

3 1761 04571551 3

Handle with

EXTREME CARE

This volume is damaged or brittle
and **CANNOT** be repaired!

- photocopy *only if necessary*
- return to staff
- **do not** put in bookdrop

Gerstein Science Information Centre

Mörsberg 1872.

H. König

Der Boden
und
die landwirthschaftlichen Verhältnisse
des
Preussischen Staates.

1. /
/

Agrie.
M

Der Boden
und
die landwirthschaftlichen Verhältnisse
des
Preussischen Staates

nach dem Gebietsumfange vor 1866.

Im Auftrage

Ihrer Excellenzen des Ministers der Finanzen und des Ministers für die
landwirthschaftlichen Angelegenheiten

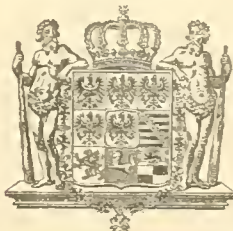
unter Benutzung der amtlichen Quellen

dargestellt von

August Meitzen,

Dr. phil., Königl. Regierungs-Rath.

Erster Band.



Berlin

1868.

Gedruckt in der Königlichen Staatsdruckerei.

In Kommission in der landwirthschaftlichen Verlags-Buchhandlung

von
Wiegandt & Hempel.

S 7 / 66
24 / 5 / 05

Vorwort.

Schon ehe die Ereignisse des Jahres 1866 eingetreten, forderte die erreichte Entwicklung der landwirthschaftlichen Verhältnisse dazu auf, aus dem aufgesammelten Material der landwirthschaftlichen und Finanz-Verwaltung ein beschreibendes Werk über den Boden des Preussischen Staates, seine Bewirthschaftung und Besteuerung nach dem Stande des Jahres 1865 bearbeiten zu lassen, das als statistische Quelle für die Kenntniss des Landes sowohl den Behörden, als den Landwirthen und dem Geschäftsverkehr überhaupt von Nutzen werden könnte.

Das den gesammten Staat umfassende, neue Grundsteuerveranlagungswerk und die allgemeine Besteuerung der Gebäude, beide durch Gesetze vom 21. Mai 1861 angeordnet, waren am 1. Januar 1865 bis auf geringe Vorbehalte zur Durchführung gebracht, und dabei in den Katastraleinschätzungen und ihren Vorarbeiten gleichmässige Grundlagen für die Beurtheilung des Bodens und des Anbaues gewonnen. Es war ferner die im Anfange des Jahrhunderts legislatorisch eingeleitete Bewegung auf

dem agrarischen Gebiete durch die Beendigung der meisten bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Reallasten-Ablösungen zu einem gewissen Abschluss gelangt, und der Einfluss, welchen die Aufhebung der Frohndienste und des Flurzwanges und die Zusammenlegung der Grundstücke auf den freien, kräftigen Betrieb der Wirthschaft äussert, im grössten Theile des Landes sichtbar geworden. Endlich hatten auch die weiteren Förderungsmittel des Landbaues, das Vereins- und Unterrichtswesen, die Landesmeliorationen, die Kredit- und Kommunikations-Anstalten einen solchen Standpunkt erlangt, dass ein Rückblick auf das Geschehene und eine öffentliche Darlegung der Resultate nicht zu frühzeitig erschien.

Gemäss den unter dem 26. und 30. Dezember 1864 ergangenen Aufträgen des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist demnach der Plan einer solchen Arbeit von dem Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegium, welches bereitwillig seine Mitwirkung zusagte, berathen worden. Die unterzeichnete Redaktionskommission hat die Ausführung durch Auswahl der zu behandelnden Gegenstände geleitet und durch Zuweisung von Materialien nach Möglichkeit zu fördern gesucht. Die spezielle Bearbeitung hat der dazu berufene Regierungsrath Dr. Meitzen selbständig bewirkt.

Der im 45. Bande der Annalen der Landwirthschaft veröffentlichte Entwurf der Anordnung hat bei der Behandlung nur unerhebliche Ab-

änderungen erfahren. Den Mitgliedern des Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums ist durch Zusendung von Korrektur-Abzügen Gelegenheit gegeben worden, vor Abschluss des Druckes Bemerkungen über den Inhalt zur Kenntniss des Verfassers zu bringen, und dieselben haben durch erschöpfende Beantwortung einer grösseren Reihe von Fragen die für mehrere Abschnitte nur ungenügend vorhandenen Materialien ergänzt.

Das Werk umfasst ausser zwei Bänden Text einen Band tabellarischer Anlagen und einen Atlas.

Eine für den Abschluss weiter, als geschehen, hinausgesteckte Frist hätte durch Herbeiziehung vermehrter Hilfsmittel die Ausfüllung mancher Lücken ermöglicht, aber mit der Rücksicht auf das Veralten des vorhandenen Stoffes zu wenig im Einklang gestanden. Die Aufgabe des Werkes ist deshalb der Hauptsache nach auf den Versuch begrenzt worden, das theils antlich, theils literarisch vorhandene Material so übersichtlich zu ordnen, dass daran ein weiterer Ausbau der Einzelheiten angeschlossen werden kann. Der Bearbeiter hat indess neben der Ausführlichkeit und Vergleichbarkeit der Nachweisungen, den leitenden Gedanken und den thatsächlichen Erfolgen der Gesetzgebung, so wie dem geschichtlichen Verlaufe der wirthschaftlichen Entwicklung eingehende Behandlung gewidmet.

Die inzwischen erfolgte Erweiterung des Preussischen Staates durch

die drei Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau legt den Wunsch nahe, deren Beschreibung ebenfalls in das Werk aufzunehmen. Dies muss jedoch einem späteren Nachtrage so lange vorbehalten bleiben, bis durch das Grundsteuerkataster eine gleichmässige Grundlage für die Bearbeitung gewonnen und das sonstige Material herbeigeschafft sein wird. Der Einblick, welchen die vorliegende Darstellung in die landwirthschaftlichen Zustände der alten Provinzen, sowie in die auf Entfaltung der Landeskultur gerichtete Thätigkeit der Preussischen Regierung gewährt, wird aber auch den Bewohnern der neuen Landestheile von Interesse sein.

Berlin, im April 1868.

Die Redaktionskommission.

Bitter. Wehrmann. Engel.

Inhalt des ersten Bandes

nach der im Text durch den Druck hervorgehobenen Wortfassung.

Erstes Hauptstück:

Statistik und allgemeine Beschreibung des Staatsgebietes.

Abschnitt I—X.

I. Die Entwicklung der landwirthschaftlichen Statistik in Preussen.

	Seite
Aufgabe. Die älteste statistische Aufnahme. Der Grosse Kurfürst. Friedrich Wilhelm I. Das statistische Bureau des General-Direktoriums. Friedrich der Grosse, Friedrich Wilhelm III. L. Krug. v. Stein. J. G. Hoffmann. Das statistische Bureau. Die Bearbeitung der Volks- und Viehzählungen. — Die für die Landwirtschaft erheblichen Aufnahmen. Viehstands-zählungen. Gebädezählungen. Die Aufnahme der Gewerbtreibenden. Die Marktpreise. Der ländliche Kredit. C. F. W. Dieterici. Die Fläche der nutzbaren Grundstücke. Die ländliche Bevölkerung. Die Errichtung des meteorologischen Instituts. H. W. Dove. Kalenderverwaltung. E. Engel. — Die Publikationen. Hoffmann. Dieterici. Engel. Die Kreis- und Regierungsbezirks-Statistiken. Statistische Dezernten bei den Regierungen. Das statistische Seminar. Einsetzung der statistischen Central-Kommission. — Die durch die einzelnen praktischen Verwaltungszweige dargebotenen Grundlagen und Hilfsmittel. Ausbildung der Landesvermessung. Friedrich der Grosse, v. Schmettau. Grosser Generalstab. Dreiecks-kette. Neue Triangulation. Detailaufnahme. Generalstabskarte. Spezialkarte von G. D. Reyman. — Die Förderung der Einsicht in die wirthschaftlichen Zustände. Steuern auf bestimmte Produktions- und Konsumtionsgegenstände. Rübe-zuckersteuer. Die Mahl- und Schlachtsteuer. Salz. Nachweisung der Grenz-zölle. Errichtung des Landes-Oekonomie-Kollegiums. Errichtung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Gestüts-verwaltung. Annalen der Landwirtschaft. Veröffentlichungen des Staatshaushaltes. Die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer. Grund- und Gebäudesteuerveranlagung. — Die statistische Thätigkeit der Privaten. Die nicht amtliche Literatur der landwirthschaftlichen Statistik.	1 4 6 9 16

II. Das Grund- und Gebäudesteuerveranlagungswerk.

Die Abgaben von Grundstücken und Gebäuden in den verschiedenen preussischen Landen. Der Grosse Kurfürst. Akzise. Friedrich Wilhelm I. Friedrich II. Friedrich Wilhelm III. Die neue Abgabengesetzgebung von 1820. Grundsteuer. Rheinisch-westfälische Grundsteuerkataster. Die Grundsteuer der Provinz Posen. Realsteuern auf den Gebäuden. Die Abweichungen von dem Verhältnisse des Reinertrages. Das Bedürfniss der Ausgleichung. Die Nothwendigkeit einer neuen, vollständig durchgreifenden Regulirung der Grundsteuer. Die Hauptgedanken der neuen Gesetzgebung.	17
--	----

	Seite
A. Die Grundsteuerveranlagung. Das Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer.	23
1. Allgemeine Grundsätze. Methoden der Schätzung. Sie fordert den Ausspruch über den Reinertrag unmittelbar nach dem Gesamteindrucke. Die Anhaltspunkte. Klassifikationsdistrikte. Bonitätsklassen. Reinertrag. Die eigentliche Bodenrente. Kulturarten. Von der Schätzung ausgeschlossen. Hansgärten. Die Registrirungen des Grundsteuerkatasters.	24
2. Ausführungsorgane. Veranlagungskommissionen. Bezirkskommissionen. Centralkommission. Centraldirektion zur Regelung der Grundsteuer. Forsttechnische Beiräthe. Freiwillig thätige Grundbesitzer. Personal an Feldmessern. Obergeometer. Vermessungsinspektor. Die vollbeschäftigten Feldmesserkräfte.	28
3. Flächenermittlung. Für die westlichen Provinzen. Für die östlichen Provinzen. Gemarkungskarten. Kopirung bereits vorhandener Karten. Neu zu vermessen. Dreiecksnetz. Die Berechnung der Nevmessungen. Reklamationsverfahren. Amsler Laffon's Polarplanimeter. Die Leistung an geometrischen Arbeiten. Flächenermittlung des gesammten Staatsgebietes. Differenz von 18,382 □ Meilen.	31
4. Reinertragsermittlung. Die vorbereitenden Arbeiten. Kreisbeschreibungen. Entwurf eines Klassifikationstarifs. Klassifikationsdistrikte. Klassifikationsprotokolle. Musterstücke. Freiheit bewahrt, die Tarifsätze in den einzelnen Kreisen zu erhöhen oder zu erniedrigen. Probeweise Einschätzungen. Beschreibungen der Bezirke. Feststellung des vorläufigen Tarifes vom 27. Mai 1862. Das praktische Verfahren der Schätzung. Erleichterungen. Schätzung jeder Gemarkung. Forsteinschätzungen. Einschätzungsregister. Vorläufige Uebersichten des Flächeninhaltes und Reinertrages. Kreisübersichten.	36
5. Abschlussverfahren. Vorprüfung der Veranlagungskommissionen. Reklamationsverfahren. Gutachten der Bezirkskommissionen. Schlussberathungen. Der Gesamtreinertrag der eingeschätzten Liegenschaften. Untervertheilung. Fortschreibung. Flurbücher. Grundstenermutterrolle.	41
6. Kosten.	44
B. Das Gebäudesteuerveranlagungswerk. Allgemeine Gesichtspunkte. Nach dem Bruttonutzungswerthe zu veranlagen. Gebäude, welche vorzugsweise zum Bewohnen dienen; zum Gewerbebetriebe; zum Betriebe der Landwirthschaft. Höhe der Gebäudesteuer. Gleichmässigkeit der Besteuerung. Befreit von der Gebäudesteuer bleiben. Veranlagung der Gebäudesteuer. Bezirksregierungen. Veranlagungskommissionen. Nachweisungen und Beschreibungen. Gang des Verfahrens. Der örtliche Miethswerth als Anhalt für die Einschätzung.	47
1. Die Ermittlung des Nutzungswerthes der Gebäude in den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmässig durch Vermietung benutzt wird. Badeorte. Schlösser. Villen. Zum Gewerbebetriebe dienende Gebäude.	51
2. Die Ermittlung des Nutzungswerthes der Gebäude in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen es an einer überwiegenden Anzahl von Wohngebäuden, welche regelmässig durch Vermietung benutzt werden, fehlt. Die Gesamtverhältnisse der Besitzungen. Beschaffenheit der Gebäude. Drei Hauptklassen.	53
a. Die zu ländlichen Besitzungen gehörigen Wohngebäude. Mehrere Wohngebäude. Der Besitzung angemessene Wohngebäude. Wenn kein Wohngebäude vorhanden. Wohnungen, welche über die Wohnungs- und Wirthschaftsbedürfnisse des gegenwärtigen Besitzers hinausgehen. Gebäude, in welchen Wohnungen vermietet werden. Ländliche Wohngebäude niemals höher einzuschätzen, als die der nächst belegenen Landstädte. Wohngebäude auf grossen Gütern.	55
b. Die sonstigen steuerpflichtigen Gebäude auf dem platten Lande. Land- und Gartenhäuser. Zum Gewerbebetriebe dienende Gebäude.	58
3. Endergebnisse der Gebäudesteuer. Der Betrag. Die Nachweisungen. Gebäudesteuerrollen. Erhaltung der Steuer bei der Gegenwart. Steuerremission. Revision der Gebäudesteuerveranlagung. — Die Bedeutung des gesammten Grund- und Gebäudesteuerwerkes.	59

III. Das Staatsgebiet nach Lage, Grösse, politischer Eintheilung und Bestandtheilen.

Zerstückelung des preussischen Staatsgebietes. Geographische Lage. Die Gesamtfläche. Exklaven. Enklaven. Lauf der Landesgrenzen. Hauptabschnitte der politischen Eintheilung. Preussen und Pommern. Posen und Brandenburg. Schlesien. Sachsen. West-	61
---	----

falen. Rheinprovinz. Die Flächenverhältnisse. Gesetzliche Grundlagen. Die Provinzen und Regierungsbezirke. Die Kreiseintheilung. Hohenzollernsche Lande. Das Jadegebiet. Oertliche Gemeindebezirke. Die Zugehörigkeit einzelner Grundstücke. Die ländlichen Gemeinden. Selbständige Gutsbezirke. Amts- und Schlossbezirke. Die Magistrats- und Stadtbezirke. Bürgermeistereien. Der Begriff der Stadtgemeinden. Die Städteordnung vom 19. November 1808. Eine besondere städtische Verfassung: in den östlichen Provinzen; in Neuvorpommern und Rügen; in der Provinz Westfalen; in der Rheinprovinz. Ein Anhalt für die Trennung von Stadt- und Landgemeinden. Ihre Vertretung im Stände der Städte. Stadtkreise. Alle Verwaltungsbezirke in den nördlicheren Landestheilen bedeutend grösser. Territorialbestandtheile der Provinzen und das Alter ihrer Zugehörigkeit. a. Provinz Preussen. b. Posen. c. Pommern. d. Brandenburg. e. Schlesien. f. Sachsen. g. Westfalen. h. Rheinland. i. Hohenzollern. Jade.	Seite 66
Anhang: Verzeichniss der Exklaven und Enklaven des Staatsgebietes.	73
	76

IV. Gestaltung der Oberfläche, Gebirge, Ebenen, Höhenverhältnisse.

Erstreckung von den mitteldeutschen Gebirgen zum Meere. Zwischen dem 50. und 51. Breitengrade ein zusammenhängender Bergzug. Erhöhter Rand der süddeutschen Hochebenen. Südgrenze der preussischen Lande. Drei Zonen. Höhenangaben von geodätischer Genauigkeit. Eisenbahnnivellements. Barometrische Höhenbestimmungen. Landesvermessungen der Nachbarstaaten.	79
1. Gebirgsland. Die Hauptketten: Sudeten; Gebirge zwischen der Tafelfichte und dem Fichtelgebirge; zwischen dem Fichtelgebirge und dem Meissner; zwischen dem Meissner und der Schneeeifel. — Die Gestaltung der Vorberge. Thal der Oder. Schlesischer Landrücken. Der Harz. Thal zwischen Harz, Thüringerwald und Erzgebirge. Wasserscheide der Elbe und Weser. Hügelketten zu beiden Seiten der Weser. Die von den Weserketten südlich bis zum Rhein gelegenen Gebirge. Die nördlichen Abhänge der Eifel. Südlich der Wasserscheiden der Mosel. Hohenzollern. Allgemeine Verhältnisse der Gebirgshöhen. Ein Horizont von 400 Fuss Meereshöhe.	82
2. Der baltische Höhenzug. Drei verschiedene Rücken. Küste der Ostsee. Durchbruchthäler. Terraincharakter. Von stehenden Gewässern eingenommen. Quer über die Hauptrichtung des Höhenzuges eingebrochene Einschnitte. Die Höhenverhältnisse. Die höchsten Punkte des preussischen Landrückens; des pommerschen Landrückens; des mecklenburgischen Landrückens. Breite Einrisse an der Küste. Strand. Dünenreihe.	84
3. Die Ebenen. Die Geest. Die Marsch. Watten. Jadegebiet. Die münsterländische und die niederrheinische Ebene. Das weite Thal zwischen dem baltischen Landrücken und dem südlichen Gebirgslande. Die tiefsten Punkte des Thalbettes. Die tiefste Einsenkung bildet die Oder. Die Wasserscheide der Weichsel zur Oder. Die Wasserscheide der Elbe zur Oder. Flussniederungen. Flache Terrainwellen. Weit fortgesetzte Wasserrisse. Gesamtbild der Höhengschichten.	87
Anhang: Die wichtigsten Höhenpunkte der preussischen Eisenbahnnivellements.	90
	94

V. Vertheilung der Gewässer, Meere, Seen, Stromgebiete, Gefällverhältnisse.

Feststellung der Wasserflächen durch das Kataster. Uebersicht des Flächeninhaltes. Die Meere. Ihre Strandverhältnisse. Häfen. Die Höhe des Wasserspiegels. Salzgehalt der Ostsee. Haßbildungen. Gewässer um Rügen. Landseen. Rohr- und Fischeiche. Das Flussnetz. Stromgebiete. Memel. Pregel. Passarge. Weichsel. Die hinterpommerschen Küstenflüsse. Oder. Die Küstenflüsse westlich der Oder. Elbe. Weser. Ems. Rhein. Das Maasgebiet. Donau. Schiffbare Gewässer. Wasserreichtum des Staatsgebietes. Eigenthümliche Verzweigung der Flussläufe. Fruchtbarkeit.	101
Anhang 1. Die grossen Strandgewässer der Ostsee.	103
Anhang 2. Die schiffbaren Strom- und Kanalstrecken.	106
	123
	126

VI. Klimatische Lage, Witterungsverhältnisse, Einfluss auf die Landwirtschaft.

	Seite
Meteorologische Beobachtungen. A. v. Humboldt. Meteorologisches Institut. H. W. Dove. Veröffentlichungen.	131
Klimatische Lage. Kältere gemässigte Zone. Die Vertheilung der feuchten Niederschläge. Lage des Staatsgebietes gegen das Meer. Der Golfstrom. Die Ostsee. Luftströmungen. Günstige Ausnahmestellung. Höchst wechsellvoller Gang der Witterung. — Landwirtschaftlich vorzugsweise einflussreiche Witterungserscheinungen. Die Entfaltung der Vegetation. Das Eingreifen des Frostes. Frostwechsel. Erster und letzter Frost. Die Sommerwärme. Das Sonnenlicht. Verlauf des Herbstes. Durchschnitt der heissesten und kältesten Tagesmittel. Extreme der geringsten Wärme. Der Gegensatz der einzelnen Landestheile. Verhältnisse des Anbaues. Bau der Getreidearten. Futterbau. Bau von Handespflanzen. Gemüsebau. Obst. Ausserordentliche Ereignisse oder Gefahren für die Landwirtschaft. Ueberschwemmungen. Gewitter. Hagelwetter. Seenebel. Stürme. Haarranch. Einfluss des Klimas auf den Wirtschaftsbetrieb. Wirtschaftszeiten. Wichtigkeit der Zahl der warmen Tage im Frühjahr und Herbst: für Handel, Industrie, für die gesammten Lebensverhältnisse der Bevölkerung. Die Wärmetabellen geben eine Stufenleiter für Hauptbedingungen der bürgerlichen Gesellschaft.	133 139 147 151

VII. Das Auftreten der Gesteine und ihre Beziehung zur Bildung des Kulturbodens.

Formen des Berglandes und des Schwemmlandes. Die Grenze beider Gebiete. Unsere wissenschaftliche Kenntniss. Geognostisch-geologische Spezialkarten. Bearbeitungen.	161
Die Verbreitung der Gesteine nach ihrem geologischen Charakter.	164
a. Bildungen des Berglandes. Das Gebiet der festen Gesteinsmassen. Hebnngen des niederländischen Gebirgssystems, des rheinischen Systems, des Sudetensystems, des Alpensystems. — Eruptiv- und Sedimentgesteine. Sudetenkette. Das obereschlesische Steinkohlengebirge. Das Lausitzer Gebirge. Das Becken zwischen dem Erzgebirge, dem Thüringerwalde und dem Harze. Nordabhang des Harzes. Rheinisch-westfälische Gebirgsmassen. Der Nordrand der rheinischen Gebirge. Das Münsterland. Der Teutoburgerwald. Die rechtsseitigen Weserketten. Der südliche Rand der rheinischen Gebirge. Hohenzollern.	165 165
b. Bildungen des Schwemmlandes. Jüngere Braunkohlenbildungen. Durchbrüche von Muschelkalklagern, Juraschichten, weisser Kreide. Diluvium. Die erratischen Gesteine. Steinlager. Lehm, Lehmmergel und Sandschichten. Gesetz. Uebergangszeit. Zusammenschlämmungen. Der Kujawische Boden. Südseite des Trebnitzer Gebirges. Der Löss. Alluvium. Die bewegten Massen. Bildung der Flussthäler. Serpentin. Niederungen.	169 170 174
Das Verhalten der Gesteine in agronomischer Beziehung. Ihren Bestandtheilen nach. Eruptivgebirgsarten. Verhältnisse der chemischen Zusammensetzung. Der Granit. Syenit- und Felsitporphyr, Gneuss- und Glimmerschiefer. Grünsteine. Melaphyr, Dolerit und Basalt. Trachyte und Phonolithe. Laven, Obsidiane, Bimssteine. Sedimentgesteine. Schwemmlandsbildungen. Die physikalischen Eigenschaften. Reinerde. Die aus den verschiedenen Gebirgsarten hervorgehenden Kulturböden. Der Granitboden. Die Schuttmassen auf den Gneuss- und Glimmerschieferbildungen, Felsitporphyr, Grünsteinmassen. Der Serpentinboden. Die Melaphyr- und Basaltgesteine. Die Trachyte und Phonolithe. Lavaböden. Bildungen der Sedimentgesteine. Die besonders verbreiteten charakteristischen Vorkommen. Boden auf Urthonschiefer, Grauwackenschiefer, Muschelkalk, Buntsandstein und Keupersandstein, Lias sandstein, Jurakalk, Quadersandstein, weisser Kreide. Die Verzeichnung in die geognostischen Spezialkarten. Das Gebiet des Schwemmlandes. Gleichartige Bodenarten besitzen eine grössere Verbreitung. Dieses Gebiet ist noch zu wenig durchforscht. Die Verhältnisse des Kulturbodens haben ausserordentlich an Interesse gewonnen. Untersuchungen im Gange. Für die Landwirtschaft entscheidende Charakteristik des Bodens nach seiner Mischung. Ausgeführte Arbeiten bei der Grundsteueranlagung. Bodenkarten.	175 175 178 180 185

VIII. Die Verbreitung der technisch nutzbaren Mineralien.

1. Baumaterial. Bruch- und Hausteine. Chausseedeckungen. Mühlsteine. Dachschiefer. Ziegellemm. Kalk.	189
2. Brennmaterial. Die mineralischen Brennstoffe. Der Torf. Die Braunkohlen. Die Steinkohlen.	192

	Seite
3. Erze. Gewinn an Erzen. Eisenerze. Zink. Bleierz. Kupfererz.	200
4. Salz. Ausbeute an Salz. Salzmonopol. Salinen. Steinsalzlager. Das Salzlager zu Stassfurt. Die Abraumsalze. Das Ergebniss des bergwerksmässigen Salzbaues. Das Ergebniss der Salzsiedereien. Das Vieh- und Gewerbesalz. Salz in Spereberg erbohrt.	202

IX. Die örtliche Beschaffenheit des Kulturbodens.

Die amtlichen und privaten Arbeiten. Ergebnisse der Katastrirung.	211
1. Provinz Preussen. Allgemeine Terraingestaltung. Verhältniss der Hauptbodenarten. Ostpreussen. Der preussische Landrücken. Die Einsenkung zwischen dem preussischen Landrücken und dem kurischen Plateau. Nordwestliche Abdachung des preussischen Landrückens. Die Niederung; auf der rechten Seite des Russ, zwischen Russ und Gilge, auf dem linken Ufer der Gilge. Moosbruch. Samland. Höhere Stufe südlich des Pregels bis gegen Elbing. Trunzberge. Westpreussen. Westliche Abflachung des preussischen Landrückens. Wasserrisse (Parowen). Die Niederungen der Weichsel. Das Deltaland. Kleiner oder Marienburger Werder. Elbinger Niederung. Der grosse Werder. Die Nebrung. Danziger Werder. Pommerischer Landrücken. Gebirgige Höhe. Abfall zur See. Südabhag des Landrückens. Kassubei.	215
Beispiele der Ackerklassifikation: Kreis Marienburg, Friedland, Labiau, Johannsburg.	225
2. Provinz Pommern. Terraingestaltung. Hauptbodenarten. Regierungsbezirk Köslin. Die Höhe des pommerischen Landrückens. Die mittlere Zone. Die Küstenzone. Das wendische Gerstland. Regierungsbezirk Slettin. Ausläufer des pommerischen Landrückens. Gebiet südlich von Stargard, Pyritzer Weizacker, nördlich von Stargard bis zur See und zum Haß. Die Oderniederung. Linkes Oderufer. Regierungsbezirk Stralsund. Die Insel Zingst und der Dars. Die Insel Rügen.	233
Beispiele der Ackerklassifikation: Kreis Rügen, Randow, Fürstenthum, Rummelsburg.	235
3. Provinz Posen. Die allgemeine Vertheilung der Hauptbodenarten. Regierungsbezirk Bromberg. Das Netzethal. Gebiet nördlich der Netze, südlich der Netze. Kreis Inowraclaw. Kujawischer Boden. Regierungsbezirk Posen. Höchste Erhebung. Breite Stufen. Der gesunde Hopfenboden. Die Bruchböden.	241
Beispiele der Ackerklassifikation: Kreis Inowraclaw, Kroeben, Chodziesen, Meseritz.	243
4. Provinz Brandenburg. Allgemeine Verhältnisse der Hauptbodenarten. Die einzelnen Gebietsabschnitte. Regierungsbezirk Frankfurt. Oderniederungen. Wartheniederung. Netzeniederung. Rechts der Oder. Links der Oder. Spreewald. Regierungsbezirk Potsdam. Elbniederung. Die Bruchniederungen. Höhenland. Fläming.	250
Beispiele der Ackerklassifikation: Kreis Prenzlau, Oberbarnim, Westprieignitz, Lübben.	251
5. Provinz Schlesien. Allgemeine Vertheilung der Hauptbodenarten. Terraingestaltung. Oberschlesien. Rechtes Oderufer. Das Odertal. Der Uebergang aus dem Odertale zu den Gebirgsgegenden. Der Gebirgsrand. Mittelschlesien. Die Hochgebirgsgebiete. Uebergang der Berge zur offenen Ebene. Die Verwandlungsprodukte von Granit und Porphyrgesteinen. Gebiet älterer und jüngerer Gränsteine. Der schwarze Boden. Die Oderniederung. Jenseits der Oder. Niederschlesien. Das Riesengebirge. Uebergänge des Gebirges zur Ebene. Thalebene. Das Katzengebirge.	255
Beispiele der Ackerklassifikation: Kreis Striegau, Landesbut. Glogau, Lublinitz.	261
6. Provinz Sachsen. Hauptverhältnisse des Terrains. Die Hauptbodenarten. Schwemmland. Elbniederung. Gebiet zwischen dem Fläming und der Elbe. Delitzsch und Bitterfeld. Die Altmark. Gebirgsland. Umgebung von Magdeburg. Frühere Wasserbecken. Der Harz. Südöstliche und südliche Gehänge des Gebirges. Flussthähler. Thal zwischen dem Harz und dem Thüringerwald. Buntsandstein. Schwindboden. Muschelkalk. Flussboden. Haselboden. Keuperboden. Zechstein. Grauwacke. Regierungsbezirk Merseburg.	266
Beispiele der Ackerklassifikation: Kreis Wanzleben, Langensalza, Mansfelder Gebirgskreis, Gardelegen.	271
7. Provinz Westfalen. Terraingestaltung. Hauptbodenarten. Einzelne Abschnitte der Provinz. Das Grauwackengebirge. Das Kohlengebirge. Kreidebildungen. Der Klai-boden. Der Hellweg. Das Emscherbruch. Die Hardt. Die Hohe Mark. Das obere Lippethal. Koesfeld. Die Baumberge. Platte von Altenberge und Münster. Beckum. Der Senkelboden.	276

	Seite
Die Münsterländische Ebene. Analysen. Teutoburger Wald. Die Weserniederungsböden. Paderborner Gebirgsland.	
Beispiele der Ackerklassifikation: Kreis Dortmund, Bielefeld, Koesfeld, Wittgenstein.	284
8. Rheinprovinz. Hauptcharakter des Terrains. Die Hauptbodenarten. Nördlicher Theil der Provinz. Grosse Bucht zwischen den Grauwackengebirgen. Rechts des Rheins. Links des Rheins. Umgebung von Aachen. Ebene. Rheinschlickboden. Alluvialböden. Diluvium. Der südliche Theil der Provinz. Hochfläche des hohen Venns und der Schneeeifel. Ardennenschiefer. Gebiet der jüngeren Grauwacke. Koblenzschichten. Das Mayfeld. Bimsstein und Tuffboden. Die Niederung der Saar. Das Nahethal. Das Rheinthal.	288 289
Beispiele der Ackerklassifikation: Kreis Grevenbroich, Kreuznach, Koblenz, Malmedy.	291
Gesamtüberblick über die Vertheilung der Hauptbodenarten. Fruchtbarkeit.	293
	297

X. Bevölkerung nach Abstammung, Zahl, Arbeitskraft und Gewerbthätigkeit.

Abstammung. Die deutschen Volksstämme. Die fränkischen Stämme. Die Sachsen. Die Thüringer. Die Slawen. Albrecht der Bär. Die systematische Kolonisation deutscher Bauerngemeinden. Erzbischof Friedrich von Bremen. Brandenburg. Pommeru. Schlesien. Provinz Preussen. Die jetzt preussischen Gebiete des polnischen Reiches. Die spätere Vermehrung der Bevölkerung. Der Grosse Kurfürst. Friedrich I. Friedrich Wilhelm I. Friedrich der Grosse. Friedrich Wilhelm II.	301 303
Zahl und Dichtigkeit der Bevölkerung. Bevölkerung im Jahre 1802. Nach dem Tilsiter Frieden: Freizügigkeit, die Auswanderung völlig frei. Bestimmungen über die Aufnahme in den preussischen Staat. Zahl der Ein- und Auswanderung. Das Anwachsen und die Vertheilung der Bevölkerung. Nationalitäten. Sprachverschiedenheit.	309
Persönliche Eigenschaften der Bevölkerung. Lebensdauer. Alter und Geschlecht. Familiengründung. Geburten. Körpergrösse und Rüstigkeit der Männer. Zahl der zum Kriegsdienst völlig Unbrauchbaren, der Diensttauglichen, der unter 5 Fuss Grossen. Geistige und körperliche Ansbildung. Militärdienst. Schulbildung. Religionsbekenntniss.	317
Die wirtschaftliche Beschäftigung der Bevölkerung. Gewerbetabellen. Das öffentliche Recht bezüglich der Wahl und Befugniss zu Erwerb und Beruf. Geschichtliche Trennung von Stadt und Land. Rechtsschranken zwischen bürgerlichem und ländlichem Gewerbe. Die brandenburgischen Lande für keine der Beschränkungen der Erwerbsthätigkeit ein günstiger Boden. Edikt vom 9. Oktober 1807. Jede Beschränkung in der Wahl des Berufes aufgehoben. Neue Gewerbeverfassung von 1811. Ueberraschend schnelle volkswirtschaftliche Entwicklung. Die gewerblichen Verhältnisse der neuerworbenen Landestheile. Bedürfniss einer gleichmässigen Behandlung. Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. Wichtigste Ergänzungen.	328 328
Der Bruchtheil der Bevölkerung, der der Landwirtschaft angehört. Als Haupt-, als Nebengewerbe. Hilfspersonal und Gesinde. Die ländliche industrielle und handwerksmässige Thätigkeit. Die landwirthschaftlichen Fabrikationsanstalten und Handwerke und die Zahl der durch sie beschäftigten Leiter, Gehülfen und Arbeiter.	334

Zweites Hauptstück: Agrarverfassung und Landeskulturgesetzgebung nach Entwicklung und Ergebnissen.

Abschnitt XI—XV.

XI. Besiedelung, Flureintheilung und gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse.

	Seite
Agrarverfassung. Deutsche Auffassung des Landgutes als hauptsächlichlichen Trägers der Rechte.	343
1. Besiedelung und Flureintheilung. Die ältesten Ansiedelungen. Die Markgenossenschaften. Die westfälische und niederrheinische Ebene. Einzelhöfe. Vöhdn. Esche. Die Marschen. Von der Mosel bis zur Elbe. Geschlossene Dörfer. Gehöferschaften. Freihöfe. Sondereigenthum nur an der Hausstelle. Die Perioden der Ausloosung der gehöferschaftlichen Ackerländereien. Die Theilung. Gewanne. Die Antheilsrechte. Bei den verschiedensten Völkern verbreitet. Entwicklung des Anbaues auf einer solchen Flur. Jede neue Vertheilung eine Konsolidation. Die gehöferschaftliche Flur Saarhoelzbach. Seit lange in unveränderten Gewannen liegende Fluren. Die wirthschaftlichen Nachtheile dieser Anordnung. Flurzwang. System der 3-Felderwirthschaft. Land- und Düngerverschwendung. Abhülfe wurde dringende Nothwendigkeit. Kolonieen in den Slawenländern. Anlage in langen zusammenhängenden möglichst parallelen Streifen. Die flämischen Hufen. Die fränkischen Hufen. Karte von Schoenbrunn. Die näheren Verhältnisse dieser Unterscheidung. Karte von Zedlitz. Die späteren Kolonisationen. Die Dörfer der früher slawischen Landstriche. Geschlossene Ortschaften. Rundlinge. Rechteckige Dorfanlagen. Anschein von Gewannen. Karte von Domnowitz. In völlig geordnete Gewanne eingetheilte Feldfluren. Karte von Domschau. Vor ihrer Umwandlung aus dem polnischen Rechte in deutsches bestand eine andere Flureintheilung. Bei deutschen Kolonieen fehlen Andeutungen späterer Konsolidationen auf Grund von Verloosungen. Flurzwang. Grundgerechtigkeiten auch auf den in Waldhufen aufgetheilten Fluren. Grosse geschlossene Güter. Die Vorwerke. Allodia. Selbständige Gutsbezirke.	344 345 347 356 361 364
2. Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. — Entstehung der grundherrlichen Gewalt: bei den Deutschen; in den früher slawischen Landestheilen. Der Dominalbesitz wird mit dem Ritterstande verknüpft. Unvollkommene Territorialhoheit. Städte. Dominalherr, die geborene lokale Behörde. Landräthe. Reallasten. Hufenverfassung. Begriff eines bestimmten Landmasses. Fester Anhalt für den Bestand und die Vertheilung der Reallasten. Die persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse. Hauptwendepunkt in der Herstellung des modernen Staatswesens. Ideen des römischen Rechts. Der 30jährige Krieg. Den einzelnen Landestheilen nach gewisse Rechtskreise ausgebildet. Die deutschen Volksländer links der Elbe. Westfalen. Die Meier. Das Kolonatsverhältniss. Das Leibeigenthumsverhältniss. Die hofhörigen Güter. Rheinland. Provinz Sachsen. Walzende Grundstücke. Die früher slawischen Länder. Die Mark Brandenburg. Theils Lehnbauern, theils Freibauern. Kossäthen. Lassbauern. Leibeigenschaft. Leibgedinger und nangesessene Einwohner. Errichtung des Kammergerichts. Willkür in der Behandlung fern gehalten. Provinz Pommern. Die Bauern im allgemeinen Leibeigene. Kaufhöfe. Spuren des ehemaligen Eigenthums. Provinz Preussen. Kulmische Güter. Preussisch-freie Güter. Unterworfenen Preussen. Emphyteutische Besitzverhältnisse. Elokationsgüter. Lahn-, Quart- oder Gratialgüter. Aufkündbare Zeitpacht. Die späteren Ansiedler. Chatoullkölmer. Chatoullbauern. Hochzinsler. Schaarwerksfreibauern. Erbpachtsbauern. Eigenkätbner. Pustkowiez. Schlesien. Polnisches Recht. Deutsches Recht. Die zinspflichtigen Bauerhufen. Das erbliche Scholzenamt. Freihufen. Die alten polnischen Dörfer. Zeit nach dem 30jährigen Kriege. Der eigenthümliche und erbliche. der lassitische Besitz. Die Dreschgärtnerstellen. Ueberraschend geringe Veränderungen der Geld- und Getreidezinsen im Laufe der Jahrhunderte. Die Dienste. Die beiden Lausitzischen Lande. Lassitischer Besitz. Art der	367 369 371 373 376 378 381 382 384 387

Abhängigkeit. Provinz Posen. Die nach deutschem Rechte angesetzten Eigenthümer wieder nach polnischem Rechte behandelt, Robotdienste, und Eigenthum des Grundherrn. Friedrich der Grosse, der geistige Urheber der preussischen Landeskulturgesetzgebung.	Seite 388 390
---	---------------------

XII. Die Gemeintheilungen, Zusammenlegungen, Regulirungen und Reallastenablösungen.

Friedrich der Grosse erklärt alles, was man Gemeinheiten nennt, als dem öffentlichen Wohle nachtheilig. Kommissarien. Minderung der schädlichsten Grundgerechtigkeiten. Die erste vollständige Instruktion für das Gemeintheilungsverfahren von 1771. Kein fundamentum contradicendi zulässig. Gemeinheiten erster Klasse, Gemeinheiten zweiter Klasse. Die Schäfereien. Spezielle Bestimmungen. Kommissionen. Rezessirung. Bonitirung. Felder auf einen Fleck zusammenzulegen. Einsprüche gegen den Plan. Erfolge der Gemeintheilungen. Friedrich der Grosse suchte die Leibeigenschaft zu beseitigen. Selbst auf den landesherrlichen Aemtern nur unvollkommen zur Ausführung gebracht. Pflicht der Gutsherren, jede Bauern- oder Kossäthenstelle mit einem geeigneten Wirthe zu besetzen. Volksthümliche und staatswirtschaftliche Absicht. Die Erleichterung der Lage des Landvolks. Revision der Urbarien. Edikt vom 9. Oktober 1807, über den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums. Albrecht Thaer. Die neuen Vorschriften für die Auseinandersetzungen. Edikte vom 14. September 1811 zur Beförderung der Landeskultur und zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Möglichkeit einer theilweisen Aufhebung und Erleichterung der Servituten.	391 394 397
A. Verfahren in Auseinandersetzungssachen. Die Verordnung vom 20. Juni 1817. Die Hauptergänzungen. Die Hauptgesichtspunkte.	400
1. Bezüglich der Organisation der Behörden. Die Generalkommissionen. Die Regierungsabtheilungen. Revisionskollegien. Spezialkommissionen. Oekonomiekommissarien. Protokollführer. Feldmesser und Sachverständige. Kreisvermittelungsbehörden.	401
2. Die Einleitung des Verfahrens. Der Antrag auf Auseinandersetzung. Die Formalien. Bevollmächtigte. Die Legitimation zur Sache. Generalverhandlung. Die Streitfragen. Interimistische Entscheidung.	402
3. Werthermittelung. Den Parteien ist möglichst einfach ein richtiges Urtheil zu verschaffen. Versuch eines Vergleichs. Die genaue Feststellung der Werthe. Vermessung der Grundstücke. Bonitirung. Forsttechniker. Der Anspruch von Schiedsrichtern. Vollständige Werthsberechnung. Sämmtlichen Interessenten vorzulegen.	404
4. Bearbeitung des Auseinandersetzungsplanes. Urkunde, welche das Gesamtergebnis der Auseinandersetzung enthält. Für die Reallastenablösungen. Für die Gemeintheilungen. Das Planprojekt. Erklärung der Parteien. Prozess zwischen den Widersprechenden und den Genehmigenden. Antrag auf Revision der Karte. Antrag auf Bonitirungsrevision. Akten zum Spruch. Entscheidung über den Plan durch Erkenntniss.	406
5. Ausführung. Ausdrückliche Ueberweisung der Landpläne. Geldforderungen exigibel. Unterzeichnung des Rezesses. Vorbehaltene Ausführungsgegenstände. Rezessbestätigung.	407
6. Kosten. Von den Parteien getragen. In Gemeintheilungen. In Reallastenablösungen.	408
B. Gemeintheilungen und Zusammenlegungen. Sitz der materiellen Bestimmungen. Die Gemeintheilungsordnung vom 7. Juni 1821. Die Ergänzungen. Die wesentlichsten Gesichtspunkte.	409
1. Begriff der Gemeintheilungen. Nur in bestimmter Art gemeinschaftlich benutzte Grundstücke dürfen Veränderungen im bestehenden Besitzstande unterworfen werden. Rechtskreis der Um- und Zusammenlegung. Das gemeinschaftliche Eigenthum, welches nach Verkündigung dieser Ordnung entsteht. Neubegründete Grundgerechtigkeiten. Erwerb der Grundgerechtigkeiten durch Verjährung. Ablösbare Grundgerechtigkeiten.	410
2. Provokation. Bei jeder solchen Theilung wird die Nützlichkeit vermuthet. Gemeinheiten bleiben im Mangel der Provokation bestehen. Nicht Gemeindgliedervermögen oder Bürgervermögen, sondern nur Privatvermögen kann getheilt werden. Einverständnis mit der wirtschaftlichen Um- und Zusammenlegung. Die Zurücknahme einer Provokation.	411
3. Bestimmungen über die Theilnehmungsrechte. Bei Gemeindeweiden. Bei Plagen-, Heide- und Büldenlieb. Bei unbestimmten Holzungsberechtigungen. Bei der Mastungsgerechtigkeit. Bei der Waldweide. Bei Gräserei im Forst. Bei Streu- und Brenn-	412

holzberechtigungen. Bei Berechtigung zur Gräserei oder zum Krauten oder zum Nachrechen. Bei Fischereiberechtigungen.

4. Theilungsgrundsätze. Theilnehmer durch Land abgefunden. Abbau. Die Naturaltheilung eines Waldes. Entschädigung in Rente. Solche Renten sind ablöslich. Auch Naturalabgaben und Arbeitsleistungen zur Aushilfe zulässig. Oeffentlicher gerichtlicher Verkauf. Dotirung der Schullehrerstelle. 414

5. Wirkung der Auseinandersetzung. Die Land- oder Rentenabfindung ist das Surrogat der früheren Rechte. Kapitalabfindungen. Die öffentlichen Lasten. Unbekannt gebliebene, zur Mitbenutzung Berechtigte. Bestimmungen wegen Einschränkung der Gemeinheiten. 415

Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 für die Rheinprovinz mit Ausnahme der Kreise Rees und Duisburg und für Neuvorpommern. Aufhebung der Grundgerechtigkeiten. Das Verfahren. 416

Gesetze für Hohenzollern.

C. Eigenthumsregulirungen und Reallastenablösungen. Das Edikt vom 9. Oktober 1807. Aufhebung der Unterthänigkeit. Alle wahren Reallasten vorbehalten. Bedürfniss, die Schranken in der Erwerbung und in der Veräusserlichkeit der Grundstücke aufzuheben. Aufrechthaltung der bisherigen Verpflichtung zur Wiederbesetzung der Stellen. Gestattet aus dem Bauernlande Vorwerksland bis zur Hälfte zu machen. Was als Bauernland und was als Vorwerksland anzusehen. **Das Regulirungsedikt vom 14. Septbr. 1811.** 417

Erwägungen Thaer's. Umlegung der Ländereien. Die Deklaration vom 29. Mai 1816 beschränkte die Regulirungsfähigkeit. Ausdehnung der Gesetze in den östlichen Provinzen. 419

In den westlichen Provinzen. Régime féodal aufgehoben. Gegen Entschädigung ablösbare Reallasten im Gebiete des linken Rheinufer. Auf dem rechten Rheinufer sehr ausgedehnte Reallasten. Alle späteren Gesetze schlossen die kleineren lassitischen Wirthschaften von der Verwandlung in eigenthümliche Besitzungen aus. Neue Begründung unablöslicher Reallasten. Die ersten Tilgungskassen. 1848 eine baldige Aufhebung der noch bestehenden Lasten und Dienste erwünscht. Feststellung der Normalpreise und Normalmarktorthe. Kommissionen. Verfassungsurkunde. **Gesetz vom 2. März 1850,** betreffend die Ablösung der Reallasten 421

und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Seiner äussern Form nach. Ergänzungen dieses Gesetzes. Die Hauptgesichtspunkte. 424

1. Herstellung vollen Eigenthums. Ohne Entschädigung aufgehobene Obereigenthumsrechte. Die Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte. Regulirung behufs der Eigenthumsverleihung. 425

2. Unentgeltlich aufgehobener Reallasten. Die Jnrisktions- und die gewerblichen Abgaben. 426

3. Rentifizirung der nicht aufgehobenen Reallasten. a. Dienste. b. Feste Abgaben in Körnern. c. Feste nicht in Körnern bestehende Naturalabgaben. d. Naturalfruchtzehnt. e. Besitzveränderungsabgaben. f. Feste Geldabgaben. g. Andere Abgaben und Leistungen. **Ablösungsrente.** Ein Dritteltheil des schiedsrichterlich zu ermittelnden Reinertrages der Stelle frei. 427

4. Rentenablösung. Die Kapitalzahlung. **Die Rentenbanken.** Den 18fachen Betrag der Rente baar oder den 20fachen Betrag derselben in Rentenbriefen. Amortisationsrente. Erlass von $\frac{1}{10}$. Tilgung der Rentenbriefe durch Ausloosung. **Ausgenommen:** 428

a. Die im § 65 des Gesetzes vom 2. März 1850 gedachten Reallasten. b. Die den Kirchen, Pfarren, Küstereien, Schulen und milden Stiftungen zustehenden Reallasten. c. Schlesische Zehnten. **Schluss der Rentenbanken.** Domainenfiskus. 429

Reallastenablösung in den Hohenzollernschen Landen.

D. Erfolge der Agrargesetzgebung. Nachweisungen über die erlangten Resultate bis Ende 1820, bis Ende 1848, bis Ende 1865. Zahl der regulirten Eigenthümer, der durch Ablösung von den Reallasten befreiten Wirthschaften, der abgelösten Hand- und Spanndiensttage. Höhe des Abfindungskapitals. Ergebnisse der Gemeinheitstheilungen. 430

XIII. Das Landesmeliorationswesen und seine Erfolge.

Begriff und Aufgabe. — Die Kolonisirung der Slawenländer. Kunde und Kunst der Meliorationsarbeiten. Periode überaus kühner Wasserbauten. Deichordnungen. Der Grosse Kurfürst, Friedrich I. Die oberste Leitung aller Entwässerungen durch den Staat. Friedrich Wilhelm I. Die Bruchflächen des Rhin- und Havelländischen Luchs. **Friedrich der Grosse.** 442

Melioration des Oderbruches. Andere Meliorationsunternehmungen. Meliorationspläne. Kontrolle des Fortganges. Graben-, Deich-, Ufer- und Schanordnungen. Edikt wegen zu verschaffender Vorfluth. Friedrich Wilhelm II. Das Allgemeine Landrecht. Das Edikt zur Beförderung der Landeskultur. **Vorfluthgesetz vom 15. November 1811.** Rechtsverhältnisse der Entwässerungen. Administratives Verfahren. Gebiete des französischen Rechtes. Auf den Gebieten des deutschen gemeinen Rechtes. Bestimmungen zur **Förderung der Bewässerung.** Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843. Genossenschaften. Präklusionsverfahren gegen unbekannte und später auftretende Einsprüche. Die den Bewässerungen gewährte gesetzliche Förderung **auch auf die Entwässerungen ausgedehnt.** Drains. **Das Deichwesen.** Ergänzung der Vorfluthgesetze. Kultur von Oeden und Blößen durch Bewaldung. Haubergsgenossenschaften. Die praktischen Erfolge. Der Siegensche Wiesenbau. Friedrich Wilhelm IV. In den Jahren 1841—1849. Ent- und Bewässerungen. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Seit dem Jahre 1850 ein Dispositionsfonds. **Hauptgedanke des neueren Meliorationswesens.** Administrativkommissarien. Bantechnische Organe. Deichregulirungen. Die Instruktion zur Bildung von Deichverbänden vom 24. August 1850. Die Begründung der Meliorationsgenossenschaften zur Ent- und Bewässerung. Uebersicht der Zahl, des Bankapitals und des Schuldenwesens der **bestehenden Deich- und Meliorationsverbände.** Monographische Darstellungen der Erfolge.

XIV. Die Dismembrationsgesetzgebung und ihre Wirkungen.

A. Dismembrationsgesetzgebung. Im Laufe des vorigen Jahrhunderts: für bäuerliche Nahrungen, für Erbbäcker, für alle gutherrlichen Dörfer, für Veräusserung von adligen Vorwerksgründen. Edikt vom 9. Oktober 1807. **Freie Befugniss zu dismembriren.** Landeskulturnedikt vom 14. September 1811. Ausführung. Gesetz vom 3. Januar 1845. Erweiterungen. Hauptgedanken.

1. Die Dismembrationsverträge. Vor dem Gericht, welches das Hypothekenbuch führt. Legitimation. Ausnahmefälle. Zweck dieser Bestimmungen. Bei meistbietender Versteigerung.

2. Regulirungsplan für Abgaben und Leistungen. Jeder Erwerber eines Trennstückes ist verpflichtet, seinen Besitztitel berichtigen zu lassen. Regulirung eines Regulativs. Auseinandersetzungsbehörden. Verwaltungsbehörden. Grundsteuer. Geld- und Naturalabgaben. Dienste oder Leistungen. Keinerlei Verfassungswidrigkeit oder Unsicherheit. Streitigkeiten. Interimistikum. Definitive Entscheidung. Plan hat Wirkung einer gerichtlich bestätigten und vollstreckbaren Urkunde.

3. Gründung neuer Ansiedelungen. Jedes Entstehen neuer selbständiger Wohnstätten erfordert Regulirung. Weitere Gesichtspunkte. Kann untersagt werden. Wegschaffung der Anlage. Kolonien.

4. Erleichterung der Dismembrationen. Stempel- und gebührenfrei. Kosten. Beseitigung wesentlicher Weiterungen. Abverkauf kleiner Grundstücke. Unschädlichkeitszeugniss. Sicherstellung der Realgläubiger durch Verwendung wie bei Abfindungskapitalien. Austausch einzelner Parzellen.

5. Besondere Bestimmungen. In Neuvorpommern. Gericht der belegenen Sache. Auf dem linken Rheinufer. Auf dem rechten Rheinufer. Gesetzgebung vom 25. April 1823. Tilgungskasse. Opfer, um der Zerstückelung der Bauerngüter auch ferner vorzubeugen. Die neuen Ansiedelungen in der Provinz Westfalen: einige abweichende Bestimmungen. Die städtischen und vorstädtischen Grundstücke.

B. Wirkung der Dismembrationsgesetzgebung. Umfassende Untersuchungen angeordnet. Sicherung der Gleichmässigkeit der Aufnahmen. Auffassung der **Spannfähigkeit** in den einzelnen Provinzen: Preussen; Pommern; Posen; Brandenburg; Schlesien; Sachsen; Magdeburg, Merseburg, Erfurt; Westfalen. Anzeichnung in die Matrikeln.

1. Erfolge der Bodenbewegung seit dem Jahre 1816. resp. 1823 bis Ende 1859 im allgemeinen.

2. Wirkungen der Eigenthumsregulirungen, Gemeinheitstheilungen und ähnlichen Auseinandersetzungen.

3. Erfolge der in den Jahren 1816 resp. 1823 bis Ende 1859 durch den freien Verkehr hervorgerufenen Bodenbewegung im allgemeinen.

4. Erfolge der Dismembrationen.

	Seite
5. Von Erbtheilungen insbesondere.	502
6. Erfolge der Konsolidationen , sowie des freien Verkehrs zwischen den spannfähigen Bauergütern einerseits und den nicht spannfähigen bäuerlichen Kleinstellen, sowie den nicht bäuerlichen Besitzungen andererseits.	503
7. Gesammübersicht der Erfolge.	506
8. Statistik der Bodenbewegung im Regierungsbezirk Stralsund vom Jahre 1816 bis Ende 1859.	506
Endergebniss . Beweis, dass die bestehende Gesetzgebung eine starke Bodenzersplitterung nicht zur Folge gehabt, und der Kleinbesitz überhaupt im Laufe von mehr als 40 Jahren keineswegs überhand genommen.	509

XV. Das Grundeigenthum nach Umfang, Besitzstand und politischen Rechten.

Spuren der zum Theil sehr fernen Vergangenheit.	511
A. Vertheilung des Grundeigenthums nach dem Umfang der Besitzungen.	512
Durch das Grundsteuerwerk gewonnene Grundlagen. Forensen. Leerhäuser. Landbesitzungen. Zahl der grösseren Güter, der mittlen Güter, der kleinen Nahrungen. Uebersichten nach der Anzahl, nach dem Verhältniss auf der Quadratmeile. Hauptverhältnisse des kleinen Besitzes. Leerhäuser. Der kleine Land- und Parzellenbesitz. Mittle Güter, der grosse Besitz. Landbesitzungen überhaupt.	516
B. Die Vertheilung des in fester Hand liegenden Grundbesitzes.	520
1. Eigenthum der Krone, der Mitglieder des Königlichen Hauses und der beiden hohenzollernschen Fürstenhäuser. Die preussischen Domänen. Aufhebung des Unterschiedes zwischen Domänen und Chatoullgütern. Kroudotationsrente. Hausfideikommissgüter. Königl. Prinzliches Familienfideikommiss. Königliche Chatoullgüter. Kronfideikommissgut. Königliche Schlösser und Gärten. Fürstliche Hofkammer in den hohenzollernschen Landen.	520
2. Dem Staate gehörige ertrag-fähige Liegenschaften. Oeffentliche Sachen. Rechtsverhältnisse. Für die gesammten Schulden Garantie. Veräusserung von Domänen. Benutzung der Domänenlandgüter. Die Bewirthschaftung der Staatsforsten. Sonstiges Eigenthum des Staates.	522
3. Eigenthum der Stadt- und Landgemeinden. Korporationen und Gemeinden dürfen ohne besondere Genehmigung weder erwerben, noch veräussern oder verpfänden. Stadtgemeinden. Dorfgemeinden.	524
4. Das Grundeigenthum der Kirchen und Pfarren, Universitäten und höheren Lehranstalten, der anderen Schulen und der frommen und milden Stiftungen. Erwerb und Veräusserung.	525
5. Die Lehn- und Fideikommissgüter. Verwandlung der Lehne in Erbgüter. Errichtung von Lehnen ist untersagt. Thronlehne. Familienfideikommiss . Errichtung. Auflösl. Familienstiftungen. Bauernlehne. Fideikommissarische Besitzverhältnisse im Bauernstande nicht entwickelt. Ermässigte Erbtaxen.	527
Uebersicht des Besitzstandes nach dem Flächenverhältnisse.	530
C. Verschiedenheit des Grundeigenthums nach seinen politischen Rechten.	532
Gutsherrlichkeit, Landstandschafft, Rittergüter. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit: am Rhein und in Westfalen; in den sechs östlichen Provinzen, die Polizeiverwaltung eine gutsherrliche. Befugnisse der örtlichen Polizei. Kreis- und Landstandschafft. Die Rekonstituierung der Stände. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823. In den einzelnen Provinzen. Stimmenverhältnisse. Kreisständische Versammlungen. Kreisordnungen. Gegenstand der Berathungen und Beschlüsse. Uebersicht über die Zahl der Rittergüter und das Stimmenverhältniss auf den Kreistagen. Der erste Stand. Der alte und befestigte Grundbesitz. Bedingte Rittergutsqualität. Stimmberechtigte Güter ohne Rittergutsqualität. Provinz Preussen. Kulmische Güter. Rheinprovinz. Das geringste Mass des Rittergutes. Eine Abänderung der kreisständischen Verfassung. Kommunallandtage. Bildung von Ausschüssen. Der vereinigte Landtag. Landesvertretung. Herrenhaus. Zusammensetzung des Herrenhauses.	542

Erstes Hauptstück.

**Statistik und allgemeine Beschreibung
des Staatsgebietes.**

I.

Die Entwicklung der landwirthschaftlichen Statistik in Preussen.

Die Statistik hat die Aufgabe, alle Grundlagen des Staatswohls, die geistige und materielle, wie die sociale und politische Kultur, in ihren zahlenmässig vergleichbaren Erscheinungen nach den räumlichen Verhältnissen des Staatsgebietes aufzufassen und im Zusammenhange von Ursache und Wirkung darzustellen.

Es ist ebenso anerkannt, wie unentbehrlich für den Staat die statistische Erkenntniss seiner Zustände ist, als, wie nothwendig alle statistische Thätigkeit nach Stoff und Erfolg von dem Kreise sicherer Thatsachen abhängt, welchen ihr die auf die unmittelbar praktischen Zwecke gerichteten Massregeln der Staatsregierung zu erschliessen geeignet sind. Die Bearbeitung und Erweiterung der Statistik hat deshalb mehr und mehr einen amtlichen Charakter erlangt, und mehrere deutsche Staaten haben unter dem massgebenden Vorgange Preussens sogar besondere Centralbehörden für sie ins Leben gerufen.

Die Entwicklung der allgemeinen, wie der landwirthschaftlichen Statistik verknüpft sich daher auf das engste mit einer Reihe mehr oder weniger hervortretender Vorgänge in der Fortbildung der Gesetzgebung und Verwaltung, welche von kleinen Anfängen aus nach und nach breite und feste Grundlagen für die Beurtheilung von Land und Volk gewährten. —

Die älteste statistische Aufnahme in Preussen, die mit Sicherheit als solche bezeichnet werden kann, veranlasste der Grosse Kurfürst *). Er sah, bei der Verödung, die der dreissigjährige Krieg zurückgelassen, ein Hauptziel seiner neuen, einheitlichen Staatsverwaltung darin, die Lücken der Einwohnerzahl wieder zu füllen. Um Kenntniss von der Bewegung der Bevölkerung zu erhalten, forderte er durch einen Befehl vom 5. Januar 1683 an das kurmärkische Konsistorium jährliche Verzeichnisse der in der Residenzstadt Geborenen, Verheiratheten und Gestorbenen, und diese Weisung wurde in den folgenden Jahren auf alle Lande des Kurhauses Brandenburg ausgedehnt.

*) R. Böckh, Geschichtliche Entwicklung der amtlichen Statistik des preussischen Staats. Berlin 1863. S. 3. ff.

Unter **Friedrich Wilhelm I.** wurden schon tabellarische Nachweisungen von grosser Ausführlichkeit über den Zustand der Städte, wie des flachen Landes erhoben. Für letzteres ergaben sie die Zahl aller Einwohner, den Hufenstand, die Beiträge zu den öffentlichen Lasten und von 1730 an in zahlreichen Rubriken Nachrichten über die Art der Beschäftigung, das Alter, die Kantonpflicht u. dgl. Seitdem bestand auch ein **statistisches Bureau des Generaldirektoriums.** 1733 wurde genehmigt, dass die sogenannte historische Tabelle vom platten Lande nur von 3 zu 3 Jahren eingesendet werde.

Friedrich der Grosse fand in dem vorzüglichen Werke J. P. Süssmilch's: „Die göttliche Ordaung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechtes“ Anregung, 1747 die Wiederaufnahme, Fortführung und Verbesserung der sogenannten Populations- (auch Propagations-) Listen in allen Provinzen zu befehlen und dieselben für die letzten 15 Jahre nachträglich ergänzen zu lassen. Nach dem 7jährigen Kriege wurde die Aufnahme aufs neue geregelt und ist von 1766 an in allen Landestheilen vollständig erfolgt. Auch der Erweiterung der historischen Tabelle wendete er schon 1749 seine Aufmerksamkeit zu, sie wurde theils durch neue Rubriken, theils durch Nebentabellen und besondere Aufnahmen über ein sehr bedeutendes Detail ausgedehnt. Für die Gesichtspunkte der Landwirthschaft enthält sie seit 1751 Angaben der Zahl der Adligen, Generalpächter und Beamten, der Verwalter und Unterpächter, der Förster und Jagdbedienten, der Prediger, Küster und Kirchen- und Schulbedienten, der Freischulzen, Käthner und Freien, der Bauern, Halbbauern und Krüger, der Kossäthen, Gärtner, Händler, Instleute, Losgänger, Einlieger; ferner Rubriken für die Handwerker nach den Gewerben mit Angabe der Zahl der Frauen und Kinder; endlich die Zahl der Dörfer und Güter, die Hufenzahl, den Betrag gewisser Grundabgaben. Später finden sich daneben Retablissemens-Tabellen über Wiederherstellung eingezogener Stellen und Etablierung von Kolonisten mit Angabe der persönlichen Verhältnisse und des Geld- und Vieh-Inventariums, auch Nachweisungen über Urbarmachung von Ländereien, Deckung von Sandschollen, über Neuland und ausgesäten Holzsaamen. 1778 wurden zur historischen Tabelle Angaben in Betreff der Getreide-Aussaat, und zwar für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchte, erfordert, und der Minister Graf Hoym wies 1796 darauf hin, dass der grosse König einen Kammer-Präsidenten seines Amtes enthoben, weil er die Getreideproduktion und Konsumtion der Provinz nicht im allgemeinen anzugeben wusste und Schwierigkeiten der Ermittlung vorschützte. Viehstands-Tabellen kommen für mehrere Provinzen schon 1756 vor, die regelmässige Aufstellung derselben fand im ganzen Lande von 1768 oder 1770 an statt. Die Aufnahmekolonnen waren zahlreich, provinziell indess abweichend. Auch über Lein- und Haufbau, über Maulbeerbäume und Seidengewinn, über Tabackskultur, Hopfenstühle, Obstbäume und Bienenstöcke finden sich Erhebungen.

Dieses Aufnahmewesen wurde mit mehr oder weniger Regelmässigkeit und nach erweiterten oder veränderten Schematen und Aufnahmeperioden, im Wesentlichen aber in demselben Sinne fortgeführt, bis die Finanz-Kommission, welche **Friedrich Wilhelm III.** nach dem Antritte seiner Regierung durch die Order vom 13. März 1798 niedersetzte, um von dem Zustande seiner sämmtlichen Staaten genau unterrichtet zu werden, wegen der Wichtigkeit dieser Aufgabe erhöhte Thätigkeit hervorrief. Der Hauptträger derselben war der Geh. Finanzrath v. Borgstede. Die Resultate dessen, was mit den damaligen Mitteln erreichbar war, liegen in den Arbeiten **Leopold Krug's** aus jener Zeit vor, namentlich in den 1805 erschienenen, in ihrer Bedeutung im hohen Grade

anerkannten „Betrachtungen über den Nationalreichthum des preussischen Staates“, auf die sich die Vergleichung der früheren Zustände im wesentlichen stützen muss.

In demselben Jahre regte der Staats-Minister Freiherr v. Stein den Plan eines ständigen statistischen Büreaus an und zwei Allerh. Kab.-Ordern vom 18. Mai 1805 befahlen die Errichtung dieser Staats-Anstalt^{*)}, indem sie mit Bezug auf das Krug'sche Werk als Veranlassung die Absicht bezeichneten, die aus den statistischen Tabellen genommenen Darstellungen zu berichtigen und jährlich fortzusetzen, um die Veränderungen, welche vorgehen, ersichtlich zu machen.

Die Arbeiten des Büreaus, welche Krug und der Finanzrath v. Beguelin nebengeordnet ausführten, wurden von der französischen Invasion unterbrochen.

Es lässt sich nicht verkennen, dass, so gewiss einzelne Fragen ihrer Natur nach aus den bisherigen statistischen Bestrebungen richtige Beantwortung fanden, die Aufnahmen bis dahin doch ausserordentlich mangelhaft waren. Die Erhebungen lagen grösstentheils in den Händen von ununterrichteten Unterbeamten, Kreisausreitern oder Gensdarmen, fanden, je spezieller sie waren, desto weniger eine genügende Prüfung, und die Resultate wurden um so unsicherer, je höher die Ansprüche des Tabellenwesens stiegen. Krug betonte dies häufig, gleichwohl aber zeigte auch er sich vielfach in seinem Urtheil über den Werth der Erhebungen und die Zweckmässigkeit ihrer weiteren Ausdehnung befangen. Als durch das neue Bureau die Einrichtung der Tabellen und das Aufnahmeverfahren reorganisirt werden sollten, vermochten sowenig der Minister v. Stein als die deshalb befragten Regierungspräsidenten bei sorgfältiger Prüfung Krug's Vorschläge als ausführbar und genügenden Erfolg versprechend anzuerkennen. Namentlich machte sich die schlagende Kritik des von dem Regierungspräsidenten v. Auerswald für die Begutachtung zugezogenen damaligen Bauassessors **Johann Gottfried Hoffmann** in ausführlichen Bearbeitungen geltend.

Nach Eintritt ruhigerer Zeit, als an die Wiederherstellung des Büreaus gedacht werden konnte, wurde dieser geniale Statistiker, der inzwischen zum Staatsrath und Professor ernannt war, zum Direktor der Anstalt berufen. Das **statistische Bureau** datirt von der Allerh. Kab.-Order vom 4. Oktober 1810. die diese Berufung vollzog, seine Begründung^{**)}. Hoffmann verzichtete seinen Absichten nach auf alle Erhebungen, von denen er nicht hinreichend sichere Resultate voraussah, und nahm die äusserste Rücksicht auf eine möglichst geringe Belastung der aufnehmenden Beamten. Seine Veröffentlichungen gingen von ungemein beschränkten Materialien aus, welche er durch den Reichthum seiner wissenschaftlichen Erfahrungen zu ergänzen und dadurch weniger die statistischen Ergebnisse selbst zum Gemeingut des Landes zu machen, als als Staatsmann behrend auf die öffentliche Meinung einzuwirken bemüht war.

Die Arbeiten des statistischen Büreaus blieben gleichwohl äusserst ausgedehnt. Es besteht seitdem als ein anfangs selbstständiges, seit 1824 dem Ministerium des Innern zugeordnetes Staats-Institut für die Aufsammlung, Zusammenstellung und Bearbeitung statistischer Nachrichten, sowohl zum Zweck der Auskunft für die Behörden, als der Aufklärung des Publikums: Es werden ihm die einschlagenden Materialien, die es nach statistischen Gesichtspunkten sichtet, von den Ministerien und höheren Centralstellen mitgetheilt, wie sie sich in deren Verwaltungszweigen ergeben. Dabei

^{*)} Zeitschrift des Königl. preussischen statistischen Büreaus, Jahrgang I, Berlin 1861, S. 2. — Böckh a. a. O. S. 18 ff. — ^{**)} Böckh a. a. O. S. 1.

liegt die **Bearbeitung der Volks- und Viehzählungen**, die Verzeichnung der Handwerker, Künstler und Fabrik-Anstalten, der Gebäude, der geistlichen und Schul-Anstalten und des Sanitätspersonals, wie der Kranken-Anstalten in seinen Händen, und ebenso die Prüfung der von den Kirchenbehörden einzureichenden Nachweisungen der Geborenen, Getrauten und Gestorbenen. Die Klarstellung und Verbesserung dieses Listenwesens, wie die Berechnung und Bearbeitung der Resultate für die Bedürfnisse der Landesstatistik ergiebt eine sehr umfangreiche Thätigkeit. seine Sammlungen an statistischen und literarischen Hilfsmitteln sind höchst werthvoll, und die seit 1833 von Hoffmann selbst begonnene, von seinen Nachfolgern aber in grösserem Umfange fortgesetzte Reihe werthvoller Publikationen zeigt, welchen Erfolg es erreichte.

Grade die landwirthschaftliche Statistik indess wurde wegen der unleugbaren Schwierigkeiten ihrer Erhebung von der im Sinne Hoffmanns eingetretenen Wendung am meisten betroffen. Die allerdings höchst unzuverlässigen Aufnahmen über die Grösse der Güter, über ihre Aussaat, über die Erträge der Ernte, über die Kommunalbelastung hörten auf. Eine Unterscheidung der ländlichen Bevölkerung in die selbstständigen Vorsteher von Gütern unter 15, 15 bis 300, und über 300 Morgen nach Eigenthümern und Erbpächtern, Zeitpächtern und Zeitbesitzern, sowie des Hilfspersonals*) führte Hoffmann nur zweimal, bei der Erhebung von 1816 und 1825, eine Unterscheidung der Gebäude, als massiv, von Fachwerk oder von Holz, und — feuerfest, mit Holz oder mit Stroh bedacht, nur einmal 1816 durch. Noch 1839 wies er in seiner Bevölkerungs-Statistik auf die verfehlten Versuche hin, welche früher angestellt wurden, um zu einer Uebersicht dieses wichtigsten Zweiges der Gewerbsamkeit zu gelangen, und sprach seine Meinung dahin aus, dass zur Wiederholung solcher Versuche mit der Hoffnung besseren Erfolges eine Ausbildung der Kommunal- und Kreisverfassung und überhaupt eine Stufe allgemeiner Bildung gehöre, welche bis dahin noch nicht erreicht sei. Erst seine Nachfolger nahmen unter vorgeschrittenen Verhältnissen allmählich Erweiterungen der von Hoffmann inne gehaltenen Grenzen in Aussicht. Im allgemeinen blieben auf dem landwirthschaftlichen Gebiete die eigentlich statistischen Feststellungen in ziemlich enger Beschränkung.

Ausser den allgemeinen Registrirungen der Bevölkerung nach Zahl, Geschlecht, Alter, Lebensdauer und Todesursachen, nach Verhehlichung, Familie, Religion, und ähnlichen bekannten Gesichtspunkten bestanden seit 1816 die für die Landwirthschaft erheblichen Aufnahmen mit ihren späteren Erweiterungen im wesentlichen aus folgenden Kategorien:

a. Die **Vielstandsählungen**, in deren ununterbrochener, in 3jährigen Perioden seit 1816 vorhandener Reihe Preussen eine Besonderheit besitzt, die kein anderer Staat aufzuweisen vermag. Es sind in diesen Nachweisungen von Anfang an Füllen und Pferde unterschieden worden, seit 1837 auch Pferde im Alter von 3 bis 10 Jahren und von mehr als 10 Jahren; seit 1861 ist eine besondere Kolonne für landwirthschaftlich benutzte Pferde, die mehr als 3 Jahr alt, aufgenommen, seit 1864 3 weitere für Zuchtstuten, Zuchtstuten und Lastpferde. Als Rindvieh wurden stets Stiere, Ochsen, Kühe und Jungvieh, seit 1861 auch Kälber, die unter ½ Jahr alt, getrennt. Die Schafe sind

*) Nach männlichen und weiblichen Gehülfen und Lehrlingen, Schafmeistern und deren Knechten, und männlichen und weiblichen Domestiken, bei denen indess die anderer Gewerbe mitgezählt waren, geordnet.

in Merinos und ganz veredelte, in halb veredelte Schafe und in unveredelte Landschaft, seit 1864 nur in Merinos (oder feine Wollschafe) und andere Schafe, beides einschliesslich der Lämmer, unterschieden. Von den Schweinen wurden 1861 die Ferkel unter 6 Monaten, von den Ziegen die Böcke getrennt, nur letztere Unterscheidung ist 1864 beibehalten. Die Bienenstöcke werden seit 1864 gezählt.

b. Die **Gebäudezählungen**, bei denen seit 1816 als öffentliche Gebäude: 1. Kirchen und 2. andere Baulichkeiten zu verschiedenen Staats- und Gemeindezwecken, und als private: 1. Wohnhäuser, 2. Fabrik-, Mühlen- und Privatmagazingebäude, und 3. Ställe, Scheunen und Schuppen unterschieden wurden. Seit 1855 sind die öffentlichen Gebäude genauer nach ihrer Bestimmung, in 6 Rubriken, getrennt.

c. Die Aufnahme der **Gewerbetreibenden** zählt seit 1816 die Meister und Gehülfen in den für die ländlichen Verhältnisse erheblichen Handwerken, wie Schmiede, Fleischer, Bäcker, die Zahl der Mühlen und Mahlgänge, die Ziegeleien, Kalkbrennereien, auch die Webstühle, welche sie dabei je nachdem sie als Haupt- oder Nebengewerbe dienen scheidet. Seit 1837 wird Zahl und Betrieb der Anstalten für Stärke- und Zuckerrfabrikation erhoben. Seit 1846 aber sind die verschiedenen Arten der Fabriken nach ihren Hauptzwecken in zahlreichen Unterscheidungen auseinandergelassen und der Umfang jeder Gattung durch die Zahl der Arbeiter näher bezeichnet, auch in einem besonderen Nachweise diejenigen Etablissements einzeln angegeben, welche 50 und mehr Arbeiter beschäftigen. In der Aufnahme von 1861 lassen sich endlich alle für den landwirthschaftlichen Nebenbetrieb erheblichen Anstalten nach ihrem Zweck und nach der Zahl der bei ihnen beschäftigten Personen ansehen. Solche Aufnahmen werden in je 6jährigen Zeiträumen wiederholt werden.

d. Die **Marktpreise** der ländlichen Produkte, insbesondere von gelbem und weissem Weizen, Roggen, grosser und kleiner Gerste, Hafer, gelben und grauen Erbsen, Kartoffeln, Hopfen, Rindfleisch, Schweinefleisch, Rindstalg, Butter, weissem und braunem Bier, Kornbranntwein, Stroh und Heu, sind seit 1816 anfangs von 38, 1852 von 62, 1859 schon von 82 Städten monatlich gesammelt, ebenso von den massgebenden Börsen und Marktorten die Kurszettel und die Leinen- und Wollpreise.

e. Bezüglich des **ländlichen Kredites** ist die Höhe der Belastung mit Pfandbriefen der öffentlichen Kreditinstitute seit 1816 unausgesetzt festgestellt. Der Zusammenstellung der sonstigen Hypothekenschulden wurden 1824, wider Hoffmann's Wunsch, die Gerichte wegen der erheblichen Arbeitslast entzogen, so dass für später nur einzelne bruchstückweise Erhebungen bestehen.

Im Jahre 1844 wurde auf Hoffmann's Antrag dem Geh. Ober-Regierungs-Rathe C. F. W. Dieterici das Direktorat des statistischen Büreaus übergeben. Ausser den Erweiterungen, die nach dem vorstehend Erwähnten in seine Zeit fallen, nahm er

f. 1849 Feststellungen über die **Fläche der nutzbaren Grundstücke**, und zwar der Gärten, Weinberge und Obstplantagen, ferner des Ackers, der Wiesen, beständigen Weiden und des Waldes, sowie über die Zahl der Besitzer von Gütern unter 5 Morgen, von 5 bis 30, 30 bis 300, 300 bis 600 und über 600 Morgen, in die Gewerbetabelle auf; 1852 wurde auch das Areal jeder dieser Klassen zusammengestellt, und die **ländliche Bevölkerung** nach Landwirthen, ihren Familienangehörigen, den Knechten, Jungen oder Mägden, und den Tagelöhnern gesondert. 1858 trat noch eine besondere Kolonne für bis dahin nicht aufgenommene Bodennutzungen, Torfstiche, Steibrüche, Haus- und Hofräume, Gewässer und Unland hinzu, und es wurde eine weitere Sonderung der

ländlichen Bevölkerung in diejenigen Personen, welche die Landwirthschaft als Hauptgewerbe und diejenigen, welche sie nur als Nebengewerbe betreiben, eingeführt, die Zahl der Wirthe wurde in Eigenthümer und Pächter, und das Gesinde und die Tagelöhner nach dem Geschlecht getrennt.

g. Eine neue und wesentliche Errungenschaft Dieterici's war die **Errichtung des meteorologischen Institutes** *). Meteorologische Beobachtungen wurden zwar schon seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts in Berlin und Breslau angestellt, und zum Theil vom statistischen Bureau benutzt, aber ein Netz meteorologischer Stationen wurde erst nach Dieterici's Ernennung durch Alexander v. Humboldt angeregt, und die Allerhöchste Kabinetts-Order vom 9. Januar 1846 genehmigte die Errichtung des Central-Institutes bei dem statistischen Bureau. Nach dem 1848 erfolgten Tode des mit der Einrichtung der Anstalt betrauten Dr. Mahlmann hat Professor H. W. Dove die Wirksamkeit derselben über den ganzen Staat und einige Nachbarländer ausgedehnt. 1859 wurde schon auf 40 preussischen und 29 auswärtigen Stationen täglich zu bestimmten Stunden nach Barometer, Thermometer, Psychrometer, Windfahne, Regenmesser und Himmelsansicht beobachtet, und 1866 beträgt die Zahl der preussischen Stationen 85, der aus dem übrigen Deutschland beigetretenen 52. 1853 erfolgte auch die Vereinigung der **Kalender-Verwaltung** mit dem Bureau.

Seit dem 1. April 1860 liegt die Leitung des letzteren in der Hand des Geh. Ober-Regierungs-Raths Dr. E. Engel, und alle vorerwähnten in diese Zeit fallenden Erweiterungen der ländlichen Statistik sind sein Verdienst. —

Die **Publikationen** des Büreaus bestanden lange Zeit nur in zwei kurzen Darstellungen des Areals, der Bevölkerung und des Viehstandes, welche **Ioffmann** 1817 und 1821 veröffentlichte. Erst 1828 entschloss er sich zu den zahlreichen, mustergiltigen Aufsätzen, die der Staatsanzeiger, die medizinische Zeitschrift, die Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und zwei Sammlungen seiner kleinen Schriften brachten. Für die landwirthschaftlichen Gesichtspunkte ergiebiger sind die grösseren Werke: „die Bevölkerung des preussischen Staates nach den Ergebnissen der 1837 aufgenommenen Nachrichten“, „die Lehre von den Steuern“, 1840, und „die Befugniss zum Gewerbebetriebe“, 1841.

Dieterici begann die Arbeiten seines Direktorats mit dem Werke über „den Volkswohlstand im preussischen Staate“, 1846, einer Vergleichung der damaligen Zustände mit denen vor 1806 und von 1828 bis 1832, welche eine ähnliche Bedeutung erlangte, wie die erwähnte Arbeit Krug's über den Nationalreichtum. Gleichzeitig unternahm er die erste Veröffentlichung des statistischen Materials in der Form, wie es dem Bureau zugeht. Im Jahre 1845 erschienen die „statistischen Tabellen des preussischen Staats nach der amtlichen Aufnahme des Jahres 1843, in welchen die statistische Tabelle, die Bevölkerungsliste, die Sanitäts-, Kirchen- und Schultabelle und die Gewerbetabelle nach den Regierungsbezirken abgedruckt sind. Von der Aufnahme für 1846 wurde zunächst nur der Haupttheil, „die Bevölkerung mit der Uebersicht der Einwohnerzahl nach Kreisen“, herausgegeben. Als 1850 durch Kammerbeschlüsse grössere Mittel bewilligt waren, um dem Publikum die Resultate der statistischen Zählungen in weiterer Ausführlichkeit bekannt zu machen, veröffentlichte er in den „Tabellen und amtlichen Nachrichten über den preussischen Staat“ alle von dem Bureau ressortirenden Aufnahmen

*) Böckh a. a. O. S. 65.

des Jahres 1849 in voller Ausführlichkeit, nämlich sämtliche Zahlen für jeden Kreis und jede Stadt, und fügte ihnen erläuternde Bemerkungen bei. Dies setzte er durch 10 Bände für die Aufnahmen von 1852, 1855 und 1858, wenn auch nicht in gleicher Vollständigkeit, fort *).

Daneben gab Dieterici zur Behandlung der Tagesfragen von statistischen Standpunkten seit April 1848 die „Mittheilungen des statistischen Büreaus“, als ein in halbmonatlichen Lieferungen erscheinendes Journal heraus, welches bis zum Jahresschlusse 1860 fortgesetzt wurde, und in welchem auf Grund der verschiedenen Aufnahmen des Büreaus in grösseren und kleineren Aufsätzen auch landwirthschaftlich interessirende Fragen eingehend behandelt sind, wie: die ländlichen Besitzverhältnisse, die Kaufpreise der Ackerländereien, die Pfandbriefinstitute und die Versicherungen, die Viehstandszählungen, der Bau von Rüben, Taback, Wein, die Fleisch- und Brodkonsumtion, der durchschnittliche Konsum an Quantität und Werth auf den Kopf der Bevölkerung, und ähnliches.

Den Abschluss seiner Arbeiten bildet das 1861 zum Theil nach hinterlassenen Papieren beendete „Handbuch der Statistik des preussischen Staates.“

Der gegenwärtige Leiter des Büreaus, Dr. Engel, hat die Publikationen in drei verschiedene organisch zusammenhängende Formen übergeführt. Es wird von ihm 1. die „Zeitschrift des Königl. statistischen Büreaus“ herausgegeben, welche bis Ende 1866 dem Staatsanzeiger als Monatsbeilage beigegeben worden ist, 2. das „Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staates“ und 3. die „preussische Statistik“ in hinsichtlich der Zeit des Erscheinens zwanglosen Heften.

Die Bestimmung der Zeitschrift ist beschleunigte Mittheilung des neuesten statistischen Stoffes aus der ganzen Monarchie und deren einzelnen Theilen, Besprechung wichtiger, das Interesse der Gegenwart berührender statistischer und staatswirthschaftlicher Fragen, Vergleichung der Verhältnisse des preussischen Staates und seiner Gebietstheile unter sich selbst, sowie Vergleichung der preussischen Zustände mit den entsprechenden anderer Länder, endlich übersichtliche Darstellung der statistischen und staatswirthschaftlichen Literatur und kritische Besprechungen ihrer wichtigsten Erzeugnisse.

*) Es erschienen 1849 im 1. Bande die statistische Tabelle mit der Liste der Wohnplätze, den Aus- und Einwanderungen und den Verhältnissen der Juden, im 2. Bande (1851) die Bevölkerungslisten mit ihren Beilagen, die Sanitätstabellen, die Kirchen- und Schultabellen mit den Nachweisungen der höheren Unterrichtsanstalten, im 3. Bande (1851) die meteorologischen Beobachtungen für 1848 und 1849, im 4. (1853) die Resultate der Verwaltung, eine Zusammenfassung des bei den einzelnen Ministerien vorhandenen Materials, im 5. (1854) die Tabelle der Handwerker nach der Aufnahme von 1849 und 1852, ebenso im 6. (1855) die Fabrikentabelle mit der Spezialnachweisung der grösseren Fabriken, im 7. (1855) die übrigen Aufnahmen von 1852, jedoch nicht in gleicher Spezialität, sondern für die einzelnen Städte nur die Einwohnerzahl, für die Kreise die Zahlen der statistischen Tabelle, die Zahlen der übrigen Tabellen nur für die Regierungsbezirke. In gleicher Weise sind die Tabellenaufnahmen vom Jahre 1855 im 8. Bande (1858) und ähnlich, nur mit Unterscheidung der Zahlen für Stadt und Land, nach Dieterici's Tode die noch von ihm veranlassten Aufnahmen von 1858 als 10. und letzter Band von seinem Nachfolger herausgegeben worden. Der 9. Band (1858) enthält die meteorologischen Beobachtungen bis 1857, von Dove bearbeitet.

Sie hat dieses Ziel seit 1861 mit Auszeichnung verfolgt; die sehr erheblichen, das landwirthschaftliche Gebiet berührenden Abhandlungen werden am einschlagenden Ort zu erwähnen sein.

Das Jahrbuch beabsichtigt die Veröffentlichung des auf die neueste Zeit bezüglichen statistischen Stoffes aus dem preussischen Staate in einer systematischen Reihenfolge. Der erste Jahrgang ist 1863 abgeschlossen worden, und behandelt die ländlichen Verhältnisse auch von ihrer wirthschaftlichen Seite in eingehender Weise.

In den zwanglosen Heften für preussische Statistik finden die grösseren Arbeiten und Tabellen des statistischen Büreaus in derjenigen Ausführlichkeit Aufnahme, für welche weder die Zeitschrift noch das Jahrbuch hinlänglichen Raum darbieten *). —

Neben diesen amtlichen Publikationen des statistischen Büreaus liefern seit ziemlich früher Zeit die Unterbehörden statistische Bearbeitungen in den **Kreis- und Regierungsbezirks-Statistiken**.

Die Regierungsbezirks-Statistiken haben nach der gegebenen Anordnung zunächst den Charakter topographischer Uebersichten, sind jedoch in den vorzüglicheren Arbeiten bis zu umfassenden historisch-statistischen Darstellungen erweitert. Die Kreisstatistiken sind beschreibende Darstellungen der verschiedenen statistischen Verhältnisse des Kreises.

Bezirksstatistiken wurden schon 1817 vom Minister des Innern angeregt und es gingen bis 1821 von allen Regierungsbezirken Ortschaftsverzeichnisse ein, denen einige ähnliche Nachweisungen in den Jahren 1831 bis 1834 folgten. Die erste bedeutende Arbeit auf diesem Gebiete aber war die des Regierungspräsidenten G. v. Viehbahn: „Die Statistik und Topographie des Regierungsbezirks Düsseldorf,“ 1841. Seit 1859 haben 17 Bezirke, unter ihnen auch Hohenzollern, meist sehr eingehende Bearbeitung gefunden.

Für Kreisstatistiken gab der Minister des Innern unter dem 2. September 1838 eine Uebersicht der für die Behandlung erwünschten Gegenstände. Es entstanden einzelne zum Theil sehr werthvolle Beschreibungen. Indess erst die Darstellung des Bütower Kreises durch den Kreisdeputirten Gribel wurde Veranlassung in dem Erlasse des Ministers des Innern vom 11. April 1859 (Mstbl. S. 128) allgemein den Landräthen solche Bearbeitungen aufzugeben, und ihre Wiederholung von 3 zu 3 Jahren im Anschluss an die amtlichen statistischen Aufnahmen zu empfehlen. Diese Anordnung wurde unter dem 27. Juni 1862 (Mstbl. S. 230) unter Mittheilung eines ausführlichen Schema's wiederholt **). Seitdem liegen von 315 Kreisen zum Theil sehr erschöpfende und ausgezeichnete Darstellungen vor. Den Provinzen nach sind in Preussen 51, in

*) Von diesen grösseren Publikationen sind bis jetzt im I. bis IV. Heft die vergleichende Uebersicht des Ganges der Industrie, des Handels und Verkehrs nach den Berichten der Handelskammern und kaufmännischen Korporationen für 1859, 1860, 1861 und 1862, im V. die Ergebnisse der Volkszählung und Volksbeschreibung nach der Aufnahme vom 3. Dezember 1861, im VI. die Witterungserscheinungen des nördlichen Deutschlands von 1858 bis 1863, im VII. der Stand und Gang der preussischen Landwirthschaft in den Jahren 1862 und 1863 nach den an das Königliche landwirthschaftliche Ministerium erstatteten Berichten der landwirthschaftlichen Provinzial- und Centralvereine, im VIII. und IX. die vergleichende Uebersicht des Ganges der Industrie, des Handels und Verkehrs für 1863 und 1864 erschienen.

**) Böckh a. a. O. S. 70. — Vergl. Zeitschr. d. St. B. II. 1862 S. 161.

Pommern 23, Posen 25, Brandenburg 30, Schlesien 59, Sachsen 32, Westphalen 35, und in Rheinland 60 Kreise, die meisten derselben wiederholt bearbeitet.

Im Interesse erweiterter statistischer Thätigkeit der Behörden wurde die von Dieterici angeregte Bestellung besonderer **statistischer Decernenten bei den Provinzial-Regierungen** aus der Zahl der Mitglieder der letzteren seit 1859 allgemein durchgeführt.

Um einer genügend grossen Zahl jüngerer Verwaltungsbeamten die für ein solches Decernat wünschenswerthe Vorbereitung zu geben, ist seit 1862 mit dem statistischen Bureau ein **statistisches Seminar** verbunden worden, an welchem durch die Mitglieder des Büreaus und durch andere geeignete Lehrkräfte Vorlesungen und praktische Uebungen aus dem Gesamtgebiete der Statistik in einem jährlichen Lehrkurse gehalten werden. Der Eintritt in dieses Seminar wird nach Massgabe des Reskripts des Ministers des Innern vom 15. August 1862 (Ministerialbl. f. d. innere Verwaltung S. 257) und vom 30. April 1866 (ebendas. S. 73) jährlich 12 Regierungs-Assessoren verstattet, steht aber auch anderen wissenschaftlich Qualificirten frei.

Als der jetzige Leiter des Büreaus sein Amt übernahm, sprach er den auch von anderer Seite empfohlenen Gedanken aus, die Entwicklung der Statistik nach Stoff und Methode durch näheren Austausch der Gesichtspunkte und Erfahrungen zwischen dem statistischen Bureau und sämmtlichen Spitzen der Staatsverwaltung zu fördern. Die eingehenden Vorberathungen führten im April 1861 zur Einsetzung der **statistischen Central-Kommission**, in welche ausser dem Direktor des Büreaus und dem Professor der Statistik an der Universität Berlin aus jedem Ressortministerium ein Vertreter berufen wurde. Diese Kommission, welche mehrfach Gutachten abgab und verschiedene Gegenstände der statistischen Bearbeitung in den Kreis ihrer Verhandlungen zog, beruhte wesentlich auf dem Bedürfnisse der amtlichen Statistik, die vorhandenen Mittel, welche die praktische Verwaltung in ihrem massenhaften Material an Nachweisen und Berichten bietet, leichter und ausgebreiteter kennen zu lernen, und auf entstehende Anordnungen rechtzeitig soweit Einfluss zu gewinnen, dass sie nach Thunlichkeit eine auch für die Statistik verwertbare Tragweite erhalten. —

Werfen wir von der Thätigkeit, welche die für die Statistik besonders geordneten Behörden auf dem landwirthschaftlichen Gebiete entfalteteten, einen Blick auf die wichtigsten, diesen Arbeiten durch die **einzelnen praktischen Verwaltungszweige dargebotenen Grundlagen und Hilfsmittel**, so sind solche Ergebnisse bis zu den letzten Jahren allerdings weniger reich, als nach dem überaus regen Leben des Staatsorganismus erwartet werden könnte.

Die landwirthschaftliche Statistik macht theils durch ihren topographischen Charakter auf Vorarbeiten von sehr grosser Ausdehnung und Kostspieligkeit Anspruch: — ihre wichtigste Grundlage, die Grösse und Vertheilung der Grundstücke, lässt sich nur durch eine Landesvermessung erreichen; — theils steht dem Gewinn klarer zahlenmässiger Verhältnisse auf den meisten ihrer Gebiete das Unberechenbare der wirthschaftlichen Zustände entgegen; auf Fragen, welche von der ersten Bedeutung sind, wie nach der Höhe des durchschnittlichen Bruttoertrages, der Konsumtion und der Wirthschaftskosten, des Reinertrages vom Boden und vom Betriebskapital, gelingt eine sichere Beantwortung selten dem Wirth für sein eigenes Gut, um so weniger amtlichen Erhebungen in einer Allgemeinheit, wie sie für statistische Zwecke erforderlich ist.

Gleichwohl hat sich der Kreis der statistischen Thatsachen auch für die Landwirtschaft nicht unerheblich erweitert.

Was zunächst die allmähliche **Ansbildung der Landesvermessung** betrifft, so waren die Anstrengungen, welche für die Herstellung von Spezialkarten gemacht wurden, im Laufe der Zeit bedeutend.

Schon **Friedrich der Grosse** legte dazu den Grund *). Er sammelte mit Eifer und Sachkenntniß einen seltenen Schatz topographischer Karten seiner Länder und ihrer Umgebungen. César François Cassini war damals mit der Ausführung der Triangulation von Frankreich beschäftigt. Trigonometrische Aufnahmen waren von preussischen Gebieten bis dahin nur für Schlesien vorhanden **). Der König beförderte deshalb das 1750 begonnene Unternehmen des Feldmarschalls v. Schmettau, ein Dreiecksnetz in Mitteldeutschland zu legen. Es dehnte sich von Grünberg bis Cassel aus.

Mit Benutzung dieser Grundlagen trug der Oberst Graf Friedr. Wilh. v. Schmettau 1767 bis 1787 eine Spezialkarte von Brandenburg, Preussen, Pommern, Mecklenburg, Sachsen, Thüringen, Böhmen und Schlesien als handschriftliche Kabinetkarte im Massstabe von $\frac{1}{500000}$ zusammen, die in 270 Sektionen 3764 □ Meilen umfaßt und für die späteren Kartenwerke wesentlicher Anhalt geworden ist.

Unter Friedrich Wilhelm II. und III. wurden selbst während der Kriegsoperationen erhebliche Arbeiten unternommen, um das Kartennetz zu verbessern und zu vervollständigen. Namentlich die Ingenieur-Geographen Sotzmann, v. Oesfeld I. und II., v. Textor, Gilly und Engelhardt triangulirten und kartirten in verschiedenen Landestheilen. So entstanden unter anderen 1789 die Karten der Herzogthümer Vor- und Hinterpommern von Gilly, 1796 bis 1802 die unter Leitung des Staatsministers v. Schrötter durch Engelhardt und v. Textor aufgenommene sogenannte Schrötter'sche Karte von Ost- und Westpreussen, Litthauen und dem Netzdistrikt, 1804 bis 1814 die Lecoq'sche Karte von Westphalen und dem ostrheinischen Rheinlande, auch die Sotzmann'sche Karte von Magdeburg und der Altmark, die Oesfeld'sche von Halberstadt, die Güssfeld'sche von Erfurt, und die Lengermann'sche vom Eichsfelde.

Nach Herstellung des Friedens wurde im Winter 1815 zu 1816 das Unternehmen der Landesvermessung, sowohl der Triangulirung, als der Detailaufnahme und Kartirung, im grösseren Massstabe organisirt. Es wurde von dem statistischen Bureau, dem es seit 1805 übertragen war, abgezweigt und, wie in Oesterreich und Frankreich, dem **grossen Generalstabe**, zuerst unter General v. Grolmann, später v. Müffling und v. Krauseneck, überwiesen; v. Oesfeld stand dem trigonometrischen Bureau vor.

Preussen überkam damals die von der französischen Regierung 1809 bis 1813 unter Leitung des Obersten Tranchot ausgeführte, auf die mehrfach rektifizirten französischen Gradmessungen gestützte und mit dem englischen Netze in Verbindung stehende Dreiecksmessung des linken Rheinufers. Dieses westrheinische Netz wurde durch eine 1817

*) G. v. Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands, Berlin 1858, Bd. I S. 487. — Böckh a. a. O. S. 35.

**) Hier schwebte seit 1721 die Umwandlung der Indiktion in eine Grundsteuer, und das Bedürfniss einer Spezialkarte hatte die schlesischen Fürsten und Stände bestimmt, durch die Kaiserl. Genieoffiziere Wieland und v. Schubarth Vermessungen vornehmen zu lassen, aus denen die 1736 bis 1739 durch die Homann'schen Erben in Nürnberg herausgegebenen vortrefflichen Fürstenthumskarten hervorgingen.

begonnene grosse **Dreiecks-kette** mit dem märkisch-sächsischen in Verbindung gebracht und in den westlichen Provinzen von 1818 an für die Zwecke der Katasterberichtigung spezieller durchgeführt. 1820 bis 1825 erfolgten auf Anordnung des Baudepartements trigonometrische Aufnahmen der Umgebungen des Oderstroms von der See bis zur österreichischen Grenze; 1838 bis 1849 wurde die Triangulirung der baltischen Küstengegenden unter der Leitung Bessels und des Generals v. Baeyer vorgenommen, und dieses Netz auf der einen Seite mit Berlin und Altona. auf der anderen mit dem russischen Dreiecksnetze in Verbindung gebracht; neuerdings ist dasselbe durch General v. Baeyer an das rheinische angeschlossen worden, und es hat sich zwischen beiden eine sehr befriedigende Uebereinstimmung gezeigt. Seit dem Jahre 1862 ist eine **neue Triangulation** der Provinz Preussen in Ausführung.

Die **Detailaufnahme**, mit der seit 1817 eine grosse Zahl von Offizieren beschäftigt wurde, war mit Ausnahme der Provinz Preussen schon mit Ausgang der zwanziger Jahre im Croquis beendet, es wurde aber für zweckmässig erachtet, sie nochmals neu zu bearbeiten.

Die Ausführung, welche in den östlichen Provinzen noch nicht abgeschlossen ist, geschieht unter Leitung von Generalstabs-Offizieren, welche wechselweise als Vermessungsdirigenten fungiren, und unter Mitarbeit von Ingenieurgeographen durch Offiziere der Armee, die je auf 3 Jahre zur topographischen Abtheilung des Generalstabes kommandirt werden. Durchschnittlich zählt diese Abtheilung 30 Offiziere, von denen jährlich 10 ausscheiden und ebensoviele neu eintreten.

In den westlichen Provinzen liegt diesem Detail das durchgeführte alte Parzellarkataster zu Grunde. Es wurde dort für den Zweck des Katasters das Tranchot'sche Netz revidirt, und in den Jahren 1818 bis 1828 Westphalen und der obere Theil der Rheinprovinz neu aufgenommen*). 1837 waren die rheinisch-westphälischen Grundsteuerkataster beendet, und dadurch in den Flur- und Gemeindekarten Detaildarstellungen gewonnen, welche von den Generalstabs-Offizieren nur in den Terraininformationen (Höhen etc.) zu vervollständigen blieben. In den östlichen Provinzen war die Aufgabe schwieriger. Es boten sich hier zur Benntzung nur die fiskalischen Forst- und Domainenkarten und die zum Zwecke der Regulirungen und Gemeinheitstheilungen meist im Massstabe von $\frac{1}{5000}$ oder $\frac{1}{2500}$ aufgenommenen Flurkarten, deren Fläche sich zusammen auf gegen 3000 □ Meilen berechnet. Diese Materialien waren bisher die einzige Grundlage für die Messtischblätter, die danach im Massstabe von $\frac{1}{25000}$ zusammengetragen und nach Legung von äquidistanten Horizontalen von den Aufnahmeoffizieren örtlich berichtet und ausgefüllt, auch unter Angabe der Erhebungen durch bezifferte Linien gleicher Höhenschichten mit der Terrainzeichnung und sonstigen Nacharbeiten versehen wurden. Die Reduktion aus diesen Messtischblättern unter Vervollständigung durch Bergstriche erfolgte in einem dem Königlichen Generalstabe untergebenen lithographischen Institute, für die westlichen Provinzen auf $\frac{1}{50000}$, für die östlichen auf $\frac{1}{100000}$ der Wirklichkeit.

Auf diesem Wege ist bis zur Gegenwart das Material der von dem Königlich

*) F. G. Schimmelpfennig, die preussischen direkten Steuern, 2. Aufl., Potsdam 1843, Thl. I S. 480 ff. — Geographische Bestimmungen im Regierungsbezirk Minden von J. J. Vorländer, Minden 1853.

preussischen grossen Generalstabe der Oeffentlichkeit übergebenen topographischen Karte von Preussen erreicht worden. *)

Diese **Generalstabskarte** ist die Quelle einer grossen Zahl mehr oder minder reducirter Provinzial- und Kreiskarten. Für Provinzen, die sie nicht umfasst, wie Ost- und Westpreussen, liegen diesen die obengedachten älteren Karten zu Grunde.

Als vollständige, alle Landestheile in dem gleichmässigen Massstabe von $\frac{1}{199029}$ umfassende Spezialkarte ist aus ihr und den besten sonst vorhandenen Materialien seit 1806 die topographische **Spezialkarte von G. D. Reymann** bearbeitet worden **).

Dieses topographische Material war bisher die einzige Grundlage für die Beurtheilung der Flächenverhältnisse des Staates. Nur aus der Berechnung auf diesen Karten von verhältnissmässig so kleinen Massstäben vermochte man die Grösse jedes einzelnen Kreises zu bestimmen. Eine solche Rechnung führte Engelhardt 1809 in Magdeburger Morgen, 1812 aufs neue in $\frac{1}{10000}$ geographischen Meilen aus, und wiederholte sie später nochmals bei der 1816 erfolgten neuen Kreiseintheilung ***). Ebenso wurde die Länge der Gränzen nach diesen Karten gemessen, und die Flächeninhalts-Ermittelungen 1831 durch sphäroidische Berechnung verbessert.

Erst die neue Grundsteuerregelung bietet, wie genauer zu zeigen sein wird, eine vollständige Spezialkartirung.

Die **Förderung der Einsicht in die wirthschaftlichen Zustände** des flachen Landes ist seit der mit Errichtung des statistischen Büreaus gegebenen Organisation der Bevölkerungs-, Gewerbebetriebs- und Viehstandserhebungen vorzugsweise der Gesetzgebung über die Steuern auf Maischraum, Taback, Wein, Malz, Mahl- und Schlachtgut und der späteren Steuergesetzgebung des Zollvereins mit der Rübenzuckersteuer, ferner der Errichtung des Landes-Oekonomie-Kollegiums und der des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, dann der Veröffentlichung der Etats und Rechnungen des Staatshaushaltes, dem Gesetze über die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer, und endlich dem auf der Gesetzgebung vom 21. Mai 1861 beruhenden neuen Grund- und Gebäudesteuerveranlagungswerke zuzuschreiben.

Die erstgedachten **Steuern auf bestimmte Produktions- und Konsumtionsgegenstände** bilden Glieder der 1819 durchgeführten Reorganisation des gesammten Steuerwesens. Sie sind seitdem im wesentlichen unverändert geblieben und haben sämmtlich das Gemeinsame, welches auch der seit 1840 bestehenden **Rübenzuckersteuer** einwohnt, dass sie ein genaues Bild entweder der Ausdehnung des Anbaues, oder der Höhe der Konsumtion der betroffenen landwirthschaftlichen Gegenstände geben. Die **Mahl- und**

*) Die „topographische Karte der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz mit Benutzung der Katastervermessungen von der topographischen Abtheilung des Königl. preussischen grossen Generalstabes herausgegeben“ in 72 Blatt zu $\frac{1}{80000}$, ist bereits 1856 in 2. Aufl. beendet worden. Von der „topographischen Karte vom östlichen Theile der Monarchie“ in 249 Blatt, zu denen noch 70 für die Provinz Preussen und den Netzdistrikt hinzutreten sollen, so dass das Ganze 319 Sektionen bildet, sind bis jetzt 247 Blatt erschienen.

**) Böckh a. a. O. S. 36, 45.

***) Sie ist von C. W. v. Oesfeld fortgesetzt und erscheint jetzt im Verlage von C. Flemming in Glogau. Für Preussen ist sie seit lange vollständig auch fortwährend durch neue und verbesserte Stiche ergänzt. Im Plane ist sie auf 445 Blatt für Deutschland und über seine Grenzen hinaus bis Paris, die Schweiz und den grössten Theil von Polen berechnet. Erschienen sind davon bis jetzt 330 Blatt.

Schlachtsteuer weist allerdings den Verbrauch von Fleisch und Mehl nur innerhalb einer, im Laufe der Zeit mehrfach verminderten Zahl von Städten nach.

Der statistische Werth der einzelnen Steuereinrichtungen wird am einschlagenden Orte genauer zu zeigen sein. Die Ergebnisse der indirekten Steuern werden in dem „Centralblatte der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung und Verwaltung“ veröffentlicht, welches in regelmässiger Folge der Jahrgänge seit 1839 erschienen ist. Die Resultate der Mahl- und Schlachtsteuer, welche in diesen Nachweisungen nicht berücksichtigt werden, sind in der Zeitschrift des Königl. statistischen Büreaus Jahrgang III für 1863 S. 215 ff. seit 1838 mitgetheilt.

Die Konsumtion an **Salz** wird bis zur Gegenwart nicht durch eine Steuer, sondern durch den Ueberschuss betroffen, welchen der gesetzlich bestimmte Preis des Salzes der zur Salzbereitung ausschliesslich berechtigten Staatsverwaltung über die Produktionskosten gewährt. Der Verbrauch ergibt sich gleichwohl durch diesen monopolisirten Betrieb seinem Umfange nach mit grosser Genauigkeit. Zugleich lässt die seit 1838 eingetretene bedeutende Preisermässigung für Salz, welches durch Zusätze nur dem Vieh geniessbar gemacht ist, den landwirthschaftlichen Bedarf dieses besonderen Artikels übersehen. Die Produktion der Salinen wird mit der Produktion der Bergwerke und Hütten in der „Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preussischen Staate“ veröffentlicht, welche seit 1851 in regelmässigen Jahrgängen erscheint.

Die **Nachweisungen der Grenzzölle** sind für die meisten Staaten ein wesentliches statistisches Hilfsmittel, für Preussen ist ihre Verwendbarkeit durch die Organisation des Zollvereins einigermassen eingeschränkt. Der Kreis des Zollvereins umfasste nach den Vertragsschlüssen des Jahres 1833 zunächst nur Preussen, die beiden Hessen, Bayern, Württemberg, Sachsen und die thüringischen Staaten, denen bald auch Baden, Nassau und Frankfurt beitraten; eine weitere unbedeutende Ausdehnung trat 1841 und 1842 durch Braunschweig, Luxemburg und einige lippesche und kurhessische Landestheile ein; die wesentlichste Vergrösserung aber erfolgte erst 1851 und 1852 durch die Vereinigung mit Hannover und Oldenburg, dem früheren Steuervereine. Die seit 1834 von der preussischen General-Steuer-Direktion jährlich veröffentlichten sogenannten Kommerzialnachweisungen, welche in zahlreichen Heften, übersichtlich geordnet, den Betrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben mit dem Gewicht, Stück oder Mass der über die Grenze gegangenen zollpflichtigen Gegenstände auführen, sind deshalb an sich zwar ein ausgezeichnetes statistisches Material und geben für die Entwicklung der Landwirthschaft bedeutsame Grundlagen; sie beziehen sich aber zugleich auf die nach den angegebenen Jahrgängen zugetretenen fremdländischen Gebiete, und gestatten deshalb für Preussen nur bedingte Urtheile. Für manche Gegenstände geben die Nachweisungen der einzelnen Grenzzollämter, welche mitgetheilt werden, genügenden Anhalt für genauere Sonderung der inländischen Ein- und Ausfuhr. *)

*) Eingehende Darstellungen der früher bestehenden Verhältnisse hat die Steuer-Verwaltung in den 1829 erschienenen „Beiträgen des Geh. Oberfinanzrathes Ferber zur Kenntniss des gewerblichen und kommerziellen Zustandes des preussischen Staates“ gefunden. Diese Darstellungen hat derselbe Verfasser 1832 in den „Neuen Beiträgen“, und Dieterici durch die „Uebersichten vom Verkehr und Verbrauch im preussischen Staate und deutschen Zollvereine“ fortgesetzt. Von letzteren erschien der 1. Band 1838, der 2. 1842, der 3. 1844, der 4. 1848, der 5. 1851 und der 6. und letzte 1857.

Die Errichtung des Landes-Oekonomie-Kollegiums erfolgte 1842, die des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten im Jahre 1848. Ersteres ist anfangs als amtlicher Centralpunkt für die landwirthschaftlichen Vereine geschaffen, wurde aber 1859 dem landwirthschaftlichen Ministerium als technischer Beirath zugeordnet. Ein besonderes Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten besteht in keinem anderen Staate, und beide Einrichtungen werden den Gegenstand spezieller Darstellung bilden. Hier ist nur bezüglich des Einflusses, den sie auf den Fortschritt der landwirthschaftlichen Statistik hatten, zu bemerken, dass beide Behörden die Entwicklung derselben unsomehr als einen ihrer wesentlichen Zwecke betrachteten, als der Mangel genauerer Vergleichspunkte der Thätigkeit auf ihrem speziellen Gebiete sehr fühlbare Hindernisse in den Weg legte. Es wurden vom Landes-Oekonomie-Kollegium und in noch erhöhtem Grade von dem landwirthschaftlichen Ministerium eingehende Berichte aus allen Landestheilen über den wirthschaftlichen Zustand und den Kulturfortschritt im allgemeinen, wie in einzelnen Zweigen erfordert, die untergeordneten Behörden zugleich auf dieses Ziel für ihre Verwaltungs- und Jahresberichte hingewiesen und durch besondere Kommissare Nachrichten über spezielle Fragen von Wichtigkeit eingezogen. Auch zu allgemeinen statistischen Erhebungen von grösserer Ausdehnung wurde geschritten, so über den Zustand der ländlichen Arbeiter (durch den General-Sekretair des Landes-Oekonomiekollegiums Dr. Alex. v. Lengerke, 1849, bearbeitet), über die Veränderungen, welche die spannfähigen Nahrungen in den östlichen Provinzen und Westphalen durch die Bodenbewegung von 1816 bis 1859 erlitten (Zeitschrift des statistischen Büreaus 1865, Jahrg. V. No. 1), über die Ansehnung der Drainage und andere. Namentlich aber gehörten zu diesen Erhebungen seit 1846 jährliche Ermittlungen seitens aller landwirthschaftlichen Vereine über das Prozentverhältniss, in welchem in den einzelnen Landestheilen die Masse der wirklich eingeernteten Früchte, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, an Korn und Stroh, sowie Kartoffeln und Raps, zu demjenigen Quantum steht, welches als gute Mittelernthe betrachtet wird. Auch die Geschäftsnachweisungen der Auseinandersetzungsbehörden, die zahlenmässigen Angaben des Fortschrittes der Servitut- und Reallastenablösungen, der gemessenen und befreiten Flächen, der aufgehobenen Lasten und der Höhe und Art ihrer Entschädigung, welche früher nur sehr unregelmässig und unvollständig, seit 1849 aber berichtigt und gleichmässig bearbeitet wurden, ebenso Nachweisungen über den Fortgang der Meliorationen, über die Bewegung der landwirthschaftlichen Vereine, über die Unterrichtsanstalten und besonders das an einschlagenden Orte zu beschreibende Listenwesen der **Gestüts-Verwaltung**, durch welches dieselbe die Resultate ihrer Thätigkeit kontrollirt, ergaben ein neues und werthvolles statistisches Material.

Als Organ für die Publikation des geeignet erachteten Stoffes erscheinen unter der Redaktion des Generalsekretairs des Landes-Oekonomiekollegiums seit 1843 ununterbrochen die „**Annalen der Landwirthschaft in den preussischen Staaten.**“

Die ausführlichen Veröffentlichungen aller Grundlagen des Staatshaushaltes, die schon 1847 dem vereinigten Landtage, seit 1849 beiden Häusern des Landtages zugehen, haben für die landwirthschaftlichen Gesichtspunkte nicht blos den allgemeinen Werth einer genauen Vergleichung der Ausgaben und Einnahmen auf den verschiedenen Gebieten der Verwaltung und Besteuerung, sondern sie bieten noch einen besonderen Gewinn in der Beurtheilung, die sie für die Ertragsverhältnisse der Staatsdomänen und der Staatsforsten zulassen. Namentlich sind die genauen Berechnungen der

Staats-Forstverwaltung über die Bestände der Staatswaldungen und ihren Zuwachs, sowie die Nachweisungen über den Erlös aus Haupt- und Nebennutzungen, und die Kosten der Kulturen und der Verwaltung eine wichtige, auch Schlüsse auf die Privatwaldungen, auf Preis- und Lohnverhältnisse u. ähnl. gestattende Quelle.

Das ältere Klassensteuergesetz vom 30. Mai 1820 (G.-S. S. 140) erfasste nur die nicht von der Mahl- und Schlachtsteuer betroffenen Haushaltungen, und galt seinen Steuersätzen nach nur als ein Ersatz für diese Konsumtionssteuer. Abweichend davon wurde die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer unter dem 1. Mai 1851 (G.-S. S. 193) dem Wesen nach als eine Einkommenbesteuerung eingeführt. Allerdings trifft nur diejenigen, welche ein Einkommen von 1000 und mehr Thaler jährlich besitzen, eine wirkliche Einkommensteuer. Die Klassensteuer, die das geringere Einkommen erfassen soll, hat die gesammten Verhältnisse des Steuerpflichtigen und seine von ihnen bedingte besondere Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen, und es ist für ihre drei niedrigsten Steuerstufen massgebend, dass in dieselben im allgemeinen diejenigen Grundbesitzer und Gewerbtreibenden veranlagt werden sollen, welche nach dem Umfange und der Beschaffenheit ihres Besitzthums oder Gewerbes durch das dadurch gewährte Einkommen nicht selbständig bestehen können, sich daher noch Nebenverdienst, namentlich durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen; ausserdem sollen hierher die gewöhnlichen Lohnarbeiter, die Handwerksgehlen, das gewöhnliche Gesinde und die Tagelöhner gehören. Für die Einkommensteuer ist es aber im Gesetz vorgeschrieben, und für die höheren Stufen der Klassensteuer wird es als ein allgemeiner Anhalt geltend, dass die Steuer 3 pCt. des Einkommens nicht überschreiten darf. Die Veranlagung zur Klassensteuer geschieht unter Aufsicht und Prüfung der Behörden durch Kommissionen, deren Mitglieder theils von der Gemeinde- oder Kreisvertretung, theils von den Steuerpflichtigen gewählt werden. Die Ermittlung der Höhe des Einkommens soll zwar ohne lästiges Eindringen in die Verhältnisse, aber doch auf Grund möglichst genauer Erkundigungen geschehen, deren Resultat, namentlich auch bezüglich der Grösse und des Ertrages des Grundbesitzes, in Nachweisungen einzutragen ist. Im Reklamationsverfahren hat der Ueberlastete Gelegenheit, irrige Angaben oder Anschauungen zu berichtigen. Diese Steuereinrichtung giebt also, abgesehen von den Einwohnern der mehr und mehr sich vermindernden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte — welche von der Klassensteuer ganz und von der Einkommensteuer bis zur Höhe von 20 Thalern jährlich für jeden Steuerpflichtigen frei sind — eine, soweit es möglich ist, die Vermögenslage des Einzelnen richtig zu ermitteln, nach gleichen Gesichtspunkten hergestellte Uebersicht über die Verhältnisse aller Bürger des Staates, geordnet nach den Wohnorten, und unterschieden nach 42 besonderen Stufen. Es ist leicht zu erkennen, dass in diesem Veranlagungswesen eine vorzügliche und sehr grosser Ausbildung fähige Grundlage für statistische Ermittlungen und Vergleichen dargeboten ist.

Alle vorgedachten Hilfsmittel wurden der Natur der Sache gemäss durch die neue, am 1. Januar 1865 in allen wesentlichen Theilen abgeschlossene Grund- und Gebäudesteuerveranlagung an Wichtigkeit weit übertroffen. Dieses grossartige und in überraschend kurzer Zeit bewältigte Steuerwerk führte die vollständige Parzellarvermessung des ganzen Landes und eine nach überall gleichen Grundsätzen geleitete Reinertrageinschätzung aller Grundstücke, sowie eine Ermittlung des Nutzungswerthes aller Gebäude im Staate durch, und schuf damit zum erstenmal eine umfassende Grundlage für die statistische Betrachtung der ländlichen Verhältnisse Preussens. Es wird im folgenden Abschnitte selbständig und zusammenhängend dargestellt werden.

So vielseitig die bis dahin theils unmittelbar vom statistischen Bureau aus, theils in den verschiedenen Zweigen der praktischen Verwaltung erzielten statistischen Nachrichten erscheinen können, so waren doch die Lücken, die vor 1865 namentlich der Mangel eines Katasters fühlbar machte, zu gross, als dass sich hinreichende Aufforderung zu zusammenfassender amtlicher Bearbeitung des besonderen Gebietes der landwirthschaftlichen Statistik geboten hätte. —

Die statistische Thätigkeit der Privaten benutzte zwar in sehr anerkannter Weise den vorhandenen Stoff, vermochte aber selbstverständlich über die Ergebnisse der amtlichen Erhebungen nur in beschränkten Grenzen hinauszugehen. Die Beiträge, welche sie für einzelne Fragen und auf kleineren Gebieten durch selbständige Ermittlungen sammelte, werden in den einschlagenden Abschnitten der Darstellung besprochen und in ihrer Bedeutung nachgewiesen werden.

Die den preussischen Staat in seinen Gesamtverhältnissen betreffende nicht amtliche Literatur der landwirthschaftlichen Statistik, soweit sie nicht bereits erwähnt ist, findet sich für die Zeit vor 1804 in L. Krug's Abriss der neuesten Statistik des preussischen Staats, Halle 1804. Später folgten als umfassendere Bearbeitungen:

- J. D. F. Rumpf, und P. Sinnhold. Neueste Geographisch-statistische Darstellung des Preussischen Staats, Berlin 1816.
- C. G. Stein, Handbuch der Geographie und Statistik des Preussischen Staats, Berlin 1818.
- T. G. Voigtel, Versuch einer Statistik des Preussischen Staats, Halle 1819—21. 2. Aufl. 1830, 3. 1835, 4. 1837.
- J. D. F. Rumpf, Die Preussische Monarchie, Berlin 1825. 2. Aufl. 1830, 3. 1839.
- Fr. B. Weber, Historisch-statistisches Jahrbuch 1830—35, Breslau 1834—37.
- R. v. Bennigsen-Förder, Der Preussische Staat in seinen wesentlichsten Beziehungen, Magdeburg 1837.
- L. v. Zedlitz, Die Staatskräfte der Preuss. Monarchie unter Friedrich Wilhelm III., Berlin 1828—29.
- K. F. R. Schneider, Der Preussische Staat in geographischer, statistischer, topographischer etc. Hinsicht. 2. Aufl. Bunzlau 1834. 3. Breslau 1839.
- Fr. B. Weber, Handbuch der staatswirthschaftlichen Statistik und Verwaltungskunde der Preussischen Monarchie, Breslau 1840.
- A. v. Lengerke, Landwirthschaftliche Statistik der Deutschen Bundesstaaten, Braunschweig 1840.
- Fr. W. Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde des Preussischen Staats, Königsberg, Bd. I. 1846. Bd. II. Ackerbau 1848.
- Fr. v. Reden, Vergleichende Kulturstatistik der Grossstaaten Europas, Berlin 1848.
- A. Kotelmann, Die Preussische Landwirthschaft, Berlin 1853.
- Fr. v. Reden, Staatshaushalt und Abgabewesen des Preussischen Staats, Darmstadt 1856. Endlich
- G. v. Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands, Berlin, Bd. I. 1858, II. 1862, unter besonders eingehender Berücksichtigung des Bodens und der landwirthschaftlichen Verhältnisse.

II.

Das Grund- und Gebäudesteuerveranlagungswerk.

Die Abgaben von Grundstücken und Gebäuden in den verschiedenen preussischen Ländern, welche in Höhe von ungefähr 10 Millionen Thalern jährlich unter dem Namen der Grundsteuer vor Erlass der Gesetze über die Grund- und Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 253 und 317) erhoben wurden, waren ihrem Wesen und ihrem Betrage nach sehr mannigfaltig.

Sie entstanden theils aus mittelalterlichen Leistungen von meist dunklem Ursprunge, welche als verschieden benannte Zinsen, Renten, Geschosse, Gerichts-, Dienst- und Lehngelder auf allen oder einzelnen Besitzungen grösserer oder kleinerer Gebiete für den Träger der Staatsgewalt hafteten und die Natur der Steuern angenommen hatten, theils gingen sie aus Beden, Kontributionen zu Heeresbedürfnissen, oder Abgaben anderer Art hervor, die von den Ständen der einzelnen Territorien in älterer oder neuerer Zeit nach höchst ungleichen Massstäben übernommen worden waren, theils endlich beruhten sie auf eigentlichen landesherrlichen Steuergesetzen.

Je verschiedenartiger der Zuwachs neuer Landestheile zu dem sich unangesetzt vergrössernden Staate war, desto ungleichmässiger gestaltete sich dies Realsteuerwesen.

Für die alten Lande begann der Grosse Kurfürst in ausgedehnterem Masse Reformen der herkömmlichen Einrichtungen *). Genöthigt alle Kräfte des kleinen Staates für seine Vertheidigungsfähigkeit zusammenzurufen, erklärte er offen die überkommenen Verfassungen gegenüber dem drohenden Unheil des Krieges für unhaltbar.

Er führte statt der bisherigen Leistungen in den Städten Akzise und Konsumtionssteuern ein und zog die Abgaben des platten Landes, deren Veranlagung bis dahin lediglich den Land- und Kreisständen überlassen war, unter die genauere Aufsicht der Staatsbehörden. Die bestehenden Verpflichtungen wurden überall amtlich festgestellt, und die Steuerverzeichnisse mehrerer Provinzen zu vollständiger Berichtigung gebracht.

*) F. G. Schimmelpfennig, die preussischen direkten Steuern, 2. Aufl., Potsdam 1843, Einl. XVIII ff.

Diese Regulirung des Geschoss- und Kontributionswesens nahm **Friedrich Wilhelm I.** mit seinem besonderen Sinne für wirtschaftliche Ordnung während der Jahre 1714 bis 1720 im Königreich Preussen, im Herzogthum Magdeburg, in Hinterpommern und dem eben erst erworbenen Vorpommern, ebenso in der Neumark und in mehreren Kreisen der Kurmark nach besonderen Klassifizierungsgrundsätzen wieder auf. Auch vermehrte er die Einnahmen dieser Art durch die Aufhebung der bis dahin vom Adel auf eigene Kosten geleisteten Kriegsdienste, sowie der auf den Dörfern haftenden Quartierung und Verpflegung der Kavallerie, indem er alle solche Lasten in laufende Geldabgaben, Lehn- pferdegelder, Kavalleriegelder und dergleichen umwandelte.

Friedrich II. übertrag die musterhafte Steuerverwaltung der Erblande auf seine neuen Erwerbungen. Er fand bei der Eroberung Schlesiens ein seit 1721 geschaffenes, weitläufiges Material für die Veranlagung einer auf den Ertrag der einzelnen Landgüter begründeten Grundsteuer vor. Diese Arbeiten liess er im Laufe von kaum 3 Jahren zum Abschluss bringen, und stellte 1743 das später nur revidirte schlesische Grundsteuerkataster fest. Ein ähnliches Werk führte er 1772 und 1773 in Westpreussen, unmittelbar nachdem er die Provinz in Besitz genommen, auf eigener Grundlage aus. Den Städten gab er hier, wie in Schlesien, die kurmärkische Servisverfassung.

In der Zeit nach ihm musste es bis zum Abschluss der tiefen Erschütterungen des Staates vor allem auf Erhaltung der bestehenden Einnahmen ankommen. **Friedrich Wilhelm III.** überkam mit den Besitzungen, die ihm im Wiener Frieden zufielen, auch in der Realbesteuerung eine grosse Anzahl neuer, nach Umfang wie nach Grundsätzen sehr auseinandergehender Einrichtungen. Der Hauptsache nach bestanden in Neuvorpommern und Rügen, in Posen, in der Ober- und Niederlausitz, in Henneberg, Querfurt, Erfurt, in sonstigen Sachsen, in Wetzlar und einzelnen kleineren Territorien altherkömmliche, ständische Verfassungen von grosser Mannigfaltigkeit. Auf dem linken Rheinufer dagegen und in einem Theile des Fürstenthums Münster war seit 1790 das französische Grundsteuerkataster mit seiner gesammten, jede Exemption beseitigenden Gesetzgebung eingeführt und ermangelte nur noch eines vollständigen Parzellarkatasters. Die vorher nassauischen, bergischen, grossherzoglich-hessischen und königlich-westphälischen Lande aber hatten nach diesem Muster zwischen 1806 und 1811 ähnliche, wenn auch verschiedenartig ausgebildete Grundsteuer-Einrichtungen erhalten, von denen nur die des Königreichs Westphalen noch nicht vollständig vollendet war.

Die neue Abgabengesetzgebung des Jahres 1820 verzichtete darauf, Gleichmässigkeit in diesen Steuerverfassungen anzustreben.

Mit Ausnahme des städtischen Servises und einiger auf speziellen Erhebungstiteln beruhenden Leistungen hob § 9 des Gesetzes über das Abgabewesen vom 30. Mai 1820 (G.-S. S. 134) alle diejenigen Abgabeantheile auf, welche nicht lediglich auf dem Ertrage des Grund und Bodens und der sonstigen Realitäten hafteten, und die bestehenden Steuern wurden als **Grundsteuer** zusammengefasst. Für die Erhebung dieser Grundsteuer aber blieben nach § 3 ebend. in jeder Provinz innerhalb der Grenzen der früheren Territorien die bis dahin massgebenden Grundsätze und Vorschriften mit geringen Modifikationen bestehen. —

Eine eingreifendere Ausbildung hat bis zum Gesetze vom 21. Mai 1861 die Grundsteuerverfassung nur in den westlichen Provinzen und in der Provinz Posen erfahren.

Um den Beschwerden über die Verschiedenheiten der Kataster und die Mangelhaftigkeit der Subrepartition in Rheinland und Westphalen abzuhelpfen, bestimmte die Allerh. Kab.-Order vom 26. Juli 1820^{*)}, dass die in den westlichen Provinzen bestehende Grundsteuer auf alle Theile derselben gleichmässig vertheilt werden solle.

Es wurden die schon 1818 begonnenen Berichtigungsarbeiten zur Herstellung einer vollständigen Parzellarvermessung unter Durchführung von Triangulirungen erweitert, nach Instruktionen vom 11. Februar und 3. Juni 1822 eine neue Reinertragsermittlung aller Grundstücke auf Grund lokaler Einschätzungen und Reinertragsberechnungen vorgenommen und nach Anweisung der Allerh. Kab.-Order vom 7. April 1828 eine Ausgleichung zwischen den bisher getrennt behandelten Bezirken verschiedener Grundsteuerverfassung herbeigeführt. Vorbehaltlich geringer, von 1835 bis 1837 nachträglich ausgeführter Ergänzungen, konnte das neue **rheinisch-westphälische Grundstenerkataster** 1834 abgeschlossen und von 1835 an der Steuererhebung zu Grunde gelegt werden. Das Gesetz vom 21. Januar 1839 (G.-S. S. 30) über die Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer in den westlichen Provinzen stellte die Resultate endgültig fest und ordnete die Fortschreibung des Katasters.

Die **Grundsteuer der Provinz Posen**^{**)} ruhte nach Einrichtungen der ältesten slavischen Zeit zum Theil auf der Zahl der Ranchfänge und hatte deshalb trotz ihres geringen Betrages Ueberlastungen der kleinen Hausbesitzer und verschiedene Schwierigkeiten bei Dismembrationen und bei der Durchführung baupolizeilicher Anordnungen zur Folge. Die Allerh. Verordnung vom 14. Oktober 1844 (G.-S. S. 601) über die anderweite Regulirung der Grundsteuer in der Provinz Posen mit den drei Anweisungen zur Feststellung der Grundstenerkontingente der einzelnen Güter, der Städte und der Landgemeinden vom 18. Oktober 1844 (G.-S. S. 622, 634, 646) stellte deshalb die, von jedem einzelnen Gute, jeder Stadt, oder jeder Landgemeinde bisher zur Grundsteuer erhobenen Beträge als Kontingente derselben fest und veranlasste auf Grund besonderer, durch Schätzungskommissionen aufgestellter Ertragskataster die Vertheilung bei jedem selbstständigen Gute auf dessen etwa abgezweigte Parzellen, bei jeder Stadt- und Landgemeinde auf die einzelnen Besitzungen.

Die Herstellung eines richtigen Steuerverhältnisses konnte durch diese Grundsteuerkatastrirungen für Posen überhaupt nicht, für die westlichen Provinzen wenigstens nicht gegenüber den übrigen Landestheilen erreicht werden. —

Realstenern auf den Gebäuden hafteten als solche in den ländlichen Ortschaften nur in geringem Umfange, weil sie sich, wie die vorgedachten polnischen Rauchfangsteuern, mehr und mehr in Steuern von der Gesamtbesitzung und dem Grund und Boden umgestaltet hatten; dagegen waren die städtischen Gebäude in mannigfacher Weise zu solchen Abgaben herangezogen. Theils lagen aus älterer Zeit den einzelnen Hausstellen spezielle Zinsungen und Prästationen an die Staatskasse ob, theils waren die städtischen Kämmereien oder die Stadtgemeinden und Stadtfluren zu solidarischen Leistungen dieser Art verbunden, deren Vertheilung auf die Realitäten der Bürger den Stadtgemeinden selbst überlassen und deshalb auf das verschiedenartigste geordnet war. Zu diesen den Steuern gleichgestellten Leistungen gehörte mit verschiedenen Grund- und Hausstenern, Geschossen und ähnlichen örtlichen Abgaben auch der gedachte, nach § 6 des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820

^{*)} Schimmelpfennig a. a. O. Th. I S. 430 ff. — ^{**)} Ebend. Th. I S. 175.

zu entrichtende städtische Servis, sowie die nach dem Gesetze vom 1. August 1855 (G.-S. S. 579) oder nach früheren Spezialverträgen den Städten an Stelle ihrer vorher bestehenden Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten obliegenden Renten.

Nach der rheinisch-westphälischen Grundsteuer waren die Gebäude und die zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten unter Feststellung von Katastralerträgen zur Grundsteuerhebung herangezogen. —

Die neue Gesetzgebung vom 21. Mai 1861 fand also etwa 20 Hauptgrundsteuersysteme mit mehr als 100 verschiedenen Grundsteuerarten und für die Gebäude, namentlich für die städtischen, eine kaum festzustellende Zahl verschiedenartiger Besteuerungen vor, die zur Grundsteuer gerechnet wurden.

Die bei Ausführung der neuen Gesetze ermittelten Werthe zeigen, wie gross die Abweichungen von dem Verhältnisse des Reinertrages oder der Steuerfähigkeit in der Vertheilung der Beträge waren, mit denen diese Steuern die Realitäten belasteten.

Selbst für so grosse Gesamtdurchschnitte, wie die der Provinzen, stellte sich heraus, dass, um dieselben in der Steuer den Reinerträgen gemäss unter einander gleich zu stellen, Pommeru, Posen, Brandeuburg und Preussen zusammen mit den der Provinz Schlesien angehörigen Kreisen der Oberlausitz von dem bisherigen Grundsteuerbetrage der Provinzen Sachsen, Rheinland, Westphalen und Schlesien, mit Ausschluss der Oberlausitz, eine Summe von jährlich 1062604 Thalern hätten übernehmen müssen, um welche letztere also überbürdet waren.*)

Die Grundsteuer hat bisher in der Provinz:

Preussen	6,14 pCt.
Posen	4,93 -
Pommern	6,21 -
Schlesien	10,53 -
Brandenburg . .	7,75 -
Sachsen	8,97 -
Westphalen . . .	10,00 -
Rheinprovinz . .	8,69 -

des ermittelten steuerpflichtigen Reinertrages betragen.

Bei Einrechnung der Besteuerung der Städte werden diese Sätze bedeutend schroffer. Der Unterschied der einzelnen Kreise aber ist wegen der früher in einigen Landestheilen erheblich ausgedehnten Grundsteuerbefreiungen so beträchtlich, dass als äusserste Extreme der Kreis Lauenburg gegenwärtig einschliesslich der Gebäudesteuer 403,2 pCt. mehr, der Kreis Landeshut 41,2 pCt. weniger zu zahlen hat, als bisher, und dass die Zahl der Kreise, welche 100 pCt. mehr als vorher zahlen, 55, die derer, welche weniger als bisher zahlen, 90 beträgt.

Innerhalb der einzelnen Gemarkungen und Parzellen bestanden selbstredend die zahlreichsten Abstufungen vom steuerfreien bis zum weit überlasteten Grundbesitz.

Das Bedürfniss der Ausgleichung trat also ebenso unter dem Gesichtspunkte, dass Steuern nach der Steuerfähigkeit vertheilt sein sollen, als unter dem weiteren hervor, dass die Realsteuern für zahlreiche andere Abgaben und Naturalleistungen an den Staat und die verschiedenen Kommunalverbände und Genossenschaften, ja selbst für die politischen

*) Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer. Berlin 1865. S. 99.

und Gemeinderechte einen Massstab bilden, der sich durch keinen zweckmässigeren ersetzen lässt.

Es sprach deshalb schon das Allerh. Patent vom 5. Dezember 1848 (G.-S. S. 393) und die Königl. Verordnung vom 29. Juni 1849 (G.-S. S. 237) aus, dass die Grundsteuerbefreiungen aufzuheben und zunächst in jedem Kreise vorbereitende Massregeln durch Aufstellung von Steuervertheilungsnachweisungen zu treffen seien. Das Gesetz vom 24. Februar 1850 (G.-S. S. 62) ordnete an, dass die Grundsteuer fortan von allen Grundstücken im Staate, welche einen Reinertrag gewähren, entrichtet werden solle, und hob unter Vorbehalt der Entschädigung die einzelnen Gütern und Grundstücken des platten Landes und gewissen Klassen von solchen nach den Steuersystemen oder nach besonderen Privilegien noch zuständigen Grundsteuerbefreiungen oder Bevorzugungen auf. Ausgenommen blieben nur die dem Staate, den Provinzen, Kreisen oder Gemeinden gehörigen Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, ebenso die der kirchlichen und Unterrichts-Anstalten, der Eisenbahnen und ähnliche. In den beiden westlichen Provinzen sollten die Grundstücke nach den Vorschriften des vorerwähnten Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839, innerhalb der 6 östlichen Provinzen aber vorläufig und unter Zuziehung der Betheiligten nach Massgabe einer vom Finanzminister zu ertheilenden Instruktion zur Grundsteuer veranlagt werden. Für den Abschluss dieser vorläufigen Veranlagung war die Vorlage der Resultate mit einem dem angewendeten Verfahren entsprechenden Gesetzentwurfe an die Kammern vorgesehn.

Diese Vorarbeiten wurden im ganzen Staate soweit durchgeführt, dass sie die Nothwendigkeit einer neuen, vollständig durchgreifenden Regulirung der Grundsteuer zur Ueberzeugung machten.

Es zeigte sich, dass die inzwischen vielfach, besonders vom Rhein her gehäuften Beschwerden über die Unverhältnissmässigkeit der Besteuerung ganzer Provinzen, und namentlich der westlichen gegenüber den anderen, auf dem Wege der Ausgleichung innerhalb der Hauptsteuersysteme keine Aussicht auf Beseitigung hatten. Dabei gehörte es mit zu dem Gesamtgedanken der Wehrhaftstellung unseres Staates, dass für Kriegseleistungen, die immer zunächst und bis zur späteren Ausgleichung des Anschlusses an das real vorhandene Grundkapital bedürfen, grade zwischen den verschiedenen Landestheilen ein richtiges Verhältniss der Vertheilung feststehe. Auch hatte das Finanzedikt vom 27. Oktober 1810 schon gleiche Grundsteuer verheissen. Endlich machten sich auch mehr und mehr die Vortheile geltend, welche eine allgemeine Katastrirung für das gesammte übrige Stenerwesen, für Kommunallasten und Untervertheilungen aller Art, für die Beurtheilung der Kreditfähigkeit, für Bodenverkehr und gewerbliche Unternehmungen und für die Kenntniss der landwirthschaftlichen Verhältnisse überhaupt bietet.

Die bisherigen Vorarbeiten konnten zwar einer eigentlichen Katastrirung nur geringe Erleichterung gewähren, sie gaben aber genügenden Anhalt, die ihr entgegenstehenden Schwierigkeiten, die Masse der bevorstehenden Arbeit und das ungefähre Resultat zu beurtheilen.

Die Staatsregierung legte auf diese Grundlagen hin dem Landtage in den Jahren 1859 und 1860 den Entwurf eines Gesetzes in dem erweiterten Sinne vor. Eine Umgestaltung desselben, welche das Verfahren durch die beigegebenen Anweisungen in sehr spezieller Weise vorschrieb, die Zeit der Ausführung bis zur Erhebung der neuen Steuer auf die kurze Frist bis zum 1. Januar 1865 beschränkte, und zugleich die, abgesehen

von der Gebäudesteuer zu erhebende neue Grundsteuer auf 10 Millionen Thaler feststellte, gelangte im Mai 1861 zur Annahme, und erhielt unter dem 21. desselben Monats die Allerhöchste Genehmigung.

Obwohl für die Ausführung wegen der Unsicherheit des Ausganges der Landtagsverhandlungen erst mit Erlass des Gesetzes die ersten Schritte geschehen konnten, ist der gestellte Termin gleichwohl inne gehalten worden. Die neuen Steuern sind mit Vorbehalt geringfügiger Ausgleichungen seit dem 1. Januar 1865 in Hebung. —

Die Hauptgedanken der neuen Gesetzgebung fassen sich in den folgenden Sätzen zusammen:

1. Die Grundsteuer (G.-S. No. 5 379, § 1, S. 253) zerfällt:
 - a. in die von den Gebäuden und den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten unter dem Namen Gebäudesteuer zu entrichtende Staatsabgabe, und
 - b. in die eigentliche Grundsteuer, welche mit Ausschluss der zu a. bezeichneten, von den ertragfähigen Grundstücken — den Liegenschaften — zu entrichten ist. Hausgärten, deren Flächeninhalt einen Morgen nicht übersteigt, gehören zur Gebäudesteuer, grössere zur Grundsteuer.
2. Die Grundsteuer von den Liegenschaften wird vom Gesetz auf einen bestimmten jährlichen Gesamtbetrag festgestellt (§ 3 S. 254), und dieser ist auf alle steuerpflichtigen Liegenschaften im Staate gleichmässig nach Verhältniss des ermittelten Reinertrages zu vertheilen.

Die Gebäudesteuer (G.-S. No. 5 380, § 4 und 5, S. 318) ist in ihrer Summe nicht bestimmt, sie wird von dem ermittelten jährlichen Nutzungswerthe der Gebäude und der zugehörigen Hofräume und Hausgärten erhoben, und zwar von solchen, welche vorzugsweise zum Bewohnen benutzt werden, mit 4 pCt., von solchen, welche ausschliesslich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienen, mit 2 pCt. des Nutzungswerthes. Die Gebäudesteuerveranlagung wird nach je 15 Jahren vollständig revidirt. (§ 20, S. 324.)

3. Befreit von diesen Steuern sind im allgemeinen (G.-S. No. 5 378, § 4, S. 254 — No. 5 380, § 3, S. 317) nur die Gebäude der Mitglieder des Königlichen Hauses, die Dominalgrundstücke und Gebäude der besonders dazu berechtigten Reichsunmittelbaren, die Grundstücke und gewisse Gebäude des Staates, die bisher befreiten Grundstücke und die Gebäude der Kirchen, Schulanstalten und milden Stiftungen; ebenso Provinzial-, Kommunal- und Privatgrundstücke und Gebäude, sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, Wege, Gewässer, öffentliche Anlagen und ähnliche genau bezeichnete Realitäten, auch gewisse unbewohnte landwirthschaftliche oder gewerbliche Gebäude und Nebengelasse.

Die Befreiungen sind also möglichst beschränkt, die Reinertragsermittlung (G.-S. No. 5379, § 6, S. 255, Anweisung § 2, S. 257) aber ist wegen der Möglichkeit von Besitzwechseln auf alle, auch die von der Steuer befreiten Grundstücke ausgedehnt, sofern sie nicht ihrer Natur nach dem Verkehr entzogen sind.

4. Die Besitzer solcher ländlicher oder städtischer Grundstücke, welchen eine Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung mittelst eines lästigen Vertrages, speziellen Privilegiums oder anderen privatrechtlichen Titels vom Staate zusteht (G.-S. No. 5381, § 2, S. 327), erhalten als Entschädigung, sofern ihr Titel nicht andere Bestimmungen deshalb getroffen hat, den 20fachen Betrag der jährlichen Grundsteuer, welche sie nach der neuen Regulirung mehr, als früher, zu zahlen haben.

Alle anderen, bisher von der Grundsteuer befreiten, oder in derselben bevorzugten Grundstücke, sofern diese Vorrechte nicht durch steuerfreie Abzweigung von landesüblich besteuerten Grundstücken zu Unrecht entstanden, oder nach der betreffenden Steuerverfassung zu Unrecht bestehen und jederzeit ohne Entschädigung aufgehoben werden können (§ 6, S. 328), sind durch ein Gesamtkapital zu entschädigen, welches unter sie nach Verhältniss des Betrages, den sie nach der neuen Steuer mehr, als früher, zahlen müssen, zur Vertheilung kommt. Dieses Kapital wird in seiner Höhe durch den $13\frac{1}{3}$ fachen Betrag derjenigen Summe bestimmt, welche die bezeichneten Grundbesitzer zusammengenommen mehr, als seither, von ihren Grundstücken zu entrichten haben würden, wenn dieselben überall nur nach Massgabe der in den einzelnen Landestheilen bestehenden Steuerverfassungen zu den dort landesüblichen Grundsteuern veranlagt wären.

Für Mehrzahlungen, welche nur daher rühren, dass ein bisher bestehendes Steuersystem die Grundstücke oder Gebäude im Verhältnisse zu ihrem Reinertrage oder Nutzungswerthe geringer traf, als ein anderes, findet dagegen eine Entschädigung nicht statt.

Nach diesen Hauptgesichtspunkten zerfiel also das Regulirungswerk in ein dreifaches Verfahren, es umfasste die Veranlagung der neuen Grundsteuer, die der Gebäudesteuer, und die Feststellung der Grund- und Gebäudesteuerentschädigungen. Das letztere Verfahren der Entschädigung setzt den Abschluss der beiden ersteren voraus, und ist deshalb noch in der Bearbeitung begriffen. Einem wahrscheinlich zutreffenden Anschlag nach wird das zu zahlende Entschädigungskapital etwa 10 Millionen Thaler betragen, worunter nur ungefähr 20000 Thaler auf titulirte Befreiungen und Bevorzugungen fallen. Dieses Kapital hat der Staat in unkündbaren, vom 1. Januar 1865 an mit $4\frac{1}{2}$ pCt. zu verzinsenden und mit $\frac{1}{2}$ pCt. jährlich zu amortisirenden Staatsschuldverschreibungen oder baar zu leisten (§ 20, S. 336). In Betreff der Aushändigung sind im wesentlichen ähnliche Bestimmungen getroffen (§ 23 ff., S. 337), wie sie für Abfindungskapitalien bei Ablösungen und Gemeinheitstheilungen gelten.

Die Entscheidung von Streitigkeiten, welche über die Entschädigungsansprüche und ihre Höhe ausbrechen, ist theils den Regierungen, theils und namentlich auch als höhere Instanz einer überwiegend aus Mitgliedern des Obertribunals zusammengesetzten Kommission übertragen (§ 16 ff., S. 334). Gegen deren Aussprüche können aber Einwendungen, welche die Frage über die Existenz titulirter Rechte betreffen, an die zuständigen Gerichte zurückgehen.

Der Abschluss des Entschädigungsverfahrens hängt also von dem Umfange und der Erledigung dieser Streitsachen ab.

Die nachfolgende Darstellung hat bei dieser Sachlage nur das Grundsteuer- und das Gebäudesteueranlagenswerk in Betracht zu ziehen.

A. Die Grundsteueranlagung.

Das Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (G.-S. S. 253), stellt sich in seinem Texte nur die Aufgabe, die Grundsteuer auf die steuerpflichtigen Liegenschaften nach Verhältniss des zu ermittelnden Reinertrages

gleichmässig zu vertheilen, es lässt kaum erkennen, dass es sich dabei um eine Katastrirung aller Grundstücke des Staates, um eine grossartige Flächenermittlungs- und Eiuschätzungsarbeit über alle, in demselben vorhandenen Parzellen handelt.

Die beigegebene „Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer“ (G.-S. S. 257) aber, auf welche der § 6 des Gesetzes hinweist, zeigt den Gesamtumfang der Gesichtspunkte. Sie enthält insbesondere auch diejenigen Anordnungen, welche vorzugsweise das Interesse der Statistik in Anspruch nehmen.

Formal bestimmt sie unter I. über die allgemeinen Grundsätze der Katastrirung, unter II. über die ausführenden Beamten und Kommissionen, unter III. über die Vorbereitungen zum Abschätzungsgeschäft, unter IV. über das Verfahren bei Ermittlung der Reinerträge, und zwar hier unter A. über die Herstellung der Gemarkungskarten, für welchen Zweck eine besondere „Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten und Feststellung des Flächeninhaltes der Liegenschaften“ (G.-S. S. 304) beigegeben ist, ferner unter B. über das Verfahren bei Aufstellung der Klassifikationstarife, zu welchem Abschnitte drei weitere Anlagen beigelegt sind: eine „Zusammenstellung der hauptsächlichsten, bei Aufstellung der Kreisbeschreibung zu berücksichtigenden Punkte“ (G.-S. S. 309), eine Instruktion: „Allgemeine Grundsätze bei Abschätzung des Reinertrages der Liegenschaften“ (G.-S. S. 312) und die „Klassifikationsskala“ (G.-S. S. 316). Die folgenden Abschnitte handeln unter IV. C. über das Verfahren bei der Einschätzung, unter D. über das Reklamationsverfahren, unter E. über den Schluss des Ab- und Eiuschätzungswerkes, unter V. über besondere Bestimmungen für die beiden westlichen Provinzen, und endlich unter VI. als „allgemeine Bestimmung,“ über die Befugniss des Finanzministers, einzelne Vorschriften der Anweisung den zu machenden Erfahrungen entsprechend abzuändern, sofern dadurch die allgemeine Grundlagen des Abschätzungssystems nicht berührt werden.

Zu diesem Mittel ist in keinem Punkte gegriffen worden, die Ausführungsanweisungen des Finanzministers haben sich nur auf Erläuterungen und Ergänzungen beschränkt.

Der Ueberblick über das gesammte Grundsteuerwerk lässt sich am leichtesten gewinnen, indem man im wesentlichen dem Gedankengange der Anweisung folgt.

1. Allgemeine Grundsätze.

Jedes Kataster muss seinem Zwecke gemäss die Grösse der katastrirten Grundstücke und ihren in Anwendung gleichmässiger Grundsätze gewonnenen Schätzwert, sei es nach Kapital oder nach Reinertrag, feststellen. Auch ist für jedes Kataster Voraussetzung, dass die Schätzung nicht auf eine vorübergehende, zufällige oder willkürliche Werthsminderung oder Steigerung Rücksicht nehme, sondern den dauernden Eigenschaften des Grundstückes in einem durchschnittlichen und für die gewöhnliche Wirthschaft erreichbaren Werthe einen Ausdruck gebe, weil es darauf ankommt, einen richtigen Massstab für denjenigen Grad der Steuerfähigkeit zu gewinnen, auf welchen sich für das Grundstück in der Regel in den Händen jedes Wirthes rechnen lässt.

Es muss deshalb auch jede Katastraleinschätzung für das einzelne Grundstück neben der Bodenbeschaffenheit die verschiedenen Bedingungen der örtlichen Lage, Terrain, Klima, Einwirkung nützlicher und schädlicher Feuchtigkeit, die Schwierigkeit der

Bestellung und Abfuhr, die Kosten der Wirthschaft und des Absatzes, Verkehr, Kredit, überhaupt alle Umstände angemessen in Betracht ziehen, welche auf den Ertrag dauernd von Einfluss sind.

Das Unterscheidende in den verschiedenen Methoden der Schätzung liegt in der Grundidee, wie diese zahlreichen Beziehungen klar zu stellen, gegen einander abzuwägen und nach mehr oder weniger bestimmten Merkmalen zur Geltung zu bringen sind.

Die Schätzung kann entweder unmittelbar auf den Reinertrag oder den Kapitalwerth selbst, oder zunächst nur auf die Feststellung des grössten Theiles oder einzelner der Merkmale dieser Werthe gerichtet werden.

Für die Mehrzahl der älteren Kataster ist der Bruttoertrag direkt nach Bodenklassen oder nach einer gewissen Fruchtfolge, nach den einzelnen Nutzungen, oder nach der Kornvermehrung, also mehr oder weniger vermittelt angeschlagen und von ihm der Betrag der Kosten nach verschiedenen mehr oder weniger speziellen Ansätzen in Abzug gebracht worden: die sächsische Katastrirung hat die Bodenbeschaffenheit an sich geschätzt, und den Einfluss der Meereshöhe, der Wärme, der Entfernung von Wohnung und Markt, und andere der gedachten Umstände in Zahlenverhältnissen, nach welchen der Bodenwerth zu vermindern oder zu vermehren war, ausgedrückt.

Alle diese Methoden erlangten in grösserer oder geringerer Ausdehnung den Reinertrag des Grundstückes oder seinen Werth als ein rechnungsmässiges Resultat aus verschiedenen Faktoren.

Die Anweisung für die preussische Katastrirung hat in Anerkennung einer in neuerer Zeit für alle landwirthschaftlichen Taxen mehr und mehr gewürdigten Erfahrung die grösstmögliche Sicherheit für eine richtige Schätzung in der Beseitigung jedes rechnungsmässigen Mittelgliedes für die Reinertragsbestimmung gesehen, sie fordert den Ausspruch über den Reinertrag unmittelbar nach dem Gesamteindrucke, den das Grundstück auf den ortskundigen landwirthschaftlichen Sachverständigen macht.

Die Anhaltspunkte, die sie dem Taxator giebt, sind von jeder theoretischen Voraussetzung fern.

Sie beruhen nur darin, dass 1. jedes Grundstück im wesentlichen innerhalb derjenigen Kulturart, also als Acker, Garten, Wiese, Forst, abgeschätzt wird, in der es sich vorfindet, und 2. dass der Tarif in jeder einzelnen der unterschiedenen Kulturarten nicht mehr als 8 Klassen haben darf, die Sätze also vom höchsten bis zum niedrigsten Ertrage in verhältnissmässig grossen Intervallen abstufen müssen.

Allerdings folgt aus diesen Prinzipien, dass innerhalb der Kulturart eine Rücksicht auf höhere Erträge, welche ein Grundstück etwa in einer anderen Kulturart bringen würde, nicht überall genügend zur Geltung kommen kann, und dass bei grossen Stufen der Reinertrag selten genau so, wie ihn der Taxator anschlagen würde, ausgesprochen werden darf, sondern alles, was zwischen der Halbscheid der nächst höheren und der nächst niedrigeren Stufe steht, zu dem mittlen Satze in Anrechnung kommt. Aber diese Abweichungen von der Idee der genauesten Reinertragschätzung sind in der That nur scheinbare, Erfahrungsgemäss machen viele und wenig auseinanderliegende Tarifklassen den Taxator schon da unsicher und schwankend, wo er es nur mit Flächen von geringer Ausdehnung zu thun hat, wo er aber, wie hier, durch mehrere Jahre denselben Tarif gebrauchen muss, und wo nicht blos ein Taxator, sondern eine grössere Anzahl an verschiedenen Orten unabhängig wirkender Sachverständiger mit demselben Tarife eine gleichmässige Taxe erzielen soll, da würden unzweifelhaft die Fehler, welche ein

speziellerer Tarif vermeiden will, grade durch seinen Stufenreichtum erheblich vergrößert worden sein. Dasselbe lässt sich von der Bestimmung über die Kulturarten sagen. Auch in ihrer Unterscheidung liegt ein bestimmter Halt für das Verfahren so vieler Betheiligter. Die Fälle, in welchen von einem Kulturstück nach Abrechnung aller Umwandlungskosten dauernd höhere Erträge, als sich in der vorgefundenen Kulturart einschätzen lassen, zu erreichen wären, sind bei den bestehenden Kulturverhältnissen des Staatsgebiets nur selten. Eine Veranlassung dagegen, für die Veranlagung eine andere als die vorhandene Kulturart voranzusetzen, würde sich häufig finden. Solche Annahmen aber können sich einer gewissen Willkür nicht entziehen, und würden bei verschiedenen Taxatoren und in auseinanderliegenden Orten und Zeiten gewiss nicht gleichmässig zu erwarten sein. Ausserdem aber würde durch die Einschätzung von Forst als Acker, von Wiese als Garten u. dergl. so viel Gelegenheit zu Irrthümern und Zweifeln bei der geometrischen Verzeichnung und Berechnung und bei der Prüfung durch die Oberleitung und die Steuerpflichtigen gegeben worden sein, dass auch hierin mit Sicherheit das eingeschlagene Verfahren als das angesehen werden darf, welches von den verschiedenen möglichen Fehlern die meisten zu vermeiden vermochte.

Alle sonstigen Hilfsmittel, welche das Gesetz den Taxatoren an die Hand gab, sind, wie sich noch genauer zeigen wird, lediglich darauf gerichtet gewesen, den Schätzenden, deren Vertrantheit mit den örtlichen Verhältnissen Voraussetzung war, möglichst eingehend die Verschiedenartigkeit in den wirthschaftlichen Beziehungen ihres Bezirkes zu vergegenwärtigen, ihre Aufmerksamkeit auf alle den Reinertrag bestimmenden Einflüsse rege zu erhalten und ihnen möglichst viele Anhaltspunkte für die Gleichmässigkeit ihrer Beurtheilung zu bieten.

Unter diesen Gesichtspunkten sind die allgemeinen Grundsätze der Anweisung zu betrachten.

Behufs der Abschätzung der Grundstücke (Anw. § 6, S. 259) wird für jeden landrätthlichen Kreis oder für jede innerhalb eines solchen wegen wesentlicher Verschiedenheiten etwa zu bildende besondere Abtheilung — **Klassifikationsdistrikt** — die Aufstellung eines eigenen Klassifikationsstarifes gefordert, in welchem die für jede Kulturart festzusetzenden **Bonitätsklassen** nach dem Reinertragswerthe eines Morgens in Silber Groschen anzugeben sind. Die Zahl der Klassen in jeder Kulturart ist nach den vorhandenen Unterschieden in den Bodenverhältnissen festzusetzen, darf jedoch niemals mehr als 8 betragen. Kein Kreis oder Distrikt ist in Zahl oder Höhe der Klassen irgendwie von dem anderen abhängig. Durch die Einschätzung der Grundstücke der entsprechenden Kulturart in eine dieser Tarifklassen wird der Reinertrag derselben für jeden Morgen Fläche in Silber Groschen ausgesprochen.

Als **Reinertrag** ist nach den Worten des Gesetzes (Anw. § 3, S. 258) der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuss anzusehen, welcher von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann. Der Kulturzustand der Grundstücke ist für die Schätzung durchweg als ein mittlerer (gemeingewöhnlicher) anzunehmen. Auf den wirthschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke ist dabei keine Rücksicht zu nehmen, es kommt vielmehr (Allgem. Grundd. § 2, S. 312) überall darauf an, dass mit der Anwendung der Tarifsätze auf die einzelnen Grundstücke der mittlere Reinertrag der letzteren, d. h. derjenige erfasst wird, welchen dieselben jedem Besitzer bei einer gemeingewöhnlichen Bewirthschaftungsweise nach Abzug der nothwendigen Gewinnungs- und Bewirthschaftungskosten im Durchschnitt

einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren sicher gewähren können.

Für diese Beurtheilung ist zugleich daran festgehalten worden, dass durch die Tarifsätze **nur die eigentliche Bodenrente** (Denkschr. S. 19) und zwar unter der Annahme zu erfassen sei, dass den von den Roherträgen in Abzug zu bringenden Wirtschaftskosten auch die Zinsen des erforderlichen Gebäude- und Inventarientkapitales im vollen Umfange beizuzählen seien. Für die Veranschlagung der Naturalerträge in Geld sollen (Allgem. Grunds. § 3, G.-S. S. 312) überall die Martinimarktpreise des zuständigen Marktortes während des Zeitraumes von 1837 bis 1860 unter Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre berücksichtigt werden, im übrigen aber ist nur die thunlichste Beachtung aller Momente, welche im allgemeinen in den verschiedenen Theilen des Kreises auf den Reinertrag der Grundstücke von Einfluss werden können, vorausgesetzt.

Als **Kulturarten** werden innerhalb der steuerpflichtigen Grundstücke Ackerland, Gärten, Wiesen, Weiden, Holzungen, Wasserstücke und Oedland unterschieden (Anw. § 5, S. 258).

a. Zum Ackerland sind alle diejenigen Grundstücke gerechnet, welche, abgesehen von ihrer etwaigen Benutzung zur Erzielung von Futterkräutern, Handelsgewächsen und Hackfrüchten, der Hauptsache nach zum Anbau von Getreide dienen.

b. Gärten sind nach dem Gesetz solche Grundstücke, welche ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind oder nicht, der Hauptsache nach zum Anbau von Gemüsen, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Sämereien, Obst, Wein, Blumen oder als Baumschulen benutzt werden. Forstgärten, Lustgärten und Parkanlagen sollen zu der Kulturart eingeschätzt werden, zu der sie ihren Hauptbestandtheilen nach gehören.

c. Als Wiesen sind alle Grundstücke betrachtet, deren Graswuchs in der Regel abgemäht wird, und die nur ausnahmsweise beweidet oder aufgebrochen werden;

d. als Weiden solche, deren hauptsächliche Benutzung darin besteht, dass ihr Graswuchs vom Vieh abgeweidet wird. Dieser letzteren Kulturart sind auch die Haiden und ähnliche Grundstücke beizuzählen, deren Nutzung wesentlich in der Gewinnung von Streu und Dungmaterial besteht.

e. Zu den Holzungen werden diejenigen Grundstücke gerechnet, deren hauptsächliche Benutzung in der Holzzucht besteht;

f. als Wasserstücke solche, welche, wie Seen und Teiche, fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind und hauptsächlich in diesem Zustande benutzt werden.

g. Dem Oedlande sind alle diejenigen Grundstücke zuzurechnen, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung keiner der vorstehend genannten Kulturarten beizuzählen sind, aber in anderer Art einen Ertrag gewähren, wie Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Lehm-, Thongruben, Fennen, Sümpfe und ähnliche Grundstücke.

Soweit solche Grundstücke keinerlei Ertrag gewähren, sollen sie als Unland behandelt werden.

An sich ertragsfähige und nur deshalb grundsteuerfreie Grundstücke, weil sie Staatseigenthum, Domainen der Reichsumittelbaren, oder bevorrechtetes Kirchen-, Schul- oder Stiftungsvermögen sind, waren, wie erwähnt, wegen des möglichen Ueberganges in Hände, in denen sie nicht steuerfrei bleiben, gleichwohl der Reinertragschätzung zu unterwerfen (§ 2, S. 257).

Von der Schätzung ausgeschlossen bleiben nur:

1. die den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kirchen, den Gemeinden oder die zu selbstständigen Gutsbezirken gehörenden Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also Gassen, Plätze, Brücken, Fahr- und Fusswege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Häfen, Werfte, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnisplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Strassen und Anlagen bestimmte Baumschulen;
2. Brücken, Kunststrassen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind;
3. endlich diejenigen Grundstücke, welche nicht der eigentlichen Grundsteuer, sondern der Gebäudesteuer im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 unterliegen, also die Grundfläche der Gebäude, die zu diesen gehörigen Hofräume und diejenigen Hausgärten, deren Flächeninhalt einen Morgen nicht übersteigt.

Den Begriff der Hausgärten hat die Anweisung vom 14. Oktober 1862 zur Ausführung des Grundsteuergesetzes (Ministerialbl. für die innere Verwaltung, Jahrg. 1862 St. 11, S. 333) im § 3 genauer dahin erläutert, dass darunter solche Gärten zu verstehen sind, welche — ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem betreffenden Gebäude in derselben Befriedigung, oder auch nur im unmittelbaren Anschluss an ersteres oder dessen Hofraum liegen —, als Zubehör des betreffenden Gebäudes für den Nutzungswerth desselben mitbestimmend sind; dass ferner, wenn zu einem Gebäude mehrere Hausgärten gehören, immer nur einer dieser Hausgärten, — dessen Auswahl dem Eigenthümer anheimzugeben ist —, von der Grundsteuer freigelassen werden darf, auch wenn jeder einzelne derselben die Grösse von einem Morgen nicht erreichen sollte. Auch ist für die Befreiung des Hausgartens von der Grundsteuer festzuhalten, dass Garten und Gebäude ein und demselben Eigenthümer gehören müssen (Cirkul.-Verfügung vom 16. Februar 1862).

Danach ist die nicht überall leichte Scheidung zwischen dem Gebiete der Gebäudesteuer und der Grundsteuer erfolgt.

Die Registrirungen des Grundsteuerkatasters enthalten in Folge der angegebenen Ausnahmen von der Reinertragsschätzung, neben den vorgenaunten 7 Kulturarten: Acker, Gärten, Wiesen, Weiden, Holzungen, Wasserstücke und Oedland, welche zu einem Reinertrage angesprochen sind, noch vier fernere Kategorien ohne Reinertragsschätzung 1. Unland, 2. wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke an Land (Wege, Eisenbahnen u. dgl.), 3. ebenso an Wasser (Flüsse, Bäche u. dgl.), endlich 4. Gebädeflächen, Hofräume und Hausgärten u. dgl., welche zur Gebäudesteuer veranlagt sind.

2. Ausführungsorgane.

Das Gesetz bestimmte, dass die Reinertragsermittelungen innerhald der Kreise von Veranlagungskommissionen zu bewirken, welche unter Leitung eines Veranlagungskommissars je nach der Grösse und den Verhältnissen des Kreises aus 4 bis 10 Mitgliedern und einer Anzahl Stellvertreter bestehen, und zur Hälfte von der kreisständischen Versammlung gewählt, zur Hälfte von den Organen der Staatsregierung berufen werden

sollten. Für jeden Regierungsbezirk war als kontrollirende Instanz eine von einem Bezirkskommissar geleitete **Bezirkskommission** von 8 bis 12 Mitgliedern einzusetzen, die ebenso zur Hälfte von den Provinziallandtagen zu wählen, zur Hälfte vom Finanzminister zu berufen waren. Die obere Leitung für den ganzen Staat lag dem Finanzminister ob, unter welchem 4 Generalkommissarien die Ausführung zu überwachen hatten. Unter dem Vorsitze des Finanzministers sollte ferner eine **Centralkommission** gebildet werden, in welche die Generalkommissarien und 4 vom Finanzminister zu berufende Sachverständige als Mitglieder einzutreten hatten, und zu welcher ausserdem für jede Provinz zwei Mitglieder abzuordnen waren, von denen das eine durch das Herrenhaus, das andere durch das Haus der Abgeordneten zu wählen war.

Dieser gesammte Organismus trat mit dem 1. Juni 1861 unter die Leitung der „**Centraldirektion zur Regelung der Grundsteuer**“, welche unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Finanzministeriums, aus den 4 Generalkommissarien und einem dem Finanzministerium angehörigen höheren Forstbeamten zusammengesetzt war.

Auch den Bezirks- und Veranlagungskommissarien wurden mit Rücksicht darauf, dass die Beurtheilung der Ertragsverhältnisse der Forsten besondere technische Kenntnisse voraussetzt, aus höheren königlichen oder privaten Forstbeamten **forsttechnische Beiräthe** zugeordnet.

Der Regierungsbezirk Stralsund ist bei der Ausführung mit dem Regierungsbezirk Stettin, und der von Erfurt mit dem von Merseburg unter je einer gemeinschaftlichen Bezirkskommission vereinigt worden. Auch erhielten 40 Veranlagungskommissarien je zwei Kreise unter ihre Leitung, so dass 23 Bezirks- und 302 Veranlagungskommissarien in Thätigkeit kamen.

Die Bezirkskommissare (Denkschrift S. 7) waren sämmtlich höhere Beamten aus den Kollegien der Regierungen und Auseinandersetzungsbehörden.

Unter den 200 Mitgliedern der Bezirkskommissionen befanden sich 87 Rittergutsbesitzer und 40 andere Gutsbesitzer; unter den 302 Veranlagungskommissarien 22 Rittergutsbesitzer, unter den 2494 Mitgliedern der Veranlagungskommissionen 701 Rittergutsbesitzer, 1181 andere Grundbesitzer und 168 Gutspächter, welche sich sämmtlich, ohne dazu durch ein Staatsamt veranlasst zu sein, unter Hintenansetzung ihrer Privatinteressen, für die sie in den mässigen Diäten keine irgend genügende Entschädigung finden konnten, und unter mancherlei Entbehrungen den sehr mühsamen und anstrengenden Einschätzungsarbeiten unterzogen. 73,6 pCt. der an den Kommissionen Betheiligten waren also **freiwillig thätige Grundbesitzer**. Der Rest bestand überwiegend aus Staats- und Kommunalbeamten, zum Theil aber auch aus solchen Landwirthen, welche nach Veräusserung ihrer Güter ansser Thätigkeit waren, und aus ihrer Musse Veranlassung nahmen, ihre Zeit dem Schätzungsgeschäfte ganz zu widmen. Der Wechsel in den Personen war bis zum Schluss der Arbeiten nicht bedeutend. In die Veranlagungskommissionen traten im Laufe der Zeit 522 andere Mitglieder ein, welche indess zum bei weitem grössten Theil schon vorher als Stellvertreter mehr oder weniger Kenntniss von den Geschäften erlangt hatten.

Für das Vermessungswesen (Denkschrift S. 101) war ein zahlreiches **Personal an Feldmessern** vorhanden, welches bisher theils bei der Katasterverwaltung in den Provinzen Rheinland und Westphalen, theils bei den Gemeinheitstheilungen in den sechs östlichen Provinzen beschäftigt, die für die auszuführenden Arbeiten erforderliche Vorübung bis auf einen gewissen Punkt schon erworben hatte.

In den beiden westlichen Provinzen zeigte es sich, wegen des dort schon vorhandenen rheinisch-westphälischen Katasters möglich, durch die Katasterbeamten und anderweit bei der Katasterverwaltung beschäftigte Feldmesser und Vermessungsgehülfen, sowie durch Personen, welche früher bei den Katasterarbeiten betheilt waren, und durch die Mitglieder der Veranlagungskommissionen selbst die geometrischen Arbeiten zu bestreiten.

In den sechs östlichen Provinzen aber reichten die vorhandenen Kräfte bei weitem nicht aus, um die viel bedeutendere Arbeitsmasse innerhalb der hierzu bestimmten Zeit in befriedigender Weise bewältigen zu können. Es wurden deshalb theils aus anderen Verwaltungen, aus dem Baufach und Eisenbahndienst, theils aus den Nachbarstaaten qualifizierte Feldmesser herbeigezogen. Zugleich aber wurden zu allen Arbeiten, welche genügender Kontrolle unterliegen konnten, geeignete Vermessungsgehülfen benutzt, auch einer grösseren Anzahl derselben, denen bei tüchtigen geometrischen Leistungen für die Zulassung zur Feldmesserprüfung das formelle Hinderniss entgegenstand, dass sie ein Gymnasium oder eine Realschule nicht bis zu der vorgeschriebenen Klasse besucht, oder keinen Unterricht in den alten Sprachen genossen hatten, das Examen ohne Beibringung dieser vorgeschriebenen Schulzeugnisse gestattet.

Alle auf diese Weise verfügbaren Feldmesser wurden in die einzelnen Kreise der Ostprovinzen nach Bedürfniss vertheilt, und standen zunächst unter der Aufsicht des Veranlagungskommissars. In der Regel war diesem ein besonders tüchtiger Feldmesser als ein technischer Beirath beigegeben, dem indess die Stellung eines Vorgesetzten vor den übrigen Feldmessern im Kreise nicht zukam.

Die eigentlich technische Leitung und Kontrolle der Feldmesser (Denkschr. S. 101) war in jedem Regierungsbezirke der östlichen Provinzen in die Hände des Bezirkskommissars gelegt, und diesem ein technisch qualifizierter Beamter (**Obergeometer**) beigegeben, welcher bei den allgemeinen Geschäftsdispositionen in betreff des Vermessungswesens mitzuwirken, sämtliche geometrische Arbeiten zu überwachen, speziell zu prüfen, auch an Ort und Stelle zu revidiren, und die Liquidationen der Feldmesser behufs ihrer Festsetzung und Anweisung durch den Bezirkskommissar in technischer Beziehung zu begutachten hatte. In allen Regierungsbezirken mussten den Obergeometern nach und nach geeignete Feldmesser oder Vermessungsgehülfen zur Unterstützung in den häuslichen Revisionsgeschäften beigegeben werden, deren Zahl nach den Geschäften wechselte, für den Abschluss der Flächeninhaltsberechnungen sich aber zeitweise auf 10 bis 20 steigerte.

Behufs der speziellen Bearbeitung der allgemeinen Direktorialgeschäfte für den ganzen Staat, soweit sie sich auf das Vermessungswesen bezogen, wurde bei der Centraldirektion ein technisch qualifizierter Beamter unter dem Titel „**Vermessungsinspektor**“ angestellt.

Die Zahl sämtlicher bei dem Vermessungswesen zur Zeit des grössten Umfanges des Geschäftsbetriebes beschäftigt gewesenen Personen ist auf etwa 3300 bis 3500 zu veranschlagen (Denkschr. S. 109). In den westlichen Provinzen erreichte dieselbe etwa 300. Für die östlichen Provinzen sind über die Arbeitskräfte genauere Berechnungen angelegt. Es waren hier wechselnd 704 bis 850 Feldmesser, 56 bis 188 selbstständige Feldmessergehülfen, 384 bis 1470 Gehülfen, 117 bis 348 Zöglinge, überhaupt 1261 bis 2755 Personen in Thätigkeit, und die vollbeschäftigten Feldmesserkräfte stiegen von 919, die für den 1. Oktober 1861 berechnet wurden, allmählich bis zum 1. Januar 1864

auf 2046, und saukn zum 1. Juli 1864 auf 1481. Durchschnittlich aber betrugn sie 1547.

Keine der an dieser Organisation beteiligten Persönlichkeiten hat für den Zweck der Grundsteuerregelung eine förmliche Anstellung erhalten. Alle sind nur kommissarisch unter dem Vorbehalt des unbeschränkten Widerrufs zur Mitwirkung herangezogen worden (Denkschr. S. 162 ff.). So viel als thunlich hat jeder nur für das einzelne vorgenommene Geschäft zu liquidiren gehabt und entsprechend Bezahlung erhalten. Die Feldmesser hatten ihre Arbeiten nach einem dem Gebührenreglement für andere feldmesserische Arbeiten nahezu gleichkommenden besonderen Gebührentarife in Ansatz zu bringen. Alle Einschätzungsdeputirten und Kommissionsmitglieder, einschliesslich der Beamten, erhielten für die Tage, an denen sie beschäftigt waren, Reisekosten und Tagelöhner, welche den Sätzen des allgemeinen Diätenreglements ungefähr entsprachen. Für häusliche Geschäfte wurden den Beamten keine Diäten, sondern jährliche, auf die mässige Höhe von 120 bis 500 Thlr. normirte Remunerationen, in denen zugleich die Entschädigung für Büreaukosten enthalten war, gezahlt. Sie haben dabei ihr gewöhnliches Gehalt fortbezogen, und es sind nur die Ausgaben für eine etwa nöthige Vertretung als Kosten der Grundsteuerregelung behandelt worden. Nur wenige sind während der Regulirungsgeschäfte ihrer eigentlichen Dienststellung gänzlich entzogen geblieben.

3. Flächenermittlung.

Der Zweck des Regulirungsverfahrens konnte ohne die Aufstellung eines vollständigen Parzellarkatasters für den ganzen Staat nicht erreicht werden.

In den westlichen Provinzen bestanden, wie im Abschnitt I. S. 11 gezeigt ist, bereits durch das ältere rheinisch-westphälische Kataster vollständige, auf Grund hinreichend ins Detail durchgeführter Triangulirungen erzielte Spezialaufnahmen, sowie Kartirungen aller Steuerverbände, nach ihren Einzelgrundstücken, Gewannen und Fluren.

Für die östlichen Provinzen aber war eine zusammenhängende Spezialkartirung von keinem Theile des Landes vorhanden, und die im I. Abschnitt gedachten Generalstabskarten und Messtischblätter nach ihrem kleinen Massstabe wie ihrer angegebenen Entstehung nicht geeignet, den Katasterarbeiten zur Grundlage zu dienen. Eine allgemeine Landesvermessung über diese Provinzen auszuführen, war in der gesteckten Frist undenkbar, das Verfahren blieb also auf die einzelnen Guts- und Flurkarten, in den Händen der Privaten und der Behörden, angewiesen. Es liess sich indess übersehen, dass diese Vermessungen und Kartirungen einen sehr bedeutenden Umfang erreichten, weil schon die Anzahl der durch die Auseinandersetzungsbehörden zum Zwecke der Gemeinheitstheilungen und Eigenthumsregulirungen durchgeführten Aufnahmen eine sehr grosse ist, dabei aber noch auf die von Deichverbänden, von den landschaftlichen Kreditinstituten, der Forst- und Domainenverwaltung und von zahlreichen Privatbesitzern für ihr wirtschaftliches Bedürfniss beschafften Karten zu rechnen war.

Allgemein schreibt die gedachte Anweisung (§ 20 S. 263) vor, dass behufs der Veranlagung Gemarkungskarten herzustellen seien, sofern ein hierzu brauchbares Exemplar einer im Auftrage der Auseinandersetzungsbehörden oder der Kreditinstitute gefertigten Karte nicht dauernd zur Verfügung gestellt werden könne. In der Regel sollten die zu einer Gemeinde (Ortschaft) oder einem selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Grundstücke eine Gemarkung bilden. Die Herstellung der Gemarkungskarten aber sollte nach

der erwähnten, besonders beigegebenen Instruktion (G.-S. S. 304 § 1) soweit als irgend möglich. auf dem Wege der **Kopirung bereits vorhandener Karten** erfolgen. Neue Aufnahmen zu dem fraglichen Zwecke sollten auf die dringendsten Fälle beschränkt werden.

In diesem Sinne ordnet der § 20 der Hauptanweisung an, dass alle Behörden, Kreditinstitute, Gemeinden und Privatpersonen den Bezirks- und Veranlagungskommissarien auf deren Ansuchen die in ihrem Besitz befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitierungsregister, Taxen, Kataster und ähnliche Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Abschätzungsgeschäftes von Nutzen sein können, unter Garantie der Staatskasse zur Benutzung zugänglich zu stellen verpflichtet seien.

Die Karten und Register der Privaten wurden allgemein eingefordert, die der Behörden auf den Plaukammern besichtigt und auf diese Weise ermittelt, in welchem Umfange öffentliche und private Vermessungsdokumente vorhanden seien, welche als Grundlage für die Katasterberechnungen brauchbar erachtet werden könnten.

Auf eine solche Brauchbarkeit konnte bei äusserlich guter Erhaltung um so mehr gerechnet werden, als die Feldmesser in Preussen seit alter Zeit der Prüfung und Verteidigung durch die Regierung unterliegen, und wenn auch nicht eigentliche Staatsbeamte, doch für die Richtigkeit ihrer Arbeiten innerhalb bestimmt vorgeschriebener Maximalgrenzen der Fehler verantwortlich, und gehalten sind, ihre Geschäfte nach festgestellten Regeln so anzuführen und übersichtlich zu erhalten, dass sie auf Antrag eines jeden, der dabei Interesse hat, seitens der Behörden der Revision unterworfen werden können*).

Bei der Ermittlung der Dokumente erwiesen sich dieselben in folgendem Verhältnisse als vorhanden und zur Kopirung und Berechnung tauglich:

Regierungsbezirk	Gesamt- flächeninhalt Morgen	Flächeninhalt der nicht kartirten grossen Wasserflächen Morgen	Vermessene und in den Spezialkarten dargestellte Fläche Morgen	Von der Fläche in Spalte 4 sind		Die Fläche in Sp. 5 Sp. 6 beträgt in Prozenten der Fläche in Spalte 4	
				vorhandene Karten benutzt worden Morgen	neu vermessen Morgen	7.	8.
1. Königsberg . .	8 944 051,09	675 221,13	8 268 829,95	7 160 046	1 108 784	86,6	13,4
2. Gumbinnen . .	6 399 691,71	185 681,67	6 214 010,04	5 311 908	902 102	85,5	14,5
3. Danzig	3 223 413,49	110 395,00	3 113 018,49	2 725 642	387 376	87,6	12,4
4. Marienwerder .	6 859 793,90	—	6 859 793,90	6 341 345	518 449	92,4	7,6
5. Stettin	5 081 034,52	364 765,21	4 716 269,31	3 889 825	826 444	82,5	17,5
6. Köslin	5 498 775,56	—	5 498 775,56	4 001 233	1 497 543	72,8	27,2
7. Stralsund . . .	1 817 044,28	237 838,66	1 579 205,62	1 417 699	161 507	89,8	10,2
8. Posen	6 851 560,52	—	6 851 560,52	6 377 261	474 300	93,1	6,9
9. Bromberg . . .	4 480 169,66	—	4 480 169,66	4 272 812	207 358	95,4	4,6
Latus	49 155 534,73	1 573 901,67	47 581 633,06	41 497 771	6 083 863		

*) Feldmesserreglement vom 19. April 1813. v. Rönne, Baupolizei des preussischen Staats S. 143, 173. Th. VI. Bd. 4, Abthl. I. — Lette und v. Rönne, preuss. Landeskultur-Gesetzgeb. Bd. IIb S. 328. — Feldmesserreglement vom 1. Dezember 1857 G.-S. 1858 S. 234. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 G.-S. S. 41 § 53.

Regierungsbezirk.	Gesamt- Flächeninhalt Morgen.	Flächeninhalt der nicht kartirten grossen Wasserflächen Morgen.	Vermessene und in den Spezialkarten dargestellte Fläche Morgen.	Von der Fläche in Spalte 4 sind		Die Fläche in	
				vorhandene Karten benutzt worden Morgen.	nen vermessen Morgen.	Sp. 5.	Sp. 6.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Transport .	45 155 534,73	1 573 901,67	47 581 633,66	41 497 771	6 083 863		
10. Potsdam . . .	8 105 245,12	—	8 105 245,12	7 252 000	853 245	89,5	10,5
11. Frankfurt . . .	7 517 144,46	—	7 517 144,46	6 560 476	956 668	87,3	12,7
12. Breslau	5 274 197,38	—	5 274 197,38	3 862 173	1 412 024	73,2	26,8
13. Liegnitz	5 325 015,02	—	5 325 015,02	3 292 445	2 032 570	61,8	38,2
14. Oppeln	5 169 796,46	—	5 169 796,46	3 652 553	1 517 244	70,7	29,3
15. Magdeburg . . .	4 503 293,21	—	4 503 293,21	4 237 680	265 613	94,1	5,9
16. Merseburg . . .	3 997 476,30	—	3 997 476,30	3 723 686	273 790	93,2	6,8
17. Erfurt	1 380 586,04	—	1 380 586,04	851 933	528 653	61,7	38,3
Ueberhaupt .	90 428 288,72	1 573 901,67	88 854 387,65	74 930 717	13 923 670	84,3	15,7

Danach waren also nur 15,7 pCt. der Fläche der östlichen Provinzen **neu zu vermessen**. Sehr erhebliche Theile an dieser Fläche fielen auf das schlesische Gebirge und den Regierungsbezirk Erfurt, wo nach Lage der Verhältnisse sehr wenige Gemeintheitheilungen stattgefunden hatten. In den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen und Köslin waren zwar die Gemeintheitheilungen überall ausgeführt, im Gegensatz zu den anderen Bezirken aber sehr wenige Rittergüter vermessen.

Für die Neumessungen wurde im Anschluss an die alten Hauptdreiecke des Generalstabes über die gedachten Gebirgsbezirke in der Grafschaft Glatz ein **Dreiecksnetz** von etwa 30 □ Meilen, im Riesengebirge vom Kreise Landshut bis über den Kreis Lauban ein solches Netz von etwa 40 □ Meilen, und in einem Theil des Kreises Wernigerode ein kleineres von etwa 3 □ Meilen gelegt.

Auch bei Neumessungen von geringem Umfange war für alle Flächen, auf denen es noch zweckdienlich erscheinen konnte, die Ausführung von Dreiecksnetzen mit einer die gewöhnlichen Spezialaufnahmen weit übersteigenden Genauigkeit gefordert (Denkschrift S. 126), und wenn die Messung auch bei der Nothwendigkeit zahlreiche, mit dem Theodoliten ungeübte Feldmesser zu beschäftigen, in verschiedenen Methoden ausgeführt wurde, wurden die Dreiecksmessungen doch überall zur Kontrolle der Aufnahmen benutzt. Die **Berechnung der Neumessungen** erfolgte für jeden einzelnen Abschnitt der Karte zweimal und ausserdem durch eine Gesamtmassenberechnung, deren Resultat mit dem der Einzelberechnungen bis auf $\frac{1}{300}$ stimmen musste (Denkschrift S. 129).

Bei der Benutzung schon vorhandener Karten musste den sichersten Anhalt für den Flächeninhalt das zu der benutzten Karte gehörige und zur Zeit, als sich letztere noch in gutem Zustande befand, von dem Bearbeiter derselben berechnete Vermessungs-Register bieten. Es kam nur darauf an, sich durch genaue Vergleichung der Grenzen aller anstossenden Gemarkungen zu überzeugen, dass nicht Theile der Flur entweder weggelassen, oder auf mehreren Karten aufgenommen waren, auch musste nothwendig auf Eintragung der inzwischen eingetretenen Veränderungen Bedacht genommen werden.

Oertliche Arbeiten einiger Tage waren also auf jeder Flur nöthig. Indess hat man sich damit nicht begnügt, sondern den älteren Flächennachweis zunächst nur zur Herstellung eines richtigen, dem gegenwärtigen Zustande der Karte entsprechenden Maasstabes benutzt. Mit diesem wurde dann die Karte, wie eine Neumessung, nochmals in allen Abschnitten berechnet, und dadurch die Beseitigung der etwa bei der früheren Berechnung übersehenen Fehler, sowie der völlig sichere Anschluss an die ergänzten Theile der Messung und die richtige Registrirung erreicht. Wo ältere Flächennachweise zu sonst geeignet scheinenden Karten nicht vorlagen, sind, soweit sich Erfolge möglich zeigten, Grenzvergleichen, Kontrolllinien und alle sonst zweckdienlichen Mittel angewendet worden, bei der Berechnung jedes Bedenken, das der Zustand der Karte bot, zu beheben.

Zur möglichsten Sicherstellung der Resultate ist ein erheblicher Theil der von den Feldmessern abgeschlossenen Arbeiten, sowohl der Vermessungen als der Kopieen, an Ort und Stelle der Revision unterworfen worden. Ausserdem aber wurde in allen Kreisen ein **Reklamationsverfahren** (Anw. § 45, S. 271) durchgeführt, in welchem die Karten und Register der Einsicht der Vorstände der beteiligten Gemeinden und der Besitzer selbständiger Gutsbezirke offen gelegt, und deren Beschwerden wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke, wegen unrichtiger Ermittlung des Flächeninhaltes und wegen vorgekommener Fehler in den aufgestellten Berechnungen entgegengenommen und entschieden wurden.

Wie gross die durch die Benutzung der vorhandenen Karten erwachsenen Vortheile sind, ist daraus ersichtlich, dass in den in der obigen Tabelle genannten 17 Regierungsbezirken durchschnittlich auf 1 Morgen nur in 1,62 Ruthe Länge veränderte oder neu entstandene Grenzlinien aufgemessen worden sind (Denkschrift S. 124), während bei allgemeinen Neumessungen die Grenzlinien auf 1 Morgen nach der auf 8,22 Morgen ermittelten durchschnittlichen Grösse jedes Flächenabschnittes mindestens das Vierfache betragen hätten. Ueberdies aber konnten für die Berechnung zahlreiche Arbeitskräfte benutzt werden, welche zu eigentlichen Vermessungsarbeiten in der gesteckten Frist die nöthige Vorbereitung nicht hätten gewinnen können.

Es darf nicht übergangen werden, dass alle Flächenberechnungen durch das kurz vorher von **Amsler Laffon** in Schaffhausen erfundene, in der benutzten Gestalt erst im Februar 1861 dargestellte **Polarplanimeter**, von welchem etwa 2000 Exemplare in Anwendung kamen, wesentlich erleichtert wurden.

Das Format der Gemarkungskarten ist überall gleich gross, 38 Zoll duodez. lang und 26 Zoll breit (Anw. A. § 3, S. 304). Wo die Gemarkung auf einem solchen Bogen nicht dargestellt werden konnte, ist sie derart auf mehrere Blätter vertheilt, dass dieselben durch paralleles Nebeneinanderlegen in die richtige Lage zu einander kommen. Neumessungen waren in dem Maasstabe von $\frac{1}{2500}$ bis $\frac{1}{5000}$ der Natur vorzunehmen. Für die Kopieen haben bei der dargestellten Art der Behandlung der älteren Karten äusserst verschiedene, durch das Verziehen der letzteren begründete Maasstäbe in Anwendung gebracht werden müssen (Denkschr. S. 117). Genau die Hälfte aller Karten aber ist in dem Maasstabe von $\frac{1}{5000}$, 18 pCt. in dem von $\frac{1}{4000}$ und ebensoviel in dem von $\frac{1}{2500}$ der Natur gezeichnet.

Auch die für das Einschätzungsgeschäft dauernd zur Verfügung gestellten fremden Karten sind nach und nach kopirt worden, so dass sich gegenwärtig ein vollständiges Spezialkartenmaterial über alle Theile des Staates in den Händen der Grundsteuerbehörde befindet.

Die Leistung an geometrischen Arbeiten stellt sich vom 1. Juli 1861 bis 1. Juli 1864 folgendermassen:

A. In den östlichen Provinzen (Denkschr. S. 148):

1. Bei Benutzung vorhandener Karten:

Anfertigung von Kopieen von	74 478 790 Morgen,
Vervollständigung der Kopieen und der dauernd zur Verfügung gestellten Karten	74 930 717 „
Aufmessung veränderter Grenzlinien	76 692 292 lauf. Ruthen.

2. Bei Neumessungen:

Aufnahme im Felde	13 923 670 Morgen,
Kartirung	dieselbe Fläche;

3. Einschätzung:

Ausführung im Felde	88 854 387 Morgen,
Eintragung der Ergebnisse in die Karte	dieselbe Summe;

4. Flächeninhaltsberechnungen:

Feststellung der Flächeninhalte	88 854 387 Morgen,
Aufstellung der Einschätzungsregister und Klassenzusammenstellungen	dieselbe Summe.

Da daran (s. S. 31) 1547 volle Feldmesserkräfte durch 3 Jahre beschäftigt waren, stellte eine jede in 3 Jahren 57 400 Morgen oder 2,66 geogr. □ Meilen, in 1 Jahr von 300 Tagen 19 188 Morgen, und in 1 Tage 63,78 Morgen fertig.

B. In den westlichen Provinzen sind in derselben Zeit geleistet (Denkschr. S. 153):

1. Vorbereitung der Einschätzungsregister 15 626 832 Parzellen,
2. Ausführung der Einschätzung und Einzeichnung der Ergebnisse in die Karten 18 401 461 Morgen,
3. Uebertragung der Einschätzungsergebnisse in die Register 15 626 832 Parzellen,
4. Aufstellung und Abschliessung der Klassenzusammenstellungen dieselbe Summe,
5. Anfertigung der Abschriften des Einschätzungsregisters dieselbe Summe.

Weil die Rustikalgemeinden der östlichen Provinzen verbunden sind, die Grundsteuer gemeinschaftlich abzuführen, war für die Grundsteuererhebung zunächst nur die Ermittlung des Werthes der Gemeindefluren nach ihrer Gesammtheit unbedingt erforderlich, und es konnte deshalb auch die Parzellarvermessung nöthigen Falles über den 1. Januar 1865 hinaus aufgeschoben werden. Indess hat dieses Auskunftsmittel nur in geringer Ausdehnung, hauptsächlich im Regierungsbezirk Erfurt ergriffen werden müssen. Im Laufe des Jahres 1865 wurde die Parzellaraufmessung überall beendet. —

Diese allgemeine Kartirung und Flächenermittelung des gesammten Staatsgebietes hat, worauf im I. Abschnitt hingewiesen ist, schon als solche grossen Werth.

Zum erstenmale werden hinreichend genaue Angaben über die Lage der Grenzen zwischen den einzelnen Gemeinden, Kreisen, Bezirken und Provinzen möglich, die von den bisher auf den Spezialkarten im Mangel entsprechender Hilfsmittel oft ungenau verzeichneten bis auf □ Meilen abweichen. Ebenso berichtet sich nunmehr der Flächeninhalt aller dieser Landesabschnitte und des ganzen Staates.

Die Ergebnisse sind in der vorliegenden Darstellung überall zur Grundlage genommen und für die Kreise, Bezirke und Provinzen in der Tabelle A. der Anlagen

im einzelnen angegeben. Die Unterschiede gegen die früheren Annahmen weist die Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, Berlin 1865, in ihrem Abschnitt II. S. 154 und der zugehörigen Anlage J. speziell nach.

Als Resultat für das ganze Staatsgebiet hat sich gegen die älteren Berechnungen eine Differenz von 18,382 □ Meilen oder 0,36 pCt. auf den gesammten Flächeninhalt ergeben.

Nach den bisherigen statistischen Nachrichten wurde der Länderbestand von 1865 für die östlichen und westlichen Provinzen auf zusammen 5 082,57 □ Meilen angenommen, und hat sich auf 5 046,35 „ also um 36,22 □ Meilen geringer herausgestellt. Der Unterschied hat jedoch nur ungefähr die Hälfte der bezeichneten Höhe, weil die Grösse der geographischen □ Meile bei den erstgedachten Berechnungen zu 21 490,345 Morgen angenommen worden ist, während die späteren Untersuchungen von Bessel sie auf 21 566,023 Morgen pr. festgestellt haben, und danach die Flächen bei der Grundsteuer reduziert sind. Die Differenz ist in Betracht der Grundlagen verhältnissmässig gering.

Uebrigens ist selbstverständlich, dass auch diese neueste Grössenangabe nicht völlig genau ist. Theils können die anlässlich des Verfahrens bei der Untervertheilung der Grundsteuer bewirkten speziellen Zusammenstellungen, sowie die der Grundsteuer nicht unterliegenden Flächen, Wege, Flüsse, Bäche noch kleine Irrungen ergeben, theils ist, wie gezeigt worden, das Vermessungswerk der neuen Grundsteuer überhaupt, wenigstens in den östlichen Provinzen, nicht auf Grundlagen geschaffen, welchen die vollkommene Zuverlässigkeit einer allgemeinen Triangulirung und Landesvermessung beigelegt werden kann.

4. Reinertragsermittlung.

Neben der Kartirung und Berechnung aller Grundstücke im Staate, war die Schätzung ihres Reinertrages ein Werk von ebenso grosser Bedeutung und musste gleichzeitig erreicht werden.

• Das einzuschlagende Verfahren war, wie gezeigt, durchaus neu und originell, und das glückliche Resultat ist ebenso der Einfachheit der Grundgedanken, als der lebendigen Theilnahme und Mitwirkung der steuerpflichtigen Grundbesitzer selbst zuzuschreiben, welche das Gesetz in hohem Grade in Anspruch nahm.

- An vorbereitenden Arbeiten konnte dem Veranlagungskommissar nur ein sehr geringfügiges Material zu Gebote gestellt werden. Er erhielt vom Kreislandrathe (Auw. § 21, S. 263) ein Verzeichniss sämmtlicher Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, ein Verzeichniss der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse nach den Martini-Marktpreisen des zuständigen Marktortes aus den Jahren 1837—1860, eine Uebersicht der bekannten statistischen Verhältnisse des Kreises, in welcher zugleich angegeben war, auf welchen Feldmarken grössere Gemeinheitstheilungen stattgefunden, und Nachweisungen über von der Grundsteuer befreite und bevorzugte oder künftig zu befreiende Grundstücke, so weit solche Nachweisungen bis dahin, namentlich in Folge des Gesetzes vom 24. Februar 1850, zusammengestellt waren.

Zunächst lag ihm ob, sich, nöthigenfalls durch Bereisung des Kreises, in den Stand zu setzen, die nach der Anlage B. zum § 23 der Anweisung (G.-S. S. 309) vorgeschriebene

Kreisbeschreibung, welche alle den wirtschaftlichen Ertrag bedingenden Verhältnisse berühren sollte, zu bearbeiten. Um die Vollständigkeit und Klarheit der Darstellung zu sichern, war dafür ein ausgeführtes Muster mitgetheilt, welches deutlich zeigte, in welcher Weise die Behandlung jedes Titels der vorerwähnten Anlage gefordert werde. Der Forstsachverständige hatte dieser Kreisbeschreibung einen forstlichen Theil beizufügen, und sie war überdies durch eine möglichst vollständige Erhebung der in den letzten 10 Jahren im Kreise gezahlten Kaufpreise für grosse und kleine Güter und Parzellen, wofür dem Kommissar die Einsicht der Hypothekenbücher offen stand, zu vervollständigen.

Es gehörte zu den ersten Geschäften der zusammentretenden Veranlagungskommission, diese Kreisbeschreibung gemeinschaftlich durchzugehen, und nach der örtlichen Kenntniss der Mitglieder zu ergänzen oder zu berichtigen. Bei diesen Berathungen sollte sich die Kommission zugleich über den vorläufigen **Entwurf eines Klassifikationstarifes** einigen, welcher sodann gemeinsamer, örtlicher Prüfung zu unterwerfen blieb (§ 27, S. 266).

Für diesen Tarif war in jeder Kulturart behufs der Bestimmung der Bonitätsklassen (§ 25, S. 265, Allg. Grundsätze § 2, S. 312) die Beurtheilung erforderlich, zu welchem Satze der im Gesetze vorgeschriebenen, zur Erleichterung des Rechnungswesens auf bestimmte Zahlen beschränkten Klassifikationsskala (G.-S. S. 316) der Reinertrag der im Kreise in einem gewissen Umfange vorhandenen tragbarsten Ländereien anzuschlagen sei; ebenso musste beurtheilt werden, welcher Reinertragssatz den geringsten im Kreise in hinreichendem Umfange vorhandenen Ländereien derselben Kulturart auf den Morgen beizumessen. Dann waren die höchstens sechs Zwischenstufen so zu bestimmen, dass sich hoffen liess, damit die zwischen der besten und geringsten liegenden Abstufungen der zu der fraglichen Kulturart verwendeten Böden nach ihrem durchschnittlichen Reinertrage richtig zu treffen.

Dabei musste sich ergeben, ob sich erwarten liess, den Kreis überhaupt durch einen einheitlichen Tarif nach seinen Haupteigenthümlichkeiten angemessen zu veranlagern, oder ob es zweckmässiger sei, ihn im Sinne des § 26 der Anweisung (S. 265) in einen oder mehrere zu einander im Tarife unabhängige Abschnitte — **Klassifikationsdistrikte** — zu theilen.

Von den 333 Landkreisen, welche nach Abschnitt III, im alten Staatsgebiete vorhanden sind, wurde nur bei 66 eine Theilung in je zwei, drei bis vier für nöthig erachtet, so dass aus diesen 66 Kreisen 149 Klassifikationsdistrikte gebildet wurden.

Zur Grundlage für den Tarif und zum Anhalt für das weitere Verfahren hatte die Kommission (Anw. § 27, S. 266) auf einem gemeinschaftlichen Begange die in die einzelnen Tarifklassen einzureihenden Bodengattungen der verschiedenen Kulturarten nach ihrer Beschaffenheit an der Oberfläche (Krume) und im Untergrunde, sowie nach den charakteristischen auf Werth und Ertrag Einfluss übenden Umständen in einem besonderen, schematisch vorgeschriebenen **Klassifikationsprotokolle** des näheren zu beschreiben. In demselben Protokolle hatte sie auch anzugeben, in welchen Theilen des Kreises die einzelnen Klassen und Bodengattungen hauptsächlich vorkommen, wie sich die einzelnen Kulturarten und deren Bonitätsklassen ihrem Gesamtflächeninhalte nach innerhalb des Kreises ungefähr zu einander verhalten, und welches nach der Ansicht der Kommission der durchschnittliche ungefähre Reinertrag und Kauf- und Pachtwerth für den Morgen einer jeden Kulturart im Kreise und für den Morgen im Durchschnitt aller Kulturarten zusammen genommen ist.

Auf diesem Begange waren zugleich (§ 28) für jede Bonitätsklasse einer jeden Kulturart aus allen in derselben Klasse vorkommenden Bodenarten Normal- oder **Musterstücke** in möglichst grosser Anzahl aufzusuchen, welche dazu bestimmt blieben, nach ihrer Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit mit den übrigen Liegenschaften, bei deren Einschätzung in den Tarif, verglichen werden zu können.

Die Musterstücke waren in einem dem Klassifikationsprotokolle beizufügenden Verzeichnisse nach besonderem Schema (G.-S. S. 277) so genau nach ihrer örtlichen Lage und unter Angabe der Eigentümer und Grenznachbaren, des Namens der Flurabtheilung u. dgl. zu beschreiben, dass sie zu jeder Zeit mit Leichtigkeit wieder aufgefunden werden konnten.

Mit den auf diese Weise gewonnenen Unterlagen war der Entwurf des Klassifikationsstarifes dem Bezirkskommissar einzureichen. Dieser vermochte schon an den Vorbereitungsarbeiten entweder selbst oder durch dazu abgeordnete Mitglieder der Bezirkskommission einen gewissen persönlichen Antheil zu nehmen und war angewiesen, inzwischen möglichst alle Schritte zu thun, welche den Einblick in die Boden- und Wirthschaftsverhältnisse der verschiedenen Kreise zu erweitern vermochten.

Obwohl ein grosser Theil der bei den verschiedenen Kommissionen Betheiligten aus den Geschäften der Ablösungen und Gemeinheitstheilungen oder der landschaftlichen und gerichtlichen Taxen daran gewöhnt war, den mittlen Reinertrag eines Grundstücks nach der Beschaffenheit des Bodens und der Kenntniss der sonstigen Verhältnisse sofort für den Morgen in Geld auszusprechen, und dies auch jedem Landwirthe für die Beurtheilung und Feststellung der Kauf- und Pachtpreise nahe liegt, so war doch nicht zu erwarten, dass die erste Aufstellung der Tarife dem allgemeineren Zwecke der Tarifrung überall zu entsprechen vermögen werde.

Jeder Tarifsatz sollte nicht bloss einzelne, sondern die Gesamtheit der als seiner Klasse angehörig charakterisirten Grundstücke so treffen, dass er wirklich als der mittlere Reinertragswerth derselben zu betrachten. Weiter aber sollte der gesammte Tarif bei richtiger Anwendung auch den Kreis zu seinen Nebenkreisen und zum ganzen Staate in ein dem Gedanken der Kontingentirung entsprechendes, der Leistungsfähigkeit dauernd angemessenes Verhältniss bringen. Es liess sich also wohl von der oberen Leitung das einzelne Musterstück gegen den dafür angenommenen Tarifsatz prüfen, für das eigentliche Ziel aber kam es nicht sowohl auf den Tarif allein, als, wie bei jeder Schätzung, wesentlich auch auf die Art seiner Anwendung an, und es musste der Centralbehörde deshalb bis zum Abschluss des Katasters die Möglichkeit und Freiheit bewahrt werden, die Tarifsätze in den einzelnen Kreisen zu erhöhen oder zu erniedrigen, wenn nach der Summe aller während des Veranlagungsverfahrens im ganzen Staate gesammelten Erfahrungen das Resultat der Schätzung der gerechten Abwägung der Verhältnisse nicht entsprach.

Es wurden deshalb zunächst die von den Veranlagungskommissionen vorgeschlagenen Tarife durch die Bezirkskommissionen und Mitglieder der Centalkommission auf das Eingehendste unter Bereisungen sämmtlicher Kreise und Vergleichen der Musterstücke, sowohl in sich, wie im Verhältniss zu denen der benachbarten Kreise und Bezirke, geprüft. Zur Gewinnung zuverlässiger Anhaltspunkte wurde in jedem Kreise ein grösseres Gut, für dessen Beurtheilung in den ermittelten Kauf- oder Pachtpreisen und landschaftlichen Taxen eine zutreffende Unterlage vorhanden war, von der gesammten Veranlagungskommission **probeweise eingeschätzt**. Es wurde ferner (§ 31, S. 267) durch

Publikation der vorgeschlagenen Tarife den Gemeindevorständen und Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke, sowie den Kreistagen Gelegenheit geboten, ihre Einwendungen und Bemerkungen binnen einer auf 4 Wochen bestimmten Frist auszusprechen. Unter Bethheiligung der Generalkommissarien stellten die Bezirkskommissionen ihre Vorschläge für die Umgestaltung der fraglichen Tarife fest, und die Bezirkskommissare bearbeiteten auf Grund der gesammten Vorlagen **Beschreibungen ihrer Bezirke**, in welchen die auf den Reinertrag der Liegenschaften Einfluss übenden Verhältnisse in ein klares Bild zusammenzufassen und die Vorschläge der Kommission zu beurtheilen waren.

Alles dieses Material, dem ausser den Kreisbeschreibungen und Protokollen der Veranlagungskommissionen auch die Verhandlungen der Bezirkskommissionen und forsttechnische Gutachten hinzutraten, hatte die Centraldirektion zu sichten; die Generalkommissare verarbeiteten es provinzenweise zu Uebersichten, und so wurde es den Berathungen der Centralkommission zu Grunde gelegt, welche danach, gestützt auf die Erfahrung und die Ortskenntniss ihrer Mitglieder und alle vorhandene Hilfsmittel der Statistik, die **Feststellung des vorläufigen Tarifes vom 27. Mai 1862** beschloss.

Die leitende Behörde sah in diesem Tarife eine Grundlage, über deren Mangelhaftigkeit sie sich nicht täuschte, welche aber consequent auch da festgehalten werden musste, wo sich Unrichtigkeiten im Laufe des Schätzungsverfahrens klar herausstellten, weil es vor allem darauf ankam, die Gleichmässigkeit der Schätzung innerhalb desselben Kreises oder Distriktes in keiner Weise zu stören. Unter der Voraussetzung einer gleichmässigen, den allgemeinen Anhaltspunkten der Klassifikation angemessenen Anwendung konnte die Veranlagung eines Bezirkes, deren Resultat als zu hoch oder zu niedrig, oder als in einigen oder mehreren Klassen unrichtig gegriffen erkannt wurde, nach dem Abschlusse durch Abänderungen des Tarifes sehr wohl zur Berichtigung gebracht werden.

Die gesammte Schätzung wurde also nach dem gedachten Tarife vom 27. Mai 1862, dessen später abgeänderte Positionen die Anlage A. der oben angeführten Denkschrift vermerkt, vollständig ausgeführt. —

Was das praktische Verfahren der Schätzung betrifft, so waren für dasselbe im Gesetz selbst einige wesentliche **Erleichterungen** vorgesehen (Anw. § 39, S. 269). Es sollten vorübergehende Benützungswesen der Grundstücke, welche nicht in der Natur und Lage des Bodens begründet sind, unberücksichtigt bleiben. Kulturmassen von einer geringeren Grösse als 1 Morgen sollten zu der umschliessenden Kulturmasse, oder, falls sie von verschiedenen Kulturarten begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren gezogen werden, welcher sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Ertrage am nächsten kommen; ebenso sollten innerhalb einer Kulturmasse Bonitätsklassenabschnitte von einer geringeren Grösse als 3 Morgen zu einem angrenzenden Bonitätsklassenabschnitt derselben Kulturart gerechnet werden: beides allerdings nur, wenn der Reinertrag der zusammengefassten Stücke dadurch nicht um mehr als 10 pCt. vermehrt oder vermindert wird. Waldkörper aber sollten in der Regel, wenn die Fläche nicht mindestens 100 Morgen gross, und nach Waldart und Boden sehr erheblich verschieden war, nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit des Bodens und der dominirenden Holz- und Betriebsart nur zu einer Bonitätsklasse eingeschätzt werden.

Die örtliche **Schätzung jeder Gemarkung** erfolgte unter Kontrolle des Veranlagungskommissars von je 2 Mitgliedern der Veranlagungskommission in der Regel in Begleitung eines Feldmessers oder Vermessungshelfen. Der Boden wurde unter besonders

günstigen Verhältnissen mit dem Erdbohrer, in der Regel durch Aufgraben, zu welchem Zwecke bezahlte Arbeiter angenommen wurden, untersucht, und die Klassengrenzen im Anhalt an feste Punkte durch Abschreiten oder Nachziehen der Kette bestimmt und sofort in Kupons eingetragen.

Durchschnittlich haben je 2 Deputirte einschliesslich der Regentage täglich 568 Morgen zur Einschätzung gebracht, und dies Geschäft ist im ganzen Staatsgebiete zusammen in 188 587 Tagen beendet worden, was eine sehr erhebliche Anstrengung voraussetzt. In den östlichen Provinzen erreicht die durchschnittliche Schätzungsfläche täglich sogar 658 Morgen, in den westlichen Provinzen dagegen nur 344. Dieses geringere Ergebniss beruht aber nicht auf einer kleineren Arbeitsleistung, sondern darauf, dass hier neben der für die Kontingentirung der Grundsteuer massgebenden allgemeinen Einschätzung wegen der an die bereits bestehenden Katasterabschnitte anzuschliessenden Untervertheilung nach § 4 des Gesetzes vom 26. September 1862 (G.-S. S. 336) zugleich eine vollständige auch unter 1 Morgen herabgehende Parzellareinschätzung aller einzelnen Katasterparzellen oder Parzelletheile nach Kulturart und Bonität vorzunehmen war (Denkschr. S. 22, 23).

Zum Zweck der **Forsteinschätzungen** hatte es sich als erforderlich ergeben, für die Bonitätsklassen speziellere Anhaltspunkte als den blossen Geldsatz des Tarifes zu gewinnen. Es erging auf Grund vielfacher Begutachtungen und Anschläge der Forsttechniker mit dem vorläufigen Klassifikationstarife eine Anweisung, wie jede der Tarifklassen für Holzungen in jedem Kreise zu ermitteln sei. In dieser Anweisung ist der Wald in 9 Kategorien: nach den Hochwaldsgattungen 1. Eichen, 2. Buchen, 3. Birken oder Erlen, 4. Fichten oder Tannen und 5. Kiefern oder Lärchen, ferner 6. nach gemischtem Mittelwald, und endlich 7. nach gemischtem Erlen-, Birken- oder Buchen-niederwald, 8. Eichenschälwald und 9. Weidenheeger, unterschieden; jeder dieser Kategorien ist ein Spezialtarif von 5 nach der Standortsgüte d. h. nach den günstigeren oder ungünstigeren Bodenverhältnissen anzuwendenden Tarifsätzen gegeben, von welchen Tarifsätzen jeder unter den höchstens 8 Tarifsätzen zu finden ist, die der Klassifikationstarif für die Holzungen des bezüglichen Kreises enthält.

Die Anwendung ist einfach, um sie aber noch mehr zu sichern und zu erleichtern, wurden wenigstens alle grösseren Waldmassen einer Voreinschätzung durch die den Veranlagungskommissarien beigeordneten Forstsachverständigen unterworfen, welche dieses Geschäft im Staate in zusammen 13 892 Tagen beendet, und täglich durchschnittlich 1551 Morgen Forst vorgeschätzt haben. Die Einschätzungsdeputirten konnten von dieser Voreinschätzung abweichen, es wurde aber aus wesentlichen Abweichungen von der oberen Leitung Veranlassung genommen, die Gründe zu prüfen.

Von der Fläche des Staatsgebietes waren am 1. Januar 1863 49,8 pCt., am 1. April 1863 52,4 pCt., am 1. Juli 1863 95,0 pCt., und am 1. Januar 1864 die Gesamtheit eingeschätzt (Denkschr. S. 23).

Es wurde alles dafür gethan, dass die eingeschätzten Gemarkungen möglichst bald von den Feldmessern nach den Bonitätsabschnitten berechnet in die **Einschätzungsregister**, wie sie das Muster 4 (G.-S. S. 285) zeigt, eingetragen, und durch die Klassenzusammenstellung (Muster 5, G.-S. S. 289) zusammengefasst und abgeschlossen wurden. Sobald auf diese Weise eine gewisse Anzahl Schätzungen nach ihren Resultaten vergleichbar wurden, wurden sie in **Vorläufige Uebersichten des Flächeninhaltes und Reinertrages** eingetragen, welche die Veranlagungskommissare zu führen und von Zeit zu Zeit den

Bezirkskommissaren einzureichen hatten. Letztere vermochten durch diese Zusammenstellungen der in den einzelnen Kreisen erzielten Ergebnisse mehr und mehr die Wirkungen der verschiedenen Tarife und die Art ihrer Anwendung zu vergleichen und zu beurtheilen.

Nach völlig beendeter Schätzung und Berechnung war das Gesamtergebnis jedes Kreises in die als Muster 6 (G.-S. S. 293) vorgeschriebene **Kreisübersicht** einzutragen, und danach die Hauptübersicht (Muster 7, G.-S. S. 299) abzuschliessen.

5. Abschlussverfahren.

Die Schätzung war, wie erwähnt, bereits Ende 1863 völlig beendet. Die definitive Feststellung der Tarife erfolgte erst am 26. November 1864.

Die Zwischenzeit wurde dazu verwendet, nicht sowohl die Tarife, als die Angemessenheit der Schätzungen, deren Resultate durch Benutzung massenhafter Rechenkräfte in kurzer Zeit übersichtlich vorlagen, zu prüfen.

Die Schätzungsergebnisse unterlagen zunächst der **Vorprüfung der Veranlagungskommissionen**, welche unzutreffende Schätzungen vielfach durch örtliche Revisionen beseitigten. Das schon für die Vermessungsergebnisse erwähnte **Reklamationsverfahren** (Anw. § 45, S. 271) war auch auf Beschwerden wegen unrichtiger Einschätzung irgend welcher nicht bloss in der eigenen Gemarkung, sondern auch innerhalb des gesammten Kreises oder Klassifikationsdistriktes belegener Grundstücke ausgedehnt, welche nicht im richtigen Verhältnisse zu stehen schienen. Es gingen im ganzen Staate gegen die Einschätzung überhaupt nur 3 023 Reklamationen ein, und von diesen wurden nur 1 219 durch die Bezirkskommissionen als begründet anerkannt. Die nochmalige und vielseitige Prüfung, welche das Reklamationsverfahren nöthig machte, befestigte die Ueberzeugung von der Möglichkeit, die noch obwaltenden wesentlichen Differenzen zwischen den Kreisen und Bezirken durch Abänderungen des Tarifes zu beseitigen.

Ueber diese Abänderungen wurden die **Gutachten der Bezirkskommissionen** bis Mitte September 1864 herbeigeführt. Die übrige Zeit benützte die Centralkommission zum Schlussverfahren.

Für dieses wurde über jede Provinz eine auf alle zweifelhaften Tarifpositionen eingehende Denkschrift durch die Generalkommissare bearbeitet. Die Uebersicht der ausgedehnten nunmehr gewonnenen Materialien erleichterten verschiedene rechnermässige Nachweisungen und graphische Zusammenstellungen. Unter anderem lag für jeden einzelnen Kreis die Generalstabs- oder eine ähnliche Spezialkarte vor, auf welcher die Gemarkungen nach ihren Grenzen und mit den Reinertagsdurchschnitten ihrer Gesammtfläche, und ihres Ackerlandes verzeichnet worden waren. Ebenso war durch die Veranlagungskommissare auf kleinere, meist die Reymannschen, Spezialkarten für jeden Kreis die örtliche Vertheilung der verschiedenen Bodenarten nach den Hauptcharakteren: Lehm- und Thonboden in Niederung oder Höhe, gemischtem Lehm- und Sandboden, Sand, Moorboden und Kalklagern, eingetragen worden.

Aus den sorgfältigen **Schlussberathungen** gingen 2229 Veränderungen einzelner Tarifpositionen hervor, in deren Feststellung die eudliche Berichtigung der gesammten Reinertagschätzung lag.

Das Resultat jeder Aenderung liess sich leicht übersehen und in seinem Einflusse auf die Bezirks- und Kreiskontingente berechnen.

Die Schätzungsergebnisse wurden einerseits um 2 957 377,87 Thlr. erhöht, andererseits um 1 019 116,30 Thlr. ermässigt, überhaupt also um 1 938 261,57 Thlr. erhöht.

Der Gesamtreinertrag der eingeschätzten Liegenschaften im Staate berechnete sich dadurch schliesslich auf 112 313 728,36 Thlr.,
 darunter der der steuerfreien auf 7 866 734,00 „
 der der grundsteuerpflichtigen also auf jährlich 104 446 993,46 Thlr.

Die Grundsteuer in Höhe von jährlich 10 Millionen Thaleru erfordert deshalb 9,57 pCt. des Reinertrages. Zwei Verordnungen vom 12. Dezember 1864 (G.-S. S. 673 und 683) über die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den östlichen und in den westlichen Provinzen setzten die den einzelnen Landestheilen aufzuerlegenden Antheile für

Preussen auf	1 330 042	Thlr.	22	Sgr.	—	Pf.,
Pommern	825 612	„	—	„	7	„
Posen	726 367	„	5	„	1	„
Brandenburg	1 111 049	„	11	„	3	„
Schlesien	1 738 771	„	—	„	3	„
Sachsen	1 642 054	„	2	„	7	„
Westfalen	961 231	„	6	„	4	„
Rheinland	1 664 872	„	11	„	11	„ fest.

Das Einzelergebniss der gesammten Einschätzung bis auf die Kreise herab, dabei getrennt in die verschiedenen Kulturarten, im Acker auch in die einzelnen Klassen, ist nach Fläche und Reinertragsdurchschnitten, mit Angabe der Prozentverhältnisse, in Tabelle A. der Anlagen mitgetheilt.

Die Umrechnung der Register für die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke und die Aufstellung der entsprechenden Steuerrollen war das Werk weniger Wochen, so dass die Steuererhebung bei der schon erwähnten Verpflichtung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Einzahlung, vom 1. Januar 1865 an gesichert war. —

Nachdem auf diesem Wege der nächste Zweck des Gesetzes erreicht war, blieb noch übrig, durch vollständige Buchung aller Parzellen unter Feststellung ihrer zeitigen Besitzer die Untervertheilung zu ermöglichen und die Fortschreibung des Katasters zu organisiren.

Durch Anweisungen für das Verfahren bei Anfertigung der Katasterbücher, welche für die westlichen Provinzen am 11., für die östlichen am 18. Januar 1864 (Mstbl. S. 74 und S. 59) ergiengen, wurde die massgebende Form derselben vorgeschrieben.

Für jeden Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteuererhebungsbezirk war ein Flurbuch anzulegen, welches sämtliche Liegenschaften des betreffenden Bezirks in ihrem natürlichen Zusammenhange und mit Angabe ihres Flächeninhaltes und Reinertrages nachweist, so dass dasselbe also alle einzelnen Eigenthumspartellen und alle innerhalb derselben wegen der Verschiedenheit der Kulturart oder der Bonitätsklasse oder wegen Zwischengrenzen gemachten Kartenabschnitte, wie sie nachbarlich aneinander grenzen, der Reihenfolge nach auführt.

Im wesentlichen muss sich die Art der Buchung an das im Gesetz vom 21. Mai 1861 vorgeschriebene Eiuschätzungsregister (G.-S. S. 285) anschliessen. Für die westlichen Provinzen sind (s. u. Kolonne 2—4) besondere Nachweisungen der Nummern eingefügt, welche die fragliche Parzelle in dem älteren rheinisch-westfälischen Kataster gehabt hat; dadurch wird es überflüssig, den Eigenthümer der Parzelle (Kolonne 6, 7) namhaft zu machen, und dieser erscheint deshalb in den westlichen Provinzen nur in der Grundsteuernutterrolle. Das im übrigen völlig übereinstimmende Schema des Flurbuchs ist für die östlichen Provinzen folgendes:

Jahrgang der Urveränderung	Nummer des		Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche	Des Eigenthümers		Bezeichnung der Lage, Separationsplannummer u. dgl. m.	Kulturart	Klasse	A. Steuerpflichtige Liegenschaften		B. Steuerfreie Liegenschaften		C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke		D. Hofräume etc.
	Kartendatums	Flächenscheidungsdatums			Name, Vorname und Stand.	Wohnort				Flächeninhalt	Reinertrag	Flächeninhalt	Reinertrag	a. Land- (Weg-, Eisenbahnen etc.)	b. Wasser (Flüsse, Bäche etc.)	
	1.	2.			3.	4.				5.	6.	7.	8.	9.	10.	

Ebenso war in jedem der Bezirke eine Grundsteuermutterrolle aufzustellen, welche die dem Bezirke angehörigen Liegenschaften mit Angabe ihres Flächeninhaltes und Reinertrages, so wie der demgemäss veranlagten Grundsteuer, in besonderen die sämtlichen Liegenschaften desselben Eigenthümers umfassenden Artikelu nachweisen. Das Schema dafür ist nachfolgendes:

Artikel No.		Name des Eigenthümers													
Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche No.															
Jahrgang des Urbuches	Gemarkung	Nummer des		Bezeichnung der Lage, Separationsplannummer u. dgl. m.	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt	Reinertrag	Jahresbetrag der Grundsteuer	Nachweisung der Fortschreibungen					
		Kartendatums	Flächeninhaltsdatums							zugeschrieben	abgeschrieben	für das Steuerjahr von dem Artikel	für das Steuerjahr auf den Artikel		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	

In einigen östlichen Landestheilen wurden nicht die denselben Eigenthümer, sondern die zu derselben Hypothekennummer gehörigen Liegenschaften in einen Artikel zusammengefasst.

Für die westlichen Provinzen war die Untervertheilung durch die S. 40 erwähnte besondere Parzellareinschätzung und den Nachweis der Eigenthümer im älteren Kataster überall gegeben, so dass nur die rechnungsmässige Aufstellung der Bücher und ein Reklamationsverfahren zur Berichtigung von Irthümern anzuordnen blieb (Verordn. vom 12. Dezember 1864 G.-S. S. 683).

Für die östlichen Provinzen hatte die Anweisung vom 18. Januar 1864 das besondere Untervertheilungsverfahren schon durch Bestimmungen geregelt, welche in die Verordnung vom 12. Dezember 1864 (S. 673) übergingen.

Die Ermittlung der Besitzer geschah hier mit Hülfe von Hypothekenausgängen durch örtliche unter die Leitung der Veranlagungs- (Ausführungs-) Kommissare gestellte Verhandlungen des Feldmessers mit sämtlichen in der Gemarkung beteiligten Wirthen. Die Feststellung, mit welcher meist die Aufmessung der neu ermittelten Eigenthumsgrenzen verbunden wurde, nahm in jeder Gemeinde einen oder einige Tage in Anspruch, und konnte grösstentheils schon im Laufe des Jahres 1864 erledigt werden.

Für die Berechnung des Reinertrages wurde keine neue Schätzung vorgenommen, dagegen ordnete das über die definitive Untervertheilung für die östlichen Provinzen ergangene Gesetz vom 8. Februar 1867 (G.-S. S. 185) im Reklamationsverfahren eingehende Untersuchungen und eine ausgleichende Vertheilung durch besondere Kommissionen an.

Dieses Gesetz erledigte zugleich den Vorbehalt des § 8 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, indem es für alle Provinzen binnen bestimmter Frist Beschwerden wegen Ueberbürdung ganzer Bezirke um mehr als den 4. Theil zuließ, und auf begründet befundene die entsprechende Absetzung der Steuer zusicherte.

Um die Bücher und Karten bei der Gegenwart zu erhalten, ist für jeden Kreis ein Fortschreibungsbeamter angestellt, welcher Kenntniss von allen Veränderungen erhält, und sowohl Eigenthumswechsel und Dismembrationen, als den Uebergang grundsteuerpflichtiger Grundstücke in die Klasse der grundsteuerfreien oder gebäudesteuerpflichtigen oder unbesteuerten und umgekehrt, sowie Aenderungen der Bezirksgrenzen oder entdeckte materielle Irrthümer entsprechend einzutragen hat.

6. Kosten.

Die Vortheile einer Landeskatastrirung sind genügend anerkannt, es kommt für die Beurtheilung wesentlich darauf an, ob sie mit verhältnissmässig zu hohen Kosten erkaufte sind.

Die Kosten der preussischen Grundsteuerregulirung zerfallen:

- a. in die der Vertheilung der Gesamtgrundsteuersumme auf die Provinzen, die Kreise und die einzelnen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke;
- b. in die Kosten der Untervertheilung der für die Gemeinden festgestellten Grundsteuersummen auf die einzelnen Grundstücke.

Erstere stehen bereits fest und fallen nach dem Gesetz vom 8. Februar 1867 (G.-S. S. 185) dem Staat zur Last; letztere, die sich vorläufig nur überschlagen lassen, sind von den beteiligten Grundbesitzern binnen 10 Jahren dem Staate zu erstatten.

Die zu a. gedachten Kosten sind nachstehend zusammengestellt, und ist dabei den verschiedenen Kategorien derselben der verhältnissmässige Antheil an den Generalkosten und den auf 50 647 Thlr. berechneten Kosten für Formulare und sonstige Druckkosten vorab hinzugesetzt worden (Zeitschr. des Königl. statistischen Büreaus 1866, No. 1 bis 3, S. 23).

Provinz	A. Kosten der geschäftlichen Leitung der Veranlagungs- arbeiten		B. Kosten des geometrisch- technischen Theils des Veranlagungs- werkes		C. Kosten des ökonomisch- technischen Theils des Veranlagungs- werkes		Zusammen		
	Thlr.	auf den Morgen Pf.	Thlr.	auf den Morgen Pf.	Thlr.	auf den Morgen Pf.	Thlr.	auf den Morgen Sgr. Pf.	
Preussen	202 765	3,0	782 461	11,5	582 221	8,6	1 567 447	1	11,1
Pommern	97 535	3,0	423 839	12,9	218 472	6,7	739 846	1	10,6
Posen	88 787	2,8	334 301	10,6	253 608	8,1	676 696	1	9,5
Brandenburg . . .	124 576	2,9	500 874	11,6	389 829	9,0	1 015 279	1	11,5
Schlesien	159 737	3,7	728 013	16,6	418 944	9,5	1 306 694	2	5,8
Sachsen	126 977	4,6	351 325	12,8	288 801	10,5	767 103	2	3,9
Oestl. Provinzen .	800 377	3,2	3 120 813	12,7	2 151 875	8,7	6 073 065	2	0,6
Westfalen	96 688	4,4	50 249	2,3	321 310	14,6	468 247	1	9,3
Rheinland	137 842	4,7	147 929	5,1	491 234	16,8	777 005	2	2,6
Westl. Provinzen .	234 530	4,6	198 178	3,9	812 544	15,9	1 245 252	2	0,4
Ueberhaupt	1 034 907	3,5	3 318 991	11,1	2 964 419	10,0	7 318 317	2	0,6

Unter A. sind alle Kosten zusammengefasst, welche durch die Besoldung der Beamten der Centralverwaltung, durch die Remunerirung der Bezirks- und Veranlagungskommissarien und der Bureaubeamten, ferner durch die Dienstreisen der Beamten der Centralverwaltung, der Bezirks- und Veranlagungskommissarien, endlich durch die Unterhaltung der Bureaus n. s. w. entstanden sind; unter B.: die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Centralcommission, sowie der Bezirks- und Veranlagungskommissionen, der Forstsachverständigen, der bei der Einschätzung thätig gewesen Feldmesser und Vermessungsgehülfen, endlich die sonstigen Kosten der Ab- und Einschätzungsarbeiten; unter C.: die Remunerationen und Reisekosten u. dgl. der Obergemeter, die Diäten u. dgl. der Gehülfen der letzteren, die Gebühren der Feldmesser für Anfertigung der Gemarkungskarten und Flächeninhaltberechnungen (in den 6 östlichen Provinzen) und für Anfertigung der Register, sowie die sonstigen Kosten der geometrischen Arbeiten.

Die geringeren Kosten der geometrischen Arbeiten in den westlichen Provinzen unter B. erklären sich durch das bereits vorhandene Kataster, die höheren der Einschätzung zu C. durch den grösseren Wechsel der Bodenbeschaffenheit und die grosse Zerstückelung des Landes in Kulturarten und Besitz.

Stellt man die Kosten der allgemeinen Veranlagung mit denen der Untervertheilung, wie sich letztere nach hinreichend sicheren Ueberschlägen berechnen, zusammen, so ergibt sich nachfolgende Uebersicht:

Provinz *)	Kosten der allgemei- nen Veranla- gung Thlr.	Kosten der Unter- ver- theilung Thlr.	Zu- sam- men Thlr.	Kostenbetrag für eine □ Meile			Kostenbetrag für einen Morgen		
				Für die all- gemeine Ver- anlagung (Sp. 2) Thlr.	Für die Unter- verthei- lung (Sp. 3) Thlr.	Zu- sam- men (Sp. 4) Thlr.	Für die all- gemeine Ver- anlagung (Sp. 2) Ser. Pf.	Für die Unter- verthei- lung (Sp. 3) Ser. Pf.	Zu- sam- men (Sp. 4) Ser. Pf.
				1.	2.	3.	4.	5.	6.
Preussen	1 567 447	395 355	1 962 802	1 388	349	1 737	1. 11, 1	0. 5, 8	2. 4, 9
Pommern	739 845	165 019	904 864	1 352	302	1 654	1. 10, 6	0. 5, 0	2. 3, 6
Posen	676 697	213 909	890 606	1 289	407	1 696	1. 9, 5	0. 6, 8	2. 4, 3
Brandenburg . .	1 015 280	384 949	1 400 229	1 403	531	1 934	1. 11, 4	0. 8, 9	2. 8, 3
Schlesien	1 306 694	653 817	1 960 511	1 788	894	2 682	2. 5, 8	1. 2, 9	3. 8, 7
Sachsen	767 102	395 891	1 162 993	1 675	864	2 539	2. 3, 9	1. 2, 4	3. 6, 3
Oestl. Provinzen	6 073 065	2 298 940	8 282 005	1 474	536	2 010	2. 0, 6	0. 9, 9	2. 9, 6
Westfalen	468 247	33 052	501 299	1 276	90	1 366	1. 9, 3	0. 1, 5	1. 10, 8
Rheinprovinz . .	777 005	50 014	827 019	1 596	103	1 699	2. 2, 6	0. 1, 7	2. 4, 3
Westl. Provinzen	1 245 252	83 066	1 328 318	1 461	97	1 558	2. 0, 3	0. 1, 6	2. 1, 9
Ueberhaupt . . .	7 318 317	2 292 006	9 610 323	1 473	461	1 934	2. 0, 6	0. 7, 7	2. 8, 3

Alle Schätzungs- und Kartirungsarbeiten, welche nur zum Zweck der Untervertheilung vorgenommen wurden, uamentlich auch in den westlichen Provinzen die

*) Zur Vergleichung der Kosten anderer Katastrirungen, theils in Preussen selbst, theils in den Nachbarstaaten, ist nachstehend nach der erwähnten Zeitschr. (S. 25) zusammengestellt, wie hoch sich dieselben auf einen preussischen Morgen belaufen haben, und zwar A. für die Vermessungsarbeiten, B. für die Abschätzungsarbeiten, C. für die Aufstellung der Kataster,

erwähnte besondere Einschätzung der Katasterparzellen, sind als Unterverteilungskosten besonders ausgeworfen worden. $\frac{3}{4}$ aller Unterverteilungskosten aber sind auf die Kosten der Anfertigung der Flurbücher und Mutterrollen zu rechnen.

die Anfertigung von Duplikaten der Karten, bezüglich für deren Vervielfältigung durch Lithographie u. dgl., D. im Ganzen genommen.

	Bear- beitete Fläche □ Meil.	A.		B.		C.		D.	
		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1. Preussen, östliche Provinzen, neue Veranlagung in den Jahren 1861—1865	4 120	1.	5,4	—	11,2	—	5,0	2.	9,6
2. Preussen, westliche Provinzen, erste Katastrirung in den Jahren 1818—1834	844	4.	2,6	1.	4,5	1.	3,0	6.	10,1
3. Preussen, Hohenzollern-Hechingen (1859—1865)	4	13.	2,4	—	—	4.	1,3	—	—
4. Oesterreich (1817—1856)	2 359	3.	2,0	—	10,0	—	11,6	4.	11,6
5. Baiern (von 1807 ab)	1 388	4.	0,0	1.	8,6	3.	9,5	9.	6,1
6. Hannover (1817—1826). (Die Vermessungsarbeiten bestehen lediglich in der geometrischen Ueberschlagung einer Fläche von 276 □ Meilen. Die Abschätzung beruht auf ganz summarischen Ermittlungen):									
a. Für die geometrisch überschlagene Fläche .	276	—	10,3	2.	4,9	—	8,2	3.	11,4
b. Für die Gesamtfläche	699	—	4,1	—	11,3	—	3,3	1.	6,7
7. Württemberg (1818—1850). (In Betreff der Abschätzungsarbeiten fehlen die Angaben.)	354	5.	0,0	—	—	3.	6,8	—	—
8. Sachsen, Königreich (1835—1843)	237	4.	0,0	—	11,0	—	3,5	5.	2,5
9. Baden (1852—1862) (Eine Abschätzung ist nicht ausgeführt.)	15	7.	8,5	—	—	3.	0,0	—	—
10. Hessen, Grossherzogthum (von 1824 ab) (Die Abschätzung ist nur eine summarische).	153	12.	1,6	0.	6,0	4.	0,0	16.	7,6
11. Hessen, Kurfürstenthum (1834—1848)	5	6.	0,0	4.	6,0	4.	6,0	15.	0,0
12. Oldenburg (1836—1865)	99	3.	3,1	1.	8,4	0.	5,3	5.	4,8
13. Braunschweig (1849—1857). Es sind nur 3,2 pCt. der Fläche neu gemessen, vielfach Karten nicht gefertigt, die Separationsergebnisse in ausgedehntem Masse benutzt.									
a. Wirklich entstandene Kosten	63	—	7,1	1.	4,9	—	2,7	2.	2,7
b. Bei Nichtbenutzung der Separationsbonitrungen wären Kosten entstanden	63	—	11,2	3.	1,5	—	6,0	4.	6,7
14. Sachsen-Koburg (bis 1865) (Eine Abschätzung ist nicht ausgeführt.)	10	9.	9,9	—	—	4.	1,2	—	—
15. Waldeck-Pyrmont 1851—1863	20	5.	6,4	2.	8,5	1.	11,5	10.	2,4
16. Schwarzburg-Sondershausen (von 1853 ab) (Eine Abschätzung ist nicht ausgeführt.)	15	4.	4,0	—	—	3.	0,0	—	—

Die Zusammenstellung mit der hier allein vergleichbaren neuen Katastrirung der östlichen Provinzen zeigt, wie erheblich geringer trotz einer Aufwendung von $8\frac{1}{4}$ Millionen Thalern die Kosten der letzteren gewesen sind, selbst wenn dabei nicht ausser Betracht gelassen wird, dass die Flächenermittelung auf keine vollständige Vermessung, sondern zum grossen Theil auf Kopirung begründet war.

B. Das Gebäudesteuerveranlagungswerk.

Die Gebäudesteuer ist ihren **allgemeinen Gesichtspunkten** nach als eine nothwendige Ergänzung der Grundsteuer gedacht. Sie soll nach dem bezüglichen Gesetze betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (G.-S. No. 5380, S. 317) die Gebäude und die unmittelbar als Pertinenz der Häuser aufgefassten Grundstücke der Hofräume und Hausgärten, soweit letztere nicht 1 Morgen an Fläche übersteigen und deshalb zur Grundsteuer veranlagt sind, nach Massgabe ihres jährlichen Nutzungswerthes erfassen. Dies soll der Absicht nach ungefähr in dem gleichen Grade geschehen, in welchem die Grundsteuer die sonstigen Liegenschaften zu den Staatslasten heranzieht. Dem Entwurfe des Grundsteuergesetzes lag die Annahme zu Grunde, dass der Betrag von 10 Millionen Thlrn. jährlich, welcher vermittelt der Grundsteuer aufgebracht werden sollte, etwa 8 pCt. des zu ermittelnden Reinertrages der Grundstücke in Anspruch nehmen werde. Da die Gebäude nicht nach dem Reinertrage, sondern **nach dem Bruttonutzungswerthe** besteuert werden sollen, so musste, um ein richtiges Verhältniss zum Reinertrage der Grundstücke herzustellen, im Steuersatz eine den Unterhaltungskosten, der Abnutzung der Gebäude und der Amortisation des Bankkapitales entsprechende Ermässigung herbeigeführt werden. Es schien angemessen, diese mit der Hälfte des Bruttonutzungswerthes in Anschlag zu bringen. Der Satz von 4 pCt. des geschätzten Werthes der Wohngebäude entspricht also den Voraussetzungen nach dem Satze von 8 pCt. des Reinertrages der durch landwirthschaftlichen Anbau genutzten Grundstücke.

Die Steuer soll indess nicht alle Gebäude gleichmässig treffen.

Den Gebäuden, welche vorzugsweise zum Bewohnen und nur in Ansehung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken, z. B. zu Kauf- und Kramläden, Werkstätten u. s. w. benutzt werden, auch den Schauspiel-, Ball-, Bade-, Gesellschaftshäusern und ähnlichen den Wohnhäusern gleich geachteten, mit 4 pCt. des Nutzungswerthes zu besteuern den Gebäuden (§ 5, 1, S. 318), werden solche Gebäude gegenübergestellt, welche ausschliesslich oder vorzugsweise **zum Gewerbebetriebe** dienen, namentlich Fabriken und Manufakturgebäude, Ziegel-, Kalk- und Gypsbrennereien, Brauereien und Brennereien, Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden und Schmelzöfen, Dampf-, Wasser- und Windmühlen, ebenso solche Keller, Speicher, Remisen, Scheunen und Ställe, welche als selbstständige Gebäude betrachtet werden müssen, und nicht zur Benutzung für die Landwirthschaft und Fabriken bestimmt sind. Alle diese Gebäude sind nur mit 2 pCt. ihres Nutzungswerthes zur Steuer herangezogen worden, und es kommt bei ihnen nur der Miethwerth des räumlichen Gelasses, ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Triebwerke oder die darin befindlichen Maschinen oder Geräthschaften in Betracht (§ 5, 2, S. 319).

Diejenigen unbewohnten Gebäude (§ 3, 7, S. 318), welche nur **zum Betriebe der Landwirthschaft**, z. B. zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe, der Bodenerzeugnisse u. s. w. bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh benutzt werden, und die zu Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen dienenden unbewohnten Gebäude (§ 3, 8), sind in Rücksicht auf die anderweite Besteuerung des

landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebes gänzlich von der Grundsteuer befreit geblieben.

Eine bestimmte Summe, welche die Höhe der Gebäudesteuer begrenzen sollte, wie eine solche für die Grundsteuer auf 10 Millionen Thaler festgesetzt war, wurde nicht ausgesprochen, weil es sich zu wenig übersehen liess, welcher Schätzungswert sich für die Gebäude des gesammten Staates herausstellen werde, und eine feste Summe Ueberlastungen oder wenigstens Ungleichmässigkeiten gegen die grundsteuerpflichtigen Liegenschaften befürchten liess.

In dem Zwecke, alle Ungleichmässigkeiten der Besteuerung zu beseitigen, steht die Gebäudesteuer der Grundsteuer völlig gleich. Es sind durch die neue Steuer (§ 2, S. 317) alle Grund- und Haussteuern und grundsteuerartigen Abgaben für den Staat aufgehoben, welche bisher auf den einzelnen zur Gebäudesteuer gezogenen Realitäten, auf den in den Städten oder deren Feldmarken befindlichen Gebäuden, oder auf den Städten im Ganzen ruhten. Sowohl der oben gedachte städtische Servis, als die nach dem Gesetz vom 1. August 1855 (G.-S. S. 579) oder nach früheren Spezialverträgen statt der Verpflichtung zu den Kriminalkosten aufgelegten Renten, fallen weg.

Befreit von der Gebäudesteuer bleiben ausser den vorgedachten, zum Betriebe der Landwirthschaft, der gewerblichen und der Ent- und Bewässerungsanlagen dienenden unbewohnten Gebäuden nur (§ 3, S. 317):

1. die Gebäude, welche sich im Besitz der Mitglieder des Königlichen Hauses oder eines der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser befinden, oder zu den im Besitz des Staates befindlichen Gütern gehören, desgleichen die zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch § 24 der Instr. vom 20. Mai 1820 (G.-S. S. 81) bezeichneten Umfange gehörigen Gebäude, sofern nicht die gedachten Fürsten und Grafen in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit verzichtet haben;
2. die Gebäude, welche dem Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen oder den Gemeinden, resp. zu selbstständigen Gutsbezirken gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauch bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude, als Militair-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis- und Gemeindehäuser, sowie Bibliotheken und Museen;
3. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude;
4. Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
5. die Diensthäuser der Erzbischöfe, Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften; ferner die der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus;
6. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnisanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden.

Für die Veranlagung der Gebäudesteuer, welche unter Leitung der Bezirksregierungen stattfand, waren Veranlagungsbezirke gebildet, die den Kreisen entsprachen,

soweit nicht wegen einzelner Städte Ausnahmen stattfanden. In jedem dieser Bezirke war eine **Veranlagungskommission** unter dem Vorsitze eines Ausführungskommissars eingesetzt (§ 9, S. 320). Die Zahl der Mitglieder derselben wurde mit Rücksicht auf den Umfang des Veranlagungsbezirks und die Anzahl der dazu gehörigen Städte von der Bezirksregierung bestimmt, und diese Mitglieder wurden für den Landkreis von der kreisständischen Versammlung, die für die Städte berechnete verhältnissmässige Anzahl aber von den Stadtverordnetenversammlungen gewählt. Die Organisation war im übrigen der der Grundsteueranlagungskommissionen sehr ähnlich, und eine grosse Anzahl Mitglieder war bei beiden Kommissionen betheilig. Die Gebäudesteueranlagung konnte zum Theil in denjenigen Zeiten des Jahres vorgenommen werden, in denen wegen Frost, Nässe oder hohem Stande der Feldfrüchte die Grundsteuereinschätzungen unthunlich waren.

Die Gemeindevorstände hatten den Veranlagungskommissionen, nöthigenfalls aus Grund spezieller, von Haus zu Haus vorzunehmender Erhebungen genaue **Nachweisungen und Beschreibungen** der in ihrem Gemeindebezirke vorhandenen Gebäude nach den umstehend S. 50 folgenden für die Städte und das platte Land verschiedenen Schematen aufzustellen, welche soweit als thunlich auszufüllen waren.

Diese Schemata ergeben den gesammten **Gang des Verfahrens**. Die Veranlagungskommission gewann aus ihnen ein Verzeichniss aller überhaupt im Orte vorhandenen Gebäude. Die für die Steueranlagung erheblichen näheren Angaben hatte sie durch kommittirte Mitglieder auf ihre Genauigkeit zu prüfen, und wo der Gemeindevorstand sie nicht zu geben vermochte, durch besondere Ermittlungen nachzutragen. Endlich hatte sie in derselben Nachweisung den ihren Beschlüssen nach anzunehmenden Nutzungswerth und die Steuerstufe zu verzeichnen, und schliesslich die Nachweisung durch eine dem Schema ebenfalls beigegebene Zusammenstellung zu vervollständigen, welche für die gesammte Ortschaft die verschiedenen vorgefundenen, nach der Besteuerung zu 4 pCt. oder zu 2 pCt. geschiedenen Steuerstufen, den Steuersatz, die Anzahl der dazu veranlagten Gebäude und den Gesamtjahresbetrag der Steuer übersehen liess.

Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen waren verpflichtet (§ 13, S. 322), die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Risse, Pläne, Taxen und sonstigen Schriftstücke, welche für die Veranlagung von Nutzen sein konnten, auf Erfordern vorzulegen. Zum Theil konnten auch schon die Flächenermittlungen und Einschätzungen der Grundsteuer benutzt werden, um die Angaben über Grösse und Ertrag der zu den einzelnen Gebäuden gehörigen Besitzungen näher zu prüfen. —

Den Tarif für die Einschätzung des Nutzungswerthes giebt das Gesetz (G.-S. S. 326) selbst. Die 1. Stufe ist bis 4, die 2. bis 6, die 3. bis 8, die 4. bis 12, die 5. bis 15 Thlr. jährlichen Nutzungswerthes festgesetzt; zwischen der 5. und 12. (bis 50 Thlr.) steigt jede Stufe um je 5 Thlr., zwischen der 12. und 17. (bis 100 Thlr.) um je 10 Thlr., zwischen der 17. und 22. (bis 200 Thlr.) um je 20 Thlr., zwischen der 22. und 30. (bis 400 Thlr.) um je 25 Thlr., zwischen der 30. und 42. (bis 1000 Thlr.) um je 50 Thlr.; über diese bis 2000 Thlr. steigt jede Stufe um je 100 Thlr., und weiter um je 200 Thlr.

Trifft der ermittelte Nutzungswerth zwischen zwei Stufen, so ist das Gebäude zu der niedrigeren einzuschätzen (G.-S. S. 318, § 4).

Im allgemeinen soll bei jedem räumlichen Gelasse der **örtliche Miethswerth der Anhalt für die Einschätzung** sein, und dabei sollen Hofräume und Hausgärten nicht

II. Grund- und Gebäudesteueranlagungswerk. B. Gebäudesteuer.

Stadt- gemein- den	Lau- fen- de No.	Oertliche Bezeichnung der Besitzung		Name, Vornamen und Stand des Eigenthü- mers	Bezeichnung der Besitzung und Grösse der Hofräume, Gebäudeflächen und Hausgärten nach dem Kataster					Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten	An- zahl der Stock- werke	Baulicher Zustand des Gebäudes	Bauart der Umfassungs- wände	Nähere Beschreibung der Gebäude, Anzahl der in denselben enthaltenen Räume n. s. w.
		Strasse, Platz u. s. w.	No.		Artikel der Grund- steuer- mutter- rolle	Nummer		Grösse						
						der Flur	der Parzelle		Morg.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Plattes Land	Lau- fen- de No.	Ortsübliche Bezeich- nung der Besitzung	Name, Vornamen und Stand des Eigenthü- mers	Bezeichnung der Besitzung und Grösse der Hofräume, Gebäudeflächen und Hausgärten nach dem Kataster					Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten	An- zahl der Stock- werke	Bauart		Baulicher Zustand des Gebäudes	Nähere Beschreibung der einzelnen Gebäude unter Angabe der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer und Kammern
				Artikel der Grund- steuer- mutter- rolle	Nummer		Grösse	der Umfassungswände			des Daches			
					der Flur	der Parzelle						Morg.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Die Kolonnen 5—10 für die Städte und 4—9 für das platte Land sind nach dem alten rheinisch-westfälischen Kataster auszufüllen. Für die östlichen Provinzen, welche ähnliche Angaben bisher

niedriger als zum Doppelten desjenigen Betrages geschätzt werden, welcher bei der Veranlagung zur Grundsteuer ihren Reinertrag gebildet haben würde. Auch sollen die mit einem Gebäude verbundenen besonderen Berechtigungen oder Lasten nur so weit berücksichtigt werden, als dieselben den Miethswerth erhöhen oder erniedrigen.

Die Schwierigkeiten der Veranlagung konnten danach da, wo in der Regel Vermiethungen stattgefunden hatten, nicht bedeutend sein, sie mussten aber, was das Gesetz scharf ins Auge fasst, in allen den Fällen mehr oder minder erheblich werden, in denen, wie für die überwiegende Zahl der ländlichen und gewerblichen Gebäude, ein Miethswerth, der sich nur auf die Räume selbst bezieht, vom Eigentümer niemals berechnet wird, und auch kaum von ihm angegeben werden kann.

Es sind deshalb vom Gesetz selbst schon, wie die beiden Schemata zeigen, die Ortschaften in solche, in denen ein Miethswerth der Wohngebäude im allgemeinen feststeht, und in solche, in denen dies nicht der Fall ist, geschieden worden, zugleich aber sind auch die Gebäude nach der grösseren oder geringeren Leichtigkeit der Werthsermittlung in Kategorien zusammengefasst und gesonderte Bestimmungen für jede derselben erteilt worden, welche die Ausführungsinstruktion mehrfach eingehender ausbildete und ergänzte (Anweisung vom 14. Oktober 1862 zur Ausführung des Gesetzes,

Grund der etwaigen Steuerfreiheit	Seit dem Jahre 1853 ist an Miete gezahlt worden			Nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes ist der jährliche Miethswerth derjenigen Räume, für welche ein wirklich gezahlter Miethswerth nicht hat ermittelt werden können, anzunehmen auf	Der jährliche Durchschnittsmiethswerth beträgt demnach	Angabe der Gesellschaft, bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist	Innerhalb des Zeitraums der Jahre 1853 bis 1862 einschliesslich ist das Gebäude verkauft worden		Der jährliche Nutzungswerth beträgt nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes	Nach dem Beschluss der Veranlagungskommission					Bemerkungen	
	Bezeichnung des Gebäudetheils	im Durchschnitt der Jahre	Betrag				jährlicher Nutzungswerth	Steuerstufe		Jahresbetrag der Steuer		jährlicher Nutzungswerth	Steuerstufe	Jahresbetrag der Steuer		
										nach § 5 zu 1 zu 4 pCt.	nach § 5 zu 2 zu 2 pCt.			nach § 5 zu 1 zu 4 pCt.		nach § 5 zu 2 zu 2 pCt.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.

Grund der etwaigen Steuerfreiheit	Anzahl der Familien, welchen das Gebäude Wohnung gewährt	Der zur Besizung gehörigen nutzbaren Grundstücke		Ist das Gebäude an Personen vermietet, die weder zur Bewirtschaftung der Besizung bestimmt sind, noch im Dienste des Besizers stehen?	Innerhalb des zehnjährigen Zeitraums vom Jahre 1853 bis 1862 einschliesslich ist von dem Gebäude vermietet gewesen			Angabe der Gesellschaft, bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist	Der jährliche Nutzungswerth beträgt nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes	Nach dem Beschluss der Veranlagungskommission					Bemerkungen			
		Grösse	Reinertrag		an Räumen	im Durchschnitt der Jahre	jährlich für			jährlicher Nutzungswerth	Steuerstufe	Jahresbetrag der Steuer		jährlicher Nutzungswerth		Steuerstufe	Jahresbetrag der Steuer	
												nach § 5 zu 1 zu 4 pCt.	nach § 5 zu 2 zu 2 pCt.				nach § 5 zu 1 zu 4 pCt.	nach § 5 zu 2 zu 2 pCt.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.		

nicht besessen, tritt deshalb an Stelle dieser Kolonnen nur eine einzige: „Bezeichnung der Besizung nach dem Hypothekenbuche.“

betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, Mstbl. für die innere Verwaltung 1862 S. 333).

Neben dem Endergebnisse der Veranlagung nehmen die Grundsätze für die Feststellung des Nutzungswerthes und die bei der Ausführung praktisch berücksichtigten Gesichtspunkte das Hauptinteresse in Anspruch. Im Anschluss an die mitgetheilten Schemata ist das Ausführungsverfahren im übrigen in hohem Grade einfach.

I. Die Ermittlung des Nutzungswerthes der Gebäude in den Städten sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmässig durch Vermiethung benutzt wird.

In Städten und anderen Ortschaften, die eine näher zusammengedrängte, gewerbtreibende Bevölkerung besitzen, und in denen eine grössere Zahl von Gebäuden durch Vermiethung regelmässig genutzt wird, bieten die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes erzielten Miethspreise genügenden Anhalt, um nach ihnen den Nutzungswerth auch derjenigen demselben Orte angehörigen Häuser, welche durch Vermiethung nicht benutzt

werden, mit ausreichender Sicherheit zu bemessen. Als den in Betracht zu ziehenden Zeitraum hat das Gesetz die dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorangegangenen zehn Jahre von 1853 bis 1862 festgestellt.

Für alle diejenigen Gebäude, welche während der Jahre 1853 bis 1862 einschliesslich oder während einzelner dieser Jahre ganz vermietet waren und für welche die innerhalb des zehnjährigen Zeitraumes wirklich gezahlten Miethspreise zu ermitteln waren, ist nach dem Durchschnitt der letzteren der mittlere jährliche Bruttomiethswert zu berechnen und dem entsprechend die Steuerstufe festzustellen gewesen. Wenn in der betreffenden Stadt oder Ortschaft oder in einzelnen Theilen derselben im Laufe der Jahre 1853 bis 1862 die Miethswerthe der Gebäude erheblich gestiegen oder gefallen sind, so ist bei der Einschätzung derjenigen Baulichkeiten, hinsichtlich deren nur für einzelne Jahre gezahlte Miethspreise haben ermittelt werden können, der durchschnittliche Miethswert höher oder niedriger in Ansatz gebracht worden.

Für diejenigen Gebäude, welche nur zum Theil vermietet gewesen sind, war der durchschnittliche Nutzungswert derjenigen Theile, in betreff deren ein wirklich gezahlter Miethspreis nicht vorliegt, im Verhältniss zu den bekannten Miethspreisen der übrigen Theile abzuschätzen. Entsprechend ist der Nutzungswert derjenigen Gebäude, für welche ein während der Jahre 1853 bis 1862 gezahlter Miethspreis sich nicht feststellen liess, unter Berücksichtigung ähnlicher in derselben Stadt oder Ortschaft befindlicher Gebäude angeschlagen worden.

Haben in einer Stadt oder Ortschaft wirklich gezahlte Miethspreise nur für so wenige Gebäude ermittelt werden können, dass im Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude auf dem vorbezeichneten Wege nicht erfolgen konnte, oder war die Höhe der Miethspreise von Umständen bedingt, welche in jedem Jahre zu wechseln pflegen, wie in **Badeorten**, in welchen die Höhe des Miethszinses jährlich nach der Anzahl der Badegäste wechselt, so ist zunächst nach billigem Ermessen der Nutzungswert der schlechtesten in der Stadt oder Ortschaft befindlichen Gebäude festgestellt, und demnächst im Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Baulichkeiten von den minder schlechten zu den besseren und besten aufsteigend bewirkt worden. Wo es rathsam erschien, sind die Schätzungskommissionen vorher mit der Aufstellung von Mustergebäuden für die hauptsächlichsten Abstufungen vorgegangen.

Bei Einschätzung von Gebäuden ganz ungewöhnlicher Beschaffenheit — **Schlössern, Villen** und ähnlichen — für welche der Massstab eines Miethswerthes durch Vergleichung mit anderen Gebäuden am Orte nicht zu finden war, ist auf den Grad der Möglichkeit, das Gebäude zum gewöhnlichen Gebrauche und zur Vermietung nutzbar zu machen, sowie auf die nach den Verhältnissen des Ortes sich darbietende Gelegenheit, die umgestalteten Räume zu vermieten, besondere Rücksicht genommen worden. Ausserhalb des eigentlichen Beringes der Stadt oder Ortschaft belegene, zum Kommunalverbande der letzteren gehörige, bewohnte Gebäude wurden in der Regel verhältnissmässig niedriger eingeschätzt, als Gebäude von ähnlicher Grösse und Beschaffenheit im Innern der Stadt oder Ortschaft. Schauspiel-, Ball-, Gesellschaftshäuser, Gasthöfe und ähnliche Gebäude sind zum Zwecke der Einschätzung mit gewöhnlichen Wohnhäusern nach billigem Ermessen in Vergleich gezogen worden.

Die Schätzung des steuerbaren Nutzungswerthes der mit Zwei vom Hundert desselben heranzuziehenden, ausschliesslich oder vorzugsweise **zum Gewerbebetriebe dienenden Gebäude** hat in vielen Fällen ganz besondere Bedenken gehabt, weil auch in

Städten Gebäude dieser Art entweder gar nicht, oder nur in Verbindung mit den dazu gehörigen Triebwerken und Maschinen vermietet zu werden pflegen. Dieser Schwierigkeit ist in der Mehrzahl der Fälle durch eine mittelbare Vergleichung abgeholfen worden. Es wurden

- a. die Baukosten entsprechender Wohngebäude, d. i. solcher von mittlerer, gemein-
gewöhnlicher Beschaffenheit in derselben Stadt,
- b. die Miethswerthe dieser Wohngebäude,
- c. der Prozentsatz, welchen die Summe der Miethswerthe zu b. von der Summe der
Baukosten zu a. ausmacht, und
- d. die Baukosten des einzuschätzenden gewerblichen Gebäudes

ermittelt. Die Anwendung des zu c. gedachten Prozentsatzes auf die Baukosten zn d. ergab dann den Nutzungswerth für das fragliche Gebäude. Da auf diese Weise der Nutzungswerth für die gewerblichen Gebäude zu keinem höheren Prozentsatze ihres Anlagekapitals berechnet wurde, als die Miethswerthe der Wohngebäude von dem gleichen Anlagekapitale erreichen, durfte das Resultat dieses Verfahrens als ein angemessenes und billiges angesehen werden.

2. Die Ermittlung des Nutzungswerthes der Gebäude in den- jenigen ländlichen Ortschaften, in welchen es an einer über- wiegenden Anzahl von Wohngebäuden, welche regelmässig durch Vermiethung benutzt werden, fehlt.

Für alle diejenigen Ortschaften, in welchen ein bestimmter Miethswerth für die Gebäude auf regelmässig stattgefundenen Vermiethungen nicht zurückgeführt werden konnte, war ein anderer Besteuerungsmassstab aufzusuchen, mittelst dessen die Veranlagung der ländlichen Gebäude in ein nach Möglichkeit richtiges Verhältniss zu den städtischen Gebäuden aufgelegten Steuer gesetzt, zugleich aber neben den Vortheilen einer einfachen und zuverlässigen Ausführung die Einziehung der Steuer genügend sichergestellt werden konnte.

Die Bauart, Beschaffenheit und Einrichtung eines ländlichen Wohngebäudes wird in der Regel durch den Umfang, Ertragswerth und die Bewirthschaftungsart der zum Gute gehörigen Grundstücke bedingt, und unter sachgemässer Berücksichtigung der hierauf bezüglichen Eigenthümlichkeiten und Gewohnheiten der einzelnen Landstriche ist es sehr wohl statthaft, schon nach dem äussern Ansehen des Wohngebäudes und des dazu gehörigen Gehöftes mit genügender Sicherheit auf die Gesamtverhältnisse der Besetzung zu schliessen. Die Mehrzahl der Abweichungen von diesem Verhältnisse lässt sich aus zufälligen Umständen herleiten, welche, weil sie keine Bürgschaft für ihre Stätigkeit gewähren, bei Bemessung des steuerbaren Gebäudewerthes nur in entfernter Weise in Rücksicht gezogen werden dürfen. Für die Veranlagung einer Haussteuer auf dem platten Lande sind also, wenn dieselbe einen der Gerechtigkeit und Steuersicherheit entsprechenden Erfolg erwarten lassen soll, die **Gesamtverhältnisse der Besetzungen** vorzugsweise ins Auge zu fassen. Andererseits ist nicht zu übersehen, dass, wenn aus dieser Rücksicht die Steuer lediglich von der Höhe des Reinertrages der zu dem Gebäude gehörigen Besetzung abhängig gemacht wird, — wie es bei Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. August 1808 in den ehemals Westfälischen Landestheilen

geschehen ist, — durch diese Ausschliesslichkeit die Steuer ihres eigentlichen Charakters beraubt und in eine Abgabe von den Liegenschaften verwandelt wird.

Um in dieser Beziehung innerhalb der Absicht der Steuer, welche die Gebäude als die eigentlichen Steuerobjekte treffen soll, ein sachgemässes Verhältniss zu erreichen, hat das Gebäudestergesetz den Umfang sowie die Ertragsfähigkeit der zu den Gebäuden gehörigen oder von denselben aus bewirthschafteten ländlichen Besitzungen oder nutzbaren Grundstücke einerseits, und die Grösse, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude andererseits, als die beiden neben einander zu berücksichtigenden Hauptkennzeichen für die Einschätzung der ländlichen Wohngebäude aufgestellt. Der aus den Gesamtverhältnissen der ländlichen Besitzungen oder der Grundstücke hergeleitete wirtschaftliche Reinertrag ist als der oberste leitende Massstab festgehalten und darnach die Eintheilung der Tarifstufen in **drei Hauptklassen** angeordnet worden; die Grösse, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude hat die Schätzung in die einzelnen Stufen innerhalb jeder der gedachten 3 Hauptklassen bestimmt.

Die erste Hauptklasse (§ 7, S. 319) begreift die Stufen 1 bis 6 des Tarifs oder eine Jahressteuer von 4 bis 24 Sgr. In der Regel sind in dieselben diejenigen Wohngebäude eingeschätzt, welche zu ländlichen Grundstücken von so geringem Ertrage gehören, dass die Besitzer zu ihrem Unterhalte noch anderweiten Verdienst durch Tagelohn oder ähnliche Lohnarbeit suchen müssen, ingleichen die Wohnhäuser der kleinen Handwerker und Fabrikarbeiter.

Zur zweiten Hauptklasse (§ 7, 2), d. i. zur 7. bis 22. Stufe und einer Jahressteuer von 1 bis 8 Thaler, gehören in der Regel die Wohngebäude, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren wirtschaftlicher Reinertrag nach ungefährender Schätzung durchschnittlich weniger als 1000 Thaler jährlich beträgt.

Der dritten Hauptklasse (§ 7, 3) oder den Stufen 17 bis 37 des Tarifs mit einer Jahressteuer von 4 bis 30 Thaler sind die Wohngebäude zugetheilt, zu welchen solche grössere ländliche Besitzungen gehören, deren wirtschaftlicher Reinertrag auf 1000 Thlr. jährlich oder darüber geschätzt wird.

Als „selbstständige“ und daher nicht mehr zur ersten Hauptklasse gehörige Besitzungen sind diejenigen erachtet, deren Umfang ausreicht, um die Arbeitskräfte einer mit ihren eigenen Händen arbeitenden Familie zu beschäftigen und um so viel Ertrag zu gewähren, dass der Lebensunterhalt der Familie dadurch gesichert ist. Bei der übereinstimmenden Anordnung im Absatz 2 § 7 des Klassen- und Einkommensteuergesetzes vom 1. Mai 1851 (G.-S. S. 193) sind im allgemeinen und sofern besondere Umstände nicht etwas Anderes bedingten, diejenigen Grundbesitzer, welche wegen des Einkommens aus dem Grundeigenthume zur ersten Hauptklasse der Klassensteuer — bis 3 Thaler Jahressteuer — veranlagt sind, auch mit ihren Wohngebäuden der ersten Hauptklasse der Gebäudesteuer überwiesen.

Für die 2. und 3. Hauptklasse stellt das Gesetz die „wirtschaftlichen Reinerträge“ als Anhalt an. Dieser wirtschaftliche Reinertrag ist zu unterscheiden von demjenigen Reinertrage, welcher zur Ausführung des Grundstergesetzes vom 21. Mai 1861 ermittelt ist. Bei Feststellung des wirtschaftlichen Reinertrages ist der bestehende wirtschaftliche Zusammenhang der zu einer Besitzung gehörigen Grundstücke und gewerblichen Anlagen, der wirkliche Kulturzustand der Grundstücke und die Wirthschaftsart des Eigenthümers zu berücksichtigen, während die Ermittlung des Grundsteuerreinertrages das einzelne Grundstück für sich, ohne Rücksicht auf den wirtschaftlichen

Zusammenhang mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen, sowie unter Annahme eines mittleren Kulturzustandes und einer gemeingewöhnlichen Bewirthschaftung ins Auge faßt. Jener, der „wirthschaftliche“ Reinertrag nähert sich weit mehr als der letztere dem wirklichen Einkommen des Steuerpflichtigen aus dem Grundbesitze, und von diesem ist das Wohnungsbedürfniss desselben vorzugsweise abhängig. Für diese Beurtheilung des wirthschaftlichen Reinertrages konnten die Klassensteuerrollen und Einkommensteuernachweisungen unter gehöriger Ausscheidung derjenigen Verhältnisse, welche lediglich bei den letzteren Steuerarten massgebend sind, mit gutem Erfolge zu Grunde gelegt werden, weil es weniger auf eine genaue Ermittlung, als auf eine ungefähre Schätzung des wirthschaftlichen Ertrages des Grundbesitzes ankommen musste.

Um eine möglichst genaue, den besonderen Eigenthümlichkeiten einzelner Landestheile entsprechende Einschätzung in die Klassen und Stufen zu sichern, sind nach den Anordnungen des § 8 des Gesetzes (S. 320) die Provinziallandtage über etwaige leitende Merkmale für dieselbe in Berathung getreten. Die Gutachten der Provinziallandtage der Monarchie sind indess übereinstimmend dahin abgegeben worden, das solche Merkmale aus der fast überall von Alters her bestehenden Eintheilung der ländlichen Besitzungen nach Bauern, Halbbauern, Gross- und Kleingärtnern, Kossäthen, Häuslern, Kolonen, Köttern, Brinksitzern u. s. w. zur Zeit nicht mehr zu entnehmen seien, dass vielmehr die gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, die Gemeinheitstheilungen und die Ab- und Zukäufe die wirthschaftlichen Zustände der ländlichen Bevölkerung in einer Art verändert haben, welche eine hinreichend sichere Beurtheilung der Grösse der Besitzungen und der Bauart der Gehöfte aus den Klassenbenennungen derselben ausschliesst. Es haben daher lediglich die gesetzlich ertheilten Vorschriften die Richtschnur der Veranlagung geboten.

a. Die zu ländlichen Besitzungen gehörigen Wohngebäude

waren nur unter mannigfachen Unterscheidungen in die Steuerklassen und deren Stufen einzuordnen.

Bezüglich der ersten Hauptklasse ist dabei davon ausgegangen worden, dass in die erste Stufe des Tarifes — bis 4 Thaler Nutzungswerth und 4 Sgr. Jahressteuer — nur Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen sind, zu welchen Grundstücke gehören, die nicht über einen halben Morgen gross sind und den Reinertrag von 3 Thaler jährlich nicht überschreiten, und welche nur für 1 Familie Wohnräume darbieten.

Wenn mit einem Gebäude dieser Art Grundstücke von einem grösserem Umfange oder höheren Reinertrage verbunden sind, oder ein solches massiv gebaut ist, oder für mehr als 1 Familie Wohnraum gewährt, so ist dasselbe seinen Verhältnissen entsprechend in eine der folgenden bis zur 6. Stufe des Tarifes verwiesen. Insbesondere sind in denjenigen wohlhabenden Kreisen, in welchen sich die Wahrnehmung bot, dass die dort vorhandenen geringsten Gebäude noch nicht zu den kleinsten und schlechtesten im ganzen Staate zu rechnen seien, theils gar keine, theils nur sehr wenige Wohngebäude zur untersten Stufe veranlagt.

Gehören zu einer ländlichen Besitzung mehrere Wohngebäude, so ist nur das Hauptwohngebäude zu der den Gesamtverhältnissen der Besitzung entsprechenden Stufe des Tarifes eingeschätzt. Die übrigen zu derselben Besitzung gehörigen Wohngebäude, wie Pächter-, Inspektoren-, Hofmeister-, Gesinde-, Tagelöhner-, Drescherhäuser, sowie

diejenigen Gebäude, welche unentgeltlich oder gegen Miethszins den Hausoffizianten, Generalbevollmächtigten, Rentmeistern, höheren und niederen Forstbeamten, überhaupt solchen Personen, welche sich verpflichtet haben, ihre Dienste der Hauptsache nach ausschliesslich dem Besitzer des betreffenden Gutes oder Güterkomplexes zu widmen, als Wohnung dienen, sind mit Berücksichtigung der Grösse und Wohnungsräume zu einer der Stufen von 1 bis 6 eingeschätzt.

Wenn von mehreren in der Hand eines und desselben Besitzers vereinigten Gütern nur ein Theil abwechselnd den herrschaftlichen Wohnsitz bildet, so sind die Hauptwohngebäude auf den übrigen, welche von Wirtschaftsbeamten, Pächtern u. s. w. bewohnt werden, lediglich mit Berücksichtigung der Bauart und Beschaffenheit ohne Beziehung auf den Reinertrag der Grundstücke bewirkt worden.

Für die der zweiten Hauptklasse überwiesenen Wohngebäude wurde die Steuerstufe in der Weise ermittelt, dass in der Regel Wohngebäude von mittlerer gemeingewöhnlicher Grösse, Bauart und Beschaffenheit, welche zu solchen ländlichen Besitzungen gehören, deren durchschnittlicher jährlicher Reinertrag etwa bis zu 250 Thaler anzunehmen ist, in die Stufen 7 bis 9 des Tarifes eingeschätzt sind, solche aber mit einem Reinertrage

von 250 Thaler bis etwa 500 Thaler	in die Stufen 10—13 des Tarifes,
„ 500 „ „ „ 750 „ „ „ „	14—16 „ „
„ 750 „ „ „ 999 „ „ „ „	17—19 „ „

Die der dritten Hauptklasse angehörigen Wohngebäude sind theils solche, deren Grösse, Bauart und Beschaffenheit hinsichtlich des Wohn- und Wirtschaftsbedürfnisses mit der dazu gehörigen Besetzung in einem angemessenen Verhältnisse stehen, theils solche, welche hinter diesem Bedürfniss zurückbleiben und ein entsprechendes Wohnhaus nicht haben, theils endlich solche, welche über dieses Bedürfniss hinausgehen, und in den genannten Beziehungen weniger durch den Umfang der einzelnen Besetzung, als durch die gesammten Vermögens- und Besitzverhältnisse des Eigenthümers bestimmt worden sind.

a. Der Besetzung angemessene Wohngebäude, deren Beschaffenheit den Gesamtverhältnissen des Gutes entspricht, sind, wenn der durchschnittliche wirtschaftliche Reinertrag auf jährlich 1 000 bis 2 000 Thaler anzunehmen ist, in die Stufen 20 bis 25 des Tarifes eingeschätzt worden, wenn er auf

2 000—3 000 Thaler anzunehmen ist,	in die Stufen 26—30 des Tarifes,
3 000—4 000 „ „ „ „ „ „	31—33 „ „
4 000—5 000 „ „ „ „ „ „	34—36 „ „
5 000 Thaler „ „ „ „ „	Stufe 37 „ „

Für die nicht erhebliche Anzahl von Wohngebäuden auf solchen ländlichen Besetzungen, deren Reinertrag 5 000 Thlr. jährlich überschreitet, hat das Gesetz eine höhere Besteuerung in ähnlicher Art ausgeschlossen, wie nach dem Einkommensteuergesetz von einem jährlichen Einkommen von über 240 000 Thlrn. ein höherer Steuerbetrag als 7 200 Thlr. nicht erhoben werden darf. Nur in den seltenen Fällen, in welchen zu Gebäuden von ausgezeichneter Beschaffenheit gar keine oder nur Besetzungen von geringem Umfange gehören — wenn sich z. B. das Schloss des Besitzers mehrerer selbstständiger Güter gerade auf dem kleinsten derselben befindet, oder wenn zu dem Schlosse überhaupt kein grösseres Gut mit Wirtschaftsbetrieb gehört — ist die 37. Stufe überschritten worden.

b. In den Fällen, in welchen überhaupt kein Wohngebäude vorhanden ist, welches seiner Bestimmung und Einrichtung nach geeignet erscheint, dem Besitzer des Gutes eine den Gesamtverhältnissen desselben entsprechende Wohnung zu gewähren, sind die vorhandenen Vogt-, Gesinde- u. s. w. Häuser nach den oben angegebenen Grundsätzen zu einer der Stufen 1 bis 6 des Tarifes eingeschätzt.

c. Wohngebäude aber, welche über die Wohnungs- und Wirthschaftsbedürfnisse des gegenwärtigen Besitzers hinausgehen und von demselben auch anderweit nicht verwendet werden können, also z. B. zu ländlichen Besitzungen gehören, die in früherer Zeit einen grösseren Umfang und Werth gehabt haben und diesen früheren Verhältnissen entsprechend nach Bauart, Grösse oder Beschaffenheit eingerichtet sind, sind mit überwiegender Rücksicht auf die Gesamtverhältnisse der zur Zeit dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke eingeschätzt. —

Da die Höhe der Miethspreise, sowie die Möglichkeit zur Vermietung eines Gebäudes auf dem platten Lande in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle von Zufälligkeiten abhängt, so sind nur ausnahmsweise diejenigen Gebäude, in welchen Wohnungen vermietet zu werden pflegen, nach dem Masse der bezogenen Vortheile und nach der Sicherheit, mit welcher auf die Fortdauer dieser Vortheile zu rechnen ist, um eine oder einige Stufen höher, als zu dem nach den übrigen Veranlagungsmerkmalen zu bemessenden Nutzungswerthe eingeschätzt. Eine hiernach modifizierte Schätzung ist in denjenigen Gegenden erforderlich gewesen, welche einen Uebergang aus ländlichem in städtisches Wesen, aus der landwirthschaftlichen in eine andere gewerbliche Thätigkeit zeigen.

Das Gesetz bestimmt im § 7. dass ländliche Wohngebäude niemals höher einzuschätzen, als die der nächstbelegenen Landstädte, soweit sie von gleicher Grösse, Bauart und Beschaffenheit. Die in die drei Hauptklassen veranlagten Gebäude haben daher überall so weit eine Ermässigung erfahren, als dies durch die Höhe der in den betreffenden Landstädten bewirkten Einschätzungen geboten wurde. Um jedoch die dadurch unter Kreisen und Bezirken entstehenden Verschiedenheiten auf das richtige Mass zurückzuführen, ist den Zufälligkeiten der Miethspreise einer einzelnen kleinen Landstadt und der grösseren oder geringeren Nähe derselben zu den in Vergleichung zu stellenden ländlichen Wohngebäuden kein Einfluss auf die Einschätzung eingeräumt: vielmehr sind nur die durchschnittlichen Nutzungswerthe der Wohngebäude in sämtlichen Landstädten, welche für eine ganze Landschaft — einen oder mehrere Kreise oder grössere Abschnitte von solchen — als die nächstbelegenen zu betrachten waren, zur Erfüllung der fraglichen Vorschrift in Betracht gezogen worden.

Dieses Verfahren ist von keiner oder nur unerheblicher Einwirkung auf die der ersten Hauptklasse angehörigen, sowie auf die zu den Stufen 7 bis 12 der zweiten Hauptklasse — bis zu 50 Thlrn. jährlichen Nutzungswerthes — eingeschätzten Wohngebäude gewesen. Gerade die Tagelöhner, Lohnarbeiter und kleinen Handwerker wohnen, wie sich herausgestellt hat, in den Städten, selbst in den kleinsten Landstädten, verhältnissmässig am theuersten.

Für die Wohngebäude in den höheren Stufen der zweiten Hauptklasse, besonders aber für eine sehr grosse Anzahl in der dritten Hauptklasse ist die fragliche Vorschrift dagegen von nicht unerheblicher Wichtigkeit geworden. Wo eine unmittelbare Vergleichung zwischen städtischen Wohnhäusern und den zu ländlichen Besitzungen gehörigen der zweiten Hauptklasse überwiesenen Wohngebäuden wegen abweichender Bauart

der letzteren oder dadurch ausgeschlossen wurde, dass sich die Räume zur Unterbringung der Bodenerzeugnisse, des Viehes u. s. w. mit der Wohnung unter demselben Dache befanden, ist lediglich das für die Befriedigung des Wohnungs- und häuslichen Wirtschaftsbedürfnisses des Besitzers und seines Hausstandes bestimmte räumliche Gelass in Betracht gezogen und festgestellt worden, wie sich die Nutzungswerthe von Wohnungen ähnlichen Umfangs und ähnlicher Beschaffenheit in der betreffenden Landstadt durchschnittlich stellen.

Hinsichtlich der zur dritten Hauptklasse gehörigen umfangreichen **Wohngebäude auf grossen Gütern**, für welche es an entsprechenden Vergleichsobjekten in den massgebenden Landstädten fehlte, hat die Vergleichung darauf Rücksicht genommen, wie das betreffende Wohngebäude, wenn es in einer jener Städte belegen wäre, nach Grösse, Bauart und Beschaffenheit den in der ersteren bestehenden Miethsverhältnissen gemäss einzuschätzen sein würde, und zwar mit besonderer Beziehung auf die durch die soziale Stellung des Besitzers bedingten Wohnungsansprüche, dagegen aber ohne Rücksicht darauf, wie dasselbe nach Theilung des Raumes in eine Anzahl kleinerer Wohnungen zu vermieten sein würde.

b. Die sonstigen steuerpflichtigen Gebäude auf dem platten Lande,

welche nicht als zu ländlichen Besitzungen gehörige Wohngebäude zu erachten waren, sind entweder solche Wohngebäude, bei welchen der Umfang und Ertrag der ländlichen Besitzung von ganz untergeordneter Bedeutung ist — die Wohngebäude von Kaufleuten, Rentnern, Aerzten, Schankwirthen u. ähnl. —, oder gewerbliche Bauten.

Erstere sind, insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt nicht zu gewinnen war, nach Massgabe der Grösse, Bauart und Beschaffenheit, sowie der zugehörigen Hofräume und Hausgärten unter Vergleichung mit den Nutzungswerthen ähnlicher Gebäude in den nächstbelegenen Landstädten eingeschätzt worden.

Einso wurde mit solchen **Land- und Gartenhäusern** verfahren, welche nur zum Sommeraufenthalt bestimmt sind; bei ihnen wurde nach § 8, 3 (S. 320) des Gesetzes auf den Ertrag der dazu gehörigen Ländereien keine Rücksicht genommen.

Die zu anderen als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude, und alle sonstigen nicht zum Bewohnen bestimmten steuerpflichtigen Gebäude, z. B. Schauspiel-, Ball-, Bade- und Gesellschaftshäuser, sowie die ausschliesslich oder vorzugsweise zum **Gewerbebetriebe dienenden Gebäude**, endlich solche nicht zur Benutzung für die Landwirthschaft und Fabriken bestimmte Keller, Speicher, Remisen, Scheunen und Ställe, welche als selbstständige Gebäude betrachtet werden müssen, sind in diejenige Stufe eingeschätzt, zu welcher die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten veranlagt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung der Provinziallandtage für jeden Kreis bezeichnet wurden (§ 8, 4). Als solche sogenannte Normalstädte sind diejenigen aufgestellt worden, in denen sich eine möglichst grosse Anzahl solcher Gebäude fand, welche nach Beschaffenheit, Grösse und Bauart, sowie nach Umfang und Art des Gewerbes oder der Fabrikation den genannten darnach einzuschätzenden Baulichkeiten gleichen. In der Regel ist es für ausreichend erachtet worden, für jeden Kreis nicht mehr als eine, sei es in demselben, sei es in benachbarten gelegene Normalstadt festzustellen.

3. Endergebnisse der Gebäudesteuer.

Das Resultat der Veranlagung ist zunächst einem durch § 10 des Gesetzes bestimmten Reklamationsverfahren unterworfen, dann aber soweit festgestellt worden, dass die Erhebung vorbehaltlich gewisser Berichtigungen zu dem vorgeschriebenen Termine des 1. Januar 1865 beginnen konnte.

Der Betrag der Gebäudesteuer hat sich danach auf jährlich 3 365 823 Thlr. 18 Sgr. darunter 3 215 020 „ 15 „ als zu 4 pCt., und 150 803 „ 3 „ als zu 2 pCt. vom Nutzungswerth veranlagt, berechnet, und sich im Ganzen auf 2 461 583 Gebäude vertheilt. Ausserdem sind 2 918 154 Gebäude steuerfrei.

Die Nachweisungen der Gebäudesteuer sind nach den oben mitgetheilten Schematen ortschaftsweise vorhanden. Die nach den Kreisen geordneten Zusammenstellungen trennen die Gebäude unter den Gesichtspunkten des Gesetzes nach Gebäuden a. in Städten, und b. in ländlichen Ortschaften, für welche im Sinne des § 6 des Gesetzes Miethspreise massgebend werden konnten, endlich c. in den übrigen ländlichen Ortschaften, in denen Miethspreise nicht zum Anhalt dienen konnten. Sie geben ausser den Beträgen des in jeder Stufe ermittelten Steuerquantums die Anzahl der zu 4 pCt. und der zu 2 pCt. besteuerten Gebäude, den Gesamtjahresbetrag der Steuer in jeder dieser beiden Gebäudegattungen und den Durchschnittsbetrag, den jedes Haus in einer derselben steuert, dabei auch die Zahl der Einwohner und die Vertheilung derselben auf jedes besteuerte Haus, sowie die auf den Kopf fallende Steuer, ferner den Gesamtnutzungswerth der Gebäude an, und führen endlich, nach den oben im Einzelnen angegebenen 8 verschiedenen Kategorien des § 3 des Gesetzes gesondert, die Anzahl der von der Gebäudesteuer freigelassenen Gebäude auf. Danach sind die Angaben in die Tabelle B. der Anlagen aufgenommen worden.

Dem Zirkularerlass vom 21. Dezember 1864 und der Instruktion vom 17. Januar 1865 (Mstbl. f. d. innere Verw. S. 90) gemäss sind in allen Gemeinden **Gebäudesteuerrollen** angelegt, welche mit den Grundsteuermutterrollen zusammengehalten eine vollständige Beschreibung jeder ländlichen und städtischen Besitzung durch das gesammte Staatsgebiet darbieten. —

Ueber die **Erhaltung der Steuer bei der Gegenwart** ist bestimmt, dass neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude erst nach dem Ablaufe zweier Kalenderjahre seit dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar bezgl. nutzbar geworden sind, zur Steuer herangezogen werden. Dieselbe Frist gilt für Steuererhöhungen in Folge von Verbesserungen der Gebäude, wenn dieselben durch das Aufsetzen eines Stockwerkes, Anbauen eines Gebäudetheiles oder Vergrösserung der Hofräume und Gärten an Nutzungswerth gewinnen. Tritt in ähnlicher Weise eine Verminderung des Nutzungswerthes ein, so erfolgt die Ermässigung der Steuer von dem auf die erfolgte Anzeige folgenden Monate ab. Für solche Gebäude, welche durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Naturereignisse vollständig zerstört, oder von ihrem Eigenthümer gänzlich abgebrochen werden, wird die Steuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab, in welchem die Zerstörung erfolgt oder der Abbruch vollendet ist, abgesetzt.

Wenn durch Ereignisse der zuletzt gedachten Art der Jahresertrag eines Gebäudes um den dritten Theil des jährlichen Nutzungswerthes oder mehr vermindert wird, so ist als **Steuerremission** ein dem Verhältniss des Verlustes entsprechender Theil, nach

Umständen der ganze Jahresbetrag der Gebäudesteuer, zu erlassen. Der gänzliche Erlass der Steuer tritt auch dann ein, wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres unbenutzt geblieben ist.

Dass bei der Veränderlichkeit, welcher die den Nutzungswerth der Gebäude bestimmenden Verhältnisse, namentlich in den Städten, unterworfen sind, unter Anwendung der im Gesetz gegebenen Bestimmungen alle 15 Jahre eine **Revision der Gebäudesteuer-veranlagung** eintreten soll, ist erwähnt. Das Nähere der Ausführung soll durch ein besonderes Gesetz angeordnet werden.

Die Bedeutung des gesammten Grund- und Gebäudestenerwerkes bedarf an dieser Stelle keiner näheren Darlegung. Es wird in der folgenden Darstellung keinen Abschnitt geben, welcher nicht den Reichthum des durch dasselbe geschaffenen Materials und den Umfang der dadurch gewonnenen topographischen, agronomischen und statistischen Erkenntniss zu zeigen und zu benutzen haben wird.

Die Zahl volkswirtschaftlich höchst wichtiger Fragen, welche durch Kombinationen der bis auf die einzelne Parzelle hinabgehenden positiven Zahlenangaben ihre Beantwortung finden können, ist schlechterdings unerschöpflich. Gegenwärtig ist das Eindringen in dieselben allerdings noch auf einen gewissen engeren Kreis beschränkt. Es kann vorläufig nur so viel Aufschluss erwartet werden, als durch die für das Verfahren selbst nothwendige Anordnung und Zusammenstellung der ermittelten Thatsachen in den verschiedenen, genauer beschriebenen Nachweisungen und Uebersichten geboten wird. Fragen, deren Beantwortung mit diesen unmittelbar vom Zwecke erforderten Angaben und Aufrechnungen nicht zusammenfällt, können ihre Erledigung nur durch mehr oder minder weitläufige Arbeiten finden, welche überall, wo sie der Mitwirkung der Katasterbeamten bedürfen und sich über grössere Landestheile ausdehnen sollen, die Aufgabe von Jahren bleiben.

Schon jetzt aber muss jede allgemeinere Betrachtung ländlicher Verhältnisse ihre erste und sicherste Grundlage in den Zahlen und Begriffsstellungen des Katasters suchen, und diese werden fortan Form und Inhalt der landwirthschaftlichen Statistik Preussens um so unbedingter beherrschen, als für ihre Unterscheidungen durch die Fortschreibung sehr bald auch geschichtlich nach Jahrgängen vergleichbare Zahlengrößen in Aussicht stehen.

III.

Das Staatsgebiet nach Lage, Grösse, politischer Eintheilung und Bestandtheilen.

Die grossen Ereignisse des Jahres 1866 fanden anerkannt eine ihrer wesentlichsten Ursachen in der bisherigen beispiellosen **Zerstückelung des preussischen Staatsgebietes**. Die unzusammenhängende Lage der verschiedenen Landestheile erzeugte für die äussere Politik ebenso grosse Gefahren, als für den Verkehr und die Verwaltung erhebliche Nachtheile, unter denen die Entwicklung der öffentlichen Wohlfahrt aller beteiligten Nachbarstaaten fühlbar litt.

Noch gegenwärtig lässt sich kein grösserer Staat mit Preussen an Unregelmässigkeit der Grenzen vergleichen, aber das in innerer Nothwendigkeit erstrebte und erreichte Doppelziel festerer Geschlossenheit des Staatskörpers und gesicherter bundesfreundlicher Gemeinschaft mit denjenigen Nachbarn, welche an dem Gesamtleben desselben unmittelbar Theil haben, hat die bestehen gebliebenen Mängel der Gebietslage in jeder Beziehung weniger nachtheilig gestaltet.

Das alte bis zu den Friedensschlüssen von 1866 bestandene preussische Staatsgebiet, auf welches sich die nachfolgenden Darstellungen beschränken, erstreckt sich seiner **geographischen Lage** nach von $49^{\circ} 6' 45''$ bis $55^{\circ} 52' 56''$ nördlicher Breite und von $23^{\circ} 31' 50''$ bis $40^{\circ} 32' 35''$ östlicher Länge von Ferro. Dabei ist Hohenzollern nicht berücksichtigt, welches in erheblicher Entfernung südlich zwischen $48^{\circ} 27' 20''$ und $47^{\circ} 36'$ nördlicher Breite, und $26^{\circ} 17'$ und $27^{\circ} 27'$ östlicher Länge liegt.

Die kartographische Anschauung theilt Europa durch den 50. Breitengrad in eine nördliche und südliche, und durch den 35. Längengrad von Ferro in eine östliche und westliche Hälfte. Der Mittelpunkt Europas fällt danach an die südschlesische Grenze, und der gesammte preussische Länderbestand verbreitet sich im unmittelbaren Anschluss an diesen Punkt fast ausschliesslich im norstwestlichen Quadranten.

Die **Gesammtfläche** des alten Staatsgebietes, soweit es katastrirt ist, umfasst 108 829 749 preussische Morgen. Der Grad der Genauigkeit der Messung und Berechnung ist im Abschn. II S. 36 besprochen. Der preussische Morgen enthält 180 preussische □ Ruthen, und die preussische Ruthe wird in ihrer Länge durch 12 preussische oder rheinische Fuss bestimmt. Dieser Fuss ist nach dem zur Ausführung der Mass- und

Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 ergangenen Gesetze über das Urmass des preussischen Staates vom 10. März 1839 (G.-S. S. 94) die Grundlage aller preussischen Längenmasse und enthält 139,13 Linien des französischen d. h. des alten pariser Fusses (pied de roi) oder 0,31385 Meter. Die preussische Längenmeile enthält 2 000, die geographische Längenmeile 1 970,25 preussische Ruthen, und die geographische □ Meile, welche in nachstehender Darstellung überall zur Anwendung kommen wird, berechnet sich also auf 21 566,023 preussische Morgen *).

Die oben nachgewiesenen 108 829 974 Morgen ergeben deshalb 5 046,350 geograph. □ Meilen. Dazu tritt Hohenzollern mit 21,15 □ Meilen und das Jadegebiet mit 0,25 □ Meilen, so dass die Gesamtfläche des Staates, ohne die 1866 zugetretenen Erweiterungen, eine Ausdehnung von 5 067,75 geogr. □ Meilen besitzt **). —

Dieses Gebiet theilt sich, abgesehen von Hohenzollern und Jade, in zwei völlig getrennte Hauptmassen, die östlichen und westlichen Provinzen. Zwischen ihnen liegen zahlreiche Exklaven, welche je nach der grösseren oder geringeren Entfernung zu dem östlichen oder westlichen Haupttheile gerechnet werden. Die bedeutendsten sind Schlesiingen und Ziegenrück, welche den östlichen, und Wetzlar und Lügde, welche den westlichen Provinzen angeschlossen sind.

Die Exklaven der östlichen Provinzen berechnen sich auf 15,07, die der westlichen auf 10,23 □ Meilen. Ihr genaues Verzeichniss folgt im Anhange zu diesem Abschnitte.

Den Exklaven gegenüber steht eine Anzahl fremder Gebietstheile, welche als **Enklaven** innerhalb des preussischen Gebietes, und zwar sämmtlich ebenfalls in der Nähe der Scheidung zwischen den östlichen und westlichen Provinzen liegen. Die umfangreichsten derselben sind das Herzogthum Anhalt, die schwarzburgischen Herrschaften Sondershausen und Frankenhausen, und das braunschweigische Amt Calvörde.

*) Die näheren Angaben über die Eintheilung der preussischen Masse und ihr Verhältniss zu den in den einzelnen Landestheilen üblichen älteren, sowie zu den Massen der Nachbarstaaten, enthält die Einleitung zu den Anlagen.

**) Die durch die Friedensschlüsse von 1866 annektirten Landgebiete umfassen nach den bekannt gewordenen Flächenberechnungen:

Schleswig-Holstein-Lauenburg nach Abzug von 2,67 □ Meilen für das an Oldenburg abgetretene Amt Ahrensböck	335,02 □ M.
Hannover (Landdrosteien Stade, Lüneburg, Hannover, Hildesheim, Osuabrück, Aurich, Berghauptmannschaft Klausthal)	698,72 "
Kurbessen (Regierungsbez. Rinteln, Schmalkalden, Niederhessen, Oberhessen, Fulda, Hanau)	172,84 "
Nassau (27 Amtsbezirke)	85,20 "
Hessen-Homburg (Grafschaft Homburg und Amt Meisenheim)	5,00 "
Frankfurter Gebiet	1,58 "
Von Bayern abgetretene Landestheile, Bezirke Gersfeld und Orb, Exklave Kaulsdorf	9,85 "
Von Hessen-Darmstadt abgetretene (Kr. Voehl, Biedenkopf, Antheil von Giessen und Vilbel)	14,91 "

1 323,12 □ M.

Das jetzige Staatsgebiet enthält also 6 390,87 geogr. □ Meilen. (Zeitschr. des Königl. stat. Büreaus, Jahrg. 6, 1866, S. 266: Der preuss. Staat in seiner neuen Gestalt v. K. Brämer).

Auch die Enklaven sind im Einzelnen im Anhange nachgewiesen. In den östlichen Provinzen sind 56,21, in den westlichen nur 0,25 □ Meilen fremder Territorien enklavirt.

Der Mangel an Zusammenhang des Staatsgebietes wird durch den **Lauf der Landesgrenzen** erheblich gesteigert. Die Provinz Sachsen ist zur Hälfte in schmale, zungenförmige Ausläufer aufgelöst. Aehnlich ist der Osten von Westfalen gestaltet.

Von den beiden Hauptlandestheilen grenzt der östliche im Norden auf einer Strecke von 115⁵/₈ geogr. Meilen an die Ostsee, im Osten auf 175 Meilen an Russland und Polen, im Süden mit 104 Meilen an Oesterreich; der westliche Haupttheil grenzt im Norden und Nordwesten mit 51¹/₄ Meilen an die Niederlande, im Westen mit 12³/₄ Meilen an Belgien und mit 19⁵/₈ Meilen an Luxemburg, im Südwesten mit 15¹/₄ Meilen an Frankreich und im Süden mit 22¹/₄ Meilen an die bayrische Rheinpfalz. Die genaue Länge der in weiten Verschlingungen unverhältnissmässig ausgedehnten Grenzzüge zwischen der Westgrenze der östlichen und der Ostgrenze der westlichen Provinzen hat aus den angegebenen Gründen kein näheres Interesse. Im Ganzen wird in den östlichen Provinzen auf je 5,87 □ Meilen Inhalt eine Meile Grenzlinie, in den westlichen schon auf je 2,79 □ Meilen Inhalt eine Meile Grenzlinie berechnet.

Hohenzollern liegt trotz seines geringen Umfanges in jeder Beziehung ebenso ungünstig arrondirt zwischen Württemberg und Baden. Die südlichste Exklave Achberg stösst auf eine kurze Strecke an das bayrische Gebiet in der Nähe von Lindau.

Das Jadegebiet, das aus zwei Landparzellen am Nord- und Südstrande der Jade besteht, ist nach dem Lande zu überall von Oldenburg umschlossen.

Den **Hauptabschnitten der politischen Eintheilung** nach zerfällt das bisherige Staatsgebiet in 8 Provinzen, und diese in 25 Regierungsbezirke, denen als ein besonderer, nicht zum Provinzialverbande gezogener Regierungsbezirk Hohenzollern hinzutritt.

Geographisch nehmen von diesen Gebietsabschnitten die Provinzen **Preussen** und **Pommern** den Norden des Staates längs des Ostseestrandes ein. Preussen erstreckt sich so weit nach Nordosten, dass es fast ganz jenseits des gedachten 35. Längengrades fällt, und seine Ostgrenze 3¹/₂° östlicher liegt, als die Schlesiens, seine Nordgrenze aber nahezu den 56. Breitengrad berührt. Pommern erreicht im Westen etwa den 30.° der Länge, und liegt durchschnittlich zwischen 54¹/₂ und 53¹/₂° der Breite. Beide Provinzen überschreiten nach Süden nur mit den äussersten Punkten den 53. Breitengrad. Den Regierungsbezirken nach theilt sich Preussen in Gumbinnen und Königsberg, oder Ostpreussen, und in Danzig und Marienwerder, oder Westpreussen. Nur Königsberg und Danzig berühren die Seeküste. Marienwerder läuft mit dem schmalen Gebiet der Kreise Flatow und Deutsch-Krone westlich bis gegen den Eisenbahnkreuzungspunkt Kreuz aus. Pommern zerfällt von Osten nach Westen in die Bezirke Köslin, Stettin, und den durch die Peene begrenzten verhältnissmässig kleinen Regierungsbezirk Stralsund oder Neuvorpommern mit Rügen.

An Westpreussen und Pommern schliessen sich südlich die Provinzen **Posen** und **Brandenburg** an. Beide reichen nur mit unbedeutenden Landstrichen bis 51¹/₂° der Breite hinab. Nach Osten tritt Posen auf eine kleine Strecke über den 36. Grad der Länge; die Grenze zwischen Posen und Brandenburg liegt durchschnittlich auf 33¹/₂°; im Westen erreicht Brandenburg 29°. In der Provinz Posen nimmt der nördlichere und kleinere Regierungsbezirk Bromberg ungefähr das Gebiet der Netze, Posen, der südlichere, das der Warthe ein. In Brandenburg liegt die Grenze zwischen den

Regierungsbezirken Frankfurt und Potsdam von Norden nach Süden auf dem linken Ufer der Oder und über den mittleren Spreelauf.

Schlesien bildet den südöstlichsten Theil des Staates. Es ist von Polen, Galizien, österreichisch Schlesien, Böhmen und Sachsen eingeschlossen. Nördlich erstreckt sich die Provinz nur mit einem geringen Gebiete über $51\frac{1}{2}^{\circ}$ hinaus, südlich überschreitet sie an der oberen Oder um einige Meilen den 50° Breitengrad. Nach Ost berührt sie nahezu den 37° Längengrad, nach West bildet die Lausitz eine schmale Zunge, und stösst bei etwa $31\frac{1}{2}^{\circ}$ auf einige Meilen an die Provinz Sachsen. Die 3 Regierungsbezirke Opperu oder Oberschlesien, Breslau oder Mittelschlesien, und Liegnitz oder Niederschlesien und Oberlausitz folgen von Ost nach West das Oderthal entlang.

Die Provinz **Sachsen** umfasst alle links der Elbe gelegenen Theile der östlichen Hauptmasse des Staates. Auf das rechte Elbufer greift sie nur mit einigen Kreisen über. An der nördlichen Grenze der Altmark erreicht sie den 53° Breitengrad. Ihre südlichen Exclaven in Thüringen gehen bis $50^{\circ} 20'$ hinab; der Hauptkörper aber bleibt überall nördlich des 51° Grades. Nach Westen überschreitet das Eichsfeld den 28° Längengrad um einige Meilen. Von den 3 Regierungsbezirken nimmt Magdeburg den Norden ein und hängt mit der übrigen Provinz nur zwischen Anhalt und Braunschweig auf der Südgrenze des Kreises Aschersleben zusammen. Der Regierungsbezirk Merseburg erstreckt sich südlich von Anhalt nach Osten bis jenseits der Elbe zur schlesischen Grenze. Gegen Westen grenzt er gegen den Regierungsbezirk Erfurt, der die übrigen zerstreuten Theile der Provinz einnimmt, in der Nähe von Nordhausen und an der Unstrut oberhalb der Eimmündung der Wipper.

Westfalen ist in dem zusammenhängenden Gebiete der beiden westlichen Provinzen als die kleinere, nordöstlich gelegene Hälfte, von Rheinland auf einer Linie geschieden, welche an der holländischen Grenze nahe dem rechten Rheinufer beginnt, und sich von diesem nur allmählich bis auf 8 Meilen entfernt, so dass sie im Süden die Nassanische Grenze auf der Höhe des Westerwaldes in der Nähe von Burbach berührt. Die Provinz überschreitet im Norden den 52° Breitengrad mit beträchtlichen Flächen und reicht bis $52\frac{1}{2}^{\circ}$. Südlicher als 51° Grad liegen dagegen nur geringe Gebirgsstriche des Siegener Landes. Von Ost nach West dehnt sie sich zwischen dem 27° und 24° Längengrade aus. Von ihren 3 Regierungsbezirken liegt Arnsberg südlich der Emscher, Lippe und Alme. Minden und Münster scheiden sich im Norden von Lippstadt nach Ost und West.

Die **Rheinprovinz** erreicht nördlich nahezu den 52° , südlich nahezu den 42° Breitengrad. Von Ost nach West wird es ungefähr von 26° und $24\frac{1}{2}^{\circ}$ östlicher Länge eingeschlossen. Von ihren 5 Regierungsbezirken nimmt Düsseldorf den gesammten Norden bis zum Dünnfluss auf der rechten und zur Schwalm auf der linken Rheinseite ein. Die 4 anderen Bezirke stossen auf der Höhe der Eifel um die Quellen der Aar, der Röhre und Lieser so zusammen, dass sich Aachen nach Nordwest, Köln nach Nordost, Koblenz nach Südost und Trier nach Südwest ausbreitet.

Die **Flächenverhältnisse** dieser Hauptabschnitte, sowie Zahl und Grösse ihrer Untereinteilung ergiebt die nachstehende Uebersicht.

Die Regierungsbezirke zerfallen zunächst in Land- und Stadtkreise, denen die Hohenzollernschen Oberamtsbezirke gleichgestellt sind, die Kreise wieder in die örtlichen Gemeindeverbände, als welche Stadt- und Landgemeinden, selbstständige Gutsbezirke, Bürgermeistereien, Amts-, Magistrats- und Schlossbezirke nebengeordnet bestehen.

Provinzen und Regierung-bezirke	Fläche in geographischen □ Meilen	Zahl der Land- und Stadt- kreise	Durch- schnitt- liche Fläche jedes Kreises	Zahl der örtlichen Gemeindebezirke				Durch- schnittliche Fläche jedes örtlichen Gemeinde- bezirktes in pr. Morgen
				Städte	Land- gemeinden	Selbst- ständige Gutsbezirke	Summa der örtlichen Gemeinde- bezirke	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Königsberg	383,419 *(414,728)	20	16,2	48	2 364	1 667	4 079	2 027
Gumbinnen	288,139 *(296,749)	16	18,0	19	3 085	1 012	4 116	1 510
Danzig	144,348 *(149,477)	8	18,4	11	884	454	1 349	2 308
Marienwerder . .	318,083	13	24,5	43	1 434	956	2 433	2 819
1. Preussen . . .	1 133,669 *(1 179,027)	57	19,9	121	7 767	4 089	11 977	2 042
Stettin	218,690 *(235,603)	13	16,8	35	1 167	699	1 901	2 586
Köslin	254,974	10	25,5	23	960	969	1 952	2 868
Stralsund	73,226 *(84,225)	4	18,3	14	185	694	893	1 768
2. Pommern . . .	546,800 *(574,832)	27	20,2	72	2 312	2 362	4 746	2 485
Posen	317,702	18	17,6	90	2 125	1 193	3 408	2 010
Bromberg	207,742	9	23,1	52	1 428	882	2 362	1 897
3. Posen	525,444	27	19,4	142	3 553	2 075	5 770	1 964
Potsdam	375,834	16	23,5	71	1 591	981	2 643	3 067
Frankfurt	348,564	17	20,5	67	1 694	930	2 691	2 793
4. Brandenburg .	724,308	33	21,9	138	3 285	1 911	5 334	2 929
Breslau	244,560	24	10,2	56	2 266	1 592	3 914	1 348
Liegnitz	246,917	19	12,9	48	1 719	1 193	2 960	1 790
Oppeln	239,720	16	15,0	40	1 706	1 138	2 884	1 793
5. Schlesien . . .	731,197	59	12,4	144	5 691	3 923	9 758	1 616
Magdeburg	208,814	15	13,9	51	999	408	1 458	3 089
Merseburg	185,360	17	10,9	70	1 621	662	2 353	1 699
Erfurt	64,017	9	7,1	23	362	173	558	2 474
6. Sachsen	458,191	41	11,2	144	2 982	1 243	4 369	2 262
Oestl. Provinzen	4 120,109 *(4 193,059)	244	16,9	761	25 590	15 603	41 954	2 118

Provinzen und Regierungsbezirke	Fläche in geographischen □ Meilen	Zahl der Land- und Stadt- kreise	Durch- schnitt- liche Fläche jedes Kreises	Zahl der örtlichen Gemeindebezirke				Durch- schnittliche Fläche jedes örtlichen Gemeinde- bezirkes in pr. Morgen
				Städte	Land- gemeinden	Selbst- ständige Gnts- bezirke	Summa der örtlichen Gemeinde- bezirke	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Uebertr. östl. Prov.	4 120,109 *(4 193,089)	244	16,9	761	25 590	15 603	41 954	2 118
Münster	131,571	11	11,9	28	236		119	1,11
Minden	95,360	10	9,5	28	482		71	1,29
Arnsberg	139,697	14	9,9	44	813		117	1,19
7. Westfalen . .	366,623	35	10,5	100	1 531		307	1,19
Koblenz	109,366	12	9,1	26	993		101	1,08
Düsseldorf	99,286	17	5,8	64	370		218	0,46
Köln	72,177	11	6,6	15	288		106	0,69
Trier	130,373	13	10,0	12	1 121		172	0,76
Aachen	75,431	11	6,8	16	360		167	0,45
8. Rheinprovinz .	486,623	64	7,5	133	3 132		764	0,63
9. Hohenzollern.	21,15	4	5,3	7	160	159	226	0,1
10. Jade	0,25	—	—	—	1	—	1	—
Im Staate	4 994,770 *(5 067,750)	347	14,4	1 001				

Die Gestaltung dieser politischen Eintheilung ist überwiegend durch die historische Entwicklung der einzelnen Territorien bedingt geblieben, aus denen der Staat allmählich anwuchs. In ihren **gesetzlichen Grundlagen** beruht sie nur zum geringen Theil auf Bestimmungen, welche tief in die herkömmlichen Verhältnisse eingriffen. Auch die Form der verschiedenen Abschnitte ist häufig wenig gerundet; obwohl darin nach und nach einige Veränderungen vorgenommen wurden, haben sich doch meist die oft sehr

*) Mit Einrechnung der Wasserflächen der grossen Strandgewässer: des kurischen und frischen Haffs, des Dammschen Sees, des grossen und kleinen Haffs, ihrer Ausgänge zum Meer und der Bodden und Seen um die Inseln Rügen und Zingst. Vergl. I. Anhang zu Abschnitt V.

unregelmässigen Abgrenzungen grösserer oder kleinerer Sondergebiete erhalten, deren kommunale und ständische Verbände, polizeiliche, gerichtliche und kirchliche Sprengel oder andere Eigenthümlichkeiten in Rechtsbildung und Verwaltung vorzugsweise Berücksichtigung geboten.

Die Provinzen und Regierungsbezirke wurden durch die Verordnung vom 16. Dezember 1808 (G.-S. S. 361) über die Verfassung und Geschäftsverwaltung der obersten Staatsbehörden gemäss den Instruktionen vom 23. dess. Mts. (G.-S. S. 373) für die Oberpräsidenten, und vom 26. dess. Mts. (G.-S. S. 481) für die Regierungen eingerichtet. Diese Erlasse bildeten mit dem Edikt vom 9. Oktober 1807 (G.-S. S. 171), das den Landbewohnern Freiheit der Person und des Grundbesitzes gab, und der Städteordnung vom 19. November 1808 (G.-S. S. 324) die ersten Schöpfungen der v. Steinischen Verwaltung nach dem Tilsiter Frieden.

Die Kreiseintheilung beruht ihrem Gedanken nach auf dem Edikte vom 30. Juli 1812 (G.-S. S. 141) über Errichtung der Gendarmerie.

Nach Ausgang des Befreiungskrieges brachte die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815 (G.-S. S. 85) die durch die Wiederherstellung und Erweiterung des Staates bedingten Ergänzungen. Die gesammte Organisation kam im wesentlichen im Jahre 1816 zur Ausführung.

Die vorstehende Uebersicht der gegenwärtig geltenden Eintheilung zeigt gegen den Stand von 1816 darin wichtigere Abweichungen, dass sich die anfangs eingerichteten 10 Provinzen durch die 1822 erfolgte Vereinigung von Kleve-Berg mit Niederrhein, sowie durch die am 3. Dezember 1829 angeordnete Verbindung von Ost- und Westpreussen zu je einer Provinz, auf 8 verminderten. Ferner wurde die Zahl der ursprünglich festgestellten Regierungsbezirke sehr bald um Stralsund, Aachen und Trier vermehrt, dagegen aber die Regierung zu Reichenbach 1820, zu Kleve 1822 und die zu Berlin 1823 aufgehoben. Berlin gehört seitdem zum Regierungsbezirke Potsdam, hat aber für einige Verwaltungszweige in der Königlichen Ministerial-, Militair- und Bankkommission einen im Stadtbezirke wirksamen Ueberrest der früheren Behörde behalten.*)

Aus den Hohenzollernschen Landen ist der Regierungsbezirk Sigmaringen gebildet worden, welcher unmittelbar unter den Ministerien steht. Die Einrichtung desselben beruht auf dem Erlass vom 18. Januar 1854 (G.-S. S. 47).

Das Jadegebiet steht zunächst unter dem Amte des Jadegebietes zu Jever, die Stelle der Regierung vertritt nach der Verordnung vom 5. November 1854 (G.-S. S. 595) für alle Verwaltungssachen das Kommissariat der Admiralität zu Oldenburg.

Auch die Kreiseintheilung hat nachträglich einige Aenderungen erlitten. So sind die ursprünglich eingerichteten Kreise St. Vith, Braunsfeld, Linz, Ukerath, Homburg, Opladen, Bünde, Brakel und Küstrin mit denjenigen, welchen diese Orte gegenwärtig angehören, vereinigt, die Kreise Schleiden, Euskirchen, Hoyerwerda, Neurode, Rybnik, Beeskow und Bütow dagegen sind von benachbarten abgetrennt worden: einzelne Kreise wurden auch mit anderen verbunden und später wieder hergestellt; einige endlich haben nur ihre Benennungen gewechselt.

Die in Hohenzollern ursprünglich eingerichteten 7 Oberamtsbezirke wurden wenige Jahre später auf die bestehenden 4 vermindert. —

*) Jahrbuch für amtliche Statistik des preussischen Staats. Berlin 1863. S. 28 u. 35. — J. G. Hoffmann, die Bevölkerung des preuss. Staats, Berlin 1839.

Der Bestand der **örtlichen Gemeindebezirke** beruht mit wenigen Ausnahmen auf der in früher Vorzeit begründeten Bildung der Gemarkungen, welche bei der Darstellung der Agrarverfassung näher zu besprechen sein wird.

Die Gemeindeverbände können in keiner Weise als Gebietsabtheilungen gelten, welche von der Staatsgewalt zur Erleichterung der Verwaltung angeordnet wurden, vielmehr sind sie vom Staate in ihrem Wesen als dauernde und einheitliche Organismen von individueller Selbstständigkeit so anerkannt, dass er auch die Abgrenzung ihrer Gebiete ihrer eigenen nachbarlichen Ausgestaltung im wesentlichen überlassen hat.

Es stand deshalb nicht selten und noch bis in die letzten Jahrzehnte die **Zugehörigkeit einzelner Grundstücke** zu den politischen Gemeindebezirken, namentlich bei Forsten und Gewässern nicht überall mit Sicherheit fest. Neuerdings sind darüber bestimmte Anordnungen ergangen.

Jedes Grundstück muss nach dem Gesetze, betreffend die Landgemeindeverfassungen in den 6 östlichen Provinzen vom 14. April 1856 § 1 (G.-S. S. 359), der gedachten Landgemeindeordnung für Westfalen § 1, und der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 § 4 (G.-S. S. 523) einem Gemeinde- oder Gutsbezirke zugeschlagen sein, und schon bei der Trennung einzelner Grundstücke von Landgemeinden oder selbstständigen Gutsbezirken und Zuschlagung zu anderen unterliegt diese Abänderung nach § 1 des vorgedachten Gesetzes vom 14. April 1856 (G.-S. S. 359) der Einwilligung der Betheiligten und der Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz.

Die **ländlichen Gemeinden** pflegt die Theorie in solche, die nach Dorf- und solche, die nach Hofverfassung leben, zu unterscheiden. Die ersteren werden als Gemeinschaften an sich gleichberechtigter Genossen, die unter einem selbstgewählten oder landesherrlich eingesetzten Vorstande stehen, betrachtet; die letzteren dagegen als Besitzungen eines Grund- oder Hofesherrn, deren Einwohner in dinglicher und persönlicher Abhängigkeit von demselben in der Hauptsache seinen wirthschaftlichen Zwecken und ebenso seinen Absichten bei der Gemeindegestaltung dienstbar sind. Dieser Unterschied ist für die Rechtsentwicklung auf preussischem Boden in sofern nicht zutreffend, als die deutschen Dorfgemeinden, wie zu zeigen sein wird, im Laufe der Zeit fast ohne Ausnahme unter die gutsherrliche Gewalt gekommen sind, in den hofhörigen Gemeinden aber andererseits die Abhängigkeit trotz des weit verbreiteten Rechtes der Leibeigenschaft niemals einen solchen Grad erreicht hat, dass der Gutsherr durch willkürliche Eingriffe in den wesentlichen Bestand der hofhörigen Wirthschaften eine mit der Dorfverfassung übereinstimmende Gemeindebildung und Verwaltung unmöglich gemacht hätte. Selbst sehr kleine Gemeinden als Gärtner und Häusler ansässiger, fast nur von Lohnarbeit lebender Wirthle haben immer die deutsche Gemeindeverfassung unter Schulzen und Schöppen oder Gerichtsleuten ausgebildet.

Das besondere Verhältniss, das sich gegenwärtig in dem oben nachgewiesenen Bestande der sogenannten **selbstständigen Gutsbezirke** äussert, ist deshalb nur darauf gegründet, dass die eigene gutsherrliche Wirthschaft, und die zu ihr gehörigen Personen an Beamten und Gesinde mit ihren Angehörigen in der Regel als nicht zur Dorfgemeinde gehörig betrachtet wurden. Sie lebten in einer oft nicht klar ausgesprochenen Sonderstellung neben den Gemeinden, welche nur darum zu wenig Unzuträglichkeiten führte, weil der Gutsherr die Gerichtsbarkeit und die Polizei über alle Einwohner der Gemarkung besass, und der Staat dieselben in Betreff des Armenwesens, der Schulverwaltung und

verschiedentlicher öffentlicher Verhältnisse und Verbindlichkeiten als zusammen verbunden behandelte. Genauere Bestimmungen darüber gehören erst der neuesten Ausbildung der Gemeindeverfassung an.

Diese beruht in den sechs östlichen Provinzen, soweit nicht besondere Statuten, Urbarien oder Observanzen bewiesen werden, im wesentlichen auf Abschn. 2, Tit. 7, Th. II. Allg. Landrechts.^{*)} § 18 desselben besagt: „die Besitzer der in einem Dorfe oder dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke machen zusammen die Dorfgemeinde aus“, bäuerliche Grundstücke aber sind diejenigen, welche mit den Lasten, die ehemals hauptsächlich dem Bauernstande oblagen, beschwert sind, oder beschwert waren. Deshalb gehören schon, soweit nicht besondere Rechte gelten. Kirchen- und Pfarrgrundstücke nicht zur Dorfgemeinde. Auf die Domänen aber bezieht sich der gedachte Abschnitt überhaupt nicht, für ihre Verhältnisse sind nähere Bestimmungen nicht gegeben. In Sachsen wurde die abweichende Stellung der letzteren in den Verordnungen vom 31. März 1833 (G.-S. S. 61, 62) bei Einführung des Allg. Landrechts für die Verwaltungsangelegenheiten der Landgemeinden ausdrücklich hervorgehoben, und den Domänen gestattet, aus dem Kommunalverbande mit den Dorfgemeinden, in welchem sie nach der fremdländischen Gesetzgebung standen, wieder herauszutreten. Das Gesetz vom 14. April 1856 (G.-S. S. 356) betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen, führte für diese Landestheile die Unterscheidung zwischen ländlichen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken systematisch und mit bestimmter Abgrenzung durch. Für die Bildung eines neuen Gemeinde- oder Gutsbezirkes ist seitdem die Anhörung des Kreistages und Allerhöchste Genehmigung erforderlich. Die in der Uebersicht angeführte Zahl dieser Bezirke ist Angaben der Kataster-Behörden entnommen.

In den westlichen Provinzen wurde für Westfalen durch die Landgemeindeordnung vom 31. Oktober 1841 (G.-S. S. 279), welche die bis dahin bestandenen fremdherrlichen Gesetze ausser Kraft setzte, bestimmt, dass die bestehenden Bürgermeistereien, Kantons- und Verwaltungsbezirke als Amtsbezirke beibehalten werden sollten, welchen ein Amtmann vorsteht. Dies sind die im Verzeichniss genannten **Amts- und Schlossbezirke**, von denen letztere bei den beiden standesherrlichen Schlössern Berleburg und Wittgenstein bestehen. Ein solches Amt kann eine einzige Gemeinde umfassen, es kann sich aber auch aus mehreren Gemeinden nebst den nicht im Gemeindeverbande stehenden Rittergütern zusammensetzen. Alle diejenigen Orte, (Dörfer, Bauerschaften, Kirchspiele), welche bei Erlass des Gesetzes für ihre Kommunalbedürfnisse einen eigenen Haushalt hatten, es sei an den Grund eines besonderen Etats oder einer Abtheilung des Etats der Bürgermeisterei oder des Kantons, sollen fortan eine Gemeinde mit den Rechten einer öffentlichen Korporation unter einem Gemeindevorsteher bilden, soweit nicht eine Trennung gewünscht und genehmigt wird. Wo die landtagsfähigen Rittergüter mit den Ortsgemeinden verbunden sind, kann die Trennung aus Rücksicht auf ihr ursprüngliches Recht hierzu jederzeit eintreten, wenn beide Theile einig sind; auf einseitigen Antrag hat der Minister des Innern zu entscheiden. Die Landgemeindeordnung für Westfalen vom 19. März 1856 (G.-S. S. 265) änderte diese Verfassung nur in soweit, als letztere Entscheidung Allerhöchste Genehmigung voraussetzt.

*) v. Rönne, Staatsrecht der preuss. Monarchie. Leipzig 1863. Bd. II. S. 389, 370. Das Gesetz vom 14. April 1856 (G.-S. S. 359) s. o. S. 68, giebt nur Ergänzungen.

Die **Magistrats- und Stadtbezirke** bestehen für Städte. Es umfasst also jeder der für Westfalen in der Nachweisung gezählten örtlichen Gemeindebezirke eine mehr oder weniger grosse Zahl besonderer dem Amte untergeordneter Gemeinden und einzelner Güter, deren Bestand, wie Spalte 6 und 7 anzeigt, ermittelt ist.

Für die Rheinprovinz erging erst unter dem 23. Juli 1845 (G.-S. S. 523) eine Gemeindeordnung und zwar auf wiederholte Anträge der rheinischen Provinzialstände ohne Unterseheidung der Stadt- und Landgemeinden. Nach derselben bilden alle diejenigen Orte (Städte, Dörfer, Weiler, Bauerschaften, Herrschaften, Kirchspiele u. s. w.), welche bei Erlass des Gesetzes einen eigenen Haushalt hatten, es sei auf den Grund eines besonderen Etats oder einer Abtheilung des Bürgermeistereietats, fortan eine Gemeinde unter einem Gemeindevorsteher. Mehrere Gemeinden bilden einen Verwaltungsbezirk (eine **Bürgermeisterei**) unter einem Bürgermeister. Die Bürgermeisterei kann auch aus einer einzigen Gemeinde bestehen, wenn diese von dem Umfange ist, um den Zwecken einer Bürgermeisterei für sich allein zu genügen. Diese Gesichtspunkte sind durch das neuere Gesetz, betr. die Gemeindeverfassung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (G.-S. S. 435) nur bezüglich derjenigen Städte beseitigt, welche die Städteordnung erhalten haben. Selbstständige Gutsbezirke sind am Rhein nicht vorhanden.

Der Begriff der **Stadtgemeinde** ist sehr schwankend, seitdem der reale Inhalt, den die mittelalterlichen Privilegien des Stadtrechtes hatten, veraltet und gefallen ist. Die **Städteordnung vom 19. November 1808** (G.-S. S. 324) vermied mit grosser Bestimmtheit an irgend eine der überkommenen Institutionen, Patriziat, Zunftrecht, Bannrecht und ähnl. anzuknüpfen, die nur noch als Schranken empfunden wurden und, soweit sie noch geltend waren, im Laufe des folgenden Jahrzehnts sämmtlich zur Aufhebung kamen. Man kann sagen, dass aus diesem Rechtskreise in die neue Form, welche den Inhalt des Städtewesens wesentlich in der Selbstverwaltung durch die Gemeinschaft aller Bürger suchte, nur der Anspruch auf die Bezeichnung als Stadt mit hinüber genommen war.

Die Städteordnung wurde ursprünglich nur für die Städte in den zur Zeit ihrer Publikation den preussischen Staat bildenden Landestheilen erlassen*), später aber auch auf die dem provinzialständischen Verbande der Provinz Preussen nach der Verordnung vom 17. März 1828 hinzugetretenen Städte (Kab.-Order vom 13. März 1831, G.-S. 1832, S. 115) und auf diejenigen Städte des provinzialständischen Verbandes des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des preussischen Markgrafenthums Oberlausitz, in welchen sie noch nicht eingeführt war (Kab.-Order vom 26. April 1831, G.-S. 1832, S. 115), ausgedehnt. Aus der Revision, welcher sie unterworfen wurde, ging die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 (G.-S. S. 9) hervor. Den Städten, in welchen die Städteordnung von 1808 galt, wurde die Wahl gelassen, ob sie die letztere beibehalten, oder auf Verleihung der revidirten antragen wollten. Es beantragten sie nur Königsberg in der Neumark, Wendisch Buchholz und Kremen. Dagegen wurde die revidirte Städteordnung eingeführt a. in denjenigen Städten des provinzialständischen Verbandes der Mark Brandenburg nebst dem Markgrafenthum Niederlausitz, in welchen die ältere Städteordnung noch nicht galt, b. in der Provinz Sachsen, c. in der Provinz Westfalen, wo dieselbe indess nur für die Städte mit mehr als 2 500 Einwohnern zur Ausführung gelangte, während für die kleineren Städte die Landgemeindeordnung vom

*) v. Rönne a. a. O. S. 373 ff.

31. Oktober 1841 eingeführt wurde, endlich d. in der Provinz Posen, in der jedoch die Einführung nur nach und nach für die bedeutenderen Städte durch besondere Kabinettsordern angeordnet wurde, während die kleineren Städte die frühere herzoglich Warschauerische Verfassung behielten. In Neuvorpommern wurden die dort bestehenden statutarischen Verfassungen der einzelnen Städte aufrecht erhalten. Für die Rheinprovinz erging die erwähnte, für Stadt- und Landgemeinden gemeinsame Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845. Wenn danach also allerdings die meisten Orte, welche Mittelpunkte gewerblichen Verkehrs und einer unter städtischen Verhältnissen lebenden Bevölkerung sind, auch vom Gesetz eine besondere städtische Verfassung erhielten, so konnte doch eine grössere Zahl, welche nach historischem Herkommen als Städte angesehen werden, und manche jüngere, die diesen gleich stehen, die Befugniß des neuen Stadtrechts nicht in Anspruch nehmen.

Dieses Verhältniss besteht im wesentlichen bis zur Gegenwart fort. Die Gemeindeordnung vom 11. März 1850, welche zur Erfüllung der bezüglichlichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde erging, sollte für sämtliche Stadt- und Landgemeinden Geltung haben, wurde indess wegen der an ihrer Ausführbarkeit entstandenen Zweifel durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 (G.-S. S. 238) aufgehoben, und es ergingen an ihrer Stelle die jetzt geltenden Gesetze: die Städteordnung vom 30. Mai 1853 (G.-S. S. 261) für die 6 östlichen Provinzen mit Ausnahme von Neuvorpommern und Rügen, das Gesetz vom 31. Mai 1853 (G.-S. S. 291) betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen, die Städteordnung vom 19. März 1856 (G.-S. S. 237) für die Provinz Westfalen, und die Städteordnung vom 15. Mai 1856 (G.-S. S. 406) für die Rheinprovinz.

Die Städteordnung vom 30. Mai 1853 kommt in den östlichen Provinzen in allen bisher auf den Provinziallandtagen im Stande der Städte vertretenen Städten, desgleichen in den im Stande der Städte nicht vertretenen Ortschaften, in welchen bis dahin eine der beiden Städteordnungen vom 19. November 1808 und vom 17. März 1831 gegolten hatte, zur Anwendung. Die Verleihung für die Orte, in welchen weder eine dieser Städteordnungen, noch die ländliche Gemeindeverfassung bestanden hat, sowie die Verleihung der Städteordnung an Landgemeinden und der Landgemeindeordnung an Stadtgemeinden ist Allerhöchster Bestimmung nach Anhörung der betreffenden Landtage vorbehalten.

Den Städten in Neuvorpommern und Rügen sind unter gewissen Bedingungen ihre bisherigen Verfassungen belassen, oder wieder in Kraft gesetzt.

In der Provinz Westfalen findet die für dieselbe erlassene Städteordnung vom 19. März 1856 nur auf diejenigen Städte Anwendung, in denen bei Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831, oder in denen zur Zeit der Publikation der Städteordnung vom 19. März 1856 der Tit. II. der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 galt, auf letztere jedoch nur dann, wenn sie bei Einführung dieser Gemeindeordnung aus dem Amts- (oder Samtgemeinde-) Verbande ausgeschieden sind, in welchem sie bis dahin mit den ländlichen Gemeinden gestanden haben. Indess können unter gewissen Bedingungen Landgemeinden die Städteordnung und Städte die Landgemeindeordnung durch Königliche Verordnung erhalten.

In der Rheinprovinz kommt die Städteordnung vom 15. Mai 1856 für die auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern zur Anwendung, sowie für diejenigen Städte von geringerer Einwohnerzahl, in denen zur Zeit der Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 die

revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 galt. Durch Königliche Verordnung kann die Städteordnung aber auch anderen auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden der Rheinprovinz auf ihren Antrag verliehen werden.

Ein Anhalt für die Trennung von Stadt- und Landgemeinden ist also nach allem Angeführten aus den gesetzlich bestehenden städtischen Verfassungen nicht mit Bestimmtheit zu gewinnen. Es werden deshalb für statistische Zwecke diejenigen Gemeinden als Städte angesehen, welche in den provinzial- und kreisständischen Versammlungen im wesentlichen auf Grund älteren Herkommens durch die noch näher darzustellenden für die Zusammensetzung dieser Versammlungen gegebenen gesetzlichen Bestimmungen ihre Vertretung im Stande der Städte erhielten. Dieser allerdings nur äusserliche Unterscheidungsgrund, in welchem aber gleichwohl eine grössere Gewähr für das Vorhandensein der sozialen Bedingungen städtischer Verhältnisse liegt, ist auch für die Unterscheidung in der obigen Nachweisung massgebend gewesen.

In der Regel stehen die aufgeführten Städte vorbehaltlich der durch die Städteordnungen gegebenen Selbstständigkeit und gewisser besonderen Rechte als Theile des Kreises unter der landrätlichen Verwaltung desselben. Einzelne durch ihre Bedeutung besonders ausgezeichnete Stadtgemeinden aber sind ausser alle Beziehung zu den Landrathsämtern gesetzt, werden mit ihrem Gebiete von ihren Magisträten verwaltet und als Stadtkreise den landrätlichen Kreisen gleich geachtet. Als solche Städte werden zur Zeit folgende 16 gerechnet: Königsberg, Danzig, Stettin, Posen, Berlin, Potsdam, Frankfurt, Breslau, Magdeburg, Halle, Münster, Cöln, Elberfeld, Barmen, Trier und Aachen.

Letztere stehen selbstverständlich auch für die Aufsammlung der statistischen Erhebungen unmittelbar unter den Regierungen und widmen der Statistik in Verbindung mit ihrem Stadthaushaltswesen zum Theil sehr grosse, durch jährliche Publikationen auch allgemeiner nutzbar gemachte Aufmerksamkeit. In Berlin besteht ein eigenes städtisches statistisches Bureau.

Die übrigen Städte stehen in dieser Beziehung zwar der Regel nach unter der Verwaltung des Kreises, indess werden von jeher die Angaben aus den Städten von denen aus den ländlichen Orten geschieden und besonders zusammengestellt. —

Der Ueberblick aller aufgeführten Haupt- und Unterabtheilungen des Staatsgebietes ergibt nach der Zahlenzusammenstellung als charakteristisch und in vielen Beziehungen erheblich, dass im allgemeinen alle Verwaltungsbezirke in den nördlicheren Landestheilen bedeutend grösser, als in den südlicheren sind.

Von den Provinzen ist Preussen bei weitem die ausgedehnteste und nimmt nahezu $\frac{1}{4}$ des gesammten Staatsgebietes ein, nächst ihr folgen der Grösse nach Brandenburg, Schlesien, Pommern, Posen, Rheinland, Sachsen und endlich Westfalen, welches nur etwa $\frac{1}{3}$ des Flächeninhalts der Provinz Preussen umfasst.

Von den Bezirken besitzt Brandenburg durchschnittlich die grössten, dann folgt Preussen, Posen, Schlesien, Pommern, Sachsen, Westfalen, Rheinland und Hohenzollern.

In Bezug auf die Kreise weicht die Reihenfolge von letzterer nur darin ab, dass Pommern die zweite Stelle einnimmt.

Die Gemeindebezirke lassen sich nicht überall vergleichen. Für die östlichen Provinzen zeigen auch sie in Brandenburg die grössten Flächen, dann folgt Pommern, Sachsen, Preussen, Posen und Schlesien, dessen Gemeindebezirke durchschnittlich um mehr als $\frac{1}{3}$ kleiner sind als die brandenburgischen. Die Amtsbezirke und Bürgermeistereien

der östlichen Provinzen umfassen durchschnittlich 8 mal so viel Fläche als ein Gemeindebezirk der östlichen Provinzen, und sind in Westfalen nahezu doppelt so gross, als am Rhein.

Die Städte vertheilen sich der Fläche nach in der Art, dass

in Preussen . . .	auf je	9,37	geogr. □ Meilen
in Pommern . . .	"	7,59	"
in Brandenburg . . .	"	5,21	"
in Schlesien . . .	"	5,11	"
in Rheinland . . .	"	3,81	"
in Westfalen . . .	"	3,70	"
in Posen . . .	"	3,67	"
in Sachsen . . .	"	3,22	"
und in Hohenzollern . . .	"	3,05	"

eine Stadt kommt *). —

Die verschiedenen Territorialbestandtheile der Provinzen und das Alter ihrer Zugehörigkeit zum Staatsganzen lassen sich nach den grösseren, für die Kulturverhältnisse erheblicheren Vorgängen folgendermassen überblicken **):

a. Die Provinz Preussen ist in ihrer Hauptmasse östlich der Weichsel derjenige Theil des Staates, welchen Friedrich I. als ein souverain regiertes Land ausserhalb des deutschen Reiches, indem er sich am 18. Januar 1701 die Krone aufsetzte, zum Königreich erklären konnte. Dieser Besitz war 1618 bei dem Ableben Albrecht Friedrichs, des Nachkommen Herzog Albrechts, des letzten Hochmeisters, an das Kurhaus Brandenburg gefallen. Der anfänglich fortbestehende Lehnverband zu Polen hörte 1655 auf. Culmerland, Ermeland und Land Marienburg, welche rechts der Weichsel polnisch geblieben waren, sowie links der Weichsel das gesammte Westpreussen (Pommerellen) mit den zum Netzdistrikt gehörigen jetzigen Kreisen Deutsch-Krone und Flatow, wurden 1772 bei der ersten Theilung Polens in Besitz genommen. Von dieser Erwerbung waren nur die Städte Danzig und Thorn mit ihren Gebieten ausgenommen, welche erst 1793 bei der zweiten Theilung hinzutraten.

Der zeitweisen Besitzwechsel 1807 — 1814 wird unter b. gedacht.

b. Zur Provinz Posen ist das 1772 erlangte Hauptgebiet des Netzedistriktes, der aus Theilen der Woywodschaften Posen, Gnesen und Inowraclaw gebildet wurde, mit den im Jahre 1793 zwischen diesem Distrikte, der Mark und Schlesien erworbenen, 1815 bei Preussen verbliebenen Landestheilen, vereinigt worden.

c. Von der Provinz Pommern bilden die Kreise Schivelbein, Dramburg und der Osten von Saatzig den ältesten Theil. Sie gehören der seit der Mitte des 13. Jahrhunderts brandenburgischen, indess durch die luxemburgischen Fürsten veräusserten,

*) Die Städte sind einzeln genannt im Jahrbuch für die amt. Statistik, S. 49. Sämmtliche Ortschaften im übrigen Staatsgebiete giebt alphabetisch das topographisch-statistische Handbueh des preuss. Staats von Messow, Magdeburg 1846.

**) C. W. v. Laneizolle Geschichte der Bildung des preussischen Staates. Berlin 1828. — Dess. Uebersicht der deutschen Territorialverhältnisse. Berlin 1830. — A. F. Büsching Erdbeschreibung, mit Forts. 13 Bde. 1754—1807. — Als alphabetische Zusammenstellung: W. Fix, Uebersichten zur äussern Geschichte des preuss. Staats, Berlin 1858.

und erst 1455 im Schlussvertrage mit dem deutschen Orden zu Mewe wiedererworbenen Neumark an.

Vom eigentlichen Pommeru kam im westfälischen Frieden das Herzogthum Hinterpommern mit Wenden nebst dem Fürstenthum Cammin an Preussen; 1657 traten Lauenburg, Bütow und Draheim durch den Frieden zu Wehlau von Polen hinzu, Vorpommern bis zur Peene mit Stettin und den Inseln trat Schweden 1720 im Frieden zu Stockholm, und Neuvorpommern mit Rügen, den heutigen Regierungsbezirk Stralsund, im Wiener Frieden 1815 ab.

d. Die Provinz **Brandenburg***) besteht fast ganz aus der 1356 zur Kurwürde erhobenen Mark Brandenburg, wie dieselbe 1415 Friedrich von Hohenzollern von Kaiser Sigismund überkam. Von ihr hatte Albrecht der Bär schon die Priegnitz, Zauehe und Havelland gewonnen; seine Nachfolger erwarben bis zum Jahre 1260 die übrigen Theile der Mittelmark, sowie die Ueckermark und das Land Sternberg. Schon seit ältester Zeit gehörte der Mark die Grafschaft Ruppın als Lehn zu, welches 1524 heimfiel.

Zu dem märkischen Besitz von 1415 trat 1455, wie erwähnt, die Neumark, 1462 die früher böhmisch-lausitzischen Herrschaften Kottbus, Peitz, Teupitz, das Land Beerwalde und Gross-Lübbenau, 1479 Vierraden und Schwedt, 1482 im Frieden zu Kamenz das glogauische Fürstenthum Krossen mit Züllichau, Sommerfeld und Boberberg, 1490 durch Kauf die Herrschaft Zossen. 1571 die lausitzisch-böhmischen Herrschaften Beeskow und Storkow, endlich in Folge des westfälischen Friedens das zum Erzstift Magdeburg gehörige Luckenwalde. Im Jahre 1686 wurde der Schwiebuser Kreis als Ersatz für den Anfall der schlesischen Fürstenthümer übernommen, zuletzt 1815 unter den von Sachsen erworbenen Landestheilen die Distrikte Belzig, Jüterbog und die gesammte Niederlausitz mit Finsterwalde und Senftenberg zur Provinz Brandenburg gezogen, und dieselbe dadurch zu ihrem heutigen Bestande abgeschlossen.

e. Die Provinz **Schlesien** setzt sich aus dem 1742 im Frieden zu Berlin abgetretenen grössten Theile des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien mit der Grafschaft Glatz und dem erst 1815 von Sachsen überkommenen Antheile der Ober-Lausitz zusammen.

f. Von der Provinz **Sachsen** gehört die Altmark (nahezu die heutigen Kreise Gardelegen, Stendal, Salzwedel und Osterburg) und der später sogenannte Ziesarsche Kreis zu dem alten Besitz Albrechts des Bären, und ging 1415 mit Brandenburg auf Friedrich von Hohenzollern über. Von den übrigen Landestheilen kam die schon in älterer Zeit brandenburgische Grafschaft Wernigerode 1450 wieder unter brandenburgische Hoheit.

Die ausgedehnten Besitzungen des Erzstiftes Magdeburg, welche mit geringen, noch zu nennenden Ansätzen den gesammten heutigen Regierungsbezirk Magdeburg bis zur Altmark, sowie Halle und den Saalkreis umfassten, fielen durch den westfälischen Frieden mit dem Bisthum Halberstadt und den Hohensteinschen Aemtern Lohra und Klettenberg, im heutigen Kreise Nordhausen, an Brandenburg. Die Distrikte Mansfeld und Schraplau nahm erst 1780 Friedrich der Grosse als den Magdeburgischen Antheil der Grafschaft Mansfeld in Besitz.

Die Gebiete von Erfurt, das Eichsfeld, den Mainzischen Antheil von Treffurt und Dorla, die Abtei Quedlinburg und die Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen, besetzte

*) R. Böckh, Ortschaftsstatistik des Regierungsbezirks Potsdam, Berlin 1861, S. 2 ff.

Preussen 1802, und erhielt sie durch den Reichsdeputationshauptschluss; endlich wurde 1815 der gesammte übrige Theil der Provinz, der sächsische Kurkreis, der thüringer Kreis und die Stifte Merseburg und Naumburg, Zeitz und andere kleinere Landestheile, sowie auch der vormals sächsische Antheil der Grafschaft Mansfeld erworben.

Zum Regierungsbezirk Magdeburg sind von diesen Vergrösserungen nur Barby, Frose und Gommern im Kreise Calbe geschlagen worden.

g. In der Provinz **Westfalen** schreibt sich der älteste Besitz aus der 1609 eröffneten Jülich-Kleveschen Erbschaft her. Kurfürst Johann Sigismund nahm bis zum Austrag des Streites alle erledigten Lande, unter ihnen Ravensberg, die Grafschaft Mark und das Herzogthum Kleve, in Besitz, welche dem Kurhause dauernd verblieben. Ravensberg gehört gegenwärtig zum Regierungsbezirk Minden, Mark zum Regierungsbezirk Arnberg. Das Bisthum Minden wurde im westfälischen Frieden, die Grafschaft Tecklenburg 1707 durch Kauf erworben. 1802 nahm Preussen das Bisthum Paderborn, die Abteien Herford und Cappenberg und die Stadt, sowie den östlichen Theil des Bisthums Münster bis Lüdinghausen und Rheine, in Besitz und erhielt endlich 1815 den westlichen Theil des Münsterlandes und die Herrschaft Rheda, ferner die vormalige Reichsstadt Dortmund, die Abtei Corvey und das Fürstenthum Siegen, endlich das gesammte kurkölnische Herzogthum Westfalen und die Grafschaften Recklinghausen und Wittgenstein.

h. Von der Provinz **Rheinland** bildet den ältesten Theil das obenerwähnte Herzogthum Kleve, welches den Norden des Regierungsbezirks Düsseldorf einnimmt. Die Grafschaft Moers mit Crefeld besetzte Friedrich I. 1702 als seinen Antheil an der durch den Tod Wilhelms III. von Grossbritannien eröffneten Oranischen Erbschaft. 1713 trat diesem Besitze durch den Frieden zu Utrecht ein Theil des Oberquartiers Geldern hinzu. Dazu kamen 1802 bei Abtretung der linksrheinischen Besitzungen die Gebiete der Abteien Elten, Essen und Werden. Den gesammten übrigen Hauptkörper der Rheinlande mit dem Kreise Wetzlar, nur das Fürstenthum Lichtenberg ausgenommen, erwarb Preussen 1815. Lichtenberg, der gegenwärtige Kreis St. Wendel, wurde erst durch Vertrag vom 31. Mai 1834 (G.-S. S. 159) von Sachsen-Coburg-Gotha erkaufte.

Durch die französische Invasion gingen 1801 im Lüneviller Frieden alle Besitzungen auf dem linken Rheinufer verloren und blieben bis zum ersten Pariser Frieden mit Frankreich vereinigt.

1806 wurde auch das rechtsrheinische Kleve mit Essen, Werden und Elten von Napoleon in Besitz genommen. 1807 entriss der Tilsiter Friede Preussen alle Besitzungen bis zur Elbe, welche theilweise zum neugebildeten Königreiche Westfalen, theilweise zum Grossherzogthum Berg gelegt wurden. Erfurt hielt Napoleon besetzt. Jenseits der Elbe trat Preussen Kottbus und Peitz an Sachsen, den grössten Theil des Netzdistriktes, Posen und das Culmer Land, mit Ausschluss von Graudenz, an das Herzogthum Warschau ab. Danzig wurde mit einem Stadtgebiete zum Freistaat erklärt. Die Wiederbesitznahme erfolgte grösstentheils schon 1813.

i. Die Fürstenthümer **Hohenzollern-Hechingen** und **Sigmaringen** sind durch Staatsvertrag vom 7. Dezember 1849 (G.-S. 1850 S. 289) an die Krone Preussen abgetreten.

Das Hafengebiet am Meerbusen der **Jade** wurde durch Vertrag vom 20. Juli 1853 (G.-S. 1854 S. 65) von Oldenburg erworben.

Der Zeitfolge und den Flächen nach zusammengefasst bildeten also den Besitz Albrechts des Bären in der Alt- und Mittelmark, von dem der Staat ausging, nur etwa 250 □ Meilen. Kaiser Sigismund übertrug an Friedrich von Hohenzollern die Kurmark und das Land Sternberg, welche auf 423,38 □ Meilen berechnet werden. Dieses Gebiet vergrösserte sich bis 1608, ehe Johann Sigismund die ersten Erwerbungen am Rhein machte, in Pommern und der Lausitz auf 715,82 □ Meilen. Bei dem Ableben des Grossen Kurfürsten umfasste der Staat schon 2013 □ Meilen, davon am Rhein und in Westfalen 121,1, in Ost- und Westpreussen 657,13. Friedrich der Grosse trat seine Regierung mit einem Besitz von 2159,94 □ Meilen an und hinterliess seinem Nachfolger 3529,62. Friedrich Wilhelm II. und III. erweiterten das Staatsgebiet auf 5724,91, der Friede von Tilsit beschränkte es auf 2869,76, aus dem Wiener Kongresse aber ging es mit 5086,02 □ Meilen Ausdehnung hervor. Seitdem wurde bis zum Ableben Friedrich Wilhelms IV. Neufchatel und Valengin mit 13,95 □ Meilen abgetreten, Lichtenberg, Hohenzollern und Jade dagegen erworben, so dass König Wilhelm I. nach der früheren Berechnung 5103,97, nach den neueren Flächenermittlungen 5067,75 geogr. □ Meilen übernahm, welche 1866 auf 6390,87 □ Meilen erweitert worden sind.

Anhang zu III.

Verzeichniss der Exklaven und Enklaven des Staatsgebietes.

1. Exklaven.

A. Zu den östlichen Provinzen geschlagen:

1.	Die Orte Duckow, Zettemin, Pinnow, Karlsruhe, Rothmannshagen u. Rützenfelde,	5 Meilen W. von Trep-tow, im Süden des Cummerowsees,	in Mecklenburg-Schwerin.
2.	Das Vorwerk Menow,	2 M. NO. v. Rheinsberg,	in Mecklenburg-Strelitz.
3.	Der Wolfsburger Werder,	2 M. W. v. Oebisfelde,	zwischen Braunschweig und Hannover.
4.	Hehlingen,	1 M. W. v. Oebisfelde,	zwischen Braunschweig und Hannover.
5.	Der Kludener Pax,	1½ M. NW. v. Neuhaldensleben.	im braunschweigischen Amte Calvörde, welches preussische Enklave ist.
6.	Der Regenstein bei Blankenburg,	1½ M. SW. v. Halberstadt,	in Braunschweig.
7.	Die Stadt Benneckenstein,	2½ M. S. v. Wernigerode.	zwischen Hannover und Braunschweig.

8.	Das Dorf Steinbrücken und	} 1 1/2 M. WNW. v. Mansfeld,	} in Anhalt-Dessau.
9.	Das Dorf Abberade,		
10.	Die Aemter Wandersleben und Mühlberg,	2 1/2 M. SW. v. Erfurt,	in Sachsen-Gotha.
11.	Das Dorf Molschütz und	} 1 M. SSW. v. Naumburg a. d. Saale.	} in Sachsen-Meiningen.
12.	Die Abtei Löbnitz.		
13.	Das Dorf Löbnitz.	} 1 M. WSW. v. Koethen,	} in den von Preussen völlig enklavirten Anhaltischen Landen.
14.	Das Dorf Repau,		
15.	Das Dorf Pösigk,		
16.	Die Orte Moest, Niese, Schierau und Priorau,		
17.	Kischlitz und	} 2 M. S. v. Naumburg a. d. Saale,	} in Sachsen-Altenburg.
18.	Dorftheil Königshofen,		
19.	Der Kreis Schleusingen.	7 M. SW. v. Erfurt,	zwischen Kurhessen, Koburg, Weimar, Schwarzburg-Sondershausen und Meiningen, 8,327 □ Meilen.
20.	Der Kreis Ziegenrück, Hauptparzelle Ziegenrück, mit	8 M. SO. v. Erfurt.	} zwischen Meiningen, Weimar, Reuss, Schwarzburg-Rudolstadt und Bayern, zusammen 3,549 □ Meilen.
21.	Gross- und Klein-Camsdorf und Gossewitz,	3 1/2 M. ÖNO. v. Ziegenrück,	
22.	Gefell.	3 1/2 M. SO. v. Ziegenrück,	
23.	Blintendorf mit einer kleinen Nebenparzelle ohne Ortschaft,	1 1/2 M. ÖNO. v. Gefell,	
24.	Sparnberg und	1 M. WSW. v. Gefell,	
25.	Arlass und Blankenberg.	1 1/2 M. WSW. v. Gefell,	

B. Zu den westlichen Provinzen geschlagen:

26.	Die Stadt Lügde,	5 1/2 M. NO. v. Paderborn,	} zwischen Lippe - Detmold und Waldeck.
		3 M. NW. v. Höxter,	
27.	Der Kreis Wetzlar. Hauptparzelle Wetzlar, mit	9 M. ÖNO. v. Coblenz,	} zwischen Nassau, Kurhessen und Hessen-Darmstadt.
28.	Den Orten Gleiberg, Votzberg, Crofdorf, Launspach, Wissmar, Odenhausen, Salzböden und Schmelz,	2 M. NO. v. Wetzlar,	

Diese Exklaven nehmen zusammen einen Flächenraum von 25,30 □ Meilen ein, davon gehören 0,77 □ Meilen zur Provinz Pommern, 0,68 zu Brandenburg, 14,22 zu Sachsen, 0,59 zu Westfalen und 9,64 zur Rheinprovinz, indess sind für diese Angabe, ausser bei den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück die älteren Flächenberechnungen zu Grunde gelegt.

Die Hohenzollernschen Lande umfassen neben ihrem Hauptkörper westlich im badischen Gebiete 4 Exklaven: Thalheim, Bärenthal und 2 kleinere Besitzungen, östlich im württembergischen Gebiete die Exklave Enslingen, und südlich in der Nähe des Bodensees zwischen den Grenzen von Württemberg und Bayern die Exklave Achberg.

2. Enklaven.

A. Innerhalb der östlichen Provinzen:

1.	Rosow,	3 M. NW. v. Neu-Ruppin,	} aus Mecklenburg-Schwerin.
2.	Schönberg und Netzeband,	2 1/2 M. NW. v. Neu-Ruppin,	
3.	Amt Calvörde,	2 M. NW. v. Neuhal- densleben,	aus Braunschweig.
4.	Die Herzogthümer Anhalt- Dessau-Köthen und Anhalt- Bernburg, mit	zwischen Provinz Bran- denburg und Sachsen,	Herzogthum Anhalt.
5.	Gross- und Klein-Atzleben und Alikendorf,	1 M. S. v. Oschersleben,	aus Anhalt-Dessau-Köthen.
6.	Dornburg mit einer Neben- parzelle ohne Ortschaft,	1 M. O. v. Schoenebeck,	desgl.
7.	Jödnitz,	2 M. OSO. v. Schöne- beck,	desgl.
8.	Gross- und Klein-Mühlingen,	1 M. S. v. Schönebeck,	aus Anhalt-Bernburg.
9.	Amt Altstadt,	1 M. S. v. Sanger- hausen,	aus Sachsen-Weimar.
10.	Die Schwarzburgischen Herr- schaften Sondershausen und Frankenhausen und das Sachsen-Coburgische Amt Volkenrode,	von dem Reg.-Bezirk Erfurt umschlossen,	aus Schwarzburg-Sonders- hausen, Schwarzburg-Ru- dolstadt und Sachsen-Co- burg-Gotha.
11.	Ortschaft Namsdorf,	1 1/2 M. O. v. Zeitz,	aus Sachsen-Altenburg.

B. Innerhalb der westlichen Provinzen:

12.	Das Dorf Grävenhagen,	2 M. NO. v. Paderborn,	aus Lippe-Detmold.
13.	Stift Cappel,	1/2 M. W. v. Lippstadt,	desgl.
14.	Amt Lipperode,	1/2 M. NO. v. Lippstadt.	desgl.

Der Flächeninhalt sämtlicher Enklaven berechnet sich auf 56,46 □ Meilen, und zwar liegen davon in der Provinz Brandenburg 1,16 □ Meilen aus Mecklenburg-Schwerin, zwischen Brandenburg und Sachsen 35,40 □ Meilen aus Anhalt, in der Provinz Sachsen 1,04 □ M. aus Anhalt, 1,91 □ M. aus Braunschweig, 2,43 □ M. aus Sachsen-Weimar, 1,04 □ M. aus Sachsen-Coburg-Gotha, 0,06 □ M. aus Sachsen-Altenburg, 9,43 □ M. aus Schwarzburg-Sondershausen und 3,74 □ M. aus Schwarzburg-Rudolstadt, endlich in der Provinz Westfalen 0,25 □ M. aus Lippe-Detmold.

Die Hohenzollernschen Lande enklaviren 2 zu Baden und 3 zu Württemberg gehörige Besitzungen.

IV.

Gestaltung der Oberfläche, Gebirge, Ebenen, Höhenverhältnisse.

Das bisherige preussische Staatsgebiet ist in der Gestaltung seiner Oberfläche durch seine **Erstreckung von den mitteldeutschen Gebirgen zum Meere** charakterisirt. Es nimmt den grössten Theil des Nordabhanges dieser Gebirge und zwar in den östlichen Provinzen bis zur Ostsee, in den westlichen bis etwas über die Hälfte der Entfernung zur Nordsee ein.

Quer durch das gesammte mitte Deutschland liegt zwischen dem 50. und 51. Breitengrade ein **zusammenhängender Bergzug**, welcher sich in vier Gruppen von ziemlich gleicher Länge, aber verschiedener Richtung scheidet. Die östlichste bilden die Sudeten vom Jablunkapass an der ungarischen Grenze bis zur Tafelfichte in der Nähe von Zittau, die folgende das Lausitzer, Erz- und Fichtelgebirge von der Tafelfichte bis zum Ochsenkopf bei Bayreuth, die dritte der Franken- und Thüringerwald mit den Werragebirgen von dem Ochsenkopf aus bis zum Meissner in der Nähe von Cassel und die vierte die nördlichen Ufergebirge der Lahn und der Mosel vom Meissner bis zu der an die Ardennen um Montjoie und St. Vith ausschliessenden Schneeeifel.

Diese Gliederung ist für das Flussnetz Deutschlands entscheidend, denn vor den Sudeten und dem Erzgebirge sammeln sich die oberen Zuflüsse der Elbe, als Moldau, Elbe, Polnitz und Eger, vor dem Thüringer-, Westerwald und der Eifel die des Rheins, als Rhein, Main, Lahn und Mosel, und beide Ströme durchbrechen die vorliegende Gebirgskette nur in engen und tiefen nach Nordwesten geöffneten kanalartigen Einschnitten. Neben diesen beiden Hauptströmen wird der gesammte Gebirgszug trotz seiner grossen Ausdehnung von keinen anderen Gewässern, als denen eines kleinen hochgelegenen Gebietes zwischen Thüringer- und Westerwald durchschnitten, die in den Rinnen der Werra und Fulda und der nahen Schwalm zu beiden Seiten des Meissners Abzug gewinnen und sich an dessen Nordwestfusse zur Weser vereinigen.

Die Reihe der angeführten Bergketten bildet also den **erhöhten Rand der süddeutschen Hochebene**. Die auffällende Regelmässigkeit der aus- und einspringenden Winkel, in denen die ziemlich geraden 30 bis 40 Meilen langen Linien auf einander

treffen, entspricht ungefähr einer Gegenstellung von 120 Grad und wird geologisch durch die Kreuzung zweier Gebirgserhebungen von verschiedenem Alter erklärt. Die gewonnene Gestalt giebt eine zusammenhängende Front, in welcher die Sudeten und der Thüringerwald nach Nordosten, das Erzgebirge und die nördlichen Lahn- und Moselgebirge nach Nordwesten gerichtet sind.

Den Kamm dieser Hauptwasserscheiden überschreitet die bisherige **Südgrenze der preussischen Lande** auf wenigen Punkten. Im östlichen Schlesien erreicht sie nur die nördlichen Vorberge; in Mittel- und Niederschlesien läuft sie unmittelbar auf den höchsten Gipfeln der Sudetenkette hin. Hier gehört der gesammte Abfall des Landes ohne Unterbrechung bis zur Ostsee den altländischen Provinzen an. Den Hauptzug des Erzgebirges und des Thüringerwaldes berührt das preussische Gebiet allein in der Exklave Schleusingen, die Provinz Sachsen nimmt indess den grössten Theil der dort weit verbreiteten Vorberge ein. Die Höhen zwischen Meissner und Eifel gehören nordöstlich der Lahnquelle zu Hessen, südwestlich derselben aber liegen die Gebirgsscheiden ausschliesslich in Preussen, und es erstreckt sich von ihnen aus nach Norden die Provinz Westfalen und Rheinland an Weser, Ems und Rhein der Nordsee zu, an deren Gestade der Staat bisher schon durch die Jade Theil hatte: nach Süden dagegen breiten sich hier die Regierungsbezirke Koblenz und Trier mit bedeutenden Flächen in das Gebiet jenseits der Eifel nach der Mosel, Saar und Nahe aus.

Hohenzollern liegt im hohen schwäbischen Jura, von Saarbrücken in gerader Linie noch 18 Meilen entfernt, quer durch die Thäler der oberen Donau und des Neckar, zwischen den Wasserscheiden der Nagold und des Ueberlinger Sees.

Mit wenigen Ausnahmen sind die höchsten Erhebungen auf den geschilderten Scheidegebirgen selbst zu suchen. Nördlich umgiebt dieselben zunächst ein Stufenland von niedrigeren Vorbergen, am Fusse dieser Vorberge folgen tiefe Ebenen und zwischen den Ebenen und der Ostsee erhebt sich das Terrain wieder zu flachen aber ausgedehnten Landrücken, deren Abfall zur See nur an den Flussmündungen grössere Niederungen vor sich hat. Nach diesen **drei Zonen**, dem Gebirgslande, dem nördlichen Höhenzuge und der Tiefebene, von denen jede dem Flächeninhalte nach etwa den dritten Theil des preussischen Gebietes einnimmt, lassen sich die Höhenlagen des Staates in den Hauptverhältnissen übersehen. —

Höhenangaben von geodätischer Genauigkeit sind zur Zeit leider nur für wenige Punkte vorhanden. Obwohl, wie im Abschnitt I. gezeigt ist, den ganzen Staat ein altes trigonometrisches Hauptnetz überzieht, ist dasselbe doch weder im Detail durchgeführt, noch hat man bei den älteren Triangulirungen auf die genauere Feststellung der Höhen hinreichenden Werth gelegt. Zusammenhängende Profile sind deshalb nur aus den vorhandenen Strom-, Fluss- und Kanalnivellements und den ausgeführten und projektierten Eisenbahnlilien zu gewinnen.

Die wichtigsten Höhenpunkte, die sich aus den bisher veröffentlichten preussischen **Eisenbahnnivellements** ergaben, sind im Anhang zu diesem Abschnitt nach Berlin orientirt und auf den Amsterdamer Pegel bezogen zusammengestellt. Sie geben die Höhe der für den Land- und Wasserverkehr wichtigsten Thaleisenkungen und Uebergangspunkte für den ganzen Staat mit grosser Zuverlässigkeit an, weil sie sich durch die verschiedenen Anschlüsse gegenseitig kontrolliren. Für die von ihnen nicht berührten Gebirgshöhen dagegen, deren völlig genaue Bestimmung indess auch geringere praktische Bedeutung hat, giebt es nur wenige genügend berichtigte Messungen. Für das

Innere des Staatsgebietes stehen meist nur **barometrische Höhenbestimmungen** von mehr oder weniger Zuverlässigkeit zu Gebote. In den Grenzbezirken lassen sich einige Ergänzungen durch die trigonometrischen **Landesvermessungen der Nachbarstaaten** erreichen. *) Eine Arbeit, welche für das gesammte Staatsgebiet die Höhenzahlen aus

*) Die Quellen für die Eisenbahn- und Stromnivellements sind im Text angegeben. Spezielle Werke über Höhenbestimmungen sind für die östlichen Provinzen: Zobel und v. Carnall, Zusammenstellung gemessener Höhenpunkte im Riesen-, Eulen- und Mährisch-schlesischen Gebirge, im Archiv für Mineralogie etc. v. Karsten, IV. 1832 S. 434. — R. v. Carnall, Die vorzüglichsten Höhenpunkte Oberschlesiens gegen den Oderspiegel beim Einflusse der Neisse und über der Meeresfläche, Ebend. XVIII. 1829 S. 283, — und A. W. Fils, Barometerhöhenmessungen aus dem Kreise Schleusingen, Suhl 1862. Für die westlichen Provinzen besteht II. v. Dechen's Sammlung der Höhenmessungen in der Rheinprovinz, Bonn 1852. — und J. J. Vorländer, Höhenbestimmungen im Königl. Preuss. Regierungsbez. Minden und den benachbarten Grenzländern, Minden 1863.

Zahlreiche Höhenangaben enthalten die Karten des Königl. Generalstabes, die Reymann'sche Spezialkarte (s. o. Abschn. I. S. 12) und die von dem Königl. Handelsministerium in 12 Blättern im Masstabe von $\frac{1}{600000}$ herausgegebene „Karte vom preussischen Staate mit besonderer Berücksichtigung der Kommunikationen.“ Berlin. 4. Aufl. 1865. Für Hohenzollern giebt W. Liebenow's „Karte der Hohenzollernschen Lande“, 1 Blatt im Masstab $\frac{1}{100000}$, Berlin 1854, die Zahlen der württembergischen Landesvermessung. Den Versuch, aus dem vorhandenen amtlichen und ausseramtlichen Material eine spezielle Höhenschichtenkarte festzustellen, hat C. R. Wolf im Masstab von $\frac{1}{500000}$ für den Regierungsbezirk Frankfurt in der „Hypsographie“ dieses Bezirkes, Berlin 1864, gemacht.

Die trigonometrischen Aufnahmen der Nachbarländer sind in folgenden Werken und Karten veröffentlicht:

Hannover: A. Papen, Topographischer Atlas des Königreichs Hannover und Herzogth.

Braunschweig, 67 Bl. ($\frac{1}{100000}$), Hannover 1832—47.

Kurhessen: Topographische Karte des Kurfürstenthums Hessen 40 Bl. (Masstab $\frac{1}{50000}$).

Nassau: C. L. P. Eckhardt, Karte vom Grossherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau, 8 Bl. ($\frac{1}{200000}$), Darmstadt 1822—29.

Hessen-Darmstadt: Generalstab des Grossherzogthums, Karte vom Grossherzogthum Hessen, 31 Bl. ($\frac{1}{50000}$), seit 1832.

Thüringen: v. Hoff, Höhenmessungen in und um Thüringen 1833. — A. W. Fils, Höhenmessungen in den schwarzburgischen Oberherrschaften Rudolstadt und Arnstadt und in dem weimarischen Amte Ilmenau, Sondershausen 1854.

Braunschweig: W. Lachmann, Nivellements des Herzogthums Braunschweig und des Harzgebirges, 1851.

Sachsen: Karte des Königreichs Sachsen durch die Königl. Kameralvermessung, ($\frac{1}{120000}$) 27 Sect., Dresden 1834—43.

Bayern: J. Camont, Verzeichniss der vorzüglichsten in Bayern gemessenen Höhenpunkte. 2. Aufl. München 1851. — Königl. bayrischer Generalstab, Topographischer Atlas von Bayern, München 1812 ff. ($\frac{1}{50000}$).

Württemberg: Statistisch-topographisches Bureau, das Königreich Württemberg und die Hohenzollernschen Fürstenthümer, mit Höhenkarten ($\frac{1}{400000}$), Stuttgart 1850.

Oesterreich: Karl Koristka, Hypsometrie von Mähren und österreichisch Schlesien, Brünn 1863. — Kreil und Fritsch, Magnetische und geographische Ortsbestimmungen im österreichischen Kaiserstaat, 5 Bände, Prag 1848—52. — Spezialkarte des Königreichs Böhmen, astronomisch-trigonometrisch vermessen von dem k. k. militärisch-geographischen Institut in Wien, 1847.

den Angaben derer, die die Messungen vorgenommen haben, mit hinreichender Kritik unter genauer Bezeichnung des gemessenen Ortes, namentlich der Boden- oder Wasserhöhe, und unter Reduktion auf ein gleiches Mass und einen gleichen Horizont zusammenstellt, fehlt zur Zeit noch: es können deshalb auch die in der nachfolgenden Darstellung angeführten Zahlen, nur wo es besonders hervorgehoben ist, Anspruch auf Genauigkeit machen. Es hat dabei wegen der Vergleichung mit den Eisenbahnnivellements überall eine Reduktion auf preuss. Duodezimalfuss unter der Annahme stattgefunden, dass der Spiegel des Adriatischen Meeres 10 Fuss über dem mittlen Spiegel der Ostsee, und dieser 5,5 Fuss über dem Nullpunkt des Pegels zu Amsterdam liegt. Die Pegelnullpunkte zu Amsterdam und zu Kuxhafen stimmen mit der mittlen Nordseehöhe, d. h. dem mittlen Stande der Ebbe, nahezu überein. Für das Gefälle der Flüsse erschien es nothwendig, den Bezug auf das Meer, in das sie münden, beizubehalten.

1. Gebirgsland.

Die nach ihrer allgemeinen Lage bezeichneten vier Hauptketten haben durch ihre Kammhöhen und Uebergänge vorzugsweise Einfluss auf Klima, Anbau und Verkehr.

Die **Sudeten** werden im Südost durch den bis 1900 pr. Fuss Seeböhe einschneidenden Jablunkapass von den Karpathen geschieden, und beginnen in den Beskiden als ein hoher zusammenhängender Bergzug, der sich in der Lissahora bis 4225 pr. Fuss über den Nullpunkt des Nordseepegels zu Amsterdam erhebt, und erst nach einem Verlaufe von etwa 6 Meilen zum Thale von Neutitschein herabsinkt. Jenseits Neutitschein gegen die Oderquellen steigt die Bergkette im Altvatergebirge wieder bis 4755 Fuss Meereshöhe an, und hängt in ununterbrochenem Kamme über die Saalwiesen südlich mit dem Schneeberge und dem Heuscheuergebirge, nördlich mit dem Eulengebirge zusammen. Diese Aeste des Gebirgszuges umgeben die Grafschaft Glatz und das Braunauer Ländchen kesselartig, und vereinigen sich wieder bei Waldenburg. Der Glatzer Schneeberg wird auf 4424, die Heuscheuer auf 2929, die hohe Enle auf 3277 Fuss über dem Nordseepegel angegeben. Westlich der Waldenburger Berge jenseits Liebau setzt das Riesengebirge die Kette fort. Es steigt im Forst-, Riesen- und Iserkamme zu 4000 Fuss an, erreicht in der Schneekoppe die höchste Höhe Preussens mit 5117₃₉ pr. Fuss *)

Holland: Topographische en militaire Kaart van het Konigr. der Nederlanden vervaardigd door de officieren van den generalen Staf en gegraveerd op het topogr. Bureau v. h. Ministerie, ($\frac{1}{50000}$), 62 Bl.

Belgien: Carte topographique de la Belgique levée par ordre du gouvernement à l'échelle de 1 : 20000 et gravée à l'échelle de 1 : 40000.

Frankreich: Carte topographique de la France, 258 Bl., seit 1832.

Russland: Katalog der im russischen Reiche und seinen Angrenzungen bestimmten trigonometrischen Punkte, vom milit.-topograph. Depot, (in russ. Spr.) Petersburg 1863 u. 1866.

Ueber weitere Hilfsmittel ist zu vergleichen: v. Sydow, Der kartographische Standpunkt Europa's am Schlusse des Jahres 1856, mit Rücksicht auf den Fortschritt der topographischen Spezialarbeiten in Dr. Petermanns Mittheilungen aus J. Perthes geographischer Anstalt, Jahrg. 1857. II. — Dess, Uebersicht der wichtigsten Karten Europas, Berlin 1864.

*) Die Schneekoppe ist neuerdings durch v. Baeyer und Sadebeck nach trigonometrischer Messung auf 4938,56 par. Fuss über der Ostsee, also nach der oben erwähnten Reduktion auf den Amsterdamer Pegel zu 5117,39 pr. F. berechnet (Abhandl. der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur, Breslau 1864, Heft II. S. 11). Die österreichische

und behält noch in der Tafelfichte 3 462 Fuss Meereshöhe. Nur in der erwähnten breiten Einsenkung zwischen der oberen Oder und der March liegt ein tiefer Einschnitt: die Wasserscheide erreicht hier nicht mehr als 900 Fuss Meereshöhe. Auch wegsame höhere Pässe finden sich nicht häufig; die bekanntesten und brauchbarsten Chausseeübergänge führen von Neisse über Zuckmantel und Freudenthal, von Glatz über Mittelwalde nach Ullersdorf und über Reinerz nach Nachod, ferner von Liebau nach Trautenau, und von Hirschberg über Schreiberhau nach Hochstadt. Von diesen erreicht der Pass bei Mittelwalde 1 571, der bei Liebau gegen 1 800, der bei Reinerz 2 264 Fuss Seehöhe. Die übrigen steigen beträchtlich höher an und liegen zugleich ungünstiger.

Die Gebirgsmassen zwischen der Tafelfichte und dem Fichtelgebirge bilden nördlich, nahe dem Riesengebirge, eine Verzweigung, die das Thal von Reichenberg einschliesst. Die Wasserscheide liegt im südlichen Rande dieses Kessels und erhebt sich im Jeschkenberg bis zu 2 925 Fuss; der nördliche Rand, der in der Lausche bei Zittau 2 497 Fuss Meereshöhe erreicht, wird von der Lausitzer Neisse durchbrochen. Von Zittau ziehen die Berge in grader Richtung zum Winterberg und an die Elbe. Das Elbthal schneidet bis zu einer Tiefe von nur 390 Fuss Seehöhe ein, auf beiden Seiten aber erheben sich die Berge, die unmittelbar an den Strom stossen, zu 1 700 Fuss. Westlich der Elbe ist bis zum Fichtelgebirge kein Pass unter 1 800 Fuss bekannt; indess hat der Gebirgszug einen plateauartigen Charakter, so dass ihm zahlreiche Strassen überschreiten. Die höchsten Höhen finden sich hier mit 3 944 Fuss bei Wiesenthal.

Auf den Gebirgen zwischen dem Fichtelgebirge und dem Meissner liegen die Hauptübergangsstellen in der Nähe der beiden Endpunkte. Im Osten überschreitet die Eisenbahn den Kamm am Fusse des Fichtelgebirges bei Schorgast 1735 pr. F. über Amsterd. Pegel-Null; im Westen bildet der Einschnitt der Werra bei Hirschfeld ein breites Thor von nur 650 Fuss Seehöhe. Der zwischen diesen Punkten liegende Franken- und Thüringerwald bildet eine fortlaufende Erhebung, welche zwar vielfach von Chausseen überstiegen wird, doch aber so zusammenhängend bleibt, dass eine uralte Strasse auf dem höchsten Kämme entlang vom Wetzstein bei Lobenstein bis zur Wartburg führt. Die höchsten Gipfel erreichen im Schneekopf bei Suhl 3 150, im Inselfberg bei Gotha 2 960 Fuss. Von der Werra bis zum Meissner heben sich der Gravertberg mit dem Hundsrück und die etwas südlicher liegenden Wasserscheiden im Stolzberg auf etwa 1 500 Fuss Seehöhe. Die Höhe des Meissner ist durch die kurhessische Landesvermessung auf 2 401 Fuss festgestellt.

Die Bergzüge endlich zwischen dem Meissner und der Schneeeifel durchbricht der Rhein bei Koblenz ungefähr auf der Mitte ihrer Linie. Bei 6 Fuss Wasser am Pegel zu Koblenz erreicht die Einsenkung eine Tiefe von nur 190,3 Fuss über dem Nullpunkt

Triangulirung hat sie auf 4 929 par. Fuss über dem Spiegel des Adriatischen Meeres ergeben, und letzteren ungefähr 10 Fuss höher als den der Ostsee gefunden. Bei Ausführung des Ordnivellements durch Hoffmann und Salzenberg (Trigonometr. Nivellement der Oder, Berlin 1841, S. 216) ist die Schneekoppe auf 5 000,7 par. Fuss bestimmt worden. Durch barometrische Messung hat Heinrich Steffens 1820 4 939, Scholz und Feldt 1822 4 959, Hawliczek und Hallaschke 4 960, Graf Schweinitz 1835 4 930, Lutz 1839 4 932 und Prudlo 1835 (nach Reduktion der von ihm 18,8 Fuss zu hoch angenommenen Breslauer Sternwarte) 4 931 par. Fuss gefunden. Die barometrischen Messungen weichen also weniger als die trigonometrischen ab.

des Amsterdamer Pegels. Der Austritt der Fulda bei Melsungen in der Nähe des Meissners, und der der Schwalm bei Harle liegen übereinstimmend etwa 540 Fuss über der Nordsee.

Die Berge am Durchbruch der Fulda und Schwalm erreichen 1 200 bis 1 600 Fuss und erheben sich auf der Wasserscheide der Lahn zur Edder, im Kellerwald, in der Aschkoppe und an anderen Punkten über 2 000 Fuss. Die Höhe von etwa 1 700 Fuss bleibt auf dem gesammten Westerwald von den Lahnquellen bis zum Rhein die durchschnittliche, einige Gipfel steigen darüber noch 300 Fuss an, die Strassenübergänge senken sich etwa um ebensoviel ein. Der höchste Punkt der Köln-Giessener Eisenbahn bei Burbach ist nur mit Hülfe grosser Einschnitte auf 1 325,02 Fuss über dem Amsterdamer Pegel vertieft.

Einen ebenso ausgebildeten Plateaucharakter hat die Eifel. Im Westen von Koblenz hebt sie sich zu 1 000 Fuss, bis Kelberg zu 1 500 und bleibt dann bis zur Grenze bei Malmedy durchschnittlich in 1 900 Fuss Seehöhe. Die höheren Punkte erreichen 2 200, der Kegel der Hohen Acht sogar 2 524 Fuss. Die Strassenzüge finden nirgend tiefe Einschnitte, können aber die flachen Rücken leicht überschreiten. —

Die **Gestaltung der Vorberge** und Verzweigungen, in denen sich die Hauptstöcke des Gebirges zu den Tiefebeneu herabsenken, zeigt grosse Gegensätze.

Die Sudeten fallen auf ihrer ganzen Linie nordöstlich ziemlich schroff ab. Es liegt ihnen in bedeutender Längenausdehnung das **Thal der Oder** vor, welches schon bei Oderberg nur 628 Fuss Höhe über dem Nordseepegel besitzt, an seiner tiefsten Stelle, dem Durchbruch der Oder bei Leubus aber nur 303 Fuss erreicht. Westlich von Leubus setzt sich die Thaleinsenkung im Bett der Sprottau und Tschirne zur oberen Spree und Elster fort. Der tiefste Punkt auf der Wasserscheide zwischen Elbe und Oder liegt hier in der Nähe von Rothenburg (Oberlausitz) und hat nur 385 Fuss Seehöhe. Der Elbpegel bei Witteberg liegt etwa 215 Fuss über dem Amsterdamer.

Der Höhenunterschied des Kammes gegen dieses Hauptthal ist also sehr bedeutend, und die Neigung des Gebirges um so stärker, als das eigentliche Bergland am Fusse der Kette nur geringe Ausdehnung hat. Längs des überall ziemlich scharf abgeschnittenen Gebirgsfusses treten nur vereinzelt unregelmässige Gruppen meist steiler und wenig zusammenhängender Bergkuppen auf, deren Seehöhe zwischen 1 000 und 2 500 Fuss schwankt, unter ihnen Rummelsberg, Zobten, Gröditzberg, Landskrone.

Jenseits des Oderthales, welches auf seiner 6 bis 7 Meilen breiten Sohle zwischen den überwiegend ebenen Lagen nur sanfte Hügel zeigt, erhebt sich der **schlesische Landrücken**, der im Osten mit den Ausläufern der Beskiden zusammenhängt, auf den Wasserscheiden der Weichsel und Oder als oberschlesisches Kohlengebirge, westlich bis Leubus als Trebnitzerberge, dann südlich der Oder bis gegen Sagan als Katzengebirge, weiter über Sorau und Spremberg als Lausitzer Grenzhöhen fortzieht, jenseits der Spree aber sich als niederer und hoher Fläming bis gegen Magdeburg ausdehnt, also eine Vorstufe der Sudeten, wie des Lausitzers und Erzgebirges bildet.

Das Oderthal steigt in kaum bemerkbaren Terrassen durch Mittel- und Oberschlesien allmählich bis in die Gegend von Oderberg auf, wo die Quellgewässer des Stromes fächerförmig von allen Seiten zusammenfliessen. Die umgebenden Höhen erreichen hier gegen die Beskiden hin zwischen der Olsa und Weichsel noch 3 000 Fuss, sinken aber in der Richtung des Längenthales so tief ein, dass sie auf der grössten Annäherung der Oder und Weichsel nur ungefähr 800 Fuss Meereshöhe behalten.

Nördlich dieser Senkung auf der polnischen Grenze steigen sie wieder bis zu 1320, in der Losnica gora zwischen Pilica und Czenstochau sogar bis 1555 Fuss Seehöhe an. Auch innerhalb des preussischen Schlesiens erreicht der Landrücken bei Beuthen 1147, bei Koschentin 1225 Fuss. Im westlichen Verlaufe über Lublinitz, Rosenberg und Kreuzburg aber wird er allmählich flacher und senkt sich zwischen den Bartsch- und Weidequellen auf etwa 500 Fuss, die er als mittlere Höhe bis in den Kreis Jerichow beibehält. Oder, Bober, Neisse und Spree durchschneiden ihn alle in ziemlich gleichem Niveau, die Eisenbahnen ausserhalb der Flussthäler aber überschreiten ihn bei Obernigk mit 567, bei Klopschen mit 483, bei Sorau mit 516, und bei Jüterbogk mit 298 und 347 Fuss. Seine höchsten Höhen bei Trebnitz, bei Sorau, im Golmberge und bei Belzig erreichen 895, 750, 575 und 665 Fuss Meereshöhe.

Viel reicher gegliedert sind die Vorberge der westlicheren Ketten. Dem Thüringerwalde liegt als eine sehr bedeutende Gebirgsmasse **der Harz** vor; beide stehen über das Eichsfeld durch einen Rücken in Verbindung, der nicht unter 1200 Fuss einsinkt, und die Wasserscheide der Elbe und Weser bildet.

Der Harz steigt im Brocken bis 3634 Fuss, im Brockenfeld auf 3161 Fuss an, im übrigen aber steht sein Hauptkörper dem Thüringerwalde etwa gleich.

In seiner Hauptstreckung hält der Harz die Richtung des Thüringerwaldes und der Sudeten inne, derselben Richtung folgen im Osten der Kyffhäuser, die Schmücke, die Finne und einige kleinere Bergzüge, welche mit dem breiten Terrassenlande im Zusammenhange stehen, in welchem das Erzgebirge nach Nordwesten abfällt. Sie schliessen das weite **Thal zwischen Harz, Thüringerwald und Erzgebirge** ab, und geben ihm die Gestalt einer breiten Mulde, welche in dem tiefsten Einschnitte der Gewässer um Weissenfels auf gegen 300 Fuss Seehöhe herabsinkt, in der durchschnittlichen Sohle aber zu 600 Fuss Höhe angenommen werden kann.

Nördlich fällt der Harz ähnlich wie die Sudeten sehr steil zur Ebene ab: Halberstadt liegt nur 380 Fuss über dem Meere. Es erheben sich aber in einiger Entfernung der Huywald und der Elm als einzelne Rücken bis über 900 Fuss, und die **Wasserscheide der Elbe und Weser** setzt sich von da weiter nördlich in flachen Höhen fort, welche noch in der Nähe von Lüneburg (bei Wilsede) 500 Fuss übersteigen.

Nach Nordwesten ziehen sich vom Meissner aus bedeutende **Hügelketten zu beiden Seiten der Weser** fort. Rechts der Weser folgen sich Bramwald, Sollinger Wald, Hils, Thüsterberg, Osterwald und endlich das Süntelgebirge, das von der Weser in der Porta durchbrochen wird, und sich dann als Wiehengebirge westlicher fortsetzt. Links der Weser stehen diesen Höhen der Habichtswald, Reinhardswald, Egge und Tentoburger Wald gegenüber, von denen der letztere mit den Wiehen weit hinaus in das sonst ebene Land in schmalen und steilen mehr und mehr sich senkenden Kämmen verläuft und erst am Ufer der Ems bei Rheine endet.

Diese Erhebungen erreichen in ihren Gipfeln bis in die Gegend von Hörter 1500 selbst 1800, bis gegen Bielefeld und die Porta 1000—1200 Fuss und haben noch um Ibbenbüren und Tecklenburg gegen 700 Fuss Meereshöhe; die Höhe der Weser wird bei Hannöversich Münden auf 397 Fuss angegeben, ihr Hochwasser in der Porta erreicht 139,70 Fuss über dem Amsterdamer Pegel.

Die von den Weserketten südlich bis zum Rhein gelegenen Gebirge folgen nicht der Richtung des Thüringerwaldes, sondern laufen dem Westerwald ziemlich parallel. Zunächst der Hauptmasse des Westerwaldes liegt als ein wenig unterbrochener Bergzug

vom Rhein aus das Siebengebirge und das Rothhaargebirge bis zum langen Walde bei Korbach; als eine zweite Parallelkette folgt dann das Sauerländische Gebirge mit der Ebbe, endlich als dritte das Haarstranggebirge mit dem Arnberger Walde. Der letztere Höhenzug verfolgt indess schon eine erheblich mehr westöstliche Richtung, so dass die Gegend um Winterberg, welche auch die höchsten 2600 Fuss erreichenden Höhen besitzt, einen Knotenpunkt für die rheinisch-westfälischen Gebirge bildet.

Die stumpfen Kuppen der beiden ersten Ketten bleiben in ihrer Höhenlage ziemlich gleichmässig auf 1200—1800 Fuss. Die Thäler, in denen die Sieg, Wupper und Ruhr mit der Lenne und zahlreichen anderen Nebenbächen vielfach gewunden binziehen, sind eng, und an den Abhängen sind die anbaufähigen Flächen beschränkt. Das Haarstranggebirge ist ebener und bleibt erheblich unter 1000 Fuss Seehöhe zurück.

Die nördlichen Abhänge der Eifel jenseits des Rheins bilden keine Bergzüge, sondern bewahren, abgesehen von einzelnen vulkanischen Kegeln, die plateauartige Gestalt und flachen sich in sanften, welligen Stufen zur Ebene ab. Schon um Jülich hört der Gebirgscharakter auf, die Anhöhen, die sich bis Kleve fortsetzen, sind nur Sandrücken von selten 300 Fuss Seehöhe.

Derjenige Theil der Rheinprovinz, welcher sich südlich der Wasserscheiden der Mosel ausbreitet, behält bis zu diesem Strome die Natur der Hochebene bei. Die Höhen sinken allmählich unter 1000 Fuss, die Flussufer aber bleiben tief eingeschnitten und schroff, bis sich von Trier aus das breite Thal der Saar öffnet. Der Pegel zu Trier liegt 395,28 Fuss über dem Amsterdamer, der zu Saarbrück 581,44. Zwischen der Saar, der Mosel und dem Rhein treten wieder Gebirgslagen auf, die der Eifel sehr ähnlich sind. Ihre Gipfel erheben sich im Idarwald und Hundsrück in einzelnen Spitzen bis zu 2450 und 2600 Fuss Höhe.

Auch die Exklave Wetzlar auf dem rechten Rheinufer an der mittlen Lahn gehört demselben Gebirgscharakter an. Die Höhen sind plateauartig im Durchschnitt 1000 Fuss hoch und von wenigen stumpfen Gipfeln überhöht, die 1500 Fuss Seehöhe erreichen; die Thäler sind eng und schroff. Der Bahnhof in Wetzlar liegt am flachen Ufer der Lahn 479,51 Fuss über dem Amsterdamer Pegel.

Hohenzollern, als der entlegenste Theil des preussischen Gebirgslandes, steht mit keinem der eben dargestellten Gebirgssysteme in Beziehung. Seine höchste Höhe, die Burg Hohenzollern, wird nach württembergischen Landesmessungen auf 2886 pr. Fuss über dem Meeresspiegel angegeben, die übrigen Höhen durchschnittlich auf 2400 Fuss. Das Thal der Donau mit Sigmaringen gehört der höheren Terrasse der schwäbischen Alp an. Die Donau fliesst an der Mündung des Schmiechbaches in 1770 Fuss Seehöhe, das Thal des Neckars mit Hechingen dagegen bildet den Fuss des Gebirges. Der Neckar hat bei Sulz nur 1351 Fuss Seehöhe. Danach lässt sich der starke Fall seiner Nebenthäler beurtheilen. —

Ueberblickt man nach allem Angeführten die allgemeinen Verhältnisse der Gebirgshöhen, so zeigt sich, dass von den Kämmen der vier Hauptketten jeder, von Osten angehend, den nächsten nach Westen anschliessenden um etwa 700 Fuss überragt. Der ganze Zug stuft von den Sudeten bis zur Eifel aus etwa 4000 bis zu 2000 Fuss Seehöhe ab. Er hat höhere Erhebungen, die vereinzelt Spitze des grossen Feldberges im Taunus ausgenommen, bis tief nach Süddeutschland hinein nicht hinter sich. Die Ebenen von Böhmen, Franken und dem Mittelrhein sind gegen den Gebirgsrand beträchtlich eingesenkt. Während aber die tiefsten Punkte Süddeutschlands im Rhein bei Koblenz

nur bis 190,3, in der Werra und der Fulda bis etwa 540, in der Elbe bei Herrnskretscham bis 390, und in der Donau bei Theben oberhalb Pressburg bis ungefähr 430 Fuss Seehöhe eingeschnitten sind, würde nördlich nach Norddeutschland hinab ein **Horizont von 400 Fuss Meereshöhe** von den gedachten Gebirgskämmen aus nur bis zu einer Linie reichen, welche, von den Weichselufern etwa bei der Pilicamündung ausgehend, über Lowicz, Lenczyca, Kalisch und Adelnau den Fuss der Trebnitzerberge erreichen, dann über Stroppen, Glogau, Spremberg, Hoyerswerda, Ortrand an die Elbufer bis Belgern, weiter über Eilenburg, Delitsch, Halle, Oschersleben nach Hildesheim laufen, den ganzen Harz umfassen, die Weserufer bei Hameln schneiden, endlich über Paderborn, Soest, Mühlheim die Ufer des Rheins oberhalb Köln, und über Düren und Geilenkirchen die Ufer der Maas bei Maastricht berühren würde. Mit anderen Worten: wenn der Spiegel der Nord- und Ostsee sich um 400 Fuss höhe, so würde das Meer nur in das tiefste Rheinthal, etwa bis Heidelberg hineintreten, das übrige Süddeutschland aber völlig freilassen, von Norddeutschland dagegen würde zum Festlande nur so viel gehören, als die vorbezeichnete Linie am Abhange der Berge umschreibt. Das gesammte vor dieser Linie nördlich gelegene Gebiet würde nur in einer Anzahl einzelner Punkte über den Wasserspiegel hervorragen: die Fläminge in der Mark, der Hnywald und der Elm bei Magdeburg, die Weserketten um Minden würden kleinere und nähere, die entfernten Landrücken von Pommern und Preussen aber grössere und verzweigtere Inseln bilden.

Was die Höhengestaltung im Hinblick auf die Bewirthschaftung des Bodens betrifft, so lässt sich von dem gesammten preussischen Gebirgslande sagen, dass der Charakter aller der verschiedenen Bildungen, die es zeigt, nur selten gradezu kulturhinderlich ist. Oede Gipfel, kahle unzugängliche Felsen, wilde Schluchten und Abgründe sind sehr beschränkt und nehmen selbst auf den höchsten Höhen des Riesengebirges und Harzes nur sehr unbedeutende Flächen ein, fast ohne Ausnahme ist wenigstens Forstbetrieb möglich. Dagegen sind in den höheren Gebirgen die Höhen und Abhänge allerdings vielfach so schroff, dass sie den Ackerbau erheblich erschweren. In den niedrigeren Vorbergen tritt dieser Nachtheil nur ausnahmsweise hervor. Zwischen den höheren Gebirgslagen der östlichen und denen der westlichen Provinzen besteht indess der Gegensatz, dass in den östlichen Gebirgen der Ackerbau seltener die Höhen benutzen kann, dagegen in der Regel weitere, oft ziemlich ebene Thäler zur Verfügung hat, in den westlichen Provinzen dagegen überwiegend Hochflächen und breite Gipfel aufsuchen muss, weil die Thäler meist sehr eng und an den Abhängen schroff und felsig sind, so dass sie, wo nicht der Wein die Möglichkeit einer ausgiebigeren Kultur gewährt, fast nur zur Holzzucht dienen können.

2. Der baltische Höhenzug.

Der nördliche den Strand der Ostsee begleitende Höhenzug bildet den mittleren Theil eines weiten Walles, der von Kurland aus durch Preussen, Pommern und Mecklenburg bis nach Holstein und Jütland den Fuss der skandinavischen Gebirgsmasse in beträchtlicher aber ziemlich gleichbleibender Entfernung umgiebt. Er wird deshalb auch der baltische genannt.

Bei genauerer Betrachtung scheidet er sich, soweit er die alten preussischen Lande berührt, in drei verschiedene Rücken von völlig ähnlichem Charakter und gleicher Richtung, aber von einer Stellung, die den Höhenzug nicht als einen zusammenhängenden, sondern als mehrere parallel laufende Terrainwellen erscheinen lässt. Diese drei Rücken

sind der preussische Landrücken, dessen höchste Erhebung vom Wystytensee und Goldapp nach der mittleren Drewenz verläuft und sich im Kulmerlande zum Weichselthale abflacht, weiter nordöstlich der pommerische Landrücken, der seine höchste Erhebung bei Karthaus und Schönberg im Westen von Danzig hat und in der Richtung der westpreussisch-pommerischen Grenze über Dramburg und Arnswalde zur Oder verläuft, endlich der mecklenburgische Landrücken, der im allgemeinen niedriger und flacher, von den Höhen der Inseln Rügen und Usedom aus durch Mecklenburg und Lauenburg die dem pommerischen und preussischen Rücken entsprechende Richtung bis zur Elbe inne hält. Die geologische Darstellung wird zeigen, dass an den nordöstlichen Endpunkten der Erhebungen gleichmässig die Spuren älterer Gesteinschichten zu Tage treten.

Diesem bemerkenswerthen Parallelismus, der mit der Richtung des Erzgebirges und des Westerwaldes nahe übereinstimmt, folgt ersichtlich auch die Küste der Ostsee von Lübeck bis Rügen, von Swinemünde bis zum Vorgebirge Rixhöft und von Danzig nach Königsberg. Von hier beginnt der Strand sich am Fusse des inselartigen Samlandes und des kurischen Plateaus nach Norden zu wenden.

Die Höhen der Landrücken sind terrassenförmig gelagert und fallen nördlich entweder zur Küste selbst, oder zu Niederungen, die sich am Strande gebildet haben, ziemlich steil ab: flacher verlaufen sie nach Süden.

In der Einsenkung zwischen dem kurischen Plateau und dem preussischen Landrücken hat die Memel, in der zwischen dem preussischen und pommerischen die Weichsel, und in der zwischen dem pommerischen und mecklenburgischen Landrücken die Oder ihren Durchbruch zum Meere gefunden.

Diese **Durchbruchthäler** sind durch die Gewalt der Ströme tief eingeschnitten, schroff und eng. Auch die Uferhöhen bleiben indess weit unter der Höhe der bezeichneten Rücken selbst zurück.

Der **Terraincharakter** stimmt von der Memel bis zur Elbe in allen seinen Eigenthümlichkeiten überein.

Jeder dieser Rücken bildet ein weites Plateau von etwa 10 Meilen Breite, welches in seiner Hauptmasse einerseits von einzelnen unregelmässig gestellten flachen Hügelkuppen überhöhet ist, andererseits tiefe und schroffe Einrisse zeigt, deren Bodenfläche meist **von stehenden Gewässern eingenommen** wird. Diese erreichen namentlich auf der Mittellinie des Plateaus eine oft meilenbreite und weit verzweigte Ausdehnung, so dass auf den Hochflächen schiffbare Seen in sehr grosser Zahl und bis zu einem Umfange von einer halben Quadratmeile und mehr liegen. Die Ränder der Hochebene steigen in der Regel etwas höher an, und über sie ziehen die Seegewässer nördlich in rascher fliessenden, eng eingeschnittenen Wasserrinnen, südlich in breiten Sumpfflächen ab. Häufig sind die Seen so gross und zusammenhängend, dass sie über beide Seiten des Plateaus einen Abfluss haben, und der Ort, wo in ihnen die Wasserscheide gesucht werden kann, von zufälligen Stauungen und Strömungen, Regengüssen, Wind und ähnlichen Einflüssen abhängt.

Übereinstimmend ist dieser grossen Seenzone, die sich über Preussen, Pommern und Mecklenburg erstreckt, dass unverkennbar die langen Thalgründe, in denen sich diese Gewässer sammeln konnten, **quer über die Hauptrichtung des Höhenzuges eingebracht sind**. Die Höhen enthalten kein festes Gestein, der lockere Boden spült sich deshalb überall ab, gleichwohl bleiben die Abhänge steil genug, um die ebenen Lagen auf der Höhe, auf denen der Anbau stattfinden muss, schwer und nur auf Umwegen ersteigbar zu machen.

Die Höhenverhältnisse dieser Landrücken sind bisher nicht unerheblich unterschätzt worden.

Die seit 1862 durch den Königlichen Generalstab begonnenen Triangulirungen der Provinz Preussen haben gezeigt, dass der höchste Punkt des preussischen Landrückens bei Friedrichswalde südlich von Goldapp 1036 Fuss Seehöhe hat, und dass in der Nähe bis zum Wystyensee mehrere Höhen von nahezu 1000 Fuss liegen. Im südwestlichen Verlaufe des Rückens ist im Süden von Johannsburg ein Punkt von 635 Fuss bei Gruhsen durch die russische Landesvermessung festgestellt. An westlicheren Höhen wird eine bei Jedwabno im Westen von Ortelsburg mit 609, eine bei Lahna im Norden von Neidenburg mit 550, eine bei Grieslienen im Nordosten von Hohenstein mit 541 Fuss Meereshöhe angegeben, und Berge im Norden von Gilgenburg sollen diese noch übertreffen. Der Spiegel der Seen liegt im Osten in den grossen Flächen des Mauer- und Spirdingsees 425 Fuss über dem Nordseepegel, kleinere Seen liegen zum Theil höher. Im Südwesten ist die weitverzweigte Seeverbindung, durch welche der Elbing-Oberländische Kanal geführt worden ist, auf durchschnittlich 323 Fuss Meereshöhe abgewogen.

Im pommerischen Landrücken ist die höchste Höhe der Schönberger Berge im Süden von Karthaus auf 1085 Fuss Seehöhe gemessen, und in der Umgegend finden sich viele Punkte von über 800 Fuss. Der Spiegel des von ihnen eingeschlossenen Radanensees ist auf 525 Fuss ermittelt. Südwestlich findet sich auch bei Kremerbruch im Westen von Bütow eine Höhe von 800 Fuss, im allgemeinen aber wird das Land niedriger. Ein Einschnitt in der Nähe von Kremerbruch wird auf nur 348 Fuss angegeben. Weiterhin kommt bei Pollnow noch eine Höhe von 792, bei Tempelburg eine von 678, bei Nörenberg eine von 440 Fuss Seehöhe vor, die Einschnitte und Seen aber sinken bis unter 300 Fuss.

Die Erhebungen des mecklenburgischen Landrückens werden im Westen des Kummerowsees bei Demmin auf 547, andere im Süden von Parchim gegen 600 Fuss angegeben. Die Seen um Neu-Strehlitz liegen in 189 Fuss Meereshöhe. Stubbenkammer auf Rügen ist auf 549 Fuss über dem Nordseepegel gemessen. Im nördlichen Mecklenburg sollen sich Höhen befinden, die diese nahezu erreichen.

Im allgemeinen entsprechen diese Angaben dem Ansteigen der baltischen Höhen nach Nordosten.

Die Stromniederungen senken sich in den Zwischenthälern sehr tief ein.

Zwischen dem kurischen Plateau, zu welchem die Kreise Tilsit und Heidekrug im Osten aufsteigen, und dem preussischen Landrücken schneidet die Memel an der russischen Grenze auf 27,62, am Rombinusberge bei Ragnit auf 14,46 Fuss über dem mittleren Stande der Ostsee ein.

Die Weichsel in ihrem Durchbruch zwischen dem preussischen und pommerischen Landrücken fliesst bei Fordou in ungefähr 117, bei der Montauerspitze in 40,41 Fuss, die Oder zwischen dem pommerischen und mecklenburgischen bei Hohensaathen nur in 8,2, bei Stettin sogar nur in 1,5 Fuss mittlerer Ostseehöhe.

Endlich ist die Elbe bei Wittenberge auf 64,0, an der Mündung der Elde bei Dömitz auf 44,0 Fuss mittlerer Nordseehöhe eingesenkt.

Die steilen Uferhöhen aller dieser Stromthäler aber, und die höheren Terrainlagen in der Nähe der Küste schwanken von 100 bis über 200 Fuss. An einzelnen Stellen laufen auch höhere Hügel zum Meere aus, so vom preussischen Rücken das Samland

mit dem 390 Fuss über den Nordseepegel aufsteigenden Galtgarbenberge, bei Elbing die Trunzberge, die sich bis 640 Fuss erheben. Im pommerischen Landrücken bildet der Revekol mit 369 Fuss einen Ausläufer der Höhen an der Leba, und der Gollenberg bei Köslin mit 461 Fuss einen solchen der Höhen bei Pollnow.

Wo die Küste weit ins Meer tritt, ist die Hochebene durch tiefe und zum Theil sehr lange und breite Einrisse in das Land zerschnitten. Einzelne Bruchstücke sind dadurch abgetrennt und stehen inselartig entfernt: so das Schwarzauer und Oxhöfter Werder bei Putzig am Vorgebirge Rixhöft. Die über $\frac{1}{2}$ Meile breiten Moorgründe, die zwischen den steil abfallenden Thalrändern sich huziehen, liegen etwa 6 bis 12, oft nur 3 Fuss über dem Meeresniveau. Aehnliche ersichtlich durch das Zusammenwirken des Meeres und der Binnengewässer ausgehöhlte Schlünde zeigt der Lauf der Leba und Grabow in Hinterpommern, und die Recknitz, Peene und Ziese in Neuorpommern. Auch Pregel und Deime, welche das Samland vom Festlande abschneiden, lassen sich damit vergleichen. Unmittelbar den Strand selbst bilden die Höhen von Kranz bis Brüsterort und südlich bis Sorgenau im Samlande, ferner am erwähnten Vorgebirge Rixhöft, bei Jershöft nördlich Rügenwalde und zwischen Kolberg und Sorenbohm nordwestlich von Köslin, endlich entlang Jasmund und Wittow auf der Insel Rügen. An diesen Stellen finden noch fortdauernd Abspülungen statt. Wo die Höhen den Strand nicht unmittelbar erreichen, liegt auf ihm eine Dünenreihe, welche oft bedeutende Ausdehnung und Höhe erlangt. Der Dars, die Inseln Zingst und Hiddensöe, ebenso Usedom und Wollin sind fast ganz von Dünen bedeckt. Längs der pommerischen und preussischen Küste liegen sie häufig als ein schmaler Streif zwischen dem Meere und den Binnengewässern. Ganz ungewöhnlich ausgestaltet tritt diese Bildung in der vom Vorgebirge Rixhöft auslaufenden Halbinsel Hela, und in der Frischen und Kurischen Nehrung auf, auf denen die Höhe der Dünen mehrfach 100, ja 150 Fuss erreicht.

3. Die Ebenen.

Die Ebenen der alten preussischen Lande zerfallen in ein kleineres westliches und ein grösseres östliches Gebiet.

Jenseits der Uferhöhen der Elbe bei Lüththeen und Hitzacker, wo sich der baltische Höhenzug und die nach Norden abflachenden Vorstufen des Harzes berühren, breitet sich westlich an dem unteren Laufe der Elbe, Weser, Ems, des Rheins und der Maas eine weite Ebene aus, welche zwar an einzelnen Stellen durch Dünenhügel überhöhet ist, im wesentlichen aber aus 100 bis 150 Fuss über dem Meeresspiegel gelegenen Moor- und Haideflächen besteht, in welche sich die Zuflüsse der Hauptströme bis auf verhältnissmässige Tiefe zu fruchtbareren Wiesenniederungen eingesenkt haben.

Dem Meere zu dehnt sich vor dieser sogenannten Geest die neuste, grösstentheils durch Dämme dem Meere abgewonnene Alluvion oder die Marsch aus. Wo das Meer die zum Theil sehr jungen Schlickablagerungen nur zur Ebbezeit frei lässt, zur Fluthzeit aber noch bedeckt, werden diese sogenannten Watten durch mühsames Vorschieben der Deiche trocken zu legen und Erweiterungen der Marsch zu erreichen gesucht.

Die Nordsee ist durch ihre Hochfluthen und ihren starken Ansturz bei Nordweststürmen den hohen Ufern und Dämmen höchst gefährlich und hat schon innerhalb Menschengedenken erhebliche Theile von Helgoland und den friesischen Inseln unterwaschen und fortgespült. Dieser Andrang bewirkt aber andererseits, dass die Wogen

die Sinkstoffe der Flüsse nicht fortführen, sondern in der Nähe der Mündungen wieder anlanden. Aus ihnen, vermisch mit dem organischen und unorganischen Inhalte des Seewassers, bildet sich der Marschboden, der seiner Entstehung nach die Fluthöhe des Meeres nicht erreicht.

Preussen nahm bisher zu diesem Landstriche nur durch das **Jadegebiet** Theil.

Die Grenzen der westlichen Provinzen senken sich im Rhein bei Bimmen nur bis 32,81, in der Ems bei Rheine bis 87,5, und in der Weser bei Schlüsselburg bis 85,01 Fuss über dem Amsterd. Pegelnull binab. Zwischen diesen Grenzen und dem Abfall des Gebirgslandes liegt die **münsterländische** und die **niederrheinische Ebene**, welche sich in ihrer Hauptmasse nur unbeträchtlich über das angegebene Niveau der Ströme erheben. Zerstreut treten in der Nähe der beschriebenen Hügelzüge nördlich der Ems und im Kleveschen auch in der mittlen Lage des Münsterlandes um Haltern, Koesfeld und Abaus einzelne flache Anhöben auf, ohne jedoch den Charakter des Terrains erheblich zu unterbrechen. —

Diesem kleinen westlichen Abschnitte steht im Osten das **weite Thal zwischen dem baltischen Landrücken und dem südlichen Gebirgslande** als der grössere und etwas mannigfaltiger gegliederte Theil des norddeutschen Tieflandes gegenüber. Es umfasst ungefähr ein Viertel des gesammten bisherigen Staatsgebietes.

Die Sohle dieses Thales erstreckt sich, dem Zuge der Gebirge entsprechend, von Ost nach West, und wird durch eine Reihe von Wasserverbindungen bezeichnet, die sich am Südabfall der nördlichen Höhen von der mittlen Weichsel über die Oder bis zur unteren Elbe hinziehen und durch ihre mittlen Wasserstände die **tiefsten Punkte des Thalbettes** bemessen lassen.

Diese Linie beginnt in Polen in den Brüchen des Narew, welche im Lyck und Pisch die Gewässer des südöstlichen Preussens vom Haaszneu und Spirdingsee her in sich aufnehmen. Sie verfolgt den Lauf des Narew, des Bug und der Weichsel bis Fordon. Hier verlässt das Längenthal den Weichselllauf und zieht westlich die untere Brahe, den Netzekanal und die Netze entlang zur Oder. Von Küstrin bis zur Einmündung des Finowkanals nimmt die Oder selbst die Thalsole ein, von dort aber wird sie durch diesen Kanal und den Lauf der Havel bis zur unteren Elbe bezeichnet.

Die massgebenden Niveaulöhen sind im Vorhergehenden bereits angegeben. Die Weichsel fliesst bei Fordon ungefähr in 117 Fuss, die Elbe bei Wittenberge in 64,0, bei Dömitz wenigstens noch in 44,0, die Oder bei Hohensaathen am Ausgangspunkt des Finowkanals aber in nur 8,2 pr. Fuss Meereshöhe. In der gesammten Thalebene bildet also bei weitem die **tiefste Einsenkung die Oder**. Auch in ihrem oberen Laufe liegt diese niedriger als die beiden Nachbarströme: denn ihr Wasserstand bei Ratzdorf an der Mündung der Neisse hat 103,99 Fuss, der der Elbe in der entsprechenden Lage bei Magdeburg 142,0 Fuss und der der Weichsel schon bei Warschau 245,3 pr. Fuss Meereshöhe. Elbe und Weichsel fließen also westlich und östlich der Oder auf höheren Terrainstufen.

Die Breite der Ebene ist auf der Oderlinie zwischen Hohensaathen und Forste am Fusse der Lausitzer Grenzhöhen ungefähr der von Magdeburg bis Dömitz gleich, und beträgt gegen 15 Meilen; zwischen dem ostpreussischen Landrücken und den Erhebungen, die sich im Osten von Warschau bis in die Nähe des Bug ziehen, ist sie erheblich geringer.

Die **Wasserscheide der Weichsel zur Oder** hat ihren tiefsten Punkt im Netzekanal

in dem sogenannten langen Trödel zwischen der 8. und 9. Schleuse bei 202,4 pr. Fuss über dem mittlen Ostseestande. Von da nach Norden, wie nach Süden bleibt sie der Weichsel bei weitem näher, als der Oder. Nördlich erhebt sie sich im pommerischen Landrücken sehr bald zu 300 Fuss und zieht über Zempelburg zum Ziethner See, nach Süden aber berührt sie Inowraclaw, Radziejewo, Izbica, Krosniewice, Lenczyca, Lodz, Petrikau und Radomsk und gewinnt zwischen den oberen Warthe- und Pilicazufüssen über die Losnica-Gora Anschluss an den oberschlesischen Landrücken.

Radziejewo ist durch die russische Vermessung auf 409,6 pr. Fuss, Petrikau durch die Eisenbahn auf 629, Radomsk auf 754 Fuss Meereshöhe bestimmt und die Losnica-Gora wird, wie erwähnt, auf 1555 Fuss angenommen. Es senkt sich also von dieser südöstlich ansteigenden Scheidelinie eine breite Ebene zur Oder hin, die von der Prosna und Warthe durchzogen wird, und auf der die Bartsch eine obere Terrasse von etwa 300, die Obra eine mitte von 200, und der Netze- und Warthebruch eine untere von 60 Fuss mittlerer Seehöhe einnehmen.

Die **Wasserscheide der Elbe zur Oder** dagegen liegt nicht in der Nähe der höher fließenden Elbe, sondern zieht sich in geringer Entfernung von der Oder, von der höchsten Lage des Finowkanals zwischen Zerpenschleuse und Liebenwalde, welche 124,3 pr. Fuss über der Ostsee erreicht, nördlich über Gross-Schoenebeck und Joachimsthal zwischen dem Dölln- und Grimnitzsee nach den Bergen bei Greiffenberg, südlich aber entfernt sie sich auf der langen Linie der Oder und Neisse nirgend über 2 Meilen vom Strom und liegt oft unmittelbar in den Uferhöhen selbst. Es ist also die Abdachung der Ebene westlich der Oder fast in ihrer gesammten Breite zur Elbe gerichtet; die zahlreichen Gewässer und ausgebreiteten Sumpfflächen des Gebietes zwischen Oder und Elbe fließen deshalb ausschliesslich zur Elbe ab und haben durch diese Terraingestaltung bei ungefähr gleicher Entfernung bis Wittenberge ein um 56 Fuss geringeres Gefälle, als ein Durchriss durch die Wasserscheide der Oder nach Hohensaathen hin gewähren könnte. —

Im ganzen entspricht das Tiefland zwischen Weichsel und Elbe nur in den eigentlichen **Flussniederungen** dem vollen Begriff der Ebene: diese Niederungen sind aber allerdings selbst an den unbedeutenden Gewässern sehr ausgebreitet; sie nehmen östlich im Oder-, Netze- und Warthebruch und im Bartsch und Obralauf, westlich im Spreewald, an der Notte, in den weit verzweigten Moorflächen des Rhin und des Havellandes, ebenso an der unteren Elbe sehr beträchtliche Flächen ein. Zwischen diesen fast wasser gleichen Lagen treten **plateauartige flache Terrainwellen** auf, welche sich hier und da auch zu saufen Hügeln erheben, und häufig Einschnitte und **weit fortgesetzte Wasserrisse** zeigen, deren nahe Aehnlichkeit mit den Terrainspalten von grösserem Massstabe, in welchen die Seen des preussischen und pommerischen Landrückens eingebettet sind, unverkennbar ist. Es lässt sich sogar die südwestliche Richtung der Landrücken in den welligen Hügelzügen durch die Neumark über die Lage von Berlin nach den Havelseen und ebenso in der Seenzone um Inowraclaw und Gnesen, in der Umgebung von Meseritz und an der oberen Spree deutlich wiederfinden, zugleich auch die Eigenthümlichkeit, dass die Landspalten und Wasserrisse die Hauptrichtung der Terrainerhebung kreuzen. Jedenfalls ist das Land vielfach kupirt und bietet Schwierigkeiten im Wasserabzuge; von Hindernissen des Anbaues durch Abhänge und Steigungen lässt sich indess nicht sprechen.

Die Flussniederungen erheben sich so wenig über den höheren Wasserstand der

Gewässer, dass ihre Höhenlage durch die angegebenen Niveaus genügend charakterisirt ist. Das höhere Terrain steigt von 100 zu 200 und 300 Fuss Seehöhe auf. Eine einzelne Kuppe bei Schermeißel erreicht 500, einige Gruppen bei Züllichau und auf den Wasserscheiden der Oder bei Frankfurt und Buckow 400 Fuss Seehöhe. Der oft genannte Kreuzberg bei Berlin erhebt sich nur 219 pr. Fuss über den Nordseepegel. —

Ueerblicken wir schliesslich im Anhalt an das im Atlas mitgetheilte Uebersichtsblatt das **Gesamtbild der Höhengschichten**, nach welchen sich die Oberfläche des Staates vertheilt, so liegen die tiefsten Abschnitte, die in ihrer Höhenlage 80 Fuss Meereshöhe nicht übersteigen, in den Niederungen der ost- und westpreussischen Küste und an der unteren Oder, wo der nahezu die Mitte des Staatsgebietes einnehmende fruchtbare Oderbruch zu ihnen gehört.

Unter 200 Fuss bleibt ein bedeutender Theil der Kulturfächen der Mark und der niederrheinischen Ebene, von Sachsen ein Theil des Elbthales um Magdeburg und die östliche Altmark, endlich von Posen, Pommern und Preussen einige schmale Zonen, die sich an die Niederungen anschliessen.

Niedriger als 400 Fuss liegt der grösste Theil von Brandenburg und Posen, das ebene Oderthal in Mittel- und Niederschlesien, die Umgebung von Halle und das nord-östliche Sachsen, Westfalen bis zur Lippe und bis Paderborn, von Ostpreussen die fruchtbaren Striche an der Inster und Alle und von Preussisch Holland bis Thorn, von Pommern aber ganz Vorpommern und das Land um Stargard bis zur Oder und zur See.

Den Lagen unter 600 Fuss ist mit wenigen Einschränkungen das gesammte übrige Preussen und Pommern, das nordwestliche Oberschlesien, das Trebnitzer Gebirge und die Lausitz, in Sachsen das Unstrutgebiet, in Westfalen der Hellweg, und jenseits des Rheins Düren und Aachen zuzurechnen. Indess treten in dieser Zone zerstreut einzelne grössere Höhen auf, und es beginnt mit ihr der gebirgige Charakter, der überall da, wo Hauptkulturfächen 800 und 1000 Fuss erreichen, wie am Südrande von Schlesien, im Westen von Sachsen, am Mittelrhein, an der Mosel, schon so weit herrscht, dass die Neigung der Hänge, die Stellung gegen die Himmelsgegenden und der Schutz benachbarter Höhen grösseren Einfluss äussern, als die Erhebung um 200 Fuss mehr oder weniger.

Auf Höhen über 1200 Fuss sind nur in Schlesien, im Leobschützischen und im Kreise Landshut, in Sachsen, auf dem Eichsfeld und in Schleusingen und Ziegenrück, am Rhein, auf den Plateaus des Westerwaldes, der sauerländischen Gebirge und der Eifel, endlich in Hohenzollern Lagen vorhanden, welche sich noch zu erheblicher, wenn auch vielfach benachtheiligter Ackerkultur eignen.

Anhang zu IV.

Die wichtigsten Höhenpunkte der preussischen Eisenbahn-Nivellements.

Die nachstehenden Angaben der wichtigsten Höhenpunkte der preussischen Eisenbahn-Nivellements sind der seit 1852 erscheinenden Zeitschrift: Statistische Nachrichten von den Preussischen Eisenbahnen, bearbeitet von dem technischen Bureau des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Berlin, Ernst Korn, Bd. 3—11 entnommen, in welcher die Nivellements, graphisch dargestellt, veröffentlicht sind.

Zur Erleichterung des Ueberblicks sind die nachfolgenden Aufstellungen nach den von Berlin ausgehenden Hauptlinien so geordnet, dass die nördliche beginnt, und darauf der Folge nach die östlichen, südlichen, endlich die westlichen sich anschliessen; an jede Hauptlinie sind in derselben Folge die bis zur nächsten Hauptlinie vorhandenen Zwischenverbindungen überall mit Angabe des Namens der bezüglichen Bahn angereiht. Alle Höhen bedeuten preussische Duodezimalfusse über dem Nullpunkte des Amsterdamer Nordseepegels. Ueberall sind die im Laufe der Bahn wechselnden höchsten Höhen und grössten Tiefen und die Pegel und Wasserstände, wie und soweit sie das Nivellement mittheilt, aufgenommen.

Höhe in preuss. Duodezimalfuss.	[Pasewalk-Stettin.]	pr. Fuss
Pegel 0 der Nordsee zu Amsterdam 0,00	Neue Ucker, Wasserhöhe	35,30
[Berlin-Stargardter Bahn.]	Höhe hinter Grambow	154,30
Berlin, Null des Spreepiegels an der		
Fischer Brücke	[Berlin-Stettin-Stargard.]	
Hochwasser der Spree:	Angermünde	158,89
Unterwasser	Welse, Hochwasser	94,34
Oberwasser	Randow, Hochwasser bei Passow	34,00
Höhe hinter Bernau	Höhe hinter Tantow	154,51
Finowkanal	Stettin, Hochwasser der Oder	13,01
Höhe hinter Neustadt-Eberswalde	Null des Oderpegels	4,01
[Angermünde-Stralsunder Bahn.]	Pegel 0 zu Swinemünde	2,03
Angermünde, Hochwasser	Mittler Stand der Ostsee	5,53
Höhe hinter Wilmersdorf	Stargard	114,43
Ober-Uckersee, Wasserstand	[Stargard-Cöslin-Colberg.]	
Anklam	Ihna, Hochwasser	72,00
Peenefluss	Wothschwienensee, Wasserhöhe	258,00
Höhe hinter Züssow	Höhe dahinter	322,43
Greifswald	Rega bei Schiesselbein, Hochwasser	272,00
Höhe vor Miltzow	Höhe hinter Schiesselbein	321,43
Stralsund	Persante, Hochwasser	80,20
[Züssow-Wolgast.]	Radue, Hochwasser hinter Nassow	80,20
Höhe hinter Züssow	Degow	110,93
Wolgast		

	pr. Fuss		pr. Fuss
Strand bei Kolberg	13,19	Gardieneffluss hinter Mühlhausen	110,00
Mittler Stand der Ostsee	5,50	Höhe dahinter	160,44
Köslin	119,93	Passarge, Hochwasser	24,21
[Stargard-Posen.]		Braunsberg	25,44
Tiefe hinter Stargard	78,68	Höhe hinter Heiligenbeil	72,44
Höhe hinter Arnswalde	277,88	Königsberg	15,66
Drage, Hochwasser	109,66	Insterburg	116,93
		Höhe hinter Stallupöhnen	238,11
		Eydtkuhnen	119,11
[Niederschlesisch-Märkische Bahn.]		Bromberg	160,11
Berlin, Bahnhof	116,69	Höhe hinter Schultitz	195,34
Höhe hinter Briesen	304,95	Thorn, Weichselhochwasser	134,56
[Ostbahn.]		Tonzynna Ufer	196,74
Frankfurt, Bahnhof	183,18	[Stargard-Posener Bahn.]	
Oderpegel	65,27	Netzhochwasser bei Kreuz	102,81
Küstrin	60,79	Höhe hinter Miälla	224,21
Oderpegel	39,52	Warthe, Hochwasser	147,21
Warthepegel	30,07	Rokitnice	302,45
Tamsel, Hochwasser	54,29	Posen	276,85
Höhe hinter Driesen	181,71	[Posener Bahn.]	
Kreuz	111,71	Tiefe vor Mosecyn	200,01
Schönlanke	270,55	Höhe vor Lissa	372,81
Küddow, Hochwasser	189,04	Tiefe vor Reisen	275,81
Höhe dahinter	311,71	Höhe vor Bojanowo	364,01
Neue u. alte Dobsonka, Hochwasser	183,24	Bartsch, Hochwasser	294,03
Nakel	239,56	Höhe hinter Gellendorf	567,82
Brahe, Hochwasser	130,11	Schebitz	369,72
Höhe hinter Bromberg	308,64	Weide, Hochwasser	368,36
Schwarzwasser, Hochwasser	82,24	Oder, Hochwasser	376,03
Lipinker See	259,64	Tiefe hinter Lissa	270,59
Höhe dabei	306,64	Landgraben, Hochwasser	292,22
Ferse, Hochwasser	116,83	Höhe hinter Fraustadt	333,70
Dirschau	58,73	Glogau, Oderhochwasser	238,78
Tiefe vor Danzig	13,85	Alte Oder, Hochwasser	247,47
Stand der Ostsee	5,44	Null des Oderpegels	230,05
Dirschau, Weichselhochwasser	40,11	[Niederschlesische Zweigbahn.]	
Tiefe im grossen Werder	17,77	Glogau, Bahnhof	246,10
Binnenstauwasserhöhe	21,73	Glogau, Null des Oderpegels	241,71
Nogat, Hochwasser	42,50	Höhe vor Klopschen	483,35
Marienburg	47,77	Bober, Hochwasser	340,35
Tiefe hinter Grunau	10,44	Sagan, Bahnhof	364,22
Elbing	22,94	Tschirne, Hochwasser	336,35
Tiefe hinter Elbing	12,04		
Höhe hinter Schlobitten	179,44		

	pr. Fuss		pr. Fuss
[Niederschlesisch-Märkische Bahn.]		[Wilhelms-Bahn.]	
Frankfurt, Bahnhof	117,80	Nullpunkt des Oderpegels zu Kosel	525,93
Guben, Bahnhof	147,50	Hochwasser Unterwasser	547,35
Neisse, Hochwasser	152,75	Hochwasser Oberwasser	548,10
Lubbes, Hochwasser vor Sorau	430,40	Ratibor, Oderhochwasser	594,38
Höhe vor Sorau	516,80	Annaberg, Oderhochwasser	638,28
Hansdorf	438,60	Oderberg, Grenze	643,65
Halbau, Bahnhof	398,80		
Höhe hinter Kohlfurt	623,80	Nendza, Bahnhof	586,56
Queis, Hochwasser	584,30	Höhe im Tunnel vor Czernitz	859,29
Höhe hinter Siegersdorf	658,80	Paruschowitz	736,29
Bober, Hochwasser	554,05	Burghardsgrube	1039,29
Bunzlau, Bahnhof	612,80	Nicolai	945,29
Schnelle Deichsel, Hochwasser	451,93	Idahütte	880,79
Tiefe vor Liegnitz	377,30		
Katzbach, Hochwasser	377,06	Ratibor	600,44
Tiefe vor Maltsh	346,25	Höhe vor Leobschütz	896,44
Höhe hinter Nimkau	427,40	Leobschütz	864,44
Lohe, Hochwasser	342,75		
[Oberschlesische Bahn.]		[Neisse-Brieger Bahn.]	
Breslau, Null des unteren Oderpegels	351,78	Brieg	466,03
Unteres Hochwasser	368,44	Höhe vor Bösdorf	634,43
Oberes Hochwasser	376,48	Höhe vor Neisse	683,43
Central-Bahnhof	380,83	Neisse, Bahnhof	664,23
Ohlau, Hochwasser bei Ohlau	414,99		
Lossen, Bahnhof	530,63	[Breslau-Schweidnitz-Freiberger Bahn.]	
Neisse, Hochwasser	471,58	Breslau, Bahnhof	372,38
Szeppelwitz	516,52	Weistritz, Hochwasser bei Kanth	421,52
Oderhochwasser bei Oppeln	490,55	Weistritz, Hochw. bei Schweidnitz	751,75
[Oppeln-Tarnowitz.]		Reichenbach, Bahnhof	826,38
Oppeln	506,17		
Höhe hinter Dembiohammer	641,42	Königszelt, Bahnhof	738,25
Malapane	588,17	Freiburg, Bahnhof	882,01
Tarnowitz	952,17	Waldenburg, Bahnhof	1338,58
		Ladegleis für Hermsdorf	1485,67
[Oberschlesische Bahn.]			
Höhe vor Gogolin	565,95	Liegnitz, Bahnhof	380,66
Klodnitz, Hochwasser	555,38	Jauer, Bahnhof	615,34
Höhe hinter Rudzinitz	738,01	Striegau, Bahnhof	709,08
Klodnitz, Hochwasser	668,83	Striegauer Wasser, Hochwasser	675,31
Gleiwitz, Bahnhof	717,23	Polsnitz, Hochwasser	720,53
Benthener Wasser, Hochwasser	706,45		
Höhe hinter Ruda	948,06	[Schlesische Gebirgsbahn.]	
Przemska, Hochwasser	784,75	Kohlfürth	600,15
Grenze hinter Myslowitz	821,32	Gersdorf	755,69

	pr. Fuss.		pr. Fuss.
Lauban	682,79	Null des Unterpegels der Düren-	
Greiffenberg	1 021,57	berger Schleusse	273,06
Höhe hinter Rabishau	1 424,77	Corbetha	355,06
Tiefe vor Hirschberg	1 065,08	Kösen, Hochwasser der Saale	376,27
Rubbank	1 402,68	Ilm, Hochwasser vor Weimar	577,06
Gottesberg	1 705,27	Höhe hinter Weimar	847,47
Waldenburg	1 470,27	Geratfluss hinter Erfurt, Hochwasser	659,35
[Rubbank - Liebau.]		Höhe hinter Gotha	1 041,68
Landeshut	1 425,18	Hörsel, Hochwasser vor Fröttstädt	938,48
Liebau	1 605,24	Eisenach	703,12
Preussische Grenze	1 621,74	Werra, Hochwasser hinter Herles-	
[Görlitz - Lauban.]		hausen	654,81
Tiefe vor Niclasdorf	643,67	Gerstungen	705,84
Höhe hinter Niclasdorf	857,27	[Weissenfels - Gera.]	
[Görlitz - Kohlfurt.]		Weissenfels	326,58
Kohlfurt	601,80	Elsterhochwasser hinter Krossen	573,26
Höhe dahinter	657,30	Gera	612,20
Tiefe vor Hennersdorf	577,60	[Magdeburg - Leipziger Bahn.]	
Neisse, Hochwasser	588,89	Leipzig	349,02
Görlitz, Bahnhof	704,60	Höhe vor Schkeuditz	417,27
[Berlin - Anhaltische Bahn.]		Halle, Elsterhochwasser	260,67
Berlin, Landwehrgraben Hochwasser	104,10	Saalehochwasser	265,35
Höhe dahinter	152,85	Höhe hinter Halle	356,02
Tiefe vor Trebbin	122,30	Fuhnebach, Hochwasser	247,85
[Jüterbogk - Riesa.]		Höhe vor Koethen	292,10
Oehua	291,19	An der Saale, Saalehochwasser	187,27
Hochwasser der schwarzen Elster		Schoenebeck	167,10
bei Holzdorf	248,09	Eggersdorf	249,66
Röderan	315,18	Stassfurth	208,33
[Berlin - Anhaltische Bahn.]		Kalbesche Kanal vor Westerhusen,	
Jüterbog	267,70	Hochwasser	160,52
Höhe hinter Seehausen	347,95	[Berlin - Anhaltische Bahn.]	
Elbpegel bei Wittenberg	203,73	Wittenberg	231,42
Höhe vor Bitterfeld	311,43	Höhe hinter Koswig	266,04
Höhe vor Leipzig	422,65	Rosslan, Hochwasser der Elbe	192,57
Leipzig	351,23	Pegel Null zu Rosslan	175,65
[Thüringische Bahn.]		[Berlin - Potsdam - Magdeburger Bahn.]	
Hochwasser der Nahle	329,00	Berlin, Bahnhof	115,69
Markranstädt	397,76	Höhe hinter Berlin	152,75
Hochwasser der Saale	291,81	Nuthe, Hochwasser	107,58

	pr. Fuss.		pr. Fuss.
Potsdam, Havelpegel	96,75		
Havelhochwasser dort	105,26		
Tiefe hinter Brandenburg	100,68		
Höhe hinter Burg	166,26		
Alte Elbe, Hochwasser	155,81		
Elbe, Hochwasser	136,74		
Magdeburg	157,27		
Neuer Elbpegel	136,27		
[Magdeburg-Halberstadt.]			
Höhe vor Blumenberg	310,92		
Sarrebach, Hochwasser	257,31		
Hadmersleben	250,23		
Hochwasser der Holzemme vor Halberstadt	353,22		
Halberstadt	367,27		
[Hannönerische Bahn.]			
Oschersleben	273,27		
Hannover	177,04		
Wunstorf	154,27		
Bückeburg	193,38		
Minden	144,88		
[Köln-Mindener Bahn.]			
Porta, Bahnhof	154,26		
Weser, Hochwasser	139,70		
Werre, Hochwasser	186,50		
Höhe hinter Bielefeld	429,81		
Ems, Hochwasser	228,04		
Höhe vor Beckum	329,23		
Lippe, Hochwasser bei Hamm	189,03		
[Königlich Westphälische Bahn.]			
Soest	311,52		
Tiefe vor Lippstadt	241,76		
Paderborn	379,96		
Buke	984,63		
Höhe vor Willebadessen	1022,23		
Warburg	651,13		
Kurhessisch-preussische Grenze	560,13		
[Bergisch-Märkische Bahn.]			
Höhe vor Alplerbeck	396,93		
Dortmund	259,13		
Emscher Hochwasser	250,40		
Höhe vor Witten	362,00		
Ruhr, Hochwasser vor Herdecke	286,14		
Volme, Hochwasser vor Hagen	302,47		
		[Ruhr-Siegbahn.]	
		Hagen	338,00
		Kabel	324,80
		Altena	502,51
		Höchster Punkt im Tunnel hinter	
		Welsenennest	1311,98
		Siegen	762,73
		[Köln-Giessen.]	
		Betzdorf	590,00
		Neunkirchen	879,86
		Höchste Höhe hinter Burbach	1325,02
		Haiger	889,68
		Wetzlar	479,51
		Giessen	524,56
		[Bergisch-Märkische Bahn.]	
		Betzdorf	590,00
		Schladern	413,64
		Siegburg	182,00
		Dentz	141,00
		[Bergisch-Märkische Bahn.]	
		Hagen	338,00
		Hochwasser der Haspe	418,00
		Gevensberg	600,28
		Hochwasser der Ennepe	537,20
		Höhe vor Schwelm	736,18
		Wupper, Hochwasser	514,40
		Elberfeld	509,25
		[Düsseldorf-Elberfelder Bahn.]	
		Wupper, Hochwasser	428,38
		Höhe vor Haan	545,78
		Hochdahl	430,33
		Eckrath	170,33
		Düsseldorf	118,58
		Rheinhafen	111,58
		Rheinpegel	85,08
		Hochwasser des Rheins	112,25
		[Köln-Minden.]	
		Mühlheim	151,40
		Köln Rheinpegel-Null	114,207
		Bahnhof	154,12
		Bonn	180,19
		Rheinpegel	138,66
		Rhein, Hochwasser	168,06
		Ahr, Hochwasser	190,23

	pr. Fuss.
Tiefe vor Niederbreisig	167,67
Koblenz, Rheinpegel-Null	184,30
Rheinhochwasser	214,07
Bahnhof	226,00
Bingerbrück	268,42
Rheinpegel-Null	243,13
Rheinhochwasser	263,03

[Rhein-Nahbahn.]

Kreuznach	331,85
Oberstein	844,85
Birkenfeld	1084,35
Höhe hinter Türkismühle	1226,45
Neunkirchen	816,57
Blies, Hochwasser	755,33
Tunnel vor Friedrichsthal	979,17
St. Johann-Saarbrücken	661,57
Saar. Hochwasser	605,08

[Saarbrücken-Trier-Luxemburger Bahn.]

Saarlouis	583,84
Konz	435,28
Hochwasser der Mosel	429,28
Mittelwasser	405,28
Trier	425,61
Moselpegel Null	395,28
Hochwasser der Sauer	437,36
Mittelwasser	423,58
Wasserbillig, Pegel Null	420,55

[Rheinische Bahn.]

Köln, Bahnhof	152,71
Höhe hinter dem Tunnel vor Kö-	
nigsdorf	297,48
Erfit, Hochwasser	233,28
Düren	409,56
Roer, Hochwasser	398,88
Eschweiler	506,40
Jnde, Hochwasser	476,48
Tunnel vor Aachen	584,56
Aachen	591,64
Tunnel Ronheide	778,16
Belgische Grenze	802,57

[Aachen-Mastricht Bahn.]

	pr. Fuss.
Aachen, Bahnhof	594,05
Holländische Grenze	581,72
Mastricht	149,69

[Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Bahn.]

Kohlscheidt	546,55
Geilenkirchen	234,00
Tiefe hinter Lindern	189,10
Erkelenz	314,65
Gladbach	160,41
Viersen	125,68

[Köln-Krefelder Bahn.]

Köln	154,62
Krefeld	120,56

[Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Bahn.]

Uerdingen	101,83
Homberg	96,00
Hochwasser des Rheins	95,08

Neuss	123,45
Oberkassel, Rheinhochwasser	114,28
Gewöhnlicher Wasserstand	97,70
Düsseldorf, Pegel Null	85,08

[Köln-Minden.]

Düsseldorf	115,50
Tiefe vor Duisburg	103,11
Duisburg, Hafen	81,00

[Witten-Duisburger Bahn.]

Witten	305,50
Höhe vor Bochum	357,16
Mülheim	115,00
Ruhr, Hochwasser	103,50

[Köln-Minden.]

Ruhrort	97,35
Oberhausen	117,08

[Oberhausen-Arnheim.]

Sterkrade	130,63
Emmerich	59,73
Holländische Grenze	50,53

	pr. Fuss.		pr. Fuss.
[Prinz Wilhelms-Bahn.]		Üechte, Hochwasser dort	97,13
Steele	194,48	Alandfluss, Hochwasser	69,52
Asbruch	625,24	Elbe, Hochwasser	75,86
Vohwinkel	541,31		
[Köln-Minden.]		[Berlin-Bamberger Bahn.]	
Dortmund	254,25	Berlin, Bahnhof	115,87
Hamm	201,18	Hochwasser	110,13
Lippe, Hochwasser	188,99	Havelpegel bei Spandau	100,22
Höhe vor Drensteinfurt	248,96	Havelhochwasser	108,56
Emmerbach, Hochwasser	169,27	Friesack	104,97
Müster	193,53	Höhe vor Neustadt	138,47
Rheine	126,18	Dosse, Hochwasser	116,17
[Rheine-Osnabrück.]		Höhe vor Glöwen	153,82
Höhe hinter Ibbenbüren	289,24	Stepenitz, Hochwasser	85,54
Tiefe vor Osnabrück	196,90	Wittenberge, Elbpegel	53,44
Osnabrück	210,64	Wittenberge	83,66
[Magdeburg-Wittenberge.]		Elde, Hochwasser	98,10
Magdeburg	155,56	Höhe vor Ludwigslust	131,69
Ohre, Hochwasser	147,31	Steckenitz, Hochwasser	47,82
Tanger bei Mehlwinkel, Hochwasser	120,80	Schwarzenbeck	140,14
Höhe vor Stendal	152,51	Tiefe hinter Bergedorf	15,17
		Hamburg	26,44
		Pegel Null am Dachthore	10,14

V.

Vertheilung der Gewässer, Meere, Seen, Stromgebiete, Gefällverhältnisse.

Für die Beurtheilung der Bewässerungsverhältnisse des preussischen Staates haben die bei der Katastrirung ausgeführten Arbeiten eine bis in sehr kleines Detail gehende Feststellung der Wasserflächen ergeben.

Es sind bei der Veranlagung im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 254) die einen Reinertrag gewährenden Gewässer in der Regel als nutzbare Grundstücke zur Vermessung und Einschätzung gekommen, von ihrer Gesammtheit aber wurden diejenigen ausgesondert, welche dem Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen, den Gemeinden oder den selbstständigen Gutsbezirken zugehören, insofern sie zu einem öffentlichen Gebrauche oder Dienste bestimmt sind; also namentlich die Bäche, Brunnen, schiffbaren Kanäle des Staates, die Häfen, ebenso schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind. Diese Gewässer sind als ertraglos nicht eingeschätzt, sondern nur ihrer Fläche nach bestimmt. Ihnen waren die öffentlichen Flüsse, Ströme, Häfen und Meeresufer, welche nicht im nutzbaren Domainenbesitz des Staates, sondern im Sinne des Th. II. Tit. XV. Abschn. II. des Allg. Landrechts als Regal in den Händen des Staates sind, zuzurechnen.

Neben diesem gesetzlich geforderten Unterschiede zwischen ertraglosen, und steuerfähigen und deshalb auf ihren Reinertrag eingeschätzten Gewässern hat noch der zufällige Umstand eine Unterscheidung herbeigeführt, dass die grossen Hafte und Bodden nicht füglich auf die Gemarkungskarten aufgenommen werden konnten und deshalb einer besonderen Flächenberechnung aus den Küstenkarten bedurften. Das Resultat dieser Feststellung ist in den allgemeinen Nachweisungen getrennt fortgeführt worden, so dass es für die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Stettin und Stralsund, die an diesen grossen Strandgewässern Theil haben, und für jede einzelne betroffene Wasserfläche besonders angegeben werden kann.

Nachfolgende Tabelle giebt die Uebersicht des Flächeninhaltes der Gewässer nach den verschiedenen Gesichtspunkten geschieden für die einzelnen Regierungsbezirke.

In den westlichen Provinzen mit Ausnahme des Regierungsbezirks Trier sind ursprünglich die als ertraglos angenommenen Grundstücke nicht nach Land und Wasser getrennt, sondern gemeinschaftlich nachgewiesen worden, und es ist für einige Kreise bis jetzt nicht gelungen, diese Sonderung vollständig nachzuholen. Es hat deshalb in der nachstehenden Zusammenstellung die Ausscheidung der ertraglosen Gewässer für die Kreise Bochum, Dortmund, Hamm und Siegen im Regierungsbezirk Arnsberg, und für die Kreise Adenau, Kreuznach, Neuwied und Wetzlar im Regierungsbezirk Koblenz nur nach überschläglichen Schätzungen vorgenommen werden können. Erstere sind mit zusammen 2 598,98, letztere mit zusammen 9 154,44 Morgen in Ansatz gebracht. Ueberhaupt aber ist bezüglich der genauen Richtigkeit der Nachweisung schon im Abschnitt II. S. 36 darauf hingewiesen, dass die Flächenermittlung bei den ertraglosen Grundstücken im allgemeinen und bei Flüssen und Bächen im besonderen leicht gewissen kleinen Irrungen unterlegen haben kann, über welche nachträglich noch Sicherheit zu erlangen versucht wird.

Provinzen und Regierungs- bezirke	Gesamt- fläche an Land und Wasser in Morgen	darunter Gewässer				Prozentverhältnisse zur Gesamtfläche Col. 2.		
		zur Grundsteuer veranlagte Wasserfläche	wegen Benutzung zu öffentlichen Zwecken Flüsse, Bäche etc.	auf den Gemarkungs- karten nicht dargestellte grosse Strandgewässer	Zusammen	Gewässer		
						Col. 3	Col. 4 u. 5	Zusam- men
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Königsberg . .	8 944 051,09	186 935,00	3 1289,29	675 221,13	893 445,51	2,1	7,9	10
Gumbinnen . .	6 399 691,71	306 667,35	4 1458,56	185 681,67	533 807,58	4,8	3,5	8,3
Danzig	3 223 413,49	84 155,29	3 1875,34	110 395,00	226 425,63	2,6	4,4	7
Marienwerder	6 859 793,90	179 176,30	50 004,62	—	229 180,92	2,6	0,7	3,3
Preussen	25 426 950,79	756 934,03	154 627,51	971 297,80	1 882 859,64	3,0	4,4	7,4
Köslin	5 498 775,56	182 473,90	17 183,26	—	199 657,16	3,3	0,3	3,6
Stettin	5 081 034,52	95 255,56	35 412,44	364 765,21	495 433,22	1,9	7,9	9,8
Stralsund . . .	1 817 044,28	12 461,51	9 127,92	237 838,66	259 428,09	0,7	13,6	14,3
Pommern	12 396 854,36	290 190,97	61 723,62	602 603,87	954 518,45	2,3	5,4	7,7
Bromberg . . .	4 480 169,66	95 149,43	17 576,69	—	112 726,12	2,1	0,4	2,5
Posen	6 851 560,52	89 413,00	22 847,86	—	112 260,86	1,3	0,3	1,6
Posen	11 331 730,18	184 562,33	40 424,55	—	224 986,98	1,5	0,4	2
Frankfurt . . .	7 517 144,46	135 650,15	57 907,13	—	193 557,28	1,8	0,8	2,6
Potsdam	8 105 245,12	209 320,21	71 681,21	—	281 001,42	2,6	0,9	3,5
Brandenburg	15 622 389,58	344 970,36	129 588,34	—	474 558,70	2,2	0,5	3,0
Oppeln	5 169 796,46	31 285,17	24 238,56	—	55 523,73	0,6	0,5	1,1
Breslau	5 274 197,38	44 143,25	26 232,65	—	70 375,90	0,9	0,5	1,4
Liegnitz	5 325 015,62	40 650,26	26 638,59	—	67 288,85	0,8	0,5	1,3
Schlesien	15 769 008,85	116 078,68	77 109,80	—	193 188,48	0,7	0,5	1,2
Magdeburg . . .	4 503 293,21	14 879,24	50 086,32	—	64 965,46	0,3	1,1	1,4
Merseburg . . .	3 997 476,30	16 683,63	36 787,96	—	53 471,59	0,4	1,9	1,4
Erfurt	1 380 580,04	698,98	9 606,24	—	10 305,22	0,1	0,7	0,8
Sachsen	9 881 355,55	32 261,75	96 480,52	—	128 742,27	0,3	1,9	1,3
Oestl. Prov.	90 428 288,72	1 724 998,22	559 954,64	1 573 991,67	3 858 854,53	1,9	2,4	4,3

Provinzen und Regierungs- bezirke	Gesamt- fläche an Land und Wasser in Morgen	darunter Gewässer				Prozentverhältnisse zur Gesamtfläche Col. 2.		
		zur Grundsteuer veranlagte Wasserstücke	wegen Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Flüsse, Bäche etc.	auf den Gemarkungs- karten nicht dargestellte grosse Strandgewässer	Zusammen	Gewässer		
						Col. 3	Col. 4 u. 5	Zusam- men
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Uebertr. Oestl. Provinzen . . .	90 428 288,72	1724 998,22	559 954,63	1573 901,67	3858 854,53	1,9	2,1	4,3
Minden	2 056 537,34	1 098,02	9 778,44	—	10 876,46	0,0	0,5	0,5
Münster	2 837 463,27	2 361,49	9 364,49	—	11 725,98	0,1	0,3	0,4
Arnsberg	3 012 711,02	774,62	7 503,87	—	8 278,49	0,0	0,3	0,3
Westfalen	7 906 711,63	4 234,13	26 646,80	—	30 880,93	0,1	0,3	0,4
Düsseldorf . .	2 141 199,48	6 603,89	41 812,20	—	48 416,09	0,3	1,0	2,2
Köln	1 556 579,63	1 024,40	17 721,11	—	18 745,51	0,1	1,1	1,2
Aachen	1 626 760,61	1 406,01	5 064,41	—	6 470,42	0,1	0,3	0,4
Koblenz	2 358 580,96	1 795,77	29 435,10	—	31 230,87	0,1	1,3	1,4
Trier	2 811 628,90	755,07	17 878,26	—	18 633,33	0,3	0,6	0,6
Rheinland	10 494 749,58	11 585,14	111 911,08	—	123 496,22	0,1	1,1	1,3
Westl. Prov.	18 401 461,21	15 819,27	138 557,88	—	154 377,15	0,1	0,7	0,8
Staatsgebiet . (ohne Hohenzollern und Jade.)	108 829 749,93	1740 817,49	698 512,32	1 573 901,67	4 013 231,68	1,6	2,1	3,7

Das Jadegebiet enthält bei 0,25 □ Meilen Fläche 0,18 □ Meilen Wasser.

Die auf den Gemarkungskarten nicht dargestellten grösseren Strandgewässer sind im ersten Anhange zum vorliegenden Abschnitt V. nach Bestandtheilen, Zugehörigkeit und Flächeninhalt in einzelnen nachgewiesen. —

Bezüglich der örtlichen Lage, sowohl der stehenden, als der fliessenden Gewässer, ist im vorhergehenden Abschnitt IV. schon so viel beigebracht, als durch die Beziehungen zur Terraingestaltung geboten war.

Die Meere, welche die preussischen Küsten bespülen, sind Ostsee und Nordsee.

Ihre Strandverhältnisse sind dargestellt in „Preussens See-Atlas“, herausgegeben vom Ministerium des Handels, Berlin 1841 — 44, 2 Blatt Segelkarten in 1 : 400 000, 20 Blatt Küstenkarten in 1 : 100 000 und 1 Bd. erläuternder Text: Geschichte, Uebersichtskarten, Leuchthürme, Küstenansichten u. s. w. Für die Nordsee besteht: „Der See-Atlas der Jade-, Weser- und Elbmündungen“, herausgegeben von der Königl. preussischen Admiralität; im Massstabe von 1 : 50 000, Berlin 1859.

Zum Strand der Ostsee steigt der Meeresboden von grosser Entfernung allmählich an, und ist in der Nähe der Küste so gleichmässig flach, dass er auf preussischem Gebiete selbst in den Strommündungen keinen wirklich guten und allen Ansprüchen des grossen Seeverkehrs genügenden Hafen bietet. Die Tiefe beträgt auf der ersten Viertelmeile vom Strande durchschnittlich 3, nach der ersten Meile 8 bis 10 Faden (zu 6 pr. Fuss). Die Einfahrt zum Hafen hat in Swinemünde 21—22, in Neufahrwasser 17, in Pillau

18—19½, in Memel in der Regel 15 Fuss pr. gewöhnliche Wassertiefe. Wechselnde Sandmassen werden nur vor Memel zeitweise bemerkbar. Der Mangel an Häfen aber bleibt für die Ostseeschifffahrt ein, wie es scheint, unüberwindliches Hinderniss, welches auf die landwirthschaftliche Entwicklung der Küstenbezirke fühlbar zurückwirkt.

Entgegengesetzt liegen vor dem Strande der Nordsee weit verbreitete treibende Sandbänke; zwischen ihnen aber vermögen, unterstützt von der starken Fluth, die einströmenden Flüsse, selbst die kleine Jade, Tiefen von gegen 50 Fuss als Fahrwasser offen zu erhalten. Dieser Vorzug sichert den Nordseestädten dauernd die Richtung des Grosshandels.

Die Höhe des Wasserspiegels der Ostsee steht nach mehrmals ausgeführten und sorgfältig kontrolirten Eisenbahn- und Kanalnivellements im Mittel 5,5 Fuss über dem Spiegel der Nordsee *). Dieser Unterschied ist darin begründet, dass die Verbindungen zwischen Ost- und Nordsee im Sund und grossen und kleinen Belt verhältnissmässig zur ganzen Fläche der Ostsee sehr eng, auch durch die Hochfluth der Nordsee häufig verschlossen sind, und deshalb keine vollständige Ausgleichung, sondern verschiedenartiger Anstau stattfindet. Der überwiegende Zufluss an süssem Wasser, den das Ostseebecken durch zahlreiche Flüsse und Ströme erhält, zeigt sich in dem sehr geringen Salzgehalt der Ostsee. Derselbe wird auf nur 1,18 pCt. angegeben, während er in der Nordsee durchschnittlich 3,5 pCt. beträgt.

Eine die Bodenverhältnisse näher berührende Besonderheit der Ostsee sind die an ihrer Küste in grosser Ausbreitung auftretenden **Haffbildungen**. Sie erscheinen als ausgedehnte tief in das Land eintretende Seebuchten, welche vom offenen Meere meist durch schmale Dünenstreifen und Inseln oder Halbinseln von geringer Ausbreitung getrennt sind und nur durch verhältnissmässig sehr enge Kanäle mit ihm in Verbindung stehen. Ihre nähere Prüfung zeigt, dass sie nicht zum Meere gehören, sondern nur Ueberfluthungen des Strandes durch Binnenwasser sind, welches sich hinter den gedachten Dämmen und Inseln sammelt. Der Strand mit seiner regelmässigen Tiefe und Böschung setzt sich ausserhalb der dammartigen Vorlande fort, die Haffgewässer erreichen höchstens in einzelnen Rinne und Kesseln 30, meist nicht 10 Fuss Wassertiefe, haben also noch den Körper des Festlandes unter sich.

Bei gewöhnlichem Stande des Seewassers strömt das Wasser der Haffe, welches sich durch Binnenzuflüsse erhöht, zum Meere aus, wenn aber Fluth oder Wind das Meer aufstauen, tritt umgekehrt das Seewasser in die Haffe ein. Dies giebt ihnen eine brackische Beimischung.

Die Flüsse und Bäche, welche in solche Strandseen münden, setzen in denselben ihre Sinkstoffe ab, verringern dadurch die Tiefe und verkleinern allmählich die Wasserfläche. Sie bilden von der Stelle ihres Eintrittes aus sumpfige im Laufe der Zeit fester verlandende Niederungen, welche wenig über den Wasserspiegel erhöht sind und sich ungestört erhalten und vergrössern, weil sie dem Ansturm der Meereswellen nicht ausgesetzt sind.

Das bedeutendste Haff der preussischen Küste ist, wie der Anhang 1 näher nachweist, das Kurische an der Mündung der Memel. Es hat 29,41 □ Meilen Ausdehnung und ist gegen das Meer durch die Kurische Nehrung, einen Dünenstreifen von 13 Meilen

*) Einleitung zu den statistischen Nachrichten von den preussischen Eisenbahnen Bd. 3, s. o. S. 94. — Lentze, Denkschrift über den Entwurf zum Bau eines Kanals von der Ostsee zur Nordsee. Berlin 1865, S. 12. — Vergl. o. Abchn. IV. S. 82 und 95.

Länge und 100 bis 800 Ruthen Breite abgeschlossen, der sich bei Memel für einen engen Ausfluss öffnet. Grössere Schiffe können nur bis zur Mündung der Dange unmittelbar bei Memel einlaufen, der grösste Theil des Haffs ist keinen anderen Fahrzeugen als Fischerbooten zugänglich. Am östlichen Ufer dehnt sich das Delta der Memel in weiten Sümpfen und Anlandungen über eine dem Haff an Ausdehnung ziemlich gleiche Fläche aus.

Von ähnlicher Gestaltung ist das Frische Haff, in welches der Pregel und Seitenarme der Weichsel einmünden. Es umfasst 15,63 □ Meilen Fläche und hat die Frische Nehrung in 8½ Meilen Länge mit der Mündungsöffnung bei Pillau vor sich. Zwischen Pillau und Königsberg kann nur durch Baggerung ein Fahrwasser von 10½—12 Fuss erhalten werden, das übrige Haff ist noch flacher. Von Königsberg bis Elbing sind die südlichen Ufer durch den schroffen Abfall des hohen Landes gebildet, daran schliesst sich von Elbing an das ausgedehnte Delta der Weichsel, welches sich nach dem Haff ersichtlich durch Anlandung vergrössert, obwohl die Weichsel den grössten Theil ihres Wassers durch die Mündung bei Neufähr unmittelbar dem Meere zuführt.

Weiter nach Westen folgen der pommerischen Küste entlang zahlreiche kleinere Strandseen: der Zarnowitz, der Lebasee, der Gardesche, Vietzinger, Buckowsche, Jasmundsche, der Campsee und mehrere unbedeutendere. Vor der Mündung der Oder aber liegt das sehr umfangreiche Grosse und Kleine Haff, welches durch die Inseln Usedom und Wollin vom Meere getrennt ist. Seine weiten Verzweigungen haben zusammen 17,54 □ Meilen Fläche. Peene, Swine und Dievenow bilden die Ausflussöffnungen, tief ins Binnenland tritt es als Dammcher See.

Auch die Gewässer um Rügen können in einer Fläche von 10,99 □ Meilen nicht zum offenen Meere gerechnet werden. Die Wasserbecken vom Ausfluss der Recknitz an bis durch den Grabow, denen der Dars und die Insel Zingst vorliegen, sind ersichtlich Strandseen; selbst Fahrwasser von nicht mehr als 8 Fuss reicht nur bis Barth. Ebenso aber hat alles Wasser, welches sich zwischen den weitverzweigten Halbinseln und Inseln vor Rügen ausbreitet, mit Ausnahme vereinzelter Stellen, eine sehr geringe Tiefe. Von Stralsund aus findet die nördliche Fahrt mehrmals nur 9½ und 10 Fuss mittleres Wasser, und grössere Schiffe können erst hinter dem sogenannten Trog, zwischen Hiddensöe und Wittow, vollständig laden: durch den Greifswalder Bodden werden meist 14 Fuss Fahrwasser künstlich erhalten, am Palmer Ort aber erreicht es nur 11½.

Die Bodden haben deshalb den Charakter von Ueberfluthungen des Festlandes durch Meerwasser, und da sich auch von den Nehrungen annehmen lässt, dass sie bei dem jetzigen Wasserstande zwischen der See und einem Binnenwasser nicht hätten entstehen können, so liegt es nahe, für ihre Bildung an eine Senkung der Küste, oder einen Wechsel von Hebungen und Senkungen zu denken, welche als sogenannte säkulare an vielen Küsten, und namentlich auch an der schwedischen, beobachtet sind. —

An Landseen ist Preussen ausserordentlich reich. Vorzugsweise liegen sie, wie die Beschreibung der Gebirgserhebungen gezeigt hat, in den baltischen Provinzen, doch besitzt auch Posen und Brandenburg eine sehr grosse Anzahl, in den übrigen Provinzen kommen sie nur vereinzelt vor.

Der Fläche nach wird von den ostpreussischen Seen der Spirdingsee auf 1,86, der Mauersee auf 0,52, der Dargainensee auf 0,44, der Löwentin auf 0,47 und der Geserichsee auf 0,48 □ Meilen berechnet. Der Madüensee in Pommern umfasst gegen 0,75, der zum Theil mecklenburgische Cummerowsee gegen 0,25 □ Meilen.

In der Provinz Sachsen ist der süsse und der salzige See im Mansfelder See- kreise von Bedeutung. Beide zusammen haben 0,33 □ Meilen Fläche. Der Salzgehalt des salzigen Sees wird auf nahe 0,4 pC. angegeben.

In den westlichen Provinzen finden sich Seebildungen nur im vulkanischen Theile der Eifel, so der Laacher See, der fast kreisrund eine Meile im Umfang hat, und eine Anzahl ihm verwandter sogenannter Mare.

Die Landseen sind als nutzbare Gewässer der Reinertragschätzung unterworfen worden und werden ebenso wie die **Rohr- und Fischteiche** unter dem Namen der Wasser- stücke als Theile der landwirthschaftlich nutzbaren Bodenfläche bei der Darstellung der Beschaffenheit der letzteren, sowie unter den weiteren Gesichtspunkten der Besitz-, Be- wirthschaftungs- und Ertragsverhältnisse näher in Betracht zu ziehen sein. worüber auf die bezüglichen Abschnitte verwiesen wird. —

Das **Flussnetz** des preussischen Staates umfasst die Hauptströme Mitteleuropas von der Memel bis zur Maas.

Auf die einzelnen **Stromgebiete** vertheilt sich die Fläche des Staates nach älteren Berechnungen *), für welche dieselbe auf zusammen 5 104 □ Meilen angenommen ist, folgendermassen:

Preussische Provinzen	Ostseebassin						Nordseebassin					Donan- gebiet	zu- sammen
	Memel	Pregel	Weich- sel	Oder	Küsten- flüsse	zu- sammen	Elbe	Weser und Jade	Ems	Rhein nad Maas	zu- sammen		
	□ Meilen												
1. Preussen, Pom- mern und Posen	100	370	627	858	336	2291	—	—	—	—	—	—	2291
2. Schlesien, Bran- denburg u. Sach- sen	—	—	21	1016	—	1037	852	47	—	—	899	—	1936
3. Westfalen, Rhein- land u. Hohen- zollern	—	—	—	—	—	—	—	71	74	720	865	12	877
Zusammen das alte Staatsgebiet . . .	100	370	648	1874	336	3328	852	118	74	720	1764	12	5104

Den bei weitem grössten Theil des bisherigen Staates nimmt also das Gebiet der Oder ein, die demnächst grösseren Flächen das der Elbe, des Rheins, endlich das der Weichsel.

Ueber die Wasser- und Gefällverhältnisse der einzelnen Hauptströme lassen sich folgende Angaben machen:

1. Die **Memel** oder der Niemen**) entspringt bei Horszow im Gouvernement Minsk, hat einen Stromlauf von 106 Meilen Länge und umfasst ein Stromgebiet von

*) v. Viebahn a. a. O. Bd. I. S. 256. — Jahrbuch f. d. a. St. S. 14.

**) Koppin, („Der Memelstrom“) aus: Nachrichten über die Ströme des preussischen taats, in der Zeitschr. für Bauwesen, Jahrg. XI. 1861, S. 156.

über 2 000 □ Meilen. Sie tritt bei Smaleningken 14,2 Meilen vor ihrer Mündung über die preussische Grenze und besitzt dort eine mittlere Wasserstandshöhe von 27,62 Fuss über der Ostsee, so dass sie auf jeder Meile ihres Laufes in Preussen durchschnittlich nur 1,84 Fuss Fall erreicht. Ihr oberes Gefälle ist viel bedeutender. Oberhalb Kowno wird es auf 7 Fuss, zwischen Kowno und Smaleningken auf $4\frac{2}{3}$ Fuss für die Meile berechnet. Die Geschwindigkeit auf letzterer Strecke ist 2 Fuss in der Sekunde, die Tiefe $2\frac{1}{2}$ bis 3 Fuss: es fahren deshalb kleine Dampfschiffe von Kowno nach Tilsit. Auch auf der Strecke von Smaleningken zur Mündung ist die Geschwindigkeit trotz des geringen Gefälles wegen der Gleichmässigkeit des Strombettes und der Grösse der Wassermasse bedeutend; sie wurde bei einem Wasserstande von 4 Fuss am Tilsiter Pegel auf der Strecke von Ober-Eiseln bis Karnewischken durchschnittlich auf $2\frac{3}{4}$ Fuss, bei Anschwellungen aber bis $4\frac{1}{2}$ und 5 Fuss in der Sekunde gefunden. Die vorbeifliessende Wassermenge ist für das Stromgebiet zwischen der Jura und Hagelsberg bei 4 Fuss 11 Zoll Tilsiter Pegel auf 14 300 Kubikfuss in der Sekunde ermittelt; bei den höchsten Anschwellungen beträgt sie etwa 160 000 Kubikfuss. Zwischen den Höhen von Ragnit und dem Rombinusberge durchbricht die Memel den Rand der tieferen Terrainstufe, die dem preussischen Landrücken nach Nordwesten vorliegt. Oberhalb dieses Durchbruches nimmt sie rechts die Jura, links die Tzeschuppe auf. Unterhalb desselben beginnt die Niederung. Diese durchzieht der Strom in 2 Hauptarmen, der Gilge und dem Russ, welche sich bei Schanzenkrug theilen. Zahlreiche andere Verzweigungen sind durch die gegen den Strom gerichtete Eindeichung der Niederung geschlossen. Sie werden indess durch Grundwasser und von Bächen aus benachbarten grossen Brüchen gespeist. Von ihnen steht der Nemonin durch die schiffbaren Kanäle des grossen und kleinen Friedrichsgrabens und den Laukenstrom mit der Deime und dem Pregel in Verbindung.

2. Der Pregel *) gehört mit seinem Stromgebiete ausschliesslich Preussen an. Seine Quellflüsse Angerapp, Pissa und Inster laufen in tief eingeschnittenen Thälern mit starkem Gefäll bei Insterburg von Nordost, Südost und Süd fächerförmig zusammen. Bei Wehlau tritt von Südwest dem Laufe der Inster entgegengesetzt die Alle als der bedeutendste Nebenfluss hinzu. Die Angerapp entspringt im Mauersee, die Pissa im Wystytensee, die Inster im Schorellener und Plinismoor nahe dem Memelstrom, und die Alle bei Lahna im Norden von Neidenburg. Schon auf der halben Entfernung zwischen Insterburg und Wehlau findet im Auergraben eine rechtsseitige Gabelung des Pregels nach dem Kurischen Haff zu statt. Unterhalb Wehlau bei Tapiau liegt die zweite, bedeutendere in der schiffbaren Deime, die mit dem Auergraben bei Labiau ausmündet.

Die Gefällverhältnisse bestimmen sich nach folgenden Angaben:

Der Nullpunkt des Kanalpegels bei Lötzen zwischen dem Löwentin und Mauersee, also etwa die Quellenhöhe der Angerapp liegt 391,940 pr. Fuss über dem mittlen Stande der Ostsee bei Pillau.

Der mittlere Wasserstand unter der Angerappbrücke bei Insterburg liegt bei einer Enttörnung von 32 168 Ruthen, im Stromlauf vom Lithauer Baum zu Königsberg gemessen, 30,908 „ „

*) Oppermann, „Der Pregel mit seinen Neben- und Ausflüssen“, in den Nachrichten u. s. w. Zeitschr. f. Bauwesen Jahrg. XVII. 1867, Heft I. u. II. S. 35.

das Oberwasser der Bubainer Schiffschleuse			27,018 pr. Fuss,
das Unterwasser	28 968 Ruthen		19,048 "
die Wasserhöhe zu Wehlau } bei 5' 11" Wasser am }	16 288	"	2,612 "
zu Tapiau } Taplacker Pegel }	12 006	"	1,396 "
zu Popelken } bei der mittlen Was- }	7 595	"	0,990 "
zu Palmburg } serhöhe von 4' 10" am }	1 437	"	0,000 "
zu Königsberg } Deimepegel zu Tapiau }	0	"	0,100 "

Bezüglich des Wiederausteigens des Niveaus vor Königsberg wird die völlige Richtigkeit des Nivellements bezweifelt, indess genügt der zeitweise beträchtliche Stau des Hafis zur Erklärung.

Der Nullpunkt des Litthauer Baumpegels zu Königsberg liegt	4,41 pr. Fuss,
der Nullpunkt des Königsberger Hauptpegels	3,75 "
der des Pillauer Lotsenpegels	3,80 "

am Pegel zu Neufahrwasser.

Die Breite des Pregels bei Königsberg beträgt 720 Fuss, die wechselnde Tiefe 14 bis 50 Fuss.

Die Schiffbarkeit des Stroms beginnt in Insterburg.

Die Wasserstände an den Hauptpegeln sind nach Beobachtungen längerer Jahresreihen folgende:

Wasserstand am Pegel	kleinster		mittler		höchster		Bemerkungen.
	Fuss	Zoll	Fuss	Zoll	Fuss	Zoll	
zu Pillau	4	8	7	6	10	9	
zu Königsberg	4	10	8	—	15	—	1801 sollen 16 Fuss erreicht sein. Die Niederung hat 9, die Sommerdämme 10 1/2 Fuss Pegelhöhe.
zu Tapiau	2	11	5	—	15	10	Am 10. April 1829 sollen 18 Fuss erreicht sein. Die Niederung hat 12 Fuss Pegelhöhe.
Deimepegel bei Labiau	3	1	5	—	11	6	Letzterer Stand ist 1829 erreicht.
an der Allebrücke bei Wehlau	1	5	5	4 1/3	17	10	Seit 1853 beobachtet.
an der Pegelbrücke b. Wehlau	1	11	5	2 1/2	18	2	Seit 1856 beobachtet.
zu Insterburg	1	—	4	—	18	6	Der Thalgrund liegt auf 14 Fuss Pegelhöhe.

Die Wassermenge bei Tapiau ist für den niedrigen Wasserstand von 4 Fuss 6 Zoll am Pegel auf 1 033 Kubikfuss in der Sekunde berechnet, von denen 452 durch den Pegel und 581 durch die Deime abfliessen, für den höchsten Wasserstand von 15 Fuss 10 Zoll beträgt die Wassermasse 58 027 Kubikfuss, von denen 42 273 im Pegel und nur 15 754 in der Deime abziehen. Dabei ist die Geschwindigkeit im Flussbett 4,51, auf der Niederung 1,82 Fuss in der Sekunde.

Die Höhenlage der Inster ist an ihrer Mündung	29,416 pr. Fuss,
bei Stablacken, 4 175 Ruthen oberhalb	29,834 "
und bei Kranpischken, weitere 8 850 Ruthen oberhalb	42,200 "

Wegen dieses sehr geringen Gefälles in der unteren Strecke staut der Pregel von der Schiffschleusse der Bubainer Mühle aus, welche keine Freischleusse besitzt, weit in den niederen Theil der Inster hinein, und diese wässert sich oft erst im Monat Juni ab. Zur Vermeidung dessen ist ein Kanal aus der Inster in das Unterwasser projektirt.

Ueber die Höhenlage der Alle lässt sich angeben:

	Gefälle pr. Fuss	Seehöhe pr. Fuss
Mündung bei Weblau	—	2,612
Zwischen der Mündung und der Allenburger Brücke beträgt das Gefälle, einschliesslich der Pinnauer Schiffschleusse, ungefähr	12,00	—
Die mittlere Wasserhöhe unter letzterer also	—	14,612
Friedland. Stromlänge 8 025 Ruthen	24,26	38,872
Schuppenbeil " 9 279 "	47,81	86,682
Bartenstein " 5 900 "	31,05	118,632
Heilsberg " 8 314 "	64,12	182,752

Die Schiffbarmachung der Alle wurde schon 1796 von dem Mühlenbesitzer Döhuecke zu Schuppenbeil auf Staatskosten begonnen, ist aber bis jetzt nur unterhalb Friedland wirklich erreicht; oberwärts zeigt die Alle zwischen den meist 60 Fuss eingeschnittenen Ufern zahlreiche ungleiche Tiefen (Brasten), die nur durch Schleussenanlagen überwunden werden könnten. Der Zufluss bei Weblau theilt sich bei 2' 9 1/2" Wasser am Pegel der Pregelbrücke, und 2' 8 1/4" am Pegel der Allebrücke in 303 Kubikfuss in der Sekunde im Pregel und 636 Kubikfuss in der Alle.

3. An kleineren Küstenflüssen ist bis zur Weichsel die **Passarge** zu nennen, welche bei Grieslienen im Nordost von Hohenstein entspringt und in ziemlich gradem und raschem Laufe bei Braunsberg ins Hafl mündet.

4. Die Quelle der **Weichsel** *) liegt auf den Nebenbergen des Jablunkapasses. Der Strom bildet in der Nähe von Krakau auf 7 Meilen die Grenze von Oberschlesien, durchzieht dann Polen und tritt erst bei Otlóczin im Osten von Thorn, 33 Meilen vor der Mündung bei Neufähr, wieder auf preussisches Gebiet. Der gesammte Stromlauf ist 140 Meilen lang, das Stromgebiet wird auf 3 300 □ Meilen geschätzt. Bei Krakau wird der Spiegel der Weichsel auf 670 Fuss über der Ostsee angegeben, für die preussische Grenze bei Otlóczin ist er auf 164 Fuss 1 Zoll über der Ostsee nivellistisch festgestellt. Das Gefälle beträgt von da bis zur Montauerspitze, wo sich der Strom gabelt, durchschnittlich auf die Meile 5 Fuss. Der Pegel an der Montauerspitze liegt noch 40 Fuss 5 Zoll über der Ostsee. Es ist nach genauen Untersuchungen berechnet, dass hier bei dem niedrigsten Wasserstande von 1 Fuss 1 1/2 Zoll unter dem Pegelnull in der Sekunde 8 770 Kubikfuss Wasser mit 1,4 Fuss Geschwindigkeit, bei einem mittlen Wasserstande von 6 Fuss 11 Zoll 40 310 Kubikfuss Wasser mit 2,65 Fuss Geschwindigkeit und bei sehr hohem Wasser von 21 Fuss 7 Zoll 269 300 Kubikfuss Wasser mit 5 1/2—6 Fuss Geschwindigkeit in der Sekunde durchfliessen: der höchste eisfreie Wasserstand ist ebenda zu 23 Fuss 3 Zoll beobachtet. Unter diesen grossen Differenzen und dem starken Gefälle leidet die Schiffbarkeit der Weichsel. Ihr

*) Spittel, „Die Weichsel“ ebend. Zeitschr. f. Bauwesen, Jahrg. VIII. 1858, S. 141 und Jahrg. XII. 1862, S. 23.

Eisgang ist um so gefährlicher, als der Strom nach Norden gerichtet ist, und deshalb die Decke im Süden eher bricht, als in der Nähe der Mündung.

Die Gabelung beim Austritt nach der Niederung ist bis zur Mündung eine mehrfache. Der linksseitige Arm behält stets den Namen Weichsel und sendet zuerst an der Montauerspitze in einer Entfernung von 10,2 Meilen von der See die Nogat zum Frischen Haff, die dort in der Nähe von Elbing mündet. Die zweite Gabelung findet bei Rothebude in geringer Entfernung von der See statt. Der Strom hat hier den Werder, die eigentliche Niederung, schon fast durchschritten und stösst an die Danziger Nehrung an. Diese besteht aus einem Dünenstreifen längs des Strandes, der völlig die Natur der Frischen Nehrung zwischen der See und dem Frischen Haff zeigt, indess durch die Anlandungen des Weichseldeltas mit dem Festlande verbunden ist. Die Danziger Nehrung läuft im unmittelbaren Zusammenhange mit der Frischen Nehrung von dieser westlich bis jenseits Danzig fort. Binnenwärts theilt sich der Strom vor ihr und sendet von Rothebude aus einen östlichen Arm nach dem Frischen Haff, westlich zieht der Hauptarm am Fusse der Dünen nach Danzig und zur Mündung bei Neufahrwasser. Bis zum Jahre 1840 erlitt er auf diesem Wege keine weitere Theilung. In diesem Jahre aber brach der Strom in Folge grosser Eisversetzungen die Nehrung bei Neufähr durch, und gewann eine direkte viel kürzere Einmündung zur See. Was anfangs als ein schweres Unglück betrachtet wurde, stellte sich bald als eine sehr günstige Veränderung der Stromverhältnisse heraus *). Es wurde bei Neufähr, allerdings mit sehr bedeutenden Kosten, eine grosse Fluthschleuse angelegt, welche den Eintritt des Hochwassers in den noch 2 Meilen langen weiteren Lauf der Weichsel nach Danzig absehnitt, dadurch wurde dieser Arm, der den Danziger Hafen bildet, von Eisgang und Versandungen frei, und seine ganze Fläche wurde für die sichere Unterbringung von Schiffen gewonnen. Ueberdies aber vermehrte der direkte Ausfluss das Gefälle so erheblich, dass alle Theile der Niederung bedeutend an Abzug gewannen, und an eine erfolgreiche Umgestaltung des Entwässerungssystemes des Danziger Werders gedacht werden kann. Zur besseren Vertheilung des Hochwassers der Weichsel und zur Verringerung der Gefahren beim Eisgang ist 1848—54 durch die Montauer Spitze der Kanal von Pieckel gestochen, der bisherige Eingang zur Nogat kupirt, und dadurch die Gabelung etwas nördlicher verlegt worden.

Die Weichsel empfängt rechtsseitig aus Preussen die Abflüsse des preussischen Landrückens, den Lyck, Pisch, Omulew, Orzyc und andere, die zur Narew fliessen. Auf preussischem Gebiete selbst mündet rechtsseitig nur die Drewenz, welche von Strassburg bis in die Nähe von Thorn die Grenze gegen Polen bildet, und oberhalb Thorns die Weichsel erreicht. Ihr oberer Lauf ist durch den Elbing-Oberländischen Kanal im Jahre 1860 mit dem Dransensee und Elbing verbunden worden **). Dieses Werk ist nach 16jähriger Arbeit mit 1 1/3 Million Thaler Kosten durch den Baurath Steenke ausgeführt. Von der Drewenz bei Osterode aus sind die nach Norden gelegenen Seen durch Schiffahrtskanäle in Verbindung gebracht und dabei theilweis um 4—17 Fuss unter Gewinn von Land gesenkt, so dass ihr Niveau jetzt auf 317 Fuss steht. Von dem Samrodtsee, als dem nördlichsten, aus, ist ferner die etwa 50 Fuss

*) Meliorationsplan des Danziger Werders, Danzig 1859.

***) Der Elbing-Oberländische Kanal, Zeitschr. für Bauwesen, Jahrg. XI. 1861, S. 151
— Der Elbing-Oberländische Kanal und seine Bauwerke, Elbing 1863.

höhere Wasserscheide bei Draulitten durchstoßen und die Kanalsenkung von der Höhe von 317 Fuss bis zur Tiefe von 44 Fuss Meereshöhe durch Anlage von 4 geneigten Ebenen erreicht worden, auf denen die Kanalschiffe auf Wagen gestellt und mit Hilfe von Drahtseilen und Wassertriebwerken herabgelassen, oder heraufgezogen werden. Vom Fusse dieser Anlagen aus wird der 1 Meile entfernte Drausensee, der schon fast im Niveau des Hafes liegt und durch den Elbingstrom in dasselbe ausmündet, durch gewöhnliche Schleussen erreicht.

Auf der linken Seite nimmt die Weichsel den Grenzfluss Tonzyna oder den grünen Fluss auf. Wichtiger ist die bei Fordon mündende Brahe. Sie entspringt in der Nähe von Rummelsburg in Hinterpommern, fließt durch die Tuchler Heide und bildet von Bromberg an die Fortsetzung des Netzekanals. Ihr Gefälle beträgt von Bromberg bis Fordon 10 Fuss; der Netzekanal steigt von Bromberg durch 7 Schleussen mit zusammen 75,4 Fuss Gefälle bis zum höchsten Punkt im Langen Trödel auf: da das Gefälle von der Brücke in Thorn bis zum Pegel bei Glogowko oberhalb Schwetz auf $9\frac{3}{4}$ Meilen 54 Fuss 5 Zoll 10 Linien beträgt, und der Pegel von Glogowko 88 Fuss 5 Zoll 9 Linien über der Ostsee und $5\frac{1}{8}$ Meile unterhalb der Mündung der Brahe liegt, so muss letztere auf ungefähr 117 Fuss über dem Meeresspiegel angenommen und der höchste Punkt des Netzekanals auf 202,4 Fuss Seehöhe berechnet werden.

Nördlicher nimmt die Weichsel noch das Schwarzwasser, die Ferse, die Mottlau und die Radaune, sämmtlich von der Höhe des pommerischen Landrückens, auf. Die Mottlau tritt in das Danziger Werder schon in der Nähe von Dirschau ein. Die Radaune ist den Höhen entlang in einem Kanal nach Danzig geleitet, um die Stadt mit besserem Wasser zu versorgen. Der Schutz gegen die Ueberfluthungen beider Gewässer bedingt in der Niederung ein zusammengesetztes Dammsystem*).

In Danzig besitzt die Weichsel 10—12, von Holm an 15—20 Fuss Wassertiefe.

5. Die hinterpommerischen Küstenflüsse zwischen der Weichsel und der Oder, die Leba, Lupow, Stolpe, Wipper, Persante und Rega, fließen sämmtlich mit beschränkten Gebieten von der Höhe des pommerischen Landrückens in gewundenen, tief eingeschnittenen Thälern zur See. Ihr Gefälle ist auf den mittlen Strecken ihres Laufes meist sehr beträchtlich, 3 bis 4 Meilen vom Meere aber sehr unbedeutend; hier sind ihre Betten, wie o. Abschn. IV. S. 90 zeigt, fiordartig ausgehöhlt und mit tiefem Moor gefüllt. Nur die Mündungen der Stolpe bei Stolpemünde, der Wipper bei Rügenwalder Münde und der Persante bei Kolberg können kleinen Seeschiffen als Hafen dienen.

6. Die Oder entspringt im Westen von Neutitschein zwischen Haslich und Koslau in Mähren bei 1779 pr. Fuss Seehöhe am östlichen Abhange des Altvatergebirges. Sie tritt nach einem Laufe von 119,1 Meilen in Preussen ein und verlässt das Staatsgebiet bis zur Mündung nicht wieder. Ihr Stromgebiet ist einschliesslich des österreichischen und polnischen Antheiles auf 2098,8 □ Meilen berechnet**). Davon umfasst der Strom oberhalb und ausschliesslich des Gebietes der Warthe 935,9, das Warthegebiet 967,1, und das Gebiet unterhalb des Einflusses der Warthe 195,8 □ Meilen.

Die Höhenlagen des Wassers und der Pegel auf den verschiedenen Stromabschnitten sind nach Nivellements, für welche der mittlere Stand des Ostseespiegels mit 3 Fuss 6 Zoll am Pegel zu Swinemünde zu Grunde gelegt ist, folgende:

*) Vergl. Meliorationsplan des Danziger Werders, Danzig 1859, mit Karte.

***) Die Oder und ihre Gebietsfläche von C. Becker, Berlin 1864.

Oderstrom	Wasserhöhe über dem mittlen Ostseespiegel am 4. Juni 1841			Strom- länge		Gefälle in Fuss auf die pr. Meile von 2000Rth.	Höhe des Pegel- nullpunktes über dem mittlen Ostseespiegel			Höcster bekannter Wasserstand über Pegelnul			Niedrigster bekannter Wasserstand am Pegel		
	Fuss	Zoll	Lin.	Weil.	Ruthen		Fuss	Zoll	Lin.	Fuss	Zoll	Lin.	Fuss	Zoll	
Grenze b. Oderberg	622	II	4 1/8	0	0	8,97	622	5	1/8	15	2	—	unter 0	—	6
Ratibor	575	10	1 1/8	5	509		572	6	1 1/8	23	—	—	—	über 0	2
Mündung des Klod- nitzkanals (Kosel)	527	6	5 1/8	II	711	7,93	527	9	11 1/8	21	1	—	unter 0	—	11
Krapitz	503	6	6 1/8	15	289	6,42	499	6	6 1/8	23	2	—	über 0	3	—
Oppeln	475	9	9 5/8	19	43	7,15	472	4	9 5/8	17	8	—	"	2	6
Neisse-Mündung .	441	II	2 3/8	22	1 840	8,71									
Brieg, Oberwasser .	428	3	4 1/8	25	403	6,01									
Unterwasser .	419	5	3 3/8	—	—	4,13	416	—	3 1/8	21	2	—	"	1	10
Ohlau, Oberwasser	410	9	9 7/8	27	598										
Unterwasser	401	—	2 7/8	—	—	6,15	397	5	9 3/8	17	11	—	"	—	1
Breslau, Oberwasser	369	8	7/8	32	790										
Unterwasser	358	4	9 7/8	—	—	7,11	356	5	9 7/8	16	6	—	"	—	3
Weistritz-Mündung	344	10	10 1/8	34	590	6,95									
Katzbach-Mündung	298	5	7 2/8	40	1 960										
Anfahlt	296	9	1 3/8	41	390	7,08	292	5	4 3/8	20	6	—	"	3	2
Bartsch-Mündung .	241	6	2 6/8	49	40										
Glogau	229	1	1/8	50	1 950	6,65	226	4	1/8	15	4	—	"	1	4
Landgraben-Münd.	203	2	2 7/8	54	1 560										
Neusalz	196	9	6 1/8	55	1 685	6,57	194	10	6 1/8	14	9	—	unter 0	—	6
Faule Obra-Münd.	163	1	3 3/4	60	1 770										
Krossen	126	6	7 1/8	67	95	5,97	125	4	1 1/8	13	—	—	über 0	—	3
Neisse-Mündung .	103	II	1 1/8	70	1 585										
FriedrichWilhelms- Kanal-Mündung .	71	9	2 1/8	75	895	6,91	71	8	6 1/8						
Frankfurt	65	II	5 1/8	76	890	5,89	64	4	5 1/8	11	6	—	unter 0	—	3
Küstrin	39	5	2 1/8	80	1 170	6,41	37	10	2 1/8	9	10	—	"	—	7
Neuenglietzen . . .	9	6	9 1/8	86	1 610	4,43	5	8	9 1/8	17	3	6	über 0	—	6
Hohensaathen . . .	8	2	5 1/8	87	1 265										
Stettin	1	6	3	98	386	0,63									
Lotsenwarte bei Swinemünde. . . .	0	0	0	107	1 574										
							unter dem Ost- seespiegel								
							3	6	—						

Die Wasserstände sind nur aus einer kürzeren Reihe von Jahren festgestellt. Nach anderen Angaben ist ihre Differenz zum Theil bedeutender, in Garz 12,4, in Küstrin 15,5, in Krossen 17 Fuss. Für Krossen ist berechnet, dass die Schiffe jährlich 83 Tage wegen des Eises gar nicht, 158 Tage mit höchstens 40, 81 Tage mit 42 bis 48, und nur 42 Tage vollgeladen mit über 50 Zoll Einsenkung (= 6 F. a. Pegel) fahren können.

Von grösseren Nebenflüssen empfängt die Oder rechtsseitig an der Landesgrenze die vom Jablunkapasse kommende Olsa und bei Kosel die Klodnitz; letztere ist zur Anlage eines Schifffahrtskanals benutzt, der über Gleiwitz nach Zabrze in den Königsstollen führt und zum Aufschluss des Kohlengebirges dient. Später münden Malapane und Stober oberhalb Brieg, die Weide unterhalb Breslau, und in der tieferen Lage jenseits

des Trebnitzer Gebirges die Bartsch und die mehrfach getheilte Obra, welche beide die Abzüge grosser in der Provinz Posen ausgebreiteter Sumpf- und Bruchniederungen sind.

Sehr weit nördlicher bei Küstrin nur 20 Meilen oberhalb des Hafis nimmt die Oder die Warthe auf. Dieser auf preussischem Gebiet überall schiffbare, sehr bedeutende Nebenstrom hat seine Quelle auf der mehrgenannten Losnica Gora, südlich Czenstochau, und empfängt auf der linken Seite die Liswartha und Proсна vom nördlichen Abhang des oberschlesischen Kohlengebirges, auf der rechten Seite die Welna und oberhalb Landsberg die Netze. Die Netze entspringt in einem See bei Przedecz im Nordwesten von Lenczye im Warschauer Gouvernement und dehnt ihr Gebiet im Süden bis zum Skorzenzyner See im Guesener Kreise, im Norden bis zur Höhe des pommerischen Landrückens aus, von dem sie die Rakitka, Lobsens, Küddow und Drage empfängt. Dadurch ist der dem Gebiete der Oder gleichkommende Umfang des Warthegebietes gegeben. Der bei der Weichsel erwähnte Netzekanal erhält seine Speisekanäle im langen Trödel aus dem oberen Netzelaufe. Von Nakel an, wo sie 16 Fuss tiefer als der lange Trödel, also in 186,4 Fuss Seehöhe liegt, dient die Netze selbst der Schifffahrt. Das Hochwasser der Netze bei Kreuz erreicht 102,81, das der Warthe bei Mialla 147,22 Fuss über 0 des Amsterdamer Pegels. Zwischen Moszyn und Posen geht die Bahn hart am Ufer der Warthe und liegt mit 200,01 Fuss über dem Amsterdamer Pegel höchstens 20 Fuss über dem mittlen Wasserstande der Warthe. Die Eimmündung bei Küstrin liegt 40,2 Fuss über dem mittlen Ostseespiegel, also ungefähr 45,7 über dem Amsterdamer Pegelmull. Nördlich von Küstrin nimmt die Oder rechtsseitig noch die unbedeutende Mietzel und die Ihna auf.

Linksseitig fliessen dem Strome von der österreichischen Grenze an zuerst die Oppa als Grenzfluss, später die Zinna bei Ratibor und die Hotzenplotz bei Krappitz zu. Bedeutender ist die Neisse, welche die Gewässer der Grafschaft Glatz und eines grossen Theils des Eulen- und Altvatergebirges sammelt und wegen der grossen Niederschläge und Schneemassen in diesen Gebirgen um so günstigeren Einfluss auf die Wasserstände des Stromes hat, als sie ihn durch ihren nach Osten gewendeten Lauf schon an der Grenze Oberschlesiens erreicht. Die Höhenlage des Nullpunkts des Neissepegels an der Schleussenbrücke bei Glatz ist auf 897,60 Fuss über Null des Amsterdamer Pegels ermittelt.

Bei Breslau mündet ferner die Ohlau, der Weide gegenüber die Weistritz, bei Leubus die Katzbach, sämmtlich unbedeutende, aber leicht anschwellende Flösschen, die ihre Quellen im Gebirge haben. Bedeutend ist der Bober, welcher auf der preussischen Grenze oberhalb des Passes von Liebau entspringt, die Gewässer des Waldenburger und des Riesengebirges von Gottesberg bis jenseits Lauban sammelt und bei Krossen zur Oder führt. Der letzte Zufluss dieser Richtung ist die dem Bober an Bedeutung gleiche Lausitzer Neisse. Sie entspringt am südlichen Fuss der Tafelfichte, vereinigt um Reichenberg und Zittau den grössten Theil der Gewässer des Lausitzer Gebirges und fliesst dann in ziemlich gradem Laufe über Görlitz, den nahen Wasserscheiden der Elbe entlang, Guben vorbei, bei Ratzdorf zur Oder. Von hier, 37 Meilen von der See, schlägt der Hauptstrom seine nördliche Richtung ein und empfängt linksseitig nur noch ganz kleine Bäche. Unter ihnen ist der Pottack zu nennen, weil er dem Friedrich-Wilhelms-Kanal dient, welcher 1 Meile oberhalb Frankfurt aus einer Stromhöhe von 73,9 Fuss über der Ostsee bis zu 133,6 Fuss nach Müllrose und der oberen Spree ansteigt. Das Kanalspeisewasser gehört dem Elbgebiete an. Ebenso ist nördlicher die

Finow zu beachten, weil sich in ihr der schon erwähnte Finowkanal zur oberen Havel von einer Stromhöhe von 8,2 bei Hohensaathen, zu 124,3 Fuss Seehöhe bei Liebenwalde erhebt. Bei Schwedt fliesst der Oder die Welse zu, welche mit der oberen Randow in einem sumpfigen breiten Wasserrisse, der zur Ucker ausmündet, in Verbindung steht.

Schon bei Garz spaltet sich die Oder in die grosse Reglitz und die eigentliche Oder. Beide bleiben indess durch natürliche Kanäle in Verbindung. Die linksseitige Oder behält als ein Arm von geringer Breite, aber überwiegender Tiefe das Fahrwasser. Die Reglitz erweitert sich zu dem 1,23 □ Meilen grossen, den Haßbildungen zugerechneten, meist sehr flachen Dammschen See. Alle diese Gewässer vereinigen sich vor der Jassnitzer Fahrt und münden durch diese und die Weite und Enge Strewe in das Papenwasser und zum Grossen Haß.

Der Hauptstrom der Oder wird von Ratibor mit kleinen, von Kosel aus mit grösseren Stromkähnen und unterhalb Frankfurt mit Dampfschiffen befahren. Der Wasserstand ist aber zu schwankend und das Strombett zu leicht Versandungen ausgesetzt, um eine günstige Entwicklung des Schifffahrtsbetriebes zu gestatten *).

*) Die Grösse der Schiffsgefässe, welche auf den Wasserstrassen zwischen der Oder und Spree gehen, ist durch die Kab.-Order und das zugehörige Regulativ vom 8. November 1845 (G.-S. S. 785) sowie durch die Allerh. Erlasse vom 4. April 1853 (G.-S. S. 158) und vom 23. März 1857 (G.-S. S. 239) genauer bestimmt.

Fahrzeuge von grösserer äusserer Breite als 16 Fuss 8 Zoll und von einer Länge von mehr als 128 Fuss von einer zur anderen Kaffespitze (ungerechnet die Klappkaffe) gemessen, durften vom 1. Januar 1853 an im Friedrich-Wilhelms-Kanal, dem Finowkanal und der Havel von Liebenwalde bis zur Mündung der Spree bei Spandow nicht mehr zugelassen werden. Vom 1. Januar 1860 an durften dieselben nicht mehr als 14½ Fuss Breite und 128 Fuss Länge haben. Grössere Schiffe dürfen nur leer und auf besondere Erlaubniss der Regierungen zu Potsdam oder Frankfurt passiren.

Fahrzeuge, welche über Bord geladen haben, sind mit Ausnahme derer unzulässig, welche Heu oder Stroh führen und der Ladung nicht mehr als 15 Fuss Breite und 10 Fuss Höhe vom Wasserspiegel geben. Holzflösse, die durch den Finowkanal gehen, dürfen nur 7 Fuss, solche, die durch den Friedrich-Wilhelms-Kanal gehen, nur 10 Fuss breit verbunden sein. Unverbundenem Holz ist die Durchfahrt untersagt.

Ueber die bisher auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Brandenburg gebräuchlichen Fahrzeuge ist nach Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg Th. I. S. 300, folgendes zu bemerken:

Ein sogenannter grosser Elbkahn oder Hamburger Rebenkahn, auch Magdeburger oder Berliner Fahrzeug genannt, ist im Boden 92 Fuss lang und 14 Fuss breit, oben von Spitze zu Spitze 138 Fuss lang und 18½ Fuss breit. Er geht beladen 4½ Fuss tief und trägt 3 000 Centner.

Ein mittlerer Elb- oder Spreekahn ist dagegen 86 Fuss im Boden lang und 11 Fuss breit und oben von Spitze zu Spitze 128 Fuss lang und 15½ Fuss breit. Er geht beladen 3½ bis 4 Fuss tief und hat eine Tragkraft von 2 000 bis 2 500 Centnern.

Ein kleines Fahrzeug unter den Elbkähnen ist im Boden 60 bis 70 Fuss lang und 9 bis 10 Fuss breit. Es trägt 800 bis 1 300 Centner, weil es deren zwei Sorten giebt, von denen die kleinere noch geringere Abmessungen als die angeführten hat.

Unter den sogenannten Oderkähnen ist ein grosser Kahn 136 Fuss von Spitze zu Spitze, und 86 Fuss im Boden von Knie zu Knie lang; die Breite beträgt oben von Bord zu Bord 15 Fuss und im Boden 10 bis 10½ Fuss. Er lässt sich bis zur Windlatte 3½ Fuss tief einsenken, und trägt dann 1 000, auch wohl 1 200 Centner.

Die Wassermasse, welche die Oder führt, ist mehrfach berechnet worden *). Bei dem mittlen Wasserstande von 3 Fuss am Garzer Pegel, der eine Seehöhe von 2 Fuss 6 Zoll 6 Linien hat, ist eine mittlere Geschwindigkeit von 0,522 Fuss in der Sekunde, und in Oder und Reglitz zusammen eine Masse von 7869 Kubikfuss, die in der Sekunde durchfließt, ermittelt. Für den hohen Wasserstand von 17 Fuss 3 1/2 Zoll am Gletzener Pegel ist die in Stettin durchfließende Wassermasse auf 119 845, für den höchsten bekannten Wasserstand von 20 Fuss 1 1/2 Zoll an diesem Pegel ist sie auf 146 041 Kubikfuss berechnet.

Das bei der Mündung ausströmende Wasser verbreitet sich nur auf der Oberfläche des Haffs. 5 Fuss unter der Oberfläche zeigt das Haff keinen Strom mehr; alle Sinkstoffe, die die Oder mit sich führt, lagern sich in der Tiefe als ein feiner thoniger Schlamm ab. Die Hafföffnungen zum Meere sind deshalb auch von der Oder aus nicht in Gefahr versandet zu werden; der Peene und Dievenow liegen aber bedeutende seewärts eingeschwemmte Sandbänke vor. Früher diente die Peene zur Fahrt, 1720 aber wurde, weil die Schweden die Peeneschiffahrt hinderten, der viel zweckmässiger gelegene Swinestrom zur Schiffbarkeit geöffnet. Bei seiner Kürze fließt durch ihn das Stanwasser der See sehr rasch, mit 7 1/2 Fuss Geschwindigkeit in der Sekunde, ein und aus, und dadurch bleibt das Fahrwasser offen. Die Tiefe zwischen Stettin und Swinemünde wird durch Baggern auf 14—15 Fuss gehalten.

7. Die Küstenflüsse westlich der Oder bis zur mecklenburgischen Grenze, Ucker, Peene, Ziese, Recknitz, sind in ihrem flachen sumpfigen Laufe schon charakterisirt. Die

Ein mittelgrosser Oderkahn hat von Spitze zu Spitze 129 bis 133 Fuss, und im Boden von Knie zu Knie 80 bis 84 Fuss Länge; die Breite ist oben von Bord zu Bord 14 bis 14 1/2 Fuss und im Boden 9 1/2 bis 10 Fuss. Seine grösste Ladung beträgt 600 bis 800 Centner und seine Einsenkung 3 1/2 Fuss.

Ein Mittel-Oderkahn ist 96 bis 100 Fuss von Spitze zu Spitze und 68 bis 70 Fuss im Boden lang; oben beträgt die Breite 10 1/2 bis 11 Fuss und unten 7 bis 7 1/2 Fuss. Die grösste Ladung ist 400 bis 500 Centner, und die Einsenkung 3 1/4 Fuss.

Ein kleiner Oderkahn hat von Spitze zu Spitze 66 bis 70 Fuss und im Boden 38 bis 41 Fuss Länge, oben aber eine Breite von 9 bis 9 1/2 Fuss; beladen geht er 2 1/2 Fuss tief und kann dann 200 bis 300 Centner tragen.

Es giebt indess auch noch Oderkähne mittlerer Sorte, die 110 Fuss lang und 13 Fuss breit sind. Sie gehen bei hohem Wasserstande mit voller Ladung 3 Fuss tief, bei gewöhnlichem Sommerwasserstande aber nur mit halber Ladung 2 Fuss tief. Im ersteren Falle kann dieser Kahn 600 bis 700, im letzteren Falle aber nur 300 bis 400 Centner laden.

Eine sogenannte Gölle oder Schute ist 110 bis 112 Fuss von Spitze zu Spitze lang und 18 bis 19 Fuss von Bord zu Bord breit, lässt sich 3 1/2 Fuss einsenken und trägt dann 2 000 Centner; bei halber Ladung von etwa 1 000 Centnern geht sie 2 1/2 Fuss tief.

Die grössten Kähne, welche die Warthe befahren können, sind von Wrange zu Wrange 86 Fuss, die vordere Kaffe 26 Fuss und die hintere 16 Fuss, überhaupt also von Spitze zu Spitze 128 Fuss lang; im Boden sind sie 10 Fuss und oben von Bord zu Bord 13 bis 14 Fuss breit, der Bord ist vom Boden 4 Fuss hoch und der Boden selbst 3 1/2 Zoll stark. Kähne dieser Art können, wenn das Wasser hoch ist, 700 bis 800, auch bis 1 000 Centner tragen, und sie sinken beladen 3 Fuss 4 Zoll und leer 13 Zoll tief ein. Diese Warthekähne korrespondiren in der Hauptsache mit den Abmessungen eines mittelgrossen Oderkahns.

*) Der Oderstrom mit seinen Anflüssen in die Ostsee, von Herz. Zeitschrift für Banwesen, Jahrgang XIV. 1864, S. 367.

Ueker, welche aus einer Seenreihe im Templiner Kreise entspringt, fließt im oberen Uckersee nur 64 Fuss über der Ostsee, der Tollensesee wird auf 56 Fuss angegeben, und der Cummerowsee liegt noch niedriger. Die Peene wird von Dampfschiffen befahren.

8. Die Elbe hat ihre Quelle in dem 4 450 Fuss hoch gelegenen sog. Elbbrunnen auf dem Riesengebirge, an der Südseite des hohen Rades. Ihr Stromgebiet ausserhalb Oesterreichs wird auf 3 426 □ Meilen berechnet. Die für den österreichischen Antheil zutretende Fläche umfasst beinahe ganz Böhmen, etwa 900 □ Meilen.

Nach Preussen tritt die Elbe aus Sachsen bei Fichtenberg 1 Meile oberhalb Mühlberg ein. Später durchzieht sie unterhalb Wittenberg auf etwa 5 Meilen Anhaltisches Gebiet; auch bei Schoenebeck berührt sie eine Anhaltische Enklave; im übrigen aber gehören beide Ufer bis Schnackenburg und unterhalb Wittenberge noch das rechte bis zur Mündung der Elde oberhalb Dömitz dem alten preussischen Gebiete an.

Die Höhen- und Längenabstände der verschiedenen Elbpegel gegen den Pegel zu Kuxhafen, sind nach den neuesten Niveaubestimmungen, bezogen auf die Nullpunkte der Pegel und im Stromlaufe gemessen, folgende:

Standort des Pegels.	Höhe über dem Null des Pegels zu Kuxhafen	Entfernung von Kuxhafen	Bekannte Wasserstände.
	in pr. Duod. Fuss	in pr. Ruthen	
Melnik, Moldaunmünd.	504,50	224 665	
Leitmeritz	464,17	212 805	
Aussig	432,41	205 755	
Tetschen	398,62	199 209	
Schandau	381,16	193 870	
Pirna	361,01	187 777	
Dresden	348,81	181 893	
Meissen	321,67	174 797	
Riesa	297,44	167 818	
Mühlberg (der neue Pegel)	275,36	162 339	Höchster Wasserstand 24' 9"
Torgau	253,79	154 319	Höchster Wasserstand 22' 2"
Barby	160,22	116 209	
Magdeburg (der neue Pegel)	138,09	107 459	Mittler 8' 0,4", höchster 18' 6"
Tangermünde	97,37	91 069	
Sandau	79,46	83 539	
Havelberg	76,29	81 789	1811—50 höchster 19' 4" niedr. 1' 10". Ebd. 355.
Wittenberge	61,28	73 009	Seit 1820 niedrigster Wasserstand 1' 0", höchster bei Eisstopfung 20' 5", bei offenem Wasser 19' 8". (Der Bau der Elbbrücke zu Wittenberge, Zeitschr. f. Bauwesen Jahrg. IV. 1854.)
Schnackenburg	55,55	67 559	
Doemitz	41,78	59 301	
Lauenburg	15,00	42 409	
Hamburg	3,10	27 606	Mittler Wasserstand 1,48' über 0 des Hamburger Pegels. Middle Fluthhöhe 6' 8" (pr. Seeatl.)
Glückstadt	0,02	13 814	
Kuxhafen	0,00	0	Höchste Fluth (1825) 22' 6" über 0 tiefste Ebbe (1844) 5' 5" unter 0, middle Fluth 9' 9" (preuss. Seeatlas.)

Das Eisenbahnnivellement S. 98 zeigt bei Magdeburg 1,32' Differenz.

V. Vertheilung der Gewässer, Meere, Seen, Stromgebiete, Gefällverhältnisse. 117

Der Strom nimmt in Preussen rechtsseitig bei Wittenberg die schwarze Elster auf, deren Quellen in der Nähe von Bunzlau liegen, und welche bis gegen die schlesische Grenze regulirt, und auf einige Meilen schiffbar gemacht ist. Der wichtigste Nebenfluss als weitverzweigte Wasserstrasse ist die Havel. Sie entspringt auf dem mecklenburgischen Landrücken in den Seen bei Neustrelitz, fliesst an Liebenwalde und Spandau vorbei südlich bis Potsdam, wendet sich dann westlich nach Plaue und von da wieder nördlich, wo sie bei Werben unterhalb Havelberg mündet, nachdem sie Rhu und Dosse aufgenommen hat. Linksseitig fliesst der Havel bei Spandau die Spree zu, welche in der Nähe von Zittau entspringt und einen Theil der Gewässer der Oberlausitz und des niedern Flämmings sammelt. Die Abflüsse vom Nordabhange des hohen Flämmings ziehen in der Nuthe und Plaue unmittelbar zur Havel. Die Kanalverbindungen der Havel mit der Oder im Friedrich-Wilhelms- und Finowkanal sind erwähnt. An künstlichen Kanälen ist ferner bei Berlin südlich der Stadt zur Erleichterung der Schiffahrt der sogenannte Landwehrgraben aus dem Ober- in das Unterwasser der Spree geführt, ein zweiter Kanal geht nördlich von der Pankemündung nach den Havelseen oberhalb Spandau. Endlich ist unterhalb Brandenburg zur Verbindung mit der Ober-Elbe der Plauesche Kanal von Plaue nach Parey, 7 Meilen nördlich von Magdeburg, angelegt. Die zahlreichen für kleine Kähne schiffbaren Gräben, welche auf dem rechten Havelufer durch die ausgedehnten Bruchflächen des Havellandes führen und die Gewässer der oberen und unteren Havel verbinden, dienen nur der Entwässerung und dem Transport des Torfes.

Die Hauptpunkte der Gewässer zwischen Oder und Elbe berechnen sich:

Havel	Ueber dem Ostseespiegel pr. Fuss.	Ueber dem Pegelnull zu Kuxhafen pr. Fuss.	Spree	Ueber dem Ostseespiegel pr. Fuss.	Ueber dem Pegelnull zu Kuxhafen pr. Fuss.
Havelberg,			Berlin,		
Pegelnull	69,30	76,29	mittles Unterwasser	103,33	108,83
Mittelwasser	72,35	79,24	Pegel 0 a. Unterbaum	98,77	104,27
Brandenburg,			Pegel 0 a. Oberbaum	103,09	108,59
Pegelnull	88,12	95,11	mittles Oberwasser .	111,51	117,01
Unterwasser	88,18	95,17	höchstes Oberwasser	116,50	122,00
Oberwasser	94,26	101,25	Köpenicker Pegel 0 .	104,01	109,51
Potsdam,			Kalkfiessmündung . .	108,23	113,73
Pegelnull	92,94	99,93	Fürstenwalder Pegel 0	121,36	126,86
Mittelwasser	96,81	103,80	Neuhäuser Schlense		
Spandau,			(Friedrich-Wilhelms-Kanal)		
Pegelnull	94,92	101,91	Pegel 0	129,50	135,00
Spreemündung	97,48	104,47	Unterwasser	132,33	137,83
Unterwasser	97,53	104,52	Müllroser Schlense,		
Oberwasser	103,77	110,76	Oberwasser (Scheitel) .	133,57	139,07
Oranienburg,			Brieskower Schlense,		
Pegelnull	106,97	113,96	Pegel 0	71,72	77,22
Unterwasser	109,00	115,99	Wasser der Oder . .	72,00	77,50
Oberwasser	115,57	122,56	Swinlungee	136,26	141,76
Liebenwalde (Finowkanal),			Lübbener Pegel 0 . . .	158,55	164,05
Oberdrempe	123,17	130,16	Kottbusser Wehr . . .	228,27	233,77
Mittelwasser	124,33	131,32			
Stolpsee	170,24	177,23			

Die Nivellements sind nach Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg I. 342 und II. 82—96, angegeben. Die Reduktion auf die Nordsee ist für die Havel nach dem Unterschiede von 6,99 Fuss erfolgt, den das von der Ostsee ausgehende Nivellement gegen das Elbniveau S. 116 im Havelberger Pegelnull zeigt. Für die Spree sind nur die mehrgedachten 5,5 Fuss Differenz zwischen beiden Meeren (S. 82) angewendet. Das Mehr von 1,49 Fuss bei der Havel beruht auf unbekanntem Irrungen. Das Pegelnull zu Kuxhafen wird nur auf 0,04 Fuss unter dem von Amsterdam angenommenen.*)

Unterhalb der Havel empfängt die Elbe vom Müritz- und Plauer See her bei Wittenberge die Stepenitz, und bei Dömitz die schon als Grenzfluss genannte Elde.

Die linksseitigen Nebenflüsse der Elbe sind, soweit sie preussisches Gebiet berühren, die Mulde, Saale und Ohre. Erstere vereinigt in ihren Quellflüssen den grössten Theil der Gewässer des Erzgebirges, fliesst durch die Kreise Delitzsch und Bitterfeld und mündet bei Rosslau in Anhalt-Dessau. Die Saale nimmt alle Gewässer zwischen Fichtelgebirge, Thüringerwald und Harz auf, rechts die Elster, links die Ilm und die Unstrut mit der Gera, Wipper und Helme. Der Vereinigungspunkt der Unstrut und Saale liegt bei Hochwasser 376,27 Fuss über dem Amsterdamer Pegel. Die Unstrut hat von Sachsenburg bis zur Saale auf $11\frac{5}{8}$ Meilen 80 Fuss 8 Zoll 8 Linien Gefälle, von denen 49 Fuss 3 Zoll in 14 Wehren konzentriert sind**). Jenseits der Hügel, welche das linke Unstrutufer begleiten, fließen der Saale von der Nordostseite des Harzes die Salza und Bode zu. Letztere steht durch den grossen Bruchgraben bei Oschersleben und den nach Hornburg geführten Schiffsgraben mit der Ilse und deshalb durch die Aller mit der Weser in Verbindung. Die bei Rogätz unterhalb Magdeburg unmittelbar zur Elbe mündende Ohre hat eine ähnliche nordöstliche Verbindung zur Aller durch die Kanäle des Drömling, einer mehrere □ Meilen grossen, bei Oebisfelde in etwa 200 Fuss Seehöhe gelegenen, fast ebenen Bruchfläche. Alle diese Verbindungen dienen indess nur zur Entwässerung.

Die grösste durchlaufende Wassermasse der Elbe bei Torgau ist auf 60 000 Kubikfuss, die kleinste auf etwa 3 000 Kubikfuss in der Sekunde berechnet. Der Strom ist durch seinen Schlickgehalt ausgezeichnet. Nach verschiedenen Untersuchungen beträgt derselbe an der Mündung auf 5 000 Kubikfuss Wasser durchschnittlich 1 Kubikfuss feste Masse.

9. Die Weser entsteht durch die Vereinigung der Werra und Fulda bei Hannöversich Münden, 3 Meilen unterhalb Kassel. Die Quellen der Fulda liegen auf der Rhön bei Obernhäusen, die der Werra am südwestlichen Abhange des Thüringerwaldes zwischen Masserbergen und Friedrichshöhe im Westen von Schleusingen. Ihr Gebiet wird auf 864 □ Meilen berechnet. Sie bildet von Karlsruhen die westfälische Grenze bis 1 Meile unterhalb Holzmünden, tritt dann nach längerem Laufe unterhalb Rinteln nach Westfalen ein, und gewinnt, durch die Porta und Minden fliessend, bei Schlüsselburg wieder die hannövrise Grenze. Nebenflüsse von Bedeutung nimmt sie im alten preussischen Gebiete nicht auf.

Ihre Seehöhe bei Schlüsselburg beträgt 85,07 Fuss über dem Amsterdamer Pegelnull, die Steigung des ziemlich unregelmässigen Gefälles von da bis zur hessischen Grenze unterhalb Rinteln 78,32 Fuss***). Die oberen Höhen werden bei Kassel mit 425,

*) Statistische Nachrichten von den preussischen Eisenbahnen, Bd. III. S. 190.

***) Wurffbain, die Regulirung der Unstrut, 1855.

***) Nachrichten über die Ströme. Zeitschr. f. Bauwesen, Jahrg. VII. 1857, S. 525.

Hannöverisch Münden 397, Karlsruhen 329 und bei Höxter mit 257 Fuss Seehöhe angegeben*). Indess lässt sich damit die durch die Eisenbahnnivellements festgestellte Hochwasserhöhe von 294,61 bei Höxter nicht vereinigen. Der höchste Wasserstand am Höxter Pegel ist auf 21, der mittlere auf 5 Fuss ermittelt.

Der höchste Stand der Weser tritt nach dem Eisgange ein. In den Monaten November, Dezember, Januar, Februar und März besteht in der Regel ein vollbordiger Wasserstand, im Juli, August und September der kleinste, in den übrigen Monaten ein mittlerer. Die Schifffahrt findet gewöhnlich von März bis Anfang November statt. Der Strom ist von der Vereinigung mit der Fulda an schiffbar. Er führt viel Sand, auch schweres Geröll mit sich. Die Wassermenge, welche bei eisfreiem Strom und höchstem Wasserstande durch die Weser und Bautebrücke bei Preussisch Minden geht, ist auf 104 776 Kubikfuss in der Sekunde berechnet.

10. Die Ems entspringt in der Senne nördlich von Paderborn am Abhange des Teutoburger Waldes. Die Quelle im Stuckenbrock wird auf 346 Fuss, die Wasserhöhe in Telgte bei Münster auf 140, in Rheine, wo der Fluss aus dem preussischen Gebiete austritt, auf 87 Fuss über der Nordsee angegeben**). Auf der rechten Seite empfängt sie von Bielefeld die Lutter, auf der linken bei Telgte die Werse.

Der Ems parallel fließende Vechte und Berkel aus dem Münsterlande nach Holland. letztere zur Yssel. Der 1724 begonnene, 1768 erweiterte Münstersche Kanal aus der Aa zur Vechte wird wegen Mangels an Wasser wie an Frachtgut nicht befahren.

11. Die Hauptquellen des Rhein***) liegen zwischen den höchsten Gipfeln des St. Gotthardt und der Adula. Sein Stromgebiet wird auf 3 600 □ Meilen berechnet. Nach Preussen tritt er bei Bingen ein, und verlässt den Staat nach einem Laufe von 44 1/2 Meilen bei Bimmen unterhalb Emmerich wieder.

Die Höhenlagen über dem Nullpunkt des Amsterdamer Pegels sind folgendermassen ermittelt:

	mittlere Wasserhöhe.	Nullpunkt des Pegels.
Bingen	246,46	243,13
Bacharach	225,30	—
Oberwesel	215,53	—
St. Goar	210,92	—
Boppard	202,37	—
Koblenz	190,30	184,297
Andernach	170,75	—
Linz	158,64	—
Rolandswerth	152,98	—
Bonn	—	138,666
Köln	—	114,207

*) v. Viebahn, a. a. O. I. 581, unter Umrechnung in preussische Fusse. Die kurhessische Generalstabkarte giebt in rheinischem Maass über der Ostsee Münden 396, Kassel 430, die Edermündung 460, die Schwalmmündung 493, Pfiefemündung 533, Effzemündung 531 und die Werra bei Hirschel 611 Fuss an. Das Hochwasser der Werra dort bestimmt jedoch das Eisenbahnnivellement o. S. 97 auf 654,81 Fuss über dem Amsterdamer Pegelnul.

**) v. Viebahn. I. 580.

***) Nobiling in: Nachrichten über die Ströme. A. a. O. Jahrg. VI. S. 307.

	mittle Wasserhöhe.	Nullpunkt des Pegels.
Düsseldorf	—	85,077
Ruhrort	—	64,977
Wesel	—	49,328
Emmerich	—	32,614
Bimmen	32,81	—

An Nebenflüssen, soweit sie preussisches Gebiet berühren, nimmt der Rhein auf der rechten Seite den Neckar auf, welcher durch die Exklave Hohenzollern, und die Lahn, welche durch die Exklave Wetzlar fliesst. Die Lahn ist von Wetzlar aus schiffbar gemacht. Ihr zunächst, dem alten preussischen Gebiete völlig angehörig, folgt die Sieg, welche bei Walpersdorf am Ederkopf in 1921 Fuss Seehöhe entspringt, bei Siegen 700 Fuss, bei Betzdorf 593 Fuss, bei Hennef 204 Fuss und bei der Einmündung unterhalb Bonn 137 Fuss Seehöhe hat^{*)}. Kurz vor der Mündung nimmt sie von Norden die Agger auf.

Die Wupper, die Düssel, die Anger sind unbedeutender.

Die Ruhr, welche am Ruhrkopf bei Winterberg in 2 120 Fuss Seehöhe entspringt, fliesst bei Olsberg 1 080, bei Meschede 797, bei Arnsberg 576, an den Mündungen der Röhr 514, der Möhne 485, der Höhne 391, der Lenne 307, der Volme 297 und bei Witten 261 Fuss hoch. Von hier ist ihr Lauf auf eine Länge von 10 Meilen durch 11 Schleussen schiffbar gemacht. Das ganze Gefälle auf der schiffbaren Strecke beträgt 185 Fuss, davon liegen 87 in den Schleussen, so dass im Flussbett 98 Fuss übrig bleiben. Der niedrige Wasserstand unterbricht die für den Kohlentransport wichtige Schifffahrt häufig.

Nördlicher folgt die Emscher, deren Quelle bei Rausingen in 400 Fuss Seehöhe liegt, endlich die Lippe, welche bei Lippsprünge in 403 Fuss Seehöhe entspringt und bei Lippstadt 230, bei Hamm 175, an der Mündung der Stever 102 und in der Mündung in den Rhein bei Wesel 50 Fuss hoch fliesst. Die Lippe ist bis Lippstadt auf 24 1/2 Meilen mit Hülfe von 8 Schleussen schiffbar.

Auf der linken Seite des Rheins bildet die Nahe die südliche preussische Grenze. Sie entspringt bei Selbach unfern Birkenfeld in Höhe von 1 320 Fuss und fliesst eine Strecke durch das Amt Meisenheim, dann Kreuznach vorbei nach Bingen.

Bei Koblenz mündet die Mosel, welche ausser dem Main der beträchtlichste Zufluss des Rheins mit einem Stromgebiet von 500 □ Meilen ist, das grösstentheils Frankreich angehört. Sie erreicht die preussische Grenze bei Sierk unterhalb Thionville und bleibt von da Grenzfluss zwischen Preussen und Luxemburg bis zur Mündung der Saarer. Ausser dieser nimmt sie auf der linken Seite nur unbedeutende Bäche von der Eifel auf. Auf der rechten Seite aber empfängt sie bei Trier in der Saar, die ihrerseits wieder die Blies aufnimmt, einen bedeutenden Zufluss. Die Saar entspringt am Abhänge der Vogesen, südlich von Pfalzburg, berührt zuerst am Einflusse der Blies bei Saargemünd das preussische Gebiet und bildet von da bis in die Nähe von Saarbrück die Grenze gegen Frankreich. Die Blies entspringt in Preussen oberhalb St. Wendel.

^{*)} Die Höhenzahlen sind nach v. Dechen: Sammlung der Höhenmessungen in der Rheinprovinz, Bonn 1852, und v. Viebahn a. a. O. Bd. I. S. 567 ff. unter Reduktion auf preussische Fuss angegeben. Sie beziehen sich auf den Spiegel der Nordsee, welcher mit dem Amsterdamer Pegelnull beinahe zusammenfällt.

Die Mosel ist über das preussische Gebiet hinaus bis nach Pont à Mousson oberhalb Metz, die Saar von Trier bis Saarbrücken ohne Schleussen schiffbar.

Die Höheulage über dem Amsterdamer Pegelnull ist folgende:

Null des Pegels bei Saarbrück	581,340	pr. Fuss.
Saarlouis	556,980	"
Schwemmelingen	523,390	"
Mettloch	499,700	"
Saarburg	444,850	"
Conzerbrücke	404,850	"
Trier	395,277	"
Bernkastel	330,360	"
Traben	306,830	"
Zell	290,260	"
Kochem	250,420	"
Gondorf	210,700	"
Koblenz	184,297	"

Der mittlere Wasserstand der Saar liegt $1\frac{3}{4}$ bis $2\frac{1}{2}$ Fuss an den Pegeln.

Unterhalb der Mosel empfängt der Rhein linksseitig nur die Brohl, die Aar, Erft und andere unbedeutende Bäche.

Die Wassermasse des Rheins ist wegen seiner bis spät in den Sommer von schmelzendem Schnee gesättigten alpinen Zuflüsse im Verhältniss zu anderen Strömen wenig schwankend. Die bei Basel durchgehende Wassermenge ist bei dem höchsten Wasser auf 150 000 Kubikfuss in der Sekunde, bei dem kleinsten auf den vierten Theil davon, und die an der holländischen Grenze durchgehende grösste Wassermenge ist auf 200 000 Kubikfuss, die kleinste auf den $\frac{6}{13}$ Theil davon berechnet. Diese Unterschiede zwischen dem höchsten und niedrigsten Wasser sind sehr gering und sichern dem Rhein besondere Bedeutung als Verkehrsstrasse. Gleichwohl steigt das höchste Wasser bei Köln um 26 Fuss höher, als das niedrigste, und selbst die gleichzeitigen Wasserstände sind wegen mancher Unregelmässigkeiten des Rheinbettes und wegen des von der Witterung abhängigen verschiedenen Steigens und Fallens der grösseren Nebenflüsse oft sehr ungleichmässig. Die gefährlichsten Stromschnellen auf preussischem Gebiete sind

das bekannte Binger Loch, mit 1,57 Fuss Gefälle auf 148 Ruthen Länge,	
das wilde Gefähr	1,13 " " " 125 " "
auf der Schottel	2,24 " " " 350 " "
bei Engers	2,70 " " " 290 " "
und bei Götterswickerhamm " 1,30 " " " 360 " "	

12. Das Maasgebiet. Die Maas entspringt auf dem Plateau von Langres und vereinigt sich bei Woudrichem mit den Verzweigungen des Rheins. Die Mündung unterhalb Rotterdam wird als die Maasmündung angesehen. Die Maas berührt Preussen nicht, die preussisch-niederländische Grenze bleibt in geringer Entfernung von ihrem rechten Ufer. Das Maasgebiet in Preussen wird durch die Roer und Niers gebildet.

Die Roer entspringt bei Sourbrodt auf dem hohen Venn in 1849 Fuss Seehöhe und fliesst an der Mündung der Erkenruhr 845, der Urft 798, der Inde oberhalb Jülich 268 und an der Grenze von Limburg 83 Fuss über dem Amsterdamer Pegelnull.

Die Niers entspringt bei Wanlo im Osten von Erkelenz. Der unter französische

Herrschaft begonnene Nordkanal, der aus dem Rhein von Neuss zur Maas nach Venlo gehen, seine Höhe in der Nähe der Niers mit 121 Fuss gewinnen und von dieser gespeist werden sollte, ist nicht vollständig zur Ausführung gekommen. Zahlreiche Kanäle auf dem hohen Venn und den nördlicheren Sumpfbetrieben dienen nur zur Entwässerung.

13. Die Donau berührt Sigmaringen in geringer Entfernung von ihrer Quelle auf ungefähr 3 Meilen Länge. Ihre Seehöhe ist Abschn. IV. S. 86 angegeben. —

Ueberblickt man dieses Flussnetz mit seinen zahlreichen Verzweigungen, so zeigt sich, dass das preussische Staatsgebiet verhältnissmässig sehr reich bewässert ist, und wasserarm zu nennende Gegenden sich gar nicht angeben lassen.

Auf welchen Strecken die verschiedenen Gewässer *schiffbar* sind, weist der Anhang 2 zu diesem Abschnitte im einzelnen nach. Hinreichend gesichert ist ein den kaufmännischen Bedürfnissen entsprechender Schiffsverkehr leider nur auf der Linie des Rheins und dem untern Laufe der Elbe, Oder, Weichsel und Memel mit den dazwischen liegenden Kanalverbindungen. Die weiter in das Land reichenden Wasserwege sind durch die Unregelmässigkeit der Wasserstände sehr beeinträchtigt.

Ueberall von grosser Wichtigkeit aber ist der *Wasserreichtum des Staatsgebietes* für den Anbau und die Vegetation überhaupt, und es ist in dieser Beziehung die *eigenthümliche Verzweigung der Flussläufe* in der Mehrzahl der geschilderten Stromgebiete besonders beachtenswerth.

Im allgemeinen haben alle Flüsse Norddeutschlands eine Hauptrichtung nach NW. Der mittlere Lauf der Weichsel, der obere und mittlere Lauf der Oder, der obere und untere Lauf der Elbe, die obere und untere Weser, die obere Ems folgen ebenso wie Bartsch, Bober, Elster, Spree, Mulde, Saale, die untere Havel, Ilmenau, Aller, Leine, Niers und Roer diesem Gefälle, welches zugleich die Hebungsrichtung der Sudeten, des Thüringerwaldes und des Harzes ist.

Aber in einem Parallelismus, der überzeugend auf eine gemeinsame Ursache hinweist, nimmt die Weichsel bei Fordon, die Oder bei Freienwalde, die Elbe zwischen Magdeburg und Havelberg, die Weser zwischen Minden und Verden, die Ems von Lingen bis Weener und der Rhein, sowohl in seinem oberen Laufe von Basel bis Mannheim, als unterhalb in der Yssel von Arnheim bis Deventer, eine völlig übereinstimmend nord-nordöstliche Richtung an. Dieselbe plötzliche Wendung machen auch zahlreiche Nebenflüsse: die Warthe von Zalencez bis Untejów und von Schrimm bis Obornik, die Prosna von Pitschen bis Kalisch, die beiden Neissen, die Ohlau und der Bober, ebenso die Spree von Lübben nach Beeskow, die Leine bei Neustadt und fast alle Küstenflüsse der Ostsee und Nordsee: auch folgen ihr nicht ausschliesslich die nach Norden abfliessenden Gewässer, sondern auf grösseren oder geringeren Strecken ebenso die nach Süden gerichteten, wie die Drewenz, die Netze mit der Küddow, die Havel von Liebenwalde bis Baumgartenbrück, die Stepenitz, die Elde, die Sude.

Vielfach scheinen diese Wendungen in den Flussläufen durch die Abschn. IV. S. 88 gedachten weit verbreiteten Thalspalten und Bodeneinrisse bestimmt. Sehr häufig aber sind im Terrain keinerlei genügende Gründe ersichtlich, im Gegentheil lassen sich in demselben wenigstens bei den Hauptströmen die Spuren davon nicht verkennen, dass die von Süden nach Norden gehende Richtung nicht die ursprüngliche gewesen ist.

Von der Oder bei Krossen bis zur Mündung der Havel zur Elbe finden sich

ununterbrochen Bodenaushöhlungen, Seen, Sümpfe und Wasserläufe, welche bei einer geringen Senkung des Terrains nach NW. die Wässer der Oder aufnehmen und nach der untern Elbe ausmünden lassen würden. Auch Weichsel und Warthe würden, im Falle die Durchbruchkanäle durch den pommerisch-preussischen Landrücken noch verstopft wären, ohne erhebliche Terrainerniedrigung ihren Abfluss in der natürlichen Thal-ohle zwischen diesem Landrücken und dem südlichen Gebirge nach der Nordsee nehmen. Selbst die Elbe scheint von Magdeburg aus statt ihres gegenwärtigen Laufes einen natürlichen Abfluss in dem Bett der Ohre und Aller zur Wesermündung gehabt zu haben.

Es bestätigt sich dadurch die schon oben S. 104 bei Erwähnung der Haffbildungen angedeutete Wahrscheinlichkeit einer wenn auch unbedeutenden und allmählichen Einsenkung der norddeutschen Ebene nach dem Ostseestrande zu.

Welches aber auch die Ursache dieser eigenthümlichen Gestaltung der Flussthäler sei, *) und in wie naher oder ferner Beziehung sie mit den geschilderten Terrainspalten und Seebetten stehen möge: sicher ist, dass wenn diese fast gitterartige Krenzung in dem Gange der Gewässer nicht bestände, wenn der Charakter der norddeutschen Gewässer nicht wie gegenwärtig Aufstau und Vertheilung, sondern Sammlung und rascher Abzug wäre, das Land im überwiegenden Theile an Fruchtbarkeit erheblich einbüßen würde; denn bei der Beschaffenheit der Diluvialböden in Höhen und Niederungen hängt die Fruchtbarkeit wesentlich von der reichen durch die Querrichtungen der Flüsse, Bäche und Grabenlagen ausserordentlich individualisirten Bewässerung ab.

Anhang 1. zu V.

Die grossen Strandgewässer der Ostsee.

Von den grossen Strandgewässern der Ostsee sind nachfolgende auf den Gemarkungskarten nicht dargestellt, sondern aus den See- und Küstenkarten und, soweit thunlich, auf Grund der neuesten vom Königl. Generalstabe herausgegebenen Gradabtheilungskarten und sonstigen Unterlagen mit einem nur annähernden Genauigkeitsgrade berechnet worden **).

1. Das Kurische Haff mit 29,441 □ Meilen oder	634 282,23 pr. Morgen,
davon kommen auf Kreis Fischhausen 167 316,40 Morgen,	
Landkreis Königsberg	59 661,30 "
Kreis Labiau	125 401,19 "
" Memel	96 221,67 "
" Heidekrng	93 799,80 "
" Niederung	91 881,87 "

*) Vergl. H. Girard die norddeutsche Ebene. Berlin 1855.

**) Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, Berlin 1865, Anlagen S. 350 (J).

	Uebertrag	634 282,23 pr. Morgen,	
2. das Frische Haff mit 15,627 □ Meilen oder	337 015,57	„	
davon kommen auf Kreis Braunsberg	14 000,00	Morgen,	
Kreis Fischhausen	110 076,10	„	
„ Heiligenbeil	89 870,10	„	
Landkreis Königsberg	12 674,37	„	
„ Danzig	51 885,70	„	
Kreis Elbing	58 509,30	„	
3. das Kleine Haff mit 5,115 □ Meilen oder	110 293,38	„	
davon kommen auf Kreis Anklam	5 483,54	Morgen,	
Kreis Ueckermünde	47 348,23	„	
„ Usedom-Wollin	57 461,61	„	
4. das Grosse Haff mit 6,327 □ Meilen oder	136 430,36	„	
davon kommen auf Kreis Kammin	30 917,25	Morgen,	
Kreis Ueckermünde	42 938,31	„	
„ Usedom-Wollin	62 574,80	„	
5. der Peenestrom mit 0,323 □ Meilen oder	6 983,80	„	
davon kommen auf Kreis Anklam	903,35	Morgen,	
Kreis Usedom-Wollin	3 152,08	„	
„ Greifswald	2 928,37	„	
6. der Dievenowstrom mit dem Kamminer Bodden und Fritzower See mit 0,803 □ Meilen, oder	17 308,78	„	
davon kommen auf den Kreis Kammin	10 771,95	Morgen,	
Kreis Usedom-Wollin	6 536,83	„	
7. der Maade im Kreise Kammin mit 0,125 □ Meilen oder	2 689,88	„	
8. das Papenwasser mit 0,489 □ Meilen oder	10 576,66	„	
davon kommen auf den Kreis Kammin	6 695,99	Morgen,	
Kreis Randow	743,32	„	
„ Ueckermünde	3 137,35	„	
9. der Dammsche See im Kreise Randow mit 0,984 □ Meilen oder	21 215,36	„	
10. der Neuwarper See im Kreise Ueckermünde mit 0,327 □ M. oder	7 054,06	„	
11. das Achterwasser mit 2,408 □ Meilen oder	51 924,32	„	
davon kommen auf Kreis Usedom-Wollin	43 801,66	Morgen,	
Kreis Greifswald	8 122,66	„	
12. der Balmsche See im Kreise Usedom-Wollin mit 0,021 □ M. oder	451,89	„	
13. das Jamitzower Wasser mit 0,209 □ Meilen oder	4 504,76	„	
davon kommen auf Kreis Usedom-Wollin	1 947,40	Morgen,	
Kreis Greifswald	2 557,36	„	
14. der Krienker See im Kreise Usedom-Wollin mit 0,056 □ M. oder	1 209,78	„	
15. der Nepperminsehe See im Kreise Usedom-Wollin mit 0,021 □ Meilen oder	447,84	„	
	Uebertrag	1 342 388,67 pr. Morgen,	

Uebertrag 1 342 388,67 pr. Morgen.

16. die Swinestroms-Mündung im Kreise Usedom-Wollin mit 0,066 □ Meilen oder	1 424,58	↗
17. der Usedomische See im Kreise Usedom-Wollin mit 0,062 □ Meilen oder	1 347,158	↗
18. der Grosse und Kleine Viziger See im Kreise Usedom-Wollin mit 0,209 □ Meilen oder	4 510,157	↗
19. der Barther Bodden im Kreise Franzburg mit 0,163 □ M. oder	7 822,22	↗
20. der Barthke im Kreise Franzburg mit 0,105 □ Meilen oder	978,54	↗
21. der Bodstedter Bodden, desgl. mit 0,130 □ Meilen oder	8 195,24	↗
22. der Devinsee, desgl. mit 0,026 □ Meilen oder	569,05	↗
23. die Fitt, desgl. mit 0,070 Meilen oder	1 528,146	↗
24. der Grabow mit Zipker Busen und Langsbecke, desgl. mit 1,034 □ Meilen oder	22 299,85	↗
25. der Koppelstrom, desgl. mit 0,178 □ Meilen oder	3 839,34	↗
26. der Redensee, desgl. mit 0,039 □ Meilen oder	1 051,32	↗
27. Der Saaler Bodden, desgl. mit 0,832 □ Meilen oder	17 933,08	↗
28. der Zingster Strom, desgl. mit 0,043 □ Meilen oder	930,02	↗
29. der Gristower Bodden und der Gristower Wiek im Kreise Grimmen mit 0,066 □ Meilen oder	1 424,70	↗
30. der Bodden und das Stralsunder Fahrwasser im Kreise Rügen mit 1,045 □ Meilen oder	22 541,13	↗
31. der Breeger Bodden, desgl. mit 0,158 □ Meilen oder	3 400,68	↗
32. der Breetzer Bodden, desgl. mit 0,253 □ Meilen oder	5 443,07	↗
33. der Buser Wiek, desgl. mit 0,028 □ Meilen oder	597,98	↗
34. der Glewitzer Wiek, desgl. mit 0,035 □ Meilen oder	744,26	↗
35. der Having, desgl. mit 0,149 □ Meilen oder	3 222,34	↗
36. der grosse Jasmunder Bodden mit dem Liddower Strom, desgl. mit 1,162 □ Meilen oder	25 046,49	↗
37. der kleine Jasmunder Bodden, desgl. mit 0,484 □ M. oder	10 427,12	↗
38. der Koselower See mit dem Barbelwitzer Bodden, desgl. mit 0,138 □ Meilen oder	2 968,32	↗
39. der Kubitzer Bodden, die Breite, der Vierendehls-Strom, der Prohnsche Wiek, desgl. mit 1,822 □ Meilen oder	39 296,52	↗
40. der Neuendorfer Wiek, desgl. mit 0,044 □ Meilen oder	957,54	↗
41. der Schaproder Bodden mit dem Mittelgrund und dem Gillenstrom, desgl. mit 0,818 □ Meilen oder	17 631,32	↗
42. der Schoritzer Wiek, desgl. mit 0,088 □ Meilen oder	1 908,27	↗
43. der Udarser Wiek, desgl. mit 0,143 □ Meilen oder	3 078,80	↗
44. der Vitter Bodden, desgl. mit 0,245 □ Meilen oder	5 291,76	↗
45. der Wieker und Bugger Bodden mit der Rassower Bucht, desgl. mit 0,663 □ Meilen oder	14 294,23	↗
46. der Zicker See, desgl. mit 0,037 □ Meilen oder	808,62	↗

Summe 1 573 901,67 pr. Morgen.

Anhang 2. zu V.

Die schiffbaren Strom- und Kanalstrecken.

In den Landestheilen, welche bis 1866 das preussische Staatsgebiet bildeten, finden sich folgende, ihrer Länge nach in preussischen Meilen verzeichnete, schiffbare Haupt- und Nebenflüsse und künstlich angelegte Kanalstrecken. *)

A. Natürliche Wasserstrassen.

I. Provinz Preussen.

1. die Dange mündet ins Kurische Haff bei Memel	3,0	pr. Meilen.
2. die Minge mündet ins Kurische Haff bei Minge	6,0	"
3. die Memel (bis Kallwen 8,45) mit dem Russ (bis Russ 4,68) und dem Atmath (mündet ins Kurische Haff und ist 1,72 Meilen lang)	14,85	"
4. der Skirwieth, Mündungsarm des Russ	1,20	"
5. der Pokallnafluss, Mündungsarm des Russ	0,95	"
6. die Gilge, linker Mündungsarm der Memel	4,76	"
7. die Tawe, rechter Mündungsarm der Gilge	1,50	"
8. der Nemonin, linker Mündungsarm der Gilge	1,8	"
9. die Laukne, linker Zufluss des Nemonin	1,6	"
10. der Timber, linker Zufluss des Nemonin	2,15	"
11. der Beckfluss, mündet ins Kurische Haff	0,14	"
12. der Pregel, von Insterburg ab bis zur Mündung ins Frische Haff	17,0	"
13. die Deine, Mündungsarm des Pregels ins Kurische Haff	4,8	"
14. die Alle, linker Zufluss des Pregels von Friedland ab	11,66	"
15. der Pischfluss, rechter Zufluss des Narew aus dem Warschausee	4,30	"
16. die Passarge, von Braunsberg ab bis zur Mündung ins Frische Haff	1,25	"
17. der Elbing, aus dem Drausensee zur Mündung ins Frische Haff	1,8	"
18. die Sorge, Zufluss des Drausensees, von Dollstädt ab	1,1	"
19. die Weichsel, bis zur Mündung in die Ostsee bei Neufahrwasser (vergl. V. 1.)	32,75	"
20. die Nogat, rechter Mündungsarm der Weichsel zum Frischen Haff, vom Kanalzutritt ab (vergl. V. 1. 8.)	6,85	"
21. die Elbinger Weichsel, rechter Mündungsarm der Weichsel zum Frischen Haff	3,0	"
22. die Mottlau, linker Zufluss der Weichsel, von Danzig ab	0,5	"

*) Zeitschr. des Königl. statischen Büreaus, Jahrg. VI. 1866. N. 10. der preussische Staat in seiner neuen Gestalt v. K. Brämer.

II. Provinz Pommern

(mit Hinzuziehung der Hafströme).

1. die Oder bis zur Mündung ins Papenwasser (vgl. IV. 1. und V. 3.)	10,2	pr. Meilen.
2. das Papenwasser, zum Stettiner Haff gehörig, bis Ziegenort . . .	1,3	"
3. das Grosse Haff bis zur Swine	3,5	"
4. der Querstrom, vom Grossen Haff zur Swine	0,3	"
5. die Swine, mittlere Haffmündung bis zur Ostsee	2,7	"
6. die Dievenow, östliche Haffmündung bis zur Ostsee	4,6	"
7. das Kleine Haff, vom Grossen Haff bis zur Peene	4,0	"
8. die Peene, westliche Mündung des Stettiner Haffs (vgl. II. 18.)	5,8	"
9. die grosse Reglitz, Arm der Oder, von Garz ab und der Dammsche See	6,5	"
10. die kleine Reglitz, Verbindung der Oder zur Parnitz	0,9	"
11. die Parnitz, rechtsseitige Verbindung der Oder zur grossen Reglitz	0,7	"
12. der Dunsch, rechtsseitige Verbindung der Oder zum Dammschen See	0,6	"
13. die Schwante, desgl.	0,6	"
14. die Ihna, rechter Zufluss der Oder, von Stargard bis zum Dammschen See	7,5	"
15. die Larpe, linker Zufluss der Oder, von Pölitz bis zum Dammschen oder Papenwasser	0,4	"
16. die Ucker, linker Zufluss des Oderbeckens, von Pasewalk bis zum Kleinen Haff	4,8	"
17. die Randow, rechter Zufluss der Ucker, von Eggensee ab . . .	0,3	"
18. die Peene, linker Zufluss des Oderbeckens, aus dem Cummerowsee bis zur Peenemündung	11,3	"
19. die Trebel, linker Zufluss der Peene, von Bassendorf ab . . .	3,0	"
20. die Ziese, desgl., von der Hohendorfer Brücke ab	0,1	"
21. der Riekluss, von Greifswald bis zur Mündung in die Ostsee . .	0,6	"
22. die Barthke, von Planitz ab bis zur Mündung in den Barther Bodden	0,8	"
23. die Recknitz, von Kamitzer Holz ab bis zur Mündung in den Saaler Bodden	1,5	"

III. Provinz Posen.

1. die Brahe, linker Zufluss der Weichsel, von Bromberg ab . . .	2,0	pr. Meilen,
2. die Warthe, rechter Zufluss der Oder (vgl. IV. 4)	38,8	"
3. die Netze, rechter Zufluss der Warthe (vgl. IV. 5)	23,9	"

IV. Provinz Brandenburg.

1. die Oder (vgl. V. 3 und II. 1)	30,57	pr. Meilen,
2. die alte Oder, linker Arm der Oder von Wriezen ab	4,3	"
3. der Obrzycko, oder die faule Obra, rechter Zufluss der Oder von Schmöllen ab	1,8	"
4. die Warthe, rechter Zufluss der Oder (vgl. III. 2)	10,15	"
5. die Netze, rechter Zufluss der Warthe (vgl. III. 3)	6,64	"
6. die Drage, rechter Zufluss der Netze, vom Zufluss des Plötzenflusses ab	3,8	"

7. die Görlitzer Neisse, linker Zufluss der Oder, von Guben ab	2,0	pr. Meilen,
8. der Werbellin-See, links der Oder, (speist den Finowkanal)	1,3	"
9. die Elbe (vgl. VI. 1)	4,0	"
10. die Havel, rechter Zufluss der Elbe	41,5	"
11. der Rhin, rechter Zufluss der Havel, von Zippelsförde ab	9,5	"
12. die Dosse, rechter Zufluss der Havel, von Hohenofen ab	2,2	"
13. die Seenreihe oberhalb Templin links der Havel	1,6	"
14. die Spree, linker Zufluss der Havel	33,6	"
15. die Malxe und der Hammerstrom, rechter Zufluss der Spree, von Peitz ab	3,6	"
16. das Rüdersdorfer Kalkfliess, nebst zwei Quellarmen, desgl.	1,8	"
17. die Dahme, linker Zufluss der Spree, vom Streganzer See ab	4,3	"
18. die Teupitzer Gewässer, linksseitiger Zufluss aus dem grossen Teupitzer See zur Dahme	2,0	"
19. die Notte, linker Zufluss aus dem Mellenschen See zur Dahme	3,3	"
20. das Emsterfliess, linker Zufluss der unteren Havel, von Lehnin ab	2,0	"

V. Provinz Schlesien.

1. die Weichsel, von Zabrze ab (vgl. I. 19) bis zur polnischen Grenze	0,7	pr. Meilen,
2. die Przemsza, linker Zufluss der Weichsel, von Myslowitz ab	4,3	"
3. die Oder (vgl. II. 1) von Ratibor ab	22,9	"
4. die Malapane, rechter Zufluss der Oder, von Czarnowanz ab	0,1	"
5. die Glatzer Neisse, linker Zufluss der Oder, von Löwen ab	2,0	"

VI. Provinz Sachsen.

1. die Elbe, ausschl. der Unterbrechung durch Anhalt (vgl. IV. 9)	41,4	pr. Meilen,
2. die schwarze Elster, rechter Zufluss der Elbe	8,0	"
3. die Saale, linker Zufluss der Elbe (ausschl. der Unterbrechung durch Anhalt	21,3	"
4. die Unstrut, linker Zufluss der Saale, von Brettleben ab	9,7	"
5. die Ohre, linker Zufluss der Elbe, von Rogätz ab	0,5	"
6. die Aland, desgl., von Seehausen ab	5,0	"
7. die Jeetzel, desgl., von Salzwedel ab	0,8	"
9. die Werra (Grenzfluss)	—	"

VII. Provinz Westfalen.

1. die Weser, in 2 Strecken, als Grenzfluss auf 5, im Regierungsbezirk Minden auf 10,4 Meilen Länge	15,4	pr. Meilen,
2. die Ems, von Greven ab	6,8	"
3. die Ruhr, rechter Zufluss des Rheins, von Witten ab	3,3	"
4. die Lippe, desgl., von Boke ab	23,7	"
5. die Berkel, linker Zufluss der Yssel, von Vreden ab bis zur niederländischen Grenze	1,6	"

VIII. Rheinprovinz.

1. der Rhein, von Bingerbrück bis zur niederländischen Grenze	46,1	"
2. die Lahn, rechter Zufluss des Rheins, durch Exkl. Wetzlar	4,2	"

3. die Sieg, rechter Zufluss des Rheins, von Hennef ab	2,73	pr. Meilen,
4. die Ruhr, desgl. von der westfälischen Grenze ab (vgl. VII. 3)	6,77	"
5. die Lippe, desgl. (vgl. VII. 4)	4,15	"
6. die Mosel, linker Zufluss des Rheins	32,71	"
7. die Saar, rechter Zufluss der Mosel, von Saarbrücken ab	13,77	"
8. die Sauer, linker Zufluss der Mosel, von Wallendorf ab	5,18	"

B. Künstliche Wasserstrassen.

I. In der Provinz Preussen.

1. König Wilhelms-Kanal, aus der Minge in das Tief des Kurischen Haffs	3,71	pr. Meilen,
2. Seckenburger Kanal, aus der Gilge in den Nemonin	1,55	"
3. Sziesse, kanalisirter Fluss von Heidekrug in den Russ	0,74	"
4. Grosser Friedrichsgraben, vom Nemonin zur Deime	2,747	"
5. Kanalstrecken vom Spirding- nach dem Löwentin- und Mauersee	1,49	"
6. Johannsburger Kanal, vom Spirding- zum Warschausee	0,70	"
7a. Hauptstrecke des Elbing-oberländischen Kanals (von Liebemühl bis Elbing mit 7 Seitenkanälen) aus den oberländischen Seen zum Elbing	10,71	"
7b. östliche Vorstrecke desselben (von Osterode bis Liebemühl mit 3 Seitenkanälen)	4,64	"
7c. westliche Vorstrecke desselben (von Deutsch-Eylau bis Liebemühl mit 6 Seitenkanälen)	8,66	"
8. Weichsel-Nogat-Kanal (bei Piekel)	0,28	"
9. Kraffohlkanal, von der Nogat zum Elbing	0,8	"
10. Weichselhaffkanal nebst der Tiege (von Rothebude ins frische Haff)	2,33	"

II. In der Provinz Pommern.

1. Die Kreuzfahrt, oberh. Garz, zur Vermeidung von Krümmungen der Oder	0,5	pr. Meilen,
2. die Schillersdorfer Fahrt, aus der Reglitz unterhalb Greifenhagen zur Oder	0,5	"
3. der Stepenitzer Schifffahrtskanal, von Stepenitz zum Papenwasser	0,71	"

III. In der Provinz Posen.

1. Bromberger Kanal, aus der Netze zur Brahe, von Nakel bis Bromberg	3,55	pr. Meilen.
--	------	-------------

IV. In der Provinz Brandenburg.

1. Der Friedrich Wilhelms-Kanal, aus der Spree zur Oder (über Müllrose)	3,77	pr. Meilen
2. der Katharinegraben (Abzweigung von IV. 1)	0,2	"
3. der Finowkanal, aus der oberen Havel zur unteren Oder (über Neustadt)	8,7	"
4. der Vosskanal, aus der oberen Havel zum Finowkanal (bei Liebenwalde)	0,2	"
5. der Werbellinkanal, aus dem Werbellinsee zum Finowkanal	1,4	"
6. Landgraben, rechter Zufluss zum Finowkanal, von Freienwalde ab	1,6	"
7. Oranienburger Kanal, auf der rechten Seite der Havel, oberhalb Pinnow	1,2	"
8. der Wentowkanal, durch die Wentowseen rechts zur Havel (b. Burgwall)	1,4	"
9. der Ruppiner Kanal, vom Rhingraben rechts zur Havel, oberhalb Oranienburg	2,4	"
10. der grosse havelländische Hauptkanal, rechts der Havel (von Briese- lang bis Neuendorf)	2,04	"

11. das Lindower Fliess, vom Gudelacksee zum Rbin (bei Lindow)	1,0	pr. Meilen,
12. die neue Jägelitz, aus der alten Jägelitz in die Havel (bei Stüdnitz)	1,0	"
13. der Lychener Kanal, links der Havel, vom Lychen- zum Stolpsee	1,2	"
14. der Templiner Kanal, von Templin aus links zur Havel	1,6	"
15. der Malzer Kanal, aus der faulen Havel links zur Havel	0,95	"
16. der Storkower Flösskanal, vom Scharmützelsee rechts zur Dahme	3,1	"
17. der Landwehrkanal, auf der linken Seite der Spree, oberhalb Berlin bis Charlottenburg	1,4	"
18. der Luisenstädtische Kanal, links aus der Spree zum Landwehr- kanal in Berlin	0,27	"
19. der Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal, rechts aus der Spree in die Havel	1,6	"
20. Schleussenkanal und Kupfergraben, links an der Spree in Berlin	0,14	"
21. Königs- und Zwirngraben, rechts daselbst	0,2	"
22. der grüne Graben, links aus der Spree in Berlin zur Walkmühle	0,1	"

V. In der Provinz Schlesien.

1. Der Klodnitzkanal, von Gleiwitz zur Oder bei Kosel	6,0	pr. Meilen.
---	-----	-------------

VI. In der Provinz Sachsen.

1. Der Plauesche Kanal, aus der Havel (dem Plaueschen See) zur Elbe bei Parey	4,3	pr. Meilen,
2. Torfkanal, von der Mohrer Kalkschleusse zum Plaueschen Kanal	1,4	"

VII. In der Rheinprovinz.

1. Der Duisburger Ruhrkanal, von der Ruhr in den Rheinkanal	0,3	pr. Meilen,
2. der Duisburger Rheinkanal, von der Ruhr in den Rhein	0,3	"
3. der Ruhrorter Kanal, an der Ruhr	0,1	"
4. der Erftkanal, von der Erft zum Rhein, von Neuss ab	0,5	"
5. der Rheinberger Kanal, von Rheinberg zum Rhein	1,2	"
6. der Spoygraben, von Kleve durch den alten Rhein zum Rhein	1,2	"
7. der Saarkohlenkanal, an der Saar	3,0	"

Provinzen	überhaupt preuss. Meilen	darunter Kunst- strassen in pr. Meilen
Preussen	150,6	36,0
Pommern	73,1	1,1
Posen	68,2	3,5
Brandenburg	205,7	35,7
Schlesien	66,0	6,0
Sachsen	94,7	5,7
Westfalen	51,4	—
Rheinprovinz	120,7	5,9
zusammen im alten Staatsgebiete	830,4	94,8
Dazu treten in den 1866 erworbenen Provinzen:		
in Holstein	43,4	11,6
in Hannover	155,3	18,8
in Hessen	51,8	—
Hauptsumme	1 080,9	125,2

VI.

Klimatische Lage, Witterungsverhältnisse, Einfluss auf die Landwirthschaft.

Die grosse Abhängigkeit der Landwirthschaft von der Witterung und die Hoffnung, aus irgend welchen Erscheinungen Anzeichen und eine Gewähr für den Verlauf des Jahres zu gewinnen, hat schon sehr früh zu gewissen Beobachtungen und zu zahlreichen Gedenktagen und Spruchregeln geführt, die sich im Volksmunde erhalten. Die fortschreitende Wissenschaft erkannte Wetterbestimmungen auf mehr als wenige Tage hinans als vergebliche Versuche. Ihre Arbeiten befestigten aber die Erkenntniss von den Bedingungen und dem Einflusse der Witterung und zeigten, welches Gewicht für die Vergleichung landwirthschaftlicher Bodenwerthe auf den im Gange der wirthschaftlich nutzbaren Zeiten auftretenden Wärme- und Feuchtigkeitsgraden und andern der zahlenmässigen Feststellung zugänglichen klimatischen Vorgängen ruht.

Regelmässige meteorologische Beobachtungen unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten sind zwar an einzelnen Orten, wie in Florenz, Paris und unter andern auch in Berlin^{*)}, sehr bald nach der Konstruktion der ersten Thermometer und Barometer begonnen und in längeren Jahresreihen verzeichnet worden, wahren Werth aber haben dieselben erst durch die vervollkommnete, einsichtige Behandlung der Instrumente und

^{*)} Berlin besitzt einen seltenen Reichthum meteorologischer Beobachtungen. Die frühesten schon von 1676 datirenden, aber nicht regelmässig fortgesetzten Notizen benutzte noch 1790 Gronau in seinem Versuche über die Witterung der Mark Brandenburg. Seitdem scheinen sie verloren zu sein. Die von der Akademie der Wissenschaften erworbene Sammlung beginnt mit dem neuen Jahrhundertstage 1701. Anfangs besteht sie aus blossen Notaten über Wind und Witterung, die Beobachtung der Instrumente beginnt erst 1718. und erfolgte dreimal täglich. 1721 trat eine Lücke ein, von 1730—1751 ist alles vollständig, dann folgen bis 1755 nur Bruchstücke, von 1755 aber beginnt die seitdem nicht wieder unterbrochene Reihe, an welcher anfangs die Geschwister Gottfried, Christfried und Christine Kirch, später Dr. Brand, Gronau, Beguelin, Tralles, Mädler u. a. theilhaftig waren. (Mädler, „Ueber den Gang der Temperatur im Lauf des Jahres“, in H. C. Schumacher's Jahrbuch für 1843, Stuttgart 1843, S. 76. — Vergl. Näheres im Archiv für Landeskunde, 1856 Bd. II. 41.)

die grössere Verbreitung geschulter Beobachter erhalten, welche die neueste Zeit zu erreichen vermochte. Von grosser, epochemachender Bedeutung sind in dieser Beziehung die Arbeiten und Anregungen Alexander von Humboldts geworden. Auf ihn ist die Abschnitt I. S. 6 gedachte Errichtung des meteorologischen Institutes zurückzuführen. Die Ausbildung und die reichen Erfolge desselben sind das Werk H. W. Dove's.

Auf den Stationen dieses Institutes werden die Angaben des Thermometers, Barometers, Psychrometers, Regenmessers, der Windfahne, ferner die Himmelsansicht und Bewölkung, der Wolkenzug und sonstige ungewöhnliche meteorische Erscheinungen von den Beobachtern in regelmässigen, bestimmten Perioden aufgezeichnet, nach feststehenden Grundsätzen auf tägliche und monatliche Summen und Durchschnitte berechnet, und dem Institute zur Aufstellung der Hauptübersichten und Bearbeitung der Resultate vorbereitet*).

Die Beobachtungen am Thermometer werden der Vorschrift nach dreimal täglich, um 6 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags und 10 Uhr Abends gemacht. Das Mittel aus diesen drei Angaben ist nach vielfachen Feststellungen der durchschnittlichen Wärme von Tag und Nacht gleich. Von den Tagen werden je 5 zu einer Periode zusammengefasst und 5 tägige Durchschnitte der Wärme berechnet. Je 6 solcher 5 tägiger Perioden bilden die Monate, welche deshalb mit den Kalendermonaten nicht genau übereinstimmen, sondern häufig die ersten Tage des folgenden, oder die letzten des vorhergehenden Monats mit einschliessen. Auch die Jahreszeiten sind nicht nach den Kalenderquartalen, sondern so zusammengestellt, dass Dezember, Januar, Februar als Winter, März, April, Mai als Frühling, Juni, Juli, August als Sommer und September, Oktober und November als Herbst betrachtet werden.

Damit stimmt das Verfahren für die Beobachtung des Thaupunkts am Psychrometer und der Schwere der Luftsäule am Barometer überein. Da letztere durch sehr verschiedene Ursachen, durch Eindringen von Wasserdunst und Wasserdampf, oder durch je nach ihrem Wärmegrade oder ihrer Bewegung mehr oder weniger verdünnte Luftmassen verändert wird, können die zur Zeit wirkenden Zustände nur durch Kombinationen mit Thermometer, Psychrometer, oder Windfahne erkannt werden. Auch für diese zusammengesetzten Ermittlungen müssen deshalb die entsprechenden Grundlagen gewonnen und rechnungsmässig zusammengestellt werden.

Die Beobachtung der Menge der feuchten Niederschläge geschieht durch den Regenmesser. Sein Behälter, der diejenige Masse Regen oder Schnee, welche auf eine genau bestimmte Quadratfläche gefallen ist, aufsammt, wird in der Regel täglich einmal um 2 Uhr Mittags unter Messung der vorgefundenen Niederschlagsmasse geleert. Der Schnee wird geschmolzen, und die gefundene Masse des wässrigen Niederschlags, vertheilt auf die Sammelfläche, zeigt an, wie viel Wasser nach Linien und Zollen in einer gewissen Zeit auf jeden Punkt in der Umgebung der Station gefallen ist.

Aus der Himmelsansicht wird das Verhältniss, in welchem der Himmel bedeckt ist, nach Bruchtheilen, ferner die Form der Wolken und ihre Richtung, Morgen- und Abendröthe, Nordlichter u. dgl. angegeben, dabei wird auch die Art und Beschaffenheit der Meteore, Regen, Schnee, Graupen und ähnliches notirt.

Die ausführlichen Veröffentlichungen, welche Dove bearbeitete und zu einer

*) Instruktion für die Beobachter an den meteorologischen Stationen im preussischen Staat. Berlin 1858.

Fundgrube der wichtigsten Entwicklungen gestaltete, giebt für die Jahre 1848 bis 1857 der 1858 herausgegebene 9. Band der Tabellen und amtlichen Nachrichten des statistischen Büreaus. Seitdem erschienen 1858, 1859 und 1860 besondere Uebersichten der Witterung im nördlichen Deutschland, ferner 1861 der Aufsatz „das Klima des preussischen Staates“ in No. 6 des Jahrg. 1. der Zeitschrift des statistischen Büreaus, 1864 unter den zwanglosen Heften der preuss. Statistik die umfangreiche No. VI. „die Witterungserscheinungen des nördlichen Deutschlands im Zeitraum von 1858 bis 1863“, endlich 1865 die No. 4 des Jahrgangs V. und 1866 die No. 1—3 des Jahrgangs VI. über die Witterung der Jahre 1864 und 1865.

Seiner durch die meteorologischen Arbeiten zu genauerm Verständnisse gebrachten **klimatischen Lage** nach ist das gesammte Gebiet des preussischen Staates in der **kälteren gemässigten Zone** ausgebreitet, welche vom 45. bis zum 58. Breitengrade gerechnet wird, und gehört damit einer Region an, in der schon wenige Wärmegrade mehr oder minder im Durchschnitte des Jahres oder der Jahreszeiten über die Möglichkeit einer gedeihlichen Entwicklung der gewöhnlichen Kulturpflanzen entscheiden.

Während in der tropischen Zone die Wärme so hoch und gleichbleibend ist, dass für die Entfaltung der Vegetation und die Reichhaltigkeit der Ernten fast alles Gewicht auf die Masse und Vertheilung der feuchten Niederschläge fällt, wird in der kälteren gemässigten Zone ein gewisses hinreichendes Mass von Feuchtigkeit nur ausnahmsweise vermisst, dagegen erniedrigt sich in ihr die Temperatur durch einen Theil des Jahres bedeutend: es tritt ein Winter ein, welcher die Vegetation vollständig zum Stillstand bringt, und es kommt für die von ihr umfassten Landstriche wesentlich darauf an, wie früh sich in einzelnen Lagen die Wärme bis zu einem Masse wieder erhöht, welches den neuen Beginn der Vegetation ermöglicht, und wie lange Zeit sie Höhegrade beibehält, die zur vollkommenen Entwicklung der Pflanze in Blüthe und Frucht erforderlich sind.

Auf der westlichen Hemisphäre bezeichnet der 58. Grad nördlicher Breite schon eine äusserste Grenze, über welche hinaus das Gedeihen der meisten unserer Kulturpflanzen unmöglich wird, und auch auf der östlichen kommt derselbe wenigstens der Linie, innerhalb welcher der Bau von Winterfrüchten aufhören muss, sehr nahe.

Die verschiedenen in Tabelle C. 3 u. 4 der Anlagen bezüglich der Regen- und Schneemenge gegebenen Nachweisungen zeigen, dass die **Vertheilung der feuchten Niederschläge** dem angedeuteten Charakter der klimatischen Zone entspricht. Keine der Stationen steht gegen das Durchschnittsmass der Gesammtheit erheblich zurück. Der Jahresdurchschnitt der regenreichsten Punkte übersteigt die trockensten kaum um das doppelte, und die Differenzen in der Reihenfolge der Jahrgänge sind auf dem einzelnen Stationsorte weit grösser, als die Unterschiede irgend welcher Stationsorte gegen einander.

Dove hat in der nachstehenden Uebersicht*) die Beobachtungsreihen der verschiedenen Stationen so ergänzt und verbunden, wie sie sich für die Beurtheilung der durchschnittlichen Regenmenge ganzer Landestheile verwenden lassen.

*) Preussische Statistik VI. Berlin 1864. S. 70.

Regenmenge in Pariser Zoll	Winter	Frühling	Sommer	Herbst	Jahr
Ostpreussen	4,003	3,855	7,503	5,956	21,818
Westpreussen	2,791	3,626	7,144	5,100	19,434
Pommern	4,181	4,264	7,075	5,073	20,594
Posen	3,428	3,723	7,236	3,969	18,356
Brandenburg	3,972	4,695	7,617	3,906	19,766
Oberlausitz und Erzgebirge	4,280	5,014	9,726	4,495	23,496
Schlesische Ebene	3,146	4,427	9,441	4,473	21,487
Hirschberger Thal in Schlesien	3,549	5,841	11,875	5,643	27,006
Sächsische Ebene	3,356	4,586	8,727	3,894	20,514
Thüringen	3,732	5,358	8,476	5,037	22,606
Harz	7,325	7,562	11,431	7,289	33,437
Westfalen	5,043	5,513	7,860	5,603	24,020
Rheinland	5,593	5,888	7,647	5,955	25,233
Kreuznach bis Trier	4,776	5,304	6,006	5,213	22,198
Hohenzollern	2,727	5,090	10,772	6,893	25,402

Die Beobachtungszahlen über die Wärmeverhältnisse, wie sie Tabelle C. 1 und 2 der Anlagen mittheilt, hat Dove unter demselben Gesichtspunkte folgendermassen kombinirt*):

Wärmemittel in Gr. Réaumur	Winter	Frühling	Sommer	Herbst	Jahr	Unterschied des Winters u. Sommers
Ostpreussen	- 2,91	4,12	13,28	5,92	5,12	16,29
Westpreussen, Plateau	- 2,30	3,97	12,74	5,34	4,94	15,04
Westpreussen, Küste	- 0,60	4,72	13,41	6,82	6,09	14,01
Hinterpommern	- 0,93	4,76	13,12	6,52	5,86	14,05
Vorpommern	- 0,31	5,26	13,56	7,02	6,38	13,87
Brandenburg	- 0,23	6,35	14,37	7,13	6,91	14,60
Posen	- 1,70	5,55	14,13	6,32	6,07	15,83
Oberschlesien	- 1,60	5,87	13,85	6,58	6,16	15,54
Schlesisches Gebirgsland	- 2,55	4,55	12,15	5,45	4,90	14,70
Provinz Sachsen	- 0,17	5,90	13,47	6,44	6,43	13,64
Westfalen	- 0,87	6,21	13,42	7,26	6,94	12,55
Niederrheinische Ebene	- 1,52	6,88	13,94	7,76	7,53	12,42
Rheinthal	- 1,45	7,25	14,30	7,96	7,74	12,85

Sie ergeben, dass die Ungunst der geographischen Breite für das Staatsgebiet, obwohl es sich von der Mitte der Zone erheblich mehr nach Norden als nach Süden erstreckt, dennoch nicht im vollen Masse zur Geltung kommt. Denn es erweisen sich alle Jahreszeiten, namentlich aber der Winter erheblich wärmer, als es die dem Stande der Sonne entsprechende durchschnittliche Wärmevertheilung unter gleichen Breitengraden fordern würde. Dieser Unterschied ist so bedeutend, dass für Berlin, welches im Durchschnitt im Winter eine Temperatur von 0,01, im Frühling von 6,47, im Sommer von 14,66, im Herbst von 7,32, und im ganzen Jahre von 7,11 Grad Réaumur besitzt, die der geographischen Lage entsprechende Temperatur für den Winter auf - 6,2, für

*) Dove, Witterungsercheinungen. S. 40.

den Frühling auf 2,6, den Sommer auf 12,6, den Herbst auf 3,7 und für das ganze Jahr auf 3,6 berechnet ist, das Klima von Berlin also dem Stande der Sonne nach etwa dem thatsächlich erst in Petersburg herrschenden entsprechen müsste*).

Indess treten auf allen Beobachtungspunkten auch ähnlich ungewöhnliche Schwankungen ein. Wie Tabelle C. 4 für 8 Stationen von entgegengesetzter Lage nachweist, differiren die Jahrgänge an demselben Orte um 2 bis 3 Grad, die Monatsmittel im Winter bis zu 10 und 12, und noch in den für die Landwirtschaft entscheidenden Monaten Mai und Juni um 5 und 6 Grad, je kleiner aber die Perioden werden, desto grösser werden die Differenzen. Im Minimum und Maximum der einzelnen Wärmebeobachtung giebt es keine Station des Staates, auf welcher nicht im Laufe längerer Zeit 28 Grad Hitze und 29 Grad Kälte erreicht worden wären. —

Als Regel werden erhebliche Verschiedenheiten zwischen den östlichen und westlichen Stationsorten geltend. Sie betragen im Jahresmittel bis 3 Grad und steigen in den Monatsmitteln auf 4 und 5 Grad. Während der Winter in Kleve und Köln selbst in keiner der fünfjährigen Perioden im Mittel unter den Gefrierpunkt sinkt, fallen diese Perioden auf mehreren östlichen Stationen bis unter — 5 Grad und ganze Monate bis unter — 4 Grad Kälte.

Der grosse Unterschied des Winters gleicht sich zwar im Verlaufe von Frühjahr und Herbst allmählich zum Sommer aus, in dessen Mittel sich alle Stationen bis auf nahezu einen Grad nähern. Aber auch in den Sommermonaten erhebt sich der Süden und die Mitte des Landes zu 3 bis 5, Berlin sogar bis zu 7 fünfjährigen Perioden, welche 15 Grad übersteigen, während die nördlichen und nordöstlichen Stationen solche Hitze nur in Tagesmitteln erreichen.

Diese starken Gegensätze finden ihre Ursachen zum Theil darin, dass der Hauptkörper des Staatsgebietes im Osten erheblich nördlicher gelegen ist als im Westen. Die Rheinprovinz dehnt sich, wie gezeigt ist, zwischen dem 49. und 52., die Provinz Preussen zwischen dem 53. und 56. Breitengrade aus. Auch hat die Beschreibung der Gebirge näher nachgewiesen, dass die das Flachland beherrschenden Höhen gegen Osten beträchtlich ansteigen: eine Erhebung von 600 Fuss mehr oder weniger darf aber etwa einem Wärmegrade der mittlen Jahrestemperatur gleichgerechnet werden. Es müssen sich also wesentliche Verschiedenheiten des Ostens gegen den Westen schon aus der klimatisch mehr von SW. nach NO. gerichteten Stellung ergeben.

Die Steigerung dieses Verhältnisses aber und zugleich die allgemeine Milderung des Klimas erklärt sich aus den Besonderheiten der Lage des Staatsgebietes gegen das Meer.

Preussen wird im Norden von der Ostsee, im Westen nahezu von der Nordsee berührt. Beide Meere wirken zusammen, um seinem Gebiete auf gewisse Entfernung ein Inselklima zu verleihen, welches im Sommer durch die Verdunstung, im Winter durch die langsame und nicht erheblich unter den Gefrierpunkt sinkende Abkühlung des Seewassers gemässigt wird.

Indess übt in dieser Beziehung die Nordsee den weitaus mächtigeren Einfluss, denn sie empfängt in starken Strömungen das bedeutend erwärmte Wasser des Golfstromes. Im mexikanischen Meerbusen beträgt die Meereswärme 24—25° R. So erhitzt stürzt sich der Golfstrom mit grosser Geschwindigkeit in die nördlichen Breiten und erzeugt dort noch zwischen dem 65. und 70. Grade an der Oberfläche des atlantischen

*) Dove in der Abh. über die Rückfälle der Kälte im Mai. Berlin 1856. S. 3.

Ozeans eine mittle Jahrestemperatur von $4,5^{\circ}$, während dieselbe der Sonne nach unter dem Gefrierpunkte stehen müsste. Die Wirkung dieser Gewässer auf die gesammte Westküste Europas von Norwegen bis zu den Azoren zeigt sich darin, dass östlich ihres warmen Bereiches ein Winter, welcher durchschnittlich 0° erreicht, erst an einer Linie angetroffen wird, welche von den Donaumündungen durch Ungarn und Böhmen ungefähr die Elbe entlang über Dresden, Magdeburg und Hamburg nach Jütland und Norwegen läuft, Bergen als noch zu warm im Westen lässt, und zwischen Island und den Loföden den Polarkreis bis zum 68. Breitengrade übersteigt. Es haben also die Loföden und Island genau dieselbe Wintertemperatur wie Berlin und Breslau, und der Golfstrom erhöht die Temperatur des gesammten Norddeutschlands ebenso direkt durch sein Anschlagen an die Küste, als dadurch, dass die hohe Erwärmung der nördlicheren Gegenden den rauhen Einfluss aufhebt, den sie naturgemäss auf die südlicheren Lagen üben müssten. Seine Wirkung aber wird von Westen, wie schon die angegebene Linie der gleichen Winterkälte zeigt, gegen Osten immer schwächer.

Auch die Ostsee wirkt, wengleich in geringerem Grade, doch erweislich vortheilhaft auf die allgemeine Milderung des Klima's ein, dabei aber steigert sie im Frühjahr wegen der Enge und der nordwestlichen Richtung ihrer Verbindungen zur Nordsee die Temperaturverschiedenheit nach Osten mehr, als man es nach der sonstigen Lage erwarten sollte.

Es gehört offenbar zu der besonderen Gnust der Umstände, dass die Gewässer der Ostsee sich nicht in der Richtung des Bottnischen Meerbusens oder der finnischen Seen nach dem Eismeer öffnen. Es würden dann dessen schwimmende und schmelzende Eismassen, wie in der Hudsonsbai und am Lorengolf, die Küsten noch im späten Frühjahr bis tief nach Süden erkälten. Im kleineren Massstabe aber macht sich in diesem Sinne gleichwohl das Eis des Bottnischen Meerbusens und der russischen Zuströme geltend. Die Ostsee friert nicht selten in solcher Ausdehnung zu, dass sie schon bei den Alandsinseln zu Fnsz überschritten werden kann.

Das Eis bricht in der Newa erst um den 20. April, in den Flüssen bis Torneo erst mit Anfang Mai. In anderen Meeren kann das kalte, herabsinkende Schmelzwasser in tiefen unterseeischen Strömungen nach Süden abziehen, die Ostsee aber hat durch die geringen Oeffnungen zum Kattegat die Natur eines geschlossenen Bassins, und ihre gesammte Winterkälte muss durch die Sommerwärme überwunden werden. Ihr Wasser steht deshalb im Frühjahr an der Südküste 1 bis 2 Grad gegen den Durchschnitt der Lufttemperatur zurück und drückt diese herab. Die bekannte kalte Periode um Servatius und Pankratius, den 11. bis 14. Mai, ist eine Rückwirkung dieser Verhältnisse, welche sich nicht weiter erstreckt, als der Einfluss des kälteren Ostseebeckens reicht*). Sie wird in Berlin schon kaum mehr bemerkbar, wohl aber in dem östlichen Schlesien allgemein empfunden. —

Klimatisch in vieler Beziehung von bedeutendem Einfluss sind die Besonderheiten der über die Ländergebiete Preussens wehenden **Luftströmungen**.

Es ist hinlänglich bekannt, dass zwischen den Wendekreisen die senkrechten Strahlen der Sonne eine Region der Windstillen erzeugen, in welcher die stark erhitze Luft sich sehr hoch in die Atmosphäre erhebt und ihrer grösseren Leichtigkeit wegen über die kälteren Luftschichten der mittleren Breiten den Polen zu abfließt, während die kältere und schwerere Luft der Polargegenden am Boden hin den Wendekreisen

*) Dove: Rückfälle der Kälte im Mai. Berlin 1856.

zudrängt und den dort entstehenden Verlust ersetzt. Daraus bildet sich ein Kreislauf der Luft zwischen jedem der Pole und dem Aequator, in welchem der nach dem Pole gerichtete wärmere Luftstrom gleichwohl nicht immer der höhere, und der nach dem Aequator gerichtete kältere der niedrigere bleibt, sondern auch beide neben einander vorbeidrängen, weil sie sich wegen der Kugelgestalt der Erde auf den mittleren Breiten wie auf einer Höhe begegnen. Dabei eilt die Aequatorialluft der langsamer werdenden Drehungsgeschwindigkeit weit voraus, die von den Polargegenden nach rascher kreisenden Breiten einströmende Luft dagegen bleibt zurück, und es entsteht statt des Süd- und Nordwindes auf der nördlichen Halbkugel überall ein Wechsel zwischen Südwest- und Nordost-, auf der südlichen zwischen Südost- und Nordwestwinden.

Da nun für Preussen in dem atlantischen Meere eine einem Welttheile an Ausdehnung gleichkommende Wasseroberfläche nach SW. liegt, so müssen seinem Gebiete von da warme und mit dem unter heissen Breiten verdunsteten Wasser reichgeschwängerte Luftmassen zuströmen, dagegen muss Russland für dasselbe die Quelle solcher nordöstlicher Winde sein, welche im Winter und Frühling der Luft sehr hohe Kältegrade mittheilen, im Sommer und Herbst aber, wenn auch durchschnittlich nicht heisser als die Südwestströmung, doch durch ihre Trockenheit heitern Himmel und damit eine besonders starke Einwirkung der Sonne herbeiführen.

Es ist durch Beobachtungen festgestellt und beruht auf der Natur der Kurven, welche die gedachten Hauptluftströmungen beschreiben müssen, dass der Nordoststrom leicht in Ost und Südost übergeht, der Südwest in West und Nordwest, aber nicht umgekehrt^{*)}. Es wehen desshalb über das preussische Gebiet häufig Südostwinde mit der Natur der Nordost-, und Nordwestwinde mit der Natur der Südwestwinde, und die Stellung der Gebirge unterstützt diese Mittelrichtung.

Im Sommer treten Nordwestwinde, welche gegen Südostströmungen ankämpfen, auch wegen der Lage der Nordsee gegen das südliche Russland häufig auf.

Die russischen Ebenen erhitzen sich im Juni und Juli bedeutend, und die Luftmassen über ihnen lockern sich auf, dagegen bleibt der nordatlantische Ozean, in den um diese Zeit die schmelzenden Eismassen der Baffinsbai einströmen, trotz der höheren Wärme des Golfstromes erheblich gegen das Land zurück und hat desshalb schwerere Luftschichten über sich. Dadurch kehren sich auf einige Sommerwochen die gewöhnlichen Verhältnisse um. Die relativ kälteste Region ist in den Nordwest, die relativ heisseste in den Südost verlegt. Kalte Nordwestwinde stürzen sich in den erhitzten Südost, und dort entstehen mehr oder weniger heftige Gegenströmungen.

Desshalb wehen also im Sommer Winde aus allen 4 Mittelrichtungen der Windrose über Preussen. Als wärmster Wind zeigt sich dabei im Sommer der Südost, im Winter der Südwest; als der kälteste Wind im Sommer der Nordwest, im Winter der Nordost; und der Unterschied der wärmsten und kältesten Luftströmungen ist im Winter viel bedeutender, als im Sommer.

Gegen den Einfluss der nordlichen Winde gewährt der baltische Landrücken seiner flachen Hebung wegen nur geringen Schutz, und soweit er ihn gewährt, dem Westen mehr, als dem Osten. Im Osten tritt der Nordost ungehindert bis zu den Sudeten ein und kann den Kampf mit dem Südwest um so leichter aufnehmen, als er seiner Schwere wegen am Boden bleibt, der Südwestwind aber durch die südlichen Gebirge

^{*)} Dove: Das Gesetz der Stürme. Berlin 1861.

eine Ableitung in die Höhe erfährt, die sich nur äusserst selten in ihr Gegentheil, in ein direktes, wasserfallähnliches Herabstürzen des heissen Föhns in die Gebirgsabhänge umkehrt.

Der Abfall der südlichen Gebirgsketten von Osten nach Westen ist dagegen bedeutend genug, um dem feuchteren und wärmeren Südwestwinde je mehr nach Westen, desto leichter den Zugang zu öffnen.

Die Ebenen des Niederrheines und Westfalens bilden noch einen Theil des Küstensaumes. Der Südwest streicht über sie bis zum Harz fast frei hin, und diese isolirte, kalte Berghöhe, die zugleich direkt von dem sommerlichen Nordwest getroffen wird, wird dadurch für Norddeutschland zum Hauptkondensator der Wasserdämpfe. Potsdam und Torgau erhalten ihren meisten Regen noch von Südwest, Berlin schon von West, Schlesien aber ist gegen den Südwest und seine Niederschläge durch die Richtung des Riesengebirges sehr bemerkbar abgeschnitten. Auf beiden Seiten des Erzgebirges, das in der Richtung dieses Windes fortläuft, sind die im Jahre niederfallenden Regenmengen ungefähr gleich, am Südabhange des Riesengebirges aber, wo er sich anstaut, beträgt die Niederschlagsmenge nach Trautenaues Beobachtungen 45,5, am Nordabhange in Eichberg bei Hirschberg nur 25,4 par. Zoll im Jahre. Auf allen Stationen des Oderthaales überwiegt in der Windrichtung der Nordwest.

Die Wirkung dieser verschiedenen Luftströmungen auf die Klarheit oder Trübung des Himmels und auf das langsame oder schnelle Trocknen des Bodens ist eine sehr mannigfaltige und wird nicht immer richtig aufgefasst.

Die Fähigkeit der Luft, verdunstendes Wasser in sich aufzunehmen, wächst mit der zunehmenden Wärme sehr schnell. Die trockene Luft vermag bei 0 Grad ungefähr zweimal soviel, bei 9 Grad Réaumur Wärme viermal, und bei 17 Grad achtmal so viel Wasser in Dunstform aufzunehmen, als bei — 7 Grad Réaumur Kälte. Wässerige Niederschläge treten erst ein, wenn die Luft so weit erkältet wird, dass sie den Wasserdunst, den sie bei grösserer Wärme aufgenommen hat, nicht mehr aufzunehmen im Stande sein würde. Sie scheidet das mehr aufgenommene Wasser dann als Wolken und Regen aus. Erst wenn diese beginnen, sprechen wir von feuchter Luft, und im allgemeinen wird die Feuchtigkeit auch dann erst für die Vegetation von Einfluss^{*)}. Die Trockenheit richtet sich also nicht nach der Menge des in der Luft vertheilten Wassers, sondern nach dem Verhältniss dieser Wassermenge zur Temperatur. Bei hoher Temperatur wird eine Luft trocken genannt werden, welche bei weniger hoher Wärme ausserordentlich viel Feuchtigkeit abgeben würde, und nur diejenige Luft wird für uns feucht sein können, welche sich bei uns abkühlt.

Für das preussische Gebiet bringt deshalb der Südwest im Winter so lange

^{*)} Auch der Gehalt der Luft an Wasserdunst oder die Dampfspannung wird aus den Beobachtungen am Barometer, Thermometer und Psychrometer auf den meteorologischen Stationen berechnet. Im Mittel sind danach von dem Gesamtdrucke der Atmosphäre etwas über 3 Linien am Barometer auf den Dampfdruck zurückzuführen. Im Sommer, in dem das Land wärmer, als das Meer ist, beträgt derselbe überall etwa 5 Linien, im Winter in den östlichen Provinzen nur gegen 1½, in den westlichen über 2. Daraus lässt sich die in der Luft vorhandene Wassermenge anschlagen. Untersuchungen über ihren Einfluss auf Boden und Vegetation müssen indess schwer festzustellende Phänomene der Verdichtung und Abkühlung in der unmittelbar die Oberfläche berührenden Luftschicht in Rücksicht ziehen. (Tabellen und amtliche Nachrichten 1858 Bd. 9, S. XVII. — Preuss. Statistik Heft VI. 1864, S. 49.)

Wolken, Schnee und Regen, als er kälteren Boden, oder kältere Luftschichten sich gegenüber antrifft; der Nordost aber, der wenig Wasserdunst mit sich führt, kann nur so lange mit Schneewetter verbunden sein, als er den Südweststrom zurückdrängt und erkaltet, seine eigene Luftmasse wird, je länger er weilt, desto durchsichtiger und erzeugt einen klaren Himmel, der im Winter durch Ausstrahlung um so höhere Kältegrade herbeizuführen vermag, je weniger Niederschläge, des geringen Wassergehaltes der Luft wegen, eintreten können.

Je tiefer aber im Sommer, desto weniger wird der Südwest am Nordost sich abkühlen und deshalb den Himmel nur dann eintrüben, wenn er durch den unten einbrechenden Polarstrom zu Höhen emporgehoben wird, die ihm seine Wärme entziehen. Dagegen wird im Sommer der kalte Nordwest die Rolle des winterlichen Nordosts übernehmen. Obwohl er vom Meere kommt, wird er doch selten die Bedingungen finden, sich weiter abzukühlen, und deshalb als trocken erscheinen. Dagegen wird er in dem wärmeren Südost, wenn dieser hinreichenden Wassergehalt besitzt, jedenfalls aber in dem äquatorialen Südwest bei der Berührung Regen und Gewitter erzeugen. —

Es wirken also für Preussen mit den allgemeinen Gesetzen der klimatischen Bewegung verhältnissmässig sehr mannigfaltige und sonst nirgend vereinigte Besonderheiten theils der geographischen Lage überhaupt, theils der Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen zusammen, um dem Klima des Staatsgebietes die ungewöhnlichen Eigenthümlichkeiten zu geben, welche die Beobachtungen nachweisen.

Es liegt nahe, dass eine so **günstige Ausnahmestellung** die Gefahr in sich tragen muss, dass hin und wieder einmal die naturgemässeren Verhältnisse, wie sie der Stand der Sonne mit sich bringt, zur Geltung kommen. Den unberechenbaren Wechseln des Kältepoles und anderen grossen, aus dem Gesamtleben des Erdkörpers entspringenden Schwankungen gegenüber können sich örtliche Einflüsse nur untergeordnet behaupten. Indess sind solche Ereignisse, wie sie beispielsweise der harte Winter des Jahres 1864 brachte, erfahrungsmässig sehr selten. Wohl aber erzeugt sich aus dem Zusammenwirken und den Gegensätzen so verschiedenartiger Beziehungen ein fortdauernd **höchst wechsellvoller Gang der Witterung**, wechsellvoller und vibrirender, als er vielleicht in irgend einem anderen Abschnitt der Erde zu finden ist. Es wird für das Klima Preussens die Veränderlichkeit, damit aber auch der Vorzug der Abwechselung zwischen Regen und offenem Sonnenschein der naturgemässe und durchschnittliche Zustand. Ausnahmsweise aber kann jeder dieser vielfachen Einflüsse mit mehr oder weniger Stärke und mehr oder weniger Dauer überwiegend werden, und die Folge solcher Erscheinungen sind die Extreme in Kälte oder Wärme, Trockenheit oder Nässe, die wir als mehr oder weniger ungünstige Jahrgänge empfinden. —

Für ein näheres Bild des jährlichen Verlaufes der Witterung und insbesondere des Auftretens der **landwirthschaftlich vorzugsweise einflussreichen Witterungserscheinungen** steht nur die Vergleichung von Beispielen zu Gebote. Es lassen sich für die Folge der Jahrgänge seit 1849 über den Beginn der Vegetation, das Auftreten des Frostes und der Sommerwärme, den Sonnenschein und die durchschnittliche Höhe besonderer Kälte oder Wärme in den wirthschaftlich entscheidenden Zeiten Angaben machen, welche geeignet sind, das Uebereinstimmende, sowie die Gegensätze und die Wechselfälle des Klimas in den Hauptlagen des Staatsgebietes zu veranschaulichen. Die

in diesem Sinne in der Tabelle C. 4 mitgetheilten Zahlen sind den Beobachtungsreihen der 8 Stationen: Königsberg, Arys, Breslau, Berlin, Erfurt, Kleve, Köln und Trier unter besonderer Zusammenstellung aus den Originalberichten entnommen. —

Die Entfaltung der Vegetation findet bei unseren phanerogamischen Gewächsen im allgemeinen dann statt, wenn das Tagesmittel 5 Grad Réaumur erreicht. Sie wird naturgemäss durch jeden wärmeren Tag gefördert, durch jeden kälteren zurückgedrängt, und durch Frost mehr oder weniger gefährdet *).

Die nachstehende Tabelle giebt, wie viel Tage in den ersten Monaten des Jahres auf den einzelnen Stationen dieses Mittel durchschnittlich in jedem Jahre erreichten, und wie viele sich dazu im besten, wie viele noch im schlimmsten Falle erhoben.

[c] Beobachtungen aus den Jahrgängen 1849—1864	Königsberg	Arys	Breslau	Berlin	Erfurt	Kleve	Köln	Trier
Zahl der Tage mit einem Tagesmittel von 5° Réaumur und mehr.								
Tage über 5° R. im Januar:								
durchschnittlich	0	0	0,50	1,44	2,19	4,19	4,91	3,25
höchste Zahl	0	0	4	5	6	9	11	12
Tage über 5° R. im Februar:								
durchschnittlich	0	0	1,06	2,15	2,75	4,56	6,00	4,31
höchste Zahl	0	0	5	7	8	14	17	12
Tage über 5° R. im März:								
durchschnittlich	1,12	1,44	5,37	6,50	7,19	8,38	11,25	10,62
niedrigste Zahl	0	0	0	0	0	1	2	1
höchste Zahl	6	8	14	18	20	21	23	23
Tage über 5° R. im April:								
durchschnittlich	10,06	11,00	18,00	19,69	18,00	19,44	23,56	23,69
niedrigste Zahl	1	2	10	11	11	13	19	19
höchste Zahl	23	23	26	25	25	28	30	29
Tage über 5° R. im Mai:								
durchschnittlich	25,44	26,94	28,06	29,44	28,62	29,15	30,06	30,19
niedrigste Zahl	17	19	21	23	24	25	26	27

Danach zeigt sich, dass im Nordosten des Staates in Königsberg und Arys Anreize zur Vegetation im Januar und Februar völlig ausgeschlossen sind, dass sie sich aber auch im März in der Regel auf einen Tag beschränken und in keinem höheren Grade auftreten, als sie in Breslau und in der Mitte des Staates in allen Wintermonaten vorkommen.

Dagegen haben die rheinischen Stationen in gewöhnlichen und aussergewöhnlichen Jahrgängen nahezu ebenso viel warme Tage im Januar und Februar, als Breslau, Berlin und Erfurt erst im März erreichen. Nur in den kältesten Jahren fehlen am Rhein im Januar und Februar und in den mittlen Provinzen im März Tage mit 5 Grad Réaumur gänzlich, der Durchschnitt in diesen Monaten aber ist für diese Landestheile 4 bis 6 solcher Tage, und in den wärmsten Jahren treten 12 und mehr ein.

*) Alph. de Candolle: Geographie botanique raisonnée. Paris 1855. Bd. I. 395 ff.

VI. Klimatische Lage, Witterungsverhältnisse, Einfluss auf die Landwirtschaft. 141

Im weitern Verlaufe nähern sich alle Stationen rasch. Der April der Provinz Preussen steht dem März des Rheinlandes ganz gleich, der April des Rheinlandes und der der mittlen Provinzen unterscheiden sich wenig, im Mai aber ist im ganzen Staate die Zahl der Tage über 5 Grad R. schon ziemlich dieselbe, nur in den kältesten Jahren bleibt der Nordosten gegen den Südwesten bis zu 10 Tagen zurück. —

Das anscheinend für den Westen überaus günstige Verhältniss, nach welchem am Rhein die Wintermonate dieselbe Vegetation gestatten, wie in den mittleren Provinzen der März, wird indess durch die nachfolgenden Beobachtungen über das Eingreifen des Frostes in hohem Grade getrübt.

[d] Beobachtungen aus den Jahrgängen 1849—64	Königs- berg	Arys	Breslau	Berlin	Erfurt	Kleve	Köln	Trier
1. Letzter Frost durch- schnittlich . . .	28. Apr.	28. Apr.	13. Apr.	17. Apr.	19. Apr.	18. Apr.	10. Apr.	7. Apr.
am frühesten . . .	2. "	4. "	13. März	31. März	2. "	1. "	10. März	12. März
am spätesten . . .	17. Mai	17. Mai	9. Mai	7. Mai	6. Mai	9. Mai	28. Apr.	25. Apr.
2. Erster Frost durch- schnittlich . . .	21. Okt.	14. Okt.	1. Nov.	3. Nov.	29. Okt.	1. Nov.	12. Nov.	4. Nov.
am frühesten . . .	23. Sept.	23. Sept.	4. Okt.	13. Okt.	4. Okt.	5. Okt.	26. Okt.	10. Okt.
am spätesten . . .	16. Nov.	11. Nov.	15. Nov.	16. Nov.	12. Nov.	19. Nov.	2. Dez.	20. Nov.
3. Tage zwischen dem ersten und letzten Frost durchschnittl.	177	169	202	200	193	197	216	211
kürzeste Frist . .	129	130	148	163	151	154	183	173
längste Frist . .	225	205	247	227	223	220	252	247
4. Zahl der Frosttage mit Tagesmittel 0° oder darunter:								
im März durchschn.	13,87	18,50	9,10	6,62	7,25	4,32	2,81	3,25
grösste Zahl . .	23	27	25	20	21	16	14	15
kleinste Zahl . .	3	7	0	0	0	0	0	0
im April durchschn.	1,69	3,25	1,00	0,31	0,31	0	0	0
höchste Zahl . .	9	9	5	2	3	0	0	0

Es ergibt sich aus dieser Zusammenstellung, dass der Rhein auch in den wärmsten Lagen von Köln und Trier durchschnittlich 3 Tage im März zu erwarten hat, deren Mittel nicht über den Gefrierpunkt steigt, und dass sich diese Zahl bis auf 15 Tage steigern kann. Fröste aber, d. h. einzelne Beobachtungen von Temperaturen des Gefrierpunktes und darunter, treten durchschnittlich in Köln noch am 10., in Trier noch am 7. April ein und kommen auch in Arys und Königsberg durchschnittlich nicht später, als am 28. April, in Breslau sogar nicht später als am 13. April vor. Ebenso besteht in betreff der Zeit, in welcher der letzte Frost in den wärmsten und kältesten Jahren zu erwarten ist, kein grösserer Unterschied zwischen den einzelnen Landestheilen. Der 17. Mai ist der äusserste Termin für Königsberg und Arys, der 25. und 28. April für Trier und Köln.

Dieses Verhältniss beweist hinreichend, dass der Westen des Staates aus dem frühen Erwachen der Vegetation nur geringen Vortheil ziehen kann, denn es drohen ihm bis in den März harte Fröste, und durchschnittlich sinkt die Temperatur noch in der 2. Woche des April unter den Gefrierpunkt. Späte Fröste müssen aber am Rhein gefährlicher wirken, als in Ostpreussen; sie sind für die schon weiter vorgeschrittene Entfaltung der Pflanzen weit empfindlicher, als für die erst beginnende. Auch ist ein häufiger Wechsel von Thauen und Frieren, ein Schwanken der warmen und kalten Temperaturen ganz besonders nachtheilig.

Nachfolgende Tabelle zeigt das Verhältniss dieser sogenannten Frostwechsel, bei denen jedes Ueberschreiten des Gefrierpunktes nach oben oder nach unten eine Einheit bildet.

[e] Beobachtungen aus den Jahrgängen 1849—1864	Königsberg	Arys	Breslau	Berlin	Erfurt	Kleve	Köln	Trier
Frostwechsel								
im Februar:								
durchschnittlich	6,25	5,44	6,25	5,27	6,37	5,55	4,87	5,94
höchste Zahl	11	11	13	11	9	9	9	9
geringste Zahl	0	0	0	0	4	2	2	2
im März:								
durchschnittlich	6,25	6,50	5,66	5,56	6,56	5,25	4,31	5,50
höchste Zahl	12	14	9	10	12	9	8	11
geringste Zahl	1	2	2	1	3	2	2	1
im April:								
durchschnittlich	3,37	6,12	2,94	2,56	3,69	2,50	1,56	1,94
höchste Zahl	6	12	7	8	8	6	2	6
geringste Zahl	0	2	0	0	1	1	0	0

Auch aus diesen Zahlen ist die grössere Gefahr für den Westen ersichtlich, denn die Vegetation des Ostens ist im Februar und März noch fast todt. —

Zwischen dem ersten und letzten Frost liegen, wie die Nachweisung [d] berechnet, im Nordosten durchschnittlich 173, im Südwesten 214 Tage, in den mittleren Stationen, von denen Erfurt am ungünstigsten seht, 198. Der Frostabschluss im Frühjahr differirt unter den einzelnen Stationen im allgemeinen nur 14 Tage, der Hauptunterschied fällt in den Herbst. Der Beginn der frostfreien Zwischenzeit hat indess im Süden eine andere Bedeutung als im Norden, wo der Boden tief einfriert und deshalb erst sehr allmählich aufthaut und sich erwärmt. Wie weit darin mehr oder weniger günstige Verhältnisse obwalten, kann nur im einzelnen Jahrgang durch genaue Vergleichung des Verlaufes der Frühjahrswitterung ermittelt werden. Ihren späten Anfang ersetzt die Vegetation im Norden zum grossen Theil durch eine höchst energische Entfaltung der lange zurückgehaltenen Kräfte. Im Herbst schneidet der Frosteintritt die wirtschaftlich nutzbare Entwicklung, mit Ausnahme der der Forsten, überall in ziemlich gleicher Weise, ab.

Ueber das Verhältniss, in welchem die Sommerwärme die Ausbildung der Pflanzen in den verschiedenen Landestheilen begünstigt, giebt die nachstehende Tabelle der Tage, welche 15 Grad R. Tagesmittel erreichen, Anhaltspunkte.

[f] Beobachtungen aus den Jahrgängen 1849—64	Königs- berg	Arys	Breslau	Berlin	Erfurt	Kleve	Köln	Trier
Tage von 15° Réan- mur und mehr Ta- gesmittel.								
1. der erste Tag mit 15° R. tritt durch- schnittlich ein am .	28. Mai	23. Mai	22. Mai	22. Mai	28. Mai	31. Mai	23. Mai	28. Mai
frühester Eintritt .	5. "	29. Apr.	12. "	4. "	11. "	4. "	26. Apr.	26. Apr.
spätester " .	13. Juni	10. Juni	7. Juni	7. Juni	18. Juni	23. Juni	17. Juni	24. Juni
2. Zahl der Tage mit 15° R. bis Ende Juli durchschnittlich . .	17	21	27	28	18	16	26	22
höchste Zahl . . .	29	40	44	46	32	36	45	40
niedrigste " . . .	5	10	16	15	7	7	16	10
3. Zahl der Tage mit 15° R. im August und Septbr. durchschn. .	9,44	8,87	14,13	12,31	9,37	9,15	16,00	12,56
grösste Zahl . . .	29	24	30	34	23	26	35	28
niedrigste " . . .	0	0	6	2	3	1	2	1
4. der letzte Tag mit 15° R. tritt ein durch- schnittlich am . . .	23. Aug.	25. Aug.	3. Sept.	4. Sept.	2. Sept.	2. Sept.	9. Sept.	4. Sept.
frühestens	25. Juli	13. "	17. Aug.	6. Aug.	16. Aug.	14. Aug.	18. Aug.	14. Aug.
spätestens	12. Sept.	12. Sept.	20. Sept.	30. Sept.	27. Sept.	29. Sept.	15. Okt.	27. Sept.
5. Zahl der Tage zwi- schen dem ersten und letzten von 15° R. oder mehr Tagesmit- tel durchschnittlich .	86	94	104	105	97	94	109	99
höchste Zahl . . .	113	111	127	133	126	147	172	159
niedrigste " . . .	43	66	81	74	71	63	80	69

Die Zahl der Tage, welche bis Ende Juli 15 Grad Tagesmittel erreichen, ist darnach für die verschiedenen Stationen schon so annähernd gleich, dass Arys in der höchsten und niedrigsten Zahl Trier, dass Breslau und Berlin Köln gleich stehen, und Königsberg von Erfurt nur wenig übertroffen wird. —

Neben der Einwirkung der nöthigen Wärme ist für das Gedeihen der Pflanzen das **Sonnenlicht** von grosser Bedeutung. Die Entwicklung des Chlorophylls und damit überhaupt die Kraft der Stengel- und Blattbildung hängt davon ab. Die nachstehende Uebersicht über das Verhältniss der Tage, an welchen der Himmel bei jeder der 3 Beobachtungen völlig heiter, oder höchstens zu $\frac{2}{3}$ bewölkt gefunden wurde, ergibt, dass darin nur einer der Stationsorte gegen die anderen erheblich im Nachtheil steht, nämlich Kleve, dessen trüber Himmel von der offenen Lage gegen die Seeküste abhängt und zugleich die Ausnahmestellung erklärt, in der sich Kleve auch in betreff der Wärmerecheinungen gegen die übrigen rheinischen Stationen zeigt. Nächst Kleve steht Breslau,

[g] Beobachtungen aus den Jah- rsgängen 1849—1864	Königs- berg	Arys	Breslau	Berlin	Erfurt	Kleve	Köln	Trier
Sonnentage								
1. durchschnittlich im März .	9,75	8,44	7,69	8,81	11,75	6,69	12,94	10,06
April .	13,99	11,19	7,87	9,94	14,00	7,94	15,06	11,12
Mai .	16,58	13,19	9,37	11,37	14,37	8,25	15,62	11,25
Juni .	17,19	15,06	10,50	12,31	15,82	7,15	15,37	12,13
zusammen durchschnittlich .	57,51	47,98	35,43	42,43	55,94	30,03	58,99	44,66
höchste Zahl dieser 4 Monate	89	74	70	78	87	52	84	71
niedrigste desgl.	24	26	14	13	34	11	35	14
2. Monat September:								
durchschnittlich	13,94	11,87	10,44	10,44	15,44	10,50	16,37	11,13
höchste Zahl	23	17	16	20	26	15	24	21
niedrigste Zahl	4	6	3	5	6	4	10	9

Es ergeben sich also für das sommerliche Klima auch in der Besonnung keine ersichtlichen Vorzüge des Südens gegen den Norden. —

Für den Verlauf des Herbstes zeigt der September eine gewisse Steigerung des Sonnenscheins für Köln und Trier, namentlich in den Jahren, in welchen am meisten ein getrübler Himmel herrscht, ebenso kann sich der Zwischenraum zwischen dem ersten und letzten Tage mit 15 Grad R. für den Westen weiter erstrecken, als für den Osten. Der Rhein hat also darin Vorzüge, dass er in einzelnen Jahren, wie es auch seine Weinernten zeigen, günstigeres Herbstwetter erwarten darf. Durchschnittlich aber und in den kurzen Sommern steht, wie Nachweisung [r] ergibt, nur Königsberg in der Herbstwitterung erheblich nachtheiliger, als die übrigen Landestheile. —

Endlich gehört der Durchschnitt einerseits der heissesten und andererseits der kältesten Tagesmittel, welche sich im Laufe der landwirthschaftlich nutzbaren Periode in den einzelnen Monaten zeigen, zu den für ein bestimmteres Bild der Witterung erheblichsten Zahlen. Die extremen Witterungserscheinungen, namentlich in Wärme und Kälte, bestimmen die wirthschaftlichen Verhältnisse in hohem Grade.

Der Landwirth muss eine Witterung, welche sich dem mittlen Durchschnitte der Oertlichkeit und Zeit nähert, in der Regel als günstig empfinden. Auf dieses Mittelklima müssen seine Einrichtungen und Betriebsweisen nothwendig berechnet sein. Seine Gefahren kann er also nur aus den Extremen erwarten und ersehen.

Die Existenz der wildwachsenden Pflanzen hängt ersichtlich von den äussersten Extremen ab. Jeder Fall übermässiger Hitze oder Kälte wird in einer Gegend gewisse Pflanzen absterben machen, welche erst allmählich wieder einwandern können, oder ganz verdrängt werden. Die Kulturpflanzen unterliegen darin veränderten Bedingungen. Wenn sie durch ein solches Extrem vernichtet sind, trägt der Anbau Sorge, dass sie wieder ergänzt werden. In Wald und Wiese kann der Ausfall unbeachtet bleiben. Der Acker aber wird mit neuem Samen bestellt. Hier ist es also erst die Wiederholung solcher Unfälle, die dazu bestimmt, andere Kulturpflanzen oder Wirthschaftsweisen vorzuziehen. Deshalb sind einzelne ungewöhnliche Maxima für die Landwirthschaft weniger erheblich. Es wird vielmehr zweckmässig, wie nachfolgend geschehen,

VI. Klimatische Lage, Witterungsverhältnisse, Einfluss auf die Landwirtschaft. 145

den Durchschnitt der Extreme zu suchen, der die äussersten Zufälligkeiten anschliesst und zeigt, welchen Gefahren und Schwankungen die örtliche Wirtschaftsführung jährlich entgegenzusehen hat.

[11.] Beobachtungen aus den Jahrgängen 1849—64		Königsberg	Arys	Breslau	Berlin	Erfurt	Kleve	Köln	Trier
Durchschnitte der extremen Tagesmittel der Jahre 1849—64 im Monat									
Februar	Durchschnitt der höchsten Tagesmittel . .	3,86	3,58	6,49	7,37	7,14	8,06	8,44	7,94
	Monatsmittel	- 2,11	- 3,63	- 0,52	0,53	0,30	1,67	2,18	1,75
	Durchschnitt der niedrigsten Tagesmittel	-12,60	-15,95	- 9,96	- 7,69	- 7,42	- 6,09	- 5,92	- 5,72
März	Durchschnitt der höchsten Tagesmittel . .	8,86	8,66	11,33	11,87	12,01	12,51	12,46	12,37
	Monatsmittel	- 0,08	- 1,15	1,72	2,64	2,51	3,01	3,99	4,52
	Durchschnitt der niedrigsten Tagesmittel	- 9,78	-13,38	- 7,01	- 6,01	- 7,07	- 4,44	- 4,32	- 4,54
April	Durchschnitt der höchsten Tagesmittel . .	15,05	15,43	16,71	17,31	16,64	16,71	17,17	16,17
	Monatsmittel	4,15	3,79	5,79	6,39	5,85	6,13	7,20	7,20
	Durchschnitt der niedrigsten Tagesmittel	- 2,99	- 4,59	- 2,11	- 1,92	- 2,50	- 1,56	- 1,01	- 1,03
Mai	Durchschnitt der höchsten Tagesmittel . .	21,02	20,99	20,72	21,19	20,80	20,41	20,77	20,20
	Monatsmittel	8,73	9,30	10,37	10,49	9,72	9,63	10,82	10,49
	Durchschnitt der niedrigsten Tagesmittel	- 0,19	- 0,37	2,17	1,43	2,06	1,21	2,19	2,60
Juni	Durchschnitt der höchsten Tagesmittel . .	23,48	23,74	23,61	24,39	23,47	22,99	23,77	23,29
	Monatsmittel	12,64	13,22	13,91	14,20	13,11	12,75	13,85	13,66
	Durchschnitt der niedrigsten Tagesmittel	4,31	4,26	7,14	6,07	6,84	4,97	5,95	6,58
Juli	Durchschnitt der höchsten Tagesmittel . .	23,58	23,70	23,74	25,34	23,63	23,86	24,31	23,79
	Monatsmittel	13,84	13,99	14,61	14,91	13,85	13,67	14,83	14,48
	Durchschnitt der niedrigsten Tagesmittel	3,15	2,8	7,1	5,1	5,45	4,3	5,2	6,4
August	Durchschnitt der höchsten Tagesmittel . .	22,96	23,05	24,23	24,85	23,93	23,58	24,15	23,72
	Monatsmittel	13,64	13,50	14,36	14,69	13,71	13,49	14,58	14,35
	Durchschnitt der niedrigsten Tagesmittel	7,04	5,51	7,55	7,54	7,28	6,86	7,62	7,10
September	Durchschnitt der höchsten Tagesmittel . .	19,07	19,80	20,09	19,66	19,67	19,15	20,11	19,20
	Monatsmittel	10,43	9,91	10,94	11,49	10,70	10,95	12,02	11,40
	Durchschnitt der niedrigsten Tagesmittel	3,03	1,08	3,34	3,87	3,06	4,21	4,30	3,81

Nach dieser Zusammenstellung zeigen die Durchschnitte der grössten Wärme eine bemerkenswerthe Annäherung der Stationen. Sie sind schon im April im Osten und Westen kaum um 1 Grad unterschieden. Vom Mai an aber ist die grösste Wärme auf allen Beobachtungsorten so weit gleich, dass sich nicht mehr der Westen gegen den Osten, sondern nur die Mitte des Staates, namentlich Berlin, gegen die übrigen Stationen um etwa 1 Grad erhebt.

In den **Extremen der geringsten Wärme** aber, welche fast ohne Ausnahme als die gefährlichen erachtet werden müssen, sind die Unterschiede grösser. Ein ziemlich gleicher Stand aller Stationen findet in ihnen nur im August statt, in welchem Monate keine Station ausser Arys tiefere Tagesmittel als 7 Grad kennt. Für die früheren Monate aber sondern sich deutlich die auch für die übrigen klimatischen Verhältnisse hervortretenden Gruppen. Im Februar und März kann sich das Extrem der Kälte im Nordosten bis 8 Grad unter die südwestlichen Stationen erniedrigen, und noch im Juli haben Königsberg und Arys Tagesmittel von 3 Grad zu fürchten. Später steht der Südwesten gegen den Nordosten noch um 2 Grad günstiger, hat aber keine Vorzüge gegen die mittlen Provinzen, vielmehr haben die mittlen Stationen und namentlich Breslau nach Ablauf des April durchschnittlich nur geringere Temperaturenniedrigungen zu gewärtigen, als der Rhein.

Im Herbst kehrt sich dies Verhältniss um. Der September sinkt auch in den ungünstigsten Jahren am Rhein durchschnittlich um 1 Grad weniger tief, als in dem übrigen Staatsgebiete. Arys kann sich in diesem Monate schon bis auf 1 Grad dem Gefrierpunkte nähern. —

Der Gegensatz der einzelnen Landestheile im Gange der Witterung ist danach nicht unbedeutend, indess ergibt sich andrerseits als bemerkenswerth, dass sich der Unterschied der durchschnittlichen Extreme dauernd für alle Zeiten des Jahres und auf allen Stationen zwischen 16 und 18 Grad abgrenzt, und dass das Mittel zwischen den Extremen jedes Monats selten mehr als 1 Grad von dem zur Vergleichung beigefügten durchschnittlichen Monatsmittel abweicht. Nur Königsberg, Arys und Breslau sind im Monatsmittel im Februar bis zu 2 Grad wärmer, Arys, Berlin und Erfurt im April bis zu 2 Grad kälter als das Mittel der Extreme.

Dies ist der rechnungsmässige Ausdruck für den Umstand, dass, wenn auch die grossen Schwankungen in den Extremen zweifellos eine erhebliche Erschwerung der Landwirthschaft in allen Theilen des Staates bilden müssen, sich gleichwohl innerhalb dieser unausgesetzten Vibrationen und des veränderlichen Verlaufes der Jahreswitterung für die einzelne Oertlichkeit ein gewisser gleichmässiger Charakter des Klimas ausgebildet hat, welcher der wirthschaftlichen Fürsorge als ein erfahrungsmässiger und hinreichender Anhalt für ihre Unternehmungen dienen kann.

Es ist nicht unthunlich, nach den Zahlenangaben der vorstehend benützten 8 Beobachtungsorte annähernd zu beurtheilen, welche entsprechenden Werthe für die übrigen meteorologischen Stationen des preussischen Staates zur Geltung kommen müssen, deren Beobachtungsreihen in den Tabellen C. 1—3 der Anlagen mitgetheilt sind.

Alle Witterungserscheinungen, die von der Wärme abhängen, oder auf sie einwirken, werden in einem nahezu ähnlichen Verhältnisse zu den Mitteln der fünfjährigen Perioden und der Monate stehen, wie es sich für die genauer behandelten 8 Stationen ergibt. Auch die tieferen und höheren Lagen zwischen den Beobachtungsorten können für ein nur allgemeines Bild nach ihrer Meereshöhe hinreichend eingeordnet werden.

Wenn die Breslauer Sternwarte bei nahezu 400 Fuss Seehöhe 6,42 Grad Réaumur Jahresmittel besitzt, so kann das Riesengebirge bei 4000 Fuss, 1 Grad auf je 600 Fuss Meereshöhe gerechnet, schon höchstens 1 Grad Wärme als Jahresmittel besitzen, muss also in seinem Klima, wie auch anderweit festgestellt ist, etwa dem mittlen Lappland entsprechen. Dazwischen müssen herabsteigend alle Zwischenklimata nach der sinkenden Höhe gefunden werden können. —

Der Nachweis der genaueren Beziehungen der klimatischen Zahlen zu den Besonderheiten der Landwirthschaft, zu den **Verhältnissen des Anbaues**, den Unterschieden in der Produktion, der Abstufung der Bodenwerthe, ist eine noch ungelöste Aufgabe.

Im allgemeinen lässt sich sagen, dass ein gedeihlicher **Ban der Getreidearten** in keinem Theile des Staatsgebietes ausgeschlossen ist. Es liegen anerkannt ausgezeichnete Getreidestriche selbst in den nördlichsten Regionen des Staates. Die Insel Rügen ist wegen ihres vorzüglichen Saatgetreides bekannt, zwischen Kolberg und Köslin besteht reicher Weizenbau, im Nordwesten von Stolp, im sogenannten wendischen Gerstlande, gedeiht besonders schöne Gerste, und die Provinz Preussen erzeugt alle Getreidearten im Ueberfluss.

Wo die Bodenbeschaffenheit den Getreidebau nicht beschränkt, ist er klimatisch nur den wenigen Höhen versagt, welche, wie oben vom Riesengebirge aufgeführt ist, ihrer bedeutenden Erhebung wegen einen viel rauheren, nördlicheren Charakter tragen, als der sonstigen Lage des Landes entspricht. Man darf annehmen, dass bei 1800 Fuss Seehöhe auf dem Riesengebirge, wie auf dem Harz, aller Anbau mit Ausnahme einiger Gartenfrüchte und etwas Hafer und Kartoffeln aufhört. Jede Kultur in solcher Höhe ist nur ein Versuch, die Ernte ist sehr zweifelhaft. Auch auf dem Westerwald und der Eifel können in den höchsten Ackerlagen des Plateaus nur mit der grössten Unsicherheit Hafer, Kartoffeln und Buchweizen gesäet werden. Der baltische Landrücken ist zwar erheblich flacher, bei ihm aber macht sich theils die nördlichere und allen Winden ausgesetzte Lage, theils der Umstand besonders geltend, dass die grossen Seen, die ihn bedecken, ihr Eis, welches sich an der Sonnenwärme verzehren muss, meist bis tief in den April bewahren und auch später noch zu kalten Nebeln und Luftströmungen Veranlassung geben, die den Getreidebau in den weniger geschützten Lagen auf Hafer und Roggen beschränken. Das Erfrieren des Roggens in der Blüthe ist hier eine nicht seltene Erscheinung.

Aehnliche Gefahren gehen allerdings auch in tiefere und geschütztere Gegenden hinab. Die Nordlehnen selbst niedriger Berge leiden durch Schneeanhäufungen, welche öfterer Frostwechsel zu sehr festen, der Wärme lange widerstehenden Massen umgestalten kann. Alle höheren Lagen, auch die nicht mehr den Gebirgscharakter tragende, verlieren strichweise nicht selten erhebliche Bruchtheile der Winterung durch scharfen, offenen Frost, Glatteis oder langes Liegen unter dem Schnee. Diese Uebel sind aber, wie die bei Nachweisung [d] besprochenen späten Fröste, über alle Theile des Staates verbreitet; sie treffen am Rhein weniger die Thäler, wohl aber die Höhen: und wenn die Beschädigungen, die sie zufügen, auch im Norden und Osten unzweifelhaft ausgedehnter sind, so treten sie gleichwohl nirgends als ein bedeutendes Hinderniss des Anbaues auf.

Wo Getreide mit Nutzen gedeiht, vermag dies auch der grösste Theil unserer übrigen Kulturpflanzen. Erbsen, Bohnen, Kartoffeln, Lein, überhaupt alle Sommerfrüchte gehen meist weiter in nördliche Klimata hinauf, als die Winterung und finden in der Hitze des Hochsommers genügende Entwicklung.

Der **Futterbau** hat eine so grosse Auswahl von Pflanzen, dass er auch in ungünstigeren Lagen immerhin ausreichende Erfolge erzielen kann. Der Norden des Staatsgebietes, besonders Litthauen, ist reich an mehrjährigen Kleefeldern. In den Ebenen der mittlen Provinzen, namentlich im Osten, gedeiht der Klee weniger gut, weil er durch Trockenheit im Frühjahr und offenen Frost gefährdet wird. Dieselben erlangen aber in Kartoffeln, einjährigem Klee, in Mais, der im Norden nicht mehr reift, in Rüben, Gemenge, Gras und anderen Kulturen vollkommenen Ersatz.

Dagegen stellt das Klima in der Erzeugung von **Handelspflanzen** den Norden erheblich nachtheiliger.

Raps und Oelfruchtbau wird in Ostpreussen selbst auf sehr kultivirtem Boden nur mit grosser Gefahr versucht, und er bleibt auf der Nordseite des baltischen Landrückens überall ohne wesentlichen Nutzen. Zuckerrüben, die in den mittlen Provinzen, in Sachsen und Schlesien vortreflich gedeihen, haben in Preussen und Westfalen in der Regel zu geringen Gehalt. Der Rhein kann auf seinen Ebenen jede Frucht, auch die dem Gartenbau schon näher stehende kultiviren, wie auch Schlesien um Breslau und Liegnitz schon Karden, Cichorien, Krapp, Anis u. dgl. baut. Taback kommt zwar auf den wärmeren Lagen in allen Provinzen fort, in den südlichen aber mit besserem Erfolge.

Der **Gemüsebau** ist im Nordosten dadurch im Nachtheil, dass bei der Kürze der Sommerzeit nur auf eine Frucht gerechnet werden kann, während der Südwesten deren zwei und mehrere folgen lassen kann. Auch muss sich der Norden auf die weniger zarten Pflanzen beschränken. Zwiebeln, Kohl, Kraut, Rüben werden aber in grosser Masse und von guter Qualität in der Weichselniederung und selbst von den Fischerdörfern am Kurischen Haff erbaut und weit hin verhandelt.

Obst steht im Norden in der Reife sehr zurück und wird wenig gepflegt. Die Blüthe des Kernobstes tritt in Memel 8 Tage später, als in Königsberg, hier 14 Tage später, als in Berlin, und in der Rheinprovinz 30 bis 32 Tage früher, als in Memel ein. Der Norden muss sich also in der Ernte so verspäten, dass er mit der Einfuhr aus Süden, die überdies bessere Qualität zu bieten vermag, nicht konkurriren kann. Gleichwohl gehen auch aus den Weichselniederungen und vom grünen Flusse erhebliche Ausfuhr nach Russland. Dass der Weinbau aber durch das Klima auf eine bestimmte Grenze angewiesen ist, ist bekannt. Ein trinkbares Gewächs giebt er nur in den Sonnenlagen der Thäler an der Mosel und Nahe und am Rhein bis an seinen Austritt zur Ebene bei Bonn; nördlich, wie genauer zu zeigen sein wird, allein an einzelnen bevorzugten Punkten um Werder in der Mark und Grünberg in Schlesien. —

Von **ausserordentlichen**, mit dem Klima zusammenhängenden **Ereignissen oder Gefahren** hat die Landwirtschaft im Staatsgebiete nur wenig zu leiden.

Im Frühjahr, nach dem Schmelzen des Schnees, erreichen die Gewässer aller Flüsse und Ströme besondere Höhe und verursachen fast ohne Ausnahme grössere **Ueberschwemmungen**, welchen indess theils durch Deichschutz vorgebeugt ist, theils der Anbau hinreichend Rechnung trägt, so dass nur in aussergewöhnlichen Fällen ausgedehntere Beschädigungen vorkommen. Mit der Reichhaltigkeit der Sommerregen aber, welche gegen Mitte Juni eintreten, und als deren Ursache der Zusammenstoss der Nordwest- und Südwestwinde gezeigt worden ist, hängt das sogenannte **Johanniswasser**, eine erhebliche Steigerung der Wassermasse in den Flüssen um den Anfang des Juli, zusammen; diese ist für die Schifffahrt sehr willkommen, für die Henernten aber oft gefährlich und hat bisweilen im Bereich einzelner Flussgebiete so bedeutende und plötzliche

Anschwellungen zur Folge, dass die Sommerdämme, und selbst die Hauptdeiche durchbrochen, und in den Niederungen die Ernten vernichtet werden.

Gewitter können zur Steigerung dieser Gefahren beitragen, in der Regel aber bleiben sie für die Ebenen ohne erhebliche Nachtheile. Dagegen ziehen sie meist den Höhen und namentlich der Südwestseite derselben entlang und häufen sich in den Gebirgen leicht so an, dass die Folge ihrer raschen Entladung heftige Regengüsse sind, die sich bis zu Wolkenbrüchen steigern. Die Zerstörungen, welche solche in die Thalgründe reissend zusammenströmende Wässer an Brücken, Wegen und Häusern anrichten, bilden eine nicht unbeträchtliche Belastung der Gebirgskreise. Der Harz und das Riesengebirge sind von solchen Unfällen ziemlich häufig betroffen. Indess ist die Ablagerung weit verbreiteter, unfruchtbarer Schutt- und Geröllmassen in den Flussbetten unbekannt.

Hagelwetter hängen zumeist von dem Gange der Gewitter ab. In der Regel sind sie in den Gebirgen weniger häufig und gefährlich, als in den Ebenen. Besonders dem Lauf der Ströme entlang, auch an den Südwestseiten der Höhenzüge, werden sie beobachtet, jedoch findet in diesen sogenannten Hagelstrichen ein steter Wechsel statt, und es giebt wenige Gegenden, welche im längeren Durchschnitt der Jahre in der That erheblich häufigere Hagelbeschädigungen erfahren, als andere. In der Nähe der Küsten kommen sie sehr selten vor, weil die schweren Gewitter auf das Meer hinaus ziehen und sich erst dort entladen, namentlich der Norden der Provinz Preussen kennt wenig Hagel.

Auf die Strandgegenden wirkt die feuchte Atmosphäre des Meeres anerkannt vortheilhaft, indess wird noch in grösseren Entfernungen über den Einfluss der kalten **Seenebel** geklagt. Sie sind zu allen Jahreszeiten häufig. Nur der Beginn des Herbstes ist davon frei. Eigenthümlich ist besonders der sogenannte **Seedaak**, der unmittelbar über dem Meeresspiegel entsteht und sich auf ihm zuweilen mit grosser Schnelligkeit, zuweilen langsamer dem Lande zu hinrollt. Diese Nebelbildung ist in ihrer vorderen Linie scharf abgeschnitten und so dicht, dass, während vor ihr alle Gegenstände in voller Klarheit sichtbar bleiben, die dahinter liegende Gegend völlig verhüllt wird. Man will solchen Nebeln Befallen des Getreides mit Rost zuschreiben; gewiss ist, dass der rasche Wechsel des Sonnenscheins und der eigenthümlichen Kälte des Nebels den weichen Blattbildungen nicht ungefährlich bleiben kann und Schmarotzer begünstigen muss.

Erheblichen Schaden richten an der Küste auch die **Stürme** an. Namentlich Rügen und Usedom und Wollin sind durch deren besondere Heftigkeit heimgesucht. Sie schlagen das halbreife Korn aus, knicken die Halme und brechen und verdrehen Obst- und Waldbäume. Wirbelwinde von grosser, zerstörender Kraft sind zwar sehr seltene Erscheinungen, indess im Laufe der letzten Jahrzehnte namentlich in der Provinz Schlesien, welche ihrer Lage nach klimatischen Extremen am meisten ausgesetzt ist, mehrmals in bedeutender Ausdehnung beobachtet worden*).

In Westfalen und bis an den Unterrhein wird der sogenannte **Haarrauch** als eine nachtheilige Belastung empfunden, der sich im Mai und Juni meist in der Zeit der Obstblüthe zeigt und seinen Ursprung in dem Brennen der Torfmoore in Oldenburg und Friesland hat. Er bringt eine erhebliche Verdüsterung der Luft und brenzlichen Geruch mit sich, und es ist nicht gewiss, ob die Kälte, die ihn begleitet, nur der

*) Vergl. F. Cohn im 39. Jahresbericht der schles. Gesellschaft für vaterländ. Kultur. Breslau 1862. S. 34.

verringerten Einwirkung des Sonnenlichts, oder auch kalten Seenebeln, mit denen er sich mischen soll, zuzuschreiben ist.

Einige genauere Angaben über die Oertlichkeiten, in der diese besonderen klimatischen Einflüsse wirken, giebt die untenfolgende Uebersicht [1].

Im allgemeinen zeigen die Bemerkungen, welche über die klimatischen Beziehungen des Anbaues und die Einwirkungen, denen er unterliegt, gemacht werden konnten, dass in der Vegetation, Fruchtentwicklung und Kulturfähigkeit der Hauptfrüchte die Landwirtschaft keines grösseren Gebietstheiles, soweit es sich überhaupt um fruchtbaren Boden handelt, in sehr ungünstigem Verhältnisse und vorzugsweise benachtheiligt ist. Es ist genügend anerkannt, dass im allgemeinen für den Landbau auf dem guten Gedeihen der Brod- und Futterfrüchte das Hauptgewicht ruht. Dass der Weinbau dafür nur ein sehr zweifelhafter Ersatz ist, ist unbestritten; aber auch der Anbau zarterer Garten- und Handelsfrüchte, der fast ebenso ausschliesslich dem Süden des Staates zufällt, wird in den meisten Fällen nur dadurch besonders lohnend, dass es möglich bleibt, in demselben Sommer mehrere Früchte von demselben Beete zu ziehen, oder wenigstens die Arbeitskräfte auf die nothwendigen Kulturen in günstiger Weise zu vertheilen.

[1] Provinzen und Regierungsbezirke	Zeit der Frühjahrsbestellung	Zeit der Heuernte	Eintritt der Roggenernte	Beendigung der Getreideernte
A. Preussen.				
1. Königsberg	*) Bestellung in der 2. Woche des 4. Sommersaat M. 4, in Memel A. 5. Ebenso in Masuren, auf den Höhen dauert sie bis A. 6.	1. Schnitt 24/6 bis E. 6. 2. Schnitt A. bis M. 9. Klee desgl.	E. 7. Auf den wärmeren Böden (auch an der Sorge) 8 Tage früher. Auf den Höhen und im N. des Samlandes 8 bis 14 Tage später.	Zweite Hälfte 8. Auf den Höhen und in Memel bis A. 9.
2. Gumbinnen	Beginnt M. 4. In der tiefen Niederung E. 5 bis M. 6; auf der Höhe des Rückens E. 4 und A. 5 und dauert bis in den 6, in dem noch Gerste und Buehweizen gesät werden.	Der 1. Schnitt der 2 schürigen Wiesen findet um den 24/6, auf der Höhe auch A. 7 statt, der 2. Schnitt E. 8. bis M. 9. — Klee 1. Schnitt um den 24/6, der zweite Schnitt um E. 8.	E. 7.	In den wärmeren Gegenden bis M. 9. Auf der Höhe muss die Ernte bis E. 8 beendet sein.
3. Danzig	In der Niederung M. 4 bis M. 5. Auf der Höhe des Landrückens in der zweiten Hälfte des 4 bis A. 5, in geschützten Lagen auch A. 4 bis M. 4. Auf den Trunzhöhen bei Elbing 14 Tage bis 3 Wochen später als in der Niederung.	1. Schnitt 20/6. 2. Schnitt 1/9, wird aber meist abgeweidet.	Im Berenter Kreise schon in der ersten Hälfte des 7, in Kartaus E. 7. In der Niederung 25/7, bei ungünstigem Sommer auch 8 bis 14 Tage später.	M. 8 oder in der zweiten Hälfte des 8. beendet.
4. Marienwerder . . .	Selten E. 3. Im Kulmerland in der Regel A. bis M. 4. Auf Mittelhöhen M. 4 bis A. 5 In der Weichselniederung A. bis E. 5. In den Waldgegenden A. 5. bis M. 6.	1. Schnitt M bis E. 6. 2. Schnitt A. 9 bis M. 9.	Im Kulmerlande M. 7; auf den Mittelhöhen gegen E. 7; auf den Höhen E. 7.	M. 8 beendet. Auf den Höhen M. 9.
B. Pommern.				
1. Köslin	In Westen auf leichtem Boden E. 3; sonst A. bis M. 4 und auf der Höhe des Landrückens E. 4 bis A. 6.	1. Schnitt E. 6. 2. Schnitt A. bis M. 9.	E. 7. Auf der Höhe A. 8.	E. 8 beendet.

*) **Bemerkung.** Die Monate sind in der Nachweisung mit Zahlen bezeichnet, und der Raumparniss wegen Anfang in A.,

Dies führt auf die Untersuchung der letzten noch in Betracht zu ziehenden Frage, nämlich der nach dem Einflusse des Klimas auf den Wirtschaftsbetrieb. Sie tritt nach dem bisher Angeführten augenscheinlich vor allen anderen in den Vordergrund, wenn es sich um die verschiedene Wirkung des Klimas in den einzelnen Gebietsabschnitten des Staats und den verhältnissmässigen Einfluss auf die Bodenwerthe in denselben handelt.

Von der Zeit, die dem Landwirth für die Frühjahrs- und Herbstbestellung und für das Einbringen der verschiedenen Früchte zu Gebote steht, hängt die gesammte Anordnung seiner Wirtschaft, alles, was er in ihr unternehmen kann, die Menge der erforderlichen Arbeitskräfte und schliesslich die Höhe seiner Betriebskosten ab, die bei der Landwirtschaft gegenüber dem Reinertrage unter allen Verhältnissen so bedeutend sind, dass selbst eine unerhebliche Vermehrung oder Verminderung den Reinertrag unverhältnissmässig verringern oder aufbessern kann.

Ueber die Wirtschaftszeiten sind für die Zwecke der Grundsteuerveranlagung Angaben durch die Veranlagungskommissionen gesammelt worden, welche nachstehend im Auszuge mit einigen Bemerkungen über sonstige klimatische Einflüsse nach den Regierungsbezirken zusammengestellt sind.

Zeit der Kartoffelernte	Zeit der Herbstbestellung	Hagel und Gewitter	Bemerkungen
A. 10.	Wintersaat E. 8 bis in die zweite Hälfte 9. Auf sehr warmen Böden A. 10.	Hohensteiner Gegend (Osterode) jährlich Hagel, sonst selten. Häufiger Regen in der Ernte. An der Alle viele Gewitter.	NO-Wind und Dürre werden oft im Frühjahr schädlich. Vegetationszeit nur 5 Monat. In Neidenburg missrath in der Regel die Winter- oder die Sommerernte. Die Ausdünstung des Meeres und der vielen Seen schützt vor Dürre.
A. 10.	E. 8. bis höchstens M. 9. Weizen M. 9 gesäet und nicht nach dem 1 10. — Brachbestellung im 6 u. 7. In der Niederung kann Winterung bis A. 10 gesäet werden.	Hagel im Kr. Pillkallen, Goldapp und Oletzko. Gewitter an der Küste, im Kr. Tilsit und Niederung durch Sturm schädlich. Am Spirdingsee häufig.	Vegetationszeit nur 4½ Monat. Das raube Klima schadet der Ausbildung der Körner. Eis liegt auf den Masurischen Höhen bis M. und E. 4. Schnee auf den Anhöhen bis A. 5. Kalte Luftströmungen herrschen, daher Befallen. In der Roggenblüthe vom 6.6 bis 20,6 häufig Nachfröste.
	Auf der Höhe bis E. 9 beendet. In der Niederung wird die Saat M. 9 begonnen und dauert etwa 3 Wochen.	Gewitter u. Hagelwetter ziehen nach dem Meere.	Nachfröste schaden an der Küste weniger als im Innern. Kalte N.- u. O.-Winde schaden den Saaten. Sehr andauernde Regenwetter verderben oft das Heu und das üppig aufgeschossene Getreide.
A. bis E. 10. Wrucken 10.	A. 9 bis 1 10. In der Weichselniederung auch später.	Nicht erheblich.	Im Frühjahr herrschen kalte und andörrende NO.-Winde.
A. 10 bis 11. Wrucken E. 10 u. A. 11.	Auf der Höhe bis E. 9, sonst in der ersten Hälfte 10 beendet.	Gewitter u. Hagel sind längs des Landrückens besonders im Süden des Kreises Lauenburg nicht selten.	Gerste und Hülsenfrüchte geraten auf dem Landrücken nur selten. — Sehr kalte NO.-Winde und Seuebel, späte Fröste. Häufiges Befallen besonders der Erbsen. Heisse Tage und kalte Nächte. Trockene NO.-Winde im Mai.

Mitte in M., Ende in E. abgekürzt.

Provinzen und Regierungs- bezirke	Zeit der Frühjahrsbestellung	Zeit der Heuernte	Eintritt der Roggenernte	Beendigung der Getreideernte
2. Stettin	In den Vorpommerschen Kreisen um E. 3 eingesät, in Hinterpommern A. bis M. 4. — Sommerweizen, Frühgerste, Hafer bis M. 5. Kleine Gerste noch später.	1. Schnitt M. bis E. 6. 2. Schnitt E. 8 bis M. 9. Klee 1. Schnitt M. bis E. 6. 2. Schnitt im 9.	Im Süden M. 7, sonst E. 7.	A. bis M. 9 heendet. Buchweizen E. 8.
3. Stralsund	Sommersaat A. 4 bis E. 5. In Rügen in der zweiten Hälfte 5.	1. Schnitt M. bis E. 6. 2. Schnitt 9. — Klee dgl.	E. 7. Auf Rügen in der ersten Hälfte 8.	Bis A. 9. Auf Rügen bis M. 9 heendet.
C. Posen.				
1. Bromberg	M. 4. In Chodziesen auf leichtem Boden A. 4. — Kleine Gerste bis M. 6.	1. Schnitt M. bis E. 6. 2. Schnitt A. 9. — Klee 1. Schnitt M. bis E. 6. 2. Schnitt A. bis E. 8.	M. 7.	Die Sommerung steht im Osten mitunter bis in den 9 auf dem Felde, sonst E. 8 beendet. In den Niederungen oft 8 Tage bis 3 Wochen spätere Ernte.
2. Posen	Auf leichtem trockenem Boden E. 3 In den Niederungen und auf den höheren Lagen A. 4 bis M. 4 und bis M. 5 beendet.	1. Schnitt M. 6. 2. Schnitt A. 9. — Klee 1. Hälfte des 6.	Um den 10/7 bis M. 7.	E. 8 heendet.
D. Brandenburg.				
1. Frankfurt	Um Guben oft schon im 2, sonst in der Ebene A. 3, im Oderbruch M. 3, auf den höheren Lagen E. 3. Im Warthebruch und Sternberg im 4. Kleine Gerste hier mehrfach bis zum E. 6 gesät.	1. Schnitt M. bis E. 6. 2. Schnitt E. 8 bis M. 9.	Kothus A. 7, sonst M. 7, um Sorau 8 Tage, im NO. in Bruch und Höhe 8 bis 14 Tage später. (Rapserte 24/6.)	A. bis M. 8 beendst.
2. Potsdam	E. 3. Auf dem Fläming M. 3. In der Westpriegnitz 4. Im Oderbruch A. 3.	1. Schnitt M. bis E. 6. 2. Schnitt E. 8 bis A. 9. Im Havellande E. 9.	M. 7. Im Oderbruch A. 7. Auf dem Fläming und dem mecklenburgischen Rücken E. 7. (Rapserte 24/6.)	A. 8. Auf dem Fläming M. 8, und in der Priegnitz E. 8 beendet.
E. Schlesien.				
1. Oppeln	In der Ebene M. bis E. 3. Auf den höheren Lagen A. bis M. 4.	1. Schnitt M. bis 24/6. 2. Schnitt E. 8 bis A. 9. dgl. Klee. In Grottkau ist selten vor 6 aufergiebige Grünfütter zu rechnen.	Zweite Hälfte bis E. 7. In den geringigen Theilen 8 auch 14 Tage später.	Im Oderthsl um M. 8, soost A. 9 beendet.
2. Breslau	Auf den wärmeren Böden des Flachlandes bei trockenem Wetter A. 3, sonst E. 3. In Frankenstein und Trebnitz A. 4 bis M. 4. Im höheren Gebirge M. 4 bis gegen E. 5.	1. Schnitt M. 6. 2. Schnitt E. 9.	Im flachen Lande, auch in Striegau und Schweidnitz M. 7. In den südlichen Vorbergen und auf dem Trebnitzer Höhenzuge E. 7. In den höheren Bergen A. bis M. 8.	In der Ebene A. 8 beendet. In den Vorbergen E. 8. Auf den höchsten Lagen E. 9 und A. 10.

Zeit der Kartoffelernte	Zeit der Herbstbestellung	Hagel und Gewitter	Bemerkungen
10.	M. 9 bis E. 10, im Süden bis E. 11. — Roggen- u. Weizen- saat M. 9. Raps u. Rüben M. 8.	Treten erheblich nur am süd- westlichen Ende des pomme- rischen Landrückens auf	Im Frühjahr häufig Nachtfröste und kalte NO.-Winde. Oestlich der Dievenow besonders kalt; laeger Winter und häufige Stürme, welche halbreifes Korn ansschlagen. Im Süden Befalleu der Früchte, besonders der Erbsen.
—	M. 9 bis M. 10.	Nicht erheblich.	Klima raub, häufige Stürme und Nebel. Im Frühjahr späte Kälte durch NO.-Wind.
A. 10.	Brache am 24.6. Wintersaat, Roggen A. 9, Weizen E. 9.	Gewitter mit Hagel am Süd- rande d. pommerischen Land- rückens. Ebenso besonders mit Wirbelwinden auf den Höhen im Südwesten von Gnesen.	Die Vegetation beginnt im Osten erst in den letzten Wochen des April.
A. 10.	A. 9 bis M. 10.	Häufig und heftig im Süden, in den Kreisen Krotoschin und Kroeben.	Die Höhenzüge des linken Warthenfers sind im Winter sehr kalt, im Sommer sehr heiss und trocken.
M. 10, auch bis E. 10.	In der Spreeniederung wird die Brache schon im 5 ge- stürzt, sonst 6 o. 7. Herbst- bestellung im Bruch M. 8, sonst A. 9 u. bis E. 10.	Nicht erheblich.	Spre- und Elsterniederung haben schroffe Wechsel, häufiges Befallen. Im O. trockenes Frühjahr und scharfer NO.-Wind. Auf den Lansitzer Höhen um Spremberg die Vegetation um 14 Tage zurück.
Um Potsdam und Berlin schon M. 7 bis E. 7 Früh- kartoffeln, sonst 9 bis 10.	9 bis 10.	Hagel und Gewitter unbedeu- tend, am heftigsten am süd- westlichen Abhang des Flä- ming und auf dem Südrande des mecklenburg. Rückens.	Klima günstig, aber im SO. trocken, auf der Höhe im N. in der Vegetationszeit bis um 14 Tage verkürzt. Frostschäden in den östlichen Niederungsgegenden. Auf den Höhen werden starke Winde für leichten Boden schädlich.
A. 10.	Herbstwitterung im ganzen günstig. Wintersaat A. 9 bis E. 9, in den Ebenen bis E. 10 beendet.	Gewitter u. Hagelwetterziehen am Gebirge entlang, der Anna- berg wird besonders betref- fen und das Kohlengebirge um Nicolai.	Auf dem Oberschlesischen Rücken reifen Mais und Lupine selten. In der südlichen höheren Hälfte der Kreise Leob- schütz und Nenstadt können Weizen und Gerste nur wenig gehaht werden. — Das Oberschlesische Kohlengebirge ist sehr raub, kalte NO.-Winde, viele Niederschläge, späte Nacht- fröste. Die Vegetation ist gegen das Oderthal um 14 Tage zurück. Auch der höhere Theil von Leobschütz ist sehr kalt, man rechnet vom 25.2. ab noch auf 40 Fröste. Ueberall viel schroffer Wechsel und Befallen.
10.	M. 8 bis E. 10.	Gewitter ziehen sehr häufig am Gebirge und den Treb- nitzer Höhen hin, auch mit Hagelschlag; dieser ist aber nicht bedeutend, im böheren Gebirge ist er selten, dagegen sind heftige und gefährliche Regengüsse sehr gewöhnlich.	Im Gebirge kann wenig Weizen geahht werden. Im böheren Gebirge viele Niederschläge, aber von A. 11 bis A. 5 Winter und nicht selten Frost im 7. Auch in den niedrigeren Ber- gen häufiges Auswintern des Getreides durch Schneeanhäu- fungen; die Oelfrüchte wintern auch im Striegauer Kreise noch aus. — An den Nordlehnen ist Beschattung, Sturm und Schneefall, an den Südlehnen ausdörende Hitze und Befallen zu fürchten. Die Grafschaft Glatz leidet durch heisse trockene S.-Winde besonders. Die Trebnitzer Berge sind um 14 Tage hinter Breslau in der Vegetation zurück.

Provinzen und Regierungsbezirke	Zeit der Frühjahrseinstellung	Zeit der Heuernte	Eintritt der Roggenernte	Beendigung der Getreideernte
3. Liegnitz . . .	In der Ebene E. 3. Um Jauer, Liegnitz, Lauban, Glogau M. 3. Auf den höheren Lagen A. 4. Auf den Bergen im 5 bis 6.	1. Schnitt M. 6. 2. Schnitt A. 9. Auf den niedrigen Gebirgen wird der erste Schnitt E. 7 genommen, der zweite, der wegen des Frostes unsicher, im 9. und 10. Die Wiesen des Hochgebirges werden nur jedes 2. Jahr im 8. oder 9. geschnitten. — Klee in guten Lagen 1. Schnitt M. 5. 2. Schnitt M. 6.	Im flachen Lande in der zweiten Woche des 7. In den Vorbergen E. 7, in späten Jahren M. 8. In den höchsten Dörfern frühestens A. 9, und oft im 9. u. 10. wenn schon Schnee auf die stehenden Früchte gefallen ist. Vergeht dieser nicht wieder völlig, so ist die Ernte verloren.	Im flachen Lande in der ersten Woche des 8 beendet. In den Vorbergen in der zweiten Hälfte des 9. In den höheren Ortschaften bis 10. Der Hafer schneit oft ein.
F. Sachsen.				
1. Magdeburg . . .	Im Elbthale A. 3. Auf den höheren Bergen M. 3. Am Harz A. 4. Auf der Höhe des Harzes und im Drömling M. 4 bis 5.	Wiesen 1. Schnitt M. bis E. 6. 2. Schnitt A. bis M. 9.	Elbthal M. 7. Auf den höheren Bergen E. 7 bis A. 8. Im hohen Gebirge 8 bis 14 Tage später.	Ernte ist M. 8, in den höheren Lagen A. 9, auf dem Gebirge 14 Tage später beendet.
2. Merseburg . . .	Mitte 3. Auf schwerem Boden und in der Niederung A. 4. Auf den höheren Bergen gegen E. 4 und auf dem Harz und in der Finne A. 5 bis M. 5. Erbsen in Halle und im Saalkreise schon im 2.	Wiesen 1. Schnitt M. 6 bis E. 6. — Kleeschnitt M. 6. 2. Schnitt M. bis E. 9.	In den Kreisen längs der Elbe M. 7. In den höheren gegen E. 7. Auf den Gebirgen A. 8 und bis M. 8.	In der Elbgegend A. 8 beendet. Auf den Höhen M. u. E. 9.
3. Erfurt	Saat in der Ebene E. 3. Auf den mittleren Höhenlagen A. 4. Auf dem höheren Eichsfelde M. 4 bis 5.	1. Wiesenschnitt E. 6.	E. 7. In den höheren Lagen 8 bis 14 Tage, auf den Gebirgen 3 bis 4 Wochen später.	Ebene bis A. 9 beendet. Auf den Höhen bis M. 9. In den Bergen steht häufig noch Mitte 10 Hafer auf dem Felde.
G. Westfalen.				
1. Minden	In der Ebene auf Sandboden A. 3, sonst M. 3. Auf Höhen A. 4. Auf den höchsten Theilen M. 4. — Hafer, Buchweizen bis M. 5.	E. 6 bis M. 7.	In der Ebene letzte Woche 7. Auf den Höhen A. 8. In den höchsten Lagen M. 8.	Die Ebene endet A. 9, die Höhen E. 9.
2. Münster	Ebene in leichtem Boden A. 3, sonst A. 4 bis M. 4. Teeklenburger Höhen nach der M. 3. — Buchweizen auf Moorboden 24 6.	1. Wiesenschnitt M. 6. Es verdirbt viel Heu durch Nässe. Weideganz E. 5 oder M. 6.	Um den 25 7. Auf leichtem Boden 8 Tage früher, auf Klalboden etwas später.	Auf leichtem Boden M. 9. Auf schwerem A. 10. Buchweizen A. 9.
3. Arosberg	Ebene 3. Höhen A. 4. Im Gebirge gegen 5. Buchweizen M. 6. Buchum überall A. 3.	1. Wiesenschnitt E. 6.	Ebene E. 7. Höhen M. 8. Auf den höchsten gegen E. 8.	Ebene gegen A. 9 bis Ende 9. Höhen M. u. E. 9.

Zeit der Kartoffelernte	Zeit der Herbstbestellung	Hagel und Gewitter	Bemerkungen
10.	M. 8 bis E. 10.	Gewitter u. Hagel sind dem ganzen Gebirge entlang, besonders am Gröditzberge, sehr häufig, und beschädigen die höheren Dörfer erheblich durch Hagelschlag u. heftige Güsse an den Früchten, und durch Abschwemmung der Aecker und Zerreißen der Wege und Brücken.	In den Vorbergen des Riesengebirges kann auf den Bergücken kein Wintergetreide gebaut werden. In der Nähe wenig Weizen wegen des Rostes. Kartoffeln werden auf den höchsten Dörfern wenig gebaut, weil sie nur bei einem günstigen Herbst gedeihen. — Das Riesengebirge ist durch 8 Monate mit Schnee bedeckt, der in den nördlichen Schluchten im Sommer selten ganz schwindet. Gegen E. 5 wird das Gebirge in der Regel noch bis an den äussersten Fuss einige Male mit frischem Schnee bedeckt. Der Frühling tritt 14 Tage bis 3 Wochen später und der Winter 14 Tage früher als im flachen Lande ein. In der Nähe rauhe Luftströmungen, Nebel und starke Temperaturwechsel. — Im flachen Lande sind Sprottau und Rothenburg rauher als die übrigen Kreise.
M. 9 bis E. 10. Zuckerrüben um Magdeburg M. 9.	Rapssaat in der ersten Hälfte des 8. Winterung M. 9 bis gegen E. 10.	Hagel u. Gewitter im ganzen selten, nur die Nordseite des Harzes, Oschersleben und Aschersleben, sowie die Südwestseite des Fläming leiden darunter.	Auf dem Harz sehr reiche Vegetation auch auf ungunstigem Boden wegen der Niederschläge, am Fusse ist wegen schroffen Temperaturwechsel Befallen häufig, auch im Drömling. Günstiges Klima an der unteren Elbe.
E. 9 bis M. 10.	In den ersten Wochen des 9. bis M. 10. In dem Elbthale oft noch spät im II. ausführbar. Auf den Gebirgen muss sie mit A. 10 beendet sein.	Hagel und Gewitter mässig, am meisten längs der Elbe und am Fläming bei Ortrand u. a. O.	Auf der Höhe des Harzes und in den Flussthälern der Elster und Saale ist Befallen häufig.
—	In der Ebene M. 9. In höheren Lagen gegen E. 9. *	Hagel selten, Gewitter häufig. Sie machen durch Abschwemmung und in den Flussthälern durch Ueberschwemmung Schaden.	Auf den hohen Lagen des Eichsfeldes erreicht das Wintergetreide wegen kalter Niederschläge im Herbst oft nur Nothreife. Um Beneckenstein und Sorge ist nur der Anbau von Sommerroggen, Hafer und Kartoffeln statthaft. In den Flussthälern treten besonders für Weizen und Erbsen schädliche Thau ein. Auf den Höhen des Eichsfeldes und der Hainleite ist wegen der Temperaturwechsel Befallen häufig.
E. 9 bis M. 10.	Die Höhe E. 8 bis in der ersten Hälfte des 9. Die Ebene im Norden bis E. 10, im Süden bis in den späten 11.	Hagel und starke Gewitter sind in den östlichen Bergen ganz besonders häufig und zerstörend.	Auf den SO.-Höhen von Paderborn kann der Hafer sehr oft nicht eingebracht werden, weil der Winter vor der Reife eintritt. Im N. beginnt die Vegetation auf Sandböden E. 3, auf Leimböden im 5, Haarrauch 14—10.4. In O. befallen die Früchte wegen raschen Temperaturwechsels in den Thälern. Sehr feucht. Höhenrauch.
M. 10.	Winterung auf dem Klaihoden M. 9, sonst M. 9 bis M. 10. Die feuchte Witterung macht aber die Bestellung in den nassen Niederungen zu Zeiten unmöglich. Auch verdirbt die Ernte durch Auswaschen, und das Stroh fault oft.	Hagel u. Gewitter nicht selten, besonders heftig auf dem Striche längs der Lippe und am Teutoburger Walde hin.	In der Emscher und Boyer Niederung kommen oft noch sehr spät, selbst bis in 6. Nachfröste vor. Im 5. und 6. Haarrauch über das ganze Land. Klima feucht, günstig für Graswuchs, aber weniger für die Körnerbildung. Späte Nachfröste. Befallen häufig.
—	Im höheren Gebirge M. 9 bis M. 10, sonst 10 und bis in den 12.	Gewitter auch Hagel, besonders aber starke Regengüsse in den südwestlichen Gebirgen und bis Wittgenstein häufig. Durch Abschwemmungen nachtheilig.	Auf den Höhen von Brillon gedeihen keine Winterfrüchte. In der höchsten Region nur isländisch Moos und Knieholz. Winter auf den Höhen von A. 11. bis in den 4. In Wittgenstein Nachfröste in allen Jahreszeiten bis zu 100—120 Fuss über der Thalsohle. Nebel im Spätherbst und Frühjahr. Haarrauch.

Provinzen und Regierungs- bezirke	Zeit der Frühljahrsbestellung	Zeit der Heuernte	Eintritt der Roggenernte	Beedigung der Getreideernte
II. Rheinprovinz.				
1. Düsseldorf	Saat in der Ebene E. 3. Auf den Höhen A. 4. Buchweizen M. 5.	Die Wiesen der Niederung werden meist nur im 6. oder auch im 4., 3. oder 2. Jahre zwischen E. 6 und A. 7. geschnitten, die übrige Zeit aber mit Vieh beweidet. 1. Schnitt M. 6. 2. Schnitt A. 9. — Klee 1. Schnitt A. 6. 2. Schnitt E. 8.	In der Ebene M. 7, sonst E. 7.	In der Ebene A. 9 beendet. Auf den Höhen M. 9.
2. Köln	In der Ebene A. 3, Gemüse oft im 2. Auf der Höhe A. 4. Ein-saat M. 4 bis A. 5.	1. Wiesenschnitt E. 6 bis A. 7. 2. Schnitt E. 8 bis M. 9.	In der Ebene M. 7. Auf den mittlen Gebirgen E. 7. Auf den Höhen A. 8.	Auf der Ebene in der zweiten Hälfte des 8. In den höheren Theilen 3 bis 4 Wochen später beendet; auch erst E. 9.
3. Aachen	M. bis E. 3. Auf den schlechteren Höhen und nasserem Lagen A. 4. Auf dem hohen Venn M. 5.	1. Schnitt A. 7. 2. Schnitt M. 9. — Klee 1. Schnitt E. 6 bis M. 7. 2. Schnitt 25.8.	In der Ebene M. bis E. 7. Auf den höheren Lagen A. bis M. 8. Um Malmedy im hohen Venn A. 9.	Bis M. 8. Auf den Höhen bis E. 9. Auf dem hohen Venn M. 10 und später.
4. Koblenz	In der Ebene E. 3 oder A. 4 beendet. Auf den Höhen M. 4 begonnen. Hafer M. 4 gesät, andere Sommerfrüchte A. 5.	1. Schnitt E. 6. bis A. 7. 2. Schnitt E. 8 bis M. 9. — Klee in Wetzlar 1. Schnitt A. 5; sonst 1. Schnitt E. 5. 2. Schnitt in der zweiten Hälfte 7.	In der Ebene M. 7. Auf den Höhen 14 Tage bis 3 Wochen später. In Ahrweiler auf den Höhen 4.8.	Bis A. 9. Auf den Höhen 14 Tage bis 4 Wochen später.
5. Trier	In der Ebene A. 3, bei günstiger Witterung schon in der zweiten Hälfte 2. Auf den Hängen M. 3 Auf dem Plateau A. 4. Kartoffeln und Buchweizen A. 5. Kein Frühjahr, auf der Höhe folgt dem Winter scbroff Sommerbitze.	1. Wiesenschnitt E. 6. 2. Schnitt im 9.	In der Ebene von Trier und Saarbrück A. 7. Auf den Hängen M. 7. Auf der Höhe E. 7. bis A. 8.	Dauert in der Ebene bis M. 8. Auf den Hängen bis M. 9. Auf dem Hochplateau bis E. 9.

Die gesammte wirtschaftlich nutzbare Zeit, deren Eintheilung in den einzelnen Bezirken nach der Uebersicht genügend verständlich wird, verkürzt sich danach für den Nordosten und die ihm gleichstehenden höheren Gebirgslagen, wie es auch die oben mitgetheilten Nachweisungen [d u. c] über die Frosteintritte und die Tagesmittel über 5 Grad Réaumur bestätigen, auf etwa 4½ Monat und erweitert sich allmählich bis zu einer Frist, welche 10 Monate umfasst. Dabei sind in den wärmsten Gegenden selbst in dem übrigen Theile des Jahres Feldarbeiten nicht gänzlich ausgeschlossen, während in den kältesten die Frist scharf abschneidet, und keine Gelegenheit bleibt, durch Vorarbeit oder durch Nachholungen Versäumnisse wieder gut zu machen.

Dieser Zeitunterschied wird den nordöstlichen Landestheilen nothwendig in hohem Grade fühlbar.

Zeit der Kartoffelernte	Zeit der Herbstbestellung	Hagel und Gewitter	Bemerkungen
A. 10.	Auf der Höhe nach der M. 10 beendet, sonst kann das ganze Jahr gepflügt werden, wenigstens bis spät in den 12. und der in der Ebene im 12. gesäete Roggen missrätlich weniger leicht, als der im 11. gesäete.	Gewitter und Hagel ziehen an den Höhen von Südwest her, oft sehr heftig bis zur Ueberschwemmung, Hagel ist aber häufiger in der Ebene, als auf den Höhen.	Oestlich von Solingen ist Anbau von Weizen und Gerste bis auf geschützte Stellen ausgeschlossen. — Im N. und in Kleve sehr feucht, Vegetation oft zu üppig, Lagern in Kleve. — Auf die wärmeren Rheinweiden wird das Vieh oft schon in der zweiten Hälfte des 4. getrieben.
A. bis M. 10.	In der Ebene kann die Bestellung bis M. 12 fortgesetzt und schon M. 2 wieder begonnen werden. Im Gebirge A. 9 bis E. 10.	Hagel selten, Gewitter selten heftig, ziehen nach Nordost an den Höhen.	Im Kreise Rheinbach am SW.-Hange der Eifel sind Roggen, Weizen, Gerste und Hülsenfrüchte sehr unsicher. — Eifel- und Siegebirge sind sehr rau und haben schroffe Wechsel in Hitze.
A. bis M. 10.	Wintersaat M. 9 bis A. 10. Weizen bis zum 11.	Hohe Venn ist von Gewitter und Hagelschlag, heftigen Sturmwinden und Wolkenbrüchen in hohem Grade heimgesucht, der Nordhang bis nach Jülich leidet darunter.	Eifel sehr rau, feucht, graswüchsig, bis in 6. Nachfröste. Mittlere Höhen leiden von kalten NO.-Winden und die Winterung muss nicht selten ausgekert werden. Schroffe Wechsel bringen Mehthan. Mäusefrass ist häufig.
E. 9 bis A. 10.	Auf der Höhe Roggen A. 9. In der Ebene 3 bis 4 Wochen später. Weizen bis gegen 11.	Hagel selten, Gewitter verursachen an der Westseite von Eifel und Westerwald in Adenau und Ahrweiler Abschwemmungen.	Auf den Höhen Höhenranch und Honigthau. In den Thälern ist der Ostwind gefährlich. Auf der Höhe kommt Auswintern wegen kalter Winde, im 5. noch Schnee und Nachtfrost, auch schon im 9. Nachtfrost vor.
In der Ebene bis gegen 11. Auf den Höhen M. 9 bis 10.	In der Ebene kann mit der Wintersaat bis in den 10. selbst gegen 11 gewartet werden. Die Höhe muss E. 8 oder A. 9 einsäen, die Hänge E. 9. Auf der Eifel sehr wenig Bestellzeit, viel Arbeit und Gespann nöthig.	Die Thäler von Prüm u. Eux und Kellertal leiden häufig vom Hagel. Die vielen Gewitter verursachen das Abschwemmen des abhängigen Landes u. bedecken die nach Südwest offenen Thäler und Hänge nachtheilig mit Geröll.	Auf dem Plateau können nur in geschützten Lagen Roggen, Weizen und Erbsen, sonst nur Hafer, Kartoffeln und Heidekorn gebaut werden. Das Klima in den Thälern ist sehr günstig; auf den Höhenlagen des Plateaus aber sehr rau. Winter vom Oktober bis April. Noch im Mai und Juni Nachfröste oder doch kalte N. und O.-Winde, und Nebel, welche Reif geben und die Vegetation tödten; Erfrieren der Obstblüthe; Aowrferen der Saat; kurze Bestellzeit; Eintritt schroffer Hitze; kein Frühjahr.

Überall in den Regierungsbezirken Gumbinnen, Königsberg, Danzig, zum grossen Theil auch Marienwerder und Köslin weicht die Winternässe spät, und es tritt dann sehr rasch hohe, austrocknende Hitze ein; der günstige Augenblick für die Frühjahrsbestellung muss sorgsam abgewartet werden und unter allen Verhältnissen kommt die Saat sehr spät in den Boden. Es folgen sich dann schnell Bracharbeit, Heuernte und Getreideernte, und die Winterung muss schon im August, spätestens Mitte September untergebracht sein, damit sie sich noch vor dem mit Beginn des Oktober eintretenden festen Froste genügend bestocken kann; sie hat sonst keine Aussicht, den harten Winter zu ertragen. Es fällt deshalb die Winterbestellung mit der Ernte aller Getreidefrüchte völlig zusammen, und in der Erntezeit, überhaupt durch den ganzen Herbst, wird das Bedürfniss an Menschen und Gespannkräften so gross, dass es nur schwer und kostspielig

und um so weniger genügend zu befriedigen ist, weil es auf weiten Landstrecken gleichmässig empfunden wird. Alle Thätigkeit muss auf das Nöthigste berechnet und nach dem Bedürfnisse des Augenblicks verwandt werden. Die Brachhaltung erscheint, auch wo sie der Boden nicht fordert, unumgänglich. An Meliorationsarbeiten ist fast gar nicht zu denken.

Mit dem überaus schnellen Verlaufe des Sommers verknüpft sich der lange und strenge Winter. Die Wirthschaft hat sehr bedeutende Wintervorräthe nöthig. Das Vieh muss so lange trocken im Stalle ernährt werden, dass es erforderlich ist, alles Futter, welches im Sommer gewonnen werden kann, für den Winter aufzusparen. Die Thiere, selbst das Zugvieh, werden desshalb im Sommer möglichst auf Weiden getrieben und verlieren an ihrer Nutzung. Dabei sind besonders grosse Scheunen- und Bodenräume und die Stallungen für das starke Gespann zu bauen und zu unterhalten; alle Gebäude aber müssen wegen des Winters gut verwahrt sein und nutzen sich in jedem ihrer Theile schnell ab. Die Arbeiter werden im Verhältniss zu ihrer Lebensweise um so theurer, als sie für die lange Zeit der Beschäftigungslosigkeit Fürsorge zu treffen haben. Meist müssen sie als dauernd gemiethetes Gesinde oder Jahresarbeiter gehalten werden. Auch sie fordern Wohnung. Für jeden Einzelnen wird warme Kleidung und für alle Wohnräume sehr viel Feuerung nöthig. Die Wintertage sind äusserst kurz *). Abfuhr der Produkte und Anfuhr der Materialien ist im Sommer nicht ausführbar, im Winterwetter und bei schlechten Wegen aber sehr erschwert und kostet viel Geräth und Geschirr. Die ganze Wirthschaft ist theuer, jede neue Unternehmung schwierig und dadurch jede Erweiterung der Kultur von besonderen Betriebskräften und besonderer Energie abhängig.

Dieses Bild der unleugbaren Nachtheile des nördlichen Klimas trifft in den meisten Zügen auch für die Gebirge zu. Ueber letztere sind in der Uebersicht einige nähere Angaben enthalten. Offenbar haben aber die Gebirgshöhen vor den Verhältnissen der nördlichen Landstriche den bedeutenden Vorzug, dass sie in den benachbarten Thälern und Ebenen Hilfsmittel finden, die jenen nicht zu Gebote stehen.

Für die südlicheren und tieferen Lagen gestalten sich alle die gedachten ungünstigen Bedingungen der Wirthschaftsführung mit der erweiterten Wirthschaftszeit zum Besseren um, und wenn sich auch mit diesem klimatischen Vortheile verschiedene schwer zu sondernde Vorzüge in den Boden-, Absatz- und Bevölkerungsverhältnissen verknüpfen, so zeigt sich in ihm doch die vorzugsweise Wichtigkeit der Zahl der warmen Tage im Frühjahre und Herbst. Nothwendig verbreitet sich der wirtschaftliche Einfluss derselben auch auf weitere Beziehungen, als auf die Landwirtschaft allein.

Zunächst wird davon der Handel betroffen.

Im Norden unterbricht der Winter einen grossen Theil des Handelsverkehrs. Die Schlittenbahn bietet keinen genügenden Ersatz für die sonstigen Hemmnisse. Die Oertlichkeiten, in denen sie zu einem ganz sicheren, andauernden, von Wind und Thawetter so wenig gefährdeten Kommunikationsmittel wird, dass der grössere Verkehr

*) Der längste Tag hat unter dem 50. Breitengrade zwischen Sonnenauf- und Untergang 16 Stunden 9 Minuten, unter dem 55° 17 Stunden 7 Minuten; der kürzeste aber unter dem 50° 7 Stunden 51 Min., unter dem 55° nur 6 Stunden 53 Min. Nach den Aequinoktien hin gleicht sich die Tageslänge aus. Die längere Dauer des Sommertages im Norden, welche allerdings für Wärme und Vegetation sehr einflussreich wird, kann durch Arbeit nicht ausgenützt werden.

auf sie rechnen kann, sind, wie die Extreme der Wärme zeigen, auch in der Provinz Preussen sehr beschränkt. Ihre Nutzbarkeit kommt erst im russischen Norden zur Geltung. Zudem ist ihr die Chausssirung der Strassen hinderlich, welche als für Herbst und Frühjahr nothwendiges Bedürfniss mehr und mehr Ausdehnung gewinnt.

Die Flüsse des Staatsgebietes sind im Winter überall mit Eis bedeckt. Selbst der Rhein ist nur in besonders warmen Jahren frei. Je mehr nach Nordosten aber, desto eher endet jeder Schiffsverkehr, und desto später ist an eine Wiedereröffnung zu denken. Der Eisgang der Memel findet erst im späten März, der der Weichsel und Oder um Mitte März statt.

Auch die Seehäfen der Ostsee schliessen sich im Winter. Von den alt-preussischen hat nur Memel den Vorzug, dass es in der Regel von der See aus zugänglich bleibt. vom Lande aus aber unterliegt es denselben Schwierigkeiten, wie die benachbarten.

Wo also nicht Eisenbahnen bestehen, müssen die Produkte im Winter lagern, verursachen Speicher- und Arbeitskosten, und können erst spät in Geld umgesetzt werden.

Mit dem Handel leidet aber im Norden auch alle **Industrie**, weil sie zum Theil im Winter in der Art ihrer Arbeit erschwert wird und höhere Kosten hat, jedenfalls aber im Bezuge und in der Abfuhr nicht in der gleichen Weise frei ist, wie im Süden.

Ebenso muss der nachtheilige Einfluss, welchen eine lange Winterzeit auf Landbau, Handel und Gewerbe ausübt, auch in den **gesamten Lebensverhältnissen der Bevölkerung** geltend werden.

Für kaum 6 Breitengrade lässt sich nicht sagen, dass das nördlichere Klima gefährlicher für die Gesundheit, nachtheiliger für Geist und Körper sei, als das südlichere, so wenig als man sicher behaupten kann, dass es zu grösserer Kraft und Abhärtung führt. Eine Bevölkerung, welche genöthigt ist, sich wegen der Strenge des Winters in Kleidung und Wohnung sehr warm zu verwahren, wird darin im Frühjahr und Herbst eher zu weit gehen, weil alle Mittel und Einrichtungen dafür vorhanden sind; Bewohner wärmerer Landstriche dagegen mit milden Wintern werden sich für die kalte Zeit in Haus und Anzug leicht zu wenig versorgen und dadurch mindestens nicht mehr verweichlicht werden.

Aber die Bedürfnisse des Nordens sind bei gleichen Ansprüchen an das Leben entschieden grösser und schwerer zu befriedigen, und unzweifelhaft erleichtern sich auch mit dem wärmeren Jahresverlaufe der Witterung in steigendem Verhältnisse die Lebenserhaltung und der Lebensgenuss.

So haben also wenige Grade der Wärme und ihre Abstufung nach Süd oder West in der Region, in der Preussen klimatisch belegen ist, nicht blos für die Entfaltung der Pflanzenwelt entscheidendes Gewicht, sondern es verknüpfen sich damit die eingreifendsten Fragen des Volkswohlstandes in einer Weise, die in der That aus den Wärmetabellen eine Stufenleiter für Hauptbedingungen der bürgerlichen Gesellschaft macht.

Glücklicherweise aber können wir sagen, dass, wenn unser Klima schon den allgemeinen Verhältnissen nach eigenthümliche Vorzüge und an keinem Orte für das animalische oder vegetative Leben besonders ungesunde oder gefährliche Erscheinungen zeigt, es im Vergleich mit den übrigen Theilen der bewohnten Erde für das bürgerliche und staatliche Leben der Nation mit noch viel höherem Recht als ungewöhnlich günstig zu bezeichnen ist. Es stellt schon gegen die nächst benachbarte südlichere Zone gehalten

allerdings sehr starke Anforderungen an ernste wirtschaftliche Arbeit, und steigert diese Anforderungen je nach Verhältniss der gedachten Abstufung der Wärme bis zu einem Grade, der an Strenge nur in sehr wenigen der höheren Kultur noch nutzbaren Landstrichen überboten wird, aber es gewährt gleichwohl in allen, selbst den rauhesten Oertlichkeiten sichere, selten getäuschte Hoffnungen lohnender Erfolge, und bildet deshalb eine glückliche Grenze nach Norden, auf der sich der Mangel an Milde noch reichlich durch den volkwirtschaftlichen Gewinn eines weit über den allgemeinen Durchschnitt hinausgehenden Anreizes zur Energie und Intelligenz ersetzt.

VII.

Das Auftreten der Gesteine und ihre Beziehung zur Bildung des Kulturbodens.

Die Gesteine oder Gebirgsarten, die Grundlage aller Bodenbildung, treten auf dem vom preussischen Staate eingenommenen Theile Mitteleuropas in den beiden scharf ausgeprägten Formen des Berglandes und des Schwemmlandes auf. Das Schwemmland ist dasjenige Gebiet, welches in einer der Gegenwart noch verhältnissmässig nahe liegenden Zeit vom Meere bedeckt gewesen ist und als Meeresboden seine letzte Gestalt erhalten hat. Das Bergland besteht aus Erhebungen, die von diesen jüngeren Ueberfluthungen nicht erreicht worden sind.

Der Charakter beider Gebiete ist wesentlich verschieden, denn im Berglande zeigen sich die Gesteine der älteren geologischen Bildungen in fester Beschaffenheit und ursprünglicher Verbindung; sie treten entweder als Felsmassen zu Tage, oder sind nur von einer aus ihnen selbst durch den Einfluss der Atmosphäre und der Vegetation hervorgegangenen Schicht von Zersetzungsprodukten bedeckt; auch die Thäler sind nur von dem Schutte und den aufgelösten Massen der benachbarten Höhen, soweit Einsturz, Wasser, Gletscher oder andere örtliche Kräfte einzuwirken vermochten, erfüllt.

Das Schwemmland dagegen besteht überall aus mächtigen Ablagerungen loser Massen, aus Sand, Lehm, Thon, Kies und Gerölle, in denen sich zwar die einzelnen Bruchstücke fester Gesteine noch bis zu einer gewissen Grösse ihrer ursprünglichen Gebirgsart nach unterscheiden lassen, in ihrer Mischung und Schichtung aber ausser allem Zusammenhange mit den früheren Lagerstätten nur nach dem Einflusse der wechselnden Schlämmungen, Strömungen und Stauungen theils des Meeres, theils der Binnengewässer geordnet sind.

Die Grenze beider Gebiete fällt nicht genau mit der im Abschnitt IV. bezeichneten zwischen dem Gebirgslande und der Ebene zusammen.

Die Hauptketten der Gebirge zeigen zwar überall anstehende ältere Gesteine; in den Vorbergen aber treten solche nur innerhalb einer Linie auf, die von den Beskiden ausgehend den Oberschlesischen Landrücken bis in die Gegend von Pitschen einschliesst,

von dort über Brieg, Strehlen, Liegnitz und Rothenburg zur Elbe in die Gegend von Mühlberg, dann über Leipzig, Köthen, Magdeburg, Kalvörde und Hannover nach Minden und von da über Kappeln, Rheine und Vreden nach Duisburg und Maastricht läuft.

Buchtenartig tritt das Schwemmland auch innerhalb dieser Linie noch in die tieferen Stromthäler ziemlich weit hinein, so in das Oderthal bis gegen Oderberg, in das Elstergebiet bis Zeitz, in das gesammte Gebiet der oberen Ems und Lippe zwischen dem Teutoburger Wald und dem Haarstrang, und endlich in das Rheinthal bis Siegburg, Bonn und Eschweiler.

Die Höhen ausserhalb des angegebenen Grenzzuges aber bestehen in grosser Mächtigkeit aus denselben losen Massen, wie die Ebenen, und nur an wenigen ganz vereinzelt Punkten, meist in grosser Tiefe, sind anstehende Gesteine von unbekannter Verbreitung aufgefunden worden.

Unsere wissenschaftliche Kenntniss des Berglandes ist bei weitem genauer, als die des Schwemmlandes. Seit A. G. Werner gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die systematische Mineralogie und die Geognosie insbesondere begründete, welche die einzelnen Gebirgsarten unterscheiden und nach ihren räumlichen und Lagerungsverhältnissen zusammenordnen lehrte, hat diese Wissenschaft eine überaus grossartige Entwicklung gewonnen und als eine tief in alle Gebiete der Naturanschauung eingreifende Erweiterung die Geologie geschaffen, welche die Bildungsgeschichte der Erdrinde als eignen Zweck erfasst. Obwohl aber der Fortschritt der Untersuchungen in einem grossen Theil der festen Gesteine nach Entstehung und Bestandtheilen nur das Schwemmland früherer Perioden erkannte und dadurch die Phänomene auch des jüngsten mehr und mehr erhebliche Wichtigkeit erlangten, musste die Forschung doch vorzugsweise den Bildungen zugewendet bleiben, die durch ihre feste und ursprüngliche oder doch ältere Lagerung am leichtesten auf Unterscheidungen und Feststellungen ihrer Natur und ihrer gegenseitigen Beziehungen führten und eine genauere örtliche Abgrenzung und Vergleichung gestatteten. Desshalb sind die auch den landwirthschaftlichen Gesichtspunkten nutzbaren, praktischen Hilfsmittel, welche die Bearbeiter der Geognosie und Geologie für Vergleichen der Bodenbeschaffenheit und für die Kenntniss der örtlichen Verbreitung ihrer Unterschiede herstellten, fast ausschliesslich auf die festen Gesteine und das Bergland bezogen.

Von **geognostisch-geologischen Spezialkarten** sind folgende neuere vorhanden:

a. Für die westlichen Provinzen:

Geologische Karte der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen von H. v. Dechen, nach der Gradabtheilung der Generalstabkarte, in 35 Blättern (Berlin, Simon Schropp u. Comp.) nebst einem 1866 besonders erschienenen Uebersichtsblatte.

b. Für Sachsen:

Geognostische Karte des Königreichs Sachsen und der angrenzenden Länderabtheilungen von C. F. Naumann und B. Cotta, Dresden 1846, 12 Blatt, mit dem Anhang:

Geognostische Karte von Thüringen von B. Cotta, 4 Blatt.

C. Predigers Karte vom Harzgebirge, $\frac{1}{50000}$, 4 Blatt, geognostisch kolorirt von Fr. Ad. Roemer, 1865.

Geologische Karte der Provinz Sachsen von Magdeburg bis zum Harz von Jul. Ewald, 4 Sekt. im Masstabe von $\frac{1}{100000}$ (1867 2 Blatt erschienen).

Die seit 1863 von Professor E. Beyrich begonnene geologische Kartirung der Südseite des Harzes und des Eichsfeldes in $\frac{1}{25000}$ auf den Messtischblättern der Generalstabkarte (vgl. o. S. 11), welche gegenwärtig vom Königlichen Ministerium

des Handels lithographisch publizirt werden. Mit der geologischen Zeichnung werden 5 bis 10 dieser Blätter im Winter 1867/68 erscheinen. Für je 20, welche das Unternehmen von 1868 ab jährlich in Aussicht nimmt, ist ein Uebersichtsblatt zu erwarten.

c. Für Schlesien:

Geologische Karte von dem Niederschlesischen Gebirge, bearbeitet von E. Beyrich, G. Rose, J. Roth und W. Runge, 9 Blatt, Berlin 1860—1863.

Geognostische Karte von Oberschlesien, entworfen von R. v. Carnall, 2 Blatt.

Flötzkarte des Steinkohlengebirges in Oberschlesien von J. C. Mauve I, Breslau, 19 Blatt mit 1 Uebersichtsblatt und Erläuterungen.

Geognostische Karte von Oberschlesien von Ferd. Römer, im Auftrage des Ministeriums für Handel etc. auf Grund spezieller Detailaufnahmen, $\frac{1}{100000}$, 12 Blatt. 1867 4 Blatt erschienen.

d. Für das gesammte Bergland des Staates finden sich an Spezialkarten nur ältere:

Geognostische Karte vom nordwestlichen Deutschland in 24 Blättern von Fr. Hoffmann, Berlin 1829, und deren Erweiterung: Geognostische Karte von Sachsen, Schlesien, einem Theile Böhmens und der Rheinlande, in 50 Blättern, Berlin 1836. (Auf den Blättern der Reyman'schen Karte aufgetragen.)

Geognostische Karte von Deutschland und den umliegenden Staaten (Leopold v. Buch) in 42 Blättern, Berlin 1833.

Uebersichtskarten sind vorhanden:

v. Dechen, Geologische Karte von Deutschland, Berlin 1839. Neue Aufl. 1867.

Geognostische Uebersichtskarte von Deutschland, der Schweiz und den angrenzenden Ländertheilen von H. Bach, Gotha, J. Perthes 1855.

e. Für das Schwemmland bestehen bis jetzt Spezialaufnahmen geognostischer Natur nur in sehr beschränktem Masse. Die erste derartige Arbeit war:

Die geognostische Karte der Umgegend von Berlin von R. v. Benningsen-Förder mit Erläuterungen, Berlin 1843. Später folgten:

E. F. Glocker, 2 Karten zur geognostischen Beschreibung der preuss. Oberlausitz mit Text, 1857.

Berendt, Die Diluvialablagerungen der Mark Brandenburg in der Umgegend von Potsdam, 1863.

An Bearbeitungen, welche sich im Sinne der vorliegenden Darstellung unter den Gesichtspunkten der Bodenkultur an die Oertlichkeit anschliessen, sind zu nennen:

B. Cotta, Deutschlands Boden, sein geognostischer Bau und dessen Einwirkungen auf das Leben der Menschen, 1854.

Die Darstellung der geognostischen Beschaffenheit und der nutzbaren Mineralien von v. Dechen in v. Viebahn's Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands, Berlin 1858, Bd. I. Buch II, Abschn. 2 u. 3, wo auch ein ausführlicher Nachweis der Literatur gegeben wird.

Als die erste systematische Entwicklung von speziell agronomischem Standpunkte aber:

Fr. A. Fallou, Pedologie oder Bodenkunde, Dresden 1862.

Zahlreiche monographische Bearbeitungen über einzelne Landestheile, und Nachweise über die einschlagende Literatur finden sich ferner in:

der Zeitschrift der deutschen geologischen Gesellschaft, Berlin, seit 1849;

dem neuen Jahrbuch für Mineralogie, Geognosie, Geologie und Petrefaktenkunde von

C. v. Leonhard und N. G. Braun, Stuttgart, seit 1830;

dem Archiv für Mineralogie, Geognosie, Bergbau und Hüttenkunde von C. J. B. Karsten, 1829—1854. Neue Reihe von Karsten und v. Dechen 1855.

Eingehende Bearbeitungen des Schwemmlandes bieten:

H. Girard, Die norddeutsche Ebene, Berlin 1855.

Das nordeuropäische Schwemmland von Rud. v. Benningsen-Förder, Berlin 1863.

Monographische Bearbeitungen über Sand, Schlick und ähnliche Gebilde enthält ausser den angeführten Zeitschriften: Die Zeitschrift für Bauwesen, Berlin seit 1851.

Die Verbreitung der Gesteine nach ihrem geologischen Charakter.

a. Bildungen des Berglandes.

Das Gebiet der festen Gesteinsmassen umfasst in Preussen, wie gezeigt ist, die Sudeten mit dem oberschlesischen Kohlengebirge, ferner das Erzgebirge, den Thüringerwald und Harz mit dem grossen, zwischen ihnen ausgebreiteten Thalbecken, nördlich des Harzes die Gegend der Elm und des Huywaldes bis gegen Neuhaldensleben, endlich alle rheinisch-westfälischen Gebirge, Westerwald, Eifel, das Sauerland, die Weserketten und einen grossen Theil der hügeligen Ebene des Münsterlandes.

Die Darstellung der Höhenverhältnisse hat schon darauf hingedeutet, dass die eigenthümlich gradlinig und in gleichen Winkeln gegeneinander laufende Stellung der Hauptgebirgsketten auf eine Folge von der Zeit und Richtung nach verschiedenen Hebungsercheinungen zurückgeführt wird *).

Als die älteste dieser Hebungen wird die von SW. nach NO. gerichtete des niederländischen Gebirgssystems betrachtet, welcher Eifel, Westerwald und alle rheinisch-westfälischen Gebirge bis zu den Weserketten angehören, und deren Spuren sich auch vielfach im Erzgebirge wiederfinden.

Die Art, wie die Schichten des Steinkohlengebirges längs den Rändern dieser Erhebung gehoben, die des Rothliegenden dagegen wagerecht abgelagert sind, lässt darauf schliessen, dass die Erhebung vor der Bildung des Rothliegenden beendet gewesen ist. Das lebende Gestein tritt in keinem dieser Gebirge zu Tage. Die Masse derselben besteht aus mächtigen Schichten von Grauwacke und Thonschiefer, welche den innern unbekanntem Kern überlagern. Indess finden sich unter den Answürflingen des Laacher Sees Brocken von Granit, Gneiss und anderen granitischen Gesteinen, welche das Anstehen solcher Massen unter der Grauwacke erweisen **).

Als die nächstfolgende Erhebung wird die von N. nach S. gerichtete der mittelhheinischen Gebirge, des Schwarzwaldes und der Vogesen mit Odenwald, Spessart und Rhön oder des rheinischen Systems betrachtet, welche sich nördlicher im Sollingerwalde und anderen Theilen der Weserketten verfolgen lässt. Sie ist während und

*) Die Darstellung folgt der angeführten Bearbeitung von Dechen's in v. Viebahn Bd. I. p. 614. — Vgl. oben Abschn. IV. S. 79 ff.

**) Vgl. Wolf im 3. Heft der Zeitschrift der deutschen geologischen Gesellschaft für 1867.

nach der Bildung des Buntsandsteins mit besonderer Kraft wirksam geworden und hat schwächer noch in den folgenden Formationen fortgedauert. Im Süden sind bei ihrer Hebung bedeutende Granit-, Gneuss- und Syenitmassen zu Tage getreten; nördlicher dagegen, namentlich auch im Sollinger Walde, ist die Decke des Buntsandsteins nicht mehr durchbrochen.

Die nächst spätere, von SO. nach NW. laufende Hebung des **Sudetensystems** hat den nördlichen Verlauf der früheren Gebirgsbildungen in hohem Grade verändert. Nach dem allgemeinen Gesetz dieser Hebungen, wonach sich die jüngeren als die energischeren erweisen, hat sie ganz Mitteldeutschland in ihren Bereich gezogen. Die gesammten Sudeten, das Lausitzer und das Erzgebirge, der Böhmerwald, das Fichtelgebirge und der Thüringerwald, endlich der Harz mit dem Kyffhäuser und der Schmücke auf der einen und dem grössten Theil der Weserketten auf der anderen Seite gehören ihr an. Sie ist bis zu dem Ende der Kreideformation in Thätigkeit gewesen. Ueberall in den bezeichneten Gebirgszügen ist Granit, Gneuss und Porphyry in mächtigen Massen hervorgebrochen, nur in den Weserketten ist auch bei ihr der Buntsandstein die oberste Decke geblieben.

Später, erst in der jüngeren Braunkohlenzeit, trat die letzte Hebung, die des **Alpensystems** ein, welche um ihren hohen granitischen Kern auf beiden Seiten alle späteren Formationen und namentlich auch die Braunkohlenkonglomerate zu Höhen wie den Rigi aufgeworfen hat. Sie berührt das preussische Gebiet nur im Süden von Hohenzollern. —

Das Auftreten dieser Granit- und Porphyrmassen wird entweder als ein eigentlicher Ausbruch aus dem Erdinnern, oder als das Resultat von Senkungen der anstossenden, mehr oder weniger ausgedehnten Landstrecken angesehen. Bei beiden Bildungsarten des Gebirgskernes müssen überall längs der Durchbruchsspalten der gedachten, ungeschichteten **Eruptivgesteine** die geschichteten oder **Sedimentgesteine**, welche im wesentlichen unbestritten Ablagerungen aus dem Wasser sind, in der Folge, in der diese Ablagerung stattgefunden hat, entweder als Kauten der gehobenen Schichten zu Tage treten, oder doch, wenn sie verschüttet sind, aufgedeckt und beim Bergbau gefunden werden können.

Der Wechsel und die Lage dieser Schichten bestimmen den geognostischen Charakter des Gebirges.

Längs der **Sudetenkette** zeigt sich, soweit dabei preussisches Gebiet berührt ist, die gesammte Folge der Sedimentformationen zwar sehr zerstreut, doch ziemlich vollständig.

Devonische Grauwacke und Kulmschichten treten von dem Zusammenflusse der Oppa und Oder längs des Abhanges des Altwatergebirges bis in die Nähe von Neisse, ebenso in der Grafschaft Glatz am Eulengebirge, ferner zwischen Landshut und Lähn, und in geringerer Verbreitung bis Lauban und Görlitz auf; Steinkohlengebirge findet sich bei Hultschin; Zechstein bei Schönau und Löwenberg; Muschelkalk bei Krappitz und Bunzlau; endlich Quadersandstein zwischen Löwenberg, Bunzlau und Naumburg a./B. und vereinzelt auch bis hinter Kohlfurth, Kreideschichten aber liegen zwischen Goldberg und Schönau.

Das von der Grafschaft Glatz bis nach Waldenburg ausgedehnte, niederschlesische Kohlenrevier gehört dieser Folge nicht an, sondern liegt in einer, von der Südwestseite des Gebirges meerbusenartig eintretenden Mulde, welche ausserdem von Roth-

liegendem und von den bekannten, durch Porphyrmassen unterbrochenen Quadersandsteinen der Heuscheuer und anderen Kreidebildungen erfüllt ist.

Der gesammte Nordostabhang des Sudetenzuges ist in seinen Schichtenlagen durch die Reste älterer, der mittelrheinischen Hebung angehöriger Granite und nicht beträchtlich jüngerer Gabbro- und Serpentinmassen gestört, welche ziemlich weit verbreitet in Mittelschlesien in den bedeutenden Kuppen des Zobtens und Rummelsberges zu Tage treten. Später in der Tertiärzeit sind auch Basalte durch die Spalten gedrungen und haben die kleinen, aber schroffen und äusserst zahlreichen Kegel gebildet, die sich vom Annaberge bis tief nach Sachsen verfolgen lassen. Das Gebirgsland ist dadurch ausgebreiteter und dem landschaftlichen Reize nach abwechselnder geworden.

Jenseit des Oderthales liegt inselartig aus dem Schwemmlande hervortretend auf unbekannter Grundlage das bis in grosse Tiefen verfolgte **Oberschlesische Steinkohlengebirge**, überdeckt von Muschelkalk, Keuper und Jura.

Der Muschelkalk reicht von Krappitz bis über Krakau hinaus und nördlich bis Siewierz. Keuper und Jura ziehen sich von Polen her über den gesammten ober-schlesischen Landrücken nach Rosenberg, Landsberg und bis gegen Schölkberg. Ueber dem Muschelkalk in der Nähe des Annaberges lagert an den Oderufern bis über Oppeln hinaus die mittlere Kreide als Plänerkalkstein.

Auf der Absenkung des **Lansitzer Gebirges**, soweit sie Preussen berührt, setzt sich von der Tafelfichte in der Richtung des Harzes bis gegen Mühlberg der Granit von Porphy- und Melaphyrmassen begleitet und durchbrochen von Basaltkuppen fort. Den Eruptivmassen schliessen sich zunächst aufgekantet oder überlagernd der Grauwacke zugehörige ältere Bildungen an; dem schroffen Nordostabfall des gesammten Sudetensystems entsprechend sinken aber die Schichten der Sedimentgesteine sehr bald zur Tiefe und sind von mächtigen Diluvialablagerungen verschüttet. —

Das weite **Becken zwischen dem Erzgebirge, dem Thüringerwalde und dem Harze** ist auf allen Seiten von Eruptivgesteinen begreuzt.

Im Erzgebirge haben sie als Granit, Granulit, Syenit und Porphy eine sehr grosse Verbreitung und reichen bis über den Lauf der Zwickauer Mulde hinweg. Im Thüringerwalde tritt der Granit von mächtigen Porphy- und Melaphyrmassen begleitet in der Nähe des Inselsberges und in der Exklave Schleusingen auf. Im Harz bildet er den starken, massigen Kern des Brockens, der mit einem eigenthümlich gleichmässigen und zusammenhängenden, als Hornfels bezeichneten Mantel aus älteren, durch Erhitzung oder Infiltration modifizirten Sedimentgebilden umschlossen ist. Zwischen Harz und Erzgebirge endlich sind um Gernrode und am Kyffhäuser kleinere Granithebungen und an mehreren Stellen, besonders aber um Halle, bedeutende Porphyrmassen durchgebrochen, welche die Verbindung mit den bis in die Nähe von Leipzig herantretenden Eruptivgesteinen des Erzgebirges andeuten und das gedachte Becken schliessen.

In das Innere des letzteren sind, wie schon erwähnt, Braunkohlen- und Diluvialmassen südlich von Leipzig etwa bis Naumburg, Zeitz und Glauchau eingedrungen.

Von den festen Gesteinen lagern in der Mitte des weiten Thalkessels als jüngste Schicht Keuperbildungen, welche zwischen Mühlhausen, Kindelbrück, Eckartsberga und Arnstadt sehr grosse Verbreitung haben. Von diesem Mittelpunkte aus hat man nach allen Seiten dieselbe Folge älterer Schichten, wenn auch in verschiedener

Ansdehnung, zu überschreiten, um zu den bezeichneten granitischen Höhen zu gelangen. Zunächst schliesst sich an den Keuper Muschelkalk an, der die ebeneren Lagen im Westen bis Eisenach und Heiligenstadt, im Norden bis Sondershausen mit einem schmalen Striche von Heldrungen nach Eckartsberga und Kösen, im Osten aber bis nahe an die Saale ausfüllt und im Süden bis Stadt-Ilm, Liebenstein und Ohrdruff reicht. Den weiteren Kreis bildet der Buntsandstein, der sich vom Werrathal über das Eichsfeld zwischen Heiligenstadt, Duderstadt, Nordhansen und Sondershausen und am Abfall des Kyffhäusers zu beiden Seiten der Unstrut ausbreitet, das Saaletal um Weissenfels und Naumburg, und die Gegend zwischen Naumburg, Zeitz und Saalfeld einnimmt. Endlich umschliesst noch der Zechstein, der durch seine geringe Ausbreitung und die aufgekantete Stellung seiner Schichten schon überall den Fuss der höheren Gebirgshebungen bezeichnet, das gesammte Becken. Von ihm aus steigt nach dem Erzgebirge und dem Frankenwalde eine breite Decke versteinungsleerer, der Grauwacke zugerechneter Thonschiefer, Sandsteine und Kalkmassen an. Sie umfasst den Osten der Exklave Schlessingen und den grössten Theil des Vogtlandes mit dem Kreise Ziegenrück. An den Höhen des Thüringerwaldes lagert Rothliegendes und Steinkohlengebirge. Anch am Harz und Kyffhäuser steigt das Gebirge vom Zechstein zum Rothliegenden, dann zur Steinkohle und endlich zur Grauwacke und den Urschiefern auf, bis es in Porphyry und Granit den höchsten Rand des Kessels wieder erreicht. —

Jenseits der Brockengranite am **Nordabhange des Harzes** haben die aufgerichteten Schichten keine grosse Verbreitung. Es zeigen sich nur einige schmale Ränder von Buntsandstein, von Muschelkalk und von Lias, darauf folgt sofort Quadersandstein und Kreide, dann Braunkohlenbildungen und Diluvium.

Weiter nördlich aber hat im SW. von Neuhaldensleben eine lang gestreckte Porphyry- und Melaphyrhebung nochmals die Folgereihe aller genannten Schichten zu Tage gebracht. Von Magdeburg bis Walbeck findet sich deshalb Grauwacke, Rothliegendes und Buntsandstein, westlicher bis gegen Braunschweig Muschelkalk, Keuper und Lias; nach Süden ist die Buntsandsteinbildung, in der hier die Stassfurter Salzmassen in weiter Verbreitung eingebettet sind, bis zum Anschluss an die Harzschichten verfolgt. Sie ist zwischen Wanzleben und Stassfurth von Muschelkalk und Braunkohle überlagert, tritt rechts der Bode wieder an die Oberfläche, und erstreckt sich gegen SO. bis zu dem Steinkohlengebiet von Löbejün, welches die Porphyry von Halle gehoben haben. —

Die geognostischen Verhältnisse der westlichen Provinzen sind durch die breite Entwicklung der Grauwacke und des Grauwackenschiefers in den um Eifel und Westerwald gruppirten **rheinisch-westfälischen Gebirgsmassen** bestimmt.

Die Haupterhebung, die sich weit in die Ardennen fortsetzt, liegt, wie dargestellt, zwischen dem Ederkopf bei Laasphe und der Schneeeifel bei St. Vith. Einen kürzeren und schmäleren, wenn auch zum Theil höheren Parallelzug bildet südlicher der Taunus, Hunsrück und Hochwald. Nördlich gehören rechts des Rheins alle Gebirgslagen bis auf etwa 2 Meilen Entfernung von der Ruhr, also das Rothhaargebirge, die Ebbe und die Sauerländischen Berge, links des Rheins die Hohe Veen bis Eupen und Eschweiler zu derselben Bildung. Sie nimmt also eine Fläche von über 400 □Meilen ein.

Das ganze Gebirgssystem ist rechtwinklich auf seine Erhebungsrichtung vom Rheinthale durchbrochen, und dieses hat sich vom Siebengebirge bei Bonn rheinab zu einem tiefen und ziemlich breiten Einrisse erweitert, in welchen sich mächtige Braunkohlen- und Diluvialmassen eingelagert haben.

Zwischen den gedachten Parallelzügen von Westerwald und Eifel, und Taunus und Hunsrück liegt ein Gebiet bedeutender späterer Erschütterungen.

Im NO. von Koblenz sind weit verbreitete Dolerit-, Basalt- und Trachytmassen zum Durchbruch gekommen, die sich nordwestlich bis zum Thüringerwalde erstrecken, und denen auch der Meissner angehört.

Weniger bedeutend treten sie links des Rheins auf. Hier aber findet sich um den Laacher See zwischen Brohl, Andernach, Kettich, Mayen und Kempenich auf einer Fläche von ziemlich genau 4 □ Meilen ein Schauplatz lebhafter und verhältnissmässig noch junger vulkanischer Thätigkeit. Die Höhen sind fast ohne Ausnahme feuerflüssig empor getriebene Trachytkegel, welche entweder verschlossen geblieben sind, oder sich zu mehr oder weniger umfangreichen Kratern geöffnet und Lavaströme oder Bimssteinmassen ausgeworfen haben. Als der grösste und wirksamste dieser Krater wird der Laacher See betrachtet, der über eine Meile im Umfang hat, und um den noch gegenwärtig starke Gasexhalationen stattfinden. Der Boden ist mit mächtigen Schichten nussgrosser Bimssteine und vulkanischer Asche meilenweit bedeckt. Vom Laacher See aus zieht sich durch das ganze Brohlthal ein Strom weichen vulkanischen Tuffes, der in über 100 Fuss hohen, von den Tageswässern ausgespülten und von der Industrie zur Cementfabrikation abgearbeiteten Wänden ansteht. Die Lava wird ihrer ausserordentlichen Härte und Dauer wegen zu Mühlsteinen und zum Bau gebrochen. —

Der Nordrand der rheinischen Grauwackengebirge fällt in wenigen, ziemlich schmalen und parallel verlaufenden Gesteinsfolgen zur Ebene ab. Rechts wie links des Rheins findet sich nur Kohlenkalk, Steinkohle und Steinkohlensandstein, die in der Linie Meschede, Iserlohn, Elberfeld, Eschweiler und Eupen beginnen und schon am Haarstrang und bei Aachen von Quadersandstein und Kreide bedeckt werden. Um Aachen ist auch die Kreide nur von geringer Verbreitung. Es schliesst sich bald Braunkohle an sie an, auf welche über Heinsberg hinaus nur Diluvium folgt. Dagegen gewinnen Kreide und Quadersandstein bedeutende Ausdehnung längs des Haarstranges von Ruhrort bis Soest und Paderborn, sowie nördlich in dem gesammten Münsterlande von Hamm bis Rheine und westlich bis zur holländischen Grenze. Die Kreide bildet hier ein weites Becken, welches zwischen Rheine, Hamm und Paderborn vom Diluvium erfüllt ist, längs des Fusses des Teutoburgerwaldes von Paderborn bis Rheine aber in einem schmalen, jedoch ununterbrochenen Rande wieder zu Tage tritt.

Die Hügelketten des Teutoburgerwaldes steigen von diesem Kreiderande aus überall ziemlich steil über weitverbreiteten Lias zu Muschelkalk und einzelnen Parteen von Buntsandstein auf. Bei Ibbenbüren treten unter der Liasbildung mächtige Steinkohlenflötze zu Tage.

Jenseit des Teutoburgerwaldes und der Egge bis gegen die Wiehenkette und die Porta hat Kenper ein grosses Gebiet. Um Pymont tritt Buntsandstein und Muschelkalk aus ihm hervor, sonst nimmt er das gesammte Thal ein und wird nördlich wie südlich von Lias begrenzt. Die höchste Höhe des Wiehengebirges und der rechtsseitigen Weserketten wird über dem Lias von einer schmalen, aber auf dem gesammten Hügelzuge fortlaufenden Schicht des jüngeren weissen Jura gebildet, an diesen lehnen sich nördlich in geringer Verbreitung Wealdenschichten. Alles Entferntere ist nur Diluvium. —

An dem entgegengesetzten südlichen Rande des rheinischen Grauwackengebirges tritt auf der Linie von Bingen bis Merzig scharf abgeschnitten Kohlengruppe und Rothliegendes auf. Das Kohlengruppe ist besonders entwickelt. Es reicht von Kreuznach

und dem Donnersberge als seiner östlichen, bis Nonnweiler und Saarlouis als seiner westlichen Grenze. Porphyr- und Melaphyrmassen durchbrechen es an zahlreichen Stellen. Die bauwürdige Kohle liegt besonders im Saarthale von Saarbrück bis gegen Saarlouis; dort schliesst sich der Buntsandstein, dann der Muschelkalk an, und in dem Thale der Mosel und zwischen ihnen von der Eifel her nach Süden strömenden Zuflüssen findet sich auch Keuper und zuletzt der Lias von Luxemburg eingebettet. —

Hohenzollern liegt tief im Süden auf dem südöstlichen Abfall des Rheinischen Systems quer über dem breiten Rücken des Schwäbischen Jura. Auf dem Südbhange dieser Höhe lagert bis gegen Sigmaringen die mittlere Braunkohlenbildung des Alpensystems; das schwache Zwischenglied der jüngsten Braunkohle ist in Hohenzollern verschwunden; das Plateau zwischen Sigmaringen und Hechingen bildet der Kalk des weissen Jura; um die Burg Hohenzollern zeigt sich die schmale Kaute von oolithischem Jura, welche längs des Nordrandes der schwäbischen Alp hervortritt; Hechingen liegt im Lias, dann folgt als jüngstes Glied der Trias eine unbedeutende Keuperschieht, und Haigerloch mit dem oberen Neckarthal steigen schon zum Muschelkalk des Schwarzwaldes auf.

b. Bildungen des Schwemmlandes.

Die weite Fläche des Schwemmlandes gehört trotz ihrer Einförmigkeit mehreren, charakteristisch unterscheidbaren und der Zeit nach auf einander folgenden, geologischen Gestaltungen an.

Die Hauptgrundlage ihrer Bodenmassen ist in der grössten Verbreitung den **jüngeren Braunkohlenbildungen** zuzurechnen. Diese Formation kennzeichnet sich durch bedeutende Massen plastischer Thone, blauer und gelber Letten, von Mergelknollen durchsetzter Lehme, und Mergel- und Walkererden, ebenso durch mächtige Schichten feinen weissen, fast glashellen Schief- oder Quellsandes, auch gelben, eisenschüssigen Grobsandes und endlich gröberer Kiesbänke, welche durch die geringe Grösse und bedeutende Abrundung der Gerölle und ihre vorherrschend reinen, oft durchscheinenden Quarzmassen weithin einen gewissen gleichmässigen Charakter haben. In diesen Schichten liegen ziemlich häufig bauwürdige Plötze von Braunkohle eingebettet, höchst verbreitet aber kleinere Lagen von geringerer oder ganz unbedeutender Mächtigkeit, und in vielen Oertlichkeiten einzelne Stämme oder Bruchstücke bituminösen Holzes.

Es giebt in der norddeutschen Ebene wenige Landstriche, in denen nicht an der Oberfläche, oder in einer gewissen Tiefe, theils bei Brunnen- und anderen Bauten, theils bei den allgemeiner gewordenen Bohrversuchen die Braunkohlenformation nachgewiesen worden wäre.

Dass diese Braunkohlenschichten auf älteren Sedimentgesteinen ruhen, lässt sich mit naheliegender Wahrscheinlichkeit annehmen. Die Orte aber, wo solche Gesteine vorgefunden worden sind, sind sehr vereinzelt und beschränkt.

Die ältesten treten in dem mächtigen **Muschelkalklager** von Rüdersdorf bei Berlin auf. Diese Kalkmassen stehen etwa 150 Fuss hoch am Ufer des Krien- und Kalksees zu Tage. Der Spiegel des Kalksees hat 109 Fuss Meereshöhe. Die Schichten streichen ungefähr von Nordost gegen Südwest und fallen mit 20 Grad Neigung gegen Nordwest unter das Schwemmland ohne Mittelglieder ein. Die Mächtigkeit des Lagers ist zusammen auf 340 Fuss ermittelt, darunter sind bis zu 900 Fuss Schichten des oberen Buntsandsteins erbohrt worden. Spuren des Buntsandsteins sind an keinem weiteren Punkte des Schwemmlandes aufgefunden. Muschelkalk aber hat sich auch bei Altmersleben

auf dem sogenannten Werder nördlich von Kalbe in der Altmark und weit im Osten bei der Fundamentirung des Eisenbahnviaduktes von Terespol an der Ostbahn gefunden.

Gyps, der eine dem Muschelkalk verwandte Stelle in der Trias einnimmt, aber auch in jüngern Schichten vorkommt, ist in starken Lagern in der Mark 6 Meilen südwestlich von Rüdersdorf bei Speerenberg, und im Osten in ähnlicher Lage gegen Terespol in dem sogenannten Gypsberge von Wapno, 5 Meilen südwestlich von Bromberg, sowie in der Höhe, auf welcher die Stadt Inowraclaw erbaut ist, aufgefunden worden.

Von jüngeren Gesteinen treten **Juraschichten** bei Kammin in Pommern und auf der Linie von dort bis zu dem 4 Meilen südlicher gelegenen Schwanteshagen zu Tage. Ueber ihnen liegen nördlich und südlich von Kammin bei Dobberpfuhl und bei der Heringspackerei an der Ostseeküste, sowie auch westlich bei Wollin, Massen **weisser Kreide**, welche sich in Spuren über Usedom fortsetzen und die gesammte Nordosthälfte der Insel Rügen einnehmen. Sie zeigen hier ihre Mächtigkeit und ihre Neigung sehr charakteristisch, denn sie steigen am Vorgebirge Arkona bis zu 545 Fuss über die See empor und sind schon um Puttbus und Trent in etwa 200 Fuss Seehöhe vom Diluvium wieder gänzlich verdeckt.

Es liegen also die nördlichen dieser Fundstellen älterer Schichten in der Hebungsrichtung des mecklenburgischen, wie des pommerischen Landrückens am Ostfusse der höchsten Ansteigungen. Auch im Osten des preussischen Landrückens treten auf dem Kurischen Plateau Kreidebildungen und weiterhin an der Windau Jurakalke auf. Ebenso finden sich Gyps, Muschelkalk und Kreideschichten westlich, am Ufer der Elbe bei Lüthteen und bei Lüneburg. Es ist deshalb allerdings zu vermuthen, dass sie sich in grösserer Tiefe allgemeiner unter der Braunkohle des norddeutschen Schwemmlandes verbreiten. —

Ueber den Braunkohlenbildungen liegt das **Diluvium**, theils flach, theils in grosser Mächtigkeit als breite Decke, oder als Füllung von Mulden und Spalten und angehäuft zu nicht unbedeutenden Hügeln.

Es charakterisirt sich auf dem Gebiete unserer Betrachtung durch Thon, Mergel, Lehm, Sand und Geröllmassen, welche zwar denen der Braunkohle ähnlich sind, als wesentlichen Unterschied von den analogen Gebilden der letzteren aber eine merklich geringere Zerreibung, Verwitterung und Auslaugung der Gesteinsbestandtheile zeigen. Während sich im Braunkohlengebirge fast nur die festen Kieselmassen der Urgesteine in selten mehr als faustgrossen Brocken, und auch als Sand ganz überwiegend nur die oft bis zum feinsten plastischen Staube zerriebenen Quarze erhalten haben, Thon und Mergelmassen aber ebenso fein ausgewaschen in derben Schichten zusammenlagern, finden sich in der Regel in allen Formen des Diluviums, auch im dichten Thon, noch unverwitterte, wenigstens mikroskopisch erkennbare Granit- und Gneussstückchen mit ihrem Feldspath-, Hornblende- und Augitgemenge; der Glimmer tritt selbst im feinen Schwemmsande in deutlichen Blättchen, der Quarz vielfach in Splintern auf, und alles deutet darauf hin, dass die zerstörenden Kräfte an diesen Gesteinen, der Vermuthung entgegen, verhältnissmässig nur kürzere Zeit wirksam gewesen sind, als an denen der Braunkohlenform.

Allerdings ist vorläufig höchstens für die einzelne Oertlichkeit die Grenze beider Bildungen mit einer gewissen Sicherheit zu behaupten, bei den im allgemeinen gleichen geologischen Bedingungen aber, denen seit der Braunkohlenzeit das Becken des norddeutschen Tieflandes unterlegen haben muss, lässt sich erwarten, dass dafür genügende und übereinstimmende Anhaltspunkte aufzufinden sein werden. Man darf nach den bis jetzt gemachten Beobachtungen annehmen, dass, während die Tertiärperiode wesentlich nur

die Zerstörungsprodukte älterer Sedimentgesteine in ihren Bereich zog und unter Bildung grosser Vegetationsmassen umlagerte, dem norddeutschen Diluvium durch den Gang der geologischen Ereignisse auch beträchtliche Massen bis dahin festgelagerter, erst in Verwitterung übergehender Eruptivgesteine zugeführt wurden.

Dieser Gesichtspunkt findet eine nähere Stütze in den sogenannten **erratischen Gesteinen** oder nordischen Findlingen, welche als eine charakteristische Eigentümlichkeit des Diluviums vom Argonnenwalde bis zum Quellgebiete der Dwina mit Ausnahme weniger, vielleicht zeitweise geschützter Lagen überall und in allen Niveauhöhen in demselben verbreitet sind*).

Es sind dies Gesteinsbrocken von Faustgrösse bis zu 1000 Centner und mehr Schwere, deren Ursprung in den granitischen Gebirgsmassen der Kiölen und ihrer Vorberge durch die völlige Uebereinstimmung der Gesteine hinreichend erwiesen ist, und welche für eine so bedeutende Wanderung eine verhältnissmässig äusserst geringe Abschleifung der Kanten und einen kaum begonnenen Zustand der Verwitterung zeigen. Man nimmt desshalb an, dass sie durch Gletscher von den nördlichen Gebirgen zum Meer bewegt, mit dem Eis nach Süden geschwommen und beim Schmelzen desselben auf ihre Fundstelle niedergefallen sind. Dies erklärt auch die gleichmässige Zerstreung über Höhen und Tiefen, die Zwischenlagerung in allen Schichten und die dammartige Anhäufung auf einigen fortlaufenden Strandlinien.

Die Zahl dieser Steinbrocken ist so gross, dass sie häufig, wo seit alter Zeit Forst oder Heide ohne Anbau bestanden hat, dem Neulande unverhältnissmässige Kulturschwierigkeiten entgegenstellen. Auch in den Ackerlagen finden sie sich noch überall trotz der seit Jahrhunderten fortgesetzten Klärung und des grossen Verbrauches zu Haus- und Wegebau an der Oberfläche, oder doch in geringer Tiefe.

Wo der Acker nicht sehr überwiegend aus Sand oder aus zähem Lehm besteht, sondern milde ist und leicht erweicht, sinken die mittelgrossen Stücke soweit, als die Frühjahrsnässe und die Wurzeln der Sommerpflanzen reichen, in den Boden ein, und es bildet sich bei 1 bis 2, auch 3 Fuss Tiefe ein allen Unebenheiten der Oberfläche folgendes, schwaches, einem **Steinpflaster** ähnliches Lager, zwischen dem sich die aus dem Oberboden aussinternden, zeolithischen Massen als zäher Lehmkitt festsetzen.

Die meisten der Findlinge bestehen aus Granit, zum Theil aus sehr grobkörnigem und ziemlich leicht verwitterndem. Mehr im Osten, besonders auf der Nordseite des preussischen und pommerischen Landrückens, finden sich aber auch Kalkbrocken in solcher Verbreitung, dass sie zusammengelesen und zu Bau- und Düngkalk gebrannt werden. —

Lehm, Lehmmergel und Sandschichten von in sich gleichartigem Charakter haben oft eine sehr weite Verbreitung. So bedeckt ein magerer, sandiger, aber ziemlich fester und durch grossen Eisengehalt rothgefärbter Lehm (sogenannter Sprocklehm) die meisten Höhenlagen und Hügelkuppen des preussischen Landrückens und breitet sich nördlich bis gegen das Frische Haff und südwestlich über die Höhen an der oberen Netze, auch vereinzelt im Süden der Warthe bis Meseritz aus.

Unter demselben findet sich meist ebenso gleichmässig tiefer Grobsand, welcher da zu Tage tritt, wo die Lehmdecke weggespült ist.

*) Vergl. Ferd. Roemer: „Ueber die Diluvialgeschiebe von nordischen Sedimentär-gesteinen in der norddeutschen Ebene“, in der Zeitschrift der deutschen geolog. Gesellsch. Bd. XIV. Heft 3.

Auf dem pommerischen Landrücken ist den hohen Lagen von Bütow bis Dramburg ein sehr kalkreicher Mergel eigenthümlich, welcher auch im Osten der grossen Sandmassen der Tucheler Heide längs der Ostbahn zwischen Kotomiers und Czerwinsk in grosser Verbreitung wieder auftritt.

In der Umgebung von Potsdam *), in der tiefsten Mulde zwischen dem mecklenburgischen Landrücken und den Vorbergen der Sudeten und des Harzes wird zu den untersten Schichten des Diluviums ein weit verbreitetes Lager von derbem, verhältnissmässig leicht in Wasser zerfallendem, braunem, blaugrauem oder gelblichem Thon mit einem meist beträchtlichen, doch 20 pCt. nicht übersteigenden Gehalte an kohlen-saurem Kalk und einer grösseren oder geringeren Beimischung von feinkörnigem Quarzsand und Glimmerblättchen gerechnet, zwischen denen sich rothe Feldspathkörnehen und schwarze oder schwarzbraune Braunkohlentheilchen bemerkbar machen. Geschiebe finden sich in dieser Thonschicht gar nicht, wohl aber in dem braunen Thon Bernsteinkörnchen und bis handgrosse Brannkohlenstücke, in dem gelblichen aber hohle, vorwiegend aus Kalk bestehende Konkretionen, und sehr unregelmässig gestaltete Mergelknollen von $\frac{1}{4}$ bis 3 Zoll Grösse, welche von vielen kleinen Rissen durchsetzt sind und, wie sich annehmen lässt, als Reste von Wurzelfasern, feine oder stärkere Fäden umschliessen. Diese Thonmasse ist zwar vielfach zusammengeschoben oder aufgequollen, so dass sie wellenförmig theils in die Tiefe sinkt, theils zu beträchtlicher Höhe ansteigt und sich der Oberfläche nähert, anscheinend aber ist sie ursprünglich in ebener Lage abgelagert, und die Schichten des zunächst darauf liegenden feinen, dem Formsand ähnlichen Glimmersandes, sowie des gröberen, noch erkennbar granitische Bruchstücke enthaltenden Spathsandess folgen diesen Wellen in ersichtlichem Parallelismus, bis sie zu Tage treten, oder sich allmählich ausgleichen. Die Oberfläche bilden meist jüngere von Geschieben erfüllte Sandmergel, oder gemischte Sandmassen, welche theils grob, theils feinkörnig, auch lehmführend und eisenschüssig sind, dagegen durchaus keine Kalkbestandtheile besitzen.

Im Gegensatz zu solchen gleichmässiger verbreiteten Vorkommen zeigen andere ausgedehnte Strecken des Schwemmlandes einen sehr grossen Wechsel in der Schichtung. Sehr häufig sind Lehm, Grand und verschieden gefärbte Sandlager in Nestern und ungleichen, wellenförmigen Bändern von wenigen Schritt Länge und wenigen Fuss Höhe mit der grössten Unregelmässigkeit durcheinandergeworfen, so dass man darin die Wirkung heftiger Wellen erkennen darf. Der Einfluss der Meereswellen ist zwar bis in Tiefen von über 500 Fuss nachgewiesen**), besonders kräftige Spuren aber müssen überall auf geringere Wasserhöhe, auf Strand- oder Flachwasser hindeuten.

Im allgemeinen unterliegen alle Bildungen des Schwemmlandes nothwendig demselben Gesetz, aus dem man hoffen darf, zu grösseren Aufschlüssen über dieselben zu gelangen. Mit Ausnahme der organischen Reste und etwa der Kalkausscheidungen, die im Meere durch Pflanzen und Thiere stattfinden, gehören alle Schwemmlandmassen der Einfluthung und Einschlämmung vom Festlande an. Alles aber, was dem Meere an Geröll und Schlamm zugeführt wird, kann nur so weit getragen werden, als irgend eine Stosskraft, sei es die des ausströmenden Binnenwassers und der in Sturm und in Fluth

*) Die Diluvialablagerungen der Mark Brandenburg v. G. Berendt. Berlin 1863.

**) Aimé und Siau in Poggendorffs Annalen 1842 Bd. 57, S. 584 u. 598. (Aus Annal. de chim. et phys. S. III. T. V. pag. 417 und T. II. p. 118.) — E. H. und W. Weber, Die Wellenlehre auf Experimente gegründet. Leipzig 1825.

und Ebbe bewegten Brandung, oder sei es die der eigenen Strömungen des Seewassers, in genügendem Grade wirksam bleibt. Steingeschiebe von gewisser Schwere werden deshalb an dem zur Zeit bestehenden Strande liegen bleiben, in einer weiteren Zone wird sich der gröbere, in einer noch weiteren der feinere Sand absetzen, und endlich werden nach dem Zeugniß jedes Schlemmapparates die feinsten Thontheile in beruhigtem Wasser zu Boden sinken und eine mehr oder weniger zähe Lehmschicht bilden. Alles dieses wird gleichzeitig geschehen, aber bei einem allmählich abfließenden Meere zu verschiedenen Zeiträumen an verschiedenen Orten. Darin findet die wechselnde Folge der Ablagerungen, aber auch zugleich die Unsicherheit ihre Erklärung, wie weit es zulässig ist, aus gleichen Massen, oder selbst aus zusammenhängend fortlaufenden Schichten auf völlige Gleichzeitigkeit der Bildung zu schliessen.

Die Höhen, bis zu denen das Diluvium nachgewiesen ist, schwanken am Nordost- rande der Sudeten zwischen 1800 und 1000 Fuss Seehöhe. Es spricht nichts dafür, dass das Meer von so hohem Niveau plötzlich abgeflossen sei, eine allmähliche Hebung des jetzigen Festlandes ist wahrscheinlicher. Welches aber auch die Ereignisse waren, die das Zurückweichen des Wassers bedingten, die Unebenheiten des Bodens waren jedenfalls so gross, dass dabei zunächst nicht unbeträchtliche Binnengewässer, ausgedehnte Seen und Sümpfe von ungleicher Höhenlage stehen bleiben, und sich zwischen ihnen Wasserläufe von verschiedener Stärke und Gefällhöhe ausbilden mussten.

Einer solchen Uebergangszeit werden gewisse Umwandlungen und Umlagerungen zugeschrieben, für welche andere Bedingungen, als die des offenen Meeres, wirksam gewesen sein müssen. Verschiedene Besonderheiten in der Terrainformation, in der Gestalt der Hügel und Stromthäler werden aus ihrem Einflusse erklärt. Von Bodenarten aber werden auf sie besonders gewisse bedeutende Ablagerungen tiefer, gleichmässiger Lehm Massen zurückgeführt, welche keine erraticen Geschiebe, wie das darunter liegende eigentliche Diluvium zeigen, auch nicht die feinere Schichtung haben, welche durch allmähliche Ablagerung aus den Strömen erzeugt wird, und die deshalb als massenhafte **Zusammenschlämmungen** aus höher liegenden Gebieten erscheinen.

Sie finden sich in bedeutender Höhenlage und Mächtigkeit an verschiedenen Stellen, an denen sich grössere Binnengewässer aufstauen konnten.

Der durch seine Fruchtbarkeit bekannte **Kujawische Boden**, der aus einem mit Sand gemischten, mergeligen, feinen Lehme besteht, lagert im Weichselgebiete längs des Südabhanges des preussischen Landrückens bis zu ungefähr 400 Fuss Meereshöhe durch das polnische Kujawien und durch den preussischen Kreis Inowraclaw, auch bis zu demselben Niveau nördlich von Bromberg und im Kulmerlande. Sein hoher Kalkgehalt weist auf die Verbreitung des Jura an der oberen Weichsel hin.

Im Oderthal, an der Südseite des **Trebnitzergebirges**, finden sich Lager eines bis in grosse Tiefe gleich bleibenden Lehmes, der, der Beschaffenheit der Sudeten entsprechend, vorzugsweise thonig ist. Auch gewisse Lehm bildungen in der Uckermark und Priegnitz scheinen ähnlichen Ursprungs.

Am untern Rhein und an der Saale bildet der sogenannte **Löss**, der als eine Abschwemmung der nahen Grauwackengesteine angesehen wird, in Schluchten und an Hügelhängen ähnliche, von jedem erraticen Gestein freie Massen über dem Geröll und Sande des Seebodens.

Diese Lehm Massen und alle sonstigen auf das Zurücktreten des Diluvialmeeres zurückgeführten Ablagerungen werden in der Regel noch dem Diluvium zugerechnet. —

Die jüngsten Bildungen, welche sich durch die Wirkungen des gewöhnlichen Niederschlagwassers genügend erklären lassen, und die ähulich auch auf dem Festlande jeder früheren Periode auftreten mussten, bezeichnet man für die gegenwärtige als **Alluvium**.

Das Alluvialland bildet sich durch die Ansammlung der in den fließenden Gewässern fortgeführten, theils schwimmenden, theils auf dem Grunde rollenden Sinkstoffe und Geröllmassen. Es füllt die Thalsohlen, Niederungen und Seebetten und erhöht den Meeresboden an der Mündung der Ströme.

Diese Einschwemmungen sind nur sehr allmähliche. Sie beginnen in den kleinsten Wassergräben, die auf Berg oder Ebene zusammenlaufen, erdige Stoffe aufnehmen und bei ruhigerem Laufe wieder fallen lassen. So weit der Bereich der Tageswässer geht, werden solche Bodentheile immer wieder in kleinen Brocken weggerissen, und ehe sie zum Meere oder in Lagen gelangen, in denen sie die Strömung nicht mehr erreicht, an den verschiedensten Stellen längere oder kürzere Zeit abgesetzt. Die auf diese Weise **bewegten Massen** sind gleichwohl sehr beträchtlich, und gewissermassen befindet sich ein grosser Theil der Niederungen in fortdauernder Wanderung.

Die Elbe führt, wie oben gezeigt worden, auf 5 000 Kubikfuss Wasser 1 Kubikfuss feste Masse mit sich, ungerechnet den im Grunde treibenden Sand.

Wird die durchschnittlich abfließende Wassermasse aller preussischen Ströme auf 100 000 Kubikfuss in der Sekunde angenommen, so wird nach diesem Massstabe jährlich allein an schwimmendem Schlamm $\frac{1}{4}$ Million Schachtruthen oder die 6zöllige Ackerkrume von einer Achtelquadratmeile ins Meer geführt.

Die volle Wirkung zeigt sich in der **Bildung der Flussbäler**.

Selbst mässige Flüsse sind in der Region des Schwemlandes von mehreren Uferterrassen oder Stufen auf beiden Seiten des Wasserlaufes begleitet. Die obersten und ältesten liegen bei den grösseren Strömen oft einige Meilen auseinander: sie sind steil, häufig von nicht unbeträchtlicher Höhe, und zwischen den jüngsten und tiefsten bewegt sich der Fluss in eigenthümlichen Schlangenlinien, in denen er bald die eine, bald die andere Seite des Thales erreicht. Auch wo er zeitweise eine grade Richtung hat, zeigt jede genauere Karte die Spuren solcher alter, verlassener Stromschlingen.

Diese sogenannten **Serpentinen** entstehen durch oft nur geringe Hindernisse, die sich dem Strome entgegenstellen: die Ablenkung, die der Stoss des Wassers erfährt, erzeugt eine, wenn auch anfangs kleine, nach und nach aber immer ausgedehnter anwachsende Kurve, in der die Strömung mit grosser Gewalt wendet und ihre Richtung auf das entgegengesetzte Ufer erhält. Dem Schwingungsgesetz entsprechend müssen sich diese Kurven nach aussen erweitern, nach innen einander immer mehr nähern, bis sie sich berühren und der Stromlauf im Durchbruch wieder die Mittelrichtung gewinnt, von der er bald von neuem abweicht.

Im Verlauf der Zeit folgen auf diese Weise Serpentinien in grösserer Anzahl auf einander, jede senkt sich tiefer ein, und Uferreste und Inseln, welche stehen geblieben, werden durch die Hochwässer hinweggeräumt. Die weggespülte Masse aber berechnet sich bei nur 20 Fuss Austiefung für jede Längsmeile eines Flussthales von einer halben Meile Breite auf 40 Millionen Schachtruthen oder so viel, als die 6zöllige Ackerkrume von 20 Quadratmeilen. Daraus wird klar, wie sich **Niederungen** von dem bedeutenden Kubikinhalte des Oder- und Warthebraches, der Moore des Havellandes, der Deltabildungen der Weichsel, der Memel und des Rheins und der Marschen der Elbe und

Weser mit Alluvium anfüllen könnten, und die Flussthäler des Schwemmlandes nach und nach eine ziemlich grosse Gleichmässigkeit des Gefälles erreichten. —

Für den anschaulicheren Ueberblick über die örtliche Vertheilung der einzelnen Bildungen sowohl des Gebirgslandes nach den einzelnen, angeführten Gesteinsformationen, als des Schwemmlandes nach seinen Hauptgruppen ist die dem Atlas beigegebene geognostische Karte zu vergleichen.

Das Verhalten der Gesteine in agronomischer Beziehung.

Die landwirthschaftliche Bedeutung der verschiedenen Gesteinsbildungen hängt theils von den Bestandtheilen und der grösseren oder geringeren Leichtigkeit, wie dieselben durch Verwitterung aufgeschlossen werden, theils von den physikalischen Eigenschaften der kleinen und kleinsten Bruchstücke ab, in welche die Gesteine zerfallen.

Ihren Bestandtheilen nach sind die sogenannten Eruptivgesteine, welche nach dem Dargestellten das Grundmaterial aller übrigen Gebirgsarten bilden, keine einfachen Mineralien, sondern in gröber oder feiner vertheilten Massen aus mehreren Gesteinen, welche in der Natur auch selbständig vorkommen, zusammengesetzt. Diese verschiedenen, in der Zusammensetzung euthaltenen Mineralien treten für das Auge zuweilen völlig deutlich auf, wie im Granit, Gabbro u. a.; in vielen, namentlich jüngeren Eruptivmassen sind sie nur mehr oder weniger unvollkommen erkennbar.

Je nach dem Vorwiegen des einen oder des anderen werden die zahlreichen Gattungen unterschieden. Verwandte Minerale vertreten sich vielfach, ohne den Charakter des Gesteins wesentlich zu verändern. Im Ganzen ist die Summe der Bestandtheile in den Eruptivgebirgen überraschend ähnlich. Auch erweist sich in der Regel, dass einer Graniterhebung in späteren Zeiträumen Porphy-, dann Basalt- und Trachyt-Durchbrüche gefolgt sind, die wie eine Nachwirkung des ersten Phänomens erscheinen. Man nimmt deshalb an, dass sie sämmtlich aus einer im allgemeinen gleichen Grundmasse hervorgehen und nur Modifikationen derselben durch veränderten Einfluss von Druck, Hitze oder Wasser darstellen. Auch die geschichteten Gneuss-, Glimmer- und Hornblendschiefermassen werden ihnen angeschlossen. Sie sind zwar als die ersten, allmählich ausgeschiedenen Bildungen der Erdrinde anzusehen, zeigen sich aber, abgesehen von der Schichtung, den Eruptivmassen völlig gleichartig und sind mit ihnen naturgemäss so untermischt und verschmolzen, dass das Auftreten einen zufälligen Charakter gewinnen muss und keinen Schluss auf eine Zeitfolge mehr zulässt.

Gleichwohl ist die Zusammensetzung der Eruptivgesteine örtlich sehr wechselnd. Namentlich aber weicht dieselbe Gebirgsart in ihrem mehr feinen und derben, oder mehr groben, durch grosse Konkretionen und Krystalle der einzelnen Minerale gebildeten Korne oft auf geringe Entfernungen sehr ab. Von dem mehr oder weniger dichten Gefüge der Masse aber hängt ihre Verwitterungsfähigkeit und ihre Löslichkeit zu Ackererde meist nicht minder wesentlich ab, als von ihrer chemischen Zusammensetzung.

Die wichtigsten und verbreitetsten Arten der Eruptivgebirgsarten charakterisiren sich folgendermassen:

Der Granit besteht aus einem Gefüge von Quarz, Feldspath und Glimmer. Die Verhältnisse sind sehr verschieden, durchschnittlich findet man 15 bis 30 pCt. Quarz, 60 bis 70 pCt. Feldspath und 2 bis 10 pCt. Glimmer oder ihm ähnliche Mineralien.

Der Quarz ist reine, sehr schwer lösliche Kieselsäure (Kieselerde). Der Feldspath besteht aus einer Verbindung von kieselaurer Thonerde und kieselaurer Kali, Natron oder Kalk in wechselndem Verhältnisse, welche durch ihren hohen alkalischen Gehalt und ihre leichte Verwitterung und Löslichkeit für alle Ackererden von der grössten Bedeutung ist. Die Auslaugung der Alkalien verwandelt den Feldspath in Thon, Porzellanerde und ähnliche Massen.

Glimmer hat eine dem Feldspath sehr ähnliche Zusammensetzung, ist aber in derselben ausserordentlich schwankend. Bei allen Untersuchungen hat sich etwas Kali gefunden, andere Bestandtheile aber, wie Eisenoxyd, Eisenoxydul, Bittererde, Lithion oder Fluor fehlen oft gänzlich in ihm, oft steigen sie bis zu sehr hohen Prozenten. Charakteristische Eigenthümlichkeit ist die Struktur in äusserst feinen, biegsamen Blättchen, welche im Gegensatz zum Feldspath der Verwitterung sehr lange Widerstand leisten*).

*) Die genaueren Verhältnisse der chemischen Zusammensetzung der bei gemengten Gesteinen vorkommenden Mineralien stellt folgende nach Dr. Rob. Hoffmann's für die Praxis bearbeiteter Ackerbauchemie (Prag 1866 S. 12) mitgetheilte Uebersicht zusammen:

Chemische Zusammensetzung der einfachen Minerale, welche als Gebirgsgesteine oder Gemengtheile der Gebirgsgesteine vorkommen.

Namen der Minerale	Kali	Natron	Talkerde	Kalkerde	Mangan-oxyd	Eisen-oxydul	Eisen-oxyd	Thon-erde	Kiesel-säure	Schwefel-säure	Kohlen-säure	Chlor	Wasser	Summe
Quarz (Si O ₂)	—	—	—	—	—	—	—	—	100,0	—	—	—	—	100,0
Thon (Al ₂ O ₃ Si O ₂ + 3 HO)	—	—	—	—	—	—	—	44,16	39,96	—	—	—	15,88	100,00
Talk (Si O ₂ , Mg O)	—	—	30,3	—	—	ersetzt zu weilen die Talkerde	—	—	69,3	—	—	—	—	100,00
Kali (Ortoklas) (Si O ₂ KO + 3 Si O ₂ Al ₂ O ₃)	16,70	vertritt theilweise das Kali	—	—	—	—	—	18,10	65,20	—	—	—	—	100,00
Natron- (Albit) (Si O ₂ NaO + 3 Si O ₂ Al ₂ O ₃)	—	11,70	—	—	—	—	—	19,20	69,10	—	—	—	—	100,00
Kalkoatron- (Oligoklas) (Si O ₂ NaO + 2 Si O ₂ Al ₂ O ₃)	vertritt theilweise d. Natron	14,10	vertritt theilweise d. Natron	vertritt theilweise d. Natron	—	—	—	23,20	62,70	—	—	—	—	100,00
Kalk- (Labrador) (Si O ₂ NaO Si O ₂ Al ₂ O ₃ + 3 [Si O ₂ Ca O + Si O ₂ Al ₂ O ₃])	—	4,50	—	12,40	—	—	—	29,70	53,40	—	—	—	—	100,00
Hornblende- (Amphibol)	Sehr variirende Zusammensetzung aus kieselaurer Magnesia und kieselaurer Kalk mit kleinen Beimengungen von Fluorcalcium; Magnesia und Talkerde sind theilweise durch Eisenoxydul, und Kieselsäure durch Thonerde vertreten.													
Augit- (Pyroxen)	Eine Verbindung von kieselaurer Kalk mit kieselaurer Magnesia oder kieselaurer Eisenoxydul; Kieselsäure wird theilweise durch Thonerde vertreten.													
Magnesia-Glimmer	Aeusserst verschiedenartige Zusammensetzung. Kieselsäure, Thonerde, Talkerde, Eisenoxydul und Eisen-oxyd kommen in variirenden Mengen vor. Charakteristisch und unterscheidend von Kaliglimmer ist der 9—30 pCt. betragende Gehalt an Talkerde.													
Kali-Glimmer (3 Al ₂ O ₃ Si O ₂ + KO Si O ₂)	12,20	—	—	—	ersetzt theilweise das Kali	ersetzt theilweise das Kali	ersetzt theilweise die Thon-erde	39,8	48,00	—	—	—	—	100,00
Chlorit	—	—	30,4	—	—	27,0	—	12,7	23,2	—	—	—	6,1	100,00
Serpentin (2 [2 Si O ₂ 3 Mg O] + 3 Mg O, 2 HO)	—	—	40,82	—	—	—	—	—	45,72	—	—	—	13,36	100,00
Granat	—	0,0—13,43	0,0—32,00	0,0—32,00	0,0—39,70	0,0—31,30	0,0—22,00	34,3—51,0	—	—	—	—	—	—
Kalkspath (Ca O C O ₂)	—	—	—	56,0	—	—	—	—	—	—	—	—	44,0	100,00
Gyps (Ca O S O ₂ + 2 HO)	—	—	—	32,6	—	—	—	—	—	—	—	—	20,3	100,00
Magneteisenerz (Fe O, Fe ₂ O ₃)	—	—	—	—	—	31,0	69,0	—	—	—	—	—	—	100,00
Steinsalz (Na Cl)	—	Natrium 39,34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60,66	100,00

*) Im Ortoklas ist ein Theil des Kali gewöhnlich durch Natron vertreten. Der Albit enthält gewöhnlich etwas Kali und Kalk. Im Oligoklas ist ein Theil des Natron durch Kalk, Kali und Talkerde vertreten. Ganz rein, in der Zusammensetzung wie diese Minerale hier angeführt sind, kommen sie in der Natur als Gesteine nur äusserst selten vor, indem sie fast immer fremde Stoffe beigemengt enthalten; ganz besonders gilt dies von Thon und Quarz.

Dem Granit stehen **Syenit** und **Felsitporphyr**, **Gneuss** und **Glimmerschiefer** sehr nahe. Syenit unterscheidet sich durch vorwaltende Hornblende, Felsit durch vorwaltende Quarzmassen, Gneuss und Glimmerschiefer aber durch eine deutliche Schichtung. Im Glimmerschiefer überwiegt der Glimmer die übrige Zusammensetzung.

Von den anderen Eruptivmassen ist die Gruppe der **Grünsteine** (Diabas, Gabbro, Diorit) durch Gemenge von Feldspath mit Augit oder Hornblende gebildet. Der Augit enthält ebenso, wie die nur durch eine geringe Abweichung im spezifischen Gewicht und in der Krystallform unterschiedene Hornblende, Kalk, Bittererde und Eisenoxydul an Kieselsäure gebunden, von welcher geringe Mengen in der Regel durch Thonerde vertreten sind. Augit wie Hornblende verwittern schwer. Das Resultat ihrer Zersetzung sind die bittererdehaltigen Massen des Serpentin, Talks, Specksteins, auch kalk- und eisenoxydhaltige Thone. Das Mischungsverhältniss zwischen Feldspath und Augit ist in den Grünsteinen sehr verschieden, und je nachdem der Feldspath überwiegt, zerfällt das Gestein leichter. Diabas hat mehr Kali-, Gabbro mehr Kalk-, Diorit fast ausschliesslich Natron-Feldspath beigemengt.

Die Gruppe des **Melaphyrs**, **Dolerits** und **Basalts** enthält neben den Bestandtheilen der Grünsteine noch Magnetisen, auch kohlen-saures Eisen und kohlen-sauren Kalk. Alle zeigen übereinstimmend eine dichte, schwärzliche Grundmasse, in der einzelne Krystalle von Augit, Feldspath, Kalkspath und verschiedenen Kieselgesteinen theils fest, theils in hohlen Räumen eingeschlossen vorkommen. Der Basalt ist durch seine säulen- und kugelförmigen Absonderungen bekannt; auch der Dolerit zeigt oft kugelige Trümmer. Die Verwitterungsfähigkeit ihrer Massen ist in der Regel sehr gering.

Verwandte Gesteine sind **Trachyte** und **Phonolithe**, erstere reich an Kali und Natron, letztere auch an Zeolithen oder Kieselsäurehydraten, d. i. chemischen Verbindungen kieselsaurer Salze mit Wasser. Aus dieser Zusammensetzung folgt ihre in der Regel leichte Zersetzbarkeit und der Bestand an für die Vegetation nutzbaren Stoffen, den sie dem Boden zuführen können. Einzelne Trachyte besitzen indess grosse Festigkeit.

Die letzte Gruppe der Eruptivmassen sind die **Laven**, **Obsidiane**, **Bimssteine**. Dieselben sind deutliche, im vulkanischen Feuer mehr oder weniger vollständig geschmolzene Schlacken, während die Entstehung der vorhergenannten Eruptivgesteine aus feuerflüssigen Massen bestritten ist und mindestens durchgreifende Umwandlungen durch Wasser und Chemismus voraussetzt.

Die Zusammensetzung der Laven stimmt wechselnd theils mit der der granitischen, theils der der augitischen Eruptivgesteine überein. Sie sind mehr oder weniger, namentlich in den der Oberfläche näheren Lagen, alkalireiche Glasflüsse, mit der grossen Unzerstörbarkeit des Glases ausgerüstet. Die Lava befindet sich in dem Zustande der gewöhnlichen Verschlackung, der Obsidian ist eine derbe, meist durchsichtige, dunkelgefärbte Glasmasse, der Bimsstein ein aus Obsidian zu den feinsten Blasen aufgetriebener und deshalb weisser und leichter Schaum. Daneben finden sich Aschen und alle Zustände der Vermischung mit Brocken der durchbrochenen Massen. Diese spröden Gesteine erreichen zwar eine dem Sande ähnliche Zertrümmerung, aber nur äusserst schwer eine eigentliche Verwitterung und Auflösung. —

Ueberall, wo sich eine dieser verschiedenen Eruptivmassen der Oberfläche genähert, oder selbst die Oberfläche eingenommen hat, muss sie nothwendig durch das langsame aber stetige Eindringen des Wassers mit der von ihm aufgenommenen Kohlensäure,

Kieselsäure oder anderen zusammengesetzteren Lösungen unangesehnten chemischen Einwirkungen unterliegen, von denen wir nicht ermessen können, bis in welche Tiefe sie sich erstrecken; diese wird ebenso von der örtlichen Beschaffenheit des Mineralen, als den Bestandtheilen der Infiltrationsflüssigkeit, ihrer Wärme, ihrem Druck, ihrer grösseren oder geringeren Sättigung abhängen müssen. Dass Granit und Porphyrmassen in Lagern von meilenweiter Erstreckung und der Tiefe von dreissig und mehr Fussen auf ihrem ursprünglichen Orte in Porzellanerde und ähnliche Thonbildungen umgewandelt worden sind, erweisen beispielsweise zahlreiche Fundorte vom Zobten durch die Lausitz und Sachsen bis an den Lauf der Mulde. Diese Vorkommen stimmen darin überein, dass sie von mehr oder weniger mächtigen Diluvialmassen überdeckt sind, also der Einwirkung des Diluvialmeeres unterlegen haben. Wo die Gesteine nur dem Einflusse der Atmosphäre und der Tageswässer ausgesetzt gewesen sind, ist die Felsmasse bis auf eine gewisse Tiefe zerklüftet und zertrümmert, die Verwitterung und chemische Zersetzung der einzelnen Trümmerstücke aber ist in der Regel sehr beschränkt. —

Im Gegensatz zu den Eruptivgesteinen haben die geschichteten oder **Sedimentgesteine**, deren Oberflächenverbreitung auf dem preussischen Gebiete im Vorhergehenden dargelegt ist, eine durchaus abweichende Natur.

Sie sind anschliesslich entweder aus der Zerstörung vorher bereits gebildeter Gesteinsmassen durch Umlagerung und Umbildung der Bruchstücke und Zersetzungsprodukte hervorgegangen, oder aus den Resten und Ausscheidungen zahlloser animalischer und vegetativer Organismen gebildet, welche als Kalk und Kohle in Schichten und Felsmassen abgelagert sind, die an Mächtigkeit und Ausbreitung den unorganischen Bildungen in Nichts nachstehen.

Ueberall lässt die gesammte Struktur der Schichtenfolgen und Bänke, die Art und Einlagerung der organischen Einschlüsse und die Vertheilung der Gerölle und Schutt- und Staubmassen deutlich erkennen, dass bei diesen Bildungen dieselben äusseren Umstände und Einflüsse und dieselben bewegenden Kräfte wirksam gewesen sind, aus welchen, wie oben gezeigt worden, das neuere Schwemmland hervorgegangen ist. Insbesondere erweisen sich auch die allgemeinen tellurischen Verhältnisse, in ein wie hohes Alter die Sedimentgesteine immer hinaufreichen, durch alle Zeiten von denen der Gegenwart wenig abweichend, weil auch in den ältesten Schichten zahlreiche Reste von Thieren und Pflanzen gefunden werden, welche bei aller Verschiedenheit in ihrer Organisation der jetzigen Fauna und Flora doch soweit nahe stehen, dass ihre Existenz nothwendig ähnliche Zustände von Wärme und Luft, Meer und Festland erforderte.

Je häufiger diese **alten Schwemmlandsbildungen** neuer Zerstörung und neuen Durchschlammungen unterlagen, desto leichter mussten die leicht löslichen Bestandtheile aller Art aus den ursprünglichen Gesteinsmassen verloren gehen; ebenso mussten ältere Ablagerungen durch Druck und Infiltrationen kieselsaurer, kalkiger oder anderer Lösungen leichter zu festen, scheinbar homogenen Massen verhärteten, als jüngere; andererseits konnten aber auch bei sonst ähnlichen Verhältnissen sehr junge Sand-, Thon- oder Kalkschichten Formen annehmen, die mit denen der älteren völlig übereinstimmen.

Alle diese Formationen von der ältesten Grauwacke bis zur jüngsten Kreide enthalten deshalb Schichten mehr oder weniger festverkitteter Konglomerate, lockere oder stark verkieselte oder verkalkte Sandsteine, mehr oder weniger verhärtete Thonschiefer, oder derbere aus Sand und Thon gemischte Massen. In allen kommen grosse Ablagerungen mehr oder weniger reinen, mit mehr oder weniger Resten von Organismen

erfüllten kohlen sauren Kalkes, ebenso in allen ohne Ausnahme grössere oder kleinere Steinkohlenlager vor, die allerdings in der Steinkohlenformation bei weitem am mächtigsten auftreten. Auch das Vorkommen von Erzen, namentlich Eisenerzen, gehört nicht einer der Formationen ausschliesslich an und ist augenscheinlich nicht durch Prozesse bedingt, die nur zu einer bestimmten Zeit vorgekommen wären. An der Oberfläche, oder wo starke Grundwässer dauernd einwirkten, bilden ältere wie jüngere Formationen lockern Sand und Thon, Lehm oder Mergelmassen in wechselnden Mischungen und Uebergängen.

Die näheren Beziehungen dieser Vorgänge sind hier nicht zu erörtern; für die landwirthschaftliche Anschauung tritt die Frage in den Vordergrund, in welcher Weise das zu Tage tretende Gestein nach den besonderen und nothwendigen Eigenthümlichkeiten der erdigen Oberlage, die sich auf ihm erzeugt, die Bildung einer Pflanzendecke gestattet, wie viel oder wie wenig Mittel kräftiger Ernährung dieser Boden bietet, und wie leicht oder wie rasch es möglich wird, diese Mittel durch Bearbeitung zu vermehren, Bedingungen, die wir unter dem Begriffe der Fruchtbarkeit zusammenzufassen pflegen.

Es kommen also neben den chemischen wesentlich auch die **physikalischen Eigenschaften**, die Art der Zertrümmerung des Gesteins in Schutt und Erde, die Form der Zusammenlagerung, das Korn und die Farbe in Betracht, und die erfahrungsmässigen Thatsachen grösserer oder geringerer Tragbarkeit geben den nothwendigen Anhalt für die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Beobachtung.

Physikalisch vorzugsweise entscheidend ist das Verhältniss, in welchem sich in der Krume und im Untergrunde die sogenannte **Reinerde**, d. h. der Steinstaub findet, der durch Zerreibung und Verwitterung solche Feinheit erreicht hat, dass das ursprüngliche Mineral in ihm nicht mehr erkannt wird. Dieser Staub ist, wenn in ihm auch keineswegs eine durchgreifende chemische Lösung der einzelnen Bestandtheile stattgefunden hat, doch dasjenige Element im Boden, welches sich die Vegetation, theils vermöge der leichten Durchdringlichkeit, theils vermöge der beginnenden Lösung und der in die Poren einziehenden Feuchtigkeit, vermöge Wärme, Verdichtung von Gasen und des Zutritts der Luft nutzbar macht, während die grösseren Bruchstücke des Gesteins in der Regel den Boden nur belasten und der Wurzelbildung Hindernisse in den Weg legen.

Form und Anziehung dieses Staubes und der kleinsten Bruchstücke bedingen die Art des Zusammenlagerns bei Nässe oder bei Trockenheit, das Aufsaugen und Festhalten, wie das Durchlassen des Wassers. Die bündigere oder lockerere Beschaffenheit der Reinerde und ihr Prozent-Verhältniss zu den feineren und gröbereren Bruchstücken, sowie deren Härte, Sprödigkeit und Gestalt bestimmen das Gefüge der Bodenlagen, ob sie fest oder mürbe, bröcklich und rauh oder fein und milde sind, der Vegetation und Bearbeitung also mehr oder weniger zugänglich werden. Das Verhältniss der Reinerde wird durch Schlämmpföben festgestellt *).

*) Die Untersuchung durch Schlämmpföben hat in neuerer Zeit dadurch den nöthigen Grad von Genauigkeit und die Möglichkeit wissenschaftlich vergleichbarer Resultate erhalten, dass die Vorstände der deutschen landwirthschaftlichen Versuchsstationen auf der Versammlung der Agrikulturchemiker am 17. und 18. Mai 1863 zu Leipzig übereingekommen sind, für ihre Arbeiten gleichmässig den Schlämmpföben von Noebel zu benutzen.

Dieser Apparat besteht im wesentlichen aus 4 Glästrichtern von wachsender Grösse. Der erste, der das zu schlämmende Material aufnimmt, fasst etwa $\frac{1}{8}$, der letzte ungefähr

Die Sammlung der wissenschaftlichen Erfahrungen über die aus den verschiedenen Gebirgsarten hervorgehenden Kulturböden ist Gegenstand einer Richtung der Bodenkunde, um welche sich namentlich Professor F. A. Fallou durch die erste systematische Bearbeitung besonderes Verdienst erworben hat*).

Unter den von ihm gewonnenen Gesichtspunkten unterscheiden sich die aus den verschiedenen Eruptivgesteinen zu erwartenden Böden bezüglich ihrer Fruchtbarkeit in der Hauptsache folgendermassen:

Der Granitboden)**, der sich auf den Höhen der eigentlichen Gebirge bildet, kann nicht als besonders fruchtbar bezeichnet werden. In den mitteldeutschen Granitgebirgen sind die schroffen Felsgrate, welche die jüngeren, von Eis umhüllten Alpengipfel zeigen, durch den langen Einfluss des Klimas zertrümmert und Kuppen und Abhänge mit zahllosen Blöcken überstürzt, so dass sie oft jeder Ackerkultur unzugänglich lediglich dem Forst überlassen bleiben müssen; wo aber die Berglehnen mit dem gewöhnlichen Grundschutte bedeckt sind, ist der lockere Grus und das Steingetrümmer in der Regel so dürrig, dass sich die gewöhnliche Mächtigkeit dieses Bodens höchstens auf 3 Zoll bestimmen lässt. Der Gehalt an Reinerde steigt im Lausitzer Gebirge, wo der Granit im Boden meist schon durch die eingemengten tombakbraunen Glimmerflitter erkannt werden kann, bisweilen auf 50 pCt., im ganzen aber darf derselbe nicht höher als 30 pCt. angeschlagen werden. Von besserer Beschaffenheit ist der Boden in

1 ganzes Liter. Aus einem höher stehenden Gefässe tritt das destillierte oder genügend reine Wasser in einem feinen Strable unten in die Spitze des ersten Trichters ein, bringt das darin liegende Material durch sein Aufsteigen in Bewegung und nimmt die leichteren Massen über den oberen Rand in ein Abzugsrohr mit, welches in den zweiten Trichter ebenso von unten einmündet. In den folgenden Trichtern wiederholt sich derselbe Vorgang. Es bleiben in jedem derselben die Körner, welche zu schwer sind, sich durch den Stoss des langsam durchdrängenden Wassers bis zum Rande in die Höhe zu heben, zurück, und aus dem letzten fliesst das Schlammwasser nur mit den feinsten Schlammtheilen beladen in ein Gefäss ab, welches gross genug sein muss, um von den 8 Liter Schlammwasser alles aufzunehmen, was nicht in den Trichtern bleibt. Die in jedem der Trichter zurückgebliebene Masse wird ausgeschüttet und filtrirt, der Inhalt des letzten Gefässes kann leider nicht anders als durch Abdampfen vom Wasser befreit werden. Der Schlammoperation werden etwa 30 Gramm bei 120 Grad Réaumur getrockneter Bodenmasse unterworfen: da aus derselben vorher alle Körper bis zum Durchmesser einer Linie auszusieben sind, so wird durch die ganze Behandlung eine Scheidung in 6 Feinheitsgrade erlangt, welche durch Messung unter dem Mikroskope und durch Wägung in ihrem Verhältnisse zu einander genau bestimmbar sind. Die auf diese Weise überraschend gleichmässig nach ihrer Grösse gesonderten Gesteinsfragmente lassen sich mikroskopisch und durch Löthrohrproben selbst noch bis auf sehr kleine Körner nach ihrer Mineralmasse erkennen, und geben deshalb eine Einsicht in den Verwitterungszustand des Gesteins, welche allein auf dem Wege der chemischen Prüfung unerreichbar ist.

Die wissenschaftlichen Bodenanalysen sammelt der Jahresbericht über die Fortschritte der Agrikulturchemie von Rob. Hoffmann u. Ed. Peters, seit 1858 (Berlin 1860) 8 Jahrgänge.

*) Pedologie oder Bodenkunde. Dresden 1862. — Die älteren Bearbeitungen der Bodenkunde: Hundeshagen (Tübingen 1830), Sprengel (Leipzig 1837 und 1844), Krutzsch (Dresden 1842 und 1847), Fallou (Dresden 1857) und Trommer (Berlin 1857) gingen im wesentlichen von der Betrachtung der allgemeinen, landwirtschaftlich unterschiedenen Bodenarten aus und behandelten die geognostischen Gesichtspunkte nebensächlich.

***) Fallou a. a. O. S. 274.

den Gesenken und Thalgründen. Hier, wo der zersetzte ursprüngliche Boden einen ansehnlichen Zuwachs von dem abgespülten Grus und Steinstaub der nächsten Anhöhen erhielt, ist die Reinerde auf 50—65 pCt. gefunden worden; dabei hat sich gezeigt, dass in solchen Bodenlagen, obwohl sich darin bereits über die Hälfte des Gesteins zu Erde zerkleinert hat, doch nur wenig von dem Kali, Thon und den übrigen Bestandtheilen desselben gelöst war, vielmehr auch die völlig zerkleinerten Theile des Bodens der chemischen Lösung erst entgegengingen.

Unverhältnissmässig besser und als ein in der That fruchtbarer Ackerboden zu beurtheilen ist der Granitboden aber da, wo er sich nicht im eigentlichen Gebirge, sondern, wie oben schon genauer angegeben, zur Ebene auslaufend in der Region befindet, welche die Diluvialfluthen erreicht haben. Hier ist er in ein scheinbar gleichartiges, feinkörniges, doch poröses, polliges und mehlig abfärbendes Erdreich umgewandelt, welches im Wasser leicht zu einem milden, schleimigen Schlamm erweicht. Es bleibt sich in dieser Beschaffenheit bis zu einer Tiefe von 5—6 Fuss gleich, ist wegen der Einsickerung der alkalischen Lösungen in der Sohle zwischen 3—6 Fuss bisweilen gehaltreicher, als in der Krume, und geht erst weiter abwärts in Grus über, besteht also fast ganz aus Reinerde.

Die dem Granit verwandten Gesteine widerstehen der Verwitterung länger, Felsen und Bruchstücke bleiben schärfer und zackiger. Die Schuttmassen auf den **Gneuss- und Glimmerschieferbildungen**, welche in den Gebirgen bei Neisse und in der Grafschaft Glatz, sowie auf dem östlichen Theile des Riesengebirges bis zur Schneekoppe und im Westen auf dem Iserkamm um Flinsberg ziemlich weit verbreitet sind, haben nur 1—2, selten 4 Zoll Tiefe und enthalten 40—50 pCt. Reinerde, welche beim Bruch überall die Blättchen des Glimmers zeigt. Wie der Granitboden wird diese Erde in den Thalgründen reicher und findet sich an Orten, wo lange Moor und Sumpf auf ihr gelegen, bis auf grössere Tiefe in einen feinkörnigen, derben, ziemlich festen Lehm verändert, der zu Ziegeln gebrannt werden kann. Namentlich wandelt sich **Felsitporphyr** durch Verwitterung in Thonsteinporphyr und bis in fast reinen Kaolin um.

Von den **Grünsteinmassen** scheinen die körnigen und gabbroartigen leichter zu zerfallen, als die dichten*). Die Reinerde kann auf den höheren Lagen auf 50, in den Thalgründen auf 80 pCt. angenommen werden. Die Farbe des Bodens ist gelb, oder gräulichbraun, auch weiss gefleckt. Das Gefüge ist in der Krume bündig, übrigens bröcklich und zeigt bei grösserer Tiefe eckige Stücke. Der Boden ist ungeachtet seiner Flachgründigkeit ziemlich ergiebig. Der **Serpentinboden** aber, in welchem bei der Zersetzung des Grünsteins die kiesel-saure Bittererde durch chemische Bindung von Wasser zum Hydrat geworden ist, hat diese Vorzüge nicht.**). Er ist feucht zwar eine klebende, schmierige, grobkörnige Masse, ausgetrocknet aber schwindet er und berstet in Brocken, durch den Frost wird er lockerer Staub. Er hat keine Bündigkeit, brennt leicht aus und enthält wenig Pflanzennahrungsstoffe.

Alle **Melaphyr- und Basaltgesteine** stimmen darin überein, dass sie in steilen, schroffen Kuppen aus den älteren Schichten hervortreten und mit seltenen Ausnahmen in jeder ihrer sehr wechselnden Mischungen schwer verwittern. Ihre kegel- und dachförmigen Berge stehen also in der Regel kahl und wüst, die steilen Abhänge sind mit losen Blöcken und Säulentrümmern bedeckt, zwischen denen ein schwarzer, zäher Boden

*) Fallou a. a. O. S. 336. **) Ebd. S. 342.

eine im Verhältniss zu der geringen Masse sehr üppige Waldvegetation gestattet. Der entstandene Boden kann nur in den Thalschluchten, wo er massenhaft zusammengeschlämmt ist, beobachtet werden ¹⁾. Er bleibt sich bis zu 3 oder 4 Zoll Tiefe ziemlich gleich, ist trocken in der Regel gelblich oder gräulichbraun, feucht schwarzbraun von bündigem Gefüge. In feuchtem Zustande wird er äusserst zähe und wirft hinter dem Pfluge schliffige, glänzende Schollen, trocken ist er steinhart. Er gehört zu den ergiebigsten Ackerböden, hält sich lange feucht und ist seiner dunklen Farbe wegen warm.

Die seltenen **Trachyte** und **Phonolithe** treten überall als steile Kegel und Felszacken auf, von denen das Wasser den zerbröckelten Schutt in die Thäler wäscht und ihn dort, ehe er noch als besondere, wirklich zersetzte Bodenart geltend werden kann, mit den tiefer liegenden Erden der durchbrochenen älteren Gesteine vermischt.

Lavaböden nehmen in Preussen nur das näher beschriebene kleine Gebiet um den Laacher See ein. Asche und Bimsstein sind zwar von da nordöstlich über eine Fläche von etwa 32 □ Meilen sporadisch verweht ²⁾, als Bodenart treten sie indess fast ausschliesslich zwischen Mayen und Andernach, hier aber in grosser Mächtigkeit auf. Sie bilden in der Oberlage einen losen, schüttigen Sand, der viel Feuchtigkeit fordert, dann aber nicht untragbar ist. Er giebt bis 2 Zoll Tiefe 36 pCt., der bessere 42 pCt. Reinerde ³⁾ und gleicht dem Heideboden. —

Innerhalb der nach Gestaltung und Bestandtheilen sehr wechselnden **Bildungen der Sedimentgesteine** gelingt zwar dem Geologen aus der Kenntniss der Lagerung und der Reihenfolge der Nachbarschichten und durch die Vergleichung der eingeschlossenen für bestimmte Perioden charakteristisch auftretenden Thier- und Pflanzenversteinerungen und Abdrücke eine genügende Sichtung und Unterscheidung; der Agronom aber vermag nur mit Schwierigkeit aus dem Erscheinen der geologischen Formation im allgemeinen einen Schluss auf den Werth des auf ihr örtlich vorhandenen Kulturbodens zu ziehen. Dies hängt nach den dargelegten Umständen davon ab, ob sich mächtigere Schichten, sei es von Sandstein, Thonschiefer, Kalkstein oder Mittelgliedern derselben, in grösserer Verbreitung vorfinden, welche in Zusammensetzung und Gefüge einen wesentlich gleichartigen Charakter tragen und deshalb auch für die Pflanzendecke ziemlich gleichartige Wirkungen äussern. Solche Schichten können der Natur der Sedimentbildungen nach in derselben Formation von sehr entgegengesetzter Beschaffenheit und in sehr auseinander liegenden Formationen von sehr ähnlicher Beschaffenheit sein.

Es kann sich deshalb für die vorliegende Darstellung nur darum handeln, die bekannteren auf dem preussischen Gebiete **besonders verbreiteten, charakteristischen Vorkommen** dieser Art bezüglich ihres Verhältnisses zur Vegetation zu besprechen.

Als solche sind für die preussischen Gebirgslagen aus der Grauwackenformation der Urthonschiefer und der Grauwackenschiefer, aus der Trias der Muschelkalkstein, der Buutsandstein und der Keupersandstein, aus den Liasbildungen der Liassandstein, aus dem Jura der Jurakalk, endlich unter den Kreidebildungen der Quadersandstein und die weisse Kreide hervorzuheben.

Der **Urthonschiefer** ⁴⁾ findet sich in grösserer Verbreitung im Eulengebirge, im Harz und im Kreise Ziegenrück, vor allem aber auf dem Taunus, Hunsrück und in den

¹⁾ Fallou a. a. O. S. 331.

²⁾ v. Dechen, Geologische Karte von der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen.

³⁾ Fallou a. a. O. S. 441. ⁴⁾ Ebd. S. 243.

rheinisch-westfälischen Granwackengebirgen. Es charakterisirt ihn ein silber- oder bläulichgrauer, dünn- und gradblättriger Thonschiefer. Dieses weiche, blättrige Gestein zerfällt an der Luft leicht zu losem Gesplitter, dies aber mit der Zeit zu kleinen, zarten, den Glimmerflittern ähnlichen Blättchen. Indess sind die Thonschiefergebirge mit keiner mächtigen Krume bedeckt, der leichte, auch feucht nur locker zusammenhängende Staub und Grus wird in die Thäler gespült, die steilen Abhänge sind oft nur Steinschutt, und allein in den Thalgründen zeigt sich bisweilen ein bündiger und tiefgründiger Boden. Seine Mächtigkeit wird indess nur auf 5 Zoll, die anbaufähige Tiefe auf 2 Zoll angegeben. Bis zu 2 Zoll Tiefe enthält der Boden auf den Höhen 40—50, in den Thälern 80—90 pCt. Reinerde. Die Farbe ist bräunlichgrau oder gelb, weiss und braun gefleckt, das Gefüge meist nur in der Krume bündig, in der Sohle bei 2 Zoll Tiefe lose und schüttig. In den Thälern zeigt er bis 3 Fuss eine derbe, feinkörnige, ziemlich fest zusammenhaltende Masse. Nur hier findet sich deshalb ein fruchtbarer Ackerboden; auf den Höhen ist er für Acker zu flachgründig. Im Harz zeigt sich der Urthonschiefer auf der Höhe nur der Waldvegetation, besonders der Fichte und Buche günstig.

Der **Granwackenschiefer** nimmt auf preussischem Gebiete sehr bedeutende Flächen ein. Er bildet bei weitem die Hauptmasse aller Granwackengebirge am Rhein, im Thüringerwalde, im Harz und in Schlesien. Er ist dem Thonschiefer ähnlich, aber von viel dickschieferigerer Absonderung, bläulichgrau mit silberweissem Glimmerstaub reichlich durchsprengt und in der Regel härter, als der Thonschiefer. Er enthält einen hohen Thongehalt bis zu 34 pCt. am Rhein ist seine Zusammensetzung etwa 60 pCt. Kieselerde, 17 pCt. Thonerde, 8 pCt. Eisenoxyd, die übrigen wechselnden Nebenbestandtheile sind Kali, kohlensaurer Kalk und Talk, Wasser und Kohlenstoff. Der Felsgrund ist selten über 3 Zoll tief von der Verwitterung ergriffen. Der Boden besteht grösstentheils aus schieferigem, unzersetztem Gebröckel, verbunden durch die bündige, lettenartige Reinerde, die feucht schmierig und klebrig ist. Er ist auf den Höhen und im Thal fester, als der Thonschieferboden und steht demselben auch an Fruchtbarkeit nach, namentlich zeigen die einförmigen Rücken des Vogtlandes, zu dem Ziegenrück gehört, nur eine schwache Lage von zusammengebackenem Steinschutt mit einer überall dürrtigen, kümmerlichen Vegetation.

Der **Muschelkalk**^{*)}, der ein gelblicher, derber, von zahlreichen Schalthierversteinerungen angefüllter, ziemlich reiner, kohlensaurer Kalk ist, kommt an der Oberfläche in dünnen Platten, meist wagerecht, aber auch in geneigter, vielfach durchklüfteter Lage vor. Tiefere Schichten zerspringen in unregelmässige, krummschiefrige und scharfkantige Stücke. Die Gebirge bilden Plateaus mit schroffen Gehängen; die Oberfläche zeigt sich wasserarm, ohne Thalsenkungen, aber gleichwohl auch ohne viel Boden. Der letztere hat auf der Höhe 40—50, in den Thalgründen 80—90 pCt. Reinerde. Das Gestein bekundet sich überall durch seine hellfarbigen Trümmer. Der Boden selbst ist bräunlichgelb, eine mit abgerundeten Steinsplittern durchmengte, bündige, derbe, grobkörnige, porös und rau anzufühlende Masse, welche die Kalkgeschiebe zu festen Klumpen verkittet, und in feuchtem Zustande zäh und klebrig ist, in trockenem in eckige, scharfkörnige Stücke zerbröckelt und schwer erweicht. Gleichwohl ist derselbe nichts weniger als unfruchtbar. Sein Mischungsverhältniss wird durchschnittlich auf 50 pCt. kohlensauen

*) Fallon a. a. O. S. 304.

Kalk, 5—10 pCt. kohlensauren Talk, 20—30 pCt. Thon und Kieselerde und 10 pCt. Eisenoxyd und andere zufällige Stoffe angenommen.

Buntsandstein ¹⁾ und **Keupersandstein** bilden beide meist wellenförmige Gebirgsebenen und flachgewölbte Kuppen. Die Flüsse wühlen darin tiefe Thäler mit nicht selten schroffen, felsigen Gehängen aus. Beide Bildungen unterscheiden sich im wesentlichen nur durch das feinere Korn und den grösseren Gehalt des Buntsandsteines an Eisenoxyd. Die Körner des Buntsandsteins sind meist kugelförmig abgeschliffen und von gleicher Grösse. in Masse röthlich oder gräulichgelb, einzelne quarzig durchsichtig. Bei dem Keupersandstein sind die Körner meist eckig und unregelmässig, auch in der Grösse verschieden. Zufällige Gemengtheile sind bei beiden Flitter von Glimmer und Feldspath und kleine Geschiebe von gelbem Thoneisenstein. Das Bindemittel ist eisen-schüssiger Thon. Die bunte, streifige Färbung rührt von der verschiedenen Vertheilung des Eisenoxyds her. Helle Schichten sind weniger fest als rothe; dies zeigt sich auch nach der Auflösung in der Bündigkeit des Ackerbodens; der Farbenwechsel kann in frisch gepflügtem Boden auf demselben Felde unterschieden werden. Je lichter, desto loser, schüttiger und grobkörniger ist der Boden. Der dunklere zeigt sich allenthalben, zumal in den Thälern, als ein bauwürdiger Ackerboden. Die durchschnittliche Mächtigkeit bis auf das Gestein wird auf 4—5 Fuss, der Gehalt an Reinerde auf 20—30 pCt. angegeben.

Der Liassandstein ²⁾ ist ein feinkörniger, gräulich- oder gelblichweisser, oft stark mit Glimmer gemengter, lockerer Sandstein. Sein Bindemittel ist Thon, bisweilen Mergel. Der Boden, welcher durch seine Verwitterung entsteht, ist eine Masse von Thon, Glimmer und Kieselstaub mit feinem Quarzsand, auch einzelnen grösseren Körnern von Quarz und Hornstein. Als Ackerboden hat er Vorzüge vor dem Jurasandstein und dem Quadersandstein.

Die Juraformation ³⁾ hat ihr Hauptglied in der überwiegend verbreiteten Kalkschicht des oberen oder weissen Jura, welche in der Regel feinkörniger, derber und fester, als der Muschelkalk, in der Plateaubildung aber und dem Verhalten als Ackerboden mit diesem ganz übereinstimmt.

Der Quadersandstein ⁴⁾ gehört den Kreidebildungen an. Seiner natürlichen Lagerung nach bildet er horizontale Schichten, welche vertikal zerklüftet sind, und deren Klüfte sich rechtwinklig schneiden. Von den würfelförmigen Absonderungen, welche sich dadurch bilden, ist der Name Quadersandstein hergenommen. Durch Auswaschen dieser Spalten und Klüfte entstehen die grotesken Felsgebilde, durch welche das Heuscheuergebirge und die sächsische Schweiz, sowie der Regenstein und die Teufelsmauer im Harz bekannt sind. Zwischen Bunzlau und Löwenberg zeigen seine stark gestörten Schichten, die unter dem Einflusse des Diluviums standen, nur ebene Hochflächen. Das Gestein besteht überall aus weissem oder lichtgraugelbem, feinkörnigem Quarzsand, dessen einzelne Körner fast ohne Bindemittel mit einander verwachsen sind. Thon und Eisenoxyd betragen nur 2—4 pCt., der Quarzsand bildet 96—98 pCt. der ganzen Masse. Selten tritt in einzelnen Bänken Glaukonit hinzu. Der Boden ist deshalb gehaltlos und unfruchtbar. Er giebt nass nur eine locker gebundene Masse, ausgetrocknet aber verliert er allen Zusammenhang und wird beweglicher Sand. Die steilen Felsen stehen kahl; eine Vegetation kann sich nur hier und da in Rissen und auf dem Grunde der Thalschluchten bilden und bleibt ärmlich, wo nicht fremde Bodenarten sich

¹⁾ Fallou a. a. O. S. 231. ²⁾ Ebd. S. 226. ³⁾ Ebd. S. 223. ⁴⁾ Ebd. S. 229.

einmischen. Selbst Forst ist durch die vielen Trümmer und den Wechsel von flachem Fels und sandigem Schutt behindert. Auf der Höhe der Plateaus liegt weite, dürre Heide, die nur nach und nach durch die Reste der Vegetation eine etwas gehaltreichere Krume erzeugt.

Die weisse Kreide besteht aus den auf dem Meeresboden aufgehäuften Kalkgehäusen mikroskopischer Pflanzenthiere, zwischen welche hier und da einige andere organische Reste, Muscheln, Skelette, Kieselpanzer u. dgl. eingestreut sind. Die Kieselerde ist meist zu Feuersteinknollen zusammengesintert, welche die Kreidemasse in parallelen Schichten durchsetzen. Diese enthält daher fast ausschliesslich kohlen sauren Kalk; andere Mineralien, Talk, Eisenoxyd, Kieselerde, betragen noch nicht 2 pCt. *) Wo also die weisse Kreide allein die Ackerkrume bildet, kann sie ihrer einfachen Zusammensetzung wegen nur äusserst steril sein. Indess vermag sie da, wo sich entweder in ihrer eigenen Bildung, oder durch fremde Ueberlagerungen und alte Kultur die thonigen, sandigen und humosen Bestandtheile mindestens bis auf eine gewisse Tiefe in der Oberlage vermehrt haben, bei der natürlichen Feinheit ihres Gefüges die Grundlage schwerer Mergelböden zu gewähren. Kohlen sauren Kalk wäscht das Wasser aus allen Gesteinen besonders stark aus. Die Verbreitung der weissen Kreide im preussischen Staatsgebiete beschränkt sich auf die Insel Rügen, wo sie wenigstens nahe unter der Oberlage vorgefunden wird. Im Münsterlande haben die Kreidebildungen einen gemischten Charakter, sie gehen auf einem grossen Theile des Kreidebeckens völlig in Quadersandstein über. Die Böden auf festeren und an Kalk nicht überreichen Kreidesteinen nähern sich der Beschaffenheit des Muschelkalkbodens. —

Genauere Abgrenzungen der einzelnen dieser Vorkommen, wie sie für die landwirthschaftliche Beurtheilung der Oertlichkeit erforderlich sein würden, sind vorläufig desshalb noch unmöglich, weil die geognostische Terrainuntersuchung bisher keine hinreichende Veranlassung hatte, auf die oft sehr unsichere und zufällige Zusammensetzung der Oberfläche Rücksicht zu nehmen.

Die Verzeichnung in die geognostischen Spezialkarten ist in der Regel nach denjenigen festen Gesteinen erfolgt, welche sich an den einzelnen Fundorten unter der Oberlage als zunächst zu Tage anstehend vorfanden, und deren Verbreitung von einem Fundorte zum andern als genügend sicher angenommen werden konnte.

Erst die neueste Spezialkartirung beginnt in Auerkennung des Werthes einer genaueren Anschauung von der Beschaffenheit der unmittelbar die Oberfläche bildenden Mineralmassen, nur die Fundstellen selbst einzutragen, und da, wo nicht die unvermischten Zertrümmerungsmassen des austehenden Gesteins die Oberlage zusammensetzen, eine besondere Verzeichnung der Obertflächenbeschaffenheit einzuführen. —

Für das grosse Gebiet des Schwemmlandes in seiner gesammten Erstreckung über die norddeutsche Ebene bis zum Meere ist schon bei dem Ueberblick über seine Hauptbildungen hinreichend gezeigt worden, dass es gewisser charakteristischer, den geschichteten Sedimentmassen ähnlicher Formen keineswegs entbehrt, und dass dieselben auch in näherer Beziehung zu den geologisch unterschiedenen Zeiten der Braunkohle, des Diluviums und Alluviums stehen. In Hinsicht auf den allgemeinen Charakter der Oberfläche lässt sich sogar sagen, dass gleichartige Bodenarten eine grössere Verbreitung besitzen, als dies im Gebirgslande der Fall ist. Ausser den schon angeführten Lehm-

*) Fallou a. a. O. S. 311.

vorkommen zeigen in der Regel auch die Niederungsböden jedes grossen Stromthales von den Hauptzuflüssen an bis zur Mündung, abgesehen von einem gewissen Fortschritt der Feinheit und Tiefe, völlige Uebereinstimmung; auch die Gleichmässigkeit des Kleibodens der Marschen, ebenso die mancher Moorböden, ist bekannt. Rud. v. Bennigsen-Förder, der das Verdienst hat, sich zuerst mit dem Schwemmland und der Vertheilung seiner Schichten eingehend beschäftigt zu haben*), hat sogar für das Alluvium 44, für das Diluvium 6, für die Braunkohlenbildung 10 solcher, in sich gleichartiger Vorkommen zu unterscheiden vermocht, und es lässt sich nicht bezweifeln, dass die Uebereinstimmung zahlreicher Kennzeichen im äusseren Ansehen und in der Tragbarkeit der verschiedenen Bodenarten auch eine Uebereinstimmung des Gehaltes an Mineralbestandtheilen und Bruchstücken und des geognostischen Charakters überhaupt bedeutet. Indess ist dieses Gebiet **noch zu wenig durchforscht**, als dass es möglich wäre, hier genauere, namentlich, worauf es vor allem ankommen müsste, an die Oertlichkeit angeschlossene Angaben zu machen. Wohl aber lässt sich sagen, dass von verschiedenen Seiten Aussicht ist, unsere Kenntniss des Schwemmlandes, sowohl bezüglich seiner geognostischen Bildungen und der örtlichen Vertheilung dieser Unterschiede, als des Verhältnisses derselben zu der wirtschaftlichen Nutzbarkeit, erheblich erweitert zu sehen.

Seitdem wir durch v. Liebig und durch die fortgesetzten Forschungen der Agrilkulturemiker und Pflanzenphysiologen wissen, dass ein bestimmtes Mass bestimmter Mineralbestandtheile zur Ernährung jeder Pflanze erforderlich ist, und dass Art und Mass dieser Stoffe für die verschiedenen Kulturpflanzen verschieden sind, dass also in jeder Ackererde ein berechnbares Kapital von Nahrungsstoffen für bestimmte Kulturpflanzen enthalten ist, welches durch den natürlichen Verwitterungsprozess oder dessen künstliche Beförderung aufgeschlossen und dem Anbau nutzbar gemacht werden kann, hat die Erkenntniss der geognostischen Verhältnisse des Kulturbodens **ausserordentlich an Interesse gewonnen**.

Die Bestandtheile der einfachen und zusammengesetzten Mineralien sind seit den 20er Jahren unseres Jahrhunderts durch die mühevollen Arbeiten der Mineralchemiker, durch Klaproth, Stromeyer und Berzelius und in neuerer Zeit durch Heinrich Rose, Gmelin, Rammelsberg, Scheerer, v. Kobell u. a. genau bekannt. Wird also durch den Schlammapparat und das Mikroskop ein hinreichendes Urtheil über den Bestand an Mineralbruchstücken und über den Fortschritt der Verwitterung dieser Bruchstücke in einer Erdprobe gewonnen, so ist es nicht blos möglich, die in derselben überhaupt für eine gewisse Art der Kultur vorhandenen Nahrungsstoffe annähernd anzugeben, sondern auch ein Urtheil darüber auszusprechen, durch welche Art der Bearbeitung oder der Behandlung mit natürlichen oder künstlichen Lösungsmitteln sie schneller oder langsamer, und in zu hohem oder zu geringem Grade dem Verbräuche zugänglich werden.

Diese Untersuchungen fallen deshalb zunächst unter die Gesichtspunkte der Agrilkulturemiek und der Düngerlehre, sie stehen aber mit der geognostischen Beurtheilung in so naher Beziehung und Gegenwirkung, dass ihre Erweiterung, die auf allen Versuchsstationen eifrig betrieben wird, nicht verfehlen kann, auch auf die geognostischen Verhältnisse des Schwemmlandes, wie der älteren Gesteine, vielfach Licht zu werfen.

*) Das nordeuropäische und besonders das vaterländische Schwemmland in tabellarischer Ordnung seiner Schichten und Bodenarten. Berlin 1863.

Es sind indess auch unmittelbar auf das geognostische Verhalten der Bodenlagen unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten gerichtete **Untersuchungen im Gange**.

Die erste Anregung dazu hat R. v. Bennigsen-Förder durch die erwähnte, 1843 bearbeitete, geognostische Karte der Umgegend von Berlin mit ihren Erläuterungen gegeben. In ähnlicher und ausführlicher Weise ist von ihm eine Karte der Umgegend von Halle auf Veranlassung des Ministeriums für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten aufgestellt worden *).

Auch die landwirtschaftlichen Centralvereine zu Münster und zu Königsberg haben, ersterer durch v. Bennigsen-Förder, letzterer durch Dr. H. Berendt, derartige Untersuchungen und Kartirungen bewirken lassen.

Endlich aber hat das Königl. Landes-Oeconomie-Kollegium unter dem 28. Januar 1865 höheren Orts in Antrag gebracht, seitens des Staates für die praktische Landwirthschaft brauchbare Bodenkarten in sämtlichen Theilen des preussischen Gebietes und zunächst in denjenigen, welche dem Schwemmlande angehören, herzustellen.

Es handelt sich für diesen Zweck um eine erhebliche Ausdehnung der oben S. 162 gedachten geognostischen Spezialkartirungen unter besonderer Beachtung der Oberflächenbeschaffenheit, und der für die Landwirthschaft wichtigen Mineralvorkommen, Schichtungs-, Mischungs- und ähnlicher einschlagender Verhältnisse. —

Bis es gelingt, auf diesem Wege zu einem genaueren Bilde auch der bis jetzt weniger bearbeiteten Theile der Bodenfläche des Staatsgebietes zu gelangen, muss sich die Unterscheidung der Bodenarten und ihrer örtlichen Lagerungsverhältnisse auf die allerdings nur sehr allgemeine, aber für die Landwirthschaft entscheidende Charakteristik des Bodens nach seiner Mischung aus Thon, Kalk, Kieselerde, oder Moor beschränken, wie sie die übliche Unterscheidung in Lehm, Mergel, Sand, Moorboden u. dgl. giebt.

Nach dieser Richtung ist bei der Grundstenerveranlagung für den Zweck einer genaueren Information der Centralbehörden eine Arbeit ausgeführt worden, welche zum ersten Male über den ganzen Staat eine Uebersicht der Vertheilung dieser allgemeinen Bodenarten bietet.

Es sind für jeden Kreis von den betreffenden Veranlagungskommissarien nach dem Abschluss der Schätzungen, nachdem also bereits eine sehr genaue Kenntniss der Bodenverhältnisse erlangt war, die Bodenarten in Karten von mindestens $\frac{1}{250\,000}$ Massstab nach folgendem Schema eingetragen worden:

- Lehm auf der Höhe,
- Lehm in den Flussniederungen,
- Grauer Lehm (Thon) auf der Höhe,
- Grauer Lehm (Thon) in den Flussniederungen,
- Sandiger Lehm und lebmiger Sand,
- Sand,
- Moor,
- Wassersflächen,
- Darunter Kalklager.

In einzelnen Bezirken des Gebirgslandes ist dies Schema noch durch einige eingehendere Unterscheidungen vervollständigt worden.

*) Geognostisch-agronomische Karte der Umgegend von Halle, aufgenommen in 6 Sectionen zu einer Quadratmeile, dargestellt von R. v. Bennigsen-Förder.

Diese Karten sind der Berechnung sowohl in betreff der Fläche jeder Bodenart nach Quadratmeilen, als des Prozentverhältnisses dieser Flächen zum Gesamtflächeninhalt des Kreises unterworfen worden; das Resultat ist für die Kreise, Bezirke und Provinzen in der Tabelle D der Anlagen mitgetheilt.

Zur leichteren Uebersicht über die Vertheilung ist dem Atlas eine Karte beigegeben, in welche die gedachten Bodenarten nach der Lage der Hauptmassen, soweit dies bei der Kleinheit des Massstabes möglich, eingetragen sind.

Bei der Aufstellung des Schemas war es unthunlich und mit der kurzen Zeit, in der die Arbeit der Verzeichnung vorgenommen werden musste, unvereinbar, von den ausführenden Organen eine genauere Unterscheidung und Charakteristik der einzelnen einzutragenden Bodenarten zu erfordern; der nächste Zweck war die übersichtliche Ergänzung der zahlreichen beschreibenden und rechnungsmässigen Grundlagen der Reinertragsschätzung. Soweit deshalb unter geognostischen Gesichtspunkten die nähere Charakterisirung von Interesse ist, kann dafür nur auf die im Abschnitt IX. folgende Darstellung der örtlichen Beschaffenheit des Kulturbodens in den einzelnen Landestheilen verwiesen werden.

VIII.

Die Verbreitung der technisch nutzbaren Mineralien.

Von den technisch nutzbaren Mineralien kommen für die Gesichtspunkte der vorliegenden Darstellung nur diejenigen in Betracht, welche entweder durch ihr Vorkommen und ihre Gewinnung auf die Bodenbeschaffenheit und die Dichtigkeit der örtlichen Bevölkerung von wesentlichem Einfluss sind, oder für die Zwecke der Bodenbewirtschaftung fühlbare und allgemeiner verbreitete Bedürfnisse befriedigen, also den Hauptgruppen nach: Baumaterialien, Brennmaterialien, Erze und Salz.

I. Baumaterial.

Die unentbehrlichen Materialien des Haus- und Wegebaues: Bruch- und Hauusteine, Ziegelerde, Kies, Sand, Kalk, sind von den nutzbaren Mineralien bei weitem die geringwerthigsten, für die Zwecke der Bodenbewirtschaftung und den allgemeinen Verbrauch aber so unentbehrlich, dass die Art ihrer örtlichen Verbreitung von grosser Bedeutung ist. Die Kosten ihrer Anfuhr stehen meist in so ungleichem Verhältniss zu denen der Gewinnung, dass es schon als Mangel fühlbar wird, wenn der Bedarf nicht innerhalb weniger Meilen zu beschaffen ist.

Die nöthigen Bruch- und Hauusteine sind im Gebirgslande des Staates überall vorhanden; das Schwemmland würde zwar ohne die erratischen Geschiebe bis auf wenige Punkte von Steinen gänzlich entblösst sein, es findet aber in diesen Findlingen, welche, wie gezeigt, grösstentheils aus ziemlich harten Graniten und Quarzgesteinen bestehen, einen für die wesentlichsten Bedürfnisse ausreichenden Ersatz.

Zu Verwendungen, bei denen besondere Festigkeit des Gesteins Bedingung guter und dauerhafter Ausführung ist, wie namentlich zu **Chausseedeckungen**, werden Basalte, Porphyre und Felsite als Bruchsteine ziemlich weit verfahren: die Basalkuppen in den Vorbergen der Sudeten vom Annaberge bei Kosel bis nach Sachsen liefern solches Material in grosser Ausdehnung. Auch Granite gehen von Schlesien und Sachsen als Pflaster- und Trottoirsteine, sowie als grobe Werkstücke durch ganz Norddeutschland.

Sandsteine zu Bauten werden aus dem Kohlengebirge und Rothliegenden, dem Buntsandstein, Kenper, Lias und Wealden gebrochen. Die feineren Steinmetzarbeiten

von Sandstein erlangen durch die Eisenbahnfracht mehr und mehr ausgebreitete Verwendung.

Zu **Mühlsteinen** wird in Schlesien und Sachsen Quadersandstein benutzt; namentlich aus dem Heuscheuergebirge finden starke Versendungen statt; in Ibbenbüren dient dazu Kohlsandstein und am Rhein seit der ältesten Zeit die durch ihre vorzügliche Güte bekannte Lava von Nieder-Mendig bei Andernach.

Brauchbare **Dachschiefer***) kommen im Glimmerschiefer im Riesengebirge bei Goldentraum (Kreis Lauban), im Kulm im Kreise Hagen und Bochum, besonders aber in den Grauwackengebirgen vor.

In den Koblenzschichten des Hunsrück, bei Mültenbach an der Mosel, bei Montjoie, in der Umgegend von Siegen: im Lenneschiefer bei Olpe, im oberen Devon von Nuttlar (Kreis Meschede) bis Auffeld (Kreis Brilon), in Raumland (Kreis Wittgenstein), auch bei Lautenthal im Harz ist der Gewinn erheblich. Die unter Aufsicht der Oberbergämter stehende Produktion weist nachstehende Uebersicht nach. Sie zeigt ein dauerndes Steigen.

Provinz	Regierungsbezirk	Produktion	Werth Thlr.	Betrie- bene Werke	Zahl der Arbeiter	Zahl ihrer Frauen und Kinder
1865. Schlesien .	Liegnitz	Schock 1 691	564	1	6	17
Sachsen . .	Erfurt	Cent. 8 696	3 170	1	38	108
Westfalen .	Arnsberg	Reis 9 469 Fuder 4 754 □ Fuss 91 343	39 606	31	499	993
Rheinland .	Koblenz: rechtsrheinisch linksrheinisch .	Reis 1 788 Reis 39 276 □ Fuss 8 449				
	Aachen	Reis 4 509 □ Fuss 192	8 188	6	54	123
	Trier	Reis 16 925 □ Fuss 6 003				
1865. Summa im Staate			186 112	237	1 701	3 690
1861. desgl.			120 895	203	1 183	2 847
1856. desgl.			110 478	176	1 084	2 905

Ziegellehm und zu Dachsteinen und Drainröhren geeignete Thone treten zwar in der einzelnen Oertlichkeit sehr wechselnd auf, sind häufig schnell erschöpft und müssen in anderen Bodenschichten wieder aufgesucht werden; im allgemeinen aber sind sie im Schwemmlande überall in genügendem Maasse vorhanden, leichter fehlen dieselben hier und da in den Gebirgen. Dasselbe lässt sich von Mauersand und Kies sagen.

Kalk kommt, wie die Beschreibung des Kulturbodens zeigen wird, als mehr oder weniger reicher Kalk- oder Thonmergel in weiter Verbreitung vor; mit Kalksteinen aber, die zu Mörtel und für technische Zwecke brauchbar sind, ist nur das Gebirgsland in genügender Weise ausgestattet, und selbst in diesem fehlen sie da, wo die Eruptivgesteine überwiegen.

*) v. Dechen in v. Viebahn a. a. O. I. 786.

Die zur Kalkbrennerei geeigneten, genügend reinen kohlen sauren Kalke treten in der Grauwacke als Eifel- oder Elberfelder kalk, im Kohlengebirge als Kohlenkalk und im Muschelkalk, Lias, Jura und in der Kreide als einzelne stärkere Schichten so häufig auf, dass im Gebirgslande von Sachsen, Westfalen und Rheinland die Versorgung überall leicht ist. In Schlesien sind dagegen geeignete Kalkbrüche seltener. Sie finden sich theils in den Grauwackenkalcken zwischen Bolkenhain und Schoenau, theils in der Umgegend von Reichenstein und als Marmor bei Prieborn am Rummelsberge. Vorzugsweise aber entnimmt die Provinz ihren Bedarf aus dem Muschel- und Plänerkalk um Krappitz und Gogolin oberhalb Oppeln.

In den nördlicheren Schwemmlände kommen an einzelnen Punkten in Preussen brauchbare erratische Lesekalke und Mergelablagerungen aus Seebetten, und in Hinter- und Vorpommern Wiesenkalke in grösseren Lagern vor, sie werden aber, ebenso wie die Jura- und Kreidekalke bei Kammin und auf Rügen, zum Kalkbrennen nur wenig benutzt. Im wesentlichen wird der Bedarf an Baukalk hier, wie in der gesammten Mark Brandenburg und in Posen, aus den Rüdersdorfer Muschelkalkbrüchen befriedigt. Die weit verzweigten Wasserverbindungen machen es möglich, diese Kalksteine aus dem Bruche bis an Orte zu verfahren, wo geringe Holzsorten durch den Kalkofenbetrieb ausgenutzt werden können.

Die Lagerungsverhältnisse der Rüdersdorfer Kalke sind oben Abschn. VII. S. 169 beschrieben. Die Brüche sind im Besitz des Fiskus und der Stadt Berlin und werden unter einer 1855 vertragsmässig festgesetzten Abgabe von $\frac{1}{4}$ des Ertrages an letztere vom Staate allein betrieben. Die Ausbeute betrug:

	Rohe Werkstücke		Abgesetzter Brennkalk (gebrannterKalk)	Ertrag nach Abzug des Antheils der Stadt Berlin	Arbeiterzahl
	Klafter				
	gefördert	abgesetzt			
1862 . . .	104 395	99 999	38 116	194 305,2	1 034 809 (11 Unterbeamte, 2 lokomobile Förder- maschinen)
1863 . . .	126 943	119 237 $\frac{1}{2}$	47 886 $\frac{1}{2}$	206 377,2	
1864 . . .	111 490	108 943 $\frac{1}{4}$	38 349 $\frac{3}{4}$	177 064,7	
1865 . . .	109 951 $\frac{3}{4}$	107 823 $\frac{1}{2}$	38 761 $\frac{1}{4}$	136 883,7	
1866 . . .	77 840	79 220	20 827	62 317,9	
[gegen 1865	— 46,26 %	— 36,77 %	— 86,1 %]		

Unter den Werkstücken wurden im Jahre 1865 gezählt: 900 Kubikfuss Werkstücke, 1 082 Klafter Extrabausteine, 27 065 Klafter gewöhnliche Bausteine*). 1880 Kubikfuss rauhe, 177 $\frac{2}{3}$ Kubikfuss gefachte Treppenstufen. Die Klafter zu brechen und zu fördern kostete je nach der Bearbeitung 23 Sgr. 5,6 Pf., 28 Sgr. 0,9 Pf. und 1 Thlr. 24 Sgr. 6,2 Pf. oder durchschnittlich 1 Thlr. 9,9 Pf.

Der bedeutende Rückschlag des Jahres 1866 wurde durch den Krieg und die ungünstigen Hypothekenverhältnisse in der Stadt Berlin hervorgerufen, welche die Bauten beschränkten.

*) Unter den Bausteinen sind jährlich einige Posten, welche in Stettin als Ballast, namentlich nach Australien, eingenommen werden. In der Kolonie Victoria sind beträchtliche Bauten aus Rüdersdorfer Kalk ausgeführt.

2. Brennmaterial.

Nächst den Baumaterialien sind die mineralischen Brennstoffe von besonderem Einflusse auf Forst- und Landwirtschaft. Der Verbrauch der Steinkohle wächst von Jahr zu Jahr und bildet vorzugsweise ein Gegengewicht gegen eine den steigenden Bodenpreisen entsprechende Erhöhung der Brennholzpreise.

Viel weniger rasch ist die Entwicklung des Braunkohlenbaues. Nur in der Provinz Sachsen wirkt die grosse Masse guter und verhältnissmässig billig abzubauender Braunkohle und der Mangel an Holz mit der schon seit langer Zeit bestehenden, allgemein verbreiteten Gewöhnung der Bevölkerung zusammen, um den Betrieb zu wirklicher Bedeutung zu erheben. In anderen Gegenden entspricht er den ziemlich zahlreichen Lagern, in denen, wie gezeigt, Braunkohle verbreitet ist, keineswegs. Sie gewährt durch ihre geringe Heizkraft zu wenig Ersatz für die Umgestaltung der Heizvorrichtungen und die grösseren Unbequemlichkeiten, die ihre Benutzung gegen andere Brennmaterialien hat, und bei der dadurch bedingten Unsicherheit des Absatzes liegt in den Anlagekosten des Unternehmens zu viel Wagniss. In beiden Beziehungen wird die Braunkohle durch die Konkurrenz des Torfes geschlagen, dessen Heizkraft wenigstens in den besseren Gattungen stärker*), und dessen Betrieb im kleinen sehr wenig kostspielig ist, leicht begonnen und ohne Verlust wieder aufgegeben werden kann, überdies in den meisten Fällen das Grundstück kulturfähiger hinterlässt, als es vorher war.

*) Die nutzbare Heizkraft der verschiedenen Brennmaterialien ist nach Brix folgende:

Benennung des Brennmaterials	Mittlerer Wassergehalt in Prozenten	Verkehrs-Einheit		Nutzbarer Heizeffekt		
		Benennung	Gewicht in Zöll-Pfunden	1 Pfund des trocknen Materials	1 Pfund bei mittlerem Wassergehalt	1 Klalter od. 1 Tonne
				erhitzt Pfunde Wasser von 0° auf 80° R.		
I. Holzarten. Kiefernholz, Pinus silvestris.						
Alte Stämme	15	Klalter	2650	5,11	4,19	11103
Jüngere Stämme	15	zu 108	2500	4,65	3,83	9575
Eisenholz, Betula Alnus	15	Kubikfuss.	2435	4,61	3,82	8920
Birkenholz, Betula alba L.	13	„	2780	4,59	3,75	10425
Eichenholz, Quercus Robur und Q. pedunculata	15	„	3125	4,58	3,74	11688
Rothbuchenholz, Fagus sylvatica	15	„	3100	4,45	3,63	11253
Weissbuchenholz, Carpinus Betulus L.	15	„	3100	4,19	3,66	11346
II. Torf. Stichrevier Linum-Flatow, I. Sorte						
„ „ „ II. Sorte	25	Klalter	3300	5,22	3,66	12078
„ „ „ III. Sorte	25	zu 138,1	2800	5,16	3,62	10136
„ „ „	25	Kubikfuss.	2200	5,07	3,60	8030
III. Braunkohlen.						
Von Schönfeld bei Aussig in Böhmen	28	Tonne	296	5,74	3,92	1160
Von Perleberg u. Wittenberge a. d. Elbe, gelagert	24	zu	267	5,59	3,96	1057
„ „ frisch gefördert	46	4 Scheffel.	285	5,76	2,65	755
„ „ von der Grube Goldfuchs bei Frankfurt a. O.	48	„	286	5,35	2,41	690
Von Ranen, Stückkohlen	50	„	300	5,04	2,25	675
„ „ geformte Staubkohlen	29	100 Stück.	166	5,95	2,50	415
IV. Verkohlte Materialien.						
Kiefernholzkohle	10	Tonne von	64	7,93	7,04	448
Torfkohle (aus der Fabrik von Elliot)	5	3 Schff.	125	7,50	7,00	885
Koaks vom Gerhardt-Flötz der Königsgrube	5	Tonne von	230	7,94	7,40	1702
V. Steinkohlen.						
A. Englische	3	4 Schff.	391	7,82	7,56	2957
B. Wettiner Revier	3	„	384—398	7,51—8,10	7,45—7,83	2965—3007
C. Waldenburger Revier	3	„	361—374	7,42—8,05	7,13—7,75	2635—2855
D. Oberschlesisches Revier	3	„	347—370	6,83—8,00	6,42—7,13	2321—2864
E. Saarbrücker Revier	3	„	336—388	7,09—8,23	6,92—7,93	2486—2891
F. Worm-Revier b. Aachen	3	„	378	7,32	7,10	2673
G. Bergamts-Revier Essen	3	„	389	7,71	7,50	2940
H. Bergamts-Rev. Bochum	3	„	372—396	8,15—7,90	7,83—8,16	2838—3199

Die Verbreitung des Torfes im Gebiete des Staats lässt sich annähernd aus den Flächen übersehen, welche in den S. 187 gedachten, von den Grundsteuerbehörden aufgenommenen Bodenkarten als Moorboden bezeichnet worden sind. Diese Karten ergeben nach Tabelle D. der Anlagen als Endresultat:

Moorboden:	Staat	Preussen	Pom- mern	Posen	Bran- denburg	Schle- sien	Sachsen	West- falen	Rhein- land
Fläche in □ Meilen . .	260,7	50,3	55,5	36,8	63,1	15,8	15,2	15,8	8,2
Prozent der Gesamt- fläche	5,2	4,4	10,2	7,0	8,7	2,2	3,3	4,3	1,7

Alle Oertlichkeiten, für welche Moorboden angegeben worden ist, besitzen Torf in Lagern von mehr oder weniger Bedeutung, er findet sich aber auch auf zahlreichen kleineren Parzellen, namentlich auf Wiesenländereien, welche zu geringen Umfang haben, um in diese Aufzeichnungen mit aufgenommen zu sein.

Die Güte der vorhandenen Torfmassen ist sehr verschieden. Torflager, in denen lediglich echte Torfmoose (Sphagnum palustre und einige verwandte Arten) auftreten, sind auf dem altpreussischen Boden nicht bekannt. Meist zeigen sich auch die besten Torfe in der Mark, wie der Linumer, theils in den Moosen mit Hypnumarten, Rietgräsern und anderen Phanerogamen gemischt, theils durch erdige Einschlammungen und Holzpflanzen, wie Weiden, Erlen, Empetrum nigrum, Vaccinien und Eriken, welche die Güte des Torfs benachteiligen und die Verarbeitung erschweren, verunreinigt*). Häufig, namentlich in den Flusstälern, sind die Sand- und Schlammemischungen sehr stark, die Hochflächen der Gebirge aber, die der Torf einnimmt, wie die Seefelder in der Grafschaft Glatz, die Höhe des Iserkamms, das Brockenfeld, das hohe Venn auf der Eifel, sind zu nass, mit Felstrümmern bedeckt und schwer zugänglich; gleichwohl haben die genügend brauchbaren Torflager sehr grosse Ausdehnung.

Die wirtschaftliche Ausnutzung ist den vorhandenen Massen gegenüber verhältnissmässig beschränkt. Der hauptsächlichste Betrieb grösserer Torfgräbereien findet sich in der Mark längs dem Laufe der Havel und des Rhiu; ebenso sind bedeutende Torfgräbereien in der Elbinger und Danziger Niederung, im Netzebruch, in der Umgegend von Stettin, in Westfalen um Lübbecke und Steinfurt, am Rhein auf dem hohen Venn und um Geldern und Kleve. Die Ausbeute hängt meist von dem Bedarfe grösserer Städte und der Möglichkeit der Abfuhr zu Wasser ab, sie ist nach der Witterung wechselnd und in ihrem Umfange sehr schwer zu überschlagen.

Der Grund der wenig entwickelten Thätigkeit auf diesem Gebiete ist darin zu suchen, dass es bis jetzt noch nicht gelungen ist, ein völlig zweckmässiges und rentables Verfahren aufzufinden, welches dem Torf durch genügende Austrocknung die grosse Heizkraft, zu der er fähig ist, und zugleich mit geringerem Gewicht auch kleineres Volumen und die Transportfähigkeit zu geben vermöchte, die ihm allzusehr mangelt.

Die darauf gerichteten Versuche sind seitens der Torfbesitzer, wie seitens der Staatsbehörden nicht ohne Beachtung geblieben.

Schon im Jahre 1847 gab das Landesökonomiekollegium durch seinen Generalsekretär Dr. A. v. Lengerke die Schriften des Botanikers Leo Lesquereux zu Neufchatel:

*) Annalen der Landwirtschaft Bd. 33 S. 92.

„Quelques recherches sur les marais tourbeaux“ und: „Direction pour l'exploitation des tourbières“ mit Bemerkungen von Sprengel und Lasius in dem Werke: „Untersuchungen über die Torfmoore im allgemeinen von Leo Lesquereux“ heraus*).

Als Challenton mit seinem auf Schlammung, Verdünnung und allmählichem Zusammensetzen in Senkgruben beruhenden Verfahren auf der grossen Industrieausstellung zu Paris 1855 aufgetreten und namentlich auch auf der XIX. Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe in Koburg grosses Interesse erregt hatte, wurden die Verhandlungen über Torfbereitung wieder aufgenommen**). Es wurden zum Theil auf Staatskosten die hauptsächlichsten bestehenden Anstalten von Technikern bereist, und durch das Entgegenkommen der Besitzer eingehende Begutachtungen***) gewonnen; so: über das Challentonsche Unternehmen zu Montanger bei Paris und das einem ähnlichen Prinzipie folgende durch Roy in St. Jean zwischen dem Bieler und Neufchâtel See begonnene; ebenso über das Torfamt Stalack am Starenberger See in Bayern und das dort von Weber durchgeführte zweckmässige Zerreißen des Torfes, Formen in Weise der Thonziegel und Trocknen im Trockenhause: über die Anstalt einer durch v. Rappard zu Wabern gebildeten Aktiengesellschaft am Bieler See, die nach ähnlichen Prinzipien arbeitet; ferner über die von Exter auf dem Haspelmoor bei München angewendete, wie es scheint, Verbesserungen einer Erfindung von Gwynne in England enthaltende Methode der Torfbereitung, die den Torf durch Abplügen einer nur $\frac{1}{4}$ Zoll dicken Schicht von der geebneten Moorfläche mittelst Dampfplügen zerkleint und für den Trockenofen vorbereitet, völlig getrocknet aber durch Dampfpressen in Ziegeln zusammenpresst; endlich über die diese Methode nachahmenden Anlagen zu Aibling in Bayern, zu Freyburg in der Schweiz und zu Neustadt bei Hannover, und über eine den nassen Torf aus dem Moor zusammenpressende und zu Stücken formende Anstalt auf dem Rietmoor bei München.

Obwohl nach der Berichterstattung verschiedener Umstände wegen keine dieser Anstalten hinreichend günstige Resultate zu erzielen vermochte, haben sie doch bewiesen, dass sich da, wo ein dauernder und grosser Absatz gesichert ist, der Gewinn eines guten Brennmaterials und zugleich genügende Rentabilität erreichen lässt.

Es scheint festzustehen, dass wenn das Pressen des Torfes überhaupt einen wesentlichen Erfolg erzielen und namentlich den Wassergehalt und damit auch das Gewicht erheblich vermindern soll, jeder Torf, ehe er einer weiteren Verarbeitung unterliegt, vorher durch Maschinenkraft zerrissen werden muss, um das in den Zellen eingeschlossene Wasser zu befreien und die Elastizität der Pflanzenfaser in dem für vortheilhaftes

*) Vergl. auch Dr. Nöggerath „Der Torf in seiner naturhistorischen und technischen Bedeutung“ in der deutschen Vierteljahrsschrift 1849 Heft IV.

**) Vergl. Annalen Bd. 12 S. 193: über eine Torfförderungsmaschine; Bd. 24 S. 22 über Torfpressen etc.; Bd. 29 S. 22: Bericht des Dr. Rühlmann zu Hannover über das Challentonsche Verfahren, dgl. S. 19 des Reg.-Bauraths Stein über die Torfmühle des Grafen de Lora. Bd. 31 S. 339: die Torfbereitung in Böblingen v. Siemens; Bd. 33 S. 92: Bericht des Prof. Koch über die Torflager in Hannover; Bd. 34 S. 153: Verdichtung des Torfes von Stöckhardt; S. 312: Behandlung des Torfes in Litthauen von Leo; S. 391: Analyse und Benutzung der Torfasche; Bd. 35 S. 186: die Ausnutzung der Torflager; Bd. 36 S. 490: Pressung des Torfes durch hydraulische Pressen; S. 383: Pappe aus Torf.

***) Siehe den Bericht des Chemikers Dr. Dullo in Annalen Bd. 37 S. 36 und 132.

Pressen nöthigen Grade aufzubeugen. Der gepresste Torf, wenn er nicht allzu dicht komprimirt ist, wird dann ein unverhältnissmässig besserer Wärmeleiter, als der lockere, und verbrennt mit guter Flamme und ohne Schmutzen unter einer Hitze, die der durch Holz erreichbaren erheblich überlegen ist. Auch kann durch gehörige Bearbeitung erdiger, schlechter und selbst der leichteste Moostorf zu einem brauchbaren Brennmaterial umgestaltet werden. Der lufttrockene Stichtorf besitzt auch im günstigsten Falle noch 25 pCt. Wassergehalt und ist so hygroskopisch, dass er je nach der Aufbewahrung beträchtliche Mehrprocente an Wasser aufnimmt; der nach dem Exterschen oder einem ähnlichen Verfahren gepresste Torf dagegen, wenn er nur gegen anhaltenden Regen geschützt wird, hält kaum über 15 pCt. Wasser, in der Regel weniger, an sich*). Wenn 1 Pfd. der in dem gewöhnlichen märkischen Torfe enthaltenen brennbaren Theile etwa 5,2 Pfd. Wasser von 0 Grad in Dampf von 80 Grad zu verwandeln im Stande ist, der nutzbare Heizeffekt aber bei 25 pCt. Wassergehalt ungefähr 3,6 Pfd. beträgt, giebt die Gewichtseinheit des gepressten Torfes des geringen durchschnittlichen Wassergehaltes wegen muthmasslich 16—17 pCt. höheren Gewinn an Heizkraft. Für die Anwendung lässt sich das Verhältniss noch günstiger erwarten, weil die mechanische Beschaffenheit des gepressten Torfes die Erzielung einer vollständigeren und vortheilhafteren Verbrennung erleichtert. Die Volumdifferenz aber, welche für den Transport besonders wichtig ist, ist so bedeutend, dass von den besten nur aus echten Torfmoosen bestehenden Torfen aus der Nähe des Steinhuder Meeres der gepresste nur ungefähr den 19. Theil des Raumes des ungespresten einnimmt, denn ein Kubikfuss des letzteren wiegt 4, des ersteren hingegen 70 bis 75 Pfd. Auch bei dem Linumer Torf würde dieses Verhältniss, zwar bei weitem weniger günstig, aber gleichwohl noch immer sehr vortheilhaft sein.

Es lässt sich deshalb eine höhere Entwicklung der Torfbereitung für die Zukunft kaum bezweifeln; so grossartig aber und in vieler Beziehung zweckentsprechend ein grosser Theil der gedachten Einrichtungen ist, haben doch bis jetzt selbst grosse, dafür besonders geeignete Verwaltungen, wie die der Eisenbahnen, die die Torfmoore durchziehen, noch keine grösseren Betriebsanstalten für Presstorf errichtet.

Kleine Unternehmungen, welche nur gewöhnlichen Moostorf oder nassen Baggertorf auf ein gewisses Volum zusammenpressen, wie z. B. zu Buchholz bei Berlin, können wenig in Betracht kommen, obwohl ihre Fabrikate gesucht sind.

In Litthauen ist ein Verfahren seit lange in grösserer Ausdehnung üblich**), nach welchem die Moorfläche mit einem einfachen Spatenpfluge 2 Zoll tief in nur 8—10 Zoll breite Furchen aufgeackert, öfters mit hölzernen Eggen geschlichtet und gewendet, und der dadurch zerkleinerte und getrocknete Torf mit Kippwagen in Magazine geschafft wird, wo man ihn mit einer einfachen, 2 Ctr. schweren Ramme durch 3 bis 4 Schläge auf $\frac{2}{5}$ einer 5 Zoll tiefen Ziegelform zusammenpresst. Diese Torfziegel werden dadurch so fest, dass sie mit dem Beil behauen werden können und keiner weiteren Trocknung bedürfen. Die Herstellung von 1000 Torfziegeln kommt auf 2 Thlr. zu stehen, oder der Centner dem Gewichte nach einschliesslich aller Anlage und Nebenkosten auf 4 Sgr. Nothwendig hängt indess auch hier die Anwendbarkeit von der Höhe der örtlichen Arbeitslöhne und dem Preise der konkurrirenden Brennmaterialien ab. —

*) Vergl. das Gutachten des H. Dr. Brix, Annalen Bd. 33 S. 99.

**) Näher beschrieben in den Annalen Bd. 34 S. 314.

Ueber die Ausbeute an **Braunkohlen**, welche nicht, wie die des Torfes, unter die allgemeinen Gesichtspunkte der Bodenbenutzung fällt, sondern dem bergmännischen Betriebe angehört, sind desshalb bei den Oberbergämtern, denen die bergbaupolizeiliche Aufsicht über die Gruben übertragen ist, genauere Nachrichten gesammelt.

Durchschnittlich betrug dieselbe jährlich während der 5 Jahre 1861—1865:

Provinz	Regierungs- bezirke	Produktion			Anzahl der			Bemer- kungen
		nach Maass in Tonnen (= 7 1/2 Knb.F.)	nach Gewicht in Centner (= 1/10 Tonne)	nach Werth in Thalern	betrie- benen Werke	Ar- beiter	Frauen und Kinder derselben	
Preussen . .	Mariewerder	1 665	4 995	55	1	1	6	Nur 1861 betrieben.
Pommern . .	Stettin . . .	41 544	124 631	6 663	3	45	86	Nur 1862 bis 1865.
Posen	Bromberg . .	35,541	106 622	4 170	2	49	73	
	Posen	32 222	96 667	3 860	3	34	73	
Brandenburg	Frankfurt . .	3 079 930	9 394 600	389 967	88	1 401	3 006	
	Potsdam . .	1 172 573	3 559 989	191 455	19	721	1 319	
Schlesien . .	Oppeln . . .	11 919	37 914	1 259	1	13	43	
	Breslau . . .	141 749	425 246	18 531	6	110	221	
	Liegnitz . . .	1 094 529	3 283 588	149 068	27	676	1 319	
Sachsen . .	Magdeburg . .	7 868 305	23 764 060	1 289 648	44	2 588	5 155	
	Merseburg . .	12 805 956	38 829 128	1 624 820	207	5 578	13 354	
Westfalen . .	Minden . . .	7 823	26 779	672	1	9	19	
Rheinland . .	Düsseldorf . .	26 666	79 997	2 739	1	21	59	
	Aachen . . .	68 204	204 611	9 406	5	83	147	
	Köln	1 111 231	3 333 694	105 905	55	883	1 824	
	Koblenz . . .	18 526	55 577	4 477	4	40	131	
Durchschnitt des Staats 1861—1865 . .		27 508 744	83 299 179	3 801 319	464	12 243	26 812	
Die letzten 10 Jahre ergaben folgende Steigerung für den Staat:								
1856		15 556 289	—	2 160 502	426	9 475	16 528	
1861		22 137 159	66 411 477	3 038 997	431	10 744	20 964	
1865		33 307 363	100 428 921	4 736 265	512	14 137	33 289	

also ungefähr das Doppelte.

Die genaueren Angaben veröffentlicht jährlich die Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preuss. Staate. Berlin bei v. Decker. —

Die bedeutendsten Betriebsstätten liegen in Sachsen von Halle südlich bis Merseburg, Zscherben und Skortleben, auch am Kyffhäuser und in Sangerhausen, jenseits der Saale aber um Weissenfels, Taucha, Tollwitz bis Zeitz, um Brehna im Kreise Delitzsch, und bei Bitterfeld. Nördlich ist der Ban über Aschersleben, das wichtige Löderburg bei Stassfurt, Eggersdorf, Alten-Weddingen, Oschersleben, Kroppenstedt bis Helmstedt verbreitet. Das rheinische Becken um Köln wird zwischen Frechen und Walberberg, zwischen Deutz und Kalk und zwischen Liblar (Kr. Euskirchen) und Ober-Aussem (Kr. Bergheim) lebhaft benutzt. Im Schwemmlande finden sich Gruben auf dem Trebnitzer-, Katzen-Gebirge und um Soran, auch südlicher in Saarau und Langenöls; bedeutend ist der Bau bei Gubeu, Frankfurt, Fürstenwalde und Freieuwalde, sowie um Perleberg in

der Priegnitz, und nördlicher ist noch einiger Betrieb im Süden von Damm bei Stettin, im Nordosten von Stargard bei Trampke und Dahlow, um Landsberg an der Warthe und um Meseritz, Schermeißel und Zielenzig, auch bei Zirke, Wronke, Obersitzko und Obornik, ebenso an der Weichsel bei Fordon bis Dulsk, in Hinterpommern bei Zarenkin und am Strande von Samland bei Warniken zu nennen*).

Der Verbrauch der Braunkohle findet trotz der besprochenen, im ganzen ungünstigen Verhältnisse bei weitem überwiegend zur Feuerung statt, namentlich können gewerbliche Anstalten leicht die Einrichtungen zur vortheilhaften Verwerthung treffen. Indess hat der Gewinn von Paraffin und schweren und leichten Theerölen aus der Braunkohle trotz der nenerdings ausserordentlich grossen Konkurrenz der natürlichen Erdöle Amerikas und Galliziens grosse Ausdehnung erreicht.

Das Paraffin ist eine dem Stearin ähnliche einfache Kohlenwasserstoffverbindung**), welche durch trockene Destillation aus Braunkohlen, bituminösen Schiefern, Torf oder Holz gewonnen werden kann. Die Steinkohlen haben keinen paraffin-, sondern naptalin-haltigen***) Theer. Von dem aus der Braunkohle gewonnenen Theer sondert sich durch allmähliche Erwärmung bis 300 C. etwa $\frac{1}{5}$ leichtes Theeröl (Photogen), dann $\frac{1}{5}$ schweres Theeröl (Solaröl), endlich der Rest als Paraffinbutter ab, deren Unreinigkeiten theils als Bodensatz durch Rothglühhitze verkoakt, theils durch Aetznatronlaugen und durch Schwefelsäure ausgeschieden werden und das Paraffin als feste, glänzend weisse, schlüpfrige, aber nicht fettig schmutzende, krystallinische Masse zurücklassen. Das Verfahren der Gewinnung wurde schon 1830 ohne praktischen Erfolg von Reichenbach entdeckt. 1850 wurden ähnliche Fabrikationen in England begonnen und darauf die erste deutsche Anlage in Benel bei Bonn für Verarbeitung von Papier- und Blätterkohle errichtet. 1858 bestanden schon ausser der Augustenhütte bei Bonn, die mit 72 Arbeitern und 1 Dampfkessel arbeitete, an grösseren Anstalten zwei in Aschersleben mit 70 Arbeitern und 2 Dampfkesseln, eine in Granschütz bei Weissenfels mit 127 Arbeitern und 3 Dampfkesseln, und eine in Bissingen bei Hechingen, die mit 75 Arbeitern und 1 Dampfkessel Liasschiefer destillirte. Bis 1861 hatte sich die Zahl der Fabriken für Paraffin- und Mineralöle erheblich vermehrt. Es bestanden:

Paraffin- und ähnl. Fabriken	Staat	Pom- mern	Mark	Sachsen	West- falen	Rhein- land	Hohen- zollern
Zahl der Anstalten	22	5	3	7	1	5	1
Zahl des Direktionspersonals . .	48	4	4	29	3	6	2
Zahl der Arbeiter:							
Männer	659	7	15	496	50	52	39
Weiber	7	—	—	7	—	—	—

Auch einige Gasanstalten sind auf Braunkohle eingerichtet. —

Die reichen Schätze an **Steinkohlen** bilden in Preussen einen wesentlichen Theil des Nationalvermögens und einen wichtigen Hebel des industriellen Fortschritts.

Sie sind allerdings auf das Gebirgsland beschränkt. Hier aber ist, wie die Verbreitung der Steinkohlenformation andeutet, ihre Vertheilung zwischen Ost und West eine sehr günstige.

*) Vgl. v. Dechen a. a. O. I. 702. **) C²⁴ H²⁴ oder C⁴⁰ H⁴⁰. ***) C²⁰ H⁶.

Bauwürdige Flötze in anderen Formationen, als dem Steinkoblengebirge, kommen nur wenige vor*). Einige Flötze von guter Beschaffenheit, die seit längerer Zeit benutzt werden, finden sich in den Kreidebildungen zwischen Loewenberg und Görlitz, im Wealden im Kreise Lübbecke zwischen Lavern und der Weser und im Liassandstein bei Magdeburg zwischen Ampfurth und Moorsleben. Die Steinkohlenbildung dagegen tritt überall mit grossen, schwer erschöpflichen Kohlenmassen auf.

Für die östlichen Provinzen liegt die Hauptbetriebsgegend in Oberschlesien. Der Steinkohlenbau hat hier erst 1784 begonnen, ist aber im laufenden Jahrhundert zu sehr grosser Bedeutung gelangt. Er erstreckt sich über eine Fläche von etwa $7\frac{1}{2}$ □ Meilen in den Kreisen Ratibor, Rybnik, Pless, Beuthen und Gleiwitz. Die Flötze liegen in mehreren Zügen übereinander, sind vielfach in grossen Wellen zusammengeschoben, und die Mächtigkeit des Kohlengebirges ist so gross, dass es noch nicht durchbohrt werden konnte. Die Kohlenmasse auf ihrer bis jetzt bekannten Verbreitung wird auf $5\frac{1}{2}$ Billion Centner angeschlagen, wovon aber allerdings ein beträchtlicher Theil wegen zu grosser Tiefe schwerlich bauwürdig werden kann. Die Förderung hat in den Jahren 1861—1865 69 000 000 Ctr. betragen.

Das niederschlesische Kohleurevier bei Waldenburg erstreckt sich auf eine Fläche von etwa 12 □ Meilen, ist indess vielfach von den Porphybergen gestört, die es durchbrochen und in verschiedene Züge getheilt haben. Man baut überall in mässigen Tiefen und unter günstigen Verhältnissen. Die Kohlen sind besonders gute Back- und Sinterkohlen, und die Mächtigkeit der Flötze ist um Waldenburg und Weisstein, auch im Lässig- und Lomnitzthal, beträchtlich. Die Förderung betrug 1861—1865 durchschnittlich 19 000 000 Ctr.

In Sachsen ist nur der Betrieb zu Wettin und Löbejün zu nennen, der seit 1583 im Gange ist. Die Kohlen sind gut, die Flötze aber nicht ergiebig, die Förderung betrug durchschnittlich 1 200 000 Ctr.**)

In den westlichen Provinzen liegt der Hauptbetrieb in der Nähe der Ruhr von Duisburg und Essen bis Dortmund und Unna und südlich bis gegen Elberfeld. Die Mächtigkeit der Flötze ist hier zwar durchschnittlich nicht besonders gross, die Gesamtablagerung aber so bedeutend, dass die vorhandene bekannte Masse auf 250 000 Millionen Centner Sandkohlen und 450 000 Millionen Ctr. Sinter- und Backkohlen berechnet wird. Die jährliche Ausbeute beträgt etwa 142 000 000 Ctr.***)

Die nördlicher anstehenden Kohlenflötze von Ibbenbüren haben gegen 2 000 000 Centner Ausbeute.

Links des Rheines liegt als Fortsetzung der Ruhrkohlen im nördlichen Anschlusse an das Grauwackengebirge das Kohlengebirge von Aachen, welches vorzugsweise bei Aachen selbst und bei Esweiler bauwürdig ist. Der Bau ist hier sehr alt, und grössere Flötzstrecken sind bereits abgebaut, die noch vorhandene bekannte Masse der Kohlen wird indess auf 2 000 000 000 Ctr. berechnet, und es ist Aussicht, die Flötze in noch beträchtlich grösserer Verbreitung, als bisher, aufzufinden. Die Kohle ist zum Theil vorzüglich und sehr bequem gelegen. Man fördert jährlich 15 Millionen Ctr.

Südlich des Grauwackengebirges, der Eifel und des Hunsrückens zwischen Krenznach und Saarbrücken nimmt das Steinkohlengebirge die bedeutende Fläche von etwa 55 □ Meilen ein. Die untere flötzreiche Abtheilung aber ist, wie S. 169 erwähnt, auf

*) v. Dechen in: v. Viebahn I. 696. **) Ebd. I. 685. ***) Ebd. I. 673.

den südwestlichen Theil beschränkt und erstreckt sich nur auf $3\frac{1}{2}$ □ Meilen Fläche. Die Kohlenmasse der bekauuten Flötze wird auf 600000 Millionen Ctr. berechnet, davon liegen zwar nur 55000 Millionen in einer Tiefe bis 200 Lachter¹⁾, die sie noch mit Nutzen gewinnbar erscheinen lässt, belgische und englische Gruben reichen indes mit ihrem Bau mehrfach bis 300 Lachter. Die Förderung an preussischen Saarkohlen betrug 1861—1865 durchschnittlich 49 Millionen Ctr. Der Antheil Bayerns an diesem Reviere beschränkt sich auf 2 Gruben, deren Masse auf 1000 Millionen Ctr. geschätzt wird. Auf französischem Boden ist die Kohle zwar vielfach angebohrt und auch bauwürdig gefunden worden, es ist aber nicht gelungen, die Schächte durch die überaus wasserreichen Schichten des Buntsandsteins bis auf die Steinkohlen durchzuteufen.

Die nachstehende Nachweisung zeigt den Durchschnitt der Produktion der 5 Jahre 1861—1865 nach Mass, Gewicht und Werth, und die Zahl der beschäftigten Arbeiter und ihrer Angehörigen nach der Vertheilung auf die einzelnen beteiligten Provinzen und Regierungsbezirke, giebt auch die Steigerung in den letzten 10 Jahren an.

Provinz	Regierungsbezirke	Produktion			Anzahl der			Bemerkungen
		nach Maass in Tonnen ²⁾	nach Gewicht in Centner ³⁾	nach Werth in Thalern	betrie-benen Werke	Ar-beiter	Frauen und Kinder derselben	
Schlesien ..	Oppeln . . .	19 036 887	68 934 851	4 099 942	87	15 114	27 009	
	Breslau . . .	4 794 031	19 098 114	1 818 357	32	4 671	8 160	
	Liegnitz . . .	129 682	517 748	46 887	9	258	547	
Sachsen ..	Magdeburg .	387	1 251	59	1	4	9	Nur 1863 und 1864 betrieben
	Merseburg .	284 317	1 215 749	175 727	3	421	894	
	Erfurt	45	180	56	1	—	—	Nur 1863 betrieben.
Westfalen .	Minden . . .	48 871	209 484	30 763	2	156	249	
	Münster . . .	461 425	1 955 889	251 958	1	670	1 489	
	Arnsberg . .	17 343 845	74 826 228	6 107 456	165	20 093	33 169	
Rheinprovinz	Düsseldorf .	15 625 441	67 391 010	5 093 939	87	15 006	24 453	
	Aacheu . . .	3 790 506	14 403 923	1 827 181	19	4 986	10 666	
	Koblenz . . .	3 229	12 270	1 269	1	10	19	
	Trier	12 790 395	48 603 498	6 208 023	19	14 334	27 173	
	Hohenzollern	—	—	—	1	2	—	Nur 1865 betrieben.
Durchschnitt des Staates 1861—1865 . . .		74 308 779	297 169 301	25 661 537	427	75 723	134 084	
Die letzten 10 Jahre ergaben folgende Steigerung für den Staat:								
	1856	44 288 456	—	21 783 274	497	62 037	102 163	
	1861	58 896 261	235 189 996	21 808 326	452	68 229	122 141	
	1865	92 838 875	371 842 299	33 032 910	417	89 152	151 345	

¹⁾ Zu 80 pr. Zoll. ²⁾ Zu $7\frac{1}{9}$ Kubikfuss. ³⁾ Für das Ruhrbecken und für Minden ist das Gewicht der Tonne 1857 ermittelt. Für Oberschlesien ist es auf 3,5, Waldenburg 4, Wettin 4,2, Löbejün 4,6, Ibbenbüren 4, und für den Bezirk Bonn auf 3,8 Ctr. angenommen.

Der Verkehr mit Stein- und Braunkohlen ist in graphischer Uebersicht dargestellt durch die „Karte über die Produktion und die Cirkulation der mineralischen Brennstoffe in Preussen während des Jahres 1865“, mit Erläuterungen herausgegeben im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, 2 Bl. Berliu 1867.

3. Erze.

Der ausgebreitete bergmännische Gewinn an Erzen gewährt der Industrie des Staates eine kräftige und vom Auslande unabhängige Grundlage und der landwirthschaftlichen Bodennutzung den besonderen Vortheil, dass sich Absatz für ihre Produkte und damit die Möglichkeit gedeihlicher Kultur an Orten bietet, an denen sonst wegen der Ablegenheit und der mehr oder minder ungünstigen Beschaffenheit des Terrains oder des Bodens wenig Aussicht auf höhere Entwicklung gewesen wäre. —

An Eisenerzen werden im Staate 34 Millionen Ctr. im Werthe von 3—4 Millionen Thalern gewonnen. Die Hauptfundorte sind Oberschlesien und die rheinisch-westfälischen Gebirge. In Oberschlesien kommt reicher Brauneisenstein im Dolomit auf dem Gebiete des Muschelkalkes durch die Kreise Beuthen und Gleiwitz vor, im Gebiete des Keupers aber von Lublinitz bis gegen Rosenberg und Oppeln Sphärosiderit. In Westfalen und am Rhein sind es besonders die mittlen und jüngeren Grauwackenbildungen, welche dem Bergbau fast in allen Theilen des Gebirges Rotheisenerze und Eisenglanze theils als Gänge, theils in einzelnen zerstreuten, muldenartigen Ueberlagerungen darbieten; daneben aber finden sich im Kulm und im flötzführenden Kohlengebirge Brauneisen- und Kohleneisensteine von grossem Werthe. Die in der Diluvialebene von Schlesien, Sachsen und Westfalen vereinzelt vorhandenen Eisenwerke verarbeiten zum Theil recht beträchtliche Lager von Raseneisenstein aus meist jungen, dem Torf entsprechenden Bildungen.

Die nächst dem Eisen werthvollste Metallgewinnung Preussens ist die des Zinkes. Die oberschlesischen Zinkerze, welche grösstentheils in Verbindung mit Eisen- und Bleierzen als Zinkspath (Galmei) im Dolomit des Kreises Beuthen auftreten, haben eine Ausbeute von über 5 Millionen Ctr. im Werthe von 1 $\frac{3}{4}$ Millionen Thalern. In Westfalen und am Rhein finden sich in der Grauwacke und hie und da im Kohlengebirge einzelne Vorkommen von Zinkspath und Zinkkieselerz (kieselsaurem Zinkoxydhydrat). Der Hauptfundort aber liegt auf dem Preussen und Belgien gemeinschaftlich zugehörigen neutralen Gebiete in der Gemeinde Moresnet am Altenberge und wird von der daher benannten Aktiengesellschaft Vielle Montagne betrieben. Der Galmei liegt hier im Dolomit, streitig, ob zum Eifelkalk oder Kohlenkalk gehörig. Die rheinisch-westfälische Zinkausbeute giebt etwa 1 Million Ctr. Erze im Werthe von 500 000 Thalern.

Bleierz wird etwas über 1 Millon Ctr. jährlich, im Werthe von nahezu 3 Millionen Thalern, grösstentheils als Bleiglanz (Schwefelblei) gewonnen. Der Werth wird durch den nicht unerheblichen Silbergehalt gesteigert. Oberschlesien ergiebt etwa 160 000 Ctr. zu etwas mehr als $\frac{1}{2}$ Million Thlr. Werth; die Hauptaubente gewinnt die Rheinprovinz und zwar in der unteren und mittlen Grauwacke in zerstreuten Gängen von Bleiglanz und Blende, auch im Kohlenkalk von Aachen, vorzugsweise aber in einem vereinzelt mächtigen Vorkommen im Buntsandstein um Commern im Kreise Schleiden.

Kupfererze erreichen eine Ausbeute von nahe 3 Millionen Ctr. im Werthe von

1 Million Thlr. Sie finden sich als Kupferkies (Schwefelkupfer mit Schwefeleisen) und als Fahlerz mit Eisen-, Zink- und Bleierzen in den verschiedenen Grauwackenbildungen zerstreut. Auch im westfälischen Kohlengebirge und im Porphyrr der Saargegend tritt Kupfererz zumeist als Malachit und Kupfergrün auf. Ausgedehnter aber ist der Betrieb im Zechstein. In den westfälischen Weserketten, im Kreise Ziegenrück, an der Nordseite des Thüringerwaldes und besonders an den Abhängen des Harzes findet sich in den untersten Schichten der Zechsteinbildung Kupferschiefer, der zwar von geringer Mächtigkeit, aber durch seinen nutzbaren Kupfer- und Silbergehalt und seine grosse und regelmässige Verbreitung ausgezeichnet ist. Die Provinz Sachsen erzielt etwa 2 Millionen Ctr. Kupfererze zu einem Werthe von gegen 900 000 Thlrn., die Rheinprovinz etwa 900 000 Ctr. zu 150 000 Thlr. Werth.

Die übrigen Erze sind von geringer Bedeutung.

Das Hauptgewicht für die Gesichtspunkte der Landwirthschaft liegt auf der Zahl der Bevölkerung, die durch den Bergbau ernährt wird. In dieser Beziehung ergibt die gesammte Erzgewinnung des alten Staatsgebietes einschliesslich der unbeträchtlichen Ausbeute an Alaunerde, Flussspath, Graphit u. dgl. folgendes Verhältniss zwischen den verschiedenen Oberbergamtsbezirken, welches zugleich die Steigerung in den letzten 10 Jahren nachweist:

Oberbergamts- Bezirk	im Jahre	P r o d u k t i o n			A n z a h l d e r		
		Tonnen nur Eisen und Alaun	Centner Eisen, Alaun und sonstige Erze	Werth Thlr.	betrie- benen Werke	Ar- beiter	Frauen und Kinder der- selben
Breslau (Schlesien) . . .	1856	1 319 534 (Alaun 20 000)	3 974 726	2 656 811	256	10 010	15 782
	1861	814 585	10 755 022	2 181 771	171	10 353	15 795
	1865	1 408 454	14 191 828	3 010 781	174	11 115	15 570
Halle (Sachsen)	1856	96 256 (Alaun 64 487)	1 100 615	580 791	71	3 892	6 763
	1861	34 269	1 823 012	623 783	48	4 115	7 475
	1865	65 265	2 673 408	918 171	53	4 535	8 309
Dortmund (Westfalen) .	1856	500 704 (Alaun 21 020)	122 231	305 145	97	2 461	4 127
	1861	1 051 981	7 895 807	556 085	102	3 871	6 596
	1865	1 154 750	8 387 461	655 231	95	3 902	5 974
Bonn (Rheinland)	1856	1 151 670 (Alaun 30 799)	1 522 147	3 235 566	1 451	19 617	35 277
	1861	1 540 521	14 665 043	3 829 247	1 356	21 369	35 512
	1865	2 222 131	21 002 686	3 624 988	1 375	24 579	41 948
Staat durchschnittlich	—	—	—	7 392 790	—	42 271	66 376

Die genauen Angaben mit eingehenden Erläuterungen über den Betrieb theilt jährlich die schon gedachte Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen des preuss. Staates mit. Die Tonne Alaun ist 3 Ctr., Eisen je nach dem Erz 4,9—10 Ctr. gerechnet. —

4. Salz.

Von besonderer Bedeutung für alle Beziehungen der Volkswirtschaft ist endlich die Ausbeute an Salz.

Erst seit 1856 hat in Preussen in Folge glücklicher Bohrversuche ein bergmännischer Betrieb auf Salz beginnen können. Vor 1837 war überhaupt das Vorkommen von Steinsalz auf dem Gebiete des Staates nicht bekannt. Alles Salz, welches der Bedarf forderte, wurde entweder durch Gradiren und Sieden von Salzquellen gewonnen, oder vom Auslande bezogen.

Die Beschaffung des nöthigen Salzes geschah bis zur Gegenwart von Staatswegen auf Grund des sogenannten **Salzmonopols**, und liegt, obwohl die Umwandlung dieser Staatseinnahmequelle in eine Salzsteuer schon früher in Aussicht genommen und seit den Erwerbungen des Jahres 1866 beschlossen ist*), zur Zeit noch der Regierung ob. Das gedachte Salzmonopol ist nicht ein Monopol ausschliesslicher Salzbereitung, sondern eine Vertriebsanordnung, die auf dem aus dem Mittelalter herkömmlichen ausschliesslichen Rechte des Staates auf den Handel mit Salz beruht**). Die Steuerverwaltung entnimmt das Salz theils von den allerdings überwiegenden Staatssalinen, theils von inländischen Privatsalinen, welche ihre gesammte Salzproduktion gegen einen bestimmten Preis abzuliefern haben, theils durch Ankauf vom Auslande. Der Gewinn des Staates, der auch als Salzsteuer bezeichnet wird, besteht in dem Ueberschuss, den derselbe beim Verkauf an die Konsumenten über die Kosten der Anschaffung, Versendung etc., erzielt. Jede Einfuhr fremden Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, ist insoweit bei Strafe verboten, als dieselbe nicht für eigene Rechnung der Staatsregierung und zum unmittelbaren Verbräuche in ihren Salzämtern, Faktoreien und Niederlagen geschieht.

In älterer Zeit waren der Kontrolle wegen die Konsumenten an bestimmte landesherrliche Sellereien oder Faktoreien angewiesen, und es fand eine Kontingentirung des Salzes auf die Hauswirthe oder einzelne Bezirke statt. Diese Einrichtungen hob bei der Neugestaltung des Steuerwesens die Verordnung vom 17. Jannar 1820 (G.-S. S. 27) auf und führte ein, dass jedem gestattet blieb, seinen Bedarf aus jeder beliebigen Niederlage zu entnehmen, und dass das Salz zum inländischen Verbräuche aus allen Niederlagen der Salinen und der Faktoreien in jedem Theile des Staates zu einem und demselben Preise und zwar die Tonne von 405 Pfd. zu 15 Thlr. verkauft werden solle.

Als sich mit der verbesserten Viehhaltung das Bedürfniss der Landwirtschaft nach Salz zu einem den Verhältnissen des Wirtschaftsbetriebes entsprechenderen Preise geltend machte, ordnete die Allerh. Kab.-Order vom 21. Juni 1838 (G.-S. S. 359) die

*) Inzwischen ist das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und die Einführung einer Salzabgabe (G.-S. S. 1317), sowie die Allerh. Verordnung, betr. die Erhebung einer Abgabe vom Salz (G.-S. S. 1320), beide vom 9. August 1867 und die für das Gebiet des deutschen Zoll- und Handelsvereins geschlossene Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 (G.-S. S. 1313) publizirt, nach welchen vom 1. Jannar 1868 ab eine gleiche Besteuerung von 2 Thlr. auf den Centner netto vom fabrizirten wie eingeführten Salz stattfindet, von der jedoch die Ausfuhr und der Verbrauch für Landwirtschaft und für Gewerbe befreit bleiben, sofern letztere nicht Nahrungs- und Genussmittel für Menschen bereiten.

***) v. Rönne Staatsrecht II. S. 316.

Bereitung eines mit bitteren Stoffen vermischten Salzes als „Viëhsalz“ an, von welchem den Landwirthen und anderen Viehbesitzern für 5 Thlr. die Tonne von 400 Pfd. netto verkauft wird, und bestimmte zugleich, dass an Fabrikanten, welche zur Darstellung ihrer Erzeugnisse das Salz in namhafter Menge verbrauchen, um darin die Konkurrenz des Auslandes zu bestehen, weisses Koch- und Steinsalz für 5 Thlr. die Tonne zu 405 Pfd. netto, und schwarzes und anderes unreines Salz, sowie Steinsalzgrus für $3\frac{1}{3}$ Thlr. die Tonne zu 400 Pfd. netto debitirt werden darf (Regulativ dafür vom 29. Juni 1838, G.-S. S. 361). Die Verordnung vom 22. November 1842 (G.-S. S. 310) ermässigte im Sinne einer durch die Kab.-Order von demselben Tage (G.-S. S. 307) angeordneten Steuerherabsetzung den Preis des zum inländischen Verbrache bestimmten Salzes in allen denjenigen Landestheilen, in welchen nicht schon bisher ihrer abgesonderten Lage wegen ein geringerer Salzpreis stattgefunden, auf den Satz von 12 Thlrn. für die Tonne von 405 Pfd.

Für Hohenzollern ist durch das Gesetz vom 13. Dezember 1858 (G.-S. S. 606) die Einfuhr fremden Salzes verboten, dasselbe darf nur aus der Saline Stetten oder von den zum Verkauf Konzessionirten bezogen werden.

Nur im Jahdegebiet bestand im Anschluss an das Oldenburgische Salzstenersystem eine Salzsteuer von $12\frac{1}{2}$ Sgr. für den Centner (Gesetz vom 1. Juli 1861 G.-S. S. 691).

Salinen. Auch in früherer Zeit lag es nahe, dass die Staatsregierung ihren Bedarf möglichst aus dem Inlande zu decken suchte, und es lag in ihrer Hand, den Fortbetrieb auch solcher Salinen zu sichern, welche an sich wenig lohnende Ausbeute gaben. Daher die grosse Zahl gegenwärtig zum Theil eingegangener kleiner Betriebsstätten, deren Kenntniss mehr und mehr nur einen Werth für die Beurtheilung der Bodenbeschaffenheit hat.

In den Provinzen Preussen, Posen und Schlesien findet sich weder Steinsalz noch eine Salzquelle*). Die zahlreichen Bohrversuche, welche in Oberschlesien gemacht worden sind, sind trotz des Auftretens ähnlicher Formationsglieder, wie sie die Gesteine des nahen Wiliczka zeigen, bisher vergeblich geblieben. In Pommern werden dagegen als bekanntere Salzquellen im Regierungsbezirk Köslin Treptow, Schwiesen, Königsmühl, Reckow, Dobberphul. Klein-Weskow und besonders Kolberg genannt, dessen Sole nahezu $5\frac{1}{2}$ pCt. Salz enthält: im Regierungsbezirk Stettin ist Koblenz bei Pasewalk, im Regierungsbezirk Stralsund Richtenberg, Franzburg, Mischenhagen, Brock und Greifswald anzuführen. Die Saline Greifswald ist noch im Betriebe und benutzt Sole von $2\frac{1}{2}$ bis 4 pCt. Gehalt.

In der Mark Brandenburg finden sich im Regierungsbezirk Frankfurt in Staffelde bei Soldin und in Storkow, im Regierungsbezirk Potsdam in Belitz, Trebbin, Saarmund, Brandenburg, Netz bei Potsdam, Pessin und Selbelang bei Nauen, Greifenberg und Biesenbrow schwache Salzquellen.

Alle diese Solen entquellen dem Diluvium oder Braunkohlenbildungen.

Die Provinz Sachsen war auch vor der Entdeckung der Stassfurter und Erfurter Lager besonders reich an Salz. Einige ihrer Quellen, wie die zu Kemberg, Düben und Gräfenhainchen im Regierungsbezirk Merseburg, gehören ebenfalls dem Schwemmlande an; die meisten aber entspringen dem Buntsandstein oder dem Zechstein.

Aus dem ersteren gehen im Kreise Wanzleben die Solen zu Suldorf, Todendorf

*) v. Dechen in v. Viebahn I. S. 802 ff.

und Sohlen, im Mansfelder Seekreise in der Umgebung des salzigen Sees die von Langenbogen, Rollsdorf, Seeburg und Erdeborn, im Kreise Weissenfels die Quellen im Salzkethale und in der eingegangenen Saline Poserne hervor. Derselben Formation werden auch Teuditz bei Merseburg mit 2prozentiger, Kösen mit 4prozentiger, Elmen bei Schönebeck mit 12prozentiger und Halle mit 19prozentiger Sole zugerechnet. Die beiden ersteren werden zur Salzgewinnung nicht mehr benutzt. Halle mit einer fiskalischen und einer der ältesten, mit besonderen Privilegien ausgestatteten, zur Zeit vom Staate gepachteten Privatsalinen ist noch in lebhaftem Betriebe. Die Sole der letzteren entspringt einem in der Nähe des Saaleufers auf 93 Fuss Tiefe eingeschlageneu Schachte. Schönebeck, in welchem bei 1766 Fuss Tiefe Steinsalz erbohrt ist, produziert in seinen Siedereien fast $\frac{1}{4}$ des gesammten Bedarfes im Staate.

Der Zechsteinformation gehören in Sachsen die Saline Dürrenberg an der Saale, welche Sole bis zu 9 pCt. erlangt, und das $\frac{1}{2}$ Meile entfernte Kötschau an, auf dem Gebiete von der Saale bis zum östlichen Harze aber Welbsleben, Schaafbreite bei Wimmelburg, Obersdorf, Bischofsroda, der Endebornsstollen auf den Mansfelder Kupferschiefergruben, Sachsenburg, Wendelstein, Bottendorf und Auleben, endlich im Kreise Schleusingen die Quellen bei Suhl am Domberge, Döllberge und Eichberge. Auch bei Artern im Kreise Sangerhausen ist Steinsalz im Zechstein erbohrt, die Benutzung aber wird nur als Sole von $3\frac{1}{2}$ bis 4 pCt. Gehalt möglich.

Die schwachen Quellen zu Löbejün im Saalkreise und zu Kröllwitz, Giebichenstein und Brachwitz bei Halle entspringen dem Kohlengebirge.

In der Provinz Westfalen treten die bedeutendsten Solquellen im Plänerkalk zu Tage. Salzkotten bei Büren, Westernkotten bei Lippstadt, Werl, Neuwerk, Hoeppe und Sassendorf bei Soest und Königsborn bei Unna sind in starkem Betriebe; unbenutzt sind Middendorf bei Hamm, Brochterbeck und Salzesk bei Bevergern im Tecklenburgischen, ebenso die frühere Saline Ochtrup bei Steinfurt. Die benachbarte stark betriebene Saline Gottesgabe bei Rheine erhält ihre 4 bis 8prozentige Sole aus den Gaultschichten der Kreide.

Die Saline Neusalzwerk bei Minden mit 10prozentiger Sole und das Bad Oeynhaus mit 4prozentiger gehören der Liasbildung, die schwachen Solen in Hattingen, Altendorf und Oberhausen im Kreise Bochum dem Kohlengebirge, und die Quellen in Belecke (Kreis Arnsberg), Girkhausen (Kreis Wittgenstein) und auf der früheren Saline Werdohl (Kreis Altena) der Grauwacke an.

In der Rheinprovinz kommen schwache Solquellen im Buntsandstein zu Igel, Wasserbillig im Landkreis Trier, Nittel im Kreis Saarburg und die früher benutzte zu Rilchingen im Kreis Saarbrücken vor. Sulzbach ebenda, so wie die bedeutenderen zu Münster am Stein und Kreuznach und die auf preussischem Gebiete, aber im hessischen Eigenthum befindlichen Salinen Karlshalle und Theodorshalle liegen im Kohlengebirge. Die unbenutzten Quellen zu Salzig und Brodenbach im Kreise St. Goar und zu Dreisbach im Kreise Merzig entspringen der Grauwacke.

In Hohenzollern besteht im Oberamtsbezirk Haigerloch die Saline Stetten, auf welcher im Muschelkalkstein in 300 Fuss Tiefe ein Steinsalzlager von 5 bis 24 Fuss Mächtigkeit aufgeschlossen ist, welches bergmännisch bebaut wird.

Das erwähnte Steinsalzlager bei Erfurt zu Iversgehofen ist auf 1069 Fuss Tiefe unter Muschelkalk erbohrt, hat 86 Fuss Mächtigkeit und gewährt seit 1862 Ausbeute.

Das Salzlager zu Stassfurt (Kreis Kalbe), dessen Entdeckung für die Landwirthschaft Preussens ein Ereigniss von der grössten Tragweite ist, erfordert einige genauere Angaben.

Die Veranlassung zu Bohrversuchen war hier die starke Sole von 17prozentigem Gehalt, die auf der Stassfurter Saline bisher benutzt wurde und Aussicht auf grössere Aufschlüsse gab*).

Die Arbeiten begannen am 3. April 1839. Im Juni 1843 zeigte sich bei 816 Fuss Tiefe das erste Salz, und das Bohrloch konnte 1035 Fuss in das Salzlager eingesenkt werden, ohne dasselbe zu durchstossen: 1851 erreichte der Bohr die Tiefe von 1851 Fuss und stellte das Vorhandensein fast unerschöpflicher Salzmassen fest.

Die emporgebrachte Sole erregte indess grosse Zweifel an der Brauchbarkeit dieses Salzes, denn sie enthielt neben 16 pCt. Kochsalz 13 pCt. Chlormagnesium. Später bestätigte sich die Hoffnung, dass diese wenig nutzbare Lösung nur eine Auslaugung aus den oberen Lagen sei, welche sich in das Bohrloch niedersenkte. Der bergmännische Bau wurde trotz der erheblichen Kosten unternommen. Am 4. Dezember 1851 wurde der erste, am 31. Januar 1852 ein zweiter Schacht abgesteckt und angehauen, und nach Verlauf von 5 Jahren, im November 1856, die jetzige Abbauohle in 1066 Fuss Tiefe erreicht. Das erste von 816—974 Fuss austehende „unreine“ Salz, welches sich später von weit überwiegender Wichtigkeit erwies, war damals noch nicht erkannt. Unter 974 Fuss aber wurde Kochsalz von vorzüglicher Güte gefunden. In einzelnen Stufen zeigt es 100 pCt. Gehalt, als Handelswaare ist es reiner, als das Produkt der wichtigsten anderen Steinsalzwerke**).

Auf grösserer Höhe, etwa 1500 Schritt nach Südosten, erreichte 1858 die Anhaltinische Regierung auf ihrem Gebiete dasselbe Salzlager mit einem anderen Schachte, der in 1420 Fuss direkter Entfernung von dem preussischen eingesenkt ist. Dadurch wurde die Beschaffenheit des Lagers sehr genau bekannt.

Ueber der grössten bis jetzt erreichten Tiefe findet sich eine etwa 685 Fuss mächtige Lage reinen Steinsalzes, hierauf ruht eine 200 Fuss mächtige Schicht unreinen Steinsalzes, welches verschiedene, leicht lösliche Verbindungen in sich aufgenommen hat, ohne den spezifischen Charakter des Steinsalzes verloren zu haben. Dann folgt eine 180 Fuss mächtige Schicht, in welcher neben Steinsalz die schwefelsauren Verbindungen vorwalten, und die obere Lage von 135 Fuss Mächtigkeit wird durch ein buntes Gemisch von Steinsalzen, Bittersalzen und Kalisalzen ausgefüllt. Die Erstreckung in die Breite wird nach der Gebirgsformation als sehr bedeutend geschätzt. Die Mulde, in der das Salzlager eingebettet ist, hat eine Ausdehnung von 25 □ Meilen.

Die Entstehung dieses Lagers lässt sich nach den zahlreichen auf Salz benutzten Salzseen der Steppen im Norden des kaspischen Meeres beurtheilen***). In diesen Seen scheidet sich in jährlichem Wechsel aus dem Zusammenfluss reicher Salzsoleu, so lange das Salzwasser bei grösserer Wasserfülle noch nicht den Sättigungspunkt erreicht hat, schwefelsaurer Kalk (Anhydrit), bei vorgeschrittener sommerlicher Verdunstung und Sättigung aber Kochsalz aus, die leicht löslichen Magnesiumsalze dagegen bleiben in der Mutterlauge gelöst und können erst nach endlichem Versiegen der Zuflüsse als eine obere Decke zum Absatz kommen. Die Bestätigung gleicher Vorgänge in der grossen Mulde von Stassfurt geben die wechselnden Schichten von Anhydrit und reinem Kochsalz,

*) F. Bischof: die Steinsalzwerke bei Stassfurt. Halle 1864. S. 8 ff. **) Ebd. S. 58. ***) Ebd. S. 41. S. 16.

welche in der Masse des Stassfurter Steinsalzes auf einander liegen. Die Anhydritschichten sind nicht über $\frac{1}{4}$ Zoll stark und theilen das Steinsalzlager in einzelne Bänke, deren Stärke zwischen 1 und 6 Zoll schwankt, im grossen Durchschnitt aber $3\frac{1}{2}$ Zoll beträgt. Der Bergmann nennt die dünnen Anhydritschichten „Jahrringe“, und in der sehr wahrscheinlichen Annahme, dass jede solche Anhydritschicht den Steinsalzabsatz eines Jahres begreuzt, wird für das Lager auf eine Bildungszeit von 15 000 Jahren geschlossen¹⁾. Es gehört, wie erwähnt, der Zeit des Buntsandsteins an.

Im Jahre 1851, als der Stassfurter Schacht begonnen wurde²⁾, produzierte Preussen auf seinen Salinen 2 141 000 Ctr. Salz. Der Konsum an Speisesalz allein betrug 2 577 000 Ctr. oder 15,4 Pfd. pro Kopf, ein Verhältniss, welches seit 25 Jahren gleich geblieben ist. Da Preussen zur Erleichterung der Zollvereinsverhältnisse neben der Beschaffung seines eigenen Bedarfs die Verpflichtung übernommen hatte, das Königreich Sachsen und andere kleinere Nachbarstaaten mit Salz zu versorgen, ferner zur Viehfütterung und zu gewerblichen und Fabrikzwecken ein ansehnliches Bedürfniss bestand, erreichte die damalige Fabrikationshöhe kaum 75 pCt. des Konsums, so dass noch über $\frac{1}{2}$ Millionen Ctr. Salz vom Auslande bezogen werden mussten. Dieses Missverhältniss ist nunmehr beseitigt. Die Produktion von Stein- und Siedesalz ist inzwischen auf $3\frac{1}{2}$ Millionen Ctr. gestiegen.

Bald nach dem Beginn der Ausbeute wurde der bedeutende Gehalt an Kali in den unreinen, sogenannten **Abrammsalzen** entdeckt³⁾.

Das für die Landwirthschaft, wie für zahlreiche Industriezweige unentbehrliche Kali konnte bisher nur als Pottasche (kohlensaures Kali) aus der Asche verbrannter Hölzer und Kräuter und der Schlempe der mit Rübenmelasse arbeitenden Spiritusfabriken, als Salpeter (salpetersaures Kali) durch Auslaugung porös lockerer Erdschichten, welche mit animalisch stickstoffhaltigen Substanzen und kohlensauren Salzen geschwängert sind, und als schwefelsaures Kali und Chlorkalium als Nebenprodukt der Salinen oder aus dem Meerwasser und aus der Asche der Strand- und Seepflanzen, namentlich der Varec- und Kelp-Soda, gewonnen werden. In Stassfurt dagegen zeigen sich die Kalisalze ebenso reich, als leicht zur Verwendung darstellbar.

Die verschiedenen in Stassfurt auftretenden Mineralien sind nach Bezeichnung und chemischer Zusammensetzung folgende⁴⁾:

Stassfurter Salze	Chemische Formel	Aequivalent	In 100 Gewichtstheilen sind enthalten:	Spez. Gewicht der Verbindung	100 Gewichtstheile Wasser lösen bei 18 ^o , 0 C.
Anhydrit (Karstenit)	Ca. O. S. O ³	68	100 schwefelsauren Kalk	2,968	0,20
Boracit (Stassfurtit)	6 Mg. O.	120	26,82 Talkerde	} 2,91	fast unlöslich
	8 B. O ³	280	62,57 Borsäure		
	Mg. Cl.	47,5	10,61 Chlormagnesium		
		447,5			
Carnallit	Ka. Cl.	74,5	26,76 Chlorkalium	} 1,618	64,5
	2 Mg. Cl.	95	34,50 Chlormagnesium		
	12 HO.	108	38,74 Wasser		
		277,5			

¹⁾ Verhandlung der Berliner geologischen Gesellschaft. April 1864.

²⁾ Bischof a. a. O. S. 57. ³⁾ Ebd. a. a. O. S. 60. ⁴⁾ Ebd. a. a. O. S. 38.

Stassfurter Salze	Chemische Formel	Aequivalent	In 100 Gewichtstheilen sind enthalten:	Spez. Gewicht der Verbindung	100 Gewichtstheile Wasser lösen bei 18 ³ / ₄ ° C.
Eisenglimmer (Eisenglanz, Eisenrahm)	Fe ² O ³	78	100 Eisenoxyd	3,135	unlöslich
Kieserit (Martinsit?)	Mg. O. SO ³	60	87,10 schwefels. Talkerde	2,517	40,9
	H. O.	9	12,90 Wasser		
Polyhalit	2 Ca. O. SO ³	136	45,18 schwefels. Kalk	2,720	zersetzt sich bei der Auflösung
	Mg. O. SO ³	60	19,93 „ Talkerde		
	Ka. O. SO ³	87	28,90 „ Kali		
	2 H. O.	18	5,99 Wasser		
			301		
Steinsalz	Na. Cl.	58,5	100 Chlornatrium	2,200	36,2
Sylvin (Schätzellit, Hövelit, Leopoldit)	Ka. Cl.	74,5	100 Chlorkalium	2,025	34,5
Tachydril	Ca. Cl.	55,5	21,50 Chlorcalcium	1,671	160,3
	2 Mg. Cl.	95	36,98 Chlormagnesium		
	12 H. O.	108	41,52 Wasser		
		258,5			

Dem Verhältnisse der Mächtigkeit nach besteht das auf 1200 Fuss Tiefe aufgeschlossene Lager etwa aus

989 Fuss Steinsalz,	51 Fuss Kieserit,
36 Fuss Anhydrit,	98 Fuss Carnallit,
13 Fuss Polyhalit,	13 Fuss Chlormagnesiumhydrat (Tachydril).

Das Kali ist überall an Chlor gebunden und findet sich vorzugsweise in den Carnalliten. Diese können zwar wegen ihres Chlormagnesiumgehaltes nur in seltenen Fällen in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zur Verwendung kommen, werden aber durch Fabriken, von denen 1863 schon 14 im Betriebe waren, auf einfachem Wege raffinirt^{*)}. Man scheidet durch Auflösung in Dampf oder heissem Wasser und durch Umkrystallisation das Chlorkalium vom Chlormagnesium und anderen fremden Bestandtheilen und stellt ein Fabrikat dar, welches neben Chlornatrium und geringen Mengen Chlormagnesium 80 pCt. Chlorkalium enthält. Der Betrieb ist der Verbesserung bedürftig, weil der Verlust noch 33¹/₃ pCt. des Chlorkaliums beträgt. Die Kalifabriken bezogen 1863 2500 000 Ctr. Rohprodukte und gewannen daraus 333 000 Ctr. Chlorkalium. Der Preis des Centner Rohsalzes wurde 1864 auf 8¹/₂ Sgr. für Stücken und auf 9 Sgr. für Mahlgut festgestellt. Der Gehalt des Rohsalzes ist auf 16—18 pCt. Chlorkalium anzunehmen.

Neben dieser Fabrikation wird Pottasche (kohlenanres Kali) und durch Umwandlung von Chili- (Natron-) Salpeter in Kalisalpeter auch letzterer in grossem Umfange hergestellt, und versprechen alle diese Salze nicht blos Preussens Bedarf unabhängig vom Auslande zu machen, sondern auch Gegenstand massenhaften Exports zu werden.

Das Ergebniss des bergwerksmässigen Salzbaues in den letzten 5 Jahren ist folgendes:

*) Bischof a. a. O. S. 61.

Die einzelnen Salinen waren an dem Siedesalze im Jahre 1865 in folgendem Verhältnisse beteiligt:

Siedesalz 1865	Produktion		Anzahl der		
	Centner	Werth Tblr.	betrie- benen Werke	Arbeiter	Frauen und Kinder derselben
A. Oberbergamtsbezirk Halle.					
Pommern.					
Greifswald	12 754	11 266	1	14	54
Sachsen.					
Schönebeck	1 020 000	389 300	1	344	869
Halle	96 825	38 111	1	48	146
Halle *	86 394	96 552	1	63	80
Dürrenberg	369 804	272 278	1	187	490
Artern	141 728	55 510	1	96	245
Summa A.	1 727 505	863 017	6	752	1 884
B. Oberbergamtsbezirk Dortmund.					
Westfalen.					
Neusalzwerk	100 000	52 428	1	63	284
Salzkotten*	43 638	32 600	1	26	98
Gottesgabe*	12 765	12 469	1	24	108
Sassendorf*	70 570	46 190	1	47	200
Königsborn	183 200	96 726	1	147	372
Summa B.	410 173	240 413	5	307	1 062
C. Oberbergamtsbezirk Bonn.					
Westfalen.					
Westerkotten*	41 880	31 188	1	18	87
Werl, Neuwerk und Höpfe*	152 619	100 965	3	93	469
Hohenzollern.					
Stetten	11 834	6 823	1	6	4
Rhein, links.					
Münster a. St.	7 968	5 635	1	17	47
Kreuznach*	19 334	18 592	1	42	176
Summa C.	233 635	163 203	7	176	783
Summa Siedesalz	2 371 313	1 266 633	18	1 235	3 729

* Privatsalinen.

An Vieh- und Gewerbesalz*) sind in den Jahren 1861—1865 von den einzelnen Salzwerken folgende Gewichtsmengen abgegeben worden:

*) Diese Salze sind nach dem Gesetz vom 9. August 1867 (s. a. S. 202) zwar vom 1. Januar 1868 ab im freien Verkehr und steuerfrei, sie unterliegen aber der Kontrolle und zum Theil der Denaturirung beim Ausgang aus den Fabrikationsstätten, sowie an den Zollgrenzen.

Saline	1861		1862		1863		1864		1865		Durchschnitt	
	Vieh- Salz Centner	Gewerbe- Salz Centner	Vieh- Salz Centner	Gewerbe- Salz Centner	Vieh- Salz Centner	Gewerbe- Salz Centner	Vieh- Salz Centner	Gewerbe- Salz Centner	Vieh- Salz Centner	Gewerbe- Salz Centner	Vieh- Salz Centner	Gewerbe- Salz Centner
bei												
Greifswald . . .	—	—	1 310	—	1 136	—	1 296	—	1 460	—	1 040	—
Schönebeck . .	8 334	—	8 334	—	7 576	1 731	8 334	2 240	16 288	2 092	9 773	1 212
Stassfurt . . .	173 566 1 134	8 362	215 000	6 310	239 000	38 496	271 444	374 004	218 344	512 254	216 498	187 885
Erfurt	—	—	—	—	—	—	7 510	50 396	10 526	146 084	9 018	98 240
Dürrenberg . .	8 522	278	12 576	249	11 508	419	12 664	317	12 820	517	11 618	356
Artern	11 369 79	—	11 365	—	11 367	—	8 339	428	8 340	199	10 172	125
Halle	8 400	—	7 680	—	8 880	—	7 080	—	6 900	528	7 788	106
Salzkotten . . .	1 894	—	1 894	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Königsborn . . .	4 489	—	—	—	3 030	—	4 810	—	6 060	—	3 480	—
Neusalzwerk . .	—	—	5 769	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sassendorf . . .	2 807	—	1 424	—	2 689	—	3 296	—	2 916	—	2 065	—
Werl, Neuwerk und Höppe . . .	1 026	—	1 282	—	1 156	—	1 425	—	1 680	—	1 314	—
Stetten	—	—	—	—	242	—	—	89	—	147	—	—
Summa	176 430	8 640	266 634	6 559	286 584	40 646	326 198	427 474	285 334	661 821	272 766	287 924
	und 9 190											

Beim Schluss des Druckes wird bekannt, dass Bohrversuche in Sperenberg zur Entdeckung eines neuen sehr reichen Steinsalzlagers geführt haben. Das Bohrloch ist an der tiefsten Stelle des S. 170 gedachten Gypsbruches eingesenkt worden, hatte am 27. October 1867 331 Fuss 8 Zoll Tiefe erreicht und stand noch immer im Salz, dessen Mächtigkeit bis dahin senkrecht gemessen 48 Fuss 8 Zoll betrug. Anzeichen der Annäherung des liegenden Gebirges waren nicht vorhanden. Abraumsalze aufzufinden wurde gehofft, im Bohrloch aber stand das Salz unmittelbar unter den Gypsen und einer Anhydritmasse von wenigen Füssen an. Es ist von ausgezeichnete Beschaffenheit. Der Fund ist im Privateigenthum.

Von Staatswegen sind namentlich im Osten der Monarchie verschiedene Bohrversuche im Gange.

IX.

Die örtliche Beschaffenheit des Kulturbodens.

Für die Kenntniss der örtlichen Beschaffenheit des Kulturbodens in den verschiedenen Theilen des Staatsgebietes sind zwar schon in den S. 8 erwähnten Kreis- und Bezirksstatistiken und in verschiedenen **amtlichen und privaten Arbeiten** eingehendere Angaben gewonnen. Namentlich sind die landwirthschaftlich geographischen Beschreibungen, welche v. Scherz¹⁾ und v. Lengerke²⁾ als Resultate ihrer in amtlichen Aufträgen für Landeskulturzwecke unternommenen Reisen gegeben haben, und die meist in den Annalen der Landwirthschaft veröffentlichten Berichte Koppe's³⁾, v. Beckedorfs und anderer⁴⁾ zu nennen, auf welche bei der Besprechung der Bewirthschaftungsverhältnisse näher zurückzukommen sein wird.

Erst die **Katastrirung** aber vermochte in dieser Richtung umfassendere Grundlagen zu gewähren. Sie hat für ihre Zwecke, zum Theil gestützt auf diese älteren Materialien, sehr eingehende Darstellungen der in den verschiedenen Verwaltungsbezirken des Staates vorgefundenen Kulturböden hervorgerufen und durch die spezielle Schätzung aller Grundstücke einen Massstab des Werthes gewonnen, der der Beurtheilung bisher fehlte.

¹⁾ Bäuerliche Verhältnisse und Landwirthschaft im Herzogthum Jülich, auf dem Hellwege etc. Möglin'sche Annalen 1820 ff. — Beschreibung der Landwirthschaft in Westfalen und Rheinpreussen. Stuttgart 1836.

²⁾ Beiträge zur Kenntniss der Landwirthschaft, von denen Band I., Berlin 1846, Sachsen und Schlesien, Bd. II. alle Provinzen in Uebersicht und Westfalen insbesondere, Bd. III. (1845) die baltische und westfälische Landwirthschaft, Bd. IV. (1852) die Provinz Preussen und Bd. V. (1853) Rheinpreussen behandelt.

³⁾ Darstellung der landwirthschaftlichen Verhältnisse der Mark Brandenburg. Berlin 1839.

⁴⁾ Vergl. über Preussen: Bd. IX. S. 316, X. 1, XI. 1, XXXII. 321, XXXIX. 85, XL. 44 und 248; über Pommern: XI. 1, XXXIX. 257; über Posen: VI. 161, VIII. 360 und 402, XI. 1 und 409, XLVI. 136; über Schlesien: VI. 188, VII. 58, XXIII. 57; über Westfalen: III. 420, IX. 349, XXXII. 344, XXXVIII. 371; über die Rheinprovinz: III. 417, XVII. 260; über Hohenzollern: XXXVIII. 10 und v. Viebahn, Erinnerungen aus Hohenzollern, Berlin 1839.

Die Katastralveranlagung war zwar auf Feststellung des verhältnissmässigen Reinertragswerthes gerichtet, und dieser ist nicht vom Boden allein, sondern auch von zahlreichen anderen Bedingungen einer nutzbaren Bewirthschaftung abhängig. Indess kamen schon dem Grundgedanken der Reinertragsermittlung nach vorwiegende Rücksichten auf die Bodenbeschaffenheit zur Geltung, denn die Schätzung sah, wie S. 26 zeigt, grundsätzlich von allen Zufälligkeiten des zeitigen Betriebes und von aller Zugehörigkeit zu anderen Grundstücken ab und sprach lediglich denjenigen Reinertrag an, der nach der Gesamtheit der Eigenschaften des Bodens und den allgemeinen Verhältnissen der örtlichen Lage durchschnittlich und dauernd bei gewöhnlicher Bewirthschaftung erwartet werden darf. In diesem Sinne beschäftigen sich die planmässig aufgestellten Kreis- und Bezirksbeschreibungen nebst ihren Ergänzungen und die Berichte und Denkschriften der Kommissare vorzugsweise mit den Bodenverhältnissen und der Erläuterung einschlagender zweifelhafter oder bestrittener Thatsachen. Auch die S. 187 genauer besprochenen Bodenkarten sind unter diesen Gesichtspunkten entstanden. Vor allem aber schloss sich die Klassifikation selbst unmittelbar und ausdrücklich an die einzelnen Merkmale der Bodenbeschaffenheit an. Es war dies durch die glückliche Idee möglich, die Kreise in der Tarifbildung, ähnlich wie dies bei den Separationsbonitirungen für die einzelne Gemarkung geschehen muss, als völlig selbständige Schätzungsbezirke zu behandeln. Innerhalb eines kleinen Bezirkes von wenigen □ Meilen treten allerdings für die Unterschiede des Reinertragswerthes alle Rücksichten auf Klima, Bevölkerung, Verkehr, Preis der Produkte und des Geldes, und ähnliche Bedingungen des Ertrages gegen die örtliche Bodenbeschaffenheit wesentlich in den Hintergrund, oder können, soweit sie nicht im Sinne des Gesetzes die Bildung besonderer Bezirke begründen, angemessene Ausgleichung bei der praktischen Anwendung des Tarifs finden. Für die Klassensetzung und Einschätzung wurde deshalb die Charakteristik der Bodenbeschaffenheit nach ihren vorwiegenden Merkmalen die natürliche und in der Regel völlig genügende Grundlage. Dabei musste aber um so mehr die besonders genaue und bestimmte Feststellung dieser Merkmale als Anhalt sowohl für das Verfahren der Schätzenden, als für die Thätigkeit der Oberleitung gefordert werden.

Es sind deshalb für jeden Kreis oder Klassifikationsbezirk die S. 38 erwähnten, umfangreichen Verzeichnisse der Musterstücke bearbeitet, welche für jede einzelne Tarifklasse eine Anzahl massgebender Oertlichkeiten so speziell bezeichnen und in ihren Bodenmerkmalen beschreiben, dass es möglich wurde, während des gesammten Verlaufes der Veranlagungsarbeiten immer wieder ein hinreichend klares Urtheil über den Charakter der einzelnen Bodenklasse zu gewinnen. Zu gleichem Zwecke sind nach den Merkmalen dieser Musterstücke die Charakteristiken der einzelnen Klassen zusammengefasst, welche in die ebenda gedachten Klassifikationsprotokolle aufgenommen wurden. Allerdings sind in diesen Protokollen nicht für alle Kulturarten gleiche Anhaltspunkte gegeben. Die Klassen der Wiesen, Weiden und Holzungen sowie Wasser und Oedland sind nur ausnahmsweise durch Merkmale der Bodenbeschaffenheit charakterisirt; meist ist bei ihnen die Produktionsmasse, die sich erwarten lässt, der Klassifikation zu Grunde gelegt. Auch die Werthangaben für Gartenländereien weisen in der Regel nur auf die entsprechenden Ackerklassen hin. Die Klassenbeschreibung der Aecker aber ist überall bestimmt und eingehend auf die einzelnen Eigenschaften des Bodens bezogen, und ihre Charakterisirung giebt ein klares, in sich verständliches Bild von den im Kreise oder Klassifikationsbezirke auftretenden Hauptbodenunterschieden.

Zur Zeit ist es nun selbstredend noch unmöglich, diese reiche Fundgrube der Bodenstatistik ihrem Werthe entsprechend auszunutzen. Theils ist das gebotene Material überhaupt viel zu umfangreich, um ohne Vereinigung vieler Kräfte bewältigt werden zu können, theils gehört zum sicheren Verständniß aller Einzelheiten vielfach ein gewisses Mass von Ortskunde, welches die bei der Schätzung als Ausführende oder Leitende Betheiligten in den betreffenden Fragen leicht erlangen konnten. Die eingehende Bearbeitung kann also nur allmählich in monographischer Behandlung von Lokalbehörden, Lokalvereinen und denen, die ihr sonst örtlich Interesse zuwenden, erwartet werden. Der Lokalkundige wird an der Hand der bezeichneten Materialien nach dem Verlaufe gleicher Klassen auf den Gemarkungskarten und nach den sonstigen Einzelheiten der Schätzungsergebnisse, welche mehr und mehr auch in übersichtlicher Form bis in die kleinsten Abschnitte zugänglich werden^{*)}, mit Leichtigkeit ein sicheres Bild kleinerer Landesabschnitte zu gewinnen vermögen.

Die vorliegende Darstellung hat nur die Aufgabe eines allgemeinen Ueberblickes und wird desshalb versuchen, provinzenweise ein Bild der Beschaffenheit des Kulturbodens nach den Hauptabschnitten des Terrains zu geben. Die beigefügten charakteristischen Beispiele der Ackerklassifikation mit den Angaben der Schätzungswerthe sollen zugleich die Bodenbeschreibung durch ihre genauen der Wirklichkeit entnommenen Merkmale vervollständigen und bei der naheliegenden Nothwendigkeit, anschauliche Vorstellungen von der Bedeutung zahlenmässig ausgedrückter Bodenwerthe an Bilder des Ackerbodens zu knüpfen, demjenigen, der darauf eingehen will, nähere Vergleichen ermöglichen.

^{*)} Das Königl. Finanzministerium lässt als „Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-
veranlagung“ die Resultate des Katasters für jede einzelne Gemarkung mit einigen statistischen
Beigaben veröffentlichen. Guts-, Gemeinde- und Erhebungsbezirke sind in diesen Aufstellungen
gesondert. Die Flächen an Ackerland, Gärten, Wiesen, Weiden und Holzungen sind für jede
Schätzungsklasse, im übrigen von jeder Kulturart Gesamtmfläche, Gesamtreinertrag und
Durchschnittsertrag angegeben. Es ist deshalb eine eingehende Beurtheilung der Grösse,
der Anbauverhältnisse und des verhältnissmässigen Ertragswerthes der Gesamtheit der Güter
in jeder Gemarkung und jedes einzelnen einen Gutsbezirk bildenden grösseren Gutes möglich.
Die Kreisnachweisungen sind einzeln, oder auch zu Regierungsbezirken vereinigt und mit
Hauptübersichten versehen, käuflich. Das ganze Werk ist schon zum grossen Theil im Buch-
handel und wird im Laufe des Jahres 1868 abgeschlossen sein.

I. Provinz Preussen.

Die Provinz Preussen, welche an Fläche beinahe ein Viertel des Staates umfasst, ist der **allgemeinen Terraingestaltung** nach in drei Hauptlagen geschieden, in die Höhen des preussischen und pommerischen Landrückens, in die tiefen Niederungen der Memel und der Weichsel und in die, zwischen den Höhen und dem Tieflande ausgebreiteten, terrassenförmigen Abdachungen.

Der Landstrich auf der Höhe des preussischen Landrückens fällt nahezu mit Masuren zusammen. Die höchste östliche Erhebung nehmen die Kreise Goldapp und Oletzko ein, daran schliessen sich westlich Lyck, Loetzen, Johannsburg, Sensburg (Regierungsbezirk Gumbinnen), Ortelsburg, Allenstein, Neidenburg, Osterode (Regierungsbezirk Königsberg), Loebau, und der Lautenburger Distrikt des Strassburger Kreises (Regierungsbezirk Marienwerder), zusammen 260,3 □ Meilen.

Auf der Höhe des pommerischen Landrückens nehmen Karthaus und Berent (Regierungsbezirk Danzig) die höchste Höhe. Konitz und Schlochau (Regierungsbezirk Marienwerder) die westliche, etwas niedrigere Lage ein. Sie umfassen zusammen 127,77 □ Meilen.

Zu den tiefen Niederungen gehören der gesammten Kreisfläche nach nur Kreis Marienburg und Stadtkreis Danzig. Es sind indess von den übrigen an den Niederungen beteiligten Kreisen diese Antheile überall als besondere Klassifikationsdistrikte ausgeschieden worden, so dass es thunlich ist, sowohl die Fläche derselben, als ihre sonstigen Verhältnisse aus den aufgestellten Nachweisungen besonders zu beurtheilen. Es umfassen diese Niederungen ohne die zugehörigen Flächen des Frischen und Kurischen Hafes,

im Regierungsbezirk Gumbinnen		
vom Kreise Niederung	217 314,60	Morgen,
" Heidekrug	89 071,44	"
" Tilsit	51 050,10	"
im Regierungsbezirk Königsberg		
vom Kreise Labiau	90 011,22	"
im Regierungsbezirk Danzig		
vom Landkreise Danzig (den Danziger Werder)	223 687,50	"
den Stadtkreis Danzig mit	5 522,58	"
vom Kreise Elbing	109 093,42	"
den Kreis Marienburg (grossen und kleinen Werder) mit	317 216,05	"
vom Kreise Stargardt	9 398,99	"
im Regierungsbezirk Marienwerder		
im Kreise Kulm die Kulmer Stadtniederung mit	27 162,02	"
die Kulmer Amtsniederung	15 271,18	"
und die nicht eingedeichte Niederung	21 734,76	"
vom Kreise Marienwerder	87 558,11	"
" Schwetz	66 853,11	"
" Stuhm	25 457,33	"
im Kreise Thorn die Thorner Stadtniederung mit	11 358,66	"
und die nicht eingedeichte Niederung	22 500,98	"
	zusammen 1 390 262,05	Morgen.

oder 64,5 geogr. □ Meilen.

Die übrigen Kreise und Klassifikationsdistrikte zwischen Höhe und Niederung umfassen zusammen die bedeutende Fläche von 681,4 □ Meilen.

Das allgemeine Verhältniss der Hauptbodenarten lässt sich aus der Tabelle D. der Anlagen in folgender Weise zusammenstellen:

Prozentantheil an der Gesamtfläche	Lehm- und Thon- böden	Gemischte Böden	Sand- böden	Moor- böden	Wasser
Im ganzen Staate	28,2	34,4	30,7	5,2	3,2
Auf der Höhe des preussischen und pommerischen Landrückens . . .	5,1	42,8	42,2	4,2	5,7
In den Niederungen	40,5	21,5	12,5	23,8	1,7
In den übrigen Theilen der Provinz	21,2	48,7	24,6	2,7	2,8
In der Provinz Preussen	16,9	45,1	29,9	4,4	3,7

Danach zeigt sich, dass die Höhe nur einen sehr geringen Antheil an den kräftigeren Böden hat, dagegen Sandböden und Wasserstücke auf ihr in starkem Verhältnisse auftreten. In der Niederung herrschen die Lehm- und Thonböden entschieden vor, dagegen aber nimmt Moorboden eine grosse Fläche, grösser als selbst das gemischte Land, ein. Die mittlen Kreise stehen in allen diesen Beziehungen etwas günstiger, als der Durchschnitt der Provinz. Gegenüber dem ganzen Staate zeigt die Provinz 10 pCt. schweren Boden weniger und denselben Prozentsatz an gemischten Böden mehr. —

Die klimatisch nicht unwichtige Linie von den Trunzbergen bei Elbing südlich zur Drewenz trennt als Bezirksgrenze jede der drei vorbezeichneten Terrainstufen der Provinz in einen zu Ost- und einen zu Westpreussen gehörigen Theil.

Von den Höheulagen gehört Ostpreussen der preussische Landrückens fast ausschliesslich an. Der eigenthümliche Terraincharakter dieses breitenentwickelten, seenreichen Plateaus ist S. 88 geschildert. Auf den flachen Hügeln und Kuppen, welche die Hochebene überragen, liegt der S. 171 erwähnte Sprocklehm, eine grandige, oft schiefelige, durch starken Eisengehalt geröthete, spröde Lehmart, deren Sand- und Thontheile nur durch lange Kultur zu einer der Vegetation förderlichen Zertheilung und Mischung gebracht werden können. An den Abhängen und den oft sehr steilen Thaleinrissen tritt die Unterlage von grobem Sande hervor. Die Tiefen sind meist von den S. 88 eingehender besprochenen stehenden Gewässern, Seen, Sümpfen und Moorgründen eingenommen; selten haben die Thäler Breite und Gefälle genug, um trocken und der Ackerkultur zugänglich zu werden. Ihr Grund besteht seiner Beschaffenheit nach aus dem abgewaschenen Boden der Höhen. Es finden sich in ihm mehr oder weniger kalkreiche Mergellager und mehr oder weniger fein ausgeschlämmt und mit Sand durchmengte oder überdeckte Lehm Böden. Auf der höchsten Erhebung im Kreise Goldapp zwischen den Goldapper und Seesker Bergen nimmt die Lehmdecke grössere, zusammenhängende Flächen ein, die lehmige Schicht, auf der die Krume ruht, hat selten grosse Mächtigkeit, sie erreicht nur ausnahmsweise 10 Fuss, darunter liegt Seesand und Grand. Oft wird der Lehm Boden von Ablagerungen erraticer, sogenannter todter Kalksteine durchzogen, welche die Benutzung als Acker ausschliessen, weil sie sich ohne starke Beschattung zu sehr erhitzen und das Ausbrennen der Vegetation herbeiführen. Die

Krume selbst ist nicht tief und an den Südhängen durch öfteres Abthauen meist einige Zoll schwächer, als an den Nordlehnen.

Der ziemlich schroffe Nordrand des preussischen Landrückens weist einige ausgedehntere Ablagerungen der besseren Lehmböden auf. Sie sind im Norden von Goldapp am verbreitetsten, werden aber auch westlich bis durch den Allensteiner Kreis überall in den tieferen, nach Norden geöffneten Thaleinsenkungen bemerkbar. Je nachdem der Untergrund aus undurchlässigem Thon oder Schliefsand, aus milderem Mergel- und Lehmschichten, oder aus mehr oder weniger gebundenem Sande besteht, ist der rothe aufgeschwemmte Lehm der Krume nasskalt und schwer, oder nimmt alle Abstufungen der Milde an. In den Lagen, die auf durchlässigem, abfälligem Grunde ruhen und starke Sandbeimischungen haben, erhält er eine braune Farbe und ist so sicher und leicht zu bearbeiten, dass er besonders gesucht wird. Dazwischen liegen indess beträchtliche Strecken Sand- und Grandboden, bald mit zäbem Lehm zu bündigeren, kalten, und undurchlässigen Gründen vermischt, bald in feinen weissen, oder in groben gelben und rothen eisenhaltigen Massen.

Die sterilste Sandgegend der Höhe bildet der Bezirk Lautenburg. Auch im Kreise Ortelsburg nimmt der Sandboden 63, im Kreise Johannisburg 53 pCt. der gesammten Fläche ein. Der Umfang der eigentlichen Sandschellen ist aber gleichwohl nicht von Bedeutung. Dagegen sind weite Strecken mit erratischen Blöcken so bedeckt, dass die Beackerung beschränkt ist. In anderen Lagen, namentlich den südlicheren, mangeln diese Blöcke aber auch strichweise. So ist der südwestliche Theil des Kreises Johannisburg zwischen der Grenze, dem Spirdingsee und dem Pischflusse in so hohem Grade steinlos, dass das Material zum Haus- und Wegebau aus Entfernungen von mehreren Meilen angefahren werden muss.

Der südliche Abfall zur Grenze nach Polen ist so gering, dass die dorthin abziehenden, nicht unbeträchtlichen Gewässer in gewundenem Laufe weite Flächen versumpfen. Zwischen ihnen finden sich, am ausgedehntesten in Oletzko und Neidenburg, einzelne Strecken bündigerer Lehm- und Sandmischungen, die zum Theil durch eingemischte humose Bestandtheile schwärzlich und warm sind; im allgemeinen jedoch herrscht überall mehr oder weniger unfruchtbarer Sand vor. —

In der Einsenkung zwischen dem preussischen Landrückens und dem Kurischen Plateau lagert um Stallupönen und bis gegen Schirwind ein vortrefflicher, milder Lehm- boden von oft sehr bedeutender Tiefe; im weiteren Verlauf der flachen Wasserscheiden der Memel und der Quellflüsse des Pregels findet sich aber ein ziemlich zäber Thon, der von Moorwasser durchsäuert ist. Um das grosse Plinis- und Schorellener Moor ist es nur durch sehr schwere Arbeit möglich, einzelne Stellen des fettigen und grandigen Grundes zu kultiviren. Wo die Terrainlage aber abfällig und gut abgewässert ist, wird auch dieser Boden mild, und strichweise, besonders um Pillkallen und Ragnit, sehr fruchtbar. Die näher am Memelufer gelegenen Gegenden von der Szeschuppe bis zur Kurischen Grenze sind mit zum Theil sehr leichtem, zum Theil grandigem und moorigem Sande bedeckt. Dieser Grand und Sand setzt sich, untermischt mit quelligem Lehm und Moor, als ein meilenbreiter, sehr geringer und fast unkultivirter Landstrich längs der Grenze auf den Abhängen des kurischen Plateaus durch die Kreise Tilsit, Heidekrug und Memel bis an die Dange fort.

Von durchschnittlich um vieles besserer Beschaffenheit ist die nordwestliche Abdachung des preussischen Landrückens. Die von den höheren Lagen desselben

abgeschwemmten Bodenmassen sind hier vor dem flachen Höhenzuge abgelagert, der von Ragnit aus über Wehlan und die Hügel von Preussisch-Eylau und Landsberg nach Mohrunen verläuft. Es finden sich auf dieser weiten Terrasse, auf der die Inster und Alle von entgegengesetzten Richtungen zum Pregel fließen, überwiegend kräftige Böden. Die oberen Lagen bilden eine Decke von rothem, mergeligem, mehr oder weniger mit Sand gemischtem, oft aber auch bis zur Undurchlässigkeit thonigem Lehm. Darunter liegen an manchen Stellen Nester von Mergel; die tiefere, ursprüngliche Grundlage bildet Seesand und Grand; sie tritt vielfach auch in Kuppen und grösseren Rücken auf der Linie Pillkallen, Gumbinnen, Nordenburg, Bischofsstein und Gutstadt zu Tage. Die besten Lagen des Lehm Bodens finden sich da, wo Thaleinschnitte genügende Abwässerung herbeigeführt haben, wie um Rastenburg und Rössel.

Striche, in denen die Sandbeimischung etwas stärker ist, wie um Gumbinnen, Darkehmen, Drengfurt, Bartenstein, Heilsberg werden als besonders begünstigt angesehen. Die tieferen, mangelhaft entwässerten Abschnitte aber leiden an einem äusserst schweren und zähen Boden und liegen zum Theil auf mächtigen Schichten undurchlässigen Untergrundes. Dies ist vorzugsweise auf grossen Strecken des Kreises Insterburg und an der unteren Alle im Kreise Friedland und Gerdauen der Fall.

Jenseits der Inster hat das Land zwischen Memel und Pregel, soweit es nicht der Niederung angehört, im allgemeinen einen milden, sandigen Lehm Boden, der nur in wenigen Lagen strenger oder grandig wird. —

Die tiefe Niederung innerhalb der Verzweigungen des Memelstromes und bis Labiau enthält zwischen ausgebreiteten Wiesen- und Sumpfländereien nur wenig ackerbaren Boden. Der gesammte Grund ist aus den Sinkstoffen des Stromes nach und nach abgelagert. Er besteht theils aus Sand, theils aus mehr oder weniger thonigen Schlickmassen, indess erreicht er nirgends die Güte und Fruchtbarkeit des Weichsel- oder Elbmarschlandes. Längs des Strandes am Kurischen Haff hat sich eine dünenartige Erhebung gebildet, auch im Innern giebt es hier und da höhere Sandablagerungen, kein Punkt aber übersteigt 40 Fuss Meereshöhe. Dagegen sinken nicht unbedeutende Strecken bis auf 3, ja 1 Fuss zum Wasserspiegel des Haffs hinab. Der Pegel bei Tilsit hat eine Höhe von 13 Fuss 5 Zoll 3 Linien über dem mittlen Wasserspiegel des Haffs, und 3 Fuss Wasser der Memel über dem Pegelnulld ist ein Wasserstand, welcher durch grosse Niedrigkeit einen Theil der gewöhnlichen Wasserverbindungen unbenutzbar macht. Die Hochwässer des Stromes vermögen also die gesammte Niederung mit Ausnahme geringer Abschnitte unter Wasser zu setzen. Ebenso staut das Hochwasser, wenn es durch andauernde Nordwest- oder Westwinde gegen die Strommündungen getrieben wird, so hoch an, dass die niedrigeren Stellen des Landes auf ausgedehnte Strecken überschwemmt werden. Russ und Gilge, als die Hauptarme der Memel, theilen die Niederung in drei Abschnitte.

Auf der rechten Seite des Russ besteht kein Deichschutz. Von der Wendung des Memelstromes am Rombinusberge bis zur Einmündung der Jäge zieht sich die etwa 1 Meile breite Tilsiter Niederung hin, welche die Hochwässer ungehindert überfluthen, und in der nur einzelne Ortschaften auf wasserfreien Höhen oder in Poldern liegen. Sie besteht aus lehmigem Sande mit Schlick- und Sandablagerungen und bietet ein reiches, wenn auch gefährdetes und stellenweise mooriges Wiesenterrain. Abwärts der Jäge ist das rechte Stromufer hoch; an der Mündung des Russ und der Minge aber ist die ausgedehnte Niederung fast ganz von dem sandigen und moorigen Aughtumalbruche

eingenommen. Auch weiter nach Norden verbreiten sich im Mingethal tiefe Torfmoore und Bruchländer, am Strande liegt leerer Sand und gegen die russische Grenze kaltgründiges, mooriges Höhenland: nur rechts der Minge zieht sich bis über Memel hinaus eine schwache Terrainwelle, deren lehmige Sandböden, wo sie genügende Abwässerung besitzen, mittlere Güte haben und bei Memel durch alte Kultur in einen schwärzlichen, tiefen Lehmboden von gutem Erträgen umgeschaffen sind.

In dem Abschnitte zwischen Russ und Gilge ist das Land gegen die Ueberfluthungen des Stromes, nicht aber gegen den Stau des Haffs geschützt. Zwei nach alten Gerichtsbarkeiten geschiedene, grosse Deichsozietäten erhalten die oft 30 Fuss hohen Stromdeiche, die sich von dem gefährdetsten Punkte an der Stromtheilung bei Schanzenkrug längs des Russ bis zur Abzweigung des Skirwiethstromes, längs der Gilge bis Karlsdorf hinziehen. Der Boden besteht fast ausschliesslich und bis in grosse Tiefe aus moorigem, mit Schlamm durchsetztem Wurzelgeflecht. Er wird von dem Drangwasser des Stromes und dem Stau des Haffs, der in den weit verzweigten Wasserläufen der alten Gilge, Griebe und Oekel eintritt, feucht erhalten und die schnell wechselnde Höhe der Wasserstände wäscht bis zu einem gewissen Grade die stagnirenden Säuren aus. Es erzeugt sich deshalb auf diesen ausgedehnten Flächen eine sehr reiche und meist nicht ungünstige Vegetation. Ganz vereinzelt sind einige kleine Sandhügel, die als sogenannte Kornberge dem Ackerbau dienen.

Der südliche Abschnitt zwischen dem linken Ufer der Gilge und dem nach Ragnit und Insterburg zu ansteigenden Lande ist, soweit er im Regierungsbezirk Gumbinnen liegt, vollständig eingedeicht. Der Damm zieht sich von dem hohen Ufer bei Tilsit aus an der Gilge fort und schliesst südlich von Seekenburg an das wasserfreie Land im Kreise Niederung an, so dass alle Stromläufe, die früher durch dieses Gebiet zogen, kupirt sind und nur als oft hoch angeschwollene Binnenwässer ihren Abzug durch Schleussen und zum Theil vermöge Dampfmaschinen finden. In den eingedeichten Niederungen wiegen gemischte Sandböden vor. Ausserhalb der Eindeichung liegen am Nemonin und Laukenstrom noch tragbare, der Russniederung entsprechende Wiesenländereien. Jenseits des Laukenstroms aber ist die schwammige Masse des Moorgrundes gänzlich dem Einflusse der besseren Sinkstoffe der Memel entzogen und geht gegen Labiau hin in einen weit ausgebreiteten Moosbruch über. Dieser besteht nur aus Aufschichtungen von abgestorbenem, doch nicht völlig zersetztem Moose, dessen Verwesung durch das Wasser verhindert wird, von dem es vollständig durchtränkt ist. Die nasse Moosmasse hat eine wechselnde Tiefe von 6 bis 32 Fuss und erhebt sich in einer sanften Ansteigung von 8 bis 10 Fuss plateauartig gegen die schiffbaren Wasserläufe, die sie durchziehen. Sie zeigt auf ihrer Oberfläche keine fortschreitende Vegetation des Moores, sondern ist mit spärlichem Heidekraut, und hin und wieder auch mit verkrüppeltem Kiefernestrüpp bedeckt. Die Ränder bilden, wo sie sich gegen die Wassergräben absenken, einen schmalen wiesenartigen Streifen, der durch Spatenarbeit und starke Düngung dem Kartoffel- und Gemüsebau zugänglich gemacht werden kann. Sobald diese Behandlung aufhört, ist der Boden wieder als Unland zu betrachten.

Wo sich südöstlich das Land vom Moosbruch aus allmählich hebt, sind die Böden der Niederung sehr wechselnd, Sand und Grand überwiegen, nach der Deime zu dagegen, welche als Verbindung zum Pregel die tiefste Terrainsenkung bezeichnet, mehren sich die besseren lehmigen Sinkstoffe, der Sand ist zum Theil mit Muscheln und kalkhaltigen Massen gemengt und westlich der Deime und auf dem nördlichen Ufer des Pregels

herrschen die humosen und sandigen, oft sehr mürben und durch ihren natürlichen Reichthum zum Anbau aller Früchte geeigneten Lehm Böden vor, die sich durch Samland bis zur Küste fortsetzen.

Samland besitzt bei seiner hügeligen Lage meist Abwässerung und gesunden Untergrund. Nur auf vereinzeltten Höhen tritt schwerer Thon und ockriger, undurchlassender Grandboden auf. Der Strand zeigt an den steilen Abbruchstellen deutlich die Schichten der Braunkohlenbildung und enthält unter den Pflanzenresten den Bernstein, den das Meer auswäscht und nach allen Seiten hin verspült. Unter dem Dünenande der Nehrungen, die den Strand nach Ost und West fortsetzen, tritt noch hie und da, wie bei Schwarzort, Lehmgrund hervor, der an anderen Stellen nur verschüttet scheint. —

Auf der **höheren Stufe südlich des Pregels bis gegen Elbing** und den Drausensee liegen in wellenförmiger Abdachung zum Frischen Haff wechselnd magere, rothe Diluviallehme und mehr oder weniger gebundene Sandmassen. Besonders schwer sind die Böden am Pasmars- und Frischingfluss, um Creutzburg und an der unteren Passarge bis Schlobitten. An den Mündungen des Frisching, der Passarge und an der Halbinsel Balga finden sich zum Theil eingedeichte Niederungen mit fruchtbaren Schlickböden. Namentlich zeichnet sich die sogenannte Huntan am Frisching aus. Der Frisching mündet zwar bei Brandenburg zwischen Strandhöhen, die ihn eng einschliessen, binnenwärts aber erweitert sich sein Thal bis zu einer Meile Breite und ist bis auf $1\frac{1}{2}$ Meilen Entfernung vom Haff dem Ueberstau desselben ausgesetzt. Die Dörfer, die diese Einsenkung begrenzen, sind wegen ihres vorzüglichen, schwarzgrauen oder braunen, äusserst tiefen und kräftigen Lehm Bodens bekannt.

Isolirt am Frischen Haff steigen nach Elbing zu die **Trunzberge** bis zu 635 Fuss über die Wasserfläche auf. Sie bestehen aus Ablagerungen von mehr oder weniger eisenschüssigem Sand, Thon und Steingeröll. In den Grandmassen finden sich ausgedehnte Lager erratiche Kalksteine. Der Abfall zum Haff bildet schroffe Schluchten und quellige Hänge, an denen sich die nutzbaren Flächen mit sehr wechselnden Böden bis zum sandigen Strande als schmale Stufen hinabsenken. Auf der Höhe liegt überwiegend ein kaltgründiger Thonboden von geringer Krume mit mehr oder weniger Sandmischung, auch Torf und armer Sand, und nur nach Südwest gegen Elbing flachen sich die Höhen allmählich mit humosen Lehm Böden ab, die einen kalkhaltigen Untergrund und bei genügender Durchlässigkeit zum Theil sehr günstige Beschaffenheit haben. —

Auf den Trunzbergen und am Drausensee beginnt **Westpreussen**, dem die gesamte westliche Abflachung des preussischen Landrückens angehört. Hier zeigen sich vom Drausensee bis zur Weichsel und Drewenz im allgemeinen feinere aufgeschwemmte Lehme und Sandmassen, als in den bisher geschilderten Theilen der Provinz. Es überwiegen grosse Flächen milder Lehm- und gemischter Böden. In einzelnen Kuppen aber, die trotz geringer Erhebung schon von fern durch den dürftigen Stand der Früchte erkennbar werden, tritt auch hier der mehr erwähnte magere und trockene Sprocklehm zu Tage, und nur reichliche Düngungen und richtige Pflugarbeit können diesen Lehmköpfen ihre ungünstige Beschaffenheit nehmen. Nicht selten werden unter ihnen selbst die tieferen Quarzsandschichten aufgedeckt. Andere Strecken sind schwer und undurchlässig. Es finden sich unter Lehmmergel Lettemassen bis in unbekante Tiefen. Im allgemeinen ist die Entwässerung mangelhaft. Es giebt ausserordentlich viele stehende Gewässer von oft nicht unbeträchtlichem Umfange, welche die muldenförmige Gestaltung der Oberfläche bedingt. Die Ebene ist zwar vielfach von Wasserrissen, den sogenannten

Parowen, durchschnitten, die sich 30 Fuss und mehr einsenken. In ihnen fliessen die Gewässer ab und es lässt sich in ihrer Nähe stets ein günstiger Einfluss auf die Milde und Wärme des Bodens bemerken. Aber es giebt nur wenige Kreise, in denen diese Einschnitte, wie in Kulm und im Westen von Graudenz, in genügender Verbreitung vorhanden sind. Namentlich zieht sich von Thorn nördlich bis gegen Rosenberg in der mittlen Lage zwischen Weichsel und Drewenz ein breites Gebiet, das gegenüber der Beschaffenheit des Bodens durch Nässe in seinen Erträgen beträchtlich zurückgesetzt ist. Es finden sich hier ausgedehnte und weitverzweigte Sumpfländereien, wie die Umgebung des Kulmsee's, der weiter nordöstlich gelegene Wiezno- und Blottbruch, der Liebebruch bei Rosenberg u. a. Aus dem mergelhaltigen Boden sind Ausscheidungen von Wiesenkalk allgemein verbreitet und der Boden ist auf grossen Strecken von so ununterbrochenen Thonmassen eingenommen, dass sich stellenweise, wie in der Umgebung von Rehden, kein Brunnen mit gutem Trinkwasser herstellen lässt.

Im Thorner und Kulmer Kreise ist die Gegend zwischen Kulm, Unislaw und Lissowitz (1 Meile nördlich von Thorn) von einem dem Kujawischen (S. 173) verwandten Boden eingenommen. Er besteht aus einer Mischung von feinem, abschwemmbareren Thon und etwas Humus und kohlensaurem Kalk, im übrigen aber aus einem Sande, dessen Theile ausserordentlich fein sind, beim Zusammenballen durch einen glitzernden Schein bemerklich werden und dem Boden vorzügliche Milde und Ergiebigkeit geben.

Gegen das Weichselufer nimmt der leerere Sand grosse Flächen ein. Das gesammte Mündungsgebiet der Drewenz und der Süden des Thorner Kreises sind daran besonders reich, aber auch in den übrigen Kreisen gehört der grösste Theil der Uferhöhen bis auf Meilenbreite dem Sandboden an. Er findet sich theilweis von Lehmschichten durchsetzt, die von Osten nach Westen zur Tiefe geneigt sind. Am meisten frei von Sand ist die Umgegend von Kulm. —

Die Niederungen der Weichsel sind, soweit sie oberhalb der Gabelung des Stromes zwischen dem Hochlande liegen, in ihrer Beschaffenheit im allgemeinen gleichartig. Der Weichselschlick *) bildet einen äusserst fruchtbaren, milden Lehm Boden und wird in bedeutender Masse von den Ueberschwemmungen des Stromes abgesetzt, so dass er sich bis in grosse Tiefe findet. Andererseits führt die Hauptströmung sehr viel Sand mit sich. So lange desshalb der Strom ungehindert über die Fläche der Niederung hinzieht, oder nur als Rückstauwasser ruhig und ohne Strömung in die Verwallungen eintritt, lässt er beim Sinken nur Schichten fruchtbaren Schlickes zurück; bricht er aber in Eindeichungen oder tiefe Lagen so ein, dass seine Strömung Hemmungen findet und mehr oder weniger zum Stehen kommt, dann erzeugt er Versandungen, die durch ihre Tiefe völlige Unfruchtbarkeit herbeizuführen vermögen. Auf diese Weise sind bedeutende Flächen des Niederungsbodens im Sande verschüttet, und es liegt darin zugleich der Grund, weshalb bis jetzt nur die Kulmer Stadtniederung, die Schwetz-Neuenburger, die Falkenauer und die Wolz-Marienwerder-Stuhmer Niederung völlig geschlossene Deichsysteme erhalten haben, bei der übrigen beträchtlichen Fläche dagegen theils überhaupt keine, theils nur Sommerdämme, oder solche Deichzüge bestehen, welche dem Eintritt des Rückstauwassers offen stehen. Die meisten Niederungen besitzen grössere Strecken versumpften Bodens, denen kein genügender Abzug geschafft werden kann. In dem Falkenauer Dammsystem sind desshalb Schöpfwerke im Gange.

*) Eine Analyse des Weichselschlammes giebt Bischof, Geologie Bd. II. S. 1590.

Das Deltaland der eigentlichen Weichselniederung liegt auf einer Grundlage von humosem Meeressand, welche je nach dem Einflusse der Ueberschwemmungen mit mehr oder weniger Schichten des weichen Marschbodens überdeckt ist, den die Weichsel herbeiführt. Grössere Strecken der Niederung sind indess auch von Torf und Moor eingenommen. Der Strom hat sein Bett zwischen den Dämmen durch die Anhäufungen der Sinkstoffe erheblich erhöht. Es liegen desshalb grössere Flächen in einer Tiefe von mehreren Fussen unter dem gewöhnlichen Wasserstande der Weichsel: die tiefsten Lagen erreichen sogar 2' 6" bis 3' 6" unter dem Spiegel der Ostsee, und der middle Stand des Meereswassers würde, wenn der Danziger Werder nicht durch Deiche geschlossen wäre, ungefähr $\frac{1}{3}$ dieses Theiles der Niederung überstauen. An anderen Stellen hat der Strom vor der Eindeichung, oder in Folge von Deichbrüchen grosse Sandmassen abgelagert. Desshalb zeigt die Oberkrume Abstufungen der Güte, die bis auf geringe Erträge herabgehen, die weit überwiegende Fläche aber besteht aus einem humosen, kalkreichen, häufig etwas eisenhaltigen und schweren, aber überall durchlassenden, der Säure nicht unterworfenen, lehmigen Schlickboden, dessen Werth wesentlich davon abhängt, wie weit seine Früchte vor Wassergefahr gesichert angesehen werden können. Die Gefällverhältnisse sind S. 109 angegeben, und auf den Bau der weitverzweigten Deichsysteme wird die Besprechung des Meliorationswesens zurückkommen.

Den jetzt bestehenden Verhältnissen nach beginnt der Dammbau des **kleinen oder Marienburger Werders und der Elbinger Niederung**, d. i. des rechts der Nogat bis zum hohen Lande des Stubmer Kreises belegenen Flächenabschnittes, im Osten der Stadt Marienburg, und setzt sich bis in die Nähe des Hafens fort, von wo er als Staudamm an einem Arme des Elbingflusses bis zur Stadt Elbing zurückläuft. Ausserhalb liegt abgetrennt die Fischerkämpfe eingepoldert. Der Schutz dieser Niederung wird dadurch erschwert, dass sie an den Drausen-See anstösst, welcher durch den Elbingstrom mit dem Haff in offener Verbindung steht und das Stauwasser des letzteren in so merklicher Weise aufnimmt, dass es auch in die tieferen Theile der Niederung eintritt und deren Abwässerung verhindert. Bis auf 1 Meile Entfernung von ihm ist nur Wiesenwirthschaft möglich. Zahlreiche, zum Theil mit Binnenverwallungen versehene Gräben führen die kleinen Bäche ab, die von der Höhe eintreten, oder durch Drangwasser entstehen. Die eingedeichte Fläche ist unter 15 verschiedene Verbände vertheilt, welche 1861 8 Dampf- und 34 Windschöpfwerke, darunter 4 am Drausen-See unterhielten.

Links der Nogat bis zur Gabelung bei Rothebude oder der Elbinger Weichsel liegt der Haupttheil der Niederung, der **grosse Werder**. Seine Dämme auf dem linken Ufer der Nogat liegen von der Montauer Spitze, oder jetzt dem Piekelkanal, bis etwa 2 Meilen unterhalb Marienburg hart am Strom, dann beginnt die sogenannte Einlage, ein Raum, der dem Hochwasser freigelassen wird. Er ist zwar verdämmt und mit ausgedehnten Ortschaften besetzt, aber die Bewohner sind der Verpflichtung unterworfen, ihre Ländereien bei gewissen Wasserständen der Ueberschwemmung Preis zu geben. Die Dämme sind so angelegt, dass sie durch drei grosse Ueberfälle, welche vom 1. November bis 1. April jedes Jahres geöffnet werden, das Hochwasser in das Einlagegebiet einlassen, sobald es 11 $\frac{1}{2}$ Fuss am Wolfsdorfer Pegel übersteigt. Im Sommer werden diese Oeffnungen geschlossen, indess nur so weit, dass sie Hochwässer, welche nicht mehr als 17 Fuss am Wolfsdorfer Pegel erreichen, abhalten. Gleichwohl werden die Ländereien der Einlage als die fruchtbarsten der Niederung geachtet. Der Strom setzt die schweren Sand- und Grundmassen nur in grösserer Nähe der Ueberfälle ab, weiterhin

bedeckt er die breiter offenstehenden Flächen mit einer Lage feinen Schlickes, die bis Zollstärke erreicht und eine ausserordentlich üppige Vegetation erzeugt. Allerdings aber sind sie grosser Gefahr der Versandung und der Einrisse von Wasser und Eis ausgesetzt. Der Eisgang der Nogat findet das Eis des Haffs meist noch feststehend, die Eismassen thürmen sich gegeneinander auf und legen sich oft so fest zusammen, dass sie dem Thauen sehr lange widerstehen. Die Einlage erweitert sich allmählich bis auf 1 Meile, und die Hauptdeiche des Grossen Werders wenden sich von ihr westlich nach dem Marktflecken Tiegenhof, folgen dem linken Ufer der Tiege bis zur Elbinger Weichsel und begegnen hier dem Dammszuge, der von Piekel nach Rothebude dem linken Ufer des Hauptstromes entlangläuft. Ein dem Haff näher gelegter Deichschluss ist zur Zeit noch wegen der zahlreichen Wasserläufe unausführbar. Es bestehen dort aber viele inselähnliche Einpolderungen. Das Entwässerungssystem des Grossen Werders ist sehr verwickelt, 1861 wurden 5 Dampf- und 16 Windschöpfwerke durch 17 Verbände unterhalten. Seit dem Durchbruch bei Neufähr hat die Elbinger Weichsel die nöthige Tiefe verloren, es ist deßhalb seit 1846 ein in Schleussen liegender Schiffahrtskanal von Rothebude nach Tiegenhof durch den Werder geführt.

Zwischen der Elbinger Weichsel, der See und dem Hauptstrom liegt die **Nehrung**. Nur eine kleine Fläche derselben kann zur eigentlichen Niederung gerechnet werden. Auf $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Meile Breite vom Strande erstreckt sich der starke Dünenwall, der sich als Frische Nehrung gegen Pillau fortsetzt und auf dieser nur wenige Sandäcker in der Nähe der Fischerdörfer frei lässt. Zwischen den Dünen und dem Strom, in der sogenannten Binnen- und Aussennehrung liegen dagegen gute Niederungsböden. Erstere ist eingedeicht, letztere liegt bis zur Mündung bei Neufähr als Einlage frei. Jenseits Neufähr bis Neufährwasser ist ausser etwas Gartenland alles von Dünen eingenommen.

In dem letzten Abschnitte der Niederung, dem **Danziger Werder**, auf der linken Seite des Hauptstromes, beginnt der Hauptdeich unmittelbar an der Brücke von Dirschau und lässt dem Strom bis Danzig nur ein verhältnissmässig enges Bett frei. Das Uferland ist durch Versandungen stark erhöht, und der Boden bleibt bis zur Mitte des Werders in Folge des beigemischten Sandes von leichterem, sehr günstiger Beschaffenheit. Dann wird er kräftiger, aber schwerer, längs des Fusses der Höhen endlich liegen moorige Wiesen- und Ackergründe sehr tief und nass. Besondere Schwierigkeiten erwachsen, wie S. 111 gezeigt ist, dem Danziger Werder durch die von den Höhen einmündenden Gewässer. Um bei ungewöhnlichem Zuflusse das Binnenwasser nicht an den tiefsten Punkten zu hoch anwachsen zu lassen, bestehen zahlreiche kleine Verwallungen, die als Stauwerke benutzt und theils durch weitverzweigte Gräben, theils durch Schöpfträder geleert werden. Manche Einsenkungen können stets nur dadurch vom Wasser befreit werden, dass man tiefe Gruben gräbt und das Wasser, das sich darin sammelt, durch Schöpfwerke fortschafft. Nach Deichbrüchen am oberen Strome, bei Montau oder Dirschau, hat das Wasser in den Binnenverwallungen oft in der Zeit eines Jahres durch die Schöpfvorrichtungen nicht völlig bewältigt werden können*). 1861 wurden für den gewöhnlichen Bedarf 70 Wind- und 3 Dampfschöpfträder unterhalten.

Der Werth des Grund und Bodens ist in der gesammten Niederung ebenso durch die grossen Ausgaben für die Dämme und Entwässerungsanlagen, als wegen des auf Jahre nachhaltigen Schadens verringert, den die Deichbrüche verursachen. Solche

*) Meliorationsplan der Danziger Niederung. Danzig 1859 S. 14.

Hauptbrüche pflügten in der Weichsel oder Nogat vor der neuesten Regulirung des Stromes und der Deiche in je 5 bis 6 Jahren wiederzukehren. —

Links der Weichsel steigt Westpreussen durch die Kreise Stargard, Berent und Karthaus ziemlich steil zum pommerischen Landrücken auf. Auf der rauhen gebirgigen Höhe desselben ist der Bodenart nach gemischter sandiger Lehm mit in der Regel durchlassendem Untergrunde sehr verbreitet, der an einzelnen von den grösseren Ortschaften eingenommenen Lagen eine der Kultur recht günstige Beschaffenheit hat. An den Uferändern der meisten Seen, namentlich des Radaune-, Klodno- und Biala-Sees und ebenso in dem Thalgebiete der Radanne, enthält der Grund auf längeren Strecken eine sehr starke Beimischung von Kalkmergel, liefert bei richtiger Behandlung und guter Düngung verhältnissmässig hohe und sichere Erträge und wird der leichteren Bestellung wegen dem schwereren Lehm Boden vorgezogen. Ein grosser Theil der Ländereien ist aber von mehr oder weniger grandigem Sande eingenommen, der theils blauen, zähen Thon zur Unterlage hat, theils dürr und trocken ist. Ueberall sind erratiche Gesteine verbreitet.

Nach Norden auf dem Abfall zur See begrenzen sich die Gebirgshöhen in einer ziemlich graden Linie zwischen dem Jolannisberge bei Oliva und den Dombrowabergen bei Lauenburg. Sie fallen hier um etwa 200 Fuss ab, und die niedrigere Stufe dehnt sich in sanfter Neigung über den gesammten Neustädter Kreis bis zu den (S. 90) erwähnten tiefen Durchrissen bei Rheda und Putzig und jenseits derselben über die Oxhöfter und Schwarzaauer Kämme bis zum Vorgebirge Rixhöft aus. Die Tiefe dieser Einrisse und meist auch die Flussthäler der Rheda und Leba sind von Moor und Bruch eingenommen, die Abhänge sind schroff und schluchtenreich, und nur die Fläche der Hochebene bietet ackerbares Land. Sie ist theils von leichten Sandböden, theils von sandigen Lehm Böden bedeckt, welche häufig undurchlässigen Untergrund haben, nach der Küste zu aber, wo die mannigfaltigeren Abhänge die Abwässerung begünstigen, mehr und mehr die Natur eines milden, kräftigen, fruchtbaren Lehms bekommen. Die inselartigen Kämme, zu denen auch die Umgebung von Putzig als Putziger Kämme gerechnet wird, haben einen leichten, aber sehr dankbaren und tiefer Bearbeitung fähigen Ackergrund. Die fast meeresgleichen Torfmoore, welche die Kämme vom Lande abschneiden, zeigen nur am Einflusse der Bäche, wie der Rheda, eine Beimischung von Boden, der eine Grasvegetation aufkommen lässt, meist sind sie völlig untragbar, von Moos und Heide bedeckt, und es ist nur durch sorgfältige Meliorationen möglich, sie in nutzbare Wiesenländereien umzuschaffen.

Je mehr sich der Abhang gegen die Weichsel, Danzig und Dirschau zu, wendet, wird er steiler. Hügel von 700 Fuss Höhe ziehen von Karthaus und Berent über Schoeneck bis in die unmittelbare Nähe von Preussisch-Stargard, und soweit die Höhe des Hügellandes reicht, etwa bis an den Lauf der Ferse, finden sich gemischte, häufig recht vorzügliche, kräftige und hinreichend milde, allerdings auch wechselnd wieder sehr schwere Lehm Böden. Der Abfall dieser Hügel dagegen zeigt als Eigenthümlichkeit einen ausserordentlichen Wechsel von Sand, Grand und Lehm in günstigen und ungünstigen Mischungen. Nur selten können zusammenhängende Flächen von einem halben Morgen in gleicher Beschaffenheit gefunden werden. Im allgemeinen aber liegen um Mewe die schwersten und zähesten Thonböden; stromabwärts wird der Boden milder und in der Umgegend von Dirschau gewinnt er seine beste Beschaffenheit. Hier breitet sich namentlich auf den hohen Ufergeländen ein tiefer, humoser, sandiger Lehm Boden mit gesundem Untergrunde aus, der auch noch in einigen benachbarten Gemarkungen des

Danziger Kreises vorkommt; nördlicher aber verschlechtert sich die Krume mehr und mehr, wird an den Höhen quellig und kalt und geht bei Danzig und Oliva in leichten Sand- und Grandboden über.

Der **Südabhang des Landrückens** senkt sich von der Höhe des Berenter und Konitzer Kreises in breiten Stufen östlich zur Weichsel, westlich in weiter Erstreckung zur Netze. Auf den höheren Terrainstufen sind weite, fast ebene Heideflächen entwickelt, in denen die Gewässer träge hinziehen und den Boden weithin versumpfen. Der Sandboden herrscht besonders im Kreise Schlochau, er nimmt hier 77,7 pCt. der Fläche ein, auch Konitz zeigt 47,7 pCt. Nach der pommerischen Grenze hin liegt zwischen den Orten Zabro im Konitzer und Grünchtzen und Lanke im Schlochauer Kreise die sogenannte **Kassubei**. Hier bestehen grosse zusammenhängende Flächen des sterilsten Sandes, der aller Kultur spottet und dem jedes Hilfsmittel, Lehm, Mergel, geeigneter Moder, ja bei der Entblössung von Wald sogar Nadeln und Waldstreu fehlen. Die Bodenerhebungen zeigen unter der unfruchtbaren oberen Sandschicht eine grobkörnige, gemeinlich sehr feste Kieslage, die Einsenkungen, in denen der Oberboden meist dieselben Bestandtheile, wie auf der Höhe, in seltenen Fällen durch etwas Moor und Moder dunkler gefärbt, enthält, haben als nächste Unterlage den weissen Seesand. Nur im Konitzer Kreise greift die Grenze der Kassubei auch auf einige Striche besseren Bodens über, und in weiterer Entfernung von diesem schlechtesten Landstriche des Staates werden in den mit spärlichem Kieferngestrüpp bedeckten, kaum zu Weide geeigneten Heiden Stellen dunklerer, humoser und selbst etwas thonhaltigerer Sandböden häufiger; im ganzen aber wechselt das Heideland nur mit mehr oder weniger sauren und moorigen Brüchen und weite Strecken sind völlige Oede, in der kein Baum aufzubringen ist und selbst die Wege, weil keine Steine vorhanden sind, nur durch Einstecken von dürrem Gestrüpp markirt werden können. Die Tuchler Heide, deren Meliorationen noch näher zu besprechen sein werden, hat etwa 30 □ Meilen Ausdehnung.

Auf den schrofferen Ablängen dieser Hochflächen zur Weichsel in den Kreisen Marienwerder und Schwetz machen sich die Schichten der Braunkohlenformation, welche am Schwarzwasser mehrfach bauwürdige Flötze zeigen, durch eine auffallend wechselnde Bodenbeschaffenheit bemerkbar. Es liegt dort feiner Braunkohlensand, der nass plastisch und schwer, trocken hart und staubend wird. In Koscellez tritt Alaunerde, bei Jungen unterhalb Schwetz Cementkalk, in Neuenburg Töpferthon auf. Dass im Grunde des Viaduktes von Terespol Muschelkalk liegt, ist S. 170 erwähnt. Auch gegen Westen setzt sich eine gewisse Mannigfaltigkeit der Bodenarten durch alle Kreise längs der Südgrenze der Provinz fort. Lehm, Lette, Lehmmergel, rother eisenschüssiger Sand, Seesand mit Bernstein, Grand und erratische Blöcke wechseln, gemischte Böden aber überwiegen. Der Mergel liegt auf weiten Strecken einige Fuss unter der Oberfläche und wird zum Düngen gebraucht, auch wo er bei tieferen Einschnitten in mächtigeren Schichten benutzt werden kann, zu Kalk gebrannt. Im Untergrunde treten Thonlager, welche zu 200 und 300 Fuss Mächtigkeit geschätzt werden, auf und geben Anlass zu Versumpfungen. Einige Striche aber, namentlich in den Kreisen Flatow und Deutsch-Krone besitzen sehr gute, milde, auch klimatisch begünstigte Ackergründe. —

Zur genaueren Charakteristik der in der Provinz auftretenden Böden*) nach ihren speziellen, der Oertlichkeit entnommenen Merkmalen und zur Vergleichung der bei der

*) Vgl. auch Dr. Schumann in: Die Provinz Preussen, Festgabe, Königsberg 1863.

Schätzung für dieselben angemessen erachteten Reinertragswerthe werden nachstehend als Beispiele die über das Ackerland sprechenden Angaben der Klassifikationsprotokolle von Marienburg und Johannisburg, als des besten und des schlechtesten Kreises der Provinz, und zu deren Ergänzung die der Kreise Friedland und Labiau mitgetheilt.

Der Kreis Marienburg zeigt den besten, Labiau alle Grade des schlechtesten Niederungsbodens, Johannisburg bezeichnet die Charaktere der guten bis zu den schlechtesten Böden der Höhe, und Friedland die der schweren und der milden Lehm Böden der mittleren Lagen zwischen der Höhe und den Niederungen.

Die Randspalte giebt den Schätzungswerth des preussischen Morgens in Silbergroschen an.

Sgr.	Kreis Marienburg (Kleiner Werder).
165	I. Ackerklasse , besteht aus humosem, tiefgründigem Thonboden (Marschboden), der bei gleichartigem Untergrunde nicht der stauenden Nässe ausgesetzt ist, und auf dem die Equisetenarten nur in sehr geringem Maasse vegetiren.
135	II. Ackerklasse: a) derselbe Boden (Marschboden), jedoch mit dem Unterschiede, dass er der stauenden Nässe, namentlich dem Quellwasser (Dammquellung) ausgesetzt ist, b) derselbe Boden (Marschboden) von mindestens 12 Zoll Mächtigkeit, oder c) derselbe Boden, nur von besonders zäher Beschaffenheit des Thons.
99	III. Ackerklasse: a) Marschboden von mindestens 8 Zoll Mächtigkeit, oder b) humusreicher, sandiger Lehm Boden mit fehlerfreiem Untergrunde.
72	IV. Ackerklasse: a) Marschboden von mindestens 6 Zoll Mächtigkeit, oder b) humoser, sandiger Lehm Boden mit fehlerhaftem Untergrunde.
48	V. Ackerklasse: a) Marschboden unter 6 Zoll Mächtigkeit, oder b) Sandboden mit etwas Humus bei fehlerfreiem Untergrunde.
30	VI. Ackerklasse , enthält Sandboden mit geringem Humusgehalt.
18	VII. Ackerklasse , Sandboden ohne Humusbeimischung (9jähriges Roggenland).

Kreis Friedland.

99	I. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 70 Thlr.), besteht aus schwarzer, theilweise mit Lehm gemischter Erde von mindestens 18 Zoll Tiefe bei durchlassendem, reichem, mergelhaltigem oder gleichartigem Untergrunde und fehlerfreier Lage.
81	II. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 55 Thlr.), enthält schwarzgraue mehr oder weniger bündige Erde von mindestens 12 Zoll Tiefe, gelben durchlassenden Lehm oder graue Erde im Untergrunde und fordert fehlerfreie Lage.
54	III. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 38 Thlr.), enthält: a) mehr oder weniger bündige graue Erde von mindestens 8 Zoll Tiefe, auf mit der Krume gleichartigem Untergrunde und grösstentheils abdachender Lage; b) milden braunen Lehm von mindestens 8 Zoll Tiefe auf mildem lehmigem Untergrunde und grösstentheils abdachender Lage; c) grauen sehr reichen Sand von mindestens 8 Zoll Tiefe auf sandigem Untergrunde und abdachender Lage.

Sgr.

42

IV. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 30 Thlr.), dazu gehört:

- a) der schwarze und der humusreiche Sand von mindestens 10 Zoll Tiefe mit grandigem Sande im Untergrunde und in theils ebener, theils sanft abdachender Lage;
- b) der graue mit Erde gemischte Sand von mindestens 10 Zoll Tiefe, mit grauem oder gelbem Sande im Untergrunde und in gleicher Lage;
- c) der braune und graue Lehm von mindestens 6 Zoll Tiefe mit eisenhaltigem und mildem Lehm, sowie auch mit Schluff im Untergrunde, bei meistens guter Abdachung und theilweise bei flacher Lage, dabei sind die humusreichen Bestandtheile der Krume berücksichtigt worden;
- d) graue Erde mit mindestens 7 Zoll Krume, im Untergrunde milder Lehm, theils flach, theils abträglich.

30

V. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 21 Thlr.), besteht:

- a) aus grauem Sand und lehmigem Sand von mindestens 8 Zoll Tiefe mit durchlassendem Lehm und grauem und lehmigem Sande im Untergrunde, theils bei guter Abdachung, theils flach;
- b) aus grauer Erde oder grauem Lehm von mindestens 6 Zoll Tiefe mit undurchlassendem Lehm, sandigem Lehm und sandigem Schluff im Untergrunde und bei grösstentheils flacher Lage;
- c) aus grauem, sprockigem Lehm von 6 Zoll Tiefe auf undurchlassendem, rothem und gelbem Lehm im Untergrunde und bei sanfter Abdachung;
- d) aus sandigem Lehm mit gleichartigem Untergrunde, 6 Zoll Tiefe und guter Lage.

21

VI. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 14 Thlr.), enthält:

- a) gewöhnlichen Sandboden von mindestens 6 Zoll Tiefe mit Sand und eisenhaltigem Sand im Untergrunde und bei nicht zu schroffer Abdachung;
- b) gelben, braunen und rothen Lehm bei mindestens 4—5 Zoll Tiefe, blauem und gelbem undurchlassendem Lehm im Untergrunde und flacher Lage;

15

VII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 9 Thlr.), enthält:

- a) graugelben, rothgelben und gelben, sowie grauen mit Eisenerde gemischten Sand von mindestens 6 Zoll Tiefe auf theils gelbem oder rothem, theils stark mit Eisenocker versetztem Untergrunde und in theils flacher, theils sanft abdachender Lage;
- b) graue mit Schluff (!) gemischte Erde von 4 Zoll Tiefe mit blauem, zähem Schluffe im Untergrunde, sehr flach;
- c) ähnlichen Boden wie bei der VI. Klasse zu b., jedoch mit nur 2—3 Zoll Tiefe.

6

VIII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 5 Thlr.), enthält grauen und gelben kieshaltigen Sand von mindestens 4 Zoll Tiefe bei gelbem oder rothem, kieshaltigem Sande im Untergrunde und hoher, trockener Lage. (6jähriges Roggenland.)

Kreis Labiau.

In dem Höhendistrikte:

99

I. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 60 Thlr.), enthält:

- a) humosen, lehmhaltigen Boden von einer Tiefe von 12—18 Zoll bei einem meistens mit Lehm, oder Sand und Grand gemischten Untergrunde und sanft abträgiger Lage.
- b) milden, humosen mit wenigen Lehmtheilen versehenen Boden von einer Tiefe von 12—15 Zoll bei grandig lehmigem Untergrunde und möglichst abträgiger Lage;

Beide Abtheilungen unterliegen dem im Kreise vorherrschenden schroffen Witterungswechsel, der Kalamität des Rostes beim Weizenbau und haben den Fehler eines kalten, häufig auch nasskalten Untergrundes.

- Sgr.
- 81 II. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 50 Thlr.), enthält:
- a) denselben humosen, lehmhaltigen Boden bei geringem Lehmgehalte, oder bei schwächerer Ackerkrume, oder weniger abträgiger Lage;
 - b) tiefen, sehr humusreichen, jedoch mit geringem Lehmgehalte versehenen Boden, bei einer Krume von 10—15 Zoll und bei sandig- oder grandig-lehmigem Untergrunde in meistens ebener Lage.
- 54 III. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 40 Thlr.):
- a) der weniger humose mit einem etwas grössern Sand-, als Lehmgehalt gemischte Boden von einer Tiefe von 8—12 Zoll;
 - b) der mit guter Erde und Lehm gemischte Boden von einer Tiefe von 8—10 Zoll bei flacher Lage und kaltem Untergrunde.
- 36 IV. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 30 Thlr.):
- a) der mit Lehm und wenig guter Erde gemischte Boden von einer Tiefe von 6—8 Zoll bei lehmhaltigem und grösstentheils nasskaltem Untergrunde;
 - b) der sandige mit fruchtbarer Erde gemischte Boden bei sandigem oder lehm-sandigem Untergrunde und einer Krume von 7—10 Zoll.
- 27 V. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 25 Thlr.), besteht:
- a) aus lehmhaltigem Boden bei nasskaltem Untergrunde und einer Krume von 7—8 Zoll;
 - b) aus sandigem, weniger humusreichem Boden bei 6—8 Zoll Krume und sandigem oder lehmasandigem Untergrunde;
 - c) aus guter Erde mit Lehm gemischt bei 6—7 Zoll Ackerkrume, jedoch sehr flacher, wenig abträgiger Lage.
- 15 VI. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 16 Thlr.):
- a) weissen Lehm mit Sand gemischt bei sprockigem Lehm im Untergrunde und einer Krume von 5 Zoll;
 - b) Sandboden mit geringer Humusbeimischung bei 6 Zoll Krume und sandigem Untergrunde, sowie Sand mit schwarzer Erde gemischt, bei 4—5 Zoll Krume und sandigem Untergrunde.
- 6 VII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 8 Thlr.) enthält:
- a) den schweren, sprockigen Lehm von gelblicher und rüthlicher Farbe, bei sprockigem Lehm im Untergrunde und 3 Zoll Ackerkrume;
 - b) Sand fast ohne alle Humustheile bei Sand im Untergrunde.
- Im Niederungs-Distrikte:
- 36 I. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 34 Thlr.). Der mit Sand oder Sand und guter Erde gemischte Boden bei 6—8 Zoll Krume, mit sandigem oder grandigem Untergrunde.
- 27 II. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 24 Thlr.), besteht aus Sand, mit fruchtbarer Erde nur gering gemischt.
- 18 III. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 18 Thlr.). Der tiefe, niedrige, der Ueberschwemmung ausgesetzte Boden von Sand mit schwarzer Erde und sandigem Untergrunde.

Kreis Johannisburg.

- 54 I. Ackerklasse, enthält:
- a) reichen, tiefen Lehm und sandigen Lehm Boden mit zureichendem Humus, 7—8 Zoll Ackerkrume bei durchlassendem, wenn es der Krume aber an Thon fehlt, mehr anhaltendem Untergrunde, in abträgiger, wasserfreier Lage.
 - b) leichteren Boden mit entsprechend tieferer Ackerkrume von 9—10 Zoll;
 - c) ganz leichten, schwarzen, humosen Sand- resp. Grandboden, welcher feucht und eben belegen, mit reiner Ackerkrume von 12 Zoll und darüber;

8gr.

- 42 **II. Ackerklasse**, enthält:
- humosen, kräftigen Lehm Boden bei einer Ackerkrume von 6 Zoll, durchlassendem Untergrunde und abträgiger, wasserfreier Lage;
 - Acker der I. Klasse a. auf undurchlassendem Untergrunde;
 - sandigen Lehm Boden bei anhaltendem Untergrunde, in wellenförmiger Lage, Ackerkrume 7 Zoll;
 - Sandboden mit reichem Humus in ebener, feuchter Lage, auf gesundem, wasserfreiem Untergrunde mit einer Ackerkrume von 10 Zoll.
- 27 **III. Ackerklasse**, enthält:
- sandigen Lehm mit geringem Zusatz von Humus, Ackerkrume 5 Zoll, Untergrund lehmig und anhaltend, feuchte Lage, doch ohne stockende Nässe; dürre, hügelige Lage verschlechtert ihn;
 - schwarze Moorerde mit Sand gemischt, 9—10 Zoll Ackerkrume, eben und feucht belegen, sandiger, wasserfreier, oft eisenschüssiger Untergrund.
Hierher gehört auch Boden der II. Klasse zu a., c. und d. mit schwächerer Ackerkrume bei schlechterem Untergrunde und ungünstiger Lage.
- 21 **IV. Ackerklasse**, enthält:
- schlechten Thon- und Lehm Boden mit wenig Humus; grobsandigen, eisenhaltigen Lehm; Untergrund undurchlassend, Lage oft nass, Ackerkrume 4 Zoll, häufig mit Steinen besetzt;
 - Sandboden mit geringem Lehmgehalt, Ackerkrume 5—6 Zoll, sandiger, dürrer Untergrund, Lage wellenförmig oder eben;
 - humosen Sandboden ohne Lehmgehalt, in ebener, feuchter Lage mit 8 Zoll Ackerkrume, sandiger Untergrund;
 - Boden der III. Klasse zu b., mit einer Ackerkrume von 8 Zoll und darüber, falls der Untergrund schlecht und stark eisenhaltig; bei fehlerfreiem Untergrunde obiger Boden schon mit einer Ackerkrume von nur 6 Zoll.
- 15 **V. Ackerklasse**, enthält:
- Sand mit wenig Lehm, dürre Lage, d. h. bergiges Terrain mit geringem Humus, Ackerkrume 4 Zoll, Untergrund sandig, häufig viele Steine;
 - Grand oder Sand mit eisenhaltiger Moorerde, 5—6 Zoll Ackerkrume, ebene und feuchte Lage, Untergrund sandig oder schluffig, oft auch eisenhaltig.
- 9 **VI. Ackerklasse**, enthält:
- Sand mit geringem Humus, eben gelegen, Ackerkrume 4—5 Zoll, Untergrund sandig und feucht;
 - mageren Lehm- und Thon Boden mit 3—4 Zoll Ackerkrume, der bei oberflächlicher Besichtigung streng erscheint, jedoch nur mässige, geringe Beimischung von Thon hat; dürre, bergige Lage und dürrer Untergrund;
 - Boden der Klasse V. b. mit schwächerer Krume, in feuchter resp. ebener Lage, Untergrund Sand, oft eisenhaltig.
- 6 **VII. Ackerklasse**, enthält Sand mit wenig Humus, Ackerkrume 3 Zoll, flach, wechselnd, Untergrund ebenfalls Sand. (Dreijähriges Roggenland.)
Hierher gehört auch Boden Klasse VI. b., welcher mit Kalksteinen besetzt ist; ebenso niedrig belegener Moorboden mit schlechtem, saurem, torfigem Untergrund.
- 3 **VIII. Ackerklasse**, ist ein hochgelegener Sandboden oder 6 und mehrjähriges Roggenland.
Hierher gehört auch aller übrige schlechte Boden, der keiner Verbesserung fähig, nur durch abwechselnde Beweidung und Beackerung einen ganz geringen Ertrag gewährt und eigentlich nur als Schafweide zu benutzen ist.

2. Provinz Pommern.

Die Provinz Pommern scheidet sich der **Terraingestaltung** nach annähernd richtig nach den 3 Regierungsbezirken, in welche sie politisch eingetheilt ist. Der Regierungsbezirk Köslin nimmt die Höhe des pommerischen Landrückens und seine hügelige Abdachung zum Meere ein, deren Stufenland noch am Strande einige nicht unbedeutliche Erhebungen hat. Der Regierungsbezirk Stettin umfasst die Einsenkung zwischen dem pommerischen und dem mecklenburgischen Landrücken und die gesammte, das Haff und die Odermündungen umgebende Niederung. Der Regierungsbezirk Stralsund zeigt, obwohl er sich nur in Rügen bedeutend über die Meeresfläche erhebt, gleichwohl in seinen Hauptlagen wieder überall den Charakter des Plateaus.

Das allgemeine Verhältniss der **Hauptbodenarten** ergibt sich für diese Abschnitte aus Tabelle D. der Anlagen wie folgt:

Bodenverhältniss	Antheil am Hundert				Lehm- und Thon- böden	der Gesammtfläche				Dar- unter Kalk- lager
	L e h m		T h o n			Ge- mischte Sand- und Lehm- böden	Sand- boden	Moor- boden	Wasser- flächen	
	an der Höhe	in den Fluss- nieder- ungen	an der Höhe	in den Fluss- nieder- ungen						
Der Staat	15,8	2,7	7,1	2,0	(28,2)	34,4	30,0	5,2	2,2	(2,4)
Die Regierungs- bezirke										
Köslin . . .	8,3	—	—	—	(8,3)	34,9	45,4	7,8	3,6	(2,6)
Stettin . . .	3,9	0,3	—	0,5	(4,7)	50,6	29,0	12,9	2,8	(0,2)
Stralsund . .	6,0	0,4	—	—	(6,4)	62,6	19,6	10,0	1,4	(1,0)
Die Prov. Pom- mern	6,8	0,2	—	0,2	(6,6)	44,8	35,4	10,2	3,0	(1,4)

Die Fläche der schweren Böden ist also in der Provinz dem Gesamtdurchschnitt des Staates gegenüber sehr gering, sie bleibt in ihrem Verhältnisse hinter der aller anderen Provinzen beträchtlich zurück: Sand und Moor dagegen sind bedeutend vertreten: der Regierungsbezirk Köslin besitzt sogar eine grössere Sandfläche als der von Marienwerder und wird darin nur vom Regierungsbezirk Frankfurt übertroffen. Am ausgedehntesten aber sind die Flächen gemischter Böden, in deren Verhältnisszahl der Regierungsbezirk Stralsund alle anderen Theile der Provinz und zugleich alle übrigen Regierungsbezirke des Staates weit überragt. —

Den einzelnen Gebietsabschnitten nach theilt sich der **Regierungsbezirk Köslin** ungefähr zu gleichen Theilen in die Höhe oder den sogenannten Busch, die Strand-
gegend und die zwischen ihnen liegende allmählich sich senkende Abdachung.

Die **Höhe des pommerischen Landrückens** leidet im allgemeinen an Nässe; Seen und Brüche verbreiten ihren Stau auf ausgedehnte Strecken. Die Winternässe bleibt lange im Boden und die feuchten Niederschläge sind bedeutend. Dabei ist die Beschaffenheit der Böden selten leicht, meist ist wenigstens der Untergrund undurchlassend

und allgemein machen sich Eisen- und Humussäuren geltend. Ueberwiegend sind gemischte, lehmige und sandige Böden, deren Krume oft sehr vielen, besonders groben und grandigen Sand enthält, meist aber in geringer Tiefe auf undurchlassendem Lehm, Letten und Thonmergel ruht. Der Mergel tritt selten auf grösseren Flächen, häufig aber in kleinen, kegelförmigen Kuppen an die Oberfläche und ist im Untergrunde ausserordentlich verbreitet. Seine Schichten sind sehr reich an Kalk, der aus ihnen ausgewaschen und in den meisten Brüchen und Seen als starke Lager von Wiesenkalk und Tuff niedergeschlagen wird.

Der eigentliche schwere Lehmboden zeigt ein sandig und mager anzuführendes Gemisch von groberdigem, eisen- und kalkhaltigem, röthlichem Lehm mit feinem und gröberem Sande, das meist nur flach der Kultur zugänglich gemacht ist. Er tritt im Bütower und Rummelsburger Kreise und im Südostflügel von Fürstenthum in ziemlich steriler Beschaffenheit auf und bekommt erst an der Persante und Küddow, im Neustettiner Kreise und zwischen Tempelburg und Dramburg eine bessere Beschaffenheit, die indess durch Kälte und Säure erheblich benachtheiligt ist, weil die Entwässerung hier auf grösseren Strecken nicht genügend gelingt. Nur wo der Abzug durch sehr kupirtes Terrain erleichtert ist, wie um Lauenburg, Bublitz, Pollnow, Polzin, zeigt sich der Lehm günstig; auf ebener Lage werden ihm die gemischten Böden weit vorgezogen. Der Süden des Kreises Dramburg, der auch klimatisch bevorzugt ist, gehört dieser grösseren Sandbeimischung wegen zu den besseren Strichen.

Die Anhöhen und Wasserscheiden werden in sehr grosser Verbreitung von leerem Sande eingenommen, der oft quellig, grandig und moorig ist, häufig aber auch in völlig dünnen, kulturunfähigen Flugsand übergeht. Besonders leichter Boden findet sich im Südosten des Bütower Kreises, der, zwischen die Kreise Schlochau, Berent und Konitz einspringend, mit ungefähr 27 000 Morgen zur Kassubei gerechnet wird und eine ziemlich ebene durchaus von dem geringsten, schlechtesten Sande eingenommene Gegend bildet.

Die **mittle Zone** ist in ihrer Beschaffenheit ärmer und einförmiger, als die beiden anderen. Die Küstenflüsse senken sich in ihr mit meist starkem Gefäll durch enge, tief eingeschnittene Thäler zu den torfigen Moorniederungen der Strandgegend herab. Die zwischen diesen Flussthälern liegenden Hochflächen sind sehr umfangreich, leiden an Trockenheit und sind fast durchweg von sandigen oder nur wenig bündigen, gemischten Böden eingenommen; die Tageswässer versinken schnell und die Vegetation ist spärlich. An einzelnen Stellen, besonders im Osten zwischen Lauenburg und Stolp, finden sich indess auch milde Lehmböden, und fast in allen Kreisen grössere Striche tiefen Gerstenbodens, der wegen des meist gesunden Untergrundes sehr tragbar ist. Das leichte Roggenland aber herrscht weit überwiegend, und je flacher nach Westen zu die Abhänge des Landrückens werden, desto mehr mehren sich die Heiden, die zum Theil grosse Ausdehnung haben.

Am meisten begünstigt ist die **Küstenzone**. Sie umfasst allerdings grosse Dünen und Sumpfläichen; die breiten Thäler der Leba, Bebbrow, Grabow und anderer Gewässer und die öden Moorflächen in der Nähe der Strandseen bestehen auf grosse Strecken aus einem sehr porösen, grobfasrigen Torfe, auf dem nur an günstigen Stellen eine kärgliche Grasvegetation aufkommt; die Kulturländereien aber sind in ihrer überwiegenden Masse theils von fruchtbarem Lehm, theils von mildem, gemischtem Boden eingenommen. Man nimmt an, dass sich unter ganz Hinterpommern ein grosses, der

Braunkohle angehöriges Thonlager, sogenannter Tegel, ausdehnt, welcher in den Strandgegenden, namentlich zwischen Kolberg und Köslin, zu Tage steht. Dieser Thon, dessen Bezeichnung von einem übereinstimmenden Vorkommen im Wiener Becken hergenommen ist, bildet eine homogene Masse, welche im frischen Zustande eine bläuliche Farbe hat und hellgelb oder bräunlich wird, wenn sie längere Zeit an der Luft liegt. Er enthält meist etwas Gyps und zuweilen Schwefelkies und Eisenvitriol; oft ist er auch reich an Kochsalz, die Sole von Kolberg dringt aus ihm hervor. Von Stolp bis nach Kolberg erstreckt sich mit geringen Unterbrechungen ein breiter Streifen tiefen, reichen Weizenbodens, den die unten mitgetheilten höheren Klassen des Kreises Fürstenthum charakterisiren. Er nimmt alle höheren Lagen bis hart an den Strand ein, ist aber zu undurchlassend und vielfach zu eben gelegen, um sich genügend abzuwässern. Sein Untergrund ist überall streng und zäh, die Krume erschwert bei Nässe die Beackerung sehr und wird bei grösserer Trockenheit hart und rissig, so dass starke und tiefe Stalldüngung und Drainage nothwendige Kulturmittel sind. Die Fruchtbarkeit ist aber eine äusserst lohnende, und seine Vegetationskraft wird noch durch den Einfluss der Seeluft gesteigert.

Es finden sich indess auch leichtere Böden. Das sogenannte **wendische Gerstland** im Westosten von Stolp ist ein milder, bündiger Sandboden, der vorzügliche Gerste trägt, in seiner Nachbarschaft aber auch sehr geringe Striche hat. Vielfach gehen die Böden zu 6 bis 9jährigem Roggenlande herab. Die leichtesten Böden finden sich namentlich auf den nördlichsten Abhängen des Kreises Lauenburg, im Kreise Stolp, um den Garde- und den Stolpsee, auch längs des rechten Ufers der Wipper und im Westen zwischen der Persante und Rega. —

Im Regierungsbezirk Stettin zeigen die **Ansläufer des pommerischen Landrückens**, die sich in breiten, häufig schroff zerschnittenen Terrassen von Dramburg westlich gegen Reetz, Nörenberg und Labes verflachen, fast durchweg strengen Lehm mit mergeligen Lehmkuppen und kesselförmigen Brüchen, welche Torfboden haben. Wo der Lehm auf den Abdachungen der Hügel mit Schwemmsand gemischt, humos und genügend abgewässert ist, bildet er ein kräftiges Weizenland. Die hochgelegenen Ebenen sind theils sehr leicht, wie zwischen Nörenberg und der Drage, theils ein lehniger, vielfach mit Kies und Grand gemischter Sand, von Wiesenstücken und Tümpeln durchbrochen, die den Boden nass und kalt machen. Der Untergrund ist theils rother und durchlassender Lehm mit eisenhaltigen Streifen durchzogen und einer Mergelschicht als Unterlage, theils mergeliger mit Eisen stark durchsetzter Kies, theils, namentlich an den Abhängen, undurchlassende blaue Lette. An vielen Stellen ist der Druck der Seen bemerkbar. Diese östlichen Höhen umgiebt zunächst eine etwa 200 Fuss Meereshöhe erreichende Stufe, welche sich im Bogen von Reetz über Freienwalde nach Regenwalde erstreckt, und deren Boden sich im allgemeinen als guter Roggenboden charakterisirt. Der Sand herrscht vor, häufig aber ist der Untergrund streng, und die Abhänge nach Westen haben meist Quellsand, in dem die Gräben nicht stehen, zum Untergrunde. Auf der nächst tieferen Stufe, welche sich bis gegen Stargard erstreckt, findet sich das bessere Land. Die Höhen haben Abzug und zeigen zum Theil sehr günstige Lehmböden.

Südlich von Stargard in der ausgedehnten Mulde um den Maduesee sind humose Alluvialböden eingelagert, neben denen nur an wenigen Stellen der diluviale Untergrund hervortritt. Zwischen Stargard und Reetz nimmt die ebenen Lagen ein stark lehmiger, warmer Sand ein, der auch in den weniger bündigen Strichen durch seinen reichen

Humusgehalt eine schwärzliche Farbe hat: nur die tiefste Thalsole, in der die Senkung des Plöne und Madnesee's und ihrer Verbindungen nicht völlig wirksam werden konnte, ist von Bruch- und Wiesengründen eingenommen, die von Nässe leiden, und zum Theil schweren und kalten Lehm zum Untergrunde haben. In der Richtung nach Pyritz stösst an diese Gewässer der sehr fruchtbare Landstrich des sogenannten **Pyritzer Weizackers**. Er zeigt theils strengen, theils mit Humus und Sand gemischten Lehm, liegt aber vielfach tief und leidet an Nässe. Der beigemischte Sand ist von besonderer Feinheit. Von diesem Niederungslande aus steigt westlich zunächst eine Zone milden, humosen, mit Sand gemischten, lehmigen Gerstbodens an; weiter nach der Oder zu tritt dann erratiche Gestein auf, die Krume wird sandiger, die Unterlage zeigt mergeligen Lehm oder auch grobkörnigen, röthlichen und gelben Sand, und die Hügel, die im Greiffenhagener Kreise bis nahe an den Strom herantreten, bestehen hauptsächlich aus Quarzsand fast ohne Beimischung von Thon, so dass sie nichts als die magersten Gräser ernähren. Hier findet sich nur in den Thälern und an sanften Abhängen eine stärkere Lehmbeimischung, in welcher sich durch dauernde, sorgfältige Bearbeitung und sehr starke Düngungen eine tiefe, humose Ackerkrume erzeugt hat. Sie ist zu Rüben- und Tabacksbau geeignet, und giebt dem Boden bei der Leichtigkeit des Absatzes grossen Werth. Entferntere Lagen aber, welchen die Dungmassen der Oderwiesen fehlen, erheben sich nicht über leichtes Roggenland.

Nördlich von Stargard bis zur See und zum Haff erstreckt sich ein im allgemeinen sehr ungünstiges Terrain. Allerdings findet sich um Gollnow eine grössere, hochgelegene Fläche gemischten, tragbaren Ackerbodens: ebenso liegen östlich gegen die gedachten höheren Berge zwischen Freienwalde und Regenwalde lohnendere Mittelböden, und nördlich von Regenwalde nach Treptow zu treten vereinzelt zwar schwere, aber fruchtbare Lehmböden auf, die in der Nähe der See verbreiteter werden und den hinterpommerschen nahe kommen; auch in der Nähe von Kammin und südlich bis zum Haff und bis Schwanteshagen in dem etwa 8 □ Meilen grossen Abschnitte, in welchem Jurakalk und Kreide theils zu Tage treten, theils die ausgesprochene Grundlage bilden, zeigen sich günstige Lehmböden, die mit dem überlagernden Sande milde und fruchtbare Mischungen eingegangen sind. Selbst diese besseren Lagen aber wechseln mit Bruch und mit leichten, dünenartigen Gehilden, und die gesammten übrigen Flächen durch die ausgedehnten Kreise Naugard und Kammin sind von kaltem, nassem Lehm, versumpftem von Wiesen- kalk erfülltem Bruch- und Moorlande und grandigem oder ganz leerem Sandboden auf undurchlassendem Untergrunde eingenommen. Ueberall leidet dieser Landstrich an den grossen Schwierigkeiten einer auch nur einigermaßen genügenden Entwässerung. Gegen das Haff und den Dammschen See wird Bruchland der vorherrschende Charakter. Hier ist in den weiten Niederungen der natürliche Boden nur als Bänke von Sand, Grand oder Lette zwischen zahlreichen älteren und jüngeren Wasserläufen stehen geblieben, welche sich in regellosem Gewirr zu verschiedenen Zeiten verschiedene Wege gesucht und überall stagnirende Reste von Sumpf, Moor und Torfbruch zurückgelassen haben. Der Untergrund wechselt auf das schroffste in den verschiedensten Bodenarten, die Oberlage hat selten eine Thon- oder Schlickbeimischung und ist meist von leerem oft weissem, schimmerndem oder dünenartigem Sande, oder auch von tiefem Moorsande gebildet, der eine schwärzliche oder blaugraue Farbe hat, bei nasser Witterung morastig, bei trockener wehend wird, und fast unfruchtbar und nur mit Heide bedeckt ist. Desshalb liegen hier wie kaum anderswo Wald, Acker, Wiese und Wildniss in

buntem Gemisch durch einander und es giebt grosse Flächen, an welche die Kultur sich noch gar nicht gewagt hat. Sie liegen als ausgedehnte Weideländereien da, die aus einem Gemenge von Sandbergen, Wasserlöchern, Sumpf, grasigen Gründen und Heiden bestehen, und nur hier und da mit Büschen und einzelnen Waldbäumen bedeckt sind. Wo aber das Erdreich niedrig und dauernd feucht belegen ist, und die Wasserströmungen einige schlickhaltige Erdschichten abgelagert haben, ist das Land sehr graswüchsig, und an den Rändern des Papenwassers, der Dievenow und einiger Bäche, auch in einzelnen Thaleinsenkungen, welche diese früher überfluthet haben mögen, finden sich ausgedehnte, fruchtbare Wiesengründe mit dichter Grasnarbe, auf denen sich, von dem feuchten Klima begünstigt, eine reiche Vegetation entwickelt.

Die tiefe **Odermiederung**, welche den Strom begrenzt und seine Sinkstoffe noch gegenwärtig empfängt, bildet nur einen schmalen Streifen. Auf dem linken Ufer sind ihre Böden erheblich besser, als auf dem rechten. Ihr Boden besteht oberhalb Stettins aus kräftigem, tiefem, humosem Schlick; unterhalb Stettins im Gebiete der Anlandungen um den Dammschen See und die Haffgegenden breitet sich reiches Wiesenland aus, das durch tiefes mit Schlamm durchzogenes und die Wasserfläche wenig überragendes Wurzelgeflecht gebildet ist.

Auf dem **linken Oderufer** um die Stadt Stettin und in den Kreisen Randow und Demmin besitzt Vorpommern seine besten Böden. Die vorzüglichsten, welche die unten mitgetheilte Klassifikation genauer beschreibt, liegen auf der Höhe, die sich zwischen der Oder, der Welse und der Randow ausbreitet. Der Kreis Demmin zeichnet sich durch milde, kalkreiche Lehm Böden aus und stimmt im Charakter mit den Festlandskreisen des Regierungsbezirkes Stralsund überein. Die Umgebung des Haffs dagegen bildet nur ziemlich geringer Forstboden.

Der Kreis Uckermünde, die Inseln Usedom und Wollin und der Kreis Anklam sind vorzugsweise von Sandböden eingenommen, welche zum Theil auf undurchlassendem Untergrunde ruhen. Auf vereinzelt Stellen tritt der Lehm Boden auch in der Krume auf, meist aber ist der Sand leicht und vielfach hat er völlig den Charakter der Düne. —

Im **Regierungsbezirke Stralsund** werden die Böden, die sich von der Tollense aus über die Hauptflächen der Kreise Grimmen, Greifswald und Franzburg verbreiten, sehr gleichmässig von einer milden, humosen, sandigen und lehmigen Oberschicht von 4 bis 10 Zoll Tiefe gebildet, unter welcher diluvialer Lehm und Sand in verschiedenem Mischungsverhältnisse bis zu reinem Sande als Untergrund liegen. In grösserer Tiefe folgt Mergel, welcher indess häufig schon unter 3 Fuss oder auch flacher zu erreichen ist und dadurch die äusserst lohnende Mergelung fast überall ermöglicht. An manchen Stellen findet sich im Untergrunde eine ungünstige Beimischung von Eisenerde, und grössere Strecken leiden wegen der im ganzen flachen Lage an Nässe. Auch ausserhalb der breiten von Moorgrund und Torf eingenommenen Einschnitte der Peene, Tollense, Recknitz und Ziese sind versumpfte, bruchartige Einsenkungen nicht selten. Streng wird der Boden in der Mitte des Franzburger Kreises. Er hat hier die Natur eines armen Lehm Bodens, ist kalt und undurchlassend und 2 bis 4 Fuss unter der sehr bündigen Oberlage lagert in Mächtigkeit von 12 bis 16 Fuss strenger, harter Thonmergel oder mit Eisenoxyd versetzter Lehm von blauer oder brauner Färbung. Mild und kräftig wird dieser Lehm nur, wo das Terrain eine wirksame Entwässerung bietet, Um Saal und Barth giebt es Niederungen von lehmigem Schlick. Im Grimmer und Greifswalder Kreise kommen nur kleine Strecken schwererer Weizenböden vor.

Sandböden leichter Art treten auf dem Festlande nur stellenweise auf, am ausgebreitetsten liegt Sand auf der Wasserscheide der Peene und Ziese von Pinnow bis gegen Greifswald; hier finden sich sogar einige Heidestrecken; meist aber ist er nicht von nachtheiliger Beschaffenheit. So zeigt die Umgegend von Stralsund einen durch Humus und Tiefe besonders fruchtbaren Sandboden in grösserer Verbreitung. Ganz den leichten Sandböden aber gehört die Insel Zingst und der Dars, sowie ein Theil der Südufer des Bodstedter Boddens an. Die wenigen Aecker tragen hier überall nur bei sorgfältiger Kultur und Düngung spärliche Sommerung; der Untergrund ist nicht genügend zu entwässern; unter gelbem und weissem Sande liegt oft Raseneisen, welches in festen Massen und in Stärke von einigen Zollen an einander gelagert, eine harte ndurchlassende Schicht bildet. Der nördliche Theil der Halbinsel Dars ist nur mit gleichmässig fortlaufenden Dünenzügen bedeckt; überall wechseln parallele von Ost nach West gerichtete Wälle weisslichen Sandes mit torfigen Niederungen, und nur spärlicher Forst und Heide befestigt den Sand.

Die Insel Rügen nimmt in ihrem südlichen Theile bis Putbus und bis zum Kubitzer Bodden der fruchtbare, sandige und mergelige Lehm Boden des Festlandes ein, der auch nördlicher zwischen Bergen und Schaprade, in den Kirchspielen Gingst und Neuenkirchen und über die gesammte Halbinsel Wittow sich wiederfindet. Auf den hervorspringenden, wenig ausgedehnten Halbinseln ist er wegen der leichten Abfälligkeit besonders gesund, und Wittow, Schaprade, Trent, Bessin und Altfähr, gegenüber Stralsund, sowie südöstlich Ziedar gelten als die fruchtbarsten Theile des Bezirkes. Schwerer Lehm Boden findet sich in geringer Ausdehnung zwischen Putbus und Bergen am Garzitz-Torfmoor, ausgedehntere Flächen aber im Kreidegebiete der Halbinsel Jasmund und der Nordostspitze von Wittow um Arkona.

Die Kreidemassen Rügens werden an den hohen und schroffen Felsen der Küste um Arkona und Stubbenkammer und im Norden der Insel Hiddensöe sichtbar. Sie bestehen ganz aus weisser Schreibkreide und sind in schräg einfallenden, parallelen Schichten von 1—4 Fuss Höhe durch $\frac{1}{2}$ Fuss dicke Lagen von Fenersteinknollen geschieden. Im Innern der Insel tritt die Kreide an verschiedenen Stellen von Jasmund, und südlicher bis Putbus und Preseke an die Oberfläche. Sie ist mit einem schweren Lehm Boden bedeckt, in welchem sich überall und oft in grossen Massen erratische Gesteine finden, der also wenigstens zum Theil diluvial sein muss.

Durch die Mitte der Insel zieht sich eine beträchtliche Fläche Sandboden. Er nimmt die gesammte Halbinsel Mönchsgut, die Umgehung von Bergen, die Insel Umanz und alle niedrigeren Strandgegenden, mit den den Nehrungen ähnlichen Landzungen und schmalen Inseln ein, welche die Bodden vom äusseren Meere trennen. Darunter sind Hiddensöe, der Bug, die Wittower Heide, die Schaabe zwischen Wittow und Jasmund und die schmale Heide zwischen Jasmund und Mönchsgut Strandgegenden, bei denen von Ackerbau nicht mehr gesprochen werden kann; im Innern der Insel dagegen ist auch der Sandboden zum Anbau gut geeignet, und die hohe Durchschnittsschätzung derselben bei so viel fast unbrauchbaren Ländereien zeigt die grosse Fruchtbarkeit ihres Kulturbodens.

Als ein genaueres Bild von der Beschaffenheit und den Reinerträgen des Ackerlandes der Provinz folgen in den nachstehenden Beispielen die Klassifikationsangaben der Insel Rügen als des besten, und des hinterpommerschen Kreises Rummelsburg als des schlechtesten Kreises. Ausserdem ist die Klassifikation des Kreises Fürstenthum,

welcher den besten Boden Hinterpommerns enthält, und des Kreises Randow, welcher der beste Kreis des Regierungsbezirks Stettin ist. mitgetheilt. Bei ihnen allen gehen die Klassen bis zu so geringen Böden herab, dass dadurch im wesentlichen auch die Charaktere der geringwerthigen Kreise gegeben sind.

1. Kreis Rügen.

- Sgr.
- 180 I. Ackerklasse. Reicher humoser Lehm Boden mit einer Ackerkrume von mindestens 15 Zoll, meistens aber 18—24 Zoll. Da, wo die Ackerkrume nur 15 Zoll beträgt, wird die Güte des Bodens durch den grösseren Humusgehalt bedingt. Untergrund durchlassender Lehm; bei weniger durchlassendem Lehm eine tiefere Ackerkrume und besonders günstige Lage. Feuchtigkeitsgrad: frisch, sicher gegen Ueberschwemmung und das Stehenbleiben des Tageswassers. Die Bearbeitung erfordert zwar starkes Zugvieh, ist aber nicht sehr schwierig, indem der milde Boden mit Rücksicht auf den günstigen Untergrund ziemlich schnell wieder abtrocknet. Früchte: Rübsen, Weizen, Gerste, Erbsen, Hafer, Runkelrüben und Kartoffeln.
- 135 II. Ackerklasse. Humoser milder Lehm Boden mit einer Ackerkrume von mindestens 12 Zoll Tiefe und durchlassendem Lehm im Untergrunde und in günstiger Lage; bei weniger günstiger Lage eine besonders tiefe Krume. Der Feuchtigkeitsgrad wie bei der I. Klasse, der er auch hinsichtlich der Beackerung und der darauf erbantenen Früchte, jedoch unter geringerem Ertrage gleichzustellen ist.
- 90 III. Ackerklasse. Die Bodenarten der ersten und zweiten Klasse, die jedoch entweder in der Krume, im Untergrund oder in der Lage als fehlerhaft zu bezeichnen sind. Der Boden dieser Klasse trägt dieselben Früchte, wie die Bodenarten der beiden ersten Klassen, jedoch mit geringerem Ertrage und weniger sicher. Der fehlerhafte Untergrund oder die weniger günstige Lage erschweren die Beackerung.
- 60 IV. Ackerklasse. Guter Mittelboden genannt, mit mindestens 6zölliger Krume:
- a) vermögender Lehm Boden mit flacher Krume, oder in trockener Lage mit leicht durchlassendem Untergrunde;
 - b) vermögender sandiger Lehm in frischer oder niedriger Lage, jedoch ohne stockende Nässe mit lehmigem oder anhaltendem Untergrunde.
- Beackerung: meist leicht zu bewirken, durch die Witterung selten behindert. Früchte: Roggen, zuweilen auch Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen und Klee, auch Kartoffeln.
- 42 V. Ackerklasse. Sogenanntes gutes Haferland mit meistens 6zölliger Krume:
- a) vermögender lehmiger Sand in trockener Lage mit durchlassendem Untergrunde;
 - b) humoser Sandboden in frischer, jedoch nicht zu nasser Lage mit anhaltendem Untergrunde.
 - c) Moorboden in günstiger Lage.
- Bündigkeit locker, Bearbeitung leicht. Früchte: Roggen, Hafer, Kartoffeln.
- In diese Klasse gehört auch derjenige Boden der dritten Klasse, der wegen zu bedeutender Fehler, z. B. stehender Nässe oder quelligem Untergrunde, steiler, nördlicher Abdachung, den Reinertrag der dritten und vierten Klasse nicht gewährt.
- 24 VI. Ackerklasse. Armer lehmiger Sandboden, sogenanntes geringes Haferland, mit höchstens 6zölliger Ackerkrume. in trockener Lage, mit durchlassendem Untergrunde, oder in nasser, dem Roggen weniger zusagender Lage.
- Ferner gehört in diese Klasse der Kreideboden, in dem die Kreide zu Tage tritt, oder mindestens mit dem Pfluge gefasst wird.
- Bündigkeit locker, und meist leicht zu bearbeiten. Früchte: Roggen und Hafer.

6gr.

15

VII. Ackerklasse.

- a) Sandboden in frischer Lage mit durchlassendem Untergrunde;
 - b) mangelhafter lehmiger Sandboden, z. B. eisenschüssiger, kiesiger;
 - c) Moorboden in ungünstiger Lage;
 - d) Sandboden — sogenannter Heideboden — mit schwarzem, aus verwester Heide entstandenem, wachsharzigem Humus.
- Bündigkeit: locker, leicht zu bestellen. Früchte: Roggen und Buchweizen, auch Lupinen.

6

VIII. Ackerklasse. Sehr armer Sandboden in trockener Lage mit durchlassendem Untergrunde;

Ferner Böden anderer Arten, z. B. kiesiger oder mit Steinen erfüllter Boden, torfiger, saurer Boden, oder auch fast reiner Kreideboden. Früchte: Roggen oder Lupinen.

2. Kreis Randow.

165

I. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 100—130 Thlr.) besteht aus humusreichem, mildem Lehm Boden von dunkler Farbe, einer Tiefe von mindestens 10 Zoll, in durchaus fehlerfreier Lage. Der Untergrund besteht aus mässig durchlassendem, humosem oder gelblichem Lehm, der dem Boden hinreichende Frische gewährt, ohne ihn zu wasserhaltig zu machen. Der Bestellung bietet er keine wesentlichen Schwierigkeiten dar und befindet sich in angemessener guter Kultur. Er ist ein kräftiger Weiz- und Gerstboden. Der Acker erster Klasse eignet sich zum Bau überhaupt aller Früchte, sowohl der Cerealien als der Schoten und Oelfrüchte und liefert hierin, wie in sämmtlichen hierländischen Futterkräutern, reichliche und sichere Erträge.

135

II. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 80—100 Thlr.):

- a) milder Lehm Boden, welcher etwas mehr sandhaltig und nicht so humusreich ist, als der Boden I. Klasse, von brauner Farbe und mindestens 9 Zoll Tiefe, die Unterlage besteht aus durchlassendem Lehm oder lehmigem Sande (gewöhnlicher Weiz- und Gerstboden);
- b) humoser lehmiger Sandboden von schwärzlicher Farbe und einer bedeutenden Tiefe, mindestens 12 Zoll, mit einer Unterlage von durchlassendem lehmigem Sande (er ist ein schwarzer Gerstboden);
- c) humoser Lehm Boden von dunkler Farbe und mindestens 7 Zoll Tiefe, dessen Unterlage aber ein wenig durchlassender strenger Lehm ist; er ist nicht leicht zu bearbeiten (Weizboden);

90

III. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 60—75 Thlr.) sandiger Lehm Boden von mindestens 7 Zoll Tiefe und einer durchlassenden Unterlage von lehmigem Sande. (Schwacher Gerstboden.)

66

IV. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 45—55 Thlr.):

- a) sandiger Lehm Boden von 4—6 Zoll Tiefe und durchlassender Unterlage; er trägt noch Gerste und rothen Klee; Hauptfrüchte sind aber Roggen, Hafer und Kartoffeln (guter Haferboden);
- b) strenger Lehm Boden von 5 Zoll Tiefe und undurchlassender Unterlage von kaltem, nassem Lehm. Seine Bearbeitung ist sehr beschwerlich und kann oft nur unvollkommen ausgeführt werden. (Schluffiger (!) Weizboden.)

42

V. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 30—40 Thlr.) enthält nur wenig lehmhaltigen Sand von 6 Zoll Tiefe und durchlassender Unterlage. Rother Klee gedeiht nur bei feuchter Lage oder häufigem Regen. (Schwacher Haferboden.)

Sgr.

- 21 VI. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 18—22 Thlr.):
- a) Sandboden von über 4 Zoll Tiefe mit sandiger Unterlage. Die Bearbeitung ist sehr leicht und selbst weisser Klee unsicher. (Dreijähriges Roggenland.)
 - b) Moorboden auf torfiger Unterlage, von sehr feuchter Beschaffenheit; für Wintergetreide sehr unsicher, die geeignetste Frucht ist Hafer. (Saurer Niederungsboden.)
- 9 VII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 10—15 Thlr.) enthält denselben Sandboden, wie bei der vorigen Klasse VI. a., nur von geringerer Tiefe oder von sehr durchlassendem Untergrunde oder dürrer Lage. (Sechsjähriges Roggenland.)
- 3 VIII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 4—5 Thlr.), enthält mageren Sand, 1—3 Zoll tief, mit sehr durchlassendem Untergrunde. Er trägt gewöhnlich als Dreesch nur Bocksbart und erst nach längerer Rnhe Roggen. (Neunjähriges Roggenland.)

3. Kreis Fürstenthum.

- 120 I. Ackerklasse (Kaufwerth 100—130 Thlr.), besteht aus gutem Weizenboden mit stark überwiegendem Lehmgehalte und starker Beimischung von Humus, auf fehlerfreiem, durchlassendem Untergrunde und in guter Lage.
- 99 II. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 75—100 Thlr.), enthält denselben Boden, wie die I. Klasse, nur wirtschaftlich ungünstiger gelegen (entfernter von den Städten Köslin und Kolberg).
- 66 III. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 55—70 Thlr.):
- a) Lehmboden mit geringerer Beimischung von Lehm, jedoch mit starker Beimischung von Humus, gutem Untergrunde und in günstiger Lage, ist zum Anbau grosser Gerste geeignet;
 - b) derselbe Boden, wie in der II. Klasse, jedoch mit schlechterem Untergrunde, oder in nicht ganz günstiger Lage, oder mit flacherer Krume bei sonst gleichem Untergrunde.
- 42 IV. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 35—55 Thlr.):
- a) sandiger Lehmboden mit Humus-Beimischung, in guter Lage auf durchlassendem Untergrunde, der noch mit Sicherheit rothen Klee und kleine Gerste trägt;
 - b) Boden wie III. a., in weniger guter Lage und mit nicht fehlerfreiem Untergrunde;
 - c) humoser Lehmboden mit viel Beimischung von Lehm in der Krume;
 - d) Boden wie III. b., mit ganz flacher Ackerkrume oder mit noch schlechterem Untergrunde.
- 24 V. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 20—30 Thlr.):
- a) lehmiger Sandboden mit Beimischung von Humus, in guter Lage auf durchlassendem Untergrunde, der noch weissen Klee und mit Sicherheit Hafer trägt;
 - b) Boden wie IV. a., in weniger guter Lage und mit nicht fehlerfreiem Untergrunde;
 - c) humoser, trocken gelegter Bruchboden.
- 12 VI. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 15—20 Thlr.):
- a) Sandboden mit wenig Beimischung von Lehm in guter Lage auf durchlassendem Untergrunde, der bei Kultur noch Hafer trägt;
 - b) Boden wie V. a., jedoch mit schlechterem Untergrunde, oder nicht ganz günstiger Lage, oder mit flacherer Ackerkrume;
 - c) humoser nasser Bruchboden;
 - d) schwarzer mooriger Sandboden mit nicht ganz schlechtem Untergrunde;
 - e) schlumpfiger (!) Lehmboden.
- 6 VII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 12 Thlr.):
- a) Sandboden, der sich nur noch zum Roggenbau eignet. bei Düngung aber auch Kartoffeln trägt;
 - b) schwarzer mooriger Sandboden mit flacher Ackerkrume und ganz undurchlassendem Untergrunde.

Sgr.

3

VIII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 3—5 Thlr.) ganz magerer Sandboden, der nach längerer Ruhe eine dürftige Roggenernte bringt. —

Aller Boden nm die Städte Köslin und Kolberg herum bis auf $\frac{1}{2}$ Meile von der Mauer resp. vom Glacis belegen, ist in Rücksicht auf die günstigen Verkehrsverhältnisse von der III. Klasse ab eine Klasse höher einzuschätzen.

4. Kreis Rummelsburg.

60

I. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 60 Thlr.), besteht aus sandigem Lehmboden mit einer Ackerkrume von 6—8 Zoll. Der Untergrund ist durchlassend, zeigt häufig Kalkadern; die Bestandtheile sind etwa $\frac{2}{3}$ Sand und 3—5 pCt. Humus. Bei günstigen Jahren geräth die Gerste gut, jedoch ist der Anbau derselben wegen der ungünstigen klimatischen Verhältnisse unsicher und nicht zu empfehlen, wogegen Roggen, Hafer und Klee gute und ziemlich sichere Erträge geben. Hack- und Hülsenfrüchte gerathen gut, und bei starker Düngung wird in günstigen Jahren Weizen mit Vortheil gebaut. Im allgemeinen ist dieser Boden als schwacher Gerstboden zu bezeichnen.

48

II. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 40 Thlr.). Die Bestandtheile sind im wesentlichen dieselben wie bei der I. Klasse; jedoch hat der Boden weniger Lehmgehalt, etwa 20—25 pCt., und nur 2—4 pCt. Humus bei einer Ackerkrume von 4—6 Zoll. Der Untergrund ist nicht ganz fehlerfrei, sondern besteht in der Regel aus grobem, mergelhaltigem Sande mit einer geringen Lehmbeimischung. Er liegt in der Regel an den nicht zu steilen Abdachungen der Anhöhen, jedoch mehr nach der Tiefe zu, so dass ihm die Abschwemmungen des höher belegenen Bodens Dünger und gute Erde zuführen, ohne ihn der Versumpfung auszusetzen. Mit Vortheil werden Winter- und Sommerroggen, Hafer, Kartoffeln und Wrucken gebaut. In günstigen Jahrgengeräth auch der rothe Klee. Im allgemeinen ist dieser Boden ein guter Haferboden.

30

III. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 25—30 Thlr.). Der Boden hat eine Ackerkrume von etwa 4—6 Zoll und mindestens 70 pCt. Sand. Der Untergrund besteht häufig aus steinigem, sterilem Lehm, oft jedoch auch aus eisenhaltigem Sande; er findet sich meistens auf den Anhöhen und ist der Dürre ausgesetzt, so dass bei trockenen Jahren der Hafer nur schlecht geräth. Am zweckmässigsten werden Winter- und Sommerroggen, Kartoffeln und Buchweizen angebaut. Er ist ein schlechter Haferboden.

21

IV. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 15—20 Thlr.) ist das sogenannte Buchweizenland, worauf nur noch Sommer- und Winterroggen und Buchweizen gesäet werden; die Kartoffeln geben, wenn auch nicht sehr reiche Erträge, aber gesunde, zur Spiritusfabrikation vorzüglich gut geeignete Früchte. Der Bau der Lupinen fängt mit dieser Klasse an eine bedeutende Rolle zu spielen, sie ist bei allen folgenden Klassen das Hauptbodenerzeugniss. Die Ackerkrume hat weniger als 4 Zoll, der Untergrund ist mehr, wie bei der vorigen Klasse, eisenhaltiger Sand, und es gehört dieser Boden zu dem lehmigen Sandboden schlechtesten Art.

12

V. Ackerklasse }

6

VI. Ackerklasse } (Kaufwerth etwa 2—12 Thlr.)

3

VII. Ackerklasse }

umfassen den Sandboden, welcher ohne Düngung in 3, 6 und 9 Jahren einmal mit Roggen und Lupinen besäet wird und sich nur durch seine bessere oder schlechtere Lage, resp. durch seinen mehr oder weniger schlechten Untergrund unterscheidet. Die V. Ackerklasse kann durch Kultur und fremden Düngerezuschuss sehr verbessert werden und geht alsdann zur IV. Klasse über. Die Ackerkrume ist grobkörniger Sand, kaum $1\frac{1}{2}$ —3 Zoll tief und in den beiden letzten Klassen mit einem rothen eisenhaltigen, zuweilen auch mit einem schwarzen, wie mit Kohle gefärbten, sandigen Untergrunde.

3. Provinz Posen.

Die Provinz Posen nimmt die weite Ebene zwischen dem pommerischen und dem mittelschlesischen Landrücken oder dem Trebnitzer Gebirge ein.

Die allgemeine Vertheilung der Hauptbodenarten ist der Uebersicht nach folgende:

Bodenverhältniss	Antheil am Hundert				Lehm- und Thon- boden	der Gesamtfläche				Dar- unter Kalk- lager
	Lehm		Thon			Ge- mischte Sand- und Lehm- böden	Sand- boden	Moor- boden	Wasser- flächen	
	auf der Höhe	in den Fluss- niede- rungen	auf der Höhe	in den Fluss- niede- rungen						
Der Staat	15,8	2,7	7,7	2,0	(28,2)	34,4	30,0	5,2	2,2	(2,4)
Regierungsbezirk										
Bromberg . . .	3,9	0,2	3,2	0,1	(7,4)	43,8	37,0	9,3	2,5	(0,03)
Posen	6,2	2,2	0,4	1,9	(10,7)	50,8	31,4	5,5	1,6	(0,017)
Provinz Posen	5,3	1,4	1,5	1,2	(9,4)	48,0	33,6	7,0	2,0	(0,022)

Im allgemeinen herrschen in der Provinz Posen die gemischten Böden bemerkbar vor. Wirsitz, Schroda, Kosten, Krotoschin besitzen davon zwischen 70 und 80, Mogilno 89, Pleschen sogar 99 pCt. ihrer Fläche.

Die Sandböden nehmen vorzugsweise die Flussthäler und tieferen Lagen ein: die Kreise Bromberg, Wongrowiec, Czarnikau, Chodziesen, Meseritz, am südlichen Ufer der Weichsel und der Netze, ebenso Fraustadt, Adelnau, Schildberg, in den Obraniederungen und im oberen Bartschgebiet, zeigen 50—60 pCt.

Die grosse Ausbreitung des Moorbodens in dem breiten Flussthale der Netze und in den weit verzweigten Bruchgebieten der verschiedenen Obrauzflüsse trifft meist in dieselben Kreise: Chodziesen besitzt 19, Czarnikau 10, Fraustadt 15, Adelnau 12 pCt. Moorland, aber auch Inowraclaw, Schubin, Wirsitz umfassen über 12, Bomst 23, Kosten sogar 25 pCt. Moorboden in ihrer Fläche.

Eigentlicher Lehm Boden ist nur wenig verbreitet, die meisten Kreise besitzen nur sehr geringe Prozente. Einige aber sind daran ziemlich reich, so zeigen die beiden besten Kreise Inowraclaw 22 pCt., Kroeben 14 pCt., Adelnau aber trotz seines geringen Ertrages 35 und Bnk sogar 65 pCt.

Die Kalklager sind als der Gyps von Inowraclaw und Wapno schon geognostisch (S. 170) erwähnt. Kalk in Geschieben und als Wiesenalk findet sich in grösserer Ausdehnung 2 Meilen südlich von Kosten bei Poppen und 1½ Meilen südlich von Meseritz am Jordan. —

Im Regierungsbezirk Bromberg bildet von den einzelnen Gebietsabschnitten das Netzethal den tiefsten, besonders charakteristischen Einschnitt. Es stellt sich dem Auge als eine ebene, von groben Gräsern bedeckte Fläche dar, die sich in ½ bis 1 Meile Breite gleichmässig zwischen ziemlich steilen, 60 bis 100 und mehr Fuss hohen Ufern hinzieht. Die Torf- und Moortalagen, die den Boden einnehmen, haben eine Mächtigkeit von 6 bis 30 Fuss. Darunter finden sich bunte Töpferthone, blane Letten, Schlickablagerungen und weisser Wiesenalk oder Muschelbänke und Infusorienlager. An manchen Stellen sind auch Sandmassen in grösserer Ausdehnung angesetzt,

wie zwischen Nakel und Osiek an der Wendung des Flussthales gegenüber Czarnikau. Im ganzen ist der Boden moorig, eisenhaltig und sauer, und namentlich im östlichen Theile schwammig und ohne günstige Beimischungen. Die Zuflüsse der oberen Netze geben in den ausgedehnten Seeverbindungen, die sie durchziehen, ihre Sinkstoffe ab, und laugen aus den Bruch- und Moorgründen nur nachtheilige Salze aus. Es ist deshalb die Vegetation spärlich, auch auf den genügend nassen Stellen wächst ein saures, hartes Gras, und auf den trockenen ist Ackerkultur nur durch starke Düngungen und durch Sand, der den porösen Boden befestigt, zu erzielen. Weiter westlich verändert indess der Eintritt der Küddow diesen Charakter vortheilhaft. Dieselbe führt ersichtlich gute Bodenbestandtheile herbei, lässt bei ihren Ueberschwemmungen einen der Vegetation sehr zuträglichen Schlick zurück und schafft, verbunden mit einem etwas besseren Gefälle, den Moorbruch in zum Theil sehr gutes Wiesenland um. Unterhalb Usz findet sich desshalb nur noch an den Rändern des Flussthals Torf, in der Nähe der Wasserläufe aber liegt ein thoniger, mit Schlick durchsetzter Moorboden, dessen Wiesen meist als sehr ertragreich geschätzt werden.

In dem Gebiete nördlich der Netze sind die Braunkohlengedächte im Boden sehr bemerkbar. An mehreren weit auseinanderliegenden Stellen wie Fordon, Kussowo, Gondecz, Stopka, Brastowo sind Gruben im Betriebe. Ueber den meist der jungen Uebergangskohle zugerechneten Flötzen liegt Kohlenlette und Thon, auch finden sich Schwemmsand, Walkerden und grössere Lager von Bernstein. Die Oberlage ist im allgemeinen in den Kreisen Bromberg und Wirsitz günstig gemischt. Zwischen Brahe und Lobsenka und bis zur Wirsitzer Kreisgrenze liegen gute, milde Gersten- und Weizenböden von grosser Tiefe auf mergeligem Untergrunde: stellenweise indess ist der Boden sehr fein, schwemmt zusammen und wird hart; auch ist er in einigen feuchten Lagen kalt und eischüssig und bedarf sorgfältigen Abzuges. Weiter westlich in Chodziesen und Czarnikau dagegen sind gute Böden sehr vereinzelt; um Selchow finden sich lehmige Striche, im allgemeinen aber überwiegt hier der Sand bei weitem, und grosse Strecken sind so nass, dass sie sich wenig zur Winterung eignen.

In dem Abschnitte südlich der Netze bis zur Grenze des Regierungsbezirks Bromberg ist auf 1 bis 2 Meilen Entfernung vom Flusslaufe mehr oder weniger bündiger, oft aber bis zum geringsten Forstboden leerer und leichter Sand mit zahlreichen erratischen Blöcken verbreitet, der sich auch über Bromberg hinaus längs des Ufers der Weichsel bis gegen Thorn fortsetzt und nur auf wenigen Stellen, wie in der Nähe der grösseren Städte, gut entwässert und mit besseren Bestandtheilen gemischt ist. Weiter gegen Süden treten mit dem Ansteigen des Terrains Mergel und Lehm verbreiteter auf, welche auch unter den Sandböden namentlich im Kreise Wongrowiec häufig im Untergrunde liegen. Der mehrgedachte trockene, magere und undurchlassende Sprocklehm macht sich auf dem gesammten Höhenzuge von Meseritz über Pinne bis Obornik und um die Quellflüsse der Netze und Welna im Schubiner und Gnesener Kreise in Kuppen von sehr geringer Fruchtbarkeit bemerkbar. Die Lehmmergel dagegen geben einen milden, durchlassenden, kalkhaltigen Lehm Boden von grosser Tiefe, der namentlich im Westen des Schubiner Kreises sehr verbreitet und oft von vorzüglicher Güte ist. Innerhalb dieses Gebietes liegt der erwähnte Gypsberg von Wapno. Auf der höchsten Erhebung gegen Gnesen und den Goplosee tritt die Aehnlichkeit mit dem preussischen Landrücken im Terraincharakter und der Bodenbeschaffenheit in noch höherem Grade hervor. Die Wasserrisse, Seen und Sumpfgründe, der magere Lehm und die

eisenschüssigen, groben Sandmassen, auch die erratischen Kalkbrocken finden ihre Wiederholung, in den Thälern aber lagern die abgeschwemmten Massen als gemischte Sand- und Mergelböden, die meist stockig und schwer sind, weil sie keinen genügenden Ahzug erlangen können.

Einen eigenthümlichen Terrainabschnitt im Bezirke bildet der **Kreis Inowraclaw** mit seiner näheren Umgebung nördlich des Goplosees wegen des hier verbreiteten, schon S. 173 erwähnten **kujawischen Bodens**. Dieser Boden nimmt in Inowraclaw etwa den vierten Theil der Kreisfläche ein und kommt in der Provinz Posen noch in einigen zerstreuten Lagen bei Polnisch-Krone, Gondesz und Wudczyn im Bromberger Kreise vor. Er besteht aus einer schwarzen oder schwarzbraunen Lage Humuserde, die gewöhnlich eine Stärke von 1—2 Fuss hat, auf einzelnen Stellen aber sich auch mächtiger zeigt. Unter dieser schwarzen Ackerschicht liegt Lehm, der durch viele Mergeladern nach verschiedenen Richtungen, selbst vertikal durchklüftet ist und deshalb Regen und Schneewasser leicht aufnimmt. Unter diesem mergeligen Thone findet sich oft eine mehr oder minder starke Schicht Sand, welche für die Ansiedelungen von grosser Wichtigkeit ist, weil trinkbares Wasser nur von solchen Brunnen gegeben wird, die sie erreichen. Die Erträge des kujawischen Bodens sind vorzüglich, indess bedarf er genügender Abwässerung. Auf den niedrigeren, muldenförmigen Stellen wird er stockend und sammelt grosse Mengen Salze auf, welche bei trockener Zeit in Krystallen effloresciren und auf alle Vegetation bis auf wenige Unkräuter höchst nachtheilig einwirken. Solche versumpfte Stellen sind bei der ebenen Lage ziemlich verbreitet und kaum dem 3jährigen Roggenlande gleich zu schätzen.

In dem Hügellande an der Grenze des Mogilnoer Kreises verliert der Boden die schwarze Farbe mehr und mehr; er gleicht dem Ansehen nach nur geringem Haferlande, trägt aber mit Sicherheit Weizen und kann durch den meist nur wenige Fuss tief liegenden, kalkreichen Mergel mit Leichtigkeit verbessert werden. —

Im **Regierungsbezirke Posen**, der mit dem Warthegebiete ziemlich genau zusammenfällt, liegt die nicht unbeträchtliche **höchste Erhebung** südlich im Kreise Schildberg. Ihre Höhen sind zum Theil schlechter, graudiger, meist nur zu Forstland geeigneter Sand, zum Theil strenger steiniger Lehm. Der Flugsand hat hier durch Entwaldungen so um sich gegriffen, dass hie und da Rustikalstellen gänzlich verlassen worden sind, weil ihre kultivirten Ländereien verschüttet wurden. Auch an der Prosna liegen Flugsandbügel, zwischen denen sich in den Tiefen der Raseneisenstein in solcher Menge findet, dass er verhüttet wird. Die besseren Böden sind sehr gemischt, in flacheren Lagen oft von günstiger Zusammensetzung, aber meist zu wenig warm und humos, um sicher zu sein.

Auf den gleichlaufenden und ziemlich ebenen, **breiten Stufen**, in denen, wie S. 92 zeigt, das Terrain von hier allmählich nach Nordwesten zum Warthebruch abfällt, dehnen sich sehr beträchtliche Flächen alluvialer Niederungsböden aus. Die oberste dieser Stufen liegt zwischen Kalisch und Adelnau an der Bartsch, die folgende zwischen Jarocyn und Reisen, die breiteste nimmt die gesammte Mitte der Provinz von dem hohen Wartheufer bei Neustadt und Wreschen auf der Ostseite, bis gegen Storchnest, Bomst und Neutomysl auf der Westseite ein. Tiefere Stufen liegen im Welna- und Warthelauf. Alle kennzeichnen sich übereinstimmend durch weite Sümpfe und fast unmerkbare Gefällecheidungen der nach Osten und nach Westen auf ihnen abfliessenden Gewässer. Diese unsicheren Wasserscheiden liegen in Wiesengraben, deren Strömung vom Zufall

abhängt. Sie finden sich auf der genannten höchsten Terrasse bei Westrza (ONO. 2 1/2 Meilen von Adelnau) zwischen der eigentlichen Bartsch und der zum Olobok und zur Prosna abfliessenden Stryzower Bartsch; auf der tieferen Stufe bei Gora (NNW. 4 Meilen von Pleschen) zwischen der zur Lutinia ziehenden Lubieska und der oberen Obra, und ebenso bei Alt-Kroeben zwischen letzterer und dem Landgraben; auf der mittleren Terrasse bei Moszin zwischen Gräben, die auf der einen Seite der kaum 1/2 Meile entfernten Warthe, auf der anderen dem Obrabruche zufließen. Auch zwischen der oberen Welna und den Netzezuflüssen liegen in den Brüchen bei Gonsawa solche Theilungen. Die Folge dieser Terraingestaltung ist die grosse Ausbreitung aufgeschwemmten Landes von feinerer, selten grobkörniger Beschaffenheit, zugleich aber auch Stockung im Untergrunde, Versumpfung und Ansammlung von Torf und Moor in allen, wenn auch flachen Einsenkungen.

Die Sandböden von einiger Tiefe werden in solchen ungewöhnlich schlecht entwässerten Lagen weniger benachtheiligt, als die Lehm- oder Thonböden. Daher treten letztere in Adelnau und Buk mit verhältnissmässig sehr geringen Erträgen auf. In Kroeben dagegen erreichen sie erheblich grössere Werthe, weil sie hier etwas höher liegen und durch den tieferen Einschnitt des Landgrabens Abzug erhalten. Ebenso bleiben die gemischten Lehm Böden zwischen Wreschen und Schroda mild und warm, weil sie in etwas ansteigender Lage durch eine eigenthümliche, von zahlreichen Parallelgräben durchzogene, sanft wellenförmige Form des Terrains die nöthige Abwässerung erlangen. Diese letzteren, in der Provinz besonders gut berufenen Böden werden als ein schwarzer oder dunkelbrauner sandiger Lehm von milder Bündigkeit bezeichnet, der in den besten Lagen 16—24 Zoll tief ist und Lehm und Mergel zur Unterlage hat; er ist im trockenen Zustande fast rissig, schwer zu zerbrechen und in den abfallenden Stücken würfelförmig, feucht bildet er Klumpen, die beim Druck der Hand in Körner zerfallen.

Alle diese Niederungsböden, auch solche Sandböden, die ziemlich leer an Thon sind, zeigen sich sehr reich an Kalk. Den kalkhaltigen Sandböden dieser Art gehört die durch ihren starken Hopfenbau bekannte Umgegend von Neutomysl im Buker Kreise an. Der dortige sogenannte „gesunde Hopfenboden“ ist vorzugsweise um die Stadt Neutomysl, aber auch über die zahlreichen Hauländereien zwischen Grätz, Wollstein, Bentschen und Tirschtiegel, in den Kreisen Buk, Bomst und Meseritz verbreitet. Die Klasse V von Meseritz erwähnt ihn. Er ist ein früherer Waldboden mit einer Krume von 6—8 Zoll bündigen Sandes, der auf einem sandigen mit Eisenocker und Kalk gemischten Untergrunde liegt und unter 2—3 Fuss in Unterboden Wasser hat. Nur ausnahmsweise findet sich auch Lehm in der Tiefe. Bei zureichender Beschattung gedeiht Klee auf ihm. Seine Vorzüge bestehen in der Kalkbeimischung und in der Frische, sowie in der Eigenthümlichkeit, dass er trotz der grossen, beinahe die Oberlage erreichenden Nässe dennoch nicht stockend oder sauer ist, sondern tiefliegende, genügende Abzüge hat*).

Die eigentlichen Bruchböden bestehen aus einer mehr oder weniger starken torfigen und an Humus und Humussäuren überreichen Krume mit wenig anderen Beimischungen als Sand. In der Regel sind sie so locker, dass sie durch starke Sandauffuhr befestigt

*) Analysen von guten Hopfenböden sind im Jahrg. VIII. S. 46 des Jahresberichts der Agrikulturchemie von R. Hoffmann und E. Peters, Berlin 1867, mitgetheilt.

werden müssen. Dieser versinkt in einer Reihe von Jahren und muss dann erneut werden. Die schlechtesten Böden dieser Art zeigt der Obrabruch. Hier liegt meist ein röhlicher, undurchlässiger Seesand im Untergrunde, der häufig nahe an die Krume tritt. Wird eine solche schwache Moorkrume trocken gelegt, dann ist der Boden schlechter, als reiner Sand; die Versuche, sie durch Brennen zu kultiviren, haben sich erfolglos gezeigt; die einzige Melioration, die ihr Ertrag abzugewinnen vermag, ist die regelmässige Ent- und Bewässerung. In trockener Witterung verbrennt indess auch bei tieferer, bis drei Fuss starker Humuskrume die Grasnarbe und der Boden zerfällt zu Asche, in nasser aber wird er ein haltloser Morast. Stellenweise, wie bei Alt-Kloster, sind diese Brüche ausserordentlich tief, und scheinen nur aus einer schwimmenden Moosdecke zu bestehen.

Als charakteristische Beispiele folgen nachstehend die Klassifikationen der Kreise Meseritz und Inowraclaw, als der beiden Gegensätze der Ertragsfähigkeit, und der Kreise Kröben und Chodziesen, von denen ersterer die Uebergänge des Lehmbodens, der andere die des frischeren Sandbodens in das Bruchland zeigt.

I. Kreis Inowraclaw.

Sgr.

120

I. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 80 Thlr.):

- a) schwarzbrauner bündiger, aber dennoch milder Lehmboden mit mindestens 40 pCt. Lehm und vielem Humus; die Ackerkrume ist $1\frac{1}{2}$ —2 Fuss tief; der Untergrund besteht aus mergeligem Lehm oder Lehmmergel; die Lage ist hoch mit sanfter Neigung und vollständigem Wasserabfluss; dieser Boden ist sicher für alle Getreidearten und Handelsgewächse;
- b) aschgrauer bündiger Lehmboden mit 1—2 Fuss tiefer Krume, im Untergrunde Lehmmergel; die Lage ist sanft hügelig mit gutem Wasserabfluss; es ist dies ein für Getreide und Kartoffeln sehr sicherer Boden, der sogar noch bessere Körner liefert, als die unter a. beschriebene Bodengattung, der aber minder gut für Raps und Rüben ist.

90

II. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 60 Thlr.):

- a) schwarzgrauer, milder sandiger Lehmboden, mit $1\frac{1}{2}$ —2 Fuss tiefer Krume, Lehm oder Lehmmergel im Untergrunde; die Lage ist hoch mit sanftem Abhänge; er unterscheidet sich von dem zu I. a. durch geringeren Lehm- und Humusgehalt und ist sicher für Getreide und Kartoffeln;
- b) reicher, schwarzer, bündiger Boden mit $1\frac{1}{2}$ —2 Fuss tiefer Krume, fast eben oder doch nur mit geringer Steigung, daher auch mit weniger schnellem Wasserabzug; der Untergrund ist Thon oder Lehm mit Mergeladern durchzogen; die Mischung der Ackerkrume wie unter I. a.; der mindere Werth resp. Ertrag wird durch seine ebene Lage und seinen thonigen Untergrund herbeigeführt, weil er dadurch an stauender Nässe leidet und kälter ist, als der Boden in Klasse I. unter a.;
- c) ein heller, weissgrauer, sandiger Lehmboden mit geringerem Lehm- und Humusgehalt, als die Klasse I. zu b.; der Untergrund ist Lehmmergel, die Oberfläche sanft hügelig oder auch eben, aber doch hoch gelegen mit gutem Wasserabfluss; dieser Boden ist sicher für Getreide und Kartoffeln, weniger geeignet für Raps und Rüben.

54

III. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 48 Thlr.):

- a) hochgelegener, milder, schwarzgrauer, mitunter auch heller lehmiger Sandboden; er hat Lehmmergel im Untergrunde, eine sanfte Neigung und gutes Gefälle; die

- Sgr. Krume ist 1—2 Fuss tief und unterscheidet sich von II. a. und II. c. nur durch geringeren Lehm- und Humusgehalt;
- b) ein Ackerboden mit ganz derselben Krume wie II. a., dessen Untergrund aber nicht aus Lehm, sondern aus Sand besteht.
- 42 IV. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 32 Thlr.):
- a) Boden wie die Klasse III., nur mit dem Unterschiede, dass der Untergrund nicht aus Lehmmergel, sondern aus Sand besteht: er leidet daher bei der Dürre mehr als die III. Klasse und ist vorzugsweise für Roggen, Hafer und Kartoffeln geeignet;
- b) ein ebener schwarzer Boden, an Humus reich, doch weniger an Thon, mit sehr tiefer Ackerkrume und sandigem Untergrunde, etwas feucht, jedoch nicht nass; er ist zu Wintergetreide nicht besonders geeignet, da er bessere Stroh- als Körnererträge giebt; dagegen eignet er sich mehr zur Sommerung, zu Rüben und Hackfrüchten.
- 27 V. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 24 Thlr.):
- a) ein schwerer, schwarzer, niedrig liegender Boden, oft reich an Humus und von grossem Thongehalt, der aber wegen seiner niedrigen Lage nur äusserst wenig Wasserabfluss hat und deshalb an Nässe leidet; die Ackerkrume ist ausserordentlich verschieden, der Untergrund ist thonig, mitunter auch sandig; dieser Boden ist sehr unsicher für Winterung, kann aber guten Hafer geben und auch Kohl tragen: er leidet durch das ihm beiwohnende Natron, welches er in trockener Zeit ausschwitzt;
- b) ein Boden ganz wie unter IV. a., jedoch nass liegend, mitunter auch moorig und deshalb nur zur Sommerung und zu Kohl geeignet.
- 21 VI. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 20 Thlr.):
- a) Boden wie der zu IV. a. beschriebene, jedoch mit weniger Lehm- und grösserem Sandgehalt; Untergrund Sand;
- b) ein Boden, mit schwerem rothen Lehm gemischt und durchlassendem lehmigen Untergrunde, der fast nur auf Berg- und Hügelkuppen vorkommt, bei frischer Düngung leidlich Weizen trägt und für andere Früchte fast ganz ungeeignet ist; die Brombeere wuchert auf ihm.
- 12 VII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 12 Thlr.):
- a) Sandboden, den man allgemein unter dem dreijährigen Roggenlande versteht, mit einer Ackerkrume von 1 Fuss Tiefe, bestehend aus Sand und geringer Lehmbeimischung; Untergrund Sand; er trägt nicht mehr Sommerung, sondern nur Roggen und Kartoffeln, beide Früchte aber mit geringen Erträgen;
- b) Boden wie die Klasse V. a., auf dem das Wasser aber gar nicht abfliessen kann, und der bei Dürre durch ein Auflösen des Natrons sich ganz besonders bemerkbar macht; er scheint ausser Rüben keine andere Frucht zu tragen.
- 6 VIII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 6 Thlr.). Der ganz sandige Boden mit fast gar keinem Lehmgehalte, die Ackerkrume $\frac{1}{2}$ Fuss tief, der Untergrund todter Sand; er trägt höchstens jedes sechste Jahr einmal Roggen und giebt einen äusserst geringen Ertrag.

2. Kreis Kroeben.

- 108 I. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 90—150 Thlr.):
- a) schwarzer, humusreicher, milder Lehm Boden von 16—20 Zoll und darüber Tiefe, mit durchlassendem Untergrunde von Lehm und in fehlerfreier Lage;
- b) humusreicher mit Lehm gemischter Sandboden von 18—24 Zoll Tiefe mit durchlassendem Untergrunde von Lehm, bei guter Lage und günstigen Verkehrsverhältnissen.

Sgr.

- 81 II. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 67—85 Thlr.):
 a) humoser, schwarzer, milder Lehm Boden von 12—16 Zoll Tiefe und durchlassendem Untergrunde von Lehm;
 b) milder, humoser, mit Lehm gemischter Sandboden, der einen milden Lehm zum Untergrunde hat und in günstiger Lage liegt.
- 48 III. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 50—75 Thlr.):
 a) milder sandiger Lehm Boden von 10—14 Zoll Tiefe, mit lehmigem durchlassendem Untergrunde und in sicherer Lage;
 b) milder, aber kräftiger Lehm Boden mit 10—12 Zoll Tiefe und durchlassendem Lehm im Untergrunde.
- 36 IV. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 30—40 Thlr.):
 a) humusreicher, oft etwas mooriger Sandboden mit 12 Zoll Tiefe und einem sandigen, oft etwas eisenhaltigen Untergrunde;
 b) ziemlich bündiger Lehm Boden von 7—9 Zoll Tiefe und einem Untergrunde von mergeligem Lehm;
 c) milder Lehm Boden, nur 7—9 Zoll tief, wenig durchlassender Lehmuntergrund.
- 27 V. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 30—40 Thlr.):
 a) schwerer Lehm Boden von nur 6 Zoll Tiefe mit undurchlassendem Untergrunde, ist schwer zu bearbeiten und giebt, obgleich er noch Weizen trägt, doch nur geringe Erträge;
 b) humoser, wenig mit Lehm gemischter Sandboden von 8—10 Zoll Tiefe und eisenhaltigem Untergrunde;
 c) schwärzlicher, in trockenem Zustande staubiger Sandboden von 12 Zoll Tiefe mit einem Untergrunde von eisenhaltigem Sande.
- 21 VI. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 20—30 Thlr.):
 a) leichter, wenig schwärzlicher Sandboden von 8 Zoll Tiefe, mit eisenhaltigem Untergrunde;
 b) frischer 8 Zoll tiefer Sandboden;
 c) saurer, sandiger Lehm Boden mit 5—6 Zoll Ackerkrume und auf undurchlassendem Untergrunde.
- 12 VII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 13—20 Thlr.):
 a) leichter Sandboden mit einer Ackerkrume von 5—6 Zoll;
 b) schwärzlicher, mooriger Sandboden von 5 Zoll Ackerkrume, mit einem Untergrunde von eisenhaltigem Sande.
- 6 VIII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 5—15 Thlr.), besteht aus armem Sandboden (6—9jähriges Roggenland).

3. Kreis Chodziesen.

- 90 I. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 60 Thlr.). Humoser Lehm Boden von ungefähr $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ Sand und $\frac{3}{4}$ bis $\frac{2}{3}$ abschwemmbarer Erde, und unter dieser so viel fettem Thon, dass der Acker im feuchten Zustande schlüpfrig an Pflug und Egge kleben bleibt, fettartig anzufühlen ist, beim Druck sich hallt, im trockenen Zustande rissig ist, beim Zerbrechen in den abfallenden Stücken Würfel bildet, und wenn er feucht ist, eine schwarze oder doch dem Schwarz nahe kommende, dunkelbraune Farbe, dabei einen der Vegetation günstigen Untergrund hat. Von dieser Bodengattung kommen im Kreise zwei Abarten vor, von denen die eine bei sehr tiefer, schwarzer Krume etwas an Nässe leidet, die andere aber, welche an Nässe nicht leidet, eine flachere, hellere Ackerkrume enthält.
- 66 II. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 44 Thlr.):
 a) Lehm Boden mit denselben Mengungsverhältnissen wie die I. Klasse, jedoch ist

8gr.

derselbe theils weniger humos, theils enthält er eine flache Krume mit weniger günstigem Untergrunde und ist von unebener, die Bestellung erschwerender Lage;

- b) Lehm Boden, der zu $\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ aus abschwemmbarer Erde besteht und $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{3}$ sandige Bestandtheile enthält. bei trockener Witterung sehr hart wird und schwer zu beackern ist, sonst aber günstigen Untergrund und günstige Lage und eine etwas hellere Färbung der Krume als der Boden unter I. hat;
- c) der Acker der folgenden III. Klasse (Varietät a.) bei besonders günstiger Lage und ungewöhnlich tiefer Ackerkrume.

48

III. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 32 Thlr.):

- a) sandiger Lehm Boden mit weniger als der Hälfte (etwa $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$) abschwemmbarer Erde, guter tiefer Krume, günstigem Untergrunde und vorteilhafter nicht an Nässe leidender Lage, der wenn auch nicht so hohe Erträge wie der Acker der II. Klasse, doch durchschnittlich sichere Erträge bringt, zur Noth auch Weizen trägt und leicht zu bestellen ist;
- b) Acker, wie er unter II. b. beschrieben ist, mit weniger günstigem Untergrunde und vorteilhafter Lage;
- c) der tiefe humose Niederungsboden mit etwas weniger als $\frac{1}{3}$ lehmigen Bestandtheilen, in nicht zu nasser Lage und auf durchlassendem Untergrunde.

36

IV. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 20 Thlr.):

- a) lehmiger Sandboden der III. Klasse (Varietät a. und c.) bei flacher Ackerkrume und weniger günstiger Beschaffenheit des Untergrundes und der Lage;
- b) lehmiger Sandboden, welcher kaum $\frac{1}{3}$ abschwemmbar Erde enthält, aber doch so viel Gebundenheit hat, dass er bei mässiger Feuchtigkeit noch Klösse bildet und eine gute humose Krume enthält, bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes und der Lage.

24

V. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 16 Thlr.):

- a) lehmiger Sandboden, wie unter IV. b., mit entweder nasser Lage und weniger günstigem Untergrunde oder mit flacher Krume;
- b) Sandboden mit kaum $\frac{1}{4}$ abschwemmbarer Erde, mit flacher Ackerkrume in mässig feuchter Lage bei günstigem Untergrunde;
- c) der moorige Bruchboden, der noch genügende Mengen Sand enthält, um nicht puffig (!) zu werden, bei tiefer Krume und in nicht zu nasser Lage, zur Winterung selten geeignet;
- d) der Acker unter II. b. mit schroffer Lage oder fast durchweg kottigem (!) Untergrunde von flacher und heller Krume.

18

VI. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 12 Thlr.):

- a) der Acker, der unter V. b. beschrieben ist, mit zu nasser Lage, noch flacherer Ackerkrume und weniger günstigem Untergrunde;
- b) der flachgründige, humose Sandboden, welcher nur noch geringe Spuren von Lehm hat, wegen seiner niedrigen Lage an Nässe leidet, sonst aber leicht zu bestellen ist und eine ebene Lage hat;
- c) der Bruchboden, der verhältnissmässig wenig Sand enthält, daher im Sommer puffig wird und bei meist zu feuchter Lage zur Winterung nicht mehr geeignet ist;
- d) der Acker, welcher an Bergabhängen liegt, in seiner Krume mehr Lehm hat, der als Sprocklehm bezeichnet wird, und der Vegetation ungünstig ist.

9

VII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 6 Thlr.):

der Sandboden ohne wesentlichen Lehmgehalt, welcher durch gute Kultur noch sommerungsfähig werden kann, und worauf noch Kartoffeln mit Gewinn gebaut werden können; er hat in der Regel eine Ackerkrume von 3—4 Zoll und im Untergrunde Sand, der öfters mit Lehmadern durchzogen ist.

Sgr.

- 3 VIII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 2 Thlr.): der Sandacker mit flacher Ackerkrume, nicht mehr wohl zum Kartoffelbau geeignet, aber noch zum Anbau des Winterroggens, des Buchweizens und der Lupinen qualifizirt; er hat in der Regel gelblichen oder röthlichen Saud im Untergrunde, leidet noch häufiger als der Boden der VII. Klasse an Dürre und wird gewöhnlich als 6jähriges Roggenland bezeichnet.

4. Kreis Meseritz.

- 108 I. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 100 Thlr.), enthält einen humosen Thonboden, der bei einer Tiefe von 10—12 Zoll und bei einem durchlassenden, gleichartigen oder mergeligen Untergrunde eine ebene wasserfreie Lage hat. Die Bearbeitung ist bei eintretender Nässe oder Dürre sehr schwierig. (Weizboden I. Klasse.)
- 81 II. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 80 Thlr.):
- a) strenger Thonboden, der I. Klasse ähnlich, jedoch von flacherer Ackerkrume, zum Theil undurchlassendem Untergrunde und schwierig zu bearbeiten (Weizboden II. Klasse.)
 - b) fetter Lehm Boden, der eine geringe Beimischung von Sand, eine tiefe Ackerkrume von 8—10 Zoll und eine lehmige oder lehmmergelige Unterlage hat. (Weizboden II. Klasse.)
- 54 III. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 60 Thlr.), humoser, mit Saud gemischter Lehm Boden von 10—12 Zoll Tiefe, der auf gleichartigem oder mergeligem, durchlassendem Grunde ruht und eine wasserfreie und ebene Lage hat. (Gerstboden I. Klasse.)
- 42 IV. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 40 Thlr.), besteht aus einem sandigen Lehm Boden von 7—9 Zoll Tiefe auf lehmsandigem Untergrunde bei ebener Lage, möglichst feuchthaltend und dabei durchlassend. (Gerstboden II. Klasse.)
- 27 V. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 30 Thlr.):
- a) lehmiger Sandboden von 6—7 Zoll Tiefe mit einer sandigen Unterlage, hauptsächlich Roggen und Hafer tragend;
 - b) kälterer magerer Thonboden, zum Theil schluffig, nur wenig Humus enthaltend, auf undurchlassendem Untergrunde ruhend und in feuchter Lage; derselbe ist im hohen Grade bindend, daher schwierig zu bearbeiten und in seinen Erträgen sehr unsicher;
 - c) feucht gelegener Mergelboden oder kalkhaltiger Boden;
 - d) tiefer, mit fruchtbarer Moorerde gemischter frischer Sandboden, welcher in guter Lage vielfach zum Anbau von Hopfen benutzt wird und dann in die betreffende Gartenklasse fällt. (Haferboden I. Klasse.)
- 18 VI. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 20 Thlr.):
- a) lehmiger Sandboden, in welchem der Sand gegen die vorige Klasse noch mehr vorherrscht; die Ackerkrume ist in der Regel flach, nicht über 6 Zoll tief, ruht auf sandiger Unterlage, ist der Trockenheit sehr ausgesetzt und häufig auch mit Steinen gemischt. (Haferland II. Klasse.)
 - b) Sandboden, welcher eine Beimischung von Moorerde, jedoch in geringem Masse hat;
 - c) der Bruchboden, wie er häufig bei umgebrochenen Wiesen vorkommt, die eine torfige und viel Säure enthaltende Bodenmischung haben.
- 9 VII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 10 Thlr.): ein sandiger, wenige Lehmtheile zeigender Boden, 3—4 Zoll tief, auf sandigem, mitunter auch kiesigem Untergrunde. Diese Bonitätsklasse geht häufig, wenn sie durch feuchtere Lage begünstigt wird, in die VI. Klasse über. (Dreijähriges Roggenland.)
- 3 VIII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 5 Thlr.): loser, dürrer Sandboden, dessen Ackerkrume sich von dem sandigen Untergrunde wenig unterscheidet. (Sechsjähriges Roggenland.)

4. Provinz Brandenburg.

Die Provinz Brandenburg erstreckt sich vom Plateau der Uckermark und der Absenkung der mecklenburgischen Höhen bis zu den südlichen Hängen der Fläminge und den Grenzhügeln der Niederlausitz. Durch die Scheidung nach Ost und West nehmen die beiden Regierungsbezirke an den Terrainverschiedenheiten in ziemlich gleicher Weise Theil.

Dem **allgemeinen Verhältnisse der Hauptbodenarten** nach zeigen diese beiden Abschnitte folgende Bodenvertheilung:

Bodenverhältniss	Antheil am Hundert				Lehm- und Thon- boden	der Gesamtfläche				Dar- unter Kalk- lager
	Lehm		Thon			Ge- mischte Sand- und Lehm- böden	Sand- boden	Moor- boden	Wasser- flächen	
	auf der Höhe	in den Fluss- niede- rungen	auf der Höhe	in den Fluss- niede- rungen						
Der Staat	15,8	2,7	7,7	2,0	(28,2)	34,4	30,8	5,2	2,2	(2,4)
Regierungsbezirk										
Potsdam	8,4	—	0,2	2,1	(10,7)	43,7	33,1	9,0	3,5	(0,0)
Frankfurt . . .	0,9	—	2,7	6,3	(9,9)	26,7	52,5	8,3	2,6	(0,0)
Prov. Brandenburg	4,8	—	1,4	4,1	(10,3)	35,5	42,5	8,7	3,0	(0,0)

Das Prozentverhältniss des Sandbodens ist danach das stärkste von allen Provinzen. Im Regierungsbezirk Potsdam steht es indess gegen das des Regierungsbezirks Frankfurt erheblich günstiger. Während in ersterem nur Niederbarnim mit Berlin 50 pCt. erreicht, zeigen im Regierungsbezirk Frankfurt 8 Kreise über 60 pCt., der Kreis Krossen 75 und der Kreis Lübben sogar 77 pCt. ihrer Flächen Sandboden.

Dagegen treten im Regierungsbezirk Potsdam ganz besonders grosse zusammenhängende Striche Moorboden auf. Im Westhavellande nimmt der Moorboden 29,3, im Osthavellande sogar 38,4 pCt. des gesammten Kreises ein.

Der Lehm Boden der Höhe erreicht in Angermünde 29 pCt., im Kreise Prenzlau steigt er bis auf 68,6 pCt., in Soldin aber nur auf 9 pCt. der Fläche des Kreises, so dass schon geringwerthige Kreise, wie Templin, Ost- und Westhavelland und Sprenberg ähnlich grosse Flächen besitzen. Der Boden der Oder- und Elbniederungen wird ausschliesslich als Thonboden bezeichnet. Auch in den Kreisen Guben, Kottbus, Krossen tritt Thonboden in nicht unbedeutlichen Flächen auf. Es gehören überhaupt im Regierungsbezirk Potsdam 7,9, im Regierungsbezirk Frankfurt sogar 21,8 □ Meilen dieser Bodenart an.

Kalkboden kommt nur in sehr geringer Ausbreitung in den geognostisch schon erwähnten Lagen um Rüdersdorf und Sprenberg und im Kreise Templin auf der Storkower und Potzlower Gemarkung vor*).

*) Von Storkow (1½ M. SW. Templin) wird angegeben, dass sich überall Bruchstücke von Kalk auf den Feldern finden und südwestlich dicht am Dorfe ein 11 und mehr Fuss starkes Flötz liegt, welches sich quer über die Dorfstrasse zieht. Der sogenannte Kalkberg bei Potzlow (1½ M. S. von Prenzlau) wird als ein kreidiges, etwa 9 Fuss mächtiges und über Kreidemergel liegendes geschiebeartiges Flötz bezeichnet, dessen Richtung sich nach Süden zieht und das in seiner Verbreitung noch nicht näher ermittelt ist. Keine dieser Fundstellen ist bis jetzt benutzt. Vergl. Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg, I. 81 ff.

Den **einzelnen Gebietsabschnitten** nach ist landwirthschaftlich der werthvollste Theil der Provinz in den fast ausschliesslich dem **Regierungsbezirk Frankfurt** angehörigen **Oderniederungen** zu sehen. Sie umfassen zusammen $19\frac{1}{2}$ □ Meile. Ihr Boden besteht in Oberlage und Untergrund aus einer ziemlich gleichmässigen Dammerde mit mehr oder weniger ausgedehnten Sandeinlagerungen. Einzelne Bänke, sogenannte Schrindstellen, enthalten in der Ackerkrume eine milde mit Humustheilen wenig vermischte Sandschicht, welcher Kies als Unterlage dient, der mit der Tiefe an Grobkörnigkeit zunimmt. Der fruchtbarste Theil des Oderbruchs liegt von Küstrin stromabwärts auf dem linken Ufer, und wird besonders durch starken Zuckerrübenbau ansgenutzt. Im allgemeinen ist die Oderniederung für schwere Winterfrüchte und für Gerste vorzugsweise geeignet. Es machen sich aber bei den Bruchböden die Vorzüge älterer Kultnr gegenüber den erst kürzlich eingedeichten Niederungsländereien sichtlich geltend. Für die Aecker werden die Reinerträge durch erhebliche Deichlasten gemindert. Die nicht eingedeichten Bruchländereien gewähren als Wiesen ein süsses, nahrhaftes Futter.

Die **Wartheniederung** ist weniger fruchtbar, als die Oderniederungen. Sie gewinnt indess vorzugsweise guten Hafer und Heu. Die **Netzeniederung** steht hinter beiden erheblich zurück, und hat nur eine starke Heuexport. Ihr Boden besteht vorherrschend aus moorigem oder torfigem Sande mit Sand oder Lette im Untergrunde; an den hohen Rändern ziehen sich mächtige Torflager hin: nach der Mitte der Niederung und gegen den Flusslauf weicht der Torfboden einem mehr mit Lettesubstanzen gemischtem Moorgrunde. Der Moorboden, als der fruchtbarere, wird in einem bestimmten Turnus wechselnd als Acker und als Wiese benutzt. Die tieferen nur zu Wiese geeigneten Grundstücke werden als die werthvollsten geachtet.

Ausserhalb der Niederungen ist in den Lagen **rechts der Oder**, in der Neumark und in Sternberg, der beste Boden mässig gutes Weizenland, ein ziemlich tiefer humoser Thonboden, der in gemischten Lehm- und Sandboden mit bald warmem, bald undurchlassendem Untergrunde, oder auch in thonigen, kalten Boden übergeht. Diese sehr wechselnden bündigeren Bodenmischungen nehmen namentlich den Landstrich nördlich der Linie Woldenberg, Friedeberg, Soldin, Zehden bis zur pommerischen Grenze ein, und erscheinen auch um Landsberg, ebenso auf dem Strich zwischen Sonnenburg, Drossen und Frankfurt und in kleineren Unkreisen fast um alle grösseren Orte des Sternberger Landes und der Niederlausitz. Auf dem pommerischen Landrücken und im Sternberger Kreise macht sich unter diesen schweren Böden vielfach auch der rothe magere Lehm Boden bemerkbar, welcher, wie gezeigt, in der Provinz Preussen grosse Verbreitung hat und ebenso in Pommern und Posen den höheren Erhebungen charakteristisch ist.

Links der Oder steht im Regierungsbezirk Frankfurt der Kreis Lebus seiner Bodenbeschaffenheit nach der Neumark nahe. Im Südosten dagegen finden sich nur ausgedehnte Strecken höchst geringen Landes. Dieser gesammte Landstrich zeigt fast ausnahmslos einen reich mit erratischen Geschieben erfüllten Sandboden, der häufig stockend ist und einen moorigen Charakter annimmt. Nur am Nordabhange der lausitzer Grenzhügel auf der Linie von Sommerfeld nach Luckau treten die schweren Braunkoblenstone in einigen zum Theil nicht unbeträchtlichen Flächen als Oberlage auf, oder machen sich unter dem Sande als schwerer lettiger Untergrund geltend. Sie erzeugen bei mangelndem Abzug die weiten Bruchländereien dieser Gegend.

Die grösste und durch die Eigenthümlichkeiten seiner zahlreichen und fleissigen Bevölkerung bekannte Bruchfläche dieser Art ist der **Spreewald**. Er theilt sich durch

sandige Erhebungen, an denen die Stadt Lübben liegt, in den etwa 4 □ Meilen grossen oberen und den 1 □ Meile grossen unteren Spreewald. Beide sind von den weitverzweigten Armen der Spree so netzartig durchzogen, dass Ortschaften und Ländereien vielfach nur zu Wasser zu erreichen sind, und die Bewohner überwiegend auf Kähnen verkehren. Ungeachtet im oberen Spreewalde von Fehrow bis Lübben etwa 25 Fuss, und im unteren von Lübben bis Kossenblatt 17 Fuss Gefälle liegen, macht sich dasselbe doch der Hunderte von verschiedenen kleinen Wasserläufen wegen sehr wenig bemerkbar, und das Hochwasser braucht von Fehrow bis Lübben 3 Tage. Die gesammte Niederung enthält zumeist ertragreiche Wiesenländereien, welche streckenweise zu Laubholzanzpflanzungen benutzt sind. In den trockeneren Wiesen, wie auf den durch Spreesenkungen freigewordenen Flächen sind Ackerländereien angelegt, auf todtm Sandboden auch Nadelwald. Die Aecker bestehen zwar überwiegend aus leerem Sande, indess sind sie durch die Feuchtigkeit und den theils aufgeschwemmten, theils durch reiche Düngungen eingebrachten Humus zu Roggenbau verwendbar. Tiefere Lagen, auf welchen sich Schichten schwarzen, sauren Humusbodens angesetzt haben, liefern bei starker Mistdüngung gute Erträge an Hafer. Manche Stellen besitzen auch einen ziemlich tiefen, thonigen Schlickboden. Der grösste Theil der Ländereien wird durch Spatenkultur genützt und in hohen Beeten trocken zu legen gesucht. Um Lübbenau hat der Bau von Gemüse, Meerrettig, Gurken, Sämereien und anderen Gartenfrüchten bedeutende Ansdehnung. —

Dem Regierungsbezirk Potsdam gehört ausser dem erwähnten Antheile am Oderbruch auch eine Strecke der **Elbniederungen** in der Westpriegnitz an. Der Boden derselben ist ein aus dem Schlick des Stroms abgesetzter, milder, humoser Thon. Die sehr bedeutende Ergiebigkeit dieses sogenannten Klabodens ermässigt sich nur wegen der Unsicherheit der Lage zu den bei der Schätzung gefundenen Reinerträgen. Das beste Niederungsland dieser Art findet sich bei Lüttkenwische. Im ganzen aber stehen die Elbniederungen gegen den Oderbruch zurück.

Die Böden der **Bruchniederungen** an der oberen Spree und in den grossen sogenannten Luchen des Rhin und des Havellandes sind ihrer Beschaffenheit nach überwiegend sehr gering. Sie bestehen aus torfigem Moor und leichtem Sande, nur an wenigen Stellen in der Umgebung des eigentlichen Havellandes, besonders bei Ratheow, sind fruchtbarere Lehmschichten eingeschwemmt.

Die nicht unbeträchtlichen Flächen Lehm Boden zwischen Nauen, Ketzin und Brandenburg gehören dem **Höhenlande** an. Auch zwischen Wusterhausen und dem Ruppiner See tritt dieser Lehm der Höhe auf. Der beste derartige Boden aber ist der der Uckermark, der als ein milder, humoser tiefer Lehm von mergeliger Unterlage fast die gesammte Fläche des Prenzlauer und einen beträchtlichen Theil des Angermünder Kreises einnimmt.

Auf dem **Fläming** sind die besseren Böden wesentlich anderer Beschaffenheit. Sie werden gewöhnlich als kalkhaltiger, sandiger Lehm Boden bezeichnet. Die Ackerkrume pflegt selten über einen Fuss tief zu reichen, geht aber oft bis zu 3 Zoll zurück. Der Untergrund ist gewöhnlich ungünstig, undurchlassend und kiesig. Bei trockenem Wetter löst sich dieser Boden in einen mehlartigen Staub auf, bei nassem Wetter aber ist er ganz unergründlich; gleichwohl steht derselbe in gutem Rufe. Der bessere liegt indess nur auf einzelnen Strichen, wie um Dahme und Jüterbog.

Bei weitem der grösste Theil aller übrigen Höhenböden des Bezirks ist Sand

mit nur geringer Beimischung von Thon oder Humus, der allerdings da, wo er in alter Kultur ist und durch feuchtere Lage eine gewisse Frische hat, zum Theil recht günstige Erträge, meist wenigstens höhere, als sich nach seiner mineralischen Beschaffenheit erwarten lässt, liefert, häufig aber auch bis zu grosser Unfruchtbarkeit und Aermlichkeit herabsinkt. Im Norden an den Abhängen des mecklenburgischen Landrückens sind vielfach Mergellager aufgefunden, und dadurch erhebliche Verbesserungen erreicht worden.

Zur genaueren Charakteristik sind nachstehend die Klassifikationen des Ackerlandes von Prenzlau, Westpriegnitz, Lübben und des Bruchdistrikts von Oberbarnim als Beispiele ausgewählt.

Prenzlau, als der beste Kreis, zeigt in seinen höheren Klassen den oben gedachten guten Höhenboden der Uckermark und giebt die Abstufungen desselben bis zu sehr geringem Werthe. Oberbarnim giebt die Klassen des Oderbruchs, und Westpriegnitz sowie Lübben, der schlechteste Kreis der Provinz, lassen beide die Unterschiede der mittleren und geringen Höhen- und Niederungsböden deutlich erkennen, namentlich beschreibt die Klassifikation von Westpriegnitz den Elbniederungsboden eingehend.

I. Kreis Prenzlau.

Sgr.

- | | |
|-----|---|
| 180 | I. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 150 Thlr.), besteht in der Oberschicht aus mildem, humusreichem, schwarzem oder schwärzlichem Lehm von mindestens 12 Zoll Tiefe, mit durchlassendem, entweder aushaltendem oder auch lehmigem oder mergeligem Untergrunde, in günstiger Lage; er befindet sich in sehr tiefer Kultur und bietet der Bestellung keine wesentlichen Schwierigkeiten dar. |
| 135 | II. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 100 Thlr.):
a) derselbe Boden, wie die I. Klasse, entweder aber mit einer geringeren Beimischung von Humus und einer stärkeren Tiefe von Sand, sowie von einer geringeren, jedoch nicht unter 8 Zoll betragenden Tiefe der Oberschicht, oder auf einem kälteren Untergrunde;
b) milder, humoser, sandiger Lehm Boden von mindestens 18 Zoll Tiefe, mit einem Untergrunde von durchlassendem Lehm oder sandigem Lehm. |
| 90 | III. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 80 Thlr.):
a) derselbe Boden, wie zu II. a. und b., nur von geringerer Tiefe, jedoch nicht unter 6 Zoll;
b) humoser, lehmiger Sandboden von mindestens 15 Zoll Tiefe, mit Lehm oder lehmigem Sande im Untergrund;
c) strenger Lehm Boden mit rothen Lehm- und Mergelkuppen, auf Lehm oder sandigem Lehm im Untergrunde. |
| 66 | IV. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 50 Thlr.):
a) flacher, sandiger Lehm Boden mit Lehm- und Mergelkuppen und einem mergeligen Untergrunde;
b) kalter, nasser Lehm Boden mit einem Untergrunde von eisenschüssigem Lehm;
c) strenger, schwarzer Thon, mit wenig Humus und wenig Sand, auf 3—4 Fuss aushaltend und mit Schindel (!) im Untergrunde. |
| 42 | V. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 35 Thlr.):
a) lehmiger Sand mit Sand im Untergrunde;
b) humoser Sand mit Sand im Untergrunde;
c) lehmiger Sand in den Gründen, auf kleineren Dimensionen wechselnd mit rothen Lehmkuppen, mit einem Untergrunde aus Mergel oder auch Sand, |

Sgr.

- 24 VI. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 20 Thlr.),
 12 VII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 10—15 Thlr.),
 3 VIII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 5—10 Thlr.).

Der Grundcharakter dieser drei Klassen ist Sand in der Ober- und Unterschicht; sie klassifiziren sich gegen einander je nach der vorhandenen oder nicht vorhandenen Beimischung von Humus oder von Lehmtheilen, sowie nach der Tiefe der Bodenkrume und der mehr oder minder günstigen Lage. —

Von diesen Ackerklassen eignen sich hauptsächlich:
 die I.—III. Klasse zum Anbau von Raps, Weizen, Gerste, Klee und Luzerne,
 die IV. Klasse zum Anbau von Roggen, Gerste, Klee, bei hoher Kultur auch zum Anbau von Raps und Weizen,
 die V. und VI. Klasse zum Anbau von Roggen und Hafer, die V. auch zum Anbau von Klee, jedoch in der Regel nur von gelbem,
 die VII. Klasse zum Anbau von Roggen und Lupinen,
 die VIII. Klasse zum Anbau von Lupinen.

Die noch geringeren Bodengattungen, wie 9 und 12jähriges Roggenland, werden als Hütungen behandelt.

2. Oberbarnimbruch.

- 240 I. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 180—200 Thlr.), humusreicher tiefer Bruchboden, jedoch von nicht fehlerfreier Beschaffenheit, da er häufig im Untergrunde schweren, eisenhaltigen Lehm enthält. Die Krume ist humusreich und sehr tief aushaltend, so dass sie bis 14 Zoll Tiefe vorgefunden wird.
- 210 II. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 160—180 Thlr.), ist in der Bodenmischung der ersten sehr ähnlich und unterscheidet sich nur dadurch von derselben, dass bei sicherem Untergrunde die Krume weniger tief, oder bei tiefer Krume der Untergrund weniger sicher ist.
- 165 III. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 135—150 Thlr.), ist von ähnlicher Beschaffenheit wie die II. Klasse, jedoch mit nicht so sicherem Ertrage, theils wegen der im Untergrunde befindlichen Sandlager, theils wegen der grösseren Bündigkeit und schwierigen Bearbeitung.
- 120 IV. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 110—130 Thlr.), der noch etwas leichter als die III. Klasse ausfallende Boden mit demselben Untergrunde.
- 90 V. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 80—100 Thlr.), derselbe Boden mit einer flächeren Krume, als die vorige Klasse, und einem fehlerhaften Untergrunde, entweder strengem, undurchlassendem Lehm oder zu durchlassendem, ins grobe spielendem Sande.
- 54 VI. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 70 Thlr.), Boden mit einer noch mildereren Ackerkrume und dem ähnlichen Untergrunde, wie die vorige Klasse.
- 24 VII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 25 Thlr.), mit reichlichem Sand und wenig Humus in der Krume, auf 3—4 Zoll Tiefe gemischter Boden mit sandigem ins grobkörnige übergehendem sandigem Untergrund.
- 9 VIII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 10 Thlr.), ist der VII. Klasse ähnlich, nur dass die Krume noch sandiger und flacher ist und der Untergrund aus schärferem Sande besteht.

3. Kreis Westpriegnitz.

- 150 I. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 100 Thlr.), ein milder Klai Boden von 3 und mehr Fuss Mächtigkeit, durchlassendem Untergrunde in wasser- und fehlerfreier Lage.

Sgr.
120

II. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 80 Thlr.):

- a) in der Niederung: derselbe Boden in etwas geringerer Mächtigkeit, weniger fehlerfreier Lage und auf weniger durchlassendem Untergrunde;
- b) auf der Höhe: ein milder Lehm Boden mit einer eben solchen mehr oder weniger durchlassenden Unterlage in günstiger Lage und von bedeutender Tiefe.

90

III. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 60 Thlr.):

- a) in der Niederung: Klauboden in geringerer Mächtigkeit, vielfach nach einer geringen Krume mit Sand unterfahren, oder von einem strengen, undurchlassenden Untergrund, und aus derjenigen Klaiart, welche schon in der Krume sich besonders zähe darstellt, und deren Reinerträge Stau- und Qualmwasser (!) wegen der Lage erheblich herabsetzen;
- b) auf der Höhe: aa) aus strengem Lehm Boden mit undurchlassendem Untergrunde in wenig günstiger Lage; bb) sandiger Lehm mit Lehmunterlage von strenger Qualität oder undurchlassendem Untergrunde; cc) aus lehmigem Sandboden mit gleichem oder einem durchlassenden lehmigen Untergrunde.

60

IV. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 40 Thlr.):

- a) solcher Klauboden, welcher an sich von keiner verschiedenen Qualität, doch durch die Nähe des Wassers einen erheblich geringeren Reinertrag liefert und erheblich grösseren Gefahren ausgesetzt ist;
- b) solcher Klauboden, dessen Unterlage aus Sand, namentlich Kiessand besteht;
- c) lehmiger Sandboden, der unter einer Schicht Muttererde von etwa 1½ Fuss Sand aufzuweisen hat, oder bald unter der Krume Eisentheile birgt;
- d) guter schwarzer Sandboden, unter dem erst in einer Tiefe von 1½ Fuss weisser Sand sich findet;
- e) reiner Sand, der in hoher Kultur eine humose Qualität gewonnen hat.

36

V. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 20 Thlr.):

- a) solcher Klauboden, welcher durchaus von der Gunst des Wassers abhängig, nur einen sehr zweifelhaften Reinertrag gewährt;
- b) klaiartiger Sand von geringer Ackerkrume und nachhaltiger Sandunterlage;
- c) dunkler Sandboden mit weichem Untergrunde, der im unmittelbaren Inundationsgebiet der Elbe häufig vorkommt;
- d) solcher Klauboden, welcher in schwarzen, zähen Thon übergehend, die Bestellung ausserordentlich schwierig macht und keine günstige und wasserfreie Lage hat;
- e) solcher Sandboden, welcher mit einem hinreichenden Grade von Feuchtigkeit keinen allzu nassen und kalten, vielmehr einen durchlassenden Untergrund hat;
- f) guter dunkler Sand mit eisenhaltiger Unterlage.

21

VI. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 15 Thlr.):

- a) ganz unsicherer Klauboden, welcher bei geringer Krume und hochanstehendem Sand, wegen der grossen Unsicherheit der Lage sich weder als Wiese, noch als Weide nutzen lässt und nur in besonders günstigen Jahren einen Ertrag gewährt;
- b) blauer, zäher Thonboden von gleicher, mit Eisentheilen untermischter Krume, welcher flach, hart und zähe der durchgreifenden Bearbeitung widerstrebt;
- c) guter Sand in der Ackerkrume, mit einem schlechten weissen Untergrunde;
- d) eine röthliche, wenig fruchtbare Sandmischung;
- e) schwarzer, nasser Sand und kiesiger Sand, mit scharfem Sand im Untergrunde;
- f) solcher Sandboden, der einen rothfuchsigem Untergrund hat;
- g) die schwarze, puffige Sandart, welche, reichlich mit Eisentheilen vermischt, weissen (!) Sangesand im Untergrunde hat.

Sgr.

- 9 VII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 6—8 Thlr.):
- a) solcher dunkler und heller Sand, der von schlechter Qualität ohne Unterschied mit seiner Unterlage, oder
 - b) mit rothfuchsigem Sand unter der Krume, einen sehr zweifelhaften Ertrag gewährt;
 - c) steriler Moorboden, welcher Eisenocker im Untergrunde hat.
- 3 VIII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 4 Thlr.), ein heller, steriler Sand, mit gleichmässiger Krume und Unterlage, welcher sich von der vorigen Klasse wesentlich nur dadurch unterscheidet, dass er ohne feuchten Untergrund und ohne hinlängliche Feuchtigkeit im allgemeinen einen ausserordentlich dürrfügen Ertrag gewährt, ausserdem auch vornehmlich von der jeweiligen Witterung bei der Bestellung abhängig bleibt. (Flugsand.) Diese Klasse würde nach alter Bonitirung etwa dem 9jährigen Roggenlande entsprechen.
- 4. Kreis Lübben.**
- 108 I. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 100 Thlr.):
- a) milder Lehm Boden von 1 Fuss Tiefe, auf durchlassendem Untergrunde von mergeligem Lehm;
 - b) milder Lehm Boden von 1½ Fuss Tiefe, durchlassendem Untergrunde von Lehm, aber nicht ganz fehlerfreien Wasserabzugsverhältnissen.
- 90 II. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 80 Thlr.):
- a) derselbe Boden, wie die Klasse I. b., doch von geringerem Thongehalt in der Krume;
 - b) gemergelter, sandiger Lehm Boden von 1 Fuss Tiefe, mit durchlassendem Untergrunde von mildem Lehm und Sandmergel;
 - c) humoser, lehmiger Sandboden von 1½ Fuss Tiefe, mit lehmigem, mergeligem Sanduntergrunde;
 - d) derselbe Boden, wie die Klasse I. a., nur von geringerer Tiefe.
- 81 III. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 60 Thlr.):
- a) sandiger Lehm Boden von 6 Zoll Tiefe mit lehmigem, mergeligem Sanduntergrunde;
 - b) sandiger Lehm Boden von 18 Zoll Tiefe mit durchlassendem Sanduntergrunde;
 - c) frischer, humoser Sandboden von 18 Zoll Tiefe mit durchlassendem, feuchtem Sanduntergrunde;
 - d) humoser, lehmiger Sandboden von 18 Zoll Tiefe mit eisenhaltigem, lehmigem Sanduntergrunde;
 - e) schwarzer, humoser Sandboden mit geringem Thongehalt von 18 Zoll Tiefe auf grauem Sanduntergrunde, zum Theil mit Wiesenmergel gemischt;
 - f) feuchter, humoser Sand mit 2 Zoll Lette gemischt, von 18 Zoll Tiefe und durchlassendem, weissen Sanduntergrunde;
- 54 IV. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 40 Thlr.):
- a) derselbe Boden, wie Klasse III. b., von 12 Zoll Tiefe und weniger Thongehalt;
 - b) lehmiger Sandboden von 15 Zoll Tiefe und durchlassendem Untergrunde von Sand, mit Sandmergel gemischt;
 - c) feuchter, humusreicher Sandboden von mindestens 9 Zoll Tiefe, mit frischem, durchlassendem grauem und weissem Sanduntergrunde;
 - d) lehmiger Sandboden von 9 Zoll Tiefe, mit magerem Lehmuntergrunde.
- 30 V. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 30 Thlr.):
- a) guter Sandboden von etwa 12 Zoll Tiefe, mit durchlassendem Sanduntergrunde;
 - b) humoser Sandboden von mindestens 9 Zoll Tiefe, aber humusärmer als Klasse IV. c., auf durchlassendem Sanduntergrunde;
 - c) feuchter Sand mit Torftheilen von 1½ Fuss Tiefe auf weisser Sandunterlage.

- Sgr.
- 21 VI. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 20 Thlr.):
- a) derselbe Boden wie Klasse V.a., von etwa 6 Zoll Tiefe;
 - b) humoser Sandboden, noch geringer als Klasse V.b.;
 - c) saurer Torfboden, pufzig, von 1 Fuss Tiefe auf Untergrund von weissem Sande mit Torftheilen, durch Grundwasser leidend und im Sommer ausbrennend.
- 9 VII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 8—10 Thlr.):
- a) geringer Sandboden von 4 Zoll Tiefe und durchlassendem Untergrunde;
 - b) feuchter, humusarmer Sand von mindestens 8 Zoll Tiefe und todtem, zum Theil eisenschüssigem Sanduntergrunde;
 - c) derselbe Boden, wie Klasse VI.c., von 6 Zoll Tiefe;
 - d) saurer, nasser Torfboden.
- 3 VIII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 3—5 Thlr.):
- a) sehr geringer Sandboden von 2 Zoll Tiefe mit Sanduntergrund;
 - b) geringer Sandboden von 4 Zoll Tiefe mit einem Untergrunde von trockenem, eisenhaltigem Kies;
 - c) fast todter Sandboden, nur durch Grundwasser feucht erhalten.

5. Provinz Schlesien.

Der allgemeinen Vertheilung der Hauptbodenarten nach ergibt sich für die drei Regierungsbezirke Schlesiens folgende Uebersicht:

Bodenverhältniss	Antheil am Hundert				Lehm- und Thon- böden	der Gesamtfläche				Dar- unter Kalk- lager
	L e h m		T h o n			Ge- mischte Sand- und Lehm- böden	Sand- boden	Moor- boden	Wasser- flächen	
	auf der Höhe	in den Fluss- nieder- ungen	auf der Höhe	in den Fluss- nieder- ungen						
Der Staat	15,6	2,7	7,7	2,9	(28,2)	34,4	30,0	5,2	2,2	(2,4)
Regierungsbez.:										
Oppeln	18,3	4,1	7,2	1,2	(30,8)	33,1	33,2	1,8	1,1	(5,3)
Breslau	34,3	6,7	2,8	4,0	(47,8)	24,3	24,7	1,9	1,3	(0,3)
Liegnitz	16,1	3,1	8,6	4,0	(31,8)	28,2	35,9	2,8	1,3	(1,3)
Provinz Schlesien	22,9	4,6	6,2	3,1	(36,8)	28,5	31,3	2,2	1,2	(2,3)

Der Terraingestaltung nach gliedert sich indess die Provinz in die Gebirgslagen der Sudetenkette, das Thal der Oder, den schlesischen Landrücken und die Ebene des Bartschthales jenseits des Landrückens. Diese Höhenabschnitte sind auch geognostisch deutlich unterschieden: das Gebirgsland gehört älteren, festen Gesteinen, der Landrücken ganz überwiegend der Braunkohle, die Ebene dem Diluvium und Alluvium an. Für das Oderthal ist überdies das charakteristische, mittelschlesische Becken zu beachten, welches die vom Gröditzberge her über Haynau nach den Quellen der Sprottau und von da östlich zur Mündung der Katzbach und nach Leubus ziehenden Höhen mit dem Trebutzter Gebirge bilden. Diese Hügel müssen, so lange die Oder nicht den tiefen

Durchbruch bei Leubus eingeschnitten hatte, den Binnengewässern wie ein Damm vorzulegen und zu Aufstau und grösseren Ablagerungen der aus dem Hochgebirge abgeschwemmten Erdmassen Veranlassung gegeben haben. Von der schnellen Deichsel und Katzbach bis zu einer Linie, die etwa von Neisse über Wansen nach Juliusburg zu ziehen ist, ist der Boden von Thon- und Lehmschichten gebildet, die in den tiefsten Lagen um Liegnitz am mächtigsten sind, je mehr sich aber nach Osten das Niveau der Thalsohle hebt, desto mehr die sandige Unterlage hervortreten lassen und in gemischte, zum Theil mit Braunkohlenbildungen vermengte Böden übergehen. Dieses mittelschlesische Becken umfasst die fruchtbarsten Theile der Provinz. Ihm nahe stehen nur diejenigen Landstriche, welche zwar noch dem Berglande, aber nicht mehr dem eigentlichen Hochgebirge angehören. Gegen die Grenze Oberschlesiens werden die Braunkohlenmassen im gesammten Oderthale mehr und mehr herrschend.

Es ist schwierig, diese Hauptunterschiede nach der politischen Eintheilung abzugrenzen, weil letztere meist höhere und tiefere Lagen in demselben Bezirke zusammengefasst hat. Versucht man aber die Kreise der Provinz wenigstens im allgemeinen nach den gedachten Gesichtspunkten zu sondern, so ergeben sich folgende Gruppen:

Bodenverhältnisse	Grösse Q.-Meil.	Antheil am Hundert der Gesamtfläche					Darunter Kalk- lager
		Lehm- böden	gemischt Sand u. Lehm	Sand- boden	Moor- boden	Wasser- flächen	
A. Hochgebirge:							
Habelschwert, Glatz, Neurode, Waldenburg [Reg.-Bez. Breslau], Landesbut, Bolkenhain, Schönau, Hirschberg und Löwenberg (Klassifikationsdistrikt Friedeberg) [Reg.-Bez. Liegnitz]. . .	70,8	87,7	10,3	0,0	0,7	0,9	(2,9)
B. Gute Lagen des linken Oderufers:							
a) Ratibor, Kosel, Leobschütz, Neustadt, Neisse, Grottkau [Reg.-Bez. Oppeln];							
b) Brieg, Ohlau, Strehlen, Münsterberg, Frankenstein, Reichenbach, Nimptsch, Breslau, Trebnitz (Höhendistrikt), Neumarkt, Schweidnitz, Striegau [Reg.-Bez. Breslau];							
c) Jauer, Liegnitz, Goldberg, Löwenberg (Distrikt Löwenberg), Lauban, Görlitz, (Gehirgsdistrikt) [Reg.-Bez. Liegnitz], zusammen	242,7	64,5	22,8	12,6	0,04	0,06	(0,1)
C. Die übrige Provinz	417,7	12,9	34,9	47,2	3,4	1,6	(2,5)
(darunter sehr abweichend Kreis Glogau)	16,9	34,9	36,5	24,8	2,4	1,4	—

Oberschlesien ist auf dem rechten Oderufer in seiner Bodenbeschaffenheit sehr wenig günstig. Die Kreise Lublinitz, Gross-Strehlitz, Kreutzburg, Rosenberg, der grösste Theil des Oppelner Kreises, Gleiwitz, Beuthen, Pless, Rybnik haben nur da, wo sie

nördlich das Gebiet der Prosna oder südlich das Oderthal erreichen, bessere Böden. Im wesentlichen macht sich überall ein kalter, nasser, meist undurchlassender Untergrund geltend, die Oberfläche wechselt, je nachdem sie der Höhe oder den tieferen Lagen angehört, zwischen Sand und Thonboden. Ersterer tritt in allen Abstufungen der Mischung mit Lehm und Thon bis zum Flugsande auf, ist mit Graud und Kies gemengt und besitzt nur eine schwache Krume. In der Tiefe ist er überwiegend eisen-schüssig, unthätig und düngerverzehrend. Der Thonboden ist meist mager, mit feinerem Saude gemischt, der bei Regen die Poren des Bodens verschwemmt und die Verdunstung abhält. Dieser feine, undurchlassende Schwemmsand bildet auch grössere Schichten und ist unter dem Namen Kursawka als besonders nachtheilig bekannt. Der Norden des Kreuzburger Kreises ist bei genügender Abwässerung mild und fruchtbar. Ein besserer gemischter Lehm und Sand, der zum Theil auf Kalkunterlage ruht, kommt auch in der Nähe des Annaberges bei Ujest und bis Tost, auch um Gleiwitz in einigen grösseren Flächen vor. In dem kupirteren Rybniker Kreise besteht ein sehr grosser Reichthum an Quellen, welche bei der undurchlassenden Unterlage die Oberfläche versumpfen. Dagegen zeigt der Süden des Plesser Kreises, der zu den Niederungen des Schwarzwassers und der Weichsel abdacht, einen zum Theil nicht ungünstigen Boden. Es tritt hier im Untergrunde ein bis über 600 Fuss Tiefe verfolgtes, graues, kalkiges Thonlager auf, welches mit dem schon erwähnten Wiener Tegel übereinstimmt und überall, wo es sich mit Sand in der Oberlage mischt und hinreichend entwässert ist, eine zwar schwere, aber sehr tragbare Krume bildet.

Das Oderthal in den Kreisen Ratibor, Kosel und Oppeln beginnt rechtsseitig beim Einfluss der Olsa mit einer grösseren Fläche reichen, aber der Ueberschwemmung ausgesetzten, schwer zu bearbeitenden Niederungsbodens; nördlicher lässt der Strom rechts nur geringe Striche eines bei günstiger Witterung tragbaren, im ganzen aber sehr unsicheren Thonbodens zwischen sich und den Uferhöben. Sobald sich das Terrain aus der Niederung erhebt, geht der Boden in leichten Sand über.

Auf der linken Oderseite lagert in den Kreisen Kosel und Ratibor überwiegend ein humusreicher, milder Lehm, der sich weit über die Ebene verbreitet. Er besitzt bis zu 2 Meilen Breite eine 8—15 Zoll tiefe Ackerkrume, ist mehr oder weniger mit Sand gemischt und meist durchlassend, nur hin und wieder ist die Unterlage streng und fehlerhaft. Er eignet sich zum Bau aller Cerealien und zu Raps und Rüben. Die Abstufung der Fruchtbarkeit wird durch die grössere oder geringere Mächtigkeit der Ackerkrume und danach bestimmt, ob er noch von der Hochwasserüberschwemmung oder doch von ihrem Stau im Untergrunde erreicht wird. Die höheren, völlig wasserfreien Lagen sind zwar überwiegend eben, an einigen Stellen des Thalrandes aber auch stark kupirt. Im Oppelner Kreise zeigt das Oderthal linksseitig nur einen schmalen, längs des Stroms kaum $\frac{1}{2}$ Meile breiten Streifen von mildem, humusreichem Lehm, in weiterer Entfernung wird er thoniger und undurchlassender. Um die Neisse-mündung und an den Neisseufern selbst aber bestehen die Niederungsländereien aus milden, humosen Thon- und Lehmböden mit tiefer Krume und durchlassendem Untergrunde, die nur durch die oft plötzlichen Ueberschwemmungen im Werthe herabgesetzt werden.

Der Uebergang aus dem Oderthale zu den Gebirgsgegenden wird durch den Kreis Falkenberg und den Niederungsdistrikt des Kreises Neustadt vermittelt, die eine von welligen Hügeln durchzogene, im ganzen zu wenig abfällige Hochfläche alluvialer Sand- und Bruchländereien darstellen, durch welche auf ausgedehntere Strecken der der

Braunkohle angehörige Unterboden in ziemlich strengen, muldenbildenden Lehm- und Lettemassen zur Oberfläche tritt. Die Ackerkrume besteht vorzugsweise aus mehr oder weniger von Eisen durchsetzten Sandböden von 2—12 Zoll Tiefe mit theils sandigem, theils lehmigem oder lettigem, eisenschüssigem Untergrunde, so dass ihre Ertragsfähigkeit sehr wechselt. Je mehr man sich aber dem Gebirge nähert, desto mehr wandelt sich die Gegend in ein Hügelland um, welches in weiten, welligen Plateaus von vorzüglichem, mildem, humosem Lehm Boden mit tiefer Ackerkrume und theils lehmigem, theils sandigem und grandigem, im ganzen aber gesundem Untergrunde von Osten nach Westen aufsteigt. Diese Stufen erheben sich nur selten zu steinigen Kieskuppen, wechseln aber mit Niederungen, welche einen mehr strengen und thonigen, undurchlassenden Boden haben. Der Hauptdistrikt des Neustädter Kreises gehört schon zu den fruchtbareren Theilen Schlesiens, und der Niederungsdistrikt vor Leobschütz, der die Hauptlagen des gedachten Hügellandes umfasst, steht trotz seiner beträchtlichen Höhe über der Meeresfläche den besten Kreisen Mittelschlesiens gleich. Auch im Grottkauer und Neisser Kreise verändert sich, soweit nicht die vorzügliche Neisseniederung in Betracht kommt, der Boden, je höher er ansteigt, aus lettigem in kräftigen und gesunden, von verwittertem Gestein der Gebirge gebildeten, grobkörnigen Lehm.

Der höhere **Gebirgsrand**, der sich längs der Grenze im Südwesten fortzieht, besteht in Leobschütz und Neustadt aus Grauwacke und Thonschiefer, in Neisse aus Glimmerschiefer und Granit. Seine Abhänge sind schwach mit thoniger Erde, die tieferen Lehnen mit einer lehmigen Bodenschicht bedeckt, die in günstigen Lage grosse Fruchtbarkeit zeigt. Im ganzen aber ist der Boden mager, streng und lettig und hat steinige, undurchlassende Unterlage. —

Mittelschlesien besitzt die Hälfte der **Hochgebirgsgebiete**, welche die oben berechnete Gruppe A. umfasst, die Grafschaft Glatz und Waldenburg werden von schroffen und bedeutenden Bergmassen eingenommen, was in Oberschlesien bei keinem Kreise der Fall ist.

Im allgemeinen sind die Ackerböden dieser Gebirge nicht von ungünstiger Beschaffenheit, selbst die Quadersandsteinmassen des Heuscheuergebirges sind nicht unfruchtbar. Alle Hochgebirgsböden zeigen sich aber in hohem Grade flachgründig, mit Steinschutt gemischt und da, wo in den Thalschluchten grössere Massen aufgelöster Gesteine angesammelt sind, quellig. Das einigermassen ebene Land an den Gehängen und in den Thälern besitzt dagegen meist eine reiche Vegetation und würde seiner Beschaffenheit nach grosse Fruchtbarkeit erreichen können, wenn nicht ungenügende Zugänglichkeit, die Ungunst des Klimas und der durch Auswaschen und Abspülen der Krume immer wieder hervortretende Mangel an Tiefe und düngenden Bestandtheilen die Erträge unverhältnissmässig herabsetzten. Die vorzüglichen, zum Theil sehr mächtigen und wegen der Nähe der Höfe besonders wertvollen Böden längs der Wasserläufe sind beschränkt, oft durch Felsmassen unterbrochen, und den unberechenbar eintretenden Ueberschwemmungen und Verschlammungen ausgesetzt.

Die reicheren Erträge beginnen erst in dem Landstriche, der den **Uebergang der Berge zur offenen Ebene** bildet. Der weite Abschnitt fruchtbarer Böden, den die Gruppe B. umfasst, und der sich auf der Karte der Bodenarten als Lehm Boden deutlich übersehen lässt, ist jedoch in dieser Beziehung wenig gleichartig.

Von Patschkau bis gegen Jauer lagern am Fusse des Gebirges bis zu erheblichen Entfernungen die **Verwandlungsprodukte von Granit und Porphyrgesteinen**, welche, wie Abschnitt VII. S. 180 gezeigt wurde, unter dem Einflusse des Diluvialmeeres in tiefe,

gleichmässige Gebilde eines meist milden, mehligem Bodens verwandelt worden sind, der seine ursprünglichen Bestandtheile noch in gewisser Tiefe in den lockeren, grusartigen Massen erkennen lässt. Die deutlich erhaltenen Gangadern bezeugen die örtliche Umwandlung. Wie weit in die Thalebene sich diese Böden erstrecken, ist nicht bestimmt anzugeben, sie kommen aber erwiesenermassen an der Eisenbahnstation Saarau im Norden des Zobtens noch an der Oberfläche verbreitet vor, sind also durch die unten folgende Klassifikation des Kreises Striegau charakterisirt.

Zwischen dem Rummelsberge im Norden von Münsterberg und dem Zobten reicht durch die Kreise Münsterberg, Strehlen, Nimptsch und Reichenbach ein **Gebiet älterer und jüngerer Grünsteine, Kieselschiefer, Porphyre, Basalte, älterer Kalke** und anstehender Granite, welches ebenfalls vom Diluvium fast ganz überdeckt war, in hohem Grade zerstört ist und in seinen Thalgründen recht vortheilhafte Bodenmassen zeigt. *) Nördlich von diesem Hügellande finden sich keine anstehenden Gesteine mehr. Aller Boden gehört dem Schwemmlande an, an einzelnen Stellen treten Braunkohlenbildungen auf, meist aber findet sich bis zum Trebnitzgebirge hin Diluvium von grosser Tiefe. Je mehr nach Westen, desto mehr machen sich in demselben die oben gedachten jüngeren Lehmlagerungen geltend.

Im Neumarkter, Breslauer und Ohlauer Kreise tritt unter diesen mehr und mehr schon von Sand und Kieskuppen durchbrochenen Lehm Böden der sogenannte **schwarze Boden** als eine besondere Eigenthümlichkeit auf. Die Verbreitung desselben wird von den vorerwähnten Höhen zwischen Rummelsberg und Zobten ausgehend durch eine östliche Linie vom Rummelsberge nach Ohlau und eine westliche vom Zobten nach Leubus bestimmt abgegrenzt, und er bedeckt auf diesem Gebiete die meisten Abhänge des wellenförmigen Terrains und die flachen Einsenkungen und Mulden. Er stimmt in seinen wesentlichen Eigenschaften mit der Beschreibung überein, welche vom Serpentinboden gegeben wird**), besitzt aber ungefähr 7 pCt. moorige Bestandtheile, ist bei Nässe schmierig und zäh, bei Trockenheit äusserst fest und tief rissig, im Frühjahr aber zerfällt er nach dem Frost zu tiefem Staub und wird porös und in hohem Grade aufziehend. Er ist ziemlich graswüchsig, die Körner aber entsprechen dem Stande der Halme nicht. Weil er unter 1—2 Fuss in der Regel in mergeligen Lehm übergeht, ist er mit Nutzen tief zu kultiviren und wo sein Untergrund genügend entwässert werden kann, zu Rüben und Raps gut geeignet; wo aber die Entwässerung nicht gelingt, geht er in der Tragbarkeit sehr weit zurück.

Die Lehm Böden der **Oderniederung** sind in der Mischung günstig, obwohl nicht mild. Die zum Theil sehr reichen, uneingedeichten Wiesen ruhen auf einem ziemlich bündigen Schlickboden, der auf den besten Lagen bei mässiger Trockenheit braun ist und zu würligen Körnern zerbröckelt. Durch die Beackerung bekommt der Niederungsboden meist einen grauen Schein, wird durch den Frost sehr stark gelockert, durch Nässe und Hitze aber zäh und hart. Er bedarf viel Kultur und bleibt unsicher und schwierig in der Bestellung. Uneingedeichte Aecker giebt es gegenwärtig in den Niederungen nicht mehr, indess ist die völlige Entwässerung nicht überall ausführbar.

Jenseits der Oder herrschen die Sandböden in dem gesammten Osten und Norden

*) Ueber den Frankensteiner Weizenboden und seinen Talkgehalt s. R. Hoffmanns und E. Peters Jahresbericht a. a. O. Jahrg. IV. Berlin 1863, S. 35.

**) S. o. S. 181 und Fallon, Pedologie, S. 338.

des Bezirks bei weitem vor, und beginnen schon im Breslauer Kreise; von der unteren Weide zu den Trebnitzer Höhen steigt jedoch das Terrain zuerst über schwere und lettige, dann aber über die im Abschnitt VII. S. 173 gedachten sehr günstigen, tiefen und milden indess etwas mageren und wegen der ziemlich steilen, schluchtenreichen Hänge in wirthschaftlicher Beziehung benachtheiligten Lehm Böden auf.

Auch in der weiteren Verbreitung des Landrückeus finden sich günstige Lehm Böden vereinzelt wieder, meist aber treten entweder schwere, gelbe Letten und Sandböden mit Lette im Untergrunde, oder leere, kiesige und bei dem meist sehr nassen, quelligen Terrain nicht selten mit Moor gemischte Sandmassen auf. Denselben Charakter mit weit vorherrschendem Sande behält auch das Bartschthal. —

Niederschlesien besitzt die höchsten Kämme des Riesengebirges, die durch ihr rauhes Klima der Kultur unzugänglich, nur Weide und etwas Wiesenheu erzeugen, indess bei ihrer geringen Ausdehnung gegenüber der Fläche des Bezirks nicht in Betracht kommen. Im Uebrigen gilt für die Böden der Hochgebirgskreise das über das mittelschlesische Hochgebirge Gesagte. Auch die breiteren Flächen des Hirschberger Thales bieten unter dem Einflusse des Klimas nur eine mässige Fruchtbarkeit.

Die Uebergänge des Gebirges zur Ebene umfassen in dem Klassifikationsdistrikte Löwenberg, den Kreisen Jauer, Goldberg, Lauban und dem Gebirgsdistrikte von Görlitz, wenn man ihnen noch den Kreis Liegnitz beifügt, die besten Böden des Regierungsbezirks. Der als vorzüglich bekannte Liegnitzer Boden ist in seinen besten Lagen ein milder, humoser Auenboden von nicht unter 15 Zoll Tiefe mit einem gleichen, fehlerfreien Untergrunde bis zu mindestens 2 Fuss und nimmt in ähnlicher, wenn auch mit etwas weniger günstigen Lagen wechselnder Beschaffenheit über 3 □ Meilen ein. Zwischen Jauer und Haynau liegt in ebener oder sanft welliger Lage als eine ziemlich deutlich erkennbare Abschwemmung von den Höhen tiefer humoser Lehm von 1½ bis 3 Fuss Oberkrume und lehmigem, durchlassendem Untergrunde, unter welchem sich Kieschichten finden, und der weder an Nässe, noch an Trockenheit leidet. Von Löwenberg bis über Görlitz hinaus treten auch hier in breiter Ausdehnung, allerdings aber häufig vom Schwemmland überschüttet, die schon mehr besprochenen zerstörten granitischen Massen im Boden auf.

In der nördlich anstossenden Thalebene von Lüben bis Hoyerswerda dehnen sich tiefe, überwiegend nur von Kieferforst, Heide und Torfbrüchen eingenommene Sandböden aus. Diese traurige, durch die Vereinigung von Quadersandsteintrümmern und Diluvialmassen entstandene Einöde wird nur durch die sanft eingeschnittenen Flussbetten unterbrochen, die mit Auenboden von mässiger, meist etwas magerer und mooriger Beschaffenheit ausgefüllt sind. Westlich an der oberen Elster treten einzelne Striche bündigerer, meist schwerer Böden auf, ebenso um Sagan, wo der Bober vor seinem Durchbruche durch das Katzengebirge den grössten Theil der Gewässer dieses Gebietes vereinigt, und grössere Mengen Sinkstoffe aufgesammelt hat.

Das Katzengebirge setzt in lettigen und kiesigen gemischten Sandböden den Charakter des schlesischen Landrückeus fort. Im Grünberger Kreise und jenseits der Oder, soweit überhaupt noch der Liegnitzer Regierungsbezirk reicht, herrscht, abgesehen von den Lehm Böden der schmalen Oderniederung, der leere Sand und Moor in der grössten Verbreitung, nur der Kreis Glogau, soweit er sich von der Höhe des Katzengebirges zur Oder erstreckt, zeigt eine unerwartet günstige Ablagerung milden, wahrscheinlich diluvialen Lehms.

Als Beispiele der schlesischen Böden nach ihren genaueren Merkmalen können die Klassifikationen der Ackergründe von Striegau und Lublinitz, als des besten und schlechtesten Kreises der Provinz und als Repräsentanten der Verschiedenheiten der mittelschlesischen und der oberschlesischen Böden, ferner die Ackerklassen von Landeshut als Charakteristik der Gebirgskreise und endlich die des gedachten Glogauer Kreises gelten, der zugleich Oderniederungsboden und alle Abstufungen des Landrückens im westlichen Schlesien enthält.

Sgr.

1. Kreis Striegau.

- 180 I. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 150 Thlr.), milder, reicher Lehm mit einer gleichmässig gefärbten Oberkrume von 14—16 Zoll, einem ähnlichen, durchaus durchlassenden Untergrunde von mildem Lehm in fehlerfreier, sicherer Lage und in naher Entfernung von den Ortscbaften.
- 150 II. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 120 Thlr.), milder, auch kräftiger Lehm mit mindestens 10 Zoll tiefer Krume und durchlassendem Untergrunde von Lehm oder sandigem Lehm und in nicht ungünstiger Lage.
- 120 III. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 100 Thlr.), milder, kräftiger, mitunter schon etwas bindender Lehm von nicht unter 7 Zoll tiefer Krume und einem Untergrunde von Lehm oder sandigem Lehm, der indess in Hinsicht auf seine Durchlässigkeit nicht immer als ein durchaus fehlerfreier zu bezeichnen ist.
- 90 IV. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 70—80 Thlr.):
- a) derselbe Boden wie der vorige, nur schon mehr in sandigen Lehm übergehend mit einer flacheren Krume, nicht unter 6 Zoll, und einem Untergrunde von sandigem oder kiesigem Lehm;
 - b) bindender, auch schwerer Lehm, gewöhnlich von dunklerer Färbung und einer 9 Zoll und darüber tiefen Krume; der Untergrund enthält schon mehr oder weniger eisenschüssigen Lehm und Thon.
- 60 V. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 50 Thlr.):
- a) milder, auch kräftiger Lehm, schon mit einzelnen Steinen gemischt, von noch flacherer Krume als IV. a. und einem Untergrunde, der als kiesig und steinig zu bezeichnen ist;
 - b) schwerer Lehm mit vorwiegendem Thongehalte, auch magerer heller Lehm; bei einer Tiefe der Krume von nicht unter 7 Zoll ist der Untergrund als eisenschüssig, thonig oder lettig zu bezeichnen; er leidet schon mehr oder weniger an stauender Nässe.
- 36 VI. Ackerklasse enthält wiederum beide Nüancen der vorigen Klasse, nur treten die Merkmale einer unbedingten Fehlerhaftigkeit des Untergrundes bei ihr noch greller zu Tage, als bei dieser.
- 21 VII. Ackerklasse, Thon- und Letteboden mit den entschiedensten Anzeichen von Kälte und Nässe, oder lehmiger Geröllboden mit Felsenunterlage.

Der Kaufwerth der beiden letzten Klassen kann nicht angegeben werden, da sie nur in so geringen Flächen vorkommen, dass eine besondere Schätzung derselben bei etwaigem Verkauf grösserer Grundstücksmassen nicht wohl denkbar ist.

2. Kreis Landeshut.

- 90 I. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 60—70 Thlr.), milder, humoser Lehm Boden mit einer der Kultur auf 10 Zoll bis zu 1 Fuss erschlossenen Krume von ganz fehlerfreier Lage: der Untergrund besteht aus durchlassender Lette, oder Lehm mit Sand oder Kiesadern versetzt; auch günstige Verkehrsverhältnisse sind gefordert.

Sgr.

72

II. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 48—60 Thlr.):

- a) derselbe Boden wie die I. Klasse, jedoch in Ortschaften, welche bereits 2000 Fuss hoch über dem Spiegel der Ostsee liegen;
- b) derselbe Boden wie die I. Klasse, in bezüglich der Abdachung nicht fehlerfreier Lage;
- c) Boden mit 8 Zoll Krume, etwas sandiger und milder Beschaffenheit mit Beimischung humoser Bestandtheile; Untergrund derselbe wie bei der I. Klasse.
Eignet sich zur Kultur aller im Gebirge vorkommenden Früchte.

42

III. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 40 Thlr.):

- a) ein Boden von 7 Zoll Krume von lehmiger Beschaffenheit mit etwas Kies und Sand vermischt, durch Düngung von milder humoser Beimischung; die Unterlage bilden häufig Steingerölle, Kies und Lette mit Kies vermischt, sie ist aber durchlassend;
- b) bis auf 10 Zoll Tiefe kultivirte graue Lette, mit sandigen Bestandtheilen vermischt, wobei der Untergrund entweder von Kies oder von durchlassender Lette gebildet wird.
Gerste kommt hier schlecht fort, dagegen trägt dieser Boden Roggen, Hafer und Kartoffeln mit ziemlicher Sicherheit.

30

IV. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 30 Thlr.):

- a) der mehr thonhaltige, ins Lettige übergehende Boden mit 6 Zoll Krume, Kiesbestandtheile enthaltend, im Untergrunde graue oder weisse Lette mit wenig Kies oder festem Kies;
- b) feuchter kaltgründiger Lehmboden an dem Fusse der Berge, welcher häufig wegen Nässe schwierig zu bearbeiten ist;
- c) lehmiger Boden von 4—5 Zoll Krume, mit kleinen Steinen gemischt, wobei die Unterlage Kies und Steingerölle bildet.

24

V. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 25 Thlr.):

- a) strenger, kalter Thonboden mit 6—8 Zoll Krume, auf undurchlassender, lettiger Unterlage;
- b) graue kultivirte Lette mit 3 Zoll Krume und festem Kies als Unterlage;
- c) der im Rothliegenden vorkommende rothe Thonboden, mit Kies vermischt, auf rothem Kies und rother Lette als Unterlage;
- d) lehmiger Boden, mit Steinen gemischt, an den höheren Abhängen der Berge, 3 Zoll tief der Kultur erschlossen, schon durch seine Lage der stärkeren Abschweifung durch Regengüsse ausgesetzt und Schwierigkeiten in der Bearbeitung resp. Düngung darbietend.

15

VI. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 15 Thlr.):

- a) der 4—5 Zoll lettige Krume enthaltende, mit vielen Steinen gemengte Boden, welcher im Untergrunde undurchlassende Lette hat und schwer zugänglich ist;
- b) derselbe Boden, welcher als Unterlage festen Kies hat;
- c) der Boden in den höheren Lagen der Berge mit 3 Zoll Krume, bestehend aus thonigen und lettigen Bestandtheilen, mit Steinen vermischt und mit Steingerölle als Unterlage;
a., b. und c. bieten vermöge ihrer höheren, schwer zugänglichen Lage der Bewirthschaftung Hindernisse dar;
- d) Kulturböden, welche ihrer Beschaffenheit und der Tiefe des Bodens nach zwar in eine höhere Ackerklasse zu rechnen sein würden, vermöge ihrer Lage gegen Nordosten, Norden oder Nordwesten jedoch der Ueberschattung durch Berge oder Wälder ausgesetzt sind und wegen Schneelagens keine Winterung tragen;

- 8gr. e) der im Rothliegenden vorkommende, mit Thon und Lette gemischte rothe Sandboden in höherer Lage.
- 9 VII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 6—8 Thlr.):
- a) Acker von 1 Zoll Bodenkrume, mit vielen Steinen gemengt, Untergrund Fels-trümmer;
 - b) Acker von 2 Zoll Krume, Untergrund Kies und Steingerölle, in den am höchsten gelegenen Gebirgsdörfern mit sehr schwieriger Lage.
- 3 VIII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 1—2 Thlr.) In diese Klasse sind alle diejenigen Aecker zu rechnen, welche, rationell bewirthschaftet, bei ihrer hohen, fast unzugänglichen Lage, nur mit Holz angebant werden müssten, welche jedoch von sogenannten kleinen Lenten, die Tagelöhnerdienste verrichten, nach dem Feierabend bestellt werden, um für ihr wenig Vieh etwas Stroh zu gewinnen; oder solche Ackerstücke, deren Untergrund der Fels bildet, welcher in der Mitte besserer Ackerklassen an das Tageslicht tritt und von den Besitzern mit Boden befahren wird, um innerhalb des Ackerstückes selbst durch das Nichtbestellen einer kleinen Fläche die ganze Bestellung nicht schwieriger zu machen.

3. Kreis Glogau.

- 165 I. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 130—140 Thlr.), milder, humoser Lehm Boden von mindestens 15 Zoll Tiefe, durchlassendem Untergrunde von mildem Lehm und fehlerfreier Lage.
- 135 II. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 100 Thlr.):
- a) derselbe Boden wie die I. Klasse, mit einer geringeren oder seichteren Krume;
 - b) kräftiger lehmiger Sandboden von heller Färbung in sehr glücklicher Mischung von mindestens 18 Zoll Krume und gleicher Unterlage; dieser Boden verträgt Nässe und Dürre gleich gut.
- 99 III. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 80—90 Thlr.):
- a) Boden, wie in Klasse I. und II. a., wenn derselbe wegen unangemessenen Untergrundes, oder seiner Lage wegen, an Nässe leidet.
 - b) Boden, wie in Klasse II. b., aber von schwächerer oder seichterer Krume, oder nicht so günstigem Untergrunde;
 - c) Niederungsboden im Gebiet des Deichverbandes, milder humsreicher Thon- oder Lehm Boden von bedeutender Tiefe, der sich aus den Sinkstoffen des Hochwassers gebildet hat; er ist ein kräftiger, vermöglicher Weizenboden I. Klasse.
- 66 IV. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 50—60 Thlr.):
- a) Höhenboden der linken Oderseite: 1) tiefgründiger vermöglicher Sandboden mit Lehmbestandtheilen von über 10 Zoll Krume und durchlassendem Untergrunde; 2) milder Lehm Boden von 6—8 Zoll Krume, mit durchlassendem Untergrunde (Lehm oder Sand);
 - b) Niederungsboden im Gebiet des Deichverbandes: humsreicher Thon- oder Lehm Boden von über 8 Zoll Krume mit mildem Lehm als Unterlage; oder von 12 Zoll Krume mit eisenschüssigem Lehm als Unterlage;
 - c) Niederungsboden ausserhalb des Deichverbandes: kräftiger humoser Sand mit geringer Lehmbeimischung von 12 Zoll Krume und Sandunterlage.
- 48 V. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 40—50 Thlr.):
- a) Höhenboden: 1) kräftiger Sandboden mit etwas Lehmbestandtheilen von mindestens 6 Zoll Krume und durchlassendem Untergrunde in sicherer Lage; oder von tieferer Krume mit weniger günstigem Untergrunde; 2) milder Lehm Boden, wie in Klasse IV. a. 2., aber mit ungünstiger Unterlage;
 - b) Niederungsboden im Deichverbande: mit grobem Sand gemischter oder unsicherer humsreicher Thonboden, dessen Untergrund meist etwas eisenschüssig ist;

- 8gr. c) Niedrigungsboden, ausserhalb des Deichverbandes: kräftiger humoser Sand, entweder wie in Klasse IV. c., also mit etwas Lehmbeimischung, aber ungünstiger undurchlassender Unterlage; oder von seichterer Krume; oder ohne Lehmbeimischung mit einer mindestens 10 Zoll tiefen Krume.
- 36 VI. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 25—35 Thlr.):
- Höhenboden: kräftiger Sandboden mit sehr geringer Lehmbeimischung, wie in Klasse V. a. 1., aber von seichterer Krume; oder frischer, tiefgründiger Sand;
 - Niedrigungsboden im Deichverbande, humusreicher Thonboden, stark mit Eisenstein durchschossen von 8 Zoll Krume, mit Lette und Eisenstein im Untergrunde; dieser Boden schließt bei Nässe zusammen und wird bei Trockenheit rissig;
 - Niedrigungsboden ausserhalb des Deichverbandes, humoser Sand von über 6 Zoll Krume, mit Sand oder eisenschüssigem Sand als Unterlage.
- 15 VII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 15—25 Thlr.):
- Höhenboden: Sand mit Sandunterlage; oder strenger Lehm Boden von geringer Krume mit Letteunterlage;
 - Niedrigungsboden ausserhalb des Deichverbandes: 1) mooriger oder lohiger (!) Sandboden mit Sandunterlage; 2) humoser Grandboden mit undurchlassendem Untergrunde.
- 6 VIII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 5—10 Thlr.):
- derjenige Sandboden, welcher wirthschaftlich nur zur Holzzucht geeignet erachtet werden kann, dennoch aber von den Besitzern als Acker genutzt wird;
 - arme, sterile Lehm- und Grandkuppen. —
- Im Gebiete des Deichverbandes kommen ausser den vorstehend allein aufgeführten humusreichen Thon- und Lehmböden noch andere Kategorien vor, welche dieser ihrer Lage im Gebiet des Deichverbandes wegen um eine Klasse tiefer einzuschätzen sind, als sie ihrer Bodenbeschaffenheit nach vorstehend veranlagt sind.
- 4. Kreis Lublinitz.**
- 60 I. Ackerklasse: lehmiger milder Sandboden mit 12—18 Zoll starker, ebener Krume, durchlassendem lehmigem Sande im Untergrunde und fehlerfreier Lage.
- 42 II. Ackerklasse:
- lehmiger Sandboden mit durchlassendem Untergrunde, der sich von dem Boden der vorigen Klasse durch geringere Mächtigkeit der oberen Schicht, geringere Beimischung von Lehm und weniger günstige Lage unterscheidet; zuweilen Beimischung von Steinen;
 - sandiger Lehm Boden, Krume 8—12 Zoll und darüber, Lage abhängig, nicht ungünstig.
- 30 III. Ackerklasse:
- lehmiger Sandboden, der, was die Stärke der oberen Schicht, den Lehmgehalt und die Lage betrifft, etwas geringer ausfällt, als der bei Klasse II. a. beschriebene Boden, Untergrund durchlassend und gesund; zuweilen Beimischung von Steinen.
 - besserer milderer Thonboden mit einer Krume von 8—12 Zoll, ziemlich durchlassendem Untergrunde und ebener, sanft abhängiger Lage.
- 21 IV. Ackerklasse:
- sandiger Lehm- und lehmiger Sandboden mit durchlassendem Sande oder auch lehmigem mit Steinen gemischtem Sande oder Kalksteingeröll im Untergrunde;
 - kiesiger Sandboden, Untergrund durchlassend, ebenfalls kiesig;
 - thoniger Boden, der von dem bei Klasse III. b. beschriebenen durch ungünstigeres Mischungsverhältniss und schlechtere Lage verschieden ist.

Sgt.

- 15 V. Ackerklasse:
 a) geringerer Sandboden mit wenig Lehmgehalt, 4—6 Zoll oberer Krume, öfters mit Steinen gemischt;
 b) humoser Sandboden an niedriger belegenen Stellen, zuweilen an Nässe leidend;
 c) strenger Thon- oder Letteboden mit 4—8 Zoll oberer Krume und Lette im Untergrunde.
- 12 VI. Ackerklasse:
 a) Sandboden mit geringerer oberer Krume (3—4 Zoll), gelblichem oder röthlichem Sande im Untergrunde;
 b) Moorboden mit 8—12 Zoll Krume, Sand im Untergrunde, nass;
 c) scharfer Kiesboden;
 d) zäher Thon- und Letteboden mit schwacher oberer Schicht (3—4 Zoll) und undurchlassendem Untergrunde in nasser Lage;
 e) lehmiger Sand, nass belegen, an niedrigeren Stellen mit ungünstigem Untergrunde, der entweder aus eisenschüssigem, undurchlassendem Lehm besteht, oder sogenannte Bialka enthält, ein Gemisch aus ganz feinkörnigem Sande und Thon von bläulicher oder rothbrauner Farbe mit Zusatz von Eisenverbindungen.
- 3 VII. Ackerklasse:
 a) ganz armer Sandboden;
 b) mooriger und torfiger Boden mit geringerer Oberkrume, Lage sehr nass.

6. Provinz Sachsen.

Die Provinz Sachsen theilt sich den Hauptverhältnissen des Terrains nach in das Gebirgs- und Schwemmland. Zu letzterem sind im Regierungsbezirk Magdeburg die Kreise Jerichow I. und II. und von der Altmark Gardelegen, Stendal, Osterburg und Salzwedel zu rechnen, im Regierungsbezirke Merseburg aber die Kreise Wittenberg, Schweinitz, Liebenwerda, Torgau, Delitzsch und Bitterfeld.

Nachstehende Uebersicht zeigt, wie sich die Hauptbodenarten in der Provinz nach der Eintheilung in Regierungsbezirke und nach der in Gebirgsland und Schwemmland vertheilen:

Bodenverhältnisse	Fläche □ Meilen	Antheil am Hundert der Gesamtfläche					Darunter Kalklager
		Lehm- und Thon- böden	Gemischte Böden	Sand- boden	Moor- boden	Wasser- flächen	
Staatsgebiet	4973,2	28,2	34,4	30,6	5,2	2,2	(2,4)
Regierungsbezirk							
Magdeburg	208,8	39,4	19,0	33,4	6,8	1,4	(2,2)
Merseburg	185,4	57,5	17,9	22,8	0,5	1,3	(2,4)
Erfurt	64,0	68,9	25,7	4,6	0,1	0,7	(15,6)
Provinz Sachsen	458,2	58,8	19,5	25,1	3,3	1,3	(4,2)
darin: Schwemmland . .	223,3	23,1	25,1	44,5	5,8	1,5	(0,1)
Gebirgsland	234,9	79,2	14,3	6,3	0,1	0,1	(7,9)

In dem Gebiete des Schwemmlandes überwiegt also in hohem Grade der Sand; der Lehmboden desselben gehört fast ausschliesslich der Elbniederung an. Das Gebirgsland dagegen besitzt selbst an gemischtem Boden nur eine geringe Fläche und ist fast ganz von Lehmböden eingenommen. Auch die angegebenen Kalklager haben grosse Ausdehnung; die Verbreitung der Landstriche, über welche sich der Muschelkalk erstreckt, ist aber, wie die geognostische Darstellung zeigt, erheblich bedeutender und kann auf den vierten Theil des Gebirgslandes angenommen werden.

Von den Regierungsbezirken hat Erfurt gar keinen Theil am Schwemmlande und steht deshalb auch den Durchschnitten des Gebirgslandes am nächsten. Ebenso nähert sich Magdeburg am meisten den Durchschnitten des Schwemmlandes, weil etwa $\frac{2}{3}$ des Bezirks von demselben eingenommen sind. —

Den einzelnen Gebietstheilen nach liegt in den dem Schwemmlande angehörigen Kreisen im allgemeinen alles bessere Ackerland in der Elbniederung oder in deren Nähe.

Der Niederungsboden wird in den Klauboden und den Heegerboden unterschieden. Ersterer ist die Ansammlung des tiefen gleichmässigen Elbschlückes und bildet einen Weizenboden von der grössten Fruchtbarkeit. Letzterer entsteht da, wo Sand und geringere Bodenarten nur von Zeit zu Zeit durch die Sinkstoffe der Ueberschwemmungen bedeckt und verbessert werden. Der Klauboden hat gewöhnlich keine grössere Tiefe als etwa 2 Fuss und liegt auf Sand und Kies, welche ihm die Durchlässigkeit sichern.

Die Elbaue erweitert sich vom Kreise Liebenwerda aus durch den Kreis Torgau allmählich und erreicht bei Wittenberg und oberhalb Magdeburg im Kreise Kalbe ihre grösste Breite, unterhalb Magdeburg verengert sie sich mehr und mehr bis etwa $1\frac{1}{2}$ Meilen aufwärts der Mündung der Havel. Dann beginnt ein ausgedehntes Niederungsgebiet, welches ungefähr $\frac{1}{3}$ des Kreises Osterburg umfasst. Es breitet sich hier die sogenannte Wische aus, ein Landstrich, der in früherer Zeit ganz der Ueberschwemmung der Elbe unterlag, seit dem zwölften Jahrhundert aber durch flamländische Kolonisten eingedeicht ist. Er ist jedoch von starken Ueberfluthungen durch Binnenzuflüsse und Drangwasser nicht überall befreit. Der Alandfluss, der von den Höhen nördlich des Drömling über Osterburg in die Niederung eintritt, fliesst auf mehrere Meilen der Elbe parallel, und nimmt die Entwässerungsgräben auf, aber die Gefällverhältnisse sind nicht günstig genug, um eine vollständige Entwässerung zu ermöglichen. Der Boden der Wische ist durch seine Fruchtbarkeit, die von den alten Ablagerungen des Elbschlückes herrührt, weit bekannt. Er trägt in günstigen Jahren sehr reiche Ernten an Weizen, Oelfrucht und Klee. Indess ist er wesentlich nur in den oberen Schichten durch die Schlickmassen bereichert, die vor der Eindeichung freien Zutritt hatten. In der Regel zeigt er unter einer nur schwachen Krume von Lehm- und Humus-Niederschlägen strengen, sehr bündigen, schwer zu bearbeitenden Thon, der im Frühjahr die Feuchtigkeit lange anhält, dann sich aber schnell verschliesst. Deshalb ist das Ackerland bei den bestehenden Wasserverhältnissen in vielen Lagen weder zur Sommerung gut geeignet, noch überhaupt sicher genug, um durchschnittlich seinem Rufe entsprechen zu können.

In den Lagen zwischen dem Fläming und der Elbe verschlechtert sich der Boden, je weiter er von der Elbaue entfernt liegt. In den Kreisen Liebenwerda, Torgau, Schweinitz und Wittenberg herrscht überall der Sandboden und enthält in der Ober-

krume selten eine geringe Lehmbeimischung, der Untergrund aber ist sehr wechselnd und besteht theils aus Kies und grandigem Sande, theils aus undurchlassendem Thon, unter welchem sich auch Triebssandschichten finden. Im Bereich der schwarzen Elster und deren Nebengewässern hat der Boden eine dunklere Farbe, zeigt auch stellenweise, wie im sogenannten Schraden, eine Lehmbeimischung, im allgemeinen ist er aber nur ein Sandboden mit einem grösseren Gehalte von moorigem Humus, der, todt und sauer, nicht ohne Schwierigkeit zu Acker zu kultiviren ist. Vielfach findet sich auch starker Eisengehalt im Boden.

Jenseits der Elbe durch die Kreise Delitzsch und Bitterfeld treten die Lehm Böden häufiger auf, sie haben meist einen durchlassenden Untergrund und genügende Sandbeimischungen, so dass sie mild und sehr ergiebig sind. In den besseren Lagen werden sie selbst zum Zuckerrübenbau verwendet; überwiegend herrschen indess nur sandige Mittelböden.

In den in der Altmark unterhalb Magdeburg gelegenen Schwemmlandkreisen ist ebenfalls Sandboden der allgemeine Charakter. Er besitzt verschiedene Feinheit und verschiedenartige Mischungen mit Thon, Lehm und Eisen, mit milderem oder saurem Humus. Die besseren Böden aber treten in der Regel nur in den Niederungen der kleinen Flüsse und Bäche auf, welche diese Kreise in grosser Anzahl und bei den eigenthümlichen, in der hydrographischen Darstellung (S. 118) erwähnten, unentschiedenen Gefällverhältnissen nach den verschiedensten Richtungen durchziehen. In diesen meist sehr flachen Betten der Gewässer finden sich Bodenmischungen, welche genügend anhaltend und dabei feucht sind, ohne dass bei dem meist sandigen Untergrunde besonders nachtheilige Stockungen entstehen. Auf den zwischenliegenden Höhen dagegen breiten sich ausgedehnte Flächen trockenen, humusarmen, oft kiesigen Sandbodens auf dürrer Sand- oder Kiesunterlage aus, die in den meisten Lagen nur zu Kiefern geeignet sind, in anderen sich je nach Feuchtigkeit und Kultur bis zu schwachem Haferlande verbessern. In diesem Abschnitte der Provinz kommen auch mehr oder weniger ausgedehnte Moor- und Torfbrüche vor, welche früher unfruchtbare Moräste waren, jetzt fast überall meliorirt und zum kleineren Theile zu Acker, zum grösseren zu Wiesen, Weiden und Holz nutzbar gemacht sind. Der schwammige, alle Feuchtigkeit in sich aufnehmende Moorboden ist von sehr geringem Werth und nur nach seiner Tiefe und dem der Kultur mehr oder weniger günstigen Untergrunde verschieden.

Die unten folgende Klassifikation des Kreises Gardelegen giebt für die genaueren Merkmale dieser verschiedenen Böden genügenden Anhalt. —

Von den zum Gebirgslande gehörenden Kreisen zeigt die Umgebung von Magdeburg bei weitem die besten Ackerböden. Es sind hier, ähnlich wie längs der Sudetenkette, die anstehenden Gesteine zwar überall in geringer Tiefe unter der Oberfläche aufzufinden, aber sie bilden sanfte Terrainwellen, welche fast ohne Ausnahme unter dem Niveau des Diluvialmeeres gelegen und eine tiefgehende Verwitterung erfahren haben, deren Produkte vielfach mit denen des Diluviums gemischt und in den niedrigeren Lagen zusammengeschwemmt sind.

Aus der Verwitterung des bunten Sandsteins ist am Fusse des Gebirges in den Kreisen Halberstadt und Aschersleben ein mehr oder weniger tiefer thoniger Weizenboden, aus der Verwitterung des Muschelkalkes ein mehr oder weniger tiefer und reicher lehmiger Gerstenboden entstanden, der auf den Höhen flachgründig, an dem Fusse derselben bis 2 Fuss und darüber mächtig ist und eine Unterlage von Thon

und zum Theil Mergel hat; die Verwitterung der Kreidebildungen hat mit Sand und Kies vermischte Lehm- oder Thonböden (Haferland) ergeben, welche humusarm und kalt eine Unterlage von Thon oder Grand haben. Der aufgeschwemmte Boden besteht aus mehr oder weniger tiefem und humusreichem Lehmboden oder sogenannter Dammerde mit einem verschiedenen zum Theil kalkhaltigen Untergrunde von Lehm, Thon, Graud oder Sand.

Das beste Ackerland in der Umgegend von Magdeburg ist eine 15 bis 36 Zoll tiefe schwarze Dammerde mit durchlassendem Untergrunde von mildem, kalkhaltigem, gelbem oder schwärzlichem Lehm.

Auch dieses Gebiet umfasst einige nicht unbeträchtliche **frühere Wasserbecken**, welche gegenwärtig urbar gemacht sind, wie das grosse Bruch bei Oschersleben und Hornburg, den Gaterslebener See, das Seelensche Bruch. Dieselben zeigen an den Rändern der Niederung, wo der Ackerbau sich mit der Wiesenkultur im Kampfe befindet, einen tiefen, zu wenig entwässerten, leichten, porösen Boden von geringer Bündigkeit auf einer Unterlage von theils schwarzem, bituminösem, theils gelblichem, mit Mergel gemischtem, undurchlassendem Thone. In der Mitte der Thalsohle findet sich eine humusreiche poröse Krume auf einem moor- oder torfartigen, aus faulenden Vegetabilien bestehenden und mit Conchylien gemischten, durchlassenden Untergrunde, sogenanntem überreifem Torfe.

Die Klassifikation des Kreises Wanzleben ergibt die Merkmale der verschiedenen Böden dieses ziemlich ebenen Vorlandes des Harzes, das bis zur Elbe reicht, und in seinem besten Theile auch wohl als die Magdeburger Börde bezeichnet wird. Die hierher gehörigen Kreise Wanzleben, Magdeburg, Oschersleben, Kalbe, Halberstadt und Aschersleben bilden die grösste zusammenhängende Fläche vorzüglicher Ackerböden in den östlichen Provinzen.

In natürlichem Gegensatz zu dieser, auch an Salz, Kohlen und anderen mineralischen Schätzen so reichen Vorstufe steht die Beschaffenheit des schroff von ihr aufsteigenden **Harzes**.

Auf der Erhebung des Brockenplateaus und den Scheitelflächen des Gebirges findet sich nur ein grobkörniger, magerer, theils thoniger, theils lehmiger, mit Steinen und Grus vermischter, mehr oder weniger tiefer Boden, der zwischen zerstreuten Felsblöcken und unmittelbar auf dem festen Gestein, oder über einem Untergrunde von gröberem Trümmern liegt. Auf diesen Höhen sind auch ausgedehnte Torflager verbreitet.

Jemehr das Gebirge sich zur Tiefe absenkt, destomehr verbessert sich der Boden und leidet im Schutz der Thäler weniger vom Klima. Die aus der Verwitterung des anstehenden Gesteins hervorgegangenen Bodenmassen gewinnen in dem Maasse, als das Terrain minder steil wird, an Mächtigkeit, und durch die ziemlich leichte Lösbarkeit der Grauwackenschiefer- und Uebergangskalkformation wird der Boden günstig gemischt, fein und tragbar.

Bei dem gleichartigen Gesteinswechsel, der, wie die geognostische Darstellung gezeigt hat, vom Mittelpunkt des Harzes nach allen Seiten stattfindet, sind die Bodenarten auf den nördlichen mit denen auf den **südöstlichen und südlichen Gehängen des Gebirges** im Mansfelder Gebirgs- und im Sangerhausener Kreise übereinstimmend. Ueberall tritt ein, wenn auch steiniger und meist quelliger, gleichwohl aber vermögender und bei grösserer Tiefe fruchtbarer Lehm- und Thonboden auf. Die Ertragsfähigkeit mindert sich, wenn Muschelkalk die Unterlage bildet, weil er sich undurchlassend und kalt

zeigt; etwas leichter und wärmer bleibt der auf Zechstein auflagernde Boden. Meist indess sind die höheren Berge mit Wald bedeckt, und haben nur einen sparsamen Ackerbau. Dieser breitet sich weiter aus, wo in den Vorbergen und den sanfteren Abhängen der Boden durch grössere Beimischung von Kalk und humosen Bestandtheilen einen milderen Charakter annimmt. In den tieferen Thälern giebt der mit abgeschlammtem Humus gemischte tiefgründige, milde Thon- und Lehmboden reiche Erträge, besonders aber besitzen die Grundstücke in den **Flussthalern** der Unstrut und Helme, welche meist durchlassenden Untergrund haben, hohen Werth. Sie sind zum Anbau aller Früchte, namentlich auch der Zuckerrübe, vorzüglich geeignet, jedoch auf einigen Strecken der Nässe und Ueberschwemmung der gedachten Gewässer ausgesetzt.

Die Ackerböden des Regierungsbezirks Erfurt, welcher das weite **Thal zwischen dem Harz und dem Thüringer Walde** überwiegend einnimmt, unterscheiden sich in ihrem Werthe sehr bemerkbar nach der geognostischen Formation, in der sie vorkommen, weil in diesem Thalbecken mehr Hochflächen, als eigentliche Berge auftreten, und sich deshalb nur in den tiefen Einschnitten der Flussläufe Einschwemmungen und vermischte Gesteinsmassen gebildet haben, auf den der Ackerkultur gewidmeten, breiten Höhen aber die Verwitterungsprodukte der anstehenden Gesteine unvermischt im Oberboden liegen.

Die geognostische Darstellung hat gezeigt, dass in diesem Becken Buntsandstein, Muschelkalk und Keuper die herrschenden Formationsglieder bleiben, welche ihrer natürlichen Folge nach so abgelagert sind, dass der Keuper als das jüngste und oberste Gestein die tiefste Stelle des Beckens einnimmt, dann, je mehr sich der Raud desselben gegen die umschliessenden Gebirge hebt, Muschelkalk und endlich Buntsandstein an die Oberfläche treten. Indess ist die Grenze keine regelmässige. Zwischen den vielen Gewässern, welche von Osten und Süden her dem tiefsten Ziele der Saale zufließen, sind oft Muschelkalk und selbst Keupermassen als Kuppen und Rücken erhalten geblieben, während die sonstige Gegend schon ganz dem Buntsandstein angehört; vom tiefen Thale auf steigt man oft bis zur Höhe über die anstehenden Gesteine aller drei Formationen, deren leicht zu unterscheidende Gebilde bandartig an den Thäländern hinziehen.

Im allgemeinen ist der **Buntsandstein** und der Muschelkalk weniger fruchtbar, als der Keuper. Die Kreise des Eichsfeldes, Heiligenstadt und Worbis und der obere Distrikt von Mühlhausen, welche allerdings auch höher und klimatisch nachtheiliger liegen, gehören ihrer Bodenbeschaffenheit nach zu den ärmlichsten des Bezirks. Auch im unteren Distrikt von Mühlhausen, der die reichen Niederungsböden des Unstrut- und Werrathales besitzt, und in Nordhausen, dessen hauptsächlichste Ackerlagen sich in der goldenen Aue, dem Flussthale der Helme, ausbreiten, sind die Höhen nur von geringem Werth.

Genauer lässt sich sagen, dass sich der Buntsandstein dieser Gegenden als ein vorherrschend sandiger und sogar bei nicht völliger Auflösung des Gesteins als ein schiefrieger Boden, sogenannter **Schwindboden**, geltend macht und, wenn er auch immer eine geringe thonige oder merglige Beimischung zeigt, namentlich in hängiger Lage an Trockenheit leidet. An vielen Stellen des Eichsfeldes und in Schleusingen, wo er sehr abhängig und der Abschwemmung ausgesetzt, auch oft mit Eisenerde durchsetzt vorkommt, ist er wenig tragbar. Wo er sich aber in ebener Lage befindet, wird er, weil er meist festes Gestein als Unterlage hat, das die Feuchtigkeit mehr anhält, frisch

und thätig, mitunter leidet er bei flacher Krume an Nässe. Wenn er aber, wie nicht selten, mit Thon, Gyps und Mergellagen gemischt auftritt, kann er als vorwiegend fruchtbar bezeichnet werden.

Der **Muschelkalk** zeigt sich durch die schwere Verwitterung der Kalksteinschichten dem Ackerbau ungünstig. Er ist an den hängigen Lehmen, weil die leicht abschwemmbareren Theile fortgeführt werden und nur das Steingeröll zurückbleibt, sehr dürrtig. In seinen oberen Abtheilungen aber kommen viele Thonflötze vor, und diese bewirken, dass er einen stark mit Steinen untermischten, thonigen Boden giebt, der an Nässe leidet. In den günstigsten ebenen Lagen besitzt er eine $1-1\frac{1}{3}$ Fuss tiefe Krume von hellgelber Farbe, die zwar immer etwas kalt und gebunden, aber recht tragbar ist, namentlich schwere Körner bringt. Es herrscht indess die schwere lettige Beschaffenheit, die einen wärmeren Dünger verlangt, diesen aber schnell verzehrt, bei weitem vor.

Zu dieser ist der sogenannte **Flussboden** zu rechnen, ein bei der Schätzung den mittlen Ackerklassen eingeordneter, sandiger Lehm Boden mit $\frac{1}{2}$ bis 1 Fuss tiefer Krume, der undurchlassende Letten oder fest anstehenden Sand oder Kalkstein zur Unterlage hat. Bei nasser und feuchter Witterung fliesst derselbe breiartig zusammen und verschliesst sich dem Zutritt der Luft, während er sich bei trockener Witterung in Staub auflöst und zu leicht ist. Von ähnlicher Beschaffenheit, aber mit einer Krume von selten über $\frac{1}{2}$ Fuss, und mit vielen kleinen Kalksteinen vermischt, ist der sogenannte **Haselboden**, der desshalb den geringeren Klassen angehört. Wo derselbe nicht an Nässe leidet, ist er dem Gedeihen der Esparsette günstig, in den geringsten Lagen aber kommt auch diese nur kümmerlich fort; dagegen gewährt er stets eine zwar nicht sehr ergiebige, aber gesunde Schafweide^{*)}.

Der **Keuperboden** ist im Regierungsbezirke Erfurt grösstentheils kalk- oder gypsreich und leidet in Folge dessen leicht an Trockenheit. In seinen geringsten Lagen ist entweder der Thon oder der Gyps zu sehr vertreten, so dass der Gypsfels oft unter einer Krume von 3 bis 4 Zoll fest ansteht. Die Gypsbeimengungen finden sich namentlich im Weissenseer und Erfurter Kreise, während im Langensalzaer und Mühlhäuser sich vorherrschend der koldensaure Kalk im Boden vorfindet. Die Kleearten gedeihen im Keuperboden bis in die letzten Klassen hinab, nur die selten umfangreichen Stellen sind davon ausgenommen, wo die Verwitterung, deren schnelles Vorschreiten einer der Vorzüge des Keupers ist, noch nicht hinreichend eintreten konnte. Hier besteht der Boden aus gröberem Brocken und Grus und hält gar keine Feuchtigkeit an. Er steht dann dem Schwindboden des Buntsandsteins gleich.

Der **Zechstein**, die nächst tiefere Formation unter dem Buntsandstein, tritt, wie in der geognostischen Darstellung gezeigt ist, in geringer Verbreitung an die Oberfläche. Die bituminösen Mergelschiefer, die ihn durchsetzen, geben ihm eine fruchtbare, durchlassende Ackerkrume, sie kommen in den nördlichen Theilen des Ziegenrücker und Nordhäuser Kreises vor; häufig erzeugt aber der Zechstein, der örtlich oft

^{*)} Ueber den Gang der Verwitterung des Muschelkalkes und die Zusammensetzung der nach einander aus ihm entstehenden Produkte, namentlich über die vorzugsweise Auslaugung des kohlensauren Kalkes, vergl. R. Hoffmanns und E. Peters Jahresbericht a. a. O. Jahrg. VIII. S. 4. und „Die landwirthschaftlichen Versuchsstationen,“ Bd. 7, S. 272.

dem Keuper in seinen Bestandtheilen ähnlich ist, einen dürrtigen, hitzigen und flachgründigen Gypsboden, der sich nicht besonders fruchtbar zeigt und in die geringeren Bodenklassen veranlagt ist.

Verbreitet ist im südlichen Theile der Provinz, im Kreise Ziegenrück, auch die **Grauwacke** und der Grauwackenthonschiefer. Sie zeigen sich darin verschieden, dass erstere eine mehr sandigen und lehmigen, letzterer einen mehr thonigen Boden erzeugt, die jedoch beide mit halb verwitterten Schiefer- und Gesteinsbrocken vermischt sind und eine Krume von selten über 8 Zoll Tiefe haben. Der Boden leidet oft an Nässe und ist daher kalt und Dünger verzehrend.

Die nördlich liegenden, noch dem Gebirgslande angehörigen Kreise des Regierungsbezirks Merseburg werden bis Zeitz, Weissenfels und Halle bezüglich ihrer Ackerflächen zwar ebenfalls von den vorbezeichneten Gesteinsmassen gebildet und tragen, wo sich dieselben noch unvermischt an der Oberfläche zeigen, auch den angegebenen Charakter, mehr und mehr aber breiten sich auf diesem Gebiete die Anschwemmungen der Flussthäler mit den geschilderten sehr reichen, gemischten Lehm Böden aus: so im Saalkreise, im Kreise Querfurt, Weissenfels und Merseburg, welche desshalb zu den fruchtbarsten Theilen der Provinz gehören*). Etwas zurück tritt gegen sie der Kreis Naumburg, in welchem sich durch wechselnden Untergrund und Undurchlässigkeit schon die Thon- und Sandmassen der Braunkohlenformation geltend machen, die in Bitterfeld und Delitzsch, wie gezeigt, allgemein verbreitet sind.

Als **Beispiele**, welche Merkmale das Ackerland der Provinz unter genauerer Charakterisirung zeigt, folgen nachstehend die Klassifikationen der Ackerböden für die Kreise Wanzleben, Langensalza, Mansfelder Gebirgskreis und Gardelegen.

Wanzleben, welches der ertragsreichste Kreis der Provinz mit Ausnahme des kleinen Stadtkreises von Magdeburg ist, charakterisirt in seinen Klassen die noch dem Gebiete der festen Gesteine angehörige Umgebung von Magdeburg und das Elbthal, Gardelegen zeigt die ertraglosesten Gegenden des Schwemmlandes der Provinz. Der Mansfelder Gebirgskreis giebt die Beschreibung der Böden am Südostabhange des Harzes; Langensalza aber charakterisirt die dem Keuper und Muschelkalk angehörigen Lagen in der Mitte des Gebirgslandes.

Sgr.

1. Kreis Wanzleben.

- 240 I. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 225—250 Thlr.), milde, humose Dammerde von mindestens $2\frac{1}{2}$ Fuss Tiefe auf durchlassendem Untergrunde von gelbem Lehm, bei vollständig fehlerfreier, ebener Lage und günstigen Verhältnissen.
- 210 II. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 180—200 Thlr.):
- a) derselbe Boden, wie die I. Klasse, jedoch in nicht ganz so günstiger Lage und bei weniger günstigen Verhältnissen;
 - b) derselbe Boden, wie die I. Klasse, jedoch von nur 2 Fuss Tiefe und als Untergrund durchlassender Lehm mit etwas Sand gemischt;
 - c) derselbe, mindestens 24 Zoll tiefe, milde Boden mit durchlassendem, gutem, theilweise selbst Humus enthaltendem Lehm als Untergrund;
 - d) derselbe Boden, wie die I. Klasse, 30 Zoll tief, jedoch weniger milde, oder mit etwas Sand vermischt, oder mit magerem Lehm als Untergrund;

*) Analysen vom Schlamm der Mulde theilt R. Hoffmanns und E. Peters Jahresbericht a. a. O. Jahrg. III. S. 40 mit.

- Sgr. e) mehrere Fuss tiefer, schwerer, schwarzer Boden mit nassem, kaltem, mit Thon gemischtem Untergrunde.
- 165 III. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 140—160 Thlr.):
- a) derselbe Boden, wie die I. Klasse, jedoch nur in einer Tiefe bis etwa 18 Zoll;
 - b) gute Dammerde mit einer geringen Mischung von Lehm, 22 Zoll Tiefe; Untergrund stark bindender, nicht sehr durchlassender Lehm bei ebener Lage und minder günstigen Verkehrsverhältnissen;
 - c) 22 Zoll tiefe, humose, leichtere Dammerde mit mildem, durchlassendem Lehm bei ebener Lage und minder günstigen Verkehrsverhältnissen.
- 120 IV. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 110—125 Thlr.):
- a) 30 Zoll starke, leichte Dammerde, sehr mit Sand vermischt, mit Steinknack (!) und sandigem Lehm als Untergrund bei ebener Lage;
 - b) 12 Zoll starke, milde Dammerde mit fettem, durchlassendem Lehm bei ebener Lage;
 - c) 21 Zoll tiefer, sandiger Thonboden, mit Thonknack als Untergrund in fast ebener Lage;
 - d) 18 Zoll starke Dammerde mit nicht sehr durchlassendem Lehm als Untergrund; im ganzen kalt;
 - e) 14 Zoll starke Dammerde, demnächst mit Thon gemischt, auf undurchlassendem mit Thon gemischtem Lehm in wellenförmiger Lage;
 - f) 18 Zoll starke, kräftige Dammerde, mit Lehm und Sand gemischt; Untergrund Thonknack; hängige Lage.
- 90 V. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 80—90 Thlr.):
- a) leichter, mit Lehm gemischter Boden von 10—15 Zoll Tiefe, auf magerem; mit Sand gemischtem Thon, Lehm oder Knack als Untergrund;
 - b) 12 Zoll starker, mit Sand und Lehm gemischter Humus; fetter, durchlassender Lehm als Untergrund in hoher Lage;
 - c) thoniger Bruch- oder Klaiboden mit undurchlassendem Thon als Untergrund; mit Salpeter geschwängert, beziehungsweise der Ueberschwemmung ausgesetzt;
 - d) 15 Zoll starke, schwarze Dammerde, theilweis mit Sand gemischt und Steinknack als Untergrund.
- 60 VI. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 50 Thlr.):
- a) Thonboden mit Kalk von sehr verschiedener Tiefe, bis zu 13 Zoll mit Steinknack als Untergrund;
 - b) humoser, mit mildem Lehm vermischter Boden von 6 Zoll Tiefe, mit Felsen als Untergrund;
 - c) 18 Zoll tiefer sandiger, mit Lehm und Thon gemischter Boden; Untergrund reiner Sand.
- 30 VII. Ackerklasse:
- a) einige Zoll starker, mit Thon gemischter Humus, oder lehmiger Sand, der Thon oder Lehm mit Eisenoxyd zum Untergrunde hat;
 - b) mehrere Zoll tiefer Sand, mit geringer Humusmischung und reinem Sand als Untergrund;
 - c) einige Zoll tiefer, mit Sand gemischter Lehm auf Kalksteingeröll als Untergrund;
 - d) mehrere Zoll tiefer, mit Keuper resp. Kies und Sand gemischter Klaiboden; Untergrund reiner Keuper resp. undurchlassender, schwarzer Thon mit Kies gemischt;
 - e) 3 Zoll starker Humus, stark mit Lehm gemischt, dann etwa 2 Fuss tiefer, sandiger Lehm und endlich Keuper als Untergrund.

Sgr.
15**VIII. Ackerklasse:**

- a) wenig Humus, mit Kies und Thon gemischt, bei Regengüssen abschwemmend, 2 Zoll tief; Untergrund undurchlassender Thon mit Kies gemischt;
- b) 3 Zoll Sand mit etwas Lehm auf reinem Sand als Untergrund;
- c) 3 Zoll tiefer, schwarzer Lehm Boden mit Keuper gemischt, auf rothem und blauem Keuper als Untergrund bei hängiger Lage. —

Der Kaufwerth der beiden letzten Klassen kann auch nicht annähernd angegeben werden, da die Bodenbeschaffenheit derselben nur vereinzelt, nicht in grösseren Flächen vorkommt.

2. Kreis Langensalza.

210

I. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 200 Thlr.), milder, humoser Lehm Boden von mindestens 16 Zoll Tiefe, durchlassendem Untergrund theils von Lehm mit Kalk vermischt, theils von fettem Lehm, stets in fehlerfreier Lage.

165

II. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 160 Thlr.):

- a) derselbe Boden, wie die I. Klasse, jedoch mit einer Tiefe von nur bis 16 Zoll;
- b) aufgeschwemmter Lehm Boden von grosser Tiefe, jedoch mit vielen Kalktheilen vermischt und weniger humusreich.

120

III. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 130 Thlr.), Lehm Boden, theils mehr, theils weniger schwer, von einer Tiefe von 6—12 Zoll, mit durchlassendem Lehm zum Untergrunde, zum grössten Theil in ebener Lage, doch auch an gelinden Abhängen.

99

IV. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 100 Thlr.):

- a) Lehm Boden mit einer Ackerkrume von 6—8 Zoll, mit durchlassendem Lehm zum Untergrunde, theils an Hängen, theils auch in ebener Lage vorkommend;
- b) Lehm Boden mit einer Ackerkrume von ebenfalls 6—8 Zoll Tiefe und nicht zu strengem Thon zum Untergrunde;
- c) in diese Klasse ist auch der sogenannte Flussboden, wenn derselbe günstig gelegen, eingeschätzt.

66

V. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 80 Thlr.):

- a) Thon Boden, auch kalter, nasser Lehm Boden, und
- b) sehr trockener Lehm Boden mit einer Tiefe von 4—6 Zoll, Thon, auch Lehm zur Unterlage.

42

VI. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 40 Thlr.):

- a) Lehm Boden bis zu 4 Zoll Ackerkrume, auf trockenem, mit vielen Kalktheilen, ab und zu mit Steinen und Kalktheilen untermischtem Untergrunde;
- b) Thon Boden mit einer Ackerkrume bis 4 Zoll und undurchlassendem Untergrunde, daher an Nässe leidend.

18

VII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 16—18 Thlr.):

- a) trockener Lehm Boden mit einer Ackerkrume bis zu 3 Zoll, mit Steinen untermischt und Lehm, mit vielen Steinen vermengt, zum Untergrunde; vorzugsweise in hängender Lage vorkommend;
- b) strenger Thon Boden mit einer gleichen Ackerkrume, ebenfalls mit Steinen vermengt und Thon und Steine zum Untergrunde;
- c) an Nässe leidender, viele Eisentheile enthaltender Sand Boden mit äusserst geringer Ackerkrume.

9

VIII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 7—8 Thlr.), steriler Lehm, strenger Thon, auch reiner Kalkstein Boden mit fast gar keiner Ackerkrume und undurchlassendem Thon mit Steingerölle oder Steinlager zum Untergrunde. Dieser Boden kommt vorzugsweise an steilen Hängen und in Niederungen, wo das Wasser alle Ackerkrume fortgenommen, vor.

Sgr.

3. Mansfelder Gebirgskreis.

- 210 I. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 180—200 Thlr.), dunkel gefärbter, humusreicher, kräftiger Lehm, mit thonhaltigem Untergrunde von bedeutender Tiefe bei ganz fehlerfreier Lage.
- 180 II. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 130—150 Thlr.):
- a) Lehm Boden von schwärzlicher Farbe und etwas mehr Sandbeimischung, als im Thonboden, so dass die Bearbeitung erleichtert wird, hat eine 15—18 Zoll hohe Krume und frischen Lehm im Untergrunde;
 - b) röthlich gefärbter Thonboden, bündig und schwierig in der Bearbeitung, mit 18—20 Zoll Krume, die im Untergrunde bei angemessener Tiefe strenger wird und oft Ziegelerde enthält.
- 135 III. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 120—140 Thlr.):
- a) kräftiger Lehm Boden mit 12—15 Zoll Krume und Thon im Untergrunde, würde bei besseren klimatischen und Verkehrsverhältnissen unbedingt höher anzusprechen sein;
 - b) milder Thon mit 15 Zoll Krume und durchlassendem Thon im Untergrunde; im übrigen wie unter a.
- 108 IV. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 100 Thlr.):
- a) milder Thon mit weniger Krume, als III. b., und unter Beimischung von Kies oder Thonschiefer;
 - b) milder, etwas geringerer Lehm Boden mit Kiesbeimischung.
- 72 V. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 70—80 Thlr.):
- a) rother Thon mit 6—8 Zoll Krume, im Untergrunde rothe Lette; ist meist etwas steinig;
 - b) frischer, bündiger Lehm mit 8 Zoll Krume, Lehm im Untergrunde, in trockener, hoher oder hängender Lage;
 - c) milder Lehm auf Thonschiefer, aber entlegen bei schwieriger Kommunikation.
- 42 VI. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 50 Thlr.):
- a) steiniger Lehm mit 5 Zoll Krume und steinigem Untergrunde bei bergiger Lage;
 - b) magerer, kalter Thon, von 3—4 Zoll Tiefe und Thonschiefer als Unterlage;
- 24 VII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 25 Thlr.):
- a) steiniger Lehm von 2—3 Zoll Tiefe auf Kiesunterlage;
 - b) steiniger Thonboden von 2—3 Zoll Tiefe, mit Steingeröll als Untergrund;
 - c) kalkreicher Lehm Boden, mit Steinen stark vermischt, bei 3 Zoll Tiefe und Felsen im Untergrunde.
- 9 VIII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 10—12 Thlr.):
- a) derselbe Boden, wie Klasse VII., nur mit noch geringerer Krume und mit mehr Steinen;
 - b) Thonschiefer fast ohne Krume, sehr steinig und Felsen darunter.

4. Kreis Gardelegen.

- 250 I. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 150 Thlr.), kräftiger und humoser Lehm Boden, auch Thonboden von 1—3 Fuss Tiefe, mit einem nicht undurchlässigen, zum Theil mit Mergel (Kalk) gemischtem Untergrunde von milderem oder strengerem Lehm (Thon) in nicht ungünstiger Lage, eignet sich zum Anbau fast aller Früchte.
- 80 II. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 120 Thlr.):
- a) humusreicher, zum Theil sandiger Lehm Boden von 16—24 Zoll Tiefe, mit strengem

- 8gr. Lehm oder lehmigem, zum Theil gemischtem Thon im Untergrunde (Weizenboden);
- b) humusreicher, theilweise lehmiger Sand von 10—18 Zoll Tiefe in frischer und günstiger Lage, mit weissem, entweder thonigem oder weichem, (!) feuchtem Sande im Untergrunde (milder Gerstenboden).
- 135 **III. Ackerklasse** (Kaufwerth etwa 100 Thlr.):
- a) sandiger Lehm- oder lehmiger Sandboden von 12—18 Zoll Tiefe, mit einem Untergrunde von sandigem Lehm, lehmigem Sand oder mit Sand gemischtem Thon;
- b) sehr humusreicher Sandboden von 12—24 Zoll Tiefe, mit einem durchlassenden, frischen Sande im Untergrunde (mittleres Gerstenland).
- 60 **IV. Ackerklasse** (Kaufwerth etwa 70 Thlr.):
- a) sandiger Lehm- oder lehmiger Sandboden von geringerer Tiefe (8—12 Zoll), mit einem frischen, mit grösseren Kieselsteinen gemischten Sande im Untergrunde;
- b) thonhaltiger Sand von 9—15 Zoll Tiefe und einem kiesigen Untergrunde;
- c) weicher, frischer, humoser Sand, ohne oder mit geringer Lehmbeimischung von 15—20 Zoll Tiefe, auf einem Untergrunde von Sand mit etwas Lehm oder kiesigem Thon;
- d) aushaltender, schwarzer, humusreicher, aber leichter, flüchtiger Sandboden bis 20 Zoll Tiefe, mit Kiesuntergrund in feuchter Lage.
Diese Ackerklasse ist als geringes Gerstenland und gutes Haferland zu bezeichnen.
- 42 **V. Ackerklasse** (Kaufwerth etwa 50 Thlr.):
- a) milderer Thonboden mit Kalk von 6 Zoll Tiefe über Kalksteingerölle;
- b) humoser, milder Sandboden, fast ohne Lehmbeimischung, von 6—12 Zoll Tiefe, über lehmigem oder kiesigem, zum Theil eisenschüssigem Sande;
- c) aushaltender, schwarzer, humoser, leichter und flüchtiger Sandboden bis 12 Zoll Tiefe, Kiesunterlage. (Mittleres Haferland.)
- 30 **VI. Ackerklasse** (Kaufwerth etwa 30 Thlr.):
- a) flacher Thonboden bis 5 Zoll Krume, Unterlage Kalkstein;
- b) Sandboden bis 12 Zoll Tiefe, im Untergrunde Kies oder gelber Sand;
- c) Sandmoorboden bis 12 Zoll Tiefe, Untergrund Moorsand, auch eisenschüssiger Sand. (Geringes Haferland.)
- 18 **VII. Ackerklasse** (Kaufwerth etwa 20 Thlr.):
- a) sandiger Thon von 4 Zoll Krume auf Kalksteinfelsen;
- b) trockener, mehr oder weniger (6—12 Zoll) tiefer Sandboden mit gelbem, auch eisenschüssigem Sande im Untergrunde;
- c) magerer, torfartiger, fahler Moor- oder Moorsandboden, 4—6 Zoll tief; Untergrund grobkörniger, eisenschüssiger Sand, Kies, Kieselsteine. (Dem 3jährigen Roggenlande gleichwerthig.)
- 9 **VIII. Ackerklasse** (Kaufwerth etwa 10 Thlr.), leichter und magerer Sandboden in trockener Lage von 3—6 Zoll Tiefe; Untergrund gelber oder weisser oder grauer Sand, auch Kies mit Kieselsteinen; nur durch Lupinenbau für Ackerkultur geeignet. (6jähriges Roggenland.) —
Der ganz arme trockene Sandboden (9 und 12jähriges Roggenland) ist, obschon beackert, als Weide der niedrigsten Klassen veranlagt.

7. Provinz Westfalen.

Von den 3 Regierungsbezirken, in welche die Provinz Westfalen zerfällt, gehören der **Terraingestaltung** nach im allgemeinen Münster der Ebene, Minden und Arnberg dem Gebirgslande an. Genauer grenzt sich die Münsterländische Ebene, wie die Höhenbeschreibung gezeigt hat, im Süden durch das Haarstranggebirge, im Nordosten durch den gleichmässig von Paderborn bis Rheine verlaufenden Teutoburger Wald ab. Es fällt also im Regierungsbezirk Minden die ganze Fläche des Kreises Wiedenbrück und, weil auch jenseits des Wiehengebirges um Lübbecke und Minden die ebenen Lagen überwiegen, von jedem der übrigen Kreise, etwa mit Ausnahme von Herford, wenigstens ein sehr erheblicher Theil ebenfalls der Ebene zu. Vom Regierungsbezirk Arnberg enthalten nur die Kreise Brilon, Meschede, Olpe, Siegen und Wittgenstein ausschliessend Gebirgsland, Bochum, Dortmund, Hamm, Lippstadt und Soest sind überwiegend eben gelegen.

Die **Hauptbodenarten** vertheilen sich den Regierungsbezirken nach folgendermassen:

Boden- verhältniss	Fläche in □ Mei- len	Antheil am Hundert					Lehm- und Thon- boden	der Gesamtfläche				Dar- nater Kalk- lager
		Lehm auf der Höhe mit Thon u. Faul- schiefer gemischt	Son- stiger Lehm auf der Höhe	Lehm in den Niede- rungen	Thon auf der Höhe	Thon in den Niede- rungen		Ge- misch- t Lehm und Sand	Sand- boden	Moor- boden	Was- ser- fläche	
Staatsgebiet	4973,4	15,8	2,7	7,1	2,8	(28,1)	34,4	30,8	5,2	2,4	(2,4)	
Regierungs- bezirk:												
Münster . .	131,6	—	12,2	1,9	14,9	0,7	(29,7)	16,4	44,4	9,4	0,1	(7,9)
Minden . .	95,3	—	27,9	3,9	21,6	1,6	(55,0)	12,4	29,0	3,5	0,1	(21,8)
Arnberg . .	139,7	59,0	23,3	6,1	3,8	1,2	(93,4)	3,6	3,0	0,0	0,0	(8,5)
Prov. West- falen . . .	366,6	22,4	20,6	4,0	12,4	1,1	(60,5)	10,5	24,6	4,3	0,1	(11,8)

Nach dem Ueberblick der Kreise ist das Gebirge unverhältnissmässig reicher an Lehm Boden, als die Ebene, indess erhebt sich auch der durchaus der Ebene angehörige Kreis Beckum bis zu 84,6 pCt. Lehm Boden, unter dem sich bis zu $\frac{1}{3}$ der Kreisfläche Kalklager ausbreiten; der Kreis Münster zeigt wenigstens 44,3. Koesfeld und Lüdinghausen 38 pCt. Lehm- und Thonboden. Dagegen besitzen Ahaus und Recklinghausen 77 pCt., Borken und Warendorf 58 und 62 pCt. Sand und letztere dabei gegen 10 pCt. Moorboden. Auch Tecklenburg hat in besseren Böden sehr niedrige Antheile, denn es umfasst 32,8 pCt. Sand und 33,6 pCt. Moorboden.

Im Regierungsbezirk Minden besitzt der Kreis Wiedenbrück nur 2 pCt., Halle und Lübbecke nicht über 30 pCt. Lehm Boden, im Regierungsbezirk Arnberg umfasst dagegen nur Hamm bis zu 23 pCt. seiner Fläche Sandboden, die meisten Kreise besitzen nahezu 100 pCt. Lehm Böden.

Auf Grund einer besonderen Flächenermittelung lässt sich über die Vertheilung des Gebirgslandes und des Bodens in der Ebene und im Hügellande folgende Uebersicht geben, welche zugleich das Ackerland besonders berücksichtigt*).

*) Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, S. 81

Namen der Kreise	I. Gebirgsland		II. Ebene und wellenförmiges Terrain.			
	Ackerland	Sämtliche Kulturarten	a. Sandboden		h. Lehm- und Klai- (Thon-) Boden	
			Ackerland	Sämtliche Kulturarten	Ackerland	Sämtliche Kulturarten
	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen
A. Regierungsbezirk Münster.						
1. Ahaus	—	—	50 269	200 833	30 000	55 000
2. Beckum	—	—	—	—	127 082	257 848
3. Borken	—	—	60 172	213 640	16 000	30 000
4. Koesfeld	—	—	55 771	180 000	74 000	102 217
5. Lüdinghausen	—	—	80 000	180 000	54 961	82 058
6. Münster (Landkreis)	—	—	129 586	260 592	40 000	60 000
7. Münster (Stadt)	—	—	—	265	—	—
8. Recklinghausen	—	—	82 842	212 315	40 000	80 000
9. Steinfurt	—	—	79 279	232 849	39 421	55 758
10. Tecklenburg	—	—	70 734	261 053	20 000	45 000
11. Warendorf	—	—	49 727	152 799	32 600	56 000
Zusammen A.	—	—	658 380	1 894 346	474 064	823 881
B. Regierungsbezirk Minden.						
1. Bielefeld	—	—	35 000	60 000	19 946	40 000
2. Büren	120 000	230 485	—	—	27 583	58 000
3. Halle	—	—	36 830	82 102	16 000	30 000
4. Herford	50 000	70 000	—	—	63 548	89 060
5. Höxter	77 260	169 370	—	—	70 000	100 000
6. Lübbecke	16 000	36 616	51 743	148 877	17 756	23 000
7. Minden	39 267	70 000	26 000	50 000	63 000	93 831
8. Paderborn	40 000	76 000	52 928	134 511	8 000	12 000
9. Warburg	30 000	54 000	—	—	90 808	139 390
10. Wiedenbrück	—	—	58 149	138 522	20 000	45 000
Zusammen B.	372 527	706 471	260 650	614 964	396 641	630 281
C. Regierungsbezirk Arnsberg.						
1. Altena	78 319	241 666	—	—	5 000	10 000
2. Arnsberg	63 641	231 689	—	—	10 000	25 000
3. Bochum	25 000	30 000	15 000	30 000	43 435	71 564
4. Brilon	111 839	300 228	—	—	—	—
5. Dortmund	20 000	35 000	25 000	35 000	50 348	91 674
6. Hagen	45 943	127 847	—	—	13 000	24 000
7. Hamm	20 000	40 000	30 000	40 000	66 848	86 263
8. Iserlohn	30 465	98 514	—	—	10 000	25 000
9. Lippstadt	40 000	70 000	20 000	30 000	63 827	87 144
10. Meschede	100 343	296 962	—	—	—	—
11. Olpe	49 684	234 126	—	—	—	—
12. Siegen	33 126	245 096	—	—	—	—
13. Soest	25 000	51 832	5 000	8 000	100 428	136 233
14. Wittgenstein	25 873	184 843	—	—	—	—
Zusammen C.	669 233	2 187 803	95 000	143 000	362 886	556 878
Die Provinz im Ganzen	1 041 760	2 894 274	1 014 030	2 652 310	1 233 591	2 011 040

Von den **einzelnen Abschnitten** der Provinz zeigt das Gebiet der **Grauwackengebirge** in agronomischer Beziehung sehr bestimmte und wichtige Unterschiede nicht bloß von den Ebenen, sondern auch von den übrigen Theilen des westfälischen Gebirgslandes. Es ist schon näher gezeigt, dass die Grauwacke plateauartige Hochflächen und Kuppen von grosser Raubheit bildet, zwischen denen schroffe Abhänge und überall sehr enge Thäler dem Anbau wenig Raum bieten. Sie nimmt im allgemeinen den Süden der Provinz, namentlich fast den gesammten Regierungsbezirk Arnsberg ein. Der Kreis Wittgenstein gehört zu den dürrigsten Landstrichen des Staates überhaupt, und die nach Nordost benachbarten Kreise haben nur geringe, in den tieferen und zahlreicheren Thaleinschnitten begründete Vorzüge vor ihm.

Der Boden, der sich auf den Grauwackengebirgen erzeugt, ist dem agronomischen Verhalten nach S. 183 geschildert. Die Nachweisung D. über die Bodenarten bezeichnet ihn als Lehm auf der Höhe, im Regierungsbezirk Arnsberg aber nach einer besonderen Unterscheidung als Lehm, der überwiegend mit Thon und Faulschiefer gemischt ist. Die unten mitgetheilte Klassifikation des Kreises Wittgenstein vermag bei der etwas festen und klebenden, aber nur wegen Mangels an Masse wenig fruchtbaren Beschaffenheit die einzelnen Klassen dieses Bodens allein nach der Tiefe und der Lage des Ackerlandes zu unterscheiden. Stellt man aber die Kreise des Grauwackengebirges: Altena, Arnsberg, Brilon, Hagen, Iserlohn, Meschede, Olpe, Siegen und Wittgenstein denen der übrigen Provinz gegenüber, so ergeben sich bezüglich der Bodenarten folgende Zahlen:

Boden- verhältniss	Fläche in □ Mei- len	Antheil am Hundert					Lehm- und Thon- höden	der Gesamtdfläche				Dar- unter Kalk- lager
		Lehm auf der Höhe mit Thon u. Faul- schiefer gemischt	Reiner Lehm auf der Höhe	Lehm in den Niede- rungen	Thon auf der Höhe	Thon in den Niede- rungen		Gem- ischt Lehm und Sand	Sand- boden	Moor- boden	Was- ser- flächen	
Prov. Westfalen	365,6	22,4	20,6	4,9	12,4	1,1	(60,5)	10,5	24,4	4,3	0,3	(11,5)
Grauwacken- gebirge . .	98,3	78,6	15,3	4,4	0,6	0,1	(98,0)	0,9	0,1	0,0	0,0	(7,8)
Die übrige Provinz .	268,3	1,8	22,6	3,8	16,8	1,4	(46,4)	14,0	33,6	5,9	0,1	(13,3)

In diesen Gegensätzen werden die abweichenden Verhältnisse der fraglichen Gebirgskreise hinreichend anschaulich.

Bei näherem Eingehen müssen verschiedene Gruppen der Grauwackenformation auseinander gehalten werden. Es sind die untere Grauwacke (die Coblenzschichten oder die Spiriferensandsteine), die mittlere Grauwacke (die Lenneschiefer), und die obere Grauwacke (die Cypridinenschiefer, und zwar Flinz und Kramenzel) zu trennen. Diese Gruppen weichen zwar in ihren Hauptmassen, den Thonschiefen und mehr oder weniger feinkörnigen Sandsteinen, welche in den meisten Gegenden nebeneinander vorkommen, wenig ab; agronomisch aber sind sie wegen des Auftretens des Kalkes von verschiedenem Einflusse. In der unteren Grauwacke kommt Kalk nur selten und in verschwindenden Parthien vor, im Lenneschiefer dagegen wird er als Eifel- oder Elberfelder Kalk in grossen Massen ein gesondertes Glied der Formation, und in der oberen Grauwacke endlich ist die tiefere Schicht, der Flinz, eine Bildung von grauen oder schwarzen Schiefen mit

eingemischten Kalklagen, und die höhere Schicht, der Kramenzel, eine Folge von bunten, rothen und grünen Schiefeln, mit eigenthümlichen Sandsteinen und Kalkkieren.

Die gedachte untere Grauwacke erstreckt sich wenig über den Kreis Siegen hinaus; sie reicht nicht ganz bis Olpe im Nordwesten und Berleburg im Nordosten von Siegen. Nördlich herrscht die mittlere Grauwacke fast ausschliesslich. Nur im Norden des Kreises Olpe, um Elspe und Kobbenrode, überlagern sie einige in einer Mulde erhalten gebliebene Massen von Kohlensandstein, Flinz und Kramenzel, an deren Rändern, namentlich um Altendorf, der Eifelkalk in grösserer zusammenhängender Entwicklung auftritt. Die Lenneschiefer sind dann auf weite Strecken nicht mehr unterbrochen. Kurz vor dem Rande des Steinkohlengebirges aber findet sich auf der Linie Elberfeld, Hagen, Iserlohn, Meschede und Brilon der Eifelkalk in einem fortlaufenden schmalen Bande wieder, in dessen Nachbarschaft auch parallele Schichten der gedachten jüngsten Grauwackenbildungen von geringer Breite liegen. Die Thäler, in welchen der Kalk dem Boden beigemischt ist, sind erheblich fruchtbarer. Im Siegenschen und Wittgensteinschen treten durch die Grauwacke hier und da Basalkuppen hindurch, welche indess zu wenig ausgedehnt sind und zu langsam verwittern, um durch ihre an sich vorthafteren Bestandtheile erheblich zur Bodenverbesserung mitzuwirken. —

Auch die übrigen Gebirgslagen Westfalens lassen sich in agronomischer Beziehung am leichtesten nach ihren Gesteinsarten überblicken.

An die Grauwackengebirge schliesst sich, wie gezeigt, nach der Ebene zu das **Kohlengebirge** an. Die unterste Abtheilung desselben, der Kulm- oder Posidonien-schiefer, welcher aus Thonschiefer und plattenförmigen Kalksteinen, seltener aus Sandstein und den Uebergängen dieser Gebirgsarten besteht, folgt in einer schmalen, stellenweise ganz verschwindenden Schicht der Grenze der Grauwacke durch den ganzen Bezirk, von Schwelm bis Marsberg. Die mittlere Abtheilung des Kohlengebirges, der flötzleere Sandstein, hat eine weit bedeutendere Ausbreitung. Er zieht sich von der Grenze des Regierungsbezirks Düsseldorf zwar ebenfalls nur in einem etwa $\frac{1}{2}$ Meile breiten Streifen gegen Hagen und Herdecke fort, dann aber nimmt er das gesammte Terrain bis nördlich zur Ruhr und Möhne, stellenweise auch kleine Abschnitte über diese Flüsse hinaus, ein. Seine unteren Schichten bestehen aus grauen und schwarzen, dünnblättrigen, sogenannten Griffelschiefern, die Hauptmassen dagegen aus Sandsteinen und Schieferthonlagern, welche sich nur durch den Mangel an Steinkohlenflötzen von der letzten oberen Abtheilung unterscheiden. Diese, die kohlenführende Sechieht, wird von der Grenze des Regierungsbezirks Düsseldorf aus südlich durch eine Linie begrenzt, welche über Nächstebreck, Hasslinghausen, Volmarstein, Schwerte und Unna führt, während nach Norden die Ausdehnung nicht genau bekannt ist. Es wird aber angenommen, dass die Kohle ebenso, wie sie östlich von Unna durch die Kreidebildungen bedeckt wird, unter denselben auch nördlich noch über die Lippe und Emscher hinaus in der Tiefe zu finden sein würde. Zur Zeit ist sie in einem Flächenraume von etwa 16 □ Meilen, im nordwestlichen Theile des Kreises Hagen, dem ganzen Kreise Bochum und dem Kreise Dortmund, mit Ausnahme des Amtes Lünen, dem Bergbau aufgeschlossen. Diese kohlenführenden Gebirgsmassen bestehen aus abwechselnden Schichten von Sandstein, grösseren Konglomeraten und von Schieferthon, welche durch alle Abstufungen der Zusammensetzung mit einander verbunden sind. Zwischen ihnen sind die Steinkohlenflötze und beträchtliche Lager von Eisenstein eingebettet. Der Kohlensandstein kommt mehrfach in mächtigen Schichten zu Hau- und Werksteinen geeignet vor.

Die unten mitgetheilte Klassifikation von Dortmund zeigt die genaueren Merkmale der Ackerböden, die sich auf diesen Gesteinen gebildet haben und die hohen Werthe, die ihnen beigemessen werden. Allerdings gehören die besten Böden den reich mit den Kreidebildungen gemischten Flussniederungen an, und es darf nicht übersehen werden, dass die bestehende Entwicklung der Industrie den Boden ungleich besser verwerthet und durch viele Arbeitskräfte und Düngungsmittel höher kultivirt, als es in anderen Gegenden bei gleichen Bestandtheilen möglich sein würde.

Nördlich der Kohlengebiete gehört aller Boden bis zur Emscher und jenseits des Emscherthales bis zur Lippe den **Kreidebildungen** an, ebenso in zusammenhängender Lage der gesammte Landstrich, der sich im Süden der von Unna über Werl und Soest nach Paderborn führenden Eisenbahn ausbreitet. Nördlich der Lippe treten diese Gebilde massenhafter nur zwischen Haltern und Borken und um Koesfeld zu Tage, werden aber auch überall da bemerkbar, wo zwischen den weit verzweigten Wasserläufen höhere Wasserscheiden stehen geblieben sind.

Auch die Kreide liegt mit ihrer untersten Lage, dem Grünsande von Essen, nur in einer schmalen Schicht auf dem Kohlengebirge auf und begleitet die Absenkung desselben auf der langen und ziemlich graden Linie von Essen bis Rütthen (2 1/2 Meile südlich Geseke). Dieser Grünsand ist ein mergeliger, lockerer Sand, der weisse Quarkörner, grüne Körner von Eisensilikat und dunkelbraune oder schwarze Nieren und unregelmässige Stücke von Thoneisenstein enthält; letztere treten oft in solcher Menge auf, dass sie als Eisenerz zu verwerthen sind. Auf den Grünsand folgt der sogenannte Plänerkalk (Turonabtheilung), der nördlich bis an eine Linie reicht, welche über Bochum, Dortmund, Afferde, Werl, Soest, Westernkotten und Geseke zu ziehen ist. Er bildet im westlichen Theile des Bezirkes gelblich weisse, in frischem Zustande bläulich graue, thonreiche Mergel von erdigem Bruch und geringer Festigkeit, die an der Luft sehr rasch zerfallen. Weiter gegen Osten nimmt das Gestein an Festigkeit immer mehr zu. Zwischen Geseke und Rütthen besteht es im unteren Theile aus weichem, blaugrünem Thonmergel, im oberen aus weissem, dichtem, dünn geschichtetem Kalksteine. Bei Rütthen ist auch ein Sandstein von gelblicher und grünlicher Farbe entwickelt, welcher stellenweise Werksteine und Mühlsteine liefert. Längs der Linie, in der der Plänerkalk zur Tiefe sinkt, zeigen sich, wie der Abschnitt VIII. S. 204 angegeben hat, zum Theil sehr reiche Salzquellen.

Die obere (Senon-) Abtheilung der Kreidebildungen, der die weisse Schreibkreide angehört, tritt meist nur wenig aus dem Diluviallehm und Sand hervor, ist aber häufig flach von ihnen bedeckt. Sie zeigt sich in milden, weichen, weissen und hellgelblichen Thonmergeln, welche sehr leicht an der Luft zerfallen und in einen schweren, thonigen, sogenannten **Klaiboden** übergehen, der ihre Oberfläche bildet.

Der Thonmergel des durch seine Fruchtbarkeit bekannten **Hellweges** besteht ungefähr zur Hälfte aus Kalkerde, zur Hälfte aus Thon, geht aber auch stellenweise ganz in Kalkmergel über; bei Dolberg enthält er bis 86 pCt. Kalk. —

Je weiter nach Norden in die Ebene des Münsterlandes hinein, desto mehr wird der Bodencharakter bei der meist sehr thonigen und undurchlässigen Beschaffenheit der Kreidemergel durch die Mischung bestimmt, welche Diluvialsand und Lehm mit denselben theils bei der Ueberlagerung, theils bei der Einschwemmung in die grossen Ansammlungen alluvialer Bildungen eingegangen sind, die alle Flussthäler erfüllen.

Der Boden des **Emscherbraches** gehört dem Alluvium an, besteht in der Oberlage

aus ausgeschlämmtem Thon, im Untergrunde aus einem ganz feinen, oft undurchlassenden weissen Sande. Seit der Theilung dieses Bruchlandes sind hier gute Kulturen angelegt, es sind sehr vorzügliche Fettweiden entstanden, deren Gras jedoch nicht selten durch den Schlamme, den unzeitige Sommerüberschwemmungen absetzen, ungeniessbar wird. Das unterhalb bei Horst liegende Ackerland ist ein schwerer, humusreicher, schwarzer Klauboden, der sehr fruchtbar ist und nur geringer Düngung bedarf, indess bei einiger Trockenheit sehr zäh und so fest wird, dass ihn die Pflugschaar kaum durchbrechen kann, der aber auch häufig durch Ueberschwemmung und mangelhaften Untergrund leidet.

Die nördlich Recklinghausen gelegene **Hardt** und die sie jenseits der Lippe fortsetzende **Hohe Mark** zwischen Haltern und Borken gehören dem Quadersandstein an. Sie bilden eine ziemlich dürre, quellenarme Erhebung, deren Sand indess tiefgründig ist und die Kiefern gut gedeihen lässt; häufig befinden sich aber unter der Oberfläche grössere Eisensteinmassen und sandige, durch Eisenoxydhydrat verbundene Gesehiebe, die den Wuchs sehr benachtheiligen. Die Kieselkonkretionen im Quadersandstein von Haltern werden für einen grossen Theil Westfalens zu Chausseesteinen verbraucht.

Das **obere Lippethal** im Osten dieses Höhenzuges zeigt die reichsten Marschböden, und diese Alluvionen von gutem, tiefem, kalkreichem Lehm bezeichnen durch ihre weite Verbreitung ein bedeutendes Wasserbecken, das sich vor den Höhen zwischen Recklinghausen und Lüdinghausen aufstaut, ehe dieselben von der Lippe in der jetzigen Tiefe des eng eingeschnittenen Flussthales durchbrochen wurden. Ueber die Staulinie an diesen Höhen gehen die Lehmböden nicht hinaus; das untere Lippethal zeigt nur mehr oder weniger humosen Sand.

Die Erhebungen des Quadersandsteins schliessen nach **Koesfeld** zu eine weite öde Heide von gelbem, eisenschüssigem Grobsand mit den Torfmooren des Weissen und Schwarzen Venus ein, welche das gemeinschaftliche Quellengebiet der Bocholder Aa, der Berkel und der zur Stever und Lippe fliessenden Halappe bilden.

Die nördlich anstossenden Höhen von Koesfeld, die sogenannten **Baumberge** und ihre Umgebung, gehören kalkreicheren Kreidemassen an. Ihr Gestein ist ein gelblich-weisser Kalkmergel mit eingelagerten Sandsteinbänken. Das Resultat seiner Zersetzung ist milder, kalkiger, mergeliger Klauboden, der jedoch nicht fehlerfrei, sondern bald zu kalkhaltig, bald zu schwer zu bearbeiten ist und nicht selten an Nässe leidet. Nach Ahaus und Burgsteinfurt zu wird dieser Boden theils strenger, theils steiniger und flachgründiger, bis er ganz unter den Sand versinkt.

Nach Osten erhebt sich die Wasserscheide der Vechte und der Ems in der ausgedehnten **Platte von Altenberge und Münster**, welche sich jenseits der Werse nach **Beckum** und bis wieder zum Lippethal fortsetzt.

Das Gestein ist überall ein grauer Thonmergel der jüngsten Kreide, welcher in den höheren Punkten mit 5—6 Zoll mächtigen Kalksteinbänken in fast sölhlicher Lage abwechselt. Der Boden ist auf der Höhe ein fast durchweg schwerer, das Wasser wenig durchlassender Klauboden. Wo das darunter liegende Gestein zerklüftet, und durch die tiefer eingedrungene Verwitterung einiger Abzug gewonnen ist, wird dieser Thouboden, der in der Regel eine hinreichend starke Beimischung von Kalk hat, weniger streng und trägt oft reiche Früchte, namentlich Weizen, bleibt aber immer schwierig zu bearbeiten, und hängt dabei zu sehr von der Witterung ab, um sicher zu sein.

Zur Lippe fällt das Plateau von Beckum ziemlich schroff ab, zur Ems und Werse senkt es sich allmählich in sanften Wellen, welche die Davert mit dem Venner Moor einschliessen. Auf diesen Senkungen, wo der schwere Klauboden an das sandige Vorland stösst, herrscht der sogenannte **Senkelboden**, der den Uebergang von dem Thonboden in den Sandboden bildet. Er besteht aus einer Mischung von Thon und feinem Sande, der ihn bei zu grosser Nässe breiig und bei zu grosser Dürre hart und undurchdringlich macht. Ist der Sand grobkörniger, und findet sich darin eine hinreichende Beimischung von Kalk, so ist es der beste Boden des Münsterlandes. Er ist aber niemals so kräftig, wie der Boden der Soester Börde, und niemals so tiefgründig, so locker und so rein, wie der Boden des Hellweges; er kann endlich auch nicht dem Auenboden der grossen Flussthäler gleichgestellt werden, weil er keine natürlichen Humuseinlagerungen hat, sondern stets ziemlich stark gedüngt werden muss.

Der Lehm Boden des Münsterlandes ist ein Erzeugniss der Mischung des verwitterten Thonmergels und des eingespülten Diluvialsandes.

Alle Umgebungen der von der Kreide eingenommenen Mitte der **Münsterländischen Ebene** gehören fast ausschliesslich dem diluvialen und alluvialen Sand- oder Moorboden an*). Von der unteren Lippe bis zur holländischen Grenze und dieser entlang bis zur Ems treten nur hie und da einzelne Hügel von Kreide und Plänerkalk zu Tage, welche auf kurze Strecken dem Boden eine bündige und fruchtbare Mergel- oder Lehmbeimischung geben. Das breite Gebiet der Ems aber zwischen Wiedenbrück, Telgte und Burgsteinfurt auf der einen, und dem Fusse des Teutoburgerwaldes auf der anderen Seite zeigt durchgehends und oft bis zu sehr beträchtlicher Mächtigkeit mageren Diluvialsand. Auf höheren Lagen ist dieser Sand tiefgründig und in Folge des Druckwassers aus dem nahen Gebirge und durch Kapillarität stets frisch und feucht, ohne zu stocken. Falls er dann genügende Kultur hat, kanu er recht gute Ergiebigkeit erreichen. Es ist aber eine Eigenthümlichkeit der Flüsse und Bäche in diesem Gebiete, dass sie ihr Bett ziemlich hoch über das Niveau der umliegenden Ländereien erlöhen. Weil ihr Lauf von dem reissenden Absturz aus den ziemlich steilen Hügelzügen des Teutoburgerwaldes unmittelbar zu der fast gefälloosen Ebene wechselt, müssen sie hier starke Ablagerungen von Geröll und Sinkstoffen anhäufen. Zwischen den Wasserläufen finden sich deshalb überall niedrige, vertiefte Stellen, in welchen der Boden allzu sehr an Nässe leidet, zum Theil Torfmoore bildet und auch, wo dies nicht der Fall ist, fast immer Eisenoxydhydrat im Untergrunde enthält, den sogenannten Ortstein (hier Oer genannt), welcher, wenn er flach ansteht, jede tiefere Vegetation tödtet, so dass nur dürftiges Heidekraut wächst. —

Im **Teutoburgerwalde** sind die Gipfelhöhen unfruchtbare, steinige Kämmе. Auch der schmale Streifen des Plänerkalks zeigt an den Abhängen in höheren Lagen schwer verwitternden Steinschutt, in der Tiefe bildet er einen schwierig zu bearbeitenden und an Nässe leidenden, ziemlich flachgründigen Mergelboden. Die Thäler zwischen den verschiedenen Zügen der Hügelkette und die Abhänge jenseits des Wiebengebirges haben zum Theil besonders milden Lehm Boden. In den Niederungen leidet dieser Lehm

*) Frh. v. Schorlemer theilt in Rob. Hoffmanns Jahresbericht Jahrg. VIII. S. 44 nachstehende Reihe Analysen von Fr. Feldhaus über Böden aus den verschiedenen Ackerklassen des Kreises Steinfurt mit, die besonders deshalb interessant ist, weil der Phosphorsäure- und Humusgehalt, soweit er nicht durch übermässige Eisen- oder Kalkmengen benachtheiligt wird,

zwar durch Nässe, um Lübbecke aber bildet er die fehlerfreiesten, vorzüglichsten Ackergründe des Regierungsbezirks Minden. Weniger gut als sein Ansehen ist der Boden im Kreise Herford. Er hat in den meisten Lagen eine nur geringe Tiefe der Ackerkrume, mit wenigen Ausnahmen nicht über 12 Zoll, und einen kalten, nassen, oft undurchlassenden Untergrund von eisenschüssigem, strengem, gelbem Lehm.

ühereinstimmend mit der Abstufung des Werthes der Ackerklassen steigt. Der Boden ist zur Analyse überall aus gleichen Theilen Ackerkrume und Untergrund gemischt worden.

Rein- ertrag vom Morg. Sgr.	Ackerklasse, Krume und Untergrund des Fundortes	Acker- krume Zoll tief	In 100 Theilen trockener Erde fand sich				
			Phos- phor- säure	Humus	Eisen- oxyd	Kalk	Magne- sia
150	I. Ackerklasse von Altenberge. Humusreicher, sandiger Lehm in offener, trockener Lage, auf durchlässigem Lehm od. verwittertem Kalkstein	12	0,0988	1,34	1,77	0,84	0,053
120	II. desgl. Sandiger Lehm in trockener Lage, auf ziemlich durchlässigem Thon oder Gerölle	10	0,0649	1,02	1,71	0,61	0,025
81	III. desgl. Lehmiger Sand in eingeschlossener, etwas nasser Lage, auf Sand	8	0,0305	1,59	2,14	0,57	0,068
54	IV. desgl. Etwas strenger, nasser Thon auf sehr strengem, eisenschüssigem Lehm	4	0,0333	1,21	4,49	0,56	0,087
36	V. desgl. Bündiger Thon in nasser, kalter Lage, auf sehr strengem Thon	3—4	0,0252	1,38	3,23	a. 1,34	0,046
21	VI. desgl. Schwerer, ganz träger Thon (weisser Klai) in kalter Lage, auf ganz undurchlassendem, strengem Thon	1—2	0,0432	1,03	4,03	b. 12,86	0,214
135	I. Ackerklasse von Rheine. Humoser, lehmiger Sand in freier, etwas zu trockener Lage, auf Sand und etwas Kalkgerölle	15	0,0519	2,27	2,80	0,42	0,038
108	II. desgl. Lehmiger Sand in offener, trockener Lage auf lehmigem Sande und in der Tiefe Kalkstein	9	0,0301	1,49	2,04	0,28	0,032
81	III. desgl. Grauer, wenig humoser Sand in trockener Lage, auf Sand mit Orstein	8	0,0108	1,54	2,83	0,27	0,012
54	IV. desgl. Grauer, magerer Sand in eingeschlossener, etwas nasser Lage, auf eisenschüssigem Sande	6	0,0127	1,87	1,38	0,14	0,019
42	V. desgl. Grauer, sehr magerer Sand in sehr trockener Lage, auf gelbem und weissem Sande	4	0,0168	1,32	1,66	0,092	0,026
21	VI. desgl. Grauer, ganz magerer Sand, auf Orbänken und Sand	3	0,0011	1,76	1,02	0,045	Spur
135	I. Ackerklasse von Steinfurt. Sehr humusreicher, lehmiger Sand in freier, trockener Lage nach Süden auf durchlassendem, sandigem Lehm	14	0,0598	2,42	2,72	1,13	0,041
120	II. desgl. Etwas humusreicher, lehmiger Sand in eingeschlossener, etwas nasser Lage, auf eisenschüssigem Sande	11	0,0422	1,58	1,87	0,59	0,035
81	III. desgl. Sandiger Lehm in nasser Lage, auf ziemlich strengem, undurchlassendem Lehm, eisenschüssig	8	0,0226	0,87	3,23	0,29	0,028
60	IV. desgl. Sandiger Lehm in nasser Lage, auf undurchlassendem Thonboden	5	0,0289	1,26	2,72	0,21	0,007
42	V. desgl. Magerer, humusarmer Sand in etwas nasser Lage, auf eisenschüssigem Orsand	6	0,0006	1,80	2,16	0,072	0,015
21	VI. desgl. Grauer, magerer Sand in sehr trockener Lage, auf Orsand und Orbänken	5	0,00035	0,95	1,20	0,084	0,009
6	VII. desgl. Braungrauer, fast humusfreier Sand, neu kultivirtes Heideland, auf Orsand und Orbänken	3	Spur	0,52	0,35	Spur	0,013

a. Davon 1,93 pCt. und b. davon 12,88 pCt. an Kohlensäure gebunden.

Die **Weserniederungsböden** sind Marschböden von kalkhaltigem Lehm und Thon, stellenweise bis zur Tiefe von 2—3 Fuss, auf durchlassendem Untergrunde.

In dem zum Regierungsbezirk Minden gehörigen **Paderborner Gebirgslande**, welches im Süden an das Grauwackengebirge von Brilon angrenzt, bilden Muschelkalk, Keuper und Buntsandstein kalkige Lehm Böden, zum Theil schwer, zum Theil humoser und lockerer. Die besten, sehr werthvollen Böden befinden sich im Kreise Höxter, im Weserthale. Sie zeigen sich als ein sehr tiefgründiger, lockerer, fruchtbarer Lehm, in der Thalniederung von Steinheim aber als tiefgründiger, milder, humoser Thon. Auch der tiefe, thonhaltige Lehm der sogenannten Warburger Börde und der Gegend zwischen Paderborn, Wewer und Salzkotten kommt ihnen an Fruchtbarkeit nahe; dagegen stehen die Höhen aller Paderborner Gebirge der mehrgedachten südlich benachbarten Grauwacke gleich und sind an Werth sehr gering anzuschlagen.

Zur genaueren Charakteristik werden als **Beispiele** nachstehend die Klassifikationsangaben über das Ackerland der Kreise Dortmund, Bielefeld, Koesfeld und Wittgenstein mitgetheilt. Dortmund zeigt mit Ausnahme des kleinen Stadtkreises Münster den höchsten, Wittgenstein den niedrigsten Ertrag der Provinz; Koesfeld charakterisirt die Münsterländische Ebene mit ihren Sand- und Kreidebildungen, Bielefeld den Teutoburger Wald.

1. Kreis Dortmund.

- | | |
|------|---|
| Sgr. | |
| 255 | I. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 225—270 Thlr.), milder, humoser Lehm Boden von 12—13 Zoll Tiefe, auf durchlassendem Untergrunde von Lehm in fehlerfreier Lage. |
| 210 | II. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 175—225 Thlr.), milder, humoser Lehm Boden von 9—10 Zoll Tiefe auf durchlassendem Untergrunde. |
| 165 | III. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 150—175 Thlr.):
a) milder, vermögender Lehm von 7—8 Zoll Tiefe, auf etwas festerem, doch durchlassendem Lehm als Untergrund;
b) milder, etwas sandiger Lehm von 9 Zoll Tiefe auf durchlassendem Untergrunde;
c) derselbe Boden mit einigen Thontheilen in der Oberlage. |
| 120 | IV. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 125—150 Thlr.):
a) etwas gebundener Lehm von 6—7 Zoll Tiefe auf ziemlich festem, nicht fruchtbarem Mergel als Untergrund, der nur theilweise durchlassend ist;
b) milder Lehm von 5—6 Zoll Tiefe auf etwas gebundenem Lehm als Unterlage;
c) lehmiger, fruchtbarer Sand von 7 Zoll Tiefe auf ähnlichem Untergrunde. |
| 81 | V. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 75—100 Thlr.):
a) Klaiboden von 5—6 Zoll Tiefe auf fester, mergelartiger Unterlage;
b) leichter Lehm von 6 Zoll Tiefe auf durchlassendem Untergrunde von gelbem Waldlehm (!);
c) Boden aus 4 Zoll mildem Lehm, oder aus 6 Zoll Lehm auf steiniger Unterlage als Untergrund (Sandsteingerölle);
d) sandiger Thon von 8 Zoll Tiefe auf gleichem Untergrunde. |
| 54 | VI. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 50—75 Thlr.):
a) magerer Lehm von 6—7 Zoll Tiefe auf thonartigem Sande mit Eisenschuss.
b) leichter, etwas nasser Lehm Boden von 5 Zoll Tiefe auf weissem, eisenschüssigem, undurchlassendem Thon als Unterlage. |
| 30 | VII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 30—50 Thlr.):
a) Lehm Boden von 3 Zoll Tiefe auf Thonschiefer als Untergrund;
b) thoniger Lehm Boden von 4—5 Zoll Tiefe auf unfruchtbarem, undurchlassendem, weissem Thon (feinsandig, Dahmert [!]) als Untergrund;
c) schwarzer Sandboden von 6 Zoll Tiefe auf gelbem Sand als Untergrund; |

89. d) leichter, gelber Waldlehm von 5 Zoll Tiefe auf undurchlassendem Untergrunde von weissem Thon;
 e) thoniger, wenig fruchtbarer Lehm, von 5—6 Zoll Tiefe auf undurchlassendem Untergrunde von Thon;
 9 VIII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 20—30 Thlr.):
 a) ausgewässerter Lehm Boden von 3—4 Zoll Tiefe auf undurchlassendem Untergrunde von Thon;
 b) schwarzer, mooriger Sandboden von 8 Zoll Tiefe auf undurchlassendem Untergrunde von eisenschüssigem Sande.

2. Kreis Bielefeld.

- 210 I. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 160 Thlr.), milder, humoser Lehm Boden von 18—20 Zoll Tiefe auf durchlassendem Untergrunde und fehlerfreier Lage in der Nähe der Höfe.
 165 II. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 135 Thlr.), die gleiche Bodenmischung, wie die I. Klasse, nur nicht so humos und nicht so tief von der Kultur durchdrungen.
 120 III. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 100 Thlr.):
 a) der etwas mehr mit Sand gemischte, aber immer noch vermögende, humose Lehm Boden in den nördlichen Gemeinden des Kreises, mit 9—12 Zoll Ackerkrume, Unterlage gleicher Mischung, und im ganzen ziemlich fehlerfreier Lage, der durch entsprechende, in jüngerer Zeit eingeführte Drainagen etc. mitunter zur II. Klasse erhoben ist;
 b) hamoser, kräftiger, lehmiger und kalkhaltiger Sandboden, an 20 Zoll tiefe Ackerkrume, auf Unterlage gleicher Mischung, durchlassend.
 81 IV. Ackerklasse:
 a) sandiger Lehm Boden. theils von geringerer Tiefe wie die vorige Klasse (geringer Gerstenboden); theils auch eisenschüssig, feucht; theils ans Gebirge anlehnend;
 b) lehmiger, guter Sandboden von ziemlicher Tiefe, 18—20 Zoll und darüber, von der Kultur durchdrungen; Unterlage derselben Bodenmischung, durchlassend (guter Roggenboden).
 48 V. Ackerklasse:
 a) der schon schwere, theils eisenschüssige, theils an Nässe leidende Lehm Boden in der Ebene, sowie die weiter in das Gebirge anlehnenden Ackerfelder von steinigem Untergrunde (Kalkstein); ferner die Kiesgründel enthaltenden Ackerfelder der Ebene;
 b) der zwar noch lehmige, aber minder ergiebige Sandboden (minder ergiebig, wie die vorige Klasse).
 30 VI. Ackerklasse:
 a) die schweren, nassen Thon- und Lehmfelder der Ebene;
 b) die Gebirgsäcker: Klai, Letten; flachgründig, 6—8 Zoll Ackerkrume; Letten, Kalkstein etc. im Untergrunde;
 c) die weniger Lehm haltenden Sandländereien, sofern ihnen nicht schädliche, nasse, oder zu trockene Lage, Eisenocker, Moor, Venn etc. im Untergrunde ihren Platz in den nächstfolgenden beiden letzten Klassen anweisen.
 15 VII. Ackerklasse:
 a) die leichten Sandländereien der südlichen Gemeinden: theils an Ocker-, Moor-, Venn-Untergrund, theils an übermässig feuchter Lage oder an zu grosser Dürre leidend; sie erzeugen nur noch Roggen, leichten Hafer und Buchweizen;
 b) der felsige, flache Lehm- und Thonboden in den nördlichen Gemeinden, der zum Esparsettenbau untanglich ist.
 6 VIII. Ackerklasse.
 Hierzu gehört der Ausschuss der vorigen Klasse, theils leichter Flugsand, theils schwammiger Moorboden, theils auch Thonboden.

Sgr.

3. Kreis Koesfeld.

- 150 I. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 140 Thlr.):
- a) schwerer, kräftiger Klai Boden mit durchlassendem Kalkmergel zur Unterlage;
 - b) humoser, mit Sand gemischter Lehm Boden, der mitunter sandigen Lehm, mitunter einen lehmigen Sand zum Untergrunde hat. Die Ackerkrume ist tiefgründig, zwischen 10 und 15 Zoll; die Lage ist in der Regel offen und frei mit dem nothwendigen Abhange; jedoch ist der Boden nicht fehlerfrei; in den meisten Fällen ist derselbe mehr für den Weizenbau, als für den Roggenbau geeignet; die Kulturkosten sind sehr hoch; zum Pflügen müssen in der Regel 4, selten weniger als 3 Pferde genommen werden.
- 120 II. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 114 Thlr.):
- a) derselbe Boden, wie die I. Klasse, nur nicht in so tiefer Ackerkrume und mit gebundener, nicht mehr so durchlassender Unterlage;
 - b) sandiger Lehm Boden, dessen Ackerkrume eine Tiefe von etwa 10 Zoll hat, und dessen Unterlage entweder aus einem durchlassenden sandigen Lehm-, oder aus einem lehmigen Sandboden besteht;
 - c) humoser, lehmiger Sandboden, der für den Roggenbau besonders gut geeignet, dessen Ackerkrume tiefgründig ist, und der einen durchlassenden sandig-lehmigen oder lehmig-sandigen, auch wohl guten rein sandigen Untergrund hat.
- Der unter b. und c. bezeichnete Boden ist in seinem Ertrage immerhin sicher, erfordert geringere Spannkkräfte, kann fast überall mit 2 Pferden bestellt werden, und liegt in der Regel in offenen, freien Eschen, welche einen günstigen Abhang haben.
- 90 III. Ackerklasse:
- a) der nicht mehr so milde Klai- bzgl. Lehm Boden mit geringerer Ackerkrume und strengerer Unterlage;
 - b) der leichtere, sandige Lehm Boden mit einer Ackerkrume von 6—8 Zoll und gleicher Unterlage;
 - c) der leichtere, lehmige Sandboden mit 6—8 Zoll Ackerkrume und sandiger,
 - d) der humose, reine Sandboden, welcher tiefgründig ist, mit entsprechender durchlassender Unterlage;
 - e) der bessere, sandig-lehmige Boden, welcher in der Gemeinde Haltern unter der Benennung „Malmboden“ vorkommt, mit tiefer Ackerkrume und gleicher Unterlage; der Boden ist jedoch kaltgründig und es fehlt ihm der Kalk, so dass man ihn nicht lebendig nennen kann.
- 66 IV. Ackerklasse:
- a) Boden, dessen Ackerkrume aus Lehm Boden besteht und der eine geringere Tiefe, wie der zur III. Klasse gehörige, und einen Untergrund aus bindenderem Lehm hat;
 - b) Lehm Boden, dessen Ackerkrume einigermaassen, wenn auch nicht ganz, mager ist und dessen Untergrund aus mergeligem, steinigem Lehm besteht;
 - c) Sandboden mit einiger Lehmbeimischung, einer Ackerkrume von 5—6 Zoll und einem durchlassenden Sande zur Unterlage;
 - d) Lehm Boden, welcher einen sandigen, durchlassenden Lehm zum Untergrunde hat;
 - e) brauner Sandboden mit einer Ackerkrume von 8—10 Zoll und einer ebenfalls sandigen Unterlage;
- 42 V. Ackerklasse und
- 30 VI. Ackerklasse kommen sowohl in den Klai gemeinden, als auch in den Sand gemeinden des Kreises vor; da, wo der Lehm Boden herrscht, enthalten diese Klassen einen zähen Lehm mit theils strenger, thoniger, theils eisenschüssiger Senkel-Unterlage;

Sgr. da, wo der Sandboden liegt, gehört der Boden beider Klassen entweder zu dem schwarzgrauen, moorartigen Sande, der Heidesand zur Unterlage hat und in dessen Tiefe der Oer sich findet, oder zu dem leichteren, braunen und grauen Sandboden mit gleicher Unterlage. Nur durch die Tiefe der Ackerkrume und durch die günstigere oder ungünstigere Lage der Felder unterscheiden sich beide Klassen.

15 VII. Ackerklasse und

8 VIII. Ackerklasse nehmen Neubrüche aus älterer und jüngerer Zeit auf, auch die schlechtesten Theile einiger Felder in den Sandgegenden, wo die Kultur- bzgl. die Düngungskosten den Gewinn fast aufheben, und wo der Boden zu dem leichtesten Sande mit der geringen Ackerkrume von wenigen Zollen gebört.

4. Kreis Wittgenstein.

90 I. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 75 Thlr.), enthält tiefgelegene, ebene oder vom Thalraude aus sanft ansteigende, über 9 Zoll in der Krume tiefe, humusreiche, steinfreie, oder doch nicht sehr steinige, südlich oder südwestlich sich neigende Grundstücke.

60 II. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 50 Thlr.):

- a) Grundstücke in derselben Höhenlage und derselben Bodenbeschaffenheit, wie die der I. Klasse, jedoch schon steiler abgedacht oder nach Osten, Nordost, Norden und Nordwesten neigend;
- b) derselbe Boden, jedoch nur etwa 7 Zoll tief;
- c) Grundstücke in klimatisch weniger begünstigter Lage mit tiefer, reicher Ackerkrume und unter sonst günstigen Verhältnissen.

36 III. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 35 Thlr.):

- a) der weniger humusreiche, weniger tiefe und auf schlechtem, kaltem Untergrunde ruhende Boden in klimatisch günstiger Lage und nicht zu steil abgedacht;
- b) die höher gelegenen Grundstücke mit noch ziemlich humusreichem, aber nicht über 8 Zoll tiefem Boden auf durchlassendem Untergrunde in allen Neigungen, mit Ausnahme von Nord, Nordost und Ost.

24 IV. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 25 Thlr.):

- a) die steil abgedachten, oder nach Nord, Nordost und Ost geneigten, schon magereren und nicht über 6 Zoll tiefen Grundstücke der klimatisch begünstigten Gegenden;
- b) derselbe Boden, allein schon höher gelegen und nach Süden, Südwest und Südost neigend mit geringerer Abdachung.

18 V. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 20 Thlr.):

- a) magerer Boden von 5 Zoll Tiefe in klimatisch günstiger Lage auf schlechtem Untergrunde, mit Steinen gemengt und von der Thalsohle weit entlegen;
- b) der beste Boden in rauher Gebirgslage, sanft abgedacht und nach Süden, Südost, oder Südwest neigend.

12 VI. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 15 Thlr.):

- a) magerer, nicht über 4 Zoll tiefer und hochgelegener Boden, nach allen Himmelsgegenden neigend, in den klimatisch besseren Theilen des Kreises;
- b) die zwar tieferen und humusreicheren, aber steil abgedachten Grundstücke in den rauheren Gegenden des Kreises.

6 VII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 10 Thlr.), enthält die steinigern, schwer zugänglichen und mageren Aecker des rauhen Gebirges mit einer Tiefe von 5—6 Zoll.

3 VIII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 6 Thlr.).

Hierzu gehört der schlechteste, noch als ständiges Ackerland zu betrachtende Boden in den raubesten Theilen des Kreises.

8. Rheinprovinz.

Dem Hauptcharakter des Terrains nach ist in der Rheinprovinz, wie in Westfalen, nicht sowohl das Gebirgsland von der Ebene zu trennen, als vielmehr da eine Unterscheidungslinie zu suchen, wo das Grauwackengebirge gegen Norden endet, und jüngere Bildungen in weniger schroffen und rauhen Bergböden auftreten. Sollen nach dieser Linie die Verwaltungsbezirke geschieden werden, so sind von Norden her alle Kreise bis einschliesslich Epen, Aachen Stadt und Land, Düren, Euskirchen, Rheinbach, Bonn, Mühlheim, Solingen, Mettmann, Elberfeld und Barmen zu dem nördlichen, fruchtbareren Theile der Provinz, alle südlicher und südwestlich belegenen aber zu dem zweiten, weniger fruchtbaren, zu rechnen. Der südliche Abschnitt umfasst danach die Regierungsbezirke Trier und Koblenz vollständig, aus den nördlichen Bezirken aber von Aachen die Kreise Malmedy, Montjoie und Schleiden, von Köln die Kreise Gummersbach, Sieg, Walbroel und Wipperfürth und von Düsseldorf den Kreis Lennep.

Die Hauptbodenarten kommen in der Provinz den Regierungsbezirken nach in folgendem Verhältnisse vor:

Boden- verhältnisse	Ge- sammt- fläche	Antheil am						Lehm- und Thon- böden	Hundert der Gesamtfläche										Dar- unter Kalk- lager				
		Lehm auf der Höhe			Lehm in den Flussnie- derungen				Thon auf der Höhe		Thon in den Flussnie- derungen		gemischter Boden				Sandböden				Moorboden	Wasserflächen	
		Lehm	Gyps	Kalkhaltiger Kretel- tauf	Lehm	Thon	Thon		Bimssteinböden	Vulkanischer Sand- böden	Basaltischer Boden	Kiesiger Lehm und Kies	Lehm und Sand	Leichter Waldböden mit Gestein	Porphyr-, Melaphyr- Gestein	Feldspathandstein und Kies	Sand						
Staat	4973,4	15,2	—	—	2,1	7,1	2,0	(28,2)	—	—	—	—	34,1	—	—	—	30,0	5,2	2,1	(2,4)			
Regierungs- bezirke:																							
Düsseldorf . .	99,3	12,0	—	—	3,8	14,3	10,5	(40,6)	—	—	—	—	37,0	—	—	—	18,2	3,9	0,3	(8,4)			
Köln	72,2	17,5	—	—	9,4	37,8	3,1	(67,8)	—	—	—	2,9	21,0	—	—	—	7,5	0,7	0,1	(1,1)			
Aachen	75,4	44,3	—	0,5	1,8	21,8	3,0	(71,4)	—	—	—	—	18,0	—	—	—	5,6	4,9	0,1	(7,4)			
Koblenz	109,3	9,9	—	—	4,6	74,8	0,6	(89,8)	6,0	1,9	1,0	—	1,1	—	—	—	—	—	—	0,1	(0,2)		
Trier	130,3	35,3	0,005	—	3,1	27,8	6,5	(66,7)	—	1,3	—	—	19,8	0,05	0,05	0,15	11,3	0,1	0,6	(10,8)			
Rheinprovinz	486,6	23,5	0,001	0,08	4,4	36,1	3,4	(67,5)	1,3	0,7	0,2	0,4	19,1	0,01	0,01	0,03	8,8	1,7	0,3	(5,9)			
Nach der Unterscheidung in den nördlichen und südlichen Theil der Provinz vertheilen sie sich dagegen folgendermassen:																							
Nördl. Theil .	174,2	20,3	—	0,24	6,3	9,5	6,9	(44,4)	—	—	—	1,2	37,0	—	—	—	15,1	3,4	0,1	(6,6)			
Südl. Theil .	312,4	23,8	0,002	—	3,2	50,5	1,3	(80,5)	2,6	1,4	0,4	—	9,4	0,01	0,01	0,06	5,3	0,7	0,3	(5,6)			

Der südliche Theil besitzt also erheblich mehr Lehm Boden, als der nördliche, allerdings aber vorzugsweise Thonboden, also die schwerere Bodengattung. Der nördliche Abschnitt der Provinz besitzt erhebliche Flächen Sand- und Moorboden, und an gemischten Böden fast ebensoviel, als an Lehm Boden.

Den einzelnen Kreisen nach sind im südlichen Theile Wetzlar, Simmern, Zell und Lennep ausschliesslich von Lehm Boden eingenommen und Bernkastel, Ottweiler,

Gummersbach, Waldbroel, Wipperfürth stehen ihnen darin ganz nahe: die grössten Flächen gemischter Böden besitzt im Trierschen Prüm mit 62,5 pCt., nächst dem Mayen mit 47,1 und Koblenz mit 40,3 pCt., letztere beide auf den vulkanischen Lagen der Eifel. Grössere Flächen Sandboden kommen nur in Saarlouis mit 41,1 pCt., in Saarbrücken mit 34 pCt. und in Bitburg mit 25,5 pCt. vor. Moorboden ist in Malmedy mit 12,3, in Montjoie sogar mit 20,5 pCt. vorhanden, sonst aber kaum nennenswerth. Dagegen sind Kalkböden sehr verbreitet, besonders in Saarburg 37,6, Saarlouis, Bitburg 18 pCt., Schleiden 20,1, Daun, Merzig, Trier 12 pCt.

Im nördlichen Theile sind die Gegensätze grösser, Jülich besitzt 71, Essen 86,4, Euskirchen 88,7, Mettmann 98,3, Barmen, Elberfeld 100 pCt. Lehm Boden, dagegen zeigt davon Geldern nur 7,8, Heinsberg 13,4, Bonn 25 pCt.; Sandboden, der häufig ganz fehlt, steigt in Duisburg auf 53,2, Rees 46,5, Mühlheim 35,3, Jülich 32,8 pCt. Daneben liegen alle Abstufungen gemischter Böden. An Moorboden besitzt Kleve 7, Bergheim 8, Eupen und Grevenbroich 9,5, Kempen 15,4, Gladbach sogar 18 pCt. Kalkböden sind ausserordentlich ausgedehnt, Grevenbroich besitzt davon 65 pCt., Barmen 43, Elberfeld 28,4, Mettmann 26,7, Erkelenz 21, Neuss und Düsseldorf 18, Aachen 16 pCt. ihrer Gesamtflächen. —

Für den nördlichen Theil der Provinz ist zunächst die grosse Bucht zwischen den Grauwackengebirgen Westfalens und der Eifel charakteristisch, welche den Rhein, vom Siebengebirge an, aufnimmt. Sie ist, wie S. 167 und 196 ergeben, durch eine mächtige Braunkohlenbildung ausgefüllt, die an dem Fusse der Berge und in niedrigen Höhenzügen zwischen den nordwestlich abfliessenden Gewässern zu Tage tritt und noch ziemlich weit in das flache Land hinein, wenigstens im Untergrunde bemerkbar wird.

Der ringsum ziemlich schroffe Abfall der Gebirge zeigt überall den geschilderten Charakter der Koblenzschichten und des Leuneschiefers. Je breiter rechts des Rheins in Solingen und Mettmann die Thäler, und je mächtiger die aus dem Innern der Gebirge herbeigeführten Bodenmassen werden, desto fruchtbarer zeigt sich das Land. Das Thal der Wupper liegt, wie erwähnt, in den tief nach Westfalen hineinziehenden Kalkschichten von Elberfeld. Nördlicher durch die Kreise Duisburg und Essen tritt das mildere Kohlengebirge in die Nähe des Rheins und an den Ufern der Ruhr bedeckt der Plänerkalk noch ein kleines Gebiet.

Links des Rheins gehören einige Vorberge der Eifel im Osten des Kreises Reinbach und Düren vereinzelt Ablagerungen von Muschelkalk und Buntsandstein an und gewinnen dadurch an Fruchtbarkeit. Bei Eschweiler beginnt auch auf dieser Seite das Kohlengebirge und zieht sich mit gemischten Lehmböden bis nach Aachen fort.

In der Umgebung von Aachen werden die leicht verwitternden Thonschiefer und Sandsteine des Kohlengebirges durch Kreidebildungen überlagert. Mit den kalkigthonigen Gesteinen der Kreideformation tritt hier der zu derselben Formation gehörige sogenannte Aachener Sand auf. Aus der Vermischung entstehen ziemlich undurchlassende Klaubodenmassen, welche fruchtbar, aber leicht durch Nässe benachtheiligt sind. Das Kreidegebirge zeigt indess diesseits der preussischen Grenze nur geringe Ausbreitung. Gegen die Erft und Roer lagern ihm mit dem allmählich tiefer abfallenden Terrain die Braunkohlenbildungen auf. Dieselben begleiten die Roer auf beiden Ufern in zusammenhängenden Flächen bis ungefähr zu der Grenze des Staatsgebietes. Sie dehnen sich aber auch östlich zur Erft aus und zeigen in schichtenweiser Lagerung Sand, Lehm, Mergel, Braunkohle, Töpferthon, Sandstein und Konglomerate, so dass der Boden

der gegen die Niederung zum Theil in steilen Schluchten abfallenden Höhen sehr wechselt.

Theils an den Abhängen der Braunkohle, theils in den Thälern des alten Gebirges eingelagert finden sich die nach ihrem geognostischen Charakter S. 173 erwähnten Lössbildungen. Sie bestehen in gleichmässigen Massen eines mageren, mässig fruchtbaren Lehms, welcher zu den Seiten der Hohlwege und Einschnitte in mächtigen, steilen Wänden ansteht, aber selten eine grosse Oberflächenverbreitung hat.

Bei weitem der grösste Theil der nach Norden sich ausdehnenden Ebene ist von Alluvionen eingenommen. Diese sind so alt, dass der Rhein sein Bett schon ziemlich tief in sie eingesenkt hat. Die unteren Schichten des Niederungsgrundes werden von grossen Massen kiesigen Gerölles gebildet, auf ihnen ruht der Rheinschlickboden*) in 6 bis 10 und mehr Fuss Mächtigkeit. Der Strom hat seinen niedrigsten Wasserstand oberhalb Köln 40—50, unterhalb bis Duisburg wenigstens 20—30 Fuss unter der Oberlage der anstossenden Niederungen, so dass diese in ihren Hauptflächen von den Ueberschwemmungen nicht mehr erreicht werden. Die Krume zeigt einen fetten Lehm, der theils rein, theils mit feinem Sande untermischt ist. Der Boden der rechten Rheinseite steht aber dem der linken an Güte nach. Von Vilich abwärts bis nach Wahn ist er hier mit vielem grobem Kies untermischt, welchen die Sieg mit sich geführt und durch ihre Hochwässer weithin abgelagert hat. Die tiefsten Stellen der Niederung in den zahlreichen und oft sehr ausgedehnten alten Flussläufen und Strombetten werden zum Theil noch jährlich mit Wasser gefüllt und lassen sich nur als Grasland und als Weidenheger nutzen.

Ausserhalb des eigentlichen Stromthales sind die Alluvialböden sehr gemischt. Thon, Lehm, Sand, Kies und kleine Gerölle werden mitunter auf grossen Flächen ziemlich gleichmässig vertheilt gefunden, mitunter aber wechseln sie auf kurzen Strecken.

Die nicht unbeträchtlichen Zuflüsse, welche sich von den Eifelgebirgen her einerseits zur Roer, andererseits zur Erft vereinigen, haben sämmtlich in ihrem oberen Laufe ein ziemlich starkes Gefälle und führen vielen Boden und Steinschutt mit sich. Sie versanden und verschlännen deshalb die Flussthäler da, wo der Lauf der Gewässer ruhiger wird, in sehr fühlbarer Weise. Die früher vorhandene Schiffbarkeit ist verschwunden, und namentlich die Erft ist, wie erwähnt, in so hohem Grade versumpft, dass die in die ausgewaschenen Braunkohlenschichten eingeschwenkten Niederungsböden ausschliesslich als Wiese und Weide genutzt werden. Auch die Roer führt oberhalb und unterhalb Jülich zur Entstehung grosser Flächen moorigen, stagnirenden Bodens. Ganz besonders stockend sind die Niederungen der Niers, welche in 2 Hauptzuflüssen um Odenkirchen und um Uerdingen in geringer Meereshöhe ihre Gewässer sammelt und ein äusserst schwaches Gefälle hat. Indess sind gleichwohl eigentliche Bruchländereien und torfiger, eisenschüssiger Boden nicht in erheblicher Ausdehnung vorhanden, häufiger kommt ein schwerer und zäher Thon vor. Die überwiegenden Flächen besitzen einen milden, fruchtbaren, genügend mit Sand gemischten Lehmboden.

Die die Ebene durchziehenden, überall nur unbeträchtlichen und flachen Bodenrhebungen gehören dem Diluvium an und sind häufig sandig; selbst dünenartige

*) Eine Analyse des Rheinschlammes giebt Bischof im Jahresbericht von Liebig und Kopp. 1852 S. 982.

Anhäufungen eines leeren Flugsandes kommen vor. Durch die Kreise Neuss, Grevenbroich und Gladbach aber finden sich in dem Diluviallande auf grösseren Flächen Mergelböden, in denen Kalk und Thonerde in sehr günstiger Weise vertreten sind. Der Boden ist hier vorherrschend sehr fein gemischt, tiefgründig und reich. Seinen Untergrund bildet entweder ein starkes Mergellager, oder ein der Krume ähnlicher, mergelhaltiger Lehm- und Thonboden. Für die Ackerkultur ist er vorzüglich geeignet. Die Bestellung kann fast zu jeder Zeit und bei jeder Witterung vorgenommen werden; der Pflanzenwuchs entwickelt sich üppig, und die Ernten sind, wenn nicht übermässige Nässe das nicht selten beobachtete Lagern der Früchte veranlasst, ziemlich sicher. —

Der südliche Theil der Provinz, der überwiegend den hohen Gebirgslagen angehört, trägt auf der rechten Rheinseite, den Kreis Wetzlar nicht ausgenommen, durchaus den Charakter der Bodenverhältnisse der angrenzenden Theile Westfalens. In den Thälern ist der Grund meist ziemlich tief, von lehmiger oder sandig-lehmiger Beschaffenheit und hat Schutt und Gerölle der Grauwackengesteine zur Unterlage, aus welchen die Höhen bestehen, während in der pflanzenernährenden Schicht der Abhänge und Käme gelbe, eisenschüssige Letten mit Kies und Steintrümmern die hauptsächlichsten Bestandtheile bilden.

Der verwitterte Basalt und Trachyt des Siebengebirges zeigt sich, wo der Fels nicht hervortritt, als ein fruchtbarer Boden, welcher nach den Thälern hin an Güte und Tiefe gewinnt. Die in Neuwied und Altenkirchen an zahlreichen Stellen bekannten Durchbrüche des Basalts durch die Grauwacke tragen dagegen zur Verbesserung des Bodens nicht merklich bei.

Auf der linken Rheinseite steigt das Gebirge von Euskirchen und von Aachen aus schroff zu der charakteristischen Hochfläche des hohen Venns und der Schneeeifel auf. Es findet sich hier das älteste Glied der Grauwackenbildung, der aus versteinungsleeren, halbkristallinischen Schiefen bestehende, mit mächtigen Quarzadern (Vennstein) durchzogene, sogenannte **Ardenenschiefer**. Er nimmt das Gebiet vom Aachener Kohlengebirge bis zu einer der nordöstlichen Hebungsrichtung des gesammten Gebirgszuges parallelen Linie ein, welche durch die Kreise Malmedy und Schleiden, vom Hofe zu Thommen über Amel, Witzfeld, Kirschseifen bis Winzen unweit Schleiden läuft. Soweit er herrscht, bildet das Gebirge eine einförmige Hochfläche mit geringen Senkungen. Das grau-bläuliche, thonige Schiefergestein zersetzt sich unter der Einwirkung der auf diesen Höhen fast unausgesetzten atmosphärischen Niederschläge an der Oberfläche und überzieht dieselbe bis zu gewisser Tiefe mit einer zähen, lettenartigen, undurchlassenden Decke. In meilenweiter Ausdehnung von Vossenack, an der Nordgrenze des Kreises Montjoie, bis Xhoffraix, Sourbrodt und Elsenborn im Kreise Malmedy, wo die Oberflächengestaltung den Abfluss des Wassers nur in unzureichendem Maasse zulässt, hat sich deshalb eine versumpfte, moorige Bodenschicht von Torf und Raseneisenstein gebildet, auf welcher weder Baum noch Strauch, nur Torfmoos und Rennthierflechten und hin und wieder Binsen, Nordengrasbüschel und Heidegestrüpp zu erblicken sind. Auf grossen Strecken ist hier nichts als eine spärliche Streunutzung möglich; nur die besten Stellen bilden Weiden oder saure Torfwiesen.

Durch das anstossende Verbreitungsgebiet der **jüngeren Grauwacke**, in welche die Flussthäler theils nach Osten zur Aar, theils nach Süden zur Mosel eingeschnitten sind, findet sich auf den **Koblenzschieften** ein lettiger, mit Trümmern gemischter Boden, auf dem Eifelkalk, der besonders einen beträchtlichen Theil des Kreises Schleiden

einnimmt, ein mit Lette und Kalksteinen vermischter Kalkboden, welcher die besseren Aecker des Hochlandes bildet.

Je mehr sich östlich nach dem Rhein zu zwischen den höheren Gebirgsrücken flachere Thäler öffnen, welche die Ansammlung tieferer Böden gestatteten, desto häufiger tritt ein, zum Theil schon mit Produkten anderer benachbarter Gesteinsmassen gemischter, guter Weizenboden auf, der hinsichtlich seiner Ergiebigkeit höher zu stellen sein würde, wenn ihn nicht die hohe Lage und das abwechselnde Ansteigen des thonigen, oft eisenhaltigen Untergrundes benachtheiligten. Er liegt auf den Höhen der nördlichen Aargehänge; seine besten Lagen aber hat er auf dem **Mayfelde**; dies ist der Theil des Kreises Mayen, welcher um Münstermayfeld gelegen, etwa durch die Orte Kobern und Pillig und die Mosel abgegrenzt wird. Hier findet sich ein tiefer, mergeliger, ziemlich milder, abwechselnd thoniger Lehmboden mit durchlassendem, nur selten thonigem Untergrunde, der auch durch seine gegen Süden offene Lage klimatisch begünstigt ist. Weniger fruchtbar nach Beschaffenheit und Lage ist dieser Boden in seiner weiteren Verbreitung über einzelne Abdachungen und kleine Hochflächen im Kreise Koblenz, auf dem nördlichen Raude des Kreises St. Goar und am östlichen Saume des Kreises Kochem.

Zwischen Mayen, Andernach und Koblenz breitet sich der schon S. 168 und 177 geognostisch genauer geschilderte **Bimsstein- und Tuffboden** aus, der seinen Ursprung den Vulkanen um den Laachersee zu verdanken hat. In tieferen Lagen ist er zum Theil mit Löss vermengt oder bedeckt denselben.

Der Bimssteinboden, dessen agronomisch einflussreiche Verbreitung auf $8\frac{1}{2}$ □ Meilen berechnet ist, erscheint meist in leichten, bis zolldicken Brocken und Körnern, hin und wieder auch als sehr ungleicher, grober Sand; seine Beackerung bedarf nur geringer Kräfte, er erfordert aber viel Dünger, ist nicht wasserhaltend und bei andauernd warmer Witterung nicht widerstandsfähig; dadurch sinkt er, wenn ihm jede Beimischung fehlt, zu einem wenig fruchtbaren Boden herab. Günstig dagegen wirkt er als Unterlage, weil er durchlassend ist und das Aufsteigen der Feuchtigkeit gestattet. Der Trassboden ist seines erheblich feineren Kornes wegen fruchtbarer*). Häufig findet sich in diesem Theile des Bezirkes auch der sogenannte todte Lehm, eine meist nur als Untergrund auftretende, hellgelbe Lössschicht, welche nach Farbe und äusserem Gerüche sehr fruchtbar zu sein scheint, auch nach den Analysen viele pflanzennährende Bestandtheile enthalten könnte, jedoch erfahrungsmässig die Eigenschaften eines tragbaren Bodens durchaus nicht besitzt.

Die Grauwacke erstreckt sich im Regierungsbezirk Koblenz bis über den Soonwald; im Regierungsbezirk Trier aber tritt sie von Bernkastel aufwärts nur auf geringe Strecken zum linken Ufer der Mosel und Saar hinüber. Die Kreise Kreuznach, St. Wendel, Ottweiler, Saarbrücken und Saarlouis gehören schon dem Rothsandstein und dem Kohlengebirge, die Kreise Merzig und Saarburg, der Westen von Trier und Wittlich und der gesammte Kreis Bitburg dem Buntsandstein und Muschelkalk an. Auf dem mit Rothsandstein, Porphy- und Kalkmassen auftretenden Kohlengebirge sind tiefe Lehmböden und sandiger Lehm von wechselnder Bündigkeit entstanden; der Muschelkalk

*) Eine Analyse dieses vulkanischen Schlammes, des Trasses von der Herfeld'schen Grube bei Plaidt, theilt Dr. Vohl im polytechnischen Journal 1864 S. 201 und danach R. Hoffmanns und E. Peters Jahresbericht a. a. O. Jahrg. VII. S. 48 mit.

hat meist zähe, thonige Mergel erzeugt, der Buntsandstein aber hier ganz überwiegend Sandboden gebildet.

Die **Niederung der Saar** umfasst nur unbedeutende alluviale Ablagerungen, grösseren Umfang besitzen dieselben bei Trier; im weiteren Lauf wird die Mosel zu eng, um erheblichen Anschwemmungen Platz zu geben.

Das **Nahethal** hat von der Abdachung des Soonwaldes sehr günstig gemischte Verwitterungsmassen erhalten, die in die Thalsohle eingeschwemmt und an den Abhängen abgelagert sind. Es treten hier in weiter Verbreitung und grosser Mächtigkeit Lössschichten auf, welche aus einem milden, humosen, mehr oder minder kalkhaltigen Thonboden bestehen. Dieser Boden ist ausserordentlich fruchtbar, und das Thal der Nahe erscheint in der Ausdehnung von über 6 □ Meilen als der vorzüglichste Theil der südlichen Rheinprovinz. Das **Rheinthal** dagegen steht schon seiner Enge und Steilheit wegen sehr zurück. Auch an den Rheinufern, namentlich auf den breiteren Lagen zwischen Koblenz und Andernach zeigt sich der Löss zwar wieder, aber häufig von Sand und Sandschichten durchsetzt und deshalb weniger fruchtbar, als an der Nahe. —

Für die genauere Charakteristik sind nachfolgend als **Beispiele** die Klassifikationsangaben für die Aecker von Grevenbroich, als des besten Kreises in der nördlichen Ebene, von Malmedy, als des schlechtesten Kreises auf der Eifel, von Kreuznach, als bezeichnend für den Süden des Gebirges, und von Koblenz wegen seiner besonderen Bodenverhältnisse mitgeteilt.

Sgr.	1. Kreis Grevenbroich.
270	I. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 250—320 Thlr.), milder, humusreicher Lehm Boden von mindestens 2½ Fuss Tiefe, durchlassendem Untergrunde von gelblichem Lehm, bei fehlerfreier Lage. (Sehr guter Weizenboden.)
240	II. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 200—300 Thlr.): a) derselbe Boden, wie bei der I. Klasse, bei nicht fehlerfreier Lage und dadurch bedingter feuchterer und kaltgründiger Beschaffenheit; b) milder, humoser Lehm Boden von mindestens 1½ Fuss Tiefe, durchlassendem Untergrunde von gelblichem Lehm und fehlerfreier Lage. (Guter Weizenboden.)
195	III. Ackerklasse (Kaufwerth von 180—280 Thlr.): a) derselbe Boden, wie die Klasse II. b., jedoch bei nicht fehlerfreier Lage und dadurch bedingter kälterer und nässer Beschaffenheit; b) milder, humoser Lehm Boden von mindestens 1 Fuss Tiefe, auf einem festeren Untergrunde von gelblichem Lehm und in fehlerfreier Lage; c) milder, humoser Lehm Boden von derselben Tiefe, mit einem mehr durchlassenden Untergrunde von mergeligem Lehm oder lehmigem Mergel, bei ebenfalls fehlerfreier Lage. (Mittelguter Weizenboden, auch Gerstenboden.)
150	IV. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 150—250 Thlr.): a) derselbe Boden, wie die Klasse III. b. und c., bei nicht fehlerfreier Lage, beziehungsweise kälterer und nässer Beschaffenheit; b) sandiger Lehm Boden von mindestens 3 Zoll Tiefe, mit einem kieshaltigen, wenig durchlassenden, ziemlich festen Untergrunde von bräunlichem Lehm, bei fehlerfreier Lage; c) mergeliger Lehm Boden von mindestens derselben Tiefe, mit einem Untergrunde von Lehmmergel oder Mergel, bei ebenfalls fehlerfreier Lage. (Geringer Weizenboden.)

Sgr.

- 99 V. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 100—200 Thlr.):
- a) derselbe Boden, wie die Klasse IV. b. und c., jedoch bei nicht fehlerfreier Lage, beziehungsweise kälterer und nässerem Beschaffenheit;
 - b) minder vermöglicher, sandiger Lehm von mindestens 4—8 Zoll Tiefe, auf festem, wenig durchlassendem Untergrunde von kieshaltigem, röthlichem Lehm bei fehlerfreier Lage;
 - c) leichter Lehmmergelboden von derselben Tiefe, mit einem Untergrunde von Mergel bei fehlerfreier Lage. (Geringer Gerstenboden, auch Roggenboden.)
- 60 VI. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 80—120 Thlr.):
- a) derselbe Boden, wie die Klasse V. b. und c., bei nicht fehlerfreier Lage und dadurch herbeigeführter kälterer und nässerem Beschaffenheit;
 - b) magerer, sandiger Lehm mit kaum 4 zölliger Ackerkrume, auf festem, kieshaltigem, wenig durchlassendem Untergrunde;
 - c) geringer, gerodeter Waldboden von mindestens 10 Zoll Tiefe, auf durchlassendem, aber doch ziemlich bedeutende Eisentheile zeigendem, lehmigem Untergrunde. (Roggenboden geringer Qualität.)
- 30 VII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 40—50 Thlr.):
- a) armer, sandiger Lehm von geringer Tiefe, mit eisenschüssigem, nassem Thon als Untergrund;
 - b) sehr geringer, gerodeter Waldboden von mindestens 6 Zoll Tiefe, mit demselben Untergrunde, wie unter a.;
 - c) geringer Moor- und Torfboden von etwa 4 Zoll Tiefe, mit einem nassen, eisenschüssigen Thon als Untergrund. (Haferboden.)
- 12 VIII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 20—40 Thlr.):
- a) der geringste Thonmergelboden (sogenannte Kaninchenerde), sehr nasses Bruchland, mit einem Untergrunde von Sand, Kies oder verwässertem, eisenschüssigem Thon;
 - b) Sand mit sehr geringem Lehmgehalte und sandigem Untergrunde. (Schlechter Haferboden — Heideboden.)
- 2. Kreis Kreuznach. (Uoterer Bezirk.)**
- 330 I. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 550 Thlr.), besteht aus Alluvion, Sandsteinverwitterung und von den oberen Gebirgen abgeschwemmten Erdarten von mindestens 1½ Fuss Tiefe, mit theils festem Lehm, theils Kies als Untergrund; ist sehr kräftig, zu allen Früchten geeignet, und hat wegen der Nähe bei Ortschaften günstige Bebauungsverhältnisse.
- 270 II. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 400 Thlr.), enthält theilweise Alluvion, wie in der I. Klasse, theilweise mit Kieselschiefer oder Sand vermischten Lehm Boden, oder auch verwitterte Gesteine, wie sie im Nahethale vorkommen, von 9—36 Zoll Tiefe, ist kräftig und frisch, mit durchlassendem Untergrunde, und zu allen Früchten geeignet.
- 210 III. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 300 Thlr.), besteht theils aus Alluvion in den Tbälern, oder aus reinem Lehm, theils aus Lehm mit verwittertem Kieselschiefer oder Kies, oder mit verwittertem bunten Sandstein und vulkanischem Gestein vermischt, von 6—30 Zoll Tiefe, ziemlich kräftig und auf durchlassendem Untergrunde, frisch und schon weiter von den Ortschaften entfernt.
- 150 IV. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 200 Thlr.), hat eine Bodenkrume von 6—12 Zoll Tiefe, besteht aus den Erdarten der III. Klasse, mit ungünstigeren Mischungen und theilweise undurchlassendem Untergrunde und hat deshalb ungünstigere Bauverhältnisse.

- 8gr. 90 V. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 160 Thlr.), hat eine Bodendecke von 5—36 Zoll Dicke, vorherrschend aus verwitterten, mit Thon gemischten Gesteinen an den Abhängen und aus verwittertem Gestein auf dem Plateau bestehend, mit Unterlagen von Kies, mit Thon gemischtem Kies oder festen Gesteinen; die Feuchtigkeitsverhältnisse sind je nach dem Untergrunde verschieden.
- 43 VI. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 120 Thlr.), hat eine Bodendecke von 3—30 Zoll Mächtigkeit, deren Bestandtheile leichter, magerer Lehm, theilweise gemischt mit Thon, Sand und eisenhaltigen Erdarten, theilweise gemischt mit Gesteinen sind; hin und wieder auch feucht oder sumpfig; die Unterlage variirt zwischen festem Gestein, Trass, Thon, oder Kies.
- 21 VII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 90 Thlr.), hat eine Ackerkrume von 6—12 Zoll Dicke, besteht aus mit Thon vermengtem Sand, aus Klaiboden, sterilem Thon und verwittertem, eisenhaltigem Kohlenschiefer, mit einer Unterlage von thonigem, eisenhaltigem Trass und theilweise festem Gestein.
- 12 VIII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 45 Thlr.), besteht aus sterilem Thon, Lette, Steingerölle und eisenhaltigem Kies auf einem undurchlassenden Untergrunde von festem Gestein, sowie mit Steingerölle gemischtem Trass und Lette; Bodenkrume 5—8 Zoll.

3. Kreis Koblenz.

- 270 I. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 280 Thlr.), enthält theilweise einen tiefgründigen Lehm Boden von etwa 36 Zoll Tiefe, theilweise eine leichtere, gemischte Lehm Bodenart mit gutem Untergrunde und hat eine günstige örtliche Lage.
- 210 II. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 200 Thlr.), schliesst sich mit Hinsicht auf ihre Bodenbestandtheile der vorgedachten Bodenart an, entbehrt aber zum Theil die günstige Bezugsquelle des Düngers, zum Theil aber auch die günstige Beschaffenheit des Bodens; die Tiefe des Bodens beträgt durchschnittlich 18—24 Zoll mit durchlassendem und warmem Untergrunde.
- 150 III. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 150 Thlr.), gehört in den Thalniederungen den leichteren, gemischten Bodenarten mit einer Ackerkrume von 18—20 Zoll an; auf den Plateaus mehr dem Lehm Boden mit hervorragenden Thonbestandtheilen und durchlassendem Untergrunde.
- 120 IV. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 110 Thlr.), hat eine durchschnittliche Tiefe von 10—18 Zoll; im Untergrunde ist Thon, in der Krume besonders Sand vorherrschend; diese Bodenklasse besonders ist theils durch die hervorragenden Bestandtheile des Fluss- und Bimssteinsandes bedingt, theils durch eine unverhältnissmässige Beimischung des Thones, endlich auch durch die erschwerte Bewirthschaftung auf den Höhenlagen.
- 81 V. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 80 Thlr.). Diese in den höheren Lagen vorkommende Bodenklasse gehört, gleich der vorigen, dem leichteren Sandboden und dem schweren Thonboden an, mit Unterlagen von Sand, Kies und Thon, theilweise Kalk, auch durchlassend, mit einer Tiefe von durchschnittlich 10—12 Zoll.
- 42 VI. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 50 Thlr.). Diese Ackerklasse schliesst sich der vorigen an, hat aber entschieden geringere Bodenbestandtheile, eine Ackerkrume von 6—10 Zoll, die Unterlage wie vorherbeschrieben, und ist als Höhenlage oder steiler Abhang schwierig zu bewirthschaften.
- 21 VII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 20 Thlr.), gehört dem höchsten Höhenboden, den steilsten Bergabhängen und den leichteren Sandbodenarten an; bei den Thonbodenarten und dem Grauwackenschiefer mit einer Unterlage von undurchlassendem Thon, Kies und Grauwackenschiefer beträgt die Tiefe des Bodens 4—6 Zoll.
- 12 VIII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 10 Thlr.), fasst hauptsächlich das in jüngerer Zeit

Sgr. in Kultur genommene frühere Oed- und Weideland in sich, und schliesst sich bezüglich der Qualität der vorbeschriebenen VII. Bodenklasse, jedoch unter ungünstigeren Bedingungen an, indem sie hervorragend aus dem leichtesten Sandboden oder Kiesgerölle besteht.

4. Kreis Malmedy.

- 108 I. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 100 Thlr.), besteht aus mildem Lehm mit verwittertem, buntem Sandstein von durchschnittlich 12 Zoll Tiefe mit durchlassender Kiesunterlage.
- 72 II. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 80 Thlr.):
- a) derselbe Boden, wie die I. Klasse, jedoch in nicht so günstiger Lage;
 - b) milder Lehm mit etwas Thon von durchschnittlich 12 Zoll und einer Unterlage von thonigem Lehm.
- Bei beiden Klassen wird der Reinertrag mit durch die günstige Lage, Absatz- und Verkehrsverhältnisse bedingt.
- 48 III. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 65 Thlr.):
- a) derselbe Boden, wie die II. Klasse, jedoch in noch ungünstigerer Lage, auch mit mehr Sand und Kies vermischt;
 - b) milder Lehm mit etwas Thon- und Thonschiefer von 12 Zoll Tiefe und einer Unterlage von Lehm und Thonschiefer;
 - c) milder Lehm mit Sand und Kies in einer Tiefe von durchschnittlich 11 Zoll, mit einem Untergrunde von Kies und festem Gestein.
- 30 IV. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 50 Thlr.), besteht aus mildem, leichtem Lehm mit mehr oder weniger Thonschiefer, Kies oder Grauwacke gemischt, in einer Tiefe von durchschnittlich 11 Zoll und einem Gemisch von gelbem Lehm und den genannten Steinarten als Unterlage.
- 21 V. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 35 Thlr.), derselbe Boden, wie die IV. Klasse, aber von geringerer Qualität, in einer Tiefe von 7—8 Zoll, mitunter auch wohl tiefer, dann indess in entfernterer, für die Kultur und den Verkehr ungünstigerer und dem Frost ausgesetzter Lage.
- 15 VI. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 20 Thlr.):
- a) derselbe Boden, wie bei Klasse V., aber in den dem Frost am meisten ausgesetzten Lagen;
 - b) feuchter, kaltgründiger Lehm Boden, namentlich an Nordabhängen, in einer Tiefe von 6—7 Zoll;
 - c) magerer, mit vielem Kies und Schiefer vermischter Lehm Boden in höherer und nicht leicht zugänglicher Lage.
- Die Ländereien dieser Klasse bleiben, nachdem sie 5—6 Jahre zu Acker gebraucht worden, 9 bis 12 Jahre brach liegen und liefern während dieser Zeit eine dürftige Weide.
- 9 VII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 15 Thlr.):
- a) ganz magerer und leichter Lehm Boden mit vielem Schiefer, Kies oder Grauwacke von einer Tiefe von 5—6 Zoll, auf einer Unterlage von strengem, gelbem Lehm mit den bezeichneten Steinarten;
 - b) Boden, wie zu b. und c. der VI. Klasse, jedoch noch höher und unzugänglicher gelegen.
- 6 VIII. Ackerklasse (Kaufwerth etwa 10 Thlr.):
- a) der schlechteste und am ungünstigsten gelegene Gebirgsacker;
 - b) schlechter, frisch urbar gemachter Heideboden.
- Die Ländereien dieser Klasse werden meistens geschiffelt und bleiben dann, nachdem sie 2—3 Jahre geackert worden, brach liegen, bis sich wieder eine Krume

Sgr. | gebildet hat. Während dieser Zeit, 10—12 Jahre, produziren sie sehr dürrtigi Weide und Ginsterstreu. —

Im allgemeinen wird bemerkt, dass sämtliches Ackerland die Natur von Wechselland hat, indem auch das beste nicht anhaltend in Acker gehalten werden kann, vielmehr nach einem Zeitraume von 6—9 Jahren durchschnittlich wieder 9—10 Jahre brach liegen bleiben muss, damit die Krume während dieser Zeit, in der es je nach der Klasse, der es angehört, eine bessere oder schlechtere Viehweide liefert, wieder ertragsfähiger werde.

Für die vorstehenden Angaben über die Bodenbeschaffenheit der einzelnen Provinzen ist besonderer Werth darauf gelegt worden, das statistische Material in der Gestalt erscheinen zu lassen, in der es vorhanden ist, und dasselbe möglichst übersichtlich an das Bild der charakteristischen Verschiedenheiten des Terrains und der bestimmend einwirkenden Lage anzuknüpfen. Wo sich Hilfsmittel für eine genauere analytische Beschreibung der bezüglichen Kulturböden fanden, sind dieselben angemerkt worden.*)

Der Gesamtüberblick über die Vertheilung der Hauptbodenarten im Staatsgebiete ist durch die dem Atlas beigegebene, S. 188 erläuterte Bodenkarte erleichtert**); wo dieselbe in den Gebirgslagen keinen hinreichend deutlichen Anhalt gewährt, wird die geognostische Karte denselben ergänzen können.

Die zahlenmässigen Hauptverhältnisse nach Fläche und Prozentanteilen weist die umstehende Tabelle (S. 298) nach, in welcher sowohl die einzelnen Provinzen gegenüber gestellt sind, als auch die Summe der 4 nördlichen Provinzen, welche ausschliesslich Schwemmland umfassen, mit der Summe der 4 südlichen verglichen ist. Danach sind die Provinzen des Schwemmlandes bezüglich der Fläche der Lehm-, Thon- und Kalkböden ganz ausserordentlich im Nachtheil, sie stehen in ersterer gegen die südlichen Provinzen dem Antheilsverhältnisse nach um das Fünffache, im Kalkboden sogar um das Dreiundzwanzigfache zurück, zugleich enthalten sie an reinem Sandboden ungefähr die Hälfte, an Moorboden das Dreifache und an Wasserflächen das Vierfache mehr als das Bergland, so dass sie für die kräftigeren Böden desselben auch keinen erheblichen Ersatz durch den Besitz an gemischten, sandigen und lehmigen Böden zu erreichen scheinen.

*) Für allgemeine Vergleichen ist auf G. J. Mulders Chemie der Ackerkrume d. Müller, Berlin 1861, hinzuweisen. Die wichtigste Literatur der Bodenkunde ist S. 180 aufgeführt.

In Schlesien hat die Akademie zu Proskan auf Anregung ihres Direktors aus jedem Kreise Proben des Bodens erster Klasse und anderer noch vorkommender, besonders charakteristischer Bodenarten erhalten. Die Proben für diese Bodensammlung sind bei der Revision der Musterstücke aus Oberkrume und Untergrund ausgestochen, je in Holzkisten zu etwa 6—8 Pfund verpackt und mit der Beschreibung des Musterstückes, von welchem sie entnommen, dem Vermerk des festgestellten Tarifsatzes und der für denselben geltenden Bestimmungen des Klassifikationsprotokolles versehen worden.

**) Auf Ansuchen bei dem Kgl. Ministerium für die landwirthschaftl. Angelegenheiten können Kopien der Bodenkarte für Regierungsbezirke auf den Blättern der Reymannschen Spezialkarte (S. 12) zum Preise von 2 Sgr. für die bezeichnete Quadratmeile erlangt werden.

Provinzen	Flächeninhalt in geographischen □ Meilen zu							
	Gesamti- fläche	Lehm- (Thon-) boden					sandiger Lehm und lehmiger Sand	Sandboden
		Lehm auf der Höhe	Lehm in den Flussniede- rungen	grauer Lehm (Thon) auf der Höhe	grauer Lehm (Thon) in den Flussniede- rungen	Zusammen Lehm- und Thonböden Spalte 3-6		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Preussen	1 133,985	125,201	20,220	37,697	7,327	190,445	511,900	339,114
Pommern	546,891	34,355	0,863	—	1,080	36,298	245,378	193,419
Posen	525,444	27,740	7,167	7,990	6,534	49,431	252,300	176,453
Brandenburg	724,398	34,626	—	10,260	29,754	74,640	257,058	307,642
Schlesien	731,197	167,533	33,947	45,276	22,385	269,141	208,366	228,898
Sachsen	458,191	124,283	37,688	58,688	12,144	232,803	89,347	114,909
Westfalen	366,628	157,687	14,648	45,584	3,988	221,907	38,420	90,292
Rheinland	486,633	115,034	21,104	175,960	16,370	328,468	105,797	42,815
Der Staat	4 973,367	786,459	135,637	381,455	99,582	1 403,133	1 708,566	1 493,542
Preussen, Pommern, Posen und Brandenburg	2 930,718	221,922	28,250	55,947	54,887	350,814	1 266,636	1 016,628
Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinland	2 042,649	564,537	107,387	325,508	44,695	1 052,319	441,930	476,914

Zieht man aber nach der Charakteristik, die von der örtlichen Beschaffenheit der Lehm- und Thonböden gegeben werden konnte, in Betracht, dass die als Thonböden auf der Höhe verzeichneten Flächen fast ausnahmslos den schweren, zähen Letten, oder den von Steintrümmern bis zur Unfruchtbarkeit erfüllten Höhenlagen der Gebirge angehören und auch nach dem Zeugniß der Klassifikationsangaben in ihrem agronomischen Werthe für ein allgemeines Urtheil durchschnittlich nur den Sand- und Moorböden gleichgestellt werden können, so darf das Verhältniss der mehr oder weniger günstigen Bodenmischungen in folgenden Zahlen zusammengestellt werden:

Provinzen	Procent-Antheil am Hundert der Gesamtfläche			
	Günstige Lehm- und Thon- böden	Gemischte sandige Lehm- und lehmige Sandböden	Ungünstige Thonböden und Sand- und Moorböden	Wasser
Preussen	13,6	45,1	37,6	3,7
Pommern	6,1	44,8	45,6	3,0
Posen	7,9	48,0	42,1	2,0
Brandenburg	8,9	35,5	52,6	3,0
Schlesien	30,6	28,5	39,7	1,2
Sachsen	38,0	19,5	41,2	1,3
Westfalen	48,1	10,5	41,3	0,1
Rheinland	31,4	21,7	46,6	0,3
Staat	20,5	34,4	42,9	2,2

21 566,028 pr. Morgen			Antheil am Hundert				Zusammen Lehm- und Thon- böden Sp. 13-16	der Gesamtläche				Kalklager unter den Böden Sp. 13-21
Moorboden	Wasser- flächen	Kalklager unter den Böden Spalte 3-II	Lehm- (Thon-) boden					sandiger Lehm nad lehmiger Sand	Sand- böden	Moor- böden	Wasser- flächen	
			Lehm auf der Höhe	Lehm in den Fluss- niederun- gen	grauer Lehm (Thon) auf der Höhe	grauer Lehm (Thon) in den Fluss- niederun- gen						
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
50,259	42,267	0,981	11,1	1,8	3,3	0,7	(16,9)	45,1	29,9	4,4	3,7	(0,1)
55,479	16,317	7,860	6,2	0,2	—	0,2	(6,6)	44,8	35,4	10,2	3,0	(1,4)
36,828	10,432	0,115	5,3	1,4	1,5	1,2	(9,4)	48,0	33,6	7,0	2,0	(0,022)
63,054	22,004	0,171	4,8	—	1,4	4,1	(10,3)	35,5	42,5	8,7	3,0	(0,0)
15,834	8,958	16,512	22,9	4,6	6,2	3,1	(36,8)	28,5	31,3	2,2	1,2	(2,3)
15,163	5,969	19,133	27,2	8,2	12,8	2,6	(50,8)	19,5	25,1	3,3	1,3	(4,2)
15,791	0,218	43,192	43,0	4,0	12,4	1,1	(60,5)	10,5	24,6	4,3	0,1	(11,8)
8,245	1,308	28,936	23,6	4,4	36,1	3,4	(67,5)	21,7	8,8	1,7	0,3	(5,9)
260,653	107,473	116,900	15,8	2,7	7,7	2,0	(28,2)	34,4	30,0	5,2	2,2	(2,4)
205,620	91,020	9,127	7,6	1,0	1,9	1,5	(12,0)	43,2	34,7	7,0	3,1	(0,3)
55,033	16,453	107,773	27,6	5,3	15,9	2,7	(51,5)	(21,6)	23,4	2,7	0,8	(5,3)

Danach ergibt sich, dass ungünstige Bodenmischungen in allen Provinzen in nicht wesentlich abweichendem Verhältnisse auftreten. Die Stelle der guten Lehm- und Thonböden wird in den 4 nördlichen Provinzen von grossen Flächen gemischter Böden ausgefüllt, welche in ähnlichem Verhältnisse in den 4 südlichen Provinzen fehlen, und von denen man nicht behaupten kann, dass sie in ihrem agronomischen Werthe überall hinter den Lehm Böden sehr entschieden zurückstehen müssten. Es wird eine der nächsten Aufgaben der Bodenkunde Preussens sein, als Grundlage der landwirthschaftlich-statistischen Vergleichen die genauere Sonderung dieser verschiedenwerthigen Bodenarten und ebenso eine schärfere Abgrenzung der agronomisch wesentlich abweichenden Terrainslagen herbeizuführen, als sie im Vorstehenden möglich war.

Indess ist nach allem Dargestellten nicht zweifelhaft und wird beim Ueberblick der bedeutenden zusammenhängenden Flächen nachtheilig gemischter Böden unmittelbar klar, dass das Staatsgebiet seiner Bodenbeschaffenheit nach wenig begünstigt ist und in jedem seiner Hauptabschnitte auf verhältnissmässig sehr grossen Strecken nur geringe Fruchtbarkeit erreichen kann.

Versucht man aber, das Verhältniss der Bodenbeschaffenheit durch Vergleichung der genaueren Charakteristik, die durch die Klassifikationsmerkmale gegeben ist, mit den dafür zur Anwendung gekommenen Tarifsätzen näher zu erfassen, so überzeugt man sich bald, dass für die Gegenüberstellung ganzer Provinzen und entfernter Gebietstheile die Tarifsätze, also auch die bei der Schätzung gefundenen durchschnittlichen Reinerträge nur in sehr bedingter Weise einen Massstab der Bodenbeschaffenheit abzugeben vermögen.

Derselbe Reinertragssatz ist in den verschiedenen Klassifikationen für sehr abweichende, im allgemeinen von den nordöstlichen zu den südwestlichen Landestheilen ersichtlich ungünstiger werdende Bodenmerkmale aufgestellt, und für gleich charakterisirte Böden steigen im wesentlichen in demselben Fortschreiten die Reinertragssätze zum besseren auf.

Dies ist in der Natur der Verhältnisse vollkommen begründet. Es tritt darin der Einfluss aller der Bedingungen des Reinertrages hervor, welche in einem kleinen Bezirke der Bodenbeschaffenheit gegenüber kaum in Betracht kommen, auf weitere Entfernungen hin sich aber bestimmender erweisen können, als selbst grosse Unterschiede in der Bodengüte. Der Einfluss des Klimas ist in dieser Beziehung schon eingehender besprochen. Andere Verhältnisse wird der Verlauf der Darstellung noch zu berühren haben.

Das tiefere Interesse, welches sich an die Frage knüpfen muss, in wie weit die Werthverschiedenheiten von den dem Boden nach seinen Bestandtheilen und nach den physikalischen und klimatischen Bedingungen seiner Lage innewohnenden Vegetationskräften abhängen, und in wie weit sie andererseits das Ergebniss der Kultur, des Verkehrs, überhaupt von veränderlichen und durch die nationale Arbeit der weiteren Entwicklung entgegengehenden Faktoren bedingt sind, kann seine Befriedigung nur von einer viel eingehenderen Bewältigung des Stoffes erwarten.

Hier kann schliesslich nur darauf hingewiesen werden, dass, wenn man einen zahlenmässigen Ausdruck für den Einfluss suchen wollte, den alle diese der Bodenbeschaffenheit fremden Bedingungen auf den örtlichen Bodenwerth üben, man ihn nur aus der Differenz der Reinerträge entnehmen könnte, die zwischen den verschiedenen Schätzungsbezirken bei Böden gleicher agronomischer Merkmale auftritt, dass aber auch grade in den auf diese Weise ersichtlichen Unterschieden die Unmöglichkeit klar wird, zum Zwecke der Grundsteuerveranlagung aus der Bodenbeschaffenheit gemeinschaftliche Klassenmerkmale für den ganzen Staat aufzustellen.

X.

Bevölkerung nach Abstammung, Zahl, Arbeitskraft und Gewerbthätigkeit.

Die Bevölkerung des preussischen Staates, deren Zahl und Dichtigkeit nach den einzelnen Provinzen, Bezirken und Kreisen in der Tabelle G. der Anlagen zusammengestellt ist, birgt bezüglich ihrer Verbreitung über das Staatsgebiet, wie bezüglich ihrer körperlichen und wirthschaftlichen Eigenthümlichkeiten gewisse, in Abstammung und geschichtlichen Schicksalen begründete Besonderheiten und Gegensätze in sich, welche von tief eingreifendem Einflusse auf die Entwicklung der Kulturzustände und des vaterländischen Staatswesens überhaupt geworden sind. —

Für die Verhältnisse der **Abstammung** bildet die Elbe, oder genauer die Ohre, Elbe und Saale, eine charakteristische Grenze.

In den südwestlich dieser Flusslinie bis zum Rhein ausgebreiteten Gebieten sind seit vorhistorischer Zeit deutsche Stämme sesshaft, welche von der Völkerwanderung nur wenig berührt, im wesentlichen ihre ursprünglichen Wohnsitze dauernd innebehalten haben. Die weiten Landstriche nordöstlich dieser Grenze bis zum Meere dagegen wurden, wie es scheint, von den deutschen Völkerschaften bei ihren Wanderzügen gänzlich verlassen, statt ihrer schon im Laufe des 5. Jahrhunderts von den Slawen besetzt und sind erst seit dem Beginn des 10. Jahrhunderts durch eine anfangs kriegerische, später fast ausschliesslich friedliche Kolonisation wieder germanisirt worden.

Die **deutschen Volksstämme** im Westen entsprechen in ihrer gegenseitigen Abgrenzung der Hauptsache nach noch gegenwärtig der Völkertafel, welche Tacitus um das Jahr 100 n. Chr. in der Germania aufstellte.

Die rechtsrheinischen Landschaften sind von **fränkischen** Stämmen (Chatten, Marsern, Sigambren) bis etwa zur Höhe des Rothhaargebirges und des Habichtswaldes besiedelt. Grosse Volksmassen haben sich von ihnen aus, theils gezwungen von den Römern, theils als siegreiche Eroberer über die früher keltischen Gegenden des linken Rheinflusses ausgebreitet.

Die Ripuarischen Franken setzten sich nördlich der Eifel bis zur Maas fest, südlich der Eifel die Salischen. Auf der Höhe des Gebirges und um Trier erhielten sich, wie es scheint, einige früh germanisirte, keltische Volksreste.

Das gesammte Land nördlich des Rothhaargebirges, der Weser und des Thüringerwaldes bis zur Saale und Elbe erkannte nach und nach die Sachsen als herrschenden Stamm an. Gegen Westen führten von hier Hengist und Horsa grosse Schaaren nach Britannien; gegen Osten zogen Volkshäufen der Hermunduren, Longobarden und Sachsen zur Donau und nach Italien. Die zurückbleibenden aber wahrten im wesentlichen die alten Stammsitze.

Die später Westfalen genannten Brueterer wohnten über das ganze Münsterland bis zum Teutoburger Walde, darüber hinaus ist die Provinz, soweit vor 1866 das preussische Gebiet reichte, von den Angrivariern oder Engern besiedelt. In der heutigen Provinz Sachsen liegen nördlich an der unteren Elbe die Stammsitze der Longobarden. Ihren Namen überliefert der Bardengan zwischen der Seeve und Jeetze. Im Harz behaupteten sich noch in später Zeit die Cherusker. An seinem Ostfusse erinnert der Suevogau um Aschersleben, dem Stammlande der Askanier, an die dort sesshaften suevischen Nordschwaben. Die Fürsten der Thüringer oder Hermunduren*) dehnten ihr Reich im 5. Jahrhundert vom Main bis nördlich der Elbe aus. 531 fiel es unter dem Schwert der Sachsen und Franken, wie es scheint, nicht ohne Mitwirkung der Slawen. Letztere rückten seitdem bis an die Saale. Die Franken breiteten sich in den oberen Maingegenden aus. Die gegenwärtig preussischen Landstriche der Provinz Sachsen links der Saale aber kamen unter sächsische Oberherrschaft; es wird jedoch ausdrücklich bekundet, dass das Land grösstentheils den besiegten Thüringern gegen Zins überlassen geblieben sei, weil es die Sachsen nicht zu besetzen vermochten.

Gewiss ist, dass auch in diesen geschlossenen Kreis alter germanischer Volkssitze einzelne Einwanderungen stattfanden; Karl der Grosse verpflanzte zahlreiche sächsische Gefangene zum Theil auf grosse Entfernungen, die späteren Kaiser siedelten kriegsgefangene Slawen selbst bis jenseits des Rheins an, und im Laufe der Jahrhunderte fand nothwendig durch Handel und Bedienstungen vielfacher Zuzug statt; im ganzen aber sind diese Einflüsse bis auf die neueste Zeit gegenüber der Eigenart dieser durch die Gebirgsnatur ihres Landes geschützten Stämme als sehr unerheblich anzusehen. Erst das gegenwärtige Jahrhundert setzt hier in der Freiheit des Verkehrs und Grunderwerbes, der Grossartigkeit der Kommunikationsmittel und der Aufhebung der kleinen Territorien mächtige und unwiderstehliche Hebel der Völkermischung in Bewegung. —

Die Slawen jenseits der obenbezeichneten Flusslinie theilten sich ebenfalls in mehrere Stämme. Unter dem gemeinsamen Namen der Wenden sassen an der unteren Elbe die Wilzen und Obotriten, von der Havel bis zur Saale die Sorben, in der Lansitz die Lusizen und nördlich gegen die Odermündungen die Leutizen. Oestlich schlossen sich an die Wenden in Schlesien die Belochroboten, im Posenschen die Polen oder Lechen, in Pommern die Pomeranen. Jenseits der Weichsel waren im südlichen Preussen die masowischen Polen, in den nördlichen Ebenen und im Küstenlande die Preussen angesiedelt, von welchen letzteren angenommen wird, dass sie aus slawischen, lettischen und deutschen Elementen gemischt gewesen seien.

Die slawisch sprechenden Volkstheile, welche die im Atlas enthaltene Sprachenkarte**) gegenwärtig in diesen Oertlichkeiten zeigt, werden noch jetzt im wesentlichen

*) Jacob Grimm, Geschichte der deutschen Sprache 2. Anfl. 1853 (S. 414).

**) Die Skizze ist ein Auszug aus der „Sprachenkarte des preussischen Staates“ von R. Boeckh, Berlin 1863, auf welche später zurückzukommen sein wird. Ihre nähere Er-

den hier genannten Stämmen zugeschrieben. Sehr gemischt mit Czechen und Slowaken ist die slawische Bevölkerung Oberschlesiens. —

Ein halbes Jahrtausend hatten die Slawen ihre Wohnsitze fast ungestört inne. Karl der Grosse begnügte sich nach den schwer erkauften Siegen über die Sachsen, die Elb- und Saalgrenze zu sichern. Erst 927 begann Heinrich I. die Unterwerfung der Wenden unter das deutsche Reich mit der Eroberung Brannibors. Otto I. dehnte die deutsche Herrschaft bis jenseits der Oder aus und stellte der starken Macht, die er Gero, dem Markgrafen der Nordmark, in die Hände legte, die Aufgabe, aus welcher der preussische Staat hervorging.

Zwei Jahrhunderte wüthete an den Ufern der Elbe ein selten auf lange unterbrochener, durch den Eifer für die Einführung des Christenthums verschärfter Kampf um die wenig mehr als nominelle Anerkennung der deutschen Oberherrlichkeit.

Durch eine eigenthümliche Verkettung der Umstände aber wurde Albrecht der Bär, der besiegte Rival Heinrichs des Stolzen und Heinrichs des Löwen darauf hingewiesen, von seinen kleinen Stammländern aus für das aufgegebenes Herzogthum Sachsen jenseits der Elbe Ersatz zu suchen. Theils friedlich, theils mit dem Schwert befestigte er dort seine Herrschaft so schnell, dass er sich schon 1142 Markgraf von Brandenburg nennen, und der Kaiser an diesen Besitz sehr bald die Erbkämmererwürde des Reichs knüpfen konnte.

Damals waren zwar seit länger als einem Jahrhundert Deutsche in grösserer Anzahl unter den Slawen verbreitet. Polen hatte sich bereits um 1000 dem Pabst unterworfen, es waren die Bisthümer Posen, Breslau, Gnesen und Kolberg gegründet, und im Laufe des 11. Jahrhunderts Klöster und zahlreiche Kirchen erbaut worden, an denen überall vorzugsweise deutsche Geistliche wirkten, deutsche Kaufleute durchzogen das Land, und an den Höfen der Fürsten, von denen mehrere deutsche Prinzessinnen zur Ehe gewannen, verkehrten deutsche Ritter und Bedienstete.

Aber die systematische Kolonisation deutscher Bauerngemeinden auf dem Gebiete der Slawen, aus der unmittelbar die Germanisirung hervorging, begann erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts. Sie fand in Albrecht dem Bären einen ihrer ersten und durchgreifendsten Förderer, der durch sie die Kultur des durch die Kriege verwüsteten und überhaupt nur wenig bebauten Landes zu heben versuchte.

Helmold, der ausgezeichnete Chronist der Slawenkämpfe († c. 1170), erzählt als Zeitgenosse*); „der Markgraf Albrecht habe nach Unterjochung der Brizaner, Stoderaner und vieler an der Havel und Elbe wohnenden Völker, als endlich die Slawen sich allmählich verloren, nach Utrecht und in die Rheingegenden, wie auch an diejenigen ausgesandt, die am Weltmeere wohnten und von der Gewalt der See Schaden litten, nämlich an die Holländer, Seeländer, Flanderer, und habe von ihnen eine ungemein grosse Menge Volkes herbeigeführt und diesen Leuten in den Städten und Ortschaften der Slawen Wohnsitze angewiesen. Durch die Ankunft dieser Fremden sei besonders das

länterung hat diese Karte durch die in Nachstebendem mehrfach benutzte Abhandlung R. Boekh's „über die statistische Bedeutung der Volkssprache als Kennzeichen der Nationalität“ in der Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft (Bd. IV. Heft 3., Berlin 1866) gefunden.

*) Helmold: *Chronicon Slavorum* lib. I. c. 88. — A. v. Wersbe: Ueber die niederländischen Kolonien im nördlichen Deutschland, Hannover 1815, Bd. II, S. 443.

Bisthum Brandenburg, wie auch das zu Havelberg, sehr gekräftigt worden, weil sich die Kirchen vervielfältigten und der Besitz von Zehnten erheblich anwuchs. Die holländischen Ankömmlinge hätten aber auch angefangen, das südliche Ufer der Elbe anzubauen. Von der Stadt Salzwedel an hätten die Holländer alles Sumpf- und Ackerland, den Landstrich, welcher Balsamerland und Marsenerland genannt wird, sehr viele Städte und Dörfer bis zu den böhmischen Gebirgswäldern im Besitz. Bis zur damaligen Zeit sei das Land von den Slawen besessen worden, nun aber seien die Slawen allenthalben vernichtet und vertrieben, und von den Küsten des Ozeans starke und unzählbare Völker herbeigeführt, welche die Länder der Slawen zu Besitz erhielten, Städte und Kirchen erbaut und ihren Wohlstand über alle Schätzung vermehrt hätten.⁴

Den ersten Anstoss zu diesen Kolonisationen scheint eine glückliche Unternehmung Erzbischof Friedrichs von Bremen gegeben zu haben, der im Jahre 1106 einen bedeutenden Strich Sumpf- und Moorland durch Holländer besiedelte und kultivirte^{*)}. Ob die Anlage bei Bremen oder in der Umgegend von Stade stattfand, ist nach dem Mangel genauerer Bezeichnung in der Urkunde bestritten; an beiden Orten werden bald darauf ausgedehnte Ansiedelungen von Holländern gefunden.

Diese Moorkolonie brachte ihm Zins und reiche Naturalzehnten; sein Nachfolger Adalbert dehnte die Anlagen weiter aus und es lässt sich verfolgen, dass das Gedeihen derselben so wenig Adolph II. von Holstein, welcher Wagrien kolonisirte, als dem Markgrafen Albrecht unbekannt geblieben sein kann, und dass die Organisation, welche diesen Bremischen Kolonien in einem ausführlichen, alle Rechte und Pflichten genau feststellenden Kontrakte^{**}) gegeben worden war, für die Kolonisirung der Marken wie im wesentlichen für alle Kolonien deutscher Bauern in den Slawenländern festgehalten wurde. —

Die Kolonisationen Markgraf Albrechts umfassten schon einen grossen Theil von Brandenburg, namentlich erstreckten sie sich über die Priegnitz, über das neu erworbene Havelgebiet, den Fläming und die Elbgegenden und wurden, wie sich durch Helmold's Angaben und zahlreiche Namen und Sprachreste zeigt, überwiegend durch Niederdeutsche bewirkt. Dass die Wische zwischen Elbe und Aland damals Ansiedler erhielt, ist erwähnt.

Mit dem Fortschreiten der Erwerbungen in der Mittelmark und Neumark breiteten sich auch die deutschen Kolonien mit grosser Schnelligkeit weiter aus. Die slawische Bevölkerung kann dort nur sehr schwach gewesen sein und scheint mehr und mehr die Nähe der Ansiedler gemieden und sich in einzelne abgelegene und ihr zusagende Bezirke, wie in den Spreewald, den Oderbruch, die Gegend der oberen Elster, wo wir sie noch heut finden, zusammengezogen zu haben. Als die Pommern die östlichen Theile der Mark abtraten, legten sie auf das Land keinen Werth, weil Pommern wüste Strecken genug zu neuen Wohnsitzen enthalte. Im Lande Lebus blieben nach Wohlbrück^{*)} bei der Besetzung durch die Deutschen nur äusserst wenige Slawen zurück.

^{*)} A. v. Wersebe a. a. O. Th. I. S. 26. — Ch. E. Langenthal: Geschichte der teutschen Landwirtschaft, Jena 1848, Th. II. S. 74.

^{**}) Abgedr. in Erpold Lindenbrog: Privilegia Archi-Eccl. Hamburgensis N. 35., in Lindenbrog: Scriptorum rerum Septentrional., edit. Fabricii p. 148. und in Lünig: Reichsarchiv Part. Special. Contin. 2. 1. Fortsetzung S. 435.

^{*)} Geschichte des ehemal. Bisthums Lebus, Berlin 1829.

Es ist überdies genügend bekundet, dass letztere nur das leicht zu bearbeitende Land in Kultur brachten und mit schwachem Gespann bewirthschafteten. Erst die Deutschen führten den grossen Pflug ein und nahmen schwere und steinige Böden in Angriff. In allen Theilen des verhältnissmässig wenig fruchtbaren Wendenlandes konnten desshalb die Ansiedler grosse Strecken Wald und Oede in Besitz nehmen. Selbst die äussersten Theile der Neumark, die Landstriche zwischen Drage und Küddow, welche als Wüste erworben waren, wurden in kaum hundertjährigem Besitz so gut kolonisirt, dass die Kolonisten unter mehr als 300jähriger Herrschaft der Polen ihre Nationalität bewahrten*.)

Nach Pommern zog die dortige Geistlichkeit die ersten deutschen Ansiedler um die Mitte des 12. Jahrhunderts herbei; aber erst nach den Polenkriegen, welche seit 1181 das Land durch eine Reihe von Jahren heimsuchten, wird bekundet, dass die Deutschen, namentlich aus dem östlichen Sachsen, schaarenweise in das Land gezogen seien, um die verödeten Städte wieder anzurichten und die weiten Flächen desselben zu bebauen. Diese deutschen Ansiedelungen schritten so vor, dass in der 2. Hälfte des folgenden Jahrhunderts der Ueberlieferung nach die wendischen Bewohner schon das Land geräumt und sich nach Pommerellen fortgezogen hatten. Nur die Fürsten und der Adel blieben zurück, deren Besitzungen durch die Umwandlung unverhältnissmässig an Werth gewannen. Den pommerischen Herzögen wurde von den nahe verwandten pommerellenschen vorgeworfen, dass sie Deutsche geworden und deutsche Rede angenommen hätten. Auch auf Rügen starb im Anfange des 15. Jahrhunderts die slawische Sprache völlig aus.

In ähnlicher Weise wurde die deutsche Kolonisation in Schlesien nicht durch äussere Gewalt, sondern durchaus friedlich durch den Vortheil der einheimischen Fürsten und Grossen und den politischen Gegensatz, in dem diese sich gegen die Herrscher von Gross-Polen befanden, herbeigeführt.

Dem slawischen Anbau war in Schlesien nach hinreichend sicheren Untersuchungen noch nicht ein Dritteltheil des ganzen Landes oder kaum die Hälfte des jetzigen Kulturlandes unterworfen**). Im hohen Gebirge fand sich nur in einzelnen günstig gelegenen Thälern, wie um Glatz, Leobschütz und vielleicht um Hirschberg einiger Ackerbau. Auch in den niedrigeren Höhenzügen sind mit Ausnahme gewisser Striche besonders fruchtbaren und milden Bodens, wie um Trebnitz und zwischen dem Zobten und dem Rummelsberge, im wesentlichen nur solche kleine Ansiedelungen zu denken, welche ihren Unterhalt nicht auf erhebliche Ackerwirthschaft, sondern auf die Ausbeutung des Waldes, durch Verwerthung des Holzes, und auf Jagd und Bienenzucht stützten. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts aber begieng nach dem Beispiel der Geistlichkeit und der Klöster, welches eine bessere Benutzung des Grundbesitzes lehrte, ein Streben nach wirtschaftlichen Verbesserungen.

Für die Herzöge, denen nach den stattgefundenen Theilungen nicht mehr die Einkünfte des ganzen Polenreiches, sondern nur der kleinen schlesischen Gebiete zufflossen, lag in der Ausbeute des öden Landes die Hoffnung, ihre erheblichen Bedürfnisse

*) Boeckh a. a. O. S. 352 ff.

**) A. Meitzen, Cod. dipl. Siles. Bd. IV. Urkunden schlesischer Dörfer zur Geschichte der ländlichen Verhältnisse: Einl. S. 103 — und Abhandlungen der Schles. Ges. für vaterl. Kultur 1864, Heft II.: Ueber die Kulturzustände der Slawen in Schlesien vor der deutschen Kolonisation S. 75.

zu befriedigen. Boleslaus der Lange begann Holzschläger in die Wälder zu schicken und seine Banern dariu anzusiedeln. Anfangs kamen vereinzelte deutsche Pächter oder „Gäste“ und wurden gern aufgenommen, seit etwa 1220 aber übertrug sich die im Westen ausgebildete Art und Weise der Kolonisation grosser deutscher Bauerngemeinden durch Unternehmer auch nach Schlesien. Man bewilligte diesen Ansiedlern, als organisierte Gemeinwesen mit deutschen Gebräuchen und deutscher Rechtspflege und mit gewissen Handwerks- und Verkehrsfreiheiten ausgerüstet aufzutreten und die Güter der ihnen überlassenen Feldflur erblich, nur mit bestimmten, gleichbleibenden Leistungen belastet, zu besitzen. Dadurch hatten dieselben genügenden Reiz, die Mühsale der Rodung und Neusiedlung zu übernehmen und Inventar, Nutzvieh und Werkzeuge herbeizuschaffen. Diese deutschen Bauernschaften, die auch slawische Elemente in sich aufgenommen zu haben scheinen, wurden nach dem Mongoleneinfall ausserordentlich zahlreich und erstreckten sich schnell über das ganze Land.

Seit 1300 sprachen die Gebildeten in Schlesien deutsch. Nur in Oberschlesien wurde im 15. Jahrhundert unter den Podiebradschen Herzögen von Ratibor und Troppan das Böhmisches vorübergehend noch eine Zeit lang Hofsprache. Unter der bäuerlichen Bevölkerung erhielt sich dagegen das slawische Volkselement und die slawische Sprache in den Landstrichen längs der Grenze Polens und Galiziens und bis zum rechten Oderufer. Hier wird es durch fortdauernden Zuzug einer leider sehr ungebildeten Arbeitermenge aus diesen Nachbarländern immer aufs neue gekräftigt.

Die deutsche Einwanderung nach Schlesien ist indess ebensowenig, wie die in den Marken, als ein massenhaftes Verlassen der Wohnplätze in West- oder Mitteldeutschland, oder überhaupt als ein in den Mutterländern sehr fühlbares Ereigniss zu denken.

Die Anzahl der im 13. und 14. Jahrhundert in Schlesien neu begründeten Dörfer lässt sich nach der im folgenden Abschnitt näher zu besprechenden charakteristischen Art der Anlage beurtheilen und wird auf etwa 1500 angeschlagen*); diese Dörfer bestehen in der Regel aus 40 bis 50 Hufen, von denen ursprünglich jede einzelne auf einen Wirth berechnet war, und einen solchen auch zur ersten Kultur vollauf in Anspruch nahm. Die Zahl der Polen, welche sich unter diesen Kolonisten ansiedelten, war gewiss kleiner, als die Zahl der Deutschen, welche in polnische Dörfer aufgenommen wurden, dagegen erstreckte sich die Kolonisation über einen Zeitraum von mehr als 100 Jahren, und die Familien vermehren sich in einer Zeit so lebhafter und sicherer Unternehmungen rasch; auch trifft für Auswanderer nicht die gewöhnliche Kopffzahl der Familien zu; es wird desshalb, abgesehen von den Stadtbevölkerungen, die ländliche Kolonisation Schlesiens bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts durch einen Zuzug deutscher Landleute in der Zahl von 2 bis 3 Seelen für jede Kolonistehufe oder im Ganzen von 150—180000 Ansiedlern als hinreichend gedeckt angenommen. Auf 120 bis 150 Jahre vertheilt, wird diese Zahl von der gegenwärtigen jährlichen Auswanderung aus Schlesien, soweit sie bekannt ist, weit überstiegen. Ihr Wegzug ist wahrscheinlich den schon damals stark bevölkerten Rheingegenden kaum bemerkbar geworden.

Auch in Schlesien traten im Beginn des 13. Jahrhunderts Flamländer und Wallonen als Einwanderer auf. Sie werden besonders um Breslau und Ohlau genannt**). Die

*) Cod. dipl. Siles. IV. a. a. O.

**) C. Grünhagen, Les colonies Wallones en Silésie particulièrement à Breslau, Akadém. royale de Belgique Tom XXXIII. des mém. cour. et des savants étrang. 1867.

überwiegende Masse der Ansiedler aber bestand nach urkundlichen Nachrichten und mancherlei Eigenthümlichkeiten der Sitte und des Dialekts aus Thüringern und Franken, namentlich Ostfranken. Es werden zwar flämische Hufen in grosser Zahl in Schlesien erwähnt und den weit überwiegend vorkommenden fränkischen entgeggestellt; es ist aber, worauf noch zurückzukommen sein wird, erwiesen, dass aus diesen Bezeichnungen nicht auf die Nationalität der Ansiedler, sondern nur auf das Maass und die Rechtsverhältnisse der fraglichen Hufengüter geschlossen werden darf*).

Im Gegensatz zur Kolonisation Schlesiens war die Ansiedelung Deutscher in der **Provinz Preussen** ein planmässig vorbereiteter Theil der kriegerischen Unternehmungen des Deutschen Ordens gegen die heidnischen Landeseinwohner. Herzog Konrad von Masowien und Christian, der erste Bischof von Preussen, dem Konrad den grössten Theil des Kulmer Landes abgetreten hatte, sahen sich 1226 von den Preussen nach mehreren vergeblich versuchten Kreuzzügen so bedrängt, dass sie sich entschlossen, den Deutschen Orden einzuladen, gegen Uebertragung des Kulmer Landes und der etwa zu machenden Eroberungen den Schutz und die Kriegsführung gegen diesen Feind dauernd für sie zu übernehmen**).

Der Hochmeister Herrmann v. Salza liess sich durch den Papst und durch Kaiser Friedrich II., dessen hohenstaufischer Adler in das Wappen Preussens übergegangen ist, zur Uebernahme dieser Pflicht für seinen Orden bestimmen, und nachdem namentlich auch die Berechtigungen des Ordens bezüglich der Besiedelung des Landes, sowie die bischöflichen Ansprüche gegen die Ansiedler fest verbrieft waren, begann 1231 die Wiedereroberung des Kulmer Landes, welche 1232 durch ein starkes Heer Kreuzfahrer durchgeführt wurde. Unmittelbar im Rücken des Heeres wurden die Städte Kulm und Thorn nach deutschem Recht begründet, und schon am 28. Dezember 1232 in der Kulmischen Handfeste die Rechte der Bürger und der ausgedehnten ihnen übergebenen Güter festgestellt. Diese Güter waren zu flämischem Maasse ausgethan, und das Kulmische Recht, welches sich aus der Handfeste ausbildete und über einen grossen Theil der Ordenslandschaften verbreitete, war auf Breslauer und dadurch mittelbar auf Magdeburger Recht gestützt, und veränderte die in Schlesien über die deutschen Ansiedelungen geltenden Gesichtspunkte nur insofern, als es den kulmischen Bauerhufen den in Schlesien in der Regel nur den Scholzenhufen zustehenden Charakter der Freigüter gab, sie aber zu besonderen Kriegsleistungen verpflichtete.

In 53jährigem Kriege wurde das Land Preussen vom Orden erobert. Bei der Hartnäckigkeit dieser Kämpfe wurde eine Landschaft nach der anderen verheert, manche wiederholentlich, wenn neue Aufstände der Eingeborenen stattfanden. Die deutschen Ansiedelungen, zu denen alle deutschen Stämme beigetragen haben sollen, erstreckten sich zuerst auf die verlassen und herrenlosen Besitzungen im Kulmerlande, in Pomesanien und Pogesanien. Mit der Erweiterung des Ordensgebietes auf Ermeland und Barten schritt die Austhuing von Ländereien auch dahin vor, und eine zahlreiche Menge Dörfer wurde in den vorderen und mittleren Landschaften durch deutsche Ansiedler gegründet. Geringer war die Zahl der Kolonisten in Natangen und in dem demnächst eroberten Samland; die Zahl der Eingeborenen ging jedoch auch hier zurück. Von den 3 östlichen Landschaften sagt Voigt, dass der Orden in Nadrauen ein zur

*) Cod. dipl. Siles. IV. Einl. S. 102.

**) Voigt, Geschichte Preussens I. 430 ff., II. 159 ff.

Wüste gewordenen Land gewann, von dessen Einwohnern viele erschlagen und weggeführt, viele nach Litthauen geflohen waren, und das sich selbst 50 Jahre später noch nicht erholt hatte. Die Einwohner des angrenzenden Schalauen wurden nach Samland versetzt; aus Sudauen aber wanderten die Preussen, nachdem sie ihr Land selbst verwüstet hatten, nach Litthauen aus. Nach Schubert kommt in den ostpreussischen Urkunden schon nach 1300 auf 3—4 deutsche Bauernnamen nur 1 preussischer.

Vom Ordenslande und von Vorpommern aus schritt seit dem Ende des 13. Jahrhunderts die deutsche Einwanderung auch nach Pommerellen vor. Sie hatte zuerst in Kassuben, in dem bischöflichen Theile der von Pommern neu erworbenen Gegenden begonnen, und blieb dort auch dauernd wirksam; weniger dauernd war sie in dem Antheile des Deutschen Ordens. Hier machten auf beiden Ufern der Weichsel unter der polnischen Herrschaft die Slawen wieder erhebliche Fortschritte*).

Auch in den **jetzt preussischen Gebieten des polnischen Reiches** bereitete sich indess die Germauisirung seit der frühesten Zeit vor.

Die erste namhafte Herausziehung deutscher Ansiedler nach Polen, dessen Grenze sich nur wenig über die Netze und die Obra hinaus erstreckte, fällt um die Mitte des 13. Jahrhunderts und ging von dem Erzbisthume Gnesen und den ersten Klöstern aus. Weitere Zuzüge fanden unter dem Könige Kasimir statt, der in mehreren Städten deutsche Gemeinden ansetzte, auf die er sich gegen den Adel stützte. Andere Einwanderungen folgten im Anfange des 15. Jahrhunderts. Eine neue Periode deutscher Besiedelung nach Polen begann 1620 durch die beim Ausbruch des 30jährigen Krieges aus ihrer Heimath fliehenden Schlesier. Sie schoben durch ihre Ansiedelungen die Sprachgrenze bis in den heutigen Kreis Kröben vor. Seitdem wurden bis zur Abtretung dieses Landes an Friedrich II. zahlreiche deutsche Hauländereien längs der Warthe, wie es scheint, ebenfalls von Schlesien aus gegründet. —

Ob in den Marken und dem immer mehr vergrösserten brandenburgischen Besitz die spätere Vermehrung der Bevölkerung nach der ersten Zeit lebhafterer Kolonisation eine rasche war, ist schwer zu beurtheilen. In ruhigen Zeiten nahm die Bevölkerung gewiss erheblich zu; die Wirren des falschen Waldemar, die Zeit der Quitzows, die Hussitenkriege, häufige Theuerungen und Krankheiten, endlich der 30jährige Krieg haben sie unzweifelhaft weit herabgedrückt, ohne dass bei dem ungleichen Einflusse dieser Uebel einzelne Orte, in denen sich Abnahme oder Zuwachs historisch nachweisen lassen, mit genügendem Grunde als Beispiele dienen können.

Der **grosse Kurfürst** suchte, sobald die Stürme des 30jährigen Krieges schwiegen, durch Zinsentlass, Geschenke an Material und durch andere Begünstigungen die in den Dörfern allenthalben vorhandenen wüsten Stellen durch auswärtigen Zuzug wieder zu besetzen. Er rief Bauern aus Holland, der Pfalz und der Schweiz ins Land, welche vorzugsweise in den Brüchen der Oder, Warthe, Netze und Havel angesiedelt wurden.

Nach der Aufhebung des Ediktes von Nantes 1685 nahm er sich der Protestanten, denen die Auswanderung aus Frankreich verboten war, in einer Weise an, welche seine politische Stellung zu Ludwig XIV. gefährdete. Er suchte in jeder Weise die in grosser Zahl heimlich Flüchtenden zu unterstützen, sicherte ihnen Hülfe und alle thunlichen Begünstigungen zu, namentlich alle Rechte brandenburgischer Unterthanen und die Freiheit, als besondere Kirchengenossenschaften unter eigenen Vorstehern zusammenzutreten.

*) Boeckh a. a. O. S. 358 ff.

Die Einwanderung betrug gegen 20 000 Seelen und richtete sich besonders nach Berlin selbst, wo noch gegenwärtig die sogenannte französische Kolonie als besondere Genossenschaft und mit französischer Predigt fortbesteht.

Bei der wachsenden Unduldsamkeit in katholischen Ländern nahm sein Nachfolger, **Friedrich I.**, in ähnlicher Weise verfolgte Protestanten aus anderen Staaten, Waldenser aus Piemont, auch Mennoniten aus Holland, auf, und diese Zuzügler bildeten, wenn nicht durch ihre Zahl, doch durch ihre Intelligenz und Gewerthätigkeit ein nicht unerhebliches Volkselement. Ihr Gedeihen und ihre Beziehungen zu ihrer Heimath trugen dazu bei, die Einwanderung fortdauernd rege zu halten. Es wird angegeben, dass der Zuzug des Jahres 1700 allein 15 000 Seelen betragen habe, und dass man um diese Zeit 43 bis dahin in der Mark ganz oder fast ganz unbekannte Gewerbe gezählt habe, welche durch die Fremden eingeführt und in Aufnahme gekommen seien. Als im Anfange des 18. Jahrhunderts Preussen und besonders Litthauen durch die Pest einen erheblichen Theil seiner Einwohner verloren hatte, gelang es eine so starke Zuwanderung aus Franken und Schwaben, aus der Schweiz und vom Mittelrhein auszuregen, dass in der gedachten Provinz 330 neue Dörfer gegründet wurden.

Diese Kolonisation verstärkte **Friedrich Wilhelm I.** durch die Aufnahme der Salzburger. Als 1730 den Hussiten und Lutheranern, welche sich bis dahin im Erzstift Salzburg erhalten hatten, die Duldung gänzlich versagt wurde, gab der König einer Anzahl von über 15 000 Köpfen freien Laubbesitz in der Umgegend von Memel, Tilsit, Gumbinnen und Insterburg und machte ihre Uebersiedelung durch Reisegeld und Unterstützung an Inventar und Baumaterial möglich.

Friedrich der Grosse endlich legte auf die Heranziehung von Kolonisten ganz besonderen Werth. Man berechnet, dass unter seiner Regierung gegen 250 000 Anbauer in die preussischen Staaten aufgenommen und, wie näher zu zeigen sein wird, besonders zur Kultur von Bruchländereien verwendet worden sind, die ihnen in der Mark, in Pommern oder Preussen angewiesen wurden. Der Oder-, Warthe- und Netzebruch sind dörferweise von ihnen bevölkert.

Unmittelbar nach der Erwerbung der polnischen Laudesteile in Pommerellen, Westpreussen und im Netzedistrikt suchte Friedrich die dortigen, fast werthlosen Staatsdomainen und Forsten in Hauländereien umzuwandeln. Auf seinen Betrieb, der auch Private zur Nachahmung anfeuerte, sind zahlreiche Dörfer entstanden, welche von **Friedrich Wilhelm II.** mit ähnlichem Eifer gefördert, mehr und mehr eine solche Verbreitung gewannen, dass sie gegenwärtig auf jeder Spezialkarte der Provinz Posen als ein höchst bedeutender Bruchtheil der vorhandenen Ortschaften erkennbar werden. —

Wie hoch im Staate im Laufe der Zeit Zahl und Dichtigkeit der Bevölkerung anwuchs, darüber bestehen für die Perioden vor 1816 nur Angaben, welche mit grosser Schwierigkeit vergleichbar sind, weil sie einer eingehenden Prüfung und Berichtigung bezüglich des Umfangs der Verwaltungsbezirke bedürfen, auf welche sie sich beziehen.

Eine unmittelbare Beurtheilung lassen für einige Gebietstheile die nachstehenden Angaben Leopold Krugs*) über die Bevölkerung im Jahre 1802 zu.

*) Betrachtungen über den Nationalreichthum des preussischen Staates, Berlin 1805, Band I. S. 327.

[a]	Im Jahre 1802 lebten in der Provinz oder dem Kammerdepartement	auf der □ Meile Menschen.
	Fürstenthum Erfurt	3 517
	Grafschaft Tecklenburg	3 343
	Grafschaft Ravensberg	3 330
	Grafschaft Mark	3 071
	Fürstenthum Halberstadt	2 994
	Herzogthum Schlesien	2 960
	Fürstenthum Eichsfeld mit Nordhausen, Mühlhausen, Blankeuhain und Treffurt	2 930
	Herzogthum Magdeburg	2 849
	Grafschaft Lingen	2 780
	Herzogthum Kleve	2 505
	Fürstenthum Minden	2 269
	Fürstenthum Münster und Zubehör	2 123
	Kurmark	1 865
	Fürstenthum Paderborn	1 794
	Neumark	1 539
	Im Posenschen Departement	1 479
	„ Marienwerderschen Departement	1 405
	„ Ostpreussischen „	1 357
	„ Litthauenschen „	1 348
	„ Bromberger „	1 121
	„ Herzogthum Pommern	1 015
	Im Staate nach seiner damaligen Ausdehnung durchschnittlich	1 719

Diese Zahlen fallen zugleich an den Abschluss einer Zeit, deren Gesichtspunkte bezüglich der Bevölkerungspolitik bald verlassen wurden. Bis dahin hatte der Einzelne zwar gewisse Rechte auf Entlassung aus dem Orte seiner Geburt oder Zugehörigkeit, aber kein Recht auf Aufnahme ausserhalb desselben. Auch darin bildeten die S. 67 gedachten Reorganisationsgesetze nach dem Tilsiter Frieden einen Wendepunkt. Sie brachten, ohne es ausdrücklich zu erwähnen, jedem das Recht der im wesentlichen freien Wahl des Aufenthaltsortes und beseitigten damit völlig das Bedürfniss des Staates, selbst für den Zuzug von Zuwandererschaaen Sorge zu tragen.

Schon durch die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit und der Beschränkungen in der Wahl des Gewerbes kraft § 2 und 10 des Edikts vom 9. Oktober 1807 (G.-S. S. 171) und durch § 17 der Städteordnung vom 19. November 1808 (G.-S. S. 324), nach welchem nur Bescholtenen die Aufnahme als Bürger versagt werden durfte, geschah der eingreifendste Schritt zur Beseitigung fast aller Hindernisse der vollen Freizügigkeit. Die Gesichtspunkte des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 17, §§ 127—183 wurden dadurch inhaltlos. Seit dem Jahre 1811 kam eine immer grössere Zahl von Verträgen mit auswärtigen Staaten über die gegenseitige Aufhebung der Abfahrtselder zu Stande, und die Verordnungen vom 21. Juni 1816 (G.-S. S. 199) und 18. Januar 1819 (G.-S. S. 21) stellten dieselben im Innern des Landes gänzlich ab.

Das Edikt vom 2. Juli 1812 (G.-S. S. 114) erleichterte die Auswanderung, die Verordnung vom 15. September 1818 (G.-S. S. 175) gab sie völlig frei, sofern, was

bis zur Gegenwart gilt, Beamte ihre Entlassung erhalten, und Militärpflichtigen von der Ersatzkommission des Kreises attestirt werden kann, dass ihre Auswanderung nicht erfolgt, um sich dem Militärdienste zu entziehen*).

Ebenso freigestellt wurde die Einwanderung. Nur Juden bedurften dazu nach dem Edikt vom 11. März 1812 (G.-S. S. 21) besonderer Erlaubniß, sonst durfte keinem einwandernden Fremden die Aufnahme in den preussischen Staat versagt werden, sofern er nicht ein tüchtiger Verbrecher, oder sich zu ernähren offenbar unfähig war (Minist. Verordnung vom 24. August 1819, v. Kamptz Annal. III. S. 747). Für Inländer galten alle, die selbst, oder deren Eltern einen festen Wohnsitz in den preussischen Landen aufgeschlagen, ein Amt darin übernommen, oder als Gesellen oder Dienstboten 10 Jahr und länger an einem und demselben Orte sich aufgehalten (Bekanntmachung vom 26. Januar 1824 G.-S. S. 56).

Die Bevölkerung wuchs seitdem aus eigener Bewegung in so überaus raschem Maasse an, dass man mehr und mehr Nachteile davon zu fürchten begann. In der Absicht, den Gemeinden einigen Schutz gegen den Zuzug fremder, verarmter und arbeitsunlustiger Personen zu ermöglichen, bestimmte desshalb das gegenwärtig geltende Gesetz vom 31. Dezember 1842 (G.-S. 1843 S. 15) über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preussischer Unterthan, dass das Staatsbürgerrecht ausser durch Abstammung, nur durch Verheirathung mit einem Preussen, durch Bestallung als Staatsbeamter oder endlich durch ausdrückliche, von der Bezirksregierung zu ertheilende Verleihung erworben werden könne. Diese Verleihung hängt im wesentlichen davon ab, dass der Ausländer nach den Gesetzen seiner Heimath dispositionsfähig und unbescholten, dass er in dem Orte, in dem er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen findet, dass er an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande ist, und falls er Unterthan eines deutschen Bundesstaates war, dort seiner Militärpflicht entbunden wurde. Ausländer, welche sich in Preussen aufhalten, können angehalten werden, sich durch einen Heimathsschein über die Fortdauer ihres bisherigen Unterthanenverhältnisses auszuweisen**).

*) Vergl. Verordnung vom 20. Januar 1820 (G.-S. S. 35); Gesetz vom 31. Dezember 1842, § 26 (G.-S. 1843 S. 18); Verf.-Urk. vom 31. Januar 1850, Art. 11 (G.-S. S. 18); Strafgesetzbuch von 1851, § 110 (G.-S. S. 123); Gesetz vom 10. März 1856 (G.-S. S. 133).

**) In weiterer Ansdehnung dieser Bestimmungen hat das Gesetz des Norddeutschen Bundes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 55) bestimmt, dass vom 1. Januar 1868 an jeder Bundesangehörige das Recht hat, sich innerhalb des Bundesgebietes an jedem Orte aufzuhalten oder niederzulassen, wo er sich eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen zu verschaffen im Stande ist, ebenso an jedem Orte Grundeigenthum zu erwerben, und umherziehend oder an dem Orte des Aufenthaltes beziehungsweise der Niederlassung Gewerbe aller Art zu betreiben unter den für Einheimische geltenden Bestimmungen. Zur Abweisung der Niederlassung ist seitens der Gemeinde der Nachweis erforderlich, dass der Anziehende nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Verwandten den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen. Durch den blossen Aufenthalt aber, oder durch die blosse Niederlassung, wie sie das Gesetz gestattet, werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich Gemeindeangehörigkeit, Ortsbürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeindefestungen und an der Armenpflege nicht begründet.

Das Gesetz vom 2. März 1867 (G.-S. S. 361) hat die Einzugs gelder aufgehoben.

Die Folgen dieser Gesetzgebung bezüglich der Zahl der Ein- und Auswanderung lassen sich nicht genau übersehen. Die amtlich geführten Listen enthalten nur die nach den gesetzlichen Bestimmungen den Behörden bekannt werdenden Fälle und sind deshalb durchaus unvollständig. Was durch Kombinationen mit Erkundigungen in Seeplätzen u. ähnl. ermittelt werden konnte, ist in der Zeitschrift des K. statistischen Büreaus in den Abhandlungen über Aus- und Einwanderungen Jahrgang I 1861, S. 56, Jahrgang III. 1863, S. 37 und Jahrg. IV. 1864, S. 141 niedergelegt. Den amtlichen Nachweisungen nach hat die Zahl der Auswanderer in der Regel die der Einwanderer überwogen. Im Ganzen sind danach in dem 20jährigen Zeitraume von 1844—1863 238 231 Personen ausgewandert (davon 207 349 nach Amerika) und nur 62 429 eingewandert. Der einzig sichere Anhalt aber für die Berichtigung dieser Zahlen, der aus dem Ueberschuss der Bevölkerung nach Ab- und Zurechnung der Geborenen und Gestorbenen zu gewinnen ist, ergibt sehr erhebliche Mehrbeträge im Anwachsen der Volkszahl, welche nur durch Mehreinwanderung erklärt werden können. Jedenfalls bilden, wie obige Zahlen zeigen, Auswanderung wie Einwanderung höchst geringe Bruchtheile, sowohl der Vermehrung der Bevölkerung überhaupt, als der Bewegung derselben innerhalb des Staatsgebietes. —

Das Anwachsen und die Vertheilung der Bevölkerung innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke in den Perioden 1816, 1822, 1831, 1840, 1849, 1858 und 1864 ergeben nachstehende Uebersichten [c, d, e], welche im Anschluss an die Darstellung „das Anwachsen der Bevölkerung im preussischen Staate seit 1816“, in der genannten Zeitschrift Jahrgang I. 1861, S. 8 unter Ergänzung der Zahlen für 1864 mitgetheilt werden.

Als Resultat für das Jahr 1864 ergeben sie, dass den einzelnen Provinzen nach die Bevölkerung folgendermassen vertheilt war:

[b] Es lebten 1864 in der Provinz	überhaupt Bewohner	auf jeder □ Meile der Gesamt- fläche	auf 1 □ Meile Kulturlandes (Hausstellen, Aecker, Gärten, Wiesen, Weiden)	auf 1 □ Meile fruchttragen- der Fläche (Hausstellen, Aecker, Gärten)
Preussen	3 014 595	2 559	3 656	5 098
Pommern	1 437 375	2 492	3 553	4 651
Posen	1 523 729	2 842	3 948	4 706
Brandenburg	2 616 093	3 563	5 871	7 560
Schlesien	3 510 706	4 733	7 315	8 450
Sachsen	2 043 975	4 437	5 991	7 195
Westfalen	1 666 581	4 529	6 726	10 260
Rheinland	3 346 195	6 869	10 716	14 070
in Hohenzollern	64 958	3 071	—	—
im Staat	19 254 649	3 772	5 594	7 185
mit Jadegebiet und Bundes- festungen				

Um das Verhältniss der einzelnen Kreise und deren ziemlich grosse Gegensätze übersichtlicher zu zeigen, sind dem Atlas Karten beigegeben, welche in verhältnissmässigen Stufen die Vertheilung der Bevölkerung auf die □ Meile der Gesamtfläche und auf die □ Meile der fruchttragenden Fläche nachweisen.

[c] Regierungs- bezirk.	Zahl der Gesamtbevölkerung im Dezember						
	1816	1822	1831	1840	1849	1858	1864
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1. Königsberg	532 647	644 178	716 456	796 065	847 533	938 059	1 034 111
2. Gumbinnen	353 527	453 229	527 115	597 725	614 047	670 783	727 366
3. Danzig . .	237 980	294 803	326 549	366 685	404 667	453 626	502 820
4. Marien- werder . .	333 101	403 300	455 817	549 697	621 046	682 032	750 298
5. Köslin . . .	237 441	284 193	329 298	393 289	448 516	501 546	543 601
6. Stettin . . .	316 718	376 575	432 570	492 357	562 127	623 729	677 641
7. Stralsund .	128 493	139 970	150 355	170 848	187 058	203 106	216 133
8. Bromberg .	244 835	303 372	326 231	408 975	454 675	498 933	545 461
9. Posen . . .	575 341	655 434	703 047	824 875	897 339	918 222	978 268
10. Frankfurt .	572 723	613 292	683 188	769 866	860 087	937 659	1 003 567
11. Potsdam u. Berlin . .	710 893	794 925	896 751	1 087 231	1 268 935	1 392 337	1 613 016
12. Oppeln . .	524 784	617 379	730 044	906 010	965 912	1 077 663	1 192 384
13. Breslau . .	760 442	878 586	960 881	1 084 522	1 174 679	1 249 149	1 345 377
14. Lieguitz . .	656 837	720 686	773 489	868 288	921 002	942 801	972 945
15. Magdeburg	467 219	507 575	562 932	628 695	691 374	749 808	813 348
16. Merseburg.	491 117	548 024	604 303	683 700	742 644	806 124	858 399
17. Erfurt . . .	238 717	257 491	282 352	324 826	347 279	354 130	372 228
18. Minden . .	339 016	360 471	396 325	441 736	463 229	460 105	483 148
19. Münster . .	350 518	371 720	399 896	411 249	421 935	436 085	442 472
20. Arnberg . .	376 736	407 404	465 775	530 212	579 757	670 251	740 961
21. Düsseldorf.	591 098	629 899	706 803	809 951	907 151	1 062 546	1 182 733
22. Köln	327 812	356 903	399 808	447 437	497 330	545 891	584 883
23. Aachen . .	307 958	325 477	354 742	385 388	411 525	446 663	472 018
24. Koblenz . .	344 668	386 190	436 828	478 430	508 866	523 353	542 471
25. Trier	299 372	333 057	390 415	470 444	497 770	528 008	564 090
Staat . . . ohne Hohen- zollern und Jade.	10 319 993	11 664 133	13 038 970	14 928 503	16 296 483	17 672 609	19 188 608

[d] Im Regierungsbezirke	Je 1000 Personen der Gesamtbevölkerung im Dezember 1816 hatten sich vermehrt					
	bis Dezember 1822 auf	bis Dezember 1831 auf	bis Dezember 1840 auf	bis Dezember 1849 auf	bis Dezember 1858 auf	bis Dezember 1864 auf
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
1. Königsberg	1 209	1 345	1 494	1 591	1 760	1 945
2. Gumbinnen	1 282	1 491	1 690	1 736	1 897	2 062
3. Danzig	1 238	1 372	1 540	1 700	1 906	2 111
4. Marienwerder	1 210	1 368	1 644	1 864	2 047	2 258
5. Köslin	1 196	1 386	1 698	1 888	2 112	2 304
6. Stettin	1 188	1 365	1 554	1 774	1 969	2 140
7. Stralsund	1 088	1 170	1 329	1 455	1 580	1 690
8. Bromberg	1 239	1 332	1 670	1 857	2 037	2 229
9. Posen	1 139	1 221	1 433	1 559	1 595	1 708
10. Frankfurt	1 070	1 292	1 344	1 501	1 637	1 752
11. Potsdam mit Berlin .	1 118	1 261	1 529	1 785	1 958	2 271
12. Oppeln	1 176	1 391	1 726	1 840	2 020	2 277
13. Breslau	1 154	1 263	1 426	1 544	1 642	1 773
14. Liegnitz	1 097	1 177	1 321	1 402	1 435	1 486
15. Magdeburg	1 086	1 204	1 345	1 466	1 604	1 743
16. Merseburg	1 158	1 230	1 391	1 512	1 641	1 759
17. Erfurt	1 078	1 182	1 288	1 454	1 483	1 568
18. Minden	1 063	1 169	1 303	1 366	1 357	1 429
19. Münster	1 061	1 141	1 173	1 204	1 244	1 261
20. Arnberg	1 082	1 236	1 408	1 539	1 779	1 970
21. Düsseldorf	1 066	1 196	1 370	1 535	1 798	2 011
22. Köln	1 089	1 220	1 365	1 518	1 666	1 782
23. Aachen	1 057	1 152	1 251	1 336	1 451	1 537
24. Koblenz	1 121	1 267	1 388	1 477	1 519	1 579
25. Trier	1 113	1 304	1 572	1 663	1 764	1 889
Staat	1 130	1 263	1 447	1 579	1 702	1 859

[e] Regierungsbezirke	Berechnete Fläche in □ Meilen	Auf 1 □ Meile Gesamtfläche lebten Bewohner						
		im Dezember 1816	im Dezember 1822	im Dezember 1831	im Dezember 1840	im Dezember 1849	im Dezember 1858	im Dezember 1864
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1. Königsberg	408,13	1 305	1 578	1 755	1 950	2 076	2 298	2 534
2. Gumbinnen	298,21	1 175	1 519	1 767	2 004	2 059	2 249	2 439
3. Danzig	152,28	1 562	1 935	2 144	2 407	2 656	2 926	3 302
4. Marienwerder	319,47	1 042	1 262	1 427	1 720	1 944	2 135	2 349
5. Königsberg	258,43	918	1 099	1 274	1 560	1 735	1 940	2 103
6. Stettin	238,61	1 327	1 578	1 812	2 063	2 355	2 614	2 839
7. Stralsund	479,68	1 600	1 756	1 886	2 144	2 347	2 549	2 712
8. Bromberg	214,83	1 139	1 412	1 518	1 903	2 116	2 322	2 539
9. Posen	321,38	1 793	2 040	2 187	2 566	2 789	2 857	3 044
10. Frankfurt	351,63	1 628	1 744	1 942	2 189	2 446	2 660	2 712
11. Potsdam mit Berlin	382,51	1 858	2 078	2 344	2 842	3 317	3 640	4 217
12. Oppeln	243,06	2 159	2 540	3 003	3 727	3 973	4 433	4 905
13. Breslau	248,14	3 064	3 540	3 872	4 370	4 733	5 034	5 422
14. Liegnitz	250,54	2 621	2 876	3 087	3 425	3 676	3 763	3 883
15. Magdeburg	210,13	2 223	2 415	2 678	2 991	3 290	3 568	3 870
16. Merseburg	188,76	2 601	2 803	3 201	3 622	3 934	4 270	4 548
17. Erfurt	61,74	3 866	4 170	4 581	5 261	5 621	5 735	6 029
18. Minden	95,68	3 542	3 767	4 142	4 616	4 841	4 808	5 050
19. Münster	132,17	2 652	2 812	3 025	3 111	3 192	3 299	3 348
20. Arnberg	140,11	2 688	2 907	3 324	3 784	4 137	4 783	5 288
21. Düsseldorf	98,32	6 015	6 406	7 188	8 237	9 226	10 807	12 029
22. Köln	72,42	4 527	4 929	5 522	6 180	6 869	7 539	8 078
23. Aachen	175,65	4 070	4 302	4 681	5 094	5 439	5 904	6 239
24. Koblenz	109,64	3 143	3 522	3 984	4 363	4 632	4 773	4 948
25. Trier	131,13	2 283	2 539	2 977	3 587	3 796	4 026	4 302
Staat	5 082,57	2 030	2 294	2 565	2 936	3 206	3 407	3 775

[f] Regierungsbezirke, Provinzen	die deutsche	die polnische (masurische, kassubische)	die wendische	die böhmische und mährische	die litthauische (kurische)	die wallonische	eine andere als die deutsche Sprache	Bemerkung
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Königsberg . . .	776 230	162 969	—	7	32 821	—	195 797	Nichtdeutsche 29,2 %
Gumbinnen . . .	439 099	148 071	—	—	104 583	—	252 654	
Danzig	349 467	114 635	—	2	—	—	114 637	
Marienwerder . .	441 382	264 766	—	—	—	—	264 766	
Preussen	2 006 178	690 441	—	9	137 404	—	827 854	
Köslin	515 239	3 676	—	—	—	—	3 676	
Stettin	642 394	1	—	—	—	—	1	
Stralsund	207 659	—	—	—	—	—	—	
Pommern	1 365 292	3 677	—	—	—	—	3 677	
Bromberg	276 169	240 806	—	—	—	—	240 806	
Posen	389 914	560 566	—	149	—	—	560 715	
Posen	666 083	801 372	—	149	—	—	801 521	dgl. 54,8 %
Frankfurt	911 512	10	49 871	30	—	—	49 911	
Potsdam	925 679	6	4	—	—	—	10	
Stadt Berlin . . .	524 945	—	—	—	—	—	—	
Brandenburg . . .	2 362 136	16	49 875	30	—	—	49 921	
Oppeln	409 218	665 865	—	51 187	—	—	717 052	
Breslau	1 217 102	53 474	4	7 484	—	—	60 962	
Liegnitz	912 774	26	32 353	8	—	—	32 387	
Schlesien	2 539 094	719 365	32 357	58 679	—	—	810 401	dgl. 24,8 %
Magdeburg	766 630	—	—	—	—	—	—	
Merseburg	820 272	1	—	5	—	—	6	
Erfurt	359 095	—	—	—	—	—	—	
Sachsen	1 945 997	1	—	5	—	—	6	
Minden	466 103	—	—	—	—	12	12	incl. Jadegebiet.
Münster	437 017	—	—	—	—	—	—	
Arnsberg	701 397	—	—	2	—	47	49	
Westfalen	1 604 517	—	—	2	—	59	61	
Düsseldorf	1 104 686	16	—	—	—	218	234	
Köln	557 487	—	—	—	—	9	9	
Aachen	444 470	—	—	6	—	10 502	10 508	
Koblenz	521 100	—	—	—	—	—	—	
Trier	537 194	—	—	—	—	—	—	
Rheinprovinz . . .	3 164 937	16	—	6	—	10 729	10 751	
Sigmaringen	64 422	—	—	—	—	—	—	
Staat	15 718 656	2 214 888	82 232	58 880	137 404	10 788	2 504 192	Nichtdeutsche 13,7 %

Die letzte Tabelle ist beigelegt worden, um im Rückblick auf die dargestellten Abstammungs- und Mischungsverhältnisse der Bevölkerung die Angehörigen der im Jahre 1861 im Staatsgebiet vorhandenen verschiedenen Nationalitäten zu bezeichnen. Für die Statistik muss die Frage nach der Nationalität und nach der Sprachverschiedenheit zusammenfallen: die Sprache, welche innerhalb der einzelnen Familie als Familiensprache im Gebrauche ist und welche nur durch die Angabe des Familienhauptes festgestellt werden kann, ist der Unterscheidungsgrund, nach welchem die Ermittlungen bei der Aufnahme der Civilbevölkerung am 3. Dezember 1861 stattgefunden haben. Ihr Resultat ist von R. Boeckh in der oben S. 301 erwähnten „Sprachenkarte des preussischen Staats“ bearbeitet und ergibt die Zahlen der Uebersicht [f].

Nach den statistischen Nachrichten über das Elementarschulwesen in Preussen für die Jahre 1862—64 (Berlin 1867. Anh. 2) sprachen von den 2938679 in öffentlichen Elementarschulen aufgenommenen Kindern, abgesehen vom Schulunterricht im Deutschen:

im Jahre 1864		nach pCt.	davon zugleich deutsch	oder pCt.
deutsch	2 509 482	85,4		
polnisch (masurisch, kassubisch)	384 475	13,1	93 977	24,4
litthauisch	17 156	0,6	4 920	28,7
wendisch	13 441	0,4	5 090	37,8
mährisch	9 917	0,3	1 619	16,3
wallonisch	1 895	0,06	296	15,6
böhmisch	1 745	0,05	897	51,4
holländisch	568	0,02	568	100,0 . —

Von den statistischen Thatsachen, welche auf persönliche Eigenschaften der Bevölkerung hinweisen, fällt für die Gesichtspunkte der Bodenkultur auf diejenigen vorzugsweise Gewicht, welche die Arbeitskraft bedingen oder bekunden. Es kommt also die Lebensdauer und das Verhältniss der Altersklassen beider Geschlechter, die Begründung von Familien und die Zeit der Eheschliessung, ferner der Gesundheitszustand und die Anzeichen körperlicher Rüstigkeit, endlich noch der Schulunterricht und die sonstige körperliche und geistige Ausbildung der grossen, bei der Kulturarbeit unmittelbar thätigen Menge des Volkes in Betracht.

Bezüglich der Lebensdauer kamen in den verschiedenen Theilen des Staates lebende Personen in der Zeit von 1816—1860 durchschnittlich

in der Provinz	auf je eine Geburt	auf je einen Sterbefall
Preussen	22,22	29,61
Pommern	25,12	39,66
Posen	22,63	29,68
Brandenburg	26,46	38,17
Schlesien	23,98	31,37
Sachsen	26,29	37,27
Westfalen	27,96	38,37
Rheinland	27,44	38,55
im Staat	25,05	34,49

Für die nach den Wendepunkten der Arbeitsfähigkeit und Mannbarkeit bestimmten Altersstufen und für Geschlecht und Familienstand lassen sich folgende Zahlen geben:

[g]	Civil- und Militärbevölkerung im Jahre 1864	Preussen	Pommern	Posen	Brandenburg
1. Alter und Geschlecht.					
	Männliche Bewohner	1 484 783	713 732	746 485	1 318 431
	bis zu 10 Jahren	406 397	191 192	205 462	307 817
	über 10—14 Jahre	126 404	63 584	66 274	107 298
	„ 14—17 „	95 367	46 168	49 080	78 055
	„ 17—20 „	73 233	39 234	42 008	75 523
	„ 20—24 „	93 154	49 458	52 832	116 046
	„ 24—30 „	141 415	65 245	72 328	139 841
	„ 30—45 „	300 422	133 761	138 928	262 652
	„ 45—65 „	203 264	99 131	98 785	186 800
	„ 65—80 „	40 325	23 624	18 430	40 731
	„ 80—90 „	4 350	2 219	2 066	3 453
	„ 90 Jahre	452	116	292	215
	Weibliche Bewohner	1 529 812	723 643	777 244	1 297 662
	bis zu 10 Jahren	404 342	186 851	205 379	302 493
	über 10—14 Jahre	124 509	61 913	65 197	103 801
	„ 14—17 „	93 757	44 892	49 752	75 928
	„ 17—20 „	80 265	40 293	46 924	73 285
	„ 20—24 „	108 974	52 998	59 658	97 540
	„ 24—30 „	147 233	70 244	89 490	132 519
	„ 30—45 „	304 412	135 195	145 321	257 913
	„ 45—65 „	211 597	101 217	91 251	195 628
	„ 65—80 „	47 915	26 850	21 140	52 432
	„ 80—90 „	6 056	3 007	2 647	5 690
	„ 90 Jahre	752	183	485	433
2. Familienstand.					
	Unverheirathete und niemals verheirathet gewesene				
	{ männliche Personen über 24 Jahr	119 155	59 426	48 276	154 049
	{ weibliche Personen über 16 Jahr	258 288	130 000	117 848	275 096
	Verheirathete { Männer	517 088	238 930	254 084	425 956
	{ Frauen	516 858	239 704	254 669	437 236
	Verwitwete { Wittwer	29 670	18 723	13 815	31 121
	{ Wittwen	99 859	51 483	53 598	107 344
	Geschiedene und nicht wieder verheirathete { Männer	1 263	720	361	1 207
	{ Frauen	2 458	1 584	595	3 580
3. Auf 1 Quadratmeile leben:					
	Männliche Bewohner im Alter bis zu 14 Jahren	452	443	508	567
	über 14—65 Jahre	770	750	845	1 169
	über 65 Jahre	38,3	38,3	60,5	45,0
	Weibliche Bewohner im Alter bis zu 14 Jahren	450	431	506	554
	über 14—65 Jahre	802	771	899	1 133
	über 65 Jahre	46,5	52,1	45,3	79,8

Schlesien	Sachsen	Westfalen	Rheinland	Hohenzol- lernsche Lande	Jade- u. Bundes- festungen	Der Staat	
						Anzahl	Procent der Gesamt- bevölkerung
1 693 597	1 018 991	846 632	1 701 041	31 292	28 383	9 583 367	49,60
421 021	250 005	206 468	413 353	6 550	539	2 408 804	12,50
141 925	89 257	72 667	140 331	2 434	84	810 258	4,20
107 086	63 611	55 001	105 297	2 048	57	601 860	3,12
91 411	54 541	46 095	93 994	1 829	480	518 258	2,68
110 111	67 753	56 460	123 131	1 837	20 147	695 259	3,61
155 885	93 447	82 076	167 485	2 953	4 974	921 319	4,77
333 396	197 795	159 867	323 770	5 539	1 538	1 857 648	9,62
267 268	162 082	134 367	268 687	6 327	539	1 427 560	7,40
60 401	37 355	30 750	58 609	1 579	25	311 839	1,62
4 812	3 027	2 702	5 739	189	—	28 557	0,15
281	118	179	345	7	—	2 005	0,01
1 817 109	1 024 984	819 949	1 645 154	33 666	2 059	9 671 282	50,20
425 965	247 507	202 132	404 409	6 803	582	2 386 463	12,40
141 676	87 511	68 893	135 964	2 497	96	801 157	4,15
108 559	61 641	52 050	100 747	2 057	56	589 439	3,05
98 265	55 155	44 213	90 005	2 043	106	521 354	2,60
108 938	68 170	58 902	120 633	2 606	246	698 685	3,62
198 775	95 308	80 934	160 695	3 215	401	959 794	4,97
367 004	199 959	153 790	310 302	6 301	413	1 879 993	9,74
291 634	165 845	127 003	255 835	6 576	137	1 446 340	7,50
70 634	40 328	29 135	59 759	1 432	17	349 639	1,81
5 274	3 431	2 722	6 413	135	5	35 480	0,18
385	129	175	392	1	—	2 938	0,02
140 763	94 377	112 478	237 220	4 771	5 894	976 409	5,06
302 114	187 786	177 636	367 836	10 384	453	1 827 441	9,47
603 928	355 676	264 398	516 374	10 415	1 120	3 187 969	16,15
606 448	357 169	266 546	520 562	10 492	850	3 210 534	16,6
42 907	33 139	29 047	59 632	1 391	41	259 486	1,35
145 274	78 446	55 101	105 985	2 076	51	699 207	3,63
1 456	1 181	91	165	17	2	6 463	0,03
3 082	2 365	171	287	30	—	14 158	0,07
758	736	757	1 138	425	285	632	16,80
1 437	1 388	1 452	2 221	971	5 091	1 178	31,20
88,3	87,9	91,4	132,8	83,9	8,0	67,1	1,78
765	726	736	1 111	440	257	623	16,50
1 582	1 404	1 405	2 129	1 077	643	1 196	31,70
102,9	95,3	87,1	136,3	71,1	8,0	76,0	2,02

[h] in der Provinz	Auf je 1000 Einwohner stehen in einem Alter					
	von unter 14 Jahr		über 14 bis 65 Jahr		über 65 Jahr	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Preussen	177	176	302	314	15,2	18,2
Pommern	177	173	300	309	18,1	20,9
Posen	179	177	299	317	13,7	16,1
Brandenburg	159	155	328	318	16,9	22,3
Schlesien	160	161	304	334	18,7	21,7
Sachsen	166	164	313	317	19,9	21,5
Westfalen	167	162	320	310	20,1	19,2
Rheinland	165	161	323	311	19,3	20,0
in Hohenzollern	138	145	317	349	27,4	24,1
Im Staate	168	165	312	318	17,7	20,1

Diese Zahlen zeigen, dass in der Provinz Posen die Bevölkerung ein verhältnissmässig viel geringeres Alter erreicht, als im Durchschnitt die des Staates, und entsprechend die Zahl der Kinder sehr gross ist, dass dagegen in Hohenzollern die Zahl der Kinder besonders klein, die Zahl der Personen von hohem Alter besonders stark ist. Im Verhältniss zur Bevölkerung besitzen Brandenburg und Rheinland die meisten, Posen und Pommern die wenigsten Männer in arbeitsfähigem Alter. Die Reihenfolge der Provinzen von der kleineren zu der grösseren Zahl der Arbeitsunfähigen, für welche die arbeitsfähigen zu sorgen haben, ist Hohenzollern, Brandenburg, Schlesien, Rheinland, Westfalen und Sachsen, Preussen und Posen, endlich Pommern.

In Betreff des Familienstandes ergibt sich in derselben Weise auf 1000 Einwohner berechnet folgende Uebersicht, mit der zugleich eine Vergleichung der durchschnittlich in den Jahren 1862, 1863 und 1864 stattgehabten ehelichen und unehelichen Geburten beigegeben ist.

[i] In der Provinz	kommen 1864 auf je 1000 Einwohner Männer				fanden nach dem Durchschnitt der 3 Jahre 1862 bis 1864 Geburten jährlich statt				
	über 24 Jahr		überhaupt verheirathete	verwitwete od. geschiedene u. nicht wieder verheirathete	auf je 1000 Einwohner überhaupt	davon eheliche		unehelicke	
	Anzahl	davon unverheirathet				Anzahl	auf je 1 bestehen	Anzahl	Prozentverhältniss zur Gesamtzahl
Preussen	202	40	172	10,3	45,4	41,4	4,2	4,0	8,8
Pommern	225	41	166	13,5	39,6	35,6	4,7	4,0	10,1
Posen	218	32	167	9,3	44,8	41,7	4,0	3,1	6,9
Brandenburg	242	59	162	12,3	37,0	32,7	4,9	4,3	11,6
Schlesien	234	40	172	12,6	40,5	35,9	4,7	4,6	11,3
Sachsen	242	46	174	16,8	38,4	34,6	5,0	3,8	9,9
Westfalen	245	67	158	17,4	35,6	34,2	4,6	1,4	3,9
Rheinland	246	71	154	17,8	36,5	35,2	4,4	1,3	3,6
in Hohenzollern	256	74	161	21,7	37,1	31,5	5,1	5,6	15,1
Im Staate	234	50*)	165	13,8	39,6	36,3	4,6	3,3	8,3

*) Die Differenz gegen die Gesamtzahl liegt in der Unsicherheit in Betreff der Unverheiratheten über 24 Jahr.

Unzweifelhaft lässt die Vermehrung der in ehelicher Verbindung lebenden Personen ebenso im allgemeinen auf höhere Wohlfahrt und Arbeitstüchtigkeit schliessen, als die längere Lebensdauer und die grössere Bevölkerungsmenge in den höheren Altersstufen, auch sind die angegebenen Zahlen gegeneinander und zur Prüfung der Wirkungen bestehender Verhältnisse sehr wohl vergleichbar*). Weitergehende Urtheile aber an die Zahlenwerthe allein zu knüpfen, namentlich sie für diesen Zweck mit den statistischen Ergebnissen anderer Staaten zusammenzustellen, hat sehr grosse Bedenken. Die Folgerungen, welche Wappäus auf diesem Wege für die Gesundheits- und Sittlichkeitszustände Preussens in seiner „Allgemeinen Bevölkerungsstatistik“ (Leipzig 1856, z. B. Th. I., 150; II., 5 u. 222) zieht, sind vorzugsweise günstig, er verschweigt aber nicht, dass die Verschiedenheit der Erhebungsweise und die Unmöglichkeit, die mitwirkenden Einflüsse zu übersehen, den Schlüssen sehr viel von ihrem Werthe raubt.

Einen bestimmteren Anhalt zu Vergleichungen bezüglich der Körpergrösse und Rüstigkeit der Männer gestatten die Musterungen der Militärdienstpflichtigen.

Die vergleichbaren Resultate dieser von Militärärzten geführten Untersuchungen sind aus einer Reihe von 30 Jahren, von 1831 bis 1862, in der Abhandlung „Resultate des Ersatz-Aushebungsgeschäftes im preussischen Staate in den Jahren von 1855 bis mit 1862 von Dr. Engel“ (Zeitschrift des Königl. Statistischen Büreaus Jahrgang IV. No. 3 S. 65**) auf Durchschnittszahlen für je 1000 der Bevölkerung und der Gestellungspflichtigen gebracht. Sie folgen für die einzelnen Regierungsbezirke in umstehender Uebersicht. Dieselbe zeigt die Zahl Derer, welche wegen körperlicher und geistiger Mängel zum Dienst völlig unbrauchbar sind, im Regierungsbezirk Posen, Liegnitz, Frankfurt sehr klein, am Rhein und demnächst in Westfalen, Berlin, Magdeburg und Bromberg sehr gross. Im Regierungsbezirk Koblenz ist sie fast 5 mal so gross, als in Posen. Dagegen findet sich die stärkste Zahl der Diensttauglichen in Westfalen, wo die Gestellung erst mit 21 Jahren obligatorisch war. Im übrigen zeichnet sich Potsdam, Frankfurt und Düsseldorf durch gesunde Männer aus. Die geringste Zahl tauglicher Leute liefert Marienwerder und Danzig, nächst dem aber Breslau und Oppeln.

Grösse unter 5 Fuss kommt dagegen in Westfalen, in Magdeburg, Stettin und Berlin sehr viel seltener vor, als in Preussen, Posen und Schlesien, namentlich aber zeigt der Regierungsbezirk Posen sehr viele Männer von Mindermaass.

*) Die Arbeiten, welche sich in Bezug auf diese Fragen mit preussischen Verhältnissen genauer beschäftigen, sind, soweit sie von den Leitern des statistischen Büreaus ausgingen, S. 6 und 7 bereits erwähnt, und ist nur darauf hinzuweisen, dass die eingehendere Beantwortung vorzugsweise in den akademischen Abhandlungen versucht worden ist. Von Privatarbeiten ist besonders die ältere, auf Königsberger Erhebungen gestützte und für die Theorie dauernd massgebende Schrift J. Moser's: die Gesetze der Lebensdauer, Berlin 1839, zu nennen, aus neuerer Zeit die Abhandlungen von R. Boeckh: über das Mortalitätsverhältniss in der Mark Brandenburg, und von S. Neumann: über die Sterblichkeit der Berliner Arbeiterbevölkerung, beide in der Zeitschrift des preussischen Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, der Arbeiterfreund, Jahrg. I. 1863.

Ueber das Verhältniss der Todesursachen geben die jährlichen Sanitätstabellen, die das statistische Bureau veröffentlicht, einigen Anhalt. Die allgemeinen Gesichtspunkte für die Krankheitsstatistik hat: Oesterlen im Handbuch der medizinischen Statistik, Tübingen 1864, und Mühry in den „klimatologischen“ Untersuchungen oder Grundzügen der Klimatologie in ihrer Beziehung auf die Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerungen, Leipzig 1858, entwickelt.

**) Vgl. R. Boeckh im Staatslexikon von v. Rotteck und Welker, Artikel Preussen, Statistik.

[k] 30jährige Durchschnitte (1831 bis 1862)	Königs- berg	Gum- binnen	Danzig	Marien- werder	Köslin	Stettin	Stral- sund	Brom- berg	Posen	Frank- furt	Potsdam	Stadt Berlin
1. Auf 1000 Bevölkerung kommen:												
a. Männliche im Alter von 20 Jahren	10,1	10,1	10,4	10,2	11,2	11,2	10,5	10,6	10,8	11,0	11,9	9,5
b. Zurückgestellte aus frühe- ren Jahren (im Alter von 21 bis 24 Jahren)	23,1	23,8	24,5	23,5	22,2	21,4	20,5	21,5	21,4	20,0	20,7	21,3
c. Zusammen, Gestellungs- pflichtige	33,2	33,9	34,9	33,7	33,4	32,6	31,0	32,1	32,2	31,0	32,6	30,8
2. Von 1000 Gestellungs- pflichtigen sind:												
a. ohne gültigen Answeis- weg geblieben	29,6	31,7	21,9	42,1	19,4	45,6	47,5	52,2	41,5	57,3	66,7	17,1
b. wegen befleckter bürger- licher Ehre zur Ableistung der Militairpflicht durch Arbeit bestimmt	0,9	1,0	1,0	0,5	0,4	0,4	0,3	0,6	0,8	1,0	0,6	1,1
c. bleibend unfähig wegen körperlicher und geistiger Mängel	40,5	45,0	49,4	40,8	39,3	37,3	44,9	63,3	26,0	34,7	41,1	64,8
d. zeitig unfähig wegen kör- perlicher Schwäche, Brust- schwäche und sonstiger Gebrechen	367,0	314,0	428,0	392,0	388,0	371,0	364,0	306,0	264,0	303,0	280,0	381,0
e. zeitig unfähig wegen Un- termaasses:												
1. unter 5 Fuss	121,0	146,0	122,0	168,0	71,5	42,8	55,3	158,0	228,0	61,8	52,0	17,0
2. von 5 Fuss bis 5 Fuss 2 Zoll	153,0	242,0	130,0	150,0	143,0	119,0	75,9	168,0	178,0	141,0	134,0	62,5
f. aus Berücksichtigungs- gründen zurückgestellt . .	17,1	12,6	11,7	13,0	26,9	23,3	28,4	15,3	22,1	26,3	20,1	6,9
g. blieben überhaupt zur Aus- hebung übrig	187,0	189,0	130,0	127,0	174,0	151,0	148,0	168,0	145,0	217,0	215,0	171,0
h. sind wirklich ausgehoben	77,5	72,3	72,4	78,3	85,2	85,6	92,4	86,1	92,4	91,4	88,9	72,6
i. verblieben zur weiteren Disposition	110,0	116,0	57,7	48,7	89,3	65,7	55,2	82,1	53,0	126,0	126,0	98,2

Oppeln	Breslau	Liegnitz	Magde- burg	Merse- burg	Erfurt	Minden	Münster	Arns- berg	Düssel- dorf	Köln	Aachen	Koblenz	Trier	Sigma- ringen	Im Staat
11,4	10,9	11,0	11,5	11,7	11,0	10,9	9,5	10,8	10,6	10,8	10,6	10,4	10,8	9,7	10,8
21,3	18,6	18,2	16,9	17,2	15,9	11,3	10,3	14,6	13,6	12,4	12,5	14,9	15,8	15,6	18,6
32,7	29,5	29,2	28,4	28,9	26,9	22,2	19,8	25,4	24,2	23,2	23,1	25,3	26,6	25,3	29,4
80,5	28,5	46,1	98,3	116,0	163,0	115,0	31,4	46,9	18,1	29,2	27,8	79,2	82,4	148,0	53,8
0,5	0,8	0,7	3,1	0,9	0,9	0,8	0,7	1,1	0,7	0,9	0,7	0,4	0,3	0,1	0,8
40,6	41,2	31,4	76,0	48,9	38,6	81,6	94,9	103,0	105,0	93,0	96,8	125,0	123,0	72,9	56,0
274,0	316,0	281,0	299,0	312,0	370,0	285,0	331,0	297,0	351,0	329,0	344,0	337,0	330,0	316,0	324,0
118,0	127,0	107,0	45,5	60,6	57,4	38,7	18,9	47,7	49,5	91,5	97,2	55,3	53,3	46,6	94,8
210,0	148,0	144,0	115,0	141,0	97,9	73,2	53,3	57,6	91,3	115,0	112,0	121,0	111,0	111,0	138,0
14,6	11,1	13,1	25,8	26,4	42,9	87,0	104,0	116,0	56,4	77,2	93,6	58,1	75,8	39,4	32,0
136,0	135,0	163,0	183,0	146,0	146,0	236,0	276,0	218,0	211,0	158,0	153,0	167,0	163,0	230,0	172,0
80,0	89,9	103,0	99,1	99,5	105,0	150,0	176,0	139,0	122,0	123,0	117,0	117,0	113,0	129,0	96,6
55,5	44,9	59,8	83,5	46,9	41,0	85,6	99,9	79,0	89,0	35,1	36,0	49,7	50,2	101,0	74,9

Ebenso zur näheren Erläuterung der Unterscheidungen in der vorstehenden Uebersicht, als unter dem weiteren Gesichtspunkte des bedeutenden Einflusses, den der Dienst im Heere auf die **geistige und körperliche Ausbildung** und das beginnende Berufsleben der überwiegenden Zahl der männlichen Jugend Preussens hat, ist über denselben Folgendes zu bemerken:

Die Militairpflicht ist durch das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. September 1814 (G.-S. S. 78) als eine für jeden Einwohner gleiche ausgesprochen, und die Aushebung zu diesem Dienste ist ursprünglich durch die Instruktion vom 30. Juni 1817 (genehmigt durch Allerh. Kab.-Order vom 8. Juli 1817) und später durch die von ersterer in keinem wesentlichen Punkte abweichenden Ersatzaushebungs-Instruktionen vom 13. April 1825 und vom 9. Dezember 1858 geregelt. (In den Amtsblättern aller Regierungen publizirt.)

Die Wehrpflicht jedes Preussen beginnt danach mit dem vollendeten 17. und dauert bis zum vollendeten 49. Lebensjahre. Innerhalb dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige vom 20. bis zum vollendeten 39. Lebensjahre zum Dienst im stehenden Heere und in der Landwehr des 1. und 2. Aufgebots, vom 17. bis zum 20. aber, sowie vom 39. bis 49. Lebensjahre zum Dienst im Landsturm verpflichtet.*) Die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Verpflichtete das 20. (in der Provinz Westfalen das 21.) Lebensjahr vollendet. Zur wirklichen Dienstleistung wird nur ein auf die einzelnen Aushebungsbezirke verhältnissmässig vertheiltes Kontingent herangezogen; es werden jedoch alle Verpflichteten einer ärztlichen Untersuchung auf ihre Kriegstauglichkeit unterworfen. Bei dieser Musterung werden die schlechterdings Untauglichen ausgeschieden, die vorläufig noch zu schwach Erscheinenden oder diejenigen, welche wegen ihrer häuslichen Verhältnisse, als Ernährer ihrer Eltern oder Geschwister oder dgl., als zur Zeit unabhkömmlich zu beurtheilen, auf spätere Jahre zurückgestellt, und von dem verbleibenden Reste der Diensttauglichen wird, soweit sich nicht freiwillig Eintretende finden, durch die Reihenfolge des von Jedem gezogenen Looses entschieden, wer zum Dienst einzutreten hat. Diejenigen, welche nach ihrer Loosnummer die erforderliche Zahl der Rekruten übersteigen, bleiben vom Dienste völlig befreit, soweit nicht etwa in dem betreffenden Jahrgange nachträglich noch ein Ersatz nöthig wird. Die Zurückgestellten dagegen werden durch die folgenden Jahre wieder zur Musterung herangezogen, und erst wenn sich in ihrem 24. Jahre zeigt, dass sich die Gründe der Zurückstellung nicht beseitigt haben, werden auch sie vom Dienst gänzlich frei.

*) Diese Bestimmungen sind durch das Gesetz für den Norddeutschen Bund vom 9. November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 131) dahin abgeändert, dass die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere beziehungsweise in der Flotte mit dem 1. Januar, und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres beginnt, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Jahr vollendet hat, und 7 Jahr dauert. Während dieser 7 Jahre sind die Mannschaften die ersten 3 Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet. Nach abgeleiteter Dienstpflicht im stehenden Heere beziehungsweise in der Flotte erfolgt der Eintritt in die Land- und Seewehr. Die Verpflichtung zum Dienst in der Land- und in der Seewehr ist von 5jähriger Dauer. Jedem jungen Manne ist überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre bei der nöthigen moralischen und körperlichen Qualifikation freiwillig in den Militairdienst einzutreten. Der Landsturm besteht aus allen den Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören.

Es sind nach diesem Verfahren in den über die Aushebungsresultate geführten Listen, welche dieselben Kolonnen zeigen wie die vorstehende Nachweisung, allerdings vielfach Männer aus mehreren Jahrgängen untereinandergemischt, weil Zurückgestellte, welche nachträglich brauchbar geworden sind, unter der Masse der zur Aushebung verbliebenen Militairpflichtigen rangiren, in diese Masse auch nicht selten Freiwillige in einem Alter von 19 oder 18 Jahren aufgenommen werden, gleichwohl lässt sich nach einem so grossen Durchschnitt der Jahre immerbin über die körperliche Beschaffenheit der männlichen Jugend in den einzelnen Landestheilen ein vergleichsweises Urtheil fällen.

Dass der Militärdienst für seine Zwecke den Körper schult, und starke Anforderungen an Kraft, Ausdauer, Selbstbeherrschung und Entschlussfähigkeit stellt, findet allgemeine Würdigung; wie weit er aber auch in weiterer Beziehung ein erziehendes Element ist, wird selten in genügendem Maasse in Betracht gezogen. Der Grad von Gewandtheit und Herrschaft über seine Glieder und die Ordnung und Sauberkeit in der Haltung der Waffen, der Kleider, des Pferdes u. s. w., der von dem Soldaten schlechterdings erzwungen wird, geben ihm auch für das bürgerliche Leben eine Vorbildung, die er auf anderem Wege schwer erreicht haben würde. Der Dienst entzieht die Mannschaften den engeren Bedingungen ihres Berufslebens zu einer Zeit, in der ihr Blick schon für das Neue erschlossen ist, das der veränderte Ort und das Zusammenleben mit Genossen der verschiedensten Lebenskreise bieten, und legt es ihnen näher, möglichst günstige Verhältnisse für ihren Erwerb zu suchen. Auch ist die anerkannte Leichtigkeit in Preussen für niedere Bedienstungen jeder Art, für politische wie gewerbliche Aemter und Verwaltungen, Personen von eingewöhnter Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Ehrgefühl zu finden, eine Wirkung der Militärverhältnisse, in welcher augenscheinlich ein wesentliches Förderungs- und Schutzmittel für die nationale Arbeit liegt. —

Bezüglich der **Schulbildung** der Bevölkerung besteht in allen preussischen Landen der Schulzwang. Schon Friedrich der Grosse verordnete in dem Generalschulreglement vom 12. August 1763 *) dass „alle Unterthanen, es mögen sein Eltern, Vormünder oder Herrschaften, denen die Erziehung der Jugend obliegt, ihre eigenen sowohl, als die ihrer Pflege anvertrauten Kinder, Knaben und Mädchen, wo nicht eher, doch wenigstens vom fünften Jahre ihres Alters in die Schule schicken, auch damit ordentlich bis ins dreizehnte und vierzehnte Jahr kontinuierlich und sie so lange zur Schule halten sollen, bis sie nicht nur das Nöthige vom Christenthum gefasst haben und fertig lesen und schreiben, sondern auch von demjenigen Red und Antwort geben können, was ihnen nach den verordneten Lehrbüchern beigebracht werden soll.“

Die Bestimmungen des Reglements sind in jeder Richtung eingehend und den Bedürfnissen des Schulwesens fürsorgend. Sie gingen in demselben Sinne in Tit. 12 Th. II. des Allg. Landrechts über, ebenso in das ausführliche Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in Schlesien und Glatz vom 18. Mai 1801**), welches für zahlreiche weitere Anordnungen massgebend geworden ist.

Eltern, welche nicht nachweisen können, dass sie für den nöthigen Unterricht

*) Rabe, Sammlung preuss. Gesetze 1820 Bd. I. Abth. 2.

**) Korn, Neue Sammlung Schlesischer Edikte Band VII. 1804 S. 266.

sorgen, können durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, die Kinder zur Schule zu schicken ¹⁾.

Diese Bestimmungen werden so streng gehandhabt, und im allgemeinen ist der Sinn der Eltern für Schulbildung so rege, dass nicht leicht ein Kind wenigstens ohne den Unterricht bleibt, den die Volksschule bietet, und dass sich in der Regel nur eingewanderte oder unter besonders schwierig zu beaufsichtigenden Verhältnissen lebende Eltern, wie Schiffer, Hausirer u. dgl., dieser Pflicht entziehen. Von 3 158 220 schulpflichtigen Kindern, die sich im Jahre 1864 in dem dem Elementarschulbesuch entsprechenden Alter befanden, besuchten nur 60 479 die Schule nicht, und unter dieser geringen Zahl befanden sich alle diejenigen, welche im Hause Unterricht erhielten, oder wegen Gebrechen dispensirt werden mussten, so dass nur für 15 568 der nähere Nachweis fehlte ²⁾. In der preussischen Armee befinden sich unter 100 Soldaten durchschnittlich 3, welche ganz unwissend sind, weil die Rekruten die Schulbildung durch geringe Uebung vielfach wieder vernachlässigt, und das Lesen, öfter noch das Schreiben mehr oder weniger vergessen haben. Alle diese mangelhaft Ausgebildeten erhalten während ihrer Militärdienstzeit soweit nachhelfenden Unterricht, dass kein Soldat ohne die gewöhnlichen Schulkenntnisse den Dienst verlässt.

[1] Provinzen.	Christen					
	Evangelische			Katholische		
	1816	1858	1864	1816	1858	1864
Preussen	1 052 017	1 963 306	2 137 397	377 261	729 962	775 142
Pommern	674 247	1 302 808	1 401 485	5 594	12 375	15 131
Posen	230 247	464 593	501 578	537 907	880 072	949 952
Brandenburg	1 255 900	2 258 929	2 509 107	19 207	41 205	66 168
Schlesien	1 067 087	1 632 026	1 704 919	858 882	1 593 743	1 755 507
Sachsen	1 115 848	1 784 319	1 903 119	78 106	117 465	130 176
Westfalen	424 083	685 750	740 932	632 576	863 738	907 450
Rheinland	422 385	753 562	819 057	1 429 771	2 317 294	2 487 246
Hohenzollernsche Lande	1 375	.	.	62 634
Jadegebiet und Truppen in den Bundesfestungen und Elbherzogthümern	.	.	17 765	.	.	12 505
Im gesammten Staate . . .	6 241 814	10 845 293	11 736 734	3 939 304	6 555 854	7 201 911

¹⁾ Kab.-Order vom 14. Mai 1825 (G.-S. S. 149), Kab.-Order vom 20. Juni 1835 (G.-S. S. 134). — Schulordnung für die Prov. Preussen vom 11. Dezember 1845 (G.-S. S. 1846 S. 1). — Milit. Kirchenordnung von 1832 (G.-S. S. 93) — bezügl. jüdischer Kinder: Verordnung vom 1. Juni 1833 (G.-S. S. 67) und Gesetz vom 23. Juli 1847 (G.-S. S. 275). Für schulpflichtige, in Fabriken, Berg- und Hüttenwerken beschäftigte Kinder trifft das Regulativ vom 9. März 1839 (G.-S. S. 157) und das Gesetz vom 16. März 1853 (G.-S. S. 225); für Nachhülfe bei Gesellen, Gehülften und Lehrlingen die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 § 136, 148, 150 (G.-S. S. 67) besondere Fürsorge. — Ueber das höhere Schulwesen vergl. L. Wiese, Berlin 1864.

Dem Religionsbekenntnisse nach hat sich bei der Zählung vom 3. Dezember 1864 das unten folgende Verhältniss in den verschiedenen Provinzen gefunden, mit dem das der Zählungen von 1816 und 1858 zusammengestellt ist.

Einem Unterschiede in den staatsbürgerlichen Rechten unterliegen in Preussen die verschiedenen Religionsgenossenschaften nicht (Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 Art. 12, 14, G.-S. S. 18). Eine auch landwirthschaftlich interessirende Ausnahme besteht bei den Mennoniten, Quäkern und anderen Separatisten, denen ihre religiösen Anschauungen verbieten, sich der Militärflicht zu unterziehen, insofern, als dieselben, so lange sie dieser Pflicht nicht genügen, nur solche Grundstücke besitzen dürfen, welche bisher schon Eigenthum eximirter Mitglieder ihrer Religionsgenossenschaften waren²⁾.

Der Umfang dieses privilegierten Grundbesitzes bestimmt sich in der Provinz Preussen im wesentlichen nach dem Besitzstande vom 24. November 1803 (Kab.-Order von dems. Tage, Rabe's Sammlung VII. S. 529), für die Rheinprovinz, Westfalen und Brandenburg nach dem zur Zeit der Publikation der Kabinettsorder vom 16. Mai 1830 (G.-S. S. 82) vorhandenen. Fallen diesen Separatisten andre Grundstücke zu, so sind sie, falls sie den Militärdienst ablehnen, gehalten, dieselben binnen gewisser Frist zu veräußern. —

Christen									Juden			Bekenner anderer Religionen		
Griechische			Mennoniten			Dissidenten								
1816	1858	1864	1816	1858	1864	1816	1858	1864	1816	1858	1864	1816	1858	1864
.	1 178	1 195	13 175	12 515	12 034	.	1 650	9 142	14 802	35 888	39 677	.	1	8
.	13	34	.	26	27	.	1 121	7 507	2 811	12 037	13 181	.	1	10
.	12	22	62	3	17	.	277	2 152	51 960	72 198	70 008	.	.	.
.	97	170	426	25	64	.	2 481	4 348	8 083	27 247	36 228	.	12	8
.	8	25	.	8	52	.	4 780	7 074	16 094	39 045	43 127	.	3	2
.	1	38	2	1	17	.	2 762	4 698	3 097	5 514	5 926	.	.	1
.	1	7	120	156	134	.	697	1 145	9 491	16 099	16 911	.	.	2
.	21	33	1 169	1 318	1 441	.	840	2 577	17 583	33 426	35 832	.	.	9
.	948	.	.	1
.	9	.	.	163	.	.	.
.	1 331	1 524	14 954	14 052	13 786	.	14 608	38 652	123 921	241 454	262 001	.	17	41

²⁾ Nach den S. 317 angeführten statistischen Nachrichten über das Elementarschulwesen in Preussen, welche 1867 vom Königl. Unterrichtsministerium für die Jahre 1861—64, vorher 1864 für die Jahre 1859—1861 veröffentlicht worden sind. — Vergl. auch Zeitschrift des Königl. stat. Bureaus, Jahrg. V. 1865 S. 136. Beiträge zur Statistik des Unterrichts, insbesondere des Elementarunterrichts in den volkreichsten Ländern Europas und Nordamerikas von Dr. Engel.

³⁾ Reskript vom 2. Jnni 1854, Ministbl. f. d. innere Verw. S. 9. — v. Roenne, Staatsrecht der preuss. Monarchie, Leipzig 1856 Th. I. S. 324. —

Was endlich die **wirtschaftliche Beschäftigung der Bevölkerung** betrifft, so wird durch die sogenannten **Gewerbetabellen** die Uebersicht der verschiedenen Nahrungs- und Tätigkeitszweige unter Unterscheidung der selbstständigen Leiter, der untergeordneten Gehülfen und der dabei beschäftigten gewöhnlichen Arbeiter gewonnen.

Diese Tabellen ergeben schon in ihrer ersten vollständigen Veröffentlichung von 1858*) die mechanischen Künstler und Handwerker, bei denen die Arbeit durch Meister und Gehülfen üblich ist; die Anstalten und Unternehmungen zum literarischen Verkehr; die Handelsgewerbe; die Schifffahrt; das Fracht- und Lohnfuhrwesen; die Gast- und Schankwirthschaft; die Civilbeamten in Staatsdiensten, die Kommunalbeamten, die Beamten der ständischen Korporationen, der Rittergüter und Eisenbahngesellschaften, Baubeamten und Feldmesser; die Maler, Bildhauer und Musiker, die Schauspieler, Sänger und Tänzer; die Privatgelehrten, Schriftsteller und Privatlehrer; die Rentiers, Pensionäre u. dgl.; die Almosenempfänger; die ländlichen Wirthe, Eigenthümer und Pächter, sowie die Handarbeiter und das Gesinde; ferner in einer besonderen Abtheilung die Fabrikationsanstalten und Fabrikunternehmungen nach Gespinnsten, Geweben, Mühlen, Dampfmaschinen, Fabriken in Metall und dem Bergbau angehörigen oder verwandten Unternehmen, endlich die übrigen Fabriken verschiedener Art. Vollständigen Abschluss erlangt die Uebersicht vermöge der Ergänzungen, welche durch die Kirchen- und Schultabelle, die Tabelle der Sanitätsanstalten und durch die Zählung der Militärpersonen geboten werden. Die Vertheilung dieser verschiedenen Nahrungszweige wird in dem den Originallisten genau angeschlossenen Abdrucke nach den einzelnen Provinzen, Regierungsbezirken und Kreisen und innerhalb letzterer nach Stadt und Land nachgewiesen.

Die Erhebungen von 1861 sind in mehreren Fragen eingehender angeordnet und in „Land und Leute des preussischen Staats“ (Zeitschrift des K. statistischen Bureaus Jahrg. III. Nr. 2 und 3) sowie im „Jahrbuch für die amtliche Statistik“ (Jahrg. I. 1863) zu einem Gesamtbilde der Hauptverhältnisse des Gewerbebetriebes der Nation verarbeitet. —

Auf der lebendigen ungehemmten Arbeitsthätigkeit in allen Lebenskreisen des Volkes beruht so sehr das Wohlergehen und die Kraft des gesammten Staatsorganismus, dass die Gesichtspunkte, welche **das öffentliche Recht bezüglich der Wahl und Befugniss zu Erwerb und Beruf** verfolgt, eine der ersten und tiefgreifendsten Fragen für den allgemeinen Wohlstand werden.

Preussen hat für alle Theile seines Gebietes die scharfe **Trennung von Stadt und Land**, von zunfsmässiger Arbeit auf der einen und unfreier Dienstbarkeit auf der anderen Seite aus dem Mittelalter überkommen, die als ein Erbtheil der nachkarolingischen Zeit auf dem Boden der deutschen Volkslande bis zum Anfange unseres Jahrhunderts mit allen Lebensbedingungen der Nation verwachsen geblieben ist.

Im Reiche Karls des Grossen hatten die schon damals zahlreichen rheinischen Städte noch keine andere rechtliche Stellung in den Gauverbänden, als alle übrigen Orte der Landschaft, und **Rechtschranken zwischen bürgerlichem und ländlichem**

*) Tabellen und amtliche Nachrichten von 1858, Berlin 1860.

Gewerbe scheinen unbekannt zu sein. Als aber die Gaue zerfielen, und die Auflösung jeder Regierungsgewalt, die inneren Fehden und die Züge der Normannen und Ungarn der Bevölkerung das Bedürfniss grösserer befestigter Zuflucht-orte fühlbar machten, entstanden die besonderen, wehrhaften und in sich abgeschlossenen bürgerlichen Gemeinwesen, welche die Gewerthätigkeit hinter dem Schutze ihrer Manern konzentrirten¹⁾. Des Corveyer Mönches Witichind Sachsengeschichte aus jener Zeit zeigt, dass Heinrich I., wenn auch nicht Städte gründete, doch angelegentlich die Befestigung geeigneter Hauptplätze und ihre Einrichtung zur Aufnahme der Bevölkerung der Umgegend betrieb. Der Kaiser ordnete nicht blos die Versorgung dieser Orte mit allem Nöthigen durch die Nachbarschaft an und verlieh ihnen ausschliessende Marktrechte, sondern befahl auch zum besseren Aufkommen der bürgerlichen Nahrung alle vorkommenden Zusammenkünfte, Berathungen und Feste in ihnen abzuhalten. Hier, wo ihr Arbeitsverdienst geschützt war, zogen sich deshalb die vom Grundbesitz losgelösten Gewerbkundigen zu Genossenschaften zusammen, die bald zu Macht und höherer Bildung gelangten; und in natürlicher Wechselwirkung verschwand das Handwerk auf dem Lande. Der Beginn der Kolonisation der Slawenländer fand die Kaufmannsgilden und die bevorrechteten Zünfte schon als einen geschlossenen, auf die Wohlhabenheit und Waffenfähigkeit ihrer Mitglieder gestützten Rechtskreis der landwirtschaftlichen Nahrung des flachen Landes gegenüberstehend. In den Kolonisationsurkunden werden die Anlagen von Städten und von Dörfern bestimmt von einander geschieden. Mauern, Märkte, das Gildewesen mit seinen Bannrechten, und bald auch die unbedingte und unangefochtene Geltung der persönlichen Freiheit unterschieden die Stadt vom Dorfe. Auf Dörfern waren nur einzelne, bestimmt verliehene Handwerkskonzessionen statthaft.²⁾ In dieser Form, unter strengen Rechtsgrenzen, die in Stadt wie Land den Einzelnen an seinen Lebens- und Berufskreis banden, haben die Verhältnisse bis an das Ende des vorigen Jahrhunderts fortbestanden.

Es bedarf kaum des Beweises, dass die brandenburgischen Lande für keine der Beschränkungen der Erwerbsthätigkeit ein günstiger Boden waren. Das Zunftwesen stand mit den eben besprochenen lebhaften Bestrebungen der Regenten für die Ansiedelung gewerthätiger Einwanderer in ersichtlichem Gegensatz. Es lag in der Natur der Verhältnisse, dass die Vorrechte der zünftigen Meister in engen Grenzen gehalten, und die Einsprüche gegen fremden Zuzug möglichst beseitigt wurden. Zunftordnungen verschiedener Gewerke finden sich schon sehr früh. Ein Erlass gegen die Ansschreitungen in den Zünften datirt von 1541;³⁾ ihm folgten ähnliche, und das Patent wegen Abstellung der Missbräuche bei den Handwerkern, d. d. Wien, den 16. August 1731, war eine der wenigen Reichsverordnungen, zu deren Publikation sich Friedrich Wilhelm I. entschloss.⁴⁾ Er beabsichtigte sogar die völlige Aufhebung des Zunftzwanges.

¹⁾ E. Th. Gaupp, über deutsche Städtegründung. Jena 1824. S. 33, 47, 61. — C. E. Langenthal, Geschichte der deutschen Landwirthschaft, Bd. 2. Jena 1850. S. 28. — Witichindus Corvej., T. I. (Meibom, p. 639).

²⁾ Tschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte. Hamburg, 1832. S. 151, 276, 291. — G. Korn, Codex dipl. Siles. Bd. VIII. Schles. Urkunden zur Geschichte des Gewerberechts. Breslau, 1867. Einl.

³⁾ Mylius, Corp. Constit. Marchic. Th. V. Abth. II. S. 579.

⁴⁾ Ebd., C. C. M. V. II. 765.

Zur Ausführung kamen wenigstens gewisse Erleichterungen der Zuwanderung und Ansässigmachung. Es fanden zu diesem Zwecke Feststellungen über die Zahl der in den Städten früher vorhandenen zunftmässigen Meister statt. Wo dieselbe verringert gefunden wurde, erfolgten von Regierungswegen öffentliche Auforderungen zur Wiederbesetzung, unter Gewährung verschiedener Vortheile.¹⁾ Auch die auf den Dörfern offenen Stellen für Handwerker wurden ermittelt und öffentlich ausgeschrieben.²⁾

Friedrich der Grosse duldete keinerlei Hemmnisse seiner Thätigkeit für die Aufnahme der Industrie, gleichwohl griff auch er in den geltenden Kreis der Zunftvorrechte nicht beschränkend ein, weil seine gesammte Handelspolitik im wesentlichen auf dem Grundsatz der Nothwendigkeit von Prohibitiv- und Schutzmassregeln beruhte.

Noch das Landrecht giebt im Th. II. Tit. VIII. Abschn. III. ebenso den Inbegriff der herkömmlichen Anschauungen über das bevorrechtete städtische Gewerbe als geltendes Recht und versagt dem Bürger den Gutsbesitz, wie es im Th. II. Tit. VII. die Unterthänigkeit für die Besitzer bäuerlicher Nahrungen als allgemeine Regel voraussetzt und ohne besondere Staatserlaubniss die Bauern vom bürgerlichen Gewerbe ausschliesst.

Als indess in Frankreich und den der französischen Herrschaft unterworfenen deutschen Gebieten Unterthänigkeit und Zunftwesen gefallen waren, erhielt auch in Preussen die Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit der bis dahin bestandenen gewerblichen Zustände das Uebergewicht.

Schon unter dem ersten Ministerium v. Stein's griff eine Verordnung vom 4. Mai 1806 (G.-S. S. 86) in das Zunftrecht ein, indem sie die Lein- und Baumwollweberei in Ost-, West- und Neustpreussen wegen offenerer Nachtheile des zunftmässigen Betriebes für frei erklärte.

Nach dem Frieden von Tilsit aber wurde in den wenigen Paragraphen des **Ediktes vom 9. Oktober 1807** mit der persönlichen Unfreiheit der bäuerlichen Bevölkerung auch jeder gesetzliche Unterschied bürgerlicher und bäuerlicher Gewerthätigkeit, überhaupt **jede Beschränkung in der Wahl des Berufes aufgehoben**. Den neu organisirten Regierungen (s. o. S. 67) sprach die Geschäftsinstruktion vom 26. Dezember 1808 (G.-S. S. 481) in ihren §§. 34 und 50 auf das eingehendste die staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus, unter denen die Gewerbe- und Handelsfreiheit möglichst zu befördern, und schonend und auf legale Weise, aber baldthunlichst alle Hindernisse moralischer und physischer Kraftentwicklung aus dem Wege zu räumen seien.

Mehrere Verordnungen, namentlich für Ost- und Westpreussen, leiteten die Beseitigung aller Zwangsrechte und Verkaufsmonopole ein, und die Edikte vom 2. November 1810 (G.-S. S. 86) und vom 7. September 1811 (G.-S. S. 253) über die Gewerbebesteuerung und das Abgabensystem überhaupt, und das Gesetz von demselben Tage (G.-S. S. 263) über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe³⁾ gaben in diesem Sinne die Grundlage der **neuen Gewerbeverfassung**. Stadt und Land wurden völlig gleichgestellt, der Betrieb von Gewerben jeder Art wurde nur an die Lösung eines auf den Namen lautenden Gewerbescheines geknüpft. Auch von dieser Verpflichtung waren einige Klassen frei, namentlich Landwirthe, Tagelöhner, gemeines Gesinde

¹⁾ Vergl. auch die Edikte vom 24. November 1811 (G.-S. S. 359) wegen der Apotheken, und vom 11. März 1812 (G.-S. S. 18) wegen des Gewerbebetriebes der Juden.

²⁾ C. C. M. V. II. 671.

³⁾ C. C. M. V. II. 678—754.

und die Staats- und Kommunalbeamten für die Uebernahme ihres Amtes. Der Gewerbeschein gab dem Inhaber das Recht, das darin bezeichnete Gewerbe im ganzen Umfange des Staats, sowohl in den Städten, als auf dem Lande zu treiben. Keiner Korporation und keinem Einzelnen wurde ein Widerspruchsrecht eingeräumt, welcher Grund dafür auch angeführt werden möchte. Keinem Unbescholtenen war der Gewerbeschein zu versagen, sofern Vormünder, Ehemänner oder bei Beamten die Vorgesetzten einwilligten. Nur, was sich niemals anders denken lässt, für eine grössere Anzahl solcher Gewerbe (§. 21), bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet, oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern, mussten die Nachsuchenden zuvor den Besitz der erforderlichen Eigenschaften nachweisen. Dazu gehörten alle, für welche ein amtlich abzunehmendes Examen oder eine bestimmte Schulbildung vorgeschrieben ist, auch alle Bauhandwerker, Thierärzte, Viehkastrirer, Gast- und Schankwirthe u. a. m. Ebenso wurde Aerzten untersagt, Arzneien zu dispensiren, Apothekern, Arzneikunst auszuüben, und Mäklern, Handel zu treiben.

Der Zunftzwang wurde gänzlich aufgehoben. Niemand sollte geöthigt sein, einer Zunft beizutreten oder in ihr zu verbleiben; jeder selbstständige Gewerbetreibende sollte Gesellen und Lehrlinge auf Grund freier Verträge annehmen, zünftige Gesellen ohne Nachtheil an ihren Zunftrechten bei Unzünftigen arbeiten, jedes Gewerk sich auflösen oder von der Regierung aufgelöst werden können, andererseits aber (§. 31) Jeder verpflichtet sein, wenn es von landespolizeiwegen in besonderen Fällen zu einem gemeinnützigen Zwecke nöthig scheinen sollte, Gewerbetreibende gewisser Art in eine Korporation zu vereinigen, dieser Korporation beizutreten, so lange er dieses Gewerbe betreibt.

Alle ausschliesslichen, vererblichen und veräusserlichen Gewerbeberechtigungen, auch die nach dem 2. November 1810 vertragsweise erworbenen (Kab.-Order vom 19. April 1813, G.-S. S. 69) wurden aufgehoben, und ihre Ablösung in den Städten vorgeschrieben. Auf dem Lande wurde den bisherigen Besitzern das Recht zum Absatz an andere zu brauen und Brauntwein zu brennen vorbehalten, und die Anlage neuer Brennereien auf Grundstücke von 15 000 Thlr. landschaftlichem Taxwerth beschränkt.

Alle gewerblichen Abgaben, insofern sie die Berechtigung zum Gewerbebetriebe betreffen und nicht auf Grundstücken haften (Deklaration vom 19. Februar 1832, G.-S. S. 64) kamen zur Aufhebung, ebenso die nach ihrer Verfassung drückendsten öffentlichen Abgaben, unter ihnen die Mahlakzise von ungemälztem Getreide zu Mehl, Grütze, Graupe, Brauntwein und Futterschrot; andere wurden ermässigt, so die Brauntweinsteuer, welche fortan durch einen Blasen-zins erhoben werden sollte.

Durch diese Gesetzgebung fielen in Wechselwirkung mit der S. 310 erwähnten Einführung der Freizügigkeit die seit fast einem Jahrtausend bestehenden Schranken der Erwerbsthätigkeit gänzlich. Zum erstenmal seit der Gründung des Staates wurde auch die Landwirthschaft in die Reihe des bürgerlichen Gewerbes eingeführt, zu dem sich Jeder nach Neigung, Vorbildung und Vermögen bestimmen, das er nach seinen individuellen Zwecken leiten und nach eigener Entschliessung wieder aufgeben darf.

In diesem Gedanken der freien Berufswahl, den kein Gesetz wieder beschränkt hat, liegt die Quelle der überraschend schnellen volkswirthschaftlichen Entwicklung unserer Tage. —

Die von manchen Seiten namentlich für das Handwerk befürchteten schlimmen Folgen dieser einschneidenden Reform, die sich zwar nur auf die damals zum Staatsgebiete gehörigen Landestheile bezog, in diesen aber im wesentlichen bis 1845 bestand, traten nicht ein.

Die schon 1820 eingeführte und seitdem gleichnormirte Gewerbesteuer (Gesetz vom 30. Mai 1820, G.-S. S. 147) gestattet statistische Vergleichen über die Wirkungen. Die Zahlen derselben ergeben *) ein die Vermehrung der Bevölkerung beträchtlich übersteigendes Anwachsen der Gewerbesteuer, und in allen, namentlich den stark besetzten Gewerben: Schuhmachern, Schneidern, Tischlern, Grobschmieden, Bäckern, Schlossern, Fleischern, Stellmachern, Böttchern, die Wahrnehmung, dass die Meister 1843 mehr, in einigen sogar sehr viel mehr Gehülften und Lehrlinge als 1816 beschäftigten. Es hatten sich also die selbstständigen Gewerbetreibenden weder übermässig und ohne gehörige Vorbereitung vermehrt, noch bestanden sie unter ungünstigeren Einnahmeverhältnissen.

Indess kann man nicht verkennen, dass sich in den bisher zunftmässigen Handwerken die Verhältnisse thatsächlich bei weitem nicht so durchgreifend umgestaltet, wie es in der äussersten Konsequenz der Gewerbefreiheit liegen könnte. Vieles, was nicht polizeilichen Anstoss erregte, blieb im Sinne der hergebrachten Gesichtspunkte erhalten. Trotz der Aufhebung des Zunftzwanges waren die Meister in genossenschaftlichen Beziehungen geblieben und hatten die überkommenen Gebräuche bei Aufnahme der Lehrlinge und Gesellen, und die Anforderungen, die sie an deren Ausbildung stellten, innerhalb dieser freiwillig aufrecht erhaltenen Innungen bewahrt. Auch die allerdings sehr zweifelhaften Unterscheidungen zwischen den einzelnen Handwerken hatten um so weniger wesentliche Eingriffe erfahren, als die Trennung der Gewerbe nach ihren verschiedenen Gattungen auch für die neue Gesetzgebung unerlässlich blieb. —

Die gewerblichen Verhältnisse der übrigen Landestheile, die im Jahre 1814 mit der Monarchie wieder vereinigt oder ihr neu hinzugefügt wurden, waren zunächst im wesentlichen unverändert in den ziemlich verschiedenartigen Zuständen belassen worden, in welche sie die fremdherrliche Gesetzgebung versetzt hatte. Kaum irgendwo waren die alten Zunftverhältnisse ganz unberührt geblieben, aber nur in den vorher französischen, westfälischen und bergischen Landestheilen war ähnliche Gewerbefreiheit, wie in den altländischen Provinzen durchgeführt. Die Gesetzgebung vom 24. April 1825 (G.-S. S. 73, 82, 102 und 112) für Westfalen, Berg und die früheren französischen Departements, und vom 13. Mai 1833 (G.-S. S. 52, 55 und 59) für Posen fasste der Hauptsache nach nur die dort bestehenden Rechtsnormen zusammen. —

Im Laufe der Zeit machte sich deshalb das Bedürfniss einer gleichmässigen Behandlung der gewerblichen Verhältnisse mehr und mehr geltend, zugleich aber traten gegenüber der entwickelteren Art der handwerksmässigen, der industriellen und der landwirthschaftlichen Arbeit, sowie der Wirksamkeit der kaufmännischen Konkurrenz neue Anforderungen und mehr oder weniger gegründete Befürchtungen sowohl bezüglich der sicherheitspolizeilichen Gefahren, als der rücksichtslosen Ausnutzung jugendlicher und unberathener Personen und der Entstehung eines verkommenen, halt- und heimatlosen Proletariats auf.

*) Vergl. die Preussischen Gewerbesetze, von C. J. Bergius. Leipzig 1857.

Wenn in der Zeit von 1821—1826 die Bevölkerung und die Steuer 100 betrug, betrug in der Zeit von 1827—1832 erstere 108, letztere 117; 1833—1838 erstere 115, letztere 125. 1816 kamen auf 100 000 Einwohner 3906, 1825: 4098, 1843: 4592 mechanische Künstler und Handwerker, und zwar Meister, Gehülften und Lehrlinge.

Auf 1000 Meister kamen 1816: 562, 1825: 593, 1843: 772 Gehülften und Lehrlinge.

Zunächst suchte man drängenden Fragen durch eine Reihe von Einzelbestimmungen zu genügen: so erging das Regulativ über den Handel im Umherziehen vom 28. April 1824 (G.-S. S. 125); die Verordnungen vom 1. Januar 1831 (G.-S. S. 243), vom 27. September 1837 (G.-S. S. 146) und vom 6. Mai 1838 (G.-S. S. 262) über die Anlage von Dampfmaschinen; vom 7. Februar 1835 (G.-S. S. 18) und vom 21. Juni 1844 (G.-S. S. 214) über den Kleinhandel mit Getränken, und die später durch das Gesetz vom 16. Mai 1853 (G.-S. S. 225) ergänzte, das Regulativ vom 9. März 1839 bestätigende Kabinettsordre vom 6. April 1839 (G.-S. S. 156) über die Beschäftigung der Kinder.

Eine übereinstimmende und durchgreifende, auch den ländlichen und landwirthschaftlichen Betrieb umfassende Regulirung der Gewerbeverfassung aber führte erst die **Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845** (G.-S. S. 42) herbei. Mit der sie ergänzenden Verordnung vom 9. Februar 1849 (G.-S. S. 93) bildete sie gewissermassen eine Ausgleichung zwischen der altländischen und der in mehreren der neuen Landestheile noch bestehenden Gewerbeverfassung, und befand sich in ziemlich naher Uebereinstimmung mit den thatsächlich vorhandenen Zuständen: unzweifelhaft aber enthielt sie dem Gedanken der Gewerbefreiheit gegenüber insofern erhebliche Beschränkungen, als sie die üblichen Anforderungen an die Ausbildung für eine grosse Zahl gewerblicher Betriebsarten gesetzlich feststellte und die Befugniss der selbstständigen Ausübung von Prüfungen und dem Nachweise eines vorgeschriebenen Ausbildungsganges abhängig machte. Der Handwerker soll 3 Jahr Lehrling bei einem Meister gewesen sein, dann die Gesellenprüfung vor einer Innung oder einer besonderen polizeilichen Prüfungskommission abgelegt, demnächst 3 fernere Jahre hindurch als Geselle gearbeitet, und endlich, nachdem er das 24. oder wenigstens jedenfalls 21. Jahr zurückgelegt, die Meisterprüfung bestanden haben. Die Befugniss, solche, deren Befähigung anderweit feststeht, von den Prüfungen zu entbinden, steht nur dem Minister, seit dem Gesetz vom 15. Mai 1854 auch den Regierungen zu. Handwerksmeister dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes in der Regel nur der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge ihres Handwerks bedienen, auch dürfen Gesellen und Gehülfen in der Regel nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten. Inhaber von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren dürfen sich mit deren Anfertigung nicht befassen, wenn sie nicht die zum Betriebe des betreffenden Handwerks erforderliche Meisterprüfung bestanden haben; auch kaun das Halten von solchen Magazinen und die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke durch dieselbe Person beschränkt werden. Fabrik-inhaber dürfen Handwerksge-sellen nur soweit sie derselben zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigmachung ihrer Fabrikate, sowie zur Anfertigung und Instandhaltung ihrer Werkzeuge und Geräthe bedürfen, beschäftigen. Auch dürfen sie, wenn sie eines der Handwerke, bei welchen eine Prüfung vorgeschrieben ist, betreiben, ohne dafür selbst geprüft zu sein, ausserhalb ihrer Fabrikstätten keine Gesellen oder Gehülfen beschäftigen.

Darüber, welche Arbeiten zu den unter den einzelnen Handwerken begriffenen Verrichtungen gehören, hat bei den vielfachen Zweifeln und Streitigkeiten, welche, wenn die Verordnung streng gehandhabt wird, unvermeidlich sind, ein von den Gewerbetreibenden gewisser Bezirke gewählter Gewerberath, und in dessen Ermangelung — es bestehen nur noch sehr wenige Gewerberäthe — die Kommunalbehörde zu entscheiden.

Die Errichtung freier neuer Innungen und die Verbindung alter ist gestattet,

jedoch ohne jedes Zwangsrecht. Das Vermögen derer, die sich auflösen, fällt nicht den Mitgliedern, sondern der Gemeinde zu gemeinnützigen Zwecken zu; dagegen können Gesellen und Gehülfen, wie Meister, gezwungen werden, Verbindungen und Kassen zu gegenseitiger Unterstützung beizutreten.

Die Zahl der Gewerbe, für deren Betrieb Nachweis der Befähigung oder polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, und deren Genehmigung von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden kann, ist um eine gewisse Anzahl vermehrt.

Als eine besonders für die landwirthschaftlichen Fabrikationsverhältnisse einflussreiche, und bei deren Besprechung noch näher zu erwähnende Erleichterung sprach die neue Gesetzgebung die Aufhebung oder Ablösbarkeit aller noch bestehenden Zwangs- und Baunrechte aus, sowie der Rechte, anderen den Gewerbebetrieb irgend welcher Art zu untersagen oder sie darin zu beschränken.

Ebenso müssen als ein wesentlicher Fortschritt die Bestimmungen über strafbare Handlungen beim Gewerbeverkehr, über Mangel an Vorsicht gegen öffentliche Gefahr und namentlich über Nachlässigkeit in der Erfüllung der Pflichten des Lehrherrn erachtet werden; wie denn überhaupt der besondere Werth, welchen die Gewerbegesetzgebung auf Erziehung und Ausbildung legt, im hohen Grade Anerkennung verdient.

Die für die Landwirthschaft wichtigsten Ergänzungen der Gewerbeordnung betreffen genauere Vorschriften für bestimmte Geschäftszweige, so: Errichtung von Dampfmaschinen und gewerblichen Anlagen überhaupt [Regulativ vom 6. September 1848, S. 321, Gesetz vom 1. Juli 1861, S. 749]; Marktverkehr [Verordnung vom 14. Oktober 1847, G.-S. S. 395, Gesetz vom 24. Mai 1853, G.-S. S. 589]; Handel [Handelsgesetzbuch von 1861, mit Einf.-Ges. vom 24. Juni 1861, G.-S. S. 449, Wechselordnung vom 6. Januar 1849, G.-S. S. 51 und Gesetz vom 27. Mai 1863, G.-S. S. 357]; Versicherungsanstalten [Gesetz vom 17. Mai 1853, G.-S. S. 293]; Abdeckereiwesen [Gesetz vom 31. Mai 1858, G.-S. S. 339]; Feldmesser [Erl. vom 9. Januar 1858 mit Reglement vom 1. Dezbr. 1857, G.-S. S. 233]; Gesinde und ländliche Arbeiter [Ges. vom 24. April 1854, G.-S. S. 214]; ferner Unterstützungskassen [Gesetz vom 3. April 1854, G.-S. S. 138, vom 10. April 1854, G.-S. S. 139, und vom 7. Mai 1856, G.-S. S. 507]; Aufhebung und Ablösung gewerblicher Privatabgaben und Reallasten [Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, G.-S. S. 17, Gesetz vom 2. März 1850, G.-S. S. 94, und vom 11. März 1850, G.-S. S. 146], endlich Bestimmungen über Konzessionen und Strafen gegen Uebertretungen [Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, §. 142, 155, 184, 200—203, 246—267 und 348, S. 94; Gesetz vom 22. Juni 1861, S. 441]. —

Frägt man nun, wie gross der Bruchtheil der Bevölkerung, der der Landwirthschaft angehört, anzuschlagen ist, und wie sich in ihr der Zahl nach die einzelnen Arten der Gewerthätigkeit vertheilen, so lassen die dargelegten Grundzüge der Gewerbeverfassung genügend ersehen, dass eine genaue Antwort für diese Unterscheidung nicht erwartet werden kann.

Soweit selbstständige Haushaltungsvorstände die Landwirthschaft als Hauptgewerbe oder neben einem anderen Berufe als Nebengewerbe betreiben, sind dieselben, wie S. 5 angeht, seit 1858 mit ihren Angehörigen gezählt worden, ebenso ist auch das Hülfspersonal nach der Personenzahl aufgenommen worden. Das Ergebniss der Zählung von 1861 ist in der Tabelle G. der Anlagen kreisweise mitgetheilt. Den Provinzen nach lässt sich dasselbe folgendermassen übersehen:

[m] Landwirtschaftliche Bevölkerung.	P r o v i n z e n										S t a a t
	Preussen	Pommern	Posen	Brandenburg	Schlesien	Sachsen	Westfalen	Rheinprovinz	Hohenzollernsche Lande	Jadengebiet	
Die Landwirtschaft als Hauptgewerbe betreiben:											
Eigenthümer	118 165	39 952	66 932	74 090	165 013	65 363	62 387	161 677	8 440	2	762 021
Pächter	3 807	3 762	1 384	1 533	3 167	1 193	7 214	8 134	54	—	30 248
Frauen, Kinder und Angehörige der Eigenthümer und Pächter	574 530	208 235	330 023	332 303	751 771	274 236	320 261	649 387	28 660	8	3 469 414
Die Landwirtschaft als Nebengewerbe betreiben:											
Eigenthümer	42 816	22 412	13 755	38 910	71 575	50 431	41 420	75 720	2 687	—	359 726
Pächter	2 644	2 546	722	2 683	4 520	2 456	8 004	6 870	10	2	30 457
Frauen, Kinder und Angehörige der Eigenthümer und Pächter	175 610	100 061	58 543	159 035	283 170	194 886	204 264	305 735	9 654	2	1 490 960
Hilfspersonal und Gesinde der Landwirtschaft:											
Inspektoren, Verwalter und Aufseher	6 519	3 968	5 706	4 436	7 770	3 155	542	551	4	—	32 651
Wirtschafterinnen .	3 394	2 053	1 655	1 807	1 920	1 704	513	688	11	—	13 745
Knechte und Jungen	119 529	47 146	67 301	64 853	112 880	48 324	41 676	55 064	1 656	6	558 435
Mägde	89 263	35 951	49 662	50 789	107 271	47 870	52 664	65 395	1 663	4	500 532
Tagelöhner:											
männliche	151 459	63 688	61 455	66 232	86 284	57 237	35 368	52 609	604	1	574 937
weibliche	152 292	62 918	59 247	74 122	100 016	59 486	26 383	30 600	641	—	565 705
Gesamtzahl aller mit Landwirtschaft Beschäftigten und ihrer Angehörigen .	1 440 028	592 692	716 385	870 793	1 695 357	806 341	800 696	1 412 430	54 084	25	8 388 831
davon auf der □ Meile der Gesamtfläche	1 270	1 084	1 364	1 202	2 319	1 761	2 182	2 900	2 575	—	1 679
dgl. auf der □ Meile ohne die Angehörigen	610	520	624	524	901	736	752	938	746	—	687

Auf die Anzahl der Grundeigenthümer wird die Darstellung der Vertheilung des Grund und Bodens näher eingehen. —

Bezüglich der **ländlichen industriellen und handwerksmässigen Thätigkeit** ist es schwierig, hinreichende Gesichtspunkte für die Unterscheidung von der städtischen zu gewinnen. Handel und Industrie sind gegenwärtig in vielen Dörfern, besonders in zahlreichen Gebirgsdörfern der östlichen wie der westlichen Provinzen, in weit höherem Grade vertreten, als in einem grossen Theile der Landstädte. Andererseits hat von der ältesten Zeit her eine völlige Ausschliessung der Stadtbevölkerungen vom Betriebe von Ackerwirthschaft niemals bestanden; vielmehr ist es nur auf die Grösse der zufällig bei der Begründung vorhandenen oder später erworbenen Feldflur der Stadt angekommen, ob sich in derselben dauernd eine so bedeutende Anzahl von Ackerbürgern erhielt, dass ihre landwirthschaftliche Thätigkeit der einer grösseren oder kleineren Dorfgemeinde gleichstand und gleichblieb. In vielen Städten herrscht auch die Gewohnheit ausgedehnter Parzellenpachtung auf den umliegenden Rustikalkluren. Es lassen sich desshalb für die Sonderung städtischer und ländlicher Gewerbeverhältnisse die Städte weder nach dem bei den Volkszählungen entscheidenden Besitze der Standschaft (S. 72), noch auch nach der für manche statistische Unterscheidungen als Grenze angenommenen Einwohnerzahl von 20,000 Seelen genügend auseinanderhalten. Am meisten gerechtfertigt darf es erscheinen, einen Massstab dafür, ob eine Stadt überwiegend der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit angehört, aus der Anzahl des Nutzviehes an Rindern, Ziegen und Schafen zu entnehmen, die in ihr gehalten werden.

Auf Grund dieses Anhaltes ist bei der Aufstellung der Tabelle G. darauf Rücksicht genommen worden, für folgende Städte eine besondere Beurtheilung zu ermöglichen:

- in der Provinz Preussen: Königsberg, Memel, Tilsit, Danzig, Elbing und Thorn;
- in Pommern: Stettin, Anklam, Stralsund und Greifswald;
- in Posen: Posen und Bromberg;
- in Brandenburg: Berlin, Potsdam, Brandenburg, Guben und Frankfurt;
- in Schlesien: Breslau, Brieg, Neisse, Gleiwitz, Glogau, Görlitz und Liegnitz;
- in Sachsen: Magdeburg mit seinen 3 Vorstädten, Burg, Halle, Naumburg, Weissenfels, Zeitz, Erfurt, Nordhausen und Mühlhausen;
- in Westfalen: Münster, Minden, Bielefeld, Dortmund, Hörde und Iserlohn;
- in Rheinland: Trier, Koblenz und Ehrenbreitenstein, Köln, Aachen, Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Mettmann, Wulfrath, Velbert, Langenberg, Kronenberg, Krefeld, Neuss und alle Städte der Kreise Solingen, Lennep, Duisburg, Kempen und Gladbach, zusammen mit den genannten 46 rheinische Städte.

Von den **Fabriken** und grösseren gewerblichen Anstalten stehen einige in nothwendiger oder sehr naher Verbindung mit dem ländlichen Wirthschaftsbetriebe und werden in ihrer Bedeutung für die Bodenkultur speziell zu würdigen sein, in nachstehender Nachweisung ist bezüglich der Bevölkerungsverhältnisse die Zahl der in ihnen thätigen Techniker und Arbeiter provinzenweise aufgeführt. Sie ergiebt, dass im Staate durch 64445 solche Etablissements eine Anzahl von 229 500 Technikern und Arbeitern beschäftigt wird. Die Zahl der Angehörigen derselben steht jedenfalls im Verhältniss gegen die oben für die eigentlichen landwirthschaftlichen Hausstände angegebenen erheblich zurück, weil männliche und weibliche Arbeiter aufgeführt sind, und ein sehr beträchtlicher Theil sowohl dieser Arbeiter, als der höheren Techniker als unverheirathet anzunehmen ist.

[n]
**Die im Betrieb landwirtschaftlicher Fabrikationsanstalten oder Handwerke
 beschäftigte Bevölkerung.**

Betriebsart	Preussen	Pommern	Posen	Brandenburg	Schlesien	Sachsen	Westfalen	Rheinland	Hohenzollern	Staat
Flachs- und Hanfbereitungsanstalten.										
Zahl der Anstalten	1	—	2	—	11	—	35	2	1	52
des Direktionspersonals	—	—	1	—	9	—	—	2	1	13
Arbeiter: männliche	6	—	13	—	125	—	21	9	1	175
weibliche	—	—	49	—	235	—	—	6	—	290
Kalkbrennereien.										
Zahl der Anstalten	256	128	56	169	346	251	359	651	40	2 256
des Aufsichtspersonals	128	82	48	129	250	184	221	433	2	1 477
Arbeiter: männliche	451	322	124	406	2 015	583	914	1 816	4	6 635
weibliche	71	9	7	32	94	18	3	29	1	264
Ziegeleien.										
Zahl der Anstalten	952	855	825	1 372	1 218	965	571	848	43	7 649
des Aufsichtspersonals	732	674	713	1 112	1 069	913	451	755	43	6 462
Arbeiter: männliche	3 681	2 566	3 084	7 196	6 607	5 517	2 877	4 088	104	35 720
weibliche	664	145	144	413	1 040	174	47	706	35	3 368
Oelmühlen und Oelraffinerien.										
Zahl der Anstalten	339	179	261	372	252	607	587	1 091	67	3 755
des Aufsichtspersonals	153	101	161	160	190	381	309	583	33	2 071
Arbeiter: männliche	722	485	452	725	862	801	638	1 320	48	6 053
weibliche	37	23	33	71	123	28	1	4	1	312
Knochenmühlen, Beinschwarz-, Pondrette-, Urake- und Kunstdüngerfabriken, auch Blutrocknungsanstalten.										
Zahl der Anstalten	17	6	5	29	69	12	72	154	—	364
des Aufsichtspersonals	15	3	3	29	41	7	36	87	—	221
Arbeiter: männliche	53	8	27	139	148	52	89	177	—	693
weibliche	5	—	—	31	4	4	—	—	—	44
Getreidemühlen.										
a) Wassermühlen:										
Zahl der Mühlen	1 071	736	555	1 138	3 856	2 039	1 572	3 661	85	14 713
„ Mahlgänge	2 436	1 347	1 074	2 400	6 911	4 133	3 037	6 429	331	28 098
„ Meister	963	663	527	1 073	3 754	1 969	1 468	3 576	84	14 077
„ Gehülfen	1 039	686	445	1 328	3 087	1 822	1 007	2 397	105	11 916
„ Lehrlinge	643	291	157	292	1 348	432	136	255	23	3 577
b) Windmühlen:										
1. Bockmühlen. Zahl der Mühlen	1 828	1 158	2 677	2 282	2 789	2 209	101	84	—	13 128
„ Meister	1 512	1 016	2 572	2 080	2 552	2 094	84	83	—	11 993
„ Gehülfen	928	846	1 092	1 417	1 053	1 144	58	94	—	6 632
„ Lehrlinge	366	232	576	305	591	405	12	11	—	2 498

Betriebsart	Preussen	Pommern	Posen	Braun- schweig	Schlesien	Sachsen	Westfalen	Rheinland	Hohen- zollern	Staat
2. Holländische Mühlen. Zahl der Mühlen	470	318	21	149	101	128	321	230	—	1 738
„ Meister	389	284	20	132	84	121	279	224	—	1 533
„ Gehülften	334	269	19	130	57	77	186	259	—	1 331
„ Lehrlinge	153	94	1	25	20	22	54	31	—	400
c) durch thierische Kräfte getrieben:										
Zahl der Mühlen	705	227	146	132	325	63	91	73	5	1 767
„ Mahlgänge	741	218	155	147	293	67	96	87	5	1 809
„ Arbeiter	657	263	194	142	320	67	90	91	6	1 830
d) durch Dampf getrieben:										
Zahl der Mühlen	62	37	48	136	86	95	89	111	—	664
„ Mahlgänge	136	146	95	285	238	169	329	329	—	1 727
„ Arbeiter	152	208	126	436	358	190	407	358	—	2 235
Fleisch und Fleischpökeleien und Anstalten für getrocknete und eingemachte Speisen.										
Zahl der Anstalten	4	179	—	4	—	—	1	1	—	189
des Direktionspersonals	2	7	—	6	—	—	1	—	—	16
der Arbeiter: männliche	53	182	—	12	—	—	—	5	—	252
weibliche	—	104	—	3	—	—	—	—	—	107
Stärke-, Stärkesyrup-, Kraftmehl-, Nudeln-, Sago-, Dextrin- und Leokomfabriken.										
Zahl der Anstalten	16	7	4	89	74	53	9	24	—	276
des Direktionspersonals	12	6	3	77	60	34	12	33	—	237
der Arbeiter: männliche	29	23	8	257	287	231	53	213	—	1 101
weibliche	12	3	7	93	131	53	7	10	—	316
Chokoladen-, Kaffesrogat-, Cichorien- und Senffabriken.										
Zahl der Anstalten	10	5	1	25	14	109	51	55	—	270
des Direktionspersonals	12	4	1	41	15	144	37	47	—	301
der Arbeiter: männliche	37	18	4	211	113	1 166	81	154	—	1 784
weibliche	6	17	4	65	148	604	29	92	—	965
Taback- und Cigarrenfabriken.										
Zahl der Anstalten	50	53	42	306	151	153	261	362	1	1 379
des Direktionspersonals	50	53	41	338	167	221	367	414	1	1 652
der Arbeiter: männliche	393	224	211	2 422	1 508	2 214	4 365	4 023	8	15 368
weibliche	267	364	72	1 518	1 113	2 677	1 262	2 026	6	9 305
Rübenzuckerfabriken u. Zuckerraffinerien.										
Zahl der Anstalten	3	10	1	16	44	126	3	15	—	218
des Direktionspersonals	9	54	1	81	122	423	13	40	—	743
der Arbeiter: männliche	248	1 296	15	1 775	5 067	16 081	206	986	—	25 674
weibliche	—	359	10	675	1 898	5 490	50	14	—	8 496
Fabriken für eingedickte Pflanzensäfte (Obst, Rüben etc.)										
Zahl der Anstalten	1	—	—	2	4	5	3	304	—	319
des Direktionspersonals	1	—	—	2	4	2	1	235	—	245
der Arbeiter: männliche	2	—	—	8	39	28	3	384	—	464
weibliche	—	—	—	—	22	25	—	26	—	73

Betriebsart	Prensen	Pommern	Posen	Brandenburg	Schlesien	Sachsen	Westfalen	Rheinland	Hohenzollern	Staat
Essig- und Holzessigfabriken.										
Zahl der Anstalten	81	30	35	49	53	81	40	123	5	497
des Direktionspersonals	56	23	30	39	45	67	35	105	4	404
der Arbeiter: männliche	82	43	49	65	64	85	66	160	5	619
weibliche	13	—	—	—	—	6	—	—	—	19
Bierbranereien.										
Zahl der Anstalten	532	196	220	564	1 211	928	1 108	1 976	99	6 834
des Direktionspersonals	452	181	195	489	1 095	802	722	1 570	99	5 605
der Arbeiter: männliche	1 197	357	449	1 382	1 912	1 446	1 340	2 684	147	10 914
weibliche	119	4	13	26	45	100	4	10	—	321
Branntweinbrennereien und Destilliranstalten, einschliesslich der als Nebengewerbe der Landwirtschaft betriebenen.										
Zahl der Anstalten	822	440	466	926	1 394	585	656	2 422	552	8 263
des Direktionspersonals	735	378	445	770	1 106	560	384	1 457	1	5 836
der Arbeiter: männliche	2 600	1 177	1 743	2 515	2 747	1 599	837	2 326	411	15 955
weibliche	21	31	74	52	90	81	3	2	53	407
Schaumweinfabriken.										
Zahl der Anstalten	—	1	—	3	9	5	8	12	—	38
des Direktionspersonals	—	1	—	3	16	5	10	13	—	48
der Arbeiter: männliche	—	2	—	7	49	9	179	48	—	294
weibliche	—	1	—	—	1	2	—	5	—	9
Käse- und Butterfabriken.										
Zahl der Anstalten	3	4	—	8	10	2	—	—	—	27
des Direktionspersonals	3	4	—	3	7	2	—	—	—	19
der Arbeiter: männliche	3	—	—	11	3	2	—	—	—	19
weibliche	12	25	—	2	3	8	—	—	—	50
Mühlen zur Entwässerung des Landes.										
Zahl der Mühlen	49	—	—	—	—	—	—	—	—	49
der Arbeiter in denselben	49	—	—	—	—	—	—	—	—	49
Mühlenbauer und Mühlenflickarbeiter.										
Meister	2 750	2 307	306	897	230	320	28	348	11	7 197
Gehülfen und Lehrlinge	1 922	688	219	596	71	172	8	142	4	3 822
Fischer, welche die Fischerei gewerbmässig betreiben.										
Meister oder Prinzipale	296	246	323	912	686	750	261	749	1	4 224
Gehülfen und Lehrlinge	409	140	148	918	527	617	223	398	—	3 380
Kunst-, Blumen- und Handelsgärtner.										
Meister oder Prinzipale	92	57	28	117	118	104	73	272	6	867
Gehülfen und Lehrlinge	86	63	13	102	493	225	80	272	4	1 338
Viehkastrirer, Kammerjäger.										
Meister	14	6	1	—	5	7	1	3	—	37
Gehülfen und Lehrlinge	3	1	—	—	2	—	—	—	—	6
Kohlenbrenner.										
Meister	—	—	—	—	—	—	3	11	7	21
Gehülfen und Lehrlinge	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3

Ausser den **Handwerken**, die als unzweifelhaft landwirtschaftliche in die letzten Stellen der vorstehenden Nachweisung mit aufgenommen werden konnten, giebt es einige andere, welche ebenso als städtische, wie als ländliche betrieben werden, und bei denen weniger die Gesamtzahl der Beteiligten, als das Verhältniss von Interesse ist, in welchem dieselbe theils zur Bodenfläche, theils zur Einwohnerzahl eines bestimmten Bezirkes steht. Schmiede, Stellmacher und Riemer weisen je nach ihrer Zahl auf das durch Bodenbeschaffenheit und Handhabung der Werkzeuge bedingte Bedürfniss hin, das bei den landwirtschaftlichen Arbeiten entsteht; Bäcker, Fleischer und Schuhmacher, wenn sich ihre Anzahl im Verhältniss zur Einwohnerzahl vermehrt, deuten einen Fortschritt des Kulturzustandes an. Die Beurtheilung kann sich nur auf die für eine bestimmte, begrenzte Oertlichkeit gefundenen Zahlen beziehen, ihren Massstab aber bildet das mittlere Verhältniss des Bedarfs, welches durch die nachstehenden Durchschnitte des Staates ausgesprochen wird.

[0] Handwerker im Staate	Grob-, Huf-, Pfannen-, Sensen- Schmiede	Räder- und Stellmacher	Rierner, Sattler, Beutler, Täschner	Bäcker	Fleischer, Schlächter, Rauch- fleisch- und Wurst- macher	Schuh- und Pantoffel- macher und Altflicker
Auf der □ Meile Gesamt- fläche:						
Meister . . .	7,87	4,02	2,02	5,26	4,34	19,10
Gehülfen . . .	3,90	1,36	0,89	2,63	1,63	7,32
Lehrlinge . . .	2,36	0,85	0,63	1,55	1,07	4,60
zusammen .	14,13	6,23	3,54	9,44	7,04	31,02
Auf der □ Meile Kultur- land:						
Meister . . .	11,20	5,73	2,88	7,50	6,18	27,16
Gehülfen . . .	5,56	1,94	1,26	3,75	2,32	10,43
Lehrlinge . . .	3,36	1,22	0,90	2,21	1,52	6,54
zusammen .	20,12	8,89	5,04	13,46	10,02	44,13
Auf 1000 Einwohner:						
Meister . . .	2,04	1,54	0,55	1,36	1,12	4,94
Gehülfen . . .	1,01	0,35	0,23	0,68	0,42	1,90
Lehrlinge . . .	0,61	0,22	0,16	0,40	0,28	1,10
zusammen .	3,66	1,61	0,94	2,44	1,82	8,03

Einige Hinweisungen auf den Werth solcher Vergleichen, und die Möglichkeit, die bezüglich volkswirtschaftlichen Fragen je nach Lage der Hilfsmittel zu beantworten, geben J. G. Hoffmann in der „Lehre von den Steuern“ (1840, S. 102 ff.), und C. F. W. Dieterici im „Handbuch der Statistik des preussischen Staats“ (1861, S. 380 ff.), auch Reinik in den „Resultaten der Mahl- und Schlachtsteuer“ (Zeitschrift des K. statistischen Bureau 1863 S. 217 und 1864 S. 160).

Zweites Hauptstück.

Agrarverfassung und Landeskulturgesetzgebung

nach Entwicklung und Ergebnissen.

XI.

Besiedelung, Flureintheilung und gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse.

Unter Agrarverfassung verstehen wir den Inbegriff volksthümlicher Idee und Sitte und öffentlichen wie privaten Rechts, welcher in der Vertheilung und Benutzung des Grundeigenthums und den rechtlichen und wirthschaftlichen Beziehungen der landbauenden Bevölkerung eines Staatswesens zur Erscheinung kommt. Ihrem Grunde nach beruht sie auf den frühesten Anschauungen, die im Leben des Volkes vom Wesen und der Einrichtung der Landgüter und von den Befugnissen der in denselben schaltenden Wirthe geltend wurden, denn die Gestalt welche die ländlichen Wirthschaften bei der ersten, festen Besiedelung des Landes erhalten, bleibt entscheidend für den späteren Entwicklungsgang des Agrarwesens und wird selbst durch sehr gewaltsame Eingriffe in ihren Spuren kaum irgendwo gänzlich verwischt.

In dem gegenseitigen Verhältnisse zwischen Landgut und Wirth, kann je nach der volksthümlichen und rechtbildenden Auffassung das Gut als festes Heimwesen überwiegen und die Rechte des Besitzers dauernd bestimmen, oder der Wirth als Person hervortreten, und seinem wechselnden Schicksal das Gut, wie jedes andere Vermögensobjekt, unterworfen bleiben.

Die Auffassung des Landgutes als hauptsächlichlichen Trägers der Rechte ist die der deutschen Volkssitte und der deutschen Volksgesetze. Sie erhielt im Rechtsbewusstsein der Nation bis auf die neueste Zeit in öffentlicher wie privater Beziehung entscheidendes Uebergewicht und verlieh dem Gute mit seiner Wirthschaft die Natur einer rechtlichen Persönlichkeit, hinter welcher der Wirth so weit zurücktrat, dass er durch den Antritt des Besitzes selbst Freiheit und Namen verlieren konnte.

Diese Anschauungsweise verkettet auch für die Agrarverhältnisse auf dem preussischen Boden die äussere Einrichtung der Landgüter in eigenthümlicher Weise mit der Entwicklung der Rechts- und Kulturzustände der ländlichen Bevölkerung.

Das zweite Hauptstück wird im ersten Abschnitt zu zeigen suchen, von welchen Grundbedingungen nach diesen beiden Richtungen die Agrarverfassung Preussens ausging, und welche Gestalt sie bis zu dem bewussten Einschreiten der Staatsregierung um den Ausgang des vorigen Jahrhunderts gewann. Die folgenden Abschnitte werden nach-

weisen, auf welche Weise und mit welchem Erfolge die Landeskulturgesetzgebung die Schranken wirtschaftlicher Benutzung des Bodens und persönlicher Freiheit des Landbauers löste, in denen Herkommen und Recht die lebendige Entfaltung der nationalen Kräfte einengten, und ein letzter Abschnitt endlich soll darstellen, wie sich gegenwärtig nach Beseitigung aller nennenswerthen Hemmnisse freier Verfügung die Vertheilung des Grund und Bodens und die Besitzrechte an demselben ausgebildet haben.

Zunächst ist also auf den Entwicklungsgang der Agrarverfassung unter doppeltem Gesichtspunkte einzugehen, einerseits dem der Form der Besiedelung, der Dorfanlage und der Flureintheilung mit den daraus folgenden nachbarlichen Beziehungen und Beschränkungen der Grundstücke, — und andererseits dem der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, d. h. der persönlichen Rechte und Pflichten der Gutsherren wie der bäuerlichen Wirth, ihrer dauernden und regelmässigen an das Grundstück geknüpften Forderungen und entsprechenden laufenden Lasten und Dienstleistungen, sowie der mehr oder minder grossen Beschränkungen der persönlichen Freiheit, die an den bäuerlichen Besitz geknüpft waren.

I. Besiedelung und Flureintheilung.

Die ältesten Ansiedelungen reichen auf allen jetzt preussischen Gebieten in vorhistorische Zeit hinauf. Die Meinung, dass die Deutschen noch zur Zeit Angusts nomadisirende Halbwilde waren, ist aufgegeben. Caesar und die ihm folgenden Feldherren fanden auf beiden Ufern des Rheins und so weit sie an der Ems und bis jenseits der Weser vordrangen, sesshafte, ackerbauende Volksstämme.

Wie Tacitus in der *Germania* unzweideutig ausspricht, lebten nach der Kenntniss der Römer die Völker zwischen Weichsel und Rhein zwar nicht in Städten, aber in ländlichen, als Gemeinwesen wohl organisirten Ortschaften. Sie waren im Besitz ausgedehnter Ackerländereien, bauten Gerste, Weizen und andere Früchte, hielten viel Vieh, brauten Bier und führten, wie berichtet wird*), sogar Gemüse, Gänsefedern, gewebte Wollmäntel und selbstbereitete Seife in Menge nach Italien aus, Tacitus schildert ausdrücklich nur die Fennen im äussersten Osten jenseits der Weichselländer als Nomaden, selbst den südlicher zwischen den Karpathen und dem schwarzen Meere lebenden, für Slawen gehaltenen Veneden schreibt er feste Wohnsitze zu. Ptolomaens kennt nach seiner um 140 nach Christus geschriebenen *Geographie****) 94 ansehnliche Orte (*πόλεις*) in *Germania Magna* und nennt im Osten auf den Reiserouten zwischen der mittlen Donau und den Mündungen der Oder und Weichsel die Namen von 30 in verschiedenen Entfernungen auseinanderliegenden Ortschaften als Stationspunkte***).

Seit den Aufzeichnungen der Volksrechte im 6. und 7. Jahrhundert sind die Nachrichten für die Beurtheilung der Hauptbeziehungen dess Anbaus hinreichend ergiebig.

Das durch eingehende Untersuchungen gewonnene Bild lässt keinen Zweifel, dass

*) Plinius hist. nat. XIX. 26. 28. 30. X. 27. XXVIII. 12. **) II., 11.

***) C. S. Anton, *Geschichte der deutschen Landwirthschaft*. Görlitz 1799. — Ch. E. Langehal, *Geschichte der deutschen Landwirthschaft*. Jena 1847. — Ch. Hostmann, *Altgermanische Landwirthschaft*. Göttingen 1855.

wir die älteren Ansiedelungen unter dem Verhältniss und als das Werk der **Markgenossenschaften** zu denken haben.¹⁾

Die Stamm- und Familiengenossen, deren enges Zusammenhalten sich nach dem Beispiel aller Hirtenvölker aus der Vorzeit des Nomadenlebens herschreibt, behaupteten sich als Gemeinwesen in bestimmten Territorien und in Wohnsitzen, welche ihnen den nöthigen Schutz möglich machten. Sie leiteten allen Zeugnissen nach ihre Rechte bis spät in das Mittelalter von dem Gesamteigenthum an der Mark ab und nutzten dieselbe zu gewissen herkömmlichen Antheilen.²⁾

Die Gebiete der Marken, deren überwiegende Flächen sich lange als gemeinschaftliche Weideräume und Forsten erhielten, waren meist sehr ausgedehnt und in die natürlichen Grenzen der Gebirgs- und Flussthäler eingeschlossen. Sie finden sich zum Theil als Gaue in der Eintheilung Karls des Grossen. Soweit die Nachrichten über einzelne derselben genauer bearbeitet sind, lässt sich ihre Besiedelung auf wenige grössere Orte als Mittelpunkte zurückführen, von denen aus sie sich allmählich ausbreitete. Die grossen Genossenschaften trennten sich nach und nach und schieden bei wachsender Bevölkerung kleinere Tochtergemeinden aus. Diese erhielten entweder einen verhältnissmässigen Theil der Mark zu gänzlich gesondertem Besitz, auf dem sie die Verfassung des alten Ganzen nachbildeten, oder es wurde ihnen nur das nöthige Kulturland überwiesen, und sie blieben in der herkömmlichen Mitnutzung von Wald und Weide. Durch solche Abzweigungen ist nachgewiesenermassen eine grosse Zahl unserer heutigen Dorfluren zwischen Rhein und Elbe entstanden.³⁾

Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass ganze Marken durch das Recht der Eroberung, Ansehen oder Uebermacht unter die Obergewalt Einzelner kamen, dass auch für Einzelne mehr oder weniger umfangreiche Ländereien als Sondereigen ausgeschieden wurden, die sie selbst oder durch Untergebene bewirthschaften oder an Kolonen verschiedener Art aushun konnten. Auch blieben grosse Forsten zwischen den Marken liegen, welche schon die karolingischen Kaiser als Kroneigenthum behandelten und an Grosse und Klöster verliehen oder auch mit Bauern, namentlich mit Kriegsgefangenen, besetzten. Ob eine in früher Zeit genannte Ortsehaft auf solchen grundherrlichen Grundstücken begründet wurde, oder ob ihre Anlage auf markgenossenschaftliche Verhältnisse zurückzuführen ist, kann nur die selten genügend aufgehellte Lokalgeschichte entscheiden.

Die Kolonien des späteren Mittelalters gingen, wie die Darstellung S. 304 ff. gezeigt hat, überall von den Landes- oder den Grundherren aus, und sind durch den übereinstimmenden Charakter, den sie gewannen und ihre Beziehung zu historisch wohl bekannten Vorgängen in der Mehrzahl un schwer festzustellen. —

Bezüglich der Anlage der Wohnplätze und der Eintheilung der Flur besteht auf dem Gebiete des Staates der oft besprochene charakteristische Gegensatz der Einzelhöfe und der mehr oder weniger geschlossenen Dörfer.

Sieht man von den Ergebnissen der neueren Separationen und von den Viehwirthschaften der Hochgebirge ab, so sind die **Einzelhöfe** im wesentlichen auf die **westfälische und niederrheinische Ebene** beschränkt. Dies will nicht sagen, dass hier geschlossene

1) G. L. v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung, München 1854. — Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen 1856. — G. Landau, Die Territorien. Hamburg 1854. Abschn. III.

2) v. Maurer, Markenverfassung, S. 70.

3) Landau a. a. O. S. III ff. — v. Maurer a. a. O. S. 2 ff.

Ortschaften überhaupt nicht vorgefunden würden; vielmehr werden ausser den kleinen Landstädten und Wigbolden oder Flecken auch eigentliche Dörfer in nicht unbedeutlicher Zahl genannt, so beispielsweise in den Kreisen Steinfurt 13, Recklinghausen 26, Koesfeld 12; in Ahaus leben 16,6, in Lüdinghausen gegen 25 pCt. der Einwohner in geschlossenen Dörfern. Manche dieser Orte haben sich erweislich erst in neuerer Zeit um Kirchen, Kirchhöfe und Marktstätten zum Theil aus unbeäckerten Häusern und Verkaufsbuden gebildet, andere werden schon sehr früh erwähnt und können nach Lage und geschichtlichen Hinweisen als ursprüngliche Hauptpunkte der Besiedelung angesehen werden.

Dass Marken und Markgenossenschaften in Westfalen vorhanden gewesen sind, darüber waltet kein Zweifel ob. Die Grenzen alter Marken und bestimmter Abschnitte derselben sind noch mehrfach bekannt. Wald und Heide waren, soweit sie nicht in Sonderbesitz übergegangen, noch bis in die jüngste Zeit gemeinschaftliches Eigenthum der Hofstellen einzelner Bauernschaften oder ganzer Gesamtgemeinden, die, wie S. 66 gezeigt ist, in Westfalen sehr grosse Gebiete einnehmen. Auch fanden sich, was Schwerz ausführlich berichtet, bis zu den Gemeinheitstheilungen auf den Kläiböden zwischen Horstmar und Steinfurt auf der einen, und der Lippe und Bochum auf der anderen Seite, viele sogenannte **Vöhdn**, d. h. Flurtheile, in denen die Grundstücke verschiedener Besitzer im Gemenge lagen, und welche unter Flurzwang 4 bis 6 Jahr beackert wurden, andere 4 bis 6 Jahr aber für die gemeinschaftliche Weidreesch liegen bleiben mussten. In der Regel hatte jede Gemeinde zwei solcher Vöhdn, und ein besonderer Feldrichter oder ein Schütthof führte die Aufsicht über die Erhaltung der gemeinschaftlichen Verzäunung und des Schlagbaums sowie die Verzeichnung des weidberechtigten Viehes. Endlich sind viele der sogenannten **Esche**, d. h. solcher Flurtheile, die seit unvordenklicher Zeit dauernd als Ackerland dienen, im Besitz mehrerer, oft zahlreicher Eigenthümer, und die Grundstücke derselben liegen ebenfalls unter den aus der Feldgemeinschaft hervorgehenden Beschränkungen im Gemenge. Mit Recht sieht man darin die Spuren alter genossenschaftlicher Nutzungen an der Mark.

Es scheint aber, als ob schon sehr früh, und mehr durch Stammeseigenthümlichkeit und Neigung, als durch die Beschaffenheit des Terrains bedingt, die Besiedelungen besonderen Charakter der Vereinzelung angenommen habe, den anscheinend schon Tacitus hier beobachtete.*) Die im Gemenge liegenden Ländereien sind dem privaten, von jeder Feldgemeinschaft ausgeschlossenen Besitze seit lange an Ausdehnung sehr untergeordnet, und die zerstreuten Gehöfte der Bauernschaften, ohne dass irgend eine bestimmte geometrische Eintheilung der zu dem einzelnen Hofe gehörigen Grundstücke besteht, möglichst in der Mitte der letzteren gegründet. Häufig besitzt ein Wirth auch einen Esch für sich, und wo sich wenige Nachbarn auf Eschland im Gemenge finden, ist die Vermuthung der Parzellirung nicht überall ausgeschlossen. In den Vöhdn aber ist nach Schwerz ein Hof oft sehr ungleich betheiligt; es kommt vor, dass derselbe in den ersten 4 Jahren nur für 2 Pferde Arbeit hat, in den folgenden 4 Jahren aber kaum mit 6 Pferden ausreicht, so dass bald Verkauf, bald Zukauf von Pferden nöthig wird.

*) Germania 25, wo aber eigentlich von zerstreutem Anbau gesprochen wird, und wenn man dies wohl mit Recht auf Einzelhöfe deutet, daneben jedenfalls auch geschlossene Ortschaften erwähnt werden.

Die ältere genossenschaftliche Verfassung, soweit sie überhaupt durchgeführt war, scheint also seit lange in Vergessenheit gekommen zu sein. Der Gedanke der Einzelhöfe war mit dem System der Feldgemeinschaft unvereinbar, und hat dieselbe auch auf den Vöhdn und Eschen mehr und mehr beseitigt. In der bestehenden Lage der weit überwiegenden Masse der Grundstücke darf man eine wirthschaftliche Flureintheilung sehen, wie sie anderwärts von den Separationen mehr erstrebt als erreicht wird. Die Güter sind nach Lage und Schlägen in der Regel sehr gut arrondirt und bei der Bodenbeschaffenheit Westfalens auch mit allen Kulturarten, mit Gras und Holzland genügend ausgerüstet. Vielfach sind sie noch durch Heide- und Gemeinland von den Nachbarn getrennt, auf den fruchtbareren Böden berühren sich ihre Grenzen. Die einzelnen Grundstücke sind landesüblich mit oft hohen und breiten Hecken, die auf wallartigen Dämmen stehen, umgeben, und diese Einfriedigung ist mit einem Schlagbaum geschlossen, so dass das Vieh in ihr, wenn das Land dreesch liegt, ohne Hirten weiden kann. Solche eingehegte Grundstücke, deren Grösse nach den Umständen von 1 bis 10 Morgen wechselt, werden Kämpfe genannt. Ihre spätere Anlage gegenüber den Aeckern der Esche ist nach den von G. Hanssen ermittelten Thatsachen und Analogieen höchst wahrscheinlich *).

Die westliche Grenze der Einzelhöfe lässt sich schwer bestimmen, am Rande der Geest nehmen die geschlossenen Dörfer zu, ohne dass die Einzelhöfe verschwinden. In den Marschen der Ems und Weser finden sich die Höfe gegenwärtig zwar ebenfalls in weit überwiegender Zahl vereinzelt und auf geschlossenen Gutsflächen, hier aber ist es völlig erwiesen und seit Menschengedenken bekannt, dass die Dörfer ursprünglich auf natürlichen oder künstlich aufgeworfenen Hügeln, den sogenannten Warfen, in eng zusammengedrängten Haufen gelegen haben **). Sie waren in dieser Art erbaut, um vor Ueberfluthung gesichert zu sein, als aber die Eindeichung den Niederungen genügenden Schutz zu gewähren schien, wurde die unbequeme Weise zu wohnen aufgegeben, die Höfe wurden zum Theil abgebrochen, so dass die Lücken auf den Warfen noch bemerkbar sind, und die grössere Zahl der Wirthte bante sich entweder in weitläufigen Strassen quer über die langen Streifen an, in welche das Land getheilt wurde, oder unter vollkommener Arrondirung des Besitzes auf Einzelwarfen.

Die östliche Grenze der Verbreitung der Einzelhöfe dagegen ist ziemlich genau festgestellt. Sie folgt im Norden von den Bremer Marschen aus ungefähr dem Laufe der Weser, über welche sie nirgend weit übergreift, bis etwa nach Rinteln, läuft von hier über Lemgo und Lippspringe zur Lippe, begleitet diese bis Hamm und wendet sich von da südlich über Kamen, Plettenberg, Altendorf und Olpe, dann westlicher über Drolshagen bis gegen Siegburg und Mühlheim zum rechten Ufer des Rheins. Den Rhein überschreitet sie etwa bei Neuss und zieht sich über Erkelenz und Heinsberg zur Maas. In der Umgegend von Aachen, zwischen Herzogenrath und Eupen, haben die Einzelhöfe noch ein kleines abgesondertes Verbreitungsgebiet. —

Die Art der Besiedelung jenseits dieser Grenzlinie von der Mosel bis zur Elbe zeigt gegenüber der westfälischen nicht allein in der allgemeinen Verbreitung ziemlich

*) Zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland, in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft Bd. 22 ff.; wieder abgedr. in den Annalen der Landwirthschaft Bd. 44, Jahrg. 22 ff.

**) Vergl. Plate, volkwirthschaftliche Zustände in Oldenburg im Archiv der politischen Oekonomie, neue Folge Bd. 7 S. 166.

eng geschlossener Dörfer ihren abweichenden Charakter, sondern hat auch in viel grösserem Umfange und zum Theil in überraschend alter Form die Reste genossenschaftlicher Einrichtungen bewahrt. Die Ergebnisse der Flurverfassung sind auf diesem gesammten Gebiete mit wenigen Ausnahmen denen auf dem Boden der Einzelhöfe sehr entgegengesetzt und haben sich wenigstens den Bedürfnissen der neueren Zeit gegenüber überall ungünstig gestaltet.

Die merkwürdigste, wie es scheint, ganz unmittelbar an die älteste Verfassung der Markgenossen anknüpfende Einrichtung der Flureintheilung und Flurnutzung hat sich auf dem linken Rheinufer in den Gebirgen, welche die Mosel durchzieht, erhalten.

In der grossen Masse der Orte bildete hier bis vor wenigen Jahrzehnten der bäuerliche Theil der Dorfgemeinde unter dem Namen von **Gehöferschaften**, Erbgenossenschaften oder Erbschaften, eine oder auch einige agrarische Genossenschaften, welche sich im Besitz der gesammten Gemarkung mit Ausnahme der aus der Gemeinschaft ausgesonderten, grösseren herrschaftlichen sogenannten **Freihöfe** befanden und von Schwerz ¹⁾ und dem Landrathe von Briesen ²⁾ für die wissenschaftliche Anschauung gewissermassen erst entdeckt, von G. Haussen ³⁾ in ihrer vollen Bedeutung gewürdigt worden sind.

In vielen dieser Genossenschaften, wie beispielsweise in Saarhölzbach und Wadern (Kr. Merzig), Beschweiler (Kreis St. Wendel), Zerf (Kr. Saarburg), Kell, Paschel, Lampaden, Franzenheim, Plnwig und anderen, im Kreise Trier an der Ruwer abwärts liegenden, bestand bis tief in das laufende Jahrhundert, in Saarhölzbach bis 1863, ein **Sondereigenthum nur an der Hansstelle** und dem zugehörigen, in dem Hofberinge eingeschlossenen kleinen Hausgarten. Die gesammten anderen Grundstücke, soweit sie nicht in gemeinsamer Nutzung blieben, nicht allein die sogenannten Wildländereien und die Waldungen und Wiesen, sondern auch die sämmtlichen Aecker und sogar die Feldgärten wurden periodisch unter die Interessenten nach Verhältniss ihrer Anrechte verloost und wechselten nach Massgabe des Looses die Besitzer. Privateigenthum an den Aeckern ist hier erst durch freiwillige Abkommen bei Gelegenheit der Katastrirung in den Jahren 1811—1834 und später erreicht worden.

In vielen anderen Gemarkungen, wie beispielsweise in Losheim, Untermorschbach, Wadrill, Büschfeld, Dagstuhl, Dreisbach (Kr. Merzig), Krottnach, Wilzenburg, Holzerath, Schöndorf (Kr. Trier), Eppelborn, Tholey (Kr. Ottweiler), St. Wendel, Baumholder (Kr. St. Wendel), Freudenburg, Taben, Irsch (Kr. Saarburg) hat die Verloosung des Ackerlandes und zum Theil der Wiesen schon vor Ablauf des vorigen Jahrhunderts aufgehört, und es werden jetzt nur noch Wild- und Waldland periodisch vertheilt.

In manchen anderen benachbarten Bezirken, wie z. B. im gesammten Kreise Bernkastel, haben die Gehöferschaften früher zwar allgemein bestanden, sind aber nach und nach eingegangen.

Die Schiffelländereien indess, welche auch hier und in zahlreichen Gemeinden der Eifelgebirge nach bestimmten Loosen an die Berechtigten zum Abplaggen vertheilt und

¹⁾ Beiträge zur Kenntniss der Landwirthschaft in den Gebirgsgegenden des Hunsrück, im 27. Bande der Mogliner Annalen 1831.

²⁾ Urkundliche Geschichte des Kr. Merzig. Saarlouis 1862. S. 252. — Vergl. Statistik des Kreises Merzig. Saarlouis 1866. Abschn. X. S. 54.

³⁾ Die Gehöferschaften im Regierungsbezirk Trier. Berlin 1863. Aus den Abhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften 1863.

von ihnen ein oder einige Jahre unter den Pflug genommen werden, dann aber wieder als Weide liegen bleiben, ebenso auch die Lohhecken derselben Gegenden und die sogenannten Hauberge im Siegenschen, bei denen in einem jährlichen Turnus das Schäl- und Nutzholz und die zwischen den stehenbleibenden Stücken übliche Ackernutzung den gemeinschaftlichen Besitzern nach Antheil und Loos überlassen wird, sind, wie eingehende Untersuchungen nachgewiesen haben. ihrer rechtlichen Natur nach ebenfalls als der Rest ausgedehnter Gesamtnutzungen an der Gemarkung anzusehen*).

Die Perioden der Ausloosung der gehöferschaftlichen Ackerländereien waren nach den in den Gemeinden bestehenden Ueberlieferungen ursprünglich 3jährig, verlängerten sich aber meist zu 6, 12 und mehr Jahren. Zu irgend einer Zeit konnte die Verloosung gänzlich in Vergessenheit kommen. Die Idee derselben aber stand so fest, dass in Losheim zwischen 1655 und 1724 keine neue Theilung erfolgte, in letzterem Jahre aber die Gemeinde beschloss, „die Theilung der Ländereien (jedoch keinem Zinsherrn zum Nachtheil) in andere Stücke zusammenzuziehen, weil in einer so langen Zeit die Wiesen und Ackerländereien wegen der Vielheit der Sterbefälle, auch durch vielfache Heirathen merklich verschmälert worden, so dass kaum der Vornehmste wegen der Schmalheit seiner hin und wieder gelegenen Güter an Besserung und Bemistung und der Aekersmann an seiner Arbeit Nutzen haben könnte, auch sogar die Besserung und angewendete Arbeit in den Wiesen umsonst wären.“ Desshalb wurde die Verloosung über den gesammten Bann wieder aufgenommen und seitdem von je 12 zu 12 Jahren fortgesetzt.

Die Wiesen wurden in der Regel jährlich, und ebenso in jedem Jahr der nach dem Turnus in Anbruch genommene Schlag des Forst- und Wildlandes ausgeloozt. Die Rotationen der Hauberge und der sonstigen, meist aus Lohhecken bestehenden Forsten sind 16 bis 20jährig, die der Wildländereien je nach der Kraft des Landes so intensiv, dass auf 4 bis 5 Ackerjahre nur 3 bis 4 Weidejahre folgen, bis so extensiv, dass nach 2 und selbst nur 1 Ackerjahr 6 bis 10 Weidejahre abgewartet werden.

Die Theilung erfolgte in allen diesen Gehöferschaften stets und erfolgt noch gegenwärtig, wo sie fortbesteht, in der Weise, dass durch die dazu erwählten Gehöfergenossen zunächst eine Art Bonitirung und Vermessung vorausgeht, welche diese Männer ohne jede Hülfe eines Geometers völlig genügend auszuführen im Stande sind, weil ihnen ihre lange Erfahrung für die Kenntniss der Bodengüte, und die Hauptlinien der alten Eintheilung für die Beurtheilung der Flächenverhältnisse zu Hülfe kommen.

Die der Verloosung zu unterwerfenden Ländereien jeder Art, Aecker, Wiesen, Wildland werden nach ihrer verschiedenen Bodenbeschaffenheit, ihrer ebenen oder bergigen Lage, grösseren oder geringeren Entfernung in möglichst regelmässige Vierecke (Gewanne) abgetheilt, welche eben so viele spezielle Verloosungsdistrikte bilden. In jedem dieser Distrikte gebührt einem jeden Gehöfer sein verhältnissmässiger Antheil. Jedes Viereck wird in so viele parallele Streifen getheilt, als Antheilsberechtigte vorhanden sind; da die Länge dieser Streifen gleich ist, erhält der grössere Antheil einen

*) H. Achenbach, die Haubergs-Genossenschaften des Siegerlandes, Bonn 1863. Dieser „Beitrag zur Darstellung der deutschen Flur- und Agrarverfassung“ weist (gegen C. F. Schenk's Meinung in der Statistik des Kreises Siegen, 1839, S. 134) speziell nach, dass der Fürst Friedrich Wilhelm Adolph von Nassau um 1717 und 1718 nur eine Reorganisation der Haubergswirtschaft betrieben, und dass dieselbe weder durch dessen Forst- und Holzordn. vom 1. Mai 1711, noch durch ältere Verordnungen eingeführt worden ist, vielmehr schon im 15. und 16. Jahrhundert als ganz bekanntes, altes, weit verbreitetes Herkommen erwähnt wird.

breiteren, der kleinere einen schmälereu Streifen. Die richtige Breite ist überall leicht aus der Verhältnisszahl des Antheils eines jeden am gesammten Banne zu finden.

Die **Antheilsrechte** sind in den verschiedenen Gemeinden sehr verschieden bezeichnet *). In der Gemeinde Losheim nach Pflügen, von denen jeder in vier Viertel, und das Viertel in 48 Zoll zerfällt, die ganze Gehöferschaft umfasst 40 solcher Pflüge: in Untermorschholz, Wadrill und Saarhölzbach nach Kerben und Tappelchen, von den bei der Loosvertheilung gebrauchten Kerbhölzern hergenommen, wesshalb das gehöferschaftliche Land auch Kerbland genannt wird; in Irsch nach Ruthen, Fuss und Zoll; in Krotnach nach Ruthen und ihren Bruchtheilen: in Wilzenburg nach Schuben zu 16 Zoll. Sehr häufig wird ein Getreidemass angewendet: in Büschfeld das Fass zu 16 Mässchen; in Kell nur Mässchen; in Zerf Quärtchen, Viertel, Wölfchen; in Taben Seester und seine Theile. In mehreren Wilzenburger Gehöferschaften wurde der grundherrliche Getreidezins nach Fass (= $\frac{1}{2}$ Scheffel), in St. Wendel das Petermännchen, nach einer alten Trierschen Münze, in Tholey Petermännchen und Pfennige der Theilung zu Grunde gelegt. In der Bürgermeisterei Beschweiler kam vor, dass die Ackerländereien nach Fass Korn, die Holzungen nach Fuss und Zoll, und die Wiesen nach einer gewissen Geldsumme verloost wurden.

Die Ueberweisung dieser Antheile an die Einzelnen vereinfacht sich die Gehöferschaft dadurch, dass die Verloosungsdistrikte hierbei nicht unmittelbar in so viele Landstücke der verschiedensten Grösse, wie es nach dem verschiedenen Quotenbesitz der einzelnen Gehöfer erforderlich sein würde, sondern nur in eine bestimmte Anzahl von gleich grossen Landstücken (Stöcken) zerlegt werden. Für jedes solches Loos werden dann so viele Gehöferschaftsquoten zusammengelegt, als nöthig ist, um dasselbe damit anzufüllen, und unter diesen erst wird die weitere Vertheilung vorgenommen, bei der wieder das Loos oder die Hausnummern die Reihenfolge bestimmen. —

Man könnte meinen, dass diese dem Wesen des Grundeigenthums anscheinend so entgegengesetzte Flurverfassung auf irgend welchem zufälligen und vielleicht spät eingetretenen Entstehungsgrunde beruhe. Abgesehen davon aber, dass sie nach schriftlichen und mündlichen Ueberlieferungen unter den Genossen als unvordenkliches Herkommen bekannt ist, steht die Thatsache solcher Einrichtungen keineswegs vereinzelt, sondern sie sind unter genügend übereinstimmenden Formen bei den verschiedensten Völkern verbreitet.

Mangel jedes Eigenthumes oder dauernden Besitzes ausser an der Hausstelle und periodische Verloosung der Aecker und sonstigen nicht gemeinschaftlich ausgenutzten Ländereien in der Flur wird, wie A. v. Haxthausen**) und andere bekunden, in Grossrussland als die ursprünglich slawische Gemeindeverfassung angesehen, und ist dort in den meisten Gemeinden bis zur Gegenwart und auch nach der Emancipation der Bauern in der Weise in Uebung, dass jeder männliche Kopf, oder jede Familie bei den in der Regel in 12 oder 15 Jahren erneuten Eintheilungen gleiche Antheile an Grund und Boden erhalten. Diese Sitte hat sich in den letzten Jahrhunderten auch in Kleinarussland und selbst in den deutschen Kolonien an der Wolga verbreitet.

L. Krug bemerkt in der „Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im

*) G. Hansen a. a. O. S. 80.

**) Studien über Russland, Bd. I. S. 124—134. 443. III. 153. Codex dipl. Siles. Bd. IV. Einl. S. 106.

preussischen Staates“, Berlin 1808 Bd. I. S. 188, dass in Südpreußen im Fürstenthum Lowicz die Gemeinden in der Regel in jedem Jahre eine neue Vertheilung des Landes vornahmen, und dass die Theilung gewöhnlich nach der Quantität Zugvieh, welche ein jeder besass geschah, je nach welcher jeder ein grösseres oder kleineres Stück zur diesjährigen Bearbeitung oder Benutzung erhielt. Er findet, dass diese seltsame Verfassung vielleicht auf die Kultur des Bodens nicht so nachtheilig wirke, als in anderen Gegenden die Lage der Aecker im Gemenge.

Zehnjährige Ausloosungen der Fluren werden auch aus Afghanistan berichtet. Aehnliche Einrichtungen sind in Indien, in Sardinien und im südlichen Schottland beobachtet, und die Spanier haben sie sogar in grosser Verbreitung bei der Urbewölkerung Mexikos vorgefunden*).

Für Russland ist im einzelnen nachgewiesen, dass sogar das praktische Verfahren der Theilung vollkommen mit dem in den Moselgegenden üblichen übereinstimmt.

Kann aber auch ein strenger Beweis des Zusammenhanges mit den ältesten Formen des Anbaus nicht geführt werden, so ist wenigstens das hohe Alter und der volksthümliche Charakter dieser Einrichtung auf deutschem Boden daraus hinreichend klar, dass die Gewanneintheilungen, die auf den zu deutschem Recht ausgesetzten Fluren in den Slawenländern durchgeführt wurden, nach dem Loose erfolgten, was 1223 urkundlich als *mos theutonicus* bezeichnet wird**), und dass auch die ebenfalls vor die Mitte des 13. Jahrhunderts fallenden Sammlungen der dänischen Volksgesetze das beschriebene Verfahren der Gewanneintheilung nach dem Loose als weit verbreiteten Gebrauch voraussetzen. Sie zeigen in zahlreichen kasuistischen Bestimmungen, dass in Dänemark und Schleswig die Anlage neuer Dörfer nach dem beschriebenen Verfahren erfolgte, dass bei Grenzstreitigkeiten auch in den alten Dörfern Jeder das Recht hatte, die Aufmessung und Wiederherstellung der Feldstücke unter denselben Gesichtspunkten zu verlangen, und dass sich in Streitfällen zwischen verschiedenen Hufen diese sogenannte Rebningsprozedur bis zur völlig neuen Ausloosung der Flur ausdehnte***). Die in Nutzung kommenden Aussenländereien aber wurden auch hier, ebenso wie am Rhein das Wildland, bis in unser Jahrhundert periodisch unter die Gemeinde vertheilt und ausgelooet.

Es bedarf keiner genaueren Ausführung, wie naheliegend sich die gesammte Erscheinung dieser Flurverfassung aus dem Wesen der Markgenossenschaft herleitet, und wie natürlich sich die **Entwicklung des Anbaues auf einer solchen Flur** denken lässt. Er kann vom Dorfe aus allmählich durch gemeinsame Rodung oder Ueberweisung spezieller Stücke ohne Verletzung der genossenschaftlichen Rechte vorschreiten. Je nach Bedürfniss oder Beschluss können neue Gewanne hinzugefügt werden, ohne die alten

*) Die einschlagende Literatur vergl. in W. Roscher, Nationalökonomie des Ackerbanes. Stuttgart 1867. S. 212, und in G. L. v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- etc. Verfassung. 1854. S. 6 und 7.

**) Cod. dipl. Siles. Bd. IV. Einl. S. 34 und 109. — Tschoppe und Stenzel, Urkunden-sammlung S. 282. Die Dörfer um Ujest liegen in Gewannen.

***) G. Hanssen, Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit, in Falck's neuem staatsbürgerlichen Magazine Bd. III. 1835. S. 77 und Bd. IV. 1837. S. 1. Vergl. auch Boll, Mecklenburg-Schwerin, in v. Reden, Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik. Berlin 1847. I. u. II.

zu ändern, und alle Verfügungen bezüglich der Bestellung oder Behütung können leicht so getroffen werden, dass der Vortheil des Einen immer auch der aller Anderen ist. Selbst das Ausscheiden ganzer Gewanne oder jeder kleineren Fläche nach verhältnissmässigen Antheilen in das Sondereigenthum, sei es aller daran Betheiligten, oder des Grundherrn oder anderer Bevorrechteten, denen alle Genossen Land abtreten müssen, ist ohne Störung ausführbar.

Das Bild einer solchen Flur nach stattgefundener Verloosung wird eine mehr oder weniger regelmässige, aber geschlossene Dorflage zeigen, in der Häuser und Hausgärten zusammenliegen, auch werden in der Feldmark die in gemeinschaftlicher Nutzung verbliebenen Hutungen und Wälder und das etwa vorhandene herrschaftliche Sondereigenthum grössere, mehr oder weniger zusammenhängende Grundstücke bilden, der übrige Grundbesitz der Genossenschaft aber wird in eine je nach der Menge der Betheiligten, der ungleichen Grösse ihrer Antheile und der Verschiedenheit der Bodenbeschaffenheit und der Kulturarten steigende Anzahl schmaler Streifen zerlegt sein.

Um dies deutlich zu machen, ist eine Skizze der Karte von Saarlörsbach vom Jahre 1862 beigelegt. Die einzelnen viereckigen Gewanne sind unter A. deutlich erkennbar. Zugleich ist die Art, wie sich in diesen Gewannen der Besitz des einzelnen Genossen vertheilt, durch die Beispiele dreier einzelner Güter bezeichnet. D. E. N. sind die genossenschaftlichen Wildländereien, M. L. die geschlossenen Grundstücke des Freiguts.

Unmittelbar nach stattgehabter Vertheilung wird jeder Genosse in jedem Gewanne nur ein einziges Besitzstück haben, welches dem Verhältniss seines gesamten Antheils am Banne entspricht; im Laufe der Zeit aber kann er sich, wie die Gemeinde Losheim ausspricht, durch Ab- und Zukäufe, Erbtheilungen und Erbanfälle im Besitz zahlreicher hie und da zerstreuter und bis zur Unnutzbarkeit schmaler Landstreifen sehen. Dagegen bringt ihm jede neue Vertheilung eine Konsolidation seines Besitzes, welche die Zahl seiner einzelnen Grundstücke wieder auf die frühere, der Zahl der Gewanne entsprechende zurückführt.

Darin liegt der wirtschaftliche Nutzen der wiederholten Verloosungen, der sich so lange äussern muss, als die individuelle Arbeit der einzelnen Genossen noch keine besonderen Vorzüge in der Kultur des einzelnen Grundstückes bewirkt. Kommen aber diese bei fortschreitender Wirthschaft mehr und mehr zur Anerkennung, dann wird voraussichtlich nur unter besonderen Verhältnissen die Genossenschaft an den Verloosungen festhalten. Namentlich also werden diese periodischen Neutheilungen da am frühesten aufgegeben werden, wo wegen geringerer Bodenverschiedenheit ausgedehntere Gewanne angelegt werden können, oder, wo wegen Geschlossenheit der Güter und anderer Bedingungen eines stetigeren Grundbesitzes, die Zerstückelung keine so nachtheilige Höhe erreicht, wie dies in den oben genannten Gemarkungen grösstentheils der Fall ist. —

Sei es nun, was allerdings höchst wahrscheinlich ist*), dass dieselbe Agrarverfassung ursprünglich über alle deutschen Landschaften im Osten der obengedachten Grenzlinie der Einzelhöfe bis an die Elbe ausgebreitet war, oder dass dort auch andere bestimmende Ursachen wirkten, jedenfalls findet sich auf diesem gesammten Gebiete der bei weitem überwiegende Theil der Dorfschaften und darunter namentlich solche,

*) Vergl. die Zusammenlegung der Grundstücke in Hannover, von W. Seelig, Götting. 1853.

Die
gehöferschaftliche Flur
SAARHÖLZBACH

Kr. Merzig.
1861.
1 : 22500.



B. C. D. E. Genossenschaftlicher nach NO. noch bedeutend ausgedehnter Niederwald.
F. G. H. Gemeinländereien.
J. K. Private Wiesen.
L. Private Lohhecke.
M. 53 Mg. Acker (des säkularisirten und
N. Niederwald (parzellirten Freigutes.

A. Genossenschaftliche Aecker.
preuss. Mrg. in Parzellen
98 Mitglieder 416 „ 1916
da- f H. Jäger 23 „ 70
von M. Wagner 5 1/2 „ 31
W. Dürr 2 1/4 „ 22*)

deren hohes Alter unbestreitbar ist, in geschlossenen Dorflagen, bezüglich der Grundstücke in der Flur aber nach denselben theils kleineren und zahlreichen, theils grösseren und dann weniger zahlreichen Gewannen eingetheilt, wie sie die Karte von Saarhölzbach für das Gehöferschaftsland zeigt.

*) Die Theil. u. Zusammenleg. d. gehöfersch. Ländereien zu Saarhölzbach (v. O. Beck) Trier 1864.
Boden d. preuss. Staats. 23

In manchen dieser seit lange in unveränderten Gewannen liegenden Fluren behielten die Güter wegen der zu Recht bestehenden Geschlossenheit eine, wenn auch zerstreute, doch durch die Grösse der Parzellen einigermaßen genügende Planlage. In sehr vielen weniger streng geschlossenen aber erzeugte sich im Mangel der mindestens in Vergessenheit gerathenen Konsolidationen eine sehr grosse, bis zu den gesetzlichen Separationen der Neuzeit bestehende Zerstückelung, an der auch die gutherrlichen Grundstücke Theil nahmen, theils weil sie aus früher bäuerlichen Ländereien hervorgegangen, theils weil überhaupt nichts zu der Annahme berechtigt, dass der gutherrliche Besitz immer, wie die oben erwähnten Freihöfe, geschlossen ausserhalb der Feldgemeinschaft gelegen habe.

In den durchaus keine ungewöhnlichen Verhältnisse darbietenden, aber in Betreff des Ergebnisses der Zusammenlegung durch eine Kommission des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreussen genauer untersuchten sächsischen Feldfluren Grossgottern und Altgottern (Kr. Langensalza 2 M. NO.) befanden sich vor der Separation

in Grossgottern	
9 Rittergüter	mit 1484 Morg. in 860 Parzellen, jede durchschnittl. $1\frac{3}{4}$ Morgen,
2 Pfarren, 4 Schulen,	
2 Kirchen . . .	300 " " 250 " " " $1\frac{1}{4}$ "
die politische Gemeinde	" 387 " " 90 " " " $4\frac{1}{3}$ "
906 bäuerliche Wirthe	" 4138 " " 13200 " " " $\frac{1}{3}$ "
328 Forensen . . .	" <u>524</u> " " <u>1700</u> " " " <u>$\frac{1}{3}$</u> "
	6803 " " 16100 " " " $76 \square$ Ruth.,
in Altgottern	
2 Rittergüter	mit 1633 Morg. in 900 Parzellen, jede durchschnittl. $1\frac{5}{6}$ Morgen,
1 Kirche, 2 Pfarren,	
3 Schulen . . .	195 " " 220 " " " $10\frac{11}{11}$ "
die politische Gemeinde	" 61 " " 40 " " " $1\frac{1}{2}$ "
727 bäuerliche Wirthe	" 3865 " " 17200 " " " $\frac{2}{9}$ "
123 Forensen . . .	" <u>347</u> " " <u>560</u> " " " <u>$\frac{3}{5}$</u> "
	6101 Morg. in 18920 Parzellen, jede durchschnittl. $48 \square$ Ruthen.

Durch die Separation konnte die Zahl der Pläne in Grossgottern von 16100 auf 1594, in Altgottern von 18920 sogar auf 913 verringert werden*).

Durch dieselbe Veranlassung sind die ähnlichen Verhältnisse einiger anderen Fluren bekannt geworden, welche folgende Uebersicht zeigt:

*) Aktenstücke der vom landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreussen im Jahre 1860 nach Nassau, Sachsen und Westfalen gesandten Konsolidationskommission. Zeitschrift des Vereins, 1861, Nr. 4. — Nachrichten über die Ergebnisse der Zusammenlegung in den Fluren Grossgottern und Altgottern, zusammengestellt auf Anordnung der Königl. Generalkommission zu Merseburg, mit 4 Karten.

Andere hier vergleichbare Karten gewannförmig eingetheilter Fluren sind veröffentlicht von W. Seelig a. a. O. (S. 352); in der Festschrift zur Saekularfeier der Königl. landwirthschaftlichen Gesellschaft zu Celle, Hannover 1864; in der Festschrift für die XXV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Dresden 1865 (Renning); und in V. Jacobi, das Agrarwesen des Altenburgischen Osterlandes, Leipziger Illustrierte Zeitung 1845, auch bes. abgedr.

Name der Gemarkung	Ver- messene Fläche	Zahl der Inter- essen- ten	Vor der Separation		Nach der Separation				Bemerkung
			Zahl der alten Stücke	auf einen Inter- essen- ten kom- men Stücke	Zahl der neuen Pläne	Davon sind		auf einen Inter- essen- ten kom- men neue Pläne	
						zur Arron- dirung resp. Vergrös- serung der Gärten gewährt	beson- dere Pläne		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Kr. Heiligenstadt									
Bornhagen mit Rimbach und Schanze . . .	2 554	87	663	7 ¹ / ₂	108	10	98	1	
Westhausen . . .	2 765	226	2 700	12	438	26	412	2	
Birkenfelde . . .	2 761	100	1 191	12	208	9	199	2	
Rengelrode . . .	2 254	119	1 470	12	242	11	231	2	
Fretterode . . .	1 947	74	986	13	167	34	133	2	
Marth	1 853	137	1 090	8	255	12	243	2	
Burgwalde	1 423	77	500	6 ¹ / ₂	125	20	105	1 ¹ / ₂	
Röhrig	844	53	386	7	86	17	69	1 ¹ / ₂	
Martinfeld	2 727	200	1 617	8	308	26	282	1 ¹ / ₂	
Schönau	403	35	267	7 ¹ / ₂	68	12	56	2	
Gänseteich	457	12	60	5	36	4	32	3	
Schönhagen	699	51	360	7	94	23	71	2	
Kr. Warburg			Kataster Par- zellen						
Stadt Warburg . .	9 230	576	6 733	12	959 225*	—	—	1 ¹ / ₂	* Hausabfindun- gen an bisher unbeackerte Hausbesitzer, so dass die Zahl der Interessen- ten auf 801 ge- stiegen ist.
Kr. Paderborn									
Salzkotten	13 466	649	8 030	12	1 244	—	—	2	
Uppsprunge									
Ahden									

Die wirtschaftlichen Nachteile dieser Anordnung der Grundstücke, bei der es nicht einmal Sitte war, zwischen den Gewannen feste Wege auszulegen, und sogar die vorhandenen Kommunikationsstrassen, wie die Karten zeigen, keineswegs als Mittel für die Zugänglichkeit berücksichtigt wurden, bedürfen keiner weiteren Darlegung.

Sie wurden ursprünglich allerdings durch den allgemein herrschenden Flurzwang gemildert, weil durch denselben die Gleichzeitigkeit aller Ackerarbeiten, sowohl der Bestellung als der Ernte bedingt war. Wer nicht rechtzeitig abgeerntet hatte, über dessen Frucht ging nach dem Sachsenspiegel (Buch II. Art. 48) ungepfändet die Gemeindeheerde, und wer nicht mit den anderen Wirthen bestellt hatte, musste sein Stück liegen lassen. Zu den Wirtschaftszeiten musste der betroffene Feldtheil unbehindert überschritten werden können. Der auf diese Weise völlig gleiche Anbau führte zu einer grossen Regelmässigkeit der Wirthschaft und riss den trägen und kenntnislosen Wirth in der Gemeinsamkeit der Arbeiten mit zu der üblichen Thätigkeit fort.

Für einen roheren Landbau blieb dieser Gedanke, der eng mit der alten Idee der gemeinschaftlichen Benutzung der Gemarkung verknüpft war, keinesweges ohne Vortheile, im Laufe der Zeit aber musste er zu einer nicht minder schwer erträglichen Fessel werden. Dabei war das fast allgemeine System der 3-Felderwirthschaft, wie das der 2-Felder- und 4-, selbst 5-Felderwirthschaft, die in einigen Landestheilen in Uebung standen, durch übermässigen Körnerbau fehlerhaft und nach Lage der Verhältnisse und der Bodenbeschaffenheit selten auf lange unschädlich. Die grossen Nebennutzungen, die es höchst nöthig bedarf, unterwarfen Forst und Wiesen nachtheiligen Benutzungen und führten grosse Land- und Düngerverschwendung herbei. Wurden diese Nebennutzungen, was zum Theil schon früh eintrat, mehr und mehr eingeschränkt, Wiese und Forst freigelegt, die raumen Nutzungen nach und nach getheilt, so musste kärgliche Ernährung und erhebliche Verminderung des Viehstandes die Folge sein, und es konnte die gemeinsame Bruch- und Stoppelhut um so weniger entbehrt, also auch an genügenden Futterbau nicht gedacht werden.

So bedingten sich also auf diesen Fluren Feldeinrichtungen und Grundgerechtigkeiten gegenseitig in einer Weise, dass beim Erwachen höherer Kulturziele durchgreifende Abhülfe dringende Nothwendigkeit wurde. —

In vieler Beziehung abweichenden Verhältnissen und Bedürfnissen gehörten die agrarischen Einrichtungen an, welche bei der Anlage der deutschen Kolonien in den Slawenländern zur Durchführung kamen.

Für Unternehmungen, wie der vorige Abschnitt diese Kolonisationen gezeigt hat, bei denen der Herr des Grund und Bodens oder der Unternehmer, dem jener dies Geschäft übertrug, Ansiedler herbeizuziehen hatte, welche für ein bestimmtes Landgut bestimmte Pflichten übernehmen sollten, musste unmittelbar das Bedürfniss einer Anmessung der Flur und Feststellung der Grenzen nach einem festen, dauernd gesicherten Landmasse auftreten.

Die ersten Verträge, welche Erzbischof Friedrich und sein Nachfolger mit den holländischen Kolonisten bei Stade oder Bremen schlossen, enthalten schon die entsprechende Bestimmung: „Die Hufen sollen, damit später kein Streit entsteht, durch Messung bestimmt werden, und ihr Mass soll in der Länge 720, in der Breite aber 30 Königliche Ruthen haben“. Damit ist der Charakter der gesammten Anlage vollkommen gegeben, denn es wurden, wie diese und zahlreiche ähnliche Kolonien noch gegenwärtig zeigen*), die einzelnen Hufen, eine neben der anderen, in langen zusammenhängenden, möglichst parallelen Streifen, welche in ihrer Fläche einer Länge von 720 und einer Breite von 30 Ruthen entsprachen, nebeneinander abgemessen, und den einzelnen Kolonisten überwiesen, von denen jeder sein Gehöft auf seinem Streifen an passender Stelle so anbaute, dass dadurch am Kopf der Streifen, oder quer durch ihre Mitte eine fortlaufende Dorfstrasse entstand.

Die flämischen Hufen Friedrichs von Bremen waren in Bruch- und Marschland angelegt. Ungefähr um dieselbe Zeit deuten mehrfache Erwähnungen an, dass sich auch von Franken aus die Kolonisation von Forstland ausbreitete. Es ist nicht genauer

*) Die Planlage der Kolonistendörfer des Stader Marschlandes ist an dem Beispiel der Gemeinden des alten Landes, Borstel, Jork, Ladekop und Esteburgen in den Abbildungen zu der Festschrift der Säkularfeier der Königl. Landwirtschaftsgesellschaft zu Celle 1854 zu sehen, geht aber auch hinreichend aus der Reymann'schen Spezialkarte hervor. Dieselbe Planform herrscht bei Bremen.

festgestellt, wann diese Anlagen in Franken begannen, gewiss aber ist, dass die dortigen Territorialherren, namentlich die fränkischen Kaiser, grosse Waldungen zur Rodung und Urbarmachung an Ansiedler aushateten, und dass dabei nahezu übereinstimmende Prinzipien, wie für die flämischen Kolonien geschildert sind, zur Anwendung kamen.

Auch die Waldhufen wurden nämlich nach den gedachten Königlichen Ruthen, welche in einer Fuldaischen Urkunde aus dem ersten Drittel des 12. Jahrhunderts zuerst ausdrücklich erwähnt, indess auf frühere Zeit zurückbezogen werden²⁾, aufgemessen, und in langen Streifen, als geschlossene Güter nebeneinander gelegt. Sie hatten ein verhältnissmässig grosses, wie es scheint, das doppelte Mass gegen das, welches man landesüblich als das einer Hufe zukommende betrachtete, und wurden Königshufen genannt. Die Fränkischen Hufen, welche, abgesehen von der wahrscheinlichen, aber noch nicht näher untersuchten Uebereinstimmung des Masses, den Königshufen völlig gleich sind³⁾, verbreiteten sich nach Norden und in die Slawenländer, wenn nicht gleichzeitig mit den flämischen, so doch nur um wenige Jahrzehnte später. Auch die holländischen Kolonien wurden, wie gezeigt ist, sehr bald ausserhalb der Niederungen auf Ackerland und vielleicht selbst in Waldgebieten angelegt, wenigstens heisst in Pommern die flämische Hufe auch Hagenhufe und stimmt in ihrem Masse von 60 pommerischen oder 153,8 pr. Morgen so genau, als es überhaupt zu erwarten ist, mit der fränkischen Hufe in Schlesien überein. Ebenso enthält die flämische Hufe im Sinne der Kulmischen Handfeste 720 virgae regales in der Länge und 30 in der Breite, und berechnet sich unter der naheliegenden Voraussetzung, dass diese virga regalis den altkulmischen Ruthen gleich ist, ebenfalls auf 157,79 preussische Morgen. Beide Hufenarten scheinen desshalb im Laufe der Zeit in den meisten Gegenden einander völlig gleichgeachtet worden zu sein. In Schlesien dagegen wird als eine Besonderheit die flämische Hufe der fränkischen sehr bestimmt entgegengesetzt. Die fränkischen werden hier auch die grossen Hufen genannt, die flämischen aber den kleinen Hufen zugezählt, welche nur ungefähr halb so viel Fläche enthalten, als die grossen⁴⁾. Der Unterschied der halben Grösse berührt indess den Hauptgedanken dieser Anlagen nicht, in allen wesentlichen Eigenthümlichkeiten stimmen sie nach dem Dargestellten überall überein.

Die anliegende Karte von Schönbrunn, Kreis Sagan, giebt das Bild eines Dorfes, welches nach der vorhandenen Urkunde 1257 zu Fränkischen Hufen ausgethan ist⁵⁾.

Diese Form, welche ebenso in Sachsen, der Lansitz, Posen, Pommern und anderwärts bekannt ist, wiederholt sich gleichmässig in allen Feldfluren des schlesischen Gebirges und eines grossen Theils des Hügellandes, so dass fast ein Viertheil von Schlesien dieser Feldeintheilung angehört.

Die derselben eigenthümlichen lang hingedehten Streifen, welche allmählich vom Thale aufsteigen, sich in ziemlich gleicher Breite schräg an den Berglehnen in die Höhe winden, und deren Grenzlinien von Flur zu Flur meilenweit verfolgt werden können, bemerkt das Auge auf dem gesammten Zuge der Sudeten. Untersucht man

¹⁾ Landau, Territorien S. 21 ff.

²⁾ Tradit. et antiquit. Fuldens, E. F. H. Dronke, Fulda, 1844, c. 65 S. 144. — G. Waitz, über die altdentsche Hufe, Göttingen 1854, S. 32.

³⁾ Cod. dipl. Siles. Bd. IV. Einl. S. 76 ff., 84 ff., 102.

⁴⁾ Ebd. Einl. S. 84 ff.

⁵⁾ Ebd. Einl. S. 72.



diese Linien, so sind sie aus Dämmen von Steinen und Gestrüpp gebildet, die bei der Rodung aus den das Neuland bedeckenden Felstrümmern zusammengeworfen wurden, und deren Unveränderlichkeit seit der ältesten Zeit einleuchtet. Im Thale längs des Baches erhielten die Gehöfte in weitläufiger Reihe auf wasserfreien Stellen da ihren Platz, wo der Hufenstreifen die gemeinsame Strasse erreicht, oder sie durchschneidend auf der entgegengesetzten Seite der Gehänge wieder in die Höhe steigt.

Werden in dieser Eintheilung Abzweigungen von den einzelnen Gütern vorgenommen, so ist eine Längstheilung bei der durchschnittlich mehr als $\frac{1}{4}$ Meile

tragenden Länge der Streifen nicht wohl ausführbar, es findet also eine Quertheilung statt, die keine wirthschaftlich nachtheiligen Folgen hat; andererseits sucht ein Wirth, der Land kaufen will, wo möglich die anstossende Hufe zu erwerben, so dass Güter von 300 Morgen schon eine erhebliche Breite haben.

Die Gestalt der flämischen Hufen in Schlesien unterscheidet sich von der der fränkischen nur durch grössere Regelmässigkeit und geringere Breite. Sie findet sich auf der umstehenden Karte von Zedlitz (Kreis Steinau). In den Nummern 46—65 hat man die flämischen Hufen zu sehen, die sich auf je 75,6 Morgen preuss., auf dem sonstigen Bann die fränkischen, die sich auf je 153,6 Morgen berechnen.

Die glücklichlicherweise erhaltene Aushungsurkunde des Dorfes Zedlitz von 1257 lässt die näheren Verhältnisse dieser Unterscheidung sehr deutlich erkennen.

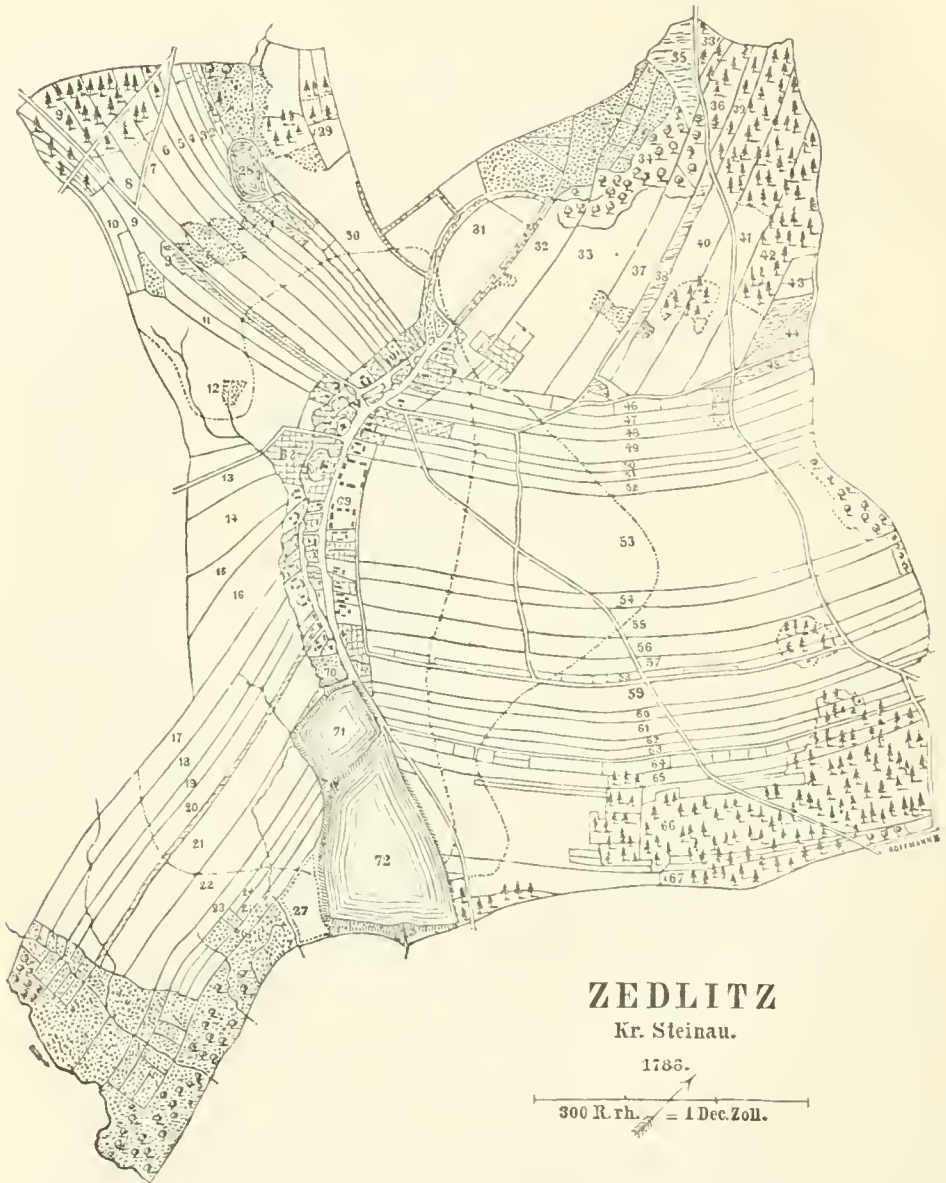
Nach ihr sollen die vorhandenen Aecker und das mit Brombeeren bedeckte Land zu flämischem Recht, der Eichenwald und das Forstland zu fränkischem Recht ausgethan werden, und die fränkischen und flämischen Hufen verschiedene Lasten tragen. Die bezeichneten flämischen Hufen liegen denn auch auf dem ebenen besten und jedenfalls am frühesten ackerbaren Lande, die fränkischen auf dem unebenen, steinigem, nassen und sandigen, noch heut grossentheils mit Wald bedeckten Terrain.

Beide Hufenarten leisten denselben Getreidezins, nämlich je 1 Mut (= 4 schles. Scheffel) Weizen, 1 Mut Roggen und 1 Mut Hafer. Es wird also im Sinne der Zeit angenommen, dass die eine die gleiche Ackerfläche haben wird, wie die andere. Dagegen zahlen die grösseren Hufen je 1 Mark, die flämischen nur je $\frac{1}{2}$ Mark Silber Geldzins. Es wird also vorausgesetzt, dass die doppelte Fläche gleichwohl Mittel bietet, eine doppelte Geldrente zu beschaffen, was nicht anders als durch Holz und Viehzucht geschehen kann. Die flämische kulturfähigere Hufe hat nur 5, die fränkische schwer zu kultivirende die doppelte Zahl Freijahre zur Einrichtung. Beide Hufenarten gehören aber, wie hier mit Bezug auf Abschnitt X. S. 307 zu bemerken ist, nach dem Inhalte der Urkunde derselben Zeit und demselben persönlichen Rechte an. Es ist in keiner Weise anzunehmen, dass in derselben Gemeinde und unter demselben Schnlzen, dem die Ansetzung übertragen ist, verschiedene persönliche Rechte etwa nach der flämischen oder fränkischen Heimath der Ansiedler begründet werden sollten oder konnten, vielmehr ist im vorliegenden Falle der grösste Theil der fränkischen Hufen so aufgetheilt worden, dass die Hofstellen, von denen aus sie bewirtschaftet worden, zu flämischen Hufen gehörten. Beide Hufenarten haben übrigens dieselbe charakteristische Untertheilung in je 12 Ruthen, unter welcher jeder der 12. Theil der ganzen Hufe zu verstehen ist.

Ob auch in anderen Landestheilen ein solcher Unterschied in den Hufen der deutschen Kolonisten vorkommt, ist nicht genauer untersucht.

Die Anlage in geschlossenen Streifen aber ist für Kolonien so charakteristisch und durch die Natur der Verhältnisse so geboten, dass auch die viel späteren Kolonisationen des Grossen Kurfürsten und der nachfolgenden preussischen Könige dasselbe Prinzip verfolgt haben: die Bruchdörfer und der grösste Theil der Hauländereien (S. 309) sind nach demselben Plane angelegt, nur dass man möglichst versucht hat, die grosse Länge der Streifen zu vermeiden, und ihnen eine genügende Breite zu bewahren. Die Grundstücke lassen dann an Zweckmässigkeit der Lage nichts zu wünschen übrig.

Die örtliche Verbreitung dieser in Streifen zusammenliegenden, aus Kolonisationen hervorgegangenen Güter, deren Kenntniss landwirthschaftlich nicht ohne Bedeutung ist,



Gesamtfläche 4272,8 Morgen preuss., davon 1257 No. 46–65 (1261,7 Morg.) als bömische, die übrige Flur als fränkische Hufen ausgethan. 1786 sind No. 68, 69, 10, 12, 20, 27, 31, 33, 34, 42, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 66, 71 und 72 (1836,4 Morg.) Dominium; No. 52, 63 und 45 zu 24 Ruthen (177,3 Morg.) Widmuth; die übrigen Nummern 16 Bauerngüter zu 210 $\frac{1}{2}$ Ruthen (1865,7 Mrg.) und eine Anzahl Gärtner (222,4 Mrg.).

deuten die Generalstabskarten genügend an, man vermag in der Zeichnung an der langen Erstreckung der Dörfer und den nach beiden Seiten bis in gewisse Entfernung ohne Verbindung untereinander fortlaufenden Feldwegen diese Flureintheilung gut zu unterscheiden. Neben den von Kolonisten erweislich neu gegründeten Anlagen dieser Art finden

sich in den **früher slawischen Landstrichen auch geschlossene Ortschaften** in grosser Zahl, deren Gehöfte in einem Dorfberinge eng zusammenliegen. Sie nehmen besonders diejenigen Gegenden ein, von denen wir wissen, dass sie im 11. und 12. Jahrhundert eine dichte slawische Bevölkerung hatten, und von vielen derselben lässt sich urkundlich nachweisen, dass sie schon vor der beginnenden Germanisirung bestanden.

Die geringere Zahl derselben ist ähnlich wie die meisten mitteldeutschen Dörfer als planlose Haufen zusammengebaut. Die Mehrzahl ist **reghmässig**.

In einigen Gegenden, besonders in den Marken, zeigen letztere die **Eigenthümlichkeit**, dass die Gehöfte einen ziemlich kreisrunden Dorfplatz, der meist nur von einer Seite einen Zugang hat, fächerförmig umschliessen, so dass jedes derselben an der vorderen Seite gegen den inneren Platz nur schmal, an der hinteren gegen das Feld breit ist. Solche Dörfer sind **Rundlinge** genannt und besonders den Wenden zugeschrieben worden*).

Die umstehende Karte von Domnowitz, Kreis Trebnitz, zeigt einen sogenannten Rundling. Die mit N. VII., VIII., 5, 6, 7, 17, 12 und 13 des Nebenplans bezeichneten Gehöfte sind späterer Ausbau.

In allen slawischen Landstrichen kommen aber auch zum Theil mit den runden, zum Theil nur mit haufenförmigen Dörfern untermischt, **rechteckige Dorfanlagen** vor, welche eine völlig regelmässige, grade Strasse bilden. Auch sie bestanden urkundlich schon in der slawischen Vorzeit, kommen aber auch ähnlich auf unzweifelhaft deutschem Boden vor.

Die folgende Karte von Domslau giebt das keiner Erläuterung bedürfende Bild einer solchen rechteckigen Form.

Was die Feldeinrichtung anbetrifft, so ist die von Domnowitz deshalb besonders beachtungswerth, weil dieses Dorf niemals zu deutschem Recht ausgethan worden ist, sondern ein Beispiel ursprünglich slawischer Verfassung giebt**).

Die Gruppierung der Felder hat nach der Karte den **Anschein von Gewannen**. Es fehlt aber das Prinzip, dass jeder Betheiligte in jedem Gewanne seinen verhältnissmässigen Antheil erhalten hat. Die urkundlich aus 8 gleich grossen Gütern hervorgegangene Vertheilung bleibt vielmehr, auch wenn diese auf ihren ursprünglichen Besitzstand zurückgeführt werden, so untereinander geworfen, dass sich keine Regel aufstellen lässt. Bei den Separationsverhandlungen 1806 erklärten die Bauern, die Vermischung der über 1200 Parzellen sei, wie auch die Kartenskizze zeigt, so gross, dass bei diesem oder jenem Stück Keiner von ihnen im Stande sei, anzugeben, wem es gehöre, und schon mehrere Male ein Interessent das einem Andern gehörige Stück bedüngt, ein Anderer aber es besät und abgeerntet habe, auch werde durch die Nothwendigkeit, gegenseitig bald in der Länge, bald quer über die Stücke zu fahren, eine ausserordentliche Menge Saat und Getreide ruinirt und verdorben.

Die **Feldflur** von Domslau dagegen zeigt sich in sehr grosse und **völlig geordnete Gewanne eingetheilt**, in denen sich die richtigen Antheile der einzelnen Besitzungen nach Verhältniss der Hufenzahl rechnermässig nachweisen lassen. Solche regelmässige Gewanne sind auch bei den runden Dörfern sehr verbreitet. Es ist aber sehr schwierig, Dörfer zu finden, bei denen sich wie bei Domnowitz mit gutem Grunde

*) V. Jacobi, Altenbnrgische Studien, Illustrierte Zeitung 1845. — Slawen- und Teutschthum, Hannover 1856. — H. Otte, Geschichte der deutschen Baukunst 1862, Bd. I. S. 252.

**) Cod. dipl. Siles. Bd. IV. Einl. S. 62 ff.

DOMNOWITZ

Kr. Trebnitz
1821.



Gesamtläche 3379 Morg. pr., I.-XXII. Bauerngüter, I. erst 1615 zur Erbscholtisei eingerichtet; 2-7, 10 und 12 besätere Gärten, Zubehör der Bauerngüter gleicher Nummer. 1, II, u. III, sind die 3 Felder.

† † † †

urkundlich erweisen lässt, dass sie niemals unter dem Einfluss deutscher Einrichtungen gestanden haben, und es lässt sich desshalb die Frage für jetzt nicht lösen, ob diese Gewanneintheilungen schon aus der slawischen Zeit hergebracht sind.

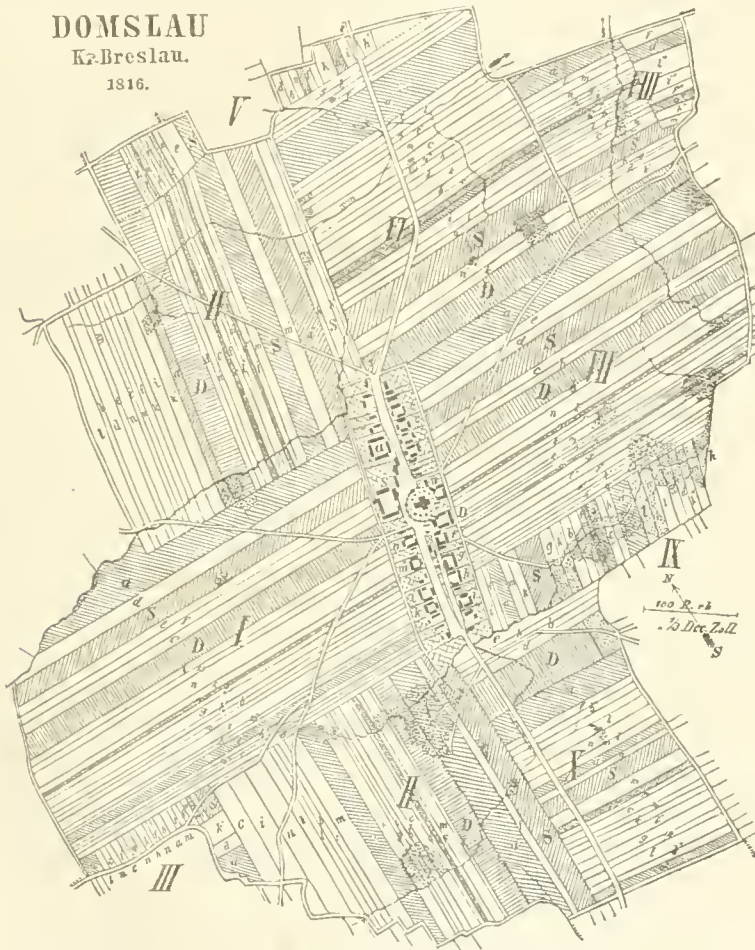
Völlig erwiesen aber ist, dass eine grosse Zahl der früher polnischen Dörfer seit der Zeit der deutschen Kolonisation in solche Gewanne eingetheilt wurde, und es ist an mehreren Beispielen nachgewiesen, dass in den betreffenden Gemarkungen

vor ihrer Umwandlung aus dem polnischen Rechte in deutsches eine andere Flureintheilung bestand. Eines dieser Beispiele ist Domslau.

DOMSLAU

Kr. Breslau.

1816.



Gesamtfläche 3384,9 Morg. pr., liegt schon 1353 in 54 Hufen, davon 1816: Dominium 6; a. Freigut (vor 1689 2. Domin.) 9 $\frac{1}{4}$; W. Widmuth 1; S. Erbscholtsei 7; b-n. 12 Bauerngüter 31 $\frac{1}{4}$. Gewinn I., II., III. sind das erste, IV., V., VI. das zweite, VII., VIII., IX. und X. das dritte Feld.

Domslau ist ein sehr altes, bedeutendes polnisches Dorf; es bekam 1306 deutsches Recht und enthielt damals urkundlich ein Gut von 10 $\frac{1}{4}$ Hufen, d. h. von etwa dem fünften Theil der ganzen Flur. in einem Stück hinter dem Wohnhause der Besitzung a. 1350 aber wurden die Felder in Folge eines Privilegiums Karls IV., welches den Ankauf der gelegenen Bauerhöfe zu diesem Zweck gestattete, unter Erhöhung der bäuerlichen Zinsen auf mindestens das Doppelte in die vorliegende Gewinnverfassung gebracht *).

Aehnliche Umwandlungen bereits deutscher Dörfer scheinen häufiger vorgenommen worden zu sein, und besonders flämische, aber auch fränkische Kolonistenhufen**) dann

*) Cod. dipl. Siles. Bd. IV. Einl. S. 34. **) Ebd. Einl. S. 89 ff.

betroffen zu haben, wenn sie sich in der Ebene fanden. Um so mehr lässt sich nach dem häufigen Vorkommen solcher regelmässigen Gewanne annehmen, dass sie da angewendet wurden, wo die Besitzer polnischer Dörfer das Recht erhielten, dieselben zu deutschem Rechte an Zinsbauern ausznthun.

Dass bei der ersten Einrichtung ihrer Feldeintheilung nach deutscher Sitte das Loos benutzt wurde, ist bereits (S. 351) erwähnt. Es sind aber bis jetzt für deutsche Dorfluren in den früher slawischen Ländern **keinerlei Andeutungen späterer Konsolidationen auf Grund von Verloosungen** im Sinne der genossenschaftlichen Dörfer des Rheins weder aus einer Rückerinnerung an die Ausübung, noch aus dem vielfach sehr reichen Schatze der vorhandenen Urkunden aufgefunden worden*).

Dagegen hat, soweit bekannt, auf den gewannförmig eingetheilten Gemarkungen überall der **Flurzwang**, die gutsherrliche Schafhut und die Brach- und Stoppelhut der gemeinschaftlichen Heerde bestanden, und diese Grundgerechtigkeiten sind **auch auf den in Waldhufen aufgetheilten Fluren** im Beginn unsers Jahrhunderts in so grosser Ausbreitung vorgefunden worden, dass man sie als in der ursprünglichen Idee der Anlage begründet betrachten muss. Die Karte von Schönbrunn zeigt, wie die drei Felder quer über alle Hufen abgetheilt waren, was für alle Gebirgsdörfer allerdings kaum ausführbar scheint. Dagegen gehören die grossen Viehwege, welche sich auf der Karte von Schönbrunn unter der Bezeichnung Trieb, auf der von Zedlitz unter No. 38 und zwischen 20 und 21 finden, zu den überall wiederkehrenden und auch urkundlich erwähnten Eigenthümlichkeiten dieser Kolonistendörfer und deuten ebenso wie die dem Scholzen in den Austhuungsurkunden oft gewährten Vorsehufe und die Bestimmung der Zahl der Schafe, die jeder Hufenbesitzer halten darf, darauf, dass die Behütung der Flur durch die gemeinschaftliche Heerde von der ältesten Zeit an geübt wurde. Diese Rechte haben zum Theil Ablösungen nöthig gemacht, zum Theil sind sie in Vergessenheit gekommen und wurden stillschweigend oder vertragsmässig als für alle Betheiligte unvortheilhaft aufgehoben, Eigentliche Separationen und Zusammenlegungen haben auf den Waldhufen aus ersichtlichen Gründen fast gar nicht stattgefunden, dagegen ist das Bedürfniss dazu auf den gewannförmig eingetheilten Fluren überall in hohem Grade hervorgetreten. —

Dieser verhältnissmässig kleine Kreis der hier vorgeführten Flureinrichtungen umfasst gleichwohl, soweit bekannt, die hauptsächlichsten Formen der Besiedelung auf dem Boden des Staatsgebietes, soweit dieselbe aus der Idee und Absicht der Begründung bäuerlicher Dorfgemeinden hervorgegangen ist.

Der natürliche Gegensatz zu denselben ist die Gestalt, die eine Flur gewinnt, welche für den Zweck der Bewirthschaftung aus einer Hand als ein **grosses geschlossenes Gut** urbar gemacht wird.

Es liegt nahe, dass auch kleine Ackergüter einzeln in die Waldungen und Heiden vorschreiten oder ohne vorher festgestellten einheitlichen Plan aus der allmählichen Parzellirung grösserer Besitzungen hervorgehen können. Nur wenige grosse Güter entziehen sich gänzlich der Ansetzung kleinerer Wirthschaften, die ihnen Arbeitskräfte bieten sollen. Nach und nach können daraus eigene Ortschaften entstehen. In der Regel werden sie bestehenden angeschlossen. Wie gross aber auch in der Gesamtheit die Masse dieser kleinen untergeordneten Ansiedelungen ist, entziehen sie sich doch näherer Beurtheilung und gewähren durch ihre willkürliche Anordnung wenig allgemeines Interesse.

*) Krug's Beobachtung S. 350 gehört augenscheinlich nur slawischen Gemeinden an.

Was dagegen die grossen Güter in eigener Wirthschaft betrifft, die gegenüber den bäuerlichen Fluren ein Kulturelement von der grössten Bedeutung geworden sind, so kann bei ihnen von irgend einem allgemeiner gültigen Plane der Anlage selbstredend nicht gesprochen werden, das Gewicht liegt wesentlich auf ihrem Bestande. Wir wissen durch die Meiereien Karls des Grossen und der älteren Stifter und Klöster, dass sie schon sehr früh und in beträchtlichem Umfange vorhanden waren. Die Masse der Beamten, Handwerker und Arbeiter, die auf den Meierhöfen selbst gehalten wurden*), zeigt, dass dabei nicht füglich an eine Zugehörigkeit zur Dorfgemeinde, oder an den Einschluss in eine der geschilderten Flurverfassungen gedacht werden kann.

Die Entwicklung der Marken bot, wie gezeigt, in der Ausscheidung von Sonder-eigen des Markenherrn oder vorzugsweise berechtigter Mitmärker zur Einrichtung solcher selbständiger Güter hinreichende Gelegenheit. Zu jeder Zeit wurden auch fürstliche oder Staatsländereien an Einzelne zu mehr oder weniger vollem Eigenthum verliehen. Die Kolonisation der Slawenländer fand überwiegend in der Form der Verleihung der gesammten Flur an einen Grundherrn statt, der seinerseits die Ansiedler ansetzte, dabei aber nach dem Zeugnisse der Landbücher Karls IV. aus dem 14. Jahrhundert häufig sehr grosse Flächen in eigener Wirthschaft zurückbehielt**). Die Vorwerke der märkischen Lehngüter und die schlesischen *Allodia****)) berechnen sich schon damals meist auf 8—16 Hufen. Seitdem mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts die Grosswirthschaft im Norden Deutschlands zu mächtiger Entwicklung emporblühte, wurden durch die Grundherren mehr und mehr Forst- und Weidestrecken zu Neuländereien und Vorwerken umgeschaffen.

Indess ist die Zahl solcher grosswirthschaftlicher Fluren gleichwohl viel geringer, als man nach dem Verzeichnisse der selbständigen Gutsbezirke, S. 65, erwarten könnte.

Diese Gutsbezirke sind, sofern sie nicht bloss rechtlich von dem politischen Kreise der Landgemeinde gesondert sind, sondern auch bezüglich ihrer Grundstücke eine geschlossene, von der Flur der Landgemeinde geschiedene, selbständige Gemarkung bilden, zum weit überwiegenden Theile neuen Ursprunges.

Das Mittelalter war der Entwicklung der Grosswirthschaft sehr wenig günstig. Schon in der Zeit der Karolinger begann die Umschaffung der Meiereien in zins- und dienstbare Kolonate, die erblich und Glieder der Dorfgemeinde wurden. Auf dem Boden der westlichen Provinzen scheint später niemals wieder eine Zeit gekommen zu sein, in welcher die eigene Bewirthschaftung grössere Vortheile in Aussicht gestellt, und zugleich mehr den Neigungen der Grundherren entsprochen hätte, als die Parzellarausthugung oder Parzellarverpachtung. Die gutsherrlichen Besitzungen, soweit sie aus Ackerwirthschaften bestehen, sind hier bis zur Gegenwart von sehr geringer Ausdehnung geblieben; wo sich in den Nachweisungen grössere Flächen solcher Ländereien angeben finden, umfassen dieselben ganz überwiegend Forstbesitz.

Auf dem Gebiete der östlichen Provinzen aber hat zwar die eigene Wirthschaft der Gutsherren seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts dauernd an Ausdehnung gewonnen,

*) Capitulare de villis. — Barthold, Geschichte der deutschen Städte, I. 40.

**) Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg von 1375, ed. v. Hertzberg, 1781. — Landbuch des Fürstenthums Breslau von 1358, ed. G. Stenzel in Ber. der schles. vaterländ. Gesellschaft für 1842. — Landbuch der Neumark von 1337, ed. G. W. v. Raumer, 1837.

***) Ueber die Anwendung und Bedeutung des Wortes vergl. Cod. dipl. Siles. IV. Einl. S. 59 u. 103. Es entspricht dem gutsherrlichen Vorwerksgute im Gegensatz zu Zins- und Scholzenhufen.

hier indess waren, wie schon aus den oben näher dargelegten Plänen der Dorfanlage auf den kolonisirten Fluren hervorgeht, die gedachten gutsherrlichen Allodien fast ausnahmslos mit den bäuerlichen Gütern der Kolonisten in die Hufeneintheilung aufgenommen und haben, wo diese nicht in Hufenstreifen, sondern in Gewannen ausgebildet worden ist, überall im Gemenge gelegen und an den Gewannen ebenso, wie die Banergüter Theil gehabt. Geschlossene Güter sind deshalb hier in der Regel nur aus Neubruch oder aus Zusammenlegungen hervorgegangen. Die Zusammenlegungen wurden durch die Separationen allgemein, waren aber als theilweise und unvollständige auch schon lange vorher, ebenso durch Ankauf und Tansch, als durch Einziehung von Bauergütern angestrebt und zur Ausführung gebracht worden.

2. Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

Die Entstehung der grundherrlichen Gewalt muss in sehr frühe Zeit zurückgeführt werden.

Schon Tacitus berichtet^{*)}, „dass bei den Deutschen Sklaverei theils aus Kriegsgefangenschaft, theils dadurch entstehe, dass sie im Würfelspiel auf den äussersten und letzten Wurf Person und Freiheit setzten und freiwillig vom Gewinnenden gebunden und in die Knechtschaft verkauft würden. Von den Sklaven aber walte Jeder in eigener Wohnung, an eigenem Herde. Der Herr lege ihm, wie einem Kolonen, eine Abgabe an Getreide, Vieh oder Kleiderstoff auf, weiter gebe die Unterthänigkeit nicht.“

Es liegt klar, dass in diesem Verhältnisse schon die Bedingungen gegeben sind, aus denen sich durch längere Dauer, namentlich durch Verbleiben der Wirthschaft in dem Besitze derselben Familie der spätere Charakter der Hörigkeit anszubilden vermochte. Sobald man sich gewöhnte, den Pflichtenkreis mehr an die Heimstätte, als an die Person zu knüpfen, konnten sich ebensowohl solche Freie finden, welche derartig abhängige Güter unter bestimmten, die Oberherrlichkeit anerkennenden Bedingungen übernahmen, als andererseits solche, welche ihr bisher unabhängiges Gut aus irgend einem Grunde der gleichen Oberherrlichkeit des Siegers oder Beschützers unter dem Abkommen unterwarfen, des nutzbaren Eigenthums daran für sich und die Ihrigen nicht verlustig zu gehen.

Unzweifelhaft bestanden schon früh Verhältnisse von Unterordnung, die weder im eigentlichen noch im milderen Sinne Sklaverei voraussetzten. Die Römer wie die Volksrechte unterscheiden Fürsten, Edle und Freie gegenüber weniger voll Berechtigten und Unfreien. In den ältesten Volksgesetzen der vorkarolingischen Zeit werden schon die Güter der Aldionen und der Liti, Lati oder Lazzi, denen sich die aus römischen Verhältnissen übertragenen Kolonen zuordnen, als Pertinenz eines bestimmten Herrenhofes betrachtet, und erscheinen an diesen zu Leistungen verpflichtet, über welche gewisse allgemeine, für das ganze Land geltende Bestimmungen gegeben werden. Auch wird in diesen Volksrechten schon des Zinses gedacht, den der Gemeinfreie zu tragen hat, welcher sein Gut der Kirche oder einem Herren überträgt und es als Höriges zurückempfängt.

Später mehrt sich mit jedem Jahrhundert die Zahl der uns überlieferten Urkunden,

^{*)} Germania 24. 25.

Zins- und Dienstverträge, welche die Rechte zwischen Grundherren und Hörigen verschiedener Gattungen festsetzen. G. L. von Maurer hat vermocht, aus diesen Zeugnissen in seiner Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland (Erlangen 1862) ein in den einzelsten Zügen angeführtes Bild dieser Beziehungen und ihrer Entwicklung in dem Verlaufe der geschichtlichen Perioden zu geben.

Wenn es ursprünglich vorzugsweise die Heerbannspflicht war, welche die Gemeinfreien bestimmte, sich der Kirche oder den Grossen als Hörige zu übergeben, so drängte in der Auflösung des Reichs nach Karls des Grossen Ableben das Bedürfniss nach Schutz und wirtschaftlicher Ruhe dazu. Der Hörige erwarb für geringe, oft nur symbolische Pflichten und eine anfänglich kaum fühlbare Beschränkung seiner Freiheit und bürgerlichen Rechte Vortheile, die mit diesen Lasten schwerlich im wesentlichen Missverhältnisse standen. Selbst die hauptsächlichste und für die spätere Rechtsentwicklung nicht selten verhängnisvolle Folge, die Vertauschung der Gerichtsbarkeit des Kaiserlichen Beamten mit der des neuen Grundherrn, scheint damals nach der gesammten Lage der Dinge kaum als ein Nachtheil aufgefasst worden zu sein.

Das Ansehen, zu welchem sich viele hörige Ministerialen emporschwangen, konnte die allgemeine Verbreitung der Abhängigkeitsverhältnisse nur erleichtern.

Es ist seit der Entwicklung der Landeshoheit der Territorialherren schwer nachzuweisen, ob auf dem älteren preussischen Staatsgebiete bäuerliche Gemeinden, wie dies von den Dithmarschen bekannt ist, ohne Unterordnung unter eine gutsherrliche Gewalt geblieben sind; die Landesherrn übten dieselbe überall aus, wo sie nicht in anderen Händen war. Jedenfalls sind die Ausnahmen auf sehr wenige Fälle beschränkt. Im wesentlichen fand gegen den Schluss des Mittelalters der Grundsatz: nulle terre sans seigneur, so allgemeine praktische Verbreitung, dass auch die Landesherrn die grundherrlichen Rechte von den landesherrlichen hinreichend klar schieden. Das Amt verwaltete die grundherrlichen, die fürstlichen Kanzleien die landesherrlichen Befugnisse.

Schon die Kolonisten des 12. Jahrhunderts trugen den Begriff dieser gutsherrlichen oder Dominalgewalt als ein Abbild der bereits fest begründeten heimathlichen Zustände weiter nach Osten.

In den früher slawischen Landestheilen lassen sich die Vorgänge, durch welche dieser Rechtskreis begründet wurde, mit grösserer Sicherheit auf ihren Ursprung zurückverfolgen*)

Die Herzöge der Slawen waren nach allem, was darüber bekannt ist, alleinige Gerichtsherren in ihrem Lande. Sie übten jede höhere und niedere Gerichtsbarkeit als ein Regal durch ihre Beamten. Municipal- und Patrimonialgerichte waren unbekannt. Nur die Leibeigenen richtete der Leiherr. Die deutschen Kolonisten aber forderten überall, als eine der wichtigsten Bedingungen ihrer Ansiedelung, eigene deutsche Rechtspflege. Dieselbe wurde in der Weise geordnet, dass Scholz und Schöppen die niedere Gerichtsbarkeit im Namen des Grundherren übten, der davon den 3. Theil der Einnahme bezog; die höhere Gerichtsbarkeit wurde entweder ebenfalls dem Grundherrn, der das Dorf anlegte, verliehen, oder der Herzog behielt sich diese persönlich und

*) G. A. Stenzel, Schlesische Geschichte, Breslau 1853, S. 149. — Codex diplomat. Silesiae, Bd. IV., Einl. 98. — Palacky, Geschichte von Böhmen, Prag 1836, Bd. I., S. 185, Bd. II., S. 35. — Naruszewicz Hystorya narodu polsk. II. 3. S. 353.

losgelöst von allen staatsrechtlichen Beziehungen zu der übrigen polnischen Rechtspflege vor.

Wo der Herzog selbst Grundherr war, blieb gleichwohl der Gedanke der Umgestaltung derselbe. Der Herzog sprach das Recht in seinem besonderen Verhältnisse zu dem privilegierten Gutsbezirke unter gleichen Gesichtspunkten wie die deutschen Dominialherren.

Mit der weiteren Verbreitung der deutschen Kolonien machte diese neue Gestalt der Gerichtsherrlichkeit die polnische Rechtsverfassung überhaupt unhaltbar und übertrug sich sehr bald auch auf die polnischen Dorfverhältnisse. —

Dass sich der Ursprung der Grundherrlichkeit in den deutschen Volkslanden nicht ausschliesslich auf einen bevorrechteten Adel zurückführen lässt, ist an sich verständlich, ebensowenig kann behauptet werden, dass bei der raschen Verbreitung der Deutschen unter den Slawen die mit einer solchen Abzweigung der Gerichtshoheit beliehenen Grundherren überall Adelige oder dem Adel gleichgeachtete geistliche Stiftungen gewesen seien. Es bildete sich aber um die Zeit der deutschen Kolonisationen durch die Krenzzüge und die geistlichen Ritterorden die Ritterbürtigkeit als eine Standesidee aus*), welche mehr und mehr einen korporativen Schluss in die zum Adel gerechneten Familien brachte. Dadurch wurde es als eine erhebliche Verstärkung der gutherrlichen Gewalt mehr und mehr üblich, **den Dominialbesitz mit dem Ritterstande zu verknüpfen** und diesem durch die Sitte ein ausschliessliches Recht auf ersteren einzuräumen, welches nur durch spezielle landesherrliche Privilegien durchbrochen werden konnte und bei den Fürsten wegen der nahen Beziehungen zu den Lehnverhältnissen, der Heeresfolge und der Landesstandschaft vollen Schutz fand. —

Auf diesem Wege entwickelten sich im Laufe des Mittelalters innerhalb der einzelnen Dorffluren Gemeinwesen, welche sich nicht ausschliesslich in die Bedingungen einer politischen Gemeinde einordnen lassen, sondern in der Grund- und Gerichtsherrlichkeit des Dominialbesitzes Merkmale einer je nach dem Umfange der Gerichtsbarkeit zu einem gewissen Grade staatlicher Selbständigkeit gelangten **unvollkommenen Territorialhoheit** an sich trugen.

In den westlichen wie in den östlichen Provinzen war übrigens der Unterschied des Dominial- und Rustikalbesitzes nur dem Namen nach auf den ländlichen Grundbesitz beschränkt. Er bestand auch für die später begründeten **Städte**. Mit Ausnahme der Vorrechte der persönlichen Freiheit, des Mauerrechtes und des städtischen Gewerbes zeigt sich wenigstens in den erst kolonisirten Ländern keine Verschiedenheit zwischen den Rechten einer als Stadt und einer als Dorf besiedelten Gemarkung. Bezüglich des Grund und Bodens stand der Grundherr zu der Stadtfur ebenso, wie zur Dorffur als Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit da, und eine nicht unbeträchtliche Anzahl der ersteren sind bis auf die neueste Zeit Mediatstädte, d. h. von einem Dominialherren (Th. II. Tit. 8, § 166 A.-L.-R.) abhängig geblieben.

Den meisten dieser jüngeren Städten gelang es aber allerdings nach dem Vorbilde der älteren die Gerichtsbarkeit und möglichst alle Rechte und Grundstücke, die der Grundherr im Stadtbezirke besass, zu erwerben, und ihre Gemeinde auf diese Weise zum eigenen Gerichtsherrn zu erheben. Sie kräftigten dadurch ihre politische Sonderstellung, deren Beziehungen schon S. 328 erwähnt sind.

*) C. F. Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, S. 53.

Auf dem flachen Lande aber wurde die gutsherrliche Dominalgewalt für die Landesregierung die Vermittlerin aller lokalen Beziehungen und bildete schon um den Ausgang des Mittelalters für das gesammte, später preussische Gebiet einen dem Gedanken nach allgemein geforderten Theil des Staatsorganismus.

Seit im Beginn des 16. Jahrhunderts die einzelnen Zweige der Staatsthätigkeit durch das landesherrliche Beamtenthum geschäftlich geordnet wurden, stand zwischen der ländlichen Gemeinde und dem fürstlichen Staatsregimente der Inhaber des Dominiums als die **geborene lokale Behörde**. Nur die oberen Instanzen der Gerichte und die politische Verwaltung übte der Landesherr durch die nach dem Muster des Reichskammergerichts organisirten Kollegien der Landesbehörden. Nach der Märkischen Einrichtung, die sich mit der Ausdehnung des Staates nach und nach auf die übrigen Landestheile verbreitete, standen unter den Landesbehörden in den Städten zunächst Kriegs- und Steuerräthe, welche ursprünglich für die Verwaltung des landesherrlichen Kriegs- und Finanzauswesens bestimmt, mehr und mehr eine tiefgreifende Aufsicht über die Kommunalverwaltung, sowie den Betrieb von Handel und Gewerbe erlangten. Auf dem Lande waren dagegen die aus dem Adel gewählten **Landräthe** den Landesbehörden unmittelbar untergeordnet und den Dominiabehörden übergeordnet. Sie wurden zuerst unter Joachim II. den fürstlichen Hofräthen behufs Erhebung und Verwaltung der Steuern zur Seite gestellt und gebraucht, um Anträge und Forderungen an die Kreisstände zu bringen. Sie waren dabei Deputirte und Vertreter der Landschaft. Im 17. Jahrhundert wurden sie zugleich zu Kreis- und Kriegskommissarien bestellt, welche auf dem Lande die Polizeiaufsicht zu führen und für die Verpflegung der Truppen zu sorgen hatten*).

Die niedere Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung lag über die Städte und die von ihnen besessenen Rittergüter den Magisträten, über die ritterschaftlichen Güter den Dominiabherren, und über die Domainenbesitzungen den landesherrlichen Aemtern ob.

Die Domainenämtcr waren in der Regel auf den Kreis weniger Ortschaften beschränkt und verwalteten Kron- und Domainengüter mit den zugehörigen Gemeinden durchaus unter denselben Gesichtspunkten, wie der einzelne Gutsherr die seinigen. Wurde ein solches Gut veräußert oder verschenkt, so löste sich von selbst die Gerichtsbarkeit über dasselbe mit allen seinen Untersassen von dem landesherrlichen Amte ab, und ging auf den neuen Gutsherrn über. Zwischen blossen Zinsdörfern und Gütern, welche herrschaftliche Aecker und Wirthschaftshöfe umfassten, bestand darin kein Unterschied. —

Diese, sei es hoheitlichen, sei es amtlichen Beziehungen, die die politische Seite des ländlichen Gemeinwesens bildeten, haben auch den privatrechtlichen, dinglichen wie persönlichen, Verhältnissen der Landgüter und ihrer Besitzer ihren besonderen Charakter gegeben.

Man kann nicht sagen, dass die sogenannten **Reallasten**, d. h. die beständigen Abgaben und Leistungen, welche die neuere Zeit als ohne Einwilligung des Berechtigten unlösbar auf den ländlichen Grundstücken haftende Verbindlichkeiten vorgefunden hat, lediglich zwischen Grundherrschaft und Unterthanen bestanden hätten. Vielfach

*) Ueber die Verfassung der Behörden im preussischen Staate in den Vermischten Schriften Friedr. v. Raumer's, Leipzig 1852, Bd. I. S. 205, auch in (Manso's) Geschichte des preuss. Staats, Frankfurt 1820, Bd. III. S. 435. — Twesten: Der preuss. Beamtenstaat, in den preuss. Jahrbüchern Bd. XVIII. Heft I., Juli 1866.

erzeugten sie sich auch zwischen den bäuerlichen Besitzern selbst und zwischen Rittergütern gegeneinander. Aber ihrem hauptsächlichsten Ursprunge und ihrem weit überwiegenden Umfange nach sind dieselben allerdings aus dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse herzuleiten.

Sie gingen zum Theil aus Lasten der Gerichtsbarkeit und der Auerkennung derselben, zum Theil aus bei der Verleihung vertragsmässig, häufig unter Festsetzung von Gegenleistungen, übernommenen Verpflichtungen, zum Theil auch aus Lasten, die als Landesbranch oder Ortsgewohnheit angesehen wurden, hervor.

Dem Gegenstande nach bestanden sie aus Zinsungen an Geld, Getreide und Naturalien, aus Vieh- und Feldzehnten und anderen Frucht- und Ernteanteilen, aus Hand-, Spann- und sonstigen persönlichen Diensten, endlich aus der Herstellung und Unterhaltung von Bauten, Gewähr von Samenvieh und ähnlichem. Ihren Charakter erhielten sie besonders nach der grösseren oder geringeren Bestimmtheit der Leistung und der Art, wie sie nach Zeit und Mass in das Belieben des Berechtigten gestellt blieb.

Wie die Angaben über die Gründung der Kolonistendörfer (S. 356) gezeigt haben, verknüpfte sich die Belastung der bäuerlichen Wirthe in eigenthümlicher Weise mit der Hufenverfassung.

Der eigentliche Ursprung der Idee der Hufe ist bis jetzt ebensowenig genau ermittelt, als der des Wortes. Dasselbe führt weder auf Huf, noch auf Hof, sondern eher auf Haben oder Heben, vielleicht auf Loos zurück*). In älterer Zeit wird bei dem deutschen Ausdruck sowohl, als bei dem dafür gebräuchlichen lateinischen „mansus“ so häufig die genaue Grösse des Grundstückes nach Schritten oder Morgen angegeben, dass an ein allgemeiner geltendes, bekanntes Mass nicht gedacht werden kann. Das Morgenmass entnahm man aus der Fläche, welche an einem Vormittag, oder auch an einem Tage, durch ein Joch mit dem Pfluge beackert werden kann, und unter den deutschen Völkern wurde der Pflug, unter den slawischen der Haken die Bezeichnung für die Landfläche oder für diejenige Anzahl Morgen, welche in der jährlichen Wirthschaft einen Pflug oder einen Haken genügend beschäftigt. Der Pflug wird desshalb in diesem Sinne vielfach auch als deutsche, der Haken als polnische Hufe bezeichnet.

Im 10. und 11. Jahrhundert finden sich aber auch schon häufig gesetzliche, gesetzlich aufgemessene, gemeine oder volle Hufen erwähnt; und wie die flämischen und fränkischen Kolonistenhufen zeigen, ist der Begriff eines bestimmten Landmasses, welches allerdings nach der Gegend, ja nach dem einzelnen Orte, und nach dem Charakter der Austhnung sehr verschieden sein konnte, im 12. Jahrhundert für die Hufe allgemein durchgedrungen**).

Nicht blos die Auftheilung der Waldbesiedelungen, auch die gewannförmigen Flureintheilungen der deutschen Kolonisten geschahen, wie alle Ansthuungsurkunden zeigen, um diese Zeit stets nach Hufen, und die Hufenzahl, welche damals die Urkunden angaben, findet sich mit hinreichender Genauigkeit örtlich sowohl wie in den Dienst- und Zinsregistern bis auf die neueste Zeit wieder.

Sie bildeten einen dauernden festen Anhalt für den Bestand und die Vertheilung der Reallasten. Die Zahl der zinspflichtigen Hufen und die Höhe des von einer Hufe

*) Grimm: deutsche Rechtsalterthümer, Göttingen 1828, S. 534. — G. Waitz: über die altdeutsche Hufe, Göttingen 1854 (Bd. VI. der Abth. d. K. Gesellsch. d. Wiss.).

**) Cod. dipl. Siles. IV. Einl. S. 47, 59, 84 ff. — Waitz a. a. O.

zu leistenden Zinses bestimmte die Summe dessen, was der Grundherr aus einer Dorfgemeinde zu empfangen hatte, und die Vertheilung der Hufen in Halbe, in Viertel oder geringere Bruchtheile machte darin ebenso wenig einen Unterschied, als das nach Durchführung der Kolonisationen besonders häufig nachweisbare Zusammenlegen mehrerer Hufen zu einer Wirthschaft.

Die einzelnen Arten der Belastung wurden in der Regel als entweder auf den Gütern oder auf der Hofstelle haftend gedacht: so Getreidezins und Spanndienste auf den Aeckern, Ehrungen und Handdienste auf der Hofstelle, Geldzins je nach seiner Natur auf dem einen oder dem anderen. Bei der Vereinigung der Hufen wurde häufig die Hofstelle zu einer Gärtnerstelle oder einem Leerhause umgeschaffen, welches danach die Lasten der Hofstelle trug, während der Wirth der vergrößerten Wirthschaft die Lasten des Feldes übernahm. Bei wüsten Hufen war es üblich, dass die übrige Bauernschaft sie gegen die Lasten bis zur Besetzung durch einen neuen Wirth gemeinschaftlich oder durch die Nachbarn bebaute.

Der feste Bestand und die Dauer der vertragsmässigen Reallasten wurde dadurch verstärkt, dass nach deutscher Verfassung der Scholz die Zinsungen der Gemeinde einzunehmen und dem Grundherrn in ganzer Summe abzuführen hatte.

Gegenüber der grösseren Bestimmtheit, die die bäuerlichen Leistungen durch jährliche Wiederkehr und das bestimmte Mass der Güter hatten, liegt über der Entwicklung der persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse viel grösseres Dunkel.

In den deutschen Volksländern hat bezüglich derselben lange Zeit eine sehr grosse, durch den verschiedenen Ursprung der Hörigkeit bedingte Mannigfaltigkeit der Verhältnisse selbst innerhalb der einzelnen Dorfgemeinde bestanden. Für die Markennutzungen galt der ausdrückliche Grundsatz, dass der Grad der Freiheit oder Unfreiheit des Mitmärkers in seinen Rechten und Pflichten keinen Unterschied mache. Nur der einzelne Fall brachte die Grenze der Abhängigkeit genauer zur Sprache. Erst nach und nach gestalteten sich den Grundherrn gegenüber gleichartige Rechte und Gewohnheiten aus. Für die Slawenländer erleichtern die zahlreichen Aushungsurkunden und der in der älteren Zeit hervortretende Gegensatz slawischer und deutscher Einrichtungen ein bestimmteres Urtheil. Den eigentlichen Zusammenhang aber zu verfolgen, vermag überall nur die genaueste Bearbeitung der Ortsgeschichte. —

Der Verlauf der späteren Entwicklung hat für ganz Deutschland seinen **Hauptwendepunkt in der Herstellung des modernen Staatswesens am Ausgange des Mittelalters**. Das Anwachsen der Bildung in dem halben Jahrhundert, das die grossen Weltentdeckungen brachte, lässt sich nur mit den glänzenden Fortschritten unserer Tage vergleichen. Wissenschaftliche Arbeit und wirtschaftliches Bedürfniss, religiöse Vertiefung und haushälterische Einsicht erhoben sich gegen Gewalt und Fehderecht und wurden die wichtigste Stütze der mancherlei Umstände, aus denen die neue Ordnung an der Hand der monarchischen Staatsleitung hervorging. Auch der Bauernstand kam offenbar zum ersten Mal zum ruhigen Genuss der Früchte seiner Thätigkeit, aber der Rechtsschutz, der sich ihm darbot, fand leider den Gedankenkreis der volksthümlichen Rechtsanschauungen zu wenig für die rasch umgewandelten Verhältnisse ausgebildet. Das gelehrte Beamtenthum, welches den Kampf gegen die Regellosigkeit und Gewaltthätigkeit der verworrenen Zeit durchführen sollte, sah die öffentliche Ordnung unter den Gesichtspunkten Justinians. Geleitet von den **Ideen des römischen Rechts** und bald geschreckt durch die Gefahren des Bauernkrieges, war es zwar einem gewissen

Gleichmass und den Rechten des Eigenthums günstig, gab aber der Unfreiheit und Unterthänigkeit eine strenge theoretische Form, die als eine unsichtbare und ungeahnte Fessel dem Landmanne erst im Streitfalle den Ernst der feinen Unterscheidungen fühlbar machte.

Es ist des Umstandes schon gedacht, dass in jener Zeit sich allgemein das Eintreten einer besseren Ordnung in den Gutsverwaltungen erkennen lässt. Die bäuerlichen Pflichten und Rechte wurden damals klar gestellt, und in Urbarien und Dienstregister gebracht. Auch Landvermessungen fanden für diese Zwecke in gewisser Verbreitung statt. Eine kaiserliche Entscheidung von 1562 gestattete z. B. der Ritterschaft des Fürstenthums Breslan, „sich auf ihren Gütern durch die Abmessung der Hubenanzahl zu erkundigen, und da sich befunde, dass die Unterthanen mehr Gründe, denn sie verzinsen, besessen, als dann darauf einen gebräuchlichen Zins zu schlagen“^{*)}.

Zahlreiche Prozesse, Straffälle und Beschwerden und die Versuche, durch allgemeine Anordnungen die streitigen Fragen zu regeln, bildeten mehr und mehr innerhalb der Beamtenkollegien und der mitregierenden ständischen Versammlungen die feste Gestalt der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse aus, die wir im 17. und 18. Jahrhundert verbreitet finden.

Der 30jährige Krieg verstärkte wegen der Ueberzahl wüster Stellen, die er zurückliess, überall die Rechte, welche geeignet waren, die bäuerliche Bevölkerung auf ihren Wirthschaften festzuhalten; dagegen beginnen seitdem auch die Bestrebungen der Landesherrn, einen mildernden Einfluss auf die Härten des Besitz- und Erbrechts und der Belastung auszuüben, und namentlich durch Erleichterung der Domainenbauern zu allgemeineren Verbesserungen in der Lage der ländlichen Bevölkerung Anregung zu geben. —

Den einzelnen Landestheilen nach lassen sich gewisse Rechtskreise angeben, deren ältere Grundlagen in den Satzungen des 16. und 17. Jahrhunderts ihre bestimmte Abgrenzung erhielten und für die Gestaltung der späteren Verhältnisse solchen Einfluss erlangt haben, dass auch gegenwärtig noch ihre damalige Form in mancherlei sozialen, politischen und wirtschaftlichen Beziehungen nachwirkt und von Interesse und Erheblichkeit bleibt.

In den **deutschen Volksländern** links der Elbe hat die Zersplitterung in eine unverhältnissmässig grosse Zahl kleiner, wenig arrondirter Territorien mit verschiedener landesherrlicher Gesetzgebung neben den nach alter Autonomie, Herkommen oder Gerichtsgebrauch örtlich fortbestehenden Normen eine solche Mannigfaltigkeit agrarischer Verfassungen und Rechtsverhältnisse erzeugt, dass den eingehenden archivalischen und rechtsgeschichtlichen Forschungen, so reichhaltige Materialien dieselben auch bereits beigebracht haben, eine vollständige Sichtung doch noch keineswegs gelungen ist.

Im allgemeinen unterscheiden sich in ihnen die Gebiete des sächsischen und des fränkischen Rechtes. Sie berühren sich sehr charakteristisch vom Rheinthale bis gegen den Südfuss des Harzes ungefähr auf der oben angegebenen Grenzlinie der Einzelhöfe.

Das sächsische Recht, welches zu Ungunsten der freien Verfügung des Besitzers und des gleichen Erbrechts seiner Kinder der Geschlossenheit und dem Bestande des Landgutes besonderen Schutz gewährt, umfasst danach fast das gesammte Westfalen und von der Rheinprovinz die von Düsseldorf nördlich ausgebreiteten Landstriche, deren

*) Cod. dipl. Siles. IV. Einl. S. 57.

Bevölkerung Karl der Grosse durch die Bezeichnung des Hattuariergaves von der fränkischen des südlich anstossenden Jülicher Landes unterschied. —

In Westfalen ist innerhalb des Gebietes der Einzelhöfe der geschlossene Besitz fast unbeschränkt herrschend geblieben. Bezüglich der persönlichen Rechte aber hat die landesherrliche Gesetzgebung der einzelnen Territorien das eine oder das andere bäuerliche Besitzverhältniss zum vorherrschenden zu machen gesucht; wenn dabei öfter das bessere und freiere weniger Rücksicht fand, so wurden dagegen die Wirthschaften im Interesse ihrer Prästationsfähigkeit möglichst erhalten, gegen Erhöhung und Erschwerung der gutherrlichen Abgaben im allgemeinen geschützt, und die bereits am Ende des Mittelalters ziemlich allgemeine Erbllichkeit der Bauerngüter auch bei den Eigenbehörigen und Leibeigenen durch Landesordnungen vorzugsweise bestätigt und befestigt.

Neben den in allen westfälischen Landestheilen bekannten sogenannten stuhlfreien Gütern, deren Besitzer noch bis zur späteren Zeit am Frei- und Vehmgericht Theil nahmen, haben sich hier die Formen der Hörigkeit für die grosse Masse der ländlichen Bevölkerung zu ganz besonderen Gegensätzen ausgebildet. In Minden-Ravensberg, in Tecklenburg-Lingen, im Münstersehen, in Steinfurt, in Recklinghausen, vielfach auch im Bisthum Paderborn wie im Herzogthum Westfalen galt das Leibeigenthumsverhältniss mit Gesindezwang, Todtfall und Besthaupt, jedoch mit einem erblichen Nutzungsrechte an den Gärten; im Delbrücker Lande bestand die persönliche Eigenbehörigkeit, sogar in Verbindung mit der Befugniss zur Disposition über das Gut unter Lebenden und von Todes wegen und mit der freiesten Selbstregierung der Bauern: dagegen verschwand in dem vormals nassauischen Siegener Lande bereits seit dem 15. und bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts die Leibeigenschaft unter Verwandlung der Güter in Erb-lehen und Erbzins gänzlich: und in Kleve und Mark, Jülich und Berg verkündigte der Herzog Johann schon 1552 das Verbot, „dass sich Niemand, wer es auch sei, bei Verlust seines Leibes und Gutes, an irgend wen eigenhörig mache, oder zu eigen gebe.“ Als besonders wichtig durch Verbreitung und grössere Bestimmtheit der Rechte sind das Meierverhältniss, das Kolonatsverhältniss, das Leibeigenthumsverhältniss des Bisthums Osnabrück und das Hofhörigkeitsverhältniss hervorzuheben*).

Die Meier, welche vorzugsweise im Bisthum Paderborn vorkommen**), waren ursprünglich die Beamten, durch welche die Klöster ihre Höfe mit Hälfte der hofhörigen Leute selbst bewirthschafteten. Der geringe Nutzen dieser Verwaltungsweise führte zur Auflösung der Meiereien (Villikationen oder Vorwerke), und die in den Landbesitz eingewiesenen hofhörigen Kolonen wurden theils freie, theils eigenbehörige (leibeigene) Bauern, auf die sich die Bezeichnung Meier übertrug.

Die älteste Polizeiverordnung über das Meierwesen im Paderbornschen von 1655 bestimmte: „dass zwar ein Jeder über das Seinige verfügen und sein Vermögen unter die Kinder vertheilen dürfe, dass jedoch Diejenigen, welche Andern mit Leibeigenthum verwandt seien, oder sonst Erbmeierschaft und Lehnschaft an den Gütern haben,

*) Vergl. die ausführliche Darstellung in der Einleitung zu A. Lette und L. v. Rönne, Landeskulturgesetzgebung des preussischen Staats. Berlin 1853, der diese und die folgenden Angaben grösstentheils entnommen sind.

**) P. Wigand, Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey, Leipzig 1832, Th. II. S. 317 ff. — Lette u. v. Rönne, a. a. O. Bd. I. S. LX. ff.

ihre Güter und Höfe zum Nachtheil der Guts- und Eigenthumsherren und ohne deren Bewilligung weder zertheilen, noch versetzen, noch veräussern, sondern selbige mit einem ihrer Kinder besetzen und zusammenbalten sollen; Abfindung und Heirathsgeld der anderen Kinder sollen nur mit der Eigenthums- und Gutsherren Genehmigung bestimmt werden.“ Später wurde das Verbot der Zersplitterung der Güter, „insoweit sie hubige Gründe waren“, noch verschärft. Dagegen durfte in der Warburger Börde, im Sandfelde und einigen andern Gegenden frei veräussert und dismembrirt werden.

Auf die eigenbehörigen Meier wurde die älteste Eigenthumsordnung im Minden-Ravensbergischen von 1669 neben der Osnabrückischen angewendet. Sie waren zum (Gesinde-) Dienstzwange, zum Freikaufen und zum Sterbefall — d. h. zur Abgabe des halben Nachlasses, beim Tode Unverheiratheter und Kinderloser aber zur Abgabe des ganzen — und bei einer Heirath zum Bedemund verpflichtet.

Die freien Meier wurden schon im 17. Jahrhundert als nutzbare Eigenthümer angesehen und konnten ihre Höfe verschulden: die persönlich unfreien galten wenigstens als erbliche Kolonatsbesitzer. Wie in ganz Westfalen, bildete sich bei den eigenbehörigen Gütern das Anerbenrecht des jüngsten oder ältesten Sohnes aus der Verpflichtung zur Annahme und Bebauung des Gutes. Der wirkliche Erwerb war durch die Abgabe des Weinkaufs (Meiergewinngeld, Laudemium) bedingt.

Gegen willkürliche Erhöhungen von Abgaben und Diensten, insbesondere so lange dieselbe Familie auf dem Hofe war, schützten späterhin ausdrückliche Landesverordnungen. Zu vielfachen Streitigkeiten aber gaben in alter und neuer Zeit die Gründe der Abmeierung oder Entsetzung des alten Villikus und der Heimfall der Güter gegenüber dem Anrecht der abgefundenen Kinder Veranlassung.

Das Kolonatsverhältniss, das sich besonders im Herzogthum Westfalen verbreitete, blieb zum Theil mit Leibeigenthum verbunden, desshalb aber im allgemeinen auch erblich, und der Hof geschlossen, besonders seit Einrichtung der Schatzkataster im Jahre 1663. Das Kolonat war mit gutsherrlichen Diensten und Abgaben an Vieh, Naturalien, Getreide, Garbenpacht (*colonia partiaria*), gleichzeitig aber auch mit allen öffentlichen Abgaben und Lasten behaftet, und der Besitzer hatte seine Gebäude selbst zu unterhalten. Je nachdem der Kolon einen Gewinnbrief auf einen oder mehrere Leiber oder auf bestimmte Jahre zu lösen hatte, bestanden Erb-, Leib-, und Zeit-Gewinnsgüter. Im 18. Jahrhundert suchten Verordnungen der Steigerung der Pächte entgegen zu wirken. Bei schlechter Wirthschaft konnte der Kolon abgemeiert werden. Die Wirkungen der Eigenbehörigkeit waren im allgemeinen dieselben, wie bei Meiern.

Das Leibeigenthumsverhältniss in strengerer Form hat sich in denjenigen Theilen der Provinz gebildet und erhalten, welche mit dem Bisthum Osnabrück in Verbindung standen, namentlich in Tecklenburg und Lingen, in Minden und Ravensberg und im Bisthum Münster, doch auch anderwärts. In der Grafschaft Ravensberg war neben wenigen herrenfreien Bauern, einigen sogenannten hagenfreien und den zu zwei Höfen gehörigen Hausgenossen der grösste Theil des Bauernstandes eigenbehörig oder leibeigen. Im Bisthum Minden bestanden neben den Eigenbehörigen auch freie Bauern, Meier und Zinsleute. Von den Domainenbauern kaufte sich in Folge der unten bei den bäuerlichen Verhältnissen der Mark Brandenburg näher zu erwähnenden Dorfordnung König Friedrich I. vom 16. Dezember 1702 ein grosser Theil frei und zahlte fortan nur eine mässige jährliche Abgabe.

Die Eigenthumsordnung für Minden und Ravensberg vom 26. November 1741^{*)} verbot, eine ursprünglich freie Stätte der Eigenbehörigkeit zu unterwerfen. Als Rechte der letzteren bezeichnete sie, „dass einem Eigenthumsherrn freistehe, die Eigenbehörigen zu alieniren und zu verkaufen, worauf dann Derjenige Eigenthumsherr werde, welcher Solche erhandelt. Jede freie Person, welche eine eigenbehörige Stätte bezieht, verfällt auch ohne förmliche und ausdrückliche Renunziation der Freiheit ipso facto ins Leibeigenthum Dessen, dem das Erbe oder der Kotten gehört. Auch das erstgeborene Kind soll künftig nicht mehr frei sein. Was der Eigenbehörige erwirbt, erwirbt er dem Herrn und der Stätte, Allodialqualität muss erwiesen werden. Als Sterbefall gehört dem Eigenthumsherrn die Hälfte aller Mobilien und Moventien. Jede Schenkung oder letztwillige Verordnung zum Nachtheil des Gutsherrn ist null und nichtig. Doch sollen die Geschwister des Anerben für ein Billiges dem Herkommen nach sich freikaufen und den Freibrief lösen dürfen. Was die Besitzrechte der eigenbehörigen Knechte und Mägde betrifft, so soll ihnen, ungeachtet des vollkommenen Domini des Eigenthumsherrn, doch an den Gütern ein dem Niessbrauch oder dominium utile gleichendes Recht nebst deren Verwaltung zustehen, und es soll kein Eigenbehöriger willkürlich und anders entsetzt werden, als wenn er Aecker und Gebäude vorsätzlich verfallen lässt, die Holzungen verdirbt oder sonst seine Pflichten vernachlässigt. Zur Kontrahirung von Schulden wie zur Bestimmung über die herkömmlichen Abfindungen und Leibzuchten bedarf es der Bewilligung des Eigenthumsherrn, ebenso zur Verbeirathung. Das geseztlich anerkannte Erbrecht zu dem Hofe gebührt dem jüngsten Sohne oder der jüngsten Tochter, event. hat der Gutsherr die Wahl. Nur beim Aussterben eines eigenbehörigen Hofes und bei dessen Heimfall an den Eigenthumsherrn soll Letzterem gestattet sein, mit dem neuen Kolonen andere Verträge, vorbehaltlich der Vertretung des Herrn für öffentliche Lasten, zu errichten. Gegen Erhöhung der gutherrlichen Lasten fand sonst der Weg Rechtens statt.“

Im Bisthum Münster war die Klasse der freien Bauerngüter, deren Besitzer zum Theil zu den Freigerichten gehörten, ebenso wie die der hofhörigen Güter früherhin weit zahlreicher, durch den Zwang, von freien Gütern Gewinnelder zu zahlen, wurden viele Bauern bewogen, sich in Eigenbehörigkeit zu begeben.

Die Fürstl. Münstersche Eigenthumsordnung vom 10. Mai 1770^{**)} bezeichnete das Verhältniss der Leibeigenschaft, welches sich hier ausgebildet hatte, als „eine Personal-dienstbarkeit und rechtliche Verbindung, vermöge welcher Jemand zum Nachtheile seines freien Standes einem Anderen (dem Gutsherrn) mit Bezug auf einen gewissen Hof, Erbe oder Kotten mit Gut und Blut zugethan, auch, sofern er einen Hof, Erbe oder Kotten nach Eigenthumsrecht wirklich inne hat, gegen dessen Genuss und Erbniessbrauch dem Gutsherrn zur Abstattung gewisser Pflichten wie der hergebrachten oder vereinbarten jährlichen Prästanda verpflichtet ist.“ Sie findet die jetzige Leibeigenschaft und Pflicht der Eigenbehörigen von der römischen Knechtschaft und auch von der alten deutschen Dienstbarkeit und ihren Wirkungen merklich unterschieden. Leibeigen macht auch hier die Geburt von einer leibeigenen Mutter, die Annahme eines eigenbehörigen Gutes, Einheirathung, oder Verjährung; die vor der Begebung in die Leibeigenschaft geborenen Kinder bleiben freien Standes. Die Zwangsdienstpflicht der eigenbehörigen Kinder wird

^{*)} v. Rabe, Sammlung preuss. Gesetze und Verordnungen, Bd. I. Abth. 2. S. 154.

^{**)} v. Kamptz, Jahrbücher für preuss. Gesetzgebung, Bd. 29 S. 276.

auf ein Halbjahr für Kost ohne Lohn bestimmt. Uebrigens soll der Gutsherr die Kinder an Erlernung eines Handwerks oder anderer Wissenschaften, sowie an dem anschlagsmässigen Abkaufe des Zwangsdienstes nicht hindern. Die Heirathsfreiheit soll er nicht zu sehr beschränken. Das Besitzrecht des Eigenbehörigen an seinem Gute oder Hofe und sämmtlichen Pertinenzien wird als Erbniessbrauch nach Eigenthumsrecht bezeichnet, und nur die Nutzung der Gehölze, insbesondere der Eichen und Buchen, ist beschränkt. Des Eigenbehörigen Pflichten und Prästationen bestehen nach Vertrag oder Herkommen in Korn, Vieh und Geld und beim Mangel besonderer Einigung in einem wöchentlichen Dienst mit Gespann oder der Hand. Bei ungemessenem Dienst soll dem Eigenbehörigen soviel Zeit gegönnt werden, als zur Bestellung seines eigenen Ackers und Verrichtung seiner übrigen Geschäfte erfordert wird. Die Bestimmungen über Bestand der Lasten, Anerben und Sterbefall sind wie in Ravensberg; auch der Anerbe aber muss Gewinngeld zahlen.

Die hofhörigen Güter *) finden sich besonders in den Stiftern Essen und Verden, im Herzogthum Kleve und in der Grafschaft Mark, aber auch in anderen Theilen von Westfalen und der nördlichen Rheinprovinz. Sie waren meist in verschiedenen Ortsgemeinden zerstreut, und einem Ober- (Sattel-) Hofe pflichtig und huldig, der sie zu schützen hatte; wechselseitig waren sie zu einer besonderen Hofesgemeinde verbunden, an deren Regierung sie Theil nahmen, und standen dabei unter einem Hofeschulzen, der Abgabenerheber, später öfters selbst Abgaben- und Dienstberechtigter, und zugleich Vorsitzender des Hofesgerichtes war, an welchem Geschworene (Schöffen) aus der Hofesgemeinde Antheil nahmen. Diese Gutsverhältnisse reichen in sehr alte Zeit hinauf und sind vielfach in vollständigen, zum Theil schon im 12. Jahrhundert schriftlich abgefassten Verträgen und Hofrechten festgestellt. Die Zahl der Oberhöfe war früher sehr bedeutend. Aus einigen von ihnen entstanden Städte, einzelne Oberhöfe blieben reichsunmittelbar, andere kamen an die Landesherren. Bei den Hofes- oder Hobsgerichten wurden über die Hobsüter eigene Lagerbücher geführt, die freiwillige Gerichtsbarkeit verwaltet und die Streitigkeiten zwischen Hofherren und Hofhörigen und dieser unter sich entschieden.

Obwohl Erb- und Eigenthumsrechte öfter bestritten waren, ist im allgemeinen das vererbliche Eigenthum an den hofhörigen Gütern als Regel anerkannt. Ursprünglich lag dem Verhältnisse persönliche Hörigkeit zu Grunde. Auch später waren die Hofhörigen bei Heirathungen, Wechselungen (Austauschungen derselben unter verschiedenen Oberhöfen) und Freilassungen an die Zustimmung des Hofesherrn, gleich wie der Hofesgemeinde, gebunden, und verpflichtet, in den Versammlungen der Hofesleute an den jährlichen Hof- oder Pflichttagen zu erscheinen, auch dem Ober- und Hofesherrn und dem Hofe Huldigung und Treue zu schwören. Die Zersplitterung und Devastation der Güter war verpönt, sie wurden dem neuen Besitzer jedesmal und zwar häufig gleich auf mehrere Leiber wiederum behändigt. Die sehr mässigen Leistungen bestanden meist in Diensten bei Gras und Korn, zum Pflügen, zu Holzfahren u. dgl., die Abgaben in Mai- und Herbstbeden, Vieh und Korn. —

In der Rheinprovinz gehören die Hobs-, Behandigungs-, Hof- und gewinnrührigen, die Koes- und Laten-, die Leib- und Zeitgewinnsgüter in Kleve, Mark und Moers zu

*) F. F. J. Sommer, Handbuch über die älteren und neueren bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Rheinland und Westfalen, Hamm 1830. Bd. 2 Th. 1.

den hofhörigen Gütern. In dem südlicheren preussischen, ausschliesslich fränkischen Theile des Rheinlandes überwog seit alter Zeit auch im Bauernstande fränkisches Recht, d. h. Eigenthum, wenn auch belastet mit Abgaben, Diensten und Zehnten, und verbunden mit verschiedenen dinglichen Abhängigkeitsverhältnissen, aber unbeschränkt in der Theilbarkeit der Grundstücke, sei es im Wege des Erbanges unter den Kindern, sei es durch freien Abverkauf. Diese Theilbarkeit der Bauerngüter reichte auch über die eigentlichen Frankengau hinaus ins Amt Olpe, in das Fürstenthum Paderborn, und die Abtei Corvey bis an die angegebene Grenze der Einzelhöfe, nordöstlich aber bis in das Bisthum Halberstadt, ins Eichsfeld und nach Thüringen.

Es bestanden zwar auch am Rhein geschlossene, untheilbare Güter, sogenannte Stockgüter, mit Majorats- und Minoratserbfolge in der Familie des bäuerlichen Besitzers, sodann lehnsartige, besonders aber hofhörige und Hobs-, sowie leibeigene Güter und selbst bäuerliche Pachthöfe. Im allgemeinen jedoch überwog überall mit der fränkischen Bevölkerung auch bei weitem die Vereinzelung des Grundbesitzes. —

In den verschiedenen Landestheilen der Provinz Sachsen findet sich, je mehr sich dieselben von dem fränkischen Südwesten entfernen, desto mehr der Begriff der Zubehörigkeit der Ländereien zu einer bestimmten Hofstätte wieder. Vorherrschend besteht in den südlichen und westlichen Theilen der Provinz der bäuerliche Grundbesitz aus sogenannten **walzenden Grundstücken**, den Erb- und Wandeläckern, welche frei veräussert und vererbtheilt wurden, wogegen die pertinenzmässig mit den Höfen verbundenen Aecker nur ausnahmsweise in einzelnen Kreisen auftreten. Dessenungeachtet findet man neben kleineren bäuerlichen Besitzungen auch viele grössere, nur aus solchen Wandeläckern bestehende und gleichwohl blühende bäuerliche Wirthschaften.

In den nördlichen und östlichen Theilen der Provinz dagegen sind die Wandeläcker nicht bekannt. Hier kamen **Lassgüter** vor, welche gemäss des in Sachsen geltenden Rechtes des Sachsenspiegels solche sind, die zur Benutzung auf unbestimmte Zeit gegen Entrichtung eines jährlichen Lasszinses auf beliebigen Widerruf ausgethan wurden, jedoch nach der kursächsischen Konstitution von 1572, wie nach der Magdeburger Polizeiordnung von 1688 bei dem Vorhandensein der Bedingungen zur Verjährung, und wenn stets ein gleichförmiger Zins gezahlt ist, von einem dritten Besitzer als Eigenthum erworben werden konnten. Ferner bestanden Erbpachtsgüter aus späterer Zeit, ebenso auch gewöhnliche (bald amts-, bald kanzleisässige) bäuerliche Lehne, desgleichen Schulzenlehne, Erb- und Lehnrichtergüter *). In der Regel aber wurden die Bauerngüter theils zu einem nur durch verschiedene Reallasten beschränkten Eigenthume, theils als schlechte Zins-, theils als Erbzinsgüter besessen, wobei es jedoch zur Veräusserung, unbeschadet der den Besitzern unter Lebenden wie auf den Todesfall zustehenden freien Verfügung, der obrigkeitlichen Bestätigung bedurfte.

Lehnwaare (Laudemium) — an sich ein Merkmal des Eigenthums der damit belasteten Güter — sowie Zehnten finden sich in fast allen Theilen der Provinz häufig. Den Unterthanen lagen wie überall so auch in Sachsen die landesherrlichen und öffentlichen, wie die Gemeinde- und Gerichtsdienste, den Lehnschulzen insbesondere die Gestellung von Herwagen und Lehnpferden ob. Die angesessenen Wirthe mussten ihren Guts- und Gerichtsherren eine besondere Erbhuldigung leisten, gleichwohl waren die

*) Haubold, Lehrbuch des Königl. sächsischen Privatrechts. Leipzig 1820, S. 528. — Lette und v. Rönne a. a. O. Bd. I. S. LVI.

Rechte der Rittergutsbesitzer, abgesehen von der Gerichtsbarkeit, in manchen Gegenden auf einzelne geringe Abgaben und Leistungen beschränkt. Als allgemein gesetzliche Dienste wurden in den vormals sächsischen Landestheilen nur Bau- und Burgfrohn und die Bewachung der Rittersitze angesehen, und es galt daselbst bezüglich der Verwandlung von Naturaldiensten in Dienstgeld der Grundsatz, dass schon die einfache sächsische Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen dem Anspruche auf den Naturaldienst zurückzugehen, entgegenstehe. Als ein besonderes Vorrecht stand den Gerichtsobrigkeiten in den vormals sächsischen Kreisen wie auch in der Lausitz die Befugniß zur Konzessionirung von Mühlenanlagen innerhalb ihrer Territorien zu. —

In den früher slawischen Ländern ist die Entwicklung der bäuerlichen Lasten und der persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse im wesentlichen durch den ziemlich schroffen Gegensatz der Rechtslage der eingeborenen Landbevölkerung und der der deutschen Kolonisten bestimmt. Letztere kamen überall als freie Leute ins Land und übernahmen die Kolonistenhufen unter Abschluss fester verbrieftter Verträge, welche ihnen neben der deutschen Gerichts- und Gemeindeverfassung, wo nicht volles Eigenthum, doch die Rechte des Erbzinsmannes oder mindestens des Erbpächters sichern sollten; auch unterwarfen sie sich nach Inhalt dieser Verträge in der Belastung überall nur festbegrenzten Leistungen an Zins, Zehnt oder Diensten. Die eingeborenen Bauern dagegen befanden sich nach allen Anzeichen in sehr verschiedenen Abstufungen von Abhängigkeit bis zur strengsten Leibeigenschaft. Ihre Verpflichtungen erscheinen vielfach unbestimmt, willkürlich, und nur durch die grosse Zahl Derer gemildert, welche an den Leistungen für das Bedürfniss des Berechtigten und die, wie es scheint dem Orte nach häufig wechselnden, Hofhaltungen Theil zu nehmen hatten.

Die Mark Brandenburg ging wie im Abschnitt X. gezeigt ist, allen preussischen Landestheilen in der Kolonisation voran, die frühere slawische Bevölkerung verschwand bis auf wenige Ueberreste, oder reihte sich in die deutsche Agrar- und Dorfverfassung ein. In den deutschen Dörfern erhielten die Schulzen als Unternehmer das Schulzenamt und Schulzengehöft, häufig mit dem Schäferei- und dem Krugrecht, erblich verliehen und gaben in der Regel weder Ackerzins noch Zehnt, mussten vielmehr ein Lehn Pferd zum Kriegsdienst stellen und waren gehalten, zu den Beden beizusteuern. An Stelle des Lehn Pferdes trat schon früh eine Geldabgabe. Die anderen bäuerlichen Grundbesitzer waren theils Lehnauern, theils Freibauern ohne Lehnverhältniss, theils Kossäten und Fischer*). Die Bauern besaßen in der Regel 2 bis 3 Hufen und waren zu Abgaben und Diensten, meist indess nur zur Zahlung eines Ackerzinses, ferner zum Zehnten, und zwar dem Feld- und Fleischzehnten, und ausserdem zu Burg- oder Heerdiensten und Gemeindelasten verpflichtet. Da das Land den Unternehmern und Anbauern aus- und zugemessen wurde, so mussten Berechtigungen zur Fischerei, Hütung oder Holzung auf markgräflichen oder anderen Gründen gegen besonderen Zins erworben werden. Die Kossäten waren nach verschiedenen Abstufungen des Grundbesitzes, meist auf Korn- und Hühnerabgaben gesetzt, öfter aber auch an Stelle der Abgaben zu Diensten, zum Bau der Schlösser oder zur Ernte verbunden.

In der Altmark galt beim Bauernstande ohne Unterschied von jeher Freiheit der

*) Riedel, die Mark Brandenburg im Jahre 1250. Th. II. S. 5 ff. — G. W. v. Raumer, ältere Geschichte der Kurmark, 1830. — Wohlbrück, Geschichte des Bisthums Lebus, 1829. — Lette und v. Rönne, a. a. O. Bd. I. S. XV. und die Literatur über die Verfassung der märkischen Bauergüter S. CXXI.

Person und volles Eigenthum, ebenso im Lande Lebus. Wie weit in den übrigen Theilen der Mark auch unfreie Verhältnisse bestanden, steht nicht genau fest.

Schon früh gab es neben den freien und Lehnbauern in der Mittelmark, in der Priegnitz, Ucker- und Neumark **Lassbauern (Lassiten, Lasser, Laten)**, welche im Gegensatz zu ersteren und zu den später auftretenden Leibeigenen eine dritte Art bäuerlicher Wirthe bildeten, die „als gemeine Bauern oder Kolonen, mehr zu den freien als zu den Leibeigenen gehörten, und nur rücksichtlich ihrer Höfe, und den davon zu leistenden Frohndiensten, Pächte- und Geldzinsen gebunden und in ihrer Freiheit so weit beschränkt waren, dass sie ohne Wissen und Willen des Gutsherrn ihre Grundstücke nur dann freiwillig verlassen und veräußern durften, wenn sie an ihre Stelle einen tüchtigen Gewährsmann schafften: im übrigen standen sie in ihren persönlichen Zustands- und Familienrechten, in der Disposition über ihr Vermögen, wie in der Freiheit Verträge zu schliessen und Testamente zu machen, sowie in der Befugniß, sich und ihr Vermögen vor Gericht selbständig zu vertreten, jedem anderen Freien gleich.“*)

Die Erwähnung der **Leibeigenschaft** kommt in der Mark Brandenburg in Urkunden des öffentlichen Rechts, in Landtagsrezessen, Bauer- und Gesindeordnungen zuerst 1653 vor, und zu keiner Zeit ist in Urkunden dieser Art von einer Nichterblichkeit bäuerlicher Höfe die Rede, vielmehr ist wissenschaftlich und in vielfachen Entscheidungen angenommen, dass die Geburt zum Hofe mit der Pflicht zu dessen Annahme (also die Guts- und Eigenbehörigkeit) das Erbrecht zum Hofe stets gleichzeitig begründete, und von selbst bedingte. Sie hatte aber zum Theil eine strengere Form, denn die Ordnung für die Mittelmark, Priegnitz und Uckermark und die Herrschaften Beeskow und Storkow von 1681 und 1683**) erkannte auf die Vorstellung der Ritterschaft der Uckermark und des Landes zu Stolpe die hier „gleichwie in Pommern und Mecklenburg“ herrschende von der Mittelmark abweichende Gewohnheit eines von uraltersher eingeführten Rechtes der Leibeigenschaft ausdrücklich an, „kraft welcher die Unterthanen verbunden seien, täglich zu dienen, wann und wie ihnen angesagt, und mit soviel Gespann, als ihnen von der Obrigkeit zur Hofwehr gegeben, und das alles bei eigener Kost und Unterhaltung. Die Unterthanen könnten ihre Höfe nicht verlassen oder verkaufen, auch keinen Gewährsmann in ihre Stelle schaffen: die Kinder insgesamt wären in ihrer Eltern Kondition und eigene Leute, müssten in den Gütern, worunter sie geboren, verbleiben und wären nicht nur schuldig, ihrer Herrschaft gewisse Jahre (für die übrigen Landestheile waren 3 Jahre bestimmt) sondern so lange, als sie überhaupt dienten und nicht etwas Eigenes unter ihrer Obrigkeit anfangen, als Gesinde zu dienen, sie könnten von einem Dorfe ins andere, von einem Hofe auf den andern versetzt werden, ja es könnte, wider der Obrigkeit Willen weder durch sie selbst, noch durch Vorschub der Eltern irgend eine Veränderung mit ihnen vorgenommen, auch der Entlaufene vindiziert, und keine Verjährung dagegen vorgeschützt werden.“ Abgesehen von dem allgemein verbreiteten Gesindezwangsdienst haben indess andere charakteristische Merkmale der Leibeigenschaft, z. B. ein Antheil an der Verlassenschaft, oder ein Mortuarium (Sterbe- oder Todtfall) in der Mark nicht bestanden.

Dagegen galten seit dem 16. und besonders im 17. Jahrhundert in der Altmark trotz persönlicher Freiheit und vollem Eigenthum dennoch gleichmässig die in den

*) Müller, Practica civilis Marchica rerum forensium. Berlin 1678. resol. 97. S. 235—238.

**) Mylius Corp. Const. Marchicar. Th. 5. Abth. 3. Kap. 1. S. 142.

übrigen Theilen der Mark eingeführten Wirkungen des Unterthänigkeitsverhältnisses in betreff des Unterthaneneides, der Genehmigung der Herrschaft zur Verheirathung der Unterthanen, des Gesindezwangsdienstes der Unterthanenkinder, sowie der Ausdehnung der Frohdienste. Auch ein Annahmegeld bei Erwerbung der Höfe war zu entrichten.

Die Rechtsverhältnisse der bäuerlichen Wirthe in der Neumark unterschieden sich nach den Landtagsrezessen und Gesindeordnungen von denen in der Mittelmark und anderen Theilen Brandenburgs hauptsächlich nur darin, dass eine strengere Verpflichtung der **Leibgedinger und nangesessenen Einwohner** zur Leistung von Tagelöhnerdiensten für die Herrschaft gegen Lohn, sodann der Unterthanenkinder zum Gesindezwangsdienste und zur Annahme wüster Höfe galt.

Die Dienste waren in ihrem Masse der Willkür der Gutsherrschaften nicht anheimgegeben. Mehrere neumärkische Rezesse beschränken sie auf zwei Tage in der Woche.

Ueberhaupt aber lag für die Marken in dem unmittelbaren Interesse, welches die Fürsten an der Entwicklung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit und der möglichsten Schonung der Unterthanen nahmen, ein Schutz für dieselben, der sich vielfach geltend machte.

Seit der **Errichtung des Kammergerichtes 1516** glaubten die Stände häufig Grund zu Beschwerden über die Eingriffe desselben, sowie der anderen Hof- und Landgerichte in die Patrimonialgerichtsbarkeit und die gutsherrlichen Rechte, namentlich durch Fixation der Dienste, Zuerkennung von Speisedeputat, Remissionen u. dgl. zu haben, denen gegenüber sie die Zusicherung erhielten, dass die erste Instanz niemals übergangen werden solle.

Die stets erneuten Gesinde-, Bauer-, Hirten- und Schäferordnungen und sonstigen polizeilichen Reglements behielten zwar bis spät die genauen Festsetzungen wegen der Löhne, und mancherlei Beschränkungen bei, die für die Besetzung und Erhaltung der bäuerlichen Wirthschaften Sicherheit gewähren sollten, neben eingehenden sehr bemerkenswerthen wirtschaftlichen Vorschriften für die Verbesserung der Kultur enthielten sie aber auch Anordnungen, welche jede **Willkür in der Behandlung fernhalten** und die Anforderungen an Zeit und Arbeitskraft auf ein bestimmtes Mass beschränken sollten. Namentlich wurden die sogenannten Prügelmandate häufig wiederholt, welche bei schwerer Ahnung Schläge nur als wirkliche Strafakte zulässig erklärten.

Auch in den Rechtsverhältnissen selbst suchte die Staatsregierung Milderungen durchzuführen.

Die schon gedachte Flecken-, Dorf- und Ackerordnung vom 16. Dezember 1702 *) sprach aus, dass die Unterthanen in den Domainen der Bürde der Leibeigenschaft, wo sie noch hergebracht, enthoben sein sollten, sofern sie dafür die auf den Gütern genossenen Freijahre und Remissionen, so wie die auf die Aufbaung der Höfe angewandten Kosten nebst Hofwehr und Aussaat restituirten.

Eine allgemeine landesherrliche Anordnung gebot am 12. August 1721, dass jedesmal, wenn aus der Provinzial- und Kreiskasse den Kontribuenten wegen erlittener Unfälle **einiger Erlass** der gemeinsamen Landeslasten geschehe, denselben von ihrer unmittelbaren Obrigkeit gleichfalls ein Erlass an den gewöhnlichen Zinsen, Pächten und anderen Leistungen und zwar für die Hälfte der Zeit zu Theil werden müsse.

*) C. C. M. Thl. 5 Abth. 3 K. 2 § 61.

Eine Verordnung vom 14. November 1736 verbot für die Neumark, das Sternberger Land und die zugehörigen Kreise, die Unterthanensöhne, welche Handwerke lernten, ans den Städten zurückzufordern. —

Die Landestheile der heutigen **Provinz Pommern** fielen Preussen mit geringen Ausnahmen erst im westfälischen Frieden und später zu. Sie waren von deutschen Kolonisten zum grossen Theil in derselben Weise besiedelt worden, wie die Mark. Indess zeigen frühe Zeugnisse, dass neben erblichen laudemialpflichtigen Höfen bäuerliche Wirthschaften bestanden, deren Besitzer kaum in anderer Rechtslage, als Leibeigene, waren.

Das Laudemium bestand im zehnten Theil des Kaufgeldes und galt als Zeichen frei veräusserlicher Güter und als deutsches Recht.

Als wendisches Recht galt die Abgabe eines Zehnten statt der Pacht und der Gebrauch des Hakens, nach welchem der Betrag des Dezems bestimmt wurde.

Das deutsche Recht aber ist mehr und mehr beseitigt worden.

In den Banerordnungen von 1570, 1582 und 1616*), welche letztere 1646 wiederholt ist, werden die **Bauern im allgemeinen Leibeigene**, homines proprii et coloni glebae adscripti, genannt, und es wird bemerkt: „dass dieselben von den ihnen einmal eingethanen Höfen, Aeckern und Wiesen, nur geringe jährliche Pächte zahlten, dagegen allerhand ungemessene Frohndienste ohne Limitation und Gewissheit leisteten, kein Dominium oder Erbgerechtigkeit irgend einer Art hätten, von den Gutsobrigkeiten ent- und versetzt werden könnten und sich ohne der Erbherren Wissen und Willen gleich ihren Kindern an keinen anderen Ort begeben dürften, was sie eidlich angeloben oder wofür sie Kaution stellen mussten; selbst der Freischulzen, Lohn- oder Erbmüller, auch Krüger Söhne sollten gleich anderen Bauern ihrer Herrschaft mit Leibeigenschaft unterworfen sein. Ausser den Leistungen für die Aufhebung der Leibeigenschaft musste der Zehnte von den Erbschaften, die an andere Orte kamen, und zwar nicht nur von Bauern und Kossäten, sondern auch von Müllern, Schmieden, Hirten und deren Knechten und Mägden entrichtet werden. Selbst den Besitzer eines **Kaufhofes** sollte die Herrschaft auf einen anderen Hof von gleichem Werthe versetzen dürfen, und nur seine Gerechtigkeit mit transferiren. Bei Anlegung von Vorwerken musste der Bauer ohne Widerspruch weichen, die Herrschaft ihn aber in diesem Falle mit lebendiger und todter Habe, einschliesslich der Hofwehr, frei gehen lassen und nebst seinen Kindern von der Leibeigenschaft unentgeltlich entlassen, bei Kaufhöfen auch das Kaufgeld, das allein die Höfe und nicht die Hufen betreffe, erstatten und die Aufkündigung ein Jahr zuvor thun.“

Es ist ersichtlich, wie sehr durch letztere Bestimmung der Bestand der alten eigenthümlich besessenen Kolonistenhöfe gefährdet war; nur hin und wieder, besonders in den Weichbildern der Städte, haben sich **Spuren des ehemaligen Eigenthums** erhalten, indem den Bauern, obwohl sie später für nicht erbliche Besitzer erachtet wurden, dennoch das Eigenthum der Gebäude und der Hofwehr gehörte. Die Verordnungen vom 9. April und 16. Juni 1720 verwandelten indess die Schulzen- und Bauerlehen in Pommern in Allodialgüter. —

*) Dähnert, Sammlung pommerischer und rügenschcr Landesurkunden, Gesetze etc. Bd. III. S. 835 ff. — Lette und v. Rönne a. a. O. I. S. L.

Dass in der **Provinz Preussen** die ersten deutschen Ansiedelungen nach dem Recht der Kulmischen Handfeste geschahen, ist erwähnt. Das in dem Rechtsbuche des „Alten Kulm“ weiter ausgebildete Recht dieser sogenannten **Kulmischen Güter** bestand in deren freiem und vererblichem Eigenthum, und den Besitzern war nur die Pflicht zum Kriegsdienst auferlegt. Der deutsche Orden verlieh zwar später auch Güter zu Lehrecht, König Kasimir aber verordnete 1476 in allen zu Polen gefallenen Landestheilen die Abschaffung aller Feudalrechte, wie der preussischen, magdeburgischen und pommerischen Rechte und setzte an deren Stelle die allgemeine Anwendung des Kulmischen Rechtes nebst Befreiung der Güter von allen und jeden, den Obrigkeiten und dem Orden daran zustehenden Hebungen und Leistungen, nur der Krone wurde ein geringer Zins daran vorbehalten¹⁾. Auch späterhin achtete man für notorisch, dass das Kulmische Recht in der ganzen Provinz, einschliesslich des Ermelandes, nur mit Ausnahme des Netzedistriktes, welcher ehemals zu Gross-Polen gehörte, jederzeit als das einzige und eigentliche Landrecht in Ansehung aller Stände gegolten habe²⁾. Die Verordnung des Grossen Kurfürsten vom 16. Juli 1663³⁾ erklärte alle diejenigen Kulmischen Güter für adlige, welche bis 1612 von Personen adligen Standes besessen worden.

Neben den Kulmischen Gütern bestanden die sogenannten **Preussisch-freien**, welche aus dem einer Anzahl eingeborener preussischer Grundherren vom Orden verliehenen Rechte, Güter *jure perpetuo hereditario culmensi* gegen Zins- und Dienstleistungen mit Bauern zu besetzen, hervorgegangen waren.

Vielfach waren auch den **unterworfenen Preussen** unter Befreiung von der Leibeigenschaft, soweit sie zur christlichen Religion übergingen, die Grundstücke zu Eigenthumsrecht nur gegen Dienste mit dem Rechte der Vererbung, jedoch beschränkt auf De- und Ascendenten, Brüder und Bruderskinder, überlassen worden: die meisten derselben fielen in Folge neuer Aufstände in die Leibeigenschaft zurück und wurden als hörige Unterthanen des Ordens betrachtet, indess vererbten ihre Güter nach Landesgebrauch auf einen männlichen Abkömmling.

Ausserdem verbreiteten sich während der polnischen Herrschaft in Westpreussen, und von hier aus selbst nach Ostpreussen **emphyteutische Besitzverhältnisse**, befördert durch die Anwendung des römischen und kanonischen Rechts, theils als Zeitemphyteusen auf Lebenszeit, auf bestimmte Jahre oder Generationen, theils als erbliche, wobei dem Emphyteuten in der Regel die Gebäude, die Hausstätten und Gärten nebst dem Inventarium — als Meliorationen — gehörten, dem Grundherrn das Vorkaufrecht und ein Laudemium, ingleichen ein Einstandsgeld und ein jährlicher Kanon vorbehalten war, und alle emphyteutischen Besitzer desselben Ortes für Einstandsgeld und jährlichen Kanon gemeinsam verpflichtet wurden⁴⁾.

Der Provinz Preussen eigenthümlich sind die sogenannten **Elokationsgüter**, auch Ausmassläudereien, im Weichbilde der Städte Kulm und Danzig. Im 13. und 14., wie zu Ende des 16. Jahrhunderts wurden wüste, zu entwässernde Grundstücke der

¹⁾ Provinzialrechte Preussens, Bd. I. S. 22, 128, 168, 246; II. S. 3. — Lette und v. Rönne Bd. I. S. XLIV.

²⁾ N. C. C. Th. V. S. 2125. Instr. für die westpreussische Regierung vom 21. September 1773, in v. Rabe, Sammlung Bd. I. Abth. V. S. 709.

³⁾ Westpreuss. Provinzialrecht Th. I. S. 246.

⁴⁾ Provinzialrecht von Westpreussen, Abth. I. S. 131 ff. — Zeitschr. f. Landeskulturgesetzgebung, Bd. I. S. 353.

Kämmereien, um die städtischen Wohngebäude aus den Nutzungserträgen in Stand zu setzen, an die Bürger vertheilt und von diesen in periodisch erneuerten Zeitemphyteusekontrakten, besonders an Mennoniten, zur Kultur und Benutzung ausgethan*).

Ebenso bestand hier ein besonderes bäuerliches Besitzverhältniss in den sogenannten — ursprünglich königlichen — **Lahn-, wie Quart- oder Grafialgütern** in Westpreussen, auf deren einzelnen Hufen, und zwar je der zwanzigsten, die Verpflichtung zur Gestellung und Ausrüstung eines Soldaten, später eine Abgabe (Lanowe oder Hufengeld) haftete, und welche im übrigen Freigüter waren.

Mehr in West- als Ostpreussen wurden im Laufe der Zeit viele Bauerngüter auch in **aufkündbare Zeitpacht**, gewöhnlich auf 3 bis 6 Jahre gesetzt, und dabei die Dienste und Abgaben nach Abkommen verändert und erhöht. Die öffentlichen Lasten blieben den bäuerlichen Wirthen zur Last, mitunter wurden auch selbst die Gebäude von ihnen erbaut und erhalten, doch konservirten persönlich Freie in diesem Verhältniss ihre Freiheit.

Im Ermelände war der Besitz an Gebäuden ein Eigenthum des Wirthes.

In Ostpreussen rief die fortschreitende Beschränkung der bäuerlichen Personal- und Besitzrechte 1525, gleichzeitig mit dem Bauernkriege, einen Aufstand im Samlande hervor. Herzog Albrecht, der ihn ohne vieles Blutvergiessen, aber mit bewaffneter Hand niederdrückte, befreite in seinem von dem Könige von Polen bestätigten Testamente von 1567 „aus fürstlicher Macht“ alle Preussen, die im Herzogthum, in den Domainen, wie unter der Herrschaft des Adels oder der Städte wohnten, für ihre Person vom leiblichen, knechtischen Eigenthum, „so dass sie hinfort freier Geburt sein und sich solcher nicht weniger als andere Kölmer getrösten, diejenigen, welche studirten, auch rücksichtlich ihrer Güter vom Unterthanenverbande frei sein sollten“.

Die preussischen Landesordnungen und die Landrechte von 1620 und 1721 hielten die Freiheiten der Kölmer aufrecht, für die Preussisch-Freien bestimmten sie, dass das Gut, im Fall der Wirth keinen männlichen Erben hinterlasse, vorbehaltlich des Mobilienvermögens, der Herrschaft zu anderweiter Austhnung anheimfallen, ebenso auch das Vermögen des preussischen Bauernmannes, soweit die fahrende Habe nicht zur Besetzung des Bauerngutes nöthig ist, nach Testament oder Intestaterbfolge vererben sollte, das Gut mit der Hofwehr aber möglichst dem nächsten Verwandten zu überlassen sei.

Sowie schon die erwähnte Allgemeine Flecken-, Dorf- und Ackerordnung von 1702 allen leibeigenen Bauern auf den Domainen die persönliche Freiheit gegen Erwerb des Gutes angeboten, so wurden auch allen **späteren Ansiedlern** Besitzverhältnisse eingeräumt, welche sich von den gewöhnlichen Schaarwerksbauern günstig unterschieden. Aus der Dismembration und Vertheilung einer Anzahl Domainenvorwerke entstanden Erbzinsbesitzer und Zeitemphyteuten, bei Urbarmachung und Dismembration königlicher Forsten Eigenthümer (**Chatoullkölmer**) oder erbliche Niessbrancher gegen Abgaben und Frohdienste (**Chatoullbauern**); in der Memelniederung durch Befreiung vom Hofedienst gegen erhöhten Zins die sogenannten **Hochzinsler** (auch Assekuranten); ferner bei Umwandlung der Dienste in Zins **Schaarwerksfreibauern**. Die in den Jahren 1729—1736 aufgenommenen Kolonisten aus der Schweiz und aus dem Salzburgischen erhielten die Grundstücke zu erblichen Nutzungsrechten frei vom Schaarwerks- und Hofedienste, vorbehaltlich nur der Burg- und Baudienste. Späterhin kamen besonders auf den

*) Zeitschrift für Landeskulturgesetzgebung a. a. O.

königlichen Domainen **Erbpachtsbauern** hinzu. Ueberall verbreiteten sich eigenthümliche Besitzer von Häusern und kleinen Stellen (**Eigenkätbner**), und im polnischen Westpreussen wurden auf gerodetem Waldboden die sogenannten **Pnstkowie** angesetzt. —

In **Schlesien** standen vor der Germanisirung den Fürsten ausser den zur landesherrlichen Gewalt gehörigen Regalien, der Gerichtsbarkeit, den Gewässern, Forsten, der Fischerei, dem Mühlenrecht und, wie es scheint, auch der Schäferei gegen ihre polnischen Unterthanen noch ausgedehnte andere besondere Rechte an Abgaben, Zinsen und Diensten zu, die als **Polnisches Recht** bezeichnet wurden*). Diese Verpflichtungen bestanden einestheils in verschiedenartigen Diensten zum Pflügen, zu Vorspann im Kriege oder zu anderen öffentlichen Zwecken, ferner in Bestellung von Geleit, Burg- und Waldfrohen, in Heu- und Erntediensten, Bewachung der Schlösser, besonders auch Diensten zur Jagd, Beköstigung der Jäger, Fütterung der Jagdhunde und Falken und Nachtquartier für die Förster, andrentheils in steuerartigen Abgaben und Zinsen von Grundstücken, namentlich in Weizen und Haferzins, Schössen und Zehnten, aber auch Honig, Marderfellen, Schüsseln, Rädern u. dgl. Alle diese niederen Regalien finden sich auch in den Händen der Grossen und werden ihnen urkundlich von den Fürsten übertragen.

Das **deutsche Recht** war ein Privilegium der bestimmten Gemarkung und gewährte, abgesehen von der erwähnten Gerichts- und Gemeindeverfassung, Freiheit der Person, erbliches Eigenthum an den Grundstücken, zu deren Veräusserung und Verpfändung es indess der Einwilligung des Grundherrn bedurfte, und für die **zinspflichtigen Bauerhufen** eine bestimmt festgesetzte Belastung mit Geld, Getreidezinsen, Zehnten und hier und da Scharwerks-, auch Handdiensten oder Diensten zur Abfuhr des Zinsgetreides. Die Zehnten wurden häufig schon sehr früh fixirt, und es ist nicht immer klar, ob der Getreide- oder Malterzins die Stelle des gutsherrlichen Zehnten hat, oder ob neben dem Getreidezins der geistliche Zehnt besteht. Endlich kommen vielfach die sogenannten Ehrungen in den Aushuungsurkunden vor, nämlich kleine Leistungen an Hühnern und Eiern, auch an Schweineschultern, Gänsen oder Kälbern.

Der den ersten bremischen, sowie den märkischen und pommerischen Kolonisten obliegende kleine oder Schmalzehnt, der sich auf Füllen, Kälber, Lämmer, Ferkel, Gänse, Bienenschwärme, Honig und Flachs ausdehnte, ist dagegen in Schlesien ausserordentlich nicht bekannt.

In jedem Dorfe wurde mit dem deutschen Rechte auch ein **erbliches Scholzenamt** eingeführt, und der Scholz, welchem meist die Ansetzung der Kolonisten als Unternehmer oblag, erhielt, soweit sich der Grundherr nicht gewisse Ländereien zu eigener Wirthschaft vorbehielt, den zehnten bis sechsten Theil der Hufen frei von den Verpflichtungen, welche den zinsbaren Bauerhufen auferlegt wurden. Er hatte ausser seiner Scholzenpflicht, zu welcher auch hier das Abführen der Zinsungen und die Bestellung der Bauern zu den Dienstleistungen gehörte, dem Grundherrn meist Kriegsfolge zu leisten und gewisse Geld- und Fleischzinsen zu geben, für Essen und Hafer beim Dreidingsgericht zu sorgen u. dgl. Auf den **Freihufen** begründete er die Erbscholtisei, er konnte diese Hufen aber auch theilweis dadurch verwerthen, dass er sie an Bauern

*) Tschope und G. A. Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte etc. in Schlesien. Hamburg 1832. S. 9 ff. — Stenzel, Geschichte Schlesiens, 1853. — Cod. dipl. Siles. Bd. IV. Einl. S. 100 ff. — Ueber die Kulturzustände der Slawen in Schlesien vor der Kolonisation, a. a. O. — Lette und v. Rönne a. a. O. Bd. I. S. XXXI.

austhat, die dadurch unter Uebernahme gewisser Lasten für den Grundherrn vorzugsweise der Erbscholtisei zins- und dienstpflichtig wurden.

Die grosse Ausdehnung der deutschen Kolonisationen in Schlesien ist bereits dargelegt, ebenso, dass in einer gewissen Zahl der **alten polnischen Dörfer** die hergebrachten polnischen Rechtsverhältnisse keine ausdrückliche Abänderung erfuhren, sondern sich nur durch den Brauch oft spät zur Verfassung der deutschen Dörfer umwandelten.

Im Laufe der Zeit steigerte sich die Gebundenheit der deutschen Kolonisten. Es dürfte zwar nach mehrfach wiederholten, von Fürsten und Ständen aufgestellten Ordnungen den Unterthanen ohne erhebliche Ursache die Loslassung aus der Unterthänigkeit nicht versagt werden, es bestand aber allgemein ein Loslassungs- oder Abzugsgeld; zugleich verbreiteten sich seit dem 16. Jahrhundert die Laudemien und wurden, obwohl sie in älteren Urkunden nicht auftreten, in Entscheidungen mehr und mehr als Ortsobservanzen betrachtet. Auch der meist 3jährige Gesindedienst der Kinder hatte in neuerer Zeit sehr grosse Verbreitung. Im Ganzen aber erhielten sich in den deutschen Dörfern die Hauptbedingungen des deutschen Rechts selbst in der Zeit nach dem **30jährigen Kriege**, in welcher auch hier der Mangel an Wirthen und die Entwerthung des bäuerlichen Eigentums mehr zu Beschränkungen der Abzugs- und Veräusserungsbefugnisse als zu anderen Rechtsveränderungen hindrängte. Die Verordnung vom 1. Oktober 1652, wie es mit den entwichenen Unterthanen gehalten werden soll*), giebt ein vollständiges Bild der damaligen bäuerlichen Abhängigkeits- und Besitzverhältnisse in Ober- und Niederschlesien; indem sie sagt: „Allhier zu Lande ist die Sklaverei und Leibeigenschaft nicht bräuchlich oder Herkommens, sondern es werden die Bauern, Gärtner und dergleichen Unterthanen für freie Leute gehalten, daher sie ihre Güter **eigenthümlich und erblich** besitzen, zu ihrem Nutzen verkaufen, vertauschen und darüber wie über alles andere Vermögen sowohl unter Lebenden, wie von Todes wegen verfügen, nicht allein mit anderen Leuten, sondern auch mit ihren eigenen Herren kontrahiren, vor Gericht handeln, und was mehr ist, selbst Gerichte besetzen können: wie denn notorisch ist, dass ihnen auf den Dörfern nicht allein die bürgerlichen Gerichte anvertraut, sondern auch die Halsgerichte auf begebende Fälle mit ihnen bestellt werden. Obwohl sie ihren Herrschaften von den Gütern zu roboten und zu dienen verbunden, so thut doch solches ihrer Freiheit keinen Abbruch, weshalb auch von anderen höheren Standespersonen dergleichen Güter öfters besessen und die Schuldigkeiten daran an Diensten und anderen Verrichtungen prästiret werden, denen dadurch an ihrem Stande und ihrer Ehre nichts abgeht. Dass aber von denen Gütern Dienste und andere Beschwerden geleistet werden müssen. rührt aus den mit den Unterthanen eingegangenen Verträgen und Uebereinkünften her.“

Diesen eigenthümlichen Gütern setzt die Verordnung die **lassitischen** entgegen, indem sie bemerkt: „Jemassen noch Spuren vorhanden und Güter im Lande, sonderlich gegen die polnische Grenze zu befinden sind, welche besetzte Güter genannt, und der Herrschaft eigenthümlich zuständig, den Leuten aber mit einem gewissen Beilass an Vieh, Hausrath und anderem Zubehör dergestalt eingeräumt worden, dass sie den Herrschaften ihre Dienste verrichten, aber freie Menschen seien und verbleiben. Dergleichen Beschaffenheit hat es auch in den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor mit

*) Sammlung alter und neuer schlesischer Provinzialgesetze (C. C. G. Suarez). Breslau bei Korn. 1771. Th. I. S. 251.

den Gütern voriger Zeit gehabt, bis Kaiser Ferdinand I. (durch Ordnung vom 4. Januar 1559) aus erheblichen Ursachen bewogen worden, zu verordnen, „dass allen Bauersleuten ihre Güter von ihren Herren um ein leidlich Geld erblich verkauft, und den Besitzern aus Gnaden gegeben werden sollten, um die Güter weiter, wenn es ihre Nothdurft oder die Gelegenheit erfordert, zum theuersten als sie können, wieder zu verkaufen.“ „Doch sind die Bauern, Gärtner und dergleichen Leute, vermöge des künftigen Landesbrauches wegen ihrer Güter und Gründe mit der Unterthänigkeit ihren Herrschaften stärker und genauer als andere verbunden.“

Die lassitischen Verhältnisse haben in Oberschlesien sehr bedeutende Verbreitung behalten, bestanden indess auch auf der rechten Seite der Oder in Mittelschlesien namentlich bei den kleineren **Dreschgärtnerstellen** nicht selten.

Durch mehrere seit dem 14. Jahrhundert erhaltene Reihen von Urkunden und Gerichtsbüchern ist es vorzugsweise in Schlesien für viele Dörfer möglich, die Entwicklung der Reallasten seit ihrer Entstehung zu verfolgen, und in den Einzelheiten mit genügender Sicherheit den Bestand derselben bei der Austhuung mit dem bei der Ablösung vorgefundenen zu vergleichen.

Die für eine Anzahl Ortschaften ausgeführten Untersuchungen^{*)} dieser Art haben ergeben, dass die Reallasten an **Geld und Getreidezinsen im Laufe der Jahrhunderte überraschend geringe Veränderungen** erlitten. Es hat sich nicht blos ihre alte Vertheilung nach den Zinshufen und Frei- oder Scholzenhufen erhalten, sondern sie haben auch in der Mehrheit der Fälle nach Maass- und Geldbeträgen ihre Höhe bewahrt. Die Folge ist für diejenigen Güter, welche überwiegend Geld zu zinsen hatten, gegenüber denjenigen, welche vorzugsweise Getreide zinsten, erheblich verschieden, denn die oben (S. 359) bei den fränkischen Hufen von Zedlitz erwähnte Mark hatte um 1257, abgesehen von dem höheren Werthe des Geldes überhaupt, einen Silberwerth von etwa 8 Thalern preussisch, und ist nachweislich durch die bis zum Ausgange des 30jährigen Krieges fortdauernden Münzreduktionen in den Zinsungen allmählich auf 32 Silbergroschen gesunken, mit denen sie bei der Ablösung in Rechnung kam^{**)}. Der Malter Getreide aber, der damals etwa $\frac{1}{2}$ Mark, also 4 Thaler Silberwerth gleich gerechnet wurde, erreichte in unserem Jahrhundert durchschnittlich das 4fache dieses Werthes.

Zweifelhafter ist, wie weit die **Dienste** sich in den Grenzen des alten Herkommens oder neuerer Vertragsbestimmungen gehalten haben. Die alten Austhuungsurkunden erwähnen sie so selten, und die Ausdehnung der Dienste, wie sie die Urbarien am Schlusse des vorigen Jahrhunderts zeigen, ist so beträchtlich, und mit der Wirthschaft, welche die Kolonisten treiben mussten, so wenig vereinbar, dass die Verbreitung der Dienste durch Observanzen ähnlich wie die der Laudemien den Anschein für sich hat; andererseits lässt sich nicht leugnen, dass die Urkunden die Dienste der Bauern da, wo sie sie nicht erwähnen, auch nicht ausschliessen, und wo sie sie erwähnen, sehr weite Ausdehnung zulassen. Es wird, was als Verbindlichkeit polnischer Bauern häufig vorkommt, auch für einzelne deutsche Bauern festgesetzt, dass sie dreimal im Jahre Ackerarbeit zu leisten haben, d. h. in der Brache, zur Winter- und zur Sommersaat. Diese Pflicht war allerdings bei sich verbessernder Wirthschaftsführung und bei Vergrößerung der Dominialfläche einer Steigerung fähig, die nur so eher als berechtigt erscheinen konnte, je allmählicher sie eintrat, oder je mehr sie mit dem Brauche

*) Cod. dipl. Tit. IV. Einl. S. 114. **) Ebd. Einl. S. 40.

in benachbarten Orten übereinstimmte. Es scheinen auch einzelne Wirthe und ganze Gemeinden vorgezogen zu haben, statt der Getreidezinsen, welche nicht selten beseitigt sind, Hand- und Spanndienste zu übernehmen, die ihnen nichts anderes als Zeit kosteten. An Gelegenheit und Neigung zur freiwilligen vertragsmässigen Feststellung von Roboten gegen irgend welche andere Vortheile kann es überhaupt zu keiner Zeit gefehlt haben. Bei den zahlreichen Gärtner- und Häuslerstellen, welche erst im vorigen Jahrhundert entstanden, war die Leistung gewisser Dienste sogar fast ausnahmslos Bedingung und oft ausdrücklich der Grund der Ansetzung.

Bemerkenswerth ist, wie sehr sich auch bei den kleinen Gärtnerstellen die alten Verhältnisse bis auf unsere Zeit erhalten haben. Es ist eine für die wirthschaftlichen Zustände vielfach interessante Urkunde von 1387^{*)} bekannt, welche das in Schlesien allgemein bis zur neuesten Zeit verbreitete und auch sonst im Norden nicht unbekanntes Dreschgärtnerverhältniss in seinen charakteristischen Zügen und trotz der fernem Zeit mit allen den wirthschaftlichen Einzelheiten wiedergibt, welche in der grössten Verbreitung bis in die letzten Jahrzehnte bestanden haben.

Der Abt von Heinrichau verkauft in derselben einem Untersassen einen Garten von $1\frac{1}{2}$ Morgen als erblichen Besitz um $5\frac{1}{4}$ geringe Mark so, „dass er und die andern Gärtner zu Zins alle Jahr vom Morgen $\frac{1}{4}$ Mark geben sollen, dazu Münzgeld und 4 Holzhühner, nach allem dem Recht, nach dem sie bisher im Besitz gewesen. Auch sollen sie um das Zwölfte auf dem Felde schneiden und um das Zwanzigste dreschen. Sie sollen auch Schauben machen und die Schauben legen, und kein Stroh noch die Seile aus dem Hofe tragen. Den Hanf sollen sie dreschen, wie andres Getreide, das Gras hauen, Heu rechen und breiten und das aufbringen. Dazu soll man jedem Gärtner 15 Beete geben. Auch denen, die das alte Gras hauen, soll man 1 Mark zu Lohn geben, diese sollen das Grummt hauen um den 3. Haufen. Auch sollen sie die Pferde hüten, so lange als sie ausgehen mögen nach St. Galli Tag. Zweien soll man geben einem jeglichen ein Fuder Brennholz und $\frac{1}{2}$ Mark zu Lohn und einem jeglichen ein Beet Rüben und ein Viertel Hanf säen. Sie sollen auch die Schafe waschen, und ihre Weiber sollen sie scheeren. Den inneren Garten soll der Hofemann pflügen. Kein Pferd noch Ziegen sollen sie halten. Sie sollen Ackerlohn geben und Mist breiten. Wollen sie Gänse haben, dazu sollen sie einen Hirten haben; der Oelschläger soll umsonst Oel in dem Kammerhofe schlagen.“ In neuerer Zeit haben die Dreschgärtner in Schlesien meist um die 10. Mandel geerntet und um den 16. Scheffel gedroschen, sind also in vortheilhaftere Lage gekommen. —

Die beiden Lausitzischen Lande, sowohl die Nieder- als die Oberlausitz, haben zwar gleichzeitig mit der Mark und zum Theil früher als Schlesien deutsche Kolonisten aufgenommen, indess hat sich hier das wendische Volkselement in ziemlich dichten Gruppen erhalten, und ungewiss ob in Folge strengerer Knechtschaftsverhältnisse der Wenden, ist in späterer Zeit jeder Unterschied zwischen den Rechten der wendischen und der deutschen Bauern in dem gleichen lausitzischen Besitze beider verschwunden.

Es theilten sich die bäuerlichen Wirthe schon früh in Ackerwirthe und Besitzer kleinerer Güter (Cossati, Cothsezzin); unter diesen in Fischer und hofhörige Zeidler (Dedizer, Honiggelster), welche an ihren geistlichen oder weltlichen Grundherren eine Abgabe von Honig zu liefern hatten. Alle Klassen mussten Spannu- und Hand-, Bau-

*) Tschoppe und Stenzel a. a. O. S. 603.

Wacht- und Jagddienste öffentlicher und privatrechtlicher Natur leisten. Die bestehenden Dienste wurden indess dem Landesbrauch nach nicht erhöht.^{*)} Es bestand der Gesindezwangsdienst, die Verpflichtung eines Sohnes, das elterliche Gut anzunehmen, ebenso die Pflicht zu Zahlung von Losgeldern, ingleichen von Schutzgeldern der Hausgenossen und auswärts dienenden Unterthanen, dagegen war kein Antheil der Gutsherrschaft an der Verlassenschaft, wohl aber die Steuervertretung der Gutsherren und deren Verpflichtung zur Unterstützung der Unterthanen bei Unglücksfällen und Verarmung Landesrecht. Eine gesetzlich erzwingbare Verbindlichkeit des Grundherrn, die bäuerlichen Höfe mit Wirthen wieder zu besetzen und selbständig zu erhalten, galt in den Lausitzen, wo eine von der Krone Sachsen ziemlich unabhängige ständische Verfassung bestand, nicht.

Die Landesordnung der Niederlausitz vom 28. Januar 1669 erklärte die **Art der Abhängigkeit** dahin, „dass, obwohl besagte Unterthanen keine leibeigenen Knechte und Sklawen, also nicht gleich solchen in commercio rerum begriffen sind, und derselben Personen Hab und Güter nach des Herrn Belieben nicht verkauft und sonst alienirt werden können, so sind sie doch den alten colonis censiticis und originariis meist zu vergleichen und als frei geborene Leute der Obrigkeit mit Dienstbarkeit in gewissen Massen untergeben und können zusammen dem Gate und Pertinenzien ihrer Dienste, Pächte und anderen Pflichten halber in Anschlag gebracht und einem fremdem Herrn verkauft, vertauscht und übergeben werden. Auch der in Armuth gerathene Unterthan darf sich nicht sofort in andere Gerichte wenden oder in Dienst begeben, sondern soll seiner Obrigkeit mit den Seinigen dienen, wogegen aber die Herrschaft zur Gewährung des üblichen Lohnes und nothdürftigen Unterhaltes des Unterthanen sammt Weib und Kindern bis dahin verbunden sein soll, dass er entweder aus eigenen Mitteln, oder mit Hülfe der Obrigkeit wieder zu etwas Eigenem gelangen kann. Es ist auch ein Unterthan von seiner Herrschaft los, sobald er von derselben wider seinen Willen ausgekauft wird.“

Die Unterthanenordnung für die Oberlausitz vom 4. Juli 1651^{**)}, sprach sich damit übereinstimmend aus, erklärte aber noch näher, „dass, weil die Unterthanen solchergestalt den auf den Grund Gewidmeten gleich zu achten und daher weder gänzlich frei, noch gänzlich dienstbar seien, ihnen zwar gestattet und unverboten sei, zu heirathen, das Ihrige zu verkaufen, Testamente zu machen, und andere in gemeinen Rechten zugelassene Handlungen zu verüben, hingegen nicht freistehe, ohne Vorbewusst der Herrschaft sich an andere Orte zu begeben, sie vielmehr, weil sie wegen der Dienste, die sie den Gütern, auf welchen sie geboren oder sich sonst sesshaft gemacht, zu leisten schuldig, vor ein Zugehörigstück derselben zu achten, bei solchen verbleiben müssten.“ —

Auch in der **Provinz Posen** endlich erwies sich die Lage der bäuerlichen Kolonien mehr als in den überwiegend deutsch bevölkerten Landestheilen gefährdet.

Die Anlage von Städten und Dörfern nach deutschem Recht begann in dem heutigen Grossherzogthume ungefähr um dieselbe Zeit, in welcher Schlesien durch

*) J. W. Neumann: Die Verhältnisse der Niederlausitzischen Landbewohner und ihrer Güter. Lübben 1835. S. 3 ff. — Lette und v. Rönne a. a. O. Bd. I. S. XXXVIII.

**) Kollektion der das Markgraffthum Oberlausitz betreffenden Gesetze etc., Bautzen 1770. Th. I. S. 643.

deutsche Kolonisten bevölkert wurde. Einige der neuen Anlagen wurden hier indess auch nach polnischem Rechte eingerichtet und vielfach wurden die freien nach **deutschem Rechte angesetzten Eigenthümer wieder nach polnischem Rechte behandelt***).

Ältere königliche Konstitutionen sicherten zwar dem deutschen Kolonisten die Befugniss zu, seinen Hof gegen Gestellung eines Gewährsmannes zu verlassen, für polnische Unterthanen war dies nur dann gestattet, wenn der Grundherr im Kirchenbau war oder dem Dorfe ein öffentliches Aergerniss gegeben hatte. Ein Gesetz von 1520 bestimmte auch, dass sowohl adlige als königliche Unterthanen, welche vor dem Jahre 1520 zu täglichen Robötdiensten nicht verbunden gewesen, von einer sogenannten Labuhufe***) nur einen Tag in der Woche arbeiten durften, und ausser diesen **wöchentlichen Robötdiensten** blieben die Bauern, welche Zins gaben, von gewissen aussergewöhnlichen Scharwerken mit 2 oder 3 Mann aus jedem Hause zur Ernte, zur Saatzeit, zum Jäten u. dgl., ferner von Hauswächter- und Reisediensten frei, welche andere Bauern zu verrichten hatten.

Als Polen 1572 aber Wahreich geworden, ertheilte eine Konstitution von 1573 den Gutsherren die Befugniss, ihre unter dem Vorwande der Religion ungehorsamen Unterthanen nach ihrer Einsicht zu bestrafen, und Unterthanen, welche Ackerwirthe und robotpflichtig waren, sollten „mit allen ihren Nachkommen“ als **ein Eigenthum des Grundherrn** betrachtet und von demselben verschenkt, verkauft oder beliebig versetzt werden können. Diese für die bäuerlichen Wirthe jeder Art, namentlich aber für die Kolonisten und Hauländer äusserst nachtheilige Gestaltung der Rechtsverhältnisse wurde zwar praktisch schwerlich in allen ihren Folgen geltend, führte aber einen völligen Mangel an Rechtsschutz herbei und blieb im wesentlichen bis zur preussischen Besitznahme in den früher polnischen Theilen der heutigen Provinz Posen verfassungsmässig. —

Der schon nach diesem allgemeinen Ueberblick überaus mannigfache Zustand der Flurverfassung und der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse auf dem jetzt preussischen Boden bestand in seinen wesentlichen Zügen bis in die letzten Dezennien des abgelaufenen Jahrhunderts. Die Gegenwart sieht sich auf diesem Gebiete am Abschlusse einer friedlichen und im öffentlichen Leben der Nation kaum in ihrem vollen Umfange bemerkten, aber gleichwohl tief eingreifenden und ausserordentlich bedeutsamen, aus der Thätigkeit der Staatsregierung hervorgegangenen Umwälzung.

Es ist nach allem Dargestellten nicht nöthig, das Bild der ungünstigen, durch viele Hindernisse gehemmten Benutzung des Grund und Bodens und der nachtheiligen Lage sowohl der bäuerlichen Bevölkerung, als in vieler Beziehung, trotz ihrer bevorzugten Stellung, auch der wirthschaftenden Gutsherren näher zusammenzufassen. Manches Volksthümliche und unter anderen Bedingungen Gute hatte sich in Uebel umgewandelt. Das Staatswesen war einer solchen Aufgabe bis dahin nicht gewachsen. Die Entwicklung stand still und die wirthschaftlichen Zustände aller Betheiligten fanden sich in scharfem Gegensatze zu den Anschauungen und Bedürfnissen der in anderen Lebenskreisen inzwischen von der Nation errungenen Bildungsstufe.

Diesem Missverhältnisse, welches anderwärts zur Revolution führte, wusste die scharfblickende Fürsorge **Friedrich des Grossen** durch Schöpfungen zu begegnen, die

*) Dönniges, die Landeskulturgesetzgebung Preussens, Berlin 1842, Bd. I. H. 2 S. 314. — Lette und v. Rönne a. a. O. Bd. I. S. LIV. **) Cod. dipl. Siles. Bd. IV. Einl. S. 59.

aus seinem persönlichen, tiefen Verständnisse der vorhandenen Bedürfnisse hervorgingen. In glücklicher Anwendung richtiger und humaner staatswirtschaftlicher Grundsätze auf das öffentliche Recht wurde er **der geistige Urheber der preussischen Landeskulturgesetzgebung.**

Seine ersten Schritte gingen auf Vorschriften für Theilung der gemeinschaftlichen Ländereien, Aufhebung oder Beschränkung der Hutungs- und Feldgemeinschaft und wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke; dann erliess er Anordnungen zur Minderung oder wenigstens Erleichterung der Lasten durch genaue Feststellung und Begrenzung ihres Umfangs. Zugleich trat er mit einer grossartigen Meliorationsthätigkeit auf, führte Entwässerungen im bedeutendsten Massstabe durch und erliess unter den Bestimmungen für deren Anlage und Erhaltung das erste durchgreifende Vorfluthsedikt. Endlich sprach er auch die Zulässigkeit der Veräusserung von Trennstücken der Landgüter unter den Gesichtspunkten der Förderung der Landeskultur aus.

In diesen Hauptrichtungen hat sich seitdem die Landeskulturgesetzgebung bewegt.

Der hochherzigen Entschliessungen Friedrich Wilhelms III. und des Umschwunges, den das Edikt vom 9. Oktober 1807 (G.-S. S. 170) brachte, ist schon vielfach zu gedenken gewesen. Der Aufhebung der persönlichen Unterthänigkeit folgte, sobald die drängendste Organisationsarbeit auf anderen Gebieten für die weitere Durchführung der Gemeinheitstheilungen und gutherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen Raum liess, das Landeskulturedikt und das Regulirngsedikt vom 14. September 1811; bald darauf die durchaus im Sinne der Gemeinheitstheilungsordnung Friedrichs II. durch die Hand Thaers fortgebildete Verordnung vom 20. Juni 1817 wegen Organisation der Auseinandersetzungsbehörden, und die Gemeinheitstheilungs- und Reallastenablösungsordnung vom 7. Juni 1821. Diese Gesetzgebung ist, um nur die Hauptwendepunkte zu bezeichnen, durch die umfassenden Bestimmungen vom 2. März 1850 über die Ablösung der Reallasten und über die Beseitigung verschiedener bis dahin nicht ablöslicher Grundgerechtigkeiten zum Abschluss gebracht worden.

Auf dem Gebiete der Meliorationen wurde schon am 15. November 1811 das noch gültige Mühlen- und Vorfluthsedikt, am 28. Februar 1843 ein Gesetz zur Erleichterung von Meliorationen durch Bewässerung, unter dem 28. Januar 1848 ein Gesetz über das Deichwesen erlassen.

Die freie Veräusserlichkeit aller Grundstücke und die Befugniss zur Dismembration sprachen schon die Edikte vom 9. Oktober 1807 und vom 14. September 1811 als nothwendige Erfordernisse der wirtschaftlichen Entwicklung aus.

Während des Verlaufes der letzten 50 Jahre sind diese Gesetze energisch ins Leben geführt worden. In der That kann man sagen, dass es in dieser Zeit gelungen ist, die Bodennutzung durch Aufhebung ihrer Beschränkungen, zweckmässiger Arrondirung und Ent- und Bewässerungen erheblich zu fördern, alle unfreiwilligen Beziehungen in den bäuerlichen Verhältnissen gänzlich zu lösen und jedem Grundbesitzer volle Verfügung über seine Person, über seine Zeit und über sein Grundstück zu geben.

Die folgenden Abschnitte sollen zeigen, nach welchen Grundsätzen, durch welches Verfahren und mit welchem bestimmter erkennbaren Erfolge dies auf den verschiedenen Gebieten der Auseinandersetzungen, der Meliorationen und der Dismembrationen erreicht worden ist.

XII.

Die Gemeinheitstheilungen, Zusammenlegungen, Regulirungen und Reallastenablösungen.

Friedrich der Grosse spricht selbst in seinen Denkwürdigkeiten aus, dass er bei aufmerksamer Prüfung im allgemeinen Alles, was man Gemeinheiten nennt, dem öffentlichen Wohle nachtheilig gefunden, und führt die Idee der Gemeinheitstheilungen, die er ins Leben zu rufen begann, auf die grossen Erfolge der seit 1689 in England unternommenen Separationen zurück.

Schon in dem Haushaltungs- und Wirthschafts-Reglement für die Pommerischen Aemter vom 1. Mai 1752^{*)} befahl er den Domainenbeamten, da, wo Vorwerke und Dorfschaften mit dem Acker im Gemeinthe liegen, wenn es irgend ohne Bedrückung der Dorfschaft thunlich, die wirthschaftliche Zusammenlegung zu veranlassen. Später fasste er in einer Order vom 23. Mai 1763 die Beförderung der Separationen von Kommunitationen ins Auge, und nach einem Protokoll vom 11. Juni 1765, welches als Instruktion an sämmtliche Justizkollegien erging, sollten sich dieselben möglichst angelegen sein lassen, dass die Gemeinheiten aufgehoben und die gemeinschaftlichen Hutungen auseinandergesetzt, auch die Leute verständigt würden, die getheilten Gemeinheiten würden nicht mit neuen Lasten beschwert werden.

Unter dem 21. Oktober 1769^{**)} folgte eine ausführlichere Verordnung für Preussen, die Marken, Pommern, Magdeburg und Halberstadt, welche zur Vermehrung der Erfolge bestimmt, dass in jedem Kreise einige geeignete Landwirthe für diese Geschäfte zu autorisiren seien, welche als **Kommissarien** auch von amtswegen an passenden Orten das Verfahren anregen dürfen. Sie haben über den Gang und die Legitimation der Betheiligten Akten anzulegen, für geeignete Feldmesser und richtigen Ausgleich der Vortheile zu sorgen, und das Geschäft, wo es nicht bei allen Betheiligten Eingang findet, wenigstens mit Einzelnen durchzuführen. Die Justizkollegien sollen alle entstehenden Streitigkeiten aufs schleunigste entscheiden, und die Rezesse prüfen und confirmiren.

*) N. C. C. M. Bd. I. S. 305.

**) N. C. C. M. Bd. IV. S. 6787.

Zur Minderung der schädlichsten Grundgerechtigkeiten auf Wiesen verordnete ein Reskript vom 19. Mai 1770*) die gänzliche Abschaffung der Frühjahrsbutung auf denselben und die Einschränkung der Herbstbutung auf einen solchen Termin, dass dem Eigenthümer die völlige Heu- und Grummetnutzung ungeschmälert verbleibe, ebenso auch, nöthigenfalls gegen ein nach der Verordnung vom 21. Oktober 1769 auszumittelndes Aequivalent, die Abstellung der Frühjahrs- und Herbstweide auf sumpfigen Wiesengrundstücken.

Die erste vollständige Instruktion für das Gemeinheitstheilungsverfahren aber enthielt das Reglement vom 14. April 1771 wegen Auseinandersetzung und Aufhebung der Gemeinheiten und Gemeinhutungen**) in Schlesien.

Dasselbe spricht in sehr bestimmter Weise die Gedanken aus, welche die Grundlage der gesammten Gemeinheitstheilungsgesetzgebung geblieben sind. Es erklärt, „dass das Geschäft der Auseinandersetzung und Aufhebung der dem Lande so schädlichen und die bessere Aufnahme der Viehzucht und Feldwirthschaft gänzlich verhindernden Gemeinheiten und Gemeinhutungen seither in den meisten übrigen Königlich Landen mit dem besten Effekt und zum augenscheinlichen Vortheil sämmtlicher Interessenten betrieben, auch grösstentheils bereits wirklich zu Stande gebracht worden sei, dass die Ausführung in Schlesien aber theils durch Vorurtheil, theils durch entgegenstehende Rechtssprüche, Verträge, Urbarien oder Gewohnheiten aufgehalten worden. Da aber des Königs, auf den Flor und die Aufnahme des Ganzen gerichtete landesväterliche Absicht nicht durch die Unwissenheit und den Eigensinn einiger Einzelnen fruchtlos gemacht werden dürfe, und es hier auf einen Gegegenstand der allgemeinen Landespolizei ankomme, worüber die Unterthanen nicht anders als unter Kommivenz der höchsten Landesherrschaft, und so lange diese die Bestimmung dieser Objekte nicht selbst auf sich nimmt, etwas disponiren können, auch dergleichen Abkommen und Sanktionen, da sie auf der angenommenen Nothwendigkeit der zeitherigen Ackerwirthschaft beruhen, durch die bekannte Klausel: *rebus sic stantibus*, ohnehin ihre Kraft verlieren, überhaupt und vernehmlich aber zur wirklichen Ausführung der Sache solche Massregeln genommen werden können und sollen, dass Recht und Billigkeit dabei auf das Genaueste beobachtet und niemandem gegründete Ursache gegeben werde, sich über einen wirklich zu erleidenden Schaden oder Nachtheil zu beschweren, so werde kraft dieses als beständiges Gesetz festgesetzt: dass alle Gemeinheiten und Vermischungen der Grundstücke, welche den Ackerbau und freien Genuss der Felder und Wiesen zeither genirt und eingeschränkt haben, von nun an gänzlich aufgehoben und auseinandergesetzt werden, auch Niemand zu deren Beibehaltung auf den zeitherigen gemeinschaftlichen Besitz, oder auf eine Servitut, oder auf ein mit seinen Nachbarn geschlossenes Abkommen, oder ergangene Judikate, mit einem Wort auf *kein fundamentum contradicendi*, es habe Namen wie es wolle, zu provoziren befugt sei, vielmehr alle nach der zeitherigen Verfassung inter privatos daraus entstandenen Rechte und Verbindlichkeiten für gänzlich aufgehoben und unkräftig geachtet werden sollen.“

Es wird darauf die Theilung der Gemeinheiten erster Klasse, nämlich der raumen Gemeinweiden, Heiden, grossen Brüche und grossen Anger nach Verhältniss der zeitherigen Benutzung durch die Interessenten unter Darstellung ihres Schadens und des Vortheils, welcher von der Auftheilung zu erwarten ist, angeordnet.

*) N. C. C. M. Th. IV. S. 6787.

**) Sammlung Schlesischer Edikte, Breslau, Korn. Bd. 13. 1771, S. 45.

Sodann werden, ebenso unter Darlegung ihres Nachtheiles und Widerlegung der gegen die Aufhebung erhobenen Schwierigkeiten, als **Gemeinheiten zweiter Klasse** „die in den Gemeinden unter sich, mit oder ohne Theilnehmung der Herrschaften auf den Feldmarken, auf der Brache und in den Stoppeln, oder auch auf den Wiesen eingeführten Gemeinbütungen hingestellt“ und „die dahin einschlagenden ein- und wechselseitigen Servituten der Feld- und Grenznachbarn, sie seien einzelne Besitzer oder ganze Kommunen: wie nicht weniger, wenn die Grundstücke der Herrschaft und Unterthanen oder auch nur anderer und mehrerer Besitzer dergestalt untereinander liegen und zerstreut sind, dass die Interessenten in der Art und Zeit der Abnutzung, Besäung, Eimerntung und Hutung sich einer nach dem andern haben richten müssen.“

Es wird für dieselben in Kraft des Gesetzes festgesetzt, „dass wenn nur ein Theil von denen solchergestalt in Gemeinschaft stehenden Interessenten, z. B. die Herrschaft oder die Gemeinde oder der *Dominus praedii dominantis vel servientis* auf die Theilung provoziren, damit sofort und ohne auf einigen ungegründeten Widerspruch der andern Interessenten Rücksicht zu nehmen, vorzugehen“, dabei wird indess vorgeschrieben, „dass ganz vorzüglich auf die Erhaltung und Verbesserung der **Schättereien** gesehen werden solle.“

Die **speziellen Bestimmungen** schliessen sich genau an das zu beobachtende Verfahren an.

Die landesherrlichen Oberamtsregierungen und die standesherrlichen Mediatregierungen haben dasselbe zu leiten, sie sollen in jedem Kreise zwei von den Landständen aus dem ansässigen Adel zu erwählende Kommissare vereiden, ihnen einen in den Rechten und der Landwirthschaft wohlverfahrenen Aktuar und einen geschickten Feldmesser, sowie in jedem Distrikte des Kreises zwei oder mehr alte, wohlverfahrne, vernünftige Wirthe aus dem Bauernstande heigeben, welche bei dergleichen **Kommissionen** jedesmal mit zugezogen werden sollen.

Die **Rezesse** haben die Regierungen zu konfirmiren, jedoch nur nach genauer Erwägung aller vorkommenden Umstände und besonders dessen, ob auch den Unterthanen dabei gehörig Fürsorge geschehen ist. Auch haben die Regierungen den Fortgang der Geschäfte möglichst zu fördern.

Wo sich die Interessenten nicht gutwillig einigen, hat der Feldmesser eine Karte aufzunehmen. Inzwischen sind die Präjudizialfragen über Besitz und Theilnahmerechte von den Justizkollegien im schleunigsten Wege zur Entscheidung zu bringen. Die Gemeinheiten sind nach **Bonitirung** zu theilen, mögliche Meliorationen des Grundstücks sind von den Interessenten auf gemeinschaftliche Kosten vorzunehmen, unvermeidbare Ungleichheiten wie billig, nöthigenfalls durch einen Zins, auszugleichen.

Bei der Auseinandersetzung vermischt liegender Grundstücke soll jeder Interessent seine **Felder auf einem Fleck beisammen** angewiesen erhalten, die kleinen Leute möglichst zunächst dem Dorfe, unter den Bauern ist die Entfernung auszugleichen, und wird das Loos empfohlen. Alle Hutung auf fremdem Grunde, auch die Schafhutung, ist durch Land oder nöthigenfalls durch Zins zu entschädigen, dabei aber ist wegen der Wichtigkeit der Schafzucht des Landes darauf zu sehen, dass diese im Ganzen nicht vermindert werde.

Für **Einsprüche gegen den Plan** giebt es drei Instanzen. Die ersten beiden liegen bei den verschiedenen Senaten der Regierungen, die letzte Revisionsinstanz aber im Plenum einer benachbarten Regierung, „weil es bei der nöthigen genauen Kenntniss der Wirthschaftsart und üblichen Verfassungen nicht füglich angehen würde, dieselbe ausserhalb der Provinz zu ziehen.“

Die Kommissare und Feldmesser werden von den Interessenten zur Stelle gefahren und erhalten bestimmte Diäten. —

Die Zweckmässigkeit dieser Grundzüge ist durchaus klar, die spätere Gesetzgebung hat sie nur weiter ausgeführt und ergänzt. Sie gingen im wesentlichen 1781 in das Corpus juris Fridericianum (Th. II, Tit. 19) und 1793 und 94 in die Allgemeine Gerichtsordnung (Th. I, Tit. 43) und das Allgemeine Landrecht (Th. I, Tit. 17) über.

Die Erfolge der Gemeintheilungen waren im gesammten damaligen Staatsgebiete von nicht geringer Erheblichkeit. Ein grosser Theil der Ritter- und Freigüter verdankt dieser Zeit ihr Ausscheiden aus dem Gemenge der bäuerlichen Gemeinden, und die freie Ueberweisung ihrer verhältnissmässigen Antheile an den bisherigen raumen Hutungen. Dies hat wesentlich zum Aufschwung der Wirthschaft auf den grossen Gütern beigetragen.

Für den bäuerlichen Besitz dagegen blieben die Ergebnisse nur beschränkt, denn die Bauerngemeinden widerstrebten in den meisten Fällen beharrlich jeder Aenderung der Saclage, welche nicht durch das Ausscheiden der grossen Güter, das sie nicht hindern konnten, nothwendig geboten war. Sie waren in der Regel darin einig, den alten Flurzwang und die gemeinschaftliche Hutung untereinander fortzusetzen. Ihre Antheile an den raumen Weideflächen wurden ihnen desshalb gemeinschaftlich überwiesen, und auch ihre Ackerlagen blieben im wesentlichen die alten.

In der Regel wurden, wenn die Lage bestimmt war, auf welcher das ausscheidende Gut konsolidirt werden sollte, die dort belegenen bäuerlichen Ackerstücke nur gegen die in anderen Lagen ausscheidenden gutsherrlichen Grundstücke vertauscht. Dies war bei der allgemeinen Zerstückelung leicht und blieb, namentlich bei regelmässigen Gewannen, immer noch mit einigem wirthschaftlichen Vortheil für die bäuerlichen Interessenten ausführbar. Auf der dadurch entstandenen zusammenhängenden Flur der Rustikalgemeinde wurde unter Berücksichtigung des bisherigen Turnus eine neue Einteilung in 3 Felder vom Feldmesser eingerichtet. —

Wie gross genauer der Umfang des damals in den einzelnen Landestheilen Geschaffenen ist, lässt sich schwer überschauen^{*)}. Grade dieser Zweig der Verwaltung aber erfreute sich fortgesetzt besonderer Berücksichtigung. Namentlich war derselbe Gegenstand des Interesses für den Staatsminister v. Wöllner, welcher schon 1766 ein Buch „die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg“ verfasst und die Erlaubniss erhalten hatte, die französische Uebersetzung Friedrich dem Grossen zu widmen^{**)}. Auch später noch, im Jahre 1805, verhinderte nur der Krieg eine neue Organisation, welche die Entscheidungen, die bisher nur bei den Justizkollegien gelegen hatten, einer gemischten, aus Juristen, Kameralisten und Oekonomen gebildeten Behörde übertragen sollte. —

Die Gesetzgebung über die Regulirung freier Eigenthumsverhältnisse und die Ablösung der Reallasten ist ihrem Ziele nach von den vorzugsweise wirthschaftlichen Zwecken der Gesetzgebung über die Gemeintheilungen und Zusammenlegungen so weit verschieden, dass die Entwicklung beider in ihren Umrissen und Wendepunkten nur wenig Gemeinsames hat.

^{*)} Vergl. Leop. Krug, Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im preussischen Staat, Bd. I. S. 299.

^{**)} Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde, von R. Fosz, Jahrg. II, Heft X, Berlin 1865, S. 581; zur Beurtheilung des Staatsministers v. Wöllner.

Während **Friedrich der Grosse** in dem schlesischen Gemeinheitstheilungsreglement die Hauptzüge der späteren Gemeinheitstheilungsgesetze schon im wesentlichen entworfen hatte, urtheilte er bezüglich der mit der Unterthänigkeit zusammenhängenden unvollkommenen Besitzverhältnisse, „es sei gewiss, dass der Zustand, nach welchem die Bauern dem Acker angehören und Knechte ihrer Edelleute sind, unter allen der unglücklichste und ein solcher sei, wogegen sich, der Mensch am meisten empöre“, indess „lasse sich eine solche Einrichtung nicht auf einmal abschaffen.“

Auf den Domänenämtern lag es in der Gewalt des Staates, die **Leibeigenschaft zu beseitigen** und den freigewordenen Unterthanen die Güter, die sie im Besitz hatten, erb- und eigenthümlich zu belassen. Es ist oben S. 330 genauer gezeigt, wie schon **Friedrich I.** diesen Weg in der Flecken-, Dorf- und Ackerordnung vom 16. Dezember 1702 (§. 61¹⁾) eingeschlagen und den Unterthanen der Domänen die Enthebung von der Bürde der Leibeigenschaft zugesichert hatte, sofern sie dafür die auf den Gütern genossenen Freijahre und Remissionen, sowie die auf die Aufbaung der Höfe angewandten Kosten nebst Hofwehr und Aussaat restituirten.

Indess verstanden sich bei der damaligen Lage der Unterthanen nur wenige dazu, diese Bedingung zu erfüllen²⁾.

Spätere Erlasse, wie das Edikt vom 10. Juli 1719³⁾ für Pommern, wiederholten das Angebot der Aufhebung der Leibeigenschaft allein gegen Gewähr der Hofwehr, und Edikte vom 10. Juli 1719 und 23. März 1723⁴⁾ für Ostpreussen und Litthauen sprachen ähnliches aus. Indess scheinen auch deren Erfolge, wie **L. Krug** annimmt, sehr gering gewesen zu sein.

Friedrich der Grosse regte, wie zahlreiche Erlasse zeigen⁵⁾, für die Domänen- wie die Privatunterthanen sowohl die Aufhebung der Leibeigenschaft, als die Herstellung von erblichem Eigenthum an den Stellen immer aufs neue an. Aber schon das Zeugniß dieser wiederholten Befehle zeigt, wie dieselben selbst **auf den landesherrlichen Aemtern nur unvollkommen zur Ausführung** gebracht wurden. Offenbar, weil die Domänenverwalter der Rechtsveränderung nicht zugeneigt waren, und weil dieselbe unter den fortbestehenden Dienstverhältnissen, im Falle sie nicht verbrieft wurde, immer erst bei faktischem Besitzwechsel äusserlich zur Erscheinung kam.

Für die Privatgüter erging ein darauf gerichtetes Landesgesetz nicht, obwohl unter den 26 die Verbesserung der bäuerlichen Verhältnisse betreffenden Punkten, welche **Friedrich** am 23. Mai 1763 in Kolberg in Gegenwart des pommerschen Kammerpräsidenten v. Schöning dem Geh. Finanzrathe v. Brenkenhoff in die Schreibtafel diktirte, der eine dahin ging, „es sollen absolut und ohne das geringste Raisonniren alle Leibeigensschaften, sowohl in königlichen, adligen, als Stadteigenthums-Dörfern von Stund an gänzlich abgeschafft werden, und alle diejenigen, so sich dagegen opponiren würden, so viel möglich mit Güte, in deren Entstehung aber mit Force dahin gebracht werden, dass diese von Sr. Königlichen Majestät so festgesetzte Idee zum Nutzen der Provinz ins Werk gesetzt werde.“

¹⁾ C. C. M. Th. 5 Abth. 3 Kap. 1 S. 227.

²⁾ **L. Krug** a. a. O. S. 123.

³⁾ **Quickmann's** Ordnung oder Sammlung der in Pommern und Kammin publizirten Edikte. Frankfurt 1750.

⁴⁾ In der Verordnung vom 29. Dezember 1804. — v. Rabe a. a. O. Bd. 8 S. 232.

⁵⁾ **Lette** und v. **Rönne** a. a. O. Bd. I. S. LXXI. — **L. Krug** a. a. O. S. 130.

Der Grund, durch welchen sich der König bestimmen liess, von der weiteren Verfolgung dieses Gedankens abzustehen, lag in dem grossen Gewicht, welches er jederzeit darauf legte, dass jede **Bauern- oder Kossäthenstelle mit einem geeigneten Wirthe zu besetzen** sei. Diese bäuerlichen Arbeiter beurtheilte er unter dem Gesichtspunkte ihrer nationalökonomischen und militärischen Kraft.

Er forderte deshalb mit Strenge im Sinne einer Verordnung Friedrich Wilhelms I. vom 14. März 1739, dass die Gutsherren für die richtige Besetzung aller Höfe auf ihren Dörfern Sorge trügen, bei Strafe keinen eingehen liessen, oder seine Aecker mit ihren Gütern vereinigten, und dass alle seit gewissen Jahren eingezogene Stellen mit eben so viel Grundstücken wieder versehen und binnen kürzester Frist wieder besetzt werden sollten.

Dieses Interesse an der Erhaltung der bäuerlichen Wirthschaften, welches glücklicherweise seit lange die meisten deutschen Regierungen leitete, gab allerdings den einzelnen Personen keinen unmittelbaren Schutz, erreichte aber unter den obwaltenden Verhältnissen ein **ebenso volksthümliches als staatsmännisches Ziel**.

Es entsprach durchaus der deutschen Rechtsidee, dass, welchen Grad der Unfreiheit auch der Besitzer habe, das Gut eine dauernde Persönlichkeit bleibe. Mochte immer für eine grosse Zahl bäuerlicher Stellen jeder erbliche Anspruch nach römisch-rechtlichen Begriffen umgestossen werden können, thatsächlich folgte, wie es der deutschen Anschauung entsprach, in den meisten Fällen der Sohn auch ohne Erbrecht in der Wirthschaft, so lange der Bestand der Stelle Schutz fand. Der Druck der örtlichen Gebundenheit wurde durch diesen Einfluss gewiss verstärkt, aber Deutschland blieb durch ihn vor den Schaaren besitzloser ländlicher Arbeiter bewahrt, welche andere Nationen kennen, und in der beträchtlichen Zahl seiner starken bäuerlichen Besitzungen machte sich sehr bald nach erlangter Freiheit ein Element der Vermittelung zwischen der sozialen und wirtschaftlichen Bildung des Grossbesitzes und der gering begüterten Masse geltend, deren Lebensmuth um so grösser ist, je weniger unerreichbar ihr Höheres scheint.

Die Fürsorge des Königs verfehlte deshalb auch in dem Befehle der Wiederbesetzung nicht ihren Zweck, sie war aber zugleich, soviel als möglich, auf die **Erleichterung der Lage des Landvolks** gerichtet. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen wegen Feststellung des Masses und der Leistungsart der Dienste und Abgaben traten missbräuchlicher Ausdehnung des gutherrlichen Rechts entgegen. Bedrückungen, Gewaltthätigkeiten und Körperverletzungen wurden bei schwerer Strafe verboten, Entscheidungen über Loslassung, Gesindezwang und Dienste vor die ordentlichen königlichen Gerichte gewiesen. Den Gutsherren in Ost- und Westpreussen wurde durch eine Verordnung vom 8. November 1773 die kontraktliche Feststellung der Dienste mit den Unterthanen binnen Jahresfrist bei Vermeidung der Fixation auf das für die Domänen gültige Mass zur Pflicht gemacht*).

In demselben Sinne ordnete die Kab.-Order vom 11. September 1784 eine **Revision der Urbarien** im ganzen Lande an. In Schlesien kam dieselbe in Folge des Publikandums vom 12. Dezember 1784 zur Beseitigung der vielen Prozesse zwischen den Gutsherren und Unterthanen durch ausgedehnte kommissarische Arbeiten in einer grossen Zahl von Ortschaften zur Ausführung. Es wurde in der Regel für jeden Kreis

*) Lette und v. Rönne, Bd. I. S. LXXV. — L. Krug a. a. O.

eine Urbarienkommission aus einem Gutsbesitzer, einer Gerichtsperson und 2 Dorfschulzen unter Mitwirkung des Kreislandraths thätig. Diesen Lokalorganen war die Haupturbarienkommission übergeordnet. Sie hatten die Rechtsverhältnisse genau zu ermitteln und zu rezessiren, und auf Erleichterungen möglichst hinzuwirken. Gegen konfirmirte Urbarien sollte kein Prozess zugelassen werden, auch keine Verjährung laufen*). Nachdem 1799 die Geschäfte der Haupturbarienkommission auf die Oberamtsregierungen übergegangen, auch durch die Verordnung vom 18. Juli 1799**) verschiedene Lasten gesetzlich beschränkt waren, wurden 1809***) die Urbarienkommissionen sistirt und später aufgehoben. —

Inzwischen hatte sich durch die Beschlüsse der französischen Nationalversammlung in der Nacht vom 4. August 1789 der volle rechtliche wie soziale Umschwung auf diesen Lebensgebieten schon vorbereitet. Sehr bald erschütterte der Krieg alle Verhältnisse bis zum Aeussersten. Die Grösse der Ereignisse nahm aussergewöhnlichen Massregeln für die Wiederherstellung des Vaterlandes den Charakter des Gewaltamen.

Das von Memel am 9. Oktober 1807, 4 Tage nach der Berufung v. Steins zum Staatsminister, erlassene Edikt „über den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums“ sowie über die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner“ war der erste Akt, durch den nach dem unglücklichen Frieden zu Tilsit der Staat sein neuerwachtes Leben bekundete:

„Wir haben erwogen“, sagt der König, „dass es ebensowohl den unerlässlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft gemäss sei, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Masse seiner Kräfte zu erreichen fähig war. Wir haben ferner erwogen, dass die vorhandenen Beschränkungen theils im Besitze und Genusse des Grundeigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters unserer wohlwollenden Absicht vorzüglich entgegen wirken und der Wiederherstellung der Kultur eine grosse Kraft seiner Thätigkeit entziehen, jene, indem sie auf den Werth des Grundeigenthums und den Kredit des Grundbesitzers einen höchst schädlichen Einfluss haben, diese, indem sie den Werth der Arbeit verringern. Wir wollen daher beides auf diejenigen Schranken zurückführen, welche das gemeinsame Wohl nöthig macht und verordnen daher: Jeder Einwohner unserer Staaten ist ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat zum eigenthümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt. Der Edelmann also zum Besitze nicht bloß adeliger, sondern auch unadeliger, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art und der Bürger und Bauer zum Besitze nicht bloß bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadeliger, sondern auch adeliger Grundstücke“. „Mit dem Martinitage 1810 hört alle Gutsunterthänigkeit in unseren sämtlichen Staaten auf: nach diesem Tage giebt es nur freie Leute, bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besizes eines Grundstückes oder vermöge eines besonderen Vertrages obliegen, in Kraft bleiben“.

Mit diesem nach Lage der Verhältnisse unerlässlichen Machtgebote, dessen Segen für alle Bethetheilten der jede Hoffnung übersteigende Aufschwung der folgenden Jahr-

*) Instruktion vom 20. Januar 1785, Verordnung vom 16. April 1788. — Korn's schlesische Ediktensammlung, Bd. 18 S. 253 ff. 265, 292. — Starke, Beiträge zur preussischen Gerichtsverfassung Bd. I. S. 388.

**) v. Rabe a. a. O. Bd. V. S. 500.

***) Verordnung vom 9. Dezember 1809. — v. Rabe a. a. O. Bd. XIII. S. 855.

zehnte erwiesen hat, waren nicht allein die Stände in Bezug auf allen Grunderwerb gleichgestellt, sondern es war auch der Rustikalbesitz auf eine unverhältnissmässig höhere Stufe gehoben.

Die Vorschläge für die Reform der ländlichen Verhältnisse waren zunächst im Schoosse der Immediatkommission zur Berathung über die Mittel des Retablissements des Landes entsprungen, zu welcher der König v. Schoen, v. Altenstein, Steegemann, Niebuhr und v. Kleowitz nach Memel berief und gingen grösstentheils aus der Hand v. Schoen's hervor.

Schon 1809 aber zog v. Hardenberg Albrecht Thaer als beratenden Staatsrath in die Sektion des Ministeriums des Innern, welche diese Fragen zu bearbeiten hatte*).

Thaer war seit 1804, wesentlich durch v. Hardenbergs Mitwirkung, nach Preussen übergesiedelt und hatte seitdem trotz aller Drangsale des Krieges der Leitung seiner Lehranstalt und seiner Wirthschaft zu Möglin gelebt. Er genoss das allgemeinste Vertrauen sowohl in seiner bahnbrechenden Erkenntniss der Bedürfnisse der Landwirtschaft, als in seiner klaren und billigen Abwägung der durch die Verhältnisse gegebenen Ansprüche der Betheiligten. Das Edikt von 1807, welches die Unterthänigkeit für die Mehrzahl der bäuerlichen Bevölkerung erst vom Martinitage 1810 an aufgehoben hatte, hatte manche Beunruhigung erzeugt. Hie und da mussten die Bauern zur Ruhe und zur regelmässigen Erfüllung ihrer Pflichten ermahnt werden, und selbst Einsichtige sahen mit Bangigkeit der Wendung entgegen, welche die wirthschaftlichen Verhältnisse nehmen würden. Es gereichte daher für Viele zur Beruhigung, diese Angelegenheiten in Thaer's Hand zu sehen.

Er wurde damit betraut, die neuen Vorschriften für die Auseinandersetzungen und für die Organisation der Behörden, die sie leiten sollten, zu entwerfen.

Seine Anschauungen von der Nothwendigkeit, die Entscheidung der Auseinandersetzungssachen möglichst dem ordentlichen Richter zu entziehen, welche er auf die Unmöglichkeit stützte, demselben hinreichend bestimmte Grundsätze und genügende materielle Vorschriften zum Anhalt seines Spruches zu geben, hielten, obwohl sie schon 1805 der Verwirklichung nahe waren, die Einwilligung, namentlich des Grosskanzlers, in seine Entwürfe zurück. Erst 1811, als v. Hardenberg zum Staatskanzler ernannt worden war, erschienen zur Erfüllung der im Edikt vom 9. Oktober 1807 gegebenen Verheissungen die aus Thaer's Feder geflossenen beiden Edikte vom 14. September 1811 „zur Beförderung der Landeskultur“, und „zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse“**), welchen unmittelbar die „Königliche Instruktion für die Generalkommissarien und für die Oekonomiekollegien“ vom 17. Oktober 1811 folgte.

In das Gebiet der Gemeinheitstheilungen und Servitutablösungen griff vorzugsweise das Landeskulturedikt ein.

Thaer erachtete nach Lage der Verhältnisse für zweckmässig, neben der völligen Aufhebung des Flurzwanges und der gemeinschaftlichen Weidberechtigungen, welche die früheren Gemeinheitstheilungsreglements als Zweck des Verfahrens aufgestellt, praktisch aber, wie gezeigt, allerdings nur in beschränkter Ausdehnung erreicht hatten, die Möglichkeit einer theilweisen Aufhebung und Erleichterung der Servituten zu gewähren.

*) Albrecht Thaer, v. Wilh. Körte, Leipzig 1839 S. 171 ff. **) (G.-S. S. 300. 281.)

„So nachtheilig dieselben im allgemeinen sind,“ spricht das Edikt im §. 10 aus, „so stehen sie doch mit dem einmal eingeführten Landbau in den meisten Gegenden in einer so engen Verbindung, dass sie ohne Gefahr der Zerrüttung nicht mit einem Male aufgehoben werden können, sondern nur nach und nach gelöst werden dürfen. Letzteres soll so weit geschehen, wie es für die freie Anwendung der vorhandenen Kräfte Bedürfniss, oder sonst nützlich und ohne Verlust für die Berechtigten zulässig ist. Sehr viel kann und soll zu diesem Zweck schon durch Abstellung eingeschlichener Missbräuche und durch Verweisung der Servitutsausübung in die gesetzlichen Schranken gewirkt werden.“ Darüber werden deshalb Vorschriften gegeben, zugleich aber Anordnungen getroffen, „die den Grundbesitzern erlauben, die Resultate des verbesserten landwirthschaftlichen Betriebes zu benutzen, ohne gezwungen zu sein, durch die sehr kostbaren und oft schwierigen Spezialseparationen aus aller Gemeinschaft mit anderen Grundbesitzern zu treten.“

Es wird desshalb unbeschadet der Anträge auf völlige oder theilweise Separation bestimmt:

- a. dass der dritte Theil der Ackerländereien einer jeden in Weidekommunion befindlichen Feldmark in möglichster Nähe des Dorfes und unter Entschädigung der etwa vorzugsweise Hütungsberechtigten von der Hütung befreit und der privaten Benutzung der Besitzer mit der Massgabe überlassen werden soll, dass zu einer späteren Umlegung oder Vertauschung dieser Grundstücke die Einwilligung des Besitzers gehört;
- b. für die Benutzung der gemeinen Weideanger durch Hütung oder Plaggenhieb soll nöthigenfalls unter Zuziehung eines Oekonomiekommissars oder einer Kommission von Kreisverordneten eine zweckmässige und den Anrechten verhältnissmässige Ordnung hergestellt, auch soll der Plaggenhieb nur fortgesetzt werden, wenn drei Viertel der Gemeindeglieder damit einverstanden sind;
- c. die Behütung nasser, durchdrüchiger Wiesen ist im Frühjahr wie im Herbst (Allg. Landr. Th. I. Tit. 22. §. 4) verboten. Auch auf trocknen soll die Frühjahrsbehütung, sowie jede Servitut, welche die Verwandlung der ein- oder zweischürigen in mehrschürige hindert, gegen billige Entschädigung aufgehoben werden können.
- d. Bezüglich der Forstservituten, für deren wirthschaftliche Abgrenzung schon eine Reihe älterer Forstordnungen Sorge getroffen hatten, wird festgesetzt:
 - dass jeder Waldeigenthümer befugt sein soll, das Sammeln des Raff- und Leseholzes auf das Bedürfniss der Berechtigten einzuschränken, und dafür bestimmte Tage und die Aufsicht eines Forstbedienten anzuordnen;
 - dass ferner bei der Waldweide die allgemeine gesetzliche Vorschrift, nach welcher die Ausübung von Servituten die eigentliche Bestimmung der damit belasteten Grundstücke nicht hindern darf, zur vollen Anwendung kommen soll. Die Schonungsfläche soll also hauptsächlich durch das Bedürfniss der Wiederkultur bestimmt, die darans entstehende Einbusse unentbehrlicher Weiden entschädigt, und zu diesem Zweck die Abtretung zu Ackerland und Wiesen geeigneter Theile der Holzdistrikte befördert werden. Bei der Berechnung der Entschädigung sollen Räumden und Blössen so angeschlagen werden, als wenn sie mittelmässig bestanden wären.

Bei Fortsetzung der Weide müssen sich die Berechtigten auf so kleine Distrikte beschränken, als sie zur Hülfe für ihre Heerden bedürfen oder zu beziehen

berechtigt sind: das Vieh darf auch nicht einzeln oder ohne Hirten in den Wald getrieben werden, und Nachts nur in Buchten oder eingehetzten Koppeln im Walde verbleiben.

Schliesslich wird bei dem bedeutenden Einfluss, den die Gemeinheitsheilungen aller Art auf die Kultur haben, die Herstellung eines verbesserten, kurzen und doch gründlichen Verfahrens als besonders wichtig bezeichnet, und eine neue Organisation in Aussicht gestellt.

Diese trat durch die Verordnung vom 20. Juni 1817 wegen Organisation der Generalkommissionen und der Revisionskollegien zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse ins Leben, und bezog sich ebenso auf Gemeinheitsheilungen, wie auf Reallastenablösungen und Eigenthumsregulirungen.

Es ist ersichtlich, welchen Werth für das gesammte Gebiet der Auseinandersetzungen die Vorschriften für die Einzelheiten des Verfahrens haben.

Thaer betonte mit grossem Recht oft, dass alle Anweisungen über das, was im speziellen Fall für den Zweck der Auseinandersetzung zu thun, alle genaueren Bestimmungen über die Art der Ausführung, höchst schädlich wirken müssten, weil daraus bei der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse ein überall anwendbarer Anhalt nicht erreicht werden könne, und deshalb für die in der Sphäre ihrer örtlichen Verhältnisse praktisch wirkenden Kommissare eine Fessel und Beirung in der einfachen Wahl des Bestmöglichen erwachse.

Dies ist so wahr und auch in der späteren Agrargesetzgebung so geltend geblieben, dass die materiellen Bestimmungen gegen das Aeusserliche des Verfahrens in überraschender Weise zurücktraten, und oft durch die Verknüpfung mit dem Geschäftlichen in ihrer Bedeutung nicht leicht erkennbar sind.

Es soll versucht werden, zunächst das Wesentliche des Verfahrens in Auseinandersetzungssachen überhaupt, dann die materiellen Bestimmungen über die Gemeinheitsheilungen und Zusammenlegungen einerseits, und über die Regulirungen und Reallastenablösungen andererseits und endlich die Erfolge der Auseinandersetzungen beider Arten im Ueberblick auseinander zu halten.

A. Verfahren in Auseinandersetzungssachen.

Die Verordnung vom 20. Juni 1817 (G.-S. S. 161), welche im wesentlichen bis zur Gegenwart die Grundlage des gesammten Geschäftsbetriebes in Auseinandersetzungssachen geblieben ist, handelt I. von der Organisation der Behörden: nämlich 1. von den Generalkommissionen, 2. den Revisionskollegien, 3. den Spezialkommissionen, und II. von den Vorschriften über das Verfahren und zwar in folgenden Abschnitten: 1. im Allgemeinen, 2. von der Ordnung des Verfahrens bis zur Vermessung, 3. von der Vermessung und Bonitirung, 4. von der Planberechnung und dem Verfahren darüber, 5. vom Kontumazialverfahren, 6. von der Definitiventscheidung, 7. von der Errichtung des Rezesses, 8. von den Rechtsmitteln gegen die Entscheidung der Generalkommission, 9. von der Ausführung der Auseinandersetzung, 10. vom Kostenpunkt.

Die Hauptergänzungen und nachträglichen Bestimmungen bestehen in dem Gesetze vom 7. Juni 1821 (G.-S. S. 83) über die Ausführung der Gemeinheitsheilungs- und

Ablösungsordnungen, der Verordnung vom 30. Juni 1834 (G.-S. S. 96) wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeintheilungen, Ablösungen und Regulirungen der gntsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, dem Gesetze vom 29. Juni 1835 (G.-S. S. 135) wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gntsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeintheilungen, Ablösungen u. s. w. und der Verordnung vom 22. November 1844 (G.-S. 1845, S. 19) betreffend den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungsbehörden.

Die Hauptgesichtspunkte dieser Gesetzgebung lassen sich, wie folgt, übersehen.

1. Bezüglich der Organisation der Behörden.

Als leitende Behörden wurden eigene Kollegien, die **Generalkommissionen**, errichtet. Die verhältnissmässig kurze Zeit, innerhalb welcher man sich die Erledigung der gesammten Ausesetzungsgeschäfte möglich dachte, gab ihnen einen provisorischen Charakter. Ihr Sprengel wurde nach dem Umfange der entstehenden oder sicher zu erwartenden Geschäfte bestimmt, umfasste meist zwei, auch drei Regierungsbezirke, war aber mit der politischen Eintheilung nicht überall genau abgegrenzt und im Laufe der Zeit vielfachem Wechsel unterworfen. Schon in den Landesökonomiekollegien des Landeskulturedikts war an eine Verbindung der Auseinandersetzungsbehörden mit den Verwaltungskollegien gedacht: diese Idee wurde später dahin verfolgt, dass, wie in einem späteren Abschnitte genauer zu zeigen sein wird, bei verminderten Geschäften einige Generalkommissionen zu besonderen **Regierungsabtheilungen** umgestaltet, andere völlig aufgelöst, und ihre Geschäfte den ersten Abtheilungen der Regierungen unter Zusammensetzung eines Spruchkollegiums aus geeigneten Mitgliedern übertragen wurden. Am Rhein sind die einschlagenden Geschäfte, die wegen der französischen Gesetzgebung auf einen sehr geringen Kreis beschränkt waren, immer von den dortigen Regierungen versehen worden.

Als Personal wurde anfangs ein Generalkommissar, ein Oberkommissar, welcher ein der rationellen und praktischen Landwirthschaft vorzugsweise kundiger Sachverständiger sein sollte, und ein rechtsverständiger Justiziar, von dem zugleich Vertrautheit mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre gefordert wurde, gedacht. Aus der anwachsenden Zahl der Geschäfte ergab sich sehr bald die Nothwendigkeit einer ansehnlichen Verstärkung der Kollegien. Die Mitglieder gingen theils aus Gerichts-, theils aus Verwaltungsbeamten hervor, welche sich die nöthige Ausbildung im Gebiete der Auseinandersetzungsbehörden verschafft hatten.

Den Generalkommissionen liegt mit der allgemeinen Geschäftsleitung auch die Entscheidung in erster Instanz ob.

Als zweite Instanz wurden anfangs 5 **Revisionskollegien** eingerichtet (§ 29), welche unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Präsidiums des Oberlandesgerichts der bezüglichen Provinz, aus 2 Oberlandesgerichtsräthen und zwei der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vorzüglich kundigen Regierungsräthen bestehen sollten.

Durch die Verordnung vom 22. November 1844 (§ 7) sind die Revisionskollegien auf ein einziges im Staate mit dem Sitze zu Berlin beschränkt worden.

Die Generalkommissionen und das Revisionskollegium sind koordinirte Behörden und nur dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, vor 1848 dem des Innern, untergeordnet; die Unterbehörden der Regierungen und Appellationsgerichte

sind schuldig, von ihnen in Gegenständen ihres Ressorts Aufträge anzunehmen (§ 36, 37).

Unter den Generalkommissionen stehen die **Spezialkommissionen**, welche bestimmt sind, die ressortmässigen Auseinandersetzungen an Ort und Stelle zu bewirken (§ 40). Ursprünglich wurde angenommen, dass als Spezialkommissarien vorzugsweise **Oekonomiekommissarien**, d. h. im Sinne des Gesetzes praktische, erfahrene Landwirthe, welche sich die nothwendige Geschäftskennntniss für Auseinandersetzungen verschafft haben, fungiren, und dass für gewisse Verhandlungen wie Prozessinstruktionen, Rezessvollziehungen u. dgl., welche eine richterliche Person voraussetzen, ein Justizbeamter (Kreisjustizkommissar) Auftrag erhalten sollte. Seit 1836 ist mehr und mehr Gelegenheit gewesen, Justiz- und Regierungsassessoren, welche sich die nöthige technische Qualifikation erwarben, als Spezialkommissarien zu beschäftigen, und die Befugniß zu den vorgedachten Akten ist schon durch § 6 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 allen Spezialkommissarien beigelegt worden. Letztere sollen zu ihren Verhandlungen einen vereideten **Protokollführer** zuziehen, wo es das gerichtliche Verfahren vorschreibt.

Qualifizirten gerichtlichen oder Verwaltungsbeamten kann unter Genehmigung ihrer Vorgesetzten die Bearbeitung einzelner Auseinandersetzungssachen übertragen werden, ohne dass sie dauernd als Spezialkommissarien beschäftigt sind.

Die Regierungen und Provinzialschulkollegien sind befugt, die bäuerlichen Regulirungen und Gemeinheitstheilungen auf den Domainen und den Gütern der von ihnen ressortirenden milden Stiftungen und anderen öffentlichen Anstalten durch ihre Räthe oder andre qualifizirte Personen vornehmen zu lassen und haben auch die Bestätigung der durch dieselben vergleichsweise zu Stande gekommenen Rezesse.

Feldmesser und Sachverständige werden nur für das einzelne Geschäft als zur Sache zugezogen angesehen: indess können letztere und zwar sowohl Boniteure als Bausachverständige ein für allemal vereidet werden, und sucht man in jedem Kreise, in welchem die Geschäfte im Gange sind, die Anzahl solcher Sachverständigen auf genügender Höhe (6 bis 8) zu erhalten.

Den Charakter eines stehenden Amtes hat die Verordnung vom 30. Juni 1834 (§. 2. G.-S. S. 96) auch den **Kreisvermittelungsbehörden** gegeben, welche zu mehrerer Beförderung gütlicher Vereinigungen in den zum Ressort der Generalkommissionen gehörigen Angelegenheiten bestellt werden sollen. Es sollen dazu in jedem Kreise 2 bis 6 Kreiseingesessene von den Kreisständen gewählt und von den Generalkommissionen bestätigt werden. Sie führen ihre Geschäfte unter Leitung letzterer, so wie des Kreislandraths und können auf Aufforderung der Parteien Vergleiche aufnehmen und rezessiren; der Rezess aber unterliegt der Prüfung und Bestätigung der Generalkommission.

2. Die Einleitung des Verfahrens.

Der **Antrag auf Auseinandersetzung** kann von jedem Betheiligten ohne weitere Förmlichkeit gestellt werden, und ist bei der Generalkommission anzubringen. Durch den von letzterer ertheilten Auftrag erst erlangt der Spezialkommissar, und nur innerhalb des Kreises dieses Auftrages und der mit ihm in Verbindung stehenden Geschäfte, die Befugnisse seines Amtes.

Alle **Formalien** der Vorladungen, Behändigungen u. dgl. schliessen sich in der Regel an die gerichtlichen an. Das Geschäft soll in jedem Termine ununterbrochen

soweit als möglich gefördert werden. Die Parteien werden kontumazirt, wenn sie sich ohne Noth der Fortsetzung in den folgenden Tagen entziehen.

Die Betheiligten sind gehalten, in Person zu erscheinen, in der Wahl von Beiständen aber unbeschränkt. **Bevollmächtigte** müssen auf Erfordern des Kommissars bei Vermeidung der Kontumaz von Korporationen gestellt werden, ferner zur Wahrnehmung des gemeinschaftlichen Interesses aller Mitglieder von Gemeinden und Korporationen oder einzelnen Klassen derselben, endlich auch bei anderen eine Mehrheit von Interessenten gemeinschaftlich betreffenden Gegenständen, wenn die Zahl dieser Interessenten sich auf mehr als 5 beläuft. Die Bevollmächtigten sollen ausser bei Behörden stets praktische Landwirthe sein.

Eine Mehrzahl Betheiligter kann bis zu 3 Bevollmächtigte wählen, dieselben werden aber als unter der Klausel „samt und sonders“ gewählt betrachtet und kontumazirt, wenn sie nicht einig sind.

Die Frauen werden ohne Vollmacht durch ihre Ehemänner vertreten.

Bei Einleitung der Sache hat der Kommissar nicht allein die nächste Absicht der Betheiligten klar zu stellen, sondern auch zu erkunden, was überhaupt zweckmässigerweise bei Gelegenheit dieser Auseinandersetzung auf der Feldmark geschehen könne, und die dadurch sonst berührten Interessenten zuzuziehen.

Die **Legitimation zur Sache** giebt der Hypothekenschein des betheiligten Grundstückes, und es kann, wenn es für die Auseinandersetzung darauf ankommt, die Berichtigung des Besitztitels gefordert werden. Diese Nothwendigkeit ist aber mehr und mehr, und zuletzt durch die Gesetzgebung von 1850 auf die Befugniss zum Empfange von Ablösungskapitalien beschränkt worden. Der § 109 des Ges. vom 2. März 1850 über die Reallastenablösung und § 15 des Ergänzungsgesetzes zur Gemeinheitstheilungsordnung bestimmte, dass die Legitimation eines im Hypothekenbuch nicht eingetragenen sich Meldenden auch zur Rezessvollziehung und für die Eintragung des Rezesses in das Hypothekenbuch als geführt zu erachten ist, a) wenn demselben von der betreffenden Gemeindebehörde beschienigt wird, dass er das Grundstück, um welches es sich handelt, eigenthümlich besitze, oder wenn er eine auf die Erwerbung des Eigenthums lautende öffentliche Urkunde vorzulegen im Stande ist; b) wenn dabei die übrigen Theilnehmer des Geschäftes die Legitimation nicht bestreiten, und c) nach geschehener öffentlicher Bekanntmachung, dass die Auseinandersetzung stattfindet, (Ausführungsgesetz vom 7. Juni 1821 § 12, Verordnung vom 30. Juni 1834 § 25), und nach Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Eigenthumsprätendenten bis zur Rezessvollziehung kein anderer bei dem Spezialkommissar oder bei der Auseinandersetzungsbehörde Besitzansprüche erhoben hat. Wer sich erst nach der in der gedachten Bekanntmachung gestellten Frist meldet, muss alles gegen sich gelten lassen, was bis dahin festgestellt worden ist.

Ueber die Gesamtheit der vorgefundenen Verhältnisse, die thatsächlichen wie die rechtlichen, ist eine **Generalverhandlung** aufzunehmen, welche der Generalkommission einzureichen ist.

Ergeben sich in diesem Stande des Verfahrens **Streitfragen**, welche den Fortgang desselben überhaupt in Zweifel stellen, so müssen sie sofort instruirt und zur Entscheidung vorgelegt werden. Handelt es sich aber um Streitpunkte, welche das Wesentliche des Verfahrens nicht in Frage stellen, also über Theilnahmerechte, über Zugehörigkeit gewisser Grundstücke oder Berechtigungen zur Auseinandersetzung, Verpflichtung,

sich Umlegungen gefallen zu lassen u. dgl., so bleibt die Entscheidung möglichst vorbehalten, bis sich die Parteien von dem Resultate überzeugen können, welches sich im besten oder im schlimmsten Falle von dem Ausgange des Streites erwarten lässt. Dabei steht es dem Kommissar zu, seinerseits schon durch einen Beschluss des Kollegiums, an welchen dasselbe für die spätere Entscheidung gebunden bleibt, die Feststellung gewisser leitender Grundsätze für die Behandlung der obwaltenden Fragen herbeizuführen. Ebenso ist er auf Antrag einer Partei befugt, die Ausübung der in Auseinandersetzung begriffenen Rechte, auch der streitigen, gegen eine festgesetzte Entschädigung und unter Vorbehalt der späteren Ausgleichung je nach dem Ausfalle des Hauptverfahrens, entweder gänzlich aufzuheben, oder auf ein angemessenes Mass zu beschränken, und zwar durch eine **interimistische Entscheidung** in Form eines Erkenntnisses, gegen welches den Beteiligten binnen 10 Tagen der Rekurs an die Generalkommission zusteht. Diese Interimistika können im Laufe des Verfahrens wieder aufgehoben und durch andere ersetzt werden.

3. Werthsermittlung.

Der Kommissar hat unbeschadet der nothwendigen Gründlichkeit und Sicherheit sich und den Parteien möglichst bald und **möglichst einfach ein richtiges Urtheil** darüber zu verschaffen, bei Gemeinheitstheilungen, wie gross die Theilungsmasse und welches der verhältnissmässige oder nach Lage der Sache der reale Werth der geforderten Antheile, bei Reallastenablösungen, wie hoch Leistungen und Gegenleistungen annähernd anzuschlagen sind. Er hat auf diese Weise den **Versuch eines Vergleichs** nicht bloss über die Streitfragen, sondern so viel wie möglich über die Festsetzung der gegenseitigen Theilnahmerechte und Abfindungen überhaupt zu machen. Es ist andererseits Sache seiner Gewissenhaftigkeit und Umsicht, zu Vergleichen nicht die Hand zu bieten, deren Angemessenheit nicht genügend begründet ist, welche durch die Art ihrer Bestimmungen eine Unbilligkeit gegen andere Beteiligte herbeiführen, oder den wirtschaftlichen Erfolg der Auseinandersetzung gefährden könnten. Der Generalkommission steht zu, für ihre Entscheidungen und für die Prüfung und Festsetzung des Auseinandersetzungsplanes aus allen zwischen den Parteien bei schwebendem Verfahren privatim, gerichtlich oder vor dem Kommissar geschlossenen Vergleichen diejenigen Festsetzungen im Interesse der Landeskultur als nicht geschehen zu behandeln, welche ein Hinderniss für die zweckmässige Durchführung der Planlage, der Wege, der Entwässerung oder des neuen Wirtschaftsbetriebes überhaupt in sich schliessen. —

Die **genaue Feststellung der Werthe** ist der eigenen sachkundigen Schätzung des Kommissars nicht zunächst zugewiesen. Sie wird durch besondere Sachverständige vorgenommen. Es liegt im Sinne des Gesetzes, dass der Kommissar dabei die Leitung als ein Unbetheiligter haben soll. Auch diejenigen Kommissare, welchen auf Grund einer Prüfung oder geeigneter einschlagender Arbeiten die Qualifikation zum Oekonomie-Kommissar zugesprochen ist, haben nur einzelne Theile des Geschäftes, wie die Klassenstellung bei Bonitirungen, den Ausspruch als Obmann, oder die Schätzung unbedeutender Objekte und Nebenfragen über sich zu nehmen. Für die Werthsermittlung liegt ihnen im wesentlichen nur die rechnungsmässige Feststellung aus den gesetzlich feststehenden oder durch Messung, Schätzung u. dgl. gewonnenen Faktoren ob. Dagegen haben sie je nach ihrer Qualifikation, die desshalb in eine mindere und eine höhere unterschieden wird, für die erste, sowie für die zweite Instanz in technischer Beziehung Gutachten

über die obschwebenden Fragen und über die Angemessenheit der Ergebnisse der Werthermittlung und des Verfahrens überhaupt abzugeben, welche eine Grundlage der Entscheidung zu bilden vermögen.

In Gemeintheilungen hat, soweit nicht eine von den Beteiligten als richtig anerkannte und hinreichend brauchbare Karte vorhanden ist, die **Messung der Grundstücke**, soweit sie für die Sache erforderlich wird, im Zweifelfalle auch die der nächst angrenzenden Flächen stattzufinden.

Für die **Bonitirung** setzt der Kommissar nach Begang und unter Anhörung der Boniteure die Klassen je nach Bedürfniss in Werths- oder in Verhältnisszahlen fest. Die weitere spezielle Bonitirung darf der Feldmesser leiten. Handelt es sich dabei nicht um totale Separation, sondern nur um Ablösung einzelner Grundgerechtigkeiten, Gräserrei, Hutung u. a., so sprechen sich die Boniteure nur über diejenigen Angaben (Heumasse, Heugüte u. a.) aus, welche die Grundlage für deren Werthsberechnung bilden und nehmen eine spezielle Bonitirung des Bodens nur auf den präsumtiven Abfindungsländereien vor. Dies bezieht sich auch auf Weide- und Gräsereiservituten im Forst. Bei diesen wird aber über Bestand, Umtriebs- und Schonungszeit und überhaupt jede Frage, welche den eigentlichen Forstbetrieb betrifft, von **Forsttechnikern** als Sachverständigen geurtheilt. Dieselben haben auch für die eigentlichen Holzungservituten die Grundlagen der Werthsermittlung anzugeben, z. B. den Holzzuwachs, die Masse des Raff- und Leseholzes, des Kiebens, der Streu, nach den einzelnen Bestandsklassen oder Bonitätsabschnitten. Bei Fischereinutzungen sind Fischer, über das Bedürfniss an Holz oder an anderem zu entnehmendem Material zur Feuerung oder zu Bauten, Häusern, Mühlen, Wehren, Dämmen u. dgl. Bausachverständige zu hören.

In ähnlicher Weise entscheidet das sachverständige Gutachten der Bautechniker oder der betreffenden Gewerbetreibenden, Müller, Schmiede u. a. m. auch bei Ermittlung des nicht anderweit feststehenden Geldwerthes der Reallasten.

Der **Ausspruch von Schiedsrichtern** findet in der Regel vor der Anhörung von Sachverständigen nicht statt und bleibt dann überhaupt einem späteren Stande des Verfahrens vorbehalten.

Der Art. 14 des Zusatzgesetzes zur Gemeintheilungsordnung vom 2. März 1850 hat die Befugnis der Provokation auf Schiedsspruch erweitert, ohne dass diese Bestimmung wesentlich in die Praxis eingedrungen ist.

Dagegen hat das Reallastenablösungsgesetz vom 2. März 1850 in einer Reihe von Fällen der Kürze wegen, weil das Verfahren möglichst ununterbrochen in wenigen Terminen bis zur Rezensbestätigung durchgeführt werden soll, den Schiedsspruch sofort an die Spitze der Werthsermittlung gestellt, wenn sich die Parteien nicht einigen. Er kann sich dann auf Dienste, Naturalabgaben, den gemeinen Kaufwerth der Grundstücke und gewisse Bauverpflichtungen und Bodenentschädigungen beziehen. —

Aus den gewonnenen Grundlagen hat der Kommissar eine **vollständige Werthsberechnung** anzustellen, welche deutlich erkennen lässt, wie hoch bei Gemeintheilungen der Gesamtwert der Auseinandersetzungsmasse ist, was jeder eingeworfen, und welchen Werth er wiederzuerhalten hat, bei Reallastenablösungen, was jeder nach den einzelnen Arten der Leistung in Rente zahlen oder erhalten soll. Dabei sind zugleich durch doppelte Berechnung die Differenzen soweit möglich darzustellen, welche durch die offenen Streitfragen entstehen können. Die Werthsberechnung ist mit allen ihren Grundlagen, namentlich auch soweit vermessen und bonitirt ist, mit Karte und

Bonitirungsregister **sämmtlichen Interessenten vorzulegen**, damit sie sie anerkennen oder ihre Einwendungen dagegen begründen.

4. Bearbeitung des Auseinandersetzungsplanes.

Erachtet der Kommissar die Einwendungen gegen die Werthsberechnung wesentlich und findet gerathener, sie durch weitere Instruktion, Bonitirungsrevision oder Schiedsrichterspruch vorweg zu beseitigen, als das Verfahren wegen der verschiedenen Möglichkeiten, welche berücksichtigt werden müssen, weitläufig und unsicher fortzuführen, so darf er auf diese Hülfsmittel zunächst eingehen.

In der Regel aber hat er sich auch damit nicht aufzuhalten, sondern sofort zur Aufstellung des Auseinandersetzungsplanes zu schreiten, d. h. zur Herstellung einer **Urkunde, welche das Gesamtergebniss der Auseinandersetzung enthält** und zugleich alle für die Entstehung desselben wesentlichen Grundlagen in gedrängter Fassung aber so wiedergiebt, dass das, was definitiv feststeht, genau dem, was noch streitig ist, gegenübergehalten und gezeigt wird, welche Entscheidung die Kommission bei dem gefundenen Gesamtergebnisse für jeden einzelnen der noch schwebenden Streitpunkte vorausgesetzt hat.

Für die **Reallastenablösungen** wird dieser Plan durch einen einfachen Abschluss der Werthsberechnung und eine Erläuterung, aus welchen Gründen die Streitfragen in dem einen oder andern Sinne berücksichtigt sind, erreicht.

Für die **Gemeintheilungen** gehört ausser einem solchen Abschlusse die Berechnung der zu gewährenden Landabfindungen oder der entstehenden neuen Flureintheilung mit den Projekten der etwa erforderlichen neuen Wege, Gräben, Meliorationsanlagen u. dgl. dazu.

Diese verhältnissmässig ausgedehnte Arbeit fasst den schwierigsten Theil des Geschäfts in sich und macht leicht besondere Verhandlungen mit den Betheiligten nöthig, so dass gleichzeitig auch die weitere Instruktion der Streitfragen verfolgt werden kann.

Das fertige **Planprojekt** hat bei Gemeintheilungen die leitende Behörde auch ihrerseits genauer Prüfung zu unterziehen.

Bei ertheilter Genehmigung wird der Auseinandersetzungsplan den **Parteien** ebensowohl schriftlich zur Ueberlegung mitgetheilt, als durch vollständige Absteckung der Landpläne zur Kenntniss gebracht, und der Feldmesser hat die Pflicht, jeden einzelnen Betheiligten mit genauer Anweisung des ihm zugedachten Planstückes zu versehen.

Durch die Art ihrer Erklärung zerfallen dann die verschiedenen Interessenten, welche hierzu sämmtlich und persönlich zuzuziehen sind, falls sie nicht in der Verwerfung des Plans übereinstimmen, in zwei Parteien, die eine, welche den Plan genehmigt, und die andere, welche ihm widerspricht. Diese Parteien werden als im **Prozess** stehend betrachtet, und die Widersprechenden mit ihren Gründen, die Zufriedenen mit den Gegen Gründen gehört.

Jedem Betheiligten steht der **Antrag auf Revision der Karte** zu, welche dann durch einen Vermessungsrevisor, wenn Fehler gefunden werden, auf Kosten des Feldmessers, wenn keine gefunden werden, auf Kosten des Antragenden vorgenommen wird. Ebenso ist Jedem der **Antrag auf Bonitirungsrevision** gestattet. Diese findet nach § 31 der Verordnung vom 30. Juni 1834 in einem schiedsrichterlichen Verfahren statt. Es sind die einzelnen Beschwerdepunkte anzugeben, jede der Parteien wählt einen Schieds-

richter, im Fall sie sich nicht anderweit einigen, aus den Kreisverordneten. Die mit der Leitung der Kreisvermittelungsbehörden beauftragten Landräthe, oder von ihnen substituirte Sachverständige, treten als Obmänner ein. Nach Massgabe des Ausspruches ist der Plan umzurechnen.

Auch für alle anderen Fragen können die Betheiligten die Einholung anderer sachverständiger Gutachten oder einen schiedsrichterlichen Ausspruch im Sinne des oben angeführten § 14 des Zusatzgesetzes vom 2. März 1850 beantragen; im Falle dem aber die Gegenpartei widerspricht, stehen auch alle diese Anträge mit zur Entscheidung, und der Kommissar beschränkt sich darauf, über die gegen die sachverständige Begutachtung erhobenen Einwendungen die Gegenerklärung des Sachverständigen zu hören und diese Erklärung, sowie sein eigenes motivirtes Gutachten über alle noch stehen gebliebenen Einwendungen gegen den Plan mit einem übersichtlichen Sach- und Streitstande den Parteien vorzulegen und mit ihrer Schlusserklärung die Akten zum Spruch einzureichen.

Die entscheidende Generalkommission spricht zunächst aus, ob Veranlassung ist, dem Anliegen auf Anhörung weiterer Sachverständiger oder auf Zuziehung von Schiedsrichtern über dazu geeignete Fragen stattzugeben, oder anderweit die Instruktion noch zu vervollständigen, vielleicht auch den Plan den Einwendungen gemäss zu verändern. Scheint ein solches Verfahren unnöthig, oder ist es nachgeholt und dadurch die Einigung der Parteien noch nicht erzielt, so wird über den Plan durch Erkenntniss entschieden.

5. Ausführung.

Wenn, wie die Verordnung vom 22. November 1844 im § 6 ausspricht, aus den Umständen erhellt, dass aus einem längeren Aufschube der Ausführung des Plans für die Partei, welche solche verlangt, ein erheblicher oder überwiegender Nachtheil erwachsen würde, und zugleich, dass der Gegenpartei für den ihr aus der frühen Ausführung entstehenden Nachtheil Entschädigung gewährt werden kann, darf in dem Erkenntnisse der Generalkommission zugleich festgesetzt werden, dass unverzüglich und ehe die Entscheidung zweiter Instanz erfolgt, der Plan der Entscheidung gemäss zur Ausführung zu bringen.

Es hat dann aber die Auseinandersetzungsbehörde ein Gutachten zu den Akten abzugeben, ob und inwieweit eine Abänderung des durch die Ausführung begründeten Zustandes später ohne überwiegende Nachtheile noch zulässig bleibt, damit die in zweiter Instanz abändernde Behörde die Mittel der Abänderung dem entsprechend bestimme.

Die zweite Instanz kann, ehe sie den Plan feststellt, neue Sachverständige oder Schiedsrichter vernehmen lassen.

Ist auf diesem Wege in erster oder zweiter Instanz die Ausführung bestimmt, so erfolgt dieselbe durch ausdrückliche Ueberweisung der Landpläne an die neuen Besitzer, unter erneuter Aufmessung und Grenzversteinerung.

Geldforderungen, die bei Reallastenablösungen die Regel, seltener bei Gemeinheitsheilungen sind, werden im Mangel anderer Bestimmung durch die Ausführung fällig und können auf Exekutionsanträge durch die Generalkommission beigegeben werden.

Nach der Ausführung wird der Rezess errichtet. Er enthält die kurze Angabe der aufgehobenen Rechte und Verhältnisse, eine genaue Nachweisung der neuen

Berechtigungen und Besitzstände, welche die Beteiligten als Abfindung erhalten, die Zeit, zu welcher die Ausführung stattgefunden, die genaue Angabe, ob ein Interessent irgend eine Einschränkung seines Eigenthums weiter als diejenigen, welche durch allgemeine Gesetze bestimmt sind, noch ferner zu dulden habe, ferner die Anträge für entsprechende Berichtigung des Hypothekenbuches und für die etwa noch vorbehaltenen Ausführungsgegenstände, Rückstandsregulirungen u. dgl., und endlich eine Klausel, nach welcher die Parteien darüber belehrt werden, dass die zur Sache gezogenen Interessenten nicht nur mit keinen Einwendungen wegen der im Rezesse bestimmten Gegenstände, sondern auch mit keinen Nachforderungen auf Rechte, welche ihnen hinsichtlich dieser Regulirung zuständig gewesen wären und dabei übergangen seien, weiter gehört werden könnten.

Weigert einer der Beteiligten die **Unterzeichnung des Rezesses**, ohne Abweichungen gegen den Plan zu erweisen, so wird seine Unterschrift im Wege des Erkenntnisses richterlich ergänzt.

Vorbehaltene Ausführungsgegenstände, wie Meliorationen, Abbauten, nachträgliche Zahlungen, werden durch Nachtragsrezesse geordnet.

Auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt aber findet 1) wegen der nach der Auseinandersetzung von den Nachbarn einander zu gestattenden Wege und Triften; 2) wegen der Gräben zur Ent- und Bewässerung der Grundstücke; 3) wegen Benutzung der Gewässer zu Viehtränken; 4) wegen der Lehm-, Sand- und Mergelgruben; 5) wegen der Einhegungen; 6) wegen Vergütung des Düngungszustandes; 7) wegen des Kostenpunktes, wenn über diese Fragen im Auseinandersetzungsrezeß nichts bestimmt worden, innerhalb Jahresfrist nach der Ansführung noch eine Nachverhandlung mit eben der Wirkung statt, als ob sich die Sache noch in derselben Lage befände, worin sie zur Zeit der Auseinandersetzung war.

Auch hat die Generalkommission jederzeit noch die über Zahlung und Aushändigung von Abfindungskapitalien etwa entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden und für die gehörige Eintragung der Rezesse Sorge zu tragen.

Mit diesen Ausnahmen aber tritt nach der Ausführung und **Rezessbestätigung** das Ressort der ordentlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden wieder ein.

6. K o s t e n .

Die Kosten der Auseinandersetzungen sollen im allgemeinen **von den Parteien getragen** werden, der Staat bezahlt nur die Beamten der Generalkommissionen und des Revisionskollegiums, also die leitenden Organe, und gewährt im übrigen Stempelfreiheit und Gebührenfreiheit vor der Hypothekenbehörde.

Alle Kosten der Weiterungen, welche von Seiten einer Partei erhoben worden, sind dem unterliegenden Theile vorweg nach den allgemeinen Grundsätzen über die Prozesskosten zur Last zu legen.

In **Gemeinheitstheilungen** werden die Kosten der Vermessung und Bonitirung, sowie die übrigen Auseinandersetzungskosten von allen Theilnehmern nach Verhältniss des Vortheils getragen, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Ist dieser Vortheil nicht zu ermitteln, so soll statt seiner der Werth der Theilnehmungsrechte zu Grunde gelegt werden.

Bei einseitigen Forstservituten aber werden die Kosten der Vermessung und

Bonitirung des belasteten Waldes, sofern sie unvermeidlich, von allen Theilnehmern nach Verhältniss der Theilnahmerechte, die übrigen Kosten nach dem Vortheil getragen, dessen Verhältniss die Auseinandersetzungsbehörde zu ermessen hat.

In **Reallastenablösungen** werden die eigentlichen Auseinandersetzungskosten zur einen Hälfte von den Berechtigten, zur anderen von den Verpflichteten getragen, von beiden unter sich nach Verhältniss des Werthes der abgelösten Leistungen und Gegenleistungen.

Nur die vom Staate bezahlten Beamten an den Kollegien erhalten feste Gehalte. Alle übrigen beteiligten Kräfte, auch die SpezialiKommissarien, welche für die Bezahlung ihrer Protokollführer und Bureaubeamten selbst zu sorgen haben, haben nur für das einzelne Geschäft Diäten, Anslagen und Reisekosten zu liquidiren. Die Spezialkommissare führen ebenso wie die Feldmesser ein Journal, aus welchem die für jedes Geschäft verwendete Zeit ersehen und durch Vergleich mit den Akten geprüft werden kann. Die Parteien haben ein Recht, diese Liquidate im einzelnen anzufechten.

B. Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen.

Als **Sitz der materiellen Bestimmungen** folgte dem Organisationsgesetz theils nach den von Thaer früher bearbeiteten Entwürfen, theils nach Vorschlägen, die sich auf die praktische Erfahrung der seit 1816 bestehenden Behörden und die Prüfung sachkundiger Männer aus jeder Provinz stützten die **Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821** (G.-S. S. 53).

Dieser Erlass theilt sich in einen ersten Abschnitt von der Aufhebung und einen zweiten von der Einschränkung der Gemeinheiten, hält also den Gesichtspunkt des Landeskulturedikts über die allmähliche Umgestaltung dieser Verhältnisse fest.

Der I. Abschnitt enthält: 1. nähere Bestimmungen des Begriffs, 2. vom Provokationsrecht, 3. verschiedene Arten der Auseinandersetzung, 4. Begründung des Antrags, 5. Beschränkung des Provokationsrechts, 6. von Theilnehmungsrechten, und zwar bei Gemeinweiden und bei Plaggen-, Heide- und Büldenhiebs, 7. Theilungsgrundsätze, 8. Forsttheilungen, 9. Wirkungen der Auseinandersetzung, 10. von Einführung neuer Gemeinheiten.

Der II. Abschnitt theilt sich nur in 2 Titel: 1. Einführung einer den Rechten angemessenen und zweckmässigen Benutzung, und 2. Ausweisung des hutfreien Drittels.

Ergänzungen bilden die Verordnung vom 28. Juli 1838 (G.-S. S. 429) über die Beschränkung des Provokationsrechtes, das Gesetz vom 31. März 1841 (G.-S. S. 75) wegen Deklaration und näherer Bestimmung des § 164, und die Deklaration vom 26. Juli 1847 (G.-S. S. 327) zu einigen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gemeinheitstheilungsordnung, betreffend das nutzbare Gemeindevermögen; endlich das umfassendere Gesetz vom 2. März 1850 (G.-S. S. 139), betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungsordnung und einiger anderen Gesetze.

Die **wesentlichsten Gesichtspunkte** dieser Gemeinheitstheilungsgesetze sind folgende:

I. Begriff der Gemeinheitstheilung.

Oberster Grundsatz ist, dass diese Gesetzgebung nicht auf Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums als solchen, sondern nur der Gemeinheiten; d. h. der **in bestimmter Art bisher gemeinschaftlich benutzten ländlichen Grundstücke** gerichtet ist. Diese Nutzungsgemeinschaft wird zunächst als auf den ablösbaren einseitigen oder

wechselseitigen Grundgerechtigkeiten bernhend gedacht. Alle nach der Gemeintheilungsordnung vom 7. Juni 1821 ablösbar erklärten Gerechtsame unterwerfen aber auch dann, wenn sie auf gemeinschaftlichem Eigenthume oder Gesamteigenthume beruhen, die betreffenden Grundstücke der Gemeintheilung, dagegen ist dies bei den durch das Gesetz vom 2. März 1850 als ablösbar erklärten Berechtigungen nicht der Fall, ausser bei der Torfnutzung. Nur innerhalb einer solchen Gemeinheit kann ohne Einwilligung des Eigenthümers ein Grundstück verlegt werden, mit seiner Einwilligung kann jedes zweckmässig verwendbare in eine schwebende Gemeintheilung eingeworfen werden.

Alle in dieser Weise zum Verfahren gezogenen Grundstücke werden als eine Masse betrachtet, deren Theilung auf die für die Kultur möglichst förderliche Art und Weise vorzunehmen ist, und über welche desshalb in diesem Sinne die Auseinandersetzungsbehörde nach bestem Ermessen frei bestimmt, vorausgesetzt, dass jeder Betheiligte den seinen Anrechten verhältnissmässigen Antheil an dem gemeinschaftlichen Werthe erhält. Nur auf diesem Gesichtspunkte beruht der **Rechtskreis der Um- und Zusammenlegung**.

Der § 3 der Gemeintheilungsordnung vom 7. Juni 1821 sagt desshalb ausdrücklich: Die blos vermengte Lage der Acker, Wiesen und sonstigen Ländereien ohne gemeinschaftliche Benutzung begründet keine Auseinandersetzung nach dieser Ordnung. Auch spricht der § 165 ebd. aus, dass **gemeinschaftliches Eigenthum, welches nach Verkündung dieser Ordnung entsteht**, [und mit anderen besonderen Besitzthümern als Zubehör in Verbindung gesetzt worden, dieses Zusammenhanges ungeachtet] nur nach den allgemeinen Grundsätzen von der Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums aufgelöst werden kann*.)

Dagegen bleiben auch **neubegründete Grundgerechtigkeiten** der Ablösbarkeit nach der Gemeintheilungsordnung unterworfen, sie sollen jedoch durch Verjährung nicht mehr erworben werden können**), sondern eines schriftlichen Vertrages bedürfen, und unterliegen der Beschränkung, dass, falls ein solcher Vertrag die Gemeintheil-

*) D. h. nach Tit. 17 Th. I. Allg. Landrecht §§ 55 ff., 117 ff. und 304 ff. — Die hier eingeklammerten Worte sind ein Rest der ursprünglichen Idee, dass die Gemeintheilungsordnung nur für geschlossene Güter gelten solle, und haben keine praktische Bedeutung. Entscheid. des Kgl. Revisionskollegiums in der Zeitschr. für d. Landeskulturgesetzgeb. Bd. 15. S. 127. — J. Greiff, Landeskulturgesetze, Berlin 1866, S. 283. — Die einschlagenden Bestimmungen des französischen Rechts beschränken sich auf Art. 1872 und 824 ff. des Code civil.

) Ueher den vorzugsweise häufig in Frage kommenden **Erwerb der Grundgerechtigkeiten durch Verjährung hat Art. 12 des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850 bestimmt, dass in Ansehung der nach diesem Gesetze ablösbaren Gemeinheiten der Lauf der Verjährung mit dem Tage der Gesetzeskraft desselben unterbrochen wird. Für die nach der Gemeintheilungsordnung vom 7. Juni 1821 ablösbaren Grundgerechtigkeiten setzte wegen entstandener Zweifel das oben gedachte Gesetz vom 31. März 1841 fest: dass jeder erst nach Publikation dieser Gemeintheilungsordnung angefangene Besitz in Beziehung auf die Verjährung ohne rechtliche Wirkung, auch ein bereits früher angefangener, aber noch nicht bis zur Vollendung der Verjährung fortgesetzter Besitz mit jenem Zeitpunkte für unterbrochen und wirkungslos zu erachten; dass aber gleichwohl, wenn in letzterem Falle der Besitz so lange ununterbrochen fortgedauert hat, dass die gesetzliche Verjährungsfrist, von dem erweislichen Anfange des Besizes an gerechnet, vor Publikation des Gesetzes vom 31. März 1841 abgelaufen, bis zum Gegenbeweise die Vermuthung eintreten soll, dass die Verjährung schon bei Publikation der Gemeintheilungsordnung vollendet gewesen sei.

theilung ausschliessen sollte, diese Bestimmung in Rücksicht der Aecker und der damit in Verbindung stehenden Nutzungen nur auf so lange Zeit verbindlich ist, als nach der bestehenden Fruchtfolge und Schlägeintheilung der gemeinschaftlich benutzten Grundstücke zur zweimaligen Abnutzung aller Schläge erforderlich ist; in Rücksicht anderer Gegenstände aber dauert ihre Verbindlichkeit nur 10 Jahre. Nach Ablauf dieser Fristen tritt die Befugniss zum Ablösungsantrage ein.

Die nach der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 ablösbaren Grundgerechtigkeiten sind:

- a) Weideberechtigungen auf Aeckern, Wiesen, Angern, Forsten und sonstigen Weideplätzen;
 - b) Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenusse des Holzes und zum Streuholen;
 - c) Berechtigungen zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb.
- Das Ergänzungsgesetz vom 2. März 1850 fügte folgende Berechtigungen hinzu:
- d) zur Gräserei und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und auf Privatgewässern aller Art;
 - e) zum Pflücken des Grases und des Unkrautes in den bestellten Feldern (zum Krauten);
 - f) zum Nachrechen auf abgeernteten Feldern sowie zum Stoppelharken;
 - g) zur Nutzung fremder Aecker gegen Hergebung des Düngers;
 - h) zum Fruchtgewinne von einzelnen Stücken fremder Aecker (zu Deputatbeeten);
 - i) zum Harzscharren;
 - k) zur Fischerei in stehenden oder Privatgewässern;
 - l) zur Torfintzung.

2. Provokation.

Auf Gemeinheitstheilung anzutragen ist jeder Betheiligte befugt und diese Befugniss kann weder durch Willenserklärung, noch Verträge, noch Verjährung erlöschen. Ebensovienig kann sie durch frühere Judikate gehindert werden. Indess findet die Gemeinheitstheilung nur insofern statt, als dadurch die Landeskultur im Ganzen befördert und verbessert wird. Es wird aber bei jeder solcher Theilung die Nützlichkeit vermuthet. Der Gegenbeweis ist jedoch zulässig, wenn behauptet wird, dass einer bisher gemeinschaftlichen Gefahr der Versandung, oder der Beschädigung der Substanz durch Naturkräfte nach der Theilung einzelne Theilnehmer allein ausgesetzt werden.

Die Theilung wird nur auf diejenigen Gemeinheiten ausgedehnt, für welche Theilungsanträge gestellt werden. Alle sonstigen Gemeinheiten bleiben ohne Provokation bestehen, sofern sie nicht dem Zwecke der Auseinandersetzung hinderlich sind (§ 141). Auch können die zur Theilung gestellten theilweise aufrecht erhalten werden. Ebenso können mehrere Antragende, die nuter sich in Gemeinschaft bleiben wollen, die Auseinandersetzung mit den übrigen verlangen.

Mitglieder von Stadt- oder Landgemeinden können indess nach der gedachten Deklaration vom 26. Juli 1847 (G.-S. S. 327) die Theilung gemeinschaftlicher Besitzstücke nur soweit beantragen, als auerkannt oder bewiesen ist, dass dieselben nicht Vermögen der Stadt- oder Landgemeinde oder solche Theile dieses Kämmerervermögens sind, deren Nutzungen den einzelnen Gemeindemitgliedern oder Einwohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen, also nicht Gemeindegliedervermögen oder Bürgervermögen, sondern nur Privatvermögen der Einzelnen sind.

Die Provokation auf Ablösung begreift dem Wesen des Gesetzes nach das **Einverständniß mit der wirtschaftlichen Um- und Zusammenlegung** aller beteiligten Grundstücke in sich und führt auch für die übrigen Beteiligten die Unterwerfung unter dieselbe herbei.

Die Verordnung vom 28. Juli 1838 (G.-S. S. 429) hat die darin gefundene Härte dadurch zu mildern gesucht, dass sie die Provokation auf Gemeintheilung, sofern diese Theilung nicht anders als mit Umtausch der zur Ortsfeldmark gehörigen Ackerländereien ausgeführt werden kann, in dem Falle für unzulässig erklärt, wenn nicht entweder die Besitzer des der Fläche nach mindestens vierten Theiles der durch den Umtausch betroffenen Ackerländereien mit der nachgesuchten Separation einverstanden sind, oder es zur Ausführung einer gntsherrlich-bäuerlichen Regulirung, einer Dienst-, Zehnt- oder Rentenablösung ohnein eines Umtausches von Ackerländereien bedarf, oder auf Separation einer solchen Gemeinheit angetragen wird, bei welcher mehrere Gemeinden beteiligt sind, oder endlich der Antrag von einem Berechtigten ausgeht, welcher nicht zur Gemeinde und deren auswärts wohnenden Mitgliedern (Forensen) gehört.

Zugleich wurde bestimmt, dass, wenn nach Verkündigung dieser Verordnung eine mit Ackerumtausch verbundene Separation ausgeführt wird, innerhalb der nächstfolgenden 12 Jahre von denjenigen Interessenten, welche davon zu ihrer Anseinandersetzung keinen Gebrauch gemacht, vielmehr die Gemeinschaft unter sich fortgesetzt haben, auf eine Separation, welche einen neuen Ackerumtausch nothwendig machen würde, nur dann angetragen werden darf, wenn die Mehrzahl der Interessenten damit einverstanden ist.

Die **Zurücknahme einer Provokation** auf Gemeintheilung ist gegen Uebernahme sämtlicher Kosten des Verfahrens — auch dann, wenn dadurch der Provokat die ihm als solchem zustehenden Vortheile verliert — so lange zulässig, als nicht Entscheidungen ergangen oder Vergleiche abgeschlossen sind, welche die Modalitäten der Auseinandersetzung und Entschädigung bedingen.

3. Bestimmungen über die Theilungsrechte.

Die Anrechte der einzelnen Beteiligten an den im Miteigenthum stehenden Grundstücken oder an den Nutzungen der Grundgerechtigkeiten sind zunächst nach rechtsbeständigen Willenserklärungen, Erkenntnissen und statutarischen oder allgemein gesetzlichen Rechten zu beurtheilen.

Namentlich für die Grundgerechtigkeiten aber hat sich das Bedürfniss einiger subsidiären Bestimmungen ergeben:

a. **Bei Gemeinweiden** ist im Mangel anderer Anhaltspunkte das Mass der Theilnahme in der Regel nach dem Besitzstande in den letzten der Einleitung der Theilung vorhergegangenen 10 Jahren, besondere Unglück-jahre abgerechnet, festzustellen. Kann dieser Massstab nicht ermittelt oder wegen der Berechtigung solcher, die ihr Recht nicht ausgeübt haben, nicht benutzt werden, so ist festzustellen, wie viel Stück Weidevieh die zur Hutung berechtigten Besitzungen auf ihren zugehörigen Grundstücken wirtschaftlich zu durchwintern vermögen, und das Vieh der mit Häusern ohne Aecker Angessenen ist dabei, soweit es nicht anderweit ermittelt werden kann, zu 1 $\frac{1}{2}$ Kuhweiden, als das dringendste Bedürfniss befriedigend, anzuschlagen. Von dem so gewonnenen Verhältnisse sind jedem Wirthe die oben schon erwähnten Nebenweiden zurückzurechnen, die er wirtschaftlich auf seinen eigenen oder fremden Grundstücken

zu nutzen vermag. Die für jeden Betheiligten übrigbleibende Viehzahl bildet den verhältnissmässigen Antheil, welchen sich jeder soweit verhältnissmässig kürzen lassen muss, als die belastete Hutung das Bedürfniss nicht befriedigen kann oder nur zur Gewähr der Weide an eine bestimmte Viehzahl verpflichtet ist.

b. Bei **Plaggen-, Heide- und Büldenhieb** wird, in ähnlicher Weise das Bedürfniss jedes Berechtigten an Düngung oder, wo das Recht die Fenerung bezweckt, an Feuerungsmitteln nach Abzug der eigenen Düngungs- oder Feuerungsmittel der Verhältnisszahl zu Grunde gelegt.

c. Bei Forstservituten sind **unbestimmte Holzungsberechtigungen** zum Verkauf nach dem in den letzten 10 Jahren wirklich verkauften Betrage, unbestimmte Holzungs-berechtigungen, die sich auf das Bedürfniss erstrecken, sachverständig zu ermitteln. Verschuldete Unzulänglichkeit des Forstes muss entschädigt, unverschuldete durch verhältnissmässige Kürzung der Antheile der Berechtigten berücksichtigt werden.

Bei der **Mastungsgerechtigkeit** ist die Frage, wie oft volle oder Sprangmast eintrete, nach dem Durchschnitt der letzten 30 Jahre, und die Frage, wie viel Vieh gefeistet werden könne, nach der Durchschnittszahl des in den letzten drei bezüglichen Fällen wirklich eingetriebenen Viehes zu bestimmen.

Waldweide kann nie höher als nach dem vorhandenen Bestande geschätzt werden, wo aber der Forst schlechter bestanden, ist mittelmässiger Bestand vorauszusetzen. Davon kommen die nöthigen Schonungen in Abzug.

Dasselbe gilt bei **Gräserei im Forst**.

Für Berechtigung an Streu darf der Werth nie höher berechnet werden, als die Berechtigung bei Beobachtung der Forstpolizeigesetze hätte benutzt werden können.

Bei **Streu- und Brennholzberechtigungen**, welche auf das Bedürfniss des Berechtigten beschränkt sind, kommen die eignen Düngungs- und Feuerungsmittel mit Ausnahme der zur Zeit noch nicht aufgedeckten Torflager in Anrechnung.

d. Dasselbe ist der Fall bei Berechtigungen zur Nutzung von Schilf, Binsen, Rohr, zum Stoppelharken, sowie zur Torfnutzung.

e. Bei einer Mehreren gemeinschaftlich zustehenden **Berechtigung zur Gräserei oder zum Krauten oder zum Nachrechen** auf abgeernteten Feldern ist, wenn nichts anderes feststeht, das Mass der Theilnahme für alle Berechtigte als gleich zu behandeln. In Ortschaften aber, wo der Futterbedarf der berechtigten Stellen überwiegend durch Grasschnitt beschafft wird, bleibt den Besitzern der einzelnen Stellen gestattet, zu beweisen, dass sie in den letzten 10 Jahren den Grasschnitt in einem grösseren, dem Viehstande oder der Fläche ihrer Stellen entsprechenden Masse benutzt haben; die Theilung ist dann nach diesem Nutzungsverhältnisse vorzunehmen.

f. Soweit die Entschädigungen für Aufhebung von **Fischereiberechtigungen** nicht durch das Vorfluthsgesetz vom 15. November 1811 (G.-S. S. 352), das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (G.-S. S. 41) oder die Fischereior-
dnung für die Provinz Posen vom 7. März 1845 (G.-S. S. 107) bestimmt sind, ist der jährliche Reinertrag der Fischereiberechtigung durch das Gutachten Sachverständiger festzustellen, welche dabei den von dem Berechtigten in den letzten 10 Jahren durchschnittlich aus der Fischerei gezogenen Nutzen zu berücksichtigen haben. Dieser Reinertrag ist in Rente oder Kapital abzulösen und der Belastete, wenn er provoziert hat, verbunden, die noch brauchbaren Fischereigeräthe gegen Ersatz des Werthes zu übernehmen.

4. Theilungsgrundsätze.

Die Schätzung der Werthe geschieht nach dem Nutzen oder Ertrage, welchen die Sache jedem Besitzer bei laudesüblicher, örtlich anwendbarer Nutzungsart gewähren kann.

Bei Ablösung der auf dem Forst haftenden Grundgerechtigkeiten hat, im Fall der Berechtigte auf die Ablösung provozirt, der Verpflichtete die Wahl, ob er den Berechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will (Gesetz vom 2. März 1850, Art. 9). *)

Bei der Theilung soll jeder Berechtigte als Entschädigung für seine in die Masse eingeworfenen Grundstücke und Berechtigungen eine angemessene Abfindung zur freien ausschliesslichen Verfügung erhalten. Eine Abfindung indess, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes des Hauptgutes nöthig macht, kann keinem Theilnehmer aufgedrungen werden.

Der Regel nach muss jeder Theilnehmer durch Land abgefunden werden. Er muss innerhalb vorgedachter Bedingung für einen Ausfall in der Güte einen Zusatz in der Fläche annehmen, auch eine Austauschung von Grundstücken der einen gegen Grundstücke der anderen Gattung sich gefallen lassen.

Auch Grundstücke, welche keiner Gemeinheit unterliegen, müssen, wenn der Eigentümer sie anbietet und dieselben in den Auseinandersetzungsplan passen, zum Umtausch angenommen werden.

Kann nicht allen Theilnehmern eine wirthschaftliche Lage ihrer Ländereien verschafft werden, so soll durch **Abbau** Abhülfe versucht werden. Es müssen diejenigen, welche nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde dazu geeignet sind, jedoch nach der ihnen hierbei freistehenden eigenen Wahl, entweder die ihnen ohne Abbau

*) Diese Wahl stand bis 1850 jedem Dienstbarkeitsverpflichteten zu, im Falle der Dienstbarkeitsberechtigte auf Ablösung angetragen hatte, überdies musste sich nach § 86 u. 114 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 der Dienstbarkeitsberechtigte, falls er provozirte, und bei Forstservituten in jedem Falle jede dem Belasteten beliebige Entschädigungsart, sei sei Land, Rente oder Kapital, gefallen lassen.

Diese Bestimmung hat namentlich die Ablösung der Forstservituten in den Staatsforsten und den grossen geschlossenen Revieren wesentlich beschränkt, weil durch sie die Berechtigten ebenso, wie die Verpflichteten von Provokationen, ihrer nachtheiligen Folge wegen, zurückgehalten wurden.

Die gleiche Wirkung auf Seiten der Forstbesitzer hatte die Bestimmung des § 138 dieser Gemeinheitstheilungsordnung, nach welcher den Weideberechtigten das Entschädigungsland in der Art angerechnet wurde, wie letzteres nach geschebener Abholzung bei dem Dasein der Stubben, oder nach vom Waldeigentümer angeführter Rodung und Ebenung, zur Weide geschikt ist. Dadurch standen für den Forstbesitzer häufig sehr ungünstige Landabfindungen in Aussicht.

Beide Bestimmungen sind deshalb im Gesetz vom 2. März 1850 in der oben angegebenen Weise abgeändert. Das Abfindungsland wird dem Berechtigten nach dem Werthe als Acker oder Wiese angerechnet, und für Stren- und Holzberechtigungen ist dem Belasteten gestattet, eine Abfindung in Holzboden mit Anrechnung des Werthes der darauf befindlichen Holzbestände zu geben (Art. 10).

Seitdem haben die Forstservitutenablösungen lebhaften Aufschwung genommen (O. v. Hagen, forstliche Verhältnisse Preussens, Berlin 1867, S. 102 ff.).

anzuweisenden Ländereien der minder vortheilhaften Lage derselben ungeachtet annehmen, oder gegen Entschädigung einem Abbau sich unterziehen, wenn der vierte Theil der hierbei interessirten Theilnehmer (nach den Antheilen berechnet) ihn verlangt. Die Kosten des Abbaus oder der Entschädigung tragen alle Interessenten nach Verhältniss ihres Vorthheils.

Die Naturaltheilung eines Waldes ist ohne Einigung nur zulässig, wenn die einzelnen Antheile entweder zu forstmässiger Benutzung geeignet bleiben oder in anderer Kulturart mit grösserem Vorthteile, als bei Holzzucht, benutzt werden können.

Eine Entschädigung in Rente oder entsprechendem Kapital muss angenommen werden, wenn

- a) einem Dienstbarkeitsberechtigten eine Entschädigung in Land nicht so gegeben werden kann, dass er es zu dem abgesehätzten Werthe zu nutzen vermag, und
- b) er dadurch in den Stand gesetzt wird, sich die Nutzung, die dadurch abgelöst wird, zu verschaffen.

Für die Berechtigung zur Mast, zum Harzscharren und für Fischereiberechtigungen kann nur Rentenabfindung gefordert werden. Solche Renten sind ablöslich und geniessen auf dem Gute des Verpflichteten vor allen hypothekarischen Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches dem abgelösten Rechte zustand. Sie waren früher zwar in Geld, aber steigend und fallend nach den Roggenpreisen festzustellen und zum 25fachen Betrage der letzten Zahlung ablösbar; das Ergänzungsgesetz vom 2. März 1850 aber hat spätere Vereinigungen über eine andere als eine feste Geldrente ausgeschlossen und dieselbe im Mangel anderer Einigung zum 20fachen Betrage ablösbar gemacht.

Auch Naturalabgaben und Arbeitsleistungen zur Aushülfe bei der Wirthschafts-umänderung können bis zu einer Frist von höchstens 12 Jahren vorbehalten werden.

Bei Grundstücken, welche in Natur nicht getheilt werden können, welche durch die Theilung an ihrem Werthe verlieren würden, oder welche in einer Hand vortheilhafter als bei der Vertheilung benutzbar bleiben, findet im Mangel der Einigung nur der öffentliche gerichtliche Verkauf statt.

Bei der ersten auf einer Dorffeldmark eintretenden Gemeinheitstheilung soll zur Dotirung der Schullehrerstelle, wenn dieselbe nicht grössere Theilnahmerechte hat, so viel Gartenland, als einschliesslich des bisher besessenen zur Haushaltung einer Familie von Mann, Frau und 3 Kindern und zur Sommerstallfütterung und Durchwinterung von 2 Haupt Rindvieh erforderlich ist, in zweckmässiger Lage angewiesen werden.

Innerhalb der gesetzlichen Erfordernisse bleibt die Bestimmung der Entschädigung und der Grundstücke, welche jeder Theilnehmer durch die Auseinandersetzung erhalten soll, durchaus Sache der Auseinandersetzungsbehörde.

5. Wirkung der Auseinandersetzung.

Die Entschädigung, die jeder Theilhaber durch die Auseinandersetzung erhält, tritt durchweg an die Stelle der dafür abgetretenen Grundstücke und dadurch abgelösten Berechtigungen und erhält daher in Ansehung ihrer Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse die Eigenschaften derjenigen Besitzstücke, für welche sie gegeben worden. Die Land- und Rentenabfindung ist das Surrogat der früheren Rechte. Auch in Rücksicht der Lehn- und Fideikommissverbindungen und hypothekarischen Schulden tritt der neue Besitzstand für den abgetretenen ein.

Kapitalabfindungen, welche für Pertinenzstücke gegeben werden, stehen nach

§ 110 des Reallastenablösungs- und Art. 15 des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850, sofern sie nicht über 20 Thlr. betragen, dem Berechtigten zur Verfügung. Auf höhere Abfindungen aber finden die Vorschriften des Allg. Landrechts Th. I. Tit. 20, §§ 460 bis 465 Anwendung, wonach die bevorstehende Zahlung von der betreffenden Behörde den Hypothekengläubigern zur Wahrnehmung ihrer Rechte bekannt zu machen ist, und diesen freisteht, zu verlangen, dass der Schuldner das Kapital entweder zur Wiederherstellung der durch die Abtretung geschmälernten Sicherheit ihrer Forderungen (also zum Zukauf anderer Grundstücke, zu entsprechend nutzbaren, dauernden Meliorationen u. dgl.) oder zur Abstossung der zuerst eingetragenen Hypothekenschulden, soweit die Abfindungsgelder dazu hinreichen, verwende, widrigenfalls letztere im Interesse der Hypothekengläubiger gerichtlich deponirt bleiben. Machen die Gläubiger indess auf ergangene, gehörig behändigte Bekanntmachung von ihrem Rechte binnen 6 Wochen keinen Gebrauch, so erlischt ihr Hypothekenrecht an dem Abfindungskapital.

Die **öffentlichen Lasten** gehen bei Landabfindung ebenfalls auf das neue Grundstück über, bei Kapitalabfindung aber verbleiben sie dem abgetretenen, und ist desshalb bei der Normirung der Abfindung, soweit erforderlich, darauf Rücksicht zu nehmen.

Jedes Gemeintheilungsverfahren ist mit der Aufforderung, dass sich unbekannt Theilhhaber melden sollen, öffentlich bekannt zu machen. **Unbekannt gebliebene, zur Mitbenutzung Berechtigte**, die sich nicht gemeldet haben, können die Auseinandersetzung selbst im Falle einer Verletzung nicht anfechten. —

Die im II. Hauptabschnitt der Gemeintheilungsordnung enthaltenen **Bestimmungen wegen Einschränkung der Gemeinheiten** können hier übergangen werden. Sie sind im allgemeinen im Sinne des Landeskulturedikts (s. o. S. 339) gegeben, kommen aber praktisch fast gar nicht in Anwendung, weil die vollständige Ablösung vorgezogen wird. —

Die gesammte, bisher erwähnte Gemeintheilungsgesetzgebung hat nur auf den allerdings weit überwiegenden Gebieten des Staates Geltung, für welche das Allg. Landrecht in Kraft steht, also in den östlichen Provinzen mit Ausschluss Neuvorpommerns, in den westlichen Provinzen nur in Westfalen und in den rheinischen Kreisen Rees und Duisburg.

Für die übrige Rheinprovinz verhinderte theils die Geltung des französischen Rechtes, theils die dort immer erneut hervorgetretene Abneigung gegen gesetzliche Befugnisse zur Um- und Zusammenlegung der Grundstücke, die Einführung der Gemeintheilungsgesetzgebung.

In Neuvorpommern war die Umlegung vermischter Grundstücke nach einer Verordnung vom 18. November 1775 zulässig.

Nachdem durch das Ergänzungsgesetz vom 2. März 1850 die Ablösbarkeit der Grundgerechtigkeiten eine erhebliche Ausdehnung erfahren, wurden in der **Gemeintheilungsordnung vom 19. Mai 1851 für die Rheinprovinz mit Ausnahme der Kreise Rees und Duisburg und für Neuvorpommern (G.-S. S. 371)** die bezüglichlichen Bestimmungen mit Ausschluss derjenigen über die Umlegung zusammengestellt, und für diese Landestheile eingeführt.

In Neuvorpommern blieb die Verordnung vom 18. November 1775 in Kraft.

Für die Rheinprovinz ergingen als weitere Ergänzung die Gesetze vom 19. Mai 1851 (G.-S. S. 383), betreffend das Verfahren in den nach der Gemeintheilungsordnung

von dems. Tage zu behandelnden Theilungen und Ablösungen, und vom 21. April 1852 (G.-S. S. 118), betreffend die Kosten des gerichtlichen Verfahrens in diesen Geschäften.

Im wesentlichen ist diese Gesetzgebung aus den angegebenen Gründen nur auf die **Aufhebung der Grundgerechtigkeiten** gerichtet. Kein Besitzer kann genöthigt werden, sich einer Umlegung seiner Grundstücke, welche er nicht zur Abfindung aufzuehender Berechtigungen abtreten muss, behufs Erlangung einer wirtschaftlichen Lage zu unterwerfen, dagegen steht ohne Beweis erheblichen Nachtheils Niemandem ein Widerspruch gegen Verlegung von Wegen, Gräben, Flüssen oder Brücken zu.

Bei der Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke ist die Anwendbarkeit dieser Gemeintheilungsordnung nur begründet, wenn dieselben von mehreren Mitgliedern ungetheilt besessen, und durch gemeinsame Ausübung von Weide, Waldmast, Holz- oder Streunutzungen, Plaggen-, Heide- oder Büldenrieb, oder Torfnutzungen benutzt werden, namentlich auch Marken, Erbenwaldungen u. dgl. Die Hauberge in den Aemtern Freusberg und Friedewald, Kreis Altenkirchen, bleiben indess (§ 31) nach der Polizeiordnung vom 21. November 1836 untheilbares Gesamteigenthum ihrer Besitzer.

Nach dem Gesetze vom 19. Mai 1851 über **das Verfahren** bleibt der Urtheilsspruch über die Theilungen und Ablösungen den ordentlichen Gerichten. An die Stelle des im rheinischen Gerichtsverfahren vorgeschriebenen Sühneversuches vor dem Friedensrichter tritt ein Vorverfahren vor einem Verwaltungskommissar, welches in vielen Fällen ein gerichtliches Verfahren verhüten und jedenfalls denselben als nützliche Vorarbeit dienen kann. Bei dem gerichtlichen Verfahren sind die Vorschriften der rheinischen Prozessordnung nur so weit modifizirt, als es die Förderung der Theilungs- und Ablösungssachen erheischt, ohne die geltenden Hauptprinzipien aufzugeben.

Für **Hohenzollern** bestehen ältere Gesetze über Aufhebung der Hutungsrechte gegen Kapital zum 20fachen Betrage: in Sigmaringen bezüglich aller fremden Weiderechte (Sigmaringensches Gesetz vom 12. Februar 1846, Gesetzsammlung für Sigmaringen S. 263 und Vollzugsordnung vom 12. Februar 1847 ebendasselbst S. 64); in Hechingen bezüglich der auf Privatrechtstitel beruhenden Wiesenweiderechte; alle anderen fallen hier ohne Entschädigung fort (Hechingensches Gesetz vom 17. Oktober 1843, Gesetzsammlung für Hechingen S. 294). § 17 des Gesetzes vom 28. Mai 1860 (G.-S. S. 221) gestattet bei der Ablösung der Reallasten in allen Hohenzollernschen Landen die Zusammenlegung der in vermengter Lage befindlichen Grundstücke im Wege der Vereinbarung.

C. Eigenthumsregulirungen und Reallastenablösungen.

Das **Edikt vom 9. Oktober 1807** liess bezüglich der **Aufhebung der Unterthänigkeit**, wie schon erwähnt, nothwendig manche Zweifel, denn es gab im wesentlichen nur die allgemeinsten Grundzüge darüber, was von der bisherigen Agrarverfassung aufgehoben sein, und was fortbestehen sollte. Kein Unterthänigkeitsverhältniss konnte mehr entstehen, und das bisherige derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauerngüter erblich oder eigenthümlich, erbzinsweise oder erbpächtllich besaßen, hatte mit der Publikation gänzlich aufgehört. Mit dem Martinitage 1810 aber sollte auch alle sonstige Gutsunterthänigkeit in sämtlichen preussischen Staaten enden. „Nach diesem Tage sollte es nur freie Leute geben, so wie solches auf den Domainen in allen

Provinzen schon der Fall, bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besizes eines Grundstückes oder vermöge eines besonderen Vertrages obliegen, in Kraft bleiben.“

Der letzte Satz wollte **alle wahren Reallasten vorbehalten**, d. h. alle diejenigen Leistungen, welche an den Besitz des Grundstückes in der Hand jedes Besitzers geknüpft waren, und alle vertragsweise übernommenen Lasten, sofern dieselben nicht durch die Unterthänigkeit bedingt waren. Bei der bisher für alle Landestheile bestandenen innigen Verknüpfung aller Verhältnisse der bäuerlichen Güter und aller im bäuerlichen Nexus geltenden Verträge mit der bestehenden Unterthänigkeit hing aber allerdings ein wesentlicher Theil der bisher nutzbaren Rechte der Gutsherren von der Auslegung dieser Bestimmungen ab.

Der Befreiung der Personen gegenüber stand das ebenso dringende **Bedürfniss, die Schranken in der Erwerbung und in der Veräußerlichkeit der Grundstücke aufzuheben**. Das Edikt stellte auch darin dem Grundsätze nach volle Freiheit her.

Es konnte aber nicht übersehen werden, dass dabei thatsächlich, wenigstens zunächst noch, eine wesentliche Beschränkung nothwendiges Erforderniss der Verhältnisse war. Es machte sich jetzt die Rücksicht auf die Erhaltung eines genügend zahlreichen, besitzenden Bauernstandes unter Bedingungen geltend, welche die Schwierigkeit einer Aenderung in den bisherigen Zuständen, vor welcher Friedrich der Grosse zurückgeschreckt war, in ihrem vollen Umfange klar stellten.

Die Gegenwart ist, wie an anderer Stelle zu zeigen sein wird, über die Gefahr, den mittlen Grundbesitz in seinen verschiedenen Abstufungen aus dem sozialen und wirthschaftlichen Leben des Volkes beseitigt zu sehen, glücklich hinausgekommen. Die Bauerngüter und Gärtnerstellen haben einen Preis erreicht, welcher nur bei wirklich bestehendem Bedürfniss das Zusammenlegen derselben zu Grossbesitz gestattet und eben so viel Anreiz enthält, an geeigneter Stelle durch Zerschlagen grösserer Güter zu Bauernstellen Ersatz zu schaffen. Es wird sich ergeben, dass auch die kleine Parzellatheilung den mittlen Besitz nicht gefährdet, und durch die Freiheit des Verkehrs nach und nach ein richtiges Gleichgewicht der Interessen sich herstellt.

Damals aber lag es sehr nahe, dass bei der verhältnissmässig sehr bedeutenden Anzahl der zu unvollkommenen und zu ungenügend festgestellten Besitzrechten bestehenden bäuerlichen Güter, und bei der unvermeidlichen Unsicherheit darüber, wie viele der bisherigen nutzbaren Verpflichtungen derselben im einzelnen Falle würden aufrecht erhalten werden können, mit der Aufhebung des Zwanges, dieselben mit Wirthen besetzt zu erhalten, ihre Einziehung zu den gutsherrlichen Ländereien in grossem Massstabe in Aussicht stand.

Das Edikt bestimmte deshalb zunächst, als allerdings selbstverständlich, dass bei Bauerhöfen, welche erblich, erbpachts- oder erbzinsweise besessen werden, von deren Einziehung oder einer Veränderung in den zugehörigen Grundstücken überhaupt nicht die Rede sein könne, so lange nicht das Recht des bisherigen Besitzers, sei es durch Veräußerung an die Gutsherrschaft oder auf anderem gesetzlichen Wege, erloschen sei.

Sodann aber sprach es für diese ländlichen Besitzungen sowohl, wie für alle übrigen die **Aufrechterhaltung der bisherigen Verpflichtung zur Wiederbesetzung** insoweit aus, dass es im § 6 vorschrieb: „Wenn ein Gutsbesitzer meint, die auf einem Gute vorhandenen einzelnen Bauerhöfe oder ländlichen Besitzungen nicht wieder herstellen oder erhalten zu können, so ist er verpflichtet, sich deshalb bei der Kammer der

Provinz zu melden, mit deren Zustimmung die Zusammenziehung sowohl mehrerer Höfe in eine bäuerliche Besetzung als mit Vorwerksgrundstücken gestattet werden soll, sobald auf dem Gute keine Erbunterthänigkeit mehr stattfindet."

In den an die verschiedenen Provinzialkammern deshalb erlassenen Instruktionen wurde übereinstimmend als Grundsatz festgehalten, dass, wenn der Gutsherr die völlige Befreiung der bäuerlichen Grundstücke, die er einziehen will, von allen Ansprüchen der früheren Besitzer nachgewiesen, er autorisirt werden solle, dieselben zu grossen Bauerhöfen von 4, 6 bis 12 Hufen Magdeburgisch nach Ermessen der Behörde zusammenzuziehen. Falls aber aus dem Bauerlande Vorwerksland werden sollte, so solle er den Konsens dazu nur bekommen, wenn von dem Bauerlande, welches eingezogen werden soll, wenigstens die Hälfte erbzins- oder erbpachtsweise oder auch als eigenthümliche Besetzung frei vom Dienst-, Mühlen- und Getränkezwang, von Schafriten und anderen Hutungsservituten (sofern diese Gerechtigkeiten dem Gutsherrn und nicht etwa einem Dritten zustehen) in Etablissements, wovon der Flächeninhalt nicht grösser als oben bezeichnet ist, ausgethan, und Abnehmer dazu nachgewiesen sein würden. Dabei kann ihm nachgelassen werden, von dem in einem einzelnen Bauerndorfe einzuziehenden Lande auch das Ganze zu Vorwerksland zu verwenden, er muss aber alsdann auf einem anderen ihm zugehörigen Gute den Flächeninhalt, um welchen er in seinem Dorfe die Hälfte überschritten hat, zur Austhuung bäuerlicher Besetzungen hergeben.

Was als Bauerland und was als Vorwerksland anzusehen, sollte sich in Ostpreussen mit Inbegriff der ursprünglich dazu gehörigen westpreussischen Hauptämter Marienwerder und Riesenburg und der Erbhauptämter Schönberg und Deutsch-Eylau ¹⁾ danach entscheiden, ob das Land schon vor dem Jahre 1752, in Westpreussen und Ermland, ob es schon vor dem Jahre 1774 als Bauerland benutzt wurde. Im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz ²⁾ ist als dieser Termin der 14. Julius 1749, für die Provinzen Kur-, Neumark und Pommern ³⁾ der 15. Februar 1763 anzusehen.

Diese Bestimmungen sind für die Verhältnisse der Gegenwart von der grössten Wichtigkeit gewesen. Sie konnten nach Lage der Sache nicht alle früher bäuerlichen Wirthschaften erhalten, um so weniger, als in Folge des Krieges namentlich in Preussen viele Dörfer verwüstet und bei der ohnehin schwachen Bevölkerung wenig bewohnt waren. Aber während in anderen Landestheilen, z. B. in dem damals noch schwedischen Neuvorpommern, nach der 1806 erfolgten Aufhebung der Leibeigenschaft die Zerstörung der selbständigen Bauergüter in der grössten Ausdehnung um sich griff, war die preussische Gesetzgebung ausreichend, um eine verhältnissmässig sehr günstige Vertheilung des Grundbesitzes auf die neueste Zeit zu bringen. —

Schon das Regulirungsedikt vom 14. September 1811 (G.-S. S. 281) that die ersten Schritte, um diesen an sich mit dem freien Verkehr unvereinbaren Zwang zu beseitigen. Es sprach in §§ 32 und 54 aus, dass nach vollzogener Auseinandersetzung mit den bisher ohne Eigenthum erblichen bäuerlichen Besetzungen, sowie mit den nicht erblichen, aber auf unbestimmte Zeit oder auf gewisse Jahre oder auch auf Lebenszeit gegen Abgaben, Pächte und Dienste überlassenen Besetzungen, bei denen eine Wiederbesetzung der

¹⁾ Verordnung vom 14. Februar 1808 wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerksland, für die Provinz Ostpreussen. N. C. C. XII. 229.

²⁾ Desgl. vom 27. März 1809, für Schlesien und Glatz. N. C. C. XII. 6. S. 809.

³⁾ Verordnung vom 9. Januar 1810, desgl. für Cur-, Neumark und Pommern. N. C. C. XII. 915. — Lette und v. Rönne a. a. O., Bd. I. S. 58—64.

Stelle mit Personen des Bauernstandes stattfinden muss, der Gutsherr sowohl von der Verpflichtung entbunden werde, die Bauernhöfe mit besonderen Wirthen besetzt und in kontributionspflichtigem Zustande zu erhalten, als auch befugt, dieselben ganz oder theilweise durch Vertrag oder auf eine andere gesetzliche Weise zu erwerben und mit seinem Gute zu vereinigen: so lange diese Auseinandersetzung aber nicht geschehen, blieben diese Verbindlichkeiten bestehen.

Dieses Edikt, welches darin speziell auf den wirthschaftlichen Erwägungen Thaer's beruhte, suchte die Auseinandersetzung durch ein möglichst einfaches Prinzip zu erleichtern. Es erklärte unter eingehender Darlegung der Billigkeitsgründe dieser Schätzung als Regel, dass bei erblichen Besitzern die Gutsherren für das Eigenthum der Höfe, und für deren Dienst- und gewöhnliche Abgaben abgefunden sein sollen, wenn ihnen die Unterthanen den dritten Theil ihrer sämtlichen Gutsländereien abtreten, und dabei auf alle ausserordentlichen Unterstützungen, Hofwehr, Bauhülfn und auf die Steuervertretung Verzicht leisten. Bezüglich der nicht erblichen Besitzungen aber sollte der Gutsherr im Mangel gütlicher anderer Einigung berechtigt sein, eine Hälfte der Besitzungen an Aeckern, Wörthen, Wiesen, Holzung und Hutung zu seinem Gute oder zu sonstiger Verfügung einzuziehen.

Für die Herstellung entsprechender Landpläne war **Umlegung der Ländereien** zwischenliegender Eigenthümer gestattet. Im übrigen sollten die bis auf das Bedürfniss beschränkten Servituten und die Reallasten im Mangel anderer Einigung bestehen bleiben. —

Diese Normen der Regulirung wurden indess von manchen Seiten als zu ungünstig für die Gutsherren, namentlich auch gegenüber den Besitzern kleiner Stellen angefochten, welche den wesentlichsten Theil der Arbeitskräfte der grossen Gutswirthschaften ausmachten und allerdings auch in älterer Zeit hauptsächlich zur Befriedigung dieses Bedürfnisses ausgethan und erhalten worden waren.

Die Deklaration vom 29. Mai 1816 (G.-S. S. 154), welche das Edikt vom 14. September 1811 auch in mehreren anderen Punkten erläuterte und modifizierte, **beschränkte die Regulirungsfähigkeit** desshalb auf solche katastrirte (d. h. in den Grundsteuerkatastern veranschlagte) Ackernahrungen, welche in den oben genannten, weit zurückliegenden Normaljahren mit bäuerlichen Wirthen besetzt gewesen waren; die Verordnung vom 9. Juni 1819 (G.-S. S. 151) stellte ferner die Vererbung der Regulirungsfähigkeit fest, und eine Deklaration vom 24. März 1823 (G.-S. S. 35) gab nähere Bestimmungen über die Vergütung der Hülfsdieaste regulirter Wirthe. —

Eine Reihe von Verordnungen begann gleichzeitig diese Regulirungsgesetzgebung auf die inzwischen zu den **östlichen Provinzen** neu erworbenen oder mit ihnen wieder vereinigten Landestheile auszudehnen, und die Ablösung der Reallasten zu erweitern.

So bestimmte die Verordnung vom 18. November 1819 (G.-S. S. 249) die Anwendung des Regulirungsedikts und seiner Nachträge für den Kottbuser Kreis, das Gesetz vom 21. Juli 1821 (G.-S. S. 110) ebenso für die Ober- und Niederlausitz und das Amt Seufenberg. Die Ordnung vom 7. Juni 1821 (G.-S. S. 77) regelte die Ablösung der Dienst-, Geld- und Naturalleistungen der Eigenthümer, Erbzinbesitzer und Erbpächter im Gebiete der Gültigkeit des Regulirungsediktes vom 14. September 1811 und in denjenigen Theilen der Provinz Sachsen, welche vom Königreich Sachsen unmittelbar an Preussen abgetreten sind, ferner in dem Gebiete von Erfurt, dem Amte Wanderleben und den vormals Grossherzoglich Weimarschen und Fürstlich Schwarzburgischen Ortschaften dahin, dass die Werthsermittlung nach den Vorschriften der

Gemeinheitstheilungsordnung oder durch Sachverständige vorgenommen werden, und die festgesetzte Jahresrente in Land oder zum 25fachen in Kapital zur Entschädigung kommen solle. Am 8. April 1823 erschien ferner ein Gesetz (G.-S. S. 73), welches das Regulirungsedikt mit seinen Nachträgen und die obengedachte Ablösungsordnung auf das Landgebiet der Stadt Danzig ausdehnte, und ein zweites (G.-S. S. 49), welches mit einer späteren Deklaration und Abänderung vom 10. Juli 1836 (G.-S. S. 204) die gutherrlichen Verhältnisse sowohl in betreff der Lassiten, als der Eigenthümer, Erbzinsleute und Erbpächter im Grossherzogthum Posen, und den mit Westpreussen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulmer und Mielauer Kreise und dem Landgebiete Thorn ordnete.

Für die westlichen Provinzen war durch den Einfluss der französischen Gesetzgebung kein durchgreifend bestimmter Rechtszustand geschaffen worden. Die französische Nationalversammlung hatte 1789 alle Rechte ohne Entschädigung aufgehoben, welche man unter dem *Régime féodal* begriff: die Guts-, Gerichts-, Lehnsherrlichkeit, die Lehnsuccession, die steuerartigen Rechte, das Jagdrecht auf fremdem Boden, sodann die Unfreiheit, Hörigkeit, Leibeigenschaft und die persönliche Dienstbarkeit mit allen an diese Rechte geknüpften und daraus abzuleitenden Beschränkungen und Abgaben. Die völlig unvorbereiteten Beschlüsse gaben indess Raum und Veranlassung zu zahlreichen gesetzlichen Ergänzungen und Erläuterungen, welche später dem Prinzip des Eigenthums vermöge angemessener Entschädigung für die Aufhebung nutzbarer Privatrechte mehr Rechnung trugen. Zwar wurden in den Jahren 1790 und 1794, ebenfalls ohne Entschädigung, Leistungen und Zahlungen jeder Art, welche an Stelle unentgeltlich aufgehobener Rechte getreten, ingleichen alle Zehnten und die an ihre Stelle getretenen Gülten geistlicher oder weltlicher Körperschaften abgeschafft; es blieben aber von der unentgeltlichen Aufhebung alle diejenigen Leistungen ausdrücklich ausgenommen, welche nach Massgabe von Belehnungs-, Zins- und Erbpachtsurkunden lediglich als Grundzinsen oder Reallasten zu betrachten und erweislich der Preis für Ueberlassung von Grundstücken gewesen seien. Die Besitzer der bäuerlichen Güter erhielten überall volles Eigenthum, jedoch blieben, abgesehen von Zeitpachten, solche Güter ausgenommen, die nur auf Lebenszeit oder höchstens auf 99 Jahre ausgethan worden.

Wegen der gegen Entschädigung ablösbaren Reallasten stand die Provokationsbefugniss im allgemeinen nur dem Verpflichteten gegen Kapital zum zofachen oder bezüglich 25fachen Betrage der Jahresleistung zu, wobei theils Tarife (Normalpreise), theils sachverständige Gutachten, sowie die 14jährigen Durchschnittspreise mit Weglassung der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre zu Grunde gelegt wurden. Wegen Ablösung der zufälligen Rechte (Besitzveränderungsabgaben) ergingen sehr spezielle Bestimmungen. Das Ablösungsverfahren war dadurch vereinfacht, dass der Code civil (Art. 529) die Immobiliarnatur der Renten (die Pertinenz Eigenschaft derselben zu dem berechtigten Gute) ausdrücklich aufhob.

Diese Gesetzgebung wurde auf dem durch die Friedensschlüsse von Basel und Luneville (1795 und 1801) zu Frankreich geschlagenen gesammten Gebiete des linken Rheinufers gültiges Recht.

Auf das rechte Rheinufer verbreitete sich dieselbe nur bruchstücksweise mit den vorschreitenden französischen Eroberungen. Die wechselnden Territorien, die sich vorübergehend bildeten, erhielten mehr oder weniger zusammenstimmende Gesetze, die indess alle in der Aufhebung der Leibeigenschaft und der Unterthänigkeit, sowie

überhaupt der meisten Rechte des gedachten Régime féodal übereinkamen, in der Aufhebung derselben ohne Entschädigung aber viel weniger weit gingen, so dass in den meisten der von Preussen später übernommenen Landstriche **sehr ausgedehnte Reallasten** bestehen blieben*).

Zur bestimmteren Ordnung der vielfach zweifelhaft gewordenen gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in diesen Landestheilen ergingen zunächst unter Aufhebung der bis dahin bestehenden fremdländischen Gesetzgebung drei ihrer Anordnung nach völlig übereinstimmende Gesetze vom 21. April 1825 für die Gebiete, welche früher zum Königreich Westfalen (G.-S. S. 74), welche zum Grossherzogthum Berg (G.-S. S. 94) und welche zu den französischen Departements, dem französisch-hanseatischen und dem Lippedepartement (G.-S. S. 112) gehört hatten. Es wurde in eingehenden Bestimmungen festgestellt, welche Ansprüche innerhalb dieses Verhältnisses aufgehoben sind, welche noch fortauern, welche ferner ausserhalb dieses Rechtskreises noch in Betracht kommen, und welche Verbindlichkeiten bezüglich der Grundsteuer bestehen; endlich war den Betheiligten die Ablösung der Reallasten durch freiwillige Einigung anheimgegeben, und eine einschlagende Ablösungsordnung verheissen worden. Diese erschien in der Ordnung wegen Ablösung der Reallasten in den vorgedachten Landestheilen vom 13. Juli 1829 (G.-S. S. 65). Sie ist sehr speziell auf die Werthsermittlung der einzelnen Lasten gerichtet, schreibt im wesentlichen aber Kapitalszahlung oder Landentschädigung und bei abzulösenden Renten das 25fache als Kapital vor. Diese Ordnung wurde durch Gesetze vom 18. Juni 1840 (G.-S. S. 151) auf das Fürstenthum Siegen ausgedehnt, dagegen regelten eine besondere Ordnung vom 18. Juni 1840 (G.-S. S. 153) für das Herzogthum Westfalen, die Ordnung vom 4. Juli 1840 (G.-S. S. 195) für die vormals nassauischen Landestheile nebst der Stadt Wetzlar mit Gebiet und ein Gesetz vom 22. Dezember 1839 (G.-S. 1840 S. 6) für die Grafschaft Wittgenstein sowohl die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer, als die Ablösung der Reallasten in diesen bis dahin nicht in Betracht gekommenen Gebietstheilen. —

Alle auf das Edikt vom 14. September 1811 bezogenen späteren Gesetze, denen speziell für den Regierungsbezirk Oppeln die Verordnung vom 13. Juli 1827 (G.-S. S. 79) wegen der Regulirungsfähigkeit der Stellen in Oberschlesien hinzutrat, **schlossen die kleineren lassischen Wirthschaften von der Verwandlung in eigenthümliche Besitzungen aus**. Die Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 gestattete die Ablösung der Dienste nur den Besitzern von Ackernahrungen und erst durch die Gesetze vom 18. Juli und 31. Oktober 1845 (G.-S. S. 502, 682) wurde sie, und zwar nur in Sachsen und Schlesien, auch für kleinere Stellen gewährt.

Für gewerbliche, handwerksmässige und manche andere Reallasten gab es keinerlei Ablösungszwang, sondern das Gesetz vom 30. Juni 1841 (G.-S. S. 136) hatte nur die Erleichterung ihrer vertragsmässigen Ablösung zum Zweck.

Das Gesetz vom 31. Januar 1845 (G.-S. S. 93) gestattete sogar die **neue Begründung unablöslicher Reallasten**, indem es erklärte, dass die nach den bisherigen Vorschriften den Besitzern von Erbpachts-, Zins- oder Erbzinsgütern zustehende Befugniß, die auf diesen Grundstücken ruhenden festen Geld- oder Getreideabgaben durch Kapital abzulösen, fortan durch Vertrag ausgeschlossen und beschränkt werden könne,

*) Lette und v. Rünne a. a. O., Bd. I. Einl. S. LXXXII.

und dass diese Bestimmung sowohl auf schon bestehende Abgaben dieser Art, als auf solche Anwendung finde, welche künftig bedungen werden.

Dagegen wurden in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, in den beiden Grafschaften Wittgenstein und in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis (dem sogenannten Eichsfelde) wegen der bedrängten Lage der Leistungspflichtigen drei Tilgungskassen gegründet, welche auf Verlangen der Berechtigten das nach den vorerwähnten örtlich geltenden Ablösungsgesetzen zu berechnende Abfindungskapital durch Gewährung von Schuldverschreibungen zu zahlen und von den Verpflichteten allmählich, unter Verzinsung, in jährlichen Amortisationsrenten einzuziehen übernahmen. Die Organisation dieser Kassen, welche im wesentlichen das Vorbild der späteren Einrichtung der Rentenbanken war und in dem Abschnitt über das Kreditwesen näher zu erwähnen bleibt, beruht auf der Kab.-Order vom 20. September 1836 (G.-S. S. 235), dem oben gedachten Gesetze vom 22. Dezember 1839 für Wittgenstein (G.-S. 1840 S. 6) und der Kab.-Order vom 18. April 1845 (G.-S. S. 410).

Normalpreise waren nur durch die Ablösungsordnungen vom 13. Juli 1829 und 18. Juni und 4. Juli 1840, also nicht für die östlichen Provinzen angeordnet.

In allen Landestheilen, in denen diese Ordnungen von 1829 und 1840 nicht Geltung hatten, konnten endlich die Renten, welche die gesetzliche Abfindung ausmachten, nur auf den Antrag des Belasteten zum 25fachen Betrage in Kapital und in keinen geringeren Theilzahlungen als 100 Thlr. abgelöst werden. —

Beim Eintritt der Ereignisse des Jahres 1848 erschien allen Betheiligten, den Berechtigten, wie den Verpflichteten, eine **baldige Aufhebung der noch bestehenden Lasten und Dienste erwünscht**, und es kam ebenso darauf an, die gegenseitigen Verbindlichkeiten in billiger Ausgleichung zu lösen, als den Berechtigten für mancherlei dabei unvermeidliche Verluste wenigstens durch eine unmittelbar zu verwerthende Kapitalabfindung einen unter den obwaltenden Verhältnissen besonders werthvollen Ersatz zu gewähren.

Zunächst wurden durch das Gesetz vom 9. Oktober 1848 (G.-S. S. 276) alle Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die Ablösung der Dienst-, Natural- und Geldabgaben, sofern eine Partei den Antrag darauf stellte, ausserdem aber von antswegen die bei jenen Verhandlungen entstandenen, noch schwebenden Prozesse sistirt, und ebenso alle Prozesse über eine grosse Anzahl speziell aufgeführter Rechtsverhältnisse, deren legislatorische Regelung beabsichtigt wurde. Die provisorische Verordnung vom 20. December 1848 (G.-S. S. 427) bestimmte auch eine interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Schlesien. Als vorbereitender Akt für die im Werke begriffene neue Ablösungsgesetzgebung aber erschien das Gesetz vom 19. November 1849 (G.-S. S. 413) über die **Feststellung der Normalpreise und Normalmarkorte**, welche bei der Ablösung der Reallasten zu Grunde gelegt werden sollten. Nach den später in das Reallastenablösungsgesetz übergegangenen Bestimmungen desselben waren die Normalpreise für die verschiedenen Dienste und Naturalleistungen, sowie für die Haltung von Samenvieh u. dgl., ebenso auch die Normalmarkorte für die in der einzelnen Oertlichkeit anzunehmenden Getreidemarktpreise durch besondere **Kommissionen** vorzuschlagen, welche in der Regel je für einen landrätlichen Kreis zur einen Hälfte von den Berechtigten, zur anderen Hälfte von den Verpflichteten durch indirekte Wahlen nach dem Wahrglement des Abgeordnetenhauses gebildet wurden. Die Festsetzung dieser Preise für die Dauer von 10 Jahren sollte bei Mangel der Einigung der Kommissionsmitglieder durch die

Auseinandersetzungsbehörde geschehen, und auf den Rekurs dieser Mitglieder das Revisionskollegium darüber endgültig entscheiden. Diese Kommissionen wurden damals in allen Landestheilen der Monarchie mit alleinigem Ausschluss des linken Rheinufers zusammenberufen. Das Ergebniss ihrer Berathungen ist als umfangreiche Nachweisungen in den Amtsblättern der verschiedenen Regierungsbezirke für alle beteiligten Kreise im Jahre 1850 veröffentlicht und hat überall als Anhalt und wesentliche Erleichterung des späteren Ablösungsverfahrens gedient.

Der mit dem Art. 40 der Verfassung von 1848 übereinstimmende Art. 42 der revidirten **Verfassungsurkunde** vom 31. Januar 1850 (G.-S. S. 17) gewährleistete bezüglich der Reallasten die Ablöslichkeit. Zugleich hob er ohne Entschädigung die aus dem gerichtlichen und schutzherrlichen Verbands-, der früheren Erbunterthänigkeit und der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden Verpflichtungen und mit den aufgehobenen Rechten auch die Gegenleistungen und Lasten auf, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen. Diese Bestimmung ist bei der Aufhebung des Art. 42 in das Gesetz vom 14. April 1856 (G.-S. S. 353) wieder übergegangen. —

Nach diesem Entwicklungsgange der Gesetzgebung war also das **Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse**, bestimmt: alle ans den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen herrührenden unvollkommenen Besitzverhältnisse, Erbpacht, Erbzins, namentlich aber den Besitz solcher erblich oder dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungsrecht verliehenen Stellen, dass im Falle der Besitzerledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirthe erfolgte, in freies und volles Eigenthum zu verwandeln; — die noch bestehenden aus denselben Verhältnissen herrührenden Realrechte in solche zu scheiden, welche ihrer Natur und Beschaffenheit nach mientgeltlich in Wegfall zu bringen und deren Aufhebung auszusprechen; — die bestehen bleibenden in Geldrente zu verwandeln und desshalb das Verfahren ihrer Schätzung zu bestimmen; — endlich für die Ablösung dieser Renten die einfachsten und den Beteiligten durch Billigkeit, schleunige Zahlung und volle Lösung der gegenseitigen Verbindlichkeiten annehmbarsten Einrichtungen zu treffen.

Seiner **äusseren Form** nach zerfällt das Gesetz in die Abschnitte: I. Berechtigungen, welche ohne Entschädigung aufgehoben werden; — II. Ablösung der Reallasten und zwar: Tit. 1. Ablösbarkeit, 2. Dienste, 3. feste Abgabe in Körnern, 4. feste, nicht in Körnern bestehende Naturalabgaben, 5. Naturalfruchtzehnt, 6. Besitzveränderungsabgaben, 7. feste Geldabgaben, 8. andere Abgaben und Leistungen, 9. Gegenleistungen, 10. Abfindung der Berechtigten, 11. Feststellung der Normalpreise und Normalmarktorde; — III. Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse behufs der Eigenthumsverleihung; — IV. allgemeine Bestimmungen.

Die wichtigsten **Ergänzungen dieses Gesetzes** bilden:

- a) das Gesetz vom 11. März 1850 (G.-S. S. 146) betreffend die auf Mühlegrundstücken haftenden Reallasten:
- b) das Gesetz vom 2. März 1850 (G.-S. S. 112) über die Errichtung von Rentenbanken, mit dem zugehörigen Erlasse vom 24. Juni 1850 (G.-S. S. 341) und dem Gesetze vom 26. April 1858 (G.-S. S. 273) betreffend die Schliessung der Geschäfte der Rentenbanken:
- c) das Gesetz vom 15. April 1857 (G. S. S. 363) betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 bezüglich der Ablösung der

den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen etc. zustehenden Reallasten mit dem Gesetze vom 10. April 1865 (G.-S. S. 172) betreffend die Regulirung der schlesischen Zehntverfassung:

- d) das Gesetz vom 16. März 1857 (G.-S. S. 235) betreffend die Präklusion von Ansprüchen auf Regulirung behufs der Eigenthumsverleihung; endlich
- e) das Gesetz vom 28. Mai 1860 (G.-S. S. 221) betreffend die Ablösung der Reallasten in den hohenzollerischen Landen.

Für das linke Rheinufer, auf welches keines der vorstehenden Gesetze ausgedehnt ist, bedurfte es besonderer Bestimmungen nicht, weil dort die wesentlichen Zwecke des Reallastenablösungsgesetzes durch die französische Gesetzgebung erreicht waren.

Die Hauptgesichtspunkte der Reallastenablösungsgesetzgebung sind anschliessend an die oben angedeuteten Zwecke folgendermassen zu übersehen:

1. Herstellung vollen Eigenthums.

Ohne Entschädigung aufgehoben wurde das Obereigenthum des Lehnsherrn für alle Lehne innerhalb des Staates, ausser den Thronlehen, ebenso das Obereigenthum des Guts- oder Grundherren, des Erbzinsherren und das Eigenthum des Erbverpächters, einschliesslich der Rechte auf Allodifikationszins für gewisse aufgehobene Lehne, Heimfallsrecht und das Recht, den Kanon oder Zins willkürlich zu erhöhen (§ 5), und nur die aus diesen Verhältnissen entspringenden Berechtigungen auf Abgaben oder Leistungen oder ausdrücklich vorbehaltenen Nutzungen mit den bisherigen Vorzugsrechten aufrecht erhalten, welche nicht aus einem anderen gesetzlichen Grunde wegzufallen haben.

Die Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte an Immobilien (§ 4) sind ebenso aufgehoben, mit Ausnahme derjenigen, welche durch Verträge oder letztwillige Verfügungen begründet sind, und des Vorkaufsrechts derjenigen, die eine Sache gemeinschaftlich zu vollem Eigenthum besitzen, an deren Antheilen, sowie des Retraktrechts der Miterben nach dem rheinischen Civilgesetzbuch. Endlich findet fortan ein gesetzliches Vorkaufsrecht wegen aller Theile von Grundstücken statt, welche in Folge des von dem Staate ausgeübten oder verliehenen Expropriationsrechtes zu gemeinnützigen Zwecken haben veräussert werden müssen, wenn in der Folge das expropriirte Grundstück ganz oder theilweise zu dem bestimmten Zweck nicht weiter nothwendig ist und veräussert werden soll. Dasselbe wird dem zeitigen Eigenthümer des früher verkleinerten Grundstücks zuständig.

Alle vor Einführung des Edikts vom 14. September 1811 oder vor Verkündung der Kab.-Order vom 6. Mai 1819 (G.-S. S. 153) in den betreffenden Landestheilen bestehend gewesenen ländlichen, ihren Besitzern nicht zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsrechten zugehörigen Stellen, welche entweder zu lassitischen Rechten nach Massgabe der § 626 ff. Tit. 21 Th. I. Allg. Landrechts zur Kultur oder Nutzung ausgethan, oder mit Abgaben oder Diensten an die Gutsherrschaft belastet sind, unterliegen der Regulirung behufs der Eigenthumsverleihung (§ 74), sofern sie entweder zu einem erblichen oder dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungsrechte verliehen sind, dass im Fall der Besitzerledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirthe erfolgte. Denselben stehen unter gewissen Bedingungen auch die auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen oder auch als Zeitpachtgüter verliehenen sogenannten emphyteutischen Güter in Posen und Preussen (s. o. S. 382) gleich.

Der, welcher das Grundstück zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 (G.-S. S. 276) aus eigenem Recht besass, wird als rechtmässiger Besitzer vermuthet, sein Anspruch kann nur durch Urkunden entkräftet werden. Für Ansprüche aus früherem Besitz ist eine Präklusivfrist gestellt. Nach dem Gesetz vom 16. März 1857 sind alle Ansprüche verfallen, welche nicht bis zum 31. Dezember 1858 bei der Auseinandersetzungsbehörde angemeldet sind.

Der berechtigte Besitzer erhält Eigenthum und Hofwehr, die Gutsherrschaft die Befreiung von den Verpflichtungen zur Unterstützung in Unglücksfällen und zur Vertretung bei öffentlichen Abgaben und Leistungen ohne Entschädigung, die übrigen nutzbaren Rechte, auch die servitutarischen, werden in ihrem Werthe theils durch Sachverständige, theils durch Schiedsrichter ermittelt und in der Art kompensirt, dass die Gutsherrschaft nur solchen Stellen, welche einen Antheil an der Ernte genossen, einen etwaigen Ueberschuss zu gewähren hat, der Stellenbesitzer aber andererseits fordern kann, dass ihm ein Dritttheil des zu ermittelnden Reinertrages der Stelle frei verbleibe. Bezüglich der Grundstücke erfolgt geeigneten Falls von amtswegen eine Zusammenlegung. Steht Niemandem ein Anspruch auf die Regulirung zu, so erhält die Gutsherrschaft die Stelle zu freier Verfügung und kann sie beliebig einziehen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig.

2. Unentgeltlich aufgehobene Reallasten.

Unbedingt aufgehoben ist die auf Grundstücken haftende Verpflichtung gegen das in der Gegend übliche Tagelohn zu arbeiten, die Befugniss, zu verlangen, dass ein Privatgrundbesitzer sein Grundstück mit Maulbeerbäumen bepflanze, und die auf Grundstücken haftende Verpflichtung des flämischen Kirchganges.

Bedingt aufgehoben (§ 3), nämlich insofern ohne Entschädigung, als sie nicht für die Verleihung oder Veräusserung eines Grundstückes ausdrücklich übernommen sind, werden eine Anzahl aus der Guts-, Grund- und Gerichtsherrlichkeit als solcher fließender Leistungen, wie Todfall, Besthaupt, Leistungen der Nichtangesessenen, Gerichts-Gebühren und Lastenbeiträge; Abgaben, welche ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben; ferner alle Dienste, Abgaben und Leistungen zur Jagd oder Bewachung; die Abgaben bei Taufen oder Ausstattungen; die Dienste zu persönlichen Bedürfnissen; die Verpflichtung zum Verkauf von Erzeugnissen an die Gutsherrschaft; Abgaben für die Erlaubniss, Vieh zu halten; die Befugniss, auf fremdem Grunde zerstreut stehende Bäume und Sträucher zu nutzen und ähnliche; endlich alle unmittelbaren Gegenleistungen aufgehobener Leistungen oder Berechtigungen.

Am meisten Wichtigkeit erlangten für das Ablösungsverfahren die **Jurisdiktions- und die gewerblichen Abgaben**. Es bedurfte vielfach besonderer Entscheidungen darüber, ob ein Zins ganz oder zum Theil einer dieser aufgehobenen Abgabenarten angehöre; und wenn entschieden wurde, dass er einen gemischten Charakter habe, so konnte oft nur schwierig und fast künstlich ermittelt werden, welcher Betrag als ablösbare Reallast und welcher als aufgehobene Abgabe anzusehen. Dieser Fall trat namentlich bei den Zinsungen der Mühlen häufig ein, und die Sonderung wurde dann im Mangel anderer Grundlagen nach dem Verhältnisse bewirkt, in welchem der gegenwärtige Reinertrag des verliehenen Grundbesitzes einschliesslich der Berechtigungen, jedoch nach

Abzug der Grundabgaben und der Zinsen von dem ursprünglich gezahlten Kaufgelde, zu dem gegenwärtigen Reinertrage des Mühlengewerbes steht. Ueber die dazu erforderlichen Ermittlungen ist die Zeitschr. für Landeskulturges. Bd. VII. S. 98 zu vergleichen.

Indess mussten alle Ansprüche auf Befreiung von den auf Mühlengrundstücken haftenden Abgaben, welche darauf gegründet sind, dass die Abgaben durch die Bestimmung des § 30 des Edikts vom 2. November 1810 oder des § 3 der Allg. Gewerbeordnung aufgehoben worden seien, bei Verlust derselben seitens des Verpflichteten vor dem 1. Januar 1855 bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde nach § 4 des oben gedachten Gesetzes vom 11. März 1850 angemeldet werden.

3. Rentifizirung der nicht aufgehobenen Reallasten.

Die grosse Mannigfaltigkeit der Leistungen und ihre Kombination mit Gegenleistungen erforderte für die Rentenberechnung sehr verschiedenartige Bestimmungen:

a. **Dienste** (§ 9) sind, sofern sich nicht ihr Werth durch eine seit 10 bezüglich 20 Jahren dafür angenommene Vergütung feststellt, im Falle sie nach Tagen bestimmt sind, durch Normalpreise, im Falle sie nach dem Umfange bestimmt sind, durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch in Rente anzuschlagen, welcher angiebt, welche Kosten der Berechtigte zur eigenen Beschaffung unter Berücksichtigung der minderen Vollkommenheit der Dienstbarkeit aufzuwenden hat.

Der Feststellung der Normalpreise ist bei Erwähnung der Verordnung vom 19. November 1849 (S. 423) gedacht. Leistungen, für welche Normalpreise fehlen, sind schiedsrichterlich zu schätzen. Auch für Baudienste und zur Ermittlung des wirtschaftlichen Bedürfnisses, über welches hinaus Dienste nicht zu entschädigen sind, treten Schiedsrichter ein.

b. **Feste Abgaben in Körnern** sind in ihrem Werthe nach dem Martinimarktpreise festzustellen, der sich im Durchschnitt der letzten 24 Jahre vor Anbringung der Provokation bei Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten ergibt (§ 19). Dabei kommen 5 pCt. wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetreides im Verhältniss zum marktgängigen, Marktfuhrkosten aber nicht in Abzug.

c. **Feste nicht in Körnern bestehende Naturalabgaben** bestimmen sich wie die Dienste nach der angenommenen Vergütung, oder nach Normalpreisen, in Ermangelung deren aber nach Schiedsspruch (§ 29).

d. **Naturalfruchtzehnt** darf von Ländereien, von denen er bisher noch nicht bezogen worden, nicht weiter gefordert werden. Der zu erhebende wird nach der in den letzten 10 Jahren vor 1850 angenommenen Vergütung, oder bei Verpachtung, dem in dieser Zeit erhaltenen Pachtzinse, nöthigenfalls endlich durch sachverständige Schätzung auf Rente gebracht.

e. **Besitzveränderungsabgaben** bei Veränderung in herrschender Hand sind aufgehoben, in dienender Hand wird von mehreren nur eine, die höhere, als fortbestehend angesehen und abgelöst. Es dürfen nicht mehr als 3 Besitzveränderungsfälle auf ein Jahrhundert gerechnet werden; findet die Abgabe nur bei gewissen Sterbe- oder Veräusserungsfällen statt, so kann sich diese Zahl auch auf 2 oder nur 1 Besitzveränderungsfall beschränken. Bei Prozentabgaben vom Werth ist der gemeine Kaufwerth des Gutes in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter abzuschätzen, davon sind zunächst die etwa schon gezahlten Ablösungskapitale als Verbesserungen, im übrigen aber 20 pCt.

vom Werth der Ländereien, und 50 pCt. von Gebäuden und Inventarienstücken abziehen, der Rest stellt die Höhe des Kaufwerthes für die Berechnung je eines Falles dar.

Für Besitzveränderungsfälle, die sich nach der Provokation ereignen, kann die Abgabe nicht mehr gefordert werden, die Rente ist aber auch vom Tage der Provokation ab zu berechnen und als sogenannte Nachschussrente zu zahlen, während die übrigen Ablösungsrenten erst vom Ausführungstermine ab laufen (S. 408).

f. **Feste Geldabgaben** sind nach dem Jahresdurchschnitt zu berechnen.

Ist vertragsweise die Art der Ablösung festgestellt, so steht zwar dem Berechtigten frei, falls der Verpflichtete einwilligt, auf Abfindung in Rentenbriefen anzutragen, nicht aber letzterem; und die Behörde kann die Ueberweisung an die Rentenbank verweigern, wenn die Rente $\frac{2}{3}$ des zu ermittelnden Reinertrags des Grundstücks übersteigt.

g. Von allen anderen Abgaben und Leistungen, auch von gewerblichen handwerksmässigen, wird der Jahreswerth der Verpflichtung, soweit nicht die a.—g. gedachten Bestimmungen analog anwendbar, nach sachverständigem Ermessen, der der Pflicht zur Haltung von Samenvieh und zur Ausfütterung von Vieh aber nach Normalpreisen bestimmt.

Verpflichtungen, deren Aufhebung den Vorschriften der Gemeintheilungsordnung vom 7. Juni 1821 unterliegt, sind danach besonders festzustellen und abzufinden; diesen ist die Berechtigung, gegen Dienstleistung einen Antheil an der Ernte zu beziehen, gleichzuachten. Im übrigen wird von der Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths sämtlicher ablösbarer Leistungen der Geldwerth der Gegenleistungen in Abzug gebracht, der Ueberschuss der einen oder der anderen bildet die **Ablösungsrente**.

Indess ist der Besitzer jeder Stelle zu fordern berechtigt, dass dieselbe, sofern sie nicht auf früheren rechtsverbindlich festgestellten Abfindungsrenten beruht, soweit in Wegfall komme, dass ihm ein **Dritttheil des schiedsrichterlich zu ermittelnden Reinertrages der Stelle frei bleibe**. Diese Bestimmung ist im § 6 des Mühlenablösungsgesetzes vom 11. März 1850 für Mühlengrundstücke dahin ausgedehnt, dass der Besitzer ohne Einschränkung Befreiung bis zu einem Dritttheil des Reinertrages zu fordern hat. Es wird für diesen Zweck der gemeine Kaufwerth, den die Mühle zur Zeit der Schätzung einschliesslich aller Lasten und Rechte hat, durch Schiedsrichter festgestellt, dazu wird die Entschädigung, welche die Mühle für aufgehobene Zwangs- oder ausschliessliche Gewerbeberechtigungen empfangen hat, gerechnet. 4 pCt. des so ermittelten Kaufwerths mit dem Jahreswerth aller ablösbarer Reallasten nach Abzug der Gegenleistungen stellt dann den Reinertrag des Grundstücks dar, von dem die Ablösungsrente nicht mehr als zwei Drittel in Anspruch nehmen darf.

4. Rentenablösung.

Die in Rente umgewandelten Reallasten sollen sämtlich abgelöst und die Abfindungen im Sinne des Gesetzes dem Berechtigten sobald als möglich in Kapital überwiesen werden. Die Rezesse über die Rentifizirung bestimmen zugleich über die Ablösung.

Die **Kapitalzahlung** kann entweder sofort bei der Ausführung baar geschehen, oder durch Vermittelung der vom Staate eingerichteten **Rentenbanken**. Beide Zahlungsweisen aber unterliegen den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Aushändigung von Abfindungskapitalien. (s. o. S. 416.)

Die Rentenbanken, deren Organisation in einem späteren Abschnitt bei dem Kreditwesen genauer zu betrachten sein wird, gewähren dem Berechtigten 4 pCt. tragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, für welche der Staat die

Garantie übernommen hat. Sie finden ihre Deckung in den von den Verpflichteten zu zahlenden Renten, sind aber nicht auf einen speziell Verpflichteten ausgestellt.

Im allgemeinen hält das Gesetz fest, dass, so lange die Ablösbarkeit durch die Rentenbanken besteht, der Berechtigte entweder den 18fachen Betrag der Rente baar oder den 20fachen Betrag derselben in Rentenbriefen annehmen muss. Will der Berechtigte die 18fache Baarzahlung nicht annehmen, so kann sie der Verpflichtete an die Rentenbank abführen, welche dem Berechtigten dafür das 20fache in Rentenbriefen gewährt.

Zahlt der Verpflichtete nicht baar, so hat er an die Rentenbank eine Amortisationsrente zu leisten, welche bei einer Dauer von $56\frac{1}{12}$ Jahr, $4\frac{1}{2}$ pCt. des Ablösungskapitals, oder bei einer Dauer von nur $41\frac{1}{12}$ Jahr 5 pCt. des Ablösungskapitals beträgt, im ersteren Falle also, der als der günstigere betrachtet und für alle Rezessionen, bei denen sich die Partheien nicht genügend erklärt haben, nöthigenfalls durch Erkenntniss festgestellt wurde, ist für die Amortisation des Kapitals nur der 9. Theil der in oben gezeigter Weise festgestellten Reallastenrente erforderlich; der Verpflichtete wird also in $56\frac{1}{12}$ Jahren völlig frei, und empfindet ausserdem an der für seine Reallasten berechneten Rente noch einen Erlass von $\frac{1}{10}$. Die Ablösung überschüssender Pfennige muss der Berechtigte zum 18fachen Betrage in Kapital annehmen.

Der Domainenfiskus als Berechtigter erhält keine Rentenbriefe, sondern entnimmt den an ihn in derselben Weise wie an die Rentenbanken zu zahlenden Renten 4 pCt. Zinsen und tilgt mit den Amortisationsquoten unmittelbar Staatsschulden in gleicher Höhe.

Die Rentenbanken zahlen aus den eingehenden Amortisationsrenten vorweg 4 pCt. Zinsen für die ausstehenden Rentenbriefe, der jedesmalige Ueberschuss wird zur Tilgung der Rentenbriefe durch Anlosung verwendet. —

Ausgenommen von dieser durch die Rentenbanken wesentlich erleichterten Ablösung durch das 18fache der Renten sind:

a. Die im § 65 des Gesetzes vom 2. März 1850 gedachten Reallasten, nämlich Renten, zu denen Grundstücke verpflichtet sind, welche ausserhalb einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung, oder Ablösung oder ohne Begründung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses mittels eines vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes errichteten schriftlichen Vertrages gegen Entrichtung eines Kanons oder Zinses und anderer Leistungen zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum überlassen wurden. Diese sind zum 20fachen Betrage, und zwar auf Antrag des Berechtigten nur durch Vermittelung der Rentenbank, auf Antrag des Verpflichteten nur nach sechsmonatlicher Kündigung und durch Kapital, welches unter Verzinsung zu 5 pCt. in vier gleichen jährlichen Terminalzahlungen von je nicht unter 100 Thaler abzutragen ist, abzulösen.

b. Die den Kirchen, Pfarren, Küstereien, Schulen und milden Stiftungen zustehenden Reallasten. Das Gesetz vom 2. März 1850 schrieb zwar deren Rentifizirung vor, die Art der Kapitalisirung aber war im § 65 vorbehalten. Nach erfolgter Sistirung durch die Verordnung vom 13. Juni 1853 (G.-S. S. 324) hat das Gesetz vom 15. April 1857 feste Abgaben in Körnern, sowie feste Leistungen an Holz und Brennmaterial von der Ablösung gänzlich angeschlossen, feste Geldabgaben zum 25fachen Betrage in Kapital baar ablöslich gemacht, für den Jahreswerth der übrigen Reallasten zwar die Berechnung nach dem Gesetz vom 2. März 1850 beibehalten, indess ohne Anwendung des Abzuges von 5 pCt. für Zinsgetreide, und mit der Bestimmung, dass dieser Jahreswerth in Roggen zu berechnen und nach dem jährlichen Martinimarktpreise des Roggens als Rente in Geld abzuführen ist. Renten, welche nach Massgabe des Gesetzes vom 2. März

1850 bereits rechtsverbindlich festgestellt wurden, sind, soweit sie auf festen Geldrenten beruhen, zum 25fachen, im übrigen nur zum $33\frac{1}{3}$ fachen in Kapital ablösbar, sofern sich der Verpflichtete nicht der Umwandlung in Roggenrente unterwirft.

e. **Schlesische Zehnten** werden nach dem Gesetze vom 10. April 1865 (G.-S. 172) dadurch aufgehoben, dass der Jahreswerth, indess ohne Abzug von 5 pCt. für Zinsgetreide und ohne Beschränkung auf $\frac{2}{3}$ des Reinertrages, nach dem Gesetz vom 2. März 1850 festgestellt, für die am Tage der Rechtskraft des Gesetzes gangbaren Zehnten zum $22\frac{2}{9}$ fachen, für die an diesem Tage gesetzlich ruhenden zum $2\frac{2}{9}$ fachen kapitalisirt wird, und diese Kapitale unter Vermittelung der Rentenbank zur Amortisation mit $4\frac{1}{2}$ pCt., also nach der längeren Tilgungsperiode zur Ablösung kommen. —

Das Gesetz vom 26. April 1858 (G.-S. S. 273) bestimmte, um den Schluss der Rentenbanken zu ermöglichen, dass ihnen Renten aus Provokationen, die nach einer angemessenen Frist eingegangen, — als welche der 31. Dezember 1859 festgesetzt wurde — nicht mehr überwiesen werden dürfen. Zugleich wurde für solche Renten, welche sich ans späteren Provokationen ergeben, die Kapitalisirung zum 18fachen aufgehoben und die Ablösbarkeit zum 25fachen durch Baarzahlung auf eine nur dem Verpflichteten zustehende Kündigung ausgesprochen. Dabei sind vier jährliche Terminzahlungen, sofern sie nicht unter 100 Thaler betragen, zulässig, und die Verzinsung des jedesmaligen Restes findet mit 4 pCt. statt.

Für die Renten aber, welche dem **Domaineniskus** zustehen, ist die bisherige Kapitalisirung und Amortisation beibehalten. Auch auf die schlesischen Zehnten hat dieses Gesetz keinen Bezug, für sie werden noch ferner Rentenbriefe ausgefertigt.

Im Reallastenablösungsgesetz für die **Rohenzollernschen Lande** vom 28. Mai 1860 (G.-S. S. 221), welches sich im übrigen sehr genau dem Gesetz vom 2. März 1850 anschliesst, sind alle bezüglichlichen Abgaben und Leistungen, auch die an geistliche und Schulinstitute, gleich behandelt, weil die Abfindung zum 18- bezüglich 20fachen Betrage der Rente nach der in Süddeutschland allgemein geltenden Schätzung dem vollen Werthe der Reallasten entspricht. Zugleich aber findet die Ablösung nach Lage der dortigen Verhältnisse von amtswegen und desshalb auch kostenfrei statt.

D. Erfolge der Agrargesetzgebung.

Was nun die Erfolge der Agrargesetzgebung betrifft, so ist ohne ausgedehnte Vorarbeiten nicht ausführbar, ein klares Bild von dem Vorschreiten der Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen, der Eigenthumsregulirungen und der Dienst- und sonstigen Reallastenablösungen in den verschiedenen Landestheilen zu geben, wie wichtig dasselbe auch in vieler Beziehung wäre.

Die Generalkommissionen haben zwar von jeher gewisse **Nachweisungen über die erlangten Resultate** geführt, dieselben konnten sich aber nur auf die Zahlenangaben, welche die Rezesse boten, beziehen. Sie stellten bei Regulirungen und Gemeinheitstheilungen die Fläche der vermessenen und die der separirten und von Servituten befreiten Grundstücke, sowie die Zahl ihrer Besitzer zusammen, bei Regulirungen die Zahl der neuen Eigenthümer und die Fläche ihrer Grundstücke, bei Reallastenablösungen die Zahl der Abgaben und Dienstpflichtigen, endlich die aufgehobenen Spann-

und Handdiensttage und die Entschädigungen an Kapital, Geldrente, Roggenrente und Land. Aeltere Schemate waren zum Theil ausführlicher.

Wo aber innerhalb der einzelnen Generalkommissionsbezirke diese Arbeiten vorgenommen sind, wie weit es gelang, dabei geläuterte wirthschaftliche Prinzipien in voller Ausdehnung zur Anwendung zu bringen, ob günstige Abbauten, durchgreifende Arrondirungen der Feldlagen, völlige Beseitigung der Grundgerechtigkeiten und der kulturhinderlichen Dienste und Beschränkungen, oder nur theilweise Resultate erreichbar blieben, und ob sich auf derselben Flur im Laufe der Jahre ähnliche Geschäfte wiederholten, darauf liessen sich die Angaben nicht ausdehnen. Auch blieben die Zahlen schon des unvollständigen Inhalts der Rezesse wegen vielfach ungenau.

Aus Veranlassung der wichtigen Wendepunkte der Gesetzgebung in den Jahren 1820 und 1848 sind indess von den Generalkommissionen die nachfolgenden besonderen Uebersichten über die Lage der Geschäfte erfordert worden, für welche die älteren Nachweisungen sorgfältiger Berichtigung und Ergänzung aus den Akten unterzogen worden sind.

1. Nachweisung der Hauptresultate sämmtlicher bis zum Schluss des Jahres 1820 von den Generalkommissionen bewirkten Regulirungen.

Benennung der Generalkommission zu	Zahl der überhaupt anhängig gewordenen Begulirungen	Zahl der regulirten Dörfer	Zahl der neuen Eigenthümer	Betrag der Ländereien der bürgerlichen Wirtbe nach der Regulirung		Neue Etablissements in Folge der Regulirungen			Gemeinheitstheilungen		Bessere Dotation der Schulämter			Betrag der in Folge von Regulirungen aufgehobenen	
				Zahl der Fülle	Fläche in Morgen	Zahl der neuen Vorwerke	Zahl der neuangelegten Bauzelle	Zahl der neuen Familienwohnungen	Zahl der Fülle	Fläche der dadurch freigewordenen Ländereien in Morgen	Zahl der Fülle	Betrag der Dotationen an Ländereien in Morgen QR.	Spanndienste	Handdienste	
1.	2.	3.	4.	5.		6.			7.		8.			9.	
1. Berlin . . .	580	332	2 992	325	260 084	6	—	395	88	161 309	117	249	107	30 516	53 588
2. Soldin . . .	723	277	2 060	193	178 986	10	24	620	203	730 036	—	364	75	143 656	410 425
3. Stargard .	1 116	629	5 122	629	537 810	4	33	336	354	893 093	65	379	168	65 362	126 676
4. Gr. Strelitz	500	259	2 224	237	89 523	29	40	349	25	unbekannt	19	44	28	451 465	40 882
5. Marienwerder . .	620	212	1 958	212	181 709	11	21	590	151	359 173	88	258	69	77 162	127 130
6. Königsberg	754	528	3 900	497	309 274	76	55	1 649	435	539 884	138	757	96	152 574	194 142
Summa . .	4 293	2 237	18 256	2 090	1 557 386	136	173	3 939	1 256	2 683 495	427	2 054	3	920 735	952 843

Bemerkung. Die aufgehobenen Dienste belaufen sich weit höher, sind aber nicht genau zu ermitteln gewesen, weil vielfach Vergleiche abgeschlossen worden sind, in denen die Dienste nicht speziell angegeben wurden. Im Gr. Strelitzer Bezirk sind die freigelegten Güter meist nicht vermessen.

2. Zusammenstellung der Resultate der von den Auseinandersetzungsbehörden bis								
Regierungs- bezirke	Flächen- inhalt □ Meilen	Regulirungen und						
		Zahl der neu regulir- ten Eigen- thümer	Fläche ihrer Grund- stücke Morgen	Zahl der übrigen Dienst- und Abgaben- Pflichtigen, welche abge- löst haben	Bei den Regulirungen und Ablö			
					an Diensten aufgehoben		folgende Entschädi	
1.	2.	3.	4.	5.	Spanndienst- Tage	Handdienst- Tage	Kapital Thlr.	Geldrente Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1. Königsberg	* 383,4	5 176	457,021	2 350	169 386	230 427	291 990	59 426
2. Gumbinnen	* 288,1	1 091	66 181	763	37 678	43 494	84 989	2 801
3. Danzig	* 144,3	666	57 746	1 431	4 438	5 296	7 726	12 840
4. Marienwerder . .	* 318,1	6 629	544 726	3 946	164 110	288 988	39 202	78 126
5. Köslin	* 235,6	5 587	663 126	5 940	411 528	830 898	483 847	64 254
6. Stettin	* 218,7	5 128	545 167	7 075	406 498	634 216	919 596	75 988
7. Bromberg	207,7	5 971	456 790	4 074	411 226	909 377	32 153	122 117
8. Posen	317,7	19 115	931 230	10 928	1 574 680	3 435 016	72 586	370 512
9. Frankfurt	348,6	8 190	471 238	21 287	676 679	2 058 591	1 361 664	128 095
10. Potsdam	375,8	7 466	760 034	18 543	468 410	573 638	2 810 510	138 341
11. Oppeln	239,7	4 312	154 994	17 839	350 282	1 317 346	509 170	58 192
12. Breslau	244,6	19	990	31 950	434 760	3 518 871	1 173 595	127 557
13. Liegnitz	246,9	1 229	49,362	45 225	631 078	2 711 264	2 509 781	153 121
14. Magdeburg	208,8	3	222	40 559	48 648	108 040	3 913 391	74 425
15. Merseburg	185,4	.	.	46 939	132 379	124 962	1 697 432	57 097
16. Erfurt	64,0	.	.	5 687	14 059	19 818	321 249	2 532
17. Minden	95,4	.	.	8 834	14 653	39 980	514 411	33 356
18. Münster	131,6	.	.	3 134	17 543	18 052	843 465	22 527
19. Arnberg	139,7	.	.	6 358	1 204	1 491	607 735	12 815
20. Düsseldorf } östlich	44,6	.	.	2 040	56	59	181 286	3 476
21. Köln } vom	38,1	.	.	672	.	.	34 625	.
22. Koblenz } Rhein	32,5	.	.	4 077	.	.	134 363	2 394
Summa	4 550,3	70 582	5 158 827	289 651	5 978 295	16 869 824	18 544 766	1 599 992

* Ausschliesslich der grossen Strandgewässer, Bd. I. S. 123.

Die Nachweisung ist kreisweise durch unmittelbare Erhebung aus den Akten aufgestellt, und in der Tabelle H. unter Berichtigung der inzwischen genauer ermittelten Flächengrösse der Kreise im einzelnen mitgetheilt*). Sie enthält nur die von den

*) Sie ist mit Reskript des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 18. August 1849, Berlin 1849, veröffentlicht.

Ende 1848 ausgeführten Regulirungen, Ablösungen und Gemeintheilungen.

Ablösungen				Gemeintheilungen			Bemerkungen
sungen sind		Von den stipulir-		Bei den Regulirungen und Gemeintheil-			
gangen festgestellt:		ten Renten		lungen sind separat resp. von allen Holz-,			
Roggenrente	Land	(Kolonne 9 u. 10)		Streu- und Hutungs-Servituten befreit:			
Schffl.	Morgen	sind später wieder		Zahl	Fläche ihrer	Vermessen sind	
		durch Kapital etc.		der Besitzer	Grundstücke	bis Ende 1848	
		abgelöst			Morgen	Morgen	
10.	11.	Thlr.	Schffl.	14.	15.	16.	17.
9 898	125 185	2 042	166	43 198	3 845 242	4 252 411	Unter der Fläche Kol. 16 sind grossentheils die Hof- u. Bau- stellen, Wege, Unland, Gärten nicht aufgeführt, obwohl die- selben auch vermessen wor- den. Es sind darauf ca. 1 1/2 □ Meilen zu rechnen.
3 988	31 709	.	.	39 151	2 337 569	3 148 999	
1 138	19 410	316	.	8 298	974 015	1 070 189	
268	20 586	488	.	38 356	3 672 839	4 321 522	
15 356	349 974	1 762	829	16 814	2 972 848	3 527 122	
21 593	240 640	961	882	23 656	2 395 835	2 845 957	
5 904	94 292	.	.	23 094	2 718 321	3 387 048	
4 463	112 571	162	.	41 274	4 180 921	4 866 961	
24 789	193 001	10 806	4 505	91 592	4 092 760	4 871 042	
83 691	212 901	451	276	96 122	3 485 204	4 601 020	
23 603	45 255	.	.	23 799	1 210 699	1 768 905	
13 426	51 377	.	662	45 035	2 270 360	2 350 558	
14 916	21 725	50 766	.	41 556	1 998 226	2 437 455	
13 064	6 890	1 415	57	197 132	3 035 240	3 422 807	
9 987	7 070	1 038	517	139 980	1 982 196	2 480 255	
627	36	50	.	25 878	178 171	285 526	
225	123	358	.	31 417	337 242	.	
780	123	404	130	36 811	770 907	.	
1 088	48	.	.	17 176	253 381	.	
188	.	150	.	5 297	108 593	.	
444	134	
.	
249 436	1 533 050	71 169	8 024	985 636	42 819 769	4 9637 777	In Westfalen und der Rhein- provinz sind alle Grundstücke schon bei Anfertigung des Grundsteuerkatasters (S. 19) vermessen.
dazu 10 633 Scheffel in Hafer, Gerste und Weizen.		ferner 179 Scheffel Hafer.					

eigentlichen Auseinandersetzungsbehörden geleiteten Geschäfte. Es fehlen die der Domänen- und Forstverwaltung, der geistlichen Güterverwaltung und der Tilgungskassen für die 4 Paderborner Kreise, für das Eichsfeld und für die Grafschaft Wittgenstein. Endlich haben im Bezirke der Ablösungsordnungen vom Jahre 1829 und 1840 auch die ordentlichen Gerichte viele hier nicht aufgenommene Auseinandersetzungen bewirkt.

3. Zusammenstellung der Resultate der bis Ende 1865 von den Auseinandersetzungen

Behörden	Regulirungen und Ablös						
	Zahl der regulirten Eigenthümer	Fläche ihrer Grundstücke	Zahl der übrigen Dienst- und Abgabepflichtigen, welche abgelöst haben	Bei den Regulirungen und Ablös			
				an Diensten aufgehoben		folgende Entschädi	
				Spanndienst	Handdienst	Kapital	Geldrente
1.	2.	3.	4.	Tage	Tage	Thaler	Thaler
5.	6.	7.	8.				
Generalkommissionen							
1. in Berlin	7 651	767 312	47 552	486 876	638 171	3 650 929	356 255
2. „ Breslau	13 405	305 384	470 044	1 597 774	13 398 047	6 251 343	1 611 618
3. „ Merseburg	3	222	333 976	210 335	370 253	10 178 307	634 413
4. „ Münster	—	—	96 819	72 118	142 916	8 932 390	244 082
5. „ Posen	26 471	1 457 818	88 918	2 044 694	4 507 799	235 270	1 108 372
6. „ Stargard	11 056	1 238 570	64 336	831 924	1 499 035	2 383 575	540 291
Regierungen							
7. in Frankfurt	9 272	513 546	75 010	713 656	2 374 799	2 380 366	411 240
8. „ Danzig	1 389	115 453	9 206	10 835	33 445	65 894	122 035
9. „ Gumbinnen	1 091	66 181	7 305	37 678	43 722	151 540	32 401
10. „ Königsberg	5 375	470 580	11 759	171 384	231 993	732 180	159 476
11. „ Marienwerder	7 575	576 066	22 135	167 295	300 151	178 890	226 985
12. „ Köln	—	—	—	—	—	—	—
13. „ Düsseldorf	—	—	—	—	—	—	—
14. „ Koblenz	—	—	53 249	—	—	495 106	42 960
15. „ Aachen	—	—	—	—	—	—	—
16. „ Trier	—	—	—	—	—	—	—
17. „ Sigmaringen	—	—	23 683	—	—	2 606 459	—
Summa	83 288	5 511 132	1 303 992	6 344 569	23 540 331	38 242 249	5 490 128

Unter der Kolonne 8 sind, wie die Zusammenstellung der bis zum 1. Oktober 1865 Anlagen ergibt, 3 620 735,5 Thlr. Renten enthalten, die auf die Königl. Rentenbanken über Die Tabelle H. 4. der Anlagen weist nach, welche Geschäfte Ende 1865 bei den Aus

behörden ausgeführten Regulirungen, Ablösungen und Gemeintheilungen.

sungen		Gemeintheilungen			Bemerkungen
sungen sind		Bei den Regulirungen und Gemeintheilungen sind separirt, resp. von allen Holz-, Streu- und Hutungs-Servituten befreit:			
sungen festgestellt					
Roggen- rente Scheffel	Land Morgen	Zahl der Besitzer	Fläche ihrer Grund- stücke Morgen	Vermessen sind bis Ende 1865 Morgen	
9.	10.	11.	12.	13.	14.
100 272	217 314	119 155	4 664 929	4 899 705	<p>Zu 3. Diese Zahlen umfassen zugleich die von der vormaligen Generalkommission in Stendal erzielten Resultate.</p> <p>Durch die Generalkommission in Merseburg wurden ausserdem auf Grund bestehender Staatsverträge:</p> <p>im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt von 2 246 Pflichtigen die Dienste und Abgaben gegen Entschädigungen von zusammen 48 633 Thaler Kapital, 269 Thaler Geldrente und 2 Morgen Land abgelöst, und</p> <p>das Grundeigenthum von 7 845 Besitzern im Umfange von 87 146 Morgen separirt, beziehungsweise von allen darauf haftenden Servituten befreit;</p> <p>im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen der Grundbesitz von 13 210 Eigenthümern im Flächeninhalte von 156 296 Morgen theils separirt, theils von allen darauf haftenden Servituten befreit.</p>
53 501	148 565	208 697	7 281 829	7 411 301	
44 675	17 342	589 154	8 507 408	8 906 900	
3 748	1 734	151 607	2 574 474	—	
13 969	215 852	98 271	10 042 331	8 485 255	
53 089	643 457	90 209	7 147 280	6 836 579	
28 999	194 443	130 176	5 137 572	5 174 886	
1 451	22 888	12 257	1 250 567	1 217 049	
3 988	31 769	56 938	3 290 213	3 756 572	
10 800	130 796	68 333	5 498 535	5 443 271	
428	21 961	52 316	4 270 475	4 454 214	
—	—	3 330	12 136	—	
—	—	969	5 071	—	
671	—	3 097	44 712	—	
—	—	9 729	23 872	—	
—	—	6 127	71 077	—	
—	—	145	4 996	—	
315 591	1 646 121	1 600 510	59 827 477	56 585 732	

von den einzelnen Provinzialrentenbanken ausgestellten Rentenbriefe in Tabelle H. 1. der nommen wurden.
einandersetzungsbehörden anhängig geblieben sind.

Zur theilweisen Ergänzung dieser Zusammenstellungen bezüglich der von den Regierungen vorgenommenen Auseinandersetzungen (vergl. S. 402) sind in Tabelle H. 1. der Anlagen die Domainenamortisationsrenten in ihrem allmählichen Anwachsen seit den auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1850 begonnenen Ablösungen nachgewiesen. Nachdem nunmehr diese Geschäfte nahezu abgeschlossen, ist die Summe der Renten während der Amortisationsperiode ziemlich gleichbleibend, und betrug in den letzten 5 Jahren durchschnittlich jährlich 2 304 684 Thlr. Sie umfassen alle Reallasten, die dem Domainenfiskus zustanden, soweit dieselben nicht in Kapital gezahlt oder nach § 65 des Gesetzes vom 2. März 1850 noch zu zahlen sind. Nach derselben Tabelle erreicht das in den letzten 10 Jahren an den Königl. Fiskus abgetragene Abfindungskapital zusammen den Betrag von 2 792 006 Thlr.

Tabelle H. 2. stellt den Fortgang der fiskalischen Forstservitutenablösungen seit 1860 (vergl. S. 414) zusammen, und weist nach, dass in den Jahren 1857—1865 90 333 Morgen Forstland, 2 964 271 Thlr. Kapital und 210 431 Thlr. Renten als Abfindung für Forstservituten festgestellt worden sind, und dass die Kapitalabfindungen in den Jahren 1846—1856 1 046 207 Thlr. betrugten.

Für den allgemeinen Ueberblick geben diese Zahlen genügende Anhaltspunkte.

Ueber 83 000 **Eigenthümer** mit $5\frac{1}{2}$ Million Morgen Grundbesitz sind im Staate regulirt worden. Nach Zahl und Fläche fällt von ihnen mehr als der vierte Theil auf die Provinz Posen. Nächst Posen steht Schlesien mit einer etwa halb so grossen Anzahl gering beäckerter Besitzer und Pommern mit einer zwar etwas geringeren Zahl, aber sehr beträchtlicher Fläche der regulirten Güter.

Die durchschnittliche Grösse einer regulirten Besizung beträgt im Staate 66 Morgen, nach den einzelnen Provinzen aber:

in Ostpreussen	77 Morgen,
in Westpreussen	77 „
in Pommeru	112 „
in Posen	55 „
in der Mark	100 „
in der Lausitz	57 „
in Schlesien nur	23 Morgen,

in den westlichen Provinzen gab es überhaupt gar keine der Regulirung zu unterwerfenden Besizungen, auch in der Provinz Sachsen sind deren nur 3 gefunden worden.

Die durch **Ablösung von den Reallasten** befreiten Wirthschaften erreichen nach der Zusammenstellung 4 in Kol. 5 in Schlesien und Sachsen bei weitem die grösste Zahl, indess sind im Verhältniss zur Fläche auch die Regierungsbezirke Koblenz und Hohenzollern nicht unbedeutend betheilig. Leider lassen sich die Zahlen der Pflichtigen aus den verschiedenen Provinzen nicht füglich vergleichen, weil überall da, wo vor dem Gesetz vom 2. März 1850 Spanu- oder Handdienste abgelöst wurden, dieselben Verpflichteten in der Regel bei den Reallastenablösungen nach 1850 als Rentenpflichtige und wegen anderer Reallasten wieder erscheinen.

Sicher dagegen sind die Zahlen der abgelösten **Hand- und Spanndiensttage** als ein Minimum. In beiden treten Schlesien, Posen und die Lausitz besonders hervor. Nimmt man an, dass bei einem Zwangsdiensttage die Zeit- und Kraftverschwendung wegen nachlässiger Arbeit und sonstiger Versäumniss auch nur ein Viertel der Tagesleistung beträgt, so gewinnt die Nationalarbeit durch diese Ablösungen jährlich $1\frac{1}{3}$ Million

Handarbeits- und $5\frac{1}{2}$ Millionen Gespannarbeitstage, die auf einen Jahreswerth von mindestens 5 Millionen Thaler zu veranschlagen sind.

Rechnet man die mit Sicherheit feststehenden Abfindungen für Realberechtigungen, unter Ausscheidung aller möglicherweise doppelt in den Nachweisungen erscheinenden, in Kapital um, und schlägt dabei den Morgen Kulturland nur zu 20, den Morgen Forstland zu 10 Thlr. und den Scheffel Roggen zu 1 Thlr. Werth an, so stellt sich bei 20facher Kapitalisirung folgendes **Abfindungskapital** heraus:

a) an Baarkapitalabfindungen vor den Auseinandersetzungsbehörden (S. 434)	38 242 249	Thlr.
b) an Rentenbriefkapitalabfindungen (unter Ausschluss der Amortisationsquoten Tabelle H. 1.)	79 794 789	"
c) an Schuldverschreibungen der Paderbornschen und Eichsfelder Tilgungskassen (Tabelle H. 1.)	3 176 571	"
d) an Roggenrente kapitalisirt (S. 435) 315 991 Schfl.	6 319 820	"
e) an Landabfindung (1 646 121 Morg. Kulturland, S. 435)	32 922 420	"
f) an Baarkapitalabfindungen des Domainenfiskus (Tabelle H. 2.)	2 792 006	"
g) an Domainenrentenablösungskapital (nach den 4prozentigen Zinsen in Kol. Bemerkungen der Tabelle H. 2. berechnet)	41 490 752	"
h) an Forstkapitalabfindungen (Tabelle H. 3.)	4 010 478	"
i) an Forstrenten kapitalisirt (ebd.)	4 208 620	"
k) an Forstlandabfindung (90 333 Morgen, ebd.)	903 330	"
zusammen	<u>213 861 035</u>	Thlr.

Für die Erfolge der Gemeintheilungen lassen sich solche allgemeine Anhaltspunkte weniger leicht gewinnen, weder die Zahl der Besitzer noch die separirte oder vermessene Fläche giebt ein Bild des erreichten Nutzens.

Derselbe bedarf allerdings im allgemeinen kaum des näheren Nachweises. Die Freiheit von Grundgerechtigkeiten ist unter allen Verhältnissen als die erste Bedingung energischer und rationeller Wirtschaftsführung anerkannt, und die Zusammenlegung der Grundstücke findet zwar wegen der unvermeidlichen Nachtheile während der Uebergangszeit nicht allgemein Anklang, zeigt aber überall, sobald die erste Einrichtung überwunden ist, den unleugbar grossen Gewinn, den sie dem Aufschwunge der Landwirthschaft gewährt. Erst bei verhältnissmässiger Arrondirung werden zweckmässige Feldeintheilungen und Fruchtfolgen für den einzelnen Wirth ausführbar und Meliorationsanlagen entsprechend rentabel, die Separation schafft ihm zugleich den Vortheil geringerer Entfernungen, einer festen Begrenzung, leichterer Aufsicht, der Herstellung der geeigneten Zugänglichkeit und der durch die gemeinschaftliche Kraft leicht ausführbaren, guten und dauernden Anlage der Wege; dazu kommen verschiedene Erleichterungen durch die allgemeine Ordnung der Rechts- und Leistungsverhältnisse in der Kommune für den gemeinschaftlichen Besitz und die gemeinschaftlichen Bedürfnisse, Verminderung des Felddiebstahls und der Streitigkeiten zwischen den Nachbarn, grössere Einsicht in die wirthschaftlichen Bodenkräfte überhaupt und Aehnliches.

Allerdings aber ist dieser Einfluss nach den einzelnen Oertlichkeiten und namentlich nach der Grösse des durchschnittlichen Besitzstandes der einzelnen Interessenten immerhin verschieden.

Nach der Nachweisung 3 beträgt die durchschnittliche Fläche jedes beteiligten Landgutes:

in Ostpreussen	70,3	preuss. Morgen.
Westpreussen	85,0	" "
Pommern	78,6	" "
Posen	103,0	" "
der Mark	39,2	" "
der Lausitz	39,3	" "
Schlesien	34,8	" "
dagegen in Sachsen nur	14,2	preuss. Morgen.
Westfalen	16,9	" "
und in Rheinland	6,7	" "

Hiernach ist der Besitzstand der zu Separirenden in den Landestheilen links und rechts der Elbe erheblich verschieden und steigert sich in Posen und Westpreussen bis zu beträchtlicher Grösse.

Wo die Flächen so bedeutend werden, liegt der Nutzen der Arrondirung vorzugsweise in der Möglichkeit zweckmässiger Schlagwirthschaft, der sparsameren und doch kräftigeren Verwendung der Gespanne, dem Gebrauch von Maschinen und besseren Werkzeugen, anderer Bestellungsweise, Quarreepflügen, Quereggen, der Ausführbarkeit bedeutender Meliorationen, Quellenabzügen, Drainirungen, Planirungen, der Ausübung von Hutungen zu geeigneter Zeit, Verminderung der Aufsichts- und Generalunkosten und ähnlichen Vortheilen, welche allerdings bei der Um- und Zusammenlegung kleinerer Parzellen nicht so wesentlich ins Gewicht fallen können.

Es hat sich aber auch in Sachsen auf der geschilderten, ausserordentlich parzellirten, vielfach aus Wandeläckern bestehenden Feldeintheilung in Gewanne, bei welcher, wie die oben gegebenen Beispiele zeigen, auch die Zahl der Besitzer überaus gross ist, der Besitzstand also auch nach der Separation im wesentlichen ein kleiner bleiben muss, der Nutzen der Zusammenlegung in hohem Grade herausgestellt, auch darin hat die S. 354 erwähnte Reise rheinischer Landwirthe zur bestimmteren Feststellung und Berechnung einiger Ergebnisse Veranlassung gegeben.

In den genannten Feldmarken Grossen- und Altengottern ist allein der Gewinn, der durch die Beseitigung der früher unbenutzt gebliebenen Grenzfurchen erwuchs, berechnet: in Grossengottern bei 6 833 Morgen Fläche auf 300 Morgen zu 45 300 Sgr., in Altengottern " 6 101 " " " 337 " " 44 484 " Ertrag.

Die Vermehrung des Ertragswerthes haben die Interessenten selbst angegehen:

vom Acker auf den 10. Theil oder in Grossengottern auf	91 034	Sgr. jährlich,
in Altengottern auf	70 793	" "
von den Wiesen auf den 12. Theil oder in Grossengottern auf	11 010	" "
in Altengottern auf	10 175	" "
von der Grundweide nach Abzug der Kulturkosten auf das sechsfache der zur Wiesenkultur geeigneten Stücke, also		
in Grossengottern auf	25 160	" "
in Altengottern auf	14 763	" "

Die Ersparung an Arbeit, weil früher alles Land auf den Grenzen, um den Besitzstand der schmalen Stücke zu sichern, von

Uebertrag	{ 172 504 Sgr. jährlich,
	{ 140 215 " "

	}	172 504 Sgr. jährlich
Uebertrag . . .		140 215 „ „
beiden Besitzern bei jeder Arbeit doppelt gepflügt wurde, nach		
Abzug von Brache und Spatenkultur in Grossengottern auf . .	„	16 944 „
in Altengottern auf . . .	„	18 055 „
Als durch Ausfall unnützer Wege, Erleichterung des Schutzes		
gegen Unkraut und Ungeziefer, freie Bewegung erspart ist der		
4. Theil der Kosten angegeben worden in Grossengottern auf . .	„	98 376 „
in Altengottern auf . . .	„	84 538 „
ebenso an Aussaat, welche bei den meist nur 1,1 Ruthen breiten		
Stücken über die Grenze geworfen und dort als Uebersäung zu		
Grunde ging, der 5. Theil des Saatkorns, Abzug von Brache und		
Spatenkultur, in Grossengottern auf	„	33 160 „
in Altengottern auf	„	29 600 „
Die Ersparniss beträgt danach für Grossengottern . . .	-	320 984 -
für Altengottern . . .	-	272 405 -
zusammen . . .	-	593 389 Sgr. jährlich,

oder auf 12 934 Morgen 19779²/₃ Thlr., d. h. auf jeden Morgen jährlich 1 Thlr. 15⁵/₆ Sgr.

Die Kosten der Separation betragen in Grossengottern einschliesslich 13 800 laufenden Ruthen (ca. 7 Meilen) Entwässerungsgräben, neuen Wegen, Brücken u. dgl.

24 720 Thlr.,

in Altengottern bei 10 880 laufenden Ruthen (ca. 5¹/₁₂ Meilen) Gräben

und verschiedenen Wegeanlagen, der Regulirung der Unstrut u. dgl. . 21 914 „

zusammen . . . 46 634 Thlr.,

oder auf 12 934 Morgen je 3¹/₂ Thlr., was wegen der bedeutenden Entwässerungsanlagen ungewöhnlich hoch ist, im Vergleich zu dem Nutzen aber von den Interessenten sehr wohl übernommen werden konnte. —

In der Provinz Pommern und Posen, namentlich aber in Preussen sind zahlreiche Abbauten bewirkt worden. In Schlesien ist in älterer Zeit vielfach eine den geschilderten Waldhufen ähnliche Auftheilung für zweckmässig erachtet und von den Interessenten gefordert worden, welche den Besitzstand eines jeden grösseren Gutes von dem im Beringe der geschlossenen Ortschaft belegenen Gehöfte aus in einem zusammenhängenden, keilförmig bis zur Gemarkungsgrenze auslaufenden Streifen gewährte, und so die Flur fächerförmig zerlegte. Dies ist später vermieden worden. Mehr und mehr hat man überall weniger auf durchaus zusammenhängende Feldlagen, als auf möglichst viereckige, in sich gleichartige, der Bestellung und Schlageintheilung so viel als thunlich förderliche Ackerstücke Werth gelegt, und ist überhaupt in erfahrungsmässiger Berücksichtigung des örtlich und wirthschaftlich Zweckmässigen fortgeschritten.

Die Kultur der Gegend, der Werth des Landes, die wirthschaftliche Einsicht der Interessenten stehen in einer gewissen Wechselbeziehung mit der Art der Bearbeitung der Separationen. In unkultivirteren Gegenden hat letztere nicht nöthig, eingehendere Rücksicht auf die bestehenden Wirthschaftsverhältnisse zu nehmen, sie erfüllt ihren Zweck, wenn sie die Möglichkeit künftiger Verbesserungen sicher stellt und mit geringen Kosten rasch zum Ziele kommt. In Gegenden mit einem höheren Anbau, bei allgemein üblicher Kultur von Handelsfrüchten und gartenmässiger Wirthschaft kann,

wenn auch unter Anwendung höherer Kosten, nur eine sehr sorgfältige Erwägung aller Einzelheiten und eine ganz genaue und spezielle Ermittlung und Ausgleichung der örtlichen Verhältnisse das erwünschte Ziel erreichen und zugleich die schwierige Uebergangszeit, die mit jeder Separation verbunden ist, durch geeignete Anordnungen weniger nachtheilig und dauernd machen. Es ist deshalb nicht zu bedauern, dass die Separationsarbeiten erst in den letzten Jahrzehnten zur Lösung der schwierigeren Aufgaben gelangt sind, welche ihnen das sächsische, westfälische und rheinische Gebirgsland stellt. Dagegen ist es erfreulich, dass nach dem Zeugniß der eben erwähnten Kommission, welche grade die sächsischen und westfälischen separirten Feldmarken besuchte, um ein Urtheil über die Durchführbarkeit der Konsolidationen am Rhein zu gewinnen, „Hunderte von Betheiligten aus allen Berufsklassen und von den verschiedensten Graden der Bildung und des Vermögens in ungezwungenster Weise und ohne, dass irgend eine Einwirkung auf ihre Meinungsäußerungen möglich gewesen, ihre volle Befriedigung mit den dort stattgefundenen Separationen ausgesprochen haben. Sie haben geschildert, mit welchen Besorgnissen die Meisten dem vermeintlichen Unheil der Separation entgegengesehen, wie viele lebhaft opponirt, wie sich nach und nach während der Ausführung die Meinungen geändert und endlich fast Alle, bis auf die Wenigen, die überhaupt jeder Veränderung entgegen sind, oder ihre besonderen Motive zum Widerspruch haben, vollkommen befriedigt seien. Selbst von den vereinzelt Beschwerdeführern, denen die Unbegründetheit ihrer Klagen in der Regel für die Kommission überzeugend dargethan werden konnte, wurde im allgemeinen weniger bestritten, dass aus der Separation auch ihnen überwiegende Vortheile erwachsen wären, als eine Vergleichung mit anderen angestellt, welche darans noch grösseren Nutzen gezogen hätten.“

In der That ist auch sowohl in diesen von der Kommission besuchten, als in den seit langer Zeit schon im Separationsverfahren begriffen gewesenen nördlicheren Provinzen die Um- und Zusammenlegung überall als ein grossartiger und segensreicher Fortschritt empfunden worden, und die im landwirthschaftlichen Ministerium im November 1859 bearbeitete Denkschrift über die staatlichen Massregeln zur Förderung der Landeskultur in Preussen durfte mit Recht sagen: „die erwarteten Wirkungen der Agrargesetze sind nicht ausgeblieben, an die Stelle der Erschlaffung ist eine erfreuliche Regsamkeit der ländlichen Bevölkerung getreten: der Ausführung der Separation folgte der Wetteifer der grossen und kleinen Grundbesitzer auf dem Fusse, ihre Ländereien durch die mannigfachsten Meliorationen in einen erhöhten Kulturzustand zu versetzen, und durch eine möglichst vortheilhafte Verwendung deren Erträge zu steigern. Mit Hülfe der vermehrten Produktion von Lebensmitteln wird die Bevölkerung des Staates, ungeachtet ihrer bedeutenden Zunahme, jetzt reichlicher ernährt, als sonst und daneben ein beträchtlicher Theil der landwirthschaftlichen Erzeugnisse an das Ausland abgesetzt. Das Zusammentreffen glücklicher Konjunkturen hat unter den Besitzern der Bauerngüter sowohl als der Rittergüter eine allgemeine Wohlhabenheit verbreitet, und die Erwerbspreise aller Landgüter haben sich wegen deren ungehinderter Kulturfähigkeit und der unbegrenzten Konkurrenz der Käufer fast bis zum Uebermasse gehoben.“

XIII.

Das Landesmeliorationswesen und seine Erfolge.

Das Landesmeliorationswesen hat Urbarmachungen bisher ungenügend benutzter Ländereien, Eindeichungen überschwemmter Fluss-, Haf- oder Meeresniederungen, Ent- und Bewässerungen deren bedürftiger Terrainlagen, Bewaldungen kahler Berge oder Sandflächen, Befestigung von Dünen und ähnliche Kulturarbeiten zum Gegenstande.

Aus mancherlei Gründen des allgemeinen Wohls kann der Staat solche Bodenverbesserungen mit seinen eigenen überlegenen Kräften und Hilfsmitteln betreiben. Unzweifelhaft aber fällt der grösste Theil derselben den allmählichen und stetigen Wirkungen der landwirthschaftlichen Thätigkeit der Privaten zu. Die Summe aller der sogenannten Meliorationsarbeiten, welche neben dem regelmässigen Wirtschaftsbetriebe oft klein und kaum bewusst, oft planmässig und bis zur Grösse und Selbständigkeit von Anlagen ausgeführt werden, die ein eigenes Schuldenwesen rechtfertigen, bildet eine unmerklich anwachsende und jeder genaueren Feststellung entzogene, aber von Periode zu Periode sehr beträchtliche Vermehrung des Nationalkapitals. Neben ihnen müssen die eigenen Unternehmungen des Staates ihrer Natur nach vereinzelt bleiben; und je vorgeschrittener sich die wirthschaftlichen Zustände gestalten, desto weniger werden eigentliche Staatsanlagen den Ausgangspunkt des Meliorationswesens bilden, vielmehr wird für dasselbe die Förderung der Privatthätigkeit, ihre Anregung und Unterstützung und die möglichst zweckdienliche gesetzliche Gestaltung der einschlagenden öffentlichen und privaten Rechtsnormen in den Vordergrund treten. Aus dieser entwickelteren Richtung, welche Friedrich der Grosse einzuschlagen begann, ist der Inhalt des die Meliorationen betreffenden Theiles der preussischen Landeskulturgesetzgebung hervorgegangen.

Schon lange vorher aber, ehe auf diesem Gebiete an eine erhebliche Wirkung allgemeiner Gesetze gedacht werden konnte, hat derselbe persönliche Einfluss der Brandenburgischen Fürsten, der in dem Fortschritt der Kolonisationen als ein besonders glücklicher hervortrat, auch in den mit diesen Unternehmungen nahe verknüpften Bodenmeliorationen grosse Bedeutung für das Staatsgebiet erlangt.

Die Art, wie bei der wenig fruchtbaren Natur des Landes ein grosser Theil der besten Strecken des heutigen Kulturbodens dem Wasser und der Wildniss abgerungen

worden ist, bildet eine nothwendige und anziehende Ergänzung des Bildes der Besiedelung. Leider lassen sich im Rückblick nur einige der wichtigsten Thatsachen anführen, weil dies Gebiet, trotz seiner Bedeutung für die Kulturentwicklung des Staates einer zusammenhängenden Bearbeitung bis jetzt noch ermangelt. —

Man darf sagen, dass in der Hauptsache die gesammte **Kolonisirung der Slawenländer** auf dem Gedanken der Landesmelioration beruhte. So natürlich vielleicht in jener Zeit ein Abfliessen der niederländischen und mitteldeutschen Bevölkerung nach Nordosten sein mochte, so lag doch Kraft und Halt für die Ansiedler im wesentlichen in dem Streben der einheimischen Fürsten und Grossen, durch sie die Kultur und die Einkünfte ihrer Besitzungen zu heben. Unter diesen Fürsten zeichnet sich Albrecht der Bär ganz besonders durch den grossartigen Massstab und die Energie aus, mit der er die noch verhältnissmässig neue Idee ergriff. Er suchte und warb die Kolonisten und erreichte in wenigen Jahrzehnten, was in Schlesien und Pommern, trotz friedlicher und vielfach günstigerer Verhältnisse, mehr als ein Jahrhundert erforderte.

Seit jener Zeit schreibt sich **Kunde und Kunst der Meliorationsarbeiten** und des mit ihnen nothwendig verknüpften Wasserbaues her.

Wie schon Friedrich von Bremen mit seinen Kolonien wesentlich das Interesse der Urbarmachung, Eindeichung und Entwässerung grosser Bruchländereien verfolgt hatte, so kultivirte auch Albrecht die jährlich hoch überfluthete Wische durch Ansiedler, und namentlich die holländischen Kolonisten wurden für ganz Norddeutschland unbestritten die Lehrmeister für diese Thätigkeit.

Es lässt sich zwar nicht bezweifeln, dass auch den Slawen um diese Zeit Verdämmungen und Kulturen von Bruchland schon seit lange in gewissem Grade bekannt waren. Ihre Vorliebe für das Wasser und die Anlage zahlreicher fester Plätze, Städte und Dorfschaften in sumpfigem, der Ueberschwemmung ausgesetztem Terrain sprechen dafür. Die Nachrichten grösserer, zusammenhängender Eindeichungen und Entwässerungen aber reichen im nördlichen Deutschland im wesentlichen nicht weiter als bis zu dem Auftreten der flämischen Kolonisten zurück, und es ist sicher, dass mit dieser Kolonisation eine Periode höchst bedeutender und für die damaligen Mittel **überaus kühner Wasserbauten** begann.

Das Recht, eine Wassermühle anzulegen, und die Zuweisung dazu geeigneter Theile der Gemarkung, bildet eine fast unerlässliche Mitbedingung in den Austhuungsurkunden der deutschen Dörfer. Häufig behielt sich der Gutsherr die Anlage vor, oft auch überkam der Scholz dies Recht. Jedenfalls wurde es als ein dem Bedürfniss der neuen Anlage entsprechendes, nutzbares, niederes Regal angesehen. Diesem Gedanken ist die ausserordentlich grosse Verbreitung der Mühlenbauwerke auch in solchen Lagen zuzuschreiben, welche des geringen Zuflusses und Gefälles wegen die Aufstauung in Teichen und Grabenzügen nöthig machten, und eine gegenwärtig lebhaft empfundene, den Werth der Mühlen oft weit übersteigende Benachtheiligung von Kulturländereien in sich schliessen. Schon diese Anlagen an kleineren Gewässern können ohne grössere Uebung und Kenntniss vom Wehr-, Schleussen- und Dammbau nicht gedacht werden. Wir wissen aber auch, dass die Wehr- und Mühlenanlagen in grossen Strömen, beispielsweise die Mühlen in der Oder bei Breslau*) dieser Zeit bereits angehören.

Die Eindeichung der Wische erforderte, wenn sie ihrem Zwecke dienen sollte,

*) C. Grünhagen, Breslau unter den Piasten, Breslau 1861, S. 79.

starke Dämme gegen Elbe und Aland und gleichzeitig bedeutende Schleussenanlagen für die Binnenwässer.

Das klarste Zeugniß aber, dass man damals auch vor den grössten Aufgaben nicht zurückschreckte, war die von dem Landmeister Meinhard v. Querfurt 1288 unternommene und durch die Arbeit von Tausenden von Menschen und Wagen im Laufe von 6 Jahren durchgeführte Eindeichung der Weichsel und Nogat*). Die Weichselwerder waren bis dahin eine wilde Sumpfgegend, in welcher nur 5 ärmliche Dörfer auf einigen Anhöhen bestanden: von da an konnte die gesammte Fläche besiedelt werden und erhielt in der Hauptsache ihre heutige Gestalt.

Die Ueberlieferungen dieser frühen Zeit erloschen nicht wieder.

Für die Wische wurde schon unter dem 21. Juli 1476 eine **Deichordnung** erlassen, die im wesentlichen in den späteren Revisionen und in dem gegenwärtig geltenden Statut von 1726 nur wiederholt wurde und aus der hervorgeht, dass schon vorher eine ähnliche Deichordnung in Kraft war. Für die Weichselwerder aber verwaltet das aus den Deichgenossen hervorgehende Deichgräfenkollegium die Deiche noch gegenwärtig nach einer von 1461 (?) datirenden Verordnung des Deutschen Ordens, welcher Königliche Dekrete von 1526, 42 und 63 und die Dammordnung von 1676 folgten.

Trotz aller Schwierigkeit und Noth der Zeitläufe wurden die alten Anlagen erhalten und vielfach fortentwickelt. Der Verfall der Eindeichungen hätte zu viele Anwohner in Mitleidenschaft gezogen. Das Deichrecht auf seiner Grundlage: „wer nicht will deichen, der muss weichen“, erhielt eine reiche Ausbildung. In den Verbänden lebte der Sinn für genossenschaftliche Beihülfe: theils herkömmlich, theils auf höhere Vorschrift bestanden Deichverbände, Deichgerichte, Deichgrafen. Dass auch die Landesherren diesen Einrichtungen ihre Fürsorge zuwandten und häufig sehr kräftig für die Aufrechthaltung eingriffen, zeigen schon die angeführten Verordnungen, welche keineswegs allein stehen. Es ist auch kaum ein Zweifel, dass namentlich seit des Kurfürsten Johann Cicero Regierung unmittelbar manches für die Verbesserung der Meliorationsanlagen und die Erhöhung der Kultur wenigstens auf den landesherrlichen Aemtern geschah. Genauere Berichte aber sind erst wieder von den Unternehmungen bekannt, mit denen der Grosse Kurfürst nach dem 30jährigen Kriege den alten Gedanken der Bruchbesiedelungen aufs neue aufnahm.

Obwohl Friedrich Wilhelm der grossen Kolonistenzahl, die er herbeizog, überwiegend die vom Kriege wüsten Dorfstätten zuwies, wendete er der Verbesserung unkultivirter Ländereien dennoch grosse Aufmerksamkeit zu. Er förderte solche Entwässerungen im Zusammenhange mit den Arbeiten an den Schiffahrtskanälen zwischen der Oder, Spree und Havel, dem Müllroser- und Finowkanal; auch wurde ausgedehnter im Amte Liebenwalde, ebenso im Netze- und im Dossebruch und um Potsdam meliorirt und kolonisirt. Besonders umfassende Verbesserungen dieser Art aber fanden im Amte Bützow statt, welches der Kurfürst seiner von ihm in so hohem Grade verehrten Gemahlin Louise Henriette von Oranien schenkte. An Stelle des dortigen Jagdschlusses entstand das Schloss Oranienburg, in dessen weiteren Umgebungen durch holländische Meier Vorwerke angelegt, Kolonisten für Garten- und Wiesenbau angesetzt und Wirthschaften nach holländischem Vorbilde eingerichtet wurden. Er entwarf auch bereits den Plan, die Rhin- und Havelbrücke zu entwässern.

*) J. Voigt, Geschichte Preussens. IV. 33. Meinhard war vorher Komthur in Brandenburg.

Friedrich I. setzte diese Thätigkeit in Verbindung mit seinen bedeutenden Kolonisationen fort. Namentlich geschah vieles in der Provinz Preussen. Er begann zugleich den Entwässerungen allgemeinere gesetzliche und polizeiliche Grundlagen zu geben. In dem Edikte „wegen derer Wasserleitungen in Brüchen und Niederungen“ vom 25. Februar 1704 ergriff er von staatswegen die oberste Leitung aller Entwässerungen und suchte mit Nachdruck diesen Meliorationen auch auf den Besitzungen der Privaten Eingang zu schaffen.

Es wurden für diesen Zweck besondere Ingenieure bestimmt, welche neben der Sorge für die Graben- und Flussräumungen, die „Luche, Brüche und Niederungen durch Wasserleitungen immer mehr urbar zu machen und, nach Ueberlegung mit den Gutsherren, bei Weigerung damit dennoch exekutive vorzugehen hatten“^{*)}. —

Friedrich Wilhelm I. nahm kurze Zeit nach seinem Regierungsantritte die Pläne seines Grossvaters bezüglich der Havelbrüche wieder auf.

Dieses Unternehmen steht als glänzendes Beispiel für alle Folgezeit da.

Die Bruchflächen des Rhin- und llavelländischen Luchs, die eine Ausdehnung von zusammen nahezu 22 □ Meilen hatten, schildern die Berichte aus jener Zeit als eine wassergleiche Moorebene von zusammengefilztem Wurzelgeflecht und Rietgräsern bedeckt, und von zahlreichen sogenannten Horsten, sandigen, mit Wald bedeckten Hügeln, unterbrochen. In jedem Frühjahr quoll der Boden durch das eindringende Grundwasser auf, die Rasendecke hob sich und bildete eine schwimmende, elastische Fläche, die unter den Schritten schwankte und einbrach, die zwischenliegenden festen Stellen aber wurden überschwemmt, und der grösste Theil des Luchs war nur im hohen Sommer und bei trockener Witterung zu passiren. Seine Nutzungen waren höchst unbedeutend, es war vorzugsweise ein Aufenthalt für zahlreiches Wild und ausserordentliche Massen von Sumpf- und Wasservögeln. Die umliegenden Ortschaften verloren jährlich eine Anzahl Weidekühe durch Versinken im Morast und durch Krankheiten. Gemähtes Gras musste meist bis in den Winter auf Haufen stehen, um bei Frost eingefahren zu werden, und verdarb durch Fäulniss oder Wind bisweilen so weit, dass Futternoth entstand.

Der König gab unter dem 30. Mai 1714^{**)} einer Kommission auf, das Luch durch Ingenieure aufzunehmen und eine Karte davon anfertigen zu lassen, auch die Rechte aller Derjenigen, welche Antheil daran hätten, zu prüfen und über die Art, wie dasselbe auszutrocknen sei, zu berichten. Obwohl das Unternehmen von den mitbetheiligten Grundbesitzern für unausführbar oder erfolglos erachtet und Schwierigkeiten der verschiedensten Art vorausgesehen wurden, erkannte er den Ungrund der erhobenen Bedenken, befahl am 27. Januar 1718 dem Oberjägermeister von Hertefeld die Bearbeitung eines Planes und Kostenanschlages und erliess auf Grund der günstigen Begutachtung des letzteren schon am 14. März 1718 eine Botschaft an die Luchinteressenten, welche ihnen die Verpflichtung auferlegte, zu den Kosten der Ausführung nach der Morgenzahl ihres Antheils beizutragen, wobei die Königliche Kasse erforderlichen Falls verzinsliche Vorschüsse machen werde.

Bereits im Juni nahm die Arbeit an 3 Orten, bei Hohennauen, Friesack und bei den Ahrenhorsten, gleichzeitig ihren Anfang, 1719 wurden über 1000 Arbeiter in immer

^{*)} Mylius, Corp. Const. March. Th. IV. Abth. II. Cp. IV. N. 10. — A. Nieberding, Wasserrecht und Wasserpolizei im preuss. Staate, Breslau 1866, S. 10.

^{**)} Riedel, Märkische Forschungen Bd. I. p. 55. — Berghaus a. a. O. I. S. 408.

wachsender Zahl beschäftigt: der König kommandirte sogar von 4 Regimentern 200 Mann nach Ahrenshorst, die hier unter Leitung von 20 Unteroffizieren um Tagelohn mitarbeiteten, und das Generalkriegskommissariat hatte für die Verpflegung der Arbeiter zu sorgen. Am Sylvester 1719 war der Hauptkanal von Hohennauen bis zum Brieselang beendet, 1720 wurde er bis zum Pinnowschen See fortgeführt, und nach weiteren 5 Jahren war die Arbeit für die Trockenlegung des Luchs, die grosse Zahl der Nebengräben, Dämme, Brücken, Stauschleussen und die Rodung vieles Holzes und Strauchwerkes vollständig durchgeführt.

In dem damals entwässerten Theile des havelländischen Luchs wurden $72\frac{1}{2}$ Meilen Gräben gezogen. Gewisse Dämme sind bestimmt, das Luch in kleine Reviere zu theilen, damit der Wind nicht zu grosse Gewalt gegen die Wellen üben, das Wasser zusammentreiben und den Abfluss desselben hindern kann, andere sind als Verkehrswege angelegt. Die Kosten aller dieser Arbeiten betragen 70 742 Thlr., so dass auf jeden Morgen 1 Thlr. 5 Sgr. berechnet wurde.

Schon 1718 wurde auf den vormaligen Ahrenshorsten das Domainenamt Königshorst begründet. 1719 und 1721 mit einer grossen Anzahl ostfriesischer Kühe besetzt, und unter Leitung vorzüglich geübter Meier aus dem Amte Zevenaar eine grosse Milchwirthschaft eingerichtet, auf welche noch zurückzukommen sein wird. In Königshorst wurden 14 877 Morgen Land, darunter 4 000 Acker, urbar gemacht und 4 Vorwerke, 3 Kolonien und 4 Etablissements angelegt. Der Widerwillen der Betheiligten verwandelte sich in die grösste Zufriedenheit. —

Die Energie und der Erfolg der Ausführung lässt Schlüsse auf die unausgesetzt, wenn auch in kleinerem Massstabe betriebenen, ähnlichen Unternehmungen des Königs zu. In zahlreichen Aemtern wurden Sümpfe entwässert, Wiesen angelegt, auch Sandschollen gedeckt. Zu den grösseren Arbeiten gehören unter anderen die Anlagen von Neuholand und im Kreuzbruch an der oberen Havel.

Für die Dämme des Oberoderbruchs, welche zum Theil seit alter Zeit bestanden, und zu deren Erweiterung die Kurfürsten Joham Georg und Friedrich Wilhelm Versuche gemacht hatten, erliess er die Deichordnung vom 23. Juni 1717*).

Schon unter dem 9. November 1717 erging für alle seine Lande ein Patent wegen Räumung der Gräben, am 31. August 1724 folgte eine besondere Grabenschau- und Uferordnung für das Havelländisch-Glinsche Luch, unter dem 7. Oktober 1726 das erneuerte Edikt wegen Räumung der Gräben und Bäche. Auch letzteres befahl unter dem schon von dem erwähnten Edikt von 1704 gewomenen Gesichtspunkte des überwiegenden, nöthigenfalls auch gegen den Willen des einzelnen Interessenten zur Geltung zu bringenden Landeskulturinteresses die Urbarmachung von Bruchland und die Ausführung neuer Entwässerungen von Amtswegen**). —

Friedrich der Grosse nahm die Arbeiten seines Vaters in einem Umfange auf, welcher zeigt, dass er in ihnen eine unabweisbare Aufgabe, wie er selbst sagt, eine friedliche Eroberung in seinem eigenen Lande, sah. Trotz der überaus grossen Finanzanspannung, welche die kriegerischen Verhältnisse dem kleinen Staate auferlegten, führt der Minister v. Hertzberg den Bruchtheil der Aufwendungen, die der König für Landesmeliorationen durch Entwässerungen, Eindeichungen und Ausetzung von Kolonisten allein

*) Mylius, C. C. M. Th. IV. Abth. II. N. 18 S. 303.

**) C. C. M. Th. IV. Abth. II. N. 19, 20.

für die Mark und Pommern in den Jahren 1763 bis 1784 und für den ganzen Staat 1783 bis 1786 machte, mit gegen 10 Millionen Thln. auf^{*)}).

Schon unmittelbar nach Beendigung des 2. schlesischen Krieges begann Friedrich das grosse Unternehmen der Melioration des Oderbruches, deren umfassende Entwürfe Friedrich Wilhelm I. mit dem Vermerke: „für meinen Sohn Friedrich“ zurückgelegt hatte. Auch sie verdient als ein derartiges Werk von grösstem Massstabe besonderer Beachtung^{**}).

Die sehr ungenügenden Verwallungen des oberen, Küstrin gegenüber gelegenen Theiles dieser Niederung erstreckten sich damals von Lebus aus nur bis Kienitz auf dem linken Ufer der Oder, und umschlossen nach der jetzigen Berechnung 117600 Mrg., von denen aber der grössere Theil ungenügend geschützt und namentlich dem Rückstau in hohem Grade ausgesetzt war. In der übrigen, noch 155500 Morgen umfassenden Fläche des Bruches bestand nur ein beschränkter Polder bei Ranft. Die Oder nahm ihren Hauptstrom von Gästebiese nach Westen gegen Wriezen und zog am linken Höhenrande über Oderberg nach Hohensaathen. Das weite Terrain bis zum Höhenrande der rechten Seite war theils von Sumpf, theils von zahlreichen Flussarmen, Lachen und Seen eingenommen, welche je nach dem Wasserstande in einander überflossen. Nach Berichten aus jener Zeit^{***}) lagen die Dörfer im Nieder-Oderbruch, die überhaupt nur von 170 Familien bewohnt gewesen sein sollen, als enge Häuserhaufen zusammengedrängt, von gewaltigen, haushohen, meist von Kuhmist aufgeführten Wällen umgeben, die ihnen Schutz vor Wind und Wetter und vor den Wasserfluthen im Winter und Frühling gewährten und den Sommer über zu Kürbisgärten dienten. Einzelne Höfe gab es im Bruche nirgend. Im Frühling, besonders im Mai, überschwemmte die Oder die gesammte Gegend 10, 12 bis 14 Fuss hoch. Erst im Sommer, wenn sich das Wasser verlaufen hatte, traten zwischen Schilf und Rohr und einzelnen Horsten von Elsen und Eichen fruchtbare Wiesen zu Tage, deren Heu die im Bruch und an den Ufern gelegenen Dörfer nutzten. Einige Kavallerieregimenter gaben ihre Pferde hierher auf Grasung, die an Flössen und zusammengebandenen Kähnen auf die Weideflächen geschafft wurden. Der Hauptgewinn wurde aus dem fast ungläublichen Reichthum der Gewässer an Fischen und Krebsen gezogen. Am Ausgange des 16. Jahrhunderts sollen allein in Küstrin in einem Jahre 32½ Millionen Schock durchgeführte Krebse verzollt worden sein. Mit den Fischen wurde in älterer Zeit bedeutender Handel nach Böhmen, Bayern, Hamburg, ja bis nach Italien getrieben. Alle Arten Sumpf- und Wasservögel, Fischottern und Biber bevölkerten das Bruch, und Schwärme von Insekten erfüllten die Luft.

Friedrich II. liess den früheren, von dem Holländer Harlem bearbeiteten Plan von einer Kommission, zu der auch der Mathematiker Euler gehörte, prüfen. Im Verlauf von 7 Jahren, 1746—1753, wurde der Oder zwischen Gästebiese und Hohensaathen, unter Durchstechung einer beträchtlichen sandigen Höhe bei Glietzen, ein neues Bett

*) Hnit dissertations, p. Ms. le comte de Hertzberg, Berlin 1787, S. 134, 172, 211, 264. (Aus den Schriften der Berliner Akademie der Wissenschaften, 1780—1787.)

**) Wehrmann, Die Eindeichung des Oderbruches, Berlin 1861, Abdruck aus den Annalen der Landwirthschaft, Jahrg. 1861, Bd. XXXVII. Heft 5. — W. Christiani, das Oderbruch, Wriezen 1855. — Beschreibung des Baues durch die Königl. Kommission, Freienwalde, den 22. Juli 1853. — Die Melioration der der Ueberschwemmung ausgesetzten Theile des Nieder- und Mittel-Oderbruchs, Berlin 1847.

***) Buchholz, Geschichte der Chnrmark Brandenburg, Vorrede Bd. II. S. 195.

ausgehoben, das den Flusslauf von 6 auf $2\frac{1}{2}$ Meile verkürzte, und dem entsprechend ein unverhältnissmässig besseres Gefälle erzeugte. Der neue Kanal erhielt in der Niederung zur linken, der alte Oderlauf zu beiden Seiten starke Dämme. Da man eine Kupirung des letzteren damals nicht wagte, litt das Bruch noch in hohem Grade vom Rückstau der Binnenwässer; es wird angeschlagen, dass der Stau den grössten Theil des neu eingedeichten Terrains, und sogar noch über 40 000 Morgen des alten, nunmehr doppelt geschützten Oberoderbruches erheblich benachtheiligte. Indess geschah durch Anlage eines Binnenkanalsystems, welches ebenfalls 1753 im wesentlichen beendet wurde, alles, was nach den damaligen Verhältnissen möglich war. Der Deichverband des Niederoderbruches und die Deichordnung desselben datiren aus dem Jahre 1769. Die Kosten betragen 520 000 Thlr. Die Zahlung derselben forderte Friedrich II. nicht in Geld, sondern liess sich von den hinreichend trocken gelegten Ländereien je nach dem Werth $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ zur Anlage von Kolonien abtreten. Der Rest verblieb den Städten, Rittergütern und Bauernschaften, welche Besitz im Bruch hatten. Im ganzen wurden auf den gewonnenen Gründen 1200 Familien in 43 neu gegründeten Kolonien angesiedelt, die danach in königliche, adlige und städtische Dörfer zertieften. Die Besitzungen erhielten je nach der Vermögenslage des Ansiedlers 90, 60, 45, 20, ein grosser Theil auch 10 Morgen Acker, Kantonfreiheit mit Kind und Kindeskind und 15 Jahre Freiheit von allen Lasten. Die Erbpachts- und ähnlichen Zinsen, welche den königlichen Kolonisten auferlegt wurden, betragen nach den späteren Renterechnungen etwa 20 000 Thlr., ergaben also eine mässige Verzinsung des Anlagekapitals.

Die Rodung und Austrocknung war nicht leicht. Holz und Gestrüpp musste in grossen Haufen verbrannt, das Wild mit Anstrengung vernichtet werden. Letzteres war in solchem Uebermass vorhanden, dass sich, wie überliefert wird, die Knechte beim Miethen ans machten, in der Woche nicht öfter als zweimal Hasenbraten zu erhalten. Der Boden zeigte sich als vorzüglich. Sein Reichthum erleichterte es den aus den verschiedensten Verhältnissen und Ländern (besonders der Pfalz, Schwaben, Polen und Böhmen) herbeigezogenen Kolonisten, sich in die neue Arbeit und Wirthschaftsweise einzuleben, und es entwickelte sich in kurzer Zeit eine Wohlhabenheit, die einen oft übermässigen Luxus gestattete, mehr und mehr aber den Grund zu sehr solider Landwirtschaft legte.

Erst in neuester Zeit, im Jahre 1832, unternahm man es, den alten Oderlauf bei Güstebiese zu schliessen. Obwohl es nicht ohne Bedenken war, die volle Hochfluth allein in die kanalisirte Stromstrecke zu weisen, gelang die Ausführung glücklich, und seitdem konnte daran gedacht werden, auch die unteren Theile des Bruches in die Eindeichungen hineinzuziehen. Diese Aufgabe, die wegen der Nothwendigkeit, nunmehr die Gesamtmasse der Binnenwässer zu bewältigen und zugleich die Schifffahrtsverbindung zum Finowkanal offen zu erhalten, sehr bedeutende Bauten erforderte und in der besonders tiefen und bedrohten Lage der in das Deichsystem gezogenen Niederungen von Zehden und Stolpe grosse Schwierigkeiten fand, ist gleichwohl in den Jahren 1849 bis 1860 vollständig und mit dem besten Erfolge zum Abschluss gebracht worden. Die Verordnung vom 21. Januar 1861 (G.-S. S. 59) giebt das Statut für die neue Deichsozietät des Niederoderbruches. Die Kosten betragen allerdings 2 630 016 Thlr., zu denen der Staat im Interesse der Schifffahrt und unter anderen Gesichtspunkten einen Zuschuss von 1 488 738 Thlr., also allein nahezu das 3fache der von Friedrich dem Grossen verwendeten Ausgaben, beigetragen hat; auch stehen für die Verstärkung der

älteren Dämme und für die vollständige Regulirung des bis Reitwein hinaufreichenden Entwässerungssystems noch sehr erhebliche Aufwendungen in Aussicht, gleichwohl haben bei der nunmehr auf 258 000 Morgen gestiegenen Fläche des unter Deichschutz liegenden Landes die Bruchbewohner wegen der Verzinsung und Tilgung der entstandenen Schuldenlast keine Besorgnisse, beabsichtigen vielmehr dem Deichzuge durch fortgesetzten, besonders starken Ausbau in nicht feruer Zeit eine solche Sicherheit zu geben, dass ganz unberechenbare Unfälle eintreten müssen, ehe das Unglück eines Durchbruches die überaus kultivirte Niederung wieder heimsucht. Die Vergleichung der Reinerträge, wie sie Tabelle A. der Anlagen gestattet, beweist, dass das Oderbruch trotz seiner Lasten gegenwärtig zu den ertragfähigsten Landstrichen des gesammten Staatsgebietes gehört. —

Aehnlich durch die Natur des Bodens begünstigte Terrainlagen boten sich Friedrich dem Grossen allerdings für **andere Meliorationsunternehmungen** nur in sehr geringer Ausdehnung dar, meist bestanden die zu solchen Arbeiten geeigneten Ländereien überwiegend in Saud- und Moorflächen, auf denen sich gleiche Erfolge keineswegs erwarten liessen. Gleichwohl aber widmete sich ihnen der Monarch in demselben Sinne und mit derselben unermüdlichen Beharrlichkeit.

Trotz der Kriegsjahre wurden an der oberen Havel die von Friedrich Wilhelm I. begonnenen Meliorationsarbeiten fortgesetzt, namentlich von 1740—1755 die Entwässerungen und Kolonisationen am Döllnfluss, von 1747—53 die Entwässerung von etwa 1 □ Meile an der Silge in der Priegnitz, gleichzeitig auch die Meliorationen am Rhin, der Jäglitz und der Dosse zur weiteren Ausführung der havelländischen Bruchentwässerungen. Hier konnten 1749, 1753 und von 1774—76 auf 14 794 Morgen 25 Dörfer mit 1 482 Ansiedlern gegründet werden*).

1763—1767 wurde das neumärkische Netzebruch unterhalb Driesen, und von 1765 bis 1786 das anstossende Warthebruch entwässert und kolonisirt. Beide zusammen stehen hinter dem Oderbruch an Fläche wenig zurück. Das Warthebruch wird auf 4¼ □ Meile angeschlagen, es erhielt zu den 51 alten 94 neue Kolonien mit 1755 neuen Wirthen. Die Kosten der Verwaltung und Urbarmachung betragen 1 027 915 Thlr.**)

Unmittelbar, nachdem Friedrich 1772 Westpreussen mit dem Netzedistrikt in Besitz genommen hatte, liess er durch den darauf schon vorbereiteten Geheimen Rath v. Brenkenhoff die Kanalisierung zwischen Weichsel und Netze beginnen***). Nach 16monatlicher Arbeit mit Anwendung von 740 000 Thlr. an Kosten konnte der Kanal von Oderkähnen befahren werden, und war bereits eine Anzahl der Koloniestellen angesetzt, welche bald auf 4 000 Familien anwuchsen.

Gleichzeitig kamen durch den Kammerpräsidenten v. Schöning in Pommern zahlreiche Meliorationen zur Durchführung, deren Fläche gleichfalls sehr beträchtlich ist. 1769 wurde der Madusee gesenkt und dadurch mehr als ½ □ Meile Land der Kultur

*) Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg Bd. I. S. 243, 314, 394, 440, 573 ff. — v. Borgstede zeigt in seiner statistisch-topographischen Beschreibung der Kurmark, Berlin 1788, Bd. I. S. 301, in einer Spezialiachweisung für die Kurmark, dass in dieser allein von 1740 bis 1755 174 Dörfer mit 4 089 Familien und von 1763—1786 88 Dörfer mit 7 529 Familien neubesetzt worden sind.

**) Berghaus a. a. O. Th. III. S. 92 ff. — Dannemann, die Melioration des Warthebruches, Berlin, 1866.

***) Graf zur Lippe-Weissenfels, Westpreussen unter Friedrich dem Grossen, Thorn 1866.

gewonnen, ebenso wurden die Lebabrüche, 1771 der Thurbruch auf Usedom, 1774 die Plönebrüche bei Damm und 1777 die Brüche um Schmolzin in Hinterpommern entwässert.

1775 fanden erhebliche Arbeiten in den schlesischen Theilen der Bartsch- und Obrabrüche statt. und von 1776 an begannen die Arbeiten im Gebiete der Nuthe, der Plaue und im Finer Bruch in der Mittelmark, endlich 1778 auch im Drömling in der Altmark, welche Friedrich bis an sein Lebensende beschäftigten, und von denen die letzteren erst 1796 zum Abschluss kamen¹⁾.

Es ist hier überall nur der durch besonders grosse Flächen ausgezeichneten Anlagen gedacht, für eine vollständige Uebersicht dieser denkwürdigen Thätigkeit des grossen Königs fehlen zur Zeit noch die nöthigen Grundlagen.

Es ist aber bekannt, dass er, sobald es die kriegerischen Ereignisse irgend gestatteten, nach eignen Beobachtungen und eingelegenen Berichten **Meliorationspläne** für einige Jahrgänge aufstellen liess, in denen die zunächst theils durch die Kammerpräsidenten, theils durch besondere Kommissare auszuführenden, kleineren und grösseren Arbeiten festgesetzt wurden, und dass die jährlichen Reisen des Königs, der Minister und anderer dem Könige nahestehender Vertrauenspersonen, wie des Prinzen Moritz von Dessau, theils zur **Kontrolle des Fortganges**, theils zur Ermittlung neuer für Verbesserungen geeigneter Oertlichkeiten benutzt wurden. Der König forderte von den Betheiligten kurz und zahlmässig zusammengestellte Rapporte, aus denen der Fortschritt der Arbeiten, namentlich die Zahl der neu angesetzten Dörfer²⁾, der Familien oder Seelen der Ansiedler, die Anzahl neuer Schäfereien und ihr Bestand an Schafen, sowie die meist äusserst kurz zu bemessende Frist, binnen welcher die demnächst angeordneten Anlagen bestimmt fertig sein würden, zu ersehen sein musste. Diese Berichte führte er in Form kleiner Taschenbücher auf Reisen mit sich. Es war nicht leicht möglich, seinem Scharfblick bei Vernachlässigungen der Ausführung zu entgehen.

Seine Sorge für die Erhaltung der unternommenen Anlagen trat in zahlreichen **Graben-, Deich-, Ufer- und Schauordnungen** hervor, welche für verschiedene Landestheile und Oertlichkeiten Vorschriften über Regelung und Förderung des Wasserabflusses und über den Wasserschutz gaben³⁾.

Ganz hervorragende Ausbildung erfuhren diese Vorschriften für Schlesien, wo das Edikt vom 20. Dezember 1746⁴⁾ für die Vorfluth und Entwässerung in dem neu

¹⁾ v. Hertzberg a. a. O.

²⁾ Wo sich für eigentliche Bruchmeliorationen weniger Gelegenheit fand, wurden, wie die Kab.-Order vom 17. Oktober 1782 (in Knüppeln „Geist Friedrich des Einzigen“ S. 398) anordnet, die Anlagen der neuen Dörfer zwischen anderen weit auseinander liegenden gemacht, und aus jedem umherliegenden Dorfe nach Umständen ein oder zwei Bauernsöhne genommen und in dem neuen angesetzt. Von diesen sollte jeder mit 3 Kühen und was sonst etwa erforderlich, auch den Ernährungskosten auf das erste Jahr, aus den Meliorationsfonds ausgestattet werden; die Ansiedler verblieben unter ihrer bisherigen Herrschaft.

³⁾ Ein Entwässerungsgesetz bestand damals in den jetzt preussischen Landen nur in dem für die Oberlausitz ergangenen Oberamtspatente vom 18. August 1727, in welchem die Nutzung des Wassers zur Berieselung der Wiesen eine feste Ordnung erfuhr. — Lette und v. Rönne I. S. 858.

⁴⁾ Korn, Sammlung schlesischer Edikte, Bd. II. S. 392.

eroberten Landestheile zunächst die allgemeinen, den bestehenden preussischen Verordnungen entsprechenden Bestimmungen gab, dann die Ufer-, Ward- und Hegungsordnung vom 12. September 1763^{*)} besonders den Wasserabfluss und in beschränkter Weise auch den Wasserschutz für die grossen Flüsse der Provinz regelte, und endlich die Mühlenordnung vom 28. August 1777 auch die im öffentlichen Recht bis dahin ganz unbeachteten Verhältnisse der gewerblichen Wassernutzung näher bestimmte^{**)}.

Als entscheidenden Wendepunkt der beginnenden Landeskulturgesetzgebung aber lässt sich das „Erneuerte **Edikt wegen zu verschaffender Vorfluth** und Räumung der Gräben und Bäche vom 6. Juli 1773“^{***)} bezeichnen, welches eine vollständige Ordnung aller den Wasserabfluss betreffenden Verhältnisse enthielt, für den gesammten Staat erging und dieses Gebiet der Landeskulturvorschriften zum ersten Male systematisch in die allgemeine Gesetzgebung einführte.

Friedrichs Nachfolger, **Friedrich Wilhelm II.**, wünschte die seit 1789 durch dringendere Staatsbedürfnisse unterbrochenen Arbeiten 1791 wieder aufzunehmen und bewilligte auf Grund eines Generalplans über die früher in Aussicht genommenen und noch nicht realisirten Meliorationen und Retablissemens durch Kab.-Order vom 29. Januar 1792 eine zur Ausführung desselben als nöthig erachtete Summe von 300 000 Thlr., auf welche noch zurückzukommen sein wird. Die Zahlung konnte indess wegen des französischen Feldzuges nicht sofort erfolgen, und mit dem wachsenden Staate und den weit veränderten Verhältnissen, welche um das Ende des Jahrhunderts eintraten, bekam die Staatsthätigkeit andere Richtungen.

Auch auf diesem besonderen Gebiete gestalteten sich in jener Zeit die Anschauungen um. Der Staat begann Ansprüche an die eigene Betheiligung und Selbsthülfe der Privaten zu machen; ein so unmittelbares Eingreifen des Monarchen, wie es Friedrich der Grosse aus dem eigensten Wesen seiner Persönlichkeit geübt hatte, blieb kaum mehr denkbar.

Schon das **Allg. Landrecht** liess die bisher geltenden Gesichtspunkte der Meliorationsgesetzgebung erheblich zurücktreten. Es ordnete in den bezüglichen Bestimmungen (Th. I. Tit. 8. § 99 ff., Tit. 9 § 170 ff. und Th. II. Tit. 15 § 38 ff., 63 ff. und 229 ff.) im wesentlichen nur an, dass an öffentlichen, d. h. schiffbaren Flüssen Wasserleitungen und Wasserbaue, Dämme, Schleussen u. dgl. ohne Anhörung der Nachbarn und Einwilligung des Staates nicht angelegt oder geändert werden dürfen; dass auch in sonstigen Privatgewässern Niemand zum Nachtheil der Nachbarn und Uferbewohner den Ablauf hemmen, vielmehr jeder die über sein Eigenthum gehenden Gräben und Kanäle, wodurch das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat, zu unterhalten verbunden ist, und dass zur Anlage neuer, zur Verschaffung der Vorfluth nothwendiger Gräben diejenigen, welche Nutzen davon haben, nach Verhältniss desselben zu den Kosten beizutragen und die Benachtheiligten nöthigenfalls zu entschädigen haben; Niemand aber zur Ableitung stehender Gewässer wider seinen Willen die Ziehung neuer Gräben zu gestatten verpflichtet ist.

Bei Mühlen sollen Erhöhungen des Fachbaums und Veränderungen des Sicherheitspfeils nicht anders, als unter Aufsicht der Landespolizei und Zuziehung der benachbarten Interessenten, soweit es diesen unschädlich ist, vorgenommen werden, und auch

^{*)} Ebd. Bd. VII. S. 412. ^{**)} Ebd. Bd. XV. S. 278.

^{***)} N. C. C. Bd. V. Th. 2 N. 34.

bewegliche Aufsätze auf den Fachbaum bei kleinem Wasser, nur so weit daraus nach ober- und unterhalb kein Nachtheil entsteht, erlaubt sein.

Es war also den bestehenden Verhältnissen überall die erforderliche Sicherstellung gewährt, und die Durchführung nothwendiger Vorfluthsservituten durch die Gemeinschaftlichkeit der Kosten in neuer und gerechter Weise ermöglicht. Dagegen aber hatten alle solche Kulturverbesserungen, welche nicht erweislich nothwendig sind, und ebenso der Deichschutz keine Berücksichtigung gefunden, und es blieb überhaupt dadurch, dass die nothwendige Vorfluth zwar erzwingbar, der Anspruch darauf aber vor den Richter verwiesen war, die Kraft dieser Bestimmungen im wesentlichen unverwendbar, denn die Durchführung eines irgend grösseren Meliorationsprojektes dieser Art im Prozesswege hat Schwierigkeiten, die sich praktisch nicht besiegen lassen.

Das **Edikt zur Beförderung der Landeskultur** vom 14. September 1811 (G.-S. S. 300) nahm die Idee der landespolizeilichen Thätigkeit für die Meliorationen wieder auf. Es stellte allgemeine Bestimmungen wegen der Vorfluth, der Entwässerung und Bewässerung und die Entfernung der Hindernisse, welche hierbei entgegenstanden, in Aussicht und wies darauf hin, dass die Urbarmachung der auf mehreren Punkten des Landes vorhandenen Brüche von beträchtlichem Umfange zu den grossen und nützlichen Unternehmungen gehöre, welche die Kräfte der Einzelnen überstiegen, und für die von staatswegen, so wie es die Umstände nur irgend gestatteten, besondere Anstalten getroffen werden würden.

Zur näheren Ausführung erging zuäehst das Gesetz wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth, oder das sogenannte **Vorfluthgesetz**, vom 15. November 1811 (G.-S. S. 352)*).

Dieser auf das gesammte Gebiet des Allg. Landrechts ausgedehnte Erlass wurde für die neue Gestaltung der **Rechtsverhältnisse der Entwässerungen** bahnbrechend und hat seine Geltung bis heute behauptet. Er bestimmte die landrechtlichen Grundsätze über die Erhaltung der bestehenden Vorfluthsverhältnisse schärfer, erweiterte im Interesse der Landeskultur das Recht, neue Vorfluth zu erzwingen, sehr erheblich und schrieb namentlich ein praktisch wirksames **administratives Verfahren** für die Anlage neuer Entwässerungen vor. Nach seinen Anordnungen kann bei jedem Stauwerke auf Antrag und Kosten jedes dabei Interessirten die Setzung eines Merkpfales gefordert werden, über dessen Höhe im Mangel anderer Entscheidungsgründe die Provinzialpolizeibehörde so zu befinden hat, dass dabei das gegenseitige Interesse der Bodenkultur und des Müllers oder der sonstigen Stauinteressenten möglichst vereinigt werde. Wer das Wasser über den Merkpfaal staut, verwirkt Strafe und Schadensersatz. Auskrautung und Ränmung der Gräben kann die Polizei dem Unterhaltungspflichtigen unbedingt vorschreiben. Gegen vollständige Entschädigung darf sogar, sobald daraus ein offenbar überwiegender Vortheil für die Bodenkultur oder Schiffahrt entsteht, die theilweise oder auch die gänzliche Entfernung des Stauwerkes oder der Mühle gefordert werden. Unter denselben Voraussetzungen können auch Gräben über fremde Grundstücke und aus stehenden Gewässern erzwungen werden. Der Umfang der Rechte, welche jede

*) Kurz vorher hatte das Edikt vom 29. März 1808 (G.-S. 1806—1810, S. 218) für Ostpreussen und Litthauen, und das Edikt vom 28. Oktober 1810 (G.-S. S. 95) für das übrige damalige Staatsgebiet die neue Anlage von Mühlen von einem Aufgebotsverfahren und von der polizeilichen Prüfung, ob ein überwiegendes Landeskulturinteresse entgegenstehe, unter Ausschluss des Rechtsweges abhängig gemacht.

Partei dabei zur Ausgleichung bringt, ist gerichtlich, der Entwässerungsplan landespolizeilich und der Betrag der Entschädigung durch Schiedsrichter, ohne dass Appellation gegen sie zulässig ist, festzustellen. Die Anlagekosten hat indess der Provokant allein zu bezahlen. —

Auf die bald nach Erlass des Vorfluthgesetzes mit dem Staate vereinigten **Gebiete des französischen Rechtes** war seit der französischen Besitznahme die Geltung der Ordonnance über die Gewässer und Forsten vom August 1669 ¹⁾ übertragen worden, welche hier theilweis noch bis zur Gegenwart praktisch geblieben ist. Ihre einschlagenden Bestimmungen suchen indess nur die schiff- und flössbaren Gewässer gegen jede vom Staate nicht ausdrücklich zugestandene Beeinträchtigung zu schützen; eine für Meliorationen erhebliche Gesetzgebung entstand erst in der Revolutionszeit selbst. Das Gesetz über die ländlichen Güter und Nutzungen und die ländliche Polizei vom 28. September 1791 ²⁾ traf in gewissen Beziehungen Vorkehrung gegen willkürliche Disposition über die Gewässer. Mehrere folgende Verordnungen sicherten der staatlichen Leitung die Austrocknung der Sümpfe und Teiche und die Herstellung schiff- und flössbarer Flüsse und Kanäle, und stellten auch die Entwässerungs- und Wassernutzungsanlagen in das Ermessen der Regierung.

Gleichwohl begnügte sich der am 15. März 1803 promulgirte Code Napoléon im wesentlichen mit den nothwendigen, aus dem strengen Rechtsstandpunkte abgeleiteten Bestimmungen über den Ablauf und die Nutzung der Gewässer. Nähere Anordnungen über Entwässerung, Wasserstau und Wasserschutz gab er gar nicht.

Es erging desshalb schon unter dem 4. Mai 1803 (14. Flor. XI.) ein Gesetz über die Sorge für die nicht schiffbaren Wasserleitungen und Bäche und über die Unterhaltung der entsprechenden Dämme ³⁾. Es legte ohne eingehendere Vorschriften den Staatsbehörden die Befugniss bei, für diese Gewässer die Herstellung eines ungehemmten Abflusses und die Erhaltung der vorhandenen Wasserschutzanlagen anzuordnen, hat aber in der Praxis keine neue Anlagen hervorgerufen, sondern nur Reglements zur Unterhaltung bestehender Wasserzüge. In höherem Masse befriedigte das ausführliche, auch die Deiche berücksichtigende Gesetz über die Austrocknung der Sümpfe etc. vom 16. September 1807 ⁴⁾ die Ansprüche der gesteigerten Kulturentwicklung, doch hat dasselbe wegen seines ziemlich komplizirten Verfahrens nur in wenigen Fällen in der Rheinprovinz Anwendung gefunden. Ein Beispiel der Anwendung bietet die Entwässerung der Norf- und Stommelsehen Brüche im Regierungsbezirk Düsseldorf. —

Auf den **Gebieten des deutschen gemeinen Rechtes**, welche in Preussen aufgingen, wurde zwar überall ausser in Neuvorpommern und Rügen und im Bezirk des Justizsenats von Ehrenbreitenstein das Allg. Landrecht eingeführt, da aber das römische Recht überhaupt nur die Last, Vorfluth zu gewähren, berücksichtigte, das deutsche aber bei seiner Grundanschauung von der Regalität des Wassers die Ordnung der einschlagenden Rechtsverhältnisse fast ausschliesslich den speziellen Privilegien der einzelnen Anlage

¹⁾ v. Daniels Handbch der für die preussische Rheinprovinz verkündigten Gesetze u. s. w. aus der Zeit der Fremdherrschaft Th. I. S. 37.

²⁾ Ebd. Th. II. S. 157. Vergl. Th. I. S. 471 das Dekret vom 5. Januar 1791 betr. die Austrocknung der Sümpfe, Th. II. S. 513 das Gesetz vom 4. Dezember 1793 über die Austrocknung der Teiche, und Th. III. S. 650 die Verordnung vom 9. März 1798 über die Massregel, welche den freien Lauf der Flüsse und Kanäle betreffen. — Nieberding a. a. O. S. 14.

³⁾ v. Daniels a. a. O. IV. S. 464. ⁴⁾ Ebd. V. S. 288.

überliess, so fand sich in allen Ländern des gemeinen Rechtes eine grosse Zahl der verschiedenartigsten polizeirechtlichen Ordnungen von sehr beschränkter räumlicher Geltung, welche als Provinzial- oder Lokalrecht neben dem Allg. Landrecht erhalten blieben. Der grösste Theil derselben, meist aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, bezweckte den Schutz des Wasserablaufes und die Beförderung der Entwässerungen¹⁾. Auch der Wasserschutz wurzelte fast ausschliesslich in solemem höchst zersplitterten, statutarischen und observanzmässigen Rechte. In sehr geringem Masse waren dagegen die Verhältnisse der Wassernutzung und insbesondere die der landwirthschaftlichen Bewässerung berücksichtigt. Nur innerhalb des Fürstenthums Siegen hatte sich das dortige, von der Natur des Landes begünstigte System der Wassernutzung als Herkommen ausgebildet, und in mehrfachen Ordnungen, zuletzt in der revidirten Wiesenordnung vom 18. Dezember 1790²⁾ unter eingehender Berücksichtigung des landwirthschaftlichen wie des gewerblichen Betriebes rechtlichen Boden geschaffen. —

Während also auf diese Weise wenigstens im Gebiete des Allg. Landrechtes für die Entwässerung genügend gesorgt war, fehlte es an gesetzlichen Bestimmungen zur Förderung der Bewässerung. Das Verlangen danach richtete sich besonders auf das durch Thaer, Scherz und andere empfohlene Vorbild der Siegenschen Wiesenrieselungen, und wurde bald allgemein. Die ständischen Vertretungen, namentlich die Provinziallandtage für Schlesien von 1825, für Pommern von 1829, für Westfalen von 1832 gaben demselben lebhaften Ausdruck und wurden Anlass zu legislatorischen Arbeiten.

Ein umfassender Versuch der gesetzlichen Regelung aller Beziehungen des Wasserrechtes wurde in dem Gesetzentwurfe „wegen der Einrichtungen zur Beförderung des Ablaufes und zur Auhaltung und Benutzung der Gewässer“ niedergelegt³⁾. Der Plan blieb indess wegen mehrfacher Bedenken, welche sich namentlich auf Seiten der Provinzialstände gegen ihn erhoben, auf sich beruhen, und es wurden zunächst nur einzelne seiner Abschnitte als besondere Gesetze zur Publikation gebracht.

Das erste derselben war das Gesetz „über die Benutzung der Privatflüsse“ vom 28. Februar 1843 (G.-S. S. 41)⁴⁾. Es enthält eine Anzahl polizeilicher Vorschriften über die Benutzung des Wassers seitens des Publikums, und über die Erhaltung eines der allgemeinen Wohlfahrt entsprechenden Zustandes der Privatflüsse, auch einige Anordnungen über das Holzflössen: als seinen hauptsächlichen Zweck aber bezeichnet es selbst die Regelung der Verwendung des fliessenden Wassers seitens der Uferbesitzer an Privatflüssen zur Verbesserung der Bodenkultur durch Bewässerungsanlagen. Für die Benutzung des Wassers zu gewerblichen Triebwerken ist das Gesetz (§ 1) nur so weit massgebend, als es die darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich abgeändert hat.

Der Begriff des Privatflusses gegenüber dem des öffentlichen ist nach dem Allg. Landrecht, ebenso wie nach französischem und nach gemeinem deutschen Recht streitig⁵⁾.

1) Lette und v. Rönne a. a. O. S. 574.

2) Weisthum der Nassauischen Gesetze III. S. 190.

3) Denkschrift über den Gesetzentwurf wegen Benutzung der Privatflüsse. Allg. preuss. Staatszeitung 1842, Beilage No. 303.

4) J. Greiff, preussische Landeskulturgesetze 1866. S. 566.

5) Am 3. Juni 1867 hat das Obertribunal in Pleno beschlossen, dass im Bereich des Allg. Landrechtes ein schiffbarer Fluss nur auf der schiffbaren Strecke als öffentlicher Fluss anzusehen ist. (Justizminist.-Bl. 1867 S. 323. Vergl. Zeitschr. f. Landk. XVIII. S. 189).

Im allgemeinen sind die schiffbaren, nach französischem Rechte auch die flössbaren Flüsse, als öffentliche anzusehen.

Das neue Gesetz gestattete jedem Uferbesitzer an Privatflüssen, sofern nicht jemand das ausschliessliche Eigenthum des Flusses hat, oder Provinzialgesetze, Lokalstatuten oder spezielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, das an seinem Grundstück vorbeifliessende Wasser zu seinem besonderen Vortheile zu benutzen, sofern

1. kein Rückstau über die Grenzen des eigenen Grundstückes hinaus und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht, und
2. das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet wird, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstückes berührt.

Sind mehrere an einander grenzende Uferbesitzer über eine Anlage einverstanden, so werden die Grundstücke derselben bezüglich vorstehender Beschränkungen als ein einziges Grundstück angesehen: gehören aber die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Besitzern, so hat jeder von beiden ein Recht auf Benutzung der Hälfte des Wassers.

Einer polizeilichen Genehmigung bedarf der Uferbesitzer zu einer solchen Anlage nicht, es können aber ebensowohl die Triebwerksbesitzer und die Nachbarn ihre wohl-erworbenen Rechte dagegen geltend machen, als die Landespolizeibehörden beschränkend einschreiten, wenn die Ausführung ein öffentliches Interesse, die Schifffahrt, die Wasserversorgung der unterhalb liegenden Einwohner, oder dergl. gefährdet.

Wer sich vor solchen Einsprüchen sichern will, kann dafür die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch nehmen.

Er muss dann dem Kreislandrath einen vollständigen Plan der Anlage einreichen und eine öffentliche Bekanntmachung seiner Absichten in Antrag bringen, welche durch die Amts- und Kreisblätter und in den benachbarten Gemeinden unter Hinweis auf den öffentlich auszulegenden Plan und mit der Massgabe, dass Widersprüche binnen 3 Monaten beim Landrathe anzumelden sind, erfolgt. Diese Bekanntmachung enthält die Verwarnung, dass diejenigen, welche sich nicht melden, in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechtes, als des Anspruches auf Entschädigung verlustig gehen, und in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten. Nach Ablauf der Frist werden alle, die sich nicht gemeldet haben, durch einen entsprechenden Bescheid der Regierung mit 10tägiger Restitutionsfrist präkludirt. Gegen die erhobenen Einsprüche findet bezüglich der Existenz und des Umfanges eines Rechtes der Rechtsweg statt; über die Frage aber, ob einem Triebwerke das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen werde, entscheidet die Regierung mit Rekurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Im Falle eines überwiegenden Landeskulturinteresses und unter Verpflichtung zu vollständiger Entschädigung kann der Unternehmer einer Entwässerungsanlage auch verlangen, dass ihm

1. zu den erforderlichen Wasserleitungen, insofern er solche auf seinen eigenen Grundstücken nicht herstellen kann, auf fremden Grundstücken eine Servitut eingeräumt,
2. die Benutzung des jenseitigen Ufers zum Anschlusse eines Stauwerks, sowie
3. eine gewisse Benachtheiligung der Nachbarn durch Rückstau, Ueberschwemmung oder Versumpfung gestattet werde; ferner

4. dass der Besitzer eines Triebwerks sich eine Beschränkung des ihm zustehenden Rechts auf Benutzung des Wassers gefallen lasse, oder auch
5. dem Uferbesitzer gestattet werde, sein Recht auf Benutzung des Wassers einem unmittelbar an sein Grundstück angrenzenden Grundbesitzer abzutreten.

Für alle diese Fälle sind verschiedene Bedingungen massgebend, welche theils beabsichtigen, die Härte für den Betroffenen zu mildern, ihm dabei ausser voller Entschädigung eigne Wahl in der Art der Abtretung und die Erzielung thunlicher Nebenvortheile zu sichern, theils solchen Unternehmungen überhaupt den Charakter der Gemeinschaftlichkeit und einer möglichst umfassenden planmässigen Anlage zu geben. Nöthigenfalls aber muss der Triebwerksbesitzer der Bewässerungsanlage ähnlich weichen, wie nach dem Vorfluthsedikt der Entwässerungsanlage.

Die betreffenden Anträge sind unter gehöriger Begründung an eine vom Kreistage zu wählende und von der Regierung zu bestätigende Kreisvermittelungsbehörde zu richten, welche den Plan allseitig zu prüfen und womöglich durch geeignete Vorschläge die Parteien zu vereinigen hat. Gelingt dies nicht, so entscheidet die Kreisvermittelungsbehörde zunächst und ausschliesslich die Vorfrage, ob wirklich ein überwiegendes Landeskulturinteresse vorwalte? Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten der Rekurs an die Regierung und bei abweichender Entscheidung derselben der weitere an das landwirthschaftliche Ministerium zu.

Ist diese Frage bejaht, so ernennt die Regierung Kommissarien, welche unter Mitwirkung des Landraths die Einsprüche prüfen. Auf Grund der Verhandlungen derselben stellt die Regierung, unter Entscheidung über die Einsprüche, den Plan der Anlage mit den Bedingungen der Ausführung und Benutzung vorbehaltlich des Rekurses an das gedachte Ministerium fest, lässt nach definitiver Feststellung die zu leistenden Entschädigungen durch Taxatoren ermitteln und berechnet danach ihren Betrag mit einem Zuschlage von 25 pCt. Gegen die Höhe der Entschädigung geht der Rekurs an das S. 36 gedachte Revisionskollegium zu Berlin ohne weiteres Rechtsmittel.

Schliesslich führt das Gesetz in seinem Abschnitt III. noch einen völlig neuen und besonders fruchtbaren Gedanken ins Leben. Es spricht aus, dass, wenn Unternehmungen zur Benutzung des Wassers, deren Vortheile einer ganzen Gegend zu gute kommen, nur durch gemeinsames Wirken zu stande zu bringen und fortzuführen sind, die Betheiligten zu gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserwerke durch landesherrliche Verordnung verpflichtet und zu besonderen **Genossenschaften** vereinigt werden können. Verfassung und Beitragsvertheilung jeder solchen Genossenschaft soll durch ein Statut geregelt werden, welches, wenn dasselbe unter freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten zu stande gekommen ist, vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, anderenfalls nach Anhörung der Betheiligten landesherrlich genehmigt werden soll.

Diese gesetzlichen Bestimmungen zu Gunsten der Bewässerungen gehen, wie die Vergleichung zeigt, auf der einen Seite nicht so weit, wie dies durch das Gesetz vom 15. November 1811 zu Gunsten der Entwässerungsanlagen geschehen ist. Letztere können die Abtretung von Rechten in weiterem Umfange, als ihn die für die Bewässerungen oben angeführten 5 Punkte ergeben, fördern und das Verfahren ist für Entwässerungen gegen die vielfachen Instanzen der Bewässerungsstreitigkeiten erheblich einfacher, auch soll bei der Frage nach dem Landeskulturinteresse das der Entwässerung dem der Bewässerung im Zweifelfalle vorgehen (§ 28 Gesetz vom 28. Februar 1843). Andererseits

waren die Entwässerungsunternehmer bis dahin nicht in der Lage, sich durch ein **Präklusionsverfahren gegen unbekannte und später auftretende Einsprüche** sicher zu stellen, vor allem aber bot der erwähnte § 23 des Gesetzes vom 15. November 1811, wonach die Unterhaltung neuer Abzugsgräben nach dem Verhältniss des Vortheils, den die einzelnen Interessenten von der Anlage haben, geordnet werden soll, keinen genügend ausreichenden Anhalt für die Bildung von Genossenschaften, wie sie das Gesetz vom 28. Februar 1843 für Bewässerungsanlagen in Aussicht nahm.

Beide Erweiterungen wurden sehr bald in ihrer grossen Tragweite anerkannt, und namentlich trat hervor, dass bei durchgreifenden Meliorationen Entwässerung und Bewässerung meist mit einander vereinigt und desshalb auch möglichst unter dieselben rechtlichen Gesichtspunkte gestellt werden müssen.

Zunächst wurde der Kreis der Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1843 ausgedehnt. Durch Verordnung vom 26. April 1844 (G.-S. S. 112) wurde es an die Stelle des gedachten Oberamtspatentes vom 18. April 1727 für das Markgraffthum Oberlausitz gesetzt. Die Verordnung vom 9. Januar 1845 (G.-S. S. 35) führte es ferner auch in den französisch-rechtlichen Theil der Rheinprovinz, jedoch allerdings mit der Massgabe ein, dass bei Entscheidung der Frage, ob bei einer Bewässerungsanlage ein überwiegendes Landeskulturinteresse obwalte, das Interesse schon vorhandener auf Triebwerken beruhender gewerblicher Anlagen im zweifelhaften Falle über das der Bodenkultur zu stellen sei.

Im Kreise Siegen fand bis dahin nach seiner oben erwähnten Wiesenordnung vom 18. Dezember 1790 eine gemäss dem Grundsatz gemeinsamer Theilnahme aller Grundbesitzer des Flussthals nach Verhältniss des wirthschaftlichen Bedarfes gesetzlich geordnete Wasserbenutzung zur Bewässerung statt. Dieser mit dem Siegenschen Wiesenbau in beachtenswerther Weise seit lange eingelebte Grundsatz wurde durch die besondere Wiesenordnung vom 28. Oktober 1846 (G.-S. S. 485) erhalten, die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 28. Februar 1843 aber für eine Anzahl ausdrücklich in Bezug genomener Fälle ausgesprochen. Völlig abweichend von letzterem ist in der Verordnung für Siegen bestimmt, dass zu gemeinschaftlichen Bewässerungsanlagen auf Verlangen des vierten Theils der beteiligten Grundbesitzer Wiesenverbände gebildet werden, und angeordnet, dass zum Behuf solcher Anlagen auf Antrag von mindestens $\frac{2}{3}$ der Beteiligten nach Fläche und nach Personenzahl die Zusammenlegung auch solcher Wiesen, welche keiner nach der Gemeinheitstheilungsordnung aufzuhebenden Gemeinheit unterliegen, durch die Auseinandersetzungsbehörde erfolgen kann; überdies sind ausführliche Vorschriften über die Verwaltung und den polizeilichen Schutz der Bewässerungen gegeben.

In der Hauptsache aber war durch die gedachten Ergänzungen die Geltung der wesentlichen Gesichtspunkte des Gesetzes vom 28. Februar 1843 bezüglich der Bewässerungen für den ganzen Staat erreicht.

Schon das Gesetz vom 23. Januar 1846 (G.-S. S. 26), betreffend das für Entwässerungsanlagen auszuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren, begann nun die **den Bewässerungen gewährte gesetzliche Förderung auch auf die Entwässerungen auszu dehnen**, indem es auch für letztere dem Unternehmer frei stellte, durch die Vermittelung der Polizeibehörde ein Präklusionsurtheil zu erwirken und sich dadurch gegen spätere Entschädigungsansprüche zu sichern.

Das fernere Gesetz vom 11. Mai 1853 (G.-S. S. 182), welches die Vorschriften

des III. Abschnitts des Ges. vom 28. Februar 1843, bezüglich der Genossenschaften zu Bewässerungen, in Hohenzollern einführt, dehnte diese Vorschriften allgemein auch auf Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen aus, und bestimmte, dass die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Anlegung von Entwässerungsgräben durch fremde Grundstücke auch auf Ableitungen des Wassers unter der Erde in bedeckten Kanälen oder in Röhren (**Drains**) Anwendung finden sollen; ordnete jedoch an, dass Genossenschaften für Drainanlagen für jetzt nur bei freiwilliger Zustimmung aller Beteiligten gebildet werden dürften. Als Grund, die zwangsweise Heranziehung zu Drainagegenossenschaften auszuschließen, wurde damals anerkannt, dass diese Meliorationsart noch zu neu, theoretisch noch zu wenig sicher begründet, auch, wenigstens nach den bisherigen Erfahrungen, meistens sehr kostbar, überdies aber ihre Anwendbarkeit auch auf kleinere Flächen nicht zu bezweifeln sei, und ein Bedürfniss zur Erzwingung einer Assoziation noch von keiner Seite her dargethan worden.

An diese Gesetze schloss sich endlich ein Gesetz vom 14. Juni 1859 (G.-S. S. 325) wegen Verschärfung der Vorfluth in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justizsenats zu Ehrenbreitenstein, sowie in den Hohenzollernschen Landen an, welches den Hauptzweck verfolgt, in den französischrechtlichen und gemeinrechtlichen Landestheilen, für die es bestimmt ist, die Erreichung derjenigen Vorfluthszwecke zu vermitteln, welchen im Gebiete des Allg. Landrechts die §§ 14 ff. des Vorfluthgesetzes vom 1811 in Verbindung mit Art. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 dienen.

Es weicht vom Vorfluthgesetz von 1811 darin wesentlich ab, dass über die Entschädigungsansprüche nicht durch Schiedsgerichte, sondern durch vorläufige Festsetzung der Regierung und im Falle des Widerspruchs gegen diese Festsetzung im ordentlichen Rechtswege entschieden wird, auch kennt es keine Bestimmungen über die Zulässigkeit der Wegräumung von Wassertriebwerken, sondern nur eine den Betrieb nicht beschränkende Abänderung derselben.

In gleichem Sinne ist das Vorfluthgesetz für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867 (G.-S. S. 220) ergangen, welches indess von den Bestimmungen des rheinischen Verfahrens, die sich in der Praxis nicht bewährt haben, wieder ab- und auf Schiedsgerichte zurückgegangen ist.

In der Hauptsache hat durch diese Vorschriften, welchen noch das Gesetz vom 1. Juli 1861 (G.-S. S. 749) bezüglich der Errichtung durch Wasser bewegter Triebwerke jeder Art hinzutrat, nimmehr der Kreis der Vorfluthgesetzgebung für den ganzen Staat eine den Meliorationsunternehmungen in hohem Grade förderliche und in den verschiedenen Landestheilen hinreichend übereinstimmende Durchbildung erlangt. —

Auf demselben Boden und ebenfalls als Theil der projektirten allgemeinen Wassergesetzgebung entstand auch das Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G.-S. S. 54), welches für das gesammte damalige Gebiet der Monarchie erlassen wurde*).

Die enge Berührung des Deichschutzes und des Meliorationswesens liegt klar; das Deichgesetz war eine nothwendige **Ergänzung der Vorfluthgesetze**. Es kam vor allem darauf an, den Deichschutz rasch und auch als vorbeugende Massregel polizeilich erzwingbar zu machen, und dem für Deiche seit lange bestehenden Genossenschaftswesen die entwickelte, praktisch wirksame Rechtslage zu geben, welche die sehr viel jüngeren Meliorationsgenossenschaften inzwischen erreicht hatten.

*) Zur Ausdehnung auf die Hohenzollernschen Lande hat sich dort bisher kein Bedürfniss gezeigt.

Das Gesetz sichert deshalb von landeskulturwegen die Erhaltung der vorhandenen, von Einzelnen oder von kleinen Sozietäten angelegten Privatdeiche durch landespolizeiliche Ueberwachung. Es darf mit diesen Privatdeichen keine den benachbarten Grundbesitzern schädliche Veränderung vorgenommen werden. Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken, dürfen im gesammten Inundationsgebiete nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung neu angelegt, verlegt, erhöht, sowie ganz oder theilweise zerstört werden, und die Erhaltung und Wiederherstellung kann seitens der Regierung exekutivisch und, wo nöthig, unter interimistischer Regulirung der Baulast von den durch den Deich geschützten Grundbesitzern erzwungen werden.

Ferner wird das Rechtsprinzip einer zwangsweise zu realisirenden genossenschaftlichen Verpflichtung aller beim Schutze gegen Ueberfluthungen wie bei Meliorationen der Grundstücke durch Abhaltung des Stromwassers auf gleiche Weise interessirten Niederungsbesitzer, sowohl zur gemeinsamen Anlage neuer Deiche als zur gemeinsamen Unterhaltung und Erweiterung vorhandener, anerkannt. Die Deichpflicht muss von allen einzelnen, durch die Deich- und Meliorationswerke geschützten oder verbesserten, ertragfähigen Grundstücken nach dem in einem Statute zu bestimmenden Massstabe gleichmässig getragen werden. Eine Befreiung von der Deichlast ist auch durch Verjährung nicht möglich. Die in einem Deichverbande zu leistende Deichpflicht ruht unablässig auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug. Die Deichverwaltung hat das Exekutionsrecht, wie es bei öffentlichen Lasten besteht, gegen jeden Besitzer. Auch auf Grund spezieller Rechtstitel findet von der Deichlast keine Befreiung statt, sondern nur eine Entschädigung für das Recht, welche gegen verhältnissmässige Vergütung ablösbar ist.

Auf Grund dieser durchgreifenden Gesichtspunkte werden vom Deichgesetz alle abweichenden Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze und der für einzelne Landestheile bestehenden Verordnungen aufgehoben, und die bei der Publikation vorhandenen Deichordnungen und Statute zwar in Kraft erhalten, aber Revisionen derjenigen angeordnet, bei denen solche erforderlich erscheinen. —

Es ist versucht worden, diesen Kreis der Meliorationsgesetzgebung auch auf die Kultur von Oeden und Blüssen durch Bewaldung auszudehnen.

In dieser Richtung ist das Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854 (G.-S. S. 329) ergangen, welches im wesentlichen die Idee der S. 349 u. 417 gedachten **Haubergsgenossenschaften** festhält, und die Einrichtung soleher Hauberge in jedem Gemeindebezirke des Kreises auf allen denjenigen Grundstücken behufs ihrer Benutzung zur Waldkultur erzwingbar macht, welche im Flurbuche als Aussenländereien bezeichnet und bisher nicht zum regelmässigen Fruchtban benutzt worden sind (mit Ausschluss jedoch derjenigen, welche zu den Besitzungen eines der fürstlichen Häuser Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg gehören). Das Verfahren erfolgt auf Provokation auch nur eines der dabei beteiligten Eigenthümer bei der Auseinandersetzungsbehörde, falls nicht die Mehrzahl der Beteiligten widerspricht.

Dieses Gesetz schliesst sich ähnlich, wie die Siegensche Wiesenordnung von 1856, an die alten, schon erwähnten Haubergsordnungen der dortigen Gegend an. Dieselben sind häufig revidirt und erneuert worden. Die gegenwärtig noch geltenden sind *):

*) J. Greiff a. a. O. S. 674.

- a) die mittelst Kab.-Order vom 29. September 1834 genehmigte, unter dem 6. Dezember 1834 publizierte Haubergsordnung für den Kreis Siegen;
- b) die aus der Grossherzoglich Hessischen Forstordnung vom 6. Januar 1810 hervorgegangene, an die Stelle der früheren Haubergsordnung vom 24. März 1821 getretene Polizeiverordnung der Regierung zu Arnsberg vom 18. Januar 1859 für den das Amt Olpe bildenden Theil des Kreises Olpe (Amtsbl. 1859, S. 55);
- c) die Polizeiverordnung über die Bewirthschaftung der Hauberge in den Aemtern Freusberg und Friedewald des Kreises Altenkirchen vom 21. November 1836 (Amtsblatt von Koblenz 1837, S. 59), welche von der Gemeinheitstheilungsordnung für die Rheinprovinz vom 19. Mai 1851 (G.-S. S. 371, § 31) nicht zur Aufhebung gebracht worden ist.

Bis jetzt aber sind die Bestimmungen für Meliorationsgenossenschaften zur Bewaldung auf diejenigen Oertlichkeiten beschränkt geblieben, denen die Forstgenossenschaften in herkömmlicher Weise eigenthümlich sind*).

Die volle Kraft dieser Meliorationsgesetzgebung konnte in **praktischen Erfolgen** nur im Verhältniss der allmählich erreichten Uebereinstimmung der Vorschriften, der grösseren Sicherheit des Verfahrens und des wachsenden Unternehmungsgeistes der Grundbesitzer zur Aeusserung kommen. Die Landeskulturbehörden waren in den ersten Dezennien mit Recht den grossen Werken der Separationen und Ablösungen vorzugsweise zugewandt. Es ist schwer, ein Urtheil zu gewinnen, wie weit sich die meist auf kleinere Strecken beschränkte Thätigkeit der Privaten für Wiesenbewässerungen und Entsumpfungen erstreckte, deren Bedürfnisse der Gesetzgebung wesentlichen Anstoss gegeben hatten. **Der Siegensche Wiesenbau** fand in den zwanziger und dreissiger Jahren weit verbreitete Anerkennung. 1830 wurden die Anlagen zu Gramenz (3 M. NW. von Neunstettin) begonnen, welche theils als Lehranstalt, theils und ganz vorzugsweise durch die kommissarische Thätigkeit, in welcher der Freiherr Senft v. Pilsach seine gewonnenen Erfahrungen auf die vom Staate unternommenen grösseren Meliorationen übertrug, für die nördlichen Provinzen epochemachend geworden sind.

Die lebhaftere Betheiligung des Staates an solchen Unternehmungen begann erst unter der Regierung **Friedrich Wilhelms IV.** 1841 ertheilte der König dem Freiherrn Senft v. Pilsach einen Immediatauftrag, grössere Landesmeliorationen in fiskalischen Forsten und auf Privatflächen zu vermitteln. Seitdem wurden Vorarbeiten zu einer Reihe grösserer Anlagen gemacht, welche sich zum Theil an viel ältere, schon in der Zeit Friedrichs des Grossen aufgenommene Projekte anschlossen.

Grossen Theils wurden dieselben auf Staatsforsten und Staatsgütern und aus den Baufonds derselben vorgenommen. Es bestanden indess auch einige besondere Meliorationsfonds. Aus den oben S. 450 erwähnten, durch die Kab.-Order Friedrich Wilhelms II. vom 29. Januar 1792 für solche Zwecke angewiesenen 300 000 Thlr. war durch Kab.-Order vom 23. Januar 1802 ein Kapital von 110 000 Thlr. als Meliorationsfonds für Altpommern und die Neumark ausgesetzt worden. Ebenso war aus

*) Dem Ziele des Waldanbaues im allgemeinen dient für alle diejenigen rheinischen Gemeinden, in denen die Städteordnung nicht eingeführt ist (s. o. S. 70, Ges. vom 15. Mai 1856, G.-S. S. 435, Art. 23), die Verordnung vom 1. März 1858 über die unter geeigneten Verhältnissen von jedem Gemeindegliede erzwingbare Forstkultur der eigentlichen Gemeindegrundstücke.

Vorschüssen, welche die Kab.-Ordern vom 6. Juni 1822 und 16. Mai 1823 den ost- und westpreussischen Gutsbesitzern in der Zeit gänzlicher Zerrüttung nach dem Kriege zur Erleichterung der Einrichtung bei den beginnenden bäuerlichen Regulirungen gewährt hatten, ein Meliorationsfonds für die Provinz Preussen von ungefähr 75 000 Thlr. durch den Landtagsabschied vom 19. Januar 1835 bewilligt worden. Diese Gelder und andere fiskalische und unmittelbare Dispositionsfonds boten die nächsten Mittel zum Beginn der projektirten Anlagen.

In den Jahren 1841 bis 1849 wurden auf diesem Wege nicht unbeträchtliche Meliorationen ausgeführt, und dabei eine Anzahl tüchtiger Techniker ausgebildet.

Zu den grösseren Ent- und Bewässerungen, die in dieser Zeit zur Durchführung kamen, gehören namentlich die Kanalisirungs- und Wiesenbauten in der Tuchelschen Heide in Westpreussen.

Die Oertlichkeit dieses fast von allen Hülfsmitteln der Kultur entblösten Landstriches ist S. 244 näher geschildert. Zur Aufhülfe wurden an verschiedenen geeigneten Stellen durch Regulirung und Aufstau der Brahe, des Schwarzwassers und ihrer kleineren Zuflüsse Wiesenberieselungen geschaffen, auch in den Nothjahren 1845—1847 ein Schiffahrtskanal aus den oberen Seen im Schlochauer und Konitzer Kreise bis nach Bromberg projektirt. Von diesem kam nur ein 3 Meilen langer Kanal von Mühlhof (3 Meilen oberhalb Rittel) bis Barlogi (1 Meile S. von Czersk) in 60 Fuss Breite und 4 Fuss Tiefe zur Ausführung, dessen Benutzung desshalb auf Bewässerung beschränkt blieb. Die bei Mühlhof erbaute grosse Stauschleuse kann den Brahefluss bis auf 40 Fuss Höhe über ihr Grundhett aufstauen und vermittelt den Zufluss des Wassers für den Kanal, sowie den Abfluss des überflüssigen Fluthwassers nach der Brahe. Es sind hier 12—1500 Morgen Sandfläche bewässert und in Wiesen verwandelt worden, deren Baukosten sich auf den Morgen (ausser der jährlichen Unterhaltung und Aufsicht von gegen 1½ Thlr.) mit etwa 60 Thlr. berechnen würden, wenn ihnen die Gesamtkosten der Anlage zur Last gelegt werden sollten: gleichwohl könnte der Ertrag von circa 18 000 Ctr. Heu, welcher wirthschaftlich in hohem Grade günstig auf die Umgegend einwirkt, noch als eine annähernd genügende Verzinsung dieses Anlagekapitals betrachtet werden. Rechnungsmässig weit günstiger gestalteten sich andere in benachbarten Niederungen an der Brahe, am Schwarzwasser und am Ball angelegte Ent- und Bewässerungen, die mit dem Projekt des Schiffahrtskanals nicht in Verbindung standen. Es wurden in diesen Oertlichkeiten vor 1849 gegen 5000 Morgen meliorirt.

In der Provinz Preussen führte der Königliche Fiskus in derselben Zeit im Skallischener Forst im Regierungsbezirk Gumbinnen auf etwa 2000, am Stasswinner und Kruglinner See ebenda auf 5500 Morgen ähnliche Wiesenbauten aus.

Für das Neide- und Skottautal im Neidenburger Kreise (Reg.-Bez. Königsberg) bewilligte eine Kab.-Order vom 8. Oktober 1840 13 000 Thlr. aus dem preussischen Meliorationsfonds zum Ankaufe einer Wassermühle, deren Stau das Thal versumpfte. Durch die später erweiterten Arbeiten wurden dort bis 1849 700 Morgen Land durch Senkung des Soldansees gewonnen, und die städtischen Wiesen bei Neidenburg meliorirt.

Auf Grund einer Kab.-Order vom 7. Mai 1841 wurden Senkungen der Masurischen Seen von Angerburg bis Talten, zunächst durch Räumung der um 1765 von Friedrich dem Grossen angelegten Schiffahrtskanäle begonnen, welche einen Kostenaufwand von 17 000 Thlr. erforderten.

Eine Kab.-Order vom 9. Juni 1845 befahl Vorarbeiten über die Inster- und Pregel-Regulirung.

In Pommern kam 1846 die schon bei der Senkung des Maduesees beabsichtigte Ablassung des Plönesees in Vorbereitung.

In der Provinz Posen wurde am 16. August 1842 ein vorläufiges Statut für die Melioration der 171 000 Morgen grossen Obrabrüche angestellt und 1844 zur Bearbeitung 10 000 Thlr. Vorschuss bewilligt. 1843 bis 1845 wurden die Vorarbeiten zur Entwässerung des Parchaniebruchs bei Inowraclaw ausgeführt. Auch meliorirte der Königliche Forstfiskus im Strzelnoer Bruch (Reg.-Bez. Bromberg) etwa 1 000 Morgen zu Wiesen.

In der Provinz Sachsen trat man seit 1840 der vorher vielfach projektirten, aber nicht zur Ausführung gebrachten Melioration für die Niederung der schwarzen Elster näher; die Kab.-Order vom 18. August 1844 genehmigte dazu den Ankauf mehrerer Wassermühlen an der Elster. Neu begonnen wurden 1842 die Verhandlungen über eine durchgreifende Vorfluthsregulirung in dem seit 1796 kultivirten, jedoch nicht vollständig entwässerten mehrerwähnten Drömling.

In Westfalen war seit lange durch den Oberpräsidenten von Viucke die Melioration der Boker Heide und des Lippebruches angeregt, bei der es sich um etwa 12 000 Morgen Bewässerung und 33 000 Morgen Entwässerung handelt. 1844 wurden 2500 Thlr. Vorschuss für die Vorarbeiten bewilligt und später 108 800 Thlr. Darlehn zur Ausführung der Bewässerung in der Boker Heide zugesichert.

Zur Melioration des Norf- und Stommelsehen Bruches bei Neuss auf dem linken Rheinufer, die der Staat auf Grund des (S. 452) erwähnten Dekrets vom 16. September 1807 selbst unternahm, kamen 1843 und 1846 18 000 Thaler, zur Melioration des Nierstales im Regierungsbezirke Düsseldorf 1846 2 000 Thaler zu Vorarbeiten zur Verwendung.

Auch grosse Deichbauten wurden, abgesehen von denen, zu welchen Fiskus als Besitzer verpflichtet war, im Warthebruch begonnen, wo von 1836 bis 1840 die Verwallung auf dem linken Ufer mit einer Staatsbeihilfe von 70 000 Thlr. geschlossen und dadurch Schutz vor Rückstau für 20 000 Morgen erreicht wurde.

Ein bedeutendes, sehr beachtenswerthes Resultat in der Richtung der Genossenschaftsbildung war die Begründung der Meliorationssozietät des Allensteiner Kreises im Regierungsbezirk Königsberg. Sie bildet das erste und bis jetzt einzige Beispiel einer den ganzen landrätthlichen Kreis umfassenden landwirthschaftlichen Assoziation für Landeskulturzwecke. Ihr Statut wurde unter dem 15. Mai 1843 (G.-S. S. 274, revidirt den 30. Mai 1853, G.-S. S. 325) landesherrlich mit der Befugniß genehmigt, Ent- und Bewässerungen als Unternehmerin auszuführen, sowie Meliorationen aller Art, insbesondere auch Separationen durch Geldvorschüsse zu erleichtern. Zur Beschaffung der Geldmittel wurde der Sozietät gestattet, unter Staatsgarantie 500 000 Thaler 3½prozentige Kreisobligationen auszugeben. Die Genossenschaft hat bis 1849, trotz sehr ungünstiger Konjunkturen, ungefähr 1 200 Morgen Rieselwiesen eingerichtet, 5 000 Morgen Seegrund oder Bruch entwässert, einen flössbaren Kanal angelegt, die Separationen im Kreise, welche 1843 noch fast gar nicht beantragt waren, so gefördert, dass bis 1849 schon der grösste Theil des Kreises separirt war, ferner eine Kolonie von hessischen Landwirthen zu Rothfließ im Rüsseler Kreise angelegt, durch Anlehnung von Kulturkapitalien den bäuerlichen Wirthen geholfen, auch umfassende Vorarbeiten

zu weiteren Meliorationen im Allensteiner und den angrenden Kreisen fertigen lassen, und dabei durch ihre Unternehmungen wesentlich zur Ueberwindung der Nothstände in den Jahren 1845 und 1847 beigetragen. —

1848 gingen, mit Ausnahme weniger in Ausführung begriffener, die Meliorationen, 1849 durch Kab.-Order vom 26. November (G.-S. 1850 S. 3) auch die Eindeichungs- und Deichsozietätssachen auf das Ressort des neu begründeten Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten über.

Indess enthielt auch damals noch der Staatshanshaltsetat regelmässige Fonds für Förderung von Landesmeliorationen nicht. Selbst die Mittel zu technischen Vorarbeiten mussten in jedem einzelnen Falle durch den Ressortminister unter Mitwirkung des Finanzministers Allerhöchsten Orts aus dem Extraordinarium der Generalstaatskasse erbeten werden.

Auf einen eingehenden Nachweis, wie ausgedehnte, wenig nutzbare Bodenflächen noch immer der Verbesserung harrten, erreichte das landwirthschaftliche Ministerium, dass seit dem Jahre 1850 ein Dispositionsfonds unter die ausserordentlichen Ausgaben dieses Ressorts aufgenommen wurde.

Derselbe erhöhte sich in der Zeit bis 1866 und betrug

im Jahre 1850	50 000 Thlr.
„ „ 1851	102 000 „
„ „ 1852	140 000 „
„ „ 1853 und 1854 je 100 000 Thlr. =	200 000 „
„ „ 1855 bis 1858 je 150 000 „ =	600 000 „
„ „ 1859	250 000 „
„ „ 1860 bis 1862 je 150 000 Thlr. =	450 000 „
„ „ 1863	175 000 „
„ „ 1864	200 000 „
„ „ 1865	150 000 „
„ „ 1866 (etatsmässig 200 000 Thlr.)	160 000 „

in den genannten 17 Jahren also 2 477 000 Thlr.

In denselben 17 Jahren wurden noch neben dem Dispositionsfonds an Staatsdarlehen für einzelne Meliorationen bewilligt:

- a) 1850—1851 für die Bewässerung der Boker Heide in Westfalen 108 000 -
- b) 1853—1854 für die Regulirung der schwarzen Elster 200 000 „
- c) 1859 für die Regulirung der Notte im Regierungsbezirk Potsdam 100 000 „

ferner an Zuschüssen:

- d) 1855—66 für die Beförderung der Waldkultur in der Eifel jährlich e. 10 000 Thlr. 108 890 „
- e) seit 1853 zur Vervollständigung der Dotation des Kösliner Meliorationsfonds 209 209 „
- f) seit 1856 zur etatsmässigen Anstellung von anfangs 4, jetzt 8 Landesmeliorationsbaubeamten 101 200 „
- g) seit 1856 zur Förderung der Landeskultur und Remmeration eines Wiesenbaumeisters in den hohenzollernschen Landen 25 320 Fl. 14 469 „

zusammen also seit 1850 3 328 768 Thlr.,

oder jährlich im Durchschnitt 195 809 Thlr., welche grösstentheils als Vorschüsse zu Landesmeliorationen im Ressort des Ministeriums verwendet wurden.

Die aus dem Dispositionsfonds gewährten Darlehne werden seit dem Jahre 1853 einem besonderen Rückeinnahmemeliorationsfonds der Generalstaatskasse überwiesen, dessen Eingänge von neuem zu Meliorationsdarlehen verwendbar bleiben. Der Bestand dieses Fonds betrug Ende 1866 baar 11 807,7 Thlr.,
in ansstehenden Forderungen 1 344 660,5 „
und es haben aus demselben in den Jahren 1854—66 bereits 198 891,8 Thlr. neue Darlehne gezahlt werden können. —

Seit dem Gewinn dieser regelmässig zufließenden Geldmittel konnte die Thätigkeit der Behörden für Ent- und Bewässerungen sowohl, wie für Deichregulirungen den lebendigen Aufschwung nehmen, dem die Gesetzgebung die Bahn geöffnet hatte.

Es bildete sich jetzt mit voller Bestimmtheit, im Gegensatz zu dem älteren System der Staatsanlagen, als Hauptgedanke des neueren Meliorationswesens das Ziel aus, einerseits die lebendige Thätigkeit der Privaten auf Grund der Rentabilität der Unternehmungen entschieden in Anspruch zu nehmen, andererseits aber auch deren Unternehmungslust und Selbsthilfe durch jedes geeignete Mittel zu kräftigen und anrecht zu halten. Im Sinne des Gesetzes nahm man keinen Anstand, da, wo polizeiliche Fürsorge zur Abwendung grösserer Uebel gerechtfertigt war, die Privaten zu zweckmässigen Meliorationen zu zwingen, andere Anlagen, die Nutzen versprachen, wurden wenigstens durch Hinweise, Vorarbeiten, technische Gutachten und Zusicherung von Hülfe angeregt; dagegen wurden aber auch in der gefährvollen Zeit der Ausführung durch Unterstützung und Vorschüsse Stockungen möglichst beseitigt, die thätige genossenschaftliche Beihülfe Aller, die von der Anlage Nutzen haben, auf die thunlichste Weise herbeigeführt und den Genossenschaften gesetzlich und thatsächlich die volle Kraftentwicklung gesichert, zu der sie nach Lage der Verhältnisse irgend fähig und bereit waren.

Das Verfahren nahm desshalb mehr und mehr die Richtung, sobald die polizeiliche Nothwendigkeit oder Zulässigkeit einer Unternehmung festgestellt und die Ausführung beschlossen worden, vor allen Dingen die Beitragslast des einzelnen Beteiligten definitiv oder interimistisch zu ordnen, und auf dem raschesten Wege eine öffentlich anerkannte, nach bestimmten Grundsätzen fest gestaltete, und für ihre Verpflichtungen schleuniger Exekution unterliegende Korporation zu begründen. Dies war das Mittel, die Genossenschaften möglichst rasch kreditfähig zu machen, und den Staat der Nothwendigkeit andauernder Gewährung von Unterstützungen und Vorschüssen zu überheben.

In den Meliorationsgesetzen selbst ist die Anerkennung der Deichbauten als nothwendiger, der sonstigen Meliorationen wenigstens als nützlicher Verwendungen ausgesprochen, deren nothwendiger Aufwand die Sicherheiten der Realgläubiger nicht mindert, sondern vielmehr vermehrt. Dieser Aufwand, sofern er nach den statutarisch geordneten Grundsätzen verhältnissmässig vertheilt ist, geht desshalb im Konkurse als eine Last des einzelnen Grundstückes den Ansprüchen aller Realgläubiger, bei Deichlasten sogar den Staatssteuern vor. Die durch das Statut festgesetzten Beiträge können gesetzlich seitens der Genossenschaftsverwaltung in eben der Art vermöge unmittelbarer Exekution im Verwaltungswege erzwungen werden, wie diese für öffentliche Lasten gilt. Dieselbe geht auch gegen Pächter, Nutzniesser und andere Besitzer des verpflichteten Grundstückes, vorbehaltlich des Regresses derselben gegen die eigentlich Verpflichteten.

Die kontrahirten Schulden der Meliorationsverbände besitzen also durch das Vorrecht vor allen Pfandgläubigern eine unbedingte Sicherheit, und es war in der Regel nicht schwer, wenigstens einen Theil des Bankkapitals durch Anleihen aufzubringen. Zu weiterer Erleichterung aber wurde sehr bald den Genossenschaften, sobald sie völlig konstituiert waren, auch die Ausgabe von unkündbaren, zu amortisirenden Obligationen auf den Inhaber in verhältnissmässiger Höhe gestattet.

Anfangs glaubte man genöthigt zu sein, diesen Obligationen durch eine Staatsgarantie eine angemessene Verwerthung zu sichern. Wie erwähnt, hatten schon die ersten im Jahre 1843 geschaffenen Obligationen der Meliorationssozietät des Allensteiner Kreises (G.-S. S. 276) eine solche Garantie erhalten, dieselbe wurde auch noch den 1849 genehmigten Schuldverschreibungen des Niederoderbruches (G.-S. S. 408) bewilligt. In keinem späteren Falle aber wurde eine Staatsgarantie weiter als nöthig erachtet. Die Ausstellung solcher Papiere blieb vielmehr in der Regel an die Bedingung einer Amortisation von $\frac{1}{2}$ oder 1 pCt. (neben dem Zinsfusse von 4, $4\frac{1}{2}$ oder 5 pCt.) und der von einer bestimmten Frist an beginnenden Ausloosung zum Nennwerthe geknüpft. Darauf hin sind sie meist in feste Hände in der Nähe der betreffenden Niederungen untergebracht worden, und es kann, weil sie nicht zur Notirung an den Börsen kommen, von einem Kurse kaum gesprochen werden.

Durch diese der Natur solcher Unternehmungen in hohem Grade entsprechende Art der Schuldenregulirung hat das Meliorationswesen einen Halt erlangt, der ihm in der gewonnenen Gestalt eine bedeutende Zukunft sichert.

In wohlhabenden Gegenden haben viele Sozietäten ihr gesamtes Bankkapital, soweit es nicht durch Beiträge bestritten werden konnte, auf diesem Wege aufgebracht, und nur einen sehr geringen Theil aus öffentlichen Fonds vorgeschossen erhalten, um die ersten Bauten schneller in Gang zu bringen, oder unerwartete Mehrkosten auszugleichen. In ärmeren Gegenden, in denen der Kredit wenig entwickelt ist, hat zwar oft die Hälfte des Bankkapitals und darüber aus Staatsfonds dargeliehen werden müssen, aber diese Darlehne werden nach 3 oder 5 Freijahren gewöhnlich mit 3 pCt. verzinst und mit 2 pCt. amortisirt und nur ausnahmsweise in Fällen besonderer Bedürftigkeit bei starken Abzahlungen zinsfrei gewährt. Staatszuschüsse zum Bau, ohne Verpflichtung zur Rückzahlung, werden der Regel nach gänzlich vermieden, weil angenommen wird, dass der Staat sein Interesse an der Gewinnung neuen Kulturlandes durch die Bestreitung der Kosten für die Vorarbeiten, Verhandlungen und die Bauleitung, abgesehen von Vorschüssen, genügend bethätigt, die Bankkosten wirklich nützlicher Meliorationen von den beteiligten Grundbesitzern vielmehr bei der jetzigen Entwicklung der Bodenpreise allmählich aufgebracht werden können. Ausnahmsweise Bewilligungen von Staatszuschuss haben sich deshalb auf Fälle der dringendsten Nothwendigkeit beschränkt, wenn durch ungewöhnliche Umstände und Unfälle die Anlagekosten so hoch wurden, dass die Prästationsfähigkeit der Beteiligten gefährdet war, oder wenn eine Anlage die Kräfte der Beteiligten überstieg, gleichwohl aber eine erhebliche Beförderung der Kultur in weiteren Kreisen erwarten liess, welche zu Beiträgen ohne unverhältnissmässige Schwierigkeiten nicht herangezogen werden können. —

Für die Durchführung grösserer Unternehmungen wurden unter der Aufsicht der betreffenden Regierung, oder des Oberpräsidenten wenn die Anlagen mehrere Bezirke berührten, besondere **Administrativkommissarien** bestellt, deren Auftrag dauert, bis die Melioration zur Ausführung gebracht ist. Die Zahl solcher Kommissare hob sich bis

zu 25. Nur wenige aber waren ausschliesslich mit solchen Geschäften beschäftigt, sondern dem Kreise der Landräthe, Spezialkommissare oder Mitglieder der Regierungen oder Generalkommissionen entnommen.

Als **bautechnische Organe** wurden die Staatsbaubeamten benutzt. Da indess grössere Meliorationen von diesen Beamten nicht leicht nebenbei bearbeitet werden können, so wurde nach und nach in jeder Provinz ein Meliorationsbauinspektor stationirt. Derselbe steht unter dem Oberpräsidenten und wird von diesem derjenigen Regierung oder Generalkommission auf Ansuchen zugewiesen, der es für die Bearbeitung einer Landesmelioration an verfügbaren oder geeigneten Technikern fehlt. Zur Beförderung von kleineren Bewässerungsanlagen wurden auch an entsprechenden Orten Wiesenbaumeister stationirt, theils auf Staatskosten, theils unter Staatsbeihilfe auf Kosten der Kreise. —

Den **Deichregulirungen** kamen die Betheiligten in Folge grosser in den Jahren 1845, 1854 und 1855 eingetretener Ueberschwemmungen bereitwillig entgegen. Alle Hauptdeiche wurden untersucht, und die Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit ihrer Normalisirung und der Errichtung von Deichverbänden erwogen. Viele Arbeiten zeigten sich sofort als äusserst dringlich, auf den meisten Stromstrecken ergab sich überdies die Möglichkeit, das Fluthprofil über die bestehenden Dammlinien hinaus erheblich einzuschränken, und durch Anlage neuer Deiche bedeutend grössere Flächen unter Schutz zu bringen. Die alten Dammbaue waren in der Regel so viel als thunlich dem hohen Terrain gefolgt, hatten die Durchschüttung alter, verlassener Flussläufe und anderer Tiefen, den Schluss und die Ableitung stärkerer Binnenzuflüsse, überhaupt bedenkliche und kostspielige Arbeiten möglichst vermieden und auf ein Opfer an Land keinen Werth gelegt. Bei der vorgenommenen Prüfung fand sich für viele Oertlichkeiten, dass gegenwärtig möglichst grade und mit gleichem Stromprofil den Lauf des Stromes begleitende Deichlinien selbst bei schwierigen Wasserbauten nicht blos weniger Gefahren, sondern auch weniger Kosten in Aussicht stellten, als eine brauchbare Erhöhung und Verstärkung der alten Damnzüge. Es wurden desshalb sehr erhebliche Bauten für die Eindeichung und für die nicht minder wichtige Entwässerung der Niederungen in den Stromthälern projektirt, und im Laufe von etwa 15 Jahren die meisten zur Ausführung gebracht.

Die Nachweisung I. der Tabelle J. der Anlagen giebt durch die aufgewendeten Baukapitale ein hinreichendes Bild von der Bedeutung dieser Arbeiten. Sie zeigt, dass in den letzten 20 Jahren bis Ende 1866 1 861 440 Morgen mit einem Aufwande von 10 040 546 Thlr. unter neuen oder verbesserten Deichschutz gebracht worden sind.

Die **Instruktion zur Bildung von Deichverbänden vom 24. August 1850** (J. Greif, Landeskulturgesetze S. 616) gab dem Verfahren die nöthigen Anhaltspunkte.

Es ist nach diesen noch jetzt gültigen Vorschriften zunächst auf Staatskosten durch den Regierungskommissarius und den ihm beigeordneten Bausachverständigen ein Meliorationsplan, der mit den möglichst einfachsten Mitteln eine genügende Uebersicht über die zweckmässig zu machenden Anlagen, ihre Kosten und die dadurch den Interessenten erwachsenden Lasten und voraussichtlichen Vortheile geben muss, auszuarbeiten. Sobald dies Projekt im allgemeinen die Genehmigung der leitenden Behörden gefunden, wird es den Betheiligten unter öffentlichem Aufruf der unbekanntenen Interessenten zur Erklärung über ihre Einwendungen, über die Beschaffung der Geldmittel und den Beitragsfuss, sowie die sonstigen Einzelheiten des Deichstatutes vorgelegt. Wichtige

Einwendungen gehen sofort an die Regierung und, wenn nöthig, an das Ministerium zur Entscheidung. Je nachdem solche schweben, wird definitiv oder interimistisch mit der Regulirung der Baulast vorgegangen. Die spezielle Ausarbeitung und Veranschlagung des Meliorationsplanes erfolgt durch einen bewährten Techniker. Es ist nicht blos auf die Deichanlage, sondern auch auf ein richtiges System der Entwässerung des Binnenlandes Rücksicht zu nehmen. Die Grenze des Inundationsgebietes wird durch Zeugen, Wassermarken und nöthigenfalls durch Nivellements ermittelt, und aus vorhandenen Karten oder durch Neumessung ein vollständiges Register über alle in den Deichschutz einbegriffenen Grundstücke erzielt. Dieselben werden nach Verhältniß des Nutzens, den sie von diesem Schutze haben, unter Aufstellung einer möglichst geringen Zahl von Klassen im Anhalt an das Uebereinkommen der Beteiligten oder die Entscheidung der Regierung klassifizirt, und dadurch die Grundlagen für die Ausschreibung von Beiträgen gewonnen. Sind technische Bedenken oder sonstige Einsprüche gegen den Meliorationsplan genügend erörtert, dann wird von den beteiligten Ministern die landesherrliche Vollziehung des Deichstatuts beantragt. Die Allerhöchste Genehmigung erfolgt in der Regel nur dann, wenn die Mehrzahl der beteiligten Grundbesitzer (der Fläche nach gerechnet) mit den Sachverständigen und Behörden für die Bildung des Deichverbandes stimmt.

Die Bestimmungen, welche in den Deichstatuten gewöhnlich wiederkehren, sind am 14. November 1853 (G.-S. S. 935) ein für allemal landesherrlich genehmigt und publizirt und konnten in den späteren Deichstatuten in Bezug genommen werden, so dass seitdem die in der Gesetzsammlung oder den Amtsblättern erfolgenden Publikationen nur etwa 12 bis 15 Paragraphen zu enthalten pflegen.

Mit der Banausführung wird öfters in dringlichen Fällen schon vor Publikation des Deichstatuts vorgegangen, sobald die Bedingungen des Projektes genügend gesichert erscheinen und die nöthigen Mittel sich bieten. —

Den Deichverbänden ähnlich erfolgt die Begründung der Meliorationsgenossenschaften zur Ent- und Bewässerung.

Es besteht eine Anweisung über die Bildung solcher Genossenschaften in dem Cirkularreskript des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 10. Oktober 1857 (Minist.-Bl. S. 181); das Schema eines Statuts für neu zu bildende Wiesen-genossenschaften ist in der Cirkularverfügung desselben Ministers vom 10. November 1851 (Minist.-Bl. 258) gegeben, und endlich ist eine Instruktion vom 24. August 1861 (J. Greiff a. a. O. S. 601) für die Ausführung der technischen Vorarbeiten bei Landesmeliorationen erlassen. Diese Vorschriften stimmen im allgemeinen mit denen über die Bildung von Deichverbänden überein.

Anträge der Beteiligten wegen Bildung einer Ent- oder Bewässerungsgenossenschaft sind an die nächste ordentliche Verwaltungsbehörde, in der Regel an den Landrath des Kreises zu richten. Auf sie hin ist von diesem oder einem besonderen Kommissar mit Hülfe des beigeordneten Technikers unter Rücksprache mit den Hauptbetheiligten ein Projekt über die beabsichtigten Meliorationsanlagen aufzustellen. Bei Zustimmung der Beteiligten bezüglich des Plans wie des Beitragsverhältnisses wird das entsprechende Genossenschaftsstatut von denselben vor dem Kommissar vollzogen und erlangt volle Verbindlichkeit durch die Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Die Vereinigung ist dadurch erleichtert, dass die Vorladungen unter der Kontumazial-Verwarnung erfolgen, es werde gegen den Ausbleibenden

angenommen werden, er habe gegen Plan und Statut nichts einzuwenden, und dass bei grösseren Sachen Deputirte der einzelnen beteiligten Ortschaften (vergl. S. 403) mit Vollmacht versehen werden müssen.

Widersprechen dagegen die Interessenten zum Theil dem Projekte oder der Bildung der Genossenschaft, oder fordern Abänderungen des Meliorationsplans, die zurückzuweisen bleiben, so kann das Statut nur durch landesherrliche Vollziehung in Kraft treten. Dieselbe wird nach Erörterung der Einwendungen in der Regel nur dann von den Ministern beantragt, wenn die Mehrzahl der Beteiligten, der Fläche nach berechnet, mit den zugezogenen Sachverständigen und den Behörden in dem Urtheil über die Nützlichkeit und Rentabilität des Unternehmens übereinstimmt.

Diese Bestimmungen haben sich bei der Ausführung als zweckmässig bewährt: sie bieten Raum für die ausgedehnten Unternehmungen, deren Bearbeitung oft Jahre lang fortgesetzt werden muss, gestatten aber auch eine kurze Behandlung in einfachen Fällen, so dass ein umsichtiger Beamter bei ihrer Handhabung in wenigen Wochen das Statut zum Abschluss bringen kann.

Die schon angezogenen Zusammenstellungen in der Tabelle J. der Anlagen ergeben in Nachweisung II. und III., dass in den letzten 20 Jahren bis Ende 1866 im Staate 1 065 482 Morgen mit einem Aufwande von 5 906 375 Thlr. durch Ent- und Bewässerungen verbessert worden sind. —

Im Ganzen umfassen also die in dieser Zeit ausgeführten Meliorationsunternehmungen 2 926 922 Morgen oder ungefähr 132 □ Meilen, d. h. 27 pCt. des gesammten Staatsgebietes. Auf dieser Fläche ist unter Bildung von 94 Deichverbänden und 265 Ent- und Bewässerungsgenossenschaften, eine Summe von 15 945 931 Thlr. zur Verwendung gekommen. Hält man damit zusammen, dass die der Meliorationsbehörde zur Unterstützung dieser Zwecke zu Gebote stehenden Mittel in dieser Zeit nicht mehr als 3 328 768 Thlr. betragen und dass davon 1 555 360 Thlr. baar oder in ausstehenden Forderungen noch vorhanden, im Ganzen also nur 1 773 408 Thlr. wirklich aufgewendet worden sind, so stellt sich die vom Staate zugeschossene Summe nur auf 11 pCt. des Bankapitals, d. h. von den je 5 Thlr. 13½ Sgr., welche an Kosten auf jeden meliorirten Morgen erforderlich wurden, trug der Staat nur je 17¼ Sgr.*)

Die genauere Vertheilung auf die Provinzen ergibt die umstehende Uebersicht, in welche überall unter II. die Meliorationen mit landesherrlich vollzogenem Statut, unter III. die mit ministeriell genehmigtem, im wesentlichen also ohne Widerspruch vollzogenem Statut errichteten Genossenschaften aufgeführt sind.

Von älteren Sozietäten sind in diese Nachweisung nur solche mit aufgenommen, bei denen die Revision und Abänderung der Statuten erfolgt ist, oder erhebliche

*) Die in den Annalen der Landwirthschaft Bd. 45 u. 50 veröffentlichten Reiseberichte des Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Raths Wehrmann, in dessen Hände seit 1848 das preussische Meliorationswesen gelegt war, bieten interessante Vergleichspunkte mit den Meliorationen, welche in den letzten Jahrzehnten in Irland und Frankreich unternommen worden sind. In Irland, wo die Arbeiten grosse Schwierigkeiten fanden, im allgemeinen aber den preussischen ähnlich waren, sind in 6 grösseren Niederungen 72 838 Acres (109 257 preuss. Morgen) durch Entwässerung und Flussregulirung mit einem Bankapital von 1 051 843 Liv. St. (7 005 620 Thlr.) meliorirt worden, zu welchem der Staat einen Zuschuss von 656 208 Liv. St. (4 374 720 Thlr.) oder 62,4 pCt. beigetragen hat.

Provinzen	Zahl der Verbände	Meliorationsfläche Morgen	Baukapital Thlr.	Zur Beschaffung des Baukapitals ist angeleihen		
				vom Staate Thlr.	durch Ausgabe von Obligationen au porteur Thlr.	durch Kon- trahierung von Privatschulden Thlr.
Preussen.						
I. Deichverbände	14 Verbände	314 194	1 069 019	233 683	—	280 263
II. Meliorationen	12 „	112 296	582 681	302 300	—	92 514
III. „	19 „	32 284	184 880	80 250	—	29 900
Summe	45 Verbände	458 774	1 836 580	616 233	—	402 677
Pommern.						
I. Deichverbände	— Verbände	—	—	—	—	—
II. Meliorationen	8 „	5 774	127 324	86 700	—	18 762
III. „	9 „	13 458	59 294	37 350	—	—
Summe	17 Verbände	19 232	186 618	124 050	—	18 762
Posen.						
I. Deichverbände	2 Verbände	7 322	58 789	31 000	—	—
II. Meliorationen	14 „	271 956	1 309 194	400 800	147 150	360 910
III. „	3 „	12 350	62 789	37 340	—	4 000
Summe	19 Verbände	291 628	1 430 772	469 140	147 150	364 910
Brandenburg.						
I. Deichverbände	16 Verbände	590 867	4 401 458	147 003	1 580 000	1 071 855
II. Meliorationen	8 „	198 680	554 576	112 000	278 500	105 496
III. „	4 „	23 067	15 623	—	—	—
Summe	28 Verbände	813 214	4 971 657	259 003	1 858 500	1 177 351
Schlesien.						
I. Deichverbände	27 Verbände	392 121	2 666 241	530 541	221 700	1 482 459
II. Meliorationen	— „	—	—	—	—	—
III. „	1 „	1 963	2 654	—	—	2 000
Summe	28 Verbände	394 084	2 668 895	530 541	221 700	1 484 459
Sachsen.						
I. Deichverbände	24 Verbände	474 370	1 620 921	140 707	680 000	470 999
II. Meliorationen	8 „	249 364	1 528 174	301 000	865 000	402 800
III. „	— „	—	—	—	—	—
Summe	32 Verbände	723 734	3 149 095	441 707	1 545 000	873 799
Westfalen.						
I. Deichverbände	1 Verbände	4 696	45 000	—	—	—
II. Meliorationen	6 „	63 998	610 551	158 750	214 500	146 905
III. „	14 „	1 242	34 986	8 000	—	13 418
Summe	21 Verbände	69 936	690 537	166 750	214 500	160 323
Rheinland.						
I. Deichverbände	10 Verbände	77 870	179 118	12 925	—	61 788
II. Meliorationen	39 „	55 133	747 417	136 380	490 000	94 901
III. „	98 „	6 792	60 250	2 610	—	20 710
Summe	147 Verbände	139 795	986 785	151 915	490 000	177 399
Hohenzollernsche Lande.						
I. Deichverbände	— Verbände	—	—	—	—	—
II. Meliorationen	— „	—	—	—	—	—
III. „	22 „	5 125	24 992	856	—	14 950
Summe	22 Verbände	5 125	24 992	856	—	14 950
Staat.						
I. Deichverbände	94 Verbände	1 861 440	10 040 546	1 095 859	2 481 700	3 367 364
II. Meliorationen	95 „	969 201	5 459 917	1 497 930	1 995 150	1 222 288
III. „	170 „	96 281	445 468	166 406	—	84 978
Summe	359 Verbände	2 926 922	15 945 931	2 760 195	4 476 850	4 674 630

Daron wurden bis Ende Dezember 1866 abgezahlt			Mithin waren 1867 die Societäten noch schuldig			Bemerkungen
vom Staats-Darlehn Thlr.	von den Obligationen au porteur Thlr.	von den Privatschulden Thlr.	dem Staate Thlr.	in Obligationen au porteur Thlr.	auf Privatschuld-Dokumente Thlr.	
82 212	—	189 698	151 471	—	90 565	Ausserdem existiren im Kreise Siegen noch 400 Wiesengensensschaften, welche auf Grund der Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846 (G.-S. S. 485) theils gebildet worden, theils — soweit sie schon früher bestanden — nach diesem Gesetz behandelt werden, und eine Wiesenfläche von 20,254 Morgen umfassen.
5 375	—	48 707	296 925	—	43 807	
5 926	—	16 257	74 324	—	13 643	
93 513	—	254 662	522 720	—	148 015	
—	—	—	—	—	—	
10 200	—	18 762	76 500	—	—	
4 615	—	—	32 735	—	—	
14 815	—	18 762	109 235	—	—	
1 131	—	—	29 869	—	—	
23 655	26 250	309 670	377 145	120 900	51 240	
18 838	—	283	18 502	—	3 717	
43 624	26 250	309 953	425 516	120 900	54 957	
31 060	121 250	295 670	115 943	1 458 750	776 185	
638	20 300	43 996	111 362	258 200	61 500	
—	—	—	—	—	—	
31 698	141 550	339 666	227 305	1 716 950	837 685	
100 177	9 625	430 638	430 364	212 075	1 051 821	
—	—	—	—	—	—	
—	—	1 067	—	—	933	
100 177	9 625	431 705	430 364	212 075	1 052 754	
46 872	29 100	56 037	93 835	650 900	414 962	
—	43 440	117 904	301 000	821 560	284 896	
—	—	—	—	—	—	
46 872	72 450	173 941	394 835	1 472 460	699 858	
—	—	—	—	—	—	
3 100	15 000	4 781	155 650	199 500	142 124	
2 631	—	3 903	5 369	—	9 515	
5 731	15 000	8 684	161 019	199 500	151 639	
12 925	—	52 478	—	—	9 310	
28 781	6 900	54 908	107 599	483 100	39 993	
2 370	—	10 833	240	—	9 877	
44 076	6 900	118 219	107 839	483 100	59 180	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
856	—	14 950	—	—	—	
856	—	14 950	—	—	—	
274 377	159 975	1 024 521	821 482	2 321 725	2 342 843	
71 749	111 890	598 728	1 426 181	1 883 260	623 560	
35 236	—	47 293	131 170	—	37 685	
381 362	271 865	1 670 542	2 378 833	4 204 985	3 004 088	

Genossenschaftsbauten betrieben sind. Auch in den sonst bestehenden, nicht erwähnten Verbänden sind fast ohne Ausnahme in dem gedachten Zeitraume die Bauten, Deiche, Schleussen und Gräben nicht unwesentlich verstärkt und verbessert worden.

Den Meliorationsgenossenschaften liessen sich mit Grund noch eine Anzahl Räumungen von Privatflüssen anreihen, welche durch Feststellung von Schaureglements und Einsetzung örtlicher Schaukommissionen geordnet und auf diesem polizeilichen Wege nach technisch bearbeiteten, auf Nivellirungen begründeten Räumungsplänen zum Theil in sehr kräftiger, das Gefälle und die Abwässerung dauernd verbessernder Weise durchgeführt worden sind.

Endlich bleiben auch die Waldkulturen in der Eifel zu erwähnen, für welche, wie oben gedacht, ein besonderer Fonds angewiesen worden ist. Sie haben vorzugsweise die Aufgabe verfolgt, die auf den Bergrücken und Hochebenen als Weide und Schiffelland genützten Kommunalgrundstücke in zweckdienliche Waldungen umzuschaffen und zum Schutz der öden Flächen die noch vorhandenen Waldungen mit einander in Anschluss zu bringen. Für diesen Zweck sind auf Grund angefertigter Kreiswaldkarten die Pläne für die zu bildenden Waldkörper unter möglichster Berücksichtigung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Gemeinden und unter Zuziehung der Vertreter derselben örtlich entworfen worden. Bei der Ausführung ist von den Gemeinden selbst die nöthige Arbeitshülfe in Dienstleistungen gefordert und ihnen nur eine Staatsprämie zur theilweisen oder annähernd ausreichenden Deckung der baaren Auslagen bewilligt worden. Daneben aber sind die Auslagen für die Kartirungs- und sonstigen Vorarbeiten, die Kosten für die Beschaffung besonderer Kulturgeräte und für die Aufsicht bei den Kulturen auf die Staatskasse übernommen, auch zur Aufmunterung der in den zerstreuten Kommunalwaldungen oft über ihre Kräfte in Anspruch genommenen Gemeindeforstbeamten mässige Remunerationen bewilligt worden.

In den Jahren 1855 bis einschliesslich 1866 sind mit den oben als ausgegeben aufgeführten 118 890 Thlrn. kultivirt:

im Regierungsbezirk Aachen in den Kreisen Malmedy, Montjoie und Schleiden	18 060 Morgen,
im Regierungsbezirk Koblenz in den Kreisen Adenau, Kochem und Hagen	11 103 „
und im Regierungsbezirk Trier in den Kreisen Daun, Prüm, Witt- lich und Bitburg	14 600 „
zusammen	<u>43 763 Morgen.</u>

Die zur Wiederbewaldung in Aussicht genommene Fläche beträgt im ganzen etwa 125 000 Morgen.

Das Feld solcher Unternehmungen könnte allerdings nicht allein am Rhein, sondern auch in den nördlichen Provinzen, auf Forstblössen und Küstenstrecken, sehr viel grössere Ausdehnung finden; bis jetzt sind indess die nicht unbedeutlichen Kulturen von Oeden und Blössen und namentlich auch von Stranddünen, welche ausgeführt wurden, im wesentlichen auf eigenen Staatsgrundstücken vorgenommen worden und desshalb ausser Beziehung zu den Landesmeliorationsbehörden geblieben.

Die Deichregulirungen an den Strömen sind zum grössten Theile vollendet. Es schweben nur noch Verhandlungen in einzelnen, darunter allerdings sehr umfangreichen Niederungen, z. B. wegen Eindeichung des Memeldeltas zwischen Russ und Gilge gegen das Haff und wegen Revision der Deichordnung für die dortigen beiden Deichverbände,

wegen Revision des Deichwesens im grossen und kleinen Marienburger Werder an der Weichsel und Nogat, wegen Abschluss dreier, unten offener Deichverbände an der oberen Weichsel gegen den Rückstau, wegen Eindeichung der Niederung des linken Oderufers zwischen Ohlau und Breslau und wegen Regulirung der Vorfluth- und Deichverhältnisse für die Niederung des rechten Elbufers bei Magdeburg vom Elbenauer Werder abwärts.

Die Entwässerungen dagegen finden noch ein sehr weites Feld. Je mehr die Bevölkerung und der Bodenwerth steigen, desto lebhafter wird das Verlangen, schädliche Mühlenstau zu beseitigen, den Privatflüssen einen geregelten Lauf zu geben, sumpfige Niederungen für die Kultur zu gewinnen und wo möglich so viel Herrschaft über den Wasserstand zu erlangen, dass einestheils unzeitige Ueberschwemmung vermieden, andertheils einer zu grossen Abtroeknung der Grundstücke in dürren Jahren vorgebeugt wird. Zahlreiche Unternehmungen dieser Art, zum Theil von sehr grosser Ausdehnung, sind noch in der Vorbereitung begriffen. Die Bearbeitung dieser Pläne wird die Thätigkeit der Behörden noch auf lange Zeit in erheblichem Masse in Anspruch nehmen. Wenig ausgedehnt dagegen ist die Beschäftigung mit Bewässerungen, welche sich in der Regel auf kleinere Anlagen von einigen hundert Morgen beschränken.

Die Resultate der Landesmeliorationen für die Werthserhöhung des Bodens sind sehr verschieden und lassen sich in bestimmten Zahlen nicht darlegen. Unter günstigen Verhältnissen bei guter Bodenbeschaffenheit steigert sich der frühere Werth oft in wenigen Jahren um das drei- bis zehnfache, während es in anderen Fällen einer langen Arbeit von Jahrzehnten bedarf, bis auf dem rohen, mit Strauch und Bülden bedeckten Moorboden durch Bearbeitung, Düngung und Bodenzufuhr lohnende Erträge entstehen.

Aufgegeben ist bis jetzt keine grössere Genossenschaftsanlage, nur einige kleine Bewässerungen in den Gebirgstälern der Rheinprovinz sind wegen ungenügenden Wasserzullusses nachträglich wieder eingegangen.

Bezüglich der finanziellen Lage der Verbände zeigt die obige Uebersicht, dass von dem Bankapitale von 15 945 931 Thlrn. 25,1 pCt. unmittelbar durch Beiträge, 29,4 pCt. durch Privatverschuldungen, 28,1 pCt. durch Ausgabe von Papieren auf den Inhaber und nur 17,4 pCt. durch Vorschüsse seitens des Staates beschafft worden sind, und dass die Tilgung dieser Schulden, namentlich der Privatkapitalanleihen, mit Rücksicht darauf, dass ein grosser Theil derselben erst dem letzten Jahrzehnt angehört, schon beträchtlich vorgeschritten ist. Die Privatschulden betragen Ende 1866 nur noch 18,9, die Papiere auf den Inhaber 26,4 und die Staatsvorschüsse 14,9 pCt. des Anlagekapitals, im ganzen waren 14,8 pCt. des letzteren an Schulden getilgt und überhaupt 39,9 pCt. davon bereits bezahlt.

Überall hat sich die Selbstverwaltung bei den Deichverbänden wie bei den Meliorationsgenossenschaften vortrefflich bewährt. Von den gewählten Vorständen, an deren Spitze häufig Rittergutsbesitzer, Landrätthe oder andere Lokalbeamte, bisweilen aber auch bäuerliche Besitzer stehen, werden die Interessen der Sozietät mit gutem Erfolge, meist sehr sorgsam wahrgenommen und Verbesserungen häufig kräftiger betrieben, als dieselben früher durch die Staatsbehörden zu erreichen waren.

Das genauere Urtheil über die innere Kraft, den Nutzen und die Erfolge dieser Unternehmungen lässt sich nur aus einer sehr eingehenden Kenntniss der Oertlichkeit und der früher bestandenen und durch die Anlage erreichten Zustände gewinnen. Desshalb haben die monographischen Darstellungen, welche über die Verhältnisse der meisten grösseren Meliorationen veröffentlicht sind, besonderen Werth. Als solche können namhaft gemacht werden:

- Provinz Preussen:** W. Haffer, die Meliorationen der Tuchelschen Heide, Berlin 1857.
Meliorationsplan des Danziger Werders, Danzig 1859 (Waas).
- Posen:** Eckardt, die Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben in den Kreisen Kröben, Fraustadt, Guhrau und Glogau, Glogau 1867.
Die Pakosch-Labischiner Netzwiesenmelioration (v. Schierstedt u. Schulemann) Annalen der Landwirthschaft Jahrg. 1866, Heft 1.
Denkschrift die Regulirung des Obrzycko oder faulen Odraflusses betreffend, 1863 (v. Unruh-Bomst).
Die Entwässerungen des Parchanie Bruches im Kreise Inowraclaw des Regierungsbezirks Bromberg (Schulemann), Annalen Jahrg. 1866, Heft 2 u. 3.
Schulemann, Darstellung der Goplo-Bachorze-Montwey-Melioration, Berlin 1861.
Die Melioration der Netzwiesen von Labischin bis Bromberg, Annalen Bd. 41, S. 102.
Meerkatz, die Melioration des Obrabruches, Archiv für Landeskunde, Bd. I. 1856, S. 187.
- Brandenburg:** Wehrmann, die Eindeichung des Oderbruches, Berlin 1861, auch Annalen Bd. 37, S. 437 u. 499.
Dannemann, die Melioration des Warthebruches, Berlin 1866.
v. d. Knesebeck und Klehmet, die Melioration der Niederungen der Notte und ihrer Zuflüsse im Kreise Teltow, Berlin 1865.
- Schlesien:** Dannemann, Darstellung der Oderdeichregulirungen in Schlesien, Glogau 1863.
- Sachsen:** Lentz, die Meliorationen des Unstruthales von Heldrungen bis Nebra, Halle 1867.
Darstellung der Lage der Elbdeichregulirungen im Merseburger Regierungsbezirk (v. Funk, Torgau 1858).
Deichregulirung in den vier Elbkreisen des Regierungsbezirks Merseburg, Annalen Bd. 41, S. 265.
- Westfalen:** Wurfbain, Nachrichten über Landesmeliorationen, insbesondere über die Melioration der Boker Heide in Westfalen, Berlin 1856, auch Zeitschr. für Bauwesen Jahrg. VI. 1856, S. 7.
Wurfbain, die Melioration des Münsterlandes, Archiv für Landeskunde Bd. II. 1856, S. 305.
E. John, die landwirthschaftlichen Meliorationen, insonderheit der Wiesenbau in Westfalen und der Rheinprovinz, Archiv für Landeskunde Bd. I. 1856, S. 187.
Schüick, die Entwässerungssozietät bei Rahden im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke, Archiv für Landeskunde Bd. I. 1858, S. 305.
Die Melioration der Bokeler und Mastholter Niederung, Annalen Bd. 42, S. 153.
Denkschrift betreffend die Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke, Münster 1865 (Frh. v. d. Horst).
- Rheinprovinz:** Lettow, die Melioration der Niederungen an der Niers und dem Nordkanale, Düsseldorf 1863.
-

XIV.

Die Dismembrationsgesetzgebung und ihre Wirkungen.

Unter Dismembration versteht man im engeren Sinne das Vereinzeln der bisher die wirtschaftliche Einheit eines Landgutes oder einer Ackeranbahnung bildenden Liegenschaften — im weiteren Sinne jede Zertheilung eines Grundstückes.

Jede Landwirthschaft hat ihre Bedeutung in dem geordneten Betriebe, in welchem die Grundstücke ebenso wie Haus und Hof, Gebäuderaum und Geräth, Vieh, Vorräthe und selbst die bereiten menschlichen Arbeitskräfte gegenseitig auf einander berechnet sind. Die gesicherte Einrichtung eines solchen Heimwesens gewährt dem Familienleben sittlichen Halt und Boden, ist in sich und für den Staat leistungsfähig und giebt zahlreichen materiellen Gegenständen, die an anderer Stelle wenig Branchbarkeit haben würden, Verwendung und Werth. Eine Auflösung dieser Beziehungen kann deshalb nicht ohne Nachtheil sein. Auch ist es unter Verhältnissen möglich, ein Grundstück bis zur Unnutzbarkeit zu verkleinern. Andererseits aber sind Parzellen nicht allein für mancherlei Zwecke Bedürfniss, sondern es lässt sich überhaupt weder die Einrichtung neuer, noch die zweckmässigere Ausbildung der alten Wirthschaften ohne die Möglichkeit des Zukaufs und Abverkaufs von Grundstücken denken. Die Dismembration ist also zunächst ein Förderungsmittel der Landeskultur. Die den wirtschaftlichen Zwecken förderlichen Zerstückelungen bilden anerkannt die Regel, die der Landeskultur nachtheiligen überall nur die Ausnahmen. Will der Staat zur Vermeidung der möglichen Gefahren durch Vorschriften eine Grenze der Theilbarkeit ziehen, so muss dieselbe einen tiefen, bedenklichen Eingriff in das Eigenthum und in die wirtschaftliche Bewegung in sich schliessen und kann nur auf künstlichen, örtlich höchst verschiedenen Unterscheidungen beruhen, welche schwierige Prüfungen und zahlreiche Ausnahmen nöthig machen.

Die preussische Gesetzgebung hat sich deshalb schon früh dagegen entschieden, die Theilung der Wirthschaften und Grundstücke und den freien Verkehr mit denselben grundsätzlich zu beschränken, und die folgende Darstellung wird zu zeigen haben, welche thatsächlichen Erfolge dies gehabt hat, und auf welchem Wege versucht worden ist, die verschiedenen Interessen, welche von den Dismembrationen berührt werden, zu wahren.

A. Dismembrationsgesetzgebung.

Es ist schon S. 396 gezeigt worden, wie bestimmt und unter welchen Gesichtspunkten im Laufe des vorigen Jahrhunderts mehrfach wiederholte landesherrliche Verordnungen für die Erhaltung der bäuerlichen Wirthschaften Sorge trugen, die Einziehung bestehender Nahrungen schlechterdings verboten und die schleunige Wiederherstellung und Wiederbesetzung der seit einer gewissen Frist eingegangenen anbefahlen.

Diesem Bestreben entsprachen vielfache Anordnungen, welche die Zerstückelung der einzelnen bäuerlichen Nahrungen verhüten wollten. Schon eine Resolution vom 4. September 1685¹⁾ sagt, dass in der Regel alle Pertinenzen, welche ursprünglich zu einem dienstbaren Anspanner-, Kossäten- oder freien Gute gehört hätten, wieder an dasselbe gebracht werden müssten; wenn aber der Besitz schon verjährt sei, so solle man sich damit begnügen, dass der neue Besitzer die verhältnissmässigen Abgaben und Lasten von dem gekauften Grundstücke übernehmen müsse.

Die Polizeiordnung für das Herzogthum Magdeburg vom 3. Januar 1688 verordnet, dass, wenn ein Ackergut an mehrere Erben fällt, die Theilung desselben füglich geschehen dürfe, wenn aus einem Gute 2 Halbspännergüter gemacht werden können, weitere Theilung aber nicht erlaubt sei. Indess gestattet ein Mandat vom 9. November 1707, dass im Gegensatz zu den dienstbaren Aeckern **Erbäcker** nach wie vor verkauft, verpfändet und getheilt werden.

Die für alle kurfürstlichen Aemter gültige Flecken-, Dorf- und Ackerordnung vom 16. December 1702²⁾ befahl, dass, wenn Jemand aus Verschwendung oder aus Noth ein Stück Acker, Wiese oder anderes Land von einem Gute in den vorigen Zeiten versetzt oder verkauft habe, die Beamten ohne alle Weitläufigkeit dem jetzigen Besitzer solcher abgerissenen Grundstücke dieselben wieder abnehmen sollten, sobald der Gutsbesitzer das Versatzgeld oder das damalige Kaufgeld ohne irgend ein Mehreres wieder zurückzahlen kann. Ein weiteres Edikt vom 22. November 1709³⁾ ordnete dies auch für alle gutsherrlichen Dörfer an, indem es forderte, dass zur Wiederherstellung und Wiederbesetzung der eingegangenen Bauerngüter alle zerrissenen Güter der Art, von denen einige Grundstücke abgekommen sind, ungesäumt und ohne alle prozessualische Weitläufigkeiten wieder zu ihrer vorigen Beschaffenheit gebracht werden sollten. Auch später wurden von dieser Anordnung (wie z. B. in dem Cirkular vom 1. November 1764 wegen Dismembrirung der Bauerngüter und unterthänigen Stellen in Schlesien)⁴⁾ Ausnahmen nur in so weit gestattet, als ausdrücklich Approbation der Kammer darüber vorhanden, und von selbiger festgesetzt worden, was der Acquirent nach Proportion an Steuern und Dominialprästanden zu entrichten habe.⁵⁾

Dagegen war die Veräusserung von adligen Vorwerksgründen und anderen adligen Gutspertinenzen an Bauern und gemeine Leute nicht verboten, wie beispielsweise die Deklaration vom 11. März 1787⁶⁾ ergibt, welche ausdrücklich ausspricht: „Wir sind von

¹⁾ Mylius, Corpus Constitutionum Magdeburgicarum. — Vergl. Leop. Krug, Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im preussischen Staate, Berlin 1808 S. 51 ff.

²⁾ Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum, Th. V., Abth. III., S. 227. — S. o. S. 380.

³⁾ Ebd. S. 359.

⁴⁾ Korn, Sammlung Schlesischer Edikte, Bd. 8 S. 318.

⁵⁾ Ebd., Neue Sammlung Bd. 1 S. 141.

den wesentlichen Vortheilen längst überzeugt, welche für unsere schlesischen Lande daraus entstehen, wenn die Eigenthümer adliger Güter die zu selbigen gehörenden Vorwerke, zumal wenn solche von weitläufigem Umfange und von dem Hauptgute zu weit entlegen, durch die sogenannte Abbauung derselben in Bauerngüter oder andere Arten von Rustikalstellen verwandeln“. Indess soll dazu doch eine besondere Anzeige an die Kammer und eine Prüfung und Genehmigung durch dieselbe gehören, welche namentlich auf die Erhaltung des Rittergutes in seiner bisherigen Einträglichkeit, seinem Werthe und seiner Substanz zu sehen und andererseits die Unterthanen gegen Verminderung oder Mehrbelastung zu schützen hat. Auch können namentlich „die jura dominicalia, welche die eigentlichen Prärogative eines Rittergutes ausmachen, wie die Obergerichtsbarkeit, die Jurisdiktion und Schutzgerechtigkeit über die Unterthanen und die daraus folgenden Laudemien, Verreichts- und Konfirmationsgebühren, Schutzgeld u. dergl., ferner Jagdrecht, Patronatsrecht u. ähnl. nicht mit auf diese Art veräussert werden.“

Schon das Edikt vom 9. Oktober 1807 (G.-S. S. 171) aber sprach die freie Befugniss zu **dismembriren** als allgemeinen Grundsatz aus, indem es erklärte: „die Besitzer an sich veräusserlicher städtischer und ländlicher Grundstücke und Güter aller Art sind nach erfolgter Anzeige bei der Landespolizeibehörde, unter Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger und der Vorkaufsberechtigten zur Trennung der Radikalien und Pertinenzien, sowie überhaupt zur theilweisen Veräusserung, also auch die Miteigenthümer zur Theilung derselben unter sich berechtigt“.

Allerdings blieb, wie im vorigen Abschnitte (S. 418) gezeigt worden ist, dieser Grundsatz im Edikte selbst insofern beschränkt, als die Verbindlichkeit der Grundherrn zur Wiederbesetzung der bestehenden ländlichen Nahrungen gesetzlich aufrecht erhalten wurde. Die bäuerlichen Wirthschaften durften nach den Bestimmungen des Edikts und den dazu gegebenen Instruktionen (S. 419), sofern an ihnen irgend eines der bäuerlichen Besitz- oder Erbrechte bestand, überhaupt nicht zusammengezogen oder in Vorwerksland verwandelt, und sofern das Erlöschen aller solcher Rechte nachgewiesen war, nur zur Hälfte zu Vorwerksland eingezogen werden; zur anderen Hälfte waren andere, nöthigenfalls bis auf ein bestimmtes Mass vergrösserte bäuerliche Nahrungen aus ihnen zu bilden*).

Indess galt gleichwohl ein Verbot der Abzweigung einzelner Grundstücke nicht. Bei besetzten und nicht in völlig freiem Eigenthum stehenden Gütern konnten solche Abzweigungen selbstverständlich nur unter Einwilligung sowohl des Besitzers als des Grundherren stattfinden; bei unbesetzten Wirthschaften, auf welche ein fremdes Besitzrecht nicht mehr bestand, war nachgelassen, dass, wenn die Guts herrschaft nur einzelne bäuerliche Grundstücke, die nicht über eine Hufe Magdeburgisch enthalten, einziehen wolle, die Regierungen, wenn sie sich überzeugen, dass solches nicht zur Umgehung der gedachten Vorschriften geschehe, die Einziehung, ohne dass etwas zu anderweiten Etablissements verwendet werde, gestatten könnten**).

Diese Einschränkungen waren indess, wie dargelegt worden ist, nur als vorübergehende beabsichtigt und sind mehr und mehr mit dem Fortschreiten der Eigenthumsregulirungen weggefallen, da schon das Regulirungsedikt vom 14. September 1811

*) Lette und v. Rönne a. a. O. I. 57 ff., II. 43 ff.

***) Rabe, Sammlung preussischer Edikte, Bd. 10 S. 249 § 8.

erklärte, dass nach erfolgter Regulirung die Verpflichtung des Gutsherrn zur Wiederbesetzung der Stelle aufhöre.

Im wesentlichen war desshalb seit dem Edikt vom 9. Oktober 1807 die Dismembration dem Willen der Eigenthümer anheimgegeben, und das **Landeskulturedikt vom 14. September 1811** sprach die Sachlage nur mit mehr Ausführlichkeit in den Bestimmungen aus: „Jeder Grundbesitzer soll ohne Ausnahme befugt sein, über seine Grundstücke insofern frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen und aus Fideikommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten u. dgl. herrühren, dadurch verletzt werden. Demgemäss kann, mit Ausnahme dieser Fälle, jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof durch Ankauf oder Verkauf, oder sonst auf rechtliche Weise willkürlich vergrössern oder verkleinern. Er kann die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlassen, sie vertauschen, verschenken, oder sonst nach Willkür im rechtlichen Wege damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besonderen Genehmigung zu bedürfen.“ „Die Staatsabgaben und Lasten sollen niemals ein Hinderniss der Vereinzelung sein. Die Grundsteuer soll bei Vereinzelungen auf die abzutrennenden Theile verhältnissmässig repartirt werden“.

Wie alle Thaer'schen Entwürfe durch die Anführung der hauptsächlichsten Gründe auf die Ueberzeugung der Betheiligten zu wirken bemüht sind, so sagt auch das **Landeskulturedikt**: „Diese unbeschränkte Disposition ist das sicherste und beste Mittel, die Grundbesitzer vor Verschuldungen zu bewahren, ihnen ein dauerndes und lebendiges Interesse für Verbesserung ihrer Güter zu geben, und die Kultur aller Grundstücke zu befördern. Ersteres geschieht dadurch, dass bei Erbtheilungen oder sonst entstehenden ausserordentlichen Geldbedürfnissen des Annehmers oder Besitzers eines Hofes so viele einzelne Grundstücke verkauft werden können, dass derselbe schuldenfrei bleibt oder es wird; das Interesse giebt die, für Eltern so wünschenswerthe und wohlthätige Freiheit, ihr Grundeigenthum unter ihre Kinder nach Willkür zu vertheilen und die Gewissheit, dass diesen eine jede Verbesserung zu Gute kommt; die Kultur endlich wird aber hierdurch und zugleich dadurch versichert, dass die Grundstücke, welche in der Hand eines unvernünftigen Besitzers eine Verschlechterung erlitten hätten, bei dem Verkauf in bemittelte Hände gerathen, die sie im Stande erhalten. Ohne diesen einzelnen Verkauf wird der Besitzer sehr oft tiefer verschuldet, und der Acker entkräftet. Durch die Veräusserung wird er schulden- und sorgenfrei und erhält Mittel, das ihm verbleibende Land gut zu kultiviren. Die Vereinzelung giebt auch den sogenannten kleinen Leuten, den Käthnern, Gärtnern, Büdnern, Hänslern und Tagelöhnern Gelegenheit, ein Eigenthum zu erwerben und solches nach und nach zu vermehren. Die Aussicht hierauf wird diese zahlreiche und nützliche Klasse der Unterthanen fleissig, ordentlich und sparsam machen, weil sie nur dadurch die Mittel zum Landankauf erhalten kann.“

Wie sich ergibt, lagen die neuen Gesichtspunkte dieser Gesetzgebung weniger in der Zulassung der Dismembrationen, als in den veränderten und entwickelteren Anschauungen über die Lebens- und Wirthschaftslage der bäuerlichen Bevölkerung. —

Für die Ausführung kam es wesentlich darauf an, durch das Verfahren der Verwaltungsbehörden und der Gerichte Staat, Gemeinde und Realinteressenten aller Art gegen Verwickelungen und Verluste zu schützen. Bei Landgütern und Grundstücken hat der Eigenthumswechsel durch ihre Verknüpfung mit Rechten und Pflichten, welche den zeitweiligen Besitzer überdauern, einen anderen Charakter, als bei anderen Gegenständen des

Sachenrechts. Staat und Gemeinde, Kirche und Schule müssen in Kenntniss von dem Wechsel des Grundbesitzes erhalten bleiben. Es muss festgestellt werden, wie öffentliche Abgaben und Dienste, die bisher aus der Hand eines Besitzers geleistet wurden, sich nach der Zerstückelung vertheilen, und welche Trennstücke des Grundstückes für die etwa ausbleibende Leistung aufzukommen haben. Auch kann diese Feststellung ohne Gefahr von Verwirrungen ebensowenig den Parteien allein überlassen werden, als die Ordnung der Berechtigungen, die sich in öffentlicher Beziehung an den Grundbesitz knüpfen.

Die Reallasten des deutschen Rechts sind dem alten Herkommen gemäss nach Verhältniss theilbar, bedürfen indess dafür selbst beim Anhalt der Hufenverfassung des Massstabes und gewisser Ausgleichungen. Dies gilt auch für das preussische Recht.

Für die eingetragenen Real- und Pfandgläubiger aber hat der Staat durch die Einführung der Grund- und Hypothekbücher eine auch rechtlich unabweisbare Verpflichtung genauer Ordnung und Sicherstellung übernommen. Diese eigenthümliche Institution, die von den Städten aus allmählich in die Landrechte eingedrungen ist, weil sich zeigte, dass weder die Idee des älteren deutschen Rechtes, dem Gläubiger den wirklichen Pfandbesitz einzuräumen, noch die nur klageweise zur Geltung kommende römische Hypothek dem entwickelteren Verkehre zu genügen vermochten, gewann in der preussischen Hypothekenverfassung die bekannte Ausbildung, welche den Bestand des Pfandrechts geradezu an die Eintragung knüpft und den Richter persönlich mit seinem Vermögen für eine dem Inhalte und den Vorrechten der vorgenommenen Geschäfte durchaus entsprechende Buchung, also auch für die vollständige Regulirung der Vertheilung oder die richtige Uebertragung bei Parzellirungen, haftbar macht. Unter die durch die Eintragung legitimirten Realinteressenten gehören nach den preussischen Gesetzen auch die Fideikommiss-, Lehns- und Vorkaufsberechtigten, soweit letztere nicht durch allgemeine Gesetze bestimmt sind. Reallasten bedürfen nicht der Eintragung.

In jener Zeit war die Durchführung der Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 selbst in Altpreussen wegen der zeitraubenden Herstellung der Grundbücher noch nicht abgeschlossen, in den übrigen Provinzen wurde sie erst mit der Erwerbung wieder aufgenommen oder überhaupt begonnen. Da der neue Organismus des Hypothekenwesens also erst entstand, erforderten alle Regulirungen gegen früher erheblich erweiterte Fürsorge.

Aus den Erfahrungen, welche diese Behörden bei der Behandlung der von Jahrzehnt zu Jahrzehnt sich mehrenden Fälle der Dismembration machten, ging das Gesetz vom 3. Januar 1845 (G.-S. S. 25), betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen hervor.

Dasselbe theilt sich ansser dem Eingange in die 3 Abschnitte: 1. Zertheilung von Grundstücken, 2. Gründung neuer Ansiedlungen und 3. Kosten, und ist in diesem seinem Kreise theils verändert, theils ergänzt durch die zur Anwendung des § 2 ergangene Deklaration vom 7. August 1846 (G.-S. S. 395), durch § 31 der Verordnung vom 2. Januar 1849 (G.-S. S. 1) über die Organisation der Gerichte, und durch die Gesetze vom 24. Februar 1850 (G.-S. S. 68) und vom 24. Mai 1853 (G.-S. S. 241), von welchen letzteres die ursprünglichen Bestimmungen im wesentlichen wieder herstellte.

Besondere Erweiterungen hat diese Gesetzgebung durch die Verordnung vom 11. Juli 1845 (G.-S. S. 496), betreffend die neuen Ansiedelungen in der Provinz Westfalen, durch das Gesetz vom 3. März 1850 (G.-S. S. 145), betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke, das Gesetz vom 26. Mai 1856 (G.-S. S. 613), betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen in Neu-

vorpommern und Rügen, endlich durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 (G.-S. S. 384), betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken, erfahren.

Diese Reihe von Vorschriften erstreckt sich nur in einzelnen Anordnungen auf Neuvorpommern, auf Westfalen und auf die rechtsrheinischen Bezirke des französischen Rechts, ohne jede Geltung ist sie für das linke Rheinufer, für Hohenzollern und das Jadegebiet. Auch in den östlichen Provinzen aber ist ihre Anwendung überall für die Gebäude, Bauplätze, Hofstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt ausgeschlossen.

Den **Hauptgedanken** nach fordert sie für die Dismembrationsverträge eine nach Forum und Legitimation strengere Form, als für die sonstigen Veräußerungsgeschäfte gesetzlich, — schreibt vor, dass über die künftige Vertheilung der Staats- und Gemeinde-, Kirchen- und Schullasten, sowie die nicht eingetragenen wie eingetragenen Reallasten, Hypothekenschulden und sonstigen mit dem Hauptgrundstück verknüpften Realrechte und Verbindlichkeiten von amtswegen ein alle Zweifel möglichst beseitigendes und sowohl das allgemeine, als das nähere Interesse der Betheiligten angemessen berücksichtigendes Regulativ aufzustellen ist, — und gesteht für die Fälle, in denen die Begründung neuer Ansiedlungen durch die Dismembration beabsichtigt wird, den Polizeibehörden und der Gemeindevertretung bei zu erwartenden besonderen Nachtheilen wirksamen Einspruch zu, — gewährt aber andererseits den Dismembranten möglichste Kostenersparniß für diese vom Gesetz gebotene geschäftliche Behandlung und beseitigt bezüglich aller solcher Abzweigungen oder Unitausche, welche in bestimmten Grenzen dem Staate und der Gemeinde, wie der Sicherheit der Realgläubiger und Realberechtigten gegenüber unschädlich erscheinen, die meisten, auch die im sonst gewöhnlichen Gange des Verfahrens nothwendigen Weiterungen gänzlich, oder erleichtert sie mindestens wesentlich.

Die näheren Bestimmungen sind im Anhalt an diese Gesichtspunkte folgende:

1. Die Dismembrationsverträge.

Nach § 15 Thl. I. Tit. 10 Allg. Landrechts müssen alle Willenserklärungen und Verträge, wodurch über das Eigenthum eines Grundstückes etwas verfügt wird, gerichtlich oder von einem Justizkommissarius (d. h. öffentlichem Notar) aufgenommen werden. Auf den Grund eines blossen Privat-, wenn auch schriftlichen Vertrages, findet zwar die Eintragung des Besitztitels in das Hypothekenbuch nicht statt, doch hat ein solcher Vertrag die Wirkung einer Punktation, und es kann daraus auf die Errichtung eines förmlichen gerichtlichen Instrumentes geklagt werden. Auch ein vor Gericht oder von einem Justizkommissar aufgenommenes Protokoll hat mit einer Punktation gleiche Wirkung (Thl. I. Tit. 5, § 126). Nur wenn in Punktationen wesentliche Bestimmungen fehlen oder die Verabredung gewisser Nebenbedingungen ausdrücklich vorbehalten ist, haben sie nicht die Gültigkeit eines förmlichen Kontrakts, sondern sind als Traktate, d. h. als Vorschläge und Anerbietungen anzusehen, welche noch keine bestimmte Willenserklärung und keine wechselseitige Einwilligung in die wirkliche Uebertragung eines Rechts enthalten*).

*) G. A. Bielitz, praktischer Kommentar zum Allg. Landrecht, Thl. I. S. 582. — Siewerts Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der neusten allgemeinen preussischen Landesgesetze. Heft II. S. 123. Halle 1800—1809.

Diese Bestimmungen setzt das Gesetz vom 3. Januar 1845 für Dismembrationsverträge ausser Kraft, indem es alle solche Verträge für nichtig und ohne rechtliche Wirkung unter den Kontrahenten erklärt, welche nicht vor dem Gericht, welches das Hypothekenbuch führt, oder einem Kommissar desselben, geschlossen sind.

Der § 31 der Verordnung vom 2. Januar 1849 bestimmte zwar, dass diese Verträge auch von Notarien rechtsgültig aufgenommen werden könnten, und letztere nur verpflichtet seien, solche Verträge dem Gericht, welches das Hypothekenbuch des betreffenden Grundstücks zu führen hat, sofort nach der Aufnahme einzusenden, bald darauf gestattete ferner das Gesetz vom 24. Februar 1850 unter derselben Bedingung die Aufnahme solcher Verträge allen Gerichten und Notaren.

Das in dieser Zeit aus mancherlei zusammentreffenden Gründen in gewisser Ausdehnung beobachtete gewerbmässige Zerschlagen von Bauernhöfen führte jedoch dazu, schon durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 die frühere Vorschrift, nur mit den durch die inzwischen erfolgte Abschaffung der Erbzins- und Erbpachtsverträge und die umgestaltete Gerichtsorganisation gebotenen Aenderungen, wiederherzustellen, so dass gegenwärtig stets, wenn Grundstücke durch Kauf oder andere Veräusserungsverträge getheilt, von einem Grundstück einzelne Theile abgezweigt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines anderen Grundstückes sind, von diesem abgetrennt werden sollen, die oben gedachte Anordnung des Gesetzes vom 3. Jan. 1845 wieder in gleicher Weise bei Vermeidung der Nichtigkeit geltend ist, und wenn bei einem solchen Verträge die Wirksamkeit mehrerer Gerichte als hypothekenbuchführender Behörden eintritt, jedes dieser Gerichte die Befugnis zur Aufnahme des Vertrages hat.

Bezüglich der **Legitimation** ist (§ 4) vorgeschrieben, dass die Aufnahme eines solchen Vertrages erst dann erfolgen darf, wenn der Veräussernde entweder seinen Besitztitel bereits in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen, oder schon ein Jahr lang sich im Besitze des Grundstückes befindet, und bei Aufnahme des Vertrages gleichzeitig die Berichtigung seines Besitztittels beantragt. Es hat dann der Hypothekenrichter diese Berichtigung erforderlichen Falles nach der Vorschrift der Order vom 6. Oktober 1833 (G.-S. S. 124) zu betreiben, d. h. ihm eine Frist unter Strafandrohung zu setzen, die Strafe nöthigenfalls beizutreiben, die Berichtigung des Besitztittels aber auf seine Kosten von amtswegen durch die *executio ad faciendum*, oder auf die sonst kürzeste Weise zu bewirken.

Ausnahmefälle, in denen die Bestimmungen bezüglich des Forums wie der Legitimation keine Anwendung finden, sind (§ 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1853) abgesehen von den schon oben als ausgenommen erwähnten Gebäuden, Bauplätzen, Hofstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt, 1. Dismembrationen bei Grundstücken, welche sich im landesherrlichen oder fiskalischen Besitze, oder unter unmittelbarer Verwaltung der Staatsbehörden, ingleichen bei solchen Grundstücken, welche sich im Besitze einer Kirche, Pfarre oder einer anderen geistlichen Stiftung, sowie einer Schule oder Armenanstalt befinden, 2. bei den ausserhalb einer Stadt oder Vorstadt, auf der städtischen Feldmark gelegenen Grundstücken, 3. bei Theilung von Grundstücken zwischen Miterben oder solchen Miteigenthümern, deren Gemeinschaft sich nicht auf Vertrag gründet, 4. bei Ueberlassung einzelner Theile von Grundstücken seitens der Eltern an ihre Kinder oder weiteren Abkömmlinge, 5. bei Grundstücken, welche einer Expropriation zum Zweck der Anlage von Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen u. s. w. unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräusserung selbst durch Expropriation, oder durch freien

Vertrag bewirkt wird, 6. bei Theilungen von Grundstücken, welche durch eine gutherrlich-bäuerliche Regulirung, eine Ablösung von Diensten, Natural- und Geldleistungen, oder eine Gemeinheitstheilung veranlasst werden, oder bei Gelegenheit solcher Geschäfte (§ 8 der Verordnung vom 30. Juni 1834, G.-S. S. 96) vorkommen.

Der Zweck dieser Bestimmungen geht zum Theil dahin, die unkundige Partei zu schützen. Vor dem Notar oder auswärtigen Gericht werden die Verträge auf Grund des vorgelegten Besitzinstrumentes abgeschlossen, welches den Zustand der Realbelastung nur nach dem Zeitpunkte seiner Anstellung ergibt. Vor dem Hypothekenrichter erfährt die Partei alle inzwischen etwa erfolgten Eintragungen, Verpfändungen, Proteste u. dgl. Hauptsächlich aber liegt den Forderungen des Gesetzes die Absicht zu Grunde, dem gewerbmässigen Dismembriren entgegen zu wirken, denn es liegt für den Verkäufer in der Nothwendigkeit, sich mit dem Käufer an den Ort des Gerichtes zu begeben, und dem Erforderniss, entweder schon ein Jahr im Besitz zu sein, oder die Besitztittelberichtigung, welche stets einige Zeit in Anspruch nimmt, bereits durchgeführt zu haben, eine Erschwerung, welche zwar alle Dismembranten trifft, ausser von gewerbmässigen aber, welche einen möglichst raschen Umschlag und möglichst wenige Zwischenverhandlungen wünschen müssen, kaum erheblich nachtheilig empfunden wird. Die gemachten Ausnahmen betreffen solche Fälle der Dismembration, welche unter die Aufsicht der Staatsbehörden fallen, bei denen die Gründe der Theilung Erbrecht oder ein unfreiwillig entstandenes Miteigenthum, oder für welche der städtische Verkehr naturgemäss andere Voraussetzungen, als für die Theilung ländlicher Besitzungen gelten, erzeugt.

Im Falle einer Zertheilung von Grundstücken, einer Abzweigung einzelner Theile derselben, oder einer Abtrennung von Grundstücken, die Zubehör anderer sind, im Wege des öffentlichen Aufgebots und der **meistbietenden Versteigerung** stattfindend soll, muss dazu bei Strafe jedesmal ein Richter zugezogen werden, welcher von amtswegen verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass der nachfolgend erwähnte Regulirungsplan vor der Aufgebots- und Versteigerungsverhandlung aufgestellt und allen Bietern bekannt gemacht werde.

2. Regulirungsplan für Abgaben und Leistungen.

Die bisher mit dem Gesamtgrundstück verknüpften Verpflichtungen sollen ohne völlige Klarstellung der künftig entstehenden Verhältnisse nicht gelöst werden. Das Gesetz stellt deshalb folgende Anforderungen:

a. Jeder Erwerber eines Trennstücks ist verpflichtet, seinen Besitztittel berichtigen zu lassen und wird dazu nöthigenfalls von amtswegen und zwangsweise angehalten; davon sind allein der Fiskus, die Kirchen, Pfarren, geistlichen Stiftungen und Armenanstalten und diejenigen ausgenommen, welchen die Berechtigung zur Expropriation zusteht.

In dieser Verpflichtung kann keine wirkliche Erschwerung des Erwerbes von Trennstücken gesehen werden; die Zuschreibung liegt vielmehr durchaus im wohlverstandenen Interesse des neuen Besitzers, denn sie beseitigt alle Verwickelungen, welche ihm beim Aufschub der Besitztittelberichtigung aus Legitimationsmängeln, Sterbefällen und Vormundschaften in den beteiligten Personen, sowie durch spätere Eintragungen, Verpfändungen, Proteste oder Subhastationen drohen, denen das ungetheilte Folium des Hauptgrundstücks durch den eingetragenen Besitzer absichtlich oder gezwungen unterworfen werden kann. Auch bekommt das Trennstück erst durch die Besitztittelberichtigung

allen öffentlichen Verhältnissen gegenüber Selbständigkeit und kann der Träger verfolgbarer besonderer Rechte und Pflichten werden.

b. Es muss ferner die **Regulirung eines Regulatives** vorgenommen werden, durch welches die auf dem dismembrirten Grundstück haftenden, oder in Rücksicht auf dessen Besitz zu entrichtenden Abgaben und Leistungen, welche die Natur öffentlicher Lasten haben, eusschliesslich der aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- oder Schulverbände entspringenden oder sonstigen Korporations- oder Sozietätslasten definitiv oder interimistisch vertheilt werden. Ueber diese Lasten sind die Gutsherrschaft, sofern ihr Gerichtsbarkeit oder das Recht der Polizeiverwaltung zusteht, die Kirche, die Pfarre, die Schule, die Gemeinde und die sonst dabei betheiligten, unter Aufsicht des Staates stehenden Institute oder Gesellschaften, z. B. Deichverbände u. ähnl., zu hören. Ebenso sollen die das Grundstück betreffenden und auf dessen Besitz sich gründenden Kommunal- und Sozietätsverhältnisse definitiv oder interimistisch regulirt werden.

c. Endlich muss auch der Vorschrift des § 91 Tit. 2 der Hypothekenordnung genügt werden, wonach vom Hypothekenrichter wegen eines mit den eingetragenen Realberechtigten und Hypothekengläubigern zu vermittelnden Regulativs verhandelt werden muss, und um künftigen Verwirrungen vorzubeugen, von amtswegen darauf zu halten ist, dass nicht nur zwischen den Kontrahenten, sondern auch mit den eingetragenen Realgläubigern sichere und bestimmte Verabredungen getroffen werden. —

Das Gesetz vom 3. Januar 1845 machte die Berichtigung des Besitztitels von dem Abschluss der gedachten Regulative abhängig. Diese Bestimmung, welche Stockungen bei den Hypothekenbüchern herbeiführte, hob das Gesetz vom 24. Februar 1850 insoweit auf, als die Berichtigung des Besitztitels nicht mehr von der vorherigen Feststellung des zu b. gedachten Abgabenregulierungsplanes abhängig ist. Diese vorherige Regulirung muss indess nach § 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 bei allen Dismembrationen im Wege des öffentlichen Aufgebots oder der meistbietenden Versteigerung dem Richter in definitiver oder interimistischer Feststellung (§ 20 des Ges. vom 3. Januar 1845, § 4 des Ges. vom 24. Februar 1850) bezüglich der öffentlichen, Sozietäts- und Gemeindelasten vorliegen, und vor demselben allen Bietern bekannt gemacht werden. Auch hat der Richter in solchen Fällen von amtswegen vor dem Zuschlage oder Vertragsabschlusse für die Regulirung der Reallastenvertheilung und die Ordnung der Hypothekenforderungen Sorge zu tragen. —

Die Regulirung der oben zu b. gedachten Verhältnisse liegt dem Landrathe oder in seinem Auftrage den Ortsobrigkeiten, für die Feldmarken derjenigen Städte aber, welche keinem Kreise angehören, dem Magistrate, beides unbeschadet der Mitwirkung der Grundsteuerbehörden und der Königl. Rentenbanken ob.

Für Theilung von Grundstücken, welche bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen vorkommen, bleibt die Regulirung gänzlich Sache der **Auseinandersetzungsbehörden** nach Massgabe der darüber bestehenden Vorschriften, so dass diese Behörden auch im Mangel der Einigung der Betheiligten über die Vertheilung erkennen.

Was die von den **Verwaltungsbehörden** aufzustellenden Regulierungspläne anlangt, so erfolgt zunächst von der Steuerbehörde gemäss § 35 des Gesetzes vom 8. Februar 1867 (G.-S. S. 185) die Vertheilung der **Grundsteuer**, und dann von den genannten Lokalbehörden die Vertheilung der übrigen öffentlichen Lasten. Alle **Geld und Naturalabgaben**

sowie andere Leistungen sind auf die einzelnen Theile des Grundstücks nach deren Ertragswerth oder Flächenraum verhältnissmässig zu vertheilen; die Vertheilung nach dem Ertragswerthe muss unbedingt eintreten, wenn bei der Vertheilung nach dem Flächenraum die nachhaltige Leistung der Theilabgaben nicht genügend gesichert erscheint.

Dienste oder Leistungen, die untheilbar oder bei Theilung für ihre Erfüllung nicht genügend sicher gestellt erscheinen, können entweder einem Theilstück gegen anderweite Entschädigung auferlegt, oder in Leistungen anderer Art oder Geldabgaben, aus denen sie zu bestreiten sind, verwandelt werden. Es kann sich dabei die Regulirung auch auf die Gesamtheit der im Orte, oder überhaupt für den fraglichen Zweck Verpflichteten erstrecken.

Ueberall ist darauf zu halten, dass durch die Uebereinkunft der Parteien **keinerlei Verfassungswidrigkeit und Unsicherheit** bezüglich der öffentlichen Lasten und Verhältnisse, namentlich auch der Anforderungen der Gemeinde entstehe.

Abgaben und Leistungen, welche nach der Ortsverfassung von dem Besitzer eines jeden Grundstücks, ohne Rücksicht auf die Grösse und Art desselben, zu tragen sind, hat jeder Erwerber eines Theilstücks zu übernehmen.

Ueber den meist formulärmässig aufgestellten Plan sind alle Betheiligten zu hören; wer sich auf die Mittheilung desselben binnen längstens 4 Wochen nicht erklärt, wird als genehmigend erachtet.

Die aufgenommenen Regulirungsprotokolle haben die Beweiskraft öffentlicher, aussergerichtlicher Urkunden, sofern bei ihnen diejenige Form beobachtet worden ist, welche in § 129 Tit. 10 Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, in den §§ 68—74 des Anhangs zu derselben und in der Order vom 20. Juni 1816 (G.-S. S. 203) vorgeschrieben ist, sofern sie also im wesentlichen mit den Erfordernissen einer gerichtlichen Verhandlung abgefasst, vorgelesen, genehmigt und mit den Unterschriften aller Betheiligten unterzeichnet sind, oder die sonst vom Gesetz bestimmten Bescheinigungen der Einwilligung und des Anerkenntnisses der letzteren enthalten.

Im Mangel des Widerspruchs bestätigt die Regierung den von ihr richtig befundenen Regulirungsplan.

Ueber **Streitigkeiten**, die sich ergeben, kann die Regierung ein sofort vollstreckbares **Interimistikum** festsetzen, gegen welches ein Rekurs nicht stattfindet.

Zur **definitiven Entscheidung** sind die Streitpunkte, sofern sie sich zum Rechtswege eignen, den Gerichten zuzuweisen. Also z. B. alle Entschädigungsansprüche der Kontrahenten unter einander.

In Betreff der Art und Weise der Regulirung der öffentlichen Lasten und der Kommunal- und Sozietätsverhältnisse der Grundstückstheile einschliesslich der neuen Ansiedelungen ist indess der Rechtsweg ausgeschlossen (Erkenntniss des Kompetenzgerichtshofes vom 13. Juli 1848, Justiz-Minist.-Bl. S. 307). Die zur Festsetzung im Verwaltungswege geeigneten Streitfragen entscheidet die Regierung, angemessenenfalls auf Grund eines nach Massgabe der Vorschriften der Verordnung vom 30. Juni 1834 §§ 31—34 und der Instruktion vom 12. Oktober 1835 (v. Kamptz Annalen Bd. 19 S. 975. — J. Greiff a. a. O. S. 473) durchgeführten schiedsrichterlichen Verfahrens.

Gegen die definitive Entscheidung der Regierung ist der Rekurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gemäss der Allerh. Kab.-Ordern vom 17. April und 25. Juni 1848 (G.-S. S. 109 u. 159) binnen 6 Wochen, und für den Fiskus

und die demselben gleichgestellten Personen binnen 12 Wochen zulässig (Art. XIII. der Deklaration vom 6. April 1839, G.-S. S. 126).

Der von der Regierung bestätigte, oder durch Rekursentscheidung des Ministers festgesetzte Regulierungsplan hat **die Wirkung einer gerichtlich bestätigten und vollstreckbaren Urkunde.**

Erst nach erfolgter interimistischer oder definitiver Regulierung ist der Erwerber des Trennstücks befugt, die mit demselben verbundenen ständischen, Gemeinde- und anderen Korporationsrechte auszuüben. So lange eine solche Regulierung nicht erfolgt ist, bleiben alle Theilstücke für sämtliche Abgaben und Leistungen solidarisch verpflichtet, welche dem ganzen Grundstück oblagen, oder in Rücksicht auf dessen Besitz entrichtet werden mussten.

3. Gründung neuer Ansiedelungen.

Wenn auf einem unbewohnten Grundstück, welches nicht zu einem anderen bereits bewohnten Grundstück gehört, Wohngebäude errichtet werden sollen, oder ein solches Grundstück, auf dem sich bereits Wohngebäude befinden, vom Hauptgute abgetrennt und nicht einem anderen schon bewohnten Grundstück zugeschlagen wird, so sollen gemäss der Anordnung des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (§ 25) nach Anhörung der Beteiligten auch diejenigen Verhältnisse festgestellt werden, welche aus der Gründung einer neuen Ansiedelung in Beziehung auf die Gerichts- und Polizeiobrigkeit, den Gemeinde-, Kirchen- und Schulverband oder andere dergleichen Verbände entspringen. Diese Regulierung muss in dem ersten Falle der Aushändigung des Baukonsenses vorausgehen.

Es ist also **jedes Entstehen neuer selbständiger Wohnstätten** der Dismembration darin gleichgestellt, dass es ebenfalls amtliche **Regulierung erfordert.**

Für solche Regulierungen sind auch alle vorstehend bezüglich der Regulierungspläne bezeichneten Bestimmungen, überdies aber gewisse **weitere Gesichtspunkte** massgebend. Es haben nach § 26: a) die Besitzer und Bewohner der Ansiedelung in Beziehung auf den Gerichts-, Polizei-, Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Gemeindeverband, welchem sie angehören oder nach den Gesetzen zu überweisen sind, alle diejenigen Abgaben und Leistungen zu übernehmen, welche nach der Verfassung und Ortsobservanz solchen Mitgliedern der Gemeinde obliegen, denen die Neuansiedelnden nach Massgabe ihrer Besitz- und sonstigen Verhältnisse beizuzählen sind, und es müssen b) die neuen Ansiedler, wenn durch ihren Hinzutritt dem Gemeinde-, Kirchen-, Schul- oder sonstigen Verbände besondere Unkosten oder Lasten entstehen, auch diese tragen.

Die Gründung einer neuen Ansiedelung innerhalb einer städtischen oder ländlichen Feldmark **kann untersagt werden**, wenn davon Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen und die polizeiliche Beaufsichtigung mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Dies ist besonders in dem Falle anzunehmen, wenn die neue Ansiedelung von anderen bewohnten Orten erheblich entfernt oder sonst unpassend gelegen ist und zugleich ihrem Besitzer die Mittel nicht gewährt, sich davon als Ackerwirth, als Gärtner oder vermittelst eines mit einem Grundstück zu verbindenden Gewerbebetriebes, z. B. durch Anlage eines Mühlenwerkes, einer Fabrik oder eines Holzplatzes, selbstständig zu ernähren. Insonderheit ist notorisch unvermögenden oder bescholtenen Personen in solchem Falle die Ansiedelung in der Regel zu versagen. Ueberhaupt aber ist bei solcher Sachlage zu erwägen, ob durch die neue Ansiedelung die benachbarten

Gemeinden. Forst- und Gutsbesitzer benachtheiligt werden können, und sind dieselben dann vor Gestattung der Ansiedelung mit ihrer Erklärung zu hören.

Wenn die Obrigkeit oder Gemeinde der Ansiedelung widerspricht und in diesem Falle der Antragende nicht nachweisen kann, dass er hinlängliches Vermögen, sowohl zur Ausführung des Baues, als zur Einrichtung der Wirthschaft besitzt, darf nach § 11 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 die Ansiedelung nicht gestattet werden. Besteht das Vermögen des Antragenden nicht in Grundstücken oder sicheren Hypothekenskapitalien, so ist der Nachweis darüber durch die Bescheinigung oder Versicherung zweier achtbarer und zuverlässiger Gemeindeglieder zu führen. Bei der Beurtheilung der Zulänglichkeit des Vermögens ist insonderheit auch die Höhe des Kaufgelderrückstandes und der auf das Grundstück übernommenen beständigen Leistungen zu berücksichtigen.

Die Gestattung oder Versagung der neuen Ansiedelung hat der Landrath, oder der Magistrat der nicht zum Kreise gehörigen selbständigen Stadt, zu entscheiden. Gegen diesen Ausspruch steht binnen 10 Tagen Rekurs an die Regierung, und gegen deren Entscheidung Beschwerde beim Minister des Innern zu.

Wer ohne Baukonsens die neue Ansiedelung beginnt, ist mit Geldstrafe bedroht und kann zur Wegschaffung der Anlage angehalten werden.

Wer eine Kolonie auf seinem Grundstück aulegen und dasselbe zu diesem Zweck zerstückeln will, hat nach § 31 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 vor der Ausführung dem Landrath einen Plan vorzulegen und darin nachzuweisen, in welcher Weise die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der neuen Ortschaft, sowie deren Verhältnisse zur Gerichts- und Polizeiverwaltung angemessen geordnet und sichergestellt werden sollen. Diesen Plan hat der Landrath mit seinem Gutachten der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

Sollen der neuen Ortschaft Korporationsrechte eingeräumt, also eine neue Gemeinde begründet werden, so ist hierzu, wie Abschnitt III. S. 68 gezeigt hat, die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

4. Erleichterung der Dismembrationen.

Alle Dismembrationen innerhalb der Geltung des Gesetzes vom 3. Januar 1845 haben insofern eine gewisse Erleichterung gefunden, als die geforderten Verhandlungen der Polizei- und Verwaltungsbehörden in Parzellirungs- und Ansiedelungssachen, einschliesslich der Verhandlungen der vom Landrath mit der Regulirung beauftragten Ortsobrigkeit ohne Unterschied des Gegenstandes **stempel- und gebührenfrei** erklärt sind. Auch alle übrigen **Kosten** sollen möglichst vermieden und auf das Nöthigste beschränkt werden.

Die bei der Dismembrationsregulirung beteiligten Interessenten, Dorfgerichtspersonen, Patronatsvertreter, Kirchen- und Schulbeamten u. a. haben gemäss § 10 (7 u. 9) der Verordnung vom 29. März 1844 (G.-S. S. 73) für die Zuziehung an ihrem Wohnorte oder einem von letzterem nicht über $\frac{1}{4}$ Meile entfernten Orte in der Regel keine Vergütung und bei grösseren Entfernungen an Reisekosten einschliesslich der Versäumnisse und Zehrung nur 3 Sgr. bis 1 Thlr. für die Meile zu fordern. Für Diäten und Reisekosten der bei den Verhandlungen zugezogenen Sachverständigen oder anderen Beamten zu deren Beruf das Geschäft nicht gehört, kommen § 2 und 3 des Kostenregulativs vom 25. April 1836 (G.-S. S. 181) zur Anwendung. Zur Last fallen die Kosten den Kontrahenten der Theilung als Antragenden.

Von grösserer Bedeutung ist die **Beseitigung wesentlicher Weiterungen**, welche das Gesetz vom 3. März 1850 (G.-S. S. 145), über den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke, und das an ein früheres Gesetz vom 13. April 1841 (G.-S. S. 79) anknüpfende Gesetz vom 27. Juni 1860 (G.-S. S. 384) über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen, ermöglichten.

Schon das gedachte Gesetz vom 13. April 1841 bestimmte, dass jeder Grundeigenthümer unter gewissen Bedingungen befugt sei, einzelne Gutsparzellen gegen andere Grundstücke auch ohne Einwilligung der Hypothekengläubiger und anderer Realberechtigter zu vertauschen, wenn dazu bei einem bepfandbrieften Gute die Kreditdirektion, bei einem anderen Gute die Provinzialbehörde, welche die Auseinandersetzungsangelegenheiten leitet, die Genehmigung ertheilen.

Das Gesetz vom 3. März 1850 gestattete in diesem Sinne auch den **Abverkauf kleiner Grundstücke** so, dass jeder Grundeigenthümer, sowie jeder Lehns- und Fideikommissbesitzer befugt ist, einzelne Gutsparzellen gegen Auferlegung fester, nach den Vorschriften der Ablösungsordnung ablösbarer Geldabgaben oder gegen Feststellung eines Kaufgeldes auch ohne Einwilligung der Lehns- und Fideikommissberechtigten, der Hypotheken- und Realgläubiger zu veräussern, sofern bei landschaftlich beliebigen Gütern die Kreditdirektion, bei anderen die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt, dass die Abveräusserung den gedachten Interessenten unschädlich sei.

Ein solches **Unschädlichkeitszeugniss** darf nur ertheilt werden, wenn das Trennstück im Verhältnisse zum Hauptgute von geringem Werth und Umfang ist, und wenn die auferlegte Geldabgabe oder das verabredete Kaufgeld den Ertrag oder den Werth des Trennstückes erreicht. Letzteres scheidet aus dem Realverbande des Hauptgutes aus, und die dafür stipulirten Renten oder Kapitalien treten so an seine Stelle, dass die Rente den Realberechtigten als Pertinenz des Gutes haftbar bleibt, hinsichtlich der Kaufgelder aber die gesetzlichen Vorschriften über die **Sicherstellung der Realgläubiger durch Verwendung von Abfindungskapitalien** (S. 416 und 428) zur Anwendung kommen. —

In demselben Sinne hat das Gesetz vom 27. Juni 1860 die Bedingungen des erleichterten **Austausches einzelner Parzellen** gestaltet. Hier geht das Unschädlichkeitsattest dahin, dass der Tausch den erwähnten Interessenten unschädlich sei, und darf nur ertheilt werden, wenn die abzutretende Parzelle im Verhältnisse zu dem Gute, von welchem sie abgetreten werden soll, von geringem Werthe und Umfange ist, und das letztere durch den Tausch an Werth nicht verliert.

Sind diese Bedingungen bei dem einen der beiden Güter, zwischen denen der Austausch bewirkt werden soll, vorhanden, bei dem andern aber nicht, so ist nur bei jenem das erleichternde Gesetz anzuwenden, für das andere bleibt es bei den allgemeinen Bestimmungen, nach welchen die Einwilligung der einzelnen Real-, Lehns- und Fideikommissberechtigten u. ähnl. erforderlich ist.

Die Parzellen treten beim Tausch gegenseitig eine an die Stelle der anderen, wenn aber der Werth der abzutretenden Parzelle mehr beträgt, als der Werth des einzutauschenden Grundstückes, so ist eine Ausgleichung durch Kapitalzahlung zulässig, hinsichtlich welcher letzteren wieder die Vorschriften über die Verwendung von Abfindungskapitalien zur Geltung kommen.

Es bedarf keiner Ausführung, dass diese Bestimmungen in hohem Grade geeignet sind, gerade den wirthschaftlich besonders wünschenswerthen Verkehr mit Grundstücken

zu begünstigen, durch welchen sich eine Wirthschaft allmählich besser arrondiren und dem Bedürfniss entsprechend Erweiterungen, Grenzausgleichungen, Meliorationsländereien, Banstellen u. dgl. erwerben kann.

5. Besondere Bestimmungen.

Die gesammte, vorstehend besprochene Gesetzgebung über das Dismembrationswesen gilt seit dem Gesetze vom 26. Mai 1856 (G.-S. S. 613) auch in **Neuvorpommern**, nur mit den unbedeutenden Modifikationen, welche dort der Mangel an Hypothekenbüchern, wie sie in den atländischen Provinzen bestehen, und die Gültigkeit der Verordnung vom 21. Juli 1849 (G.-S. S. 307), über das Verfahren in Civilprozessen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald, nöthig machen. An die Stelle des Hypothekenrichters tritt das **Gericht der belegenen Sache***).

In Westfalen und am Rhein hat das Gesetz vom 3. Januar 1845 keine Geltung erlangt, theils weil hier Theilbarkeit der Grundstücke im überwiegenden Theile der Territorien von alter Zeit hergebracht und durch die fremdländische Gesetzgebung noch erweitert war, theils weil in Folge des bestehenden Katasters mancherlei Uebelstände, die sich bei Dismembrationen in den östlichen Provinzen zeigten, weghelen und die Vertheilung der öffentlichen Lasten wegen der naheliegenden Beziehung auf die Grundsteuererträge wesentliche Erleichterungen und weniger Streitpunkte fand.

Auf dem linken Rheinufer stehen zwar dem freien Verkehr mit Grundstücken keine anderen Hemmnisse entgegen, als sie in der dem französischen Rechte eigenthümlichen und bedeutenden Schwierigkeit liegen, den Beweis des Eigenthums und seiner Freiheit von hypothekarischen Anrechten zu führen, und die Auseinandersetzung zwischen Erben und Mitberechtigten, namentlich bei Betheiligung Minderjähriger, zu bewirken. Die S. 410 erwähnte Beschränkung der Theilbarkeit vererbter oder in Gemeinschaft besessener Grundstücke durch Art. 824 u. 1872 des Code civil ist von geringer Bedeutung. Für Ansiedelungen in der Nähe von Forsten aber bestehen in dem grössten Theile der Rheinprovinz besondere, zum Theil sehr strenge Bestimmungen aus vorpreussischer Zeit. Namentlich macht die S. 452 gedachte Ordonnanz über die Gewässer und Forsten vom August 1669**), welche auf dem linken Rheinufer mit Ausschluss des Regierungsbezirks Köln in Geltung ist, den Bau bis auf gewisse Entfernung von der Erlaubniss des Forsteigenthümers unter bedeutender Strafe abhängig***). Die Jülich-Bergische Jagd- und

*) Vergl. indess den Entwurf der neuen Hypothekenordnung für Neuvorpommern und Rügen, dem beide Häuser zugestimmt haben, und nach welchem die Gesetze über den erleichterten Abverkauf kleinerer Grundstücke vom 3. März 1850 und über den erleichterten Umtausch einzelner Parzellen vom 27. Juni 1860 für Neuvorpommern eingeführt werden.

**) v. Daniels, a. a. O. I. S. 37.

***) Die Geltung der Ordonnanz von 1669 gründet sich auf ein Staatsrathsgutachten vom 22. Brumaire XIV. (15. November 1805, v. Daniels V. S. 46). Im Trierschen, rechts der Mosel, ist sie bestritten, indess nach Inhalt des § 173 der Verordnung der österreichisch-bayerischen Landesadministrationskommission vom 30. Juli 1814, welche von dem Civilkommissar Simon unter dem 11. Januar 1816 auch für die bis zum zweiten Pariser Frieden französischen Kantone Saarbrücken, St. Johann, Saarlouis und Rehlingen publizirt ist, in allen Entscheidungen als bestehend angenommen.

Für den Regierungsbezirk Trier, soweit ihn die gedachte Administrationskommission noch vom 28. Mai 1815 bis zum 1. Juli 1817 verwaltete, und im Regierungsbezirk Koblenz

Forstordnung vom 8. November 1761, welche auf dem rechten Rheinufer in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf, mit Ausnahme von Rees und Duisburg gilt, untersagt Ansiedelungen in der Nähe von Waldungen überhaupt.

Auf dem rechten Rheinufer aber bestand für alle Landestheile, welche vormals eine Zeit lang zu dem ehemaligen Königreiche Westfalen, dem Grossherzogthum Berg und zu den französischen Departements gehört haben, in der oben Abschn. IX. S. 422 erwähnten **Gesetzgebung vom 21. April 1825** (G.-S. S. 73 ff.) die übereinstimmende Anordnung, dass zu allen Zerstückelungen solcher Grundstücke, auf welchen noch irgend eine bäuerliche Leistung haftete, die Einwilligung des Berechtigten nöthig wurde, welcher dieselbe in jedem Falle zu versagen befugt war. Fiel bei einer Vererbung das Gut an mehrere Erben, so konnte der Gutsherr verlangen, dass sie einen aus ihrer Mitte bestimmten, welcher das Gut ungetheilt zu übernehmen hatte. Es sollten jedoch diese Beschränkungen der Zerstückelung nur in soweit gelten, als sie schon vor Einführung der fremden Gesetzgebung zulässig waren. Ingleichen sollte von denselben keine Anwendung gemacht werden, in soweit die Vorschriften der Gemeinheitstheilungsordnung eine Abweichung nöthig machen.

Als durch die Abschn. IX. S. 421 gedachte **Tilgungskasse** für die Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter den Berechtigten die ihnen zustehenden Reallasten im Falle ihrer Einwilligung gegen das 18fache, in Schuldverschreibungen zu zahlende Kapital abgelöst wurden, brachte diese vom Staat garantirte Kasse erhebliche **Opfer, um der Zerstückelung der Bauerngüter auch ferner entgegenzuwirken.**

Während nach ihrem Reglement vom 8. August 1836 § 11 (G.-S. S. 235) die Verpflichteten in der Regel zur Verzinsung 4 $\frac{1}{6}$ pCt. der den Berechtigten gezahlten Schuldverschreibungen jährlich zu leisten und diese Renten durch Bezahlung eines dem 20fachen Betrage der Renten gleichkommenden Kapitals in Stückzahlungen von mindestens 5 Thlrn. bei der Kasse abzulösen hatten, sollte für bäuerliche Wirthe die Rente nur 4 pCt. betragen und nach einer durch 41 Jahre fortgesetzten Zahlung die ganze Schuld erlassen werden, im Falle sich der Pflichtige zur sicheren Erhaltung der Bauerngüter in leistungsfähigem Zustande folgenden hypothekarisch einzutragenden Bestimmungen unterwarf: 1. dass ohne die Genehmigung der Direktion der Tilgungskasse die verpflichteten Grundstücke künftig weder mit anderen Hypothekenschulden, als den Erbtheilen der abgefundenen Miterben belastet, noch durch Verfügungen unter den Lebendigen, oder von Todeswegen, oder in Erbfällen zerstückelt werden, und 2. dass von dem jetzigen und künftigen Besitzer eine Anordnung, durch welche in Erbfällen den nicht zur Succession in die gedachten Grundstücke gelangenden Miterben eine höhere Abfindung gewährt wird, als nach den Bestimmungen des Gesetzes über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westfalen vom 13. Juli 1836 (G.-S. S. 209) für den Fall stattfindet, wenn der Erblasser darüber nichts verfügt hat, mit rechtlicher Wirkung nicht getroffen,

zwischen Mosel und Rhein (ausser der Stadt Koblenz und ihres Bannes) gilt eine Verordnung dieser Kommission vom 21. Januar 1815 (Lottner I. 315). Im Regierungsbezirk Köln links des Rheins stehen die Kurfürstlich Kölnischen Verordnungen vom 9. Juli 1759 und 18. März 1774, in Duisburg und Rees die Kleve-Märkische Jagd- und Waldordnung von 1765 und im übrigen rechtsrheinischen Theile des Regierungsbezirks Düsseldorf auch die Jülich-Bergische Polizeiordnung vom 16. Oktober 1554 (Scotti, Sammlung für Kleve und Mark I. S. 140) noch in Kraft. (Vergl. Verb. des Abgeordnetenhaus 1865).

auch die Aufhebung einer solchen Anordnung nicht nur von dem Anerben des Gutes, sondern auch von seiten des Staates verlangt werden kann.

Diese Bestimmungen sind indess zu keiner erheblich ausgedehnten, praktischen Wirkung gelangt, und im Rentenbankgesetz vom 2. März 1850 § 58 (G.-S. S. 112), welches die Amortisation für alle Reallastenrenten ermöglichte, wurde ausgesprochen, dass diejenigen Pflichtigen, welche sich den gedachten Beschränkungen unterworfen haben, an dieselben, ohne desshalb die zugesicherten Vortheile zu verlieren, nicht ferner gebunden sind.

Dagegen erging auf mehrfache Anträge des westfälischen Provinziallandtages die Verordnung vom 11. Juli 1845 (G.-S. S. 496) über die neuen Ansiedelungen in der Provinz Westfalen und steht noch gegenwärtig in Kraft. Sie entspricht im wesentlichen den oben unter 3. für die Begründung neuer Ansiedelungen in den östlichen Provinzen angegebenen Grundsätzen und enthält nur darin einige abweichende Bestimmungen, dass sie auf Abzweigungen von Wohngebäuden von einem mit Wohngebäuden besetzten Grundstücke nach Ablauf der ersten 5 Jahre nach ihrer Erbauung, sowie auf Abzweigungen wegen Vererbung keine Anwendung findet, dagegen auch die Einrichtung eines schon vorhandenen Gebäudes, z. B. eines Stalles, zum Wohnhause unter den Neuan siedelungen anführt, und als Bedingung einer neuen Ansiedelung auch den Nachweis aufstellt, dass zu dem Platze derselben ein offener Weg führen muss, durch welchen die Wohnung und Hofstelle für die polizeiliche Beaufsichtigung jederzeit zugänglich wird. Auch macht sie den, der eine auf Widerspruch der Gemeinde für unzulässig erklärte Ansiedelung dennoch zur Ausführung bringt, der Ortsgemeinde während 10 Tagen, vom Tage der Uebergabe des Wohngebäudes an gerechnet, für alle Kosten haftbar, welche für sie aus der Verpflichtung zur Armenpflege gegen den Ansiedler und dessen Familie entstehen. —

Für die städtischen und vorstädtischen Grundstücke sind im gesammten Staate ausser dem Edikt vom 9. Oktober 1807 und dem Landeskultur-Edikte weitere gesetzliche Vorschriften über die Dismembration nicht ergangen. Hinsichtlich derselben bestehen die vor dem Gesetze vom 3. Januar 1845 gültigen Anordnungen der Verwaltungsbehörden über die Regulirung der Abgaben und derjenigen Leistungen, welche die Natur der öffentlichen Lasten haben, fort, und das Reskript des Ministers des Inneren vom 12. Juli 1845 (Minist.-Bl. S. 172) genehmigte, dass die Magisträte von der im § 4 des Edikts vom 9. Oktober 1807 vorgeschriebenen Anzeige der vorzunehmenden Parzellirungen städtischer Grundstücke bei der Landespolizeibehörde in allen Fällen entbunden werden, in welchen nicht bei Vertheilung der Grundsteuer das Staatsinteresse betheilig ist. In solchen Fällen aber haben sie ebenfalls einen von der Regierung zu bestätigenden Vertheilungsplan anzulegen. Anderenfalls kann hinsichtlich solcher Grundstücke den Magisträten die Regulirung delegirt werden, und bleibt nur die Entscheidung in streitigen Fällen der Regierung vorbehalten. Der Rekurs geht an diejenigen Ministerien, zu deren Ressort die regulirten Lasten gehören.

B. Wirkung der Dismembrationsgesetzgebung.

Um die Wirkungen kennen zu lernen, welche der seit dem Jahre 1807 in die Gesetzgebung eingeführte Grundsatz der freien Verfügbarkeit über das Grundeigenthum und der unumschränkten Theilbarkeit desselben auf den Bestand der Bauerngüter

hervorgebracht hat, sind von der Staatsregierung schon zweimal, nämlich im Jahre 1838 für den Zeitraum bis 1837 und im Jahre 1852 für die Periode von 1837 bis 1851, umfassende Untersuchungen angeordnet worden. Die erstere erstreckte sich über den ganzen Staat, beschränkte sich aber auf Aeusserungen der Bezirksregierungen, denen sehr mangelhafte Zahlen und ungenügende Thatsachen zu Grunde lagen. Ihr Ergebniss war eine äusserst geringfügige Verminderung der Bauerngüter. Die Aufnahme des Jahres 1852 erfolgte für die sechs östlichen Provinzen mit Ausschluss von Neuvorpommern und Rügen und für die Provinz Westfalen; sie richtete sich auf Zahl und Umfang der Rittergüter, anderen spannfähigen Güter und nicht spannfähigen Besitzungen am Beginne und Ende jener Periode, sowie auf die Menge der im Laufe dieses Zeitraums zerstückelten Besitzungen, welche dadurch ihre Spannfähigkeit verloren oder dieselbe ungeachtet der Verkleinerung behalten hatten. Die zu diesem Behufe aufgestellten Formulare wurden von den Landrathsämtern kreisweise ausgefüllt; ein Nachweis der Richtigkeit des Inhalts wurde indess nicht geliefert. Aus der Zusammenstellung der auf diese Weise gewonnenen Zahlen ermittelte sich, dass die spannfähigen Besitzungen, welche keine Rittergutsqualität haben, sich im Jahre 1851 um 4 214 im Vergleiche zum Jahre 1837 vermehrt, an Fläche jedoch etwas abgenommen hatten.

Das Herrenhaus, welchem hiervon am 10. März 1859 durch den Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten Mittheilung gemacht worden war, glaubte diese Resultate nicht ohne weiteres als unumstösslich hinnehmen zu dürfen, erachtete es aber für nothwendig, dass über den wichtigen Gegenstand, und zwar in seiner Entwicklung bis zur Gegenwart, eine klare Anschauung durch Zählung der einzelnen Bauerngüter erlangt werde, und fasste deshalb in der Sitzung vom 10. Mai 1859 auf Antrag des Grafen v. Itzenplitz nachstehenden Beschluss:

Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, möglichst noch im Jahre 1859 a) die jetzt vorhandenen bäuerlichen Nahrungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie und in Westfalen in jedem Dorfe in Matrikeln (unter Angabe des jetzigen Besitzers und des ungefähren Flächeninhalts des Gutes) verzeichnen und demnächst kreisweise zusammenstellen zu lassen; b) gleichzeitig in jedem Dorfe ermitteln zu lassen, wie viel dasselbe nach dem Rezesse über die Eigenthumsverleibung oder Dienstregulirung oder, wo eine solche nicht stattgefunden, im Jahre 1816 bäuerliche Nahrungen enthielt und mit welchem ungefähren Areal; c) den Nachweis führen zu lassen, wodurch der Unterschied der Matrikeln ad 1 und der Nachweisung ad 2 entstanden ist, ob durch Zerschlagung oder durch Zuschlagung oder durch Ankauf und Zuschreibung zu Rittergütern oder durch Entstehung neuer Bauerhöfe, oder wie sonst? d) bei der Ermittlung ad 3 auch festzustellen, wie viel Büdner (Hänsler, Hausbesitzer) in jedem Dorfe vorhanden sind, und welches Areal sie im Ganzen in jedem Dorfe besitzen; e) das Resultat dieser Ermittlungen dem nächsten Landtage mitzutheilen.

Die in Ausführung dieses Beschlusses erlangten Ergebnisse liegen in der im Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten bearbeiteten Denkschrift „Veränderungen, welche die spannfähigen bäuerlichen Nahrungen in den sechs östlichen Provinzen der preussischen Monarchie und in der Provinz Westfalen durch die Bodenbewegung während des Zeitraums von 1816 bis Ende 1859 nach Ausweis der im Jahre 1860 aufgenommenen Matrikeln erlitten haben“*) vor.

*) Veröffentlicht in der Zeitschrift des Königl. statistischen Bureaus Jahrg. V. 1865, Nr. 1 und 2.

Der Zeitpunkt der Matrikulirung und der Endpunkt der zu sammelnden Nachrichten ergab sich von selbst in dem Schlusse des damals laufenden Jahres 1859; es erschien aber auch zweckmässig, an Stelle des unbestimmten Termins eines Rezesses über Eigenthumsverleihung oder Dienstregulirung durchgängig das Jahr 1816 als einen festen Anfangspunkt für die Untersuchung hinzustellen. Nur für die Provinz Posen hat das Jahr 1823 gewählt werden müssen, weil dort erst seit dieser Zeit der bäuerliche Besitz dem ritterschaftlichen gegenüber seine Stetigkeit erhalten hat.

Zur Sicherung der Gleichmässigkeit der Aufnahmen wurde ein Formular ausgearbeitet, welches ausser einem rechnungsmässigen Abschlusse drei Abschnitte enthält:

1. Die Matrikel der am Ende des Jahres 1859 vorhandenen bäuerlichen Nahrungen, zu deren Bewirthschaftung ein landübliches eigenes Gespann gehalten werden muss, unter Angabe bei jeder einzelnen derartigen Besetzung:

- a) der Haus- oder Hypothekennummer,
- b) der Ortsklasse, als Ganzbauer, Kossäth, Köllmer, Kolone, Kötter u. dgl.,
- c) des Namens des Besitzers,
- d) des ungefähren Flächeninhalts Ende 1859 u. 1816 resp. 1823 in Magdeburger Morgen,
- e) der Ursachen der Flächenveränderung in der Zeit 1816 (1823) bis Ende 1859.

2. Ein Verzeichniss der im Jahre 1816 (1823) vorhanden gewesenen bäuerlichen Nahrungen, zu deren Bewirthschaftung ein landübliches eigenes Gespann gehalten werden musste, welche aber am Ende des Jahres 1859 entweder gar nicht mehr oder doch nicht mehr als spannfähige Nahrungen existirten, mit demselben, wie sub 1 Nr. a. bis d. erforderlichen Detail und der Angabe dessen, was aus der Nahrung geworden ist.

3. Die Zahl der am Ende des Jahres 1859 vorhandenen nicht spannfähigen bäuerlichen Besitzungen mit ihrem ungefähren Gesamtflächeninhalte und Angabe des Flächeninhalts der kleinsten und der grössten.

Unter Vermittelung der Königlichen Oberpräsidien, Regierungen und Landrathsämter sind die Ortsvorstände jeder einzelnen Landgemeinde in den sechs östlichen Provinzen und in Westfalen veranlasst worden, das eben beschriebene Formular für ihren Gemeindebezirk auszufüllen. Dies ist theils durch die Ortsvorstände und Ortsgerichte, theils durch die Distrikts- und Polizeikommissarien, theils durch die Guts herrschaften geschehen, und die so gefertigten Matrikeln von circa 30 000 Gemeinden in mehr als 500 Bänden wurden in den Jahren 1860 und 1861 eingesandt.

Obschon die Zahlen aus den einzelnen Nachweisungen von den zuständigen Behörden nach Kreisen, Regierungsbezirken und Provinzen zusammengerechnet waren, so wurde dadurch doch kein richtiges Bild von dem Verkehr mit den Banerngütern und seinen Wirkungen gewährt. Es war desshalb unerlässlich, die Matrikeln selbst einer genauen und eingehenden Prüfung und Bearbeitung zu unterwerfen, welche ein unerschöpfliches Material enthalten, weil sie eine Spezialgeschichte der Flächenveränderungen jedes einzelnen Hofes für die Zeit von 1816 (in der Provinz Posen von 1823) bis zum Ablaufe des Jahres 1859 liefern.

Da sich die Matrikeln nach dem Antrage des Herrenhauses nur mit bäuerlichen Nahrungen befassen sollten, wofür es an einer genauen Begriffsbestimmung fehlt, so sind in dieselben alle Besitzungen des platten Landes aufgenommen worden, welche nicht zu den Rittergütern, Domainen und geistlichen Instituten gehören. Davon waren aber wieder die kleinen Stellen ausgeschlossen, für welche der Beschluss des Herrenhauses

nichts mehr als die Ermittlung der Gesamtzahl und ungefähren Gesamtgrösse in jedem Orte forderte. Es kam mithin darauf an, eine sichere Grenzlinie zwischen diesen kleinen Stellen und den grösseren Besitzungen, den bäuerlichen Nahrungen, zu ziehen und diese konnte, um den Gemeindevorständen allgemein verständlich zu sein, nicht anders bezeichnet werden, als dass zur Bewirthschaftung der bäuerlichen Nahrungen ein landübliches eigenes Gespann gehalten werden muss.

Die Beantwortung der Fragen, was als ein landübliches Gespann zu betrachten und auf welchen Besitzungen das Halten eines solchen Gespannes ein Bedürfniss sei, wurde wegen der Mannichfältigkeit der obwaltenden Verhältnisse den ortskundigen Matrikelverfassern allein überlassen. Ueber die verschiedenartige Auffassung der Spannfähigkeit in den einzelnen Provinzen giebt die Deukschrift eine besondere Darstellung, mit welcher sie eine Angabe der als Regel vorkommenden Flächenausdehnung der spannfähigen Nahrungen verbindet.

1. In der Provinz Preussen gelten die Hochzinsler, die Bauern in verschiedenen Unterabtheilungen — als Immediat-, Chatoull-, Assekuranzbauern, Pustkaviener, Heiducken, Viebranzten, Doniker — meist auch die Kolonisten für spannfähige Wirthe; ebenso die Köllmer, welche in der Regel in gesonderten Dörfern wohnen und grössere Höfe besitzen; es finden sich aber auch kleine, selbst nicht spannfähige Köllmergüter. Nicht spannfähig sind Köthner, Loosmänner oder Bädner.

Eine Besitzung von 30 Morgen wird fast durchweg als spannfähig angesehen, meistens mit zwei Pferden oder doch zwei Ochsen bewirthschaftet; in mehreren Kreisen sind die Matrikeln nach einer Grenzlinie von 30 Morgen augenscheinlich abgestimmt. In den Kreisen an der Tuchelschen Heide steht die Grenze zum Theil höher, etwa wie in den weniger fruchtbaren Theilen Pommerns; dagegen finden sich in anderen Kreisen spannfähige Nahrungen von 20—30 Morgen in bemerkenswerther Menge. In den Kreisen Friedland, Heiligenbeil und Osterode gilt schon eine Besitzung von 15 Morgen als spannfähig; wahrscheinlich hat man hier aber nach dem landüblichen Kulmischen Maasse gerechnet, nach dem ein Morgen ungefähr $2\frac{1}{2}$ Magdeburgischen Morgen gleichkommt.

Die nicht spannfähigen Kleinstellen erreichen gewöhnlich nicht die Grösse der kleinsten spannfähigen Höfe; nicht selten wohnen neben umfangreichen Höfen eine Anzahl von Tagelohn lebender Besitzer ganz kleiner Stellen. Ueberhaupt ist in der Provinz Preussen die Stufenleiter zwischen kleinem und grossem bäuerlichen Besitze wenig ausgefüllt.

Im allgemeinen ist der Umfang der Nahrungen eben so gross, wie er für Pommern zu zeigen sein wird; jedoch haben sich in Preussen kleine spannfähige Wirthe mit ca. $\frac{1}{2}$ Kulmischer Hufe — einigen und 30 Magdeburger Morgen — in grösserer Zahl angesiedelt, während die Klasse der mittleren Besitzungen schwächer vertreten ist. Im Regierungsbezirk Gumbinnen sind die Höfe meistens etwas kleiner. Unstreitig am umfangreichsten sind die bäuerlichen Nahrungen in den Kreisen Flatow, Deutsch-Krone, Konitz und Schönebau; Höfe von 700, 800, 900 und 1 000 Morgen sind hier nichts seltenes und die Grösse der Dorfmarken steigt bis über 16 000 Morgen. Daneben sitzen aber eine Menge spannfähiger Wirthe auf Höfen von einigen 20—40 Morgen, welche sich im Lanfe der Zeiten ebenso gut erhalten haben, als die weitläufigen Bauernhöfe. Im Ganzen giebt es in der Provinz 3 810 Höfe von über 300 Morgen Flächeninhalt.

2. In der Provinz Pommern bestehen die spannfähigen Wirthe vorzugsweise aus Bauern, Halbbauern und Kossäthen; letztere sind jedoch nicht überall spannfähig. Die nicht spannfähigen Besitzer nennt man gewöhnlich Bädner, auch Freimänner. Daneben sitzt meistens auf früher fiskalischem oder ritterschaftlichem Grunde eine beträchtliche Anzahl von Kolonisten, welche bald spannfähig, bald nicht spannfähig sind, gewöhnlich für sich in gesonderten Dörfern.

Die Spannfähigkeit fängt in der Regel mit 30—40 Morgen an, in mehreren, nicht aneinander grenzenden Kreisen auch mit 50, 60 und 70 Morgen, wiewohl man fast überall auch Besitzungen von einigen 20 und selbst noch weniger Morgen als spannfähige Nahrungen matrikulirt hat, bisweilen mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass ihre Besitzer mit zwei Pferden wirtschaften.

Zu den grössten nicht spannfähigen Kleinstellen gehört in den meisten Dörfern mehr Land, als zu den kleinen spannfähigen Höfen. Ob diese Abweichungen überall in der geringeren Ertragsfähigkeit des Bodens zu suchen sind, oder nicht zum Theil in der Wirtschaftsmethode des Besitzers, ist nach den Matrikeln nicht zu beurtheilen.

Als landübliches Gespann bezeichnet man gewöhnlich 2 Pferde.

Die grösseren Besitzer wirtschaften in der Regel auf 100—200 Morgen, in Hinterpommern auch wohl auf 2—300 Morgen. Man zählt 1057 Höfe, welche über 300 Morgen enthalten.

Die mittleren Besitzer, der Mehrzahl nach Halb-, auch Viertelbauern, sind in manchen Kreisen stark vertreten. Ihre Höfe sind gewöhnlich etwas grösser, als die Hälfte eines mittleren Ganzbauernhofes. Die Höfe der spannfähigen Kolonisten sind mehr dem mittleren Besitzthum beizurechnen, sie bewirtschaften aber auch schon verhältnissmässig kleine Flächen mit landüblichem Gespanne.

Die kleinen spannfähigen Nahrungen, welche sich nicht weit über die Grenze der Spannfähigkeit erheben, sind vorzugsweise die Kossäthenhöfe, in manchen Kreisen aber auch Halb- und Viertelbauernhöfe, während umgekehrt auch Kossäthen, mit Flächen bis 400, 500 Morgen und mehr vorkommen.

3. In der Provinz Posen bilden die Bauern (Potowniks Halbhüfner) den Kern der spannfähigen Wirthe; Halb- oder Viertelbauern sind nicht selten. Der Viertelbauernhof gleicht aber nicht immer der Hälfte eines Halbbauerngutes; vielmehr heissen Besitzungen von ähnlicher Grösse in dem einen Dorfe Viertel- und in dem anderen Halbbauerngüter*). Die Hauländereien, auf ehemaligem Waldboden gegründet, sind gewöhnlich spannfähig; dagegen sind sogen. Kolonisten, vielfach auch nach 1823 auf fiskalischen oder ritterschaftlichen Territorien in grosser Zahl angesetzt, meistens so schlecht bedacht, dass sie kein landübliches Gespann zu halten vermögen. Nahrungen von 20—30 Morgen, in einigen Distrikten selbst von 15—16 Morgen gelten als spannfähig. Nicht spannfähige Stellen von einigen 20—30 Morgen kommen häufig vor; übergrosse, wie in Pommern, nur vereinzelt. Zwei Pferde oder zwei Ochsen, mitunter auch ein Pferd, werden als landübliche Besspannung angesehen; Kühe gelten seltener dafür.

Im ganzen herrscht der mittlere Besitz vor. Im Regierungsbezirke Bromberg wirtschaftet der Bauer gewöhnlich auf 100—150, auch wohl bis 200 Morgen; im Regierungsbezirk Posen auf 60—80, auch wohl bis 100 Morgen. 644 Höfe enthalten über 300 Morgen.

*) In der Provinz Posen treffen die verschiedensten deutschen und alten polnischen Hufenmaasse zusammen, vergl. über letztere Cod. dipl. Siles. Bd. IV., Einl. S. 58, 68, 85.

Dem Hauländer sind meistens 60 bis gegen 100 Morgen, auch wohl etwas mehr ausgewiesen.

Kleine spannfähige Wirthe von 20, 30 und 40 Morgen. Halb- oder Viertelbauern, Komorniks, Zagrodniks, Chalupniks und dergl., sind fast in allen Kreisen stark vertreten, besonders in der südlichen Hälfte des Regierungsbezirks Posen, wo sie nicht selten die Mehrzahl der spannfähigen Wirthe eines Dorfes bilden.

4. In der Provinz **Brandenburg** rangiren ausser den Bauern und Hüfuern die Kossäthen ziemlich allgemein unter den spannfähigen Wirthen; dazu kommen besonders im Regierungsbezirk Frankfurt Kieper, Pfeffrer, Kalüper, Kutschner, Gärtner, Büdner und dergleichen. Für die kleinen nicht spannfähigen Besitzungen scheint man keine besondere Benennungen zu haben. Die vorzugsweise in den Bruchgegenden zahlreich angesetzten Kolonisten haben bald spannfähige, bald nicht spannfähige Höfe.

Im Regierungsbezirk Potsdam pflegt man Nahrungen von 30—40 Morgen noch zu den spannfähigen zu rechnen; im Regierungsbezirk Frankfurt schon Nahrungen von 20—30 Morgen.

Nicht spannfähige Stellen von derselben Grösse sind nicht selten; im Regierungsbezirk Frankfurt hat man es für nöthig gehalten, schon bei Nahrungen von einigen und 20 Morgen die schlechte Beschaffenheit des Landes besonders hervorzuheben, um zu motiviren, dass die Stellen nicht zu den spannfähigen gezählt worden sind.

Im Regierungsbezirk Potsdam sieht man gewöhnlich zwei Pferde oder drei Ochsen, im Regierungsbezirk Frankfurt zwei Ochsen, in einigen Kreisen auch Kühe als landübliches Gespann an.

Im Regierungsbezirk Potsdam bilden die grossen Bauernhöfe von 200 bis gegen 300 Morgen ziemlich geschlossene Reihen; die Kossäthen haben meistens 50—100 Morgen, Halbbauern finden sich weniger, wohl aber spannfähige Kolonisten-, Büdner- und Häuslerstellen. Im Regierungsbezirk Frankfurt sind die bäuerlichen Besitzungen kleiner. In den nördlichen Kreisen sind zwar die Vollbauern oder Hüfuern auf Höfen von 100 bis 200 Morgen noch stark vertreten; weiter nach Süden aber werden ihre Höfe theils kleiner, theils vermehrt sich die Zahl der Halbbauerngüter und der kleinen spannfähigen Wirthschaften der Gärtner, Kalüper, Kutschner etc. mit 20—30 Morgen.

Der Besitz der Kolonisten, soweit er überhaupt spannfähig, ist erheblich kleiner, als der der Bauern. 30 Morgen ist eine sehr häufig vorkommende Grösse eines Kolonistenhofes.

1963 Höfe haben einen Flächeninhalt von über 300 Morgen.

5. Provinz **Schlesien**.

a. Im Regierungsbezirk Oppeln oder in Oberschlesien wird jeder Besitzer, der fortwährend eine oder ein Paar Kühe hält, als spannfähig betrachtet. Die Matrikeln haben unter die spannfähigen Nahrungen sogar Stellen mit nur einigen, selbst mit einem Morgen Land aufgenommen. Da diese Auffassung aber offenbar irrig ist, so hat man sich bei der hier gefertigten Uebersicht genöthigt gesehen, eine feste Minimalgrenze für die Spannfähigkeit im Oppelner Bezirke anzulegen und alle Besitzungen, zu denen weniger als 10 Morgen Land gehören, aus der Zahl der spannfähigen Nahrungen auszuschliessen.

Die meisten grösseren Wirthe besitzen noch nicht 100 Morgen, gewöhnlich von 40 oder 50 Morgen an bis 60 oder 70 Morgen. Daneben kommen eine Menge Halb- oder Viertelbauern mit noch kleineren Höfen vor und Gärtner, welche nur 10—20 Morgen

oder selbst weniger bewirthschaften. Die nicht spannfähigen Stellen sind mit auffallend geringem Landbesitze versehen; die sogenannten Leerhäuser bilden eine eigene, zum Theil so stark vertretene Klasse, dass sie in mehreren Kreisen gesondert aufgeführt werden. So sind in Leobschütz unter 4 705 Kleinstellen 1 679 Leerhäuser, in Neustadt unter 4 613 Kleinstellen 1 153 Leerhäuser, in Neisse unter 4 558 Kleinstellen 1 153 Leerhäuser, zu denen ausser dem Bauplatze Nichts, höchstens hier und da noch ein kleiner Hof gehört. In den zahlreichen Kolonistendörfern findet man kaum einen spannfähigen Wirth; gewöhnlich hat der Kolonist nur ein Paar Morgen Land mit einer Weideberechtigung erhalten, welche später abgelöst worden ist.

In Oberschlesien giebt es nur 25 bäuerliche Besitzungen von 300—500 Morgen, meistens Erbscholtiseien und einige Mühlen.

b. In den Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz werden der Regel nach nur die Bauern-, Halb- und Viertelbauerngüter als spannfähig angesehen, an den Grenzen mit den Regierungsbezirken Frankfurt und Posen aber auch grössere Gärtnerstellen. Die kleinen Gärtner-, Groscher-, Hänslers-, Büdners- und Kolonistenstellen werden nicht dazu gerechnet.

Mit der Grenze der Spannfähigkeit ist man nur bis 30 oder 40 Morgen, ausnahmsweise bis 20 Morgen heruntergegangen. Der Flächeninhalt der nicht spannfähigen Stellen steigt häufig bis zu einigen 20 und 30 Morgen, auch noch höher, wobei vielfach bemerkt ist, dass das Besitzthum grossentheils aus Busch, abgetriebenem Forstterrain oder anderen wenig nutzbaren Ländereien bestehe.

Der Bauernhof enthält gewöhnlich in manchen Kreisen 50 bis 100 Morgen, in anderen 100—200 Morgen. Kleinere spannfähige Wirthschaften sind besonders zahlreich im Regierungsbezirk Liegnitz. Es giebt 485 Höfe über 300 Morgen.

Die Nachrichten über Zahl und Gattung des landüblichen Spannvieles sind zu dürftig, um daraus eine Regel bilden zu können.

6. In der Provinz Sachsen ist die Eintheilung der bäuerlichen Besitzungen in gewisse Klassen nur in den nördlichen Theilen des Regierungsbezirks Magdeburg und in den oberen Elbkreisen durchgebildet.

In den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt, wo der walzende Besitz mehr oder weniger vorherrscht, pflegt die Hofstelle mit ihren etwaigen geringen Pertinenzien das „Gut“ genannt zu werden. Hier kann also von spannfähigen Nahrungen gar nicht die Rede sein; man hat vielmehr in die Matrikeln diejenigen Güter individuell verzeichnet, deren Eigenthümer bei der Aufnahme zufällig so viele Wandeläcker nebenher besaßen, dass bei deren von der Hofstelle aus erfolgenden Bewirthschaftung ein landübliches Gespann ausreichende Beschäftigung fand.

a. Im Regierungsbezirk Magdeburg geht die Grenze der Spannfähigkeit im ganzen nur auf 30—40 Morgen herunter, wiewohl fast überall auch einzelne Nahrungen von einigen und 20 Morgen ausnahmsweise als spannfähig angesehen worden sind.

Die nicht spannfähigen Stellen erreichen meistens keinen grossen Umfang; dergleichen Besitzungen von 30—40 Morgen gehören schon zu den Seltenheiten.

Das landübliche Gespann besteht gewöhnlich in 2 Pferden oder 3 Ochsen.

In der Altmark und in den beiden Jerichowschen Kreisen ist der Besitz ziemlich ebenso vertheilt, wie in dem angrenzenden Regierungsbezirk Potsdam; es finden sich hier auch dieselben Besitzklassen vor, jedoch mit Ausnahme der Kolonisten, von denen in der ganzen Provinz Sachsen nur schwache Spuren aufzufinden sind. In der Gegend

um Magdeburg und Halberstadt sind zwar die Höfe kleiner, aber Anspanner oder Ackermänner von 100—200 Morgen kommen immer noch in erheblicher Zahl vor; die Menge der kleinen spannfähigen Nahrungen ist allerdings grösser, als in der Altmark.

Man zählt 845 Höfe mit einem Flächeninhalte von über 300 Morgen; davon fallen 705 auf die Altmark und die beiden Jerichowschen Kreise.

b. Im Regierungsbezirk **Merseburg** ist das landübliche Gespann sowohl nach der Zahl als nach der Gattung des Spannviehes sehr verschieden. Kühe lässt man häufig als Angespann gelten. Demgemäss ist auch der Begriff eines spannfähigen Hofes theils kreisweise, theils dorfwise sehr wechselnd; meistens ist man tief herunter gegangen, so dass Besitzungen bald von 20 Morgen, bald von 10 Morgen, zum Theil in grosser Menge unter den spannfähigen verzeichnet sind. Mag auch hier und da individuellen Anschauungen zu viel Geltung verschafft sein, so ist doch die gegenwärtige Darstellung den Ansichten der Matrikelverfasser über die Spannfähigkeit gefolgt. Nur für den Kreis Querfurt schien eine durchgreifende Abweichung unerlässlich. Im dortigen Landrathsamte sind nur solche Nahrungen für spannfähig erachtet, auf welchen 2 Pferde mit Nutzen gehalten werden können, und demgemäss die unter ganz anderen Voraussetzungen von den Ortsgerichten aufgestellten Nachweisungen einer umfassenden Korrektur unterzogen, wobei gleichzeitig aus den nicht spannfähigen Kleinstellen, deren Gesamtzahl summarisch angegeben werden sollte und auch angegeben war, alle Besitzungen unter 25 Morgen ganz fortgelassen wurden. Diese Grenze der Spannfähigkeit passt aber nicht zu den Verhältnissen der Gegend, und um den Kreis Querfurt wenigstens einigermaßen seinen ziemlich gleichartigen Nachbarkreisen gleichzustellen, sind aus den ursprünglichen Matrikeln so weit als möglich alle solche Nahrungen zu den spannfähigen hinzugesetzt, zu denen ein Flächeninhalt von mehr als 30 Morgen gehört resp. vor ihrer etwaigen Auflösung gehört hatte. Nach der Gesamtzahl der Matrikeln ist 30 Morgen für die dortige Gegend schon eine hoch gegriffene Grenze der Spannfähigkeit.

In dem östlichen Theile des Regierungsbezirks, besonders in den oberen Elbkreisen ist die Eintheilung der bäuerlichen Besitzer in Hüfner, Gärtner, Kossäthen und Häusler mit geschlossenen Besitzungen gebräuchlich.

Zu den spannfähigen rechnen meistens nur die Hüfnergüter in den verschiedensten Duplirungen und Bruchtheilen, zum Theil auch die grösseren Gärtnerstellen; die Besitzungen der Kossäthen sind gewöhnlich ebenso, wie die der Häusler, nicht spannfähig. In diesem östlichen Theile giebt es noch viele bäuerliche Nahrungen von 100—200 Morgen, wenn auch zum Theil mit mittleren und kleinen spannfähigen Wirthschaften stark gemischt. 241 Höfe enthalten über 300 Morgen, meistens in den Kreisen Wittenberg und Schweinitz belegen. Je weiter man nach Westen vorschreitet, desto seltener werden die grösseren bäuerlichen Besitzungen, und kleine spannfähige Nahrungen von 20, 30 und 40 Morgen greifen immer mehr Platz. Im Ganzen zählt der Regierungsbezirk Merseburg 361 Höfe von über 300 Morgen Flächeninhalt.

c. Im Regierungsbezirk **Erfurt** ist die Grenze der Spannfähigkeit meistens kreisweise nach der Fläche genau abgeschnitten, bald auf 20, bald auf 25, bald auf 30 Morgen, im Kreise Ziegenrück auf 15 Morgen, so dass jede Besitzung über dem Normalmasse als spannfähig, jede unter demselben als nicht spannfähig ausgesprochen ist.

Die spannfähigen Besitzungen sind überall von geringem, höchstens mittlerem Umfange: Güter mit 100 Morgen sind schon ausnahmsweise gross, 200 Morgen in einer Hand kommen nur noch vereinzelt vor.

Es giebt nur 3 bäuerliche Nahrungen von 300—500 Morgen, sämmtlich im Kreise Erfurt.

7. In der Provinz Westfalen benützt jeder Wirth so viel oder so wenig Spannvieh, als er kann und will. Danach hat man auch die Spannfähigkeit sehr verschieden betrachtet. Namentlich lässt man in manchen Distrikten nur die Kolonate als spannfähige Wirthschaften gelten: Kötter, selbst wenn sie 80—100 Morgen besitzen, sind dort nicht zu den spannfähigen Besitzern gerechnet.

Im ganzen und grossen sind jedoch Nahrungen von 30—40 Morgen, namentlich von 40 Morgen noch als spannfähig angesehen, im Regierungsbezirk Münster, wo der bäuerliche Besitz am grössten ist, selbst Nahrungen von einigen und 20 Morgen. Daneben steigen aber die nicht spannfähigen Stellen fast überall bis auf das Doppelte dieser Fläche, was theilweise in dem grösseren Vorherrschen von Holz- und Weiderevieren oder ganz unnutzbaren Ländereien seinen ausgesprochenen Grund hat.

Die Kolonen, Meier, Vollerben haben grosse Höfe von gegen 200 und mehr Morgen, besonders im Regierungsbezirk Münster und den angrenzenden Kreisen der beiden anderen Regierungsbezirke der Provinz. In den übrigen Theilen der Provinz ist der Flächeninhalt etwas geringer, 100—150 oder bis 200 Morgen; im Kreise Minden hat der Kolon gewöhnlich nur 50—100 Morgen. Kleinere und mittlere Besitzer, Halbmeier und spannfähige Kötter, pflegen auf 60—100, resp. 40—80 Morgen zu wirthschaften. Noch kleinere spannfähige Nahrungen sind nicht häufig.

1342 Höfe enthalten über 300 Morgen Flächeninhalt.

Ganz abweichend sind die Verhältnisse in den Kreisen Wittgenstein und Siegen im Süden des Reg.-Bezirks Arnsberg. Hier versteht man unter einem spannfähigen, sogenannten Ganzbauer einen Besitzer von 15—20 oder einigen und 20 Morgen. Nahrungen von über 50 Morgen giebt es nur wenige, die einzige grosse bäuerliche Besetzung von 311 Morgen ist erst in neuerer Zeit vom Domainenfiskus veräussert. In Wittgenstein sind die bäuerlichen Besitzungen etwas grösser; die Minimalgrenze der Spannfähigkeit ist daselbst auf 20 Morgen angenommen worden, während sie in Siegen vom Kreislandrathe auf 15 Morgen festgesetzt ist, wobei überdies noch Halden und Wüsten eingerechnet werden sollten. —

Sofern der hiernach gebildete Begriff der bäuerlichen Nahrungen als richtig begrenzt anerkannt wird, kann die Zahl der im Jahre 1859 vorhandenen Höfe, ihrer Aufzeichnung in den Matrikeln gemäss, als vollkommen zuverlässig angenommen werden. In Betreff der Zahl der im Jahre 1816 (1823) vorhanden gewesenen Höfe besteht zwar keine gleich grosse Sicherheit, weil die Nachrichten bisweilen nicht bis zum Beginne der Periode zurückgereicht haben; allein es ist auch in dieser Beziehung die möglichste Vollständigkeit erzielt worden, und jedenfalls ist an der Wahrheit der Matrikelvermerke über diejenigen bäuerlichen Nahrungen, welche zu Ende des Jahres 1859 nicht mehr bestanden haben, nicht zu zweifeln. Die Flächenangaben der Matrikeln können auf eine absolute Genauigkeit keinen Anspruch machen, wiewohl dabei die zugänglichen Rezesse und Vermessungsregister benutzt worden sind. Denn es haben in vielen Landestheilen bisher keine Vermessungen des bäuerlichen Besitzes existirt, und wo diese gefehlt, haben die Flächen nur nach einer ungefähren Schätzung verzeichnet werden können. In der Provinz Preussen scheint man sich dabei hin und wieder des Kulmischen Masses bedient zu haben, obchon dies weder ausdrücklich erklärt worden ist, noch der Instruktion zur Aufnahme der Matrikeln entspricht.

Indess besitzen die beschafften Materialien selbstredend für Durchschnittsnachweise der Veränderungen, von welchen die spannfähigen bäuerlichen Nahrungen in dem Zeitraum von 1816 resp. 1823 bis Ende 1859 betroffen worden sind, jede erforderliche Genauigkeit.

Es sollen daraus 1. die Erfolge der Bodenbewegung im allgemeinen gezeigt, 2. diejenigen Veränderungen ansongendert werden, welche durch die Agrar- und sonstige Gesetzgebung unter mehr oder minderm Zurücktreten der eigenen Selbstthätigkeit der Besitzer für die bäuerlichen Nahrungen entstanden sind; 3. werden die Wirkungen des freien Verkehrs im allgemeinen, 4. die Dismembrationen aller Art, 5. die Erbtheilungen insbesondere, 6. die Konsolidationen und der wechselseitige Verkehr zwischen den spannfähigen bäuerlichen Nahrungen einerseits und den nicht spannfähigen bäuerlichen Stellen, sowie den nicht bäuerlichen Besitzungen andererseits zu besprechen sein; 7. wird eine Gesamtübersicht über die Erfolge und 8. endlich ein Nachtrag über die Bodenbewegung im Regierungsbezirk Stralsund, oder Neuvorpommern und Rügen, gegeben werden. Dort ist nämlich bei der Anfertigung der Matrikeln insofern ein fehlerhaftes Verfahren beobachtet worden, als die daselbst massenhaft vorkommenden, Rittergutsbesitzer, Städten und Stiftungen gehörigen, durch Verpachtung an Bauern genutzten Höfe ebenso wie die im Eigenthume der Bauern befindlichen Höfe verzeichnet, und die Veränderungen, welche die Eigenthümer mit den Pachthöfen bei Ablauf der Pachtzeit vorgenommen haben, ohne dass dabei ein Eigenthumswechsel eintrat, mit denjenigen untrennbar vermischt worden sind, welchen die Eigenthumshöfe der Bauern unterlegen haben. Da sich dieses Versehen nur durch eine neue Aufnahme der Matrikeln hätte beseitigen lassen, so ist es vorgezogen worden, für die Punkte 1. bis 7. von dem Regierungsbezirk Stralsund ganz abzusehen und daselbst unter der Provinz Pommern nur die Regierungsbezirke Stettin und Köslin zu begreifen.

Eine kreisweise Zusammenstellung der wesentlichen Wirkungen der Dismembrationen und Konsolidationen bäuerlicher Nahrungen folgt als Tabelle J. der Anlagen.

1. Erfolge der Bodenbewegung vom Jahre 1816 resp. 1823 bis Ende 1859 im allgemeinen.

In den sechs östlichen Provinzen, mit Ausschluss des Regierungsbezirks Stralsund, und in der Provinz Westfalen zählte man Ende 1859

344 737 spannfähige bäuerliche Nahrungen mit 33 498 433 Morgen Flächeninhalt, durchschnittlich also für jeden Hof 97 Morgen.

Zu Anfang der in Rede stehenden Zeitperiode (1816 resp. 1823) waren vorhanden 351 607 spannfähige bäuerliche Nahrungen mit 34 425 731 Morgen Flächeninhalt, durchschnittlich mithin für jeden Hof 97 Morgen.

Die Zahl der spannfähigen Nahrungen hat sich demnach um 6 870 = 1,95 pCt. und ihre Gesamtfläche um 927 298 Morgen = 2,69 pCt. verringert.

Die durchschnittliche Grösse der einzelnen bäuerlichen Nahrungen ist dagegen unverändert geblieben.

Ausserdem waren zu Ende 1859 604 501 nicht spannfähige Kleinstellen mit 4 833 826 Morgen Flächeninhalt vorhanden, über deren Vermehrung oder Verminderung nach Zahl und Fläche seit dem Jahre 1816 resp. 1823 bei der Einrichtung der Nachweisungen Nichts zu ermitteln gewesen ist.

Dieses Endresultat aller in der erwähnten Zeitperiode eingetretenen Veränderungen berechnet sich nach den einzelnen Provinzen wie folgt:

[a] P r o v i n z	Spannfähige Nahrungen waren vorhanden			
	1816		Ende 1859	
	Zahl	Flächen- inhalt Morgen	Zahl	Flächen- inhalt Morgen
	1.	2.	3.	4.
Preussen	84 517	10 176 410	82 837	10 104 887
Pommern (exkl. Stralsund)	21 371	2 996 764	19 793	2 601 760
Posen	48 151	3 459 678	48 008	3 374 536
Brandenburg	51 073	5 631 171	49 652	5 427 869
Schlesien	69 592	4 692 880	69 303	4 091 847
Sachsen	40 976	3 839 255	39 229	3 907 084
Westfalen	35 927	3 629 573	35 915	3 990 450
Summe des gesammten Staates mit Ausnahme von Rheinland und Neuvorpommern	351 607	34 425 731	344 737	33 498 433

2. Wirkungen der Eigenthumsregulirungen, Gemeinheitstheilungen und ähnlichen Auseinandersetzungen.

Seit dem Jahre 1816 haben die Bauernhöfe in Folge der Ausführung der Agrargesetze sehr bedeutende Flächenveränderungen erlitten, indem die Eigenthumsverleihung im Wege der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen grossentheils unter Landabtretung an die Rittergüter bewirkt worden ist, auch für die Ablösung der Dienste, Zehnten und anderen Reallasten häufig Landabfindungen gegeben wurden, ferner Theilungen von Gemeinheiten, Servitutablösungen und Zusammenlegungen der Grundstücke fast in jeder Ortschaft stattgefunden haben, welche eine Vermehrung oder Verminderung des Besitzstandes der bäuerlichen Nahrungen nach sich zogen.

Die auf diese Veränderungen bezüglichen Notizen der Matrikeln sind zwar etwas mangelhaft, weil bei vielen Höfen nur diejenige Grösse angegeben worden ist, welche sie durch die Regulirung oder Separation erhalten haben, auch häufig die Erfolge mehrerer Auseinandersetzungen, welche die nämliche bäuerliche Nahrung berührten, nicht gesondert worden sind. Dessenungeachtet haben diese Angaben aber genügt, um daraus die S. 500 folgende Tabelle [b] zusammenzustellen.

Die Zahl der spannfähigen Nahrungen hat sich vermindert um		Der Flächeninhalt der spannfähigen Nahrungen hat sich				Durchschnittlicher Flächeninhalt einer jeden spannfähigen Nahrung		Nicht spannfähige Kleinstellen waren Ende 1859 vorhanden	
		vermehrt um		vermindert um					
Zahl	pCt.	Morgen	pCt.	Morgen	pCt.	1816 Morgen	1859 Morgen	Zahl	Flächeninhalt Morgen
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1 680	1,98	.	.	71 523	0,70	120	121	74 628	503 319
1 578	7,38	.	.	395 004	13,18	140	131	30 258	486 275
143	0,29	.	.	85 142	2,46	71	70	34 084	299 794
1 421	2,78	.	.	203 302	3,61	110	109	61 556	431 807
289	0,41	.	.	601 033	12,80	67	50	207 275	1 219 450
1 747	4,26	67 829	1,76	.	.	93	99	101 131	706 187
12	0,03	360 877	9,94	.	.	101	111	95 569	1 186 994
6 870	1,95	428 706	1,24	1 356 004	3,93	97	97	604 501	4 833 826
		davon ab Spalte 8		428 706	1,24				
		bleiben weniger		927 298	2,69				

Von den umstehend nachgewiesenen 847 542 Morgen, um welche sich der Flächeninhalt der spannfähigen Höfe durch die Agrargesetzgebung vermehrt hat, sind jedoch gewisse Flächen in Abzug zu stellen, welche zu Eisenbahnen, Chausseen, Deich- und Kanalbauten expropriert sind — ein geringfügiger Theil ist auch vom Wasser fortgerissen oder unnutzbar geworden — zusammen . . . 13 199

so dass . . . 834 343 Morgen, = 2,42 pCt. übrig bleiben, um welche sich der Besitz der spannfähigen Bauernhöfe lediglich durch die Wirkungen der Gesetzgebung vergrößert hat.

430 ursprünglich kleinere Höfe haben bei den Eigenthumsregulirungen so viel Land abgegeben, dass auf dem Ueberreste ein landübliches Gespann nicht mehr gehalten werden kann. Diese Höfe sind, da sie eigentlich niemals selbständige spannfähige Besitzungen bildeten, aus den gegenwärtigen Berechnungen ganz fortgelassen worden.

Dagegen haben sich durch Zuwachs in Folge von Gemeinheitstheilungen und Ablösungen 3 003 kleine Nahrungen, welche bisher ein landübliches Gespann nicht zu halten vermochten, zu spannfähigen Höfen emporgeschwungen.

[b] P r o v i n z	Die spannfähigen Nahrungen haben					
	in Folge von Eigentums- oder Dienst- regulirungen abgegeben Morgen	in Folge von Ablö- sungen erhalten Morgen	in Folge von Separationen		im Endresultate	
			erhalten Morgen	verloren Morgen	mehr erhalten Morgen	verloren Morgen
Preussen	230 764	45 549	550 999	74 873	290 911	.
Pommern (exkl. Strals.)	242 321	19 776	144 363	12 710	.	90 892
Posen	60 885	71 063	61 470	1 969	69 679	.
Brandenburg	232 439	25 778	303 092	25 106	71 325	.
Schlesien	231 898	47 555	38 416	13 441	.	159 368
Sachsen	15 346	8 501	199 247	5 515	186 887	.
Westfalen	914	402	479 845	333	479 000	.
Summe	1 014 567 2,94 %	218 624 — 0,63 %	1 777 432 = 5,16 %	133 947 — 0,38 %	1 097 802 = 3,18 %	250 260 — 0,72 %
					mehr: 847 542 = 2,46 %	

3. Erfolge der in den Jahren 1816 resp. 1823 bis Ende 1859 durch den freien Verkehr hervorgerufenen Bodenbewegung im allgemeinen.

Die vermittelst des freien Verkehrs erzeugten Veränderungen der bäuerlichen Nahrungen äussern sich entweder durch Zerstückelungen der letzteren oder durch deren Konsolidation mit anderen spannfähigen bäuerlichen oder nicht bäuerlichen Gütern.

Eine jede Zerstückelung einer bäuerlichen Nahrung vermindert zwar nothwendig ihre Grösse; die Existenz des Gutes verschwindet aber erst dann, wenn in Folge der Theilung das Restgut die Spannfähigkeit verliert.

Durch die Zerlegung einer bäuerlichen Nahrung in mehrere spannfähige Höfe erhöht sich die Gesamtzahl der bäuerlichen Nahrungen ohne eine gleichzeitige Veränderung ihrer Gesamtfläche. Die Gesamtfläche der bäuerlichen Nahrungen erleidet durch Dismembrationen nur insoweit eine Einbusse, als die Trennstücke nicht anderen bäuerlichen Nahrungen, sondern den kleinen bäuerlichen Stellen oder den Rittergütern, städtischen oder sonstigen nicht bäuerlichen Besitzungen zuwachsen. Sobald kleine bäuerliche Stellen sich durch einen solchen Zuwachs an Land bis zur Spannfähigkeit erheben, treten sie den bäuerlichen Nahrungen hinzu. Die nämliche Wirkung zeigt sich, wenn eine solche Vergrösserung der kleinen Stelle durch Konsolidation mit anderen kleinen Stellen oder durch Zuschlagung von Trennstücken aus dergleichen Stellen oder nicht bäuerlichen Besitzungen herbeigeführt wird. Das Areal der bäuerlichen Nahrungen vermehrt sich endlich ohne eine Veränderung ihrer Zahl durch Vereinigung kleiner bäuerlicher Stellen oder nicht bäuerlicher Besitzungen im Ganzen oder von Theilen derselben mit bereits bestehenden bäuerlichen Nahrungen.

Die Konsolidation einer bäuerlichen Nahrung hebt deren Existenz stets auf und verringert also die Zahl der Gesamtheit der bäuerlichen Nahrungen. Das Areal der letzteren wird aber dadurch nur in dem Falle vermindert, wenn die Konsolidation nicht mit einer anderen bäuerlichen Nahrung erfolgt.

Diese verschiedenen Kombinationen des freien Verkehrs haben nun in der Periode von 1816 (1823) bis 1859 für die Menge und Fläche der bäuerlichen Nahrungen folgende Ergebnisse geliefert.

Die Zahl der spannfähigen bäuerlichen Nahrungen hat sich im Ganzen um 9 873 = 2,80 pCt. vermindert. Durch Dismembrationen sind aber 10 232 = 2,91 pCt. mehr neue spannfähige Höfe entstanden, als vorhandene zerstört worden: durch Konsolidationen mit anderen Grundstücken sind dagegen 20 105 Bauernhöfe = 5,70 pCt. eingegangen.

Die Fläche der bäuerlichen Nahrungen hat sich im Ganzen vermindert um 1 761 641 Morgen = 5,11 pCt.: und zwar in Folge von Dismembrationen um 865 862 = 2,51 pCt., in Folge von Konsolidationen um 895 779 = 2,60 pCt.

Um sich von der Richtigkeit der vorstehenden Zahlen rechnermäßig zu überzeugen, bedarf es der Fiktion, als ob die durch die Agrargesetzgebung herbeigeführten Veränderungen, von denen der Abschnitt 2. handelt, bereits im Jahre 1816 (1823) vollendet gewesen wären.

Nach Abschnitt 1. waren 1816 (1823) vorhanden:

351 607 Höfe mit 34 425 731 Morgen. Hierzu treten nach Abschnitt 2. die durch Gemeintheitheilungen und Ablösungen spannfähig gewordenen Nahrungen und ein Flächenzuwachs von

3 003	-	-	834 343	-
354 610 Höfe mit 35 260 074 Morgen.				

Am Ende 1859 sind nur gezählt worden

344 737	-	33 498 433	-
9 873 Höfe mit 1 761 641 Morgen.			

Durch den freien Verkehr sind von der Gesamtfläche der spannfähigen bäuerlichen Nahrungen überhaupt 8 231 922 Morgen = 23,91 pCt. in Bewegung gesetzt worden. Davon sind 4 381 319 Morgen = 12,72 pCt. innerhalb des Kreises der spannfähigen Nahrungen verblieben. 2 806 122 Morgen = 8,15 pCt. haben aber die spannfähigen Wirthschaften an nicht spannfähige Kleinstellen und an nicht bäuerliche Besitzungen abgetreten: 1 044 481 Morgen = 3,03 pCt. haben die ersteren dagegen aus Besitzungen der letztgedachten Art erworben.

4. Erfolge der Dismembrationen.

Die Wirkung der Dismembrationen aller Art, welche in dem mehrgedachten Zeitraume auf die bäuerlichen Nahrungen hervorgebracht worden, ist in der folgenden Tabelle [c] — nach Provinzen gesondert — in Zahlen dargestellt.

Es ist dazu die Bemerkung erforderlich, dass die Angaben der Menge und Flächen derjenigen bäuerlichen Nahrungen, welche an nicht spannfähige kleine Stellen abgetreten worden sind, wahrscheinlich die Wirklichkeit übersteigen, weil man dahin alle diejenigen Trennstücke gerechnet hat, deren Verbleiben die Matrikeln ungewiss oder zweifelhaft gelassen haben. Auch muss hervorgehoben werden, dass die Zahlen, welche die Veränderungen der spannfähigen Besitzungen in denjenigen Gegenden der Provinzen Sachsen und Westfalen ausdrücken sollen, in denen das System der Wandeläcker herrscht, wenig zuverlässig sind, weil es bei der Lebendigkeit des dortigen Verkehrs fast unmöglich ist, denselben auf eine längere Zeit zurück zu verfolgen.

[c] Provinz	Spannfähige Nahrungen sind durch Zerschlagung eingegangen			Spannfähige Nahrungen sind durch den freien Verkehr neu entstanden			Mithin hat sich die Zahl der spannfähigen Nahrungen			Im Durchschnitte enthielt	
	Zahl	Fläche	pCt. der Zahl	Zahl	Fläche	pCt. der Zahl	vermehrt um	vermindert um	pCt.	jeder zerschlagene Hof Morgen	jeder neu entstandene Hof Morgen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Preussen	4 295	414 215	5,08	11 918	742 169	14,10	7 623	.	9,01	96	62
Pommern (exkl. Stralsund)	1 686	193 011	7,88	2 115	175 234	9,89	429	.	2,00	115	83
Posen	2 587	143 137	5,37	4 778	237 839	9,92	2 191	.	4,55	55	50
Brandenburg . .	3 371	365 298	6,60	2 919	171 402	5,71	.	452	0,88	108	59
Schlesien	5 591	363 452	8,03	6 821	206 110	9,80	1 230	.	1,76	65	30
Sachsen	5 972	432 638	14,57	5 478	211 551	13,36	.	494	1,20	72	39
Westfalen	3 257	238 438	9,06	2 962	157 933	8,24	.	295	0,82	73	53
Summe . . .	26 957	2 150 189	7,61	36 991	1 902 238	10,52	11 473	1 241	.	80	51
							+ 10 232 =		2,91		

5. Von Erbtheilungen insbesondere.

Mit Rücksicht auf das besondere Interesse, welches die Frage nach dem Einflusse der Erbtheilungen auf den Bestand der bäuerlichen Nahrungen erregt, sind die darüber in den Matrikeln vorgefundenen Notizen trotz ihrer Lückenhaftigkeit gesammelt worden.

[d] Provinz	Durch den freien Verkehr sind spannfähige Nahrungen neu entstanden			Eingegangen durch Zerschlagung sind spannfähige Nahrungen			Durchschnitts-Größe einer durch Erbtheilung neu entstandenen spannfähigen Nahrung Morgen	Abgezweigt sind von spannfähig gebliebenen Nahrungen an nicht spannfähige Kleinstellen		
	überhaupt	darunter durch Erbtheilung entstanden	pCt. der durch Erbtheilung entstandenen von den überhaupt neuen	überhaupt	darunter durch Erbtheilung zerschlagen	pCt. der durch Erbtheilung zerschlagenen von den überhaupt zerschlagenen		überhaupt	darunter durch Erbtheilung abgezweigte	pCt. der durch Erbtheilung abgezweigten von den überhaupt an Kleinstellen abgezweigten
								Morgen	Morgen	Morgen
Preussen . .	11 918	619	5,19	4 295	69	1,60	77	149 641	2 810	1,87
Pommern . . (exkl. Stralsund)	2 115	498	23,54	1 686	54	3,20	80	66 280	1 069	1,61
Posen . . .	4 778	1 245	26,05	2 587	229	8,85	39	51 006	1 488	2,91
Brandenburg	2 919	303	10,38	3 371	51	1,51	67	66 088	1 128	1,70
Schlesien . .	6 821	734	10,76	5 591	265	4,73	36	149 305	2 138	1,43
Sachsen . .	5 478	1 209	22,07	5 972	1 191	19,60	41	76 429	12 119	15,85
Westfalen . .	2 962	432	14,58	3 257	459	14,09	48	74 177	8 354	11,26
Summe . . .	36 991	5 040	13,62	26 759	2 298	8,58	51	632 926	29 106	4,59
				mehr: 2 742						

Von den zerschlagenen Nahrungen haben erworben						Ausserdem sind durch Dismembrationen von spannfähigen Nahrungen abgezweigt, ohne dass das Hauptgut die Spannfähigkeit verloren hätte			Ueberhaupt sind durch Dismembrationen in Bewegung gesetzt	
nichtbäuerliche Besitzer		andere spannfähige bäuerliche Nahrungen		nicht spannfähige Kleinstellen		an nicht bäuerliche Besitzer Morgen	an andere schon bestandene spannfähige Bauernhöfe Morgen	an nicht spannfähige Kleinstellen Morgen	Morgen	pCt.
Zahl	Fläche	Zahl	Fläche	Zahl	Fläche					
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
161	17 397	2 832	295 282	1 302	101 536	35 618	211 375	149 641	1 553 018	15,26
4 ¹ / ₄	2 560	512	71 674	1 169 ³ / ₄	118 777	6 657	29 286	66 280	470 468	15,69
37 ¹ / ₂	3 561	788 ¹ / ₂	51 415	1 761	88 161	6 873	42 736	51 006	481 591	13,92
79 ¹ / ₄	11 307	1 605	191 047	1 686 ³ / ₄	162 944	18 575	59 893	66 088	681 256	12,09
135	10 589	1 507	97 968	3 949	254 895	18 386	80 268	149 305	817 521	17,39
103 ¹ / ₂	9 266	2 521 ³ / ₄	202 360	3 346 ³ / ₄	221 012	11 553	98 084	76 429	830 255	2,16
81 ¹ / ₄	7 489	1 031 ³ / ₄	79 000	2 144	151 949	18 312	61 600	74 177	550 460	15,16
601 ³ / ₄	62 169	10 798	988 746	15 359 ¹ / ₄	1 099 274	115 974	583 242	632 926	5 384 569	15,64

In diese Tabelle [d] haben nur alle diejenigen Veränderungen Aufnahme gefunden, welche mit Sicherheit auf Erbgang beruhen. Die Prozentsätze der Tabelle beziehen sich ausnahmsweise nicht auf den Zustand von 1816, sondern sie sollen das Verhältniss ausdrücken, in welchem die von 1816 bis 1860 eingetretenen Erfolge der Erbtheilungen zu den überhaupt stattgehabten Neubildungen und Zerschlagungen von Höfen, sowie zu den Abzweigungen von denselben stehen.

6. Erfolge der Konsolidationen, sowie des freien Verkehrs zwischen den spannfähigen Bauerngütern einerseits und den nicht spannfähigen bäuerlichen Kleinstellen, sowie den nicht bäuerlichen Besitzungen andererseits.

Von den Erfolgen der Konsolidationen, durch welche ganze bäuerliche Nahrungen auf einmal verschwinden, um mit gleichartigen Höfen oder mit Rittergütern oder anderen nicht bäuerlichen Besitzungen vereinigt zu werden, ist die umstehende Tabelle [e] bestimmt, eine Uebersicht zu gewähren.

Die Flächen, welche die spannfähigen bäuerlichen Nahrungen im Laufe des in Rede stehenden Zeitraums durch den freien Verkehr eingebüsst haben, sind, wie die Vorabschnitte ergeben, mit etwa $\frac{2}{3}$ an bäuerliche Kleinstellen, mit etwa $\frac{1}{3}$ an nicht bäuerliche Besitzungen gekommen. Zur Erleichterung der Uebersicht über die Bodenbewegung zwischen diesen Besitzungen sind die beiden ferneren Tabellen [f] und [g] zusammen gestellt worden.

Erfolge der Konsolidation.								
[e] P r o v i n z	Spannfähige Nahrungen sind eingegangen durch Konsolidationen				Z u s a m m e n			
	mit Rittergütern oder anderen nicht bäuerlichen Besitzungen		mit anderen spannfähigen bäuerlichen Nahrungen		Zahl	pCt.	Flächeninhalt	
	Zahl	Flächeninhalt Morgen	Zahl	Flächeninhalt Morgen			Morgen	pCt.
Preussen	3 241	307 905	6 302	557 633	9 543	11,29	865 538	8,50
Pommern (exkl. Stralsund)	1 602	174 882	531	70 317	2 133	9,98	245 199	8,18
Posen	1 372	97 978	1 027	71 674	2 399	4,98	169 652	4,90
Brandenburg . . .	966	126 929	778	83 861	1 744	3,41	210 790	3,74
Schlesien	1 684	107 322	398	23 718	2 082	2,99	131 040	2,79
Sachsen	503	54 670	1 186	78 480	1 689	4,12	133 150	3,46
Westfalen	231	26 093	284	21 410	5 515	1,43	47 503	1,30
Summe	9 599 = 2,72 %	895 779 = 2,60 %	10 506 = 2,98 %	907 093 = 2,63 %	20 105	5,70	1 802 872	5,23

Erfolge des freien Verkehrs zwischen den spannfähigen bäuer								
[g] P r o v i n z	Der Fläche nach ist von spannfähigen Bauernhöfen im freien Verkehr							
	mit Rittergütern				mit dem Fiskus			
	veräußert	erworben	bleibt Verlust	pCt.	veräußert	erworben	bleibt Gewinn	pCt.
	Morgen	Morgen	Morgen		Morgen	Morgen	Morgen	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Preussen	337 164	90 133	247 031	2,42	15 589	123 158	107 569	1,05
Pommern (exkl. Stralsund) . .	180 869	34 764	146 105	4,87	2 430	20 541	18 111	0,60
Posen	104 521	35 162	69 359	2,00	1 308	48 146	46 838	1,35
Brandenburg	141 584	49 622	91 962	1,63	8 060	23 611	15 551	0,27
Schlesien	130 654	61 151	69 503	1,47	497	6 059	5 562	0,11
Sachsen	72 111	25 660	46 451	1,20	1 697	16 854	15 157	0,39
Westfalen	46 697	14 039	32 658	0,89	2 383	9 446	7 063	0,19
Summe	1 013 600	310 531	703 069	2,04	31 964	247 815	215 851	0,62

7. Gesamtübersicht der Er

[h] Provinz	Durch die freie Theilbarkeit des Grundes und Bodens sind von 1816, resp. 1823, bis Ende 1859 spannfähige bäuerliche Nahrungen									Ausserdem sind spannfähige bäuerliche Nahrungen eingegangen durch Konsolidation			
	eingegangen			neu entstanden			mithin hat sich die Zahl der spannfähigen Nahrungen			mit anderen spannfähigen bäuerlichen Höfen		mit nicht bäuerlichen Besitzungen	
	Zahl	Flächeninhalt Morgen	pCt. der Zahl	Zahl	Flächeninhalt Morgen	pCt. der Zahl	vermehrt um	vermindert um	pCt.	Zahl	Flächeninhalt Morgen	Zahl	Flächeninhalt Morgen
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Preussen .	4 295	414 215	5,08	11 918	742 169	14,10	7 623	.	9,01	6 302	557 633	3 241	307 905
Pommern . (exkl. Stralsund)	1 686	193 011	7,88	2 115	175 234	9,89	429	.	2,00	531	70 317	1 602	174 882
Posen . . .	2 587	143 137	5,37	4 778	237 839	9,92	2 191	.	4,55	1 027	71 674	1 372	97 978
Brandenburg	3 371	365 298	6,60	2 919	171 402	5,72	.	452	0,88	778	83 861	966	126 929
Schlesien .	5 591	363 452	8,03	6 821	206 110	9,80	1 230	.	1,76	398	23 718	1 684	107 322
Sachsen . .	5 972	432 638	14,57	5 478	211 551	13,36	.	494	1,20	1 186	78 480	503	54 670
Westfalen .	3 257	238 438	9,06	2 962	157 933	8,24	.	295	0,82	284	21 410	231	26 093
Summe . .	26 759	2 150 189	7,61	36 991	1 902 238	10,52	11 473	1 241	.	10 506	907 093	9 599	895 779
							mehr 10 232		2,91	= 2,98 pCt.		= 2,72 pCt.	

8. Statistik der Bodenbewegung im Regierungsbezirk Stralsund vom Jahre 1816 bis Ende 1859.

Im Regierungsbezirk Stralsund oder in Neu-Vorpommern und Rügen haben sich die ländlichen Besitzverhältnisse, wie S. 419 ergibt, durch die theilweise anwendbare schwedische Gesetzgebung bis zur Gegenwart anders entwickelt, als in den übrigen Theilen der Provinz Pommern.

Es finden sich dort neben bäuerlichen Eigenthümern — Bauern, Kossäthen und Büdnern — und ehemaligen Erbpächtern sehr viele Zeitpächter der Gutsherrschaften, so dass ganze Dörfer lediglich aus herrschaftlichen Zeitpächtern bestehen: an der Insel Rügen wird über die Hälfte aller spannfähigen bäuerlichen Nahrungen von den Wirthen lediglich in Zeitpacht genutzt. Die Pächter der Stadt Greifswald sassen früher dorfsweise auf Einen Kontrakt 24, 25, 50 und 60 Jahre lang und bewirthschafteten auch ihre Feldmark in Kommunion: erst mit Beginn der neuesten Pachtperiode ist mit jedem einzelnen Bauern unter Ausweisung seines gesonderten Pachtlandes ein besonderer

folge nach Punkt 4 und 6.

Demnach sind durch den gesammten freien Verkehr spannfähige bäuerliche Nahrungen					Der Fläche nach haben die Besitzer spannfähiger bäuerlicher Nahrungen von 1816, resp. 1823, bis Ende 1859 im freien Verkehr				Ende des Jahres 1859					
ein- gegan- gen	neu ent- stan- den	Die Zahl der spannfähigen bäuerlichen Nahrungen hat sich			mit spann- losen Kleinstellen		mit nicht bäuerlichen Besitzern		sind bäuerliche Nahrungen gezählt worden				verhalten sich die nicht spannfähigen Höfe zu den spannfähigen Höfen der Zahl nach	betrifft die Gesammtfläche der nicht spannfähigen Stellen von der Gesammtfläche der spannf. Höfe den . . . Theil.
		ver- mehr	ver- mindert	pCt.	mehr abgetreten als gewonnen	pCt.	mehr ab- getreten als er- worben	pCt.	spannfähige		nicht spannfähige			
									Zahl	Flächen- inhalt Morgen	Zahl	Flächen- inhalt Morgen		
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.
13 838	11 918	.	1 920	2,27	224 549	2,20	134 237	1,31	82 837	10 104 887	74 628	503 319	9:10	20,07
3 819	2 115	.	1 704	7,97	180 776	6,03	123 025	4,10	19 793	2 601 760	30 258	486 275	5:3	5,35
4 986	4 778	.	208	0,43	129 753	3,75	24 191	0,69	48 008	3 374 536	34 084	299 794	2:3	11,25
5 115	2 919	.	2 196	4,29	202 850	3,60	69 393	1,23	49 652	5 427 869	61 556	431 807	5:6	12,57
7 673	6 821	.	852	1,22	372 305	7,93	66 277	1,41	69 303	4 091 847	207 275	1 219 450	3:1	3,35
7 661	5 478	.	2 183	5,32	87 474	2,27	30 413	0,79	39 229	3 907 084	101 131	706 187	5:2	5,53
3 772	2 962	.	810	2,25	95 274	2,62	21 124	0,58	35 915	3 990 450	95 569	1 186 994	8:3	3,36
46 864	36 991	.	.	.	1 292 891	3,75	468 660	1,36	344 737	33 498 433	604 501	4 833 826	3:2	6,93
= 13,33 pCt.		wen. 9 873 =		2,80	wen. 1 761 641 Mrg. = 5,11 pCt.									

Kontrakt geschlossen worden. Aehnliche Verhältnisse scheinen sehr häufig obgewaltet zu haben*). Nicht selten wurde bei neuen Verpachtungen die Pachtmark vergrößert oder verkleinert, die Zahl der Pächter wurde vermehrt oder vermindert, und dadurch erhielten die einzelnen Höfe eine geringere oder grössere Ausdehnung, oder man legte eine Anzahl Pachthöfe zu den herrschaftlichen Vorwerken. Die Pächter haben sich auch bisweilen gemeinschaftliche Grundstücke in einer Art von Separationsverfahren getheilt, und es sind Servituten zwischen Pächtern und Verpächtern zur Ablösung gebracht worden.

In die Matrikeln sind nun, soweit ersichtlich, sämmtliche Zeitpachthöfe aufgenommen, und ihre Veränderungen darin notirt worden. Zum Theil sind dieselben zwar von den Eigenthumshöfen gesondert, zum grössten Theil fehlt aber jede sichere Angabe über die Qualität der Nahrungen. Es war daher unmöglich, mit einiger Zuverlässigkeit diejenigen Veränderungen auszuscheiden, welche, auf einer willkürlichen Anordnung

*) D. Gäde, Die gutsherrlich-bäuerlichen Besitzverhältnisse in Neuvorpommern und Rügen, Berlin 1851.

des Verpächters beruhend, gar nicht in den Bereich der gegenwärtigen Darstellung gehören. Die Selbständigkeit der Eigenthumshöfe ist zudem sehr häufig erst neueren Ursprungs, wesshalb noch nicht viele Veränderungen derselben eingetreten sind. Es kommen jedoch Theilungen der Eigenthumshöfe, sowie Abzweigungen von denselben und Veräusserungen der Höfe an Rittergüter vor.

Die folgende Nachweisung umfasst daher zugleich die Eigenthums- und die Pachthöfe.

Einschliesslich der letzteren zählte der Regierungsbezirk zu Ende des Jahres 1859 1 494 spannfähige Nahrungen mit 218 339 Morgen Flächeninhalt, durchschnittlich pro Hof 146 Morgen, und

5 369 nicht spannfähige Kleinstellen mit 28 835 Morgen Flächeninhalt.

Im Jahre 1816 waren 89 spannfähige Nahrungen mehr vorhanden = 5,62 pCt., und der Gesamtflächeninhalt war um 13 123 Morgen = 5,66 pCt. grösser.

Der Flächenverlust beruht:

1. auf Regulirungen und Separationen mit	2 389 Mrg. = 1,03 pCt.	} des Gesamtflächen-	
2. auf Abtretungen an Kleinstellen . . .	5 359 „ = 2,31 „		} inhats von 1816.
3. auf Abtretungen an nicht bäuerliche			
Besitzer	5 375 „ = 2,32 „		
Summe	13 123 Mrg. = 5,66 pCt.		

An nicht bäuerliche Besitzer sind 18 609 Morgen abgetreten, dagegen sind von denselben 13 234 Morgen erworben worden.

Eingegangen sind überhaupt 281 spannfähige Nahrungen = 17,75 pCt. der 1816 vorhandenen gewesen, und zwar:

a. durch Konsolidationen	203 = 12,82 pCt.
davon kamen an nicht bäuerliche Güter 170 mit 17 329 Morgen,	
an andere spannfähige Bauernhöfe 33 mit 3 755 Morgen:	
b. durch Dismembrationen	78 = 4,93 „
die dismembrirten Nahrungen enthielten 9 649 Morgen, davon	
sind 2 911 Morgen oder ca. 27 $\frac{1}{4}$ Höfe nicht spannfähigen Klein-	
stellen, 6 588 Morgen oder ca. 50 Höfe schon bestandenen	
oder neu errichteten spannfähigen Nahrungen, 150 Morgen	
oder ca. $\frac{3}{4}$ Hof einem Rittergute zugelegt worden;	
Summe	281.

Dagegen sind neu entstanden 192 spannfähige Nahrungen = 12,12 pCt.

Der Gesamtverlust beträgt also . . . 89 Nahrungen.

Nur zwei kleine Stellen sind durch Zuwachs in Folge von Gemeinheittheilungen oder Ablösungen spannfähig geworden, die übrigen 190 Höfe sind theils durch Ankauf von ritterschaftlichem, auch von bäuerlichem Grund und Boden, theils durch Vermehrung der Pächter auf demselben oder vergrössertem Pachtlande, theils auch, und zwar 18 an Zahl, durch Erbtheilung alter Eigenthumshöfe entstanden.

Jeder zerschlagnene Hof enthielt im Durchschnitt 122 Morgen, jeder neue Hof hat durchschnittlich einen Flächeninhalt von 104 Morgen. —

Als Endergebniss für die Frage nach den Wirkungen der freien Theilbarkeit der Grundstücke enthalten die angestellten Ermittlungen, welche leider auf die Rheinprovinz nicht angedehnt worden sind, aber bei weitem die Hauptmasse des Staates umfassen, ersichtlich den Beweis, dass die bestehende Gesetzgebung eine starke Bodenzersplitterung nicht zur Folge gehabt, und der Kleinbesitz überhaupt im Laufe von mehr als 40 Jahren keineswegs überhandgenommen hat.

Vergleicht man die Gesamtfläche der östlichen Provinzen und Westfalens, unter Anschluss des Regierungsbezirks Stralsund und der grossen Strandgewässer, mit den 1859 vorgefundenen Verhältnissen des Kleinbesitzes, so ergeben sich folgende Zahlen:

die Gesamtfläche dieser Landestheile umfasste	95 181 893 Morgen,	
davon betrug der nicht bäuerliche und der Grossbesitz	56 849 634	„ oder 59,73 pCt.
die spannfähigen bäuerlichen Nahrungen	33 498 433	„ „ 35,20 „
der nicht spannfähige Kleinbesitz	4 833 826	„ „ 5,07 „ ;

d. h. von je 1000 Morgen befanden sich durchschnittlich 597 in einer Hand, 352 waren unter spannfähige Bauernwirtschaften vertheilt, und nur 151 im Besitz nicht spannfähiger Eigenthümer.

Schon dieses Verhältniss zeigt, dass ein für die Prästationsfähigkeit des Landes irgend bedenkliches Uebergewicht des Kleinbesitzes in keiner Weise vorhanden ist.

Ueber die Zunahme des Kleinbesitzes aus dem nicht bäuerlichen und dem Grossbesitz liegen Angaben nicht vor. Es ist wahrscheinlich, dass der weit überwiegende Theil desselben erst seit 1816 als Ergebniss der Eigenthumsregulirungen und Gemeintheilungen entstanden ist. In diesem Ursprunge kann man indess keine nachtheilige Zersplitterung sehen: das auf diesem Wege aus dem Grossbesitz abgezweigte Land befand sich theils schon im Besitz der kleinen Wirthe, theils war es nur Ersatz für andere von ihnen aufgegebenen wirtschaftliche Nutzungen, die jetzt dem Grossbesitz unbeschränkt zustehen.

Es beziehen sich auch die hervorgetretenen Befürchtungen bezüglich der Parzellirungen nicht auf das augenscheinlich geringe Verhältniss zum Grossbesitz, die Besorgnisse sind vielmehr wesentlich auf die Möglichkeit begründet worden, dass theils im Wege der Erbtheilungen und des gewöhnlichen Verkehrs, theils durch die gewerbmässige Güterschlächtere die mittleren Güter, also die spannfähigen bäuerlichen Nahrungen nach und nach in wenig leistungsfähige Parzellen aufgelöst werden könnten.

In dieser Beziehung aber zeigen die mitgetheilten Zahlen, dass die Fläche der spannfähigen bäuerlichen Nahrungen, welche 1816 (bez. 1823) 34 425 731 Morgen betrug, überhaupt nur um 927 298 Morgen oder 2,69 pCt. verringert worden ist, und dass von dieser Verringerung (nach Punkt 6) bei Ausgleichung des Ab- und Zuganges mit sonstigen nicht bäuerlichen Besitzern an Rittergüter 468 660 Morgen übergegangen sind, dass also in Kleinbesitz nur 458 638 Morgen verwandelt wurden. Diese Fläche beträgt von der oben nachgewiesenen Gesamtfläche nur 0,748 pCt., ist also für eine Zeit von mehr als 40 Jahren und im Verhältniss zu der auf nahezu das Doppelte gestiegenen Bevölkerung fast verschwindend und jedenfalls unerwartet gering.

Der nicht spannfähige Kleinbesitz erwarb in derselben Periode nach den mitgetheilten Nachweisungen (Punkt 4) von den spannfähigen Nahrungen aus Zerschlagungen

(Spalte 18 der Tabelle [c]).	1 099 274 Morgen
und aus theilweisen Dismembrationen (Sp. 21 der Tab. [c])	632 926 "
zusammen also	<u>1 732 200 Morgen</u>

gleichwohl verblieb dem Kleinbesitz nur obiges Mehr von 458 638

Morgen, derselbe gab folglich	1 273 562 "
---	-------------

an spannfähige Nahrungen zurück, so dass im Ganzen also 3 005 762 Morgen zwischen dem spannfähigen und nicht spannfähigen bäuerlichen Besitze in Bewegung kamen. Von diesem flüssig gewordenen Bruchtheile (7,8 pCt.) ihres Grundbesitzes haben die nicht spannfähigen Nahrungen demnach nicht mehr als 57,6 pCt. an sich gezogen, 42,4 pCt. sind wieder mit spannfähigen Wirthschaften vereinigt worden. Es hat sich also auch in diesem Verkehr, in welchem eine starke Neigung zu grösserer Parzellirung vorzugsweise hervortreten müsste, das Verhältniss der letzteren auf ein sehr geringes Maass beschränkt.

Zieht man überdies in Betracht, dass die fortschreitende Kultur mit der intensiveren Arbeit, der Verstärkung der Betriebskapitale und der vermehrten Zahl der Hausstände eine gewisse wirthschaftliche Verkleinerung des Grundbesitzes zur nothwendigen Voraussetzung hat, so lässt sich nach den dargelegten Erfahrungen auch für die Zukunft nicht mit Grund befürchten, dass die Freiheit des Verkehrs mit Grundstücken die Zersplitterung des Bodens über das nothwendige Bedürfniss der anwachsenden Bevölkerung hinaus ausbreiten und den Bestand der leistungsfähigen Wirthschaften bedrohen werde; vielmehr lässt sich ohne Bedenken annehmen, dass auch bezüglich der Bodenbewegung die wirthschaftliche Einsicht der Betheiligten und die natürlichen Bedingungen, die den Nutzen des Einzelnen mit dem der Allgemeinheit verknüpfen, dem Nationalwohlstande genügenden und zweckdienlichen Schutz gewähren.

XV.

Das Grundeigenthum nach Umfang, Besitzstand und politischen Rechten.

Bei der Ausführung der Landeskulturgesetzgebung machte sich nach keiner Richtung ein Streben geltend, die überkommenen Verhältnisse über die ersichtlichen Zwecke des Gesetzgebers hinaus umzugestalten. Auch war es weder Bedürfniss, noch überhaupt möglich, die Spuren der zum Theil sehr fernen Vergangenheit, deren Einfluss auf die Zustände am Ausgang des vorigen Jahrhunderts der XI. Abschnitt anzudeuten versuchte, weiter, als bis zu einer gewissen Grenze zu verwischen.

Die Landwirthschaft bewegt sich in Haus und Hof, in Dorf und Feld noch heut unter mancherlei althergebrachten Bedingungen, deren wir uns nur deshalb weniger bewusst sind, weil sie von jeher mit den Anschauungen und Gewohnheiten des täglichen Lebens und Verkehrs verwachsen waren. Die Separationen berührten Hausstellen und Dorflege und selbst die Grösse der Güter nur wenig, und erstreckten sich überhaupt kaum auf die halbe Zahl der Gemarkungen. Auch die frühere Form der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die Hufenverfassung und gewisse Reallasten wirken theils als Rechtsgrund, theils wenigstens als Massstab für die Vertheilung von kommunalen oder genossenschaftlichen Anrechten, Pflichten und Leistungen fort, die Gliederung der Dorfgemeinde blieb mit seltenen Ausnahmen an die hergebrachte Geltung der einzelnen Güter geknüpft, und die sozialen Anschauungen der ländlichen Bevölkerung tragen noch in hohem Grade den Stempel des geschichtlichen Entwicklungsganges.

Das wahre Wesen der rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen aber ist allerdings auf das tiefste umgewandelt, und namentlich ist die privatrechtliche Gleichstellung der verschiedenen ländlichen Grundstücke und Besitzungen, ebenso wie die der Eigenthümer jeder Berufslage so weit durchgeführt, dass, wenn es sich gegenwärtig darum handelt, den Grundbesitz nach wahrhaft unterscheidenden Merkmalen zu sondern, die Anhaltspunkte dafür nur entweder in dem allgemeinen Massstabe der Grösse und des Reinertrages der Güter, oder in der durch besondere Bedingungen in den Personen der Eigenthümer begründeten vorzugsweisen Wichtigkeit und Festigkeit des Besitzstandes, oder endlich in gewissen politischen Rechten gesucht werden können, welche der Staat, sei es wegen der Bedeutung der Besitzungen, sei es wegen der Person des Besitzers, mit dem Grundeigenthum mehr oder weniger dauernd verknüpft hat.

A. Vertheilung des Grundeigenthums nach dem Umfang der Besitzungen.

Den Nachweis über den Umfang der einzelnen Besitzungen vermag die Bodenstatistik Preussens auf den durch das Grundsteuerwerk gewonnenen Grundlagen bis zu grosser Vollkommenheit auszubauen. Es ist ausführbar, für jede Gemeinde oder jeden Grundsteuererhebungsbezirk aus den vorhandenen Flurbüchern und Mutterrollen die zu einem bestimmten Zeitpunkte vorhandene Zahl, Grösse und Schätzung der demselben Eigenthümer gehörigen Grundstücke festzustellen, und durch eine weitere Operation auch diejenigen Grundstücke dabei richtig in Ansatz zu bringen, welche den ausserhalb der Gemeinde oder des Erhebungsbezirkes wohnhaften Eigenthümern (**Forensen**) gehören, und ein Zubehör anderweiter Besitzungen derselben bilden.

Indess wäre schon die Arbeit einer Zusammenzählung der einzelnen Mutterrollenartikel (S. 43) nach bestimmten Grössen- oder Reinertragsunterschieden für die Fortschreibungsbehörden eine sehr umfangreiche. Richtige Resultate aber könnten nur dann erreicht werden, wenn unter einer hinreichenden Prüfung der Identität der Personen der Besitz der Forensen dem Grundbesitz an ihrem Wohnort zugerechnet, und ausserdem da, wo die Mutterrollenartikel nicht den gesammten einem Eigenthümer zugehörigen Besitz, sondern nur die zu einer Hypothekennummer gehörigen Grundstücke umfassen, die verschiedenen demselben Eigenthümer zugehörigen Hypothekennummern zusammengerechnet würden.

Dies erfordert einen so grossen Zeitaufwand, dass eine solche Ermittlung vorläufig der Zukunft überlassen bleiben muss.

Dagegen sind einige weniger umfangreiche und zugleich dringendere Arbeiten ähnlicher Art ausgeführt worden, deren Resultate in den Tabellen K und L der Anlagen mitgetheilt werden.

Die Tabelle K, welche vorzugsweise den Zweck gehabt hat, den in öffentlicher Beziehung wichtigen Besitzstand in den verschiedenen Verwaltungsbezirken zu ermitteln, unterscheidet das Grundeigenthum zunächst nach den Stadtluren, den selbstständigen Gutsbezirken (S. 65 u. 69) und den übrigen ländlichen Gemarkungen. Die für jede dieser Gemarkungsarten in den Mutterrollen vorgefundene Zahl der Eigenthümer ist wieder nach den in der Gemarkung selbst wohnhaften Besitzern und den Forensen, und ferner nach solchen Besitzern unterschieden, die nur ein Haus, und solchen, die auch grundsteuerpflichtiges Land besitzen. Aus der kreisweise erfolgten Zusammenstellung dieser Zahlen lässt sich also sagen, wie gross im Kreise in jeder der unterschiedenen Gemarkungsarten die Zahl der Eigenthümer ist, die nur ein Haus ohne Land (ein Leerhaus) besitzen, und wie gross ebenso die durchschnittliche Fläche und der durchschnittliche Reinertrag der Landbesitzungen, und zwar sowohl mit als ohne Einrechnung der Forensen, ist.

Bezüglich der **Leerhäuser** darf angenommen werden, dass ausserhalb Wohnende, welche in einer Gemarkung nur ein Haus ohne zugehöriges Land besitzen, dasselbe nicht als Theil einer Landwirthschaft inne haben, sondern durch Vermietbung oder für gewerbliche Zwecke benützen und in sehr vielen Fällen überhaupt keine Landwirthe sind. Desshalb werden alle Leerhäuser als besondere Besitzungen zu zählen sein, ohne Rücksicht darauf, ob sie einem in der Gemarkung wohnenden, oder einem auswärtigen Besitzer, einem Forensen, gehören.

Bezüglich der **Landbesitzungen** aber muss umgekehrt angenommen werden, dass die ausserhalb der Gemarkung wohnenden Forensen in der Regel auch an ihrem Wohnorte Grundstücke besitzen, und dort unter der Zahl der Besitzer erscheinen, also doppelt gezählt werden würden, wenn sie in der auswärtigen Gemarkung ebenfalls in Rechnung kämen. Soll desshalb nicht die Zahl der Eigenthümer gegen die Wirklichkeit viel zu gross, der durchschnittliche Umfang der Besitzungen aber entsprechend viel zu klein berechnet werden, so müssen die Forensen von der Zahl der Landbesitzer überall in Abzug gebracht werden.

Es ist desshalb in den umstehenden Uebersichten [a] und [b], über den Besitzstand in den verschiedenen Regierungsbezirken, für Kolonne 3, 4 und 5 die Zahl der Besitzer von Leerhäusern einschliesslich der Forensen, für Kolonne 25, 28 und 31 die Zahl der Landbesitzer anschliesslich der Forensen aufgestellt worden. Die Kolonnen 24, 29 und 32 ergeben sich aus der Theilung in die Fläche der Liegenschaften, und der Reinertrag Kolonne 27, 30 und 33 überall aus dem bezüglichen Durchschnitt für den Morgen (Tabelle K. der Anlagen Kolonne 3)*). —

Die Tabelle L. der Anlagen enthält in Kolonne 12—23 das Resultat von Erhebungen, welche durch die Fortschreibungsbehörden aller Kreise über die **Zahl der grösseren Güter** von einem Grundsteuerreinertrage über 1000 Thlr. in verschiedenen Klassen vorgenommen worden sind. Die Reinertragsstufen von 300—500 und 500—1000 Thaler sind dem besonderen Zwecke der Ermittlung nach nur bei den Rittergütern festgestellt worden, können also mit den höheren Stufen nicht verglichen werden.

Der sonstige auf die Flächengrösse des Grundeigenthums bezügliche Theil der Tabelle L. in Kolonne 2—11 rührt aus Erhebungen her, welche, wie S. 5 gezeigt hat, bei Gelegenheit der Aufnahme der Gewerbetabelle im Jahre 1858 veranlasst worden sind. Die dadurch erlangte **Zahl der kleinen Nahrungen** ist wegen der dabei in Frage stehenden Parzellen sehr unsicher, und ebenso ist nicht wahrscheinlich, dass die grossen Güter richtig gezählt sind, weil hier ausser den eigentlichen Ackergütern auch die zahlreichen grösseren Forstreviere und einzelne, namentlich fiskalische Wiesen, Teiche, Oeden und ähnliche Grundstücke ohne Ortschaft oder Wirthschaftsetablisement in Betracht kommen, welche zum Theil erst durch die Grundsteuerregulirung in Gemarkungen geordnet und als Güter in Berechnung gestellt worden sind. Dagegen unterliegt die Richtigkeit der **Zahl der mittlen Güter** wenig Zweifeln. Sie ist an sich schon jedem Gemeindevorstande vorzugsweise gut und sicher bekannt; da aber überdies bei der Zählung von 1858 die Fläche der gezählten Besitzungen, die für jedes in obige Kategorien eingeordnete Besitzthum ebenfalls erhoben wurde, in ihrer Gesamtsumme für den Staat ohne Hohenzollern und Jade 93 126 300 Morgen ergeben hat**), und die durch die Grundsteuer ermittelte Gesamtfläche des Staates nicht mehr als 107 255 848 Morg. (einschliesslich 3 023 664 Morg. ertragloser öffentlicher Ländereien und 7 169 189 Morg. Staats-, 3 620 905 Morg. Gemeinde- und 16 159 915 Morg. Privat- und Institutenforsten)

*) Zur Vergleichung ist die Zahl der mit der Landwirthschaft beschäftigten Grundeigenthümer beigelegt, welche, wie S. 355 erläutert, die Tabelle G. der Anlagen in Kolonne 11 und 14 nach Erhebungen vom Jahre 1861 enthält.

**) Vergl. Tabellen und amtliche Nachrichten des statistischen Büreaus für 1858 (Berlin 1860) S. 268, 298 und 328.

[a] Gesamtzahl der Besitzungen	Kleiner Besitz								Mittler Be			
	1865			1858		1858		1859	1859	1858		18
	Leerhäuser (einschl. der Forensen)			unter 5 Morgen		5—30 Morgen		nicht spann- fähige bäuer- liche Nahrungen	spann- fähige bäuer- liche Nahrungen	30—300 Morgen		300 bis
	in Stadt- fluren	in Land- gemein- den	in selbst- ständi- gen Guts- bezirken	in Stadt- fluren	auf dem Lande	in Stadt- fluren	auf dem Lande			in Stadt- fluren	auf dem Lande	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Königsberg . . .	1 810	4 684	61	2 929	8 815	2 163	8 832	16 621	25 571	1 893	25 291	76
Gumbinnen . . .	895	3 769	19	1 348	11 823	811	15 708	24 423	28 774	799	27 201	43
Danzig	6 208	3 614	46	1 330	6 327	453	4 752	10 218	10 359	266	9 280	18
Marienwerder . .	3 735	3 745	133	3 753	12 887	2 196	9 666	23 366	18 133	1 673	16 558	92
Preussen	12 648	15 812	259	9 360	39 852	5 623	38 958	74 628	82 837	4 631	78 330	229
Köslin	1 290	1 315	220	5 655	5 086	2 940	8 282	12 839	9 835	1 340	10 672	49
Stettin	1 866	3 456	246	5 966	7 932	4 826	9 593	17 419	9 958	1 654	10 842	59
Stralsund	3 665	1 132	255	4 385	3 629	1 029	2 429	unbekannt	unbekannt	265	1 474	8
Pommern	6 821	5 903	721	16 006	16 647	8 795	20 304	30 258	19 793	3 259	22 988	116
Bromberg	2 445	948	12	4 821	5 163	1 920	9 000	13 915	13 366	1 009	13 387	77
Posen	9 493	4 196	3	6 382	8 426	4 618	17 314	20 169	34 642	2 056	28 780	63
Posen	11 938	5 144	15	11 203	13 589	6 538	26 314	34 084	48 008	3 065	42 167	140
Frankfurt	3 610	6 424	94	14 296	18 802	5 832	21 463	33 679	28 833	2 084	24 518	86
Berlin	8 660	—	—	743	—	110	—	—	—	40	—	4
Potsdam	5 438	9 858	362	14 695	18 336	6 996	11 362	27 877	20 819	3 303	19 473	109
Brandenburg	17 708	16 282	456	29 725	37 138	12 938	32 825	61 556	49 652	5 427	43 991	199
Oppeln	4 849	20 728	7	3 708	29 432	2 825	37 919	56 189	33 411	696	16 819	18
Breslau	8 610	17 359	5	3 532	34 874	2 049	36 182	70 071	18 870	513	14 846	10
Liegnitz	7 986	21 724	49	4 903	44 629	2 546	28 204	81 015	17 022	579	15 706	22
Schlesien	21 445	59 811	61	12 143	108 935	7 420	102 305	207 275	69 303	1 788	47 371	50
Magdeburg	7 196	9 220	337	16 677	18 375	6 768	13 089	31 198	14 016	2 179	13 868	58
Merseburg	7 669	12 517	65	14 492	24 459	6 477	21 840	37 363	19 045	1 873	16 852	47
Erfurt	6 988	4 672	29	9 188	22 708	3 848	14 803	32 570	6 168	742	5 589	15
Sachsen	21 853	26 409	431	40 357	65 542	17 093	49 732	101 131	39 229	4 794	36 309	120
Minden	2 675	4 685	—	8 676	19 930	4 108	17 750	29 276	10 232	1 057	12 012	11
Münster	5 536	5 214	—	7 743	20 967	1 681	18 387	23 770	12 634	446	14 932	18
Arnsberg	5 785	7 825	—	18 839	45 670	7 487	26 124	42 523	13 049	1 684	16 048	23
Westfalen	13 996	17 724	—	35 258	86 507	13 276	62 261	95 569	35 915	3 187	42 992	52
Düsseldorf	18 850	11 846	—	24 014	52 254	8 659	26 307	—	—	2 667	11 311	22
Köln	8 143	10 382	—	6 391	74 485	1 163	32 241	—	—	321	9 339	6
Aachen	4 905	11 274	—	6 612	75 918	1 873	29 806	—	—	366	6 968	19
Koblenz	3 704	6 615	—	17 790	167 479	3 390	48 930	—	—	424	7 059	8
Trier	2 232	9 357	—	6 296	133 520	1 370	51 707	—	—	197	10 872	5
Rheinland	37 834	49 474	—	61 103	503 656	16 455	188 991	unbekannt	unbekannt	3 975	45 549	60
Staat . . .	144 243	196 559	1 943	215 155	871 926	88 138	521 690	604 501	344 737	30 126	359 697	966

sitz 58 600 M.	Grosser Besitz							Durchschnittszahl und Grösse der Landbesitzungen			Mit der Landwirtschaft beschäftigte Grund- eigenthümer	
	1858		1865					1865			1861	
	über 600 Mrg.		mit einem eingeschätzten Grund- steuer-Reinertrage von					Landbesitzungen (ausschliessl. der Forenzen)			als Haupt- gewerbe	als Neben- gewerbe
	auf dem Lande	in Stadt- fluren	auf dem Lande	1000 bis 2000 Thaler	2000 bis 3000 Thaler	3000 bis 5000 Thaler	5000 bis 10000 Thaler	über 10000 Thaler	in Stadtfluren	in Land- gemeinden		
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
1 411	59	1 654	397	162	104	29	7	9 070	48 578	1 849	34 973	11 266
800	20	587	138	35	12	1	—	2 873	56 058	866	40 456	13 170
686	7	541	148	36	14	—	—	1 941	20 673	1 217	14 332	6 003
1 245	42	1 227	258	143	19	26	5	8 417	43 020	2 650	28 112	13 158
4 152	128	4 009	941	376	220	56	12	22 301	168 329	6 582	117 873	43 597
621	38	1 075	368	136	62	9	—	8 606	27 414	3 236	20 157	8 032
488	55	849	231	146	145	51	5	13 339	31 862	1 462	18 322	11 406
241	13	565	123	129	185	76	1	3 526	6 125	1 064	1 483	2 974
1 320	106	2 489	722	411	392	136	6	25 471	65 401	5 762	39 962	22 412
509	23	949	264	128	79	39	8	6 589	27 332	897	21 016	4 531
433	24	1 660	406	225	159	59	13	11 987	57 085	1 132	45 916	9 224
942	47	2 609	670	353	238	98	21	18 585	84 417	2 029	66 932	13 755
624	95	1 064	208	109	91	58	16	22 874	72 377	1 290	46 471	19 005
—	1	—	—	—	—	—	—	2 216	—	—	92	27
1 520	79	1 126	240	151	151	80	6	23 342	52 246	1 780	27 527	19 878
2 144	175	2 190	448	260	242	138	22	48 432	124 623	3 070	74 090	38 910
238	19	793	362	163	99	32	3	7 224	89 680	671	60 144	25 015
481	25	1 273	502	369	239	60	3	6 604	82 698	1 497	55 986	19 232
435	18	875	382	191	124	20	9	8 707	87 027	894	48 883	27 328
1 154	62	2 941	1 246	723	462	112	15	22 535	259 405	3 062	165 013	71 575
742	71	477	111	53	62	53	18	21 320	51 137	770	22 879	20 020
600	43	450	195	129	102	46	6	23 180	78 764	948	30 304	17 854
141	14	168	57	27	19	4	—	13 317	53 600	244	12 180	12 557
1 423	128	1 095	363	209	183	103	24	57 817	183 501	1 962	65 363	50 431
247	21	193	78	27	19	4	4	7 513	37 706	—	22 226	9 996
543	8	140	95	31	16	10	1	6 682	44 183	—	19 243	13 292
559	44	300	183	43	19	2	—	20 035	71 339	—	20 918	18 132
1 349	73	633	356	101	54	16	5	34 230	153 228	—	62 387	41 420
250	12	103	328	51	32	15	2	29 287	68 721	—	27 518	14 998
250	3	139	238	63	33	9	—	7 353	78 788	—	26 522	11 098
241	12	197	124	34	11	5	—	6 789	71 094	—	20 873	11 220
337	23	475	33	9	2	1	1	13 098	122 620	—	43 446	19 954
470	11	537	49	10	2	—	—	5 716	123 307	—	43 318	18 450
1 548	61	1 451	772	167	80	30	3	62 243	464 530	—	161 677	75 720
14 082	780	17 417	5 518	2 600	1 871	689	108	291 614	1 503 434	22 467	753 297	357 820

[b] Anzahl der Besitzungen auf der Quadratmeile (*)	Kleiner Besitz										Mittler Besitz				18 über Mor	
	1865			1858		1858		1859		1859		1858		1858		
	Leerbäuser			unter 5 Morgen		5—30 Morgen		nicht spannfähige bäuerliche Nahrungen		spannfähige bäuerliche Nahrungen		30—300 Morgen		300—600 Morgen		
	in Stadt- fluren	in Land- gemein- den	in selbstständigen Gutsbezirken	in Stadt- fluren	auf dem Lande	in Stadt- fluren	auf dem Lande	Zahl	durchschnittliche Fläche	Zahl	durchschnittliche Fläche	in Stadt- fluren	auf dem Lande	in Stadt- fluren		auf dem Lande
1. u. 2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
Königsberg . . .	4,7	12,2	0,16	7,7	23,0	5,6	23,2	43,4	6	66,8	128	4,94	65,9	0,19	3,69	0,15
Gumbinnen . . .	3,1	13,1	0,07	4,7	41,1	2,8	54,6	84,8	6	99,9	105	2,78	94,5	0,15	2,78	0,07
Danzig	43,1	25,1	0,32	9,2	43,9	3,2	33,1	71,1	7	71,9	126	1,85	64,5	0,13	4,77	0,04
Marienwerder . .	11,7	11,8	0,42	11,8	40,5	6,7	30,4	73,5	7	57,1	137	5,26	52,1	0,29	3,92	0,13
Preussen	11,2	14,0	0,23	8,3	35,3	5,9	34,5	66,1	7	73,3	121	4,20	69,3	0,20	3,67	0,11
Köslin	5,0	5,16	0,86	22,2	20,0	11,5	32,5	50,3	13	38,6	131	5,26	41,9	0,19	2,44	0,15
Stettin	8,5	15,8	1,12	27,3	36,2	22,1	43,8	79,5	18	45,5	131	7,56	49,5	0,27	2,09	0,25
Stralsund	50,2	15,5	3,50	59,9	49,6	14,1	33,2	unbek.	—	unbek.	—	3,62	20,1	0,11	3,30	0,17
Pommern	12,5	10,8	1,32	29,6	30,4	16,0	37,1	55,3	16	36,2	131	5,96	42,0	0,21	2,42	0,19
Bromberg	11,8	4,6	0,06	23,2	24,9	9,2	43,3	66,9	9	64,3	98	4,85	64,3	0,37	2,45	0,11
Posen	29,9	13,2	0,21	20,1	26,5	14,5	54,5	63,4	8	109,0	59	6,47	90,5	0,20	1,36	0,07
Posen	22,7	9,8	0,03	21,4	25,9	12,4	50,1	64,9	9	91,5	70	5,84	80,3	0,27	1,80	0,09
Frankfurt	10,4	18,4	0,27	41,0	53,9	16,7	61,5	96,5	7	82,6	87	5,97	70,3	0,25	1,79	0,27
Potsdam mit Berlin	37,6	26,3	0,97	40,9	48,9	18,9	30,3	74,3	6	55,5	138	9,61	51,9	0,30	4,05	0,22
Brandenburg	24,4	22,5	0,63	41,1	51,3	17,9	45,4	85,1	7	68,6	109	7,50	60,7	0,27	2,66	0,24
Oppeln	20,3	86,7	0,03	15,5	123,0	11,8	159,0	235,0	5	140,0	39	2,80	70,4	0,07	0,99	0,08
Breslau	35,2	70,9	0,02	14,4	142,5	8,4	148,0	286,0	6	77,1	73	2,29	60,7	0,04	1,66	0,10
Liegnitz	32,3	87,9	0,20	19,8	180,0	10,3	114,0	328,0	6	69,0	82	2,35	63,6	0,09	1,76	0,07
Schlesien	29,3	81,8	0,08	16,6	152,0	10,2	140,0	284,0	6	94,8	50	2,45	64,8	0,07	1,58	0,08
Magdeburg	34,4	44,2	1,61	79,8	87,9	32,4	62,6	149,0	8	67,1	139	10,4	66,3	0,28	3,55	0,34
Merseburg	41,5	67,6	0,35	78,3	132,0	35,0	118,0	202,0	7	103,0	84	10,2	91,1	0,23	3,25	0,23
Erfurt	109,0	73,1	0,46	144,0	355,0	59,9	231,0	508,0	6	96,2	55	11,6	87,2	0,23	2,21	0,22
Sachsen	47,7	57,7	0,94	88,1	143,9	37,3	109,0	221,0	7	85,7	99	10,5	71,3	0,26	3,24	0,28
Minden	28,2	49,3	—	91,0	209,0	43,1	186,0	307,0	12	108,0	95	11,1	126,0	0,11	2,60	0,22
Münster	41,9	39,5	—	58,7	159,0	12,8	139,0	181,0	15	95,7	134	3,38	113,0	0,14	4,12	0,06
Arnsberg	41,6	56,3	—	136,0	329,0	53,9	188,0	306,0	11	93,9	101	12,1	116,0	0,17	4,03	0,32
Westfalen	38,1	48,3	—	96,1	236,0	36,2	170,0	261,0	12	97,9	111	8,69	117,0	0,14	3,68	0,20
Düsseldorf	190,0	120,0	—	242,0	526,0	87,2	265,0	—	—	—	—	26,8	114,0	0,23	2,52	0,12
Köln	113,0	144,0	—	88,6	1031,0	16,1	447,0	—	—	—	—	4,45	129,0	0,08	3,47	0,04
Aachen	65,4	151,0	—	87,7	1006,0	24,9	396,0	—	—	—	—	4,86	92,4	0,25	3,20	0,16
Koblenz	34,0	60,7	—	163,0	1540,0	31,2	449,0	—	—	—	—	3,89	64,7	0,27	3,10	0,21
Trier	17,1	71,4	—	48,1	1024,0	10,5	395,0	—	—	—	—	1,51	83,1	0,04	3,59	0,08
Rheinland	77,7	102,0	—	126,0	1035,0	33,8	388,0	unbek.	—	unbek.	—	8,26	93,5	0,12	3,18	0,13
Staat	29,0	39,5	—	43,3	175,0	17,7	105,0	—	—	—	—	6,06	72,4	0,19	1,83	0,16

*) Die Berechnung ist nach Abzug der auf den Gemarkungskarten nicht dargestellten Wasserflächen angelegt. S. o. S. 123.

ser Besitz							Durchschnittszahl und Grösse der Landbesitzungen									Mit der Land- wirtschaft beschäftigte Grund- eigentümer	
auf dem Land	1865 mit einem eingeschätzten Grundsteuer-Reinertrage von						1865 (ausschliesslich der Forensen)									1861	
							in Stadtfuren			in Landgemeinden			in selbstständigen Gutsbezirken			als Haupt- gewerbe	als Neben- gewerbe
	1000 bis 2000 Thaler	2000 bis 3000 Thaler	3000 bis 5000 Thaler	5000 bis 10000 Thaler	über 10000 Thaler	Land- besitzer	durch- schnitt- liche Fläche	durch- schnitt- licher Rein- ertrag	Land- besitzer	durch- schnitt- liche Fläche	durch- schnitt- licher Rein- ertrag	Land- besitzer	durch- schnitt- liche Fläche	durch- schnitt- licher Rein- ertrag			
19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	
4,32	1,04	0,42	0,27	0,07	0,02	23,7	38,3	29,0	127,0	87,6	58,7	4,83	1 842,5	1 182,1	91,3	29,4	
2,04	0,48	0,12	0,04	0,00	—	10,0	45,2	31,7	195,0	67,7	43,5	3,01	2 398,2	965,3	141,0	45,7	
3,76	1,03	0,25	0,09	—	—	13,5	27,2	33,4	144,0	85,4	93,8	8,46	968,8	424,1	99,6	41,7	
3,86	0,81	0,45	0,28	0,08	0,01	26,5	40,9	25,4	135,0	71,1	47,0	8,34	1 228,0	639,5	88,4	41,4	
3,35	0,83	0,33	0,19	0,05	0,01	19,8	39,2	28,3	149,0	76,5	54,9	5,83	1 506,5	795,0	104,0	38,5	
4,22	1,44	0,54	0,24	0,03	—	33,8	35,0	24,0	108,0	62,3	36,1	12,7	1 031,3	450,4	83,0	31,5	
3,88	1,06	0,66	0,66	0,23	0,02	60,9	27,1	34,1	146,0	60,9	64,0	6,68	1 534,3	1 369,7	83,7	52,1	
7,72	1,69	1,77	2,53	1,04	0,01	48,2	19,9	40,1	83,7	36,2	58,3	14,5	1 163,9	1 966,5	20,3	40,6	
4,55	1,32	0,75	0,72	0,25	0,01	46,5	28,8	31,5	120,0	59,2	51,7	10,5	1 183,1	961,5	73,1	41,0	
4,57	1,27	0,62	0,38	0,19	0,04	31,7	32,4	26,9	132,0	63,7	50,0	4,31	2 681,5	1 842,6	101,0	21,8	
5,22	1,28	0,71	0,50	0,19	0,04	37,8	27,7	22,2	179,0	44,2	32,1	3,56	3 328,4	2 314,7	145,0	29,0	
4,97	1,28	0,97	0,45	0,19	0,04	35,5	28,8	23,9	161,0	50,5	37,9	3,87	3 042,4	2 106,0	128,0	26,2	
3,05	0,59	0,31	0,26	0,17	0,05	65,5	24,9	28,7	207,0	45,8	43,9	3,71	2 591,3	1 781,3	133,0	54,5	
3,01	0,64	0,40	0,40	0,21	0,02	68,1	31,0	30,1	140,0	73,7	71,1	4,75	1 846,3	1 417,2	73,6	52,9	
3,03	0,62	0,35	0,34	0,19	0,03	66,9	26,9	29,6	172,0	57,2	55,2	4,24	2 152,8	1 573,2	103,0	53,8	
3,32	1,52	0,68	0,42	0,13	0,01	30,3	21,3	32,6	375,0	24,1	32,4	2,81	3 962,1	2 912,8	252,0	105,0	
5,20	2,05	1,51	0,98	0,24	0,01	27,0	18,9	37,3	337,0	29,6	53,0	6,11	1 676,0	2 260,0	228,0	78,5	
3,54	1,55	0,77	0,50	0,08	0,04	35,2	19,7	25,1	352,0	29,4	37,9	3,62	2 673,6	2 325,6	198,0	111,0	
4,03	1,71	0,98	0,53	0,15	0,02	30,8	20,0	31,1	355,0	27,7	40,8	4,29	2 470,0	2 420,0	226,0	97,9	
2,28	0,53	0,25	0,30	0,25	0,08	102,0	20,7	59,2	245,0	52,9	96,3	3,69	1 467,1	2 112,6	109,0	95,8	
2,44	1,06	0,69	0,55	0,25	0,03	125,0	13,8	39,5	426,0	31,6	80,0	5,12	1 030,0	1 900,0	164,0	96,5	
2,63	0,89	0,42	0,29	0,06	—	208,0	13,1	34,2	837,0	16,2	30,2	3,81	1 118,5	1 522,9	190,0	196,0	
2,39	0,79	0,36	0,30	0,23	0,05	126,0	16,2	45,5	400,0	33,1	69,9	4,28	1 210,0	1 935,0	143,0	110,0	
2,03	0,82	0,28	0,20	0,04	0,04	78,8	25,8	59,6	396,0	46,6	69,2	—	—	—	233,0	105,0	
1,07	0,72	0,24	0,12	0,08	0,01	50,6	13,1	27,4	335,0	59,5	69,9	—	—	—	146,0	101,0	
2,26	1,32	0,31	0,14	0,02	—	144,0	16,4	29,2	513,0	35,9	48,9	—	—	—	151,0	131,0	
1,73	0,97	0,28	0,15	0,05	0,03	93,3	17,8	35,5	417,0	45,3	60,0	—	—	—	170,0	113,0	
1,04	3,31	0,51	0,32	0,15	0,02	295,0	11,9	34,5	692,0	23,7	66,5	—	—	—	277,0	151,0	
1,93	3,30	0,87	0,46	0,12	—	102,0	13,3	28,6	1 091,2	17,4	41,6	—	—	—	368,0	153,0	
2,60	1,65	0,45	0,15	0,06	—	90,0	19,2	47,3	943,0	20,1	39,1	—	—	—	277,0	149,0	
4,36	0,31	0,09	0,02	0,01	0,01	121,0	11,8	23,3	1 129,0	17,2	21,6	—	—	—	499,0	183,0	
4,11	0,37	0,07	0,01	—	—	43,6	10,7	21,2	942,0	21,5	23,4	—	—	—	331,0	141,0	
2,98	1,59	0,34	0,16	0,05	0,01	128,6	12,8	31,5	955,0	19,8	34,8	—	—	—	332,0	156,0	
3,51	1,11	0,52	0,38	0,14	0,02	58,7	21,1	33,8	303,0	38,2	47,5	—	—	—	152,0	71,9	

beträgt, so lässt sich folgern, dass selbst die Flächenaufnahme im Jahre 1858 in den mittlen Gütern eine ziemlich richtige gewesen sein muss; jedenfalls wird also die Anzahl der letzteren mit der Wirklichkeit nahezu stimmen.

Mit dieser Nachweisung lässt sich als Ergänzung die Zahl der im Jahre 1859 vorhandenen spannfähigen, so wie die Zahl der nicht spannfähigen bauerlichen Nahrungen zusammenhalten, welche die Tabelle H. der Anlagen für die einzelnen Kreise des Staates, mit Ausnahme der Rheinprovinz und des Regierungsbezirks Stralsund, mittheilt. Der Abschnitt XIV., welcher S. 489 zeigt, in welcher Weise die Ermittlung dieser Zahlen erfolgt ist, hat der Erläuterung wegen die Grössenverhältnisse der betreffenden bauerlichen Besitzungen in den einzelnen Landestheilen S. 491—496 so eingehend besprochen, dass hier auf diese Darstellung Bezug genommen werden darf.

Die Ergebnisse aller dieser Zählungen sind in ihren Schlusssummen für die Regierungsbezirke und Provinzen in den beiden vorstehenden Zusammenstellungen übersichtlich geordnet. Die erste Nachweisung [a] S. 514 giebt die Gesamtzahlen, die zweite [b] S. 516 die Verhältniszahlen des nach seiner Vertheilung auf die Quadratmeile berechneten Grundbesitzes.

Diese Tabellen lassen mehrfach eine geringe Uebereinstimmung der benutzten Angaben ersehen. Es ist dies theils in der verschiedenen Zeit und Art und Weise der Erhebungen, theils in wirklichen Mängeln derselben begründet. Gleichwohl geben sie ein genügendes Bild der starken Gegensätze, welche zwischen den verschiedenen Landestheilen bezüglich des Umfanges der Besitzungen bestehen.

Was die Hauptverhältnisse des kleinen Besitzes betrifft, so befinden sich unter demselben durchschnittlich auf jeder Quadratmeile des Staatsgebietes 68,89 Leerhäuser, von denen 29,0 oder 42,1 pCt. städtische sind. Ihre Zahl schwankt indess zwischen den Provinzen so weit, dass Preussen und Pommern nur etwa 25, Sachsen und Schlesien dagegen 110 und Rheinland sogar 179,7 Leerhäuser auf der Quadratmeile besitzen. Der Antheil der städtischen Häuser an dieser Zahl ist in den meisten Provinzen 43—45 pCt., in Brandenburg und Pommern erreicht er aber 50, und in Posen steigt er sogar auf 69,9 pCt.; in Schlesien dagegen sinkt er auf 26,4 pCt., so dass hier die Zahl der in den Dörfern bestehenden Häusler ohne anderes Land als Hausgärten die der Hausbesitzer in den Städten um nahezu das dreifache überwiegt.

Die Angaben über den kleinen Land- und Parzellenbesitz haben wenig sichere Grundlagen, indess zeigt doch die Zahl der 1859 ermittelten nicht spannfähigen bauerlichen Nahrungen eine hinreichende Uebereinstimmung mit der Zahl der 1858 erhobenen ländlichen Besitzungen unter 30 bezüglich 5 Morgen Grösse. Im Staate finden sich auf der Quadratmeile durchschnittlich 341 kleine Besitzungen unter 30 Morgen, und davon gehören 17,9 pCt. den Stadtfleuren an. In der Zahl stehen Schlesien und Sachsen dem allgemeinen Durchschnitte ziemlich gleich; Schlesien indess besitzt darunter nur 8,4 pCt., Sachsen aber 33,3 pCt. städtische Besitzungen. Westfalen zeigt das doppelte, Rheinland das vierfache der durchschnittlichen Parzellenzahl; dagegen erreichen unter starker Betheiligung der Stadtfleuren Brandenburg nur die Hälfte, Pommern und Posen nur das Drittheil des Durchschnitts, und Preussen zählt nur 83 kleine Besitzungen auf der Quadratmeile, unter denen 15,9 pCt. städtisch sind.

An mittlen Gütern zwischen 30 und 600 Morgen Fläche bestehen im Staate durchschnittlich 81,5 auf der Quadratmeile und 7,6 pCt. unter ihnen sind städtische. Die Differenz der Provinzen ist bei dem mittlen Besitz verhältnissmässig gering. In

Pommern werden nur 50,59 mittle Güter auf der Quadratmeile gezählt, in Schlesien, Brandenburg und Preussen steht ihre Zahl nahe unter, in Sachsen und Posen nahe über dem Durchschnitt des Staats, in Rheinland beträgt sie 104,9, in Westfalen 129,5. Den grössten Bruchtheil auf Stadtfuren, 12,6 pCt., zeigt Sachsen, den kleinsten, 3,6 pCt., Schlesien.

Der grosse Besitz zählt im Staate, dem Umfange nach ermittelt, auf der Quadratmeile 3,67 Güter über 600 Morgen, dem Werthe nach 2,17 Güter mit einem Grundsteuerreinertrage von 1000 Thlr. und darüber. Auch bei ihm sind die Stadtfuren noch durchschnittlich mit 4,4 pCt. betheilig. Die Güter von 1000 Thlr. Grundsteuerreinertragswerth sind in allen Provinzen in beträchtlich geringerer Zahl vorhanden, als die von 600 Morgen Grösse. In Preussen, Posen und Brandenburg berechnen sich nur etwa 44 pCt., in den übrigen Provinzen ausser Schlesien etwa 70 pCt., in Schlesien allein 85 pCt. der Güter von 600 Morgen und darüber zu 1000 und mehr Thlr. Reinertrag. Gleichwohl ist die Zahl der Güter über 600 Morgen, wie oben erwähnt, wahrscheinlich zu gering angegeben. Die meisten Güter beider Gattungen besitzt Schlesien, demnächst Pommern und Posen. Rheinland stimmt nahezu mit dem Durchschnitt des Staates überein, steht darin also trotz seiner starken Parzellirung höher als Sachsen, und namentlich als Brandenburg, Westfalen und Preussen, welche in dieser Reihenfolge ziemlich weit unter den Durchschnitt herabsinken.

Landbesitzungen überhaupt berechnen sich durchschnittlich im Staate auf die Quadratmeile 361,7, sofern, wie nöthig, die Forensen ausgeschlossen bleiben. Die durchschnittliche Fläche einer jeden beträgt an ertragsfähigen Liegenschaften (Tabelle A. der Anlagen Kolonne 7—46 einschl. Tabelle K. Kolonne 3) 56,7 Morgen, und der durchschnittliche Grundsteuerreinertrag 61,7 Thlr. Dem Durchschnitt nahe steht nur Schlesien. Brandenburg, Posen, Pommern, Preussen zeigen in dieser Reihe zwischen 242 und 174 Besitzungen, Westfalen und Sachsen zählen 510 und 530, Rheinland dagegen 1083 auf der Quadratmeile. Die durchschnittliche Fläche steigt entsprechend in Preussen bis 120 Morgen, in Rheinland sinkt sie auf durchschnittlich 19. Der Reinertrag jeder Besitzung ist in Pommern 101 Thlr., in Sachsen, Preussen, Posen und Brandenburg etwa 77, und sinkt in Westfalen auf durchschnittlich 55,7, am Rhein auf 34,4 Thlr.

Einfacher zusammengefasst, ergiebt sich folgendes Bild:

[c] Verhältnisse des Umfangs der Besitzungen auf d. □Meile	Kleiner Besitz			Mittler Besitz von 30 bis 600 Morgen	Grosser Besitz		Landbesitzungen überhaupt			Besitzun- gen 1858 erhöhen	Mit Land- wirth- schaft beschäft- igte Grund- eigen- thümer 1861
	Leerbäuser		Land- besit- zun- gen unter 30 Morgen		über 600 Morgen Fläche	über 1000Thlr. Grund- steuer- rein- ertrag	Durch- schnitts- zahl	Durch- schnitts- fläche	Durch- schnitts- rein- ertrag		
	in Städten	auf dem Lande									
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Preussen . .	11,2	14,2	69,8	77,7	3,7	1,4	174,6	120,0	76,8	151,2	142,6
Pommern . .	12,5	12,1	67,5	50,6	4,7	3,1	177,1	119,0	101,0	122,8	114,1
Posen	22,7	9,8	76,0	88,2	5,9	2,6	200,1	104,0	75,4	170,1	154,2
Brandenburg	24,4	23,1	96,7	71,4	3,3	1,5	242,1	85,3	74,4	171,4	156,8
Schlesien . .	29,3	81,9	292,0	68,9	4,1	3,5	389,9	53,2	68,6	365,0	323,9
Sachsen . . .	47,7	58,6	252,0	85,2	2,7	1,9	*) 530,3	38,6	79,2	339,9	353,0
Westfalen . .	38,1	48,3	406,0	129,5	1,9	1,5	510,3	40,4	55,7	537,4	383,0
Rheinland . .	77,7	102,0	1123,0	104,9	3,1	2,2	1083,0	19,0	34,4	1231,0	488,0
Staat	29,0	39,9	280,0	81,5	3,7	2,2	361,7	56,7	61,7	364,2	223,9

*) Einfluss der walzenden Grundstücke.

Die annähernde Uebereinstimmung der Kolonnen 8 und 11 rechtfertigt den erfolgten Ausschluss der Forensen aus der Zählung der Landbesitzungen. Die grosse Differenz der Kolonnen 8 und 12 aber deutet darauf hin, dass sich die Zählung von 1861 in der That im Sinne der Erheber im wesentlichen auf die Zahl der mit der Landwirthschaft Beschäftigten, nicht auf die volle Anzahl der Grundeigenthümer bezogen hat.

Für eine sichere Ermittlung aller Grundbesitzer nebst der Fläche und dem Reinertrage ihrer Güter oder Parzellen bieten sich als nächstes Hülfsmittel die Klassen- und Einkommensteuerrollen dar, welche einen Nachweis des Grundeigenthums eines jeden Steuerpflichtigen (abgesehen von den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirken) schon gegenwärtig enthalten sollen, durch eine geordnete Ueberweisung der Forensen und einen mit dem Flurbuch stimmenden Abschluss jeder betreffenden Gemarkung aber zu vollkommener, auch im steuerlichen Interesse wünschenswerther Genauigkeit erhoben werden können.

B. Die Vertheilung des in fester Hand liegenden Grundbesitzes.

Die oben gedachte in der Tabelle K. der Anlagen mitgetheilte Nachweisung des festen, in öffentlicher Beziehung besonders bedeutsamen Grundbesitzes führt nach dem Inhalte der Grundsteuermutterrollen

- a) das Eigenthum der Krone, der Mitglieder des Königlichen Hauses und der beiden Hohenzollernschen Fürstenthümer auf,
- b) das Eigenthum des Staates, nach Domainen, Forsten und sonstigem Grundbesitz getrennt;
- c) das städtische,
- d) das ländliche Kommunalvermögen;
- e) das Eigenthum der Kirchen und Pfarren;
- f) das der Universitäten und höheren Lehranstalten;
- g) das der anderen Schulen;
- h) das der frommen und milden Stiftungen, und endlich
- i) das der Lehn- und Fideikommissgüter.

Die Unterscheidung bezieht sich indess nur auf den Besitz an ertragfähigen, d. h. in die Kulturarten: Acker, Gärten, Wiese, Weide, Holzung, Wasserstücke, Oedland und Unland eingeschätzten Liegenschaften. Das Eigenthum an Gebäuden und an den mit den Gebäuden zur Gebäudesteuer veranlagten Hofräumen und Hausgärten bis zu 1 Mrg. Grösse ist in den S. 59 näher bezeichneten Gebäudesteuerrollen nur nach steuerpflichtigem und den S. 48 angegebenen acht Kategorien des steuerfreien Besitzes getrennt, und hat desshalb auch im wesentlichen nur nach diesen Hauptkategorien in die Tabelle K. Kolonne 24 bis 31 unter Unterscheidung in städtische und ländliche Gemeinde- und selbständige Gutsbezirke übertragen werden können. Die zum Theil erheblichen Differenzen zwischen Tabelle B. und Tabelle K. rühren von später berichtigten Irrungen her, die bei der Verzeichnung des Kron-, Staats- und Universitätseigenthums entstanden, weil bei der gleichen Steuerfreiheit aller dieser Gebäude während des Aufnahmeverfahrens eine genauere, nicht ohne Weiterungen erreichbare Feststellung der Rechtsverhältnisse zunächst unterbleiben durfte.

1. Im Eigenthum der Krone, der Mitglieder des Königlichen Hauses und der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser stehen den Provinzen nach folgende Liegenschaften:

[d] Kron- und Königliche Familiengüter.	Preussen	Pommern	Posen	Brandenburg	Schlesien	Sachsen	Westfalen	Rheinland	Staat
A. Der Fläche nach: ertragsfähige Liegenschaften in Morgen	98 959	57 838	5 756	216 378	155 093	23 690	—	5 814	563 527
Von je 1000 Morgen ertragsfähiger Liegenschaften . .	4,2	5,1	0,5	14,3	10,2	2,5	—	0,6	5,5
B. Dem Reinertrage nach: in Thalern .	40 393	7 850	5 285	90 099	126 507	40 844	—	14 837	325 814
Auf den Morgen in Silbergroschen . .	12,2	4,1	27,6	12,5	24,5	—	—	76,6	17,4

Dazu tritt der Königliche und der Fürstliche Besitz in Hohenzollern, welcher seiner Fläche nach nicht genauer bekannt ist.

Dieser äusserst geringe Grundbesitz des Königshauses erklärt sich aus der von den preussischen Regenten schon sehr früh erfolgten Anerkennung der Güter der Krone als Staatsdomänen.*)

Die jetzt vorhandenen **preussischen Domänen** waren ursprünglich theils solche Güter, welche durch die Landeshoheit und gleichzeitig mit derselben erworben waren, theils wirkliche Patrimonialgüter des Fürstenhauses, und es wurden die Domänen oder Kammergüter von den Privat- oder Chatoullgütern unterschieden. Bereits der Grosse Kurfürst aber liess die Einkünfte aus sämtlichen Domänen und aus den Regalien von jeder Provinz zusammen vereinnahmen und dagegen ein gewisses Geldquantum zur Chatouille in Ausgabe stellen, ohne bestimmte Güter zu nennen, von welchen die Einkünfte zur Chatouillkasse fliessen sollten. König Friedrich Wilhelm I. sprach durch das Edikt vom 13. August 1713***) die **Anhebung des Unterschiedes zwischen Domänen und Chatoullgütern** ausdrücklich aus. Friedrich Wilhelm III. aber beseitigte jeden möglichen Streit über die Natur der Domänen, indem er bei der Ordnung der Staatsschulden den gesammten damals vorhandenen Besitz als Staatsgut zu behandeln sich entschloss. Er unterwarf denselben in der Verordnung vom 17. Januar 1820 (G.-S. S. 9), wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens, dem Pfandrechte für die Staatsschulden und behielt daran nur eine mit Vorzugsrecht aus den jährlichen Einnahmen zu erhebende **Krondotationsrente** von jährlich 2 500 000 Thlr. vor, welche er zum Unterhalt der Königlichen Familie, für den Königlichen Hofstaat und sämtliche Prinzliche Hofstaaten, sowie auch für alle darin gehörigen Institute u. ähnl. bestimmte. Die Verfassungsurkunde sprach im Art. 59 (G.-S. 1850 S. 25) aus, dass dem Kronfideikommissfonds die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente verbleibe. Die Erhöhung der Krondotation um jährlich 500 000 Thlr., welche durch das Gesetz vom 30. April 1859 (G.-S. S. 214) erfolgte, ist vorläufig nicht auf die Domänen und Forsten radiziert,

*) v. Rönne Staatsrecht Bd. II. S. 796.

**) v. Rabe, Sammlung preuss. Edikte Bd. I. Abth. I. S. 318.

ebensowenig die durch das Gesetz vom 27. Jannar 1868 (G.-S. S. 61) eingetretene weitere Erhöhung um eine jährliche Rente von 1 Million Thaler.

Gegenwärtig besteht nach dieser Sachlage der gedachte landesfürstliche Grundbesitz nur aus speziell erworbenen Gütern, und umfasst neben dem vollen Privateigenthume

- a) die von der Hofkammer der Königlichen Familiengüter unter Leitung des Königlichen Hausministeriums verwalteten **Hausfideikommissgüter**, einer Stiftung, die durch eine testamentarische Verfügung Königs Friedrich Wilhelm I. vom Jahre 1733 bezüglich einer Anzahl von ihm angekaufter Güter begründet, und später durch weitere Ankäufe vermehrt worden ist*);
- b) das unter der Verwaltung des Königl. Hausministeriums und unter der gemeinschaftlichen Kuratel der Minister des Königl. Hauses und der Justiz stehenden **Königl. Prinzlichen Familien-Fideikommiss**, zu dem die der Fideikommiss-Verwaltung untergeordnete Herrschaft Frauendorf, Kr. Sternberg, und die unter eine besondere General-Verwaltung gestellten Fideikommiss herrschaften Flatow und Krojanke in Westpreussen gehören;
- c) die **Königlichen Chätoungüter** Paretz, Falkenrehde, Uetz und Erdmannsdorf und
- d) das **Kronfideikommiss**gnt Borstede, endlich
- e) gewisse **Königliche Schlösser und Gärten**.

In Betreff des Besitzes der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser ordnet der Allerh. Erlass vom 14. August 1852 (G.-S. S. 771) an, dass die **Fürstliche Hofkammer** in den Hohenzollernschen Landen und überhaupt die Behörden, welche das dortige Fürstliche Stammvermögen verwalten, die Rechte öffentlicher Behörden in gleichem Maasse wie die Hofkammer der Königl. Familiengüter und deren Unterbehörden geniessen sollen.

2. Dem Staate gehören an ertragsfähigen Liegenschaften:

[e] Staatsgüter	Preussen	Pommern	Posen	Brandenburg	Schlesien	Sachsen	Westfalen	Rheinland	Staat
A. Der Fläche nach in Morgen:									
a. Domänen	351 795	352 771	127 405	264 907	114 771	233 224	14 443	3 183	1 462 500
b. Forsten	2 888 591	752 995	602 165	1 590 159	650 940	688 691	193 469	565 160	7 932 169
c. sonstiges Eigenthum	377 609	9 826	9 354	45 029	8 978	10 724	4 477	7 807	473 805
zusammen	3 617 995	1 115 592	738 924	1 900 095	774 689	932 639	212 389	576 150	9 868 474
Von je 1000 Mrg. der Gesamtfläche der ertragsfäh. Liegenschaften gehören dem Staate	152,9	97,7	67,3	126,6	51,1	99,5	28,1	57,8	95,8
B. Dem Reinertrage nach in Thalern:									
a. Domänen	294 354	461 681	113 802	373 928	177 021	742 083	24 062	6 843	2 193 774
b. Forsten	525 548	324 047	143 952	714 990	311 542	509 753	125 906	442 194	3 097 931
c. sonstiges Eigenthum	96 376	2 352	4 615	38 125	9 522	34 754	5 602	11 394	202 741
Anf den Morgen in Silbergroschen:									
a. Domänen	25,1	39,3	26,7	42,4	46,2	95,5	50,1	64,5	45,0
b. Forsten	5,5	12,9	7,2	13,5	14,4	22,2	19,6	23,5	11,7
c. sonstiges Eigenthum	7,9	7,2	14,8	25,4	31,8	97,3	37,5	43,8	12,8

*) v. Rönne a. a. O. S. 63. — Staatskalender für die Preussische Monarchie von 1865.

In Hohenzollern bestehen keine Domänen.

Zum Grundeigenthum des Staates gehören ausser dem vorgenannten die **öffentlichen Sachen**, deren Gebrauch unter Beobachtung der dafür bestehenden Vorschriften einem jeden Staatsgenossen freisteht: die Land- und Heerstrassen (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 15 § 2 ff.), die öffentlichen Flüsse (ebendas. § 47 ff.) und die Häfen und Meeresunter (ebendas. § 80 ff.). Dieses Eigenthum erscheint in der Tabelle A. der Anlagen Kolonne 47 und 48 und in Tabelle K. Kolonne 6 und 7 unter den Grundstücken, welche wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos sind. An der Fläche dieser ertraglosen Grundstücke ist der Staat deshalb im Verhältniss beträchtlich höher betheilig, als die übrigen Interessenten.

Der seinem Ursprunge nach bei den Krongütern erwähnte altländische Staatsgrundbesitz¹⁾, dessen **Rechtsverhältnisse** das Grundgesetz vom 5. November 1809 (G.-S. 1806—1809 S. 883) ordnete, ist theils durch das Edikt vom 30. Oktober 1810 (G.-S. S. 32) über die Einziehung sämmtlicher geistlicher Güter in der Monarchie, theils durch die Domänen der neuen, in Folge des Wiener Friedens in Besitz genommenen Provinzen erheblich vermehrt worden.

Das Säkularisations-Edikt bestimmte im § 1, dass alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleien und Kommenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, fortan als Staatsgüter betrachtet, nach und nach eingezogen, und Benutzer und Berechtigte entschädigt werden sollen, dass dagegen für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen und selbst derjenigen Klöster gesorgt werden werde, welche sich mit Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen und durch obige Vorschrift entweder an ihren bisherigen Einnahmen leiden, oder deren durchaus neue Fundirung nöthig erscheinen dürfte.

Die Verhältnisse des Staatsgutes in den im Wiener Frieden erhaltenen Provinzen wurden durch die Verordnung vom 9. März 1819 (G.-S. S. 731) über die rechtliche Natur der Domänen in den neuen und wiedererworbenen Provinzen festgestellt.

Die Verordnung vom 17. Januar 1820 (G.-S. S. 9) endlich gab, wie erwähnt, mit dem gesammten Vermögen und Eigenthum des Staates, insbesondere mit den sämmtlichen Domänen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie **für die gesammten Staatsschulden Garantie**²⁾ und traf deshalb auch die genauere Bestimmung, dass der Verkauf von Staatsgütern, die Ablösung von Domänenrenten, Erbpachtsgeldern und anderen Grundabgaben, Zinsen, Zehnten und Diensten fortan nur gegen baares Geld zu bewirken und diese Kaufgelder zur Schuldentilgung zu verwenden.

Die **Veräußerung von Domänen** ist danach an sich nicht beschränkt, vielmehr wurde es bei der Reorganisation der Staatsverwaltung nach dem Tilsiter Frieden ausdrücklich als Ziel aufgestellt³⁾, sämmtliche Domänen allmählich in erbliches, möglichst freies und unwiderrufbares Privateigenthum zu verwandeln, und dem entsprechend wurde auch nach und nach eine gewisse Anzahl Domänen zur Veräußerung gebracht.

Die **Benutzung der Domänen-Landgüter** findet durch Zeitpacht statt. Administration ist nur in bestimmten Ausnahmefällen (Exmission u. ähnl.) gestattet. Dies ist

¹⁾ v. Rönne Staatsrecht Bd. II. S. 795.

²⁾ Vergl. auch Allerh. Kab.-Order vom 17. Juni 1826 (G.-S. S. 57).

³⁾ Reg.-Instruktion vom 26. Dezember 1808 § 64 a. (v. Rabe, a. a. O. Bd. IX. S. 344).

durch die Domainen-Veräußerungs-Instruktion vom 25. Oktober 1810*), die Instruktion für die Königl. Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 (v. Kamptz Annalen Bd. 9 S. 2 ff) und durch die Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. Dezember 1825 unter D. II. (G.-S. 1826 S. 7) ausgesprochen.

Die Bewirthschaftung der Staatsforsten führt der Staat in eigener Verwaltung. Die Einrichtung dieser Verwaltung**) wird bei der Darstellung des Betriebes der Forsten eingehend zu besprechen sein.

Unter dem „sonstigen Eigenthum des Staats“ in der Tabelle sind die zu Militair-, Justiz-, Post- und anderen Verwaltungen gehörigen Etablissements zu verstehen, sofern dieselben Hausgärten über einen Morgen oder sonstige ertragsfähige Liegenschaften umfassen.

3. Das Eigenthum der Stadt- und Landgemeinden umfasst folgende Liegenschaften:

[f] Gemeindegüter	Preussen	Pommern	Posen	Brandenburg	Schlesien	Sachsen	Westfalen	Rheinland	Staat
A. Der Fläche nach den Stadtgemeinden gehörig	235 950	362 521	64 071	434 770	398 960	146 295	118 807	121 184	1 882 559
den Landgemeinden	58 476	29 265	37 605	66 781	54 325	159 323	265 887	1 644 919	2 316 581
zusammen	294 426	391 786	101 676	501 551	453 285	305 618	384 694	1 766 103	4 199 140
Von je 1000 Morgen der Gesammtfläche der ertragsfähigen Liegenschaften gehören den Kommunalgemeinden	12,4	34,3	9,3	33,4	29,9	32,6	50,9	176,8	40,7
B. Dem Reinertrage nach in Thalern:									
a. das Stadtgemeindeguthum	92 605	305 467	22 729	233 311	259 804	227 991	83 010	130 160	1 355 077
b. das Landgemeindeguthum	20 119	15 344	21 330	46 623	38 292	216 949	121 710	925 978	1 406 346
Auf den Morgen in Silbergroschen:									
a. das Stadtgemeindeguthum	11,8	25,3	10,7	16,1	19,5	46,9	21,0	32,3	21,6
b. das Landgemeindeguthum	10,3	15,7	17,0	21,0	21,1	40,9	13,8	16,9	18,2

Korporationen und Gemeinden dürfen nach §§ 83 und 84 des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 6. (v. Rönne Staatsrecht Th. I. S. 322) ohne besondere Genehmigung der ihnen vorgesetzten Behörde und zwar nach dem Reskript des Ministers des Innern vom 4. Oktober 1836 (v. Kamptz Annalen Bd. 10. S. 1070) der Regierungen vorbehalten des Rechts der Ministerien, einzelne Fälle zu ihrer Kognition zu ziehen, unbewegliche Sachen weder erwerben, noch veräußern oder verpfänden, und es sollen dergleichen von einem dritten ohne diese Einwilligung mit ihnen vollzogene Handlungen nichtig sein.

In betreff der Stadtgemeinden enthält die Städteordnung vom 30. Mai 1853 (G.-S. S. 261) keine Beschränkung bezüglich des Erwerbes von Grundstücken, sondern nur (§§ 50 und 51) rücksichtlich deren Veräußerung die Vorschrift, dass die Genehmigung

*) Abgedruckt in Koch: Domainen-Recht S. 273 ff.

**) Zuerst umfassend dargestellt in: v. Hagen, die forstlichen Verhältnisse Preussens, Berlin 1867. — Vergl. Reskr. v. 24. April 1836. (v. Kamptz Annalen Bd. XX. S. 290.)

der Regierung dazu erforderlich ist, und eine freiwillige Veräußerung in der Regel im Wege der öffentlichen Lizitation stattfinden muss: indess kann in besonderen Fällen die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand, sowie einen Tausch gestatten, sobald sie sich überzeugt, dass der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird.

Hinsichtlich der **Dorfgemeinden** ist durch Th. II. Tit. 7. § 33 des Allg. Landrechts vorgeschrieben, dass dieselben zum Grunderwerbe durch lästigen Vertrag der Genehmigung der Gerichtsobrigkeit bedürfen. Nach dem Reskr. des Ministers des Innern vom 29. März 1832 (v. Kamptz Annalen Bd. XVI. S. 129) ist darunter die Gutsobrigkeit zu verstehen, indess tritt nach dem Reskr. desselben Minist. vom 30. November 1836 (ebd. Bd. XX. S. 940) die Regierung ein, wenn von der Gutsherrschaft selbst erworben werden soll. Für die westfälischen Landgemeinden fördert der § 94 der westfälischen Landgemeindeordnung vom 31. Oktober 1841 (G.-S. S. 314), und für die rheinischen, die rheinische Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 (G.-S. S. 547) in jedem Falle die Genehmigung der Regierung.

Zum Erwerbe von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder deren Mitglieder bedarf es jedesmal der Genehmigung der betreffenden Provinzialregierung bei Strafe der Ungültigkeit (Allerb. Kab.-Order vom 25. Januar 1831, G.-S. S. 5, und Instruk. dazu vom 18. Dezember 1832, v. Kamptz Annalen Bd. XVI. S. 913).

4. Das Grundeigenthum der Kirchen und Pfarren, Universitäten und höheren Lehranstalten, der anderen Schulen und der frommen und milden Stiftungen ist im Staate folgendes:

[g] Pia corpora	Preussen	Pommern	Posen	Brandenburg	Schlesien	Sachsen	Westfalen	Rheinland	Staat
A. Der Fläche nach in Morgen:									
a. der Kirchen und Pfarren	278 818	220 718	187 795	247 784	181 391	253 388	100 132	152 488	1 622 474
b. der Universitäten und höheren Lehranstalten	2 993	57 018	1 140	12 387	3 627	23 871	14 435	7 587	123 058
c. der anderen Schulen	50 555	23 225	21 729	24 368	16 286	27 988	12 677	6 321	183 148
d. der frommen u. milden Stiftungen . . .	37 746	90 405	22 662	107 262	55 638	39 343	18 641	47 967	419 664
zusammen . . .	370 112	391 366	233 326	391 801	256 942	344 590	145 885	214 363	2 348 344
Von je 1000 Mrg. der Gesamtdäche der ertragsfähigen Liegenschaften .	15,6	34,3	21,4	26,2	16,9	36,8	19,3	21,5	22,8
B. dem Reinertrage nach in Thalern:									
a. der Kirchen und Pfarren	259 150	269 961	171 722	271 641	281 884	634 242	181 482	385 292	2 455 374
b. der Universitäten und höheren Lehranstalten	4 022	102 124	990	17 752	6 779	63 411	26 690	24 879	246 648
c. der anderen Schulen	42 905	26 643	19 730	33 345	25 524	77 299	17 137	13 941	256 524
d. der frommen u. milden Stiftungen . . .	38 360	149 694	20 296	76 883	79 981	132 377	34 118	167 155	689 252
Auf den Morg. in Sgr.:									
a. der Kirchen und Pfarren	28,0	36,7	27,5	32,8	46,7	75,2	53,9	76,0	45,5
b. der Universitäten und höheren Lehranstalten	40,4	53,7	26,1	42,9	56,0	79,6	55,6	98,0	60,1
c. der anderen Schulen	25,5	34,4	27,3	41,1	47,0	83,0	40,4	66,2	42,0
d. der frommen u. milden Stiftungen . . .	22,9	49,7	26,9	21,5	43,2	101,0	55,0	105,0	49,3

Hinsichts des Erwerbes und der Veräußerung von Grundeigenthum bestehen für diese Institute nicht allein die im allgemeinen für Korporationen gegebenen Vorschriften der §§ 83 und 84, Theil II. Tit. 6, sondern auch die beschränkenden Bestimmungen des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 11, §§ 193, 194—219 ff., 948—952, Th. II. Tit. 12, §§ 19, 20, 51—57, 58 und 67 und Th. II. Tit. 19, §§ 42 und 43, sowie des Gesetzes vom 13. Mai 1833 (G.-S. S. 49), betreffend die Schenkungen an Kirchen und geistliche Genossenschaften, und an andere Anstalten und Korporationen*).

5. Die Lehn- und Fideikommissgüter in den 8 alten Provinzen des Staates umfassen folgende Besitzthümer:

[h] Fideikommissc	Preussen	Pommern	Posen	Brandenburg	Schlesien	Sachsen	Westfalen	Rheinland	Staat
A. Der Fläche nach in Morgen Von je 1000 Morgen der Gesamtfläche der ertragsfähigen Liegenschaften	402 224 17,0	1 725 022 151,0	184 355 16,8	1 261 632 84,1	1 668 163 110,0	742 895 79,3	514 043 68,0	149 847 15,0	6 650 181 64,5
B. Dem Reinertrage nach in Thalern . Auf den Morgen in Silbergroschen .	305 416 22,8	1 331 985 23,2	122 352 19,9	1 023 472 24,4	1 239 694 22,3	1 220 566 49,3	622 989 36,3	222 144 44,7	6 088 620 27,5

Die Lehne sind in Preussen nach und nach fast ganz zur Auflösung gekommen. Das Allgem. Landrecht (Th. I. Tit. XVIII.) kennt zwar das Lehnsrecht noch in voller Ausdehnung und ohne wesentliche Einschränkung gegen das Gemeine Recht.

In Folge des Ediktes vom 5. Januar 1717 (Corp. Const. Marchie. Tom. II. Abth. 5 S. 81 N. 56)**) aber war die **Verwandlung der Lehne in Erlgüter** bei den landesherrlichen Lehnen nach und nach in der Mark Brandenburg und der Neumark, in Ostpreussen, Hinterpommern, Magdeburg, Mansfeld und Ravensberg mit Ausnahme der Thron- und Erbämterlehne, der feuda extra curtem und der auf zwei Augen stehenden oder beantwortschaffeten Lehne zur Ausführung gekommen. Die feuda extra curtem sind demächst durch Artikel 10 des Tilsiter Friedens vom 9./12. Juli 1807 ganz ausgeschieden, und in mehreren der im Jahre 1807 abgetrennten Landestheile hat die französische Gesetzgebung das Lehnsverhältniss völlig aufgehoben. Es blieben daher nach dem Wiener Frieden als Gegenstände des Lehnsrechts in denjenigen Landestheilen, welche nicht von der Monarchie getrennt worden sind, nur übrig: a) die allodifizirten Lehne hinsichtlich der Verhältnisse zwischen den Gliedern der Familie, b) die wenigen Thron- und Erbämterlehne, und c) die Privatlehne: in den anderen Landestheilen, wo das Allg. Landrecht gilt, aber: d) diejenigen Lehne, bei welchen in den abgetrennt gewesenen Ländern eine Wiederherstellung der früheren Verhältnisse hinsichtlich der Lehnsbesitzer und Agnaten stattgefunden hat, und e) die in ihrer Verfassung gebliebenen Lehne in denjenigen Landestheilen, wo das Allodifikationsedikt vom 5. Januar 1717 nicht zur Ausführung gekommen ist.

In diese rechtliche Lage griff Artikel 40 und 41 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 (G.-S. S. 17) und das dieselben darin wenig abändernde Gesetz vom 5. Juni 1852 (G.-S. S. 319) ein, und bestimmte: „die Errichtung von Lehnen ist untersagt;

* v. Rönne a. a. O. I. 322. **) Ebd. I. 349.

der in Bezug auf die vorhandenen Lehne noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnungen aufgelöst werden, diese Bestimmungen aber finden auf Thronlehne und die ausserhalb des Staates liegenden Lehne keine Anwendung“.

Gleichzeitig erklärte §. 2, No. 1 des Reallastenablösungsgesetzes vom 2. März 1850 (G.-S. S. 77) das Obereigenthum des Lehns Herren und die lediglich aus demselben entspringenden, nicht in Abgaben, Leistungen oder Nutzungen bestehenden Rechte bei allen innerhalb des Staates belegenen Lehnen mit alleiniger Ausnahme der Thronlehne für aufgehoben.

Solche **Thronlehne** sind:

- a) die früher von der böhmischen Krone abhängenden drei schlesischen Fürstenthümer Sagan, Oels, Troppan und Jägerndorf (von letzterem gehört die Hälfte zu Oesterreich),
- b) das Fürstenthum Krotoschin im Grossherzogthum Posen, mit welchem 1815 der Fürst von Thurn und Taxis wegen des an Preussen abgetretenen Postregals beliehen worden,
- c) die Lehne der mediatisirten Fürsten und Grafen: 1. Stolberg, 2. Wittgenstein, 3. Hohen-Solms, 4. Solms-Braunsfels, 5. Wied.

Die Vortheile der Krone bestehen lediglich in dem eventuellen Heimfallsrechte und in den von dem Lehnsträger bei Lehnserneuerungen zu entrichtenden Rekognitionsgefallen. In der vorstehenden Flächenzusammenstellung sind dieselben als Lehngüter nicht in Rücksicht gezogen. —

In der Hauptsache hat der Lehnsverband in Preussen nur noch das Rechtsverhältniss der Mitbelehnten und der Agnaten oder Anwärter zum Inhalt, und ist in das Wesen der **Familienfideikommisse** übergegangen.

Auch das Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-, Vord- und Hinterpommern und die Abänderung der Lehnstaxe vom 4. März 1867 (G.-S. S. 362) ist in diesem Sinne wesentlich zur Feststellung der fideikommissarischen Rechte erlassen worden.

Die **Errichtung** von Familienfideikommissen ist nach Th. II. Tit. 4, § 23 ff. des Allg. Landrechts jedem Eigenthümer des Staates gestattet. Es können indess dazn ausser Kapitalien nur Grundstücke gewidmet werden, mit denen Ackerbau und Viehzucht verbunden ist und welche nach einem üblichen Wirthschaftsanschlage einen reinen Ertrag von 2 500 Thlr. gewähren; auch soll der Ertrag, der davon dem Fideikommissbesitzer einschliesslich etwaiger Kapitalszinsen zufällt, nicht unter 1 250 Thlr. betragen. Ein Fideikommiss aber, welches den reinen Ertrag von 10 000 Thlr. jährlich übersteigt, bedarf landesherrlicher Genehmigung. Jedes Familienfideikommiss, das in Grundstücken besteht, muss auf diesen hypothekarisch nach dem gesammten bezüglichlichen Inhalte der Stiftung und unter Vermerk der bekannten Anwärter eingetragen sein. Das Obereigenthum befindet sich bei der ganzen Familie, dem jedesmaligen Fideikommissbesitzer gehört nur das nutzbare Eigenthum des Fideikommisses, er kann desshalb auch durch Privatschulden nur die ihm selbst zustehenden Einkünfte belasten. Eine Belastung des Familienfideikommisses selbst kann mit Ausnahme einiger Fälle nothwendiger Verwendung nur durch einen förmlichen Familienschluss erfolgen.

Auflöslich sind die Fideikommissen erst durch § 9 des Edikts vom 9. Oktober 1807 (G.-S. S. 171) geworden, welcher bestimmt, dass jede, einem Obereigenthümer unterworfenene Lehnsverbindung, jede Familien- und jede Fideikommissstiftung durch einen

Familienchluss beliebig abgeändert oder gänzlich aufgehoben werden kann; das Gesetz vom 15. Februar 1840 (G.-S. S. 20) regelte das Verfahren bei diesen Familienschlüssen näher, und ein Gesetz von demselben Tage (G.-S. S. 25) führte die für das übrige Staatsgebiet geltende Gesetzgebung auch für die Familiefideikomisse, fideikommissarischen Substitutionen und Familienstiftungen im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz an Stelle der bis dahin geltenden provinzialrechtlichen ein.

Der Artikel 40 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 untersagte auch die Stiftung von Familienkommissen, nahm ihre gesetzliche Umgestaltung in freies Eigenthum in Aussicht und wollte nur Familienstiftungen, d. h. im Sinne des Landrechts Hebungen von Kapitalien oder von Grundstücken, welche diese selbst dem Verkehre nicht entziehen, zulassen, wurde indess darin durch das Gesetz vom 5. Juni 1852 gänzlich aufgehoben.

Bezüglich der bäuerlichen Güter hat der Abschnitt XI. S. 373 ff. die Mannigfaltigkeit und weite Verbreitung der Rechtsverhältnisse gezeigt, die theils bei den eigenthümlichen Höfen, wo auch eigentliche Lehnverhältnisse, als Schulzlehn, Zins-, Beutellehn und andere, an welchen kein Ritterdienst haftete, vorkommen, theils bei nur erblichen lassitischen Höfen bestanden, und von der Ueberlassung oder Leihe her als Bauernlehne bezeichnet wurden.

Soweit diese als landesherrliche Lehne angesehen wurden, fielen sie unter das vorgedachte Edikt vom 5. Januar 1717 mit seinen bis 1724 folgenden Erweiterungen.

Die bäuerlichen Privatlehne hatten überall, wo das Verbot Höfe einzuziehen bestand, ausser dem hier und da geltenden Rechte den Anerben auszuwählen, als wesentlichen Inhalt nur die Abgaben in Besitzveränderungsfällen und die dauernden Reallasten. Das eventuelle Heimfallsrecht verstand sich nach den landrechtlichen Gesichtspunkten für die unterthänigen Stellen von selbst, und das Regulirungsedikt schuf bei allen regulirten Stellen völlig freies Eigenthum. Deshalb antiquirte in den altländischen Provinzen der gesammte Rechtsbegriff des Bauernlehns, und soweit er noch eine Geltung erlangen konnte, wurde er durch das Reallastenablösungsgesetz vom 2. März 1850 aufgehoben. Dasselbe Gesetz beseitigte auch die Reste der Bauernlehne in den neuerworbenen oder durch den Tilsiter Frieden zeitweise unter fremdländische Herrschaft gekommenen Landestheilen. Hier waren, namentlich in den königlich westfälischen Territorien die bäuerlichen Lehne durch die Zwischenherrschaft nur in beschränkter Weise zur Aufhebung gekommen, und zum Theil gegen einen Allodifikationszins ablösbar geworden. Es ergingen desshalb sowohl in der Gesetzgebung vom 21. April 1825 mit den bezüglichen Ablösungsordnungen (s. o. S. 422) als in der Deklaration vom 24. November 1833 (G.-S. S. 292) und den Verordnungen vom 25. April und 1. August 1835 (G.-S. S. 53, 180) und 13. Juni 1836 (G.-S. S. 210) über die Heimfallsrechte, ebenso in der Kab.-Order vom 8. November 1845 (G.-S. S. 721) über die altmärkischen Bauernlehne nähere Bestimmungen, welche bis 1850 bestanden*).

Obwohl sich bei Bauergütern theils durch die Lehnverhältnisse, theils durch ihre gesetzliche oder observanzmässige Geschlossenheit die Institute der Anwartschaft, der Abfindung der Geschwister und des Altentheils häufig auch das der Erbtaxe ausgebildet hatten, haben sich nach der Aufhebung der Unterthänigkeit fideikommissarische Besitzverhältnisse im Bauernstande nicht entwickelt.

*) Vergl. Lette und v. Rönne a. a. O. Bd. I. XXVI, XCIII, 100; Bd. IIa. 740, 871, 1016.

Das Allg. Landrecht bestimmte im Th. II. Tit. 7 §§ 280—285, dass in allen Fällen, wo der neue Besitzer eines unterthänigen Rustikalgrundstückes Miterben abzufinden hat, der Werth des Gutes und des Wirthschafts-Inventars nach einer gemässigten Erbtaxe angeschlagen werden solle, die sich alle Theilnehmer ohne Widerrede gefallen lassen müssen; danach ist bei den nicht regulirten Stellen von Gerichten vielfach auch später verfahren worden. Für Ostpreussen ist dies durch das am 4. August 1801 publicirte ostpreussische Provinzialrecht genauer bestimmt; und für den übrigen Theil der Provinz ist durch die Verordnung vom 22. März 1844 (G.-S. S. 70) und die Kab.-Order vom 23. Februar 1848 (G.-S. S. 86) vorgeschrieben, dass der Reinertrag dabei mit sechs vom Hundert zu berechnen*).

Das Gesetz über die bauerliche Erbfolge in der Provinz Westfalen vom 13. Juli 1836 (G.-S. S. 209) machte den Versuch, zur Erhaltung des Bauernstandes eine Intestaterbfolge durchzuführen, welche unter Festsetzung einer gewissen Anwartschaft dem Anerben das Gut nach ermässiger Taxe unter verschiedenen, den fideikommissarischen ähnlichen Vorrechten und Beschränkungen, den übrigen Miterben nur Abfindungen zuwies. Dasselbe hat indess trotz der S. 487 erwähnten, bei der Reallastenablösung angebotenen Vortheile keine erhebliche Wirkung erreicht, und ist durch die Verordnung vom 20. Dezember 1848 (G.-S. S. 425 und 1849 S. 406) aufgehoben worden. Später hat das Gesetz vom 4. Juni 1856 (G.-S. S. 550) für alle Landgüter der Provinz Westfalen eine ermässigte Taxe in den Fällen vorgeschrieben, in denen eine Verfügung, durch welche ein solches Gut einem der Descendenten oder dem Ehegatten des Besitzers eigenthümlich zugewendet worden, wegen behaupteter Verletzung des Pflichttheils von einem anderen dazu Berechtigten angefochten wird, oder in denen eine Auseinandersetzung beim Tode eines in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten erfolgen muss. (Vergl. Gesetz vom 16. April 1860, G.-S. S. 165).

Alle besonderen Provinzial- und Orts-Observanzen, nach welchen die Bauerngüter früher nach einer den wahren Werth nicht erreichenden Erb- oder sogenannten Grundtaxe vererbt wurden, sind durch die Vorschriften des Edikts vom 9. Oktober 1807 und durch das Landeskulturedikt ausser Geltung gekommen**).

Die oben in Tabelle [h] aufgeführten Lehn- und Fideikommissgüter umfassen desshalb nur den Besitz grösserer Stiftungen innerhalb begüterter, den höheren Ständen angehöriger, meist fürstlicher oder adliger Familien. —

Die näheren Angaben über die Verhältnisse der vorstehend zusammengefassten Kategorien des Grundeigenthums haben gezeigt, dass alle denselben zugehörigen Besitzungen insofern als in fester Hand liegend betrachtet werden können, als ihre Veräusserung der Willensmeinung des zeitigen Besitzers allein nicht anheimgelassen ist. Da dieselben also nicht völlig unter die allgemeinen Gesetze des freien Verkehrs fallen, und für sie in der Regel auch bezüglich der öffentlichen Lasten und der Art der Bewirthschaftung andere Bedingungen geltend werden, als für die sonstigen Privatbesitzungen, wird ihre Unterscheidung auch unter landwirthschaftlichen Gesichtspunkten von Bedeutung. Grundeigenthum dagegen, dessen Veräusserlichkeit unbedingt ausgeschlossen wäre, findet sich unter diesem besonderen Besitzstande, wie nachgewiesen wurde, nicht.

Die Prozentanteile desselben an der Gesamtmfläche der einzelnen Provinzen ergeben sich schliesslich in umstehender Uebersicht:

*) Lette und v. Rönne a. a. O. Bd. IIa. S. 82—84.

**) Just.-Min.-Reskr. 3. Juli 1813. v. Kamptz Jahrbücher Bd. II. S. 25.

C. Verschiedenheit des Grundeigenthums nach seinen politischen Rechten.

Die besonderen politischen Rechte, welche gewissen Gattungen des Grundeigenthums eingeräumt sind, bestehen theils in den Rechten der S. 367 ff. gedachten gutherrlichen Gerichtsbarkeit, theils in einer auf die älteren landständischen Verhältnisse zurückbezogenen bestimmten Stellung innerhalb der korporativen Verwaltung der Kreise, Landschaften und Provinzen, theils endlich in einer ausgedehnteren verfassungsmässigen Befugniß zur Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt im Staate.

Die **Gutsherrlichkeit** vereinigte in der Form, in der sie, wie S. 366 ff. näher gezeigt hat, aus dem Mittelalter hervorging, sehr verschiedene Rechtskreise. Sie hatte die gesammte niedere Gerichtsbarkeit, ferner eine gewisse Summe wirthschaftlich nutzbarer Rechte an den Personen und Gütern der Unterthanen, und endlich das der Regel nach ausschliessliche Vorrecht des Adels auf den Besitz zum Inhalte.

Die **Landstandschaft** der mit Dominien angesessenen Mitglieder des Adels, welche als Ritterschaft bezeichnet wurden, entwickelte sich naturgemäss aus der Stellung, die dieselben sowohl als die Vertreter ihrer Territorien und Hintersassen, wie als Lokalbehörde zu der Landesverwaltung einnahmen.

Auf dieser Grundlage beruhten die Rechte der sogenannten **Rittergüter**, wie sie noch das Allg. Landrecht im 9. und 17. Titel des II. Theils dem Herkommen gemäss zusammenfasst. „Nur der Adel ist zum Besitze adliger Güter berechtigt“, sagt Titel 9, § 37 ff. „welches adlige Güter sind, ist durch die besonderen Verfassungen einer jeden Provinz bestimmt. Das Recht in den Versammlungen des Adels, auf Kreis- und Landtagen zu erscheinen, und über die daselbst vorkommenden Angelegenheiten zu stimmen, gebührt in der Regel nur dem angesessenen Adel. Personen bürgerlichen Standes können ohne besondere landesherrliche Erlaubniß keine adligen Güter besitzen, und die mit diesem Besitze sonst verbundenen persönlichen Ehrenrechte erhalten sie nur insofern, als dieselben in der ertheilten Konzession ausgedrückt sind. Nur die Besitzer von Rittergütern können in der Regel Unterthanen haben und herrschaftliche Rechte über dergleichen Leute ausüben. Die dem Gute anklebende Gerichtsbarkeit können adlige Gutsbesitzer in ihrem Namen ausüben lassen. Wo das Recht der Gerichtsbarkeit (Tit. 17, § 23 ff.) mit dem Besitze einer gewissen Art von Gütern überhaupt verbunden, oder gewissen Gütern besonders beigelegt ist, heisst dasselbe die Patrimonialgerichtsbarkeit. Wo keine besonderen Polizeigerichte vorhanden sind, liegt dem mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit Beliehenen auch die Untersuchung und Bestrafung der geringeren Polizeivergehungen und Verbrechen ob.“

Schon das Edikt vom 9. Oktober 1807 hob die betreffenden Vorrechte des Adels auf, und die übrige Landeskulturgesetzgebung löste die wirthschaftlichen Beziehungen, welche eine ungleiche Rechtsstellung zwischen Dominial- und Rustikalbesitz bedingten. Beide berührten zwar die Rechte der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Standtschaft nicht, indess führten nach und nach auch auf diesen Gebieten die Bedürfnisse des entwickelteren Staatslebens wesentliche Umgestaltungen, die in besonderen gesetzgeberischen Akten ausgesprochen wurden, herbei. Sie traten in den östlichen Provinzen theils später, theils weniger durchgreifend ein, als in den westlichen; dadurch begründeten sich

gewisse, auch gegenwärtig noch nicht überall verwischte Unterschiede zwischen beiden Landestheilen.

Was zunächst die gntsherrliche Gerichtsbarkeit betrifft, so entthob am Rhein und in Westfalen die französische und die darin analoge Gesetzgebung der Gebiete von Berg, Hessen und des Königreichs Westfalen die Rittergüter sowohl der bürgerlichen als der Polizeistrafgerichtsbarkeit. Bei der preussischen Besitznahme ergab sich keine Veranlassung, die Wiederherstellung des alten Verhältnisses weiter, als die Bundesakte vorschrieb, auszudehnen. Sie erfolgte deshalb nur für die Güter der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände und des ehemaligen Reichsadels der Provinz Westfalen durch die Verordnung vom 21. Juni 1815 (G.-S. S. 105) und die zugehörige Instruktion vom 30. Mai 1820 (G.-S. S. 81). Später übertrug der § 5 der Landgemeindeordnung für Westfalen vom 31. Oktober 1841 (G.-S. S. 297) auch die lokale Polizeiverwaltung im wesentlichen den von der Regierung zu ernennenden, den rheinischen Bürgermeistern entsprechenden Amtmännern.

In den sechs östlichen Provinzen dagegen blieb die Gerichtsbarkeit der Gutsherren, obwohl sich namentlich die bürgerliche und Strafgerichtsbarkeit mehr und mehr als eine Last ohne Gegenvorteile erwies, bis zu der Allerh. Verordnung vom 2. Januar 1849 (G.-S. S. 1), über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes sowie über die anderweite Organisation der Gerichte, unverändert bestehen. Diese in der Bekanntmachung vom 22. und dem Gesetze vom 26. April 1851 (G.-S. S. 180 ff.) ergänzte Verordnung beseitigte in Anerkennung der Nothwendigkeit mit dem beginnenden Verfassungsleben alle Staatsbürger völlig gleich vor Gericht und in Bezug auf die Rechtspflege zu stellen, die gesammte Patrimonialgerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen sammt der standesherrlichen und städtischen, übernahm dieselbe auf den Staat, und hob zugleich den bis dahin bestandenen eximirten Gerichtsstand der Rittergüter und die Führung der Hypothekbücher derselben bei der höheren Instanz auf, so dass sie fortan, wie die Rustikalgüter, vor dem Kreisgerichte Recht zu nehmen hatten. Die Verordnung vom 3. Januar 1849 (G.-S. S. 14) über das Verfahren in Untersuchungssachen übergab nach dem Muster der rheinischen Strafprozessordnung auch die polizeiliche Strafgerichtsbarkeit den Königlichen Polizeigerichten.

Diese Umwandlung ging in den Artikel 42 der Verfassungsurkunde des Staates vom 31. Januar 1850 (G.-S. S. 17) über. Derselbe Artikel der Verfassung hob zwar ausserdem auch die gntsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, sowie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien auf, indess orduete Art. 114 als Uebergangsbestimmung an, dass es hinsichtlich der Polizeiverwaltung bis zur Emanirung der neuen Gemeindeordnung bei den bisherigen Bestimmungen verbleibe. (Vergl. o. S. 68.)

Mit Bezug darauf bestimmte endlich das Gesetz vom 14. April 1856 (G.-S. 354), betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen, unter Aufhebung der gedachten Artikel 42 und 114 der Verfassung, dass die nach den §§ 18—22 Tit. 17, Th. II. Allgem. Landrechts aus dem Königlichen Hoheitsrechte abgeleitete, in der Regel mit dem Besitze eines Ritter- oder anderen ländlichen Gutes verbundene, ortsobrigkeitliche (polizeiobrigkeitliche) Gewalt ihrem Inhaber nur in bestimmten, sehr beschränkten Fällen (bei völliger Zerstückelung, Besitz durch eine Landgemeinde, gewissen Vergehen und Verbrechen) entzogen werden könne. (Vergl. v. Rönne a. a. O. I. S. 230.)

Die **Polizeiverwaltung** ist desshalb noch gegenwärtig in dem grössten Theile der Landgemeinden der östlichen Provinzen **eine gutsherrliche**.

Der Rittergutsbesitzer kann dieselbe bei persönlicher Qualifikation selbst führen, oder dazu eine geeignete Persönlichkeit präsentieren. Sie umfasst alle **Befugnisse der örtlichen Polizei**, unter anderem das Recht, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande ortspolizeiliche Vorschriften für den Umfang der Gemeinde zu erlassen, und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Thlrn., bei Genehmigung der Bezirks-Regierung bis zum Betrage von 10 Thlrn. anzudrohen*); ebenso wegen Polizeiübertretungen, welche bis zu 5 Thlr. Geld oder 3 Tage Gefängniss straffällig machen, eine entsprechende vorläufige Straffestsetzung zu verfügen, welche vollstreckbar wird, wenn der Angeschuldigte nicht binnen 10 Tagen den Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch den Polizeirichter stellt**). Sie schliesst auch die Aufsicht über die Verwaltung der zu dem Rittergute gehörigen Rustikalgemeinde, das Recht, im Mangel anderen Herkommens den Dorfscholzen zu ernennen, und andere Befugnisse ein, welche in einer vom Minister des Innern an die Ober-Präsidenten und Regierungen unter dem 29. und 30. Oktober 1855 (Minist.-Blatt für die innere Verwaltung 1855 S. 199 ff.; 1856 S. 5 ff.) erlassenen Zusammenstellung der die Landgemeinde-Verfassungen betreffenden Bestimmungen und Anleitungen systematisch geordnet sind. —

Das allgemein unterscheidende Merkmal aber, welches den Rittergütern in politischer wie sozialer Beziehung einen Vorzug vor den Rustikalgütern gleicher Grösse und Beschaffenheit verleiht, ist die von der Gesetzgebung mehrfach fortentwickelte **Kreis- und Landstandschaft**.

Im allgemeinen sind die früheren ständischen Verfassungen, wie sich dieselben seit dem Mittelalter in den verschiedenen Territorien mit mehr oder weniger Befugnissen der Steuerbewilligung und anderer Verwaltungsrechte ausgebildet hatten, gegen den Ausgang des 18. Jahrhunderts völlig in Verfall gerathen, und es haben nur noch Kreisversammlungen und die für den Pfandbriefskredit gebildeten landschaftlichen Verbände die Traditionen der früheren Zeit einigermaßen gewahrt. —

Die **Rekonstitution der Stände** aber wurde schon durch die Edikte über die Finanzen des Staates vom 27. Oktober 1810 (G.-S. S. 25) und vom 7. September 1811 (G.-S. S. 253) in Aussicht gestellt, und durch das Edikt vom 22. Mai 1815 (G.-S. S. 103) ausgesprochen, „dass eine Repräsentation des Volkes gebildet werden werde, und zu diesem Zwecke die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder weniger Wirksamkeit noch vorhanden, herzustellen und dem Bedürfnisse der Zeit gemäss einzurichten, wo aber gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden, sie anzuordnen seien.“

Im Verfolg dessen erging das allgemeine **Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823** (G.-S. S. 129), welches die Provinzialstände als das gesetzmässige Organ der verschiedenen Stände der Unterthanen in jeder Provinz anerkannte, und aussprach, dass die Gesetzentwürfe, welche allein die Provinz betreffen, an sie gelangen sollten, und so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfänden, ihnen die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, soweit sie die Provinz betreffen, vorgelegt werden würden, dass ferner Bitten und Beschwerden, welche

*) § 5—16 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265).

**) Gesetz über vorläufige Straffestsetzungen vom 14. Mai 1852 (G.-S. S. 245).

auf das spezielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Beziehung haben, von ihnen angenommen, solche geprüft und sie darauf beschieden werden würden, endlich auch die Kommunalangelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung und Aufsicht zu überlassen seien.

Zur Anordnung und Einrichtung der Provinzialstände ergingen für die einzelnen Provinzen besondere Gesetze:

1. für das Königreich Preussen unter dem 1. Juli 1823 (G.-S. S. 138) mit der ergänzenden Verordnung vom 17. März 1828 (G.-S. S. 28);
2. für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen unter dem 1. Juli 1823 (G.-S. S. 146) mit der Verordnung vom 17. August 1825 (G.-S. S. 210);
3. für das Grossherzogthum Posen unter dem 27. März 1824 (G.-S. S. 141) mit der Verordnung vom 15. Dezember 1830 (G.-S. 1832 S. 9);
4. für die Mark Brandenburg und das Markgrathum Niederlausitz unter dem 1. Juli 1823 (G.-S. S. 130) mit der Verordnung für die Kur- und Neumark und die Niederlausitz vom 17. August 1825 (G.-S. 210);
5. für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Markgrathum Oberlausitz vom 27. März 1824 (G.-S. 62) mit der Verordnung vom 2. Juni 1827 (G.-S. S. 61);
6. für die Provinz Saehsen unter dem 27. März 1824 (G.-S. S. 70) mit der Verordnung vom 17. Mai 1825 (G.-S. S. 47);
7. für die Provinz Westfalen unter dem 27. März 1824 (G.-S. S. 108) mit der Verordnung vom 13. Juli 1827 (G.-S. S. 109);
8. für die Rheinprovinz unter dem 27. März 1824 (G.-S. S. 101) mit der Verordnung vom 13. Juli 1827 (G.-S. S. 103).

Diese Gesetze gaben den Provinzialständen eine feste Organisation*), nach der sich mit Berücksichtigung einiger unwesentlichen späteren Abänderungen ihre Versammlungen in nachstehenden Stimmenverhältnissen aus den Ständen der Ritterschaft, der Städte und der Landgemeinden zusammensetzen; in den vier zu 5—8 genannten Provinziallandtagen treten als ein erster Stand die Fürsten und Staudesherrn hinzu.

[k] Provinzial- Landtage	Einzelne Stimmberechtigte	Zahl der Abgeordneten aus dem Stande der			zusammen Stimmen
		Rittergutsbesitzer	Städte	bäuerlichen Gutsbesitzer	
	I. Stand		II. Stand	III. Stand	
1. Preussen . . .	a. Geschlechtsfideikommiss der Grafen zu Dohna.	45	28	22	97
	b. Kollektivstimme der Besitzer grösserer Familienfideikomnisse.				
2. Pommern . .	a. Fürst von Puttbus, wegen seines Familienmajrates.	24	16	8	49

*) v. Rönne Staatsrecht Bd. I. S. 550. — K. Fr. Raue die ständische Gesetzgebung der preussischen Staaten, Berlin 1845, mit neuer Folge, Berlin 1852.

Provinzial-Landtage	Einzelne Stimmberechtigte	Zahl der Abgeordneten aus dem Stande der			zusammen Stimmen	
		Rittergutsbesitzer	Städte	bäuerlichen Gutsbesitzer		
3. Posen	I. Stand			II. Stand	III. Stand	50
	a.	Fürst Thurn und Taxis, wegen des Fürstenthums Krotoschin.	22	16	8	
	b.	Fürst Sulikowsky, wegen des Familienmajorates Reisen.				
4. Brandenburg.	c.	Fürst Radziwill, wegen der Grafschaft Przygodzice.				71
	d.	Graf Athanasius Raczynski.				
	a.	Domkapitel zu Brandenburg.	31	23	12	
	b.	Graf von Solms-Baruth.				
	c.	Graf von Solms-Sonnenwalde.				
5. Schlesien . .	d.	Kollektivstimme der adligen Majorate und Familienfideikomnisse.				96
	e.	Stimme eines Abgeordneten des Herrenstandes (der Standesherrn) der Niederlausitz.				
	I. Stand		II. Stand	III. Stand	IV. Stand	
	A. Fürsten:					
	a.	Herzog von Braunschweig-Oels, wegen des Fürstenthums Oels.	a. Den Kollektivabgeordneten der Majorats- und Ge-schlechts-fideikommissbesitzer I b. Die übrige Ritterschaft 35	30	16	
	b.	Fürst von Lichtenstein, wegen des preussischen Antheils v. Troppau und Jägerndorf.				
	c.	Herzogin von Talleyrand, wegen des Fürstenthums Sagan.				
	d.	Fürst v. Hatzfeld, wegen des Fürstenthums Trachenberg.				
	e.	Fürst von Schönau-Karolath, wegen des Fürstenthums Karolath.				
	f.	Fürst Hohenlohe-Waldenburg-Schillingfürst, wegen des Herzogthums Ratibor.				
	g.	Fürst von Pless, wegen des Fürstenthums Pless.				
	B. Standesherrn:					
	h.	Erboberlandmundschenk Graf Henckel von Donnersmark, wegen der Standesherrschaft Ober-Beuthen.				
i.	Prinz Biron von Kurland, wegen der Standesherrschaft Wartenberg.					
k.	Erb-Oberkämmerer Graf v. Maltzan, wegen der Standesherrschaft Militzsch.					
l.	Erb-Oberlandpostmeister Graf von Reichenbach-Goschütz, wegen der Standesherrschaft Goschütz.					

Provinzial-Landtage	Einzelne Stimmberechtigte	Zahl der Abgeordneten aus dem Stande der			zusammen Stimmen
		Rittergutsbesitzer	Städte	bürgerlichen Gutsbesitzer	
	I. Stand	II. Stand	III. Stand	IV. Stand	
6. Sachsen . . .	<ul style="list-style-type: none"> m. Der Besitzer der Standesherrschaft Muskau. n. Der Erblandhofmeister Graf v. Schaffgotsch, wegen der Standesherrschaft Kynast. o. Der Fürst v. Pless, wegen der Standesherrschaft Fürstenstein. a. Domkapitel zu Merseburg. b. Domkapitel zu Naumburg. c. Graf zu Stolberg-Wernigerode. d. Graf zu Stolberg-Stolberg. e. Graf zu Stolberg-Rossla. f. Der Besitzer des Amtes Walternienburg. 	<ul style="list-style-type: none"> a. Kollektivstimme der Besitzer grösserer Familien-Erdekommissen I b. Ritterschaft 29 	24	13	73
7. Westfalen . .	<ul style="list-style-type: none"> Die vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände: a. Herzog von AreMBERG. b. Fürst von Salm-Salm. c. Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg. d. Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein. e. Fürst v. Bentheim-Tecklenburg-Rheda. f. Fürst von Bentheim-Steinfurt. g. Fürst von Salm-Horstmar. h. Fürst zu Rheina-Wolbeck (an Stelle des Herzogs von Looz). i. Herzog von Croy. k. Graf v. Kielmannsegg (an Stelle des früheren v. Stein), wegen der Herrschaften Kappenberg und Scheda. l. Graf von Westphalen. m. Graf von Landsberg-Gemen. 	20	20	20	72
8. Rheinprovinz	<ul style="list-style-type: none"> Die vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände: a. Fürst von Solms-Braunfels. b. Fürst von Solms-Hohensolms-Lich. c. Fürst von Wied. d. Fürst von Hatzfeld, wegen der Herrschaft Wildenburg-Schönstein. e. Fürst von Salm-Reiferscheid-Dyk, wegen seines grösstentheils aus reichsunmittelbaren Besitzungen gestifteten Majorates. 	25	25	25	80
	In den 8 Provinzen zusammen: 49	233	182	124	588

Wie es dieser Organismus forderte, war in den vorerwähnten Gesetzen für die verschiedenen Landestheile bestimmt¹⁾, dass auch die **kreisständischen Versammlungen** da, wo sie bis dahin noch stattgefunden, bis auf weitere Anordnung ferner bestehen, und wo sie früher bestanden, wieder eingeführt werden sollten. Es wurden ferner die zum ersten Provinziallandtage versammelten Stände der einzelnen Provinzen aufgefordert, Vorschläge zu machen, in welcher Weise die bisher in der Regel nur vom Adel gebildeten Kreisstände mit den Modifikationen, welche der Zutritt aller Stände erfordert, einzurichten seien. Das Resultat der Verhandlungen war die Publikation folgender, noch gegenwärtig gesetzlich geltender **Kreisordnungen**:

1. für das Königreich Preussen vom 27. März 1828 (G.-S. S. 34);
2. für Pommern und Rügen vom 17. August 1825 (G.-S. S. 217);
3. für das Grossherzogthum Posen vom 20. Dezember 1828 (G.-S. 1829 S. 3);
4. für die Kur- und Neumark vom 17. August 1825 (G.-S. S. 203), welche mit einigen besonderen Bestimmungen auch in den sechs landrätlichen Kreisen der Niederlausitz Anwendung findet (Verord. vom 18. November 1826. § 16, G.-S. S. 110);
5. für Schlesien, die Grafschaft Glatz und die Oberlausitz vom 2. Juni 1827 (G.-S. S. 71);
6. für die Provinz Sachsen vom 17. Mai 1827 (G.-S. S. 54);
7. u. 8. für Westfalen und die Rheinprovinz vom 13. Juli 1827 (G.-S. S. 117).

Nach den Bestimmungen derselben bilden die bestehenden landrätlichen Kreise die Bezirke der Kreisstände. Die Kreisversammlungen, die sich aus ihnen zusammensetzen, haben den Zweck die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunalangelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen; diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den **Gegenstand ihrer Beratungen und Beschlüsse** aus. Sie vertreten die Kreiskorporation in allen Kommunalangelegenheiten, und geben verbindende Erklärungen für sie ab, dürfen sich auch mit Petitionen und Eingaben an die Behörden und den König wenden. Sie sind mit ihrem Gutachten bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen zu hören, und haben die Rechnungen über die verwendeten Gelder abzunehmen, auch die Beamten für kreisständische Verwaltungen zu wählen. Durch besondere gesetzliche Bestimmung ist ihnen die Wahl der Civilmitglieder der Kreisersatzkommission²⁾, die Begutachtung der Klassensteueranlagung, und die Theilnehmung an der Einkommensteuer-Einschätzungskommission³⁾, die Wahl der Mitglieder der Kreisvermittelungsbehörden in Auseinandersetzungssachen⁴⁾, namentlich aber die Befugniß beigelegt. Ausgaben zu gemeinnützigen Einrichtungen und zu Anlagen, welche im Interesse des ganzen Kreises beruhen, sowie zur Beseitigung von Nothständen zu beschliessen und sämmtliche Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten⁵⁾.

Die Präsentation der Kandidaten, aus denen der König den Landrath ernennt,

¹⁾ Gleichlautend je in § 57, 58 oder 59.

²⁾ Instr. vom 30. Juni 1817. v. Kamptz Annalen Bd. I. Heft 2, S. 285.

³⁾ Ges. vom 1. Mai 1851 § 14 u. 21. (G.-S. S. 199).

⁴⁾ Verord. vom 30. Juni 1834 § 2 u. 32 (G.-S. S. 94).

⁵⁾ 1. für Preussen vom 22. Juni 1842 (G.-S. S. 211); 2. für Pommern vom 25. März 1841 (G.-S. S. 55); 3. für Posen vom 25. März 1841 (G.-S. S. 58); 4. für Brandenburg vom 25. März 1841 (G.-S. S. 53) mit Ergänzungs-Verordnung vom 7. März 1845 (G.-S. S. 159); 5. für Schlesien vom 7. Januar 1842 (G.-S. S. 33); 6. für Sachsen vom 25. März 1841 (G.-S. S. 60); 7. für Westfalen vom 25. März 1841 (G.-S. S. 62); 8. für die Rheinprovinz vom 9. April 1846 (G.-S. S. 161). [Vergl. Ges. vom 24. Mai 1853, G.-S. S. 238.]

steht in den meisten Kreisen nicht dem Kreistage, sondern nur den in demselben stimmenden Rittergutsbesitzern zu *).

Die Vertretung im Kreistage findet nach drei Ständen statt. Im ersten Stande sind der Hauptsache nach die grossen Güter durch Virilstimmen ihrer Besitzer, im zweiten die im Kreise belegenen Städte, jede durch einen oder zwei Abgeordnete, im dritten die Landgemeinden zusammen durch eine Anzahl Abgeordneter vertreten, welche letztere nach der ersten Einrichtung meist drei, in neuerer Zeit häufig sechs, in einigen Kreisen auch beträchtlich mehr beträgt.

Angaben über die Zahl der Rittergüter und das Stimmverhältniss der verschiedenen Arten des Grundbesitzes auf den Kreistagen sind in C. Fr. Rauers Handmatrikel der in sämmtlichen Kreisen des preussischen Staates auf Kreis- und Landtagen vertretenen Rittergüter, Berlin 1857, dem Jahrbuch des Königlichen statistischen Büreaus, Jahrg. I. 1863 S. 123, in den amtlichen statistischen Nachrichten zu dem Entwurfe der Kreisordnung für die sechs östlichen Provinzen, den Kreis- und Bezirksstatistiken und in neueren Erhebungen der Fortschreibungsbehörden gemacht. Ihre Zahlen weichen indess mehrfach von einander ab, was in der für die Aufnahme in der That erheblichen Schwierigkeit richtiger Unterscheidung der obwaltenden Rechtsverhältnisse seinen Grund hat. Die Genauigkeit der Tabelle L kann deshalb nicht überall vertreten werden.

Den Regierungsbezirken und Provinzen nach lässt sich das Gesamtergebniss nach der Zusammenstellung [1] auf S. 539 überblicken:

In der Regel gehören auf allen Kreistagen **zum ersten Stande** ausser den Standesherrn, welche diese Uebersicht in Kolonne 6 als bevorrechteter Grundbesitz aufführt, nur die in einem gewissen Normaljahre durch herkömmliche Standschaft oder ausdrückliche Verleihung als solche anerkannten Rittergüter.

Unter denselben lassen sich diejenigen unterscheiden, welche im Sinne des § 4 der Königlichen Verordnung vom 12. Oktober 1854 über die Bildung der ersten Kammer (G.-S. S. 541) zum **alten und befestigten Grundbesitze** gehören (Kol. 7 ebd.)**), ferner solche, welche dauernd das Recht auf eine Virilstimme im Kreistage besitzen, (Kol. 8 ebd.) und solche, welchen nur **bedingte Rittergutsqualität** zusteht (Kol. 9 ebd.). Letztere sind solche Güter, welche nach den darüber erlassenen Bestimmungen***) zwar gemäss der Kreisordnungen nicht in die Rittergutmatrikel aufzunehmen waren, für die Besitzzeit des zeitigen Inhabers und seiner Descendenz aber die Rittergutsqualität durch Königliche Urkunde erlangt haben. Endlich bestehen noch solche Rittergüter, denen zwar die Befugnis auf dem Kreistage zu stimmen, nicht aber die Landtagsfähigkeit innewohnt (Kol. 10 ebd.).

*) Ueber die Landrathswahlen sind folgende Reglements erlassen: a) für Brandenburg und Pommern unter dem 22. August 1826 (v. Kamptz Annalen Bd. X. S. 593), auf Preussen unter dem 19. Oktober 1828 (ebend. Bd. XII. S. 956), auf Schlesien unter dem 2. April 1828 (ebend. Bd. XVI. S. 30) und auf Sachsen unter dem 30. April 1827 (ebend. Bd. XVI. S. 34) ausgedehnt und durch die Allerh. Kab.-Order vom 30. November 1827 (ebend. Bd. XI. S. 872) ergänzt; b) für die Rheinprovinz und Westfalen unter dem 17. März 1828 (ebend. Bd. XII. S. 32); c) für Posen unter dem 29. April 1829 (ebend. Bd. XIII. S. 476).

**) Ein alter befestigter wird derjenige Grundbesitz, der 100 Jahre lang in derselben Familie verbleibt, er scheidet aus dieser Kategorie aus, sobald er durch Verkauf in fremde Hände übergeht.

***) C. Fr. Rauer, ständische Gesetzgebung, Berlin 1845, § 159, 231 u. a.

XV. Das Grundeigentum nach Umfang, Besitzstand und politischen Rechten. 539

[1] Regierungs- bezirke und Provinzen	Zahl der Ritter- güter ¹⁾	Auf Kreistagen im ersten Stande vertretene Güter n. d. Jahrbuch der amtlichen Statistik, Jahrg. I. S. 123.				Vertretung im Kreistage									
		Zahl	unter Minimal- mass	Ungefähre Gesamt- fläche Morgen	Bevor- rechte- ter Grund- besitz	Rittergüter mit Virilstimmen				Stimmen der grösseren Güter ohne Rittergutsqualität				Abgeordnete	
						alter und be- festig- ter Besitz	mit un- beding- ter Ritter- guts- quali- tät	mit be- dingter Ritter- guts- quali- tät	nur kreis- tags- fähige	Köl- mische Güter	den Kölmischen gleich- ge- achtete	kreis- tags- fähige	ge- wählte	der Städte	der Land- gemein- den
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Königsberg .	925	1 035	55	2 169 347	4	42	790	7	—	118	20	—	—	98	175
Gumbinnen .	328	442	7	682 179	1	3	261	3	—	137	26	—	—	52	98
Danzig	274	270	8	685 132	—	2	213	1	—	2	23	—	—	22	90
Marienwerder	572	596	15	2 040 472	—	12	464	3	—	24	26	—	—	70	82
Preussen	2 099	2 343	85	5 577 130	5	59	1 728	14	—	281	95	—	—	242	445
Köslin	855	886	77	2 658 911	—	160	549	4	—	—	—	16	—	36	45
Stettin	603	615	54	1 610 376	—	115	406	14	—	—	—	37	—	53	54
Stralsund . .	346	362	14	655 137	—	107	87	16	—	—	—	—	—	14	15
Pommern	1 804	1 863	145	4 924 424	—	382	1 042	34	—	—	—	53	—	103	114
Bromberg . .	532	524	71	1 724 677	—	12	436	18	—	—	—	—	—	55	45
Posen	965	977	53	3 316 640	3	39	725	32	—	—	—	—	—	104	96
Posen	1 497	1 501	124	5 041 317	3	51	1 161	50	—	—	—	—	—	159	141
Frankfurt . .	747	868	48	2 355 030	10	73	400	—	91	—	—	—	—	78	82
Potsdam . . .	701	²⁾ 790	134	1 816 505	4	256	294	—	27	—	—	—	—	76	81
Brandenburg	1 448	1 658	182	4 171 535	14	329	694	—	118	—	—	—	—	154	163
Oppeln	896	881	35	2 264 546	9	89	417	—	—	—	—	—	—	62	76
Breslau	1 420	1 294	23	2 076 309	13	198	710	—	—	—	—	—	—	80	118
Liegnitz . . .	1 027	1 081	123	2 256 393	4	101	554	1	—	—	—	—	—	79	84
Schlesien	3 343	3 256	181	6 597 248	26	388	1 681	1	—	—	—	—	—	221	278
Magdeburg . .	338	351	21	694 180	2	146	133	11	5	—	—	—	—	76	66
Merseburg . .	558	575	44	605 577	3	87	417	5	—	—	—	—	—	87	75
Erfurt	198	217	24	142 290	—	83	112	4	—	—	—	—	—	27	33
Sachsen	1 094	1 143	89	1 442 047	5	316	662	20	5	—	—	—	—	190	174
Minden	98	97	—	³⁾ 149 556	4	—	73	—	—	—	—	—	—	32	60
Münster	127	139	—	³⁾ 146 924	12	—	86	—	—	—	—	—	—	33	80
Arnsberg . . .	185	189	—	³⁾ 146 043	5	—	147	—	—	—	—	—	—	50	84
Westfalen	410	425	—	442 523	21	—	306	—	—	—	—	—	—	115	224
Düsseldorf . .	178	174	—	121 152	1	—	154	—	—	—	—	—	1	75	176
Köln	139	146	—	97 659	1	—	111	—	—	—	—	—	—	16	107
Aachen	91	99	—	65 204	—	—	73	—	—	—	—	—	8	14	157
Koblenz	35	34	—	110 979	5	—	17	—	—	—	—	—	40	27	95
Trier	12	12	—	20 759	—	—	6	—	—	—	—	—	—	54	133
Rheinland	455	465	—	415 753	7	—	361	—	—	—	—	—	103	145	668
Staat	12 150	12 654	806	28 611 977	81	1 525	7 635	119	123	281	95	53	103	1 329	2 207

¹⁾ Nach der Erhebung durch die Fortschreibungsbeamten.

²⁾ Ausschliesslich der Hofkammerngüter.

³⁾ Ausschliesslich des Areal der Standesberrschäften.

Neben den Rittergütern giebt es auch in drei Provinzen **stimmberechtigte grössere Güter ohne Rittergutsqualität**.

Unter diesem Gesichtspunkte sind in der **Provinz Preussen** die Besitzer von **Kölmischen Gütern** von 6 Kulmischen Hufen separirten, kontribuablen Landes, welches nicht Theil eines Dorfes, sondern ein für sich bestehendes Landgut ist (Kol. 11 ebd.), und die Besitzer eines anderen grösseren, dem vorbezeichneten Kölmischen gleichartigen Landbesitzes (Kol. 12 ebd.) im ersten Stande kreistagsfähig^{*)}. Die Besitzer solcher Kölmischen Güter aber, welche mehr als 6 Kulmische Hufen enthalten, jedoch nicht zum Erscheinen in der Ritterschaft qualifiziren, vertreten sich im Staude der Landgemeinden persönlich.

Für die **Rheinprovinz** ist durch die Verordnung vom 26. März 1839 (G.-S. S. 102) bestimmt, dass, wenn in einem Kreise nicht wenigstens 5 stimmbefähige Besitzer von immatrikulirten Rittergütern vorhanden sind, der Kreisversammlung so viele Abgeordnete derjenigen meistbegüterten ländlichen Grundeigenthümer, denen die Wählbarkeit zum Landrathsamte verliehen ist, hinzutreten sollen, dass der grössere ländliche Grundbesitz mit Einschluss der vorhandenen ritterschaftlichen Kreistagsmitglieder 5 Vertreter erhält. Diese Abgeordneten stehen in allen ihren kreisständischen Rechten und Pflichten den Rittergutsbesitzern gleich.

Das **geringste Mass**, welches im Falle freiwilliger Parzellirung ein Gut behalten muss, um noch ferner die Rechte eines Rittergutes zu geniessen, ist:

für die Provinz Preussen 500 Thlr. Reinertrag nach revidirter landschaftlicher Taxe;

für Posen 1 000 Morgen Land, wovon 500 urbar;

für Pommern und die Kurmark 1 000 Morgen Land oder 1 000 Thlr. baare Gefälle oder 50 Wispel Pächte:

für die Neumark 1 000 Morgen von 20 000 Thlr. Werth;

für die Nieder- und Oberlausitz 500 Morgen:

für Schlesien und die Grafschaft Glatz 1 000 Thlr. Reinertrag nach landschaftlicher Taxe;

für Sachsen 1 000 Thlr. Reinertrag nach landschaftlichen Grundsätzen berechnet.

Die Zahl solcher immatrikulirten Güter mit Mindermass ergibt Kol. 4 der Uebersicht [1].

Ueberhaupt keine Rittergüter befanden sich in den Landkreisen Lennep (Regierungsbezirk Düsseldorf), Waldbroel (Regierungsbezirk Köln), Montjoie und Malmedy (Regierungsbezirk Aachen), St. Goar, Zell und Kochem (Regierungsbezirk Koblenz), Daun, Prüm, Bitburg, Bernkastel, Saarbrücken und St. Wendel (Regierungsbezirk Trier), endlich in Hohenzollern.

Eine **Abänderung der kreisständigen Verfassung** gegen die durch die Kreisordnungen hergestellte trat nur insofern ein, als das Gesetz vom 24. Mai 1853 (G.-S. S. 238), betreffend die Aufhebung der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März 1850, anordnete, dass für diejenigen Kreistage, in welchen seit Verkündigung des letztgedachten Gesetzes eine Verstärkung der früheren Zahl der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden stattgefunden habe, es bei dieser Einrichtung bewende. —

^{*)} Die Altkulmische Hufe hat 65,8, die Neukulmische Hufe 67,9 preuss. Morgen Flächeninhalt. Sie beträgt (s. S. 357), ebenso wie die Flämische in Schlesien, etwa die Hälfte des alten flämischen Masses. Ueber die Kulmischen Güter vergleiche oben Abschnitt XI. S. 382.

Als ein Mittelglied zwischen den Kreis- und den Provinziallandtagen bestehen in der Kurmark, Neumark und Altmark, in Neuvorpommern und in dem übrigen Pommern, ferner in der Oberlausitz und in der Niederlausitz die sogenannten **Kommunal-landtage***), zu welchen in Pommern und in der Kur- und Neumark die zum Provinziallandtage berechtigten Stände des betreffenden Bezirks, in der Altmark und in den beiden Lausitzen aber der grösste Theil der Rittergutsbesitzer, sowie Vertreter der Städte und Landgemeinden in verschiedenen herkömmlichen Kombinationen erscheinen.

Ihre Thätigkeit beruht auf Bestimmungen der bezüglichen, oben angeführten Gesetze vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824, wegen Anordnung der Provinzialstände, nach welchen die in den einzelnen Landestheilen des betreffenden provinzialständischen Verbandes bestehenden Kommunalverhältnisse nicht auf die Gesamtheit desselben übergehen sollten, sofern dies nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen würde, sondern bis dahin die bisherigen Kommunalverfassungen, wie sie zeither bestanden, in ihrer observanzmässigen Einrichtung, jedoeh mit verhältnissmässiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen die einzelnen provinzialständischen Gesetze die Landstandschaft beilegen, fortzudauern hätten. Zur Ausführung dessen erging über die Verfassung der Kommunallandtage der Kur- und Neumark die Verordnung vom 17. August 1825 (G.-S. S. 200), für das Markgrathum Niederlausitz die Verordnung vom 18. November 1826 (G.-S. S. 110). für Pommern die Verordnung vom 17. August 1825 (G.-S. S. 215). Die übrigen Verbände sind nur im allgemeinen im Geschäftsgange durch die Allerh. Kab.-Order vom 1. Juni 1826 (v. Kamptz Annal. Bd. XX. S. 127) mit Vorschriften versehen. —

Die Provinzialstände aller Provinzen wurden unter dem 21. Juni 1842 (G.-S. S. 218) durch den Erlass gleichlautender Verordnungen zur Bildung von Ausschüssen angewiesen, welche auch in der Zeit, in welcher die Stände nicht versammelt sind, mit ihrem Gutachten gehört werden könnten.

Durch die Verordnung vom 3. Februar 1847 (G.-S. S. 34) erfolgte die Bildung des **Vereinigten Landtages**. An seine Stelle trat sehr bald gemäss Titel V. der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 (G.-S. S. 375) bezüglich Titel V. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 (G.-S. S. 17) die allgemeine Landesvertretung.

In der Zusammensetzung dieser **Landesvertretung** sind ständische Rechte insofern erhalten geblieben, als sich das **Herrenhaus** auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853 (G.-S. S. 181) und der darin vorbehaltenen Allerh. Verordnung vom 12. Oktober 1854 (G.-S. S. 541) wegen Bildung der ersten Kammer ausser den Prinzen des Königlichen Hauses zusammensetzt:

- A. mit erblicher Berechtigung aus:
1. den Häuptern der fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen,
 2. den nach der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 zur Standschaft berechtigten Häuptern der vormaligen deutschen reichsständischen Häuser in den preussischen Landen,
 3. den übrigen nach der Allerh. Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herrenkurie des vereinigten Landtages berufenen Fürsten, Grafen und Herren,
 4. den mit erblicher Berechtigung durch besondere Königliche Verordnung zu Berufenden;

*) v. Rönne, Staatsrecht Bd. I., S. 611.

B. auf Lebenszeit ans:

1. Personen, für welche das Präsentationsrecht zusteht:
 - a) den nach der Allerh. Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herrenkurie des vereinigten Landtages berufenen Stiftern,
 - b) dem für jede Provinz zu bildenden Verbands der darin mit Rittergütern angesessenen Grafen für je einen zu Präsentirenden,
 - c) den Verbänden der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter, welche der König mit diesem Recht begnadigt,
 - d) den Verbänden des alten und befestigten Grundbesitzes,
 - e) einer jeden Landesuniversität,
 - f) denjenigen Städten, welchen der König dieses Recht besonders beilegt;
2. den Inhabern der vier grossen Landesämter im Königreiche Preussen:
3. einzelnen Personen, welche der König aus besonderem Vertrauen ansieht und aus welchen er die Kronsyndici bestellt.

Die Zusammensetzung des Herrenhauses war danach zur Zeit der Allerhöchsten Erlasse vom 26. Oktober und 16. November 1867, welche das Haus durch Mitglieder aus den neuerworbenen Provinzen ergänzten, einschliesslich dieser Ergänzungen folgende:

I. Erbliche Berechtigungen:

A. Auf Grund des § 2 zu 1 der Königlichen Verordnung

- v. 12. Oktober 1854 wegen Bildung der Ersten Kammer für die Häupter der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, zur Zeit
1. Friedrich Wilhelm, Fürst zu Hohenzollern-Hechingen. — 2. Carl Anton, Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen.

B. Auf Grund des § 2 zu 2 der Königlichen Verordnung

- v. 12. Oktober 1854 für die nach der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 zur Standeschaft berechtigten Häupter der vormaligen deutschen reichsständischen Häuser in den Königlich preussischen Landen, zur Zeit für:

1. das Herzogthum Arenberg, preussischen Theils: Engelbert, Herzog von Arenberg zu Recklinghausen. — 2. die Herrschaft Ahaus-Bocholt und Herrschaft Anholt: Alfred, Fürst zu Salm-Salm, zu Anholt. — 3. die Aemter Braunsfels und Greifenstein: Ferdinand, Fürst zu Solms-Brannfels, zu Braunsfels. — 4. die Herrschaft Dülmen: Rudolph, Herzog von Croy-Dülmen, zu Dülmen. — 5. das Amt Hohen-Solms: Ludwig, Fürst zu Solms-Hohen-Solms-Lich, zu Lich. — 6. die Grafschaft Horstmar: Otto, Fürst zu Salm-Horstmar, zu Koesfeld. — 7. die Herrschaft Ostrach im Fürstenthum Hohenzollern: Maximilian, Fürst von Thurn und Taxis, zu Regensburg. — 8. die Herrschaft Rheda und Grafschaft Hohen-Limburg: Casimir, Fürst von Bentheim-Tecklenburg, zu Rheda. — 9. die Grafschaft Steinfurt und Grafschaft Bentheim: Ludwig, Fürst zu Bentheim-Steinfurt, zu Burg Steinfurt. — 10. die Grafschaft Stolberg-Rossla: Carl, Graf zu Stolberg-Rossla, zu Rossla. — 11. die Grafschaft Stolberg-Stolberg: Alfred, Graf zu Stolberg-Stolberg, zu Stolberg. — 12. die Grafschaft Stolberg-Wernigerode: Otto, Graf zu Stolberg-Wernigerode zu Hannover. — 13. die Herrschaft Trochtelfingen und Jungnau in Hohenzollern: Carl Egon, Fürst zu Fürstenberg, zu Donaueschingen. — 14. die Grafschaft Wittgenstein (Theil Berleburg): Stimme ruht. — 15. die Grafschaft Wittgenstein (Theil Hohenstein): Alexander, Fürst zu Sayn-

Wittgenstein-Hohenstein. — 16. die Grafschaft Wied: Stimme ruht. — 17. das Amt Wächtersbach und Antheil an Rückingen: Ferdinand, Fürst zu Ysenburg-Büdingen zu Wächtersbach. — 18. das Amt Meerholz und Antheil an Rückingen: Carl, Graf zu Ysenburg-Büdingen zu Meerholz.

C. Auf Grund des § 2 zu 3 derselben Königlichen Verordnung für die übrigen durch Allerhöchste Verordnung vom 3. Februar 1847 für die Herren-Kurie des Vereinigten Landtages berufenen Fürsten, Grafen und Herren, nämlich:

a) In der Provinz Preussen:

1. in der Grafschaft Dohna: für das Fideikommiss und Majorat Lauck: Friedrich, Burggraf und Graf zu Dohna-Lauck, zu Lauck bei Mühlhausen in Ostpreussen, zugleich berechtigt als „Landhofmeister im Königreich Preussen.“ — 2. in der Grafschaft Dohna: für das Majorat Reichertswalde: Otto, Burggraf und Graf zu Dohna-Reichertswalde, zu Reichertswalde bei Liebstadt, Kr. Mohrungen. — 3. in der Grafschaft Dohna: für die Fideikommiss Schlobitten und Proeckelwitz: Richard, Burggraf und Graf zu Dohna-Schlobitten, zu Schlobitten, Kr. Pr. Holland, zugleich berechtigt als „Obermarschall im Königreich Preussen.“ — 4. in der Grafschaft Dohna: für das Fideikommiss Schlodien-Karwinden: Karl, Burggraf und Graf zu Dohna-Schlodien, zu Schlodien, Kr. Pr. Holland. — 5. für die Grafschaft Rautenburg: Otto, Graf Keyserling, zu Rautenburg, Kr. Niederung.

b) In der Provinz Brandenburg:

6. für die Standesherrschaft Amtitz: Stimme ruht zur Zeit. — 7. für die Standesherrschaft Baruth: Friedrich, Graf zu Solms-Baruth, Standesherr zu Baruth. — 8. für die Grafschaft Boytzenburg: Staatsminister a. D. Adolph, Graf von Arnim. — 9. für die freie Standesherrschaft Drehna: Stimme ruht zur Zeit. — 10. für die freie Standesherrschaft Forst und Pförten: Friedrich, Graf von Brühl, zu Pförten in der Nieder-Lausitz. — 11. für die Fideikommiss-Herrschaft Greifenberg: Oberst-Kämmerer Wilhelm, Graf von Redern zu Berlin. — 12. für die Standesherrschaft Leuthen: Kammerherr Emil von Gutzmerow zu Gr. Leuthen. — 13. für die Standesherrschaft Lieberose: Albrecht, Graf von der Schulenburg, Standesherr zu Lieberose. — 14. für die Standesherrschaft Lübbenau: Kammerherr und Standesherr Hermann, Graf zu Lynar. — 15. für die Fideikommiss-Herrschaft Neu-Hardenberg: Carl, Graf von Hardenberg, zu Neu-Hardenberg. — 16. für die Standesherrschaft Sonnewalde: Alfred, Graf zu Solms-Sonnewalde. — 17. für die Standesherrschaft Straupitz, Heinrich, Graf von Houwald Standesherr zu Straupitz.

c) In der Provinz Pommern:

18. für die Grafschaft Putbus: Wilhelm, Fürst und Herr zu Putbus, Oberst Truchsess.

d) In der Provinz Schlesien:

19. für die Herrschaft Karlsruhe: Eugen, Herzog von Württemberg, zu Karlsruhe bei Oppeln. — 20. für das Majorats-Fürstenthum Carolath-Beuthen: Stimme ruht. — 21. für die freie Standesherrschaft Fürstenstein: Stimme ruht. — 22. für die freie Standesherrschaft Gosehüt: General-Erblandpostmeister im Herzogthum Schlesien Heinrich, Graf von Reichenbach, freier Standesherr zu Gosehüt. — 23. für das Majorat Grafenort: Stimme ruht. — 24. für das Fürstenthum Jägerndorf und Troppau: Stimme ruht. — 25. für das Fideikommiss Kleiu-Oels: Paul, Graf York von Wartenburg zu

Kl. Oels bei Ohlau. — 26. für das Fideikommiss Koschentin, Tworog und Landsberg: Adolph, Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen zu Koschentin. — 27. für das Majorat Kuchelna: Karl, Fürst von Lichnowsky zu Kuchelna und Kręczanowitz. — 28. für die freie Standesherrschaft Kynast: Stimme ruht. — 29. für das Majorat Laasan: Wirkl. Geh. Rath Friedrich, Graf von Burghausz zu Laasan. — 30. für das Fideikommiss Laugenbielau: Stimme ruht. — 31. für die freie Standesherrschaft Militsch: Ober-Erbkämmerer August, Graf von Maltzan. — 32. für das Fideikommiss Mittelwalde, Schönfeld und Wölfelsdorf: Karl, Graf von Altham, zu Militschoves (Böhmen). — 33. für die freie Standesherrschaft Muskan: Stimme ruht. — 34. für die freie Standesherrschaft Beuthen und Tarnowitz-Neudeck: Stimme ruht. — 35. für die Majoratsherrschaft Ober-Glogau: Eduard, Graf von Oppersdorff zu Ober-Glogau. — 36. für das Fürstenthum Oels: Stimme ruht. — 37. für die Majoratsherrschaft Peterswaldau: Franz, Graf zu Stolberg-Wernigerode zu Peterswaldau. — 38. für das Fürstenthum Pless: Hans Heinrich XI, Fürst von Pless zu Pless. — 39. für das Herzogthum Ratibor: Victor, Herzog von Ratibor zu Schloss Rauden bei Ratibor. — 40. für das Familien-Fideikommiss Reesewitz, Ober- und Nieder-Mühlwitz und Galbitz: Konrad, Graf von Dyhrn zu Reesewitz. — 41. für das Fürstenthum Sagan: Stimme ruht. — 42. für das Fürstenthum Trachenberg: Hermann, Fürst von Hatzfeld zu Trachenberg. — 43. für die freie Standesherrschaft Wartenberg: Calixt, Priuz Biron von Kurland, Oberst-Schenk. —

e) In der Provinz Posen:

44. für das Fürstenthum Krotoszyn: Stimme ruht. — 45. für das Majorat Obrzyeko und Wielzyn: Wirkl. Geh. Rath Athanasius, Graf Raczynski zu Berlin. — 46. für die Grafschaft Przygodzice (Antheil): General d. I. z. D. Wilhelm, Fürst Radziwill zu Berlin. — 47. für die Grafschaft Przygodzice (Antheil): Boguslav, Fürst Radziwill zu Berlin. — 48. für das Majorat Reisen: August, Fürst Sulkowski zu Schloss Reisen, Kr. Fraustadt.

f) In der Provinz Sachsen:

49. für die Mindergrafschaft Falkenstein: Wirkl. Geh. Rath und Ober-Jägermeister Ludwig, Graf von der Asseburg-Falkenstein. — 50. für das Amt Walter-Nienburg: Stimme ruht.

g) In der Provinz Westfalen:

51. für die Herrschaft Kappenberg und Scheda: Stimme ruht. — 52. für die Standesherrschaft Gemen: Friedrich, Graf von Landsberg-Velen und Gemen zu Schloss Gemen bei Borken. — 53. für das Fürstenthum Rheina-Wolbeck: Napoléon, Fürst zu Rheina-Wolbeck zu Schloss Bentlage. — 54. für das gräflich Westphalensche Familien-Fideikommiss: Stimme ruht zur Zeit.

h) In der Rheinprovinz:

55. für die Majoratsherrschaft Dyk: Alfred, Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheid-Dyk Oberst-Marschall. — 56. für die Standesherrschaft Wildenburg-Schönstein: Alfred, Graf von Hatzfeld-Wildenburg zu Schloss Kalkum.

D. Auf Grund des Schlusssatzes im § 2 derselben Königlichen Verordnung für diejenigen, welchen das erbliche Recht auf Sitz und Stimme **dureh besondere Königliche Verordnung verliehen** ist, nämlich:

a) In der Provinz Preussen:

1. für das Fideikommiss Friedrichstein: Wirkl. Geh. Rath August, Graf von Dönhoff.
2. für das Fideikommiss Sandtten: Gustav, Graf von Schlieben zu Sandtten bei Wehlau.

b) In der Provinz Brandenburg:

3. für den Senior der mit Stammgütern in der Kurmark angesessenen Glieder des Geschlechts der Gaense Edlen Herren zu Putlitz, insofern derselbe mit dem Erbmarschallamt in der Kurmark belehnt ist: Erbmarschall Eduard Gans Edler Herr zu Putlitz.

e) In der Provinz Schlesien:

4. für die freie Standesherrschaft Herzogthum Ujest in Oberschlesien: Hugo, Fürst zu Hohenlohe-Oehringen, Herzog von Ujest zu Slawentzitz bei Ujest.

d) In der Provinz Posen:

5. für das Fideikommiss Taczauowo: Stimme ruht.

e) In der Provinz Sachsen:

6. für die Grafschaft Beichlingen: Kammerherr Ottobald, Graf und Herr von Werthern-Beichlingen.

f) In der Provinz Westfalen:

7. für die Herrschaft Herdringen: Egon, Graf von Fürstenberg-Herdringen zu Herdringen.

g) In der Rheinprovinz:

8. für das Fideikommiss Sayu: Stimme ruht.

h) In der Provinz Hannover:

9. für das Fideikommiss Derneburg und Ledenburg: Erblandmarschall von Hannover Georg Herbert, Graf zu Münster auf Derneburg. — 10. für das Fideikommiss, bestehend aus der Herrlichkeit Lütetsburg und dem Gute Visquard in Ostfriesland: Landschaftsrath Edzard, Graf zu Inn- und Knyphausen auf Lützburg in Ostfriesland.

i) In der Provinz Kurhessen:

11. für den jedesmaligen Erbmarschall aus den in Kurhessen angesessenen Geschlechtern der Riedesel Freiherren zu Eisenbach: Erbmarschall in Kurhessen Georg Carl Ludwig Wilhelm Riedesel, Freiherr zu Eisenbach auf Altenburg bei Alsfeld.

II. Auf Lebenszeit:

A. In Folge Berufungen auf Grund von Präsentationen:

I. der nach § 4 zu 1 der Königlichen Verordnung vom 12. Oktober 1854

dazu berechtigten Stifter, nämlich:

1. des Domkapitels zu Brandenburg: Geh. Ober-Regierungsrath und Haupt-Ritterschaftsdirektor Hermann von Klützwow zu Berlin. — 2. des Domkapitels zu Merseburg: Wirklicher Geheimerath Friedrich von Krosigk zu Merseburg. — 3. des Domkapitels zu Naumburg: Geheimer Justizrath Eduard von Rabenau zu Naumburg a. S.

II. der nach § 4 zu 2 derselben Königlichen Verordnung dazu berechtigten Provinzialverbände der mit Rittergütern angesessenen Grafen, und zwar für:

1. die Provinz Preussen: General der Kavallerie Karl Graf von der Gröben-Neudörfchen. — 2. die Provinz Brandenburg: Staatsminister Heinrich Graf von Itzenplitz auf Kuernsdorf bei Wriezen. — 3. die Provinz Pommern: Major a. D. Leo Graf von Schlieffen auf Sandow. — 4. die Provinz Schlesien: Adolph Graf von Goetzen auf Scharfeneck. — 5. die Provinz Posen: Präsentation und Berufung mangelt. — 6. die Provinz Sachsen: Wirklicher Geheimerath Julius Graf von Zech-Burkersroda auf Gosek

bei Naumburg. — 7. die Provinz Westfalen: Klemens Graf von Korff-Schmising auf Tatenhausen. — 8. die Rheinprovinz: Kammerherr Alfred Graf von Hompesch auf Schl. Rurich.

III. der zufolge § 4 zu 3 derselben Königlichen Verordnung mit diesem Recht beliebigen Verbände der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter, nämlich:

1. des Verbandes der Gräflich von Königsmarck'schen Familie: Wirklicher Geheimerath Hans Graf von Königsmarck-Plaue zu Schloss Plaue. — 2. des Verbandes der Familie von der Gröben-Langheim: Arthur Graf von der Groeben-Ponarien zu Ponarien bei Liebstadt. — 3. des Verbandes der Familie von Alvensleben: General der Kavallerie Gebhard von Alvensleben auf Woltersdorf bei Magdeburg. — 4. des Verbandes der von Schwerin'schen Familie: Kammerherr Victor Graf von Schwerin auf Schwerinsburg. — 5. des Verbandes der Familie von der Schulenburg: Landschaftsdirektor der Altmark Otto von der Schulenburg zu Probstei Salzwedel. — 6. des Verbandes des pommerschen Schlossgessenenen-Geschlechts von der Osten: Rittergutsbesitzer Julius von der Osten auf Jannewitz bei Lauenburg in Pommern. — 7. des Verbandes des pommerschen Schlossgessenenen-Geschlechts von Wedell: Landrath a. D. Hermann von Wedell auf Kremzow. — 8. des Verbandes des pommerschen Schlossgessenenen-Geschlechts von Borce: Premier-Lieutenant a. D. Theodor von Borce auf Giesenbrügge bei Soldin. — 9. des Verbandes der Familie von Bredow: Major a. D. Leopold von Bredow auf Briesen bei Friesack. — 10. des Verbandes der Familie von Arnim: Kammerherr Oskar von Arnim auf Kröchlendorf. — 11. des Verbandes des pommerschen Geschlechts von Kleist: Oberpräsident z. D. Hans von Kleist-Retzow auf Kieekow bei Gr. Tychow.

IV. der nach § 4 zu 4 derselben Königlichen Verordnung dazu berechtigten Verbände des alten und befestigten Grundbesitzes, nämlich der Landschaftsbezirke:

a) In der Provinz Preussen*):

1. Litthauen und 2. Masuren (2): Wegen unzureichender Zahl von Wahlberechtigten ist der Landschaftsbezirk Masuren mit dem von Litthauen gemäss § 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. November 1865 vereinigt, wonach beide, statt je 2, nur zusammen 2 Wähler zu präsentiren haben. Bis jetzt sind aber Präsentationswahlen nicht zu Stande gekommen. — 3. Samland mit Natangen (4): Ludwig Graf von der Groeben zu Gr. Schwansfeld. Emil, Graf von Kanitz auf Mednicken zu Podangen. Alfred, Freiherr von Tettau auf Tolks. Carl, Graf Lehndorf auf Servillen zu Steinort. — 4. Ermland (1): Hauptmann a. D. Casimir von Hatten auf Elditten. — 5. Oberland [Mohrungen] (2): Premier Lieutenant a. D. Emil von Reibnitz auf Jankendorf. Landrath a. D. Siegfried von Brünnek auf Jacobau zu Belschwitz bei Rosenberg in Westpr. — 6. Kulmer Land (2): Majoratsbesitzer Gottlieb von Schönborn auf Ostrometzko. Kreis-Deputirter Ludwig von Slaski auf Trzbez. — 7. Süd-Pommerellen (2): Rittergutsbesitzer Adolph von Gordon auf Laskowitz. Für das andere Mitglied mangelt zur Zeit Präsentation und Berufung. — 8. Marienburger Land (1): Für den Landschaftsbezirk mangelt zur Zeit Präsentation und Berufung. — 9. Nord-Pommerellen (2): Rittergutsbesitzer Wilhelm Freiherr von Paleske auf Spengawskan. Für das andere Mitglied mangelt seit dem am 30. Juni 1867 erfolgten Tode Adolphs Grafen Krockow von Wickelode Präsentation und Berufung.

*) Die in Klammern gefasste Zahl bezeichnet die Zahl der zur Berufung zu Präsentirenden.

b) In der Provinz Brandenburg:

1. Mittelmark (4): Premier-Lieutenant a. D. Max, Freiherr von Romberg auf Brunn. Major a. D. Wilhelm von Jena auf Köthen. Rittmeister a. D. Hans v. Rochow auf Plessow. Landrath Bernhard von der Marwitz auf Friedersdorf. — 2. Uckermark (2): Kreisdeputirter Richard von Arnim (Gross-Sperrenwalde). Für das andere Mitglied mangelt nach dem am 15. Juli 1867 erfolgten Ableben des Carl von Winterfeld zur Zeit Präsentation und Berufung. — 3. Priegnitz (1): Premier-Lieutenant a. D. Carl von Karstedt auf Fretzdorf. — 4. Neumark (4): Kammerherr Adolph von Brand auf Lauchstedt. Landrath Carl von Waldaw auf Steinhöfel. Rittergutsbesitzer Eduard von Waldaw und Reitzenstein auf Reitzenstein. Oberst-Lieutenant a. D. Bernhard, Graf von Schmettow zu Brauchitschdorf. — 5. Niederlausitz mit Kottbus (3): Kreisdeputirter Hermann, Freiherr von Patow auf Mallenchen. Major a. D. August von Köckritz auf Siewisch. Staatsminister a. D. Otto, Freiherr von Manteuffel auf Krossen. — 6. Altmark (1): Ferdinand, Graf von Alvensleben auf Erxleben.

c) In der Provinz Pommern:

1. Lauenburg-Bütow (1): Hauptmann a. D. Alexander von Rexin auf Wödtko. — 2. Herzogthum Wenden (2): Rittergutsbesitzer Julius von Puttkammer auf Schlackow. Rittmeister a. D. Werner von Bandemer auf Gambin. — 3. Herzogthum Kassuben (3): Landrath a. D. Wilhelm von Hellermann auf Kartzin. Kreisdeputirter Reinhold von Glasenapp auf Buchwald. Für das dritte Mitglied mangelt Präsentation und Berufung. — 4. Kammin und Hinterpommern (2): General-Landschaftsdirektor Matthias v. Koeller auf Kantreck. Geheimer Justizrath Albert von Ploetz auf Gr. Weckow. — 5. Herzogthum Stettin (3): Ministerpräsident Otto, Graf von Bismarck-Schönhausen auf Kniephof Kr. Naugard. Kammerherr Rudolph, Freiherr v. Maltzahn auf Kummerow. Kreisdeputirter Wilhelm, Baron von Sobeck auf Kruckow. — 6. Neuvorpommern und Rügen (2): Regierungspräsident Carl, Graf von Krassow auf Divitzsch. Hauptmann a. D. Franz von Lepel auf Wieck.

d) In der Provinz Schlesien:

1. Markgrafenthum Oberlausitz (1): Für diesen Landschaftsbezirk mangelt Präsentation und Berufung. — 2. Fürstenthum Glogau und Herzogthum Sagan (1): Major a. D. August, Graf von Logau-Altendorf auf Reuthan bei Waltersdorf. — 3. Fürstenthümer Liegnitz und Wohlau (3): Kammerherr Richard von Elsner auf Pilgramsdorf. Rittergutsbesitzer Rudolph, Freiherr von Schlichting auf Schlichtingsheim. Rittergutsbesitzer Friedrich, Graf von Carmer-Borne auf Pantzkau. — 4. Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer (3): General-Lieutenant Wilhelm, Graf zu Stolberg-Wernigerode auf Jannowitz Kr. Schönau. Wirklicher Geheimer Rath etc. Eberhard, Graf zu Stolberg-Wernigerode zu Kreppelhof. Major a. D. Wilhelm Conrad, Freiherr von Zedlitz-Neukirch auf Neukirch. — 5. Fürstenthum Münsterberg und Grafschaft Glatz (1): Geheimer Regierungsrath Hermann, Freiherr von Gaffron-Kunern. — 6. Fürstenthum Oels (2): Rittmeister a. D. Otto von Reinersdorf-Paczensky-Tenczin auf Ober-Stradam. Landrath Paul von Salisch auf Jeschütz. — 7. Fürstenthümer Breslau und Brieg (2): Kammerherr Geheimer Justizrath Eduard, Graf von Hoverden-Plencken auf Hünern. Rittmeister Benno, Freiherr von Tschirschky-Reichell auf Schlanz. — 8. Fürstenthümer Neisse-Grottkau (1): Kammerherr Maria, Ritter von Gilgenheimb auf Franzdorf. — 9. Fürstenthum Oppeln (3): Kammerherr Curt, Graf von Haugwitz auf Krappitz. Staatsminister

a. D. Erdmann III., Graf von Pückler zu Schedlau. Kammerherr Hermann, Graf von Seherr-Thoss auf Dobrau. — 10. Fürstenthum Ratibor (1): Majoratsherr Carl, Graf von Ballestrem auf Plawniowitz bei Tost.

e) In der Provinz Posen:

1. Netzdistrikt (2): Ignatz, Graf von Bnin-Bniński-Lodzia auf Samostrzel. Kasimir Grzymala, Graf Potulicki auf Potulice. — 2. Gnesen (1): Albin, Graf Belina-Wesierski auf Zakrzewo. — 3. Posen (1): Graf Mieczyslaus Kwilecki auf Oporowo. — 4. Meseritz (1): Für diesen Landschaftsbezirk mangelt Präsentation und Berufung. — 5. Fraustadt (1): Rittergutsbesitzer Desiderius von Chlapowski auf Turew. — 6. Krotoschin (1): Landschaftsrath Theodor, Graf Mycielski auf Chozieszewice.

f) In der Provinz Sachsen:

1. Herzogthum Magdeburg (2): Rittergutsbesitzer Albert von Katte auf Vieritz. Oberst a. D. Eduard, Graf von der Schulenburg auf Emden. — 2. Fürstenthum Halberstadt und Grafschaft Wernigerode (1): George, Freiherr von dem Bussche-Streithorst auf Thale. — 3. Grafschaft Mansfeld und Saalkreis (1): Geheimer Regierungsrath und Kammerherr Hans, Freiherr von Hardenberg auf Oberwiederstedt Geb.-Kr. Mansfeld. — 4. Ober-Sachsen (2): Kammerherr Arnd von Stammer auf Kamitz. Kammerherr Emil, Graf von Hohenthal auf Dölkau. — 5. Ost-Thüringen (2): Rittergutsbesitzer Ernst, Freiherr von Münchhausen auf Herrengosserstädt. Kammerherr Moritz, Graf von der Schulenburg-Hessler auf Vitzenburg bei Nebra. — 6. West-Thüringen (1): Geheimer Ober-Regierungsrath a. D. Karl, Freiherr von Münchhausen auf Strausfurt. — 7. Eichsfeld-Hohenstein (1): Kammerherr Wilhelm, Freiherr von Wintzingerode-Knorr auf Wehnda bei Worbis.

g) In der Provinz Westfalen:

1. Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg und 2. Paderborn und Wiedenbrück (1): Kammerherr und Landrath Reinhard, Freiherr von und zu Brenken zu Holthausen. — 3. Münsterland (1): Kammerherr Ignatz, Freiherr von Landsberg-Velen zu Ossenbeck. — 4. Grafschaft Mark (1): Erbmarschall Carl, Freiherr von Bodelschwingh-Plettenberg zu Bodelschwingh. — 5. Westfalen (1): Erbkämmerer Joseph, Graf von Plettenberg-Lenhausen zu Hovestädt.

h) In der Rheinprovinz:

1. Kleve-Geldern mit 2. Nieder-Berg und Nieder-Jülich (2): Kammerherr Friedrich, Graf zu Westerholt und Gysenberg auf Schloss Arenfels. Guisbert Egon, Graf von Fürstenberg auf Schloss Stammheim. — 3. Ober-Berg und Ober-Jülich mit 4. Ober-Rhein (2): Oberhofmarschall Ihrer Maj. der Königin Augusta, Maximilian, Graf von Nesselrode auf Ehreshofen. Premier-Lieutenant Wilhelm, Freiherr von Weichs zu Rösberg. — 5. West-Jülich mit 6. Moselland (1): Arthur, Graf von Goltstein auf Schloss Breill.

V. der zufolge § 4 ad 5 derselben Königlichen Verordnung dazu

berechtigten Landesuniversitäten, nämlich von:

1. Königsberg: Prof. Dr. Wilhelm Schubert. — 2. Berlin: Prof. Dr. Gustav Homeyer. — 3. Greifswald: Prof. Dr. Eduard Baumstark. — 4. Breslau: Prof. Dr. Louis Tellkamp. — 5. Halle: Prof. Dr. Heinrich Dernberg. — 6. Bonn: Für dieselbe mangelt nach dem am 24. Juli 1867 erfolgten Ableben des Prof. Dr. A. Brandis Präsentation und Berufung. — 7. Göttingen, 8. Marburg und 9. Kiel: Für diese mangelt zur Zeit noch Präsentation und Berufung.

II. derjenigen Städte, welchen zufolge § 4 zu 6 derselben Königl. Verordnung dieses Recht durch königliche Verleihung beigelegt ist, nämlich:

a) In der Provinz Preussen:

1. Königsberg und 2. Danzig: Ermangeln zur Zeit der Präsentation und Berufung. — 3. Thorn: Oberbürgermeister Theodor Koerner. — 4. Elbing: Oberbürgermeister Theodor Burscher. — 5. Memel: Präsentation und Berufung mangelt.

b) In der Provinz Brandenburg:

1. Berlin: Präsentation und Berufung mangelt. — 2. Potsdam: Oberbürgermeister Alexander Beyer. — 3. Braudenburg: Stadtrath Ludwig Hausmann. — 4. Frankfurt a. O.: Oberbürgermeister Friedrich Deetz.

c) In der Provinz Pommern:

1. Stettin: Präsentation und Berufung mangelt. — 2. Stralsund: Bürgermeister Wilhelm Denhard. — 3. Greifswald: Bürgermeister Dr. Christian Tessmann.

d) In der Provinz Sachsen:

1. Magdeburg: Oberbürgermeister Carl Hasselbaeh. — 2. Halle a. S.: Stadtrath Heinrich Rummel. — 3. Erfurt: Oberbürgermeister Carl von Oldershausen. — 4. Nordhausen: Präsentation und Berufung mangelt. — 5. Mühlhausen: Bürgermeister Dr. Carl Engelhart. — 6. Halberstadt: Oberbürgermeister Julius von Brünken.

e) In der Provinz Schlesien:

1. Breslau: Oberbürgermeister Arthur Hobrecht. — 2. Görlitz: Oberbürgermeister Maximilian Richtsteig. — 3. Glogau: Bürgermeister Robert Berndt.

f) In der Provinz Posen:

1. Posen und 2. Bromberg: Präsentation und Berufung mangeln.

g) In der Provinz Westfalen:

1. Münster: Oberbürgermeister Caspar Offenbergh. — 2. Dortmund: Oberbürgermeister Carl Zahn. — 3. Minden: Oberbürgermeister Philipp Pochlmahn.

h) In der Rheinprovinz:

1. Köln: Beigeordneter, Geheimer Kommerzienrath Gustav Mevissen. — 2. Aachen: Beigeordneter Bürgermeister Carl, Graf von Nellesen. — 3. Elberfeld: Beigeordneter Peter von Carnap. — 4. Barmen: Beigeordneter, Kommerzienrath August Engels. — 5. Krefeld: Oberbürgermeister Heinrich Ondereyk. — 6. Düsseldorf: Oberbürgermeister Ludwig Hammers. — 7. Bonn: Oberbürgermeister Leopold Kaufmann. — 8. Koblenz: Präsentation und Berufung mangelt. — 9. Trier: Beigeordneter Peter Küchen.

i) In der Provinz Hannover:

1. Hannover: Stadtdirektor Gustav Rasch.

k) In der Provinz Kurhessen:

1. Kassel und 2. Frankfurt a. M.: Ermangeln zur Zeit noch der Präsentation und Berufung.

l) In der Provinz Schleswig-Holstein:

1. Altona und 2. Flensburg: Ermangeln zur Zeit noch der Präsentation und Berufung.

B. in Folge Berufung auf Grund des § 3 zu 2 derselben Königl. Verordnung für die Inhaber der vier grossen Landesämter im Königreich Preussen, nämlich für:

1. den Landhofmeister des Königreichs Preussen: Stimme ruht, so lange das erbliche Mitglied Friedrich, Burggraf und Graf zu Dohna-Lauck dieses Amt inne hat.

2. den Kanzler des Königreichs Preussen: Chefpräsident des Ostpreussischen Tribunals Dr. Friedrich v. Zander in Königsberg i. Pr. — 3. den Obermarschall des Königreichs Preussen: Stimme ruht, so lange das erbliche Mitglied Richard Friedrich, Burggraf und Graf zu Dohna-Schlobitten dieses Amt inne hat. — 4. den Oberburggraf des Königreichs Preussen: Regierungspräsident und Kammerherr Botho, Graf zu Eulenburg auf Wicken.

C. in Folge Berufung aus besonderem Allerhöchsten Vertrauen auf Grund des § 3 zu 3 derselben Königlichen Verordnung und zwar für den

1. Rittergutsbesitzer Alexander von Below auf Hohendorf. — 2. Rittergutsbes. Carl von Berlepsch auf Schloss Berlepsch bei Witzhausen. — 3. Ober-Präsidenten a. D. Dr. Moritz von Beurmann auf Oppin bei Halle. — 4. Gebhard Fürsten Blücher von Wahlstatt auf Krieblowitz. — 5. Staatsminister a. D. Grafen von Borries in Celle. — 6. Grafen von Brockdorff auf Kletkamp in Holstein. — 7. Wirkl. Geh. Rath Dr. Ludwig Camphausen in Köln. — 8. Seehandlungs-Präsidenten Otto Camphausen in Berlin. — 9. Wirkl. Geh. Rath Gustav von Le Coq zu Berlin. — 10. Geh. Komm.-Rath Friedrich Freiherr von Diergardt zu Viersen. — 11. Rodrigo, Burggrafen und Grafen zu Dohna auf Finckenstein. — 12. Regier.-Präsidenten Dr. Julius Elwanger in Kiel. — 13. Vicemarschall der althessischen Ritterschaft, Freiherrn Waitz von Eschen in Kassel. — 14. Rittergutsbes. Friedrich von Farenheid auf Beynubnen. — 15. Erblandmarschall Carl von Flemming auf Basenthin. — 16. Wirkl. Geh. Rath Ferdinand Grafen von Galen in Münster. — 17. Joseph Grafen von Götzendorf-Grabowski in Berlin. — 18. Unter-Staats-Sekret. z. D. Justus von Gruner in Berlin. — 19. Königl. Ceremonienmeister Otto Grafen von Keyserling auf Schloss Neustadt bei Neustadt in Westpreussen. — 20. Wirkl. Geh. Rath Ludwig Grafen von Kielmansegge in Ratzeburg. — 21. Landschafts-Direktor von dem Knesebeck auf Korvin bei Klenze. — 22. Otto Grafen von Königsmarck auf Olesnitz bei Chodziesen. — 23. Geh. Ober-Reg.-Rath a. D. August von Kröcher in Berlin. — 24. Kammerherrn Engelbert Freih. von Landsberg-Velen-Steinfurt zu Drensteinfurt. — 25. Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Heinrich Leo zu Halle. — 26. Landes-Aelt. Albrecht Grafen von Loeben auf Nieder-Rudelsdorf. — 27. Wirkl. Geh. Rath August von Meding auf Barskewitz Kr.Saatzig. — 28. Edmund Grafen von Potworowski auf Deutsch-Presse. — 29. General-Lieutenant Hermann Fürsten von Pückler-Muskau auf Schloss Branitz. — 30. Wirkl. Geh. Rath Rudolph von Rabe in Berlin. — 31. Geh. Reg.-Rath Otto von Ramin auf Günnitz. — 32. Christian Grafen zu Rantzauf auf Oppendorff bei Kiel. — 33. Heinrich LXXIV. Fürsten Reuss-Köstritz zu Jänkendorf. — 34. Dr. jur. Fritz Grafen von Reventlow zu Starzeddel bei Jessnitz. — 35. Grafen von Reventlow auf Altenhof bei Eckernförde. — 36. Ludwig Freiherrn von Riga-Grunland zu Godesberg. — 37. Obersten und Hofmarschall a. D. August von Rochow auf Schloss Stülpe. — 38. Carl Freiherrn von Rothschild in Frankfurt a. M. — 39. Abt zu Loccum Dr. theol. Rupstein zu Loccum und in Hannover. — 40. Ernst Grafen von Schimmelmann auf Ahrensburg. — 41. Ober-Vorsteher des Stifts Kaufungen mit Wetter, von Schutzbar, genannt Milchling, in Kassel. — 42. Rittergutsbes. A. Schwerdtfeger auf Travenort bei Segeberg. — 43. Regierungs-Präsid. a. D. Carl Freih. Schüler von Senden auf Natzlaff. — 44. Oberstlieutenant a. D. Adolph Freiherrn Senfft von Pilsach auf Sandow bei Ziebingen. — 45. Wirkl. Geh. Rath, ausserord. Gesandter und bevollmächt. Minister Guido Grafen von Usedom zu Florenz.

und unter gleichzeitiger Bestellung zum **Kronsyndicus** für den

46. Geh. Justiz-Rath Professor Dr. Johann Bauerband in Köln. — 47. Staatsminister a. D. August von Bernuth in Berlin. — 48. Ober-Tribunalsrath Friedrich Bloemer in Berlin. — 49. Ober-Tribunalsrath Prof. Dr. Alexander Edler von Daniels in Berlin. — 50. Staatsminister und Ober-Präsid. Dr. jur. Franz von Düesberg in Münster. — 51. Wirkl. Geh. Rath, Ober-Appellationsgerichts-Chef-Präsidenten z. D. Leopold von Frankenberg-Ludwigsdorf auf Nieder-Schüttlan, Kr. Guhran. — 52. Wirkl. Geh. Rath und Vice-Präsid. des Ober-Tribunals Dr. jur. Wilhelm Goetze in Berlin. — 53. Vice-Präsidenten des Ober-Tribunals Ferdinand Grimm in Berlin. — 54. Geh. Ober-Tribunalsrath Professor Dr. Wilhelm Heffter in Berlin. — 55. Ober-Appellationsger.-Präsidenten Dr. Leonhardt in Berlin. — 56. Staats- und Justizminister Leopold Grafen und Edlen Herrn zur Lippe-Biesterfeld-Weissenfeld in Berlin. — 57. Wirkl. Geh. Rath und Appellationsgerichts-Chef-Präsidenten Ludwig Grafen von Rittberg in Glogau. — 58. Ober-Trib.-Vice-Präsid. Dr. von Schlieckmanu in Berlin. — 59. Staatsminister a. D. Dr. Ludwig Simons zu Elberfeld. — 60. Staatsminister, Ober-Trib.-Chef-Präsidenten Alexander Uhden zu Berlin.

Ausser den Vorstehenden sind zu Kronsyndicus bestellt:

Der unter II. V. 2. geaunte, in Folge Präsentation der Universität Berlin berufene Geh. Ober.-Trib.-Rath Professor Dr. Gustav Homeyer in Berlin. — Der unter II. B. 2. genannte Kanzler des Königsreichs Preussen und vordem bereits aus Allerh. Vertrauen berufene Chef-Präsident des Ostpreussischen Tribunals in Königsberg in Pr., Dr. Friedrich von Zander.

Danach bestanden 1867 für das Herrenhaus:

I.	87 erbliche Berechtigungen, darunter zur Zeit ruhend	20,
II.	<u>225</u> Berechtigungen auf Lebenszeit, darunter zur Zeit ruhend	<u>31,</u>
überhaupt also 312 Berechtigungen, darunter zur Zeit ruhend		51.



Berichtigungen.

Seite 10 Note, Zeile 6 v. u. fehlt das Citat: „H. Berghaus. Landbuch der Mark Brandenburg Th. I. S. 4 ff.“

„ 64 Zeile 19 v. u. liess „49“ statt 42.

„ 77 „ 12 v. u. „ „Vetzberg“ statt Votzberg.

„ 81 Note, Zeile 10 v. u. liess „Lamont“ statt Camont.

„ 85 Zeile 14 v. u. liess „1100“ statt 1200.

„ 86 „ 15 bis 10 v. u. sind die Fusse doppelt reduzirt und sollen betragen 2788,
2300, 1710 und 1305.

„ 136 „ 10 v. u. liess „östlicheren“ statt östlichen.

„ 229 „ 15 v. u. „ „6,2“ statt 6,8.

„ 231 „ 18 v. o. „ „Nordosten“ statt Westosten.

„ 276 „ 9 v. o. „ „Büren“ statt Herford.

„ 320 Tabelle [i] Kol. 8 muss im Kopf lauten: „auf je 1 Geburt bestehen Ehen“.

„ 362 zum Plan von Domnowitz fehlt die Bemerkung:

„Die kleinen Kursivzahlen I—VI. bedeuten 4 Bonitätsklassen, die in den 3 Feldern, gross I., II. und III. sich wiederholenden Buchstaben A—P örtliche, im Codex diplom. Siles. Bd. IV. Einl. S. 46, woher die Zeichnung entnommen ist, aufgeführte Namen der Feldlagen.

„ 412 Zeile 18 v. u. liess „Theilnehmungsrechte“ statt Theilungsrechte.

„ 465 „ 15 v. u. „ }
„ 467 „ 15 v. o. „ } „Tabelle M“ statt Tabelle J der Anlagen.

„ 477 „ 16 v. u. „ „die“ statt diese.



